HANDBOUND
AT THE

UNIVERSITY OF
TORONTO PRESS

I
8210
UNIVERSITY OF TORONTO
DD
390
U75
Bd. 15
894138

URKUNDEN UND ACTENSTÜCKE

ZUR GESCHICHTE

DES

KURFÜRSTEN FRIEDRICH WILHELM

VON BRANDENBURG.

AUF VERANLASSUNG SEINER HOCHSELIGEN MAJESTÄT DES KAISERS
FRIEDRICH ALS KRONPRINZEN VON PREUSSEN.

FUNFZEHNTER BAND.

BERLIN.
DRUCK UND VERLAG VON GEORG REIMER.
1894.

URKUNDEN UND ACTENSTÜCKE

ZUR GESCHICHTE DES

KURFÜRSTEN FRIEDRICH WILHELM

VON BRANDENBURG.

STÄNDISCHE VERHANDLUNGEN.

DRITTER BAND.

(PREUSSEN. I. BAND.)

HERAUSGEGEBEN

VON

KURT BREYSIG.

BERLIN.
DRUCK UND VERLAG VON GEORG REIMER.
1894.

LIBRARY
APR 22 1964
UNIVERSITY OF TORONTO
894138

Vorwort.

Ueber Einrichtung und Anlage des vorliegenden Bandes zu berichten, liegt mir an dieser Stelle zunächst ob — umsomehr, als sie in manchen Stücken von der seiner Vorgänger auf dem Gebiete der ständischen Verhandlungen (V und X) abweicht.

Die allgemeine Einleitung musste, wie sich sehr bald herausstellte, noch weiter zurückgeführt und erheblich breiter gestaltet werden, als es selbst Haeften, der das in dieser Publication übliche Maass schon weit überschritten hatte, gethan hat. Die Natur der Sache selbst nöthigt dazu: die preussischen Stände des siebzehnten Jahrhunderts fussten so durchaus auf alten überlieferten Rechten, dass ihre Schriften weder verstanden, noch kritisirt werden können, wenn man sich nicht die ganze historische Entwicklung vergegenwärtigt, auf die ihre Argumente fort und fort zurückweisen. Eine erschöpfende Ständegeschichte Preussens bis zum Jahre 1640 zu geben, konnte freilich trotzdem nicht unternommen werden; da ich aber für die letzten 35 Jahre dieses Zeitraums die Acten des Berliner Archivs benutzt habe und da für die früheren Zeiten durch die vortrefflichen Editionen und editions-

artigen Arbeiten des um die Geschichte Preussens so hoch verdienten Töppen das feste Fundament für eine Darstellung geschaffen worden war, so hoffe ich die Grundzüge dieser Entwicklung richtig getroffen und, wenigstens soweit das letzte Jahrhundert in Betracht kommt, auch das Wesentlichste von den Details hervorgehoben zu haben. Wie das Bedürfniss der Publication selbst es an die Hand gab, habe ich mein Augenmerk vor Allem darauf gerichtet, im Allgemeinen den Zusammenhang der Geschichte des Ständethums mit der des Landes überhaupt zu zeigen und im Besonderen die staatsrechtlichen Abwandlungen des Verhältnisses der Stände zum Landesherrn Punkt für Punkt bis ins Einzelne zu verfolgen.

Für die Edition selbst habe ich geglaubt die Grenzen erheblich weiter stecken zu müssen, als meine Vorgänger es gethan haben. Ich habe nämlich die Acten nicht wie Jene nur in so weit aufgenommen, als sie verfassungsgeschichtlich interessant sind, sondern habe Alles, was überhaupt zur Verhandlung kam, reproducirt. Ich denke, man wird dies Verfahren billigen, denn es leitet seine Berechtigung aus der Entwicklung ab, die die historischen Studien überhaupt seit dem Erscheinen des ersten jener Bände genommen haben. Mehr und mehr hat man die Verwaltung und die innere Entwicklung der Staaten bei aller geschichtlicher Betrachtung berücksichtigt und es lagen deshalb keine Gründe mehr vor, das verwaltungs-, wirthschafts-, rechts- und kirchengeschichtliche Material, das die Verhandlungen jedes Landtages jener Zeiten darbieten, auszuscheiden. Und ich meine, es lassen sich dafür noch mehr Argumente anführen. Zunächst zwei innere, sachliche: einmal sind die Grenzlinien zwischen Verfassung und Verwaltung niemals so scharf zu ziehen gewesen, wie die Theoretiker häufig annehmen, damals aber am Allerwenigsten, wo

beide Gebiete politischen Lebens fast untrennbar in einander übergehen. Des Weiteren aber ist doch zu sagen, dass die Stände jener Zeiten nicht bloss verfassungs-, sondern auch verwaltungsrechtliche Befugnisse besassen und dass ein ganz vollständiges Bild ihrer Entwicklung nur dann gegeben werden kann, wenn diese in demselben Umfange wie jene berücksichtigt werden. Endlich lässt sich ein praktisches Motiv für diese Anordnung gelten machen, das so äusserlicher Natur es sein mag, doch bei einer so umfassenden Publication wie die Urkunden und Actenstücke es sind, zu berücksichtigen ist. Eine Ausscheidung dieser Stoffmenge für jetzt, würde bei dem ausgedehnten Programm der Sammlung die Aufnahme in einen späteren Band bedingen; dann aber würde man Theile desselben Stückes in verschiedenen Bänden zu suchen haben und es würde eine Scheidung entstehen, die wenig organisch und deshalb auch wenig wissenschaftlich und am wenigsten praktisch wäre[1]).

Dass ich die bisher innegehaltene Raumgrenze überschritten habe, bedarf nach dem eben Gesagten kaum der Begründung. Zu der Erweiterung des Stoffes nach der verwaltungsgeschichtlichen Seite trat noch der Umstand hinzu, dass für den Landtag von 1661 bis 1663 eine ausserordentlich grosse Actenmenge vorhanden ist. Sie erlaubt die Politik des Kurfürsten von Schritt zu Schritt zu verfolgen und ich glaubte bei der Wichtigkeit des Gegenstandes diesen günstigen

[1]) Ich bemerke, dass ich mich an den wenigen Stellen der in extenso aufgenommenen Actenstücke, wo ich dennoch gekürzt habe, nicht des alten Zeichens (— —), sondern, da jenes zur Abtheilung von sachlich verschiedenen Theilen von einzelnen Absätzen benutzt werden musste, eines andern (...) bedient habe. — Um noch eine weitere Aenderung im äusseren Gewande des Textes zu erwähnen, füge ich hinzu, dass ich die Eigennamen nicht mehr gesperrt habe drucken, dafür aber in allen grösseren Actenstücken die Stichworte jedes Abschnittes, der ein anderes Thema bringt, in dieser Weise habe hervorheben lassen.

Zustand der Ueberlieferung nicht ungenutzt lassen zu dürfen, obwohl die Ständeverhandlungen Preussens auf diese Weise nicht in dem hier vorliegenden Theil erledigt werden konnten, sondern noch einen weiteren — schon unter der Presse befindlichen — Band beanspruchen werden.

In der äusseren Einrichtung bin ich von den Vorgängen insofern abgewichen[1]), als ich der Ueberschrift der Acten die Archivchiffre, die Qualität der Vorlage (Concept, Ausfertigung u. s. w.), und, wo es möglich war, auch den Concipienten des Stückes beigefügt habe. Von den beiden letzteren Regeln habe ich mir indessen je eine Ausnahme gestattet. Ich habe die eigentlich ständischen Stücke nicht mit einer näheren Bezeichnung der Vorlage versehen, weil sie in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle in einer Form vorliegen, die nicht erkennen lässt, ob es sich um eine Ausfertigung oder eine gleichzeitige Abschrift handelt. Auch wo unzweifelhaft Copien vorlagen, war es nicht nöthig, diesen Umstand hervorzuheben, da die Authenticität der Abschriften keinem Zweifel unterliegen kann. Sodann habe ich bei den Stücken, die sich ausser dem Berliner Archiv auch in Königsberg finden, für das letztere nur einen der Actenbände citiert, die nebeneinander das betreffende Actenstück im Original, in guter oder in späterer Abschrift enthalten. Auch bei den wenigen Dokumenten, die sich in Königsberg allein fanden, habe ich immer nur einen gutbeglaubigten Actenband (den ersten der Nummer nach) citiert, wenn sich das Stück auch noch in einer Reihe anderer

[1]) Ich weiss nicht, ob dem bisherigen Gebrauch entsprechend, oder von ihm abweichend, ist für die Orthographie der Personennamen folgende Regel gehandhabt worden. Alle wichtigeren Persönlichkeiten sind nach ihrer eigenen Schreibweise z. B. Roth statt der fast durchgängig in den Acten gebrauchten und von da in die Litteratur übergegangenen Form Rhode; wegen einer Ausnahme vergl. jedoch S. 346 Anm. 3) aufgeführt, die Uebrigen nach der Version der Vorlage.

Bände fand. Es erschien unnöthig, alle diese Stellen namhaft zu machen, zumal es sich bei dem Landtage von 1661 bis 1663, dessen Acten hier vornehmlich in Betracht kommen, um eine Serie von 27 Actenbänden handelt.

Mir bleibt noch übrig von der Provenienz der hier veröffentlichten Actenstücke zu reden. In der überwiegenden Mehrzahl sind sie dem Berliner Geheimen Staatsarchiv entnommen. Diese Stücke sind nur mit der Archivchiffre ohne jeden Zusatz bezeichnet worden. Der Rest ist dem Staatsarchiv zu Königsberg entnommen und als von dort stammend durch besonderen Vermerk (Kön.) kenntlich gemacht. Das Stadtarchiv, die städtische, die Wallenrodt'sche Bibliothek und das ständische Archiv des Provinzialverbandes zu Königsberg gewährten keinerlei Ausbeute. Die letzten drei besitzen nur einige Abschriftenbände voll bekannten Stoffes. Da Anfragen ergaben, dass auch die Archive der beiden ersten Familien des Landes, der Dohnas und Eulenburgs nichts Anderes enthalten, glaubte ich von weiterer Forschung Abstand nehmen zu dürfen, zumal die beiden Staatsarchive das Material in der wünschenswerthesten Fülle darboten.

Für die Ertheilung des ehrenvollen Auftrages zur Bearbeitung dieser Publication bin ich den Mitgliedern der Kommission zur Herausgabe der Urkunden und Actenstücke, Herrn Professor Dr. Schmoller, Herrn Professor Dr. Koser und Herrn Professor Holtze zu grösstem Danke verpflichtet. Des Weiteren habe ich Herrn Geheimen Staatsarchivar Archivrath Dr. Döbner, Herrn Staatsarchivar Archivrath Dr. Joachim, Herrn Oberbibliothekar Dr. Reicke, Herrn Stadtarchivar Wittich, Herrn Archivar Dr. Panzer, Herrn Archivar Dr. Arnold und Herrn Archivar Dr. Meinecke in Berlin und Königsberg für die gütige Uebermittelung des archivalischen

Stoffes verbindlichen Dank abzustatten; für den inzwischen verstorbenen Leiter des ständischen Archivs zu Königsberg, Herrn Professor Dr. Bujack, kommen diese Zeilen leider zu spät. Endlich bin ich Herrn Archivrath Philippi, Herrn Privatdocenten und Archivar Dr. Meinardus, Sr. Exc. dem Herrn Generallieutenant a. D. Grafen zu Dohna und Herrn Obersten Grafen zu Eulenburg für eine Reihe werthvoller archivalischer Nachweisungen grossen Dank schuldig.

Berlin, den 10. November 1892.

Kurt Breysig.

Inhalt.

Seite

Vorwort . . . . . V—X

Allgemeine Einleitung. Die Entwicklung des preussischen Ständethums von seinen Anfängen bis zum Regierungsantritt Friedrich Wilhelms . . . . . 1—222

Erster Abschnitt. Zeiten der Ordensherrschaft . . . . . 3— 18
Zweiter Abschnitt. Unter dem ersten Herzog . . . . . 19— 37
Dritter Abschnitt. Die Revolution von 1566 und das ständische Interregnum . . . . . 38— 53
Vierter Abschnitt. Monarchische Reaction . . . . . 59— 64
Fünfter Abschnitt. Der Uebergang des Herzogthums an das Kurhaus und die Befestigung der polnischen Oberhoheit . . . . . 65— 77
Sechster Abschnitt. Die Entzweiung der Stände unter Joachim Friedrich . . . . . 78— 94
Siebenter Abschnitt. Anfänge der Regierung Johann Sigismunds 95—114
Achter Abschnitt. Die Revision der Verfassung in ständisch-polnischem Sinne . . . . . 115—136
Neunter Abschnitt. Kirchenpolitische Händel. Die tiefste Erniedrigung der Monarchie . . . . . 133—160
Zehnter Abschnitt. Herstellung des inneren Friedens durch Georg Wilhelm . . . . . 161—180
Elfter Abschnitt. Verbindung der Monarchie mit dem Adel, Opposition der Städte . . . . . 181—199
Zwölfter Abschnitt. Wachsender Widerstand und Unterwerfung der Städte . . . . . 200—222

I. Die ersten beiden Jahrzehnte der Regierung Friedrich Wilhelms 223—456

Einleitung . . . . . 225—235
Acten.
1. Der erste Landtag . . . . . 236—334
2. Die ständischen Berathungen in der Zeit von 1643 bis 1652 . . 335—348
3. Die Convocation von 1655 . . . . . 349—355
4. Der Landtag von 1656 . . . . . 367—386
5. Der Landtag von 1657 . . . . . 387—455

Seite

II. Der grosse Landtag von 1661 bis 1663 . . . . . 457—775

Einleitung . . . . . 459—469

Acten (Erste Hälfte).

1. Vom Friedensschlusse bis zur ersten Vertagung (15. Aug. 1660 — 5. Aug. 1661) . . . . . 470—550
2. Bis zur ersten Reassumtion des Landtages (9. Aug.—13. Oct. 1661) 551—588
3. Bis zum Erlass der neuen Regierungsverfassung (20. Oct.—24. Nov. 1661) . . . . . 589—651
4. Bis zur zweiten Reassumtion (24. Nov. 1661—20. Jan. 1662) . . 652—717
5. Bis zur Bewilligung der Accise durch die Oberstände (24. Jan. —14. März 1662) . . . . . 718—775

Allgemeine Einleitung.

Die Entwicklung des preussischen Ständethums

von seinen Anfängen

bis zum

Regierungsantritt Friedrich Wilhelms.

Erster Abschnitt.

Zeiten der Ordensherrschaft.

Das ganze Mittelalter hindurch und noch zu Beginn der neueren Zeiten stehen die Nationen, die die Träger der christlich-arischen Gesittung und damit der Weltgeschichte waren, unter dem Zeichen des Kampfes zwischen Monarchie und Aristokratie. Jene hatte eine Zeit lang dominiert und konnte dann doch die einmal errungene Stellung nicht völlig behaupten, diese, die immer mit den höheren geistlichen Würdenträgern und in späteren Zeiten auch mit dem neu emporgekommenen Bürgerthum der Städte verbündet war, trachtete danach, ihre sociale und materielle Macht zum politischen Ausdruck zu bringen — und meist mit Erfolg. Die jeweiligen und die schliesslichen Resultate dieses Processes sind sehr verschieden gewesen; doch lässt sich trotz mannichfaltiger geringerer Nuancierungen doch ein grösster Unterschied machen — zwischen dem Continent und dem Inselland jenseits des Kanals.

Sollte man in zwei Worten den Unterschied der politischen Entwickelung Englands von der der übrigen germanischen und romanischen Staaten im Mittelalter bezeichnen, man müsste sagen: bei diesen waren die centralen Gewalten zu schwach um dem Streben ihrer kirchlichen und Laien-Würdenträger und Beamten nach individueller Selbstständigkeit Einhalt zu thun und eine territoriale Zerstückelung war die Folge. Dutzende, ja selbst hunderte von mittleren und kleinen Staaten entstanden im Staat. Die englischen Könige aber waren zwar mächtig genug, diesem Streben im Einzelnen schon in seinen ersten Anfängen Stillstand zu gebieten, doch auch nicht so stark, um jede Beschränkung ihres Regimentes durch die Gesammtheit der Grossen hindern zu können. Das Ergebniss war, dass hier nicht der einzelne Graf, die einzelne Stadt ihre ursprünglichen Befugnisse und Rechte erweiterten, sondern dass die Geistlichen und Herren und Gemeinen des ganzen Reiches sich zu Corporationen vereinigten und als solche, als Stände an der Leitung des Staates Antheil gewannen — eine Entwicklung, die der Erhaltung der Volkseinheit und eben deswegen der Erreichung vieler Staatszwecke unendlich viel günstiger war.

Auf dem Festland haben in Frankreich und Spanien thatkräftige Dynastien jene centrifugale Bewegung rückläufig zu machen gewusst, in Deutschland aber

Erster Abschnitt.

Zeiten der Ordensherrschaft.

Das ganze Mittelalter hindurch und noch zu Beginn der neueren Zeiten stehen die Nationen, die die Träger der christlich-arischen Gesittung und damit der Weltgeschichte waren, unter dem Zeichen des Kampfes zwischen Monarchie und Aristokratie. Jene hatte eine Zeit lang dominiert und konnte dann doch die einmal errungene Stellung nicht völlig behaupten, diese, die immer mit den höheren geistlichen Würdenträgern und in späteren Zeiten auch mit dem neu emporgekommenen Bürgerthum der Städte verbündet war, trachtete danach, ihre sociale und materielle Macht zum politischen Ausdruck zu bringen — und meist mit Erfolg. Die jeweiligen und die schliesslichen Resultate dieses Processes sind sehr verschieden gewesen; doch lässt sich trotz mannichfaltiger geringerer Nuancierungen doch ein grösster Unterschied machen — zwischen dem Continent und dem Inselland jenseits des Kanals.

Sollte man in zwei Worten den Unterschied der politischen Entwickelung Englands von der der übrigen germanischen und romanischen Staaten im Mittelalter bezeichnen, man müsste sagen: bei diesen waren die centralen Gewalten zu schwach um dem Streben ihrer kirchlichen und Laien-Würdenträger und Beamten nach individueller Selbstständigkeit Einhalt zu thun und eine territoriale Zerstückelung war die Folge. Dutzende, ja selbst hunderte von mittleren und kleinen Staaten entstanden im Staat. Die englischen Könige aber waren zwar mächtig genug, diesem Streben im Einzelnen schon in seinen ersten Anfängen Stillstand zu gebieten, doch auch nicht so stark, um jede Beschränkung ihres Regimentes durch die Gesammtheit der Grossen hindern zu können. Das Ergebniss war, dass hier nicht der einzelne Graf, die einzelne Stadt ihre ursprünglichen Befugnisse und Rechte erweiterten, sondern dass die Geistlichen und Herren und Gemeinen des ganzen Reiches sich zu Corporationen vereinigten und als solche, als Stände an der Leitung des Staates Antheil gewannen — eine Entwicklung, die der Erhaltung der Volkseinheit und eben deswegen der Erreichung vieler Staatszwecke unendlich viel günstiger war.

Auf dem Festland haben in Frankreich und Spanien thatkräftige Dynastien jene centrifugale Bewegung rückläufig zu machen gewusst, in Deutschland aber

ist das rettende Herrschergeschlecht erst nach langen Jahrhunderten erschienen. Hier war die corporative Einigung der Reichsstände erst dann wirksam geworden, als die Herren Fürsten, die Städte freie geworden waren.

Man könnte meinen, der Gang der Entwicklung des deutschen Reiches hätte sich nun in den Theilen wiederholen sollen. Mit Nichten — Ansätze haben sich wohl gezeigt, man denke etwa an die Landesbisthümer und die Herrschaft Ruppin in der Mark, doch dabei blieb es: die Hand auch der schwächsten Territorialfürsten war nie so unmächtig wie die der gewählten und nach Italien ziehenden Kaiser; eine weitere Zersplitterung der Hoheitsrechte hat sich nicht durchsetzen können. Wo die Dynasten beim Erbgang theilten, zerstückelten sie ihr Gebiet, doch nicht ihre Gewalt. Wohl aber setzten nun ständische Bildungen nach Art des englischen Parlamentes ein: die wachsenden Bedürfnisse des keimenden modernen Staatswesens zwangen die Fürsten früh Ritter und Städte zu Rath und Hilfe zusammen zu rufen. Die Landtage entstanden.

Die Entwicklung, die das ständische Wesen dann in den deutschen Territorien genommen hat, ist in den Grundzügen überall dieselbe gewesen. Dennoch hat es an Abweichungen im Einzelnen nicht gefehlt: es ist hier früher, dort später ins Leben getreten, hat hier mehr, dort weniger die fürstliche Macht beschränkt. Und wunderbar, da, wo es zur höchsten Machtfülle emporsteigen sollte, ist es am spätesten aufgetreten — im Ordensland Preussen[1]).

Freilich hat die deutsche Invasion und mit ihr politisches Leben erst zu einer Zeit von diesem Gebiete Besitz ergriffen, als im Mutterlande schon allerwärts seit Jahrzehnten Vertretungen der Stände den Fürsten zur Seite getreten waren, als selbst in der Schwesterkolonie, in der Mark Brandenburg, schon vor fünfzig Jahren zum ersten Male primates sich um den Markgrafen versammelt hatten[2]).

[1]) Die folgenden Bemerkungen (Abschnitt 1) gründen sich auf die Acten der Ständetage Preussens unter der Herrschaft des deutschen Ordens (5 Bde. 1878—86) die Toeppen aufs trefflichste herausgegeben und mit ausführlichen Einleitungen versehen hat. Durch sie sind die Abschnitte von Voigts Geschichte Preussens (1827—39), die sich auf die landständischen Verhandlungen beziehen, antiquiert worden. Vergl. auch Brünneck, De auctoritatis qua Prussici Ordines sub ordinis Teutonici imperio utebantur initio et incremento (1865) und Lohmeyer, Geschichte von Ost- und Westpreussen I. (2. Aufl. 1881) S. 168 f., ein Buch, das hier einmal wegen des citierten kurzen Abschnittes über die frühesten ständischen Institutionen zu nennen ist, noch mehr aber, weil es für die Zeit vor 1407 eine ausgezeichnete Darstellung der gesammten Entwicklung des Ordenslandes giebt. Endlich ist Treitschkes glänzender Aufsatz, Das Deutsche Ordensland Preussen (1862; Historische und politische Aufsätze II. [4. Aufl. 1871] S. 1 ff.) benutzt worden. — Der Zweck dieser Publication erforderte eine kurze Zusammenfassung der ständischen Entwicklung auch in diesen frühesten Zeiten; da sie zwar keine neuen Forschungsergebnisse wohl aber eine doch nicht selten von den bisher vertretenen Ansichten abweichende Gesammtanschauung von diesen Dingen vorträgt, gönnt man ihr vielleicht diesen Platz.

[2]) So Mülverstedt, Die ältere Verfassung der Landstände in der Mark Brandenburg (1858) S. 3.

Aber auch nachdem der Orden sein Eroberungswerk begonnen hatte, hat es noch mehr als ein Jahrhundert gedauert, bis die ersten preussischen Landtage stattfanden.

Nichts ist leichter zu erklären. Zwei Dinge sind es vor Allem, die den Fürsten überall Anlass gegeben haben, ihre Vasallen und Städte zu Hilfe zu rufen — kriegerische und finanzielle Noth. Der Orden aber war, solange er in der Blüthe seiner Entwicklung stand, sich selbst genug. In den ersten Zeiten der Eroberung strömten ihm fort und fort neue Schaaren von Kreuzfahrern zu und nicht den kleinsten Theil der blutigen Arbeit nahmen seine eigenen Mitglieder auf sich. Später aber, als er das Land an sesshafte Siedler austhat, war es eine selbstverständliche Forderung, von dem Manne, der also mit Grund und Boden begabt wurde, zu verlangen, dass er stets bereit sei ihn mit dem Schwert gegen die unbotmässigen alten Bewohner des Landes zu vertheidigen. Die kulmische Handfeste verpflichtete jeden Angesessenen sich, sobald der Kriegsruf erscholl, zu Ross zu stellen. Und so gute Haushalter waren die Brüder vom deutschen Hause, dass sie weder dies noch andere nutzbare Rechte zu veräussern brauchten; sie haben nie in diesen Zeiten wie die Markgrafen von Brandenburg vom Kapital gelebt, um später in um so tiefere Noth zu gerathen, sie brauchten nicht Handel mit ihren Hoheitsrechten zu treiben, denn keinem andern Zweige ihrer Verwaltung kam die straffe Organisation des Ordens mehr zu Gute, als den Finanzen. Eine allgemeine Landessteuer ist ausser dem Wartgeld und Schalwenkorn, zwei Kriegsabgaben zur Bezahlung von Kundschaftern und zur Unterhaltung von Grenzburgen, die, längst vor den ersten Landtagen entstanden, schon gewohnheitsmässig erhoben wurden, vor 1410 nie ausgeschrieben worden. Das Geschoss, welches die Comthure für gemeinsame Angelegenheiten zusammenzulegen pflegten, vermochten sie bis dahin immer aus Ordensmitteln zu bestreiten. Die geordnete Verwaltung der Domänen, Zinsen und Regalien, hin und wieder vielleicht auch Zuschüsse aus den reichen ausserpreussischen Besitzungen der Deutschritter haben immer ausreichende Beträge verschafft, um die Kosten der Landesverwaltung und zahlloser Feldzüge zu bestreiten.

So ist denn das Ständethum in Preussen während des vierzehnten und funfzehnten Jahrhunderts nicht über unbedeutende Ansätze hinausgekommen. Wohl haben die rasch emporblühenden Städte zur Erledigung ihrer Angelegenheiten, insonderheit der Hansesachen, gemeinsame Berathungen gepflogen, ja auf diesen Tagen sind Steuern beschlossen und Gesetze erlassen worden, haben doch die preussischen Städte selbst Krieg auf eigene Faust geführt. Später haben auch in den Gebieten, den Verwaltungsbezirken, in die der Orden das Land getheilt hatte, Versammlungen der Eingesessenen zur Berathung localer Bedürfnisse stattgefunden, auch seine ältesten Steuern, Wartgeld und Schalwenkorn, sind hier zuerst bewilligt worden. Aber all' diese Tagfahrten waren nicht allgemein und hatten auf die Lenkung des Staates keinen Einfluss. Auch als seit der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts Landesversammlungen der Stände stattfanden, hat sich dies Verhältniss wenig geändert. Jahrzehnte lang waren es nur Huldigungslandtage; später sind auf ihnen auch wohl die Be-

schwerden des Landes dem Hochmeister vorgetragen und legislative Maassnahmen, insbesondere auf dem Gebiete der wirthschaftlichen Gesetzgebung, berathen worden, aber das wesentlichste Vehicel zur Erlangung politischer Macht, die Bewilligung von Steuern kam noch nicht in ihre Hand. Selbst zum Zusammenschluss der Städte und Ritter zu einer gemeinsam berathenden Körperschaft kam es nicht; beide Theile tagten und verhandelten mit der Ordensregierung für sich.

Es war die Blüthezeit des Ordens. Das moderne Gepräge, das diese wunderbare Mönchsaristokratie neben allen ihren mittelalterlich-romantischen Zügen trug, spricht sich in nichts so stark aus, als in diesem fast absolutistischen Verhältniss zu ihren Unterthanen. Man wird nach den Wurzeln, aus denen es hervorgegangen ist, nicht lange zu forschen brauchen. Denn einmal waren die gesammten Institutionen des Ordens auf straffe Unterordnung aller in ihm und mit ihm Wirkenden gerichtet. Eine Genossenschaft, die von Haus aus von ihren Mitgliedern nicht allein die Ertödtung aller menschlichen Leidenschaften, sondern eine an völliges Aufgeben aller persönlichen Rechte grenzende Unterordnung unter die Bedürfnisse der Körperschaft und die Befehle der Oberen verlangte, musste, sobald sie politische Thätigkeit in den Bereich ihres Wirkens zog, zu einer administrativen Technik kommen, die den allgemeinen Status der Entwicklung öffentlicher Institutionen weit überholte. Nur die beiden andern Vorläufer moderner Staatsordnung in diesen Zeiten, der Normannenstaat Friedrichs II. und das Frankreich Philipps II. haben Aehnliches geleistet. Und obwohl der Orden selbst niemals zu einer wirklich monarchischen Gliederung durchgedrungen ist — nicht einmal in den goldenen Tagen Winrichs von Kniprode war der Hochmeister formell unumschränkter Gebieter — musste diese Tendenz in dem Verhältniss des Ordens zu den Bewohnern des Landes dazu führen, ständische Einrichtungen in grösserem Maassstabe nicht aufkommen zu lassen. Das Beiseiteschieben der Unterthanen in öffentlichen Dingen ist die logische Consequenz einer solchen hierarchischen, fast bureaukratisch-straffen Verwaltungsorganisation.

Ein Anderes trat hinzu. Kraft seiner geistlichen Natur nahm der Orden in dem von ihm beherrschten Lande an sich eine Rajahstellung ein. Denn obwohl seit der Eroberung eine freie deutsche Bevölkerung unter ihm fast völlig von dem Lande Besitz ergriffen hatte und im Begriff stand auch die Ueberreste der autochthonen Volksschicht, die noch vorhanden waren, sich zu assimilieren, standen die Deutschritter diesen ihren Genossen im Kampf wie in dem friedlichen Werke der Kultivierung des Landes fast ebenso fern, wie einem blutfremden Stamm. Dass natürliche Bande die beiden so ganz auf einander angewiesenen Elemente der Bevölkerung umschlangen, hinderte das Gelübde der Ehelosigkeit, das zu den Grundfesten des Ordens gehörte. Die Aufnahme einheimischer Edelleute, die die Verschmelzung schliesslich ebensowohl hätte herbeiführen können, ist immer in sehr engen Schranken gehalten worden, denn der Orden dachte nicht daran seine universale Stellung aufzugeben: die einzigartige Zwiespältigkeit der Natur dieser halb geistlichen, halb weltlichen, halb mittelalterlich, halb modern denkenden und handelnden Genossenschaft

zeigt sich auch in diesem Punkte: hätte sie ihrer Aufgabe in Preussen wirklich gerecht werden wollen, so hätte sie territorial werden und mit dem Lande verwachsen müssen. Doch eben dies widersprach wiederum den vornehmsten Satzungen der Ordensritterschaft, die jedem deutschen Edelmann offen stehen, eine hohe Schule aller adelichen und kriegerischen Tugenden sein sollte.

So lag von vornherein eine unüberbrückbare Kluft zwischen dem Orden und den Landesinsassen, die hier in Wahrheit schon Unterthanen im modernen Sinne waren. Unendlich viel schärfer, als selbst in den andern deutschen Kolonien, in denen dem Markgrafen schon eine mehr als fürstliche Gewalt übertragen war, hat sich dies Verhältniss hier von Anbeginn gestaltet und auch später blieben die abmildernden Wandlungen aus, die z. B. in der Mark die Edelleute und Städte dem Herrscher unabhängiger gegenüber gestellt haben: die vortreffliche Finanzwirthschaft des Ordens hat es nie zu einer so umfassenden Veräusserung von Grundbesitz und — was noch wirksamer war — von Hoheitsrechten kommen lassen, wie sie dort sehr bald eingetreten ist.

Es leuchtet ein, wie stark dieses Verhältniss von allen herkömmlichen Anschauungen des Zeitalters abwich und eine wie grosse Gefahr es eben deshalb für den Orden in sich barg. Das rasche Emporblühen einiger Emporien rief in ihnen ein mächtiges kaufmännisches Patriciat ins Leben; auf dem platten Lande, insbesondere in dem zuerst eroberten und mit den reichsten materiellen Hilfsquellen ausgestatteten Weichsellande, kam ein starker adelicher Grossgrundbesitz empor, in unvergleichlich viel grösserem Umfang als sonst irgendwo in dem Kolonialland des deutschen Ostens erhielt sich ein freier Bauernstand. Welch' widerspruchsvolles Bild bot nun dieses Gemeinwesen dar. Ueber einer social völlig ausgestalteten Bevölkerung, an deren Spitze eine einflussreiche städtische wie ländliche Aristokratie stand, erhob sich der Orden, eine zweite Aristokratie über der ersten. Und mochte nun auch diese auch hierin ihre einzigartige Mischgestalt offenbarende Korporation, theoretisch-politisch betrachtet, monarchische Elemente aufweisen, insofern nämlich zwar nicht ein Einzelner, wohl aber die ganze Genossenschaft der Ordensritter ein absoluter Herrscher war, so war doch die Erscheinungsform dieser Aristokratie-Monarchie unzweifelhaft die einer Adelsherrschaft und es mochte den Danziger Kaufherren und den adelichen Herren des Kulmerlandes gleich unerträglich sein, sich fort und fort als politisch-rechtlose Unterthanen vor den Deutschrittern zu beugen, die ohne irgend welches erworbenes oder Geburts-Recht jahraus jahrein aus dem Reiche herzuströmten, zwar immer von edler Herkunft, aber meist besitzlose jüngere Söhne. Um die Wende des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts waren sie alles Andere als getreue Anhänger des Ordens und trotzdem hat dieser in einer Verblendung, die bei der sonstigen staatsmännischen Tüchtigkeit der Deutschritter nur daraus zu erklären ist, dass sie allem Fühlen und Denken des deutsch-preussischen Volkes ganz fern und fremd gegenüberstanden, die üblen Gesinnungen seiner Unterthanen nicht nur nicht erkannt, sondern auch noch indirect gefördert.

Denn so wenig er in diesen Zeiten eine Landesvertretung aufkommen liess, so ist er doch den Städten wie der Ritterschaft gegenüber mit unbegreiflicher

Halbheit verfahren. Während er sie in einer Hinsicht völlig rechtlos machte, liess er ihnen in hundert anderen Dingen eine sehr weitgehende Selbstständigkeit, ja er trug recht eigentlich zu ihrem Erstarken bei. Hatten schon vorher die Städte weitgehende Selbstverwaltungs-Befugnisse gehabt, hatten sie sich als Hansaglieder schon eng an einander geschlossen, so gaben die unter den Augen des Hochmeisters veranstalteten Städtetage Veranlassung, sie noch mehr zu einer Körperschaft zu verschmelzen, ja unter ihnen auch noch den grösseren und deshalb oppositionslustigeren und gefährlicheren zu einer Suprematie über die kleineren zu verhelfen. Und während die Städte schliesslich so weit kamen, dass sie es wagen durften, mit dem Könige von Dänemark des Ordens ungefragt Krieg zu führen, liess man auch unter den Edelleuten des Kulmer Landes eine analoge Einigung, die Eidechsengesellschaft, aufkommen.

Die Strafe für diese Unterlassungssünden konnte nicht ausbleiben, sobald innere Mängel und äussere Angriffe den Orden in Noth brachten.

An Beidem sollte es nur zu bald nicht fehlen. Schon gegen Ende des vierzehnten Jahrhunderts begann die Disciplin des Ordens zu verfallen, und mit der sittlichen Zucht wich auch die politische. Als nunmehr den Deutschherren in dem durch Jagiel-Wladislavs ehrgeizige Schlauheit vereinigten litthauisch-polnischen Reiche ein furchtbarer Gegner erstand, ist der Orden in beispiellos raschem Niedergang von seiner äusseren wie seiner inneren Machtstellung herabgesunken. Schlimmer noch als die Niederlage von Tannenberg und der ungeheure Verrath, den nun ein grosser Theil der Unterthanen durch offenes Uebergehen zu den Polen beging, war die Haltlosigkeit innerhalb des Ordens, die sich danach offenbarte. Die äussere Schlappe wurde durch die Kühnheit und Geistesstärke Heinrichs von Plauen fürs Erste wieder gut gemacht und im Thorner Frieden auf eine hohe Kriegskostenzahlung reduciert, das Weichselland unterwarf sich fast ebenso schnell wieder, wie es abgefallen war. Aber dieser Angriff der Polen konnte nicht der letzte bleiben und ebenso sicher war zu erwarten, dass der ausserordentliche Kräfteverlust des Ordens seine Position den Ständen gegenüber verschlechtern musste. Von einer langen Reihe von äusseren und inneren Kämpfen war dieser nur der erste gewesen. Wie wenig aber die Lebenskraft des Ordens genügte, sie zu bestehen, zeigte sich zuerst in der völligen Wandlung seines Verhaltens zu den Unterthanen.

Zwar der Landesrath, den der Hochmeister ein Jahr nach dem Frieden aus den Reihen der Deputierten als ständischen Regierungsbeirath berief, blieb nicht lange bestehen, aber schon zuvor hatte sich Plauen genöthigt gesehen, die Stände um ihre finanzielle Beihilfe anzugehen und ihre Zustimmung zur Ausschreibung eines allgemeinen Geschosses einzuholen: ihr Steuerbewilligungsrecht war damit zum ersten Mal de facto anerkannt und damit der Grundpfeiler ständischer Libertät geschaffen. Unter den Nachfolgern Plauens aber wuchs ihre Macht: mochten die nun ausbrechenden langwierigen Kriege mit Polen auch dem Lande übel mitspielen, der ständische Einfluss gedieh dabei. Paul von Rusdorf setzte zwar die Wiedereinrichtung des Pfundzolls durch, ja er wusste auch den Städten den ihnen früher zugestandenen Antheil zu entreissen, aber er musste es auch erleben, dass ihm auf der Elbinger Tagfahrt eine Steuerfor-

derung rundweg abgeschlagen wurde. Sechs Jahr später erzwangen die Stände den Abschluss des Friedens, der dem Orden die erste grosse Gebietsabtretung kostete. Neben vielfachen Zusammenkünften der Vertreter einzelner grösserer und kleinerer Bezirke und neben besonderen Städtetagen fanden nun schon häufig allgemeine Ständetage statt.

Inzwischen wuchs die Zuchtlosigkeit im Orden von Jahr zu Jahr; es entstanden Parteiungen: der Hochmeister stand den Conventen der einzelnen Ordenshäuser gegenüber, diese spalteten sich in Landsmannschaften, Ober- und Niederdeutsche befehdeten sich, in alle diese Wirren griff auch noch der Deutschmeister, das Haupt der Komthureien des Ordens im Reich, der eigentlich dem Hochmeister durchaus untergeordnet war, selbstständig ein. Die Stände zogen aus diesen inneren Streitigkeiten wiederum vielfachen Nutzen: in diesen trüben Zeiten kam die Gewohnheit auf, dass bei jeder Tagfahrt Beschwerde über zahllose Verwaltungsmaassnahmen geführt wurde und dass man alle bestehenden Institutionen, soweit sie auf Leistungen der Unterthanen basiert waren, in Frage zog. Mochte es sich um verhältnissmässig junge Abgaben, wie den Pfundzoll, oder die ältesten, wie das Wartgeld handeln, man verlangte gleicher Maassen ihre Abschaffung und drang man auch nicht sogleich damit durch, so boten diese Forderungen doch das beste Material zu Compensationen für neue von der Regierung erbetene Steuern und allmählich bildete sich die Rechtsanschauung heraus, als beruhten alle Abgaben, auch die von Alters her bestehenden, auf der Zustimmung des Landtages.

Mehr und mehr fühlten sich die Stände als berufene Vertreter der Interessen des Landes dem Orden gegenüber, den sie fast wie eine fremde Macht zu behandeln begannen. Ritterschaft und Städte, die auf den Landtagen am Meisten hervortraten, schlossen sich mit Hintansetzung von Sonderstreitigkeiten, eng aneinander, man kam überein einem neuen Hochmeister nur nach gemeinsamer Beschlussfassung zu huldigen. Am 21. Februar 1441 schlossen die Abgeordneten der wichtigeren Gebiete und der Städte einen förmlichen Bund „Einer bei des Anderen Rechte und rechtfertigen Sachen zu bleiben“. Paul von Rusdorf, eine der kläglichsten Gestalten, die je den Hochmeisterstuhl inne gehabt, nahm diesen Schritt ohne jeden Widerspruch hin, weil man ihm zugleich versichert hatte, man wolle ihn gegen die ihm feindlichen Factionen im Orden unterstützen. Trotz diesem Versprechen nahmen die Stände wenige Monate später gegen ihn Stellung; sie traten nunmehr schon als entscheidende Vermittler in den inneren Streitigkeiten des Ordens auf. Um dieselbe Zeit errangen sie einen noch wesentlicheren Erfolg: die Aufhebung des Pfundzolles.

Dann hat die umsichtige, mild vorgehende Staatskunst Konrads von Erlichshausen noch auf eine kurze Zeit der Zersetzung des Ordensstaates Einhalt geboten. Unter ihm hörte die Parteiung der Convente auf und den Ständen wusste er in dreijährigen mühseligen Verhandlungen die Wiedereinführung des Pfundzolles abzuringen. Auch die Städte des Kulmer Landes, die auch nachdem sie im Princip schon in des Hochmeisters Forderung eingewilligt hatten, auf Grund von Sonderprivilegien noch Weiterungen machten, ergaben sich schliesslich in die factische Erhebung der Abgabe. Ihren Rechtsstandpunkt

gaben sie zwar nicht auf, aber sie standen davon ab ihn zunächst geltend zu machen: noch schreckte sie doch die Drohung Erlichshausens sein Recht, das er auf ein Privilegium Friedrichs II. stützte, durch einen Process vor dem Römischen Könige geltend zu machen.

Aber dieser Erfolg zog für den Orden keine ferneren günstigen Consequenzen nach sich. Als die Zügel der Gewalt in eine schwächere Hand übergingen, als gar noch neu hinzukommende Elemente der Friction den Gegensatz zwischen den beiden doch nur mit Mühe nach heftigem Streite versöhnten Parteien verschärften, verschlimmerte sich die Lage sogleich.

Die Regierung Ludwigs von Erlichshausen begann unter üblen Auspicien. Schon auf den Huldigungslandtagen erwies der neue Hochmeister geringe Befähigung zu staatsmännischer Behandlung der ständischen Angelegenheiten. Mehrfach schwankend zwischen unzeitigen Drohungen und ebenso unkluger Schwäche wich er in allem Wesentlichen den Forderungen der Versammlung. Schwerlich aber hätte sich der Streit schon sogleich verschärft, wäre nicht von aussen her und zwar von der Seite, von der man es am wenigsten hätte vermuthen sollen, ein neuer Gegenstand des Zwistes auf den Kampfplatz geworfen worden.

Schon unter dem Hochmeister Konrad war der Bund, der auch unter ihm ungeschwächt fortbestanden hatte, mit dem Bischof von Ermland in Conflict gerathen. Er hatte es unternommen, die Stadt Braunsberg gegen den mächtigen Prälaten, der ebenso wie die anderen beiden Bischöfe des Ordenslandes eine halb landesherrliche Stellung einnahm, in Schutz zu nehmen, als der Kirchenfürst ihr ihre politischen Rechte verkürzen wollte. Es kam zu harten Drohungen von Seiten des Bundes; er wolle, falls der Hochmeister nicht einschreite, der Stadt mit Gewalt helfen, so hiess es. Der Orden trat zwar als Vermittler und Schiedsrichter auf, aber ohne rechten Erfolg. Da hat denn der erbitterte Bischof den Schritt gethan, der den ersten Anstoss zum völligen Verderb des Ordensstaates gab. Auf seine Veranlassung, so ward wenigstens allgemein im Land angenommen, erschien zu Ende des Jahres 1450 ein päpstlicher Legat, um die, wie der Papst erklärte, in Verfall gerathene Kirchenzucht wieder aufzurichten und gegen die Verbindung vorzugehen, die in Preussen allen geistlichen und weltlichen Gesetzen zuwider geschlossen worden sei. Der Bund wies diese Einmischung mit echt ostpreussischem Trotze ohne jeden Respect vor der Kurie in aller Schärfe ab: es kam zu ebenso langwierigen wie erbitterten Auseinandersetzungen, bei denen der Hochmeister zuerst die klägliche Rolle eines ohnmächtig zwischen beiden Parteien schwankenden Vermittlers spielte und schliesslich doch, wie es nicht anders sein konnte, in offene Gegnerschaft gegen den Bund gedrängt wurde. Denn aus einer Rechtfertigung des Bundes musste eine Anklage gegen den Orden erwachsen. Als letzter Ausweg zu gütlicher Einigung ward die Anrufung des Kaisers als Schiedsrichter gewählt. Aber lange bevor das Urtheil gesprochen war, ward die Stimmung von Tag zu Tag gereizter; der Bund schrieb eigenmächtig Steuern aus und begann zu rüsten; die Vorsichtigen unter den Comthuren verwahrten ihre Schlösser. Unter den Oberhäuptern der Verbündeten gewannen die Radicalen die Oberhand,

Hans von Baysen, der verschlagene, nie mit offenem Visier kämpfende, tausend Mal die Richtung wechselnde Führer der Ritterschaft, und der Thorner Rathsherr Tilemann vom Wege, eine der dämonischen Demagogennaturen, die zu mehreren Malen einen verhängnissvollen Einfluss auf die Geschichte des preussischen Volkes gewonnen haben, ward der Leiter der Bewegung. Als im December 1453 der Spruch des Kaisers zu Gunsten des Ordens ausfiel und erklärte, dass der Bund „von unwürdigen Unkräften ab und vernichtet" sei, war kein Besinnen mehr, wie man sich nun zu verhalten habe. Am 24. Januar 1454 war die Nachricht von dem Urtheil in Thorn im engen Rath der Bundesgenossen bekannt geworden und schon in den ersten Tagen des Februar loderte überall im Lande die Flamme des Aufruhrs empor. Nicht allein in dem längst oppositionell gesinnten Westen, auch im Nieder- und Hinterlande, dem heutigen Ostpreussen, wurden die Ordenshäuser gebrochen; in wenigen Wochen waren alle bis auf die Marienburg und wenige andere Schlösser in den Händen der Aufständischen. Der Orden lag zerschmettert am Boden.

Viel furchtbarer als im Jahre 1410 war der Fall. Der König Kasimir von Polen, der nichts gethan hatte, um die Rebellion herbeizuführen[1]), zauderte doch nicht sich auf die Seite der Verbündeten zu stellen, die ihm die Herrschaft über Preussen antrugen, als wollten sie eine Gnade von ihm erbitten. Er hatte nur nachträglich dem Orden den Krieg zu erklären und das Regiment im Weichselland und in Pommerellen, die ihm ohne Weiteres zufielen, anzutreten. Auch die drei Bischöfe und Königsberg huldigten ihm.

Nun erst raffte der Orden sich auf; die reichen Geldmittel, die ihm auch jetzt noch zur Verfügung standen, erlaubten ihm die Anwerbung grosser Söldnerschaaren. Auch die Bevölkerung von Königsberg und den Niederlanden, die dem Orden niemals in dem Maasse wie der Westen entfremdet gewesen war, wandte sich ihm wieder zu. Dennoch hat er in einem dreizehnjährigen Kriege, der das Land furchtbar schädigte, nicht mehr durchsetzen können, als den Fortbesitz der östlichen Landestheile unter polnischer Lehnshoheit. Um die bessere Hälfte seines Landes beraubt, ohne territorialen Zusammenhang mit dem Reiche, und als ein polnischer Vasallenstaat gieng er aus dem Kampfe hervor.

So jäh auch das Schicksal über ihn hereingebrochen war, es konnte doch nicht überraschen. Die Politik Paul von Rusdorfs und Ludwigs von Erlichshausen war nichts als eine ununterbrochene Reihe von Fehlern gewesen. Das entscheidende Problem, das der Staatskunst des Ordens in diesen Zeiten gestellt worden ist, die Frage, wie man sich mit den politischen Prätensionen des Landes und seiner Vertreter auseinanderzusetzen habe, ist von ihnen nicht einmal als solches anerkannt worden. Längst hätte man sich darüber entscheiden müssen, ob man ihnen, den alten Traditionen des Ordensstaates getreu, herrisch entgegentreten oder, der veränderten Machtvertheilung Rechnung tragend, klug nachgeben solle. Im einen Falle hätte man jede Regung der ständischen Opposition schon im Keime mit fester Hand unterdrücken und dann freilich durch eine vortreffliche Verwaltung die Berechtigung so autokratischen

[1]) S. darüber Caro, Geschichte Polens V (1886) S. 21 ff.

Verfahrens nachweisen müssen: wollte man aber Concessionen machen, so musste es gleich zu Anfang der Bewegung freiwillig und deshalb ohne Verlust an Respekt geschehen. Man hat nichts von Allem gethan. Rusdorf hat in hülfloser Schwäche den Bund heranwachsen lassen, ohne ihn sich doch ernstlich zu verbinden; der jüngere Erlichshausen aber wechselte, was noch unheilvoller war, zwischen Nachgiebigkeit und anmaassendem aber doch nicht durchgreifendem Trotz. Welch' klägliches Schauspiel war es dann vollends, als die Kreuzherren, die einst in den Tagen des Glücks so stolz wie keine Monarchie den Ansprüchen der Kurie entgegengetreten waren, sich von ihr über den Kopf des Hochmeisters hinweg in die inneren Angelegenheiten des Ordens hineinreden liessen. Die Entscheidung, der ihre Schwäche vielleicht noch Jahrzehnte lang ausgewichen wäre, ward dadurch so schnell herbeigeführt, dass von einer Vorbereitung, die der Orden sich zum Mindesten hätte sichern können, nicht die Rede war.

Dem Herabsinken der staatsmännischen Leistungen der Ordensherren entsprach der Verfall auf den anderen Gebieten politischer Thätigkeit. Mochten auch viele von den „Schalungen" und „Ursachen", die der Bund vor dem Kaiser wider den Orden vorbrachte, aus der Luft gegriffen sein, es war doch kein Zweifel, dass die frühere zwar strenge, aber Ausgezeichnetes leistende Verwaltung sich in Willkür und zuchtlose Schlaffheit verkehrt hatte. Am jammervollsten aber hatten sich die kriegerischen Eigenschaften der Kreuzritter gewandelt: wie musste es um ihren Muth und ihre Tüchtigkeit bestellt sein, wenn fast alle Burgen und Schlösser in wenig Tagen in die Hände der Aufständischen übergingen, wenn die Vertheidigung des Meisterschlosses Marienburg durch den tapferen Heinrich Reuss von Plauen eine ruhmvolle Ausnahme blieb. Und in dem polnischen Kriege haben nicht die Ordensherren, sondern die Hauptleute der herbeigerufenen Söldnerschaaren die Führung gehabt; damals haben sich die Eulenburg, Dohna, Tettau, Schlieben und viele andere später mächtige Geschlechter ihren Platz unter den preussischen Edelleuten mit ihrem guten Schwert errungen.

Doch freilich alle diese Schwächen und Mängel des Ordens waren nur Symptome eines tief in seinem Wesen begründeten inneren Verfalls. Wer die Entwicklung dieser wunderbaren Mönchsaristokratie in ihrer Gesammtheit überschaut, wird finden, dass die widerspruchsvolle Vereinigung der verschiedensten einander schlechthin entgegengesetzten Eigenschaften, die sie so räthselhaft macht und in der am letzten Ende das Geheimniss ihrer unvergleichlichen Erfolge liegt, auch die eigentliche Ursache des beispiellosen Herabsinkens war. Es ward an ihr nur offenbar, dass eine geistliche Brüderschaft auf die Dauer nicht das weltlichste aller Geschäfte, die Lenkung eines Staates, betreiben, dass eine Korporation nicht einem mit monarchischer Straffheit centralisierten Gemeinwesen vorzustehen vermag, dass es ein Unding ist, über eine Aristokratie eine andere zu schieben, und endlich, dass es unmöglich ist die Interessen einer von universalen Bestrebungen geleiteten, aus Blutfremden bestehenden Genossenschaft mit denen eines Territoriums, eines durchaus eigenthümlich gearteten, selbstbewussten Stammes zu vereinigen.

Man wird nimmermehr leugnen können, dass die ständische Bewegung in diesen Zeiten von einem guten Rechte ausging. Es war zwiefach begründet Einmal war die Opposition die Vertreterin des Landes gegenüber dem Orden, dem dies Preussen gewiss das kostbarste von seinen Besitzthümern, aber immerhin nur ein Besitzthum war. Freilich waren die Zeiten vorüber, in denen die kirchlichen und politischen Pläne der Gesammtkörperschaft mit den territorialen Interessen hätten in Collision gerathen können: der alte mit seinen Plänen die Welt umspannende Geist war ja längst aus dem Orden gewichen und die Genossen im Reich wie in Livland verfolgten schon seit Jahrzehnten eigene Wege. Aber ein übler Rest der alten universalen oder zum Mindesten nationalen Organisation war geblieben; nach wie vor rekrutierten sich die Deutschherren aus allen Gegenden des Mutterlandes. Er ward nachgerade vom deutschen Adel als eine Versorgungsanstalt für seine jüngeren Söhne angesehen. Wie schwer haben sich die Märker in die Herrschaft fremder Dynastien gefunden, unendlich härter, niederdrückender und deshalb zum Widerstand reizender aber musste doch dies Regiment ungerufen und wahllos herzuströmender Edelleute empfunden werden. Es stand im schroffsten Gegensatz zu der politischen Gestaltung des Reiches selbst, wo eben jetzt sich die völlige Zersplitterung des Ganzen in unzählige Theile vollzog, wo jedes kleinste Territorium eine besondere Regierung hatte. War auch hier in der Grenzmark die Bildung von Zwergstaaten glücklicher Weise unmöglich, so konnte dies Land doch gewiss eine seinen eigenen Bedürfnissen entsprechende Verfassung fordern und brauchte nicht fürder zu dulden, dass es wie ein grosses Familiengut der deutschen Ritterschaft behandelt wurde. Wenn irgendwo auf deutschem Boden particulare Tendenzen berechtigt waren, so waren sie es in dieser vorgeschobenen Mark, um die sich das Reich noch weniger als um irgend eines seiner anderen Glieder Verdienste erworben, die es nur zu oft in den Zeiten der Noth im Stich gelassen hatte und deren Abfall es jetzt geschehen liess, ohne einen Schwertschlag zu thun.

Ein zweites Moment kam hinzu. Ueberall in der Welt strebten in diesem Zeitalter die social und wirthschaftlich mächtigsten Stände, das adeliche Grossgrundbesitzerthum und die Bürgerschaft der immer mehr aufblühenden Städte, danach ihren politischen Einfluss zu stärken und zu vermehren, ein natürlicher Vorgang, den nur die verkehrt-subjective Auffassung späterer Zeiten, die den Segen starker Monarchien an sich erfahren haben, als unberechtigt ansehen konnte. Und auch in dieser Beziehung war die oppositionelle Bewegung in Preussen mehr noch am Platze als anderswo. Denn das Regiment, um dessen Bekämpfung es sich hier handelte, bot mehr Angriffspunkte dar, als selbst die übelste monarchische Regierung dieser Zeiten. Denn einmal hatte der Orden viel mehr Aufgaben auf sich genommen, als sonst damals dem Staat überwiesen zu werden pflegten; der Verfall seiner Ordnung musste also an viel zahlreicheren Stellen sich drückend erweisen. Sodann mag in einem monarchisch regierten Lande von einem thatkräftigeren und fähigeren Nachfolger Besserung erhofft werden, hier aber konnte auch der Vertrauensseligste nicht annehmen, dass eine in stetig fortschreitender Zersetzung begriffene, mit den schwersten

organischen Mängeln behaftete korporative Institution sich über Nacht aus eigenem Antriebe reformieren würde.

Man wird mit dem Bunde der aufständischen Preussen auch darüber nicht rechten dürfen, dass er durch seinen Abfall einen Rechtsbruch schroffster Art beging — starke Umwälzungen im staatlichen Leben sind selten ohne Verletzung der privaten Moral durchzuführen; ein anderes Vergehen aber wird ihm nie verziehen werden können: die schmähliche Demüthigung vor der polnischen Krone. Das Reich König Kasimirs war durchaus nicht so stark, dass die Dinge ohne den freiwilligen Entschluss der Bündner diesen Verlauf genommen hätten. Seine beiden Bestandtheile, das Königthum Polen und das Grossfürstenthum Litthauen, die nur durch Personalunion verbunden waren, waren durchaus noch nicht zu einer Einheit verschmolzen: noch eben hatten sich beide Gebiete aufs Schroffste gegenübergestanden, und es war sehr zweifelhaft, ob es bei ihrer Vereinigung bleiben würde. Gerade jetzt waren die polnischen und litthauischen Interessen in den heftigsten Konflikt eines strittigen Territoriums wegen gerathen und Kasimir schwankte noch, für welche Seite er sich entscheiden solle, was seiner Macht begreiflicher Weise grossen Eintrag that. Wohl waren die inneren Verhältnisse Litthauens besser geordnet als lange zuvor, aber Polen war zerrissen von Gegensätzen aller Art. Dem Königthum stand der hohe Adel mit grossen, zum Theil verfassungsmässig gesicherten Rechten gegenüber, die ihm die Mitwirkung in allen wichtigen Regierungsrechten sicherten und die die Krone doch fortwährend einzuschränken bestrebt sein musste. Der Adel grollte überdem in diesem Augenblick dem Könige, weil er jener Gebietsstreitigkeit wegen noch nicht den Eid auf die Verfassung hatte leisten wollen. Der hohe Klerus war in Factionen zerspalten, und Kasimir selbst war nicht ein so befähigter Herrscher, dass er aller dieser Gegensätze Herr geworden wäre, geschweige denn dass er noch dazu auswärtige Unternehmungen hätte beginnen mögen. Warum rief man nicht einen deutschen Fürsten an die Spitze der Bewegung? Die Tausende und aber Tausende die man zur Bezahlung der polnischen Söldner, zur Bestechung der Ordenstruppen aufgebracht hat, sie hätten sicherlich genügt um auch auf eigene Faust den Kampf zu führen. Doch wer will mit nie geschehenen Möglichkeiten rechnen — das Schicksal wollte es anders.

Und erklären lässt sich freilich auch diese Wendung. Der harte Druck, als den man schliesslich die Ordensherrschaft allein empfand, rief auch die entsprechend starke Reflexbewegung hervor; betrachtete man aber die Deutschherren, deren Herkunft aus dem Reich im Grunde das einzige Band war, das die Kolonie an das Mutterland fesselte, als Todfeinde, so war der Schritt bis zur völligen Aufgabe des nationalen Zusammenhangs nicht mehr weit. Dazu mochte den Patriciern der Städte, wie den Junkern auf den Lande Nichts lockender dünken, als das völlige laisser faire, das in dem Sarmatenreiche der Staat den Ständen gegenüber walten liess. Schon lange hatte die Ritterschaft des Weichsellandes im lebhaftesten Verkehr mit dem Adel der benachbarten polnischen Bezirke gestanden und dessen Gesinnungen aufgesogen und die Danziger Handelsherrn mochten froh ihrer wohlgefüllten Geldkasten gedenken.

mit deren Hilfe fortan von den polnischen Beamten und Grossen jedes politische und wirthschaftliche Vorrecht zu erlangen war.

Sehr deutliche Zeichen des Zweifels, ob der eingeschlagene Weg auch der rechte sei, haben sich kurze Zeit nach dem Abfall geltend gemacht: in Danzig und Thorn kam es zu polenfeindlichen Bewegungen. Die Gewalthaber in den Städten selbst haben sie mit äusserster Strenge unterdrückt, aber die Zeiten sollten doch kommen, die offenbarten, welch' schwere Sünde an der Nation nicht nur, sondern auch an dem Territorium selbst, an seinem geistigen und materiellen Wohl, die Männer begangen hatten, die das Land an Polen auslieferten. Aus dem Zusammenhang mit dem östlichen Bruderland ist Westpreussen von da ab völlig ausgeschieden; es kam für dieses nur noch in so weit in Betracht als es den Ring vollständig machte, mit dem polnisches Gebiet und polnisches Wesen den Rest des Ordensbesitzes von nun an umklammert hielten.

Das also verkleinerte und vom deutschen Boden wie eine Insel vom Festland abgerissene Preussen ward jetzt der einzige Träger der Geschichte dieses Stammes. Dass auch er polnischem Einfluss unterworfen wurde, dafür war im Thorner Frieden gesorgt worden. Die Oberhoheit Polens, die in dem Vertrage stipuliert worden war, musste zunächst auf die auswärtige Politik des souveränen[1]) Staates einen lähmenden Einfluss ausüben, war doch in dem Friedensinstrument dem Hochmeister unbedingte Treue gegen die Krone in seinem Verhältniss zu anderen Mächten gegenüber zur Pflicht gemacht und dem Könige in allen Kriegen Heeresfolge zu leisten; ebenso verhängnissvoll aber sollte sie auf seine innere Entwicklung, auf das Verhältniss zwischen Landesherrschaft und Ständen einwirken. In dem Thorner Vertrag verkündigte der König ausdrücklich, dass er die Rechte, Freiheiten und Privilegien aller Preussen bestätige[2]). Das öffentliche Recht des Landes ward also unter seine Garantie gestellt und wurde auch aus dieser Bestimmung zunächst noch nicht von den Ständen Kapital geschlagen, so kam ihnen die Paralysierung der staatlichen Gewalt durch die polnische Oberhoheit schon an sich zu Gute.

Fürs Erste freilich war von dieser üblen Folge noch nichts zu verspüren; das Land war zu sehr abgemattet durch den Krieg, alle Kräfte, auch der Drang nach Selbstständigkeit und Opposition, waren auf Jahre hinaus gelähmt. Doch schon als der mannhafte Hochmeister Martin Truchsess im Jahre 1478 den ersten Versuch machte das polnische Joch zu brechen, machten die Stände

[1]) Caro (Geschichte Polens V, S. 216) macht darauf aufmerksam, dass das nunmehr begründete staatsrechtliche Verhältniss formell nicht eine Lehnsherrlichkeit des polnischen Königs war.

[2]) „... ipsumque Dominum Magistrum, commendatores et ordinem, successores, praelatos, milites, nobiles, cives, subditos et terras eorum, velut principis consiliarii et unitorum nostrorum, in eorum juribus, libertatibus, privilegiis, munimentis et limitibus, quae praesenti unioni et foederi aut ejus articulis et conditionibus non contrariantur, conservabimus, ab universis quoque eorum hostibus, vexatoribus et impugnatoribus in terris eorum praedictis Prussiae tuebimur et defendemus." Friedensvertrag v. 16. Okt. 1466. Alinea „Item ne pax ipsa". (Dogiel) Codex diplomaticus regni Poloniae IV (1764) S. 167 f.

kein Hehl daraus, dass sie die Erneuerung des Kampfes nicht im Mindesten billigten; sie verabredeten mit den westpreussischen Landtagsabgeordneten gemeinsame Tagfahrten und nahmen so zum ersten Male die Mittelstellung zwischen der eigenen Regierung und dem polnischen Lehnsoberherrn ein, deren Zweideutigkeit später noch oft die ständischen Kämpfe in Preussen so furchtbar verbittern sollte. Nur dem raschen fruchtlosen Verlauf der Krisis war es zu danken, dass es nicht zu ernsteren Misshelligkeiten zwischen dem Orden und seinen Unterthanen kam. Nun trat wieder tiefe Ruhe ein; da der Orden selten Geldforderungen stellte, so fehlte es auch an jedem Gegenstand des Zwistes. Zu kleineren Willigungen liessen sich die Stände bereit finden.

Es waren Zeiten der Lethargie; ebenso träge wie das ständische Leben floss das des Ordens dahin. Er hatte weder politische Aspirationen mehr, noch den Ehrgeiz das Feld der Verwaltung zu erweitern. Während anderwärts der moderne Staat zu keimen begann, ward hier weniger regiert als vor hundert Jahren. Der Tag der Ordensherrschaft ging zur Rüste.

Nur in einer Sache haben die Deutschherren noch zuletzt die alte Staatskunst bewährt: durch die Erwählung von Mitgliedern fürstlicher Häuser zu Hochmeistern haben sie den Uebergang zur Monarchie angebahnt. Dachten sie dabei auch nur daran die Stellung des Ordens der polnischen Krone gegenüber durch die Hausmacht der gewählten Prinzen zu verstärken, so haben sie doch dem Land eine grosse Wohlthat erwiesen, indem sie ihm für die Zukunft eine gewaltsame Staatsumwälzung ersparten.

Eine andere Wirkung dieses von allen Traditionen weit abweichenden Schrittes, die sogleich eintrat, war nicht minder erspriesslich. Die völlig ausser dem Ordensverbande stehenden Räthe der fürstlichen Hochmeister brachten neues Leben in die Gesetzgebung und Verwaltung und gleichzeitig verstärkte sich die Macht der Regierung den Ständen gegenüber. Schon unter Friedrich von Sachsen wurde das Gerichtswesen verbessert, eine neue Landesordnung erlassen und den Landtagen gewann man schon grössere Willigungen ab. Albrecht von Brandenburg aber, sein Nachfolger, machte noch höhere Geldforderungen geltend, er wusste, als er auf Widerstand stiess, die Verschiedenheit der Interessen von Adel und Städten, und innerhalb der letzteren von Patriciern und Gemeinen auszunutzen und die also in verschiedene Gruppen gespaltenen Stände schliesslich doch zumeist zur Nachgiebigkeit zu bewegen. Ja, er hat in den Nöthen des Jahres 1520 ungewilligte Steuern in Königsberg erhoben und zwei Jahr später der Stände ungefragt einen als überaus drückend empfundenen Zoll eingerichtet. Er rief dadurch wohl die lebhaftesten Proteste hervor, zu thatsächlicher Auflehnung aber wagte man doch nicht zu schreiten.

Auch die von beiden Fürsten gemachten Versuche, die polnische Oberhoheit abzuschütteln, die freilich nicht allzu energisch betrieben wurden, haben es zu keinem dauernden Missverständniss kommen lassen. Friedrichs Bemühungen, das Deutsche Reich für den Orden gegen Polen in Bewegung zu setzen, waren so aussichtslos, dass sie überhaupt keinen Anlass zu einem Eingriff der Stände boten. In dem Krieg aber, den Albrecht mit unzureichenden Mitteln und wenig glücklicher Hand begann, war die Vermittlerrolle, die die Stände auch

jetzt wieder übernahmen, durch die Noth des Landes und des Hochmeisters selbst derart gerechtfertigt, dass es darüber zu keinem Streit kommen konnte. Freilich waren auch die Stände in dieser Beziehung sehr glimpflich aufgetreten: sie hatten bei dem König nur Fürbitte für den Hochmeister eingelegt und diesen selbst nur so wenig zum Frieden gedrängt, dass ihre Mediation vergeblich blieb.

Die auswärtigen Mächte wussten wirksamer aufzutreten und der vierjährige Stillstand von 1520 wurde geschlossen. Noch bevor er ablief zog die Reformation Preussen und den Hochmeister in ihre Kreise und Albrecht fasste den einzigen grossen Gedanken seiner langen Herrscherlaufbahn, den Plan, das Ordensland in ein weltliches Herzogthum umzuwandeln. Da jede Hoffnung auf auswärtige Hülfe sich als hinfällig erwiesen hatte, so liess er sich nur verwirklichen, wenn auf Grund der bestehenden Abhängigkeit Preussens von Polen das Einverständniss mit Polen wiederhergestellt wurde. Im April 1525 machte Albrecht seinen Frieden mit König Sigismund.

Es geschah unter Bedingungen, die an dem staatsrechtlichen Verhältniss zwischen dem König und dem Herzogthum wenig änderten, die aber den Polen doch einige Vortheile zuwandten. Die Vasallität, die an die Stelle der bisherigen Oberhoheit trat, sicherte der Krone den Heimfall des Landes für den Fall des Aussterbens der neuen Dynastie. Für die Erhaltung der nationalen Eigenthümlichkeit des Landes ward nur eine Garantie gegeben: der König verpflichtete sich und seine Nachfolger dazu, dass dann immer ein Statthalter deutscher Zunge die Regierung leiten sollte[1]). Zwischen beiden Reichen sollte völlige Verkehrsfreiheit herrschen[2]) und in Preussen, im Herzogthum wie im polnischen Antheil, von beiden Seiten kein neuer Zoll eingerichtet werden. Von diesen beiden Bestimmungen war die erste freilich dem Handel der Königsberger nach Polen günstig, aber sie verschaffte zugleich den Danziger Kaufleuten, ihren gefürchtetsten Rivalen, erst recht die Möglichkeit ihnen im Herzogthum Konkurrenz zu machen. Die zweite aber war wohl dem grossen Transithandel, der zwischen dem Königreich und Preussen bestand, förderlich, aber er beschränkte die herzoglichen Zolleinnahmen aufs Empfindlichste. Anstatt der sehr allgemeinen Hilfsverpflichtung endlich, die der Thorner Friede stipuliert hatte[3]), ward jetzt eine zwar viel weniger weitergehende, aber zugleich sehr viel konkretere und deshalb wirksamere Regel aufgestellt: jedes Mal, wenn es

[1]) „Ita denique quod Regia Majestas supra scriptas terras Prussiae cum aliquo linguam Germanicam callente et in eodem ducatu bene possessionato qui omnia officia administret procurare debeat" heisst es in dem Friedensinstrument vom Palmsonntag 1525, Alinea „Item debent" (Dogiel IV S. 228).

[2]) „Item quod deinceps omnes incolae terrarum Prussiae utrinque reciproca vicissitudine in terra et mari sine impedimento negotiationes exercore" (Alinea Item quod, ebenda S. 229); es folgen noch eine Reihe von Ausführungsbestimmungen, die sich auf Gerichtsbarkeit, Regalien u. s. w. beziehen.

[3]) Alinea „Item ne pax ipsa" des Thorner Friedens vom 16. Okt. 1466 (Dogiel IV S. 168).

in einem Kriege so weit kommen würde, dass der König in Person mit dem Aufgebot aller seiner Unterthanen zu Felde zöge, dann sollte der Herzog von Preussen ihm mit hundert Reitern zu Hülfe kommen. Doch war er nur verpflichtet, sie innerhalb der Grenzen des alten Ordenslandes selbst zu führen und zu unterhalten; sollten sie auf ausserpreussischem Gebiete verwandt werden, so sollte der König sie besolden[1]).

Endlich behielt sich Polen einen gewissen Theil der Gerichtshoheit vor. Streitigkeiten, die zunächst zwischen dem König und dem Herzog selbst ausbrechen würden, sollten zu endgiltiger Entscheidung vor eine Kommission polnischer Räthe kommen, die zu diesem Zweck ihres Eides gegen den König entbunden werden und in Marienburg oder Elbing tagen sollten. Wenn ferner der Herzog mit einem geistlichen oder weltlichen Fürsten in Preussen in Streit gerathen werde, so sollte eine aus sechs polnischen und sechs preussischen Räthen zusammengesetzte Kommission, die ebenfalls ihres Eides entbunden werden sollte, darüber in erster und letzter Instanz entscheiden. Schliesslich war festgesetzt, dass jeder Process zwischen dem Herzog und einem seiner übrigen Unterthanen nicht fürstlichen Standes zunächst vor die Gesammtheit der Vasallen kommen und in zweiter Instanz von jener gemischten Kommission entschieden werden sollte, die alljährlich in Marienburg tagen sollte[2]).

---

[1]) Alinea „Si autem contingeret“ des Krakauer Friedens von Palmarum 1525 (Ebenda IV S. 229). Die Hauptbestimmungen des Friedens sind wiedergegeben bei Goldberg, Zwanzig Jahre aus der Regierung Sigismunds I. (Leipz. Diss. 1870) S. 77 ff.

[2]) „Si vero quispiam de sorte seu conditione principis secularis aut ecclesiastici status in Prussia supra dictum principem de Prussia super quavis re convenire praetenderet, debebit Majestas Regia sex e consiliariis suis et princeps in Prussia totidem ex suis ad judicium ut praemittitur obligare et juramentis astringere et quicquid ipsi aequum esse decreverint et pronuntiaverint, ei utraque pars acquiescere et sine ulla tergiversatione id ratum habere debebit. — Si autem aliquis qui de sorte principum non fuerit contra ducem in Prussia quampiam actionem instituere vellet, hoc coram vasallis principis facere debebit, quos princeps ipse collocare et ad judicium obligare tenebitur. Si quis autem occasione hujus modi judiciorum in casibus principis personam attingentibus sibi injuriam factam aut se gravatum existimaret esse, poterit ad consiliarios (quos Regia Majestas et Dux in Prussia quotannis ad festum S. Francisci, cum id necessitas exegerit, Marienburgum mittere debebunt) provocare, qui super ea re cognoscendi potestatem habere debent.“ Krakauer Friede vom Palmsonntag 1525. (Dogiel IV S. 229.)

Zweiter Abschnitt.

Unter dem ersten Herzog.

Als Albrecht von Krakau, wo der Vertrag geschlossen worden war, zurückkehrte als ein weltlicher Herzog von Preussen, fand er nicht die geringste Opposition[1]). Die Ordensherren, deren Anzahl schon in den drei letzten Jahrzehnten erheblich reduciert worden war, fügten sich ohne Weiteres; den Ständen aber war der Frieden an sich so willkommen, dass sie nicht daran dachten, die staatsrechtliche Aenderung, die durch ihn hervorgerufen wurde, anzufechten. Die im Friedensinstrument von ihnen geforderte feierliche Zustimmungserklärung ertheilten sie ohne Zaudern[2]). Den Orden sahen sie ohne Schmerzen scheiden; überdem aber hatten sie nicht die mindeste Ursache mit den Modalitäten des Krakauer Vertrages, soweit sie ihr Verhältniss zu dem neuen Landesherrn im Besonderen angingen, unzufrieden zu sein. Denn ganz wie im Thorner Frieden wurde den Polen auch die Möglichkeit einer Einmischung in die inner-

[1]) Für den hier beginnenden Theil (Abschnitt 2—4. Anfang von 5), der die Zeit von 1525 bis 1605 umfasst, ist der Inhalt der Landtagsverhandlungen in allen wesentlichen Angelegenheiten in einer Reihe von Aufsätzen Töppens wiedergegeben, die zumeist auf urkundlicher Grundlage beruhen. Es sind folgende: Ein Blick in die ältere preussische Geschichte mit Bezug auf die ständische Entwicklung (Allgemeine Zeitschrift für Geschichte V [1846] S. 45 ff. VI [1846] S. 485 ff.). Zur Geschichte der ständischen Verhältnisse in Preussen (Historisches Taschenbuch N. F. VIII [1847] S. 301 ff.), Die preussischen Landtage zunächst vor und nach dem Tode des Herzogs Albrecht (Progr. des Progymnas. zu Hohenstein 1855). Der lange königsberger Landtag (Hist. Tasch. N. F. X [1849] S. 441 ff.), Die preussischen Landtage während der Regentschaft des Markgrafen Georg Friedrich von Ansbach (Programm des Gymn. zu Hohenstein 1865, 1866, 1867). Die preussischen Landtage während der Regentschaft der brandenburgischen Kurfürsten Joachim Friedrich und Johann Sigismund. Thl. I (bis 1605 reichend, Progr. des Gymn. zu Elbing 1891). Sie beschränken sich, wenigstens von 1544 ab, in der Hauptsache auf eine geordnete Reproduction der wesentlichsten Actenstücke und sind daher aufs Beste geeignet, die Grundlage für die von dem allgemeineren Gesichtspunkt der Entwicklung des preussischen Ständewesens ausgehende Darstellung zu bilden, die hier gegeben werden soll.

[2]) Approbatio pacis perpetuae per proceres et incolas Ducatus Prussiae 9. April 1525 (Dogiel IV S. 231 ff.).

politischen Verhältnisse Preussens offengehalten: die Privilegien aller Einwohner des Herzogthums wurde unter die Garantie des Königs gestellt. Wurden auch in demselben Paragraphen des Friedensinstrumentes ganz ebenso die Rechte des Herzogs und seiner Erben in den Schutz der polnischen Krone genommen, so leuchtet doch ein, dass die Stände ein neues Bollwerk ihrer Position darin zu erblicken wohl das Recht hatten. Der Adel insbesondere mochte die Bestimmung des Friedensinstrumentes über die Einrichtung des Vasallengerichts als eine Vermehrung seiner besonderen Rechte mit Freuden begrüssen und allen Ständen ward noch zum Ueberfluss von Albrecht selbst wie von seinen fränkischen Vettern durch eine besondere Urkunde versichert, dass alle ihre Freiheiten und Gerechtigkeiten bestehen bleiben sollten[1]). Fürs Erste freilich durfte das Land noch auf Jahrzehnte hinaus ohne Beeinträchtigung durch fremde Einwirkung die Bahn seiner eigenen Entwickelung verfolgen. Denn die Politik Polens war in diesem Zeitalter nicht auf die Ausdehnung seiner Macht nach auswärts gerichtet. Gegen Ende des funfzehnten Jahrhunderts war hier die Monarchie noch mehr beschränkt worden als zuvor. Neben dem hohen Adel war die Szlachta, die Menge der niederen Edelleute, zur Macht emporgekommen, neben den Senat, der bis dahin allein die Rechte der Landesvertretung der Krone gegenüber wahrgenommen hatte, war die Landbotenkammer getreten, in der jeder Edelmann zu erscheinen befugt war[2]). Dieser niedere Adel aber war in den ersten Jahrzehnten von ganz anderen Interessen bewegt, als dem Streben nach der Erweiterung der politischen Machtsphäre. Auch ihn erfasste damals die kirchliche Bewegung und mochte die Reformation hier auch nicht die Gemüther bis ins Innerste ergreifen, sie gewann doch eine grosse Schaar von Anhängern und diese Spaltung, die zugleich auf einen politischen und socialen Gegensatz zwischen der Szlachta und dem Klerus hinauslief, beschäftigte die Nation vollauf[3]). König Sigismund I. aber war ein Herrscher, der vor Allem in Ruhe und Frieden leben wollte; er hat in all' diesen Jahren nur Vertheidigungskriege geführt.

Das Verhältniss, wie es sich nunmehr zwischen Herzog Albrecht und seinen Ständen gestaltete, ist zunächst dadurch bestimmt worden, dass Albrecht nicht eben der beste Staatswirth war. Ein reicher Domanialbesitz war ihm vom Orden überkommen, der Königsberger Pfundzoll stand zu seiner Verfügung, aber er vermochte damit kaum die laufenden Bedürfnisse seiner auf grossem Fusse eingerichteten Hofhaltung zu bestreiten. Alle kriegerischen Verwicklungen brachten den Stand der Finanzen vollends in Unordnung und machten ihn abhängig von den Bewilligungen der Stände. Andrerseits aber war er ein viel zu schwacher Mann, als dass ihn diese wenig erfreuliche Lage bewogen hätte, nun seinerseits gegen die Rechte der Landtage vorzugehen und zu versuchen sie einzuschränken. An ihm erwies sich doch wieder die oft bewährte historische Erfahrung als richtig, dass

[1]) Krakauisches Privileg ausgestellt von Markgraf Albrecht und Markgraf Georg, von diesem zugleich im Namen seiner Brüder, 11. April 1525 (Privilegia der Stände dess Hertzogthumbs Preussen [1616] Bl. 149b ff.).

[2]) Caro V S. 656 ff.

[3]) Schiemann, Russland, Polen und Livland II (1886) S. 269 ff.

nur starke Naturen im Stande sind eine Revolution mit Glück durchzuführen und völlig auszubeuten. So vermorscht auch der Ordensstaat gewesen war, so wenig er auch in den Gemüthern seiner Unterthanen gewurzelt hatte. Albrecht hat nie die Unsicherheit des Usurpators verloren: die Sorge um das Fortbestehen der von ihm gegründeten Dynastie ist neben seinen steten Finanznöthen vor Allem die Ursache gewesen, dass die öffentliche Gewalt unter ihm, trotz ihrer Wandlung in eine Monarchie, an Gebiet den herrschenden Klassen gegenüber nicht nur nichts gewonnen, sondern sehr viel verloren hat. Sehr bemerkenswerth aber ist nun die Stufenfolge der einzelnen Stadien, in denen sich dieser Process des Niedergangs der herzoglichen Macht vollzogen hat.

Die Einrichtung des neuen Regimentes ging unter sehr günstigen Auspicien von Statten. Die Ersetzung der alten obersten Ordensgebietiger durch die vier herzoglichen Regimentsräthe und der Vögte und Pfleger durch Amtshauptleute machte nicht die geringsten Schwierigkeiten. Und auch die Verhandlungen des ersten Landtages verliefen glatt, weil ein für das Land recht unheilvoller, für die politische Konjunktur des Augenblicks aber sehr günstiger Zwischenfall, der Aufstand der Bauern im Samland, die Stände im Anblick der drohenden Gefahr alle Zwistigkeiten vergessen liess. Unter dem Einfluss der religiösen Umwälzung, von der die niederen Schichten des Volks Befreiung von allen Uebeln, nicht bloss den geistlichen, erwarteten, hatte sich die Landbevölkerung, auf der hier noch schwerer als sonst schon überall im Osten der Druck der Gutsunterthänigkeit lastete, gegen ihre adlichen Herren erhoben. Das Königsberger Patriciat, das ein Uebergreifen der Bewegung in die Kreise des städtischen Proletariats und der unteren Bürgerschaft fürchtete, fühlte sich mit den Edelleuten solidarisch verbunden und der Herzog konnte nun die Verlegenheit der bedrohten oberen Klassen ausnutzen und liess sich sogleich ganz formlos eine Bierziese auf fünf Jahre verwilligen. Der Aufruhr ward von den Söldnern des Herzogs mühelos niedergeschlagen.

Doch freilich, man bedurfte grösserer Geldsummen und weiterer Willfährigkeit der Stände. Und was dem Herzog selbst an Kraft zur Durchsetzung dieses Planes abgehen mochte, ersetzte einer seiner fränkischen Räthe, der Oberburggraf Hans von Besenrade, der in dieser Zeit bei Albrecht in hoher Gunst stand. Er brachte es denn auch dahin, dass der Landtag sich zu erheblichen neuen finanziellen Zugeständnissen verstand. Gegen das übliche Versprechen niemals andere Abgaben erheben zu wollen, d. h. gegen die Anerkennung des Steuerverweigerungsrechtes der Stände ward eine ewige Bierziese bewilligt. Das taktische Mittel, mit Hülfe dessen Besenrade dies günstige Ergebniss erzielt hatte, war ein altes schon früher mehrfach angewandtes: die Trennung der Stände.

Die herzogliche Regierung hatte dem Adel schon sogleich nach dem Krakauer Frieden mannigfache Bevorzugung zu Theil werden lassen. Er war bei der Besetzung der neuen Aemter mit den meisten Stellen bedacht worden, die damals erlassene Landesordnung, die unter Anderem bestimmte, dass die Getreidepreise jährlich festzusetzen seien, begünstigte die wirthschaftlichen Interessen der Grundbesitzer und endlich traf die Erhebungsform der bewilligten Bierstener die Städte härter als die Edelleute, deren Tischverbrauch von ihr nicht getroffen werden sollte.

Ja. Besenrade wollte auf diesem Wege noch weiter fortschreiten, er wollte die Städte, voran die Hauptstadt, vollends ihrer Privilegien berauben, nöthigenfalls unter Mord und Gewaltthat. Diese Pläne hat sein plötzlicher Tod zwar glücklicher Weise nicht zur Ausführung kommen lassen, aber die Tendenz der Regierung, mit dem Adel gegen die Städte zu paktieren und auf diesem Umwege ständische Bewilligungen zu erlangen, blieb bestehen. Nicht immer freilich gelang es auch nur den Adel zu gewinnen. Als Albrecht im Jahre 1534 den König von Dänemark gegen Lübeck unterstützen wollte, weil er fürchtete, der Orden werde aus dieser Verwicklung für seinen Plan, sich wieder in den Besitz von Preussen zu setzen, Nutzen ziehen, versagten ihm die gesammten Stände jede Geldbeihülfe. Schon fünf Jahr später aber trat wieder ganz das alte Verhältniss ein. Der Herzog forderte Geldmittel für den drohenden Türkenkrieg und der Adel, dem man soeben durch eine Abänderung des Erbrechts der Lehengüter und durch eine Erneuerung der Landesordnung weitere Gunst zu erweisen im Begriff war, erklärte sich auch zu hohen Abgaben bereit, die Städte aber sträubten sich hartnäckig dagegen und erst nach langen Verhandlungen ergaben sie sich darein. Nur gegen die Landesordnung protestierten sie nach wie vor. Nachdem sie sich in den zwanziger Jahren zu einer kurzen Probezeit verstanden hatten, waren sie inne geworden, wie übel sie bei den Satzungen über den Getreidehandel fuhren. Bei der Feststellung der Marktpreise für Getreide und Hopfen waren sie von vornherein im Nachtheil, denn wenn ihnen auch an den Kommissionen, denen das Geschäft jährlich übertragen werden sollte, ein Antheil gesichert war, so waren ihre Deputierten doch den Vertretern des Herzogs und des Adels gegenüber in der Minderheit. Mussten also diese Festsetzungen schon zu ihrem Schaden ausfallen, so wussten sich andererseits die Edelleute denjenigen Bestimmungen der Landesordnung, die als Aequivalent dafür dem städtischen Handel die Zufuhr sichern sollten, zu entziehen. Es war festgesetzt worden, dass ganz nach Art der älteren Stapelrechte jede Stadt das Privileg haben sollte, dass alles Getreide des umliegenden platten Landes zuerst auf ihrem Markt feilzuhalten sei und erst wenn es hier zu dem fixierten Preise nicht abgesetzt werden könnte, nach auswärts verführt werden dürfe. Von dieser Bestimmung nun hatte der Adel sogleich für sein Vorwerksland eine Exemtion erwirkt und nicht genug damit, er kaufte auch das Korn der Bauern und vertrieb es mit Umgehung der nächsten Stadt nach anderen Orten, ja auch nach dem Ausland, nach Westpreussen. Königsberg hatte als Getreidehandelsplatz die Konkurrenz Danzigs aufs Empfindlichste zu verspüren. Es leuchtet ein, dass die Städte, auch wenn sie sich der Landesordnung nun ihrerseits entzogen, noch immer im Nachtheil waren, zumal in diesen Zeiten des wirthschaftlichen und politischen Erstarkens des adlichen Grundbesitzes ihnen auch noch ein anderes Handelsvorrecht, die Verlegung der Dorfkrüge mit städtischem Bier, fast völlig entrissen würde.

Dem Adel aber ertheilte der Herzog auf demselben Landtage von 1539 zum Lohn seines Wohlverhaltens das Privileg, durch das ihm die weibliche Erbfolge auf Lehngütern magdeburgischen Rechtes zugesichert und also der Anspruch des Landesherrn auf Heimfall der Lehen eingeschränkt wurde.

Man sieht, politische Concessionen hatte bis dahin Albrecht den Ständen nicht gemacht, aber er hatte sehr viel dazu beigetragen, dem einen von ihnen, dem Adel, ein Uebergewicht zu verschaffen. Was ihn dazu trieb ist unschwer zu begreifen: es war sehr viel bequemer sich mit der mächtigeren Gruppe der Landesvertretung im Voraus zu einigen, um dann mit ihr vereint die Städte zum Nachgeben zu zwingen, und überdem hat die Gemeinsamkeit der Lebensführung und der socialen Anschauungen noch immer den Fürsten auch das politische Zusammengehen mit dem Adel nahe gelegt. Aber glücklich war diese Taktik nicht, denn es musste die Zeit kommen, da das an sich schon vorhandene und nun noch verstärkte Uebergewicht des einen Standes sich auch der fürstlichen Gewalt fühlbar machte.

Diese Wirkung ist denn auch sehr bald eingetreten. Noch war der Herzog in Acht und Bann des Reiches, das den Reklamationen des Ordens wenigstens in der Form, wenn auch ohne jede thatsächlichen Folgen, nachgegeben hatte, und als im Jahre 1541 die Türkengefahr von Neuem drohte, meinte Albrecht die Gelegenheit sei günstig, die Gnade des Kaisers zu erlangen und aus dieser trotz ihrer Unwirksamkeit precären Rechtslage herauszukommen. Die Verhandlungen in Regensburg liessen sich auch gut an, die Acht ward auf ein Jahr wenigstens suspendiert; sollte sie aber auf immer beseitigt werden, so waren wirkliche Dienste zu leisten und für diese bedurfte es wieder der materiellen Hülfe der Stände und zwar in besonders hohem Maasse. Auf dem preussischen Landtage von 1542 musste die Entscheidung fallen.

Noch ein Anderes kam hinzu. Hielt auch Herzog Albrecht seine eigene Herrschaft für ungefährdet, so meinte er sie doch seinen Erben für den Fall seines Todes in besonders feierlicher, die Stände verpflichtender Form sichern zu müssen, zumal es noch zweifelhaft war, ob er einen Sohn hinterlassen werde. Auch hierzu musste er sie günstig stimmen und aus beiden Motiven sind die grossen Zugeständnisse hervorgegangen, durch die dieser Landtag denkwürdig geworden ist.

Schon 1540 hatte der Herzog von den Ständen ein Gutachten darüber eingeholt, welche Räthe und Vormünder nach seinem Tode seiner Gemahlin und seinen Kindern bestellt werden sollten, und es waren von ihnen ausser dem Könige von Polen als oberstem und einem von den mitbelehnten fränkischen Fürsten als nächstem Vormund „einige getreue Unterthanen" vorgeschlagen worden, die der Herzog auswählen möge. Dieser versprach denn auch, in seinem letzten Willen Regenten zu bezeichnen, die bis zur Ankunft des mitbelehnten Fürsten das Land verwalten sollten, und auf dem Landtag des darauffolgenden Jahres theilte er mit, er habe sein Testament von einigen Abgeordneten besiegeln lassen.

Für so geringen Preis[1]) aber hatte der Adel seine Unterstützung nicht feil. Er erbot sich zwar sehr bald nach Beginn des Landtages von 1542 zu den

[1]) Bei Töppen (Zur Geschichte S. 345 ff. und 353 ff.) erscheinen die Verhandlungen über die Regierungsform und über die Türkensteuer als zwei getrennte Vorgänge, die gar nicht mit einander zusammenhängen, mir ist aber nicht zweifelhaft,

weitreichendsten Bewilligungen, um dem Herzog einen Türkenzug zu ermöglichen, aber zugleich forderte er, dass Albrecht sie nicht erst für den Fall seines Todes sondern schon jetzt „mit einem solchen Rath, Regiment und Gericht versehe, dadurch man christlich und wohl regiert würde“ und dass er dies Werk in Gemeinschaft mit einem ständischen Ausschuss in Angriff nehmen sollte. Er verlangte also nicht mehr und nicht weniger als eine Umformung der Staatsverwaltung im Sinne der ständischen Bestrebungen.

Ganz anders verhielten sich die Städte; freilich waren sie jeder neuen Steuer abhold, sie gaben aber auch ihre Meinung dahin ab, dass zur Berathung der Regierungsform keine Veranlassung vorliege. Man könne darauf bauen, dass in des Herzogs Testament Alles zum Besten des Landes geordnet sei. Es war, als solle Albrecht im letzten Augenblick vor der Entscheidung noch einmal vor die Wahl zwischen den beiden möglichen Wegen gestellt werden, die ihn zur Lösung der vornehmsten Frage der Politik seiner späteren Jahre führen konnten. Denn es scheint nicht zweifelhaft, dass er, wenn er nun einmal mit den Städten paktiert hätte, sich zu keiner Schmälerung seiner Gewalt hätte zu verstehen brauchen und doch seine Geldforderungen hätte durchsetzen können. Denn den Städten hatte er Gegengaben zu bieten, die ihm nichts kosteten, die im Interesse des ganzen Landes gelegen hätten und die ihnen doch werthvoll genug waren. Alle neuen Steuervorschläge waren ihnen vor allem darum so gehässig, weil sie regelmässig zu Gunsten des Adels prägraviert werden sollten. Auf diesem Gebiet also und dem der wirthschaftlichen Gesetzgebung, die in Bezug auf Getreidehandel und Biervertrieb wohl dem Buchstaben nach den Städten günstig, durch eine laxe Handhabung aber völlig durchlöchert war, gab es genug Kompensationsstoff. Die Möglichkeit aber, später wiederum der Ritterschaft sich zu nähern, und überhaupt in der Folge zwischen ihnen und den Städten zu wählen, wäre dem Herzog dabei noch immer offen geblieben. So hätte er sich über die beiden herrschenden Klassen stellen können und wäre ihrer Herr geworden, ergab er sich aber einer von ihnen, so musste sie die Stelle des Heischenden einnehmen, er die des Bietenden und dass seine Kronrechte als Tauschmittel für augenblickliche Forderungen, die doch auch dem Interesse des Ganzen galten, würden dienen müssen, liess das Ansinnen des Adels schon jetzt erkennen.

Doch im Inneren Albrechts waren die Würfel wohl schon längst gefallen. Er war zu kurzsichtig, um mehr als die Bedürfnisse des Augenblicks zu übersehen, zu schwach, um seine fürstliche Stellung für ein unantastbares Gut zu halten. Er gab ohne Besinnen den Forderungen des Adels nach und versprach einer Kommission, die aus ständischen Deputierten und herzoglichen Beamten zusammengesetzt werden sollte, einen Entwurf über die Neuregelung der Verwaltung vorzulegen. Die grosse Ziese, die die Ritterschaft schon im Voraus in Vorschlag gebracht hatte, ward nun definitiv bewilligt, die Städte wichen der Uebermacht.

dass sie in dem oben geschilderten Kausalnexus stehen und dass sie nur so ins rechte Licht gestellt werden.

Wenige Tage nach Schluss des Landtags aber legte Albrecht dem zurückgebliebenen Ausschuss, zu dessen Sitzungen auch Vertreter von Königsberg Zutritt erhielten, die Regimentsnotel — so wurde das neue Grundgesetz genannt — vor.

In diesem[1]) standen dem Geist des Zeitalters entsprechend die Bestimmungen über kirchliche Angelegenheiten[2]) voran. Ermahnungen zu gottesfürchtigem Wandel und Versicherungen, dass die Kirche des Herzogthums stets bei Christi und der Apostel Lehre erhalten werden solle, eröffneten diesen ersten Abschnitt der neuen Ordnung. Dessen eigentlicher Zweck war indessen ein speciellerer: der Herzog setzte fest, dass die beiden Bischofssitze — sie waren hier durch die Reformation nicht im Mindesten erschüttert worden —, deren weltliche Befugnisse zwar „aus bewegenden nothwendigen Bedenken" von den Prälaten selbst freiwillig auf ihn übertragen seien, deren geistliche Funktionen aber ungemindert aufrecht erhalten werden sollten, immer ausreichend dotiert werden sollten. Die bestehenden Kirchenordnungen wurden bestätigt.

Den wesentlichen Bestandtheil der Urkunde aber machte der zweite Hauptabschnitt aus, der eine Reihe von Grundsätzen für die Organisation der Staatsverwaltung aufstellte.

Der Herzog ging dabei von dem Hauptbedürfniss des Augenblicks aus, das ihn ja auch vornehmlich zu diesem Schritte drängte; von der Nothwendigkeit für den Fall seines Todes das Fortbestehen der Dynastie und der säkularisierten Regierung zu sichern. Er betonte auch jetzt, dass er dafür in seinem Testament nach Kräften vorgesorgt habe, und bekräftigte von Neuem, dass er zur grösseren Sicherung seines letzten Willens dem Vorschlag der Stände nachkommen und aus ihren Reihen bestimmte Vormünder wählen wolle, deren Namen in sein Testament gesetzt werden sollten. Von den Ständen insgesammt aber versehe er sich, dass sie einst als getreue und gehorsame Unterthanen Alles, was in ihren Kräften stände, thun würden, um die Vollstreckung auch an ihrem Theil zu fördern und zu sichern. Ueberdem aber — und damit machte sich Albrecht die Argumentation des Adels zu eigen — sei es nöthig, und er der Herzog sei es auch seinen Unterthanen in Anbetracht ihrer treuen Dienste schuldig, dass die Regierung des Landes auch schon jetzt gut bestellt werde.

Neben den vier obersten Beamten — so lauteten diese Bestimmungen —, dem Hofmeister, dem obersten Burggrafen, dem Kanzler und dem Obermarschall, mit deren Rath der Herzog bisher schon regiert, sollen „auf Bitten der Landschaft" noch sechs oder acht Hof- und Gerichtsräthe bestellt werden. Sie und die Hauptleute der zunächst an Königsberg grenzenden vier Aemter — es waren Brandenburg, Schaaken, Fischhausen und Tapiau — sollen in Staatsangelegenheiten vor Anderen herangezogen und befragt werden; die Regiments- oder

[1]) Regimentsnottel wie es im geistlichen und weltlichen Regiment zu halten von Marggraf Albrechten Christmilder Gedächtnuss einer ganzen Erbarn Landschaft ertheilt, vom 18. Nov. 1542. (Privilegia Bl. 51ª ff.)

[2]) Vergl. über sie im Allgemeinen Tschackert, Urkundenbuch zur Reformationsgeschichte des Herzogthums Preussen, I (1890) S. 206 ff.

Oberräthe, wie die vier obersten Würdenträger genannt werde, sollen Freiherren oder Edelleute, die anderen doch Ehrbare, d. h. Freie, alle aber preussischer Abkunft sein. Nur von den Hof- und Gerichtsräthen, unter denen zwei tüchtige Juristen sein sollen, ist gesagt, dass in Ermangelung von Einheimischen auch Ausländer ihre Stelle einnehmen dürfen. Wenn der Landesherr ausser Landes ist oder wenn er stirbt und sein Nachfolger ist noch nicht im Lande, sollen die vier Regimentsräthe, die sich im ersteren Fall Statthalter, im zweiten verordnete Regenten nennen sollen, die Regierung des Landes führen und sich je nach Bedarf mit den vier oberen Hauptleuten und drei Mitgliedern der Königsberger Räthe zusammenthun, um des Landes Angelegenheiten zu berathen. Diese elf Männer sollen wiederum, wenn sie es für nöthig halten, auch die Hof- und Gerichtsräthe befragen.

Falls einer von den vier Regimentsräthen stirbt, so sollen sie aus den Hauptleuten der vier oberen Aemter einen cooptieren und dessen Stelle wiederum mit einem der anderen Hauptleute oder mit einem Adlichen besetzen. Sollte aber des Kanzlers Amt frei werden und unter den Genannten sich Niemand finden, der dafür hinlänglich befähigt und gelehrt genug wäre, so soll auch ein Freier, also ein Nichtadlicher dazu ernannt werden können. Im Uebrigen sollen die Regimentsräthe im Fall einer Regentschaft befugt sein, Bestallungen, Ernennungen, Rechtsacte und Verwaltungshandlungen aller Art vorzunehmen; ja sie sind auch ermächtigt einen allgemeinen Landtag auszuschreiben.

Zu allen Zeiten aber soll ihnen die Aufsicht über den Haushalt des Hofes und Staates übertragen sein: sie sammt dem Rentmeister sollen jährlich alle Rechnungen abnehmen und prüfen. Für die Erhaltung der Grenzschlösser namentlich Memels soll Sorge getragen und den Ständen soll zur Aufbewahrung ihrer Privilegien ein festes Haus überwiesen werden. Seine Nachkommen ermahnt der Herzog an dieser Ordnung unverbrüchlich festzuhalten.

Dies der Inhalt der Urkunde — man sieht, von den Ständen selbst war darin fast gar nicht die Rede. Man kann den politischen Takt des preussischen Adels nicht genug bewundern, der nicht zuerst eine Erweiterung seiner Verfassungsrechte, sondern einen Einfluss auf die Verwaltung zu erlangen suchte: er wusste von Haus aus, was den Staatstheoretikern späterer Zeiten zu erkennen so schwer geworden ist, dass er damit geraden Wegs auf das Centrum aller politischen Machtfragen losging. Für die Zukunft aber sollte wichtig werden, dass in diesem Gesetze zwei grundverschiedene Zwecke verfolgt und die verschiedenen ihnen dienenden Bestimmungen durcheinander gewürfelt waren. Denn einmal ward hier die gesetzliche Grundlage für die Zusammensetzung und die Funktionen der Verwaltungsbehörden gegeben, sodann aber waren eine Anzahl Bestimmungen für den Todesfall getroffen; jene waren organisch dauernder, diese — unter ihnen das wichtige Recht der Oberräthe, die in ihren Kollegien entsprechenden Lücken aus der Reihe der Oberhauptleute eigenmächtig zu ergänzen — waren specieller und vorübergehender Natur. Dass beide Gruppen so wenig klar geschieden waren, ja fast völlig in einander überflossen, konnte nur den Prätensionen der Stände zu Gute kommen.

Noch war aber erst ein kleiner Theil der Wünsche erfüllt, die die Heisssporne

der Adelspartei schon damals erfüllen mochten, aber immerhin war doch eine feste Basis für die ferneren Bestimmungen geschaffen. Drei von den vier obersten Staatsbeamten, die schon in der Regel den grössten Einfluss auf alle Staatsgeschäfte hatten und die im Fall einer Thronerledigung mit nahezu fürstlicher Gewalt bekleidet wurden, mussten aus ihren Reihen hervorgehen, und dass auch die Stellen der nächstwichtigsten Stufe der Verwaltungshierarchie, die der Hauptleute, mit Edelleuten besetzt werden sollten, war zwar noch nicht ausgesprochen, aber sehr nahe gelegt. Verwaltung und Justiz, deren Wahrnehmung diesen Beamten in den 39 Aemtern, in die das Land damals zerfiel[1]), übertragen war, kamen damit grössten Theils auch in der unteren Instanz in die Hände des Adels.

Er erreichte damit schon einen erheblichen Vorsprung vor seinen Standesgenossen in anderen deutschen Territorien; denn gerade damals war es auch dem Bürgerlichen noch leicht in die höchsten Staatsämter zu gelangen, falls er nur eine gute juristische Vorbildung aufzuweisen hatte, und unter den Räthen in der nächsten Umgebung des Fürsten überwogen die Edelleute noch durchaus nicht. Und selbst da, wo sie in der That schon den grösseren Einfluss besassen, war ihnen dies doch nicht verfassungsmässig garantiert.

Wie schwer diese Zugeständnisse die fürstliche Gewalt schädigten, ist leicht zu sehen. Denn war der Fürst auch nicht im geringsten an die Zustimmung der Stände bei der Auswahl seiner Berather gebunden, so war doch der Kreis derer, die er ernennen konnte, sehr beschränkt und eben auf den Geburtsstand, der ihm schon als Landtagskurie, als politischer Stand gebietend zur Seite stand. Und noch ein Anderes liegt auf der Hand: es war besonders verhängnissvoll, dass gerade der Adel dieser Stand war. Denn hätte an dessen Stelle überall in der Urkunde das Bürgerthum gestanden, so hätte das viel geringere Bedeutung gehabt, obwohl die Städte sicherlich nicht viel weniger geneigt waren, als die Edelleute, die Macht des Herzogs einzuschränken. Den Adel, der an Zahl sehr viel geringer war, schloss ein sehr viel stärkeres Standesgefühl in seiner Gesammtheit zu einer Körperschaft zusammen als die Bürger. Unter ihnen hätte ein scharfblickender Herrscher immer Männer finden können, die im Amt ihm und nicht ihrem Standesinterese gedient hätten. Die politischen Führer des Adels dagegen, im stolzen Bewusstsein der Einigkeit ihres Standes, schienen aller ihren Genossen so sicher zu sein, dass sie ihnen einen Abfall nicht zutrauten. Sie sollten in der Zukunft nur zu sehr Recht behalten.

Den Städten hatte die Ritterschaft nur einen sehr kleinen Theil der Beute gegönnt. Die Zuziehung von drei Königsberger Rathsmitgliedern, die im Fall einer Regentschaft stipuliert war, macht mehr den Eindruck, als habe man sie doch nicht völlig ausschliessen wollen und sie deshalb mit diesem Zugeständniss abgefunden, das wenig Werth hatte. Denn wenn auch wirklich der Rath der Elf in Funktion trat, was durchaus in das Belieben der Regimentsräthe gestellt war, so waren die Edelleute ihnen gegenüber doch in einer erdrückenden

[1]) S. Töppen, Historisch-comparative Geographie von Preussen (1858) S. 262 f.

Mehrheit, und per majora — das war ausdrücklich festgesetzt — sollte abgestimmt werden.

Viel erheblicher war ein anderes, das nativistische Moment, das doch allen Preussen zu Gute kam. In ihm lag eine — gewiss berechtigte — Reaktion des preussischen Stammesgefühls gegen die Fremdherrschaft, unter deren Druck sie zur Zeit des Ordens Jahrhunderte lang gestanden und die doch auch unter dem weltlichen Regiment des Herzogs Albrecht noch nicht völlig verschwunden war. Denn er hatte aus Franken nicht wenige Räthe und Diener mit sich gebracht und da die Dynastie auf zwei Augen stand, so war Gefahr, dass bald wieder ein fränkischer oder brandenburgischer Herrscher mit fremdem Anhang ins Land kommen werde. So berechtigt aber auch vom Standpunkt der Preussen diese Abmachung sein mochte, dem Herzog ward damit doch ebenfalls eine drückende Fessel angelegt; denn wirklich ergebene Diener hätte er begreiflicher Weise in seinem Stammlande weit eher gefunden als in Preussen und hätte er gar absolutistische Tendenzen verfolgen wollen, so wäre er vollends auf Nichtpreussen angewiesen gewesen. Noch hatten auch in diesem Punkte die Stände ihren Willen nicht völlig durchgesetzt: nur bei den vier Regimentsräthen und den Hauptleuten der vier bevorzugten Aemter war das Indigenat klar gefordert, bei den Hof- und Gerichtsräthen aber und selbst bei den Festungskommandanten war diese Beschränkung nicht ausdrücklich hinzugefügt.

Der Erlass der Regimentsnotel war der Preis, den der Herzog dem Adel für die Bewilligung einer wenige Jahre dauernden Steuer und für die erneute Sicherstellung der längst beschworenen Erbfolge seines Hauses zahlte. Er war ungeheuer hoch, denn in dieser Urkunde wurden den Ständen zum ersten Male über das Recht der Steuerbewilligung hinaus, das sie schon vor mehr als hundert Jahren sich factisch errungen hatten, weitere grosse Zugeständnisse gemacht. Und das wesentlichste von ihnen — es war zwar nirgends ausgesprochen, aber es war recht eigentlich der Inhalt, der Geist des Gesetzes — traf die monarchische Gewalt in dem Kernpunkt ihrer Macht: es war das Princip, dass die höheren und insbesondere die höchsten Beamten des Landes im Grunde nicht Diener des Herzogs, sondern Vertreter des herrschenden Standes seien, oder zum Mindesten beides zusammen. Thatsächlich kam es auch sogleich zur Geltung. Als im November 1542 der von dem ständischen Ausschuss ohne erhebliche Aenderungen angenommene Entwurf dem wieder einberufenen Landtag zu feierlicher Gutheissung vorgelegt wurde, legten drei von den Regimentsräthen ihre Aemter nieder und ersuchten die Landschaft, beim Herzoge darauf zu dringen, dass ihre Stellen neu besetzt würden. Die Stände aber erklärten sie für völlig geeignet und daraufhin blieben sie. Ein strict konstitutionelles Ministerium unserer Zeiten, das vom Parlament ein Vertrauensvotum erbittet, hätte nicht correcter verfahren können.

Die Vorlage erfuhr auch auf dem Landtage keine Aenderungen. Die Städte wurden mit ihrem Anliegen, dass auch alle kleinen Städte zu den Ständeversammlungen geladen werden sollten, ohne Weiteres abgewiesen und auch der ultraständische Vorschlag des Adels, es solle eine Bestimmung darüber

eingefügt werden, wie die Regimentsräthe im Falle einer Regentschaft zur Verantwortung gezogen werden sollten, falls sie zu Klagen Anlass gäben, ward nicht berücksichtigt. Worauf er zielte, ging aus der Form hervor, in der er vorgebracht wurde. Es war gefragt worden, an wen von den Regenten und und über sie hinaus appelliert werden sollte. Es war das erste Mal, dass sich der Herzenswunsch des Adels offenbarte, den König von Polen — der war unzweifelhaft gemeint — in ständischem Interesse in die innerpreussischen Angelegenheiten hineinzuziehen. Noch geschah es versteckt, aber der Kanzler, der einzige von den Regimentsräthen, der sein Amt nicht zur Disposition der Stände gestellt hatte, sprach doch, als er den Antrag zurückwies, laut aus, worum es sich in Wahrheit handelte: die Appellation an den König sei als Rechtsmittel vorhanden; jeder Verständige aber könne ermessen, ob sie dem Lande nützlich oder verderblich sein würde und darum sei ein Hinweis auf diese Möglichkeit nicht in das Instrument aufgenommen worden.

Für dies Mal beschied sich der Adel, hatte er doch genug davongetragen. Bald aber forderte er mehr, zwar nicht vom Herzog, aber von den Städten. Es war der Ritterschaft ein Dorn im Auge, dass die Städte die Erträge der von ihnen erhobenen Steuern selbst aufbewahrten. Zwar wagte man nicht ihnen dies Sonderrecht durch unmittelbare Forderung zu nehmen, wohl aber versuchte man es ihnen auf mannigfache Weise durch indirecte scheinbar freundliche Vorstellungen abzulocken: sie möchten doch ihr Geld der Feuersgefahr wegen an sichere Orte bringen, es nach abgehaltener Rechnung dem Herzog zur Aufbewahrung übergeben oder, wie es später hiess, sie möchten doch gemeinsam mit den Oberständen einen Ausschuss zur Verwaltung der ständischen Finanzen bilden und einen der Schlüssel zum Landkasten an sich nehmen. In diesem Punkte aber blieben die Städte fest, obwohl der Herzog wie gewöhnlich auf die Seite des Adels trat. Die Bildung des Ausschusses kam zwar zu Stande, aber die Städte betheiligten sich daran erst, als ihnen feierlich versichert worden war, dass die Selbstständigkeit ihrer Steuerkassen nicht angetastet werden sollte. Und wenigstens Königsberg gegenüber hat man diese Bedingung auch respectiert: die kleinen Städte freilich mussten ihre Kassenbestände doch später in den Landkasten abliefern.

Bald aber sollte auch der Herzog thatsächliche Beweise dafür erhalten, wie kurzlebige Wirkungen diese Politik der steten Nachgiebigkeit auch mit den grössten Zugeständnissen erzielte. Schon in den nächsten Jahren erhoben sich auswärts neue Gefahren und wiederum war er auf die finanzielle Hülfe der Stände angewiesen. Zwar hatten ihm der Türkenzug und der Bann des Reiches wenig Beschwerden gemacht — er war weder selbst zu Felde gezogen, noch war es zur Ablieferung der statt dessen für den Kaiser bestimmten Hülfsgelder gekommen[1]) — aber nun stieg eine andere Wolke am politischen Horizont auf, die bedrohlicher erschien als die Ungnade des heiligen römischen Reiches. Es hatte den Anschein, als solle der deutsche Protestantismus bis auf die Wurzeln ausgerottet werden, und es war klar, dass es dann um den Bestand

[1]) So vermuthet wenigstens Töppen (Zur Geschichte S. 365).

der weltlichen Herrschaft in Preussen geschehen war. Wieder stieg das Schreckbild der Wiederherstellung des Ordensstaates vor Albrecht auf. Er war entschlossen den evangelischen Reichsständen zu Hülfe zu kommen.

Nun begann das alte Spiel von Neuem: um die auswärtige Politik einzuschlagen, die er für richtig hielt, bedurfte der Herzog der Beihülfe der Stände, und um diese zu erlangen musste er dem Adel wiederum Zugeständnisse machen. Das kleine Gnadenprivilegium, das nunmehr ausgegeben wurde und das man — wohl um den Vorgang zu verschleiern — auf das Jahr 1542, vier Tage vor die Regimentsnotel, zurückdatierte[1]), fügte dieser noch ein neues Vorrecht des Adels in Bezug auf die Besetzung der Aemter hinzu. Es ward bestimmt, dass auch die Hauptleute der vier bei Königsberg gelegenen Aemter Adliche sein sollten. Auch das Indigenat ward erweitert: der Herzog erklärte, dass bei Vergebung von Aemtern und Lehen die Eingeborenen vor den Ausländern bevorzugt werden sollten.

Als Gegengabe hatte der Adel schon zuvor nicht allein die Auslieferung von 10000 Mark aus den Geldern, die die Stände noch von der Türkensteuer her in Gewahrsam hielten, sondern auch die Aufbringung von 5000 Mark neuer Abgaben bewilligt. Jenem Vorschlage hatten auch die Städte zugestimmt, diesem hatte sie sich wiedersetzt. Der Herzog erklärte dennoch in seinem Abschiede, dass er die gewilligte Auflage erheben wolle, und machte damit zum ersten Male — wenigstens in so ausdrücklicher Form — das Complanationsrecht geltend, das in viel späteren Zeiten dem Adel selbst sehr widerwärtig werden sollte. Damals aber stimmte er zu, galt es doch, die Städte noch weiter zurückzudrängen und die eigenen Vorrechte zu vermehren. Trotzdem ist Albrecht doch nicht so weit gegangen die Steuer erheben zu lassen; er mochte den Bogen nicht allzu straff spannen wollen. —

Nur in einer Sache ist der Herzog in diesen Zeiten zwar nicht von seiner grundsätzlich nachgiebigen Politik dem Adel gegenüber abgewichen, aber doch so vorsichtig gewesen, sich nicht ganz und gar auf seine durch Zugeständnisse erkaufte Treue und Dankbarkeit zu verlassen: er hat danach gestrebt sich innerhalb des mächtigsten Standes eine ergebene Faction zu schaffen. Und nicht blos dies ist ihm gelungen, sondern es kam sogar zu einer völligen Trennung des Adels in zwei Kurien.

Die Elemente des neuen Standes — der Herren und der Landräthe — die in den Jahren dicht vor und nach dem Erlass der Regimentsnotel sich mehr und mehr von dem übrigen Adel schied, waren schon längst vorhanden gewesen und der Process der Sonderung, der jetzt zum Abschlusse kam, hatte sich schon lange vorbereitet; aber immerhin war es eine staatsmännische That — wohl die einzige, die die Geschichte der inneren Politik des Herzogs in all diesen Jahren zu verzeichnen hat — diese Entwicklung zur Reife zu bringen und in dem Maasse für das Interesse der fürstlichen Gewalt nutzbar zu machen, wie es sehr bald geschah.

[1]) Auf den 14. Nov. 1542 (Privilegia Bl. 50 f., vergl. auch Baczko, Geschichte Preussens IV [1795] S. 259).

Schon seit der Mitte des funfzehnten Jahrhunderts[1]) hat es in Preussen Freiherrn, d. h. Abkömmlinge ursprünglich unmittelbarer Dynastengeschlechter, Angehörige des — nach früheren, nicht nach den heutigen Anschauungen[2]) — hohen Adels gegeben. Es waren sammt und sonders Zugewanderte, denn in Preussen selbst hatte die straffe Staatshoheit des Ordens solche selbstständige Geschlechter nicht aufkommen lassen. Die beiden ältesten dieser Freiherrngeschlechter, die Dohnas und Eulenburgs, stammten von zweien jener Edelleute, die in so grosser Zahl im dreizehnjährigen Kriege als Söldnerführer ins Land gekommen und nach dem Thorner Frieden ansässig geworden waren. Später waren noch die Herren von Kittlitz und von Heydeck, die Truchsesse von Waldburg und die Schenken von Tautenburg hinzugekommen. Allerdings gelang es dieser kleinen Anzahl von Familien auch auf den Landtagen ihren höheren Rang zu behaupten, obwohl ihnen viele von den einheimischen und den zugewanderten Adelsgeschlechtern, wie die Wallenrodt, Tettau, Kreytzen, Polenz, Lesgewang und manches andere mehr an Reichthum und Grundbesitz weit überlegen waren. Sie wurden schon gegen Ende des funfzehnten Jahrhunderts in feierlichen Urkunden vor den Rittern aufgeführt[3]), im Jahre 1520 ergingen die Einladungen zum Landtag an Herren und Ritterschaft, auf dem Landtage von 1541 traten beide als Oberstände, also als zwei Kurien auf und bei der Unterzeichnung der Regimentsnotel durch einzelne Ständemitglieder rangierten Peter Burggraf und Herr von Dohna, Wolf Herr zu Heydeck und Both Herr von Eulenburg dicht nach dem Bischof von Samland als dem Vertreter der Prälaten und vornehmsten Landstand und vor allen anderen Adlichen, ja selbst vor den Regimentsräthen, sie zeichneten „im Namen der Herrschaft", d. h. des Freiherrnstandes. Aber wurden ihnen auch allerlei Ehren zu Theil, wurden sie in der Regimentsnotel auch überall besonders vor Ritterschaft und Adel aufgeführt, so waren sie doch numerisch zu schwach, als dass sie als eigener Stand sich hätten geltend machen können, mögen sie auch immerhin sich als solcher gefühlt haben und selbst als solcher anerkannt worden sein.

Herzog Albrecht hat es sich angelegen sein lassen sie vor Anderen in die Verwaltung zu ziehen: von den vier Freiherrn, die 1542 die Regimentsnotel als Bürgen unterschrieben, waren drei Hauptleute. Aber er that noch mehr —

[1]) S. für das Folgende (Voigt,) Geschichtliche Notizen über den Herren-Stand, die Assecurationsakte und das Donativ (1840) S. 1 ff., eine Denkschrift, die zu aktuellen Zwecken dem preussischen Landtag von 1840 vorgelegt worden ist, und Mülverstedt, Der Herrenstand in Preussen, mit besonderer Beziehung auf die Herren zu Eulenburg (abgedruckt in dem Diplomatarium Heburgense II [1879] S. 835 ff.) — ein Aufsatz, der eine ganze Reihe von Irrthümern in der Voigtschen Schrift in durchaus überzeugender Weise widerlegt hat.

[2]) Heute gehören bekanntlich unbestritten zum deutschen hohen Adel nur die Angehörigen der regierenden und der vor dem Reichsdeputationshauptschluss reichsunmittelbar gewesenen, jetzt mediatisierten Fürsten- und Grafenhäuser, was zur Einschränkung des von Mülverstedt S. 867 Bemerkten hervorgehoben werden muss.

[3]) So 1480: ebenso 1520 (s. Mülverstedt S. 8 fl. Anm., nach Königsberger Actenstücken).

er vereinigte sie mit einem anderen ihm besonders ergebenen Element unter den Ständen, den Landräthen.

So hiessen damals in Anknüpfung an die mehrmals wiederbelebte, aber immer wieder verschollene Institution des Landesraths diejenigen Mitglieder des Landtages, die in ihn aus besonderem Vertrauen des Herzogs für immer berufen waren; es waren zumeist Hauptleute. Sie erschienen von jeher auf den Landtagen als sitz- und stimmberechtigte Mitglieder der Adelskurie, nahmen aber in dieser naturgemäss ebenfalls eine besondere Stellung ein. Nichts lag näher als beide Gruppen, zwischen denen diejenigen Freiherrn, die Landräthe waren, das natürliche Bindeglied bildeten, zu verschmelzen. Nun[1]) gelang es auch sie völlig vom Adel loszulösen und als selbstständige Kurie unter dem Namen „die vom Herrenstand und Landräthe"[2]) zu constituieren.

Schon 1543 ward die Qualität der Landräthe als eines besonderen Standes in unzweideutiger Form zum Ausdruck gebracht: damals wurde festgestellt, dass über die auf den Landtagen zu behandelnden Angelegenheiten zuerst die Landräthe sich schlüssig zu machen hätten, dann sollten sie ihr Gutachten an den Adel mündlich weitergeben und dieser das seinige an die Städte. Die Dreitheilung des Landtages hätte nicht deutlicher ausgesprochen werden können.

Wie sehr sie im Interesse der herzoglichen Gewalt lag, hat sich bald gezeigt. Zu der bestimmungsmässigen Verwendung der im Jahre 1546 für die deutschen Protestanten bewilligten Summen war es nur zum Theil gekommen. Der König von Polen hatte Einspruch erhoben und Albrecht liess es bei einigen Geldsendungen sein Bewenden haben. Da ward der Religionskrieg durch die Schlacht bei Mühlberg völlig zu Gunsten des Kaisers entschieden und nun steigerte sich des Herzogs Furcht, die katholische Reaction möchte auch seinen Thron gefährden, von Neuem.

Dies Mal aber erwiesen sich nicht nur die Städte, sondern auch der Adel sehr unlustig zu neuen Opfern, obwohl Albrecht selbst die Pläne seiner auswärtigen Politik den Ständen zur Begutachtung und Zustimmung vorlegte. Die Zugeständnisse von 1542 und 46 waren nun schon vergessen und jetzt standen allein die Landräthe zum Herzog. Zwei Landtage, die 1548 und zu Beginn des darauffolgenden Jahres abgehalten wurden, brachten nur sehr kärgliche Bewilligungen; erst ein dritter, wenige Monate später anberaumter hatte ein besseres Resultat. Zu einer ernsthaften Bedrohung des Friedens ist es zwar in diesen Jahren nicht gekommen, und es verschwand auch bei dem Herzoge

[1]) Nach dem bisher veröffentlichten Material lässt sich ein genauer Zeitpunkt nicht angeben. Es mögen auch noch selbst in die im Folgenden behandelten Zeiten hinein Uebergangsstadien der Entwickelung hinüberleiten und die Zusammengehörigkeit der nicht angestellten „Herren" mit den Landräthen mag noch nicht sogleich ausdrücklich ausgesprochen worden sein. Doch lässt das Hervortreten der Landräthe im Jahre 1542 vermuthen, dass sie eben damals zuerst durch den Herrenstand verstärkt worden sind.

zuletzt jede Sorge, aber die aufgebrachten Gelder waren doch verbraucht worden, um das Land in Vertheidigungszustand zu setzen, und als der Herzog 1550 seine Tochter dem Herzog Johann Albrecht von Mecklenburg verlobte und sie aussteuern wollte, musste er wieder als Bittender vor die Stände treten. Und wieder hielten Adel und Städte zusammen; nur nach langem Hin und Her wurde auf Betreiben der Landräthe eine Summe bewilligt, aber um ihre Aufbringung zu ermöglichen wurden früher votierte Abgaben hinausgeschoben, so dass der Herzog durch das endgiltige Resultat durchaus nicht zufrieden gestellt wurde.

Albrecht empfand über diese Verhältnisse eine dauernde Missstimmung. Er hat seit diesem Beschluss sechs Jahre lang die Stände nicht einberufen. Seit ihm seine zweite Gemahlin, mit der er sich im Jahre 1550 vermählt hatte, endlich den ersehnten Leibeserben geboren hatte, mochte er sich auch sicherer in Bezug auf das Verbleiben des Herzogthums bei seinem Hause und deshalb weniger abhängig von den Ständen fühlen. Zudem war eine Zeit der Ruhe in der auswärtigen Politik eingetreten und der Herzog bedurfte nicht wie sonst der finanziellen Hülfe des Landtages.

Diese Pause in den Landtagsversammlungen ward doch von den Ständen übel empfunden, denn schon seit einiger Zeit hatten sie sich gewöhnt, in ihnen eine willkommene Gelegenheit zu sehen, nicht allein ihre verfassungsmässigen Rechte zu mehren, sondern auch all' ihre Beschwerden über die laufenden Angelegenheiten der Verwaltung, ja auch über Urtheile der Rechtsprechung vorzubringen, von den wichtigsten bis zu den kleinsten, localen Dingen. Dies Mal aber wünschte man den Landtag noch mehr als sonst herbei, denn eine Sache, die alle Gemüther bewegte, sollte als hauptsächlichstes Gravamen vorgebracht werden.

Bisher waren Land und Fürst noch immer in religiösen Dingen einträchtig gewesen, ein in diesen stürmisch erregten Zeiten der Glaubenskämpfe seltener Glücksfall. Nun aber hatte sich der Herzog, dessen ganzes Denken und Trachten den Bekenntnissfragen zugewandt war, ganz und gar an Andreas Osiander angeschlossen, einen Theologen, der zwar mit den grossen Reformatoren, insbesondere mit Melanchthon in engster Verbindung stand, in einem Punkte der Dogmatik aber doch eine eigene Meinung aufgestellt hatte und nun mit aller Hartnäckigkeit verfocht. Er war, um dem Nürnberger Interim zu entgehen, nach Preussen gekommen, um dort den Schutz Albrechts, der einst sein Schüler gewesen war, zu geniessen. Die Feindschaft seiner Collegen an der Universität und sein eigener Eifer brachten seine abweichende Meinung bald an den Tag. Von Nebenfragen abgesehen hatte Osiander das eine bewegende Prinzip der Reformation, die Verinnerlichung des Glaubens, die Herstellung eines persönlichen Verhältnisses zwischen jedem Einzelnen und Gott, noch über die bis dahin innegehaltene Grenze hinaus verfolgt, wie denn in diesen Tagen der concentrierten und erregtesten wissenschaftlichen Beschäftigung mit dogmatischen Dingen kaum irgend eine logische Folgerung aus den ursprünglich aufgestellten Sätzen nicht gezogen, nicht mit allem Scharfsinn zugespitzt worden ist. Ihm war die Lehre Melanchthons, dass die Sündenvergebung an sich ein neues Leben

in dem Gläubigen herbeiführe, nicht supranaturalistisch genug; er statuierte vielmehr nach Art der deutschen Mystiker des vierzehnten Jahrhunderts, dass Christus nach der Busse und der Vergebung der Sünden „wesentlich" in das Herz dessen einziehe, der ihn im Glauben ergriffen habe. Er lehrte, man könne nicht sagen, dass der Glauben gerecht mache, sondern es sei Christus, der nun im Herzen des Gläubigen wohne und darin die Rechtfertigung vollziehe[1]). Man sieht, das Element des inneren Zusammenhanges mit Gott sollte mehr, als von den Reformatoren geschehen, in den Vordergrund gerückt werden, aber die Abweichung war aufs Vorsichtigste ausgedrückt und sehr maassvoll geltend gemacht. Doch auch die kleinste individuelle Regung ward damals als ein unleidlicher Verstoss gegen die allgemein angenommene Lehre angesehen; an confessioneller Unduldsamkeit gab insonderheit die lutherische Kirche dem Katholicismus nicht das geringste nach. Das Zeitalter war deshalb erfüllt von den heftigsten Streitigkeiten, die Neigung des Deutschen in Allem, was ihm am Herzen liegt, sich eine eigene höchst persönliche Meinung zu bilden, collidierte fortwährend mit den uniformierenden Tendenzen der gerade herrschenden Kirchen- und Theologenparteien. Und was im Grunde ein Zeichen von Gesundheit, vom Drange nach Fortschritt und Bewegung und von lebhafter Theilnahme an den religiösen Dingen war, ward zuletzt ein Fluch für das Leben der Nation: ein gut Theil der Wärme, die man der Kirche entgegenbrachte, verrauchte in dem steten Hader um die Bekenntnissformeln und was eine Sache des Gemüthes sein sollte und ursprünglich war, ward ein Object zersetzender Verstandesklügelei. Der deutschen Wissenschaft aber gingen all' die edlen Kräfte, die in diesem Kampfe aufgebraucht wurden und schliesslich nur an einen Wust von leerem und albernem Scholasticismus verschwendet wurden, schlechthin verloren.

Und nicht etwa allein die nächstbetheiligten Kreise, die Professoren der theologischen Fakultät und die Geistlichen, nahmen an diesen Streitigkeiten Theil, sondern alle Welt ward davon aufs Lebhafteste ergriffen. In Königsberg folgte eine Disputation auf die andere unter allgemeinem Zulaufe; das Land stand einmüthig zu den einheimischen Theologen, der Herzog aber blieb auf der Seite Osianders und verhalf ihm und seinen Anhängern zu maassgebenden Stellungen in der preussischen Kirche, ein Vorgehen, das die Opposition im Lande auf den Höhepunkt brachte.

Bald gesellte sich zu dem Kampf um das Bekenntniss noch ein andrer um das Kirchenregiment. Als 1550 und 51 kurz nacheinander beide preussischen Bischofsstühle durch den Tod ihrer Inhaber erledigt wurden, nahm der Herzog Anstand, sie wiederum zu besetzen; er ernannte nicht Bischöfe, sondern Präsidenten, die an Statt jener die Kirche in den beiden preussischen Diöcesen in Samland und Pomesanien leiten sollten, eine Aenderung, von der man nicht mit Unrecht vermuthete, dass sie am letzten Ende schwerlich auf den Titel

[1]) S. Hartknoch, Preussische Kirchen-Historia (1686) S. 309 ff., Arnoldt, Kurzgefasste Kirchengeschichte des Königreichs Preussen (1769) S. 112 ff., Gieseler, Lehrbuch der Kirchengeschichte III 2 (1857) S. 269 f. und Dorner, Geschichte der protestantischen Theologie (1867) S. 346 ff.

beschränkt bleiben, sondern auch die Stellung der höchsten geistlichen Würdenträger beeinflussen würde. Sie widersprach den Bestimmungen der Regimentsnotel durchaus und war deshalb um so leichter anzugreifen.

Eine auswärtige Verwicklung zwang im Jahre 1556 den Herzog endlich einen Landtag zu berufen. In dem Streit, der in Livland zwischen dem Orden und dem Erzbischof von Riga ausgebrochen war, wollte Albrecht für den letzteren, der sein Bruder war, eintreten, und begehrte dazu die Hülfe der Stände. Diesen lag nun nichts näher, als die Beseitigung ihrer Beschwerden zur Bedingung zu machen, und der Herzog musste nach einigem Zögern versprechen, die kirchlichen Aemter so zu bestellen, dass Niemand sich mit Fug zu beschweren Ursach haben sollte, eine unbestimmte Zusage, die indess den Landtag fürs Erste befriedigte und hinreichte, in diesem Jahre, wie 1559, Willigungen herbeizuführen.

Da Albrecht sie aber durchaus in seinem Sinn auslegte und weder die osiandrische Lehrmeinung zu beseitigen, noch Bischöfe einzusetzen Anstalten machte, brach bei der nächsten Gelegenheit die Differenz von Neuem hervor. Der Herzog, der sich mit dem Landmeister von Livland wieder ausgesöhnt hatte, wollte nun diesem gegen den Czaren Iwan, der gegen den Orden Krieg führte, zu Hülfe kommen, die Stände aber, die hierzu die Mittel bewilligen sollten, machten ihre kirchlichen Gravamina mit der grössten Heftigkeit geltend. Der erste Landtag, der im Jahre 1562 zur Berathung dieser Angelegenheiten abgehalten wurde, ging ohne jedes Ergebniss auseinander. Auf dem zweiten kam man nur zu einem halben Schluss: der Herzog machte nur sehr allgemeine Versprechungen in Bezug auf die Religionssachen, die Stände andrerseits bewilligten wohl eine Steuer, aber sie behielten sich die Aufbewahrung und Verwendung ihres Ertrages vor. Auch auf dem Landtage von 1564 erlangte Albrecht doch nur eine beschränkte Auslieferung dieser Summen, die er neuerdings für Rüstungen angesichts des zwischen Schweden und den verbündeten Dänen und Polen ausgebrochenen Krieges beanspruchte. Nur einen ungetrübten Erfolg trug die herzogliche Politik in diesen Jahren davon: der Bestand der Dynastie ward auch für den Fall gesichert, dass der preussische Stamm, der auf vier Augen stand, und der fränkische, der jetzt nur noch ein männliches Mitglied zählte, ausstürben. Dem Kurfürsten Joachim II., dem Haupt der märkischen Linie, war es gelungen von Polen die Mitbelehnung zu erhalten; schon aber war die Position der preussischen Stände eine so wohl gefestigte, dass es einer kaum minder mühevollen diplomatischen Action bedurfte, um sie zur Zustimmung zu bewegen. Waren sie aber einmal gesonnen, die weltliche Herrschaft aufrecht zu erhalten — und unter ihr hatten sie ja erst ihre werthvollsten Verfassungsrechte errungen — so kam es nur darauf an, ihnen ihre Privilegien in feierlichster Form sicher zu stellen, und weder Georg Friedrich von Ansbach, der sich ebenfalls noch einmal sein Erbrecht bestätigen liess, noch der Kurfürst zögerten darein zu willigen. Nach längeren Verhandlungen ist es 1566 zum glücklichen Abschluss gekommen: die Stände leisteten den mitbelehnten Fürsten schriftlich den Erbeid, diese aber gewährleisteten alle ständischen Rechte.

Dazu kam es indessen nur, weil die Stände diese Angelegenheit als eine gesondert zu behandelnde ansehen mochten, denn inzwischen war das Verhältniss

zwischen ihnen und dem Herzog immer gespannter geworden, bis es schliesslich ein schlechthin feindliches wurde, schlimmer als es je zuvor, selbst in den Zeiten Besenrades gewesen war.

Albrecht war im Innersten verbittert über die Widerwilligkeit der Stände all' seinen Forderungen gegenüber. Er sah nun endlich ein, wie geringen Nutzen ihm seine Zugeständnisse gebracht, wie völlig fruchtlos seine adelsfreundliche Politik gewesen — denn oftmals waren ihm jetzt die Städte freundlicher gesinnt als die Ritterschaft; diese war ganz und gar der Träger der Opposition geworden und die Unterstützung, die ihm Herrenstand und Landräthe liehen, vermochte die Meinung nicht umzuändern. Der eine leise Versuch die fürstliche Gewalt auf dem Gebiet des Kirchenregimentes um ein Geringes auszudehnen, das Streben des Herzogs in der preussischen Geistlichkeit die Nuance der Lehrmeinung, der er persönlich anhing, zur Geltung zu bringen, einen Gewissenszwang auszuüben, der sehr geringfügig erscheint in diesem Zeitalter der staatlich diktierten Religionsumwälzungen — sie hatten genügt um im Land den stärksten Widerstand zu wecken.

Nun meinte Albrecht, nach Art schwacher Menschen, er könne durch einen gewaltsamen Anlauf wieder einbringen, was er Jahrzehnte hindurch versäumt und verdorben hatte. Er wandte sich absolutistischen Tendenzen zu und gedachte mit den Waffen in der Hand zu ertrotzen, was man seinen Bitten versagt hatte. Und wieder wie einst 1529 ward ein gewissenloser Rathgeber der Träger seiner Pläne, der bald nicht mehr der Diener seines Herrn blieb, sondern bald so sehr selbst der Lenker der Politik des Herzogs wurde, dass sich kaum sagen lässt, wer von beiden der Dominierende war. Paul Skalich, ein junger kroatischer Abenteurer, war seit 1561 der maassgebende Staatsmann und der persönliche Günstling des Herzogs, der mit immer neuen Gunstbezeigungen überhäuft wurde. Er identificierte sich völlig mit den Osiandristen, zugleich[1]) aber liess er sich nicht genügen an der Herrschaft über den augenblicklich regierenden Fürsten, er war auch darauf bedacht sich für die Zukunft eine Stellung zu sichern. Im Bunde mit dem Herzog Johann Albrecht von Mecklenburg, Albrechts Schwiegersohn[2]), der seinerseits die lebhaftesten Aspirationen auf die Nachfolge hatte, bewog er im Jahre 1666, dicht nach dem Abschluss der Erbhuldigungsverhandlungen, den Herzog sein altes Testament umzustossen, die eventuelle Vormundschaft über seinen Sohn sowie die spätere Erbfolge von dem Markgrafen Georg Friedrich auf Johann Albrecht zu übertragen.

Kein Zweifel, dass diese Aenderung die Stände aufs Aeusserste aufgebracht hätte; doch sie blieb geheim; andere Maassregeln Skalichs aber waren offenkundiger. Noch hatte es dem Herzoge bisher, wie damals den meisten deutschen

[1]) S. Lohmeyer, Herzog Albrecht von Preussen (1890) S. 47 ff., ein Buch, das man wie überall, so besonders für diese Angelegenheit zur Beurtheilung der Gesammtpolitik Herzog Albrechts zu Rathe ziehen muss.

[2]) S. darüber die ausführliche Darlegung bei Schirrmacher, Johann Albrecht I., Herzog von Mecklenburg, I. (1885) S. 656 ff. Vergl. auch Hase, Herzog Albrecht von Preussen und sein Hofprediger (1879).

Fürsten, an einer ständigen Truppe auch des kleinsten Umfanges gefehlt. Jetzt wurden 1000 Reiter geworben, wie man sagte, zum Zwecke der Theilnahme an dem polnisch-schwedischen Kriege; gleichzeitig forderte der Herzog vom Landtag in ungewöhnlichen Formen eine neue Steuer. Königsberger Bürgern wurden durch Drohungen Zwangsdarlehn abverlangt; es ward ruchbar, dass dem Hauptmann der Söldner in seiner Bestallung zugestanden war, dass er, falls die Bewilligung des Landtages ausbleibe, mit Gewalt die Löhnung von den Einwohnern erpressen solle. Das alte Privilegium der Königsberger, dass sie nur im Nothfalle gehalten sein sollten, einer bewaffneten Truppe die Thore zu öffnen, ward offenkundig verletzt; in der Stadt selbst ward eine Leibwache zu Fuss für den Herzog geworben.

Den Ständen wuchs bei all' diesen Vorgängen nur die Neigung zum Widerstand. Schon zuvor hatten die kirchlichen Differenzen zwischen ihnen und dem Herzog noch an Schärfe und Ausdehnung zugenommen. Eine neu eingeführte Kirchenordnung, in der besonders die Formel der Teufelsaustreibung beim Taufakt Anstoss erregte, die Besoldung der Bischöfe, deren Ernennung man nach wie vor forderte, ja aller Geistlichen ward in den Streit gezogen; die zu Gunsten der Osiandristen in Kirchenstellen, der Anhänger Skalichs in weltlichen Aemtern vorgenommenen Absetzungen erregten den höchsten Unwillen. Es herrschte die Anschauung, dass der Herzog, den schon mehrere Jahre zuvor ein Schlagfluss getroffen hatte, nur von Skalich und dem Hofprediger Funcke, der nach Osianders Tode das Haupt der neuen Partei geworden war, zu allen Neuerungen verführt worden sei, und man war entschlossen ohne jede persönliche Rücksicht die Verfassungsrechte aufrecht zu erhalten.

Unter der Leitung ihres energischen Führers Albrecht Truchsess von Wetzhausen machte die Opposition sogleich nach Eröffnung des Landtages ihren Standpunkt aufs Entschiedenste geltend: vor allem erhoben sie laute Anklage gegen Skalich. Als nun aber die Rüstungen des Herzogs bekannt wurden, von denen man ohne Weiteres annahm, dass sie gegen die Stände gerichtet seien, meinten sie es auf friedliche Verhandlungen nicht mehr ankommen lassen zu können. Selbst eine bewaffnete Macht aufzubringen mochte ihnen zu kostspielig und schwierig dünken, so griffen sie denn zu dem letzten Zufluchtsmittel ihrer Väter, zur Anrufung Polens. Zwar nicht die Stände als Körperschaft, aber Einzelne, insbesondere die neuerdings ihrer Aemter Entlassenen, kamen Hülfe flehend an den Warschauer Hof.

Dritter Abschnitt.

Die Revolution von 1566 und das ständische Interregnum.

Der König Sigismund II. ergriff mit Freuden die Gelegenheit, die Macht seiner Krone zu erweitern, die sich wieder ganz ohne Zuthun der Polen darbot. Die formelle Handhabe bot jener verhängnissvolle Passus des Krakauer Vertrages, der die Rechte aller Preussen in den Schutz der Republik stellte. Wären ihre Kommissare auch nicht von den Ständen mit Jubel begrüsst worden, sie wären doch berechtigt gewesen einzugreifen, allein um die Klagen der abgesetzten Beamten zu prüfen, auf deren Ruf sie gekommen waren.

Albrecht machte nicht den geringsten Versuch der Gegenwehr, aber er ward nun von seinen Unterthanen und den fremden Gesandten behandelt, wie ein im offenen Kampfe Besiegter. Nie hat ein Hohenzoller so schmähliche Demüthigungen erdulden müssen, wie er: die Stunde, in der man den König Friedrich Wilhelm IV. durch Zuruf nöthigte das Haupt vor dem Zuge zu entblössen, in dem die siegreichen Revolutionäre ihre Gefallenen zu Grabe geleiteten, wiegt federleicht im Vergleich zu der Schmach, die man dem greisen Herzog Albrecht anthat. Das neue Testament wurde kassiert, die geworbenen Reiter ohne Sold entlassen; dem Schwiegersohn Albrechts ward das Land verboten. Skalich hatte kurz vor dem Hereinbruch der Wendung landflüchtig das Herzogthum verlassen und wurde geächtet. Der Hofprediger Funcke, der Albrechts geistlicher Berather nicht nur, sondern auch sein vertrauter Freund war, und die Räthe Horst und Schnell, die als Anhänger Skalichs und Johann Albrechts nächst ihnen am höchsten in der Gunst des Herzogs standen, wurden hingerichtet.

Und während man also des Herzogs persönliche Würde in den Staub trat, waren die Stände und die Kommissare eifrig beim Werke, die Niederlage der fürstlichen Gewalt auszubeuten und sie verfassungsmässig für alle Zeit festzulegen.

In drei Urkunden ward das neue Staatsrecht festgesetzt. Charakteristisch für ihre Entstehung ist ihre Form: die wichtigste von ihnen, das eigentliche Verfassungsinstrument, war nicht etwa ein Abschied des Herzogs, wie die Re-

gimentsnotel und alle früheren Acte dieser Art, sondern ein Bestätigungsdekret[1]) der Königlichen Kommissare über einen Recess, der unter ihrer Vermittlung und auf ihre Veranlassung zwischen Herzog und Ständen, wie zwischen Gleichberechtigten, vereinbart war. Nicht einmal zum Schein ward die Anschauung festgehalten, als handle es sich um freiwillige Zugeständnisse Albrechts.

Der Inhalt dieses ersten Gesetzes betraf zunächst die kirchlichen Verhältnisse, die nun durchaus nach den alten Forderungen der Stände geordnet wurden. Bis zum Osterfeste des nächsten Jahres sollten vom Herzog zwei Bischöfe ernannt werden, die der Landschaft genehm seien. Für künftige Vakanzen ward festgesetzt, dass der Herzog wohl die Stellen besetzen solle, dass er aber dazu „mit gutem Rath" nicht nur der Hof- und Landräthe, sondern auch eines Ausschusses der Landschaft schreiten solle, der zu diesem Zwecke zur Hälfte vom Herrenstand und Adel und zur anderen Hälfte von den Städten zu wählen sei. Das hiess nicht mehr und nicht weniger, als dass dem Landesherrn auch sein Ernennungsrecht aus den Händen gewunden wurde. Das geistliche Regiment und die Jurisdiction der Bischöfe sollten ferner vom Herzoge in keiner Weise eingeschränkt werden; die Abhaltung von General- wie Diöcesansynoden war gewährleistet. Ueber die Bischöfe zu richten sollte dem Herzog nur dann zustehen, wenn es sich um weltliche Vergehen handeln würde, für geistliche sollte die Generalsynode zuständig sein. Die Theilnahme an den Landtagsverhandlungen wurde den Bischöfen für die Sitzungen freigestellt, in denen es sich um geistliche oder andere wichtige Angelegenheiten handeln würde. Als vornehmstes Amt aber ward ihnen die Ueberwachung der Geistlichen im Punkt der Glaubenslehre und die Fernhaltung aller „irrigen und verführerischen" Meinungen nöthigenfalls mit strengen Strafen übertragen. Die ehemals von den Osiandristen verurtheilten Prediger, die das Land verlassen hatten, wurden ausdrücklich zurückgerufen. Nur in einem Punkte beliebte man eine Einschränkung der allmächtigen Geistlichkeit zu Gunsten der weltlichen Gewalt: in Ehe- und Konsistorialsachen sollte nach wie vor die Appellation an das herzogliche Hofgericht verstattet werden.

Die meisten dieser Forderungen in Kirchensachen waren von den Ständen schon längst aufgestellt und verfochten worden; bei der Ordnung des weltlichen Regiments aber gingen sie weit über Alles hinaus, was sie je verlangt hatten. Zu wohl hatte ihnen die schnelle Wendung gefallen, die die Geschicke des Landes, gleichsam durch einen Federzug, mit der Anrufung des Königs genommen hatten, als dass sie nicht darauf bedacht gewesen sein sollten, sich dieses leichte Auskunftsmittel ein für alle Mal zu sichern. Da sie damit den innersten Wünschen der Polen nur entgegenkamen, so war es ihnen ein Leichtes auch dieses Vorhaben zu verwirklichen. Als Einleitung zu diesen Bestimmungen der Urkunde ward dem gedemüthigten Fürsten das Bekenntniss in den Mund

[1]) Confirmatio der Königl. Kommissarien über die Recessen E. E. L. (einer ehrbaren Landschaft) von allen Ständen ertheilt, vom 5. Oct. 1566. (Privilegia Bl. 60a ff.

gelegt, dass all' seine Handlungen in den letzten Jahren unrechtmässig gewesen seien. Man liess ihn ausdrücklich erklären, dass er zu Unrecht Geld entliehen, dass er an unverdiente Leute Güter verschenkt habe. Im Anschluss daran aber musste er versprechen „alle vorrechtliche Personen" und alle überflüssigen Beamten zu entlassen, „sich auch alles unrechtmässigen, ungewöhnlichen und unbilligen Vornehmens, es sei mit harten, bedrenglichen Citierungen oder Bestrickungen oder sonsten gegen seine getreuen Diener und Unterthanen zu äussern und zu enthalten". Alle Privilegien und Freiheiten wurden vom Herzog gewährleistet, aber wie ein Schulknabe musste er versprechen, diese Zusätze nach Kräften zu halten, „damit er seinen guten fürstlichen Namen bis in die Grube behalten möge". Sollte es aber, „weil alle Menschen irren können", doch geschehen, dass der Herzog dawider handle und sich auch durch Bitten seiner Unterthanen nicht davon abbringen lasse, so solle es der Landschaft freistehen, den König von Polen um Schutz anzugehen, ohne — wie man naiv genug vorsichtiger Weise hinzusetzte — der Rebellion beschuldigt werden zu können. Es war, als wolle man recht feierlich betonen, dass nun der Landesverrath zur Rechtsinstitution gemacht worden sei.

Die Privilegien, die man auf diese Weise gegen jede Verletzung zu schützen bedacht war, war man im Uebrigen nicht müssig noch des Weiteren auszudehnen und zu verstärken. Ganz im Gegensatz zur Regimentsnotel ward dies Mal auch das gesammte Recht der Landtage, das bisher zumeist nur auf Gewohnheit und Herkommen beruht hatte, kodificiert. Als vornehmster Bestandtheil ward das Recht der Steuerbewilligung an die Spitze gestellt und der Ziesebrief von 1528 erneuert, d. h. im Prinzip der unhaltbare Satz ausgesprochen, dass ausser der Ziese niemals irgend welche weiteren Steuern erhoben werden sollten. Dazu aber fügte man nun ein weiteres umfassendes Recht. Die Veranlassung zu den Steuerforderungen des Herzogs hatte bisher fast durchgehends die auswärtige Politik gegeben, nichts lag nun näher, als dass um jene zu verhüten, auch diese von der Mitwirkung der Stände abhängig gemacht wurde. Albrecht hatte in den Zeiten des besten Einverständnisses mit dem Adel diese Concession freiwillig gemacht, später aber war sie in Vergessenheit gerathen und es erschien deshalb wünschenswerth, sie zu erneuern und in ganz bestimmte Formen zu kleiden. Den Polen war dies Vorhaben, wie zu begreifen ist, ausserordentlich willkommen; hing es doch der Politik des Herzogthums ein Bleigewicht an, das jede freie Action hemmen musste. Aber sie wussten ihre Zustimmung dazu noch mit einem weiteren Gewinn für ihre Krone zu verknüpfen. Bedangen sich die Stände aus, dass alle Bündnissverträge, die der Herzog je schliessen würde, erst durch ihre Zustimmung Kraft erhalten sollten, so erwirkten die Kommissare, dass das Gleiche auch von der Bestätigung des Königs von Polen gelten solle. Und die Stände mochten auf dem Standpunkt, den sie einmal eingenommen, meinen, dass durch diese Klausel auch die ihrige erst rechten Werth erhalte, denn auf die Erfüllung dieser Abmachung zu halten, standen der Republik Polen ungleich bessere Mittel zu Gebote, als ihnen.

Auch über die Zusammensetzung und die Geschäftsordnung der Landtage

wurden jetzt Bestimmungen getroffen, die zum Theil nur kodificierten, was bisher gewohnheitsmässig Rechtens gewesen war, soweit sie aber die Gewalt des Landesherrn betrafen, zur Regel erhoben, was bis dahin in sein Belieben gestellt gewesen war. Einen bestimmten Termin für die Abhaltung der Landtage zu setzen verschmähte man. Die Stände waren ihrer Stellung so sicher, dass sie eine Vernachlässigung in dieser Beziehung gar nicht für möglich hielten. Ja sie verwahrten sich sogar gegen allzu häufige Landtage, war es doch schon öfters vorgekommen, dass der Herzog die Stände nicht entliess, um sie mürbe zu machen, und sie auf diese Weise zu einem günstigen Bescheid nöthigte. Es war die einzige Bestimmung, die Albrechts volle Zustimmung hatte, wie auch ausdrücklich vermerkt wurde; denn er sah weiter und mochte erkennen, dass für kräftigere Nachfolger hier eine willkommene Handhabe geboten war, die Macht der Stände zu verringern.

In den beiden anderen Bestimmungen dieser Gruppe war man bemüht die Landtagsabgeordneten vor jeder Beeinflussung auf dem Landtage, die dem Willen ihrer Mandanten zuwiderlief, zu schützen und sie, falls sie doch eintreten sollte, unwirksam zu machen. Schon von jeher hatte hier die Anschauung Geltung gehabt, dass nicht die Deputierten, sondern ihre Wähler der entscheidende Faktor in der Gesetzgebung seien. Nunmehr aber ward ausdrücklich festgesetzt, dass in den Ausschreiben an die Aemter — die kleinsten Verwaltungsbezirke des Landes, von deren Einwohnerschaften die Wahlen vollzogen wurden — die ganze Landtagsproposition im Voraus mitgetheilt werden sollte, damit die Wähler ihre Bevollmächtigten mit ausreichender Instruction versehen könnten, und dass kein Landtagsabgeordneter gebunden sein sollte, sich auf einen weiteren Verhandlungsgegenstand einzulassen, es sei denn, dass ein Incidenzfall einträte.

Neben allen diesen Neuerungen verschwanden die Bestimmungen des Recesses ganz, die sich in der einst durch die Regimentsnotel eingeschlagenen Richtung bewegten. Die Stände waren jetzt schon als solche so mächtig, dass sie einer Erweiterung des Indigenats kaum zu bedürfen meinen mochten. Die alten Vorschriften wurden erneuert und nur noch die Kanzlei und die Rentkammer ausdrücklich als solche Behörden bezeichnet, bei deren Besetzung die Einheimischen den Vorzug haben sollten. Der Adel seinerseits erwirkte für sich, dass unter den acht Hofgerichtsräthen fünf Edelleute sein sollten[1]). Ein wesentlicher Fortschritt der ständischen Macht in dieser Beziehung war nur die Vorschrift, dass für die Stellen der Landrichter, die jetzt die mittlere richterliche Instanz bildeten, von den Kreisen immer je drei Kandidaten präsentiert werden sollten.

Am 4. Oktober 1566 hat der Herzog diese Urkunde unterschrieben; drei Wochen später übergaben dann die Königlichen Kommissare obendrein den Regimentsräthen noch einen Specialrecess, der der fürstlichen Gewalt kaum weniger Abbruch that. Die vier obersten Würdenträger des Landes wurden

[1]) In der Regimentsnotel war über ihren Stand keine Verfügung getroffen. S. o. S. 25 f.

darin dem Herzog fast an die Seite, ja in einigen Punkten über ihn gesetzt, so dass sie kaum noch als seine Diener erschienen.

Um ihre Stellung zu stärken ward zuerst bestimmt, dass ausser ihnen durchaus Niemand dem Herzog über Landesangelegenheiten vortragen dürfe.

Sodann ward Vorkehr getroffen, dass nicht vielleicht einer von den Regimentsräthen gar zu herzoglich gesonnen werde. Sie sollten durchaus collegialisch verfahren und keiner etwas ohne Wissen der Andern vor den Herzog bringen. Insbesondere ward der Kanzler, durch dessen Hände alle Ausfertigungen gehen sollten, verwarnt, dass er sich nicht gelüsten lasse, für sich allein mit dem Herzog zu traktieren. Sollte es doch geschehen, so sollten die übrigen verpflichtet sein, es schleunigst an den Warschauer Hof zu berichten. Es war in Aussicht gestellt, dass in die Eidesformel der Regimentsräthe auch der Name des Königs eingefügt werde.

Diese Bestimmungen, die nur darum hatten durchgesetzt werden können, weil man dem greisen und kranken Herzoge nicht mehr die zur Wahrnehmung der Regierungsgeschäfte erforderliche volle geistige Kraft zutraute, wurden doch mit keinem Worte als vorübergehende bezeichnet. War es ja doch auch durchaus die Meinung der Urheber dieses Dokumentes, der Polen, wie der Stände, den preussischen Herzog fortan wie ein Mündel zu behandeln.

In anderen Anordnungen, die augenscheinlich doch nur dem augenblicklichen Inhaber der fürstlichen Gewalt galten, ging man noch viel weiter. „Gemeine und geringe Sachen" sollten dem Herzog überhaupt nicht vorgelegt werden, damit seine Gesundheit geschont werde. Ja, man wagte es, den persönlichen Verkehr Albrechts von dem Gutdünken seiner Räthe abhängig zu machen: sie wurden angewiesen, darauf zu achten, dass nicht wie bisher „einem Jeden ohne Unterschied zu Fürstlicher Durchlaucht in derselbigen Gemach zu laufen" verstattet werde. Den Kämmerern aber ward überhaupt verboten, Jemanden den Zutritt zum Herzog ohne Vorwissen der Regimentsräthe zu erlauben; in Sonderheit aber sollten sie Acht haben, dass „verdächtige Personen", d. h. die persönlichen Anhänger und Vertrauten Albrechts, nicht mit ihm oder mit dem jungen Thronfolger in Berührung kämen. Nur die eine letzte Forderung der Heissspornе unter den adlichen Rebellen, der König möge neben den Herzog einen Statthalter setzen, ist nicht erfüllt worden; ihre Verwirklichung mochte an dem Widerstand Derjenigen scheitern, denen noch ein Rest von Besonnenheit geblieben war.

Die ganze Action war dadurch zu Stande gekommen, dass Städte und Adel einmüthig sich den Polen als Verbündete angeboten hatten. Der Adel überwand sich, um die Städte zu gewinnen, so weit, dass er seine Sonderprivilegien in den neuen Verfassungsurkunden wenig in den Vordergrund stellte. Ja in einem Hauptstreitpunkt, in der Brauverlagsfrage, kam es zu einem Compromiss, der den Städten doch wenigstens zugestand, dass im Umkreis von einer Meile um jede Stadt kein neuer adlicher Krug ohne besondere Genehmigung concessioniert werden sollte, und den drei Städten Königsberg, die von jeher bei den Beschlüssen der Städtetage den Ausschlag gaben, ward von den königlichen Kommissaren ein neues Privileg ertheilt, in dem ihnen allerlei

Vortheile namentlich wirthschaftlicher Natur zuerkannt wurden. Diese Begünstigung erschien so unerhört, dass gleichzeitige Benachtheiligungen, wie die Aufhebung des Niederlagsprivilegs, das der Herzog den Königsbergern vor Kurzem ertheilt hatte, darüber vergessen wurden.

Den Polen konnte aus diesem ganzen beispiellos willkürlichen Verfahren, durch das über den Kopf des Herrschers hinweg eine völlig neue Verfassung aufgerichtet wurde, kaum ein Vorwurf gemacht werden; sie verfolgten nur den grossen politischen Vortheil, den ihnen die Situation darbot, bis in die letzten Consequenzen, sie waren dem Herzog durch keinen Treueid verbunden. Den Ständen aber muss die plötzliche Wandlung, die ihnen über Nacht und ohne die geringste eigene Anstrengung den Sieg verschafft hatte, alle Besinnung geraubt haben, dass sie so völlig aller Pflichten der Treue und des Patriotismus vergassen. Selten haben Unterthanen im Kampf gegen ihren Fürsten so rücksichtslos die Pietät nicht nur, sondern auch das wohlverstandene Interesse des eigenen Vaterlandes hintangesetzt.

Denn nicht das Wohl Preussens, wie die Stände vorgaben, stand auf dem Spiel, sondern allein das Regiment der herrschenden Klassen, das durchaus nicht mit jenem identisch war. Wäre zu jener Zeit der Bauern- und der niedere Bürgerstand politisch mündig gewesen, oder wären nur ihre Standesinteressen überhaupt einmal zur Sprache gekommen, es wäre offenbar geworden, wie gar nicht diese städtische und ländliche Aristokratie den Pflichten genügte, deren Erfüllung die von ihnen so hochmüthig als etwas ihnen selbstverständlich Gebührendes in Anspruch genommenen politischen Rechte allein sanktioniert hätte. In vielen deutschen Landen begann eben jetzt das Fürstenthum durch die Einrichtung einer rationellen Verwaltung die Grundlage für ein wirklich der Allgemeinheit dienendes Regiment zu legen und diese monarchischen Tendenzen bedeuteten unzweifelhaft den Fortschritt gegenüber der ständischen Regierungsform, die auch da, wo sie noch am Besten gehandhabt wurde, ihren Klassenursprung niemals verleugnen konnte.

Diese Erkenntniss freilich hätte von den preussischen Ständen Niemand fordern dürfen; erst viel später ist sie in wenigen besonders freien Köpfen aufgedämmert. Auch ein starkes persönliches Anhänglichkeitsgefühl dieser jungen Dynastie gegenüber hätte nur ein Unbilliger ihnen zur Pflicht machen können, wohl aber hätten sie es nicht über sich gewinnen dürfen, einen greisen wehrlosen Mann, der sich um das Herzogthum in einem langen mühevollen Leben immerhin wohl verdient gemacht hatte, der ihnen selbst viel Gutes erwiesen hatte, so schmählich zu verhöhnen und zu verunglimpfen.

Und weiter, auf einer wie unsicheren Rechtsgrundlage bauten sie ihre neue Verfassung auf! Der Herzog, auf den in den letzten Zeiten Krankheit und ein so furchtbares Geschick zugleich eingestürmt waren, mochte in der That, wie man aufs Feierlichste proklamierte, an Leib und Seele gebrochen sein, aber selten ist die physische Schwäche eines Herrschers von äusseren und inneren Feinden in solchem Maasse ausgebeutet worden, wie in diesem Falle. Die königlichen Kommissare und die Stände handelten auf das Willkürlichste und Unrechtmässigste. Denn entweder war der Herzog regierungsfähig — dann

that man ihm den grössten Schimpf an, indem man ihn wie ein unmündiges Kind oder einen Geisteskranken behandelte, und seine Unterschrift unter den Dokumenten, auf die sich die neue Staatsform gründete, war erzwungen, oder er war es nicht und dann war sein Unterzeichnen ein völliges Possenspiel und rechtsunkräftig, die Urkunden aber an sich null und nichtig.

Endlich aber gefährdeten die Stände in ihrer blinden Leidenschaft auch alles das, was ihnen nächst ihrem Standesinteresse selbst am heiligsten war, ihr protestantisches Bekenntniss und ihr Deutschthum. Denn aus der Klausel des Krakauer Friedens, die Jahrzehnte hindurch ohne jede Bedeutung geblieben war, hatten sie nunmehr eine Oberherrschaft Polens über das Herzogthum gemacht, die weit hinausging über das damals bräuchlicher Weise dem Lehnsherrn zugestandene Maass von Rechten, die beispielsweise unvergleichlich viel tiefer in das innere Staatsleben des Landes einschnitt, als die Herrschaft des römischen Reiches in den deutschen Territorien und es war kein Zweifel, dass Polen, das an sich schon durch seine natürliche Lage auf die Erwerbung des preussischen Küstenlandes hingewiesen war, nun den stärksten Antrieb erhielt, sein Regiment hier mehr und mehr zu befestigen und die völlige Einverleibung anzustreben.

Es war doch der Geist von 1410 und 1454, der in den preussischen Ständen wieder erwacht war. Das schleichende Gift des Landesverrathes, das sich einmal in dem Körper dieses Volkes festgesetzt hatte, brach immer wieder hervor: der Weg, der von dem ersten Abfall des Weichsellands zu dem allgemeinen Aufruhr im dreizehnjährigen Kriege geführt hatte, musste folgerichtig auch zu der Revolution von 1566 leiten. Die Befestigung eines rücksichtslos das eigene Standesinteresse verfolgenden Klassenregimentes und die stete Bedrohung der religiösen und nationalen Selbstständigkeit des Landes auf ein Jahrhundert hinaus waren die Segnungen, die die ständische Politik dieses Jahres dem Lande gebracht hat.

Ganz gewiss war auch der Herzog nicht ohne Schuld. Die Grundursache dafür, dass er zuerst überhaupt in Abhängigkeit von seinen Ständen gerathen war, war seine schlechte Finanzwirthschaft gewesen. Denn in der auswärtigen Politik, derentwegen angeblich die Hülfe der Stände immer nöthig war, ist es doch im Grunde nie zu einer ernsthaften Action gekommen: mit Gesandtschaften und kleinen Rüstungen waren alle ihre Bedürfnisse zu bestreiten und das erforderte nicht so grosse Geldmittel. Die Willigungen, die man von den Landtagen verlangte, mögen dann auch in Wahrheit zum grösseren Theil nicht für seine Unternehmungen, sondern für die Deckung von laufenden Bedürfnissen, insbesondere der sehr luxuriösen Hofhaltung, bestimmt worden sein. Bei sparsamer Wirthschaft und guter Verwaltung der Einnahmequellen hätte der ausserordentlich grosse Domanialbesitz, der zur Verfügung des Staates stand, nicht bloss zur Deckung der ordentlichen Ausgaben, sondern selbst für einen grossen Theil jener ausserordentlichen Bedürfnisse der auswärtigen Politik hinreichen müssen, wie spätere glücklichere Zeiten hinlänglich beweisen. Den geringen Rest aber, der noch durch Steuern hätte aufgebracht werden müssen, hätte auch ein Fürst von so geringer Energie und so mittelmässigen Geistesgaben, wie

Albrecht, den Ständen ohne grosse Zugeständnisse abgewinnen können. Der Versuch aber, den er nun am Abend seines Lebens gemacht hatte, Alles, was er in Jahrzehnten an Einfluss im Staate durch seine eigene Schwäche und Kurzsichtigkeit verloren hatte mit einem Schlage wieder zu gewinnen, war plump und unbedacht genug gewesen. Seine Werkzeuge dabei waren doch zum Theil unlautere Persönlichkeiten, die nicht in treuer Ergebenheit, sondern um gemeinen Geldgewinnes willen zu ihm gestanden hatten, und er hatte selbst das naheliegendste Mittel sich den Kampf zu erleichtern verschmäht: er hatte nicht einmal den Versuch gemacht, einen Stand zu gewinnen und ihn gegen den andern auszuspielen. Bei dem ersten ernsthaften Widerstand aber, den Albrecht bei dem Unternehmen gefunden hatte, hatte er sogleich Alles verloren gegeben, alle Energie war von ihm gewichen und er hatte sich mit unfürstlicher dumpfer Resignation in die plötzliche Wendung des Schicksals gefügt. Trotz allem aber stand das innere Recht auf seiner Seite: nur von einer starken monarchischen Regierung konnte dem Lande das Heil kommen.

Verfolgt man das Ereigniss von 1566 bis in seine letzten Wurzeln, so wird man doch sagen müssen, dass auch an ihm sich die Nachwirkungen einer viel weiter zurückliegenden Vergangenheit offenbart haben. Denn weit über die Gegensätze von Schuld und Recht hinaus erhebt sich der eherne Zwang der Nothwendigkeit alles Geschehens und wie weit würde der fehl gehen, der in der Beschaffenheit der wenigen leitenden Persönlichkeiten und der temporären Konjunktur der Verhältnisse das letzte Ende des Kausalnexus erkennen wollte, durch den jede Begebenheit bedingt ist. Es war doch kein Zufall, dass in diesem Lande, in dem einst das straffste staatliche Regiment des ausgehenden Mittelalters geherrscht hatte, nun kraft des Gesetzes vom Stoss und Gegenstoss das mächtigste Ständethum, das sich je auf deutschem Boden erhoben hat, emporkam. Und dass dieser Stamm, dem damals, wie heute, nichts höher galt als Treue und Beständigkeit, es so leicht über sich gewann mit einer auswärtigen Macht gegen den eigenen Fürsten zu paktieren, ist doch nur dadurch zu erklären, dass hier durch Jahrhunderte nicht eine mit dem Volk allmählich verwachsende Dynastie sondern eine landfremde Aristokratie geherrscht hatte. Es sollte noch lange dauern, ehe es gelang diese üblen Erbstücke der Ordensherrschaft abzuschütteln, die wie ein Fluch auf dem Lande hafteten.

Die beiden letzten Jahre dieser Regierung, an der Albrecht selbst kaum noch einen Antheil hatte, waren mit wenig erquicklichen Verhandlungen erfüllt. Von den Oberräthen, die in seinem Namen die Landtage leiteten, waren doch mehrere an den Maassnahmen des gestürzten Skalich'schen Regimentes zu sehr betheiligt, als dass sie in Bezug auf die Ausführung der Recesse allen Forderungen der Stände, insonderheit den auf die Kassierung aller in den letzten Jahren ausgestellten Schuldverschreibungen hätten nachgeben wollen und können. So kam es denn nur in den kirchlichen Fragen, in denen alle Betheiligten einig waren, zur sofortigen Regelung: die Bischöfe wurden gewählt und ihnen auch, über die bisherigen Abmachungen hinaus, ein fest fundirtes Einkommen

angewiesen. Die lutherische Orthodoxie Preussens hat in diesen Tagen den Kanon ihrer Bekenntnisschriften festgelegt. Doch waren auch die Regimentsräthe mit den Ständen über die augenblicklichen Maassnahmen nicht einig, so waren sie doch bemüht für die Dauer deren Rechte zu fördern. Im Februar 1567 veranlassten sie den Herzog sein Testament definitiv festzustellen. Abgesehen von kleinen Erweiterungen der ständischen Vorrechte — auch der Kanzler, der noch nach der Regimentsnotel hatte ein Bürgerlicher sein dürfen, sollte, so ward darin bestimmt, ein Adlicher sein — ward darin vor Allem ausgesprochen, was früher wohl die Meinung von Fürst wie Ständen gewesen, aber nicht ausdrücklich festgesetzt worden war, dass alle Privilegien der Stände ihnen für alle Zeiten gewährt sein sollten. Und wie zum Hohn auf alles Geschehene wurde vom Herzog die Treue und der Gehorsam der Unterthanen mit den stärksten Ausdrücken belobt; für den Fall, dass die fränkische oder die brandenburgische Linie der Dynastie zur Herrschaft gelangen sollte, machte der Herzog seinen Nachfolgern in Sonderheit die Heilighaltung des Indigenats der Preussen geradezu zur Bedingung ihres Regierungsantritts[1]). Dies neue Grundgesetz erhielt durch königliche Bestätigung seine feierliche Sanktion[2]).

Der Tod Albrechts, der im März 1568 erfolgte, brachte kaum eine Aenderung in der politischen Lage hervor; sein Sohn Albrecht Friedrich, der jetzt funfzehn Jahre alt war, sollte erst mit achtzehn Jahren mündig werden. In dem Testament des alten Herzogs waren die Regimentsräthe ganz entsprechend den Bestimmungen der Regimentsnotel als Vormünder eingesetzt werden. Sie leisteten dem Könige als Gubernatoren des Fürsten und des Landes den Eid der Treue und man fuhr in der Auseinandersetzung über die Recesse fort, als sei nichts geschehen. Die Regimentsräthe, die ja im Grunde schon zuvor mehr ein Ausschuss der Stände als herzogliche Beamten gewesen waren, verständigten sich aber auch jetzt durchaus nicht sogleich mit dem Landtag und auch Ritterschaft und Städte lagen wieder in Streit miteinander. Erst nach langem Hin und Her ward eine Einigung getroffen, nach der die Kassation der herzoglichen Verschreibungen doch nicht mehr unbedingt statt haben sollte und die Stände eine erhebliche Beisteuer zur Abzahlung der sehr hohen Schulden bewilligten, die Albrecht hinterlassen hatte.

Es war in dem nun folgenden Jahrzehnt, als sei die Monarchie überhaupt nicht mehr vorhanden. Der junge Herzog hat weder vor noch nach seiner Mündigkeitserklärung irgend welchen Einfluss auf die Regierungsgeschäfte ausgeübt; seine ganz unzulängliche geistige Kraft machte es den am Ruder befindlichen Räthen leicht, ihn überhaupt nicht dazu kommen zu lassen, sich ernstlich mit seinem Amte zu befassen. Als er dann kurze Zeit nach seiner Vermählung im Jahre 1573 geradezu blödsinnig wurde, war davon vollends keine Rede. Und auch seine Gemahlin Maria Eleonora, eine Jülich'sche Prinzessin, bezeigte wenig Verlangen, sich um die Politik zu kümmern. Trotzdem verfuhr man ganz so unrechtmässig, wie in den letzten Zeiten Albrechts, und that nicht

[1]) Markgraf Albrechts Testament vom 17. Febr. 1567. (Privilegia Bl. 71ᵇff.)
[2]) Königliche Confirmation vom 9. Juli 1568. (Ebenda Bl. 83ᵇ.)

den geringsten Schritt, um den Herzog für regierungsunfähig zu erklären. Alle Herrschaftsacte wurden vielmehr in seinem Namen vollzogen, gleich als sei er bei bester Gesundheit. Diese fürstliche Puppe war ja ganz nach dem Sinn der Vertreter der herrschenden Staatsanschauungen.

Das ständische Regiment hatte also freie Bahn, sich ungehindert zu entfalten. Es war, als solle dem Lande Gelegenheit gegeben werden, die Probe auf das Exempel zu machen, dass man 1566 so herrlich gelöst zu haben meinte. Und sehr merkwürdig ist denn auch das Bild, das die Entwickelung dieser Jahre bietet: es giebt kaum einen Zeitraum in der Geschichte dieses Landes, der so ganz von Parteikämpfen und inneren Zwistigkeiten erfüllt ist, in dem so viel Verwaltungsmissstände zu Tage getreten und dabei so wenig produktive Maassregeln zu Stande gekommen wären, wie in diesen goldenen Tagen unbeschränkter ständischer Herrschaft. Und wenn es sich dabei noch um grosse Gegensätze gehandelt hätte und sei es auch nur um den, der das sociale und wirthschaftliche Leben des Herzogthums vor Allem beherrschte, um die Feindschaft von Stadt und Land — mit Nichten, es waren Factionsstreitigkeiten der niedersten Art, die am letzten Ende darauf hinausliefen, ob Hinz oder Kunz, oder vielmehr ob Baron X. oder Herr von Y. und ihr zahlreicher Anhang von Vettern, Schwägern und Schwiegersöhnen die obersten Staatsstellen innehaben sollten, die so hohen legitimen und noch höheren illegitimen Gewinn abwarfen. Noch übler aber als die Zustände selbst war die cynische Schamlosigkeit, mit der diese Dinge in jahrelangen öffentlichen Verhandlungen aufs Unbefangenste erörtert wurden. Es mag selten eine Aristokratie gegeben haben, die die unlautersten Kulissengeheimnisse ihres Regimentes mit so viel Behagen vor aller Welt ausgebreitet hat, und die ganze sittliche Korruption dieses in materiellen Gelüsten aufgehenden unglücklichen Zeitalters der Deutschen Geschichte hat sich nirgends deutlicher offenbart, als in diesen Saturnalien des preussischen Ständethums. Und dass zur selben Zeit die lutherische Orthodoxie des Landes sich anschickte, mit Hülfe dieses Ständethums ihre Herrschaft für alle Zeiten zu befestigen und das Herzogthum von dem Gräuel des Calvinismus zu reinigen, der sich eben jetzt eingeschlichen hatte, macht das Bild nicht erquicklicher.

Beim Tode Herzogs Albrechts sassen in der Oberrathsstube der Kanzler Hans von Kreytzen, der Oberburggraf Christoph von Kreytzen, der Obermarschall Hans von Wittmannsdorf und der Hofmeister Hans Jakob Truchsess von Waldberg. Von ihnen waren die beiden Kreytzen Brüder, Wittmannsdorf war der Schwiegersohn des Oberburggrafen, alle aber waren mit ihrem Vermögen bei der Schuldenkassation betheiligt; sie waren die Hauptgläubiger des Herzogs. Fast alle hatten sich in den letzten Jahren Albrechts grosse Schenkungen auszuwirken gewusst, einige hatten sich die Bezüge ihrer Aemter auf Lebenszeit zusichern lassen, einer hatte die Vogtei Fischhausen, eines der einträglichen vier Hauptämter, wider alles Herkommen noch neben seiner Oberrathsstelle inne.

Der erste Stand fühlte sich mit den Regimentsräthen solidarisch verbunden; die Landräthe, aus denen er vornehmlich bestand, unterstützten die Regierung,

an deren Stellen und Beneficien sie selbst Theil hatten, selbstverständlich. Anders die Ritterschaft; sie hatte nicht das mindeste Interesse die Sünden der am Ruder befindlichen Coterie unaufgedeckt zu lassen. Zuerst mit leisem Murren, dann mit lauten Protesten bestand man auf Kassierung der für unrechtmässig erklärten Schuldverschreibungen; die Städte schlossen sich diesem Vorgehen einmüthig an.

Die Regimentsräthe versuchten diesen Angriffen zunächst durch Verschleppung der Angelegenheit die Spitze abzubrechen. Zugleich waren sie eifrigst bemüht, dem allgemeinen ständischen Interesse zu dienen. Den polnischen Prätensionen, die sehr bald doch allgemein Anstoss erregt hatten, traten sie sehr fest gegenüber: die Anträge, die die Krone in diesen Zeiten auf Leistung von temporären Beisteuern oder gar auf Erweiterung der Hülfspflicht des Herzogthums im Kriegsfalle stellte, wurden schlechthin abgelehnt: es blieb dabei, dass Preussen nur dann zur Theilnahme an den Kriegen Polens herangezogen werden sollte, wenn die Grenzen des Herzogthums durch sie berührt würden[1]).

Als es sich dann im Jahre 1569 um die Neubelehnung Albrecht Friedrichs handelte, mochten und konnten sie zwar die Mitbelehnung des Markgrafen Georg Friedrichs und des Kurfürsten Joachim nicht hintertreiben, wie es wohl einige Heissporne der adlichen Opposition gern gesehen hätten — die beiden Fürsten hatten das bei Verhandlungen mit Polen allein wirksame Mittel, grosse Geldspenden an alle maassgebenden Grossen, reichlich angewandt —, aber sie brachten bei dieser Gelegenheit ein neues Privileg des Königs aus, das einige Herzenswünsche der Stände erfüllte. Auf dem Reichstag zu Lublin[2]) ward der Fortbestand des Augsburgischen Bekenntnisses vom Könige für alle Zeiten gewährleistet und zugleich festgesetzt, dass alle anderen Confessionen im Herzogthum nicht nur nicht officiell zugelassen, sondern durchaus nicht geduldet werden sollten[3]). Dadurch ward nicht nur die Sorge beseitigt, die doch jetzt auch in den polenfreundlichen Gemüthern aufgetaucht sein mochte, dass Polen den evangelischen Glauben in Preussen auszurotten versuchen würde, sondern auch das Lutherthum für die allein gültige Staatsreligion erklärt, was der herrschenden Kirchenrichtung und der völlig mit ihr einigen Mehrheit der Stände als noch grösserer Gewinn erscheinen mochte. Hatte doch noch ganz vor Kurzem einen reformierten Führer des Adels seine unzweifelhaft korrekt antiherzogliche Gesinnung nicht vor den heftigsten Angriffen seines Bekenntnisses wegen zu schützen vermocht.

Ausserdem ward das bisher sehr angefochtene Recht der Appellation von dem höchsten preussischen Gericht an das königliche Tribunal festgelegt. Es ward bestimmt, dass Adliche an dieses dann appellieren dürften, erstlich, wenn

[1]) S. o. S. 17 f.

[2]) Privilegium Lublinense vom 19. Juli 1569. (Privilegia Bl. 90b f.)

[3]) Ea tamen conditione, ut Augustanae confessionis doctrina incorrupte servata omnia alia dogmata et haeresium genera, quae post Augustanam confessionem exorta sunt quaeque ab ea sunt aliena, non modo non ferantur, sed penitus prohibeantur et abolcantur. Ebenda Bl. 90b.

ihnen der Herzog selbst eine flagrante Rechtsverletzung zufüge und ihnen Genugthuung auf dem Rechtswege verweigere, zum Zweiten wenn ihnen in Civilprocessen mit Privaten durch Verschleppung oder Uebereilung einer Sache oder irgendwelche Abweichung vom Rechtsbrauch Unrecht zugefügt werde. Endlich solle die Appellation Jedem[1]) frei stehen, der in einem bürgerlichen Rechtsstreite vergeblich um Actenverschickung bat oder vergeblich an einen Pairshof, einen aus Standesgenossen zusammengesetzten Gerichtshof, Berufung einlegte. Dass damit die Provocation an das polnische Gericht so ziemlich in jedem Falle freigestellt wurde, wie vortheilhaft für den Adel diese Bestimmung war und wie sehr die herzogliche Jurisdiction durch sie eingeschränkt wurde, leuchtet ein.

Noch ein andres den ständischen Rechten günstiges Ergebniss zwar nicht ihrer, aber der polnischen Politik hatten die Regimentsräthe in diesem Jahre zu verzeichnen. Georg Friedrich und Joachim II. erreichten die Mitbelehnung doch nur unter sehr drückenden Bedingungen. Der Eventual-Huldigungseid, den die preussischen Stände ihnen 1566 geschworen hatten und den schon die polnischen Kommissare für ungültig erklärt hatten[2]), ward jetzt feierlich kassiert[3]) und die Bestimmung getroffen, dass beim Heimfall von dem Anwärter erst der Krone den Lehnseid zu leisten sei, ehe er seinerseits die Huldigung in Preussen in Empfang nehmen dürfe.

Dies Resultat, das der fränkischen und brandenburgischen Linie die Nachfolge zwar im Allgemeinen sicherte, zugleich aber für den Zeitpunkt der Erfüllung des Vertrages allerlei Weiterungen und der Auflegung von lästigen Nebenbedingungen Thür und Thor öffnete, war ganz im Sinne der ständischen Staatsmänner. Denn weder den Herzog, noch den Oberlehnsherrn wollten sie allzu mächtig werden lassen; sie gedachten je nach Bedürfniss den einen gegen den

---

[1]) Ein geringer Unterschied ist in diesem Punkte zwischen Adlichen und Bürgerlichen gemacht. Die Stelle lautet: „Postremo [scil. soll Adlichen die Appellation an das Königliche Tribunal erlaubt sein] quando in privatis litibus pro remissione actorum supplicantes aut ad judicium parium curiae juxta pacta provocantes non exaudiuntur. In plebeorum autem causis nullam ad nos tribunalque nostrum Regium appellationem fieri volumus. Sed si plebei aliqua in re per sententiam Illustris Domini Ducis se laesos existimaverint eam vel consueto modo supplicandi ad revisionem actorum et reformationem sententiae in melius, vel ordine in pactis praescripto per provocationem ad pares curiae persequantur, quod si neque supplicando neque provocando ad pares curiae exaudiantur, tum demum illis via ad nos tribunalque nostrum Regium appellandi pateat.“ Die Differenz besteht also lediglich darin, dass wo bei den Edelleuten die Bitte um Actenverschickung erwähnt wird, bei den Bürgerlichen von der Revision der Acten die Rede ist. Privilegium Lublinense vom 19. Juni 1569. (Privilegien Bl. 91a.)

[2]) Cassatio juramenti Marchionibus Brandenburgensibus praestiti vom 25. Okt. 1566. (Dogiel IV S. 371.)

[3]) Durch Aufnahme des letztgenannten Actenstückes in die Confirmatio S. R. Majestatis summariorum et praecipuorum capitum commissionis Pruthenicae vom 28. Juli 1569. (Ebenda S. 367 ff.)

andern auszuspielen, den einen oder den andern zu unterstützen und zwischen ihnen ein selbstständiges Dasein zu führen. Sich um keinerlei auswärtige Händel, weder polnische noch hohenzollerische zu kümmern und in Ruhe das Vaterland zu verwalten, d. h. alle andern Bevölkerungsschichten für ihre Klasseninteressen auszubeuten, das war das Programm der ständischen Politik und sollte es bleiben, solange es eine solche überhaupt gab. Und sowenig die Gemässigten unter dem Adel und dem Patriciat im Ernst daran dachten, die Nachfolge der Nebenlinien in Frage zu stellen, so willkommen war es ihnen doch, dass sie nicht jetzt schon, wo man die dereinstige Lage noch nicht übersehen konnte, völlig gesichert wurde. Ob man eintretenden Falls den Nachfolger gegen die polnischen Prätensionen zu unterstützen haben werde, oder ob man gegen seine Macht sich ein Gegengewicht in neuen Zugeständnissen an die Republik werde verschaffen müssen, war ja erst im Augenblick der Erledigung zu entscheiden.

Aber all' diese auswärtigen Erfolge vermochten die Lage der Regimentsräthe im Inneren nicht zu bessern; die Angriffe gegen ihre Verwaltung, insbesondere gegen die Hinausschiebung der Ausführung der Recesse von 1566 nahmen nicht ab, sondern mehrten sich. Sie konnten sich einer Verhandlung und einer Rechenschaftslegung, namentlich im Punkt der Schuldverschreibungen, nicht wohl völlig entziehen und versuchten es deshalb zuerst mit einer List. Sie beriefen nicht einen Landtag, sondern wenige Vertreter der Stände zur Berathung dieser Angelegenheit — sie mochten glauben sie eher überreden oder durch persönliche Vortheile auf ihre Seite ziehen zu können. Aber das Vorhaben misslang; die Abgeordneten blieben fest und liessen sich auf die von ihnen verlangte Dechargierung nicht ein, trotz langwieriger Unterhandlungen.

Geldnoth zwang die Regimentsräthe endlich im März 1573 zur Einberufung eines Landtages, dem in der Proposition als Berathungsgegenstände nur die geforderte Willigung und die Landesordnung vorgeschlagen wurden, die letztere deshalb, weil man dadurch die beiden oppositionslustigen Stände, den Adel und die Städte, in Zwistigkeiten zu verwickeln dachte. Doch das Mittel verfing nicht. Zwar der erste Stand ging gehorsam darauf ein und bewilligte auch sogleich eine namhafte Summe, die beiden anderen Kurien aber erklärten, um Zeit zu gewinnen, sogleich, dass sie in eine Berathung der Proposition nicht eher eintreten könnten, als bis ihnen der Herzog eine feierliche Bestätigung ihrer Privilegien ertheilt habe. Dieses Hinderniss war verhältnissmässig rasch zu beseitigen: schon unterm 8. Mai wurde ein Dokument ausgefertigt, in dem der Herzog alle Grundrechte der Stände bestätigte, darunter auch die Repetitio corporis doctrinae, in der auf der Synode von 1567 das Bekenntniss der preussischen Kirche festgelegt worden war. Als ein Novum ward die Bestimmung hinzugefügt, dass der Herzog keine dauernde Ordnung ohne Zustimmung der Stände erlassen dürfe.

Das Vorhaben der Regimentsräthe, durch Berathungen über die Landesordnung Zwietracht zu säen, war von Erfolg begleitet, in so fern langwierige heftige Verhandlungen zwischen Adel und Städten stattfanden; aber ein Vortheil für die Regierung ward dadurch nicht erreicht. Die Entscheidung über die Steuervorlage ward dadurch nur länger hinausgeschoben und, als es endlich im

Sommer dazu kam, überschütteten beide Stände die Gewalthaber einmüthig mit Vorwürfen über den Nepotismus, die Geldgier und die schlechte Verwaltung ihres Regimentes.

Die Oberräthe liessen nun eine längere Vertagung eintreten, aber als die Verhandlungen im Winter von Neuem begannen, befanden sie sich in einer übleren Lage als je zuvor. Im Lande gingen Gerüchte um, dass der Herzog, dessen Geisteskrankheit eben jetzt zum Ausbruch kam, von ihnen vergiftet sei, und auf dem Landtag wurden die Angriffe gegen sie immer heftiger. Der Streit drohte zum schlimmsten Ausgang zu führen, da die Regimentsräthe, deren Ausscheiden aus ihren Aemtern jetzt laut verlangt wurde, nicht weichen wollten, und den Ständen andrerseits die Appellation an den König von Polen als letzter Ausweg noch offen stand.

Da trat ein Incidenzfall ein — von einer Seite, von der man schwerlich hätte erwarten können, dass von ihr die Veranlassung zur Beilegung dieses Zwistes ausgehen würde. Es war der Markgraf Georg Friedrich, der präsumptive Nachfolger des regierenden Herzogs, der ganz wider Willen die Rolle des Vermittlers übernahm. Er war in Königsberg persönlich erschienen, suchte zunächst die Regimentsräthe und den Herrenstand für sich zu gewinnen und wandte sich endlich mit dem Ansuchen an die Oberräthe und die gesammten Stände, man möge ihm die Kuratel über den Herzog und die Verwaltung des Landes übertragen. Es war sicherlich das beste Mittel, den herrschenden heillosen Zuständen ein Ende zu machen; in den Streit der Stände aber fuhr diese Ankündigung wie ein Blitz, der mit grellem Lichte den Streitenden den Abgrund zeigte, an dessen Rande sie miteinander rangen. Sie wurden plötzlich inne, dass die Tage des ungestörten ständischen Regimentes vorüber sein würden, wenn man den Fürsten die Zügel der Regentschaft ergreifen liess, dessen energische Persönlichkeit doch auch durch die diplomatische Höflichkeit nicht verdeckt werden konnte, deren er sich vorerst bediente. Und wieder bewährte sich hier die hohe politische Schulung, die allen Aristokratien eigenthümlich ist: die Regimentsräthe, auf deren Seite doch der Markgraf getreten war, wiesen sein Anerbieten ebenso entschieden ab, wie Adel und Städte; ja noch mehr, sie, die noch eben den härtesten Angriffen der Stände unbeugsamen Widerstand entgegengesetzt hatten, liessen merken, dass sie selbst auf Kosten ihrer Stellen zu einem Vergleich bereit seien: Alles nur, um vereint mit den Landtag gegen diesen gemeinsamen Feind Front zu machen, der dem ganzen ständischen Regiment bedrohlich werden konnte. Der Markgraf musste unverrichteter Dinge wieder abziehen und liess nur einen Bevollmächtigten zurück, der auf die Vorgänge der nächsten Jahre nur sehr geringen Einfluss hat ausüben können. Die streitenden Parteien aber traten in gütliche Verhandlungen ein.

Schon war man wenigstens über die Entlassung des jüngeren Kreytzen einig geworden, als die Berathungen stockten. Doch es bedurfte dies Mal nur eines noch geringeren Anstosses, der wiederum von auswärts kam, um sie wieder in Fluss zu bringen. Heinrich von Valois, der eben in Polen auf den Thron gelangt war, kündigte nämlich sein Eingreifen in den Streit an, und war nun auch ein polnischer Schiedsspruch bei Weitem nicht so gefährlich für das allgemeine

ständische Interesse, so war er doch durchaus nicht wünschenswerth, am Wenigsten den Herren Regimentsräthen, denen das Schicksal Skalichs drohend vor Augen schwebte. Sehr bald darauf — im September 1574 — ward deshalb dem Landtag vorgeschlagen, dass beide Kreytzen ihre Aemter niederlegen, die Stände aber ihrerseits nunmehr die geforderte Steuer bewilligen sollten, über die inzwischen nicht im Mindesten verhandelt worden war. Der Ritterschaft war dies Zugeständniss durchaus nicht gross genug: lag ihr ja im Grunde durchaus nichts an der Beseitigung des Missregimentes als solchem, sondern man wollte die obersten Stellen und alle ihre Emolumente selbst geniessen. Es waltete wohl die Ansicht ob, die Herren, die am Ruder sässen, hätten nun lange genug die Vortheile ihrer Stellungen ausgenutzt. Trotz aller sittlicher Entrüstung über die bisherige Misswirthschaft, die in den Landtagsverhandlungen bisher zu Tage getreten war, beharrte man auch durchaus nicht auf dem Rechtsstandpunkte. Fast all' die so hart angegriffenen Schuldverschreibungen und Schenkungen wollte man unangetastet lassen, nur die Stellen sollten frei werden. Eine noch viel weitergehende Forderung — alle Beamten sollten in den Amtsversammlungen, in denen die Ritterschaft dominierte, gewählt werden, und es sollte immer nur eine Oberrathstelle und eines der Hofämter mit Mitgliedern des ersten Standes, also der Freiherren und Landräthe, die bisher gerade das erste Anrecht gehabt hatten, besetzt werden — ward aufgestellt, aber wieder fallen gelassen, ebenso eine andere, die von einigen ehrlichen Enthusiasten erhoben sein mochte, dass nicht mehrere Verschwägerte in den höchsten Aemtern zugleich sein sollten. Aber man bestand darauf, dass alle Stellen frei wurden, und die Oberräthe gaben endlich nach, als die Ankunft der polnischen Kommissare angekündigt wurde, und bewirkten dadurch, dass die Landschaft an diese ein zwar nicht ablehnendes, aber doch auch nicht einladendes Schreiben erliess. Den Abgehenden wurden ihre Besitzthümer fast völlig ungeschmälert überlassen und in ihre Stellen rückten die Kandidaten der ritterschaftlichen Opposition ein. Der Handel mit Staatsämtern, den man ohne jede Scheu auf offenem Landtage vorbereitet hatte, war abgeschlossen; nun endlich ward auch die Steuer bewilligt. Ein Rückfall des Herrenstandes, der 1575 alle Abmachungen wieder umzustossen versuchte, ward durch die Hartnäckigkeit der Ritterschaft wirkungslos gemacht. Nur einer der alten Regimentsräthe durfte in seiner Stellung bleiben, dafür wurden auch die vier Hauptämter neu besetzt.

Und während man also sich in der Ausbeutung der höchsten Staatsämter den Rang abzulaufen trachtete, war es um die mittlere und untere Verwaltung, insbesondere der Finanzen, noch übler bestellt. Die Domänen, die Haupteinnahmequelle des Staats, wurden vom Adel wie eine gute Beute angesehen und in die Beraubung des Fiskus System gebracht. Die Hauptleute der Kammerämter, also die Hüter und Verwalter des Staatsgutes selbst, trieben es am schamlosesten. Sie hausten auf den Aemtern, als seien sie ihr Eigenthum; es kam vor, dass ein Kammeramt, das in der Regel 12000 Mark eingebracht hatte, 700 abwarf, dass andere nicht nur keinen Pfennig einlieferten, sondern noch Zuschüsse aus der Rentkammer verlangten und erhielten. Schliesslich ward der Domanialbesitz wie eine res nullius angesehen. Immer wieder kam es vor, dass

der benachbarte Edelmann ganze Stücke einer Domäne an sich riss; wie hätte ihn der Hauptmann, der selbst so schamlos mit dem ihm anvertrauten Gut umging, daran hindern können! In den Staatsforsten nahmen die Adlichen unbeschränkte Jagdgerechtigkeit in Anspruch. Mit dem Staat zugleich aber litten die niederen Schichten der Bevölkerung; dies waren die Zeiten, in denen der Edelmann dem gedrückten Bauern das Joch, das ihn aus einem Menschen zu einer Waare, zu einem Stück Vieh machte, erst recht fest auf den Nacken legte. Statt der Aufhebung der Leibeigenschaft, die Herzog Albrecht, freilich ohne jede ausführende Maassregel, in seinen Testament ausgesprochen hatte, wurde sie in der Landesordnung von 1577 erst recht bestätigt[1]). Nicht ganz so schlimm, aber wenig besser verfuhr das Patriciat in den Städten: die Kaufleute und die Meister der Hauptgewerke betrachteten das Stadtregiment wie den Handels- und Handwerksgewinn als ein jus quaesitum, das einer durch hohe Schranken abgeschlossenen Anzahl von Familien erblich zugehörte und bei ihnen auf alle Zeiten forterben sollte. Dass an diese Zustände durch die öffentliche Gewalt bessernde Hand angelegt würde, daran war so wenig zu denken, wie dass dem Klagenden gegen die herrschenden Klassen Recht wurde, denn Verwaltung wie Gerichtsbarkeit waren in Stadt und Land in ihren Händen.

Die Landtage der folgenden Jahre verliefen verhältnissmässig ruhig. Sie waren in der Hauptsache von den selten aufhörenden Reibungen zwischen Adel und Städten erfüllt. Aber schon gerieth auch der erste Stand, obwohl ihm eben doch erst ritterschaftliche Elemente zugeführt worden waren, wieder in Misshelligkeiten mit dem Adel und wer kann ermessen, wie oft das alte Spiel um die obersten Aemter zwischen den herrschenden Familien nun noch erneuert worden wäre, wie lange das ungestörte Schalten und Walten des Adels und des Patriciates im Lande noch gewährt hätte, wenn nicht zum Heile des Landes wieder ein Monarch zur Leitung der Geschäfte gelangt wäre.

---

[1]) S. Brünneck, Die Leibeigenschaft in Ostpreussen. Zeitschr. der Sav.-Stift. . Rechtsgesch. XXI (1887) Germ. Abth. S. 53 Anm. 1.

Vierter Abschnitt.

Monarchische Reaction.

Markgraf Georg Friedrich hatte sich nach seinem fehlgeschlagenen Versuche, mit Hülfe der Stände die Regentschaft des Herzogthums zu erlangen, Jahre lang jedes unmittelbaren Eingriffes in die preussischen Verhältnisse enthalten. Als er nun zum zweiten Male es unternahm, den empörenden Zuständen im Herzogthum ein Ende zu machen, wandte er sich an den Landtag überhaupt nicht, sondern concentrierte alle seine Bemühungen auf die Stelle, an der die Angelegenheit auch wider den Willen der preussischen Stände zu seinen Gunsten entschieden werden konnte, den Warschauer Hof.

Der Augenblick war günstig gewählt. Nach dem Tode Sigismund II., des letzten Jagellonen, war auf dem Wahlreichstag von 1573 dem Königthum verfassungsmässig auch der letzte Rest von Selbstherrlichkeit genommen worden. Stephan Bathory, der nach dem kurzen Regimente Heinrichs von Valois zum König gewählt worden war, war freilich voll von Ehrgeiz und auf Vermehrung seiner Macht bedacht, er war auch durchaus beherrscht von den Tendenzen der radikal-katholischen Reaction und hätte also einer Verstärkung der preussischen Unabhängigkeit aus mehr als einem Grunde feindlich gesinnt sein können, aber für das wirksamste Mittel, seine monarchischen und katholischen Zwecke zu fördern, hielt er einen Krieg mit Russland, das unter Iwan dem Grausamen, dem Czaren von Moskau, in bedrohlichem Maasse emporgekommen war. Mitten in den Vorbereitungen zu diesem empfieng der König die Anträge Georg Friedrichs und ganz erfüllt von dem grossen Unternehmen, mochte er nicht geneigt sein, sich in weitere Verwicklungen einzulassen. Vielleicht mochte auch die lebhafte Unterstützung, die die dem Markgrafen günstig gesinnten deutschen Fürsten, Sachsen, Württemberg, vor Allen aber Kurbrandenburg der Sache angedeihen liessen, wirksam sein. Wie immer[1]), Stephan genehmigte die Anträge

[1]) Erst eine nähere archivalische Untersuchung wird hier klar sehen lassen. Die beiden Chronisten, die vor Anderen heranzuziehen sind, geben wenig genügende Auskunft. (S. Heidenstein, De bello Moscovitico commentariorum libri sex [1584] S. 18 und Leuthinger, De Marchia Brandenburgensi commentarii lib. XX § 32, abgedruckt bei Krausius, Scriptorum de rebus Marchiae ... commentarii ... [1729] S. 729.)

des Markgrafen ziemlich schnell und ohne dass die Herren Regimentsräthe in Königsberg auch nur gewisse Nachrichten über den Verlauf der Sache erhalten hätten, geschweige denn Schritte zu ihrer Hintertreibung hätten thun können, wurden die Unterhandlungen zum glücklichen Ende gebracht. Der König erkannte zwar ein Recht Georg Friedrichs auf die Uebernahme der Regentschaft nicht im Mindesten an, erklärte vielmehr ausdrücklich, dass er dies nicht thue, aber er verlieh, wie es in der Urkunde[1]) hiess, aus Gnaden dem Markgrafen die Vormundschaft über den Herzog und die Statthalterschaft im Lande. Die Kunde von der Verleihung, die am 22. September 1577 vollzogen worden war, fuhr wie ein Donnerschlag in die ungetrübte Heiterkeit, deren sich die preussischen Stände in diesen Zeiten hatten erfreuen können; die Regimentsräthe beriefen sogleich einen Landtag und stellten eine Reihe von Fragen zur Berathung, die alle mit mehr oder weniger Umschweifen darauf hinausliefen, wie man sich des drohenden Unheils einer fürstlichen Regierung erwehren könne. Die Ritterschaft war denn auch durchaus dafür, auf jede Weise diese Regentschaft, die den Bestimmungen des Testaments Herzogs Albrechts schnurstracks zuwiderlaufe, zu verhindern. Die Städte waren doch nicht so entschieden — sie hatten ja immer viel weniger zu verlieren — und vollends die Landräthe, die um die Erhaltung ihrer Stellen besorgt sein mochten, wollten sich nur in Proteste gegen die Form und einzelne Bestimmungen des Diploms einlassen. Insgesammt beschloss man eine Gesandtschaft nach Warschau abzuschicken, deren Zweck, soweit er wenigstens offen kundgegeben wurde, sich denn auch auf die von dem ersten Stande aufgestellten Forderungen beschränkte. Die Ritterschaft, die sich an das Herkommen und die verfassungsmässigen Satzungen immer nur dann kehrte, wenn es zu ihren Absichten passte, hat ihrerseits einige polnische Landboten veranlasst, auf dem Reichstage zu opponieren und zu verkünden[2]), dass sie die Verleihung nicht anerkennen, und blieb, wie zu vermuthen ist, auch sonst nicht müssig, Intriguen aller Art gegen den Markgrafen anzuzetteln. Aber die Verleihung ward nicht rückgängig gemacht. Auf dem zum April des folgenden Jahres einberufenen Landtage erschienen polnische Kommissare, um dem Markgrafen das Land feierlich zu übergeben.

Die Stände brachten auch hier alle ihre Einwendungen vor. Man hütete sich zwar den Markgrafen selbst anzugreifen, aber man wandte sich jetzt gegen den Act, soweit er Polen angieng, und dieselben Stände, die einst der Republik nicht Rechte genug verschaffen konnten, beschwerten sich nun über ungebührliche Erweiterung ihrer Rechte: es könne, hiess es, aus dem königlichen Dekret die Befugniss der Krone, dem Lande nach Willkür Kuratoren zu setzen, her-

---

[1]) Diplom vom 3. März 1578 (Dogiel IV S. 369 ff.)

[2]) „... in eam concessionem ordines ac praesertim equestrem nunquam consensisse invitoque et inscio illo esse factam ac proinde ordinem eundem equestrem eam non agnoscere neque ratam habere velle deque ea re in publico isto actu solenniter protestari“ heisst es in der Protestatio nuntiorum terrestrium contra successionem familiae Electoralis Brandenburgicae in Ducatu Prussiae vom 3. März 1578. (Dogiel IV S. 393 f.)

geleitet werden. Sie bemängelten ferner, dass Georg Friedrich den Herzogstitel führen, dass er auch für den Fall, dass dem blöden Albrecht Friedrich noch ein Sohn geboren werden sollte, die Regierung bis zu dessen Mündigkeitserklärung weiter führen sollte, und warfen sich dergestalt plötzlich als Vertheidiger der herzoglichen Gewalt auf, die sie ihr Leben lang nach Kräften in den Staub zu ziehen bemüht gewesen waren. Sie forderten, dass in der Urkunde ihre Privilegien nicht nur allgemein, sondern im Einzelnen bestätigt werden sollten. Aber es gelang ihnen nicht, die Gesandten, die, wie die Krone, völlig auf der Seite des Herzogs standen, auch nur in irgend einem dieser Punkte zu einer Abänderung zu bewegen.

Nach langem Sträuben und Zögern mussten sie sich entschliessen, Georg Friedrich zu huldigen. Auf welche Weise der neue Herzog sein Amt verwalten würde, war leicht zu errathen. Denn er war kein Neuling im Regieren, ja er hatte schon ein Mal die Probe bestanden, ein gänzlich verwildertes Land in Ordnung zu bringen. Als er 1557 im Alter von achtzehn Jahren die Herrschaft in Ansbach und Bayreuth antrat, waren die beiden Fürstenthümer durch die Herrschaft seines rauflustigen Oheimes Albrecht von Kulmbach aufs Aergste zugerichtet. Durch eine musterhafte Verwaltung hat er hier in kurzer Zeit grosse Erfolge erzielt. Vorzüglich den Domänen hatte er seine Aufmerksamkeit gewidmet, in dem verhältnissmässig kurzen Zeitraum, der seitdem verflossen war, hatte er eine Ordnung für die Kastner und eine Diätenordnung erlassen, eine grosse Visitation vorgenommen, mehr als 13 Güter neu angekauft, regelmässige Waldbesichtigungen eingeführt, eine Bergordnung publiciert, kurz in jeder Weise die Domänen- und Forstverwaltung des Landes gefördert und dadurch die Finanzen wieder in Blüthe gebracht. Zu gleicher Zeit aber hatte er auch das Kirchen- und Schulwesen an mehr als einer Stelle reformiert; er war ein geborener Verwaltungsmann und trotz seiner berühmten Leibesfülle rastlos thätig[1]). Er gehört in die Reihe jener trefflichen Fürsten der zweiten Häifte des sechszehnten Jahrhunderts, die in einer ganzen Anzahl von deutschen Ländern damals die Grundlagen des modernen Staatswesens geschaffen haben — an ihrer Spitze August von Sachsen, Christoph von Württemberg, Hans von Küstrin, Johann Georg von Brandenburg.

[1]) Ich entnehme diese Daten Lang (Neuere Geschichte des Fürstenthums Bayreuth III. [1811] S. 187 ff.), der freilich aus dem von ihm verarbeiteten Stoff die denkbar thörichtsten Consequenzen gezogen hat. Sein Gesammturtheil über Georg Friedrich, das sachlich eben so falsch, wie in der Form geschmacklos ist, hänge ich hier niedriger. „So entschlief er, dieser Fürst, nachdem er aus gleicher Scheu für Ruhe und Geschäfte seines Körpers schwere Last so oft von einer Provinz in die andere zu Jagden und Festen tragen liess, der durch anderer gewohnte Unterwerfung gebieterisch und eigensinnig, des nie gefühlten eigenen Leidens an Fremden ein kalter Seher, aus Gefühl seiner Schwäche misstrauisch und veränderlich, aus Misstrauen und Langeweile ein glaubender Hörer war.“ (S. 386.) Vergl. auch Holle, Georg Friedrich, Markgraf von Ansbach-Bayreuth, (Archiv für Geschichte und Alterthumskunde von Oberfranken VII [1857] S. 1 ff.) und Haenle, Georg Friedrich, Markgraf von Brandenburg zu Ansbach und Bayreuth (Allgemeine Deutsche Biographie VIII [1878] S. 614 ff.)

Dass er in Preussen ähnlich zu verfahren gedachte, ward denn auch schon auf dem ersten Landtag offenbar, den er selbst berief. Mit der Klarheit des Blickes, die diesen Fürsten, einen der befähigtsten unter den Hohenzollern, auszeichnete, hatte er den Punkt, auf den es in dem ganzen Verhältniss zwischen Herzog und Ständen vor allem Andern ankam, sogleich erkannt, die Ordnung der Domanialfinanzen, und er war entschlossen, hier anzusetzen und nicht nachzulassen, bevor er der Misswirthschaft, die auf diesem Gebiete gerade am Aergsten war, ein Ende gemacht hatte.

So war er von vornherein in der Lage, nicht als Heischender, um Steuern bettelnd vor den Landtag treten zu müssen. Freilich verlangte er Geld, aber nicht für seinen Hof, nicht für die laufenden Bedürfnisse, nicht für auswärtige Unternehmungen, wie einst Albrecht, sondern zur Abtragung der von dem ersten Herzog herstammenden noch immer nicht bezahlten Schulden. Sie beliefen sich auf die für damalige Finanzverhältnisse ungeheure Summe von 400000 Mark und sie abzutragen konnten die Stände am allerwenigsten verweigern, wenn anders sie sich an die von ihnen von jeher mit grossem Nachdruck vertretenen Grundsätze erinnern wollten. Sie waren unter Albrecht immer dafür eingetreten, dass von den bewilligten Summen zuerst die aufgelaufenen Schulden zu bezahlen seien, und wenn man sie früher reden hörte, so lag ihnen nichts mehr am Herzen als eine geordnete Finanzwirthschaft.

Jetzt aber war ihre Meinung eine ganz andere. Sie mochten schon jetzt inne werden, dass dieser Herzog, der sich eine Schaar zuverlässiger und ergebener Beamten aus Franken mitgebracht hatte und der sich sogleich als guter Verwalter erwies, nicht so oft um Steuern bitten, nicht so sehr von ihrer gnädigen Stimmung abhängen werde, wie bisher Brauch gewesen war. Was lag näher, als ihm diese Forderung abzuschlagen oder vielmehr ihre Gewährung von neuen Zugeständnissen abhängig zu machen? Zwar rundweg sich gegen den Vorschlag des Herzogs zu erklären, wagte man doch nicht; die Angelegenheit ward hingezögert und zuletzt widersetzte man sich wenigstens dem Beschlusse des Herzogs, die Sache vor die Aemter zu bringen, nicht, d. h. man schob die Entscheidung hinaus. Inzwischen aber hatte man einen dicken Band voll Beschwerden zusammengetragen und verlangte nun deren Abstellung.

Der Herzog war jedoch der Meinung, dass der grösste Uebelstand im Lande die verrottete Domänenverwaltung sei. Sie vor Allem wollte er reformieren; aber hierbei wollte er durchaus nicht eigenwillig verfahren; er forderte den Landtag vielmehr ausdrücklich auf, mit ihm darüber zu berathen. Auch hierin befolgte er die denkbar glücklichste Taktik: er forderte die Stände zur Mitwirkung an einem Unternehmen auf, das ihnen wohl in tiefster Seele verhasst war — denn um ihre eigenen Sünden handelte es sich ja —, das sie aber officiell beständig selbst gefordert hatten. Denn die grenzenlose Verlogenheit dieses Systems brachte es mit sich, mit dem Munde immer dieselben Principien zu verfechten, gegen die in der That Niemand öfter verstiess als ihre Vertheidiger. Man hätte vermuthen sollen, die Stände hätten nun doch Anstoss genommen, in diesem Falle sich renitent zu erweisen. Indessen reichte die Scheu dieser Männer nicht weit, wo es sich um ihr heiligstes Interesse, um

die Ersättigung ihrer Geldgier handelte. Kaum dass man den Widerwillen dagegen mit einigen nichtigen Redensarten — man wünsche dem Herzog guten Erfolg und dergleichen — verhüllte; man erklärte sich gegen jede Betheiligung an der anzustellenden Untersuchung und begnügte sich neben einer veralteten Kammerordnung die Regimentsnotel und andere Privilegien in Erinnerung zu bringen. Als Motiv ward hinzugefügt, sie — die Vertreter des adlichen Grossgrundbesitzes — hätten zu wenig Zeit um an Aemtervisitationen theilzunehmen, sie hätten mit ihrer eigenen Wirthschaft genug zu thun. Selten wohl hat eine regierende Klasse so unumwunden eingestanden, dass sie wohl auf alle Vortheile einer herrschenden Stellung im Staate Anspruch mache, Pflichten aber nicht im Mindesten auf sich zu nehmen gesonnen sei.

Der Herzog aber kehrte sich weder an ihre ostensiblen, noch an ihre wahren, geheim gehaltenen Bedenken, sondern gieng der Misswirthschaft auf den Domänen mit starker Hand zu Leibe. Es ward strenge Aufsicht eingeführt, überflüssige Besoldungen wurden gestrichen, das Jagdrecht des Adels ward eingeschränkt und indem man doch ständische Beiräthe bei den Aemtervisitationen hinzuzog, ward jeder Klage über Vernachlässigung vorgebeugt. Das Ziel der Finanzreform war nicht nur die ordentliche Deckung der laufenden Bedürfnisse, sondern auch die Ansammlung von Baarmitteln: Georg Friedrich wollte auch in unvorhergesehenen Fällen nicht ganz abhängig von der Gunst der Stände sein. Zur Abzahlung der Schulden ward in den Aemtern wenigstens eine kleine Bewilligung, der doppelte Bierpfennig, für zwei Jahre durchgesetzt.

Als im April 1579 der König, der in einen Krieg mit den Russen verwickelt worden war, Hülfe heischte, und zwar nicht als Pflicht, sondern als eine für später unverbindliche freiwillige Unterstützung[1]), wurde sogar auf dem Landtag schon die geforderte Summe bewilligt. Das Gleiche geschah im November 1580, als das Gesuch wiederholt wurde. Schon griff Georg Friedrich in die bisher völlig unabhängige ständische Verwaltung der Steuererträge ein; verliess er das Land, so gesellte er den Regimentsräthen seine fränkischen Beamten bei; er dachte nicht daran, die Bischofsstelle wieder zu besetzen, die durch die Entsetzung des Hesshusius, eines Glaubensstreiters wie einst Osiander, schon vor 1578 frei geworden war. Die Beschwerden, die auf dem Landtage über all' diese Erweiterungen der herzoglichen Machtvollkommenheit laut genug geführt wurden, beantwortete er ausweichend. Nur den Bierpfennig nach Ablauf der bewilligten Frist eigenmächtig fortzuerheben, was er versuchte, gelang ihm nicht.

Die bisher eingelaufenen Beträge der Steuer hatten bei Weitem nicht hingereicht, die Schuldsumme zu decken, der Herzog berief deshalb endlich im März 1582 einen neuen Landtag. Inzwischen aber hatte sich bei den Ständen, insbesondere dem Adel, eine furchtbare Erbitterung angesammelt

[1]) Der König bestätigte diesen Sachverhalt ausdrücklich und bekräftigte die viel Geringeres fordernden älteren Bestimmungen, ganz eben so wie bei der gleichen Gelegenheit im nächst folgenden Jahr. (Diplome vom 8. Mai 1579 und vom 16. April 1580. Dogiel IV S. 398 f.)

gegen dies Regiment, das in gar zu hartem Gegensatz zu den herrlichen Zeiten ungebundener Libertät vor 1578 stand und das alle Errungenschaften der letzten Jahrzehnte zu nichte zu machen drohte. Die Ritterschaft war entschlossen, von Neuem einen Entscheidungskampf mit der herzoglichen Gewalt zu wagen, und selbst ein Theil des ersten Standes gieng zu ihr über; die Freiherrn haben auf diesem Landtage immer mit dem übrigen Adel gemeinsam gestimmt und sich sogar mit ihm zu einer einzigen Kurie vereinigt. Die Landräthe, die grossentheils von Georg Friedrich neu ernannt waren, blieben allein zurück. Die Städte hatten sich anfangs den Beschwerden des Adels nicht angeschlossen; da die Aemtervisitationen nur das platte Land angiengen, mochten sie die bessere Ausnutzung der Staatseinkünfte vorurtheilsfrei willkommen heissen. Seit aber der Versuch der herzoglichen Regierung, die Trankssteuer ungewilligt fortzuerheben, sie zuerst in Mitleidenschaft gezogen hatte, waren sie ebenso oppositionell gesinnt, wie die Ritterschaft.

Auf eine Berathung der Proposition liessen sich die Stände überhaupt nicht ein, sondern begannen sofort ihre Gravamina zusammenzutragen, die bitterer und zahlreicher waren, als je. Der Adel war am Meisten ergrimmt darüber, dass bei den Aemtervisitationen auch die Klagen der Bauern über ihre adlichen Herren angehört worden waren. Sie forderten, dass ihnen fortan nicht mehr verstattet werden sollte, sich an den Herzog zu wenden, sondern nur an die Hauptleute — d. h. ihre Standes- und Gesinnungsgenossen, von denen sicher war, dass sie das Recht beugen würden. Die muthwillig Klagenden aber sollten mit harten Strafen belegt werden. Ja, die Landräthe giengen sogar so weit, in diesem Augenblick, in dem ein gerechter Fürst der Vergewaltigung der Bauern Einhalt zu thun begann, zu verlangen, dass man den Grundherren von Staatswegen erlauben solle, die Abgaben der Hintersassen zu erhöhen.

Zum Zweiten liessen die adlichen Herrn jetzt ihrem Zorn über die Domänenreform freien Lauf. Nur versteckt äusserte er sich in ihrer Klage, dass man auch städtische Deputierte dazu gezogen habe und dass man Privatpersonen mit einem so beschwerlichen Amt belaste, aber sie nahmen es sich auch durchaus nicht übel, unverhohlen ihres Herzens Meinung zu sagen: es solle bei den Domänenuntersuchungen weniger auf die Vermehrung der herzoglichen Einkünfte gesehen werden, als auf der armen Leute Wohlfahrt. Wer unter diesen armen Leuten vornehmlich zu verstehen sei, ward dann zur Vermeidung jedes Missverständnisses hinzugesetzt: die Visitatoren müssten vor Allem vermeiden, dass „denen von der Herrschaft, Ritterschaft und Freien gefährliche Einträge in ihren Gütern und habenden Gerechtigkeiten und Freiheiten zugefügt würden“. Es mochte hie und da einem Edelmann ein Stück der Beute, die er zuvor bei dem grossen Raubzuge gegen den Fiskus davongetragen hatte, wieder entrissen worden sein. Dazu beschwerte man sich über die Einziehung und Zusammenlegung von Stellen, über die Beschränkung des Jagdrechts und hundert andere „Einträge“ in die Rechte des Adels.

Ueber die Nichtbesetzung des Bischofsstuhles und die Verwendung der fränkischen Beamten führten alle Stände gemeinsam Klage.

Der Herzog gieng weder auf diese allgemeinen Beschwerden, noch die des

Adels irgend ein. Im besten Falle gab er ausweichende Antworten; im Punkt der Bischofswahl machte er sogar seine entgegengesetzte Meinung schroffer geltend als zuvor. Er sprach nicht nur kein Wort von der Ernennung eines Bischofs, sondern erklärte, dass er beabsichtige ein Consistorium zu gründen, also eine Behörde, die den Zweck hatte, die landesherrliche Kirchenhoheit erst recht zum Ausdruck zu bringen. Ja Georg Friedrich beschwerte sich auch seinerseits über die Stände: dass sie ihm den Bierpfennig verweigert hätten, dass sie geheime Conventikel abhielten, dass der Adel sich zahllose Uebergriffe hätte zu Schulden kommen lassen. Er wies mit Stolz auf die glänzenden Erfolge seiner Finanzverwaltung hin.

Er machte durch dies Verfahren die Stände begreiflicher Weise nicht geneigter, ihm nachzugeben. Als sich nach acht Wochen nicht die geringste Aussicht zur Bewilligung seiner Forderung zeigte, schloss er den Landtag, um dem unnützen Gezänk und Disputieren ein Ende zu machen, wie er ausdrücklich erklärte. In dem Landtagsabschiede versprach er zwar einen obersten Geistlichen in Samland, dem erledigten Bisthum, einzusetzen, wenn auch nicht mit dem Titel Bischof, aber er drohte, die alten Schulden überhaupt nicht zu bezahlen, wenn die Stände dafür nichts bewilligten. Für die Halsstarrigkeit der Stände sollte ihnen Amnestie nur dann gewährt werden, und dieser Abschied nur dann Giltigkeit erlangen, wenn die Willigung erfolgte.

So war noch kein preussischer Landtag behandelt worden. Die Aufregung war so gross, dass die Abgeordneten nicht auseinandergiengen, sondern in Privathäusern Versammlungen abhielten. Eine sehr überflüssige Intercession des Kurfürsten Hans Georg von Brandenburg, dessen Gesandte eben jetzt eintrafen und ihre Vermittlung anboten, verschärfte die Situation nur noch. Dem Herzog ward damit von seinem Vetter ein sehr schlechter Dienst erwiesen; die Stände mochten sich durch diesen Schritt noch mehr in ihrer Anschauung bestärkt fühlen, dass sie dem Herzog gegenüber wie Macht gegen Macht auf gleichem Boden ständen. Sprachen sie doch mit dürren Worten aus, dass der Herzog nicht in eigener Sache Richter sein könne.

Georg Friedrich beharrte in einem zweiten Abschiede unerschütterlich auf seinem Standpunkt und drohte, diejenigen, die sich dieser Entschliessung widersetzen würden, mit harten Strafen zu belegen; jede weitere eigenmächtige Berathung der Stände aber werde er als verbotene Versammlung ansehen und ahnden. Dieser Schritt brachte die Wuth der Stände zum Aeussersten; sie griffen nach preussischem Herkommen zum Verrath und beschlossen an den König von Polen zu appellieren. Um den Schein der Rechtmässigkeit zu wahren, machten sie dem Herzog von ihrem Vorhaben ausdrücklich Anzeige, indess sich drei Abgesandte auf den Weg nach Warschau machten, an ihrer Spitze Friedrich von Aulack, der einst in den erregten Zeiten dicht nach Albrechts Tode die Opposition gegen die Regimentsräthe geleitet hatte, ein entschlossener und befähigter Mann, dessen grosser persönlicher Einfluss der herzoglichen Sache nicht am Wenigsten Abbruch gethan hatte.

Aber wie sehr täuschten sich die Stände, wenn sie meinten, mit leichter Mühe der fürstlichen Gewalt ein zweites 1566 bereiten zu können. Denn wie Georg Friedrich durch seine vorzügliche Verwaltung ihnen im Inneren jeden

Anlass zu erfolgreichen Angriffen auf seine Regentschaft entzogen hatte, so hatte er es auch verstanden, die polnische Krone dauernd für sich zu gewinnen. Die Warschauer Gesandtschaft scheiterte aufs Kläglichste: König Stephan ermahnte in seinem Dekret vom 23. November 1582 die Stände, die Schulden abzutragen und dem Herzog den schuldigen Gehorsam zu erweisen; auf die Frage der auswärtigen Räthe, die hauptsächlichste Beschwerde der Stände, gieng er überhaupt nicht ein[1]). Der Herzog aber zog aus diesem Bescheid sofort in seiner entschiedenen Art die äussersten Konsequenzen: er liess keinen Zweifel darüber obwalten, dass er die Gesandten als Verräther bestrafen würde, obwohl zu ihnen ausser dem hochangesehenen Aulack auch noch ein Eulenburg, also ein Mitglied einer der ersten Familien des Landes gehörte. Die Gesandten getrauten sich denn auch nicht zurückzukehren, sondern beschwerten sich nun ihrerseits nochmals beim Könige über die Verfolgung, der sie ausgesetzt seien. Der aber vertröstete sie in sehr allgemeinen Ausdrücken auf eine gütliche Verständigung mit dem Herzog, ja er weigerte sich, ihnen das freie Geleit zu ertheilen, das sie erbeten hatten.

Ende 1584 berief Georg Friedrich den Landtag von Neuem, um eine Geldbewilligung zur Abzahlung der alten Schulden zu erhalten. Noch aber war die Hartnäckigkeit der Preussen nicht gebrochen: sie nahmen sich der drei Gesandten, die nunmehr ihre Hülfe in Anspruch genommen hatten, aufs Wärmste an und forderten für sie freies Geleit. Für sich aber begehrten sie Abstellung aller ihrer Beschwerden, ehe sie sich auf die Forderung des Herzogs einlassen könnten. Während man sonst nicht genug von der Nothwendigkeit des Gehorsams gegen die Krone Polen reden konnte, ward also diesmal der Bescheid des Königs, weil er ungünstig war, völlig ignoriert. Georg Friedrich erklärte darauf, dass er die Privilegien der Stände, so weit sie richtige und wohl erlangte seien, nicht zu verletzen gesonnen sei; Aulack, der ihn der Regierung zu entheben getrachtet habe, könne er nicht begnadigen, den beiden anderen Abgesandten aber wolle er vergeben, falls sie Abbitte leisteten. Beide Entscheidungen waren durchaus nicht nach dem Sinne der Stände: sie erklärten sich aufs Heftigste gegen eine Unterscheidung ihrer Privilegien in übel und wohl erlangte, wie sie Georg Friedrich zu ihrer Entrüstung schon bei Bestätigung ihrer Rechte dicht nach Antritt der Regentschaft gemacht hatte, wussten sie doch, dass dann alle ihre Errungenschaften seit 1566 werthlos geworden wären. Die Begnadigung der beiden Delegierten aber lehnten sie kurzweg ab mit der Motivirung, ubi princeps indulget, ibi etiam infamat. Selbst gegen politisch gleichgültige sachliche Forderungen kehrte sich ihr Zorn: sie weigerten sich in die Einführung des neuen Kalenders als einer päbstischen Institution zu willigen. Der Landtag verlief ohne jedes Resultat.

Der grosse Fortschritt aber, den die herzogliche Macht inzwischen gemacht hatte, erwies sich daran, dass die Ruhe im Lande durch alle diese Vorgänge

[1]) So und nicht umgekehrt, wie Töppen (Die Landtage während der Regentschaft Georg Friedrichs, II S. 1 f.) meint, der in dieser Verschweigung einen Misserfolg des Herzogs sieht, wird man, denke ich, das Diplom interpretieren müssen.

nicht im Mindesten gestört wurde. Wohl dauerten die Intriguen der Opposition gegen den Herzog am königlichen Hofe fort, man war unablässig bemüht, den König zu bewegen, ihm selbst die Regentschaft wieder zu entziehen, aber auch der grösste Zwiespalt zwischen Fürst und Ständen vermochte die Festigkeit des monarchischen Regimentes nicht mehr zu erschüttern. Schon machte doch auch die unzweifelhafte Tüchtigkeit, die starke und doch immer maassvolle Entschlossenheit Georg Friedrichs Propaganda unter den Gemüthern, auch in den oberen Kreisen. Der gute Kern ehrenhafter und gerechter Gesinnung, der diesem Stamm auch in jenen zügellosen Zeiten nicht abhanden gekommen war, brach hervor und begann des Klassengeistes Herr zu werden, der die Wurzel aller ständischen Ausschreitungen war.

Georg Friedrich aber, der sich durch seine Erfolge in den letzten Jahren auch nicht zu der geringsten Willkür hatte hinreissen lassen — wie nahe hätte es gelegen, nun den Versuch eigenmächtiger Steuererhebung zu wiederholen und die ständische Mitwirkung bei der Regierung des Landes überhaupt abzuschütteln — er blieb auf dem einmal eingeschlagenen Wege: er wollte die Stände nicht bei Seite schieben, sondern erziehen und dadurch erst recht fähig zur Theilnahme am Regimente machen. So wenig er bei den Aemtervisitationen ihre Beihilfe entbehren wollte, obwohl sie selbst sich so hartnäckig dagegen sträubten — noch auf dem letzten Landtage hatte er sogar eine Besoldung ihrer Beigeordneten in Aussicht gestellt — so wenig gedachte er auch die so lang hinausgeschobene Ordnung des Schuldenwesens ohne sie durchzuführen. Dieser maassvollen Politik entsprang denn auch der glückliche Gedanke, der den langen Streit endlich zum guten Ende geführt hat. Der Herzog verfiel nämlich auf den Plan, nicht wiederum einen Landtag, sondern eine Ständeversammlung, die er selbst ausgewählt, zu berufen. Da zeigte es sich, wie viele gemässigte Elemente sich schon im Lande fanden: ein Waldburg, zwei Eulenburgs, ein Dohna und 86 der angesehensten Edelleute waren unter den Einberufenen, zu denen auch Deputierte der Städte gehörten.

Der Versammlung, die im Juni 1585 zusammentrat, machte Georg Friedrich zunächst ganz rückhaltlos Vorwürfe wegen der Widerspenstigkeit, die man ihm die Jahre daher trotz allem seinem guten Willen erwiesen habe. Er wagte es ihr zu sagen, dass der Grund davon der alte Geist der Untreue der Preussen sei, in der Welt sprichwörtlich geworden sei und der noch immer nicht geschwunden sei. Sodann aber legte er ein königliches Dekret vor, das er sich erwirkt hatte und in dem seine Unterthanen vom Könige neuerdings zum Gehorsam ermahnt und im Weigerungsfalle mit der Ungnade des Königs bedroht wurden. Er verlangte nun von den Versammelten, dass sie ein Dokument unterzeichneten, in dem sie dem Dekret Folge zu leisten und die Schuldzahlung zu befördern versprachen. Denn dem ordentlichen Landtage sollte in keiner Weise vorgegriffen werden. Georg Friedrich aber erlebte den Triumph, dass die Versammlung dieser Aufforderung nach kurzen Berathungen nachkam — sein Sieg in dem Kampf mit den Ständen war dadurch im Voraus gesichert. Und selbst für den nicht zu erwartenden Fall, dass sich noch Widersetzlichkeit zeigen sollte, war Georg Friedrich vorbereitet: er hatte in der Stille gerüstet.

Aber zum Aeussersten kam es nicht. Obwohl der Herzog zur selben Zeit einen neuen Streit bekommen hatte — mit den drei Städten Königsberg, denen er eine Untersuchung ihrer Verwaltung angekündigt hatte — bewilligte denn auch der Landtag, der im März 1586 einberufen wurde, anstandslos die alte so oft abgelehnte Forderung. Es mochten noch immer genug oppositionelle Elemente vorhanden sein, aber Zahl und Einfluss der durch das Versprechen Gebundenen überwog. Die Forderung des Herzogs ward nicht nur in ihrem ganzen, jetzt noch erheblich erweiterten Umfang bewilligt, sondern man liess sich auch hinsichtlich der Modalitäten der Aufbringung die ganz eigenmächtigen Deklarationen zu den Landtagsbeschlüssen, die dadurch wesentlich abgeändert wurden, ohne Weiteres gefallen; dass die Gravamina in allen Hauptsachen ebenso ausweichend wie bisher beantwortet wurden, hatte ebenfalls keine Wandlung in der Stimmung der Stände hervorgebracht.

Solange Georg Friedrich regierte, noch siebzehn Jahre lang, hat es die gute Wirthschaft dieser Verwaltung, wie seit dem Beginn der Regentschaft, so auch ferner nicht dazu kommen lassen, dass man für die ordentlichen Bedürfnisse die Hülfe der Stände hätte anrufen müssen. Nur bei ausserordentlichen Gelegenheiten, als die Prinzessin Anna, eine Tochter Albrecht Friedrichs, die sich mit dem Kurprinzen Johann Sigismund vermählte, ausgesteuert werden sollte, und zwei Mal, als die Krone Polen Hilfe verlangte, sind sie angegangen worden, so dass in diesem ganzen Zeitraum überhaupt nur drei Landtage stattfanden. Jedes Mal brachten die Stände wohl ihre alten Wünsche und Beschwerden vor, jedes Mal bewilligten sie aber auch, was von ihnen gefordert wurde.

Und wahrlich, das Land hat die Einführung dieses fast absolutistischen Regimentes nie zu bereuen gehabt, es waren Jahre ruhiger und gedeihlicher Entwicklung, die es unter Georg Friedrich zugebracht hat. Nicht allein die Finanzen wurden jetzt zum ersten Mal in vorzügliche Ordnung gebracht. Die Landeskirche wurde im Sinne der Reformation fortgebildet, indem der Herzog die bischöfliche Würde aufhob. Dadurch, dass die jurisdiktionellen und administrativen Funktionen, die die beiden Leiter der preussischen Kirche besessen hatten, dem neugeschaffenen Consistorium übergeben wurden, ward zugleich die Staatshoheit gestärkt. Damals zuerst sind in diesem hyperboreischen Lande, das dem deutschen Westen und Süden doch an geistiger Kultur weit nachstand, auch ausserhalb der Hauptstadt gelehrte Schulen gegründet worden, die Provinzialschulen von Lyck, Saalfeld und Tilsit. Die von Albrecht I. gestiftete Universität, für die in Preussen bisher nur in Königsberg die Jugend hatte vorbereitet werden können, ward dadurch erst völlig zugänglich gemacht. Die wichtigste Errungenschaft dieser Regierung war freilich doch die Stärkung der fürstlichen Gewalt; mochte auch der Rückschlag später nicht ausbleiben, es war für alle späteren Zeiten ein Vorbild dessen geschaffen, was auch in diesem Lande ständischer Opposition der Monarchie zu erreichen möglich war.

Nur eines hätte man dieser Regierung zum Vorwurf machen dürfen: Georg Friedrich, mit dem die fränkische Linie der Hohenzollern ausstarb, hat nicht auf sich genommen, was sein Vetter und Erbe von Brandenburg verabsäumt

hat; er hat für den ungeminderten Fortbestand dessen, was er errungen hatte, nicht frühzeitig genug Sorge getragen.

Freilich hatte man 1589, als Georg Friedrich von Sigismund III. die Bestätigung seiner Administration und seines Lehnsverhältnisses nachsuchen musste, durchgesetzt, dass auch Kurfürst Johann Georg die Eventualbelehnung erhielt[1]). Aber dieses Zugeständniss erstreckte sich nicht zugleich auf die Nachfolge in das Curatoramt Georg Friedrichs, das nach wie vor als ein rein persönliches und nicht auf seine Erbfolgeansprüche, sondern auf die königliche Verleihung begründetes Recht und demgemäss als unvererblich angesehen wurde; andrerseits musste nach dem für den Belehnten sehr üblen Gebrauch der Zeit bei jedem Personenwechsel auf der einen, wie auf der andern Seite die Belehnung erneuert werden. Und obwohl in jedem Diplom dieser Art die Rechtsnachfolger des Kurfürsten ausdrücklich eingeschlossen waren, bot diese Gewohnheit die beste Handhabe für den Lehnsherrn, seinem Vasallen neue Schwierigkeiten zu machen. Und so geschah es, als im Jahre 1603 auf dem polnischen Reichstage die Belehnung für den inzwischen zur Regierung gelangten Joachim Friedrich nachgesucht wurde; man trug einen Misserfolg davon, obwohl Dänemark, der Kurfürst von der Pfalz und der Landgraf von Hessen den Herzog und das Kurhaus unterstützten. Denn am Schluss der Tagung erklärte der König, die Sache müsse bis zum nächsten Reichstag aufgeschoben werden, inzwischen solle dem Kurfürsten von Brandenburg sein Recht ungeschmälert bleiben, und falls Georg Friedrich sterben sollte, die Regierung durch einheimische Regenten geführt werden[2]). Damit wurden freilich die ärgsten Uebergriffe polnischer Seits ausgeschlossen, aber in Bezug auf die Regierung des Landes bedeutete dieser Bescheid doch nichts Anderes, als dass sie wieder in den Zustand der Zeiten von 1577 zurücksinken solle. Bei der Langsamkeit, mit der alle Dinge in Warschau behandelt wurden, hätte die Angelegenheit schon lange vorher in die Hand genommen werden müssen, wenn ein günstigeres Ergebniss hätte erzielt werden können. Georg Friedrich mochte meinen, dass ihm dafür noch genug Lebenszeit gegönnt sein würde. Da aber erreichte ihn das Schicksal der Sterblichen.

Doch wenn auch der Tod ihn hinderte, dies Werk glücklich hinauszuführen, der Ruhm, zum ersten Mal in diesem Lande die Autorität und die Segnungen der Monarchie zur Geltung gebracht zu haben, bleibt ihm ungeschmälert.

---

[1]) Königliches Diplom vom 18. April 1589 (Dogiel IV S. 403ff.).

[2]) S. Lengnich, Geschichte der Preussischen Lande Königlich-Polnischen Antheils, die sich seit dem Ableben Königs Stephani unter der Regierung Sigismundi III. bis zum Jahre 1605 zugetragen (1726) S. 357.

Fünfter Abschnitt.

Der Uebergang des Herzogthums an das Kurhaus und die Befestigung der polnischen Oberhoheit.

Auch die kraftvollste Persönlichkeit vermag nicht über den Tod hinaus nachzuwirken, wenn sich nicht geeignete Testamentsvollstrecker finden. Der monarchische Gedanke, der unter Georg Friedrich in Preussen die Oberhand behalten hatte, ist, sobald der Herzog die Augen geschlossen hatte, wieder völlig von ständischen Tendenzen zurückgedrängt worden. Ein Beamtenthum, das ihn selbstständig hätte aufrecht erhalten können, war doch noch nicht gebildet worden. Aus sehr erklärlichen Gründen: die fränkischen Räthe, die Georg Friedrichs beste und zuverlässigste Werkzeuge gewesen waren, waren nicht festgewurzelt im Lande; die Einheimischen aber waren, eben weil jene immer zur Verfügung standen, nicht so mit dem Geist eines über den Klassen stehenden fürstlichen Regimentes erfüllt worden, wie es vielleicht geschehen wäre, wenn der Herzog auf sie allein angewiesen gewesen wäre. Der Fürst aber, der Georg Friedrichs Erbe war, war weit davon entfernt, sein ebenbürtiger Nachfolger zu sein.

Es war doch ein grosser Moment in der deutschen Geschichte, dass nun zum ersten Male in der neueren Zeit in dem nicht-habsburgischen Deutschland die Vereinigung von zwei grossen Territorien vollzogen wurde. Brandenburg trat damit weit aus der Reihe der Reichsfürsten heraus: selbst die mächtigsten Gliederstaaten des Reiches, Pfalz, Bayern und Sachsen, verfügten nicht über ein Gebiet, das dem nun unter dem Wappen des schwarzen Adlers vereinigten gleichgekommen wäre, zumal noch ausserdem der Heimfall der jülichschen Erbschaft in kurzer Zeit zu erwarten stand. Aber freilich Joachim Friedrichs, des regierenden Kurfürsten, leidsame Lässigkeit war wenig geeignet, aus diesem Geschenke eines gütigen Geschickes den Vortheil zu ziehen, den es darbot. Fast in demselben Maasse, wie Georg Friedrich in Preussen, war Hans Georg in den Marken der Stände Herr geworden[1]); aber wie wenig hat ihr Nachfolger

[1]) So nach einer Arbeit von Vielhaber, Ueber das ständische Leben in der Mark unter dem Kurfürsten Johann Georg, die demnächst erscheinen wird, deren Ergebniss mir aber durch freundliche Mittheilung des Verfassers schon heute zugäng-

sich diese Vorarbeiten zu Nutze zu machen gewusst. Es kam für die Erwerbung der preussischen Regentschaft sehr viel darauf an, in welchem Maasse die märkischen Stände dem Kurfürsten sich gefügig erzeigten, denn ohne namhafte Geldmittel waren die polnischen Grosswürdenträger, von deren gutem Willen die glatte Erledigung der Angelegenheit abhieng, nicht zu erkaufen. Joachim Friedrich aber, statt alle Kräfte daran zu setzen, bei Zeiten von seinen märkischen Ständen eine Unterstützung zu diesem Zwecke zu erhalten, erreichte auf dem ersten grossen Landtage, den er im Jahre 1602 abhielt, trotz grosser Zugeständnisse nicht mehr als die Uebernahme der aufgelaufenen Schulden durch die Stände[1]). Die Verhandlungen in Warschau aber waren vor Allem deswegen von Kurbrandenburg so lässig betrieben[2]) worden. Die ungenügenden Bestechungsgelder, mit denen man operierte — an Gewalt wäre ja nie und nimmer zu denken gewesen — hinderten Alles. Man musste um Geld feilschen, wo es ein Herzogthum zu erringen galt.

Die Verständigung mit Polen aber war um so wichtiger, als man in Preussen selbst auf alles Andere als Unterstützung des Kurfürsten rechnen konnte. Denn es war klar, dass die ständische Strömung im Herzogthum jetzt mächtig anschwellen musste. Der Druck, den Georg Friedrichs Energie auf die Stände ausgeübt hatte, war nun von ihnen genommen; sie mochten von vornherein hoffen, nicht wieder einem so entschlossenen Manne gegenübergestellt zu werden, wie ihm. Und darin lag an sich ein wirksamer Anreiz zu verstärkter Opposition. Die Gesinnung, die einst auf dem Herzogslandtage von 1585 fast hundert preussische Edelleute zur Partei des Herzogs geführt hatte, verflog vor dem lockenden Zukunftsbilde von ständischer Alleinherrschaft, das sich nun wieder aufthat.

Und schwellte die Hoffnung die Segel der Gegner der Monarchie, so hat sie die Furcht noch mehr angetrieben. Mochte auch der augenblickliche Träger des Kurhuts, so mussten sie argumentieren, ein bequemer Herrscher sein, es konnte doch auch ein Andersgearteter folgen und dann war ihre Position erheblich verschlimmert. Denn hatte Georg Friedrich auch in seinen fränkischen und schlesischen Landen ihnen gegenüber einen Rückhalt gehabt, es war doch ein Anderes, wenn nun ein brandenburgischer Kurfürst ihnen entgegentrat. Wie war es dann um die Erhaltung ihrer Selbstständigkeit bestellt? Seit dem

lich gemacht worden ist. Es steht im stärksten Gegensatz zu der Auffassung Droysens (Geschichte der Preussischen Politik. II 2 [2. Aufl. 1870] S. 320ff. 342ff.), der von der inneren Politik dieses Fürsten ein sehr übles Bild entworfen hat.

[1]) Isaacsohn (Urk. und Actenst. X [1880] S. 12ff.) beurtheilt im Gegensatz zu Droysen Joachim Friedrichs Ständepolitik sehr günstig, wie es scheint doch nicht ganz mit Recht. Der Gradmesser für die Fähigkeit eines Fürsten von damals ist das Maass an finanzieller Unterstützung, das er seinen Ständen abzwingt, und das ist unter Joachim Friedrich ein sehr geringes gewesen. Völlige Aufklärung kann jedoch erst eine besondere Untersuchung schaffen.

[2]) Droysen (II 2 S. 379) rühmt Joachim Friedrichs klaren gesammelten Sinn, seine behutsame Hand, die wohl geeignet gewesen sei, vorzubereiten. Mir scheint, dass man aus der Behandlung, die er der preussischen Angelegenheit angedeihen liess, eher die entgegengesetzte Meinung wird gewinnen müssen.

Sturz der Ordensherrschaft hatte das Land niemals eine eigene active auswärtige Politik verfolgt; nur wenn von irgend einer Seite Gefahr drohte oder wenn die Krone Polen Beistand verlangte, hatte man einige Aufwendungen zu Vertheidigungs- oder Kriegszwecken gemacht. Wenn das Herzogthum nun jetzt aber durch Personalunion mit einem mächtigen Territorium verbunden wurde, so war einmal zu fürchten, dass eine nicht so friedensseelige, weiter schauende Politik die preussischen Interessen in den Händeln des Ostens energischer vertreten und, wenn es darauf ankam, auch vor einem Konflict mit Polen, Russland oder Schweden nicht zurückscheuen würde — und hieran lag dem Quietismus dieser ganz unwehrhaft gewordenen Aristokratie nicht das Mindeste —, oder Preussen wurde gar in die brandenburgischen Angelegenheiten hineingezogen, was den Ständen vollends als eine unerhörte Verletzung „der Freiheit und der Wohlfahrt des Vaterlandes" erschien. Das Reich war damals erfüllt von politischen und religiösen Gegensätzen aller Art: den Preussen, denen das Mutterland seit der Kolonisation nie auch nur das Mindeste geleistet hatte, war es nicht zu verübeln, wenn sie davor zurückscheuten, in diesen Strudel hineingezogen zu werden. Für die Stände aber knüpfte sich an das ungestörte Sonderleben ihres Territoriums auch die Aussicht auf die Wiederbelebung ihrer Verfassungsrechte, für die Erhaltung aller ihrer socialen und wirthschaftlichen Vorrechte, und so vereinigten sich öffentliche und Klassen-Interessen, um sie zur Vorsicht gegen die brandenburgische Herrschaft zu mahnen.

Ihr überhaupt entgegenzutreten, konnten freilich auch die radikalsten Vertreter ständischer Tendenzen nicht beabsichtigen. Denn eben jetzt hatte die Republik Vorstösse gegen die doch immer noch verhältnissmässig unabhängige Stellung Preussens gemacht, die selbst ihre getreuesten Anhänger unter den Ständen stutzig machen mussten. Auf der letzten polnischen Ständeversammlung hatte man vorgeschlagen, die Rechte der Katholiken und die Appellation an den König zu erweitern und, was noch tiefer einschnitt, das Herzogthum nicht bloss in Kriegsfällen, die es selbst bedrohten, zu Beisteuern heranzuziehen, wie bisher, sondern immer dann, wenn für Polen und Litthauen vom Reichstag der Pobor gewilligt werde. Dazu kam, dass ein Konflikt zwischen Polen und Schweden drohte, seit Sigismund Wasa, der zur polnischen Krone gelangt war, im Jahre 1599 in Schweden seiner katholischen Bestrebungen wegen entthront worden war. Preussen lag mitten inne zwischen beiden Mächten, recht wie zum Kriegsschauplatz und zum Kampfpreis geschaffen, und ausser den Schrecken des Krieges drohte, wie immer der Streit auch ausfallen mochte, eine Minderung der preussischen Selbstständigkeit, die nicht bloss die politischen Rechte, sondern auch die Nationalität, ja wenn sie von Polen ausgieng, auch das evangelische Bekenntniss der Bewohner des Herzogthums, das wohl noch mehr galt, gefährdete.

Vor diesen Aussichten, die wiederum den festen Anschluss an Brandenburg als höchst erstrebenswerth erscheinen lassen mussten, verschloss man allerdings die Augen; sie lagen in zu weiter Ferne und waren zu unbequem, als dass man sich mit ihnen hätte abfinden mögen. Soviel aber sah man doch ein, dass die Regentschaft und spätere Herrschaft der brandenburgischen Hohenzollern ein

heilsames Gegengewicht gegen den polnischen Einfluss abgab. Als Schlussresultat ergab sich wieder, dass man, was in der Zeit von 1566 bis 1578 so wohl gelungen, von Neuem beginnen und zwischen beiden Faktoren eine Schaukelpolitik treiben müsse, um das ständische Regiment zu erhalten.

Darin waren denn auch alle drei Kurien auf dem ersten Landtage, der nach des Herzogs Tode abgehalten wurde, einig. Nur in Bezug auf die Einzelheiten der Ausführung zeigten sich Differenzen. Die Regimentsräthe, die auf Grund des Testaments von 1568 sich für berechtigt hielten, die Regentschaft wie in dem ersten Jahrzehnt nach Albrechts Tode zu führen, und die auch diese Tagfahrt aus eigener Machtvollkommenheit angesetzt hatten, schlugen vor, man möge den Kurfürsten bei Erlangung der Vormundschaft durch Absendung einer Gesandtschaft nach Warschau Hülfe leisten; dem Könige gegenüber aber solle man auf Wahrung der Selbstständigkeit des Herzogthums dringen, dafür jedoch auch seiner Subsidienforderung, die neuerdings erhoben worden war, nachgeben. Die Landräthe und Freiherren stimmten diesen Vorschlägen in Allem zu, nur meinten sie, man solle die für den König bestimmte Geldsumme ihm nicht als Subsidium, sondern als ein freiwilliges Ehrengeschenk bewilligen, um ihn wohl willfährig zu stimmen, zugleich aber den Rechten des Herzogthums keinen Eintrag zuzuziehen.

Etwas ungünstiger war die Stimmung der Ritterschaft. Es gab unter den Edelleuten eine Partei, die den Kurfürsten überhaupt für jetzt noch nicht als Administrator ins Land zu lassen, sondern die Zustände der Zeiten nach 1568 erneuert zu sehen wünschte. Sie lehnte sich durchaus an Polen an und berichtete Alles, was in Königsberg vorgieng, an den Warschauer Hof[1]). Andrerseits hatte auch das Haus Brandenburg einige wenige unbedingte Anhänger unter der Ritterschaft. Es überwog aber auch unter ihr eine mittlere Richtung, deren Grundansichten von denen der Landräthe nicht allzuviel abwichen; nur drang man darauf, dass die Vortheile der Situation mehr ausgebeutet würden. Man wollte dem neuen Herrn ein für alle Mal die Möglichkeit abschneiden, so selbstherrlich zu regieren wie Georg Friedrich. Man stimmte dafür, für den Kurfürsten beim König einzutreten; aber zugleich solle Vorsorge getroffen werden, dass die Privilegien der Landschaft nicht durch neue Einbrüche gefährdet werden könnten, und der König ersucht werden, vor der Belehnung von dem neuen Herzog die Bestätigung aller Privilegien zu fordern. Damit aber war dieser Partei noch nicht genug geschehen, denn derartige Versprechungen erschienen nach den Erfahrungen, die man mit Georg Friedrich gemacht hatte, nicht als allzu sichere Garantien. Es sollte eine ganz neue Institution geschaffen werden, ein oberstes Landesrevisionsgericht, das mit den höchsten Befugnissen bekleidet werden sollte. Vor ihm sollten Fürst und Unterthanen als gleichberechtigte Parteien erscheinen und ihre Differenzen zur Entscheidung vorlegen. Worauf alles hinauslief, wird erst klar, wenn man erfährt, dass dieses Gericht von den Ständen gewählt werden sollte. Nie ist der Gedanke der ständischen Omnipotenz mit

[1]) Bericht des Ortelsburger Hauptmanns v. Eulenburg an den Kurfürsten vom 6. Aug. 1604. (Droysen II. 2. S. 397 und Anmerkung dazu S. 474.)

solcher Unumwundenheit zum Ausdruck gebracht worden: das Verhältniss von Fürst und Unterthanen ward schlechthin umgekehrt, der Herzog sollte nichts mehr als ein verantwortlicher Beamter der Stände sein. Nicht einmal der liberale Parlamentarismus unserer Zeit hat in diesem Maasse die Monarchie entmündigen wollen; denn das le roi règne, mais ne gouverne pas der ultra-konstitutionellen Doctrin ist hier in der Sprache des sechszehnten Jahrhunderts bis in die letzten Konsequenzen hinein ausgestaltet worden: nicht genug, dass die herzoglichen Beamten mehr ständische Mandatare als Diener des Fürsten waren, wie es seit Erlass der Regimentsnotel im Grunde Rechtens gewesen war, der Herzog selbst ward einem Ausschuss des Landtags schlechthin unterstellt, denn über jede, auch die geringste seiner Verwaltungsmaassregeln konnte ja Klage erhoben werden und es war kein Zweifel, in welchem Sinne die Urtheilssprüche dieses Gerichtes ausfallen würden. Und sollten sie ja nicht ganz dem Sinne der Stände entsprechen, so ward auch dafür gesorgt. Die Ritterschaft forderte im weiteren Verlaufe der Unterhandlungen über diesen Punkt, dass fortan alle vier Jahre der Landtag verfassungsmässig einberufen werden müsste und dass ferner dem Landtage zustehen solle, über alle Verfassungsverletzungen, die inzwischen vorgekommen sein möchten, zu befinden und „alle Schmälerung der Privilegien abzuschaffen". Die Mitglieder des Revisionsgerichtes sollten die Befugniss erhalten, auf die Berufung eines Landtages zu dringen, wenn sie einmal versäumt würde.

Aber noch mehr, nicht bloss die Politik und Verwaltung des Landes sollten in die Hände der Stände gelegt werden, sondern auch die Gerichtsbarkeit: denn das oberste Tribunal sollte auch die letzte Landes-Instanz für alle Processe der bürgerlichen und der Strafgerichtsbarkeit werden. In dieser Beziehung giengen die Verfechter der ständischen Ideen noch viel weiter als die moderne konstitutionelle Doktrin, die den herrschenden Klassen doch wenigstens diesen Theil des Staatslebens nicht ausliefert. Und wie diese ständische Jurisdiction verfahren werde, dafür hatte man Anhaltspunkte genug an der durchweg parteiischen Amtsführung der Amtshauptleute, die noch nicht einmal geradezu von den Ständen gewählt wurden, sondern nur aus ihren Reihen hervorgiengen.

Diese letzte Forderung sollte ihre Spitze nur gegen das herzogliche Hofgericht richten, nicht auch gegen die polnische Appellinstanz, die durch das neue Tribunal durchaus nicht bei Seite geschoben werden sollte. Die Urheber dieses Planes waren demnach nicht im Mindesten gesonnen, im Uebrigen auf die Rückendeckung, die sie herkömmlicher Weise bei Polen suchten, zu verzichten. Die Appellation an den König wollten sie vielmehr noch erweitert wissen, denn sie hatten die Bestimmung aufgestellt, dass es der Landschaft, wenn sie nur einhellig sei, verstattet sein solle, mit der Krone Polen zu verhandeln. Während früher immer nur von einem Beschwerderecht der Stände die Rede gewesen war, sollte jetzt also ein regelmässiger Verkehr mit dem Warschauer Hofe angebahnt werden. Zum Schluss aber versicherten die Herren Verfasser dieses Votums mit ernsthafter Miene, dass nach ihrer Meinung ihre Vorschläge den Rechten des kurfürstlichen Hauses Brandenburg in keiner Weise Eintrag zu thun vermöchten.

Sowohl die Städte, als der erste Stand sträubten sich zuerst, auf diese radikalen Ideen einzugehen. Zuletzt aber stimmten sie doch zu, da sie im Grunde ihre Tendenz theilten. Nur ward beschlossen, das Projekt nicht dem Könige, sondern zunächst dem Kurfürsten vorzulegen; man mochte sich überlegt haben, dass man doch nicht schon beim ersten Versuch in einer so wichtigen Sache den eigenen Landesherrn völlig übergehen könne.

In einigen anderen Punkten fand sich dagegen der Adel zu Zugeständnissen bereit: er hatte ursprünglich mit sehr starken Ausdrücken gefordert, dass die Regimentsräthe die kurze Spanne Zeit, in der die Stände jedenfalls die Herren im Lande blieben, dazu benutzen sollten, um in aller Eile einige der hauptsächlichsten Herzenswünsche der Aristokratie zu verwirklichen. Man werde die Proposition nicht eher beantworten, als bis alle Beschwerden des Adels erledigt seien und man wolle nicht eher auf dieser Tagfahrt auseinandergehen, als bis die Besetzung der Bisthümer endgültig geregelt sei, so hatte es in seinem ersten Bedenken geheissen. Auf die Vorstellungen der Regimentsräthe, dass eine so erhebliche Angelegenheit nicht so eilig erledigt werden könne, liess die Ritterschaft diese beiden Forderungen fallen.

Die Gesandten, die nun zur Ueberbringung des Ehrengeschenkes und zur Aufrechterhaltung der Privilegien nach Warschau abgehen konnten, haben dort sehr wenig erreicht. Zuerst mussten sie sich vom König eine scharfe Rüge über die Ungesetzmässigkeit der Einberufung des Landtages ertheilen lassen. Das Testament Herzog Albrechts ward polnischerseits nicht als noch zu Recht bestehend anerkannt. Und in der That waren ja seine Bestimmungen durch die Uebertragung der Regentschaft an den Markgrafen Georg Friedrich völlig über den Haufen geworfen worden. Zu den Verhandlungen über die Ordnung der preussischen Verhältnisse wurden sie gar nicht zugezogen; nur was die brandenburgischen Gesandten ihnen mittheilten, die sich hin und wieder bei ihnen Raths erholten, erfuhren sie aus authentischer Quelle. Der Beistand, den sie dem Kurfürsten leisteten, beschränkte sich auf die officielle Befürwortung seines Antrages, eine Formalität, die am wenigsten in Polen irgend etwas fruchtete. Auf die privaten Kundgebungen gegen den Kurfürsten, die unzweifelhaft stattgefunden haben, mag man in Warschau viel grösseres Gewicht gelegt haben.

Der Gegensatz, der zwischen dem Kurfürsten und den preussischen Ständen bestand, und den diese „Hülfs"-Gesandtschaft schlecht verhüllte, hat doch auf die Verhandlungen übel eingewirkt. Georg Friedrich freilich hatte trotz viel entschiedenerer Opposition der Stände von Polen die günstigsten Bedingungen erhalten; die schwächliche Art aber, mit der Joachim Friedrich seine Sache führte, vermochte diese Gegenwirkung nicht also bei Seite zu schieben. Zudem dominierte jetzt in Polen eine politische Richtung, die viel mehr Werth auf die Beherrschung Preussens legte, als irgend eine frühere Regierung. Die katholische Reaction, die damals ganz Europa zu umspannen trachtete, hatte in Polen völlig die Oberhand gewonnen; sie gedachte die Thronansprüche Sigismunds zu benutzen, um Schweden zurückzugewinnen. Dazu aber musste man vor Allem die Ostseeküste beherrschen.

Alle diese Umstände haben zusammengewirkt, um das Ergebniss der Verhandlungen sehr ungünstig für Joachim Friedrich zu gestalten. Als selbstverständlich mochte gelten, dass er ebenso wie Georg Friedrich die Verwaltung des Herzogthums und die Vormundschaft über den geisteskranken Herzog nicht auf Grund seiner Verwandtschafts- und Lehnsrechte, sondern lediglich als ein freies Geschenk der königlichen Gnade erhielt, wie denn auch von einer Belehnung vorläufig nicht die Rede war. Dazu aber kamen noch eine Reihe so übler Bedingungen, dass dadurch das staatsrechtliche Verhältniss Preussens zu Polen von Grund aus geändert wurde[1]).

Der augenblickliche Endzweck der polnischen Bestrebungen, die Lage Preussens für die geplanten Unternehmungen gegen Schweden militärisch zu fruktificieren, trat in diesen Abmachungen nur erst in sehr bescheidener Form auf: der Kurfürst wurde verpflichtet, vier Kriegsschiffe erbauen zu lassen, so bald es die politische Lage erfordere, und sie gegen Entgelt dem König zur Verfügung zu stellen. Ferner hatten die Polen verlangt, dass der Kommandant von Memel, der einzigen grösseren Festung, die es damals in Preussen gab — in Pillau war vor ganz kurzer Zeit erst der Bau einer Schanze begonnen worden — auch dem Könige eidlich verpflichtet werden sollte. Zu einem Schlusse aber war es in dieser Beziehung nicht gekommen und die Entscheidung wurde verschoben bis zu der in Aussicht genommenen persönlichen Zusammenkunft Joachim Friedrichs mit Sigismund.

Um so drückendere Bestimmungen waren über das Verfassungsrecht getroffen. Das Herzogthum war bisher zu finanziellen Leistungen für Polen nur in dem Falle eines Krieges verpflichtet gewesen und auch nur dann, wenn die Grenzen Preussens dadurch bedroht waren; jetzt ward festgesetzt, dass jedes Mal, wenn im Königreich das Tributum bewilligt sei, ohne Weiteres 60000 Gulden zu zahlen seien, von denen die eine Hälfte als Contribution, die andere als „Jahrgeld" bezeichnet wurde. Die Forderung also, die die preussischen Stände noch eben weit von sich gewiesen hatten, war hier mit leichter Mühe durchgesetzt worden. Das Appellationsrecht ward erheblich erweitert: während es früher nur für einzelne Gruppen von Rechtsstreitigkeiten galt[2]), ward es jetzt auf alle Processe erstreckt, die sich auf ein Objekt von mehr als 500 Gulden Werth bezogen. Eine noch stärkere Einschränkung der landesherrlichen Gerichtshoheit involvierte das Recht des freien Geleits, das jetzt zuerst festgelegt wurde. Zwar hiess es, es solle keinem Verbrecher zu Gute kommen, aber die Aufzählung derjenigen, denen diese Rechtswohlthat erwiesen werden sollte, war in sehr unbestimmten Ausdrücken gehalten. Es hiess, dass alle die vom Könige mit einem Geleitsbrief versehen werden sollten, die beim Herzog angeschwärzt oder durch irgend eines Widersachers Uebermacht bedrückt würden oder aus sonst einem guten Grunde des königlichen Schutzes würdig erschienen. Ein solcher Geleitsbrief solle den damit Begnadeten auf drei Monate unantastbar

[1]) Responsum des Königs den brandenburgischen Gesandten ertheilt am 11. März 1605. (Privilegia Bl. 139ᵃff.; Dogiel IV S. 413ff.)

[2]) S. o. S. 18 und S. 48f.

machen; über diese Frist hinaus bedurfte es einer ausdrücklichen Verlängerung. Endlich ward den preussischen Katholiken Duldung in einem für die Glaubensverhältnisse jener Zeiten weitreichenden Maasse gewährt: die Freiheit des Gewissens sollte in keiner Weise beeinträchtigt werden, die Benutzung von Kapellen und Bethäusern sollte erlaubt sein, kein Katholik seines Glaubens wegen irgend geschmäht oder verletzt werden dürfen. Die Katholiken sollten zu allen Aemtern zugelassen, ihr Patronatsrecht sollte in keiner Weise geschmälert werden. In Königsberg sollten ihnen eine oder zwei Kirchen überlassen werden [1]).

Man begreift leicht, warum der Kurfürst schliesslich in alle diese Bestimmungen gewilligt hat. Ihm kam es darauf an, überhaupt nur in den Besitz des Landes zu gelangen, und von den Bedingungen, unter denen es geschah, drückten die meisten viel weniger ihn selbst, als die Einwohner des Herzogthums, mit deren Interessen er sich — daran muss festgehalten werden — noch durchaus nicht in demselben Maasse identificierte, wie es etwa in späteren Zeiten Friedrich Wilhelm that. Er und die beiden folgenden Kurfürsten fühlten sich noch viel mehr als Edelleute, denen durch längst vorbereitete Familienverbindungen ein grosser Besitz durch Erbschaft zufällt, als dass sie die Absicht geleitet hätte, einen mächtigen einheitlichen Staat zu gründen. Sie waren froh, soviel Herzogs- und Fürstenhüte auf ihrem Haupt zu vereinigen, aber mehr im Interesse ihrer Familie, wie gute Hausväter, als im Sinne von erwerbungslustigen Staatsmännern. Erst vor wenigen Jahren hatte man für nöthig gehalten, durch ein Hausgesetz zu bestimmen, dass die norddeutschen Lande der Hohenzollern in einer Hand bleiben sollten; aber indem für die fränkischen Besitzungen eine Ausnahme stipuliert wurde, zeigte sich, wie wenig der Grundsatz der Untheilbarkeit, der das Kriterium einer politischen und nicht privatrechtlichen Auffassung des fürstlichen Amtes ist, noch durchgedrungen war. Und die Zeit lag noch nicht vierzig Jahre zurück, in der Joachim II. und seine beiden Söhne die dispositio Achillea völlig umgestossen hatten, die ganz Aehnliches wie der Geraer Hausvertrag bestimmt hatte.

---

[1]) „... libertatem nempe conscientiarum nullis Ducalibus Religionem Catholicam Romanam profitentibus, qui in praesentiarum sint, aut deinceps futuri essent, labefactatum aut convulsum iri; sacella itidem et oratoria ubivis tam in confiniis quam alibi integra tuta et concessa, in iisdem liberum pietatis et doctrinae institutisque Catholicis Exercitium fore, neminem eo nomine turbari inquietari premi, neminem Religionis Catholicae ergo ullam vim injuriam contumeliam extimescere debere. Jura patronatus etiam et templa quicunque Catholicus habebit, eorum usu et publico exercitio non privatum iri, sed ipsi integrum liberum illibatumque futurum. Ad munera etiam et honores Catholicos idoneos admissum iri. S. R. Majestatis atque Amplissimi Senatus nomine cum alia quaedam proposita fuerunt, tum ut ad minimum Regiomonti unum atque alterum templum ad Religionis Catholicae usus cum reditibus justis assignetur, non solum propter eos, qui ex ducatu eius Religionis sint aut fuerint, verum non minus etiam, qui ex Regno Magnoque Ducatu Lithuaniae Catholicae Religionis homines negotiorum suorum causa frequenter eo venire solent", so lautet dieser Passus des Responsums vom 11. März 1605. (Privilegia Bl. 140a.) Vergl. Lehmann, Preussen und die katholische Kirche I (1878) S. 36.

So mochte denn Joachim Friedrich meinen, dass Preussen immer noch eine sehr werthvolle Vermehrung des Hausbesitzes bedeute, auch wenn die Steuerkraft des Landes theilweise schon zum Voraus von Polen in Anspruch genommen wurde und wenn er nur eine geminderte Gerichtshoheit im Lande besass. Auch die Duldung der Katholiken mochte er, dem bald die konfessionell gemischten rheinischen Lande zufallen sollten, eher mit ansehen als die hartlutherischen Stände des Herzogthums. Sehr weittragende Consequenzen für den Bestand seiner Herrschaft selbst konnte nur das Geleitsrecht des Königs haben, das freilich eigens dazu geschaffen schien, um Conspirationen gegen den Landesherrn im polnischen Interesse zu schützen. Dafür gelang es ihm eine Bestimmung sogleich wieder hinfällig zu machen, die noch in die Uebertragungsurkunde aufgenommen worden war und die ihm für den Augenblick unwürdige Schranken auferlegt hatte. Durch eine sehr spitzfindige Distinction hatte man nämlich ausser dem Unterschiede zwischen Erbfolgebestätigung und Vormundschaft noch einen zweiten statuiert zwischen Vormundschaft und Besitzergreifung des Herzogthums. Jene war dem Kurfürsten übertragen sammt der in ihr mitbegriffenen Verwaltung des Landes, diese aber sollte ihm — so war ursprünglich bestimmt — erst dann zufallen, wenn der polnische Reichstag seine Zustimmung zu dem Vertrage gegeben und der Kurfürst den Huldigungseid geschworen habe. Bis dahin war dem Kurfürsten verwehrt, das Land zu betreten oder auch nur einen seiner Söhne hinzuschicken. Nur durch die Regimentsräthe sollte er die Regierung des Landes führen. Die Gesandten Joachim Friedrichs haben aber durchgesetzt, dass diese Bestimmung schon in das feierliche Verleihungsdiplom nicht aufgenommen wurde.

Mochte der Kurfürst sich in diesen harten Vertrag also leicht schicken können, für die preussischen Stände bedeutete er eine schwere Niederlage, trotzdem die Gesandten ein königliches Diplom aus Warschau mitgebracht hatten, in dem ihnen mit vielen schönen Worten die Wahrung aller ihrer Interessen und Privilegien verheissen war[1]). Zwar war in das königliche Responsum eine allgemeine Bestätigung ihrer Privilegien als eine der Bedingungen aufgenommen, die der Kurfürst zu halten versprach, und die Einführung des Geleitsrechts wie die Erweiterung des Appellationsrechts war ganz nach ihrem Sinn, aber die Einführung der Steuerpflicht und das Zugeständniss der Duldung der Katholiken musste auf sie den übelsten Eindruck machen. Denn die gemässigte Partei, die zwischen Polen und Brandenburg die Mitte halten wollte, wollte doch auch den Polen keineswegs so grosse Zugeständnisse machen; die Polenfreunde aber meinten, wenn man doch schon der Republik Steuern zahlen solle, so möge man auch die polnische Freiheit zu erlangen trachten, nicht aber sich noch einen zweiten Herren aufhalsen, dem man auch noch werde kontribuieren müssen. Eine Flugschrift, die von diesem Kreise ausgieng, erinnerte daran, dass der Huldigungseid, den die Landschaft dem Kurfürsten von Brandenburg geleistet hatte, durch den König kassiert worden war. So sei man denn Joachim

[1]) Responsum S. R. Majestatis datum Ordinum oratoribus 7. März 1605. (Privilegia Bl. 93[a] ff.)

Friedrich durchaus nicht mit Eidespflicht verbunden; an ihm sei es, erst mit der Landschaft zu verhandeln. Die Aufhebung des Vertrags, den der Kurfürst in Warschau eingegangen, die Einrichtung des Tribunals und die alljährliche Einberufung des Landtages wurden als die Bedingungen bezeichnet, an deren Erfüllung die Uebergabe des Landes an Joachim Friedrich geknüpft werden müsse. Und ferner sei nicht daran zu denken, dass der Kurfürst nun auch seinerseits noch Steuern erheben dürfe; er möge zufrieden sein, wenn man ihm die Domänen des Herzogthums „schenke". Dem Adel aber ward als Lockbild in prächtigen Farben der Zustand des Landes ausgemalt, der herrschen würde, wenn das Herzogthum völlig polnisch werde. Der König würde sich mit einigen Domanialstücken begnügen, an die Republik würde man nach polnischem Brauch nur den vierten Theil der Kammereinnahmen abliefern müssen, alles Uebrige aber würde die Landschaft selbst geniessen können. Und nun mochten die adlichen Leser an all' die fetten Aemter und Sinekuren denken, die in diesem Falle ihnen und ihren Vettern zufallen würden. Der Verfasser hütete sich zwar die Vereinigung mit Polen unverhüllt zu fordern, aber die Absicht, für diese Propaganda zu machen, war unverkennbar.

Die Stimmung im Lande war, noch bevor im November 1605 der Landtag eröffnet wurde, aufs Aeusserste erregt. Der Kurfürst erschien zwar in Preussen, verliess es aber schon nach wenigen Wochen; es entsprach ganz seiner wenig energischen Art, den Versicherungen der Regimentsräthe, dass seine Anwesenheit eher schaden könne, leichten Glauben zu schenken. Und freilich war er selbst nicht der Mann, um durch eigenes Eingreifen die Sache fördern zu können. Unbegreiflicher Weise aber liess er nicht einmal Bevollmächtigte zu seiner Vertretung in Königsberg zurück. Dass die Regimentsräthe, die er nun allein mit der Regierung betraute, durchaus nicht am Meisten auf die Wahrnehmung der landesherrlichen Interessen bedacht waren, sollte sich bald genug zeigen.

Freilich wollten sie die radikale Opposition nicht überhand nehmen lassen und hatten, um wenigstens einige sichere Anhänger ihrer mittleren Richtung in der Versammlung zu haben, für gut gehalten, die Landräthe dies Mal in ungewöhnlich grosser Anzahl zu berufen. Es waren siebzehn, während in den ersten Zeiten nach der Entstehung dieser Kurie nur acht, später aber nur einige mehr zu Landräthen designiert worden waren. Schon gegen diese geringe Abweichung vom Herkommen erhob die Ritterschaft lauten Protest. Weil einige der Berufenen ihr nicht zusagten, gieng sie soweit, eine neue Liste von Candidaten aufzustellen, die einen Theil der Anwesenden nicht enthielt, dafür zwei Andere, die eifrigere Vertreter der adlichen Interessen sein mochten. Ja man war, wie so oft, sogleich mit einem Organisationsvorschlage bei der Hand. Das Amt der Landräthe sollte ein festes werden und zu ihnen sollten ausser den vier Regimentsräthen noch acht andere Mitglieder gehören, die auf Vorschlag der Landschaft vom Kurfürsten zu ernennen seien. Man war so entgegenkommend, festzusetzen, dass bei jeder Vakanz zwei Kandidaten präsentiert werden sollten, zwischen denen dem Kurfürsten die Wahl freigestellt wurde. Es leuchtet ein, dass durch die Ausführung dieses Vorschlages die Landräthe und die aus ihnen

hervorgehenden Regimentsräthe, also alle höheren Verwaltungsbeamten, nicht mehr bloss faktisch wie bisher, sondern auch formell Mandatare der Stände geworden wären; die Regierung ward dann vollends ein Exekutionsausschuss des Landtages.

Obwohl die Städte, die nicht das mindeste Interesse daran hatten, dem Adel die Herrschaft des Landes noch mehr als bisher in die Hände zu liefern, dem Plane ihre Unterstützung versagten, berichteten die Regimentsräthe doch darüber an den Kurfürsten und schlugen ihm zwölf Kandidaten fürs Erste vor. Der Kurfürst gab sogleich nach, willigte in die Umwandlung der zeitweiligen Beauftragung in ein festes Amt und in die Ernennung der Vorgeschlagenen ein. Wies er auch die Einführung des Vorschlagsrechts der Landschaft entschieden ab, so gab er doch durch diesen Schritt ein werthvolles Recht aus der Hand: wenigstens für die nächsten Jahre, auf die so sehr viel ankam, verzichtete er darauf, seine Anhänger in den ersten Stand zu bringen.

Die zweideutige Stellung der Regimentsräthe, die innerlich durchaus auf Seiten der Landschaft standen, erwies sich schon bei der Ausführung dieser Maassregel. Der Kurfürst hatte ihnen befohlen, die Neuernannten auf das Interesse des Landesherrn und die Wohlfahrt des Herzogthums zu verpflichten; auf Antrag des Adels aber fassten sie dieser ausdrücklichen Weisung zuwider die Eidesformel, die sogleich festgestellt wurde, so, dass der Vereidigte zwar auch „der Herrschaft Ehre und Reputation“ aber eben so wohl auch „des Vaterlandes Freiheit, Bestes und Gerechtigkeit besage der Recesse und Privilegien“ in Acht zu nehmen gelobte[1]).

Dass die Nachgiebigkeit des Kurfürsten vom Adel nicht als ein dankenswerthes Zugeständniss, sondern als Schwäche aufgefasst wurde, ist nicht zu verwundern. Er antwortete darauf mit lauten Beschwerden über die Versagung des Präsentationsrechtes und mit der Drohung, sich in späteren Fällen an die Krone Polen zu wenden. In die eigentlichen Landtagsverhandlungen, die nun erst begannen, trat die Opposition nach diesem leichten Siege mit gestärktem Muth.

Zur Berathung standen in erster Linie nur die Propositionen des polnischen Kommissars, der am 23. November in feierlicher Sitzung vor dem Landtage erschienen war. Er meldete im Namen des Königs die Uebergabe der Kuratel an den Kurfürsten und bat um eine Bewilligung für das vom Kriege bedrohte Reich. Die Stände hüteten sich wohl, ihr Missvergnügen über die Warschauer Abmachungen dem Könige gegenüber laut werden zu lassen; sie brachten nur unter mannigfachen Betheuerungen ihrer Unterthänigkeit vor, dass sie lieber gesehen hätten, wenn der König ihnen von der Uebertragung der Kuratel vorher Nachricht gegeben und ihnen Gelegenheit gegeben hätte, ihre Wünsche in dieser Sache vorzutragen. Die Bewilligung der Geldforderung stellten sie in Aussicht. Sie versäumten auch diese Gelegenheit nicht, um zu versichern, dass sie von ihren Privilegien auch nicht das Geringste aufgeben würden und dass sie des

[1]) Formula juramenti der Herren Landräthe, den 14. Dec. 1605 zugesagt. (Privilegia Bl. 94*f.)

königlichen Schutzes — falls es „über alles menschliche Verhoffen von Nöthen“ — sich versichert hielten.

Bei den weiteren Berathungen zeigte sich aufs Deutlichste, dass Herrenstand und Adel in Zukunft noch viel weitergehende Schritte zu thun vorhatten, um die lästigen Bedingungen des Kuratelvertrages rückgängig zu machen. Sie beschwerten sich darüber, dass diese durch die brandenburgischen Gesandten zugestanden seien, ohne dass man ihre Zustimmung eingeholt habe. Sie forderten, dass der Kurfürst zur Verhütung solcher Irrungen nie andere als preussische Räthe zu derartigen Missionen verwenden solle. Um ein Mittel, den einmal angerichteten Schaden wieder gut zu machen, waren sie auch nicht verlegen; sie beschlossen zum nächsten Reichstag eine ständische Gesandtschaft abzuordnen, die um Aufhebung der ihnen unwillkommenen Bestimmungen, insbesondere der über die Duldung der Katholiken, bitten sollten.

Das A und das O aller ständischen Deductionen war die Beobachtung der Staatsgrundgesetze. Sie selbst aber nahmen sich durchaus nicht übel, ihnen stracks zuwider zu handeln. Denn diese Gesandtschaft nach Warschau liess sich nicht im Mindesten aus der Verfassung rechtfertigen. Der Recess von 1566, der hierbei allein in Betracht kam, bestimmte, dass die Stände dann an den König sich wenden sollten, wenn vom Landesherrn ihre Privilegien verletzt würden und wenn sie von ihm Abstellung trotz vielfältigen Nachsuchens nicht erlangen könnten. Meinten nun also die Stände, dass durch den Kuratelvertrag ihre Vorrechte beeinträchtigt seien — und selbst darüber hätte sich noch streiten lassen —, so war der verfassungsmässig gewiesene Weg die Beschwerde beim Kurfürsten. Das Gesetz schrieb vor, dass sie zu öfteren Malen zu wiederholen sei, die Oberstände aber hatten diese Sache noch nicht ein Mal vorgebracht. Erst in demselben Actenstück, das ihren Beschluss über die Gesandtschaft notificierte, hatten sie gegen die Abmachungen über die Katholiken protestiert; eine Bitte um Aufhebung hatten sie an den Kurfürsten überhaupt noch nicht gerichtet.

Freilich binden sich vorwärtsstrebende Parteien und Gewalten nie an den Buchstaben alter Gesetze und Verträge — geschähe es wirklich, so würde jeder Fortschritt im politischen Leben im Keime erstickt —, aber die Stände hatten bis dahin und haben späterhin immer wieder die Heilighaltung der alten Vorschriften als das Fundament ihrer ganzen Rechtsanschauung proklamiert und es verdient darum doch bemerkt zu werden, wie wenig sie selbst sich dadurch für gebunden erachteten.

Wie ganz sie selbst sich der Ungesetzmässigkeit ihres Vorgehens bewusst waren, geht zur Genüge daraus hervor, dass sie für nöthig hielten, noch einen loyalen oder doch wenigstens dem Kurfürsten willkommenen Nebenzweck vorzuschützen. Sie erklärten es in ihrem Bedenken für nöthig, schon jetzt die Uebertragung der Kuratel auch auf den Kurprinzen Johann Sigismund zu beantragen und zugleich die Bestätigung der Erbfolge der brandenburgischen Linie, die noch suspendiert war, zu betreiben.

Von welchen Gründen sie aber in Wahrheit geleitet wurden, ist nicht schwer zu erkennen. Die Gemässigten unter ihnen mochten in der That nur daran

denken, den Kuratelvertrag zu modificieren, die polnische Partei aber war unzweifelhaft der Ansicht, dass durch Erneuerung der Verhandlungen über die Uebertragung der Administration auch diese selbst wieder in Frage kommen könnte, insbesondere wenn die Stände sich hineinmischten. Ihre eigentlichen Herzenswünsche lugten aus einem Satze hervor, den der Adel dem Bedenken der Landräthe zusetzte: man solle doch auch jetzt schon vom Könige eine Versicherung nachsuchen, dass sie im Falle des Aussterbens des kurfürstlichen Hauses ihre Privilegien behalten und ihrer adlichen Libertät ebenso, wie die polnischen Edelleute, sich zu erfreuen haben würden.

Sechster Abschnitt.

Die Entzweiung der Stände unter Joachim Friedrich.

Die Dinge liessen sich für den Kurfürsten übel genug an. Ein ernster Konflikt wäre vielleicht auch bei der nachgiebigen Weise Joachim Friedrichs nicht zu vermeiden gewesen, wenn ihm nicht unter den Ständen selbst ein Bundesgenosse erstanden wäre.

Schon zu Albrechts Zeiten wären die Städte am ehesten für die landesherrliche Gewalt zu gewinnen gewesen, wenn sich der Herzog nicht in seiner blinden Vorliebe für den Adel immer wieder und wieder von ihnen abgewandt hätte; auch späterhin haben sie sich zu öfteren Malen williger als die Ritterschaft erwiesen, nie aber ist es zwischen ihnen und der fürstlichen Gewalt zu einem dauernden Einverständniss gekommen. Dennoch wäre diese Verbindung schon längst geboten gewesen, wenn der Landesherr wie die Städte ihr Interesse recht verstanden hätten. Denn die Städte, d. h. die drei Sondergemeinden, aus denen Königsberg bestand, — die kleinen Städte, selbst Memel und Tilsit, waren viel zu unbedeutend, um irgendwie in Betracht zu kommen — waren trotz der Blüthe, in der gerade jetzt Handel und Gewerbe standen, nicht mächtig genug, um bei einem solchen Zusammengehen das Uebergewicht zu erlangen, wie es der Adel, als Herzog Albrecht sich eng an ihn anschloss, mit leichter Mühe gewonnen hatte, aber auch nicht so schwach, dass sie dem Fürsten im Kampfe gegen den Adel nicht als die wirksamsten Bundesgenossen hätten dienen können. Für sie selbst aber bot der Gegensatz ihrer politischen wie wirthschaftlichen Interessen zu denen des Adels Gründe genug, um ihnen wenigstens zeitweise eine Verbindung mit dem Herrscher wünschenswerth erscheinen zu lassen.

Die Entwicklung der ständischen Vorrechte von dem Erlass der Regimentsnotel an hatte dem Adel unendlich viel mehr Vortheile verschafft, als dem Bürgerthum. Die Verwaltung war unter den Einfluss der Ritterschaft, aber nicht unter den ihrigen gekommen. Und auf dem Landtage standen ihnen seit dem Aufkommen des Herrenstandes nicht mehr eine, sondern zwei adliche Kurien gegenüber, die ein Majoritätsrecht zwar nicht formell, wohl aber faktisch in Anspruch nahmen. Bei den Berathungen über den Erhebungsmodus, der für die bewilligten Steuern zur Anwendung kommen sollte, hatten die Städte immer wieder den Kürzeren gezogen; die Biersteuer, von der die Adlichen für ihren Tisch

befreit waren und zu der das platte Land überhaupt unverhältnissmässig wenig beitrug, war sehr oft gewählt worden und die letzte Regelung der direkten Steuer unter Georg Friedrich, die später der Regel nach auch bei neuen Veranlagungen zu Grunde gelegt wurde, war nicht ganz so übel, aber doch immerhin zu ihren Ungunsten ausgefallen. Die ländliche Bevölkerung war zu ihr — von den Handwerkern abgesehen — nur nach Maassgabe ihres Grundbesitzes herangezogen, während in den Städten nicht bloss dieser, sondern auch das mobile Kapital getroffen wurde, eine Einrichtung, die von der falschen Voraussetzung ausgieng, als besitze der Adel gar kein Vermögen ausser seinen Gütern.

Wichtiger noch waren die zahlreichen wirthschaftlichen Streitpunkte zwischen Adel und Städten. Nahezu ein Jahrhundert alt war jetzt der Kampf um die Landesordnung, die alle diese Differenzen hatte aus der Welt schaffen sollen. Seit das erste neuere Gesetz dieser Art, das Albrecht erlassen hatte, auf den entschiedensten Widerspruch der darin stark benachtheiligten Städte gestossen war, war es zu einer definitiven Regelung trotz der immer wieder aufgenommenen Versuche und Verhandlungen nicht gekommen. Zwar zur Zeit der unbeschränkten ständischen Selbstherrlichkeit, im Jahre 1577, hatte der Adel es durchgesetzt, dass eine neue Ordnung publiciert wurde, aber obwohl sie begreiflicher Weise die Interessen des Adels möglichst bevorzugte, war sie diesem doch nicht adelsfreundlich genug, die Städte aber protestierten ihrerseits ebenfalls laut dagegen, so dass sie überhaupt nicht zur Verwirklichung kam. Noch aber schwebte ihre Erneuerung wie ein Damoklesschwert zu Häupten des Handel und Gewerbe treibenden Bürgerthums; denn es konnte nicht hoffen, seine Interessen dabei zur Geltung zu bringen, und so hatte es denn nur Schaden davon zu gewärtigen.

Inzwischen aber hatten die grossen Grundbesitzer es sich angelegen sein lassen, den wirthschaftlichen Krieg de facto zu führen. Das Fundament mittelalterlicher Stadtpolitik war der Grundsatz gewesen, dass nur dem Bürger Handel und Gewerbe zustehe und dass der Edelmann und der Bauer sich auf den Ackerbau zu beschränken habe. Er sollte nach den Anschauungen des Bürgerthums nach wie vor Geltung behalten. Seit dem Anfang des sechszehnten Jahrhunderts aber war der Adel durch intensiveren Betrieb der Landwirthschaft und durch Ausbreitung seines Grundbesitzes und Vermehrung der ihm zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte auf Kosten der Bauern dermaassen wirthschaftlich erstarkt, dass er sich in diese Schranke nicht mehr fügte: er zog eines der gewinnreichsten Gewerbe, die Bierbrauerei, und ebenso den für ihn wichtigsten Handelszweig, den Getreidevertrieb, zum grossen Theile an sich. Darüber und über viele kleinere Kollisionsobjecte kam es nun fortwährend zum Konflikt und ausserdem begehrte der Adel seinerseits — eben durch die Landesordnungen — auch das innerstädtische Wirthschaftsleben zu beherrschen, es sollten auf diesem Wege gesetzlich feste Preise für die Leistungen der Handwerker, wie für allerlei Waaren bestimmt werden, unter seiner Mitwirkung und also zu seinen Gunsten.

Beide Potenzen waren in ihrem Rechte, es war der natürliche Kampf der wirthschaftlichen Interessen, aber die Städte mussten endlich inne werden, dass

sie unterliegen würden, wenn sie, wie bisher, dem Adel bei seinem Streben nach völliger politischer Uebermacht ohne Entgelt Handlangerdienste leisteten. Freilich lag auch ihnen nichts an einem starken monarchischen Regimente; das Patriciat hatte das Licht ebenso zu scheuen, wie die Herrschaft des Adels, und durch eine dauernde Befestigung der fürstlichen Gewalt wäre es in seinen unlautersten, aber auch einträglichsten Interessen geschädigt worden. Aber ihm musste sehr viel daran liegen, das Gleichgewicht zwischen beiden Faktoren wieder herzustellen. Auf Kompromisse und Schaukelspiel lief eben in diesen complicierten Verhältnissen alles hinaus.

Dieser innere Gegensatz zwischen Ritterschaft und Städten bestand allerdings schon lange, ohne dass er zu politischer Feindschaft geführt hätte, und ein offener Konflikt wäre vielleicht auch noch fernerhin lange Zeit hindurch vermieden worden, wenn der Adel im Gefühl seiner Macht nicht bemüht gewesen wäre, den Standesunterschied mehr und mehr zu betonen und durch äussere Zurücksetzungen des Bürgerthums sein Uebergewicht aufs Schroffste zur Geltung zu bringen. Gerade in den letzten Jahren war es zu häufigen Manifestationen dieser Art gekommen. Bei den Verhandlungen über die Reorganisation des Landrathskollegiums war die Ritterschaft vorgegangen, ohne den Städten auch nur eine Mittheilung davon, geschweige denn eine Aufforderung zur Abgabe ihres Votums zugehen zu lassen. Die Städte hatten dagegen protestiert, und da sie damit weder für den Augenblick noch bei späteren Erinnerungen Erfolg hatten, steigerte sich begreiflicher Weise ihre Entrüstung über das verfassungswidrige Verhalten des Adels. Ueberdem machte sich eben jetzt das Bestreben des Adels, sich als geschlossene Kaste zu konstituieren, besonders stark geltend. Im Jahre 1604 hatten einige ritterschaftliche Deputierte die Forderung erhoben, man möge den Plebejern, die adliche Güter erwürben oder gar sich unterständen, ein Edelfräulein zu heirathen, Einhalt thun. Jetzt aber ward in dem Beschwerdebuch der Ritterschaft als nöthig bezeichnet, dass Fremde, die sich im Lande ankauften oder durch Heirath in den Besitz adlicher Güter kamen, erst durch ausdrückliche Zustimmung des Landtages Mitglieder des preussischen Adels würden und dass Bürgerliche durch eine scharfe Ahnenprobe daran gehindert würden, sich in den Stand einzuschleichen. Die Bezeichnung Plebejer war in den officiellen Schriftstücken des Adels schon völlig gang und gäbe geworden. Die Staatsämter reklamierte die Ritterschaft neuerdings ohne Unterschied für sich: eben jetzt — auf dem Landtage von 1604 — forderte sie, dass alle Stellen der Landesverwaltung, hoch und niedrig, bis herunter zu den Fisch- und Mühlmeistern, mit Edelleuten besetzt werden sollten; falls ein Adlicher in der herzoglichen Kanzlei angestellt zu werden wünsche, solle er vor anderen bevorzugt und überdem nicht zum gemeinen Kanzlisten, sondern zum Sekretär ernannt werden. Man wünschte also wohl die bürgerlichen Aemter für sich zu erlangen, ohne doch die Zurücksetzung, die man ihren Inhabern bisher eben als Bürgerlichen hatte widerfahren lassen, den adlichen Usurpatoren zumuthen zu wollen. Weiter forderte man, dass den Städten die Befugniss genommen werde, in Strafsachen Edelleute vor ihr Gericht zu ziehen; die Adlichen, die innerhalb der Städte Vergehen und Verbrechen begiengen, sollten fortan vor die Landschaft gefordert

werden, was bei den herrschenden Zuständen nichts anderes besagte, als dass sie straffrei ausgehen sollten und dass die Bürger, die in Rechtssachen ausserhalb der Städte schon bisher dem Edelmann gegenüber in der übelsten Position gewesen waren, nun auch auf ihrem eigenen Boden rechtlos werden sollten. Schwerer als alles Andere empfand die Bürgerschaft die Zurücksetzung, die bei Gelegenheit der Reorganisation des Landrathskollegiums ihren Vertretern widerfahren; es war ein offenbarer Verfassungsbruch, dass bei Regelung einer so wichtigen Angelegenheit eine Kurie des Landtags völlig übergangen wurde.

All' diese Prätensionen mögen den Städten die Verkehrtheit ihres bisherigen Verhaltens offenbart haben. Schon auf dem vorangegangenen Landtage hatte es nicht an Anzeichen gefehlt, die auf eine Wandlung ihrer Anschauungen schliessen liessen: bei den Berathungen über die Absendung einer ständischen Gesandtschaft nach Warschau hatten sie eine weit weniger oppositionelle Stellung eingenommen als Adel und Herrenstand. Zwar hatten sie dem Vorhaben nicht widersprochen, waren auch durchaus für die Sicherung der ständischen Privilegien eingetreten, aber unter den Aufträgen, die den Gesandten mitgegeben werden sollten, hatten sie die Unterstützung des Kurfürsten an den ersten Platz stellen wollen und dem Vorschlage der Ritterschaft, ein ständisches Tribunal einzurichten, hatten sie sich wenigstens zuerst widersetzt mit der Motivierung, dass es dem Hause Brandenburg präjudicierlich sei. Nachher hatten sie ihn freilich angenommen, aber es war doch auf ihr Betreiben geschehen, dass das Projekt nicht dem König, sondern dem Kurfürsten vorgelegt wurde.

Erst auf dem Landtage von 1605 indessen wurde der Umschwung der städtischen Politik völlig offenbar. In den wichtigsten Angelegenheiten der Session stellte sich eine grundsätzliche Verschiedenheit der Meinungen heraus; es geschah das Unerhörte, in der preussischen Landtagsgeschichte noch nie Dagewesene, dass aus der Mitte der Stände, eben von den Vertretern der Städte, Vorschläge laut wurden, die das Interesse der fürstlichen Gewalt wahrnahmen. Schon bei der Berathung über die vorläufige Antwort, die man dem königlichen Kommissar auf seine Proposition ertheilen sollte [1]), trat diese Tendenz der bürgerlichen Deputierten klar hervor. Sie waren der Meinung, dass es besser gewesen wäre, wenn diese Antwort, für die die Oberstände schon selbstständig einen Entwurf verfasst hatten, erst dem Kurfürsten oder doch den Regimentsräthen zur Begutachtung vorgelegt worden wäre. Der Darlegung der Oberstände, als sei der König verpflichtet gewesen, vor Uebertragung der Kuratel erst die preussischen Stände um ihre Zustimmung anzugehen, traten sie nicht bei und das Subsidium, das dem König bewilligt werden sollte, empfahlen sie nur mit Vorwissen und unter Beirath des Kurfürsten nach Warschau zu schicken.

In dieser Sache liess sich eine Einigung noch leicht erzielen — die Städte setzten für die definitive Fassung der Antwort wenigstens in Bezug auf die Befragung der Stände vor der Uebertragung der Kuratel ihre Meinung durch —

[1]) Vergl. o. S. 75.

bei der Feststellung der ferneren Landtagsbeschlüsse aber ergaben sich grössere Differenzen.

Die Oberstände hielten den Zeitpunkt für günstig, ausser der Erledigung der augenblicklich vorliegenden Angelegenheiten auch noch alte und neue Wünsche allgemeiner Natur vorzubringen. Noch 1604 hatte man sich begnügt zu fordern, dass mindestens alle vier Jahre ein Landtag abgehalten werden solle, nunmehr hielt man dafür, dass die Stände alle zwei Jahre versammelt werden oder, falls der Kurfürst es unterlasse sie zu berufen, Vollmacht haben müssten, auf eigene Hand zusammenzutreten, und zwar nicht in Königsberg, wie bisher in der Mehrzahl der Fälle geschehen, sondern in einer von zwei namentlich angegebenen kleinen Städten. Dass dieser letztere Zusatz seine Spitze gegen die städtische Kurie richtete, bedarf kaum der besonderen Erwähnung; schon lange war es den adlichen Herren verdriesslich gewesen, in den Mauern der mächtigsten oder vielmehr einzig mächtigen Stadt tagen zu müssen. Ferner wünschte man, dass die Hauptleute der vier um Königsberg gelegenen Hauptämter fortan nicht, wie bisher, frei ernannt, sondern dass bei jeder eintretenden Vakanz von der Landschaft zwei Kandidaten präsentiert werden sollten, von denen der Kurfürst einen auszuwählen habe — eine Forderung, wie man sie früher kaum in den Zeiten der grössten ständischen Macht auszusprechen gewagt hätte. Denn da es herkömmlich war, dass die Regimentsräthe aus der Reihe dieser vier bevorzugten Hauptleute hervorgiengen, so bedeutete dies Begehren nichts anderes, als dass die sämmtlichen einflussreichsten Aemter des Herzogthums durch mittelbare oder unmittelbare Wahl der Stände besetzt werden sollten. Endlich kamen die Oberstände auf ihre alte Forderung, die Einrichtung eines wesentlich ständischen Tribunals betreffend, zurück und schlugen vor, das Projekt dem Könige oder dem Reichstag vorzulegen, deren Entscheidung dann sowohl für die Stände, wie für den Kurfürsten bindend sein sollte.

Diese drei Forderungen des Adels lehnten die Städte in ihrem Bedenken sämmtlich ab; wichtiger noch aber war, dass sie auch dem des Weiteren gefassten Beschluss, nochmals eine Gesandtschaft nach Warschau zu schicken, ihre Zustimmung verweigerten. Sie sagten sehr offen, dass Kuratel wie Erbfolge des Kurfürsten dadurch nur in Frage gestellt werden könnten, dass dies Unternehmen nur den Feinden des Kurfürsten und der Landschaft dienen werde und dass es viel räthlicher sei, die Ausstellungen, die man an den Warschauer Verträgen zu machen habe, vorzubringen, sobald zur Feststellung der Succession polnische Kommissare ins Land kommen würden.

Nur in einem Kardinalpunkt waren die Städte vorerst mit den Oberständen einig: in der Forderung der Wiederbesetzung der beiden preussischen Bisthümer, die jetzt wieder so eifrig, wie je, verfochten wurde, nachdem man sie unter Georg Friedrich nothgedrungen so lange hatte ruhen lassen müssen.

Aber so sehr diese Frage auch Allen am Herzen lag, sie stand nicht im Vordergrund des Interesses; die Differenzen, die zwischen Städten und Ritterschaft über das Verhalten dem Könige und dem Landesherrn gegenüber entstanden waren, überwogen, und da der Adel es für opportum hielt, in seinem Beschwerdebuch vor allem diejenigen unter seinen Wünschen hervorzukehren,

die sich gegen die Interessen der Städte wandten, so kam es bis zu einem besonderen Schriftwechsel, in dem man sich in sehr gereiztem Tone gegenseitig Anmaassung und Uebergriffe vorwarf.

So stand denn der Kurfürst einer viel günstigeren Conjunctur gegenüber, als man hätte erwarten sollen — ganz ohne sein Zuthun, denn die Oberräthe, die seine einzigen Organe für den Verkehr mit den Ständen waren, nahmen eine sehr zweideutige Haltung ein. Zwar versicherten sie dem Kurfürsten, dass sie ihr Möglichstes versucht hätten, um die Oberstände von dem Beschlusse über die zweite Warschauer Gesandtschaft abzubringen[1]), wie wenig darauf aber zu geben war, ging daraus hervor, dass die Kurie der Herren und Landräthe, die aus den ihnen am nächsten stehenden Standes- und Berufsgenossen zusammengesetzt war, ebenfalls für die Sendung gestimmt hatte. Sie standen innerlich durchaus auf der Seite der Oberstände; noch eben hatten sie sich zum Werkzeug für die Durchsetzung einer der anmaasslichsten Prätensionen der Ritterschaft hergegeben und dem Kurfürsten vorzuschlagen gewagt, dass eine Anzahl von bürgerlichen Beamten abgesetzt werden sollte, nur um adlichen Aspiranten Platz zu machen, worauf dann freilich ein abweisender Bescheid des Kurfürsten erfolgte[2]).

Nun hätte nichts näher gelegen für die kurfürstliche Politik, als mit den Städten anzuknüpfen und in den Streit der Stände einzugreifen, zur Noth über den Kopf der parteiischen Oberräthe hinweg; aber das war Joachim Friedrichs Art nicht. Er liess es dabei bewenden, dass er die Oberräthe anwies, keinen entscheidenden Schritt zu thun ohne Weisungen von ihm einzuholen, die Warschauer Sendung zu hintertreiben und sich zu bemühen, zwischen den Städten und den Oberständen eine Einigung herzustellen.

Diese Anordnungen hatten denn auch nur sehr geringen Erfolg. Als am 4. Februar 1606 der Landtag verabschiedet wurde, hielten die Oberstände die Schickung nach Warschau trotz aller Anstrengungen, die die Oberräthe gemacht haben wollten, so fest wie je; ja sie hatten noch überdem die Absicht,

[1]) Die Oberräthe an den Kurfürsten 6. Febr. 1606, Geheimes Staats-Archiv, dessen Acten ich von hier ab folge. Vergl. jedoch für die Zeit bis zum 15. Juli 1607 auch Töppen, Die preussischen Landtage während der Regentschaft des brandenburgischen Kurfürsten Joachim Friedrich und Johann Sigismund 1603—1619. II. [Progr. des Gymnasiums zu Elbing 1892], eine Abhandlung, die erst erschien, als die Vorbereitung für die diesen Zeitraum umfassenden nächsten Seiten schon abgeschlossen war. Sie wurde durch diese Veröffentlichung nicht ganz überflüssig gemacht, da die Berliner Acten zwar das Detail der ständischen Acten nicht in demselben Umfang erkennen lassen, wie die Königsberger, auf denen Töppens Arbeit beruht, aber die Korrespondenz zwischen Kurfürst und Oberräthen enthalten, die im Königsberger Archiv nicht vorhanden ist. Sie beleuchten die Tendenzen der kurfürstlichen Politik und das Verhalten der Oberräthe besser, als jene. Ich citiere daher im Folgenden die Berliner Acten an den einzelnen Stellen und verweise im Allgemeinen auf die Arbeit Töppens, die wie die vorangehenden die ständischen Acten in ausführlichen Excerpten wiedergiebt.

[2]) Joachim Friedrich an die Oberräthe 8. Jan. 1606.

für die Abstellung aller ihrer Gravamina, d. h. die Durchsetzung aller der von ihnen gewünschten Verfassungsneuerungen und die Wiedereinführung der Bischofswürde, die Vermittelung des Königs anzurufen und die Absendung polnischer Kommissare zu erbitten. Im Landtagsabschiede konnten die Oberräthe nicht umhin, die verfassungsrechtlichen Forderungen der Oberstände abzuweisen, die Warschauer Schickung aber riethen sie nicht einmal ab, geschweige, dass sie sie untersagt hätten; sie begnügten sich alle anderen Zwecke als die Unterstützung der Erbfolge des Kurfürsten zu perhorrescieren.

Erst in zwölfter Stunde, bei den Berathungen, die sich noch am selben Tage an die Veröffentlichung des Landtagsabschiedes knüpften, vermochten die Regimentsräthe den Oberständen einige ganz geringfügige Zugeständnisse abzugewinnen. Diese versicherten nunmehr ihrerseits, in Warschau nichts Anderes betreiben zu wollen als die Erbfolge des Kurfürsten und auch nichts gegen die vom polnischen Reichstage schon sanktionierten Bestimmungen der Kuratelübertragungsakte unternehmen zu wollen; sie versprachen auch des Weiteren, ihre Gravamina nicht jetzt vorzubringen, sondern sie bis zur Ankunft eines polnischen Kommissars, etwa bei Gelegenheit der Successionsverleihung, unerörtert zu lassen [1]). Aber diese Betheuerungen wogen nicht allzu viel; sie wurden noch an demselben Tage, an dem sie ausgesprochen waren, zu einem Theile Lügen gestraft.

Noch im Laufe des 4. Februars nämlich wurde von den Oberständen den Regimentsräthen die Instruction übergeben, die den Gesandten mitgegeben werden sollte, und diese enthielt kein Wort von der Beförderung der Erbfolge des Kurfürsten, wohl aber alle die verfassungsrechtlichen Anträge, die der Adel auf diesem Landtag vorgebracht hatte, mit alleiniger Ausnahme der Bischofswahlen und dazu noch einige neue. Sie waren auf dem laufenden Landtage als Gravamina vorgebracht worden; jetzt erschienen sie unter den Gegenständen, die in Warschau verhandelt werden sollten, zwar nicht unter dieser Bezeichnung, sondern als das, was sie wirklich waren, als Neuforderungen, aber die Verwandlung der Bezeichnung konnte doch daran nichts ändern, dass man das eben gegebene Wort ohne jede Rücksicht brach. Und was waren nun die übrigen Versprechungen werth, an die man sich im Augenblick noch zu halten für gut hielt?

Wenn die Oberstände dem Kurfürsten die Sendung nach Warschau durch ein besonderes Schreiben notificierten, in dem sie ihm die nackte Thatsache ohne jede weitere Motivierung meldeten, wenn die zur Gesandtschaft ausersehenen Deputierten sich den Regimentsräthen vorstellten, so erschienen diese leeren Formalitäten mehr wie eine Verhöhnung des Landesherrn, als eine ihm erwiesene Rücksicht.

Die Schuld an dem üblen Ausgange trug unzweifelhaft zunächst das Verhalten der Oberräthe. Wenn sie ja sich wirklich, wie sie wiederholt nach Berlin meldeten, in dieser Sache bemüht hatten, so war es in der denkbar un-

[1]) Zweiter (ausführlicherer) Bericht der Oberräthe an den Kurfürsten vom 6. Febr. 1606.

wirksamsten Form geschehen. Im Eingang zu dem Landtagsabschied hatten sie feierlich erklärt, dass die Stände zu der Sendung nach Warschau wohl berechtigt seien, nur sei sie nicht opportun. Sie gaben damit die beste Waffe des Kurfürsten in dieser Sache von vornherein aus der Hand; denn aus keiner der Verfassungsurkunden, auf deren unbedingte Geltung die Stände sich immer dann beriefen, wenn es zu ihren Zwecken passte, hätte man ein Recht zu diesem eigenmächtigen Auftreten der Stände herleiten können, nicht einmal aus dem Recess von 1566, der doch wahrlich nichts als ein Produkt der ständischen Intentionen gewesen war. In ihm war von einem unmittelbaren Verkehr der Stände mit der Krone Polen nur für den Fall die Rede, dass der Herzog gegen die Privilegien des Landes ausdrücklich und öffentlich handle und auf die Bitten seiner Unterthanen nicht höre[1]). Als eine Verletzung der Grundrechte aber hätte man nur die Abschaffung der bischöflichen Würde betrachten können; sie war vor Jahrzehnten geschehen, ohne dass die Stände sich an Polen gewandt hätten, und jetzt war gerade dieser Punkt nicht in die Instruction der ständischen Gesandten aufgenommen. Die kurfürstliche Regierung hätte also unter gewissenhaftester Wahrung des Rechtes die Sendung nach Warschau bekämpfen können; Geist und Buchstaben des Gesetzes hätten auf ihrer Seite gestanden.

Es hätte ferner durchaus im Interesse des Kurfürsten gelegen, den Städten besondere Gunst zu erweisen; an Gelegenheit fehlte es nicht, denn über die Aufbringung der für den König als Honorarium und zur Ausstattung einer Tochter Albrecht Friedrichs als Fräuleinsteuer bewilligten Steuern war es, wie herkömmlich, zwischen den Oberständen und den Städten zum Streit gekommen. Die Städte wünschten, dass der ganze Betrag durch die bisher am Meisten gebräuchliche Steuer, als deren Einheitsobjekt auf dem Lande die Hufe und in den Städten je hundert Mark Vermögen galt, aufgebracht werde, die Oberstände aber forderten, dass neben dieser Vermögens- auch eine Tranksteuer erhoben werde. Letztere traf nun die Städte weit empfindlicher als das platte Land: denn erstlich entzog sich die Hausproduktion, die auf dem Lande überwog, der Besteuerung viel leichter, als die industrielle, für den Verkauf arbeitende der Städte, sodann aber waren auf dem Lande die steuerkräftigsten Consumenten, die Edelleute, in Bezug auf den eigenen Verbrauch völlig befreit. Die Oberräthe thaten auch in dieser Angelegenheit das Gegentheil von dem, was der kurfürstlichen Politik dienlich war, und entschieden diese Streitfrage, über die sich der Landtag selbst nicht hatte einigen können, zu Gunsten der Oberstände. Ja, sie giengen in ihrer Parteilichkeit soweit, dass sie den Städten, die sich über diesen Bescheid sofort in einer für diesen Fall schon bereit gehaltenen Erklärung beschwerten, für dies Vorgehen einen harten Verweis ertheilten.

Der Kurfürst, der in der Angelegenheit der Warschauer Gesandtschaft die Oberräthe leider gewähren liess, griff in dieser Sache doch selbstständig ein. Als die Städte sich schriftlich und durch eine Abordnung nach Berlin bei ihm über das gegen sie eingeschlagene Verfahren beklagten[2]), verfügte er, dass die

[1]) Vergl. o. S. 40.

[2]) Die Städte an den Kurfürsten 10. Febr. 1606.

Erhebung der Trankſteuer suspendiert werden solle[1]), eine Entscheidung, bei der es auch späterhin sein Bewenden hatte, obwohl die Oberstände es an Einwendungen nicht fehlen liessen[2]). Wie viel richtiger ein ähnlich energisches Einschreiten des Kurfürsten auch in Sachen der Warschauer Sendung gewesen wäre, wurde inzwischen auf dem Reichstage offenbar. Hier brachte zwar nicht die preussische Gesandtschaft selbst, aber ein Mittelsmann, ein pommerellischer Landbote, den Antrag vor, dem Kurfürsten möge die Nachfolge in Preussen unter der Bedingung zugesichert werden, dass dem preussischen Adel dieselben Freiheiten verliehen würden, die dem des polnischen Preussens zuständen, dass die Appellation nicht mehr wie bisher an ein aus polnischen und herzoglichen Kommissaren zusammengesetztes Specialgericht[3]), sondern unmittelbar an das Tribunal der Republik gehen solle und dass endlich polnische Kommissare zur Abstellung der Beschwerden des preussischen Adels in das Herzogthum geschickt würden: Forderungen, durch die auch das letzte bisher noch heilig gehaltene Versprechen vom 4. Februar gebrochen wurde und mit denen man selbst das Maass der auf dem vorangegangenen Landtage laut gewordenen Prätensionen weit überschritt. Es schien, als habe man auch den letzten Rest von Selbstgefühl und nationalem Stolz von sich geworfen. Die Antwort des polnischen Regierungsvertreters lautete sehr korrekt: die geforderten Verfassungsneuerungen könnten nicht zugestanden werden, sei dem preussischen Adel aber Unbilliges widerfahren, so wolle der König gern Fürsprache für ihn beim Kurfürsten einlegen. Einige Wochen darauf aber gelang es den Abgesandten doch, einen etwas günstigeren Bescheid zu erwirken. Darin ward ihnen mitgetheilt, dass der König gern gesehen hätte, wenn ihre Angelegenheit auf dem Reichstage zur Behandlung gekommen und die Lage der Stände verbessert worden wäre. Nun aber habe man die Entscheidung anderer schwieriger Geschäfte wegen aufschieben müssen, man möge aber diese Verzögerung, die nicht allzu lange dauern werde, nicht bedauern, der König werde sich bemühen, bei dem Kurfürsten durchzusetzen, dass den Privilegien ferner kein Eintrag geschehe, denn es sei sein Wunsch, dass „der Schatz der Wohlthaten seiner Vorgänger“ nicht vermindert, sondern vielmehr noch vermehrt werde[4]). König Sigismund widerstand, wie zu erwarten gewesen war, der Versuchung, sich in die inneren Verhältnisse Preussens zu mischen, doch nicht und der Kurfürst konnte von Glück sagen, dass die polnische Intervention nicht sogleich erfolgte.

Bald tauchte noch eine neue Schwierigkeit auf: die einzige Frage, in der auf dem letzten Landtage alle Kurien einig gewesen waren, die kirchliche, war gegen Ende der Tagfahrt nur für kurze Zeit beigelegt worden. Die Oberräthe hatten auf die in diesem Punkte sehr entschiedene Instruction des Kur-

[1]) Joachim Friedrich an die Oberräthe 28. Febr. 1606.

[2]) Die Oberräthe an den Kurfürsten 24. Juli 1606.

[3]) Vergl. o. S. 18.

[4]) Responsum des Königs, dem preussischen Adel ertheilt am 2. Mai 1606. (Privilegien Bl. 95ᵃf.)

fürsten hin den Ständen die allgemeinen Bedenken vorgeführt, die gegen die Erneuerung der Bischofswürde sprachen, auch versprochen, dass die vorhandenen Einkünfte der Bisthümer zur Unterhaltung eines Consistoriums und dreier Superintendenten angewandt und die letzteren mit umfangreichen Aufsichtsbefugnissen ausgestattet werden sollten. Indessen hatte sich von den Oberständen nur ein Theil der Landräthe durch diese Darlegungen bewogen gefunden, von seiner Opposition Abstand zu nehmen. Die Städte hatten an diesen Berathungen nicht Theil genommen; als die Oberstände aber beschlossen, eine Kommission einzusetzen, die zwar erst einige Zeit nach Schluss des Landtages, aber an einem fest bestimmten Termin die Bischofswahl vornehmen sollte, ernannten doch auch jene für diese Kommission Abgeordnete.

Der Kurfürst wäre wohl auch in dieser Sache besser gefahren, wenn er das Andringen der Stände sogleich entschieden abgewiesen hätte, denn indem er zwar auch allerlei Gründe vorbringen liess, die dagegen überhaupt sprächen, in der Hauptsache aber nur den Zeitpunkt für ungeeignet zur Erneuerung der bischöflichen Würde erklärte, erkannte er doch implicite das Recht des Landtages in der Angelegenheit an und es war nicht zu verwundern, dass die Stände, auf diesem Zugeständniss fussend, ihm sofort neue Verlegenheiten bereiteten. Der Termin, zu dem sie die Bischofswahl festgesetzt hatten, nahte heran, und Joachim Friedrich wusste sich nicht anders zu helfen, als die Sache von Neuem dilatorisch zu behandeln. Er erklärte den Oberräthen ausdrücklich, dass er die Wahl nicht hindern werde, aber die Mitglieder der Kommission wurden auf sein Geheiss aufgefordert, die Wahl doch aufzuschieben, und mit der etwas unklaren Erklärung vertröstet, dass der Kurfürst sich später so verhalten werde, dass die Stände nicht Ursache zur Beschwerde haben würden[1]). Nachdem man die Angelegenheit auf diese Weise vom 1. September, an dem die Wahl eigentlich statthaben sollte[2]), bis Ende Oktober verschleppt hatte, wandte man dies erfolgreiche Mittel von Neuem an und vertagte sie bis zum Landtage des nächsten Jahres[3]).

In den ständischen Kreisen mochte dies stete Ausweichen wohl verdriessen, aber die Opposition war doch nicht kühn genug, um eigenmächtige Schritte zu wagen. Ausserdem aber übte die Aussicht auf eine neue Tagfahrt nach einer nur einjährigen Pause eine beruhigende Wirkung aus; die üblen landtagslosen Zeiten des Herzogs Georg Friedrich lagen doch noch nicht so weit zurück, dass man nicht diese Wandlung der Dinge schon als einen grossen Fortschritt angesehen hätte.

In der That wäre, wie das Beispiel seines Vorgängers den Kurfürsten hätte lehren sollen, die entgegengesetzte Taktik, die Vermeidung von Landtagen, um Vieles richtiger gewesen. Doch sah man in Berlin jetzt wenigstens das Eine ein, dass man sich vor allem Anderen zuverlässigerer Bevollmächtigter versichern müsse. Eine in der Oberrathsstube eingetretene Vakanz wurde daher vom Kur-

---

[1]) Der Kurfürst an die Oberräthe, 13. Aug., die Oberräthe an den Kurfürsten 16. Sept. 1606.

[2]) Die Oberräthe an den Kurfürsten 25. Juli 1606.

[3]) Der Kurfürst an die Oberräthe 24. Okt. 1606.

fürsten benutzt, um in das Kollegium wenigstens ein ihm ergebenes Mitglied zu bringen. Er ernannte Fabian von Dohna[1]) zum Oberstburggrafen, einen Mann, der sich in pfälzischen Diensten dreissig Jahre lang als Diplomat und Soldat bewährt hatte und sich auch sonst für die ihm zugedachte Aufgabe aufs Beste eignete. Er war der Aelteste der damals lebenden Dohnas und also das Haupt einer der vornehmsten Familien des preussischen Herrenstandes, aber da er die thätigste Zeit seines Lebens im Auslande zugebracht hatte, war er nicht verwachsen mit den engen Interessen des preussischen Adels und als Beamter und Officier war er gewohnt, sich in den Dienst des Fürstenthums zu stellen. Mehr noch als alles Andere trennte ihn seine Hinneigung zum Calvinismus von seinen Standesgenossen. Er hatte schon sogleich nach Georg Friedrichs Tode dem Kurfürsten seinen sachkundigen Rath zur Verfügung gestellt und war dafür in das eben begründete Geheimerathskollegium aufgenommen worden.

Des Weiteren ward die Vertretung des Kurfürsten auf dem Landtage von 1607 nicht wiederum den Regimentsräthen allein übertragen, sondern fünf brandenburgische Beamte als Bevollmächtigte nach Königsberg gesandt, an ihrer Spitze Putlitz und der Kanzler Löben. Es war freilich nur eine halbe Maassregel, denn die Abgesandten konnten doch nicht so auftreten, wie der Kurfürst selbst. Man wagte nicht einmal ihre Stellung den Ständen wie den Oberräthen gegenüber fest zu begrenzen. Ihre Instruction stellte ihnen frei, entweder mit den Oberräthen zusammen den Ständen gegenüber zu treten, oder die Oberräthe allein verhandeln zu lassen und sich nur die Entscheidung in allen wichtigeren Angelegenheiten vorzubehalten, oder endlich ganz nach ihrem Gutdünken zu verfahren[2]). So setzte man denn die Regimentsräthe zurück, ohne sich doch auf der andern Seite die guten Folgen dieser Maassregel unbedingt zu sichern, die zunächst die höchsten Beamten des Herzogthums aufs Aeusserste erbittern musste. Unzweifelhaft wäre das persönliche Erscheinen des Kurfürsten, durch das beide Uebelstände hätten vermieden werden können, ungleich zweckmässiger gewesen.

Ebenso lau und unentschieden war denn auch das Verfahren, das man diesem unter so ungünstigen Auspicien begonnenen Landtage gegenüber einschlug. Joachim Friedrich war nach wie vor der Ansicht, mit gütlichem Entgegenkommen am Besten zu fahren. So liess er denn in der Proposition, die im Uebrigen nur die sehr mässige Geldforderung enthielt, die durch die Verlobung der Prinzessin Magdalena Sibylla, einer Tochter Albrecht Friedrichs nothwendig geworden war, die Stände geradezu auffordern, ihm ihre Anliegen neuerdings zu eröffnen, damit er mit ihnen das Wohl des Landes berathen könne. Er versprach in Alles willigen zu wollen, was seinen Regalien und den Privilegien des Landes nicht zuwider und ohne gefährliche Neuerungen zu bewerkstelligen sei[3]).

---

[1]) S. über ihn Graf Dohna, Die Donins und die Dohnas I (1877) S. 95 ff., III (1882) S. 350 ff. und Beiheft 3 S. 24.

[2]) Instruction des Kurfürsten für Putlitz, Löben, Wallenfels, Pistorius und Stitten vom 22. April 1607.

[3]) Landtagsproposition vom 11. Mai 1607.

Dieser Aufforderung folgten die Oberstände denn auch mit der grössten Bereitwilligkeit. Sie brachten zu den alten noch eine Anzahl neuer Gravamina vor: die Appellationen nach der Mark, d. h. an den Kurfürsten, verdürben die Justiz, den Herren Regimentsräthen sei den Privilegien zuwider alle Gewalt entzogen, sie seien nur noch Exekutoren der aus Berlin ihnen zukommenden Weisungen, die Beamten würden nicht mehr von den Regimentsräthen, wie es sich gebühre, ernannt, sondern über ihren Kopf hinweg von der Mark her. Man richtete an den Kurfürsten die ausdrückliche Bitte, er möge den Statthaltern und Regenten, denn so und nicht Regimentsräthe müssten sie den Privilegien zufolge heissen, doch die Regierung in Preussen gönnen und nur auf ihren Rath hören, nicht aber auf den von „Fremden, an welchen sich die Herrschaft und eine ehrbare Landschaft nicht erholen könnten, wenn sie übel riethen"; man erklärte die Beamten, die nicht von den „Regenten" allein bestellt seien, nicht als legitim eingesetzte ansehen und ihnen nicht gehorchen zu können. Die Ernennung Fabians von Dohna insbesondere ward angefochten, weil sie, wie gerüchtweise verlaute, nur von Berlin aus erfolgt sei und ferner, weil gegen den Oberstburggrafen gegründeter Verdacht vorliege, dass er dem calvinistischen Glauben anhänge. Schliesslich forderte man, dass die Landtagsabschiede besser beachtet, dass die Ausländer aus der Kanzlei und der Rentkammer entfernt und dass keinerlei auswärtige Verhandlungen ohne Vorwissen der Stände geführt würden, wie es ja noch soeben in Warschau geschehen war.

Alle diese Prätensionen waren von beiden Oberständen vorgebracht worden; die Landräthe hatten nur an dem Angriff gegen Dohna nicht theilgenommen. Die eigenen Beamten des Kurfürsten giengen also soweit, ihm jedes Recht auf eine Beeinflussung der Landesregierung zu bestreiten. Denn wenn man dem Landesherren vorschrieb, nur auf die Vorschläge seiner preussischen Räthe zu hören, so hiess das nichts Anderes; konnte man doch jeden selbstständigen Bescheid als von den „auswärtigen", den Berliner Räthen herrührend bezeichnen. Denn ganz wie der moderne radikale Constitutionalismus beliebte die ständische Staatsdoktrin anzunehmen, dass der Monarch eine Gliederpuppe sei, die nur von Anderen, sei es von ihnen selbst, sei es von Dritten, dirigiert werden könne.

Zeigte sich das Beamtenthum als durchaus ständisch gesonnen, so fand der Kurfürst auf diesem Landtage bei den Städten um so unbedingtere Unterstützung. Die Oberstände hatten auch dies Mal auf die dritte Kurie wenig genug Rücksicht genommen: einige ihrer Beschwerden, die sich scheinbar nur gegen Maassnahmen der kurfürstlichen Regierung richteten, waren im Grunde eben so sehr gegen die Städte gemünzt. Die Forderung, dass die Landtagsabschiede besser eingehalten würden, und die Klage über die Appellationen nach Berlin drückten beide den Verdruss der Oberstände darüber aus, dass die Städte im Jahre zuvor über die Steuererhebung Klage geführt und damit Erfolg gehabt hatten. Um so entschiedener war aber auch die Opposition der Städte nicht nur gegen diese beiden Punkte, sondern auch gegen die grosse Mehrzahl der übrigen Gravamina der Oberstände. Nur die Erneuerung der bischöflichen Würde, die Theilnahme der Stände an den auswärtigen Verhandlungen und die

Besetzung der Kanzlei und der Rentkammer mit Preussen wünschten auch sie, allen anderen Prätensionen des Adels und der Landräthe aber versagten sie ihre Zustimmung; insonderheit vertheidigten sie das Recht des Kurfürsten, auch von auswärts das Land zu regieren, so nachdrücklich, wie es nur ein Vertreter des Herrschers selbst hätte thun können. Die ganze Verschiedenheit der Stellung beider Ständegruppen zum Kurfürsten offenbarte sich in der Fassung der Schlussformeln des geeinigten Bedenkens: die Städte erklärten unumwunden, dass sie dem Kurfürsten jederzeit ihre Willfährigkeit und Zuneigung zu zeigen bemüht sein würden, die Oberstände aber verkündeten, sie würden über ein derartiges Versprechen „als getreue Unterthanen Beschluss fassen", wenn allen ihren Beschwerden Genüge geleistet sein würde.

In Bezug auf die Frage der Errichtung eines einheimischen Revisionsgerichtes, die für sich verhandelt wurde, kam es ebenfalls nicht zur Einigung der Stände untereinander. Die Oberstände schlugen zunächst vor, dieses neue Gericht oberster Instanz mit je 2 Vertretern der drei Kreise, 2 städtischen Assessoren und einem aus der Ritterschaft hervorgehenden Präsidenten zu besetzen. Der Adel sollte darin also eine Mehrheit von 7 gegen 2 Stimmen und das Präsidium haben: dem Landesherrn ward nicht eine Stimme überlassen, er sollte nur das Recht haben, die Beisitzer aus einer doppelt so grossen Anzahl von ihm zu präsentierenden Personen zu wählen; überdies gestand man ihm die Ehre zu, die Unterhaltungskosten für das Gericht zu tragen. Die Städte liessen sich darauf, wie begreiflich ist, durchaus nicht ein; sie schlugen vor, die Ernennung des Präsidenten und eines Mitgliedes dem Kurfürsten zu überweisen und die Präsentation für 4 Sitze der Ritterschaft, für 5 den Städten zu überlassen.

Die Antwort der Oberstände auf diesen Gegenvorschlag war ein zweites Projekt, das zwar auf die Rechte des Landesherrn ein wenig mehr Rücksicht nahm als das erste, die der Städte aber in noch viel höherem Maasse hintansetzte. Man wünschte nunmehr, dass das Gericht aus den Landräthen und zwei Mitgliedern des Hofgerichts, der bis dahin höchsten einheimischen Instanz, zusammengesetzt werden solle. Diese zwei sollten juristische Doktoren sein; sie sollten also zugleich das Bürgerthum — adliche Doktoren waren damals noch sehr selten — und den Landesherrn vertreten. Den Präsidenten sollte wohl der Kurfürst ernennen, aber aus der Reihe der Landräthe; dagegen ward er auch nach diesem Vorschlag verpflichtet, die Unterhaltungskosten für den Gerichtshof zu tragen.

Im Uebrigen blieb man nicht bei den Organisationsfragen stehen, sondern beabsichtigte, den bestehenden Process im Interesse des Adels umzuwandeln. Da sich die Oberstände erinnerten, so hiess es in diesem zweiten Bedenken, was für „beschwerliche" Kriminalprocesse schon gegen Edelleute geführt worden seien, so möge fortan über einen Adlichen nur dann von allen Revisionsrichtern geurtheilt werden, wenn er auf handhafter That ergriffen worden sei; in allen übrigen Fällen möge man ihn vor das Kollegium der Landräthe allein stellen, also mit Ausschluss der bürgerlichen Doktoren. Obwohl man also in jeder Richtung für die Verbesserung der Rechtslage der Edelleute gesorgt hatte, sollte das Sonderrecht, das die Adlichen, ganz wie die Bürgerlichen, bisher besessen hatten,

für jene einseitig erweitert werden. Die 1569 eingerichtete Appellation[1]) an die pares curiae sollte auch auf die Strafrechtspflege ausgedehnt werden[2]).

Die Städte wiesen diese Vorschläge sammt und sonders ab, ihre Deduction führte zwar auch ein nicht ganz stichhaltiges Argument an[3]), in der Hauptsache aber wiesen sie ganz mit Recht auf die Beschlüsse des Landtages von 1604 hin, die eine gleiche Betheiligung der ganzen Landschaft unzweifelhaft zur Voraussetzung gehabt hatten.

Die Proposition des Kurfürsten ward über diesen Verhandlungen völlig bei Seite geschoben; in dem geeinigten Bedenken vom 9. Juni, in dem die Stände schliesslich alle ihre, freilich zum grössten Theil durchaus nicht „geeinigten" Gravamina zusammenfassten — die Beschlüsse über das Revisionsgericht wurden in einem Sonderbedenken vom folgenden Tage übergeben — hiess es über diesen Punkt, wenn auf diese Schrift ein günstiger Bescheid erfolgt sein werde, wolle man auch zur Berathung der geforderten Fräuleinsteuer schreiten.

Die kurfürstlichen Kommissare und die Oberräthe standen der entschiedenen Opposition der Oberstände völlig rathlos gegenüber. Die Beschwerden der Stände beantworteten die Oberräthe zumeist ausweichend: die Bischofswahl müsse man wegen der unruhigen Zustände im Königreich aufschieben; den Oberräthen sei durchaus nicht alle Gewalt genommen, doch müssten dem Kurfürsten allerdings die wichtigen Sachen mitgetheilt werden. Die Bedenken gegen Fabian von Dohna wurden als ganz unzulänglich hingestellt; über seine religiösen Anschauungen begnügte man sich zu sagen, dass er sich gegen den Kurfürsten und gegen sie, die Oberräthe, in befriedigender Weise geäussert habe und Neuerungen nicht beabsichtige. Das punctum saliens, auf das es den Oberständen allein ankam, die Frage, ob er reformiert sei oder nicht, übergieng man klüglich. Ebenso verfuhr man in Bezug auf die auswärtige Politik: es ward betheuert, dass Bündnisse nicht ohne Zustimmung der Stände abgeschlossen werden sollten. Da augenblicklich aber gar nicht von solchen, sondern von Verhandlungen die Rede war, so war den Ständen mit dieser Erwiderung wenig gedient. Mit nicht viel geringerer Undeutlichkeit war die Beschwerde der Oberstände über die Nichtausführung des letzten Landtagsabschiedes beantwortet: in principiellen Punkten wolle der Kurfürst sich immer strict an die Recesse binden, nur in Nebensachen müsse er sich das Recht vorbehalten, eine Differenz der Stände unter sich nach seinem Dafürhalten zu entscheiden. Nun aber war offenbar, dass die Frage, wie die bewilligten Steuern auf Stadt und Land ver-

---

[1]) S. o. S. 49.

[2]) Töppen (Die preussischen Landtage von 1603—19, II S. 65), der sonst sehr selten ein Urtheil fällt, macht an dieser Stelle den Oberständen den Vorwurf, sie hätten gegen den Wortlaut der Privilegien ihr Recht erweitern wollen. Sehr mit Recht. Das Lubliner Privileg (Privilegien Bl. 91a) giebt die Appellation an die pares curiae, abgesehen von Streitigkeiten mit dem Landesherrn nur in Civilprocessen, wenn auch nicht bloss in Lehnssachen, wie Töppen meint, frei.

[3]) Ihre Behauptung, man könne von den Einrichtungen des Hofgerichts nicht auf das neue Gericht exemplificieren, lässt sich nicht aufrecht erhalten.

theilt werden sollten, alles Andere als eine Nebensache war. Eine runde Ablehnung erfuhr nur das Ansinnen, die in der Rentkammer und in der Kanzlei angestellten Nichtpreussen zu entlassen. Dagegen kam man im Punkte des Revisionsgerichts den Ständen weit entgegen: der Anspruch des Adels, eine überwiegende Majorität für seine Vertreter zu beanspruchen, ward freilich nicht befriedigt, aber man gieng darauf ein, die Landräthe zu dem Gericht zuzulassen; zwar nicht alle, aber sechs von ihnen sollten den Hauptbestandtheil des Gerichtes bilden und der Präsident aus ihrer Reihe ernannt werden. Ein Rechtsgelehrter sollte die Jurisprudenz vertreten; drei städtische Beisitzer machten den Beschluss. Das Zahlenverhältniss zwischen Adlichen und Bürgerlichen war also zwar nicht so ungünstig für das Bürgerthum, wie die Oberstände es gewünscht hatten, immerhin aber sicherte es dem Adel eine ansehnliche Majorität. Die Autorität des Landesherrn war in diesem Vorschlag nur sehr schwach gewahrt; ihm blieb einzig und allein übrig, sein Interesse durch eine Auswahl unter den einzelnen Landräthen wahrzunehmen. Standen diese aber, was in den letzten Jahren nicht selten vorgekommen war, allesammt auf Seiten der Opposition, so blieb sein Einfluss auf ein einziges Mitglied, den gelehrten Juristen, beschränkt.

Man sieht, das Verhalten der kurfürstlichen Regierung den ständischen Prätensionen gegenüber, war im Ganzen ein schwankendes, unentschiedenes. Die meisten Differenzen sollten durch Aufschub, durch Verschweigungen und Bemäntelungen verhüllt werden; in dem einen von den hauptsächlichsten Streitpunkten, in der Frage der Errichtung des Revisionsgerichts, wich man schwächlich zurück, vielleicht in der Hoffnung, um so eher in allen übrigen Nachgiebigkeit erwarten zu können. Es leuchtet ein, wie unzweckmässig dieses Verfahren war: auf ein stillschweigendes Zurückweichen der Oberstände war nicht im Mindesten zu rechnen, das hatte der Verlauf dieses Landtages, wie der des vorhergehenden zur Genüge gelehrt. Der preussische Adel fühlte sich in seiner Mittelstellung zwischen Brandenburg und Polen viel zu sicher und zu stark; man stand ihm Macht gegen Macht gegenüber. Bisher hatte nur Georg Friedrichs brüske Energie diese trotzigen Junker zu bändigen vermocht; und fühlte sich Joachim Friedrich Polen gegenüber zu schwach zu entschiedenem Vordringen, so hätte er zum Mindesten die Politik des do ut des treiben müssen und Einzelnes von vornherein fest halten und als unerlässlich jedem Streit entrücken, Anderes aber dafür in Kauf geben müssen.

So aber erlitt er eine schmähliche Niederlage. Die Städte, zwei Mitglieder des Herrenstandes und ein Landrath — Friedrich Dohna, ein Neffe des Oberstburggrafen, Truchsess und Wallenrodt — erklärten sich zwar auf erneutes Zureden der Oberräthe bereit, die Fräuleinsteuer berathen zu wollen, noch ehe die übrigen Angelegenheiten zum Schluss gekommen seien[1]), der übrige Theil der Oberstände aber erachtete die Erklärung der Regierung für so ungenügend, dass er bis auf einige unbedeutende Punkte seine Gravamina für völlig unerledigt erklärte. Nachdem noch ohne jeden Erfolg einige Schriften gewechselt

[1]) Putlitz und die andern Gesandten an den Kurfürsten 10. Juli 1607.

waren, gaben die Oberräthe das Unternehmen, mit der Opposition zu einer Einigung zu kommen, auf. Wohl fragten die kurfürstlichen Kommissare, ob man die Verhandlungen nicht noch einmal aufnehmen solle, die Oberräthe aber erklärten den Versuch für aussichtslos[1]) und schlossen den Landtag mit der Betheuerung, dass es nicht an ihnen gelegen habe, wenn er so fruchtlos verlaufen sei[2]).

Die Antwort der Oberstände darauf war eine Erklärung, die offenbarte, dass die Stimmung auf diesem Landtage nicht verbessert, sondern verschlimmert worden war. Der Landtagsabschied habe gezeigt, dass es zur Beseitigung der Beschwerden im geistlichen und weltlichen Regiment neuer Mittel und Wege bedürfe; man müsse deshalb den König und die Republik anrufen und der Kurfürst möge vier Wochen vor dem nächsten Reichstage einen Landtag zusammenberufen, damit die zu diesem Reichstag abzuordnenden Gesandten gewählt werden könnten. Für den Fall, dass der Kurfürst auf diese Forderung nicht eingehen würde, ward die Instruktion für diese Deputation schon jetzt entworfen und erklärt, dass dann Einige sich selbst für diese Sendung ermächtigen würden.

Uebertraf nun schon diese Erklärung alle früheren Prätensionen, so gieng auch die neue Instruction sehr viel weiter als die des voraufgegangenen Landtages. Dass die Erneuerung der bischöflichen Würde darin gefordert wurde, war selbstverständlich, darüber hinaus aber verlangte man, die Krone Polen solle verhüten, dass Verhandlungen über Preussische Sachen künftig noch ohne Vorwissen des Adels angeknüpft und dass adliche Aemter mit Bürgerlichen besetzt würden. Ferner möge die Krone dahin wirken, dass die Appellation nach „Deutschland" mit der Strafe des Verlustes belegt werde, dass die Rathsstube den Privilegien gemäss besetzt werde, dass die Regimentsräthe ihre Befugnisse in ihrem vollen verfassungsmässigen Umfange ausüben dürften, dass die heimgefallenen Lehen stets wieder an einheimische Edelleute verliehen würden. In den Städten möge durch besondere Kommissarien „Ordnung" geschaffen und allen übrigen Beschwerden ebenfalls durch Kommissare abgeholfen werden.

Auch darüber, was man unter den übrigen Beschwerden zu verstehen habe, liess die Instruction keinen Zweifel aufkommen. Sie führte noch eine ganze Reihe besonderer Punkte an, darunter die Forderung, dass jeder Beamte, der einen den Privilegien zuwiderlaufenden Rath ertheilen würde, sich vor den beiden Oberständen zu rechtfertigen haben und im Fall der Ueberführung für unfähig zur Bekleidung öffentlicher Aemter erklärt werden sollte. Ferner begehrte man, dass das königliche Tribunal zur Entgegennahme der Appellationen an den König, die auch nach Einrichtung des Revisionsgerichtes bestehen bleiben sollte, durch die sechs ritterschaftlichen Beisitzer des preussischen Revisionsgerichts verstärkt würde.

Wären diese und alle anderen Wünsche des Adels, die das Aktenstück noch aufführte, erfüllt worden, so wäre auf dem Wege zur völligen Entmündigung des Herrschers kaum noch ein Schritt weiter zu thun gewesen. An den

---

[1]) Putlitz und die andern Gesandten an den Kurfürsten 10. Juli 1607.

[2]) Abschied vom 29. Juni 1607.

König aber ward ein feierliches Schreiben gerichtet, in dem er ersucht wurde, eine freie Zusammenkunft der Stände zur Wahl der Abgesandten zu ermöglichen, wenn der Kurfürst keinen Landtag zu diesem Zweck berufen würde. Und es klang wie offenbarer Hohn, wenn man in einem gleichzeitig an Joachim Friedrich abgelassenen Schreiben versicherte, die Stände hätten sich am königlichen Hofe der brandenburgischen Erbfolge so eifrig angenommen, dass sie in Ungnade beim König gekommen wären.

Joachim Friedrichs Antwort[1]) auf die Berichte über den schmählichen Verlauf des Landtags war — eine Belobung der Herrn Oberräthe für ihre Treue und ihren Diensteifer[2]). So langmüthig aber auch der Kurfürst den Dingen zusah, der Adel hätte sicher nicht gesäumt, den Conflict zum Austrag zu bringen, wenn nicht eben jetzt sein steter Schutz und Hort, die Republik, durch einen Bürgerkrieg lahm gelegt worden wäre. Immerhin aber war Joachim Friedrich inzwischen doch zu der Erkenntniss gekommen, dass die Absendung von Kommissarien, die nicht einmal in direkte Berührung mit den Ständen traten, ebenso wenig zum Ziele führe, wie die völlige Ueberlassung der Verhandlungen an die Oberräthe. Er beschloss im Sommer des Jahres 1608 den Kurprinzen nach Preussen zu schicken. Noch ehe dieser aber in Königsberg angekommen war, ward die Lage plötzlich geändert: Joachim Friedrich starb.

---

[1]) Von hier ab folge ich den Berliner Acten allein. Baczkos Geschichte Preussens (IV [1795] S. 366 ff., V [1798] S. 1 ff.), die einzige Vorarbeit, beruht zwar auch auf der Benutzung von Archivalien, aber einmal sind nur die Königsberger, also die officiellen ständischen Acten benutzt, sodann aber ist die Darstellung so kurz und unvollständig, dass sie vielfach ein falsches Bild giebt; sein Urtheil ist meist völlig verkehrt. — In neuerer Zeit hat nur ein ganz specieller Gegenstand aus der Geschichte dieser Epoche eine Bearbeitung gefunden und auch sie erstreckt sich nur auf die Jahre 1605—11. Es sind die Angelegenheiten der preussischen Katholiken. Der von ihnen handelnde Aufsatz von Kolberg (Die Lehnsverträge zwischen Polen und Brandenburg von 1605 und 1611 und die darin den Katholiken des Herzogthums Preussen gewährten Religionsrechte. Ztschr. f. d. Gesch. und Alterthumsk. Ermlands IX 1 [1887] S. 111 ff.) fördert zwar die Kunde von den ständischen Verhandlungen nicht, da er für sie (mit einer Ausnahme s. S. 144 f.) nur die gedruckten Actenstücke heranzieht, doch ist auf ihn zu verweisen, weil er den hier (s. schon oben S. 72 f.) nicht benutzten polnisch-brandenburgischen Correspondenzen eine Anzahl schätzenswerther Details entnommen hat. Dass in den Jahren 1609—11 in mehreren Fällen die Bestimmungen des Vertrages von 1605 nicht eingehalten worden sind, geht aus den Mittheilungen Kolbergs zur Evidenz hervor, dass den Polen desshalb mangelhafte Vertretung der katholischen Interessen vorgeworfen wird, ist als das Urtheil eines eifrigen Katholiken nicht verwunderlich, als vorläufig unbewiesen aber wird man die Folgerungen ansehen müssen, die Kolberg an diese Vorgänge in Bezug auf die folgenden Zeiten (bis in unser Jahrhundert, s. S. 128 Anm. und S. 173) knüpft. Ob sie begründet sind, würde erst durch eine Untersuchung der preussischen Kirchenpolitik in allen diesen Zeiten festzustellen sein.

[2]) Der Kurfürst an die Oberräthe 27. August 1607.

Siebenter Abschnitt.

Anfänge der Regierung Johann Sigismunds.

Für Preussen war dies Ereigniss von grösster Bedeutung, von grösserer noch, als sonst ein Regierungswechsel zu sein pflegt. Nicht als ob auf Joachim Friedrichs Persönlichkeit so viel angekommen wäre, er war früh ein müder Mann geworden, zu grossen neuen Unternehmungen hatte ihm doch völlig die Kraft gefehlt. Aber das Rechtsverhältniss des Kurhauses zum Herzogthum ward völlig geändert. Jetzt zeigte sich, mit wie gutem Bedacht die polnische Diplomatie zwischen Curatel und Administration einerseits und Erbfolgerecht andrerseits unterschieden hatte. Dies letztere hatte Joachim Friedrich trotz mannigfacher Bemühungen auch noch 1605 nicht zu erlangen vermocht, die Curatel aber war eine ihm persönlich übertragene Befugniss gewesen, die sich auf seinen Sohn durchaus nicht vererbte. Durch die polnische Zaudertaktik war es also nunmehr dahin gekommen, dass das formale Recht des Kurhauses auf Preussen auf den Standpunkt zurückgeschleudert wurde, den der verstorbene Kurfürst dicht nach Georg Friedrichs Tode innegehabt hatte. Dem Rechte nach konnte ihm freilich weder die Curatel noch die Zusage der Erbfolge verweigert werden; diese war schon bei der Belehnung Herzog Albrecht Friedrichs der Kurlinie feierlich zugesprochen worden[1]) und jene konnte man dem Sohne nicht wohl versagen, nachdem man sie dem Vater zugestanden hatte; aber Beides konnte man nach polnischem Brauch Jahre lang verzögern und an die lästigsten Bedingungen knüpfen.

Die Auspicien, unter denen Johann Sigismund seine Ansprüche auf Preussen durchzusetzen unternahm, waren kaum günstiger, als die, unter denen sein Vater das Erbe Georg Friedrichs angetreten hatte. Freilich hatten sich die Ansätze einer kurfürstlichen Partei schon gebildet, die Städte und einige grosse Herren nahmen eine so loyale Stellung der fürstlichen Gewalt gegenüber ein, wie selten die Stände oder ein Theil von ihnen je zuvor gethan hatte, dafür aber war die Kluft zwischen der Regierung und der adlichen Opposition eine um so grössere, die Stimmung der mächtigsten Klasse im Lande unzweifelhaft feindseliger geworden.

---

[1]) S. o. S. 48.

Nur eine Wandlung zum Besseren begann sich jetzt zu vollziehen; die ersten Organe der kurfürstlichen Regierung, die Oberräthe, die bis dahin, von dem neuernannten Dohna abgesehen, durchaus noch nicht für das neue Regiment gewonnen worden waren, fiengen an, sich dem Kurfürsten zuzuwenden. Zwar waren sie noch weit entfernt, wahrhaft ergebene Anhänger der Monarchie zu sein, aber sie wurden doch irre an der Zweckmässigkeit des Verhaltens der Oberstände. Wenige Monate vor Joachim Friedrichs Tode noch hatten die Oberräthe über ihre Stellung zum Kurfürsten Berathung gepflogen und da hatte der Kanzler — es war Christoph Rappe —, der sehr kräftig und eindringlich zu reden wusste, seinen Kollegen in drastischen Ausdrücken die Vortheile der brandenburgischen Herrschaft auseinandergesetzt[1]). Zuerst widerlegte er die Ansicht, die damals von den Feinden des Kurfürsten vielfach ausgesprengt sein mochte und die durch das passive Verhalten Joachim Friedrichs nur zu sehr genährt wurde, als werde das Kurhaus überhaupt die preussische Erbschaft aufgeben. Einen solchen Braten, wie das Herzogthum, so war sein ebenso einfaches wie schlagendes Argument, würde sich „auch der allergrösste Barbar nicht aus dem Maule ziehen lassen", geschweige denn ein so mächtiger Fürst. Viel eher sei zu vermuthen, der Kurfürst werde über ihre, der Oberräthe und der Landschaft, Köpfe hinweg mit Polen verhandeln und eben darum müssten sie ihm ihrerseits entgegenkommen. Von dem Fall, dass der Kurfürst das Land verliere, erwartete der Kanzler nichts als Unheil. Er wies auf den üblen Zustand hin, in dem sich die übrigen nicht polnischen Provinzen des Königreichs befänden: insbesondere im königlichen Preussen ersehne man die Abschüttelung des polnischen Joches. Er stellte den Verlust der Privilegien nicht nur, sondern auch — was seinen Amtsgenossen als das Uebelste erscheinen musste — das Eingehen der preussischen Aemter als die unmittelbaren Folgen der Einverleibung in Polen in Aussicht; werde man auch, so schloss er, unter dem Kurfürsten viel zu leiden haben, so erhalte man sich doch deutsches Recht, deutsche Sitten, deutsche Sprache und vor Allem das protestantische Bekenntniss[2]).

[1]) Protokoll der Oberrathstube vom 4. März 1608.

[2]) „Derowegen ist nichts Besseres, nichts Nutzbareres, Heilsameres, Sichers wie ... dass wir fein zusammen tretten, uff dass wann der Kurfürst herinner kombt, wir ihn mit willigen Armen umbfangen ..." — „Respondeo, (auf den fingierten Einwand, dass auch unter polnischer Herrschaft die Aemter und wohl auch die Religion erhalten bleiben würden) in keinerlei Wege, alle Privilegien würden kassiert werden und dann würden die Aemter auch ein Ende haben. Lasst uns unsere Augen wenden auf Litthauen! Was für ein erbärmlicher Zustand ist in Livland, da fast Niemand mehr zu exstirpieren ist? Wie gehet es im Königlichen Preussen zu? Sie schreien, klagen und seufzen allzumal, von dem polnischen Joch frei zu sein. Wir allein hie in diesem kleinen Oertchen seind noch frei, daher wir Gott zu danken, dass wir noch bei deutscher Regierung geblieben. Sollen wir unsern weltlichen ordinarium magistratum verlieren, so verlieren wir alle Privilegia und der geistliche Herr, unser lieber Herr Gott, wird mit der Religion auch wegwandern, und so ist es mit uns gar aus." — „Wann wir bei dem Kurfürsten viel sollten verlieren, viel leiden, viel ausstehen, so gewinnen und erhalten wir gleichwohl die Religion, welche mit keinem Schatze zu

Ueber die Standes- und Territorialinteressen hinaus erhob sich doch wieder ein nationales Gefühl. Doch freilich war auch der Mann, der so raisonnierte, noch weit davon entfernt ein wahrhaft ergebener Anhänger des monarchischen Regimentes zu sein. Es erschien ihm nur als das kleinere Uebel und er verfehlte nicht darzulegen, dass auch der Kurfürst dem Kollegium zum grössten Dank verpflichtet sein werde, wenn es vermittelnd für ihn eintrete. Denn wenn die brandenburgische Herrschaft mit Gewalt durchgeführt würde, führte er aus, so würde auf lange Zeit das Volk von Rachsucht erfüllt sein und es möchte dem Kurfürsten wohl so gehen, wie einst Karl VIII. in Neapel.

Man war doch noch weit davon entfernt, ein festes Fundament für die brandenburgische Herrschaft gewonnen zu haben. Und auch Johann Sigismund erkannte den Ernst der Situation wenigstens in so weit, dass er trotz des Regierungswechsels seine Reise nach Preussen nicht unterbrach, sondern in Königsberg erschien, obwohl er darauf nach formellem Rechte kaum einen Anspruch hatte. Die Republik gab dazu ihre Genehmigung unter der ausdrücklichen Bedingung, dass nichts gegen die Verträge und Privilegien geschehe [1]). Die Oberräthe, die sich nunmehr Regenten nannten, beriefen zum September einen Landtag ein.

In der Proposition erklärten sie, dass sie die Stände versammelt hätten, um die von der vergangenen Tagfahrt unerledigt gelassenen Angelegenheiten von Neuem zu verhandeln. Doch blieben allerdings die Einzelvorschläge, die dann folgten, weit hinter diesem umfassenden Programm zurück: sie beschränkten sich lediglich auf die dringlichste Frage, auf die Bischofswahl. Indem die Oberräthe alle anderen Streitpunkte bei Seite liessen, handelten sie unzweifelhaft im Sinne der kurfürstlichen Politik und ebenso hielten sie auch in der Behandlung der Bischofsfrage durchaus an der von Joachim Friedrich vertretenen Auffassung fest. Ganz wie früher erklärten sie, die Wahl nicht hindern zu wollen, falls die Landschaft bei ihrer Absicht beharre, aber gegen diese Absicht machten sie die Gründe, die dagegen sprachen, in verstärktem Maasse geltend. Nicht allein das Odium des Titels und das Uebermaass an Gewalt, das man der Geistlichkeit damit in die Hände gebe, ward ins Feld geführt, sondern auch der Einspruch der Krone Polen, der nach den sehr entschiedenen Aeusserungen mehrerer Grosswürdenträger sicher zu erwarten war, und die Schwierigkeit der finanziellen Regelung der Sache. Die ehemals bischöflichen Einkünfte waren schon seit langer Zeit für andere Zwecke der Kirche, für das Schulwesen und für die Universität verwendet worden. Die Regenten erklärten nicht ohne ironischen Beigeschmack, sie hofften, dass die Abgeordneten darüber instruiert seien, wie dieses Hinderniss und der Einspruch Polens zu beseitigen seien. Ausserdem ward die Forderung für die Markgräfin Sibylla Magdalene erneuert, und für die Markgräfin Sophie, die den Herzog Wilhelm von Kurland heirathete, eine gleiche hinzugefügt [2]).

---

vergleichen, wir erhalten unser deutsches Recht, unsere deutschen Sitten, Sprach. Gebrauch, welches bei polnischem Regiment alles zu ... gehet." Ebenda.

[1]) Kurfürstliche Deklaration an die Stände vom 23. Okt. 1608.

[2]) Landtagsproposition vom 28. Sept. 1608.

Diesmal hatte man klüglich die Aufforderung, es möchten auch alle anderen Beschwerden verhandelt werden, fortgelassen. Aber die Oberstände waren nicht im Mindesten gesonnen, diese Schranke zu respektieren. Zum Wenigsten wollten sie ihrem Zorn über diejenige Maassregel Joachim Friedrichs Luft machen, die die praktisch wirksamste gewesen war und sie deshalb auch am Meisten verdrossen hatte, über die Ernennung Fabian Dohnas. Dieser hatte schon im August sein Amt niederlegen wollen[1]), auf Zureden der anderen Oberräthe aber war er geblieben. Jetzt mochten die Oberstände die Zeit für gekommen halten, ihn zu stürzen. Sie verfassten eine Erklärung, in der sie ihm vorwarfen, dass er von den „Berlinischen Räthen" eingesetzt, vor allem aber verlangten, dass er öffentlich schwöre, kein Calvinist zu sein[2]). Mit der adlichen Opposition hatte sich inzwischen die geistliche verbunden; die Oberstände hatten über diese Angelegenheit ein Gutachten von dem Königsberger Ministerium eingeholt. Die Städte blieben diesem Anschlage gegenüber ihrer früheren regierungsfreundlichen Haltung treu, sie führten aus, dass sie nichts dagegen einwenden würden, wenn die demnächst zu wählenden Bischöfe, denen die Aufsicht über die Rechtgläubigkeit überhaupt zustehen sollte, auch die des Oberburggrafen prüfen würden. Falls man hiermit aber nicht einverstanden sei, so wolle es sich gebühren, zunächst den Regenten die Sache vorzulegen und Dohna selbst zu vernehmen[3]).

Der Schriftwechsel über diesen Punkt ward dann noch in sehr gereiztem Tone weitergeführt, die eigentlichen Berathungsgegenstände der Session hintangesetzt. Der Kurfürst, der nun schon vier Wochen vergeblich auf einen Beschluss des Landtages in den ihm vorgelegten Angelegenheiten gewartet hatte, mahnte zur Eile und erklärte zugleich das Vorgehen der Oberstände gegen Dohna für unverfassungsmässig[4]). Er erhielt darauf eine sehr trotzige Antwort: er ward darin aufgefordert, sich nicht die Meinung beibringen zu lassen, dass sie anders handelten als „rittermässigen, redlichen und standhaften" Leuten gebührte und unter einem Schwall von Betheuerungen der Treue ward erklärt, sie würden ihre Privilegien, auf deren Vernichtung ihre Widersacher sännen, unerschüttert vertheidigen[5]).

Daraufhin ertheilte Johann Sigismund die Versicherung, dass er die Privilegien in nichts verletzen wolle[6]), und da die Städte schon längst bereit gewesen waren[7]), die Dohnasche Angelegenheit ruhen zu lassen, schritt man nun endlich zwar durchaus noch nicht zur Berathung der Proposition, aber zu Verhandlungen darüber, wie die Stände sich zur Erbfolge des Kurfürsten und ihrer Betreibung in Warschau stellen sollten. Da die Gesandschaft nach Warschau beschlossene

---

[1]) Dohna an die Regenten 5. Aug. 1608.
[2]) Erklärung von Herrenstand und Ritterschaft, o. D.
[3]) Erklärung der Städte vom 11. Okt. 1608.
[4]) Kurfürstliche Deklaration vom 23. Okt. 1608.
[5]) Erklärung der Oberstände 27. Okt. 1608.
[6]) Deklaration des Kurfürsten, o. D.
[7]) Erklärung der Städte 23. Okt. 1608.

Sache war, so musste der Kurfürst diesen Beschluss doch schon als einen Fortschritt ansehen. Freilich zeigte sich aber sogleich, wie wenig auf eine loyale Haltung der Oberstände in dem Verhältniss zu Polen zu rechnen war.

Am 14. November erklärten die Oberstände sich zwar zur Unterstützung des Successionswerkes, wie man es nannte, bereit, aber sie hefteten daran so viele Bedingungen und Vorbehalte, dass dies Versprechen einer Versagung gleich kam. Sie begannen mit einer heftigen Klage darüber, dass schon Verhandlungen mit Polen ohne ihre Mitwirkung gepflogen worden waren, man wolle sie wie Sklaven, wie verkäufliches Gut behandeln. Dann zählten sie die lange Reihe ihrer Wünsche auf, deren Erfüllung die Voraussetzung der verheissenen Hülfe sein sollte. Zuvörderst sollten alle Gravamina beseitigt werden; ferner sollte der Kurfürst sich verpflichten, die „petita" der Oberstände zu erfüllen, und ihre Genehmigung durch die Krone Polen erwirken helfen — so bezeichneten die Oberstände diejenigen unter den im vorigen Jahre aufgestellten Forderungen, deren Inhalt so weitgehend war, dass sie selbst Anstand nahmen, ihn für schon geltendes, aber sträflicher Weise unbeachtetes Recht auszugeben[1]). Des Weiteren ward vom Kurfürsten ein Versprechen verlangt, dass er die Kuratel für den Herzog strikt nach den Privilegien führen, und dass er keinerlei ordentliche oder ausserordentliche Abgabe erheben werde. Endlich wünschte man eine ausdrückliche Erklärung darüber, dass ihnen aus diesem Zugeständnisse nicht von dem blöden Herzog Albrecht Friedrich, falls er wieder zu Verstande käme, oder seinen etwa noch zu erwartenden Leibeserben ein Vorwurf gemacht werden solle.

Aus dieser letzten Forderung lugte ziemlich unverhüllt die eigentliche Herzensmeinung der adlichen Opposition heraus; die Herzogin Marie Eleonore war im Juni gestorben und nun wäre es ganz nach dem Sinne der Oberstände gewesen, wenn man den geisteskranken Mann noch einmal verheirathet hätte. Welch' ein Glück, wenn in dieser Ehe dann ein Sohn erzeugt worden wäre! Dass es ein Frevel gewesen wäre, eine solche Heirath herbeizuführen, machte ihnen wenig Skrupel, wenn nur der verhasste Brandenburger wieder vertrieben würde. Und freilich, eine Dynastie von Blöden und Narren wäre ja auch ganz nach ihrem Herzen gewesen; denn wunderbarer Weise haben diese Aristokraten, obwohl sie die Monarchie nicht tief genug in den Staub hätten treten können, nie den Muth gehabt, die logische Konsequenz aus ihren politischen Grundanschauungen zu ziehen und eine reine Republik zu fordern.

Das ceterum censeo aller adlichen Beschwerden, der Wunsch, dass polnische Kommissare ins Land kommen möchten, kehrte auch in dieser Erklärung der Oberstände wieder, obwohl man ja die Abstellung aller Gravamina eben von dem Kurfürsten selbst verlangt hatte.

Die Städte forderten von allen diesen Klauseln und Bedingungen nicht eine. Die Behauptung der Oberstände, dass die Kuratel den Privilegien schädlich gewesen sei, wiesen sie als unbelegt zurück und erinnerten daran, dass 1606 beschlossen worden war, auf dem Reichstage nicht allein die Ertheilung

[1]) S. o. S. 84.

des Erbfolgerechts, sondern auch die der Vormundschaft zu unterstützen. Sie führten aus wie unnütz es sei, noch Bedingungen zu stellen, hatte doch der König in einem Responsum, das er den Ständen im Jahr 1605 ertheilt, feierlich zugesagt, dass alle Abmachungen mit dem Kurhause die Klausel „unbeschadet der Privilegien" abgeschlossen werden würden.

Ein weiterer Schriftwechsel zwischen den drei Kurien führte, wie immer in dieser Zeit, zu keinem anderen Ergebniss. Die Oberstände begannen sogar das eben erprobte Spiel von Neuem, protestierten nochmals gegen Dohnas Beibehaltung und giengen nochmals die Königsberger Geistlichkeit um ihr Gutachten an. Die Lage erschien so übel wie nur je.

Johann Sigismund war ein Mann von grossem, angeborenem Wohlwollen, von starkem religiösen Gefühl[1]), aber er war ebenso wenig wie sein Vater eine entschiedene Natur. Er empfand seine Herrscherthätigkeit fast wie eine Last und nun waren gerade ihm die schwierigsten Aufgaben gestellt, schwerer als sie je zuvor einer seiner Vorfahren zu lösen gehabt. Der kritische Moment in der jülichschen Erbfolgefrage rückte näher und näher, im Reiche wuchs die Spannung zwischen Katholiken und Protestanten stetig, Polen zögerte mit der Anerkennung des brandenburgischen Anrechts auf Preussen und nun trat auch noch die mächtigste Gruppe der ständischen Vertretung dem Kurfürsten so feindselig entgegen. Der Kurfürst war überall vor die weittragendsten Entscheidungen gestellt; er sollte eine ganze Reihe von Fragen zum Austrag bringen, während er vermuthlich nicht einmal einer einzigen von ihnen recht gewachsen war. So war es denn kein Wunder, dass er dort, wo sich durch Nachgiebigkeit ohne allzu grosse Verluste ein Konflikt vermeiden liess, nur allzu bereit war, zurückzuweichen. Mochte er nun die Ansicht haben, er müsse alle östlichen Angelegenheiten so schnell wie möglich vorläufig ordnen, um auf die rheinische Sache alle Aufmerksamkeit verwenden zu können, oder mochte er in der That wähnen, dass er den preussischen Adel durch Zugeständnisse gewinnen könne — er gab nach.

Sofort nach dem zweiten Protest gegen Dohna erklärte der Kurfürst den Oberständen, er wolle ihre Wünsche in Bezug auf die Appellation und die Präsentation der vier Hauptämter in Erwägung ziehen, er wolle seinen Warschauer Gesandten anbefehlen, dass sie im Einverständniss mit den ständischen Bevollmächtigten verführen, und endlich, er wolle sich bemühen, den Oberstburggrafen noch vor Eröffnung des polnischen Reichstages zum Rücktritt von seinem Amt zu bewegen.

Daraufhin erboten sich die Oberstände für die Kuratel einzutreten[2]). Doch kam der Kurfürst so leichten Kaufes nicht davon. In dem endgültigen Vergleich, den die Regenten mit den Oberständen abschlossen und den er selbst vollzog, musste er neben einer Anzahl kleinerer Klauseln auch noch in mehreren wesentlichen Streitpunkten Zugeständnisse machen.

In allen preussischen Angelegenheiten sollte fortan nichts ohne Mitwissen,

---

[1]) S. Droysen II S. 409.

[2]) Memorial der Oberstände 23. Nov. 1608.

Rath und Zustimmung der Landschaft geschehen. Und zwar wurde nicht bloss die Gesammtheit der Stände solchergestalt zur oberen Instanz für die kurfürstliche Diplomatie eingesetzt, sondern jede Kurie sollte für sich das Recht haben, ein Veto einzulegen. Widersprächen die ersten beiden Stände, die in dieser Hinsicht als Einheit angesehen wurden, so sollten die Städte daran nichts ändern können, und ebenso sollte es bei dem umgekehrten Verhältniss gehandhabt werden. Bei der dermaligen Konjunktur besagte diese Erläuterung nichts Anderes, als dass die Oberstände auch allein Macht haben sollten, der kurfürstlichen Politik Hindernisse in den Weg zu legen; von den Städten waren ja solche Eingriffe nicht zu befürchten.

Allzu grossen Werth hatte diese Errungenschaft nicht für die Stände. Die Durchführung dieser Maassregel, von der man ohnehin die laufende Correspondenz und alle Personalsachen hatte ausschliessen müssen, wäre selbst, wenn die Stände noch weiterreichendere Befugnisse zur Beeinflussung der Verwaltung gehabt hätten, sehr schwierig, ja fast unmöglich gewesen, so lange nicht die Räthe und Gesandten des Kurfürsten von den Ständen unmittelbar abhängig geworden wären. Immerhin aber mochte sie sich später als eine bequeme Handhabe zur Erlangung grösserer Rechte erweisen und für die nächste Zeit den Ausgangspunkt zu immer neuen Querelen auf den Landtagen bilden.

Einschneidender war doch eine zweite Bestimmung dieses denkwürdigen Pakts zwischen Landesherren und Unterthanen. Der Kurfürst verzichtete darauf, fernerhin irgendwelche Appellationen anzunehmen, ausser den Fällen, in denen ein ordentlicher Rechtsgang überhaupt nicht vorgeschrieben war. Er begab sich damit eines Rechtes, des in jenen Zeiten viel werthvoller war, als es nach modernen Begriffen erscheinen könnte; die persönliche Justiz des Herrschers hatte noch einen viel grösseren Umfang.

Die brennendste Tagesfrage, die Beibehaltung Dohnas, war nicht entschieden worden. Bei jener Zusage des Kurfürsten, den Oberstburggrafen zum Verzicht bewegen zu wollen, war in einer für den Herrscher und seine Autorität wenig vortheilhaften Form die Aufschiebung der endgültigen Entscheidung verschleiert worden; jetzt ward bestimmt, dass ein Vergleich darüber, ob irgend Jemand ungesetzmässig in ein Amt eingesetzt worden sei, erst auf dem folgenden Landtage erfolgen solle. Die allgemeine Frage der Besetzung der Aemter ward ebenfalls auf diesen Termin vertagt[1]).

Der ganze Vertrag war, vom Gesichtspunkt der kurfürstlichen Politik aus betrachtet, eine neue Halbheit und deshalb ein neuer Fehlgriff. Man hatte ein reales Zugeständniss in der Frage der Gerichtsbarkeit gemacht und mehrere formelle Demüthigungen in Kauf genommen. Dafür hatte man eine Zusage eingehandelt, die wie der Präcedenzfall des vorangegangenen Landtages lehrte, noch weniger als nichts werth war. Denn dass die ständischen Gesandten wiederum alles Andere thun würden, als den Kurfürsten unterstützen, war ebenso gewiss vorauszusehen, wie dass das Selbstgefühl der Oberstände durch

[1]) Vergleich zwischen den Regenten und den Oberständen, vom Kurfürsten unterzeichnet, 25. Nov. 1608.

diesen neuen Erfolg noch wachsen werde. Ueberdies hatte man noch den Städten, deren Beihülfe man verschmäht und die man überhaupt nicht zu den Verhandlungen zugezogen hatte, gerechte Ursache zur Beschwerde[1]) gegeben.

Nach diesem wenig glücklichen ersten Auftreten in den preussischen Angelegenheiten reiste Johann Sigismund wieder in die Mark zurück. Dort traf ihn die Nachricht von dem Tode des letzten Herzogs von Jülich-Berg. Hier war Kurbrandenburg trotz der klarsten Erbansprüche noch weniger glücklich als in Preussen gewesen; es hatte eine Kuratel bei dem ebenfalls geisteskranken Inhaber des Herzogthums noch nicht einmal anzustreben gewagt. Da es bis zum entscheidenden Augenblicke noch nicht Hand auf den Besitz des Landes gelegt hatte, so machten nun die Ansprüche des Pfalzgrafen von Neuburg und die drohende Einmischung der europäischen Mächte dem Kurfürsten noch grössere Sorgen. Dass in Polen und Preussen Manches in der folgenden Zeit darangegeben worden ist, was unter anderen Umständen auch ein Johann Sigismund zäher festgehalten hätte, ist nur aus dieser Kombination der beiden grossen Annexionsangelegenheiten zu erklären.

Der Schwerpunkt der Kuratel- und Successionsverhandlungen war nach Schluss des preussischen Landtages nach Warschau verlegt[2]). Noch vor Ende des Jahres waren die Gesandten der Ritterschaft hier eingetroffen. Die Herren und Landräthe nahmen eine sehr zweideutige Stellung ein, sie betheiligten sich nicht officiell an der Sendung[3]), aber die Hälfte der Mitglieder der Gesandtschaft gehörte zu ihrer Kurie. Unter den vier Edelleuten, aus denen die Mission bestand, waren zwei Oberhauptleute und ein Hauptmann. An der Spitze stand Otto von Groeben, ein persönlicher Feind des Oberstburggrafen; weder ihn noch die beiden von seinen Genossen, die herzogliche Beamte waren, hat diese Eigenschaft gehindert, dem Interesse des Kurfürsten nach Kräften entgegenzuwirken.

Die Instruction, die den Gesandten mitgegeben worden war, war noch vor dem Vergleich vom 25. November abgefasst worden; sie enthielt alle hauptsächlichsten Wünsche und Beschwerden der Opposition, auch die Bitte, doch den Herzog Albrecht Friedrich zu einer zweiten Ehe zu veranlassen; die Unterstützung der kurfürstlichen Gesandten war davon abhängig gemacht, ob diese in die Absendung polnischer Kommissare willigen würden. Wenn dies nicht geschähe, so sollte das Unternehmen des Kurfürsten auf jede Weise hintertrieben werden. Den Gesandten ward zur Pflicht gemacht, die Ertheilung der Kuratel möglichst so lange hinauszuschieben, bis die polnischen Kommissare die Gravamina untersucht und alle Uebelstände beseitigt seien.

Nach dem Vergleich ward diese Instruction etwas abgemildert; die Ge-

---

[1]) Die Städte an den Kurfürsten 30. Nov. 1608.

[2]) Vergl. für das Folgende Stettiner, Verhandlungen über Kuratel und Succession des Kurfürsten Johann Sigismund in Warschau im Jahre 1609. (Sitzungsberichte der Alterthumsgesellschaft Prussia zu Königsberg i. Pr. 1890. S. 157 ff.)

[3]) Wenigstens werden die Gesandten immer als von der Ritterschaft, nicht von dieser als vom Herrenstand Beauftragte bezeichnet. S. z. B. das Königliche Responsum vom 3. Mai 1609 (Privilegia Bl. 97a).

sandten wurden angewiesen, die Kuratel zu unterstützen. Doch ward einmal die Bedingung hinzugefügt „wenn die kurfürstlichen Gesandten den Vergleich bestätigten", sodann aber ward auch jetzt noch die Zustimmung der Brandenburger zur Absendung von polnischen Kommissaren vorausgesetzt. Der erstere Zusatz war überflüssig, sollte aber, wie offenbar ist, dazu dienen, Verzögerungen und vielleicht Schwierigkeiten zu verursachen; der zweite verfolgte ganz unzweideutig den Zweck, dem Werke Hindernisse zu bereiten. Hätte der Kurfürst von dieser nachträglichen Weisung Kenntniss erhalten, so hätte er schon jetzt innewerden müssen, wie wenig das Versprechen der Oberstände werth gewesen war[1]).

Doch sollte er auch so nicht lange im Ungewissen bleiben. In Gemässheit des Novembervergleichs war an den Oberstburggrafen die Zumuthung gestellt worden, er möge resignieren. Dohna aber war nicht so mattherzig, wie der Kurfürst; er erklärte, nicht weichen zu wollen. Nun schöpfte auch Johann Sigismund neue Zuversicht und liess es bei dem Entschluss des Oberstburggrafen sein Bewenden haben. Er theilte ihn den Regenten mit und wies sie lediglich an, die Stände davon in Kenntniss zu setzen und sie zu ermahnen, die Sache nunmehr ruhen zu lassen[2]). Den Gesandten der Ritterschaft aber war diese Nachricht ein willkommener Anlass, wieder völlig in das alte Fahrwasser einzulenken, sie erwiderten den Regenten, dass sie nunmehr auch auf ihre ursprüngliche Instruction zurückgreifen müssten — nicht ohne pharisäisch hinzuzusetzen, ihre Schuld sei es nicht[3]).

Am 15. Januar 1609 hatten die vier preussischen Herren beim Könige Audienz. Sie begannen ihren Vortrag damit, dass sie feierlich gegen die Verläumdung protestierten, als hätten sie die Hoheitsrechte der Krone Polen nicht immer aufs Getreueste und Gewissenhafteste wahrgenommen. Sie forderten auch jetzt, dass, ehe die Kuratel verliehen werde, eine polnische Kommission im Lande Recht und Ordnung wieder herstelle. Das Ausbleiben der Städte, das ihrer Mission doch Eintrag that, motivierten sie damit, das jene „das Auge des Richters scheuten", da eben sie die Absendung der königlichen Kommission zu hintertreiben gesucht hätten.

Sigismund enthielt sich jeder Antwort; um so eifriger aber begannen nun die vier Deputierten unter der Hand in den Kreisen der Grosswürdenträger und Senatoren gegen Brandenburg zu intriguieren. Sie machten geltend, dass die Maassnahmen Joachim Friedrichs, durch die ihre Privilegien verletzt seien, sich auch gegen die Oberhoheitsrechte der Krone Polen gerichtet hätten[4]), vor

[1]) S. Stettiner S. 160.

[2]) Der Kurfürst an die Regenten 8. Jan. 1609.

[3]) Die Regenten an die Gesandten der Ritterschaft 8. Jan., diese an jene 21. Jan. 1609.

[4]) „Cumque equestris ordinis nomine questi fueritis, contra jura libertatesque equestris ordinis non pauca superioribus temporibus invecta, contra dignitatem etiam jusque supremi et directi dominii Sacrae Regiae Majestatis atque regni partim scripto, partim re attentari . . ." heisst es in dem Responsum des Königs vom 3. Mai 1609. (Privilegia Bl. 97b.) S. auch das bei Kolberg (S. 137) mitgetheilte Schreiben, o. D.

allem aber wandten sie das in Polen allein unfehlbar wirksame Argument [1]) der klingenden Münze an, mit der sie, wie ihre Instruction sie ausdrücklich anwies, nicht sparen sollten. Den Gesandten des Kurfürsten begegneten sie von vornherein auf das Feindseligste. Als diese, die nach ihnen ankamen, in dem Hause, das in Warschau dem Herzog von Preussen gehörte und in dem die vier Abgeordneten abgestiegen waren, ebenfalls Unterkunft suchen wollten, verhinderten sie sie daran mit Gewalt und so begann denn das einträchtige Zusammenwirken der beiden Missionen, das die Frucht des Novembervergleichs hatte sein sollen, mit einer Rauferei des beiderseitigen Gesindes [2]).

Der Kurfürst, der endlich einsah, wie sehr er getäuscht worden war machte einen Versuch, diesem Treiben entgegenzutreten, nicht bei den vier Deputierten — die zu bekehren hatte denn doch auch er als aussichtslos aufgegeben — aber im Herzogthum selbst. Er erliess ein Schreiben an die Aemter, in dem er an die Versprechungen der Ritterschaft erinnerte, auf die er sich völlig verlassen habe, und in dem er sich über die Warschauer Intriguen beschwerte. Er erreichte damit nicht das Geringste: die Ritterschaft antwortete in einem Gesammtschreiben, in dem sie — charakteristisch genug für ihre zweideutige Art zu unterhandeln — zuerst die Anschuldigungen des Kurfürsten als ungerechtfertigt zurückwies, dann aber ihre Opposition offener und stärker bekannte, als je zuvor. Sie führte aus, dass die Kuratel nach dem Testament Herzog Albrechts und der Regimentsnotel der Landschaft und den vier Regimentsräthen zustehe. Der verstorbene Kurfürst habe sie nur angenommen, weil er durch unruhige Leute dazu verführt worden sei. Sie aber sei dadurch beschwert und sei es ihrem noch lebenden Herzog schuldig, gegen die Erneuerung dieses Verhältnisses Einspruch zu thun [3]).

Die Ritterschaft kämpfte also nunmehr mit offenem Visier. Dass alle die Gründe, die sie jetzt gegen die Kuratel vorbrachten, auch schon im November Geltung gehabt hatten, dass sie also auch den Vergleich nicht hätte eingehen dürfen, hat sie dabei wenig bekümmert. Nicht besser stand es mit der Stichhaltigkeit ihrer staatsrechtlichen Deductionen, auf die sie so grossen Werth legten. Das Testament Albrechts enthielt keine auf den seit 1573 vorliegenden Fall ohne Weiteres anwendbare Bestimmung. Die Möglichkeit, dass sein Sohn geisteskrank werden könne, hatte Albrecht nicht vorgesehen. Wollte man nun nicht dem blödsinnigen Herzog seine Würde völlig absprechen, so musste man ihn einem Unmündigen gleich achten, wie es auch thatsächlich wenigstens seit 1578 geschehen war. Für diesen Fall ordnete das Testament allerdings die Obervormundschaft des Königs und die Regentschaft der Oberräthe an [4]); wenn aber, wie es 1578 und 1605 geschehen war, die Krone Polen einen Fürsten delegierte, der einen Theil ihrer vormundschaftlichen Gewalt verwaltete, so widersprach das den Worten des Testamentes nicht.

---

[1]) S. Droysen II S. 410, wohl nach den Berichten der kurfürstlichen Gesandten.
[2]) Bericht der vier Gesandten an die Ritterschaft, o. D.
[3]) Schreiben der Ritterschaft an den Kurfürsten, o. D.
[4]) Albrechts Testament, Alinea „Demnach und damit wir auch". (Privilegia Bl. 76b.)

Da nun die Ritterschaft so offen Stellung nahm, hielten es auch die Städte für ihre Pflicht, sich in Warschau vernehmen zu lassen: sie erklärten dort durch eine Abordnung, dass sie die Erbfolge des Hauses Brandenburg wie die Uebertragung der Kuratel an den Kurfürsten unter Wahrung der ständischen Privilegien wünschten[1]).

Zwischen den ritterschaftlichen und den kurfürstlichen Gesandten fand in Gegenwart polnischer Bevollmächtigter eine Conferenz statt, in der es zu sehr heftigen Verhandlungen kam. Die preussischen Herren giengen soweit, mit Bezug auf Joachim Friedrich zu sagen, es sei „ein Axiom", dass jeder Fürst etwas vom Tyrannen in sich habe. Auf die Städte waren sie so ergrimmt, dass sie nicht einmal die Anwesenheit ihrer Deputierten dulden wollten, und setzten in der That durch, dass sie nicht an der Debatte theilnehmen durften. Es war sehr übel, dass die brandenburgischen Diplomaten all diese Anmaassungen und Insolenzen, wenn auch nicht ohne Widerspruch, hinnahmen. Die Entscheidung aber stand zuletzt lediglich bei dem König und dem Senat und ward also nicht nach den Gesichtspunkten der innerpreussischen Politik, sondern nach den Bedürfnissen Polens getroffen. Sigismund und seine Stände wählten eine mittlere Linie. Den Kurfürsten völlig auszuschliessen gieng nicht wohl an, aber man war durchaus entschlossen, den Zwist im Herzogthum auszubeuten, um die Rechte Polens dort zu erweitern. So ward denn nach dem Vorgang von 1605 zunächst die Erbfolgefrage völlig vertagt; im Uebrigen gewährte der König sowohl dem Kurfürsten wie der Ritterschaft ihren Wunsch; er verlieh jenem die Kuratel, dieser gab er die Zusage, dass Kommissarien ins Land geschickt werden würden.

Das Diplom vom 29. April, das dem Kurfürsten die Kuratel über den Herzog und die Verwaltung des Landes übertrug, hielt sich strikt an die durch die Präcedenzfälle vorgezeichnete Linie. Die nach dem Tode Joachim Friedrichs wieder an den König zurückgelangte vormundschaftliche Gewalt ward aus freiem Willen dem Sohne übertragen, weil „die Treue seiner Vorfahren gegen Polen gleichsam wie ein Erbe auf ihn gekommen sei". Es geschah unter denselben Bedingungen, wie sie 1605 stipuliert worden waren, und ausdrücklich ward hinzugefügt, dass des Kurfürsten Vollmacht erlösche, sobald der Herzog Albrecht Friedrich seine geistige Gesundheit wieder erlangen sollte. Der Kommissarien ward nur ganz beiläufig Erwähnung gethan. Die feierliche Ueberweisung der Kuratel an den Kurfürsten sollte denjenigen Bevollmächtigten des Königs aufgetragen werden, die auch die Reorganisation des Herzogthums vornehmen würden[2]).

In dem Bescheid aber, der wenige Tage darauf der Ritterschaft ertheilt wurde, versicherte der König, dass er dafür sorgen werde, dass der neue Kurator des kranken Herzogs alle und jede Privilegien beobachte, die zu irgend

[1]) Oration der städtischen Gesandten, o. D.

[2]) „Dedimus negotium commissariis nostris ad constituendas ducatus ejusdem rationes ablegatis . . ." heisst es in dem Diplom vom 29. April 1609. (Privilegia Bl. 97a.)

einer Zeit den Einwohnern des Herzogthums gegeben worden seien. Ihre Klagen aber sollten durch die königliche Kommission untersucht werden [1]).

Der Kurfürst musste dies Ergebniss doch hinnehmen, obwohl er nun die Regentschaft unter noch übleren Bedingungen antrat, als sein Vater. Sein Ehrgeiz gieng vor Allem darauf, das alte Erbe um jeden Preis festzuhalten, um sich unterdess das neue am Rhein nicht aus den Händen winden zu lassen. Und in der That kam auch hierauf am Meisten an, nur ist die Frage, ob ein energischerer und geschickterer Staatsmann nicht auch mit weniger Zugeständnissen zu diesem Ziel gelangt wäre.

Denn wie übel war doch die Situation, in die Johann Sigismund nun gerathen war: der Landtag von 1609 verlief so, als sei nur von Verhandlungen zwischen dem Könige von Polen und den preussischen Ständen die Rede. Der Kurfürst spielte fast die Rolle eines hülflosen Zuschauers; er verzichtete von vornherein auf eine besondere Vertretung durch brandenburgische Beamte.

Die Oberräthe, die das Regiment also zunächst in der Hand behielten, beriefen den Landtag einige Tage früher, als die Ankunft der Kommissarien zu erwarten war. Als Grund dafür gaben sie an, dass auf diese Weise doch „allerlei nützliche Vorbereitungen" für die Hauptverhandlung vorgenommen werden könnten [2]). Sie mochten auch wohl daran denken, noch in letzter Stunde einen Versöhnungsversuch zu machen.

War es der Fall, so ward ihre Absicht völlig vereitelt. Denn die Stände begannen sofort den alten Streit zu erneuern; schon in diesen ersten Tagen zeigte sich, dass zwar die Städte nach wie vor auf der Seite des Kurfürsten standen, dass aber auch die Oberstände nicht einen Schritt zurückwichen [3]). Es zeigte sich nur, dass die Kluft die alte geblieben war, was freilich nach dem Erfolg, den die Opposition in Warschau errungen hatte, nicht zu verwundern war. Die Angelegenheiten, die die Oberräthe zur Berathung gestellt hatten, die Forderungen für die beiden Prinzessinnen und für den Unterhalt der königlichen Kommission liess man in gewohnter Weise bei Seite.

Die königliche Kommission, erschien, eine stattliche Reihe von Würdenträgern und Beamten, sieben an der Zahl, an ihrer Spitze der Bischof von Ermland. Der König hatte zuerst Miene gemacht, als wolle er das Interesse des Kurfürsten doch auch seinerseits nicht völlig hintansetzen: er hatte noch in dem Schreiben, in dem er die Oberräthe zur Einberufung dieses Landtages aufforderte, sie angewiesen, dahin zu wirken, dass nicht die unruhigsten Köpfe in den Aemtern als Deputierte erwählt würden. Nunmehr aber nahm er doch schon mit dem ersten Schritt, den er in dieser Angelegenheit that, Partei gegen das brandenburgische Regiment. In der feierlichen Beglaubigungsurkunde, die den Gesandten mitgegeben worden war, bezeichnete er als den Zweck ihrer

[1]) Responsum des Königs, den Gesandten der Ritterschaft ertheilt am 3. Mai 1609. (Privilegia Bl. 97ᵃff.) S. auch die Responsa vom 29. Febr. 1609, in denen dieser Bescheid schon angedeutet worden war. (Dogiel IV S. 416f.)

[2]) Landtagsproposition vom 9. Mai 1609.

[3]) Bedenken der Ritterschaft, o. D., Bedenken der Städte vom 12. Mai 1609.

Mission, den „alten Zustand" im Herzogthum wieder herzustellen — gleich als ob die Regierung Joachim Friedrichs unerhörte Neuerungen eingeführt habe[1]). Und ganz ähnlich hiess es in der Vollmacht der Kommission, die den Ständen als erster Theil der königlichen Proposition in feierlicher Sitzung vorgetragen wurde, dass sie zur Anhörung und Verabschiedung von jeder Art von Klagen, öffentlichen wie privaten, befugt sein sollten[2]). Beide Diplome lauteten so, als sollte die kurfürstliche Regierung vor den Richterstuhl der polnischen Gesandten gefordert werden. Und indem man diesen auch das Recht gab, sei es selbst, sei es durch Delegierte in privaten Streitigkeiten Recht zu sprechen, ward für dies eine Mal wenigstens die oberstrichterliche Befugniss des Königs selbst noch über die im Jahre 1605 vereinbarten Grenzen ausgedehnt. In allen politischen, Verwaltungs- und Rechtsangelegenheiten schob eine mit den dehnbarsten Vollmachten ausgestattete Diktatur die ordentlichen Gewalten völlig bei Seite.

Die Ritterschaft war nicht müssig, der Aufforderung, sich zu beklagen, nachzukommen. Sie brachte nicht weniger als 64 Punkte zusammen: zu allen alten Wünschen des Adels waren auch einige neue hinzugefügt, das Wichtigste wie das Kleinste und Kleinlichste war behandelt; von der Regimentsnotel, die „allenthalben geschwächt" werde, und der Dohnaschen Angelegenheit stieg man herab bis zu der Klage, dass die herzoglichen Heger sich nicht selten sehr unbescheiden gegen Edelleute benähmen[3]).

Aber mit dieser Erklärung blieb der Adel allein. Die Städte hatten einer Zusammenstellung von Landesbeschwerden, die die Oberstände schon vor der Ankunft der polnischen Kommission vereinbart hatten und die nur den Oberräthen übergeben werden sollte[4]), wohl in vielen Punkten ihre Zustimmung ertheilt; sie hatten namentlich in Bezug auf die Bischofswahl, auf die Aufrechterhaltung der Regimentsnotel und auf die Forderung, es möchten künftighin nur wahrhaft Lutherische im Landesdienst Verwendung finden, sich völlig einverstanden erklärt[5]), aber sie blieben nach wie vor der Ansicht, dass dies interne Angelegenheiten seien, bei denen man die Einmischung der Krone Polen nicht bedürfe. Sie erklärten den Polen ausdrücklich, sie hätten keinerlei Beschwerden. Die Ritterschaft gerieth darüber in solche Erregung, dass sie für nöthig hielt, gegen diese Schrift der Städte ihrerseits ausdrücklich Verwahrung einzulegen und sie vermittelst einer haarspaltenden Deduction als eine Verletzung des königlichen Ansehens zu denuntiieren. Sie führten aus, dass die Städte, indem sie sich des Klagens enthielten, auch gegen das gerichtliche Verfahren demonstrierten und dadurch wieder gegen das königliche Responsum, das sie doch ohne Widerspruch hingenommen hätten, handelten[6]). Es ward also nun-

[1]) Der König an die preussischen Stände 30. April 1609. (Privilegia Bl. 98b.)

[2]) Litterae Commissionis 29. April 1609. (Ebenda Bl. 99af.)

[3]) Erklärung der Ritterschaft, o. D. (nach der Königlichen Proposition übergeben).

[4]) Bedenken des Herrenstandes und des Adels über die Universalbeschwerpunkte, o. D. (vor der Königlichen Proposition).

[5]) Bedenken der Städte über die Universalbeschwerpunkte, o. D.

[6]) Die Ritterschaft an die Kommissare 19. Mai 1609.

mehr schon die Unterlassung von Beschwerden über den Landesherrn als ein Vergehen gegen die polnische Oberhoheit hingestellt.

Wesentlicher als die Opposition der Städte, die ja schon etwas Hergebrachtes war, war der Umstand, dass sich auch der Herrenstand und die Landräthe von der Erklärung des zweiten Standes ausschlossen. Die Secession der drei Mitglieder im Jahre 1607[1]) war nicht eine vorübergehende Differenz, sondern nur der Anfang zu einer Wandlung der Anschauungen über die brandenburgische Herrschaft in den Kreisen der obersten Beamten und des höheren Adels gewesen. Ein Theil des ersten Standes hielt zwar noch fest an der traditionellen Polenfreundschaft, von ihm wurden für die bevorstehenden Verhandlungen polnische Prokuratoren angenommen, aber gerade auf diese Maassnahmen hin erklärte einer der Dissidenten von 1607, Wallenroth, seinen Austritt aus der Kurie[2]). Die Erklärung der Ritterschaft wurde von der ersten Kurie nicht mit unterzeichnet; ja einige Freiherrn giengen so weit, den polnischen Kommissaren ganz ähnlich wie die Städte zu erklären, dass sie nicht in die Herbeirufung der königlichen Bevollmächtigten gewilligt hätten und mit dem bestehenden Zustand völlig zufrieden seien. Die sehr vorsichtig ausweichende Antwort, die die Oberräthe auf die Universalbeschwerden der Landschaft ertheilt und in der sie versprochen hatten, dass die kurfürstlichen Instructionen für sie künftig die Regimentsnotel zur Richtschnur nehmen würden[3]), mochte zur Umstimmung der ersten Kurie nicht am Letzten beigetragen haben.

Die Ritterschaft, der diese Manifestation hinterbracht wurde, unterliess nicht, auch gegen sie nachdrücklich zu protestieren. Sei es, dass man die Freiherren doch nicht ebenso wie die Städte bei der Krone zu verklagen wagte und deshalb um specielle Gegenargumente verlegen war, sei es, dass man die Opposition des höheren Adels ein für alle Mal lahm legen wollte, man trug den Kampf auf das eigene Gebiet des Gegners und legte in der Gegenschrift dar, dass die „Herren" überhaupt keinen Stand für sich bildeten, und begründete diese Behauptung historisch damit, dass zur Zeit der Bildung der Kurie der Landräthe einige von ihnen Freiherren und einige Adliche gewesen seien. Nur deshalb sei ihnen der Name „die vom Herrenstand und Landräthe", den sie nunmehr schon geraume Zeit führten, beigelegt worden; im Uebrigen gebe es auch unter der Ritterschaft Freiherren. So wenig diese Darstellung, die man schon in dem Jahr zuvor gegen die drei Dissidenten vorgebracht hatte, auch den Thatsachen entsprach[4]), sie zeigte doch, von welchem Selbstgefühl die Ritterschaft beseelt war. Jede abweichende Meinung sollte mit der Wurzel ausgetilgt werden.

Die königlichen Kommissare liessen sich durch die Gegenerklärungen der

[1]) S. o. S. 92.

[2]) Weil „uns ihre fides et amor in patriam nostram ganz unbekannt" und weil man seinen Rath, sie zu entlassen, nicht befolgt habe. Marten von Wallenroth an die Landräthe und die vom Herrenstand 19. Mai 1609.

[3]) Erklärung der Oberräthe auf die Universalschwerpunkte E. E. Landschaft, o. D. (nach dem 19. Mai 1609).

[4]) S. o. S. 31 f. Vergl. (Voigt) Geschichtliche Notizen S. 8 ff.

Städte und der dissidierenden Freiherren nicht im Mindesten beirren. In einer zweiten Sitzung forderten sie ausdrücklich zur Einbringung weiterer Beschwerden auf[1]), in einer dritten aber publicierten sie den speciellen Theil ihrer Proposition[2]). Da man polnischer Seits empfand, dass die „Neuerungen", die Joachim Friedrich eingeführt hatte, doch gering waren im Vergleich zu denen Georg Friedrichs, so ward jetzt auch dieser noch nachträglich vor den Richterstuhl gezogen. Dass zu den Zeiten des Herzogs selbst die Republik ihn immer hatte gewähren lassen, ja ihn vielfach in seinem Kampf mit den Ständen unterstützt hatte, verschwieg man klüglich. Nicht viel besser aber ergieng es den Oberräthen: ihnen ward jetzt nachträglich, wie es schon 1605 geschehen war, vorgeworfen, dass sie nach Georg Friedrichs Tode eigenmächtig verfahren seien; zum zweiten ward ihnen eine Rüge dafür ertheilt, dass sie den Landtag von 1608 ohne königliche Vollmacht einberufen hätten. Nach diesen Präliminarien kam man zur Hauptsache, den Verfassungsverletzungen unter Joachim Friedrich. Zwar wurde der Kurfürst nicht ausdrücklich als der Schuldige bezeichnet, aber diese Anschuldigungen konnten doch am letzten Ende nur auf ihn gemünzt sein. Trotzdem dadurch auch der regierende Kurfürst, der Sohn des also Kritisierten, wahrlich genug gedemüthigt wurde, mochte die Fassung dieses wichtigstens Theiles der Vorlage durchaus nicht nach dem Herzen der adlichen Opponenten sein, denn alle angeblichen Uebergriffe der Regierung Joachim Friedrichs wurden nicht von dem Gesichtspunkt des ständischen Rechts, sondern von dem der polnischen Oberhoheit als solche betrachtet. Nur bei einer so geringfügigen Anklage, wie die, dass der Landesschatz nach Berlin gebracht worden sei, wurde der Stände und ihrer Privilegien überhaupt gedacht. Sodann war die Zahl dieser Anschuldigungen sehr viel geringer, als die der vom Adel nun schon so oft in Warschau vorgebrachten. Die Dohnasche Angelegenheit wurde nach ihrer religiösen Seite überhaupt nicht erwähnt, sondern nur getadelt, dass die Wiederbesetzung der erledigten Oberrathstellen nicht dem Könige übertragen worden sei, eine Prätension, die freilich nicht die geringste rechtliche Basis hatte. Nicht einmal die Recesse von 1566 boten dafür einen Anhalt[3]). Im Uebrigen wurde nur darüber Klage geführt, dass Truppen aus dem Reiche herbeigeführt seien und dass Musterungen unter dem Landvolke stattgefunden hätten.

Bei weitem den meisten Nachdruck legte die königliche Proposition auf eine Sache, an der die Stände nicht nur nicht das geringste Interesse hatten, sondern die ihnen zum Mindesten ebenso unwillkommen war, wie dem Kurfürsten: es war die Duldung der Katholiken. Und so unsicher die Rechtsgrundlage für alle übrigen Maassnahmen der königlichen Kommission war, so gut fundiert war gerade diese Forderung. Joachim Friedrich hatte die Regent-

---

[1]) Am 19. Mai (alten, 29. neuen Stils), s. die Vorbemerkungen zu dem Dekret der Kommissare vom 13. Juli 1609 (Privilegia Bl. 100[a]).

[2]) Königliche Proposition, zweiter Theil vom 24. Mai 1609 (a. St.). Vergl. auch die Wiedergabe in dem Dekret vom 13. Juli. (Ebenda Bl. 100[a] ff.)

[3]) S. o. S. 41 ff.

schaft nur unter dieser Voraussetzung antreten dürfen, das Diplom, das sie ihm übertrug, hatte die polnischen Forderungen in diesem Punkte aufs Eingehendste specificiert und Johann Sigismund hatte seinerseits noch eben darein gewilligt, die Administration des Herzogthums unter genau denselben Bedingungen zu übernehmen, wie einst sein Vater[1]). Nur an zwei Punkten war die damals innegehaltene Grenze überschritten. Man wünschte die Einrichtung von katholischen Bisthümern in Samland und Pomesanien, zu deren Unterhaltung die alten bischöflichen Einkünfte herangezogen werden sollten, und ferner verlangte man, dass die von der katholischen Kirche „Abgefallenen", die aus dem Königreich nach dem Herzogthum fliehen würden, ausgeliefert würden — zwei Forderungen, die denn freilich dem konfessionellen Bewusstsein der Preussen geradezu ins Gesicht schlugen: die rein protestantische Bevölkerung sollte die Mittel für die katholische Propaganda selbst darbieten.

Die übrigen Wünsche des Königs waren geringfügig: er verlangte die Einführung des neuen Kalenders, die Einräumung eines Hauses am Pillauer Hafen und die Reinigung des dortigen Hafenbassins. Endlich beschwerte er sich darüber, dass die englischen Kaufleute, die schon damals den baltischen Handel zum grossen Theil in der Hand hatten, von den Königsbergern und Elbingern im Haff an der freien Schiffahrt behindert würden.

Im Mittelpunkte des Interesses standen doch die kirchlichen Forderungen des Königs. Der Kurfürst konnte aus ihnen nur Nutzen ziehen, denn durch sie ward den adlichen Hitzköpfen recht deutlich gezeigt, dass doch auch der unbedingte Anschluss an Polen mit Opfern und Gefahren verbunden war. Sie konnten einen Keil in das polnisch-ständische Einvernehmen treiben und verminderten also die Gefahr dieser Coalition für ihn, sei es, dass er die Polen durch kleine Zugeständnisse für sich gewann, sei es — was freilich minder wahrscheinlich war — dass die Opposition einlenkte und wieder mit ihm Fühlung zu bekommen versuchte.

Fürs Erste meinte die Ritterschaft durch vorsichtiges Lavieren dem Dilemma, vor das sie gestellt war, aus dem Wege gehen zu können. In ihrer Antwort auf den zweiten Theil der königlichen Proposition, die sie gesondert abgaben, stellten sie vor, dass die bischöflichen Einkünfte schon anderweit verwandt würden; über die Behandlung der Flüchtlinge möge man mit den Regenten verhandeln. Der Einführung des neuen Kalenders, die ja nach der wunderbar befangenen Auffassung dieses religiösen Zeitalters ebenfalls wie eine kirchliche Angelegenheit behandelt wurde, weil sie von einem Papst ausgegangen war, versprachen sie zuzustimmen, wenn die andern beiden Kurien sie genehmigten. Ueber die Duldung der Katholiken aber, den Kern der Frage, vermieden sie gänzlich sich auszulassen. Um so eifriger betonten sie ihre königliche Gesinnung und nahmen keinen Anstoss, zu versichern, dass sie die Abhaltung des letzten Landtages, die der König getadelt, zwar an sich für berechtigt hielten, den Regenten aber die Verantwortung dafür überlassen müssten, dass sie dem Könige nicht die Landtagsproposition mitgetheilt hätten. Ihre Beschwerden

[1]) S. o. S. 72 und S. 105. Vergl. auch Kolberg S. 140ff.

gegen die kurfürstliche Regierung wurden mit der alten Heftigkeit vorgetragen: sie gipfelten in der Idee, der König möge durch kräftige Gesetze verhindern, dass ähnliche Unbill je wieder geschehen könne[1]).

Die adlichen Opponenten mochten glauben, mit ihrer ausweichenden Taktik zum Ziel gelangen zu können. Sie überreichten in diesen Tagen zwei Denkschriften, in denen sie nachträglich noch einige positive Forderungen vorbrachten: ihr alter Herzenswunsch, der Landtag möchte nicht innerhalb der verhassten Königsberger Mauern, sondern in einer von den kleinen Städten abgehalten werden, ward erneuert und fernerhin machte man ausführliche Vorschläge, wie die Appellation an das königliche Tribunal im Einzelnen gehandhabt werden solle[2]).

Der Herrenstand versagte dies Mal in seiner Gesammtheit die Theilnahme an dem Vorgehen des Adels. Er und die Städte vereinigten sich vielmehr zu einem Sonderbedenken. Dass sich diesem auch die Oberräthe anschlossen, war ungewöhnlich und wider den sonstigen Brauch, aber es entsprach völlig der Lage. Denn einmal vertraten auch die dem Kurfürsten nicht ergebenen Mitglieder des obersten Regierungskollegiums diejenige Richtung des preussischen Partikularismus, die doch das Deutschthum und das protestantische Bekenntniss für Güter ansah, die minder entbehrlich seien, als das aristokratische Regiment und die preussische Selbstständigkeit, andrerseits waren die Oberräthe durch die königliche Proposition selbst angegriffen. Diese Beschuldigungen der königlichen Proposition bildeten denn auch den hauptsächlichsten Theil des vereinigten Bedenkens: man wies sie in der Form sehr höflich, hier und da mit der Bitte um Entschuldigung, aber in der Sache mit grosser Entschiedenheit ab. Es wurde betont, dass die Ernennung des neuen Oberraths durchaus den Landesgesetzen entsprechend vor sich gegangen sei. Das Märchen von dem nach Berlin verschleppten Kriegsschatz ward auf den Sachverhalt reduciert: in Memel war nie ein Schatz aufgehoben worden, wohl aber wurden dort die Einkünfte der Aemter angesammelt und diese standen allerdings zur Disposition des Kurfürsten.

In den kirchlichen Fragen hielt man sich durchaus an den Wortlaut der Warschauer Abmachungen; sie sollten innegehalten werden. Ueber sie hinaus ward wohl die Auslieferung der flüchtigen Protestanten zugestanden, nicht aber die Einrichtung katholischer Bisthümer[3]).

Eine in der Hauptsache ähnliche Erklärung gab auch der Kurfürst seinerseits ab[4]). Er versprach, die Bedingungen von 1605, obwohl sie „hart und abscheulich seien", wie er mehr offenherzig, als diplomatisch hinzufügte, zu halten;

---

[1]) Erklärung der Ritterschaft auf den zweiten Theil der königlichen Proposition, o. D.

[2]) Bedenken, wie die Appellation an den König anzustellen (Vorschlag der Ritterschaft) o. D., die Ritterschaft an die Kommissare 31. Mai 1609.

[3]) Erklärung der Regenten und der Landschaft ausser der Ritterschaft auf den zweiten Theil der königlichen Proposition, o. D.

[4]) Erklärung des Kurfürsten auf den zweiten Theil der königlichen Proposition 1. Juni 1609.

nur die Appellation sollte erst nach dem Tode Herzog Albrecht Friedrichs auf den neuen Status gebracht werden. Dafür aber machte er ein Zugeständniss, zu dem er nach dem Warschauer Vertrag zwar verpflichtet war, das er aber mit Hülfe der Stände leicht Jahre lang hatte verschleppen können. Das Subsidium, das 1605 ausbedungen worden war, war noch für kein einziges Jahr bezahlt worden; nunmehr aber versprach der Kurfürst aus freien Stücken, drei Jahresraten — die Verpflichtung für die vierte war durch seines Vaters Tod erloschen — auf sich nehmen zu wollen.

Diese Concession, die freundliche Haltung des Herrenstandes und der Städte und das korrekte Verfahren des Kurfürsten in der Katholikenfrage, die im völligen Gegensatz zu dem zweideutigen Schweigen der Ritterschaft stand, haben ihren Eindruck auf die polnische Regierung nicht verfehlt: es erfolgte eine plötzliche Schwenkung zu Gunsten des Kurfürsten. Reichliche Handsalben für die Herren Kommissare mögen ein übriges gethan haben. Das Entscheidende war doch, dass Sigismunds Stellung in seinem Reiche nicht stark genug war, um seine Pläne, die nach wie vor auf die Wiedergewinnung Schwedens und auf jede irgend mögliche Förderung der katholischen Propaganda giengen, mit allen Mitteln zu verwirklichen. Das hätte nicht anders geschehen können, als durch eine auch vor dem Aeussersten nicht zurückscheuende Ausbeutung der innerpreussischen Zwistigkeiten und das bisherige Verhalten des Königs hatte bewiesen, dass eben dies Ziel ihm vorschwebte. Nun aber hielt er inne, ja er wich zurück, sei es, dass er die Schwäche seiner Position gewahrte, sei es, dass er die Entscheidung nur aufschieben wollte. Vielleicht auch mochte er meinen, dem nachgiebigen Johann Sigismund nach und nach Grösseres ablocken und so auf diplomatischem Wege mehr erreichen zu können, als mit Gewalt und im Bunde mit dem frondierenden Adel.

Wie immer — die Ritterschaft erfuhr wenige Wochen, nachdem sie völlig die Oberhand gewonnen zu haben glaubte, dass eine Wandlung eingetreten sei. Die Kommissarien lehnten es ab, gerade ihre Hauptbeschwerden, die Dohnasche Angelegenheit, die Appellation und mehreres ebenso Wichtiges zu entscheiden. Sie sollten vor den König selbst gebracht werden. Die Ritterschaft beschloss nach dieser Erklärung, die zum Mindesten eine Verschleppung bedeutete, bei Hofe von Neuem ihre Forderungen geltend zu machen und schickte sofort einen Unterhändler nach Warschau [1]). Aber sie sollte noch herbere Enttäuschungen erleiden. Der König richtete ein Schreiben an sie, in dem er sie seinerseits nicht nur wieder an die Kommission zurückverwies, sondern geradezu für ihre Gegner, die anderen beiden Kurien und den Kurfürsten Partei nahm. Die Zurückweisung an die Kommission war freilich noch keine Ablehnung, aber sie liess nichts Gutes hoffen, so wenig wie die Mahnung zur Einigkeit mit den anderen Ständen. Ein gleichzeitiger Brief des Kanzlers liess nicht daran zweifeln, dass zum Mindesten das eine ihrer hauptsächlichsten Begehren nicht erfüllt werden würde [2]); ganz unzweideutig war vollends der zweite Theil

[1]) Instruction für Johann Flindt, 6. Juni 1609.

[2]) Der Kanzler an die Ritterschaft 24. Juni 1609.

des königlichen Schreibens. Darin ward verlangt, dass diejenigen, die die Grenzen der Gerechtigkeit übertreten hätten, dem Kurfürsten Abbitte leisteten. Durch treue Dienste solle man die Gnade des Landesherrn, der ja verspreche alle Privilegien zu halten, wieder zu erlangen suchen[1]).

Noch ehe diese schlechten Nachrichten in Königsberg einliefen, musste die Ritterschaft auch im eigenen Lager Uebles erleben. Eine an den König und an den Kurfürsten gerichtete Erklärung wurde veröffentlicht, in der eine Anzahl von Mitgliedern aller Stände[2]), auch des Adels selbst gegen die Umtriebe der Opposition protestierten und erklärten, dass sie durchaus keine Klage über die Regierung des Kurfürsten zu führen hätten, vielmehr für seine gerechte Sache Leib und Leben einzusetzen bereit seien. An der Spitze der Deklaranten stand eine Reihe von Mitgliedern des höheren Adels; zu den drei, die im Jahre 1607 zuerst für den Kurfürsten Partei ergriffen hatten, war jetzt eine Reihe Anderer getreten: unter ihnen allein drei Eulenburgs, die zur Zeit maassgebenden Vertreter der zweitmächtigsten Familie des Landes, die noch unter Georg Friedrich zu den erbittertsten Feinden des Hauses Brandenburg gehört hatte. Eine Anzahl von Hofgerichtsräthen, Hauptleuten und nicht beamteten Edelleuten schloss sich an, im Ganzen waren 31 Unterschriften zusammen gekommen[3]). Die Deklaration erwies nicht nur, dass sich die Anhänger des Kurfürsten erheblich vermehrt hatten, sondern auch, dass sich ihre Ergebenheit gesteigert, dass sie zu bewussten Vertheidigern der brandenburgischen Herrschaft geworden waren. So laute und aufrichtige Versicherungen der Treue hatte in diesem Lande noch kein Herrscher vernommen.

Die Opposition antwortete in einer Gegenerklärung[4]), die durch die Erregtheit ihres Tones doch den Mangel an Gründen nicht verdecken konnte. Ihre Argumentation lief am letzten Ende darauf hinaus, dass die Protestierenden sich selbst an einigen ihrer Schritte betheiligt hätten. Dass ein Theil der Deklaranten es auch früher schon nicht an öffentlichen Protesten hatte fehlen lassen und dass doch auch schliesslich diejenigen, die sich daran nicht betheiligt hatten, berechtigt waren anderes Sinnes zu werden, ignorierte man völlig.

Der Gewalt der Thatsachen aber konnte man sich nicht entziehen, am selben Tage, an dem vor versammelten Ständen die feierliche Uebertragung der Kuratel auf den Kurfürsten stattfand[5]), schickte die Ritterschaft an Johann Sigismund ein Entschuldigungsschreiben, in dem sie betheuerte, dass sie mit Schmerzen vernommen habe, der Kurfürst sei ihr ungnädig gesonnen. Sie er-

---

[1]) Der König an die Ritterschaft 28. Juni 1609.

[2]) Bei Stettiner S. 167 Anm. 1 findet sich die Mehrzahl der Unterzeichneten abgedruckt.

[3]) Protestation etlicher Barone, Land-, Hof- und Gerichtsräthe, Hauptleute und Privatpersonen, o. D. (Juni 1609.)

[4]) Reprotestation etzlicher treuer Landräthe und Abgesandten von Ritterschaft und Adel o. D.; dagegen erliessen die Protestierenden das Schreiben vom 25. Juni 1609.

[5]) Protokoll der Feierlichkeit vom 4. Juli 1609.

klärte, dass wohl unvorsichtige, wenn auch nicht beabsichtigte Worte gefallen seien, dass man aber keinerlei feindliche Gesinnung gegen ihn und das Haus Brandenburg hege. Zwar schlossen die Ritter mit der Erklärung, dass sie nicht zweifelten, dass ihre Privilegien ungeschmälert bleiben würden, aber sie versprachen Treue und Gehorsam [1]).

Doch freilich, mochten auch die Radikalen unter der Ritterschaft vor Zorn knirschen über diese friedliche Wendung, die Gemässigten wussten wohl, dass sie für ihre Nachgiebigkeit reichen Lohn einheimsen würden. Dass ein Theil der Landräthe sich wieder vom Kurfürsten abgewandt und die Reprotestation des Adels mit unterzeichnet hatte, war nicht der einzige Ersatz für dieses Zugeständniss an den Kurfürsten und für das Erlöschen aller Hoffnungen auf eine Verschärfung des Conflictes. In diesen Wochen hatten auch die Verhandlungen der königlichen Kommissare mit den Ständen über ihre Gravamina stattgefunden und ihr Ausgang sollte zeigen, dass wenigstens der nicht ultrapolnisch gesinnte Theil der Opposition den Verzicht auf weiteren Widerstand wohl verschmerzen konnte.

[1]) Die Ritterschaft an den Kurfürsten 4. Juli 1609.

Achter Abschnitt.

Die Revision der Verfassung in ständisch-polnischem Sinne.

An sich waren die Versicherungen der Frondeurs freilich nicht viel werth, aber der Kurfürst hatte doch so viel erreicht, dass die Form gewahrt, dass die Demüthigung, die seinen Gesandten in Warschau angethan worden war, gesühnt wurde. Bedenklicher war, dass er auch dies Zugeständniss nicht ohne hohen Preis erhielt. Denn wenn die polnische Regierung auch davor zurückgescheut war, in den augenblicklich brennenden Streitfragen Partei für die Stände zu nehmen, so war sie doch keineswegs gesonnen, das hergebrachte Maass ständischer Freiheiten irgend einzuschränken, ja sie war vielmehr aufs Eifrigste beflissen, diese Gelegenheit auszunutzen, um eine ganze Reihe von Aenderungen an den geltenden Bestimmungen des öffentlichen Rechtes der adlichen Opposition für ihre Nachgiebigkeit zu entschädigen. Was die Ritterschaft und mit ihr die Krone Polen in den Streitfragen des Augenblicks zugestanden hatten, sollte durch dauernde Einrichtungen wieder eingebracht werden.

Dass der Kurfürst alle und jede Privilegien, die den Ständen je ertheilt worden waren, feierlich bestätigen musste, noch bevor die Entscheidung der königlichen Kommission veröffentlicht wurde, war noch das Geringste [1]). Johann Sigismund hatte sich hierzu schon mehrere Male den Polen gegenüber verpflichtet und mochte kaum eine Konzession darin sehen. Das polnische Dekret aber, das am Tage darauf verkündet wurde [2]), enthielt so zahlreiche und darunter so tief einschneidende Einschränkungen der landesherrlichen Gewalt, dass dem geschriebenen Rechte nach das ständische Regiment in Preussen fester und stärker als je aus diesem Streit hervorgieng.

Die Anordnungen der Kommissare, die auf die ursprünglichen königlichen Forderungen zurückgiengen, waren zum grösseren Theile nicht allzu erheblich. Wenn verordnet wurde, dass in den Zeiten der Erledigung der Kuratel die Regimentsräthe als Regenten befugt sein sollten, Landtage zu berufen, aber ver-

[1]) Confirmatio Privilegiorum für die Oberstände vom 12. Juli 1609. (Privilegia Bl. 109^{b}ff.)

[2]) Vom 13. Juli 1609 (abgedruckt als Schlusstheil der Acta et Decreta S. R. M. Privilegia Bl. 102^{a}ff.).

pflichtet, die Proposition dem Könige einzuschicken[1]), so war diese Bestimmung einmal nicht sehr anspruchsvoll, sodann hatte sie fürs Erste nur theoretischen Werth, da eben jetzt die Regentschaft der Oberräthe ihr Ende erreicht hatte. Nicht viel anders stand es um das Verbot der Appellation[2]) an den Kurfürsten, das man für nöthig hielt an die Beschwerde anzuknüpfen, die in der königlichen Proposition über das Verfahren der Oberräthe den Städten gegenüber ausgesprochen. Es ward konstatiert, dass die Regimentsräthe sich hinlänglich entschuldigt hätten, aber nachdrücklich betont, dass daraus kein Präjudiz für die Zukunft erwachsen solle. De facto hatte man das Recht des Landesherrn, Beschwerden seiner Unterthanen anzunehmen, nicht anzutasten gewagt und für die Zukunft liess die Bestimmung sich immerhin umgehen. Die beiden wesentlichsten Begehren des Königs, die kirchlichen und die Forderung der Einräumung eines Hauses in Pillau, blieben unentschieden bis auf die zugestandene Auslieferung flüchtiger protestantischer Convertiten[3]); die Kommissare erklärten, über sie dem König Bericht erstatten zu wollen. Die Beschwerde über den mysteriösen Schatz des Herzogthums ward ausdrücklich als auf Irrthum beruhend zurückgezogen[4]). Nur in einem Punkte hatten sie verstanden, aus einer Klage über einen Vorfall, der der Vergangenheit angehörte, ein neues wesentliches Recht für die Zukunft herzuleiten. Sie verordneten, dass der Kurfürst nur unter Zustimmung des Königs Truppen im Herzogthum werben oder von auswärts einführen dürfe[5]). Selbst der rabulistischen Spitzfindigkeit polnischer Kronjuristen oder ständischer Advokaten wäre es unmöglich gewesen, für diese Forderung den üblichen Beweis zu erbringen, dass sie schon längst Rechtens sei. Weder der Vertrag von 1466, noch der Krakauer Frieden hätte sich so ausdeuten lassen; die Bestimmung war lediglich ein Produkt der politischen Uebermacht Polens.

Man sieht, diese Gruppe der Bestimmungen des Dekrets war zur Noth als erträglich anzusehen. Sehr viel übler aber stand es um diejenigen Verfügungen der Kommission, die als Antwort auf die Gravamina der Ritterschaft ergiengen und sehr viel umfassender waren. Da die adlichen Beschwerdeführer das gesammte Staats- und Verwaltungsrecht in den Bereich ihrer Klagen gezogen hatten, so erstreckte sich auch die durch sie veranlasste Revision auf dies ganze Gebiet.

---

[1]) Alinea „De facultate iudicandorum“ des Dekrets vom 13. Juli 1609, aus dem auch alle in den folgenden Anmerkungen angeführten Citate entnommen sind. (Privilegia Bl. 102[a].) Die Anführung der Belegstellen im Einzelnen ist nothwendig, da das Dekret sehr umfangreich und wie die meisten Actenstücke dieser Zeit so schlecht angeordnet ist, dass man sehr weit von der in ihm eingehaltenen Reihenfolge der einzelnen Bestimmungen abweichen muss, wenn man sie in systematischer Ordnung vorbringen will.

[2]) Alinea „Appellationes item“. (Ebenda Bl. 102[a]f.)

[3]) Alinea „Quod autem attinet“, „Negotium episcopatuum“ und „Apostatas et alios“. (Ebenda Bl. 102[b].) Vergl. auch Kolberg S. 154f.

[4]) Alinea „De thesauro publico“. (Privilegia Bl. 102[b].)

[5]) Alinea „Similiter militem“. (Ebenda Bl. 102[b].)

Trotzdem der Kurfürst noch eben die Privilegien der Stände bis auf den letzten Buchstaben hatte feierlich bestätigen müssen, wurden doch auch bei dieser Gelegenheit die Grundrechte der Landesvertretung nachrücklich gesichert. Der alte Satz, der so oft in den ständischen Forderungen der letzten Jahre wiederholt war, dass keine Angelegenheit, die das Herzogthum betreffe, ohne Zustimmung der Stände erledigt werden dürfe, ward nunmehr Rechtens[1]). Damit war — wiederum ohne jede auch noch so gezwungene Anknüpfung an ältere Satzungen — der Machtbereich der Stände bis ins Unbegrenzte ausgedehnt. Denn welche Regierungsmaassregel konnte bei weitherziger Auslegung, an der es die Stände sicherlich nicht fehlen zu lassen entschlossen waren, nicht als „den status Prussiae angehend", so lautete der Ausdruck, angesehen werden? Es erschien daneben fast unerheblich, dass das längst schon formell anerkannte unbedingte Steuerverweigerungsrecht des Landtages von Neuem bestätigt wurde[2]). Eine Erweiterung der ständischen Rechte ward aber auch hier herbeigeführt; es ward verordnet, dass eine Auflage nur mit Zustimmung aller Stände eingeführt werden sollte. Nur insofern ward — und auch diese Bestimmung schuf neues Recht — das Votum der Stände in Willigungsangelegenheiten gebunden, als verfügt wurde, dass der Modus der votierten Steuern so gewählt werden solle, dass er Städte und Land gleichmässig treffe. Für den Fall, dass hierüber ein Dissens zwischen den einzelnen Kurien entstehen sollte, ward die Entscheidung dem Landesherrn anheimgegeben. Das de facto schon unter Herzog Albrecht ausgeübte Complanationsrecht des Fürsten wurde nunmehr also auch dem geschriebenen Rechte einverleibt.

Völlig neu war eine Reihe von Bestimmungen, durch die die Beschickung, die Zusammensetzung und die Geschäftsordnung der Landtage im Einzelnen geregelt wurden. Zu einem Theile zwar fixierten sie nur schon längst übliche Gewohnheiten, andere aber bedeuteten eine Erweiterung der ständischen Privilegien und auch jene kamen doch der Festigung der Landtagsrechte zu Gute, insofern sie durch statutarische Formulierung Bräuche sanktionierten, die ohne das vielleicht Angriffen und Beschränkungen von Seiten der fürstlichen Gewalt ausgesetzt gewesen wären.

Die Aemterversammlungen, auf denen die Deputierten des platten Landes vom Adel und den freien Bauern gemeinsam gewählt wurden, wurden unter den Schutz des öffentlichen Rechts gestellt[3]), kein Edelmann noch sonst ein Berechtigter sollte von ihnen zurückgehalten werden können und völlige Stimmfreiheit auf ihnen herrschen. Aufs Strengste ward verboten, die Theilnehmer über ihre Abstimmung zur Rede zu stellen und auszuforschen, sodass, wenigstens soweit die Regierung in Betracht kam, auch geheime Wahlen formell garantiert wurden. Denn wenn auch diese Aemterversammlungen von den Hauptleuten geleitet wurden, so fühlten diese sich doch so wenig als landesherrliche Beamte, dass die ritterschaftliche Opposition von ihnen sich in der Regel kaum

[1]) Alinea „In causis autem". (Ebenda Bl. 106[b].)
[2]) Alinea „Contributiones publicae". (Ebenda Bl. 105[a].)
[3]) Alinea „A conventibus publicis". (Ebenda Bl. 106[a].)

einer Berichterstattung über den Verlauf der Wahlkonvente zu versehen hatte. Und unzweifelhaft ward überdem noch diese Bestimmung von ihren ständischen Urhebern so aufgefasst, als verbiete sie der Regierung auch die Befragung ihrer eigenen Beamten. Des Weiteren ward Jedem, der an einer Amtsversammlung theilnahm, das Recht gewährleistet, dass er über das gemeine Wesen reden dürfe, was ihm gut dünke; nur der Respect vor dem König, dem Landesherrn und den Privilegien sollte nicht verletzt werden.

Früher war an einzelnen Stellen herkömmlich gewesen, dass die Abgeordneten nach Ablauf der Tagfahrt ihren Mandanten in den Amtsversammlungen Bericht erstatteten über die Vorgänge auf dem Landtage. Doch dieser Brauch war vielfach abgekommen. Jetzt ward er erneuert und den Hauptleuten wie den Deputierten eingeschärft, darauf zu halten. Wer es von ihnen verabsäume, sollte zur Strafe die ihm von seinem Amt mitgegebene Landtagszehrung wieder erstatten[1]). Andrerseits ward Vorkehr getroffen, dass die Beschlüsse der Landtage nicht von Anderen als den Privilegierten kontroliert werden konnten; es sollte sich nicht etwa eine öffentliche Meinung bilden, die sich als höhere Instanz des Volkswillens über jene erhöbe: es ward bestimmt, dass die Landtagsschlüsse nicht gedruckt würden, „weil sie zu zahlreich seien“[2]).

Noch unter Georg Friedrich hatten die Stände trotz vielfältigen Bittens nicht durchzusetzen vermocht, dass die Leitung der Verhandlungen in den einzelnen Kurien einem Präsidenten übertragen wurde. Die Ritterschaft hatte sich nach des Herzogs-Markgrafen Tode eigenmächtig über sein Verbot hinweggesetzt; jetzt ward dies Vorgehen sanktioniert und der Kurie verstattet, nach ihrem Herkommen einen Marschall zu wählen. Die Städte überliess man sich selbst, aber der Herrenstand erhielt ebenfalls einen Leiter. Es ward festgesetzt, dass der jeweilige Inhaber der Oberhauptmannschaft Brandenburg dies Amt verwalten solle. In seiner Abwesenheit sollte der nächstälteste Oberhauptmann für ihn eintreten[3]).

Zugleich wurden die Elemente parlamentarischen Geschäftsganges eingeführt. Die Reihenfolge der Vota sollte von dem Direktor der Kurie bestimmt werden, doch solle Jedem frei zu reden gestattet sein, Niemand übergangen und Niemand unterbrochen werden. Auch gegen allzu grosse Weitschweifigkeit ward Vorsorge getroffen: es findet sich die ebenso drastische, wie naive Anordnung, dass, wer nichts Neues vorzubringen habe, es bei schriftlicher Zustimmung zu den früheren Voten bewenden lassen solle. Wenn der Gesetzgeber dann auch hinzufügte, dass es am Allerwenigsten zu Geschrei oder gar Gewaltthat kommen dürfe, so mochten die rauhen Sitten des Zeitalters es wohl rechtfertigen, aber mehr Vorsicht, als Menschenkenntniss beweist er, wenn er des Weiteren hinzufügt, dass es nie zu Faktionen oder gar zu gänzlicher Trennung einer Kurie kommen dürfe.

Eine feste Reihenfolge der Abstimmung ward nur für das Collegium der

---

[1]) Alinea „De relationibus a conventibus“. (Ebenda Bl. 106a.)

[2]) Alinea „Conventuum provincialium“. (Ebenda Bl. 107a.)

[3]) Alinea „Quaestionem autem de locis“. (Ebenda Bl. 105a.)

Landräthe beliebt. In ihm sollten erst die Oberhauptleute, dann die Würdenträger[1]), zuletzt die Freiherren und die übrigen Landräthe votieren.

Bezogen sich diese Bestimmungen nur auf die innere Ordnung des Landtages, so war man doch auch hier darauf bedacht, die Rechte des Landesherrn zu schmälern und die der Stände zu erweitern. Es ward eine Anordnung eingefügt, nach der jede „wider das alte Herkommen verstossende" Verlängerung der Tagfahrten für missbräuchlich anzusehen war und „korrigiert" werden sollte. Die adliche Opposition wollte damit ein Mittel der Regierung unwirksam machen, durch das unter Herzog Albrecht in der That die Landesvertretung zuweilen mürbe gemacht worden war. Die fernere Bestimmung, dass der Kreis derjenigen, die zum Landtag Zutritt hatten, nicht erweitert werden sollte, hatte eine ähnliche Tendenz; es mochte vorgekommen sein, dass Hofgerichtsräthe oder Hauptleute durch den Landesherrn zu den Sitzungen zugezogen wurden, um die Anhänger der Regierung zu verstärken[2]).

Noch immer betrachteten die Stände den Landtag durchaus nicht als ihr einziges Organ; fast eben so viel Gewicht legten sie auf die Rechte der Beamten, insonderheit der Oberräthe, in denen sie — sehr mit Recht — noch weit mehr ihre eigenen Diener, als die des Landesherrn sahen. Das Bestreben, die Macht des höchsten Kollegiums und dadurch indirekt die eigene zu stärken, war mehr noch, als religiöse Unduldsamkeit die Triebfeder für das Vorgehen der Opposition gegen Dohna gewesen. Der Ritterschaft war er viel widerwärtiger als Anhänger des Kurfürsten, denn als Reformierter. Da sie aber einmal den taktischen Fehler begangen hatte, das Bekenntniss des Angegriffenen als Hauptanstoss in den Vordergrund zu stellen, so war es den Kommissaren leicht die Concession, die der König in diesem Punkte faktisch zu machen völlig entschlossen war, nun auch als formal begründet zu erweisen. Sie hielten sich nunmehr auch lediglich an Dohnas religiösen Standpunkt; sie hatten ihn vor sich geladen, um ihn in dieser Beziehung zu prüfen, und erklärten nunmehr, er habe seinen „Glauben" nicht nur öffentlich bekannt sondern ihn auch durch gute Zeugnisse nachgewiesen; eine weitere Untersuchung aber könne von einem politischen Gericht nicht verlangt werden. Die Fassung dieser Erklärung war mehr als zweideutig; auch der leichtgläubigste Optimist unter Dohnas Gegnern hätte daraus nicht entnehmen können, dass der Oberburggraf sich zur lutherischen Konfession bekannt habe. Die königlichen Kommissare aber versicherten ausdrücklich, dass ihnen Dohnas religiöse Stellung nunmehr keine Bedenken mehr errege, und bestätigten ihn in seiner Würde, nicht ohne mit der pathetischen Lügenhaftigkeit, die der officiellen Welt in diesem Zeitalter noch geläufiger war als sonst, zu erklären, dass der König bei seiner Instruction in diesem Punkte davon ausgegangen sei, dass die religiösen Privilegien des Herzogthums nicht im Geringsten verletzt werden sollten[3]).

Wie sehr aber die Krone Polen bemüht war, die Opposition für die Zuge-

---

[1]) Im Text Dignitarii, was nicht weiter erläutert ist.

[2]) Alinea „De non extrahendis" und „Quaestionem autem". (Ebenda Bl. 105[a].)

[3]) Alinea „Ad querimoniam nobilitatis". (Ebenda Bl. 104[b].)

ständnisse, die sie dem Kurfürsten machte, schadlos zu halten, tritt nirgends so deutlich hervor, wie in dieser Angelegenheit. Alle die älteren Satzungen nämlich, die bei der Ernennung Dohnas verletzt waren oder in ähnlichen Fällen verletzt werden mussten, wurden jetzt feierlich erneuert und hier und da noch erweitert, um etwaigen Wiederholungen eines solchen Uebergriffs vorzubeugen.

Dohna war im Grunde weder Hauptmann, noch Oberhauptmann vor seiner Ernennung zum Oberburggrafen gewesen; er war nur ganz schnell hintereinander mit den beiden geringeren Würden bekleidet worden, um den Vorschriften der Regimentsnotel und des Testamentes zu genügen, die ein regelmässiges Aufrücken der Oberhauptleute in die Stellen der Oberräthe und der Hauptleute in die der Oberhauptleute forderten[1]). Diese Bestimmung nun ward jetzt erneuert, d. h. erneuert nach der Meinung der polnischen Kommissare und der ständischen Opposition, in Wahrheit wurde sie neu geschaffen. Zwar liebte man es von der Regimentsnotel und dem Testament so zu reden, als seien sie Staatsgrundgesetze, die für alle Zeiten erlassen worden wären, aber aus der Welt geschafft ward darum der Umstand doch nicht, dass dieses fast ganz, jene zu einem grossen Theil nur Verordnungen für den Fall der Unmündigkeit des Erben des Herzogshutes waren[2]) und folglich seit der Uebertragung der Kuratel und der Verwaltung des Herzogthums nicht mehr Geltung haben konnten. Denn unzweifelhaft war nunmehr, wie schon unter Georg Friedrich und Joachim Friedrich, eine Regentschaft der fürstlichen Vormünder im Besitz der Regierungsrechte, nicht mehr die der Regimentsräthe — und nur für eine solche galt ein grosser Theil jener Gesetze.

Diese Auffassung widersprach zwar der polnisch-ständischen Anschauung von dem bestehenden staatsrechtlichen Verhältniss, aber diese war eine unhaltbare Fiction. Wie sie in den Verleihungsurkunden von 1577 und 1606 zum Ausdruck kam, lief sie darauf hinaus, dass nicht die herzogliche Gewalt und auch nicht die der Oberräthe als Regenten und Untervormünder dem Kurfürsten übertragen sei, sondern dass der König die ihm nach dem Testament Herzog Albrechts rechtlich allerdings zustehende Obervormundschaft auf Georg Friedrich, wie auf Joachim Friedrich übertragen habe[3]). Diese Annahme aber war völlig haltlos: denn die Rechte, die der König über Preussen überhaupt hatte, übte er nach wie vor aus und niemals waren sie infolge seines Obervormundschaftsrechts erweitert worden. Ausdrücklich waren vielmehr alle eigentlichen Regierungsrechte in dem Testament Albrechts den Oberräthen als Regenten übertragen worden, so dass der König wohl ein gewisses formales, thatsächlich aber werthloses Recht besass und, wenn er seine Obervormundschaft an einen Andern übertrug, auch nur ein solches weitergab. Nun aber haben Georg

---

[1]) In der Regimentsnotel findet sich nur die Bestimmung über das Aufrücken der Oberhauptleute, in dem Testament wird diese erneuert und die zweite über die Besetzung erledigter Oberhauptmannsstellungen hinzugefügt. Regimentsnotel vom 18. Nov. 1542 Alinea „Und dieweil wir alle sterblich", Testament Albrechts vom 17. Febr. 1567 Alinea „Wo sichs denn begäbe". (Ebenda Bl. 54[a] und 78[b].)

[2]) Vergl. o. S. 26 und S. 46. [3]) S. o. S. 55 und S. 71.

Friedrich, wie Joachim Friedrich und nunmehr Johann Sigismund nicht nur in der That ein sehr viel grösseres Recht, nämlich die volle herzogliche Gewalt, inne gehabt, sondern dieses sehr viel grössere Recht ist auch ausdrücklich von Polen anerkannt worden. Niemals hat der König den Herzogstitel für das östliche Preussen beansprucht, niemals hat er auch prätendiert, dass ihm Regierung und Verwaltung des Herzogthums zuständen. Beides aber ist den fürstlichen Verwesern ausdrücklich von Polen zugestanden worden und es leuchtet ein, dass dies nur auf Kosten der Oberräthe geschehen konnte, denn zwei Regentschaften konnten nicht neben einander bestehen. Somit hatten die Polen ihre eigene Ansicht widerlegt. Aber auch positiv war das gute Recht des Kurhauses auf den vollen, jegliche Theilhaberschaft ausschliessenden Besitz der landesherrlichen Gewalt zu erweisen. Die Regimentsnotel war von Herzog Albrecht zu einer Zeit abgefasst, da er keinen Sohn hatte, und in der Absicht ein kurzes Provisorium zu schaffen für die wenigen Monate, die verfliessen mussten, bis der nächstberechtigte Agnat ins Land kam. Sie war also zu einem Theil offen als eine Verordnung für einen ganz bestimmten Fall gekennzeichnet; dieser war nicht eingetreten, ihre Gültigkeit also, so weit sie den Charakter eines letzten Willens trug — und zu diesem Theile gehörten die Bestimmungen über die Ergänzung der Oberräthe — war erloschen. Das Testament war 1567 unter dem Druck der ständischen Uebermacht, die hierbei wie bei anderen Gelegenheiten aufs Brutalste geltend gemacht worden sein mag, geschrieben, aber wenn man es auch als giltig ansieht, so muss betont werden, dass es von dem Herzog in der Meinung verfasst worden ist, es solle für die Zeit der Unmündigkeit seines damals noch im vollen Besitz seiner geistigen Kräfte befindlichen Sohnes Albrecht Friedrich gelten, und es bedarf kaum des Hinweises darauf, dass eine Vormundschaft für einen in absehbarer kurzer Zeit regierungsfähigen jungen Fürsten ein anderes Ding ist, als die Kuratel über einen unheilbar Geisteskranken, der logischer Weise überhaupt der Herzogswürde hätte entkleidet werden müssen. Wenn also auch dies Testament Albrechts erst von Georg Friedrich, dann von seinen Nachfolgern bei Seite geschoben und der in ihm verfügten Regentschaft der Oberräthe ein Ende gemacht wurde, so waren sie in ihrem vollen Rechte. Und wiederum folgt aus dieser Aufhebung der Regenteneigenschaft der Oberräthe, dass auch alle ihre übrigen Prärogativen, die nur aus jener hervorgiengen, rechtsunkräftig wurden.

Doch freilich, so schlecht auch das Recht Polens war, Institutionen zu bestätigen, die längst des für sie in Anspruch genommenen rechtlichen Fundamentes entbehrten, die Räthe des Kurfürsten waren so wenig auf seinen Vortheil bedacht und über das historische und juristische Material so schlecht informiert, dass sie all' die guten Gründe, die sie hätten geltend machen können, nicht einmal vorgebracht haben. Allerdings hätte auch das schwerlich gefruchtet; auch durch die besten Argumente ward die Macht des Kurfürsten, sich solchen Neuerungen zu widersetzen, um keinen Deut grösser.

Denn die Kommissare nahmen es sich auch nicht übel, vollständig neue Verfügungen zu treffen. So ward ausdrücklich angeordnet, dass nur derjenige Hauptmann oder Oberhauptmann in die nächst höhere Stufe der Beamtenhierarchie

aufrücken dürfe, der schon „die richtige Zeit“ in dem bisherigen Amte zugebracht habe. Umgehungen der früheren Vorschrift durch bloss formelle Befolgung, wie sie in Dohnas Fall vorgekommen waren, sollten dadurch unmöglich gemacht werden; ja es ward mit unverkennbarer Anspielung auf diese Angelegenheit ausdrücklich bestimmt, dass ein Oberhauptmann nur dann Oberrath werden dürfe, wenn er dies Amt schon zu Lebzeiten seines Vorgängers in der Oberrathstube bekleidet habe. Dass auch Bestimmungen aus dem Recesse von 1566, deren dauernde Rechtskraft von vornherein zweifelhaft gewesen war[1]), in die Dekrete der königlichen Kommissare aufgenommen wurden, kann nicht Wunder nehmen: so ward die unbedingte Gleichheit aller Oberräthe und das durchaus kollegialische Verfahren, die damals gefordert worden waren und jede Annäherung eines einzelnen Mitgliedes des obersten Kollegiums an den Landesherrn hintertreiben sollten[2]), von Neuem angeordnet. Formell wirklich berechtigt war nur eine Erneuerung früherer Vorschriften, die Bestimmung der Regimentsnotel, dass kein Fremder Oberrath werden dürfe; sie gehörte dem organischen Theil des Gesetzes an[3]) und bestand deshalb unzweifelhaft noch zu Recht[4]).

Hatte man so nach Kräften den Einfluss des Kurfürsten auf die Zusammensetzung und die Organisation des obersten Kollegs der Landesregierung zu schmälern getrachtet, so sorgte das Misstrauen der adlichen Opposition dafür, dass die Beziehungen der Behörde zum Landesherrn auch im laufenden Geschäftsgang möglichst günstig für die ständischen Prätensionen gestaltet wurde. Schon dadurch, dass den Oberräthen in dem Dekret von den königlichen Kommissaren durchgehends der Titel Regenten beigelegt wurde, wozu ihnen seit Uebertragung der Kuratel und Administration an Johann Sigismund nicht das mindeste Recht mehr zustand, ward das Abhängigkeitsverhältniss, das ihnen in Wahrheit zukam, völlig verdunkelt, während man ganz im Gegensatz dazu Johann Sigismund nicht Kurfürst oder Herzog, sondern nur Fürst zu benennen beliebte. Des Weiteren ward aber auch das Recht des Kurfürsten, ihnen Anweisungen zu geben, aufs Engste umschränkt. Seine generellen Instructionen sollten von vornherein ungiltig sein, wenn sie den Privilegien zuwiderliefen; Aenderungen an den Formen der Verwaltung sollte der Bestätigung der Stände und des Königs bedürfen. Es erschien wie ein grosses Zugeständniss, dass man versicherte, in den laufenden Geschäften, insbesondere auch in allen finanziellen Angelegenheiten solle der Kurfürst seinen Beamten Weisungen ertheilen dürfen[5]). Dagegen ward bestimmt, dass, solange der Kurfürst von Preussen abwesend sei, zwar alle Verordnungen und Rescripte seinen Namen und Titel an der Spitze tragen, dass im Uebrigen aber die Oberräthe die Verwaltung des Landes führen sollten[6]). Selbst ein besonders wichtiges Ernennungs-

[1]) S. o. S. 42.

[2]) S. o. S. 42.

[3]) S. o. S. 28.

[4]) Alinea „Primo quidem“, „Jurisdictionem autem“, „Ad quatuor suprema officia“ des Dekrets vom 13. Juli 1609. (Privilegia Bl. 103a, 103b, 103b.)

[5]) Alinea „Instructiones privatas“. (Ebenda Bl. 106af.)

[6]) Alinea „Contingit aliquando“. (Ebenda Bl. 104b.) Für einen besondern Fall,

recht ward ihnen für diese Zeiten wenigstens bedingt ausgeliefert. Wenn in Abwesenheit des Kurfürsten eine Hauptmannsstelle, also eine der sehr bedeutenden unteren Verwaltungs- und Gerichtsinstanzen, in Abwesenheit des Kurators erledigt würde, so sollten die Oberräthe befugt sein, mehrere Kandidaten zu präsentieren, von denen der Kurfürst dann einen zu ernennen haben sollte [1]). In diesen Zeiten waren sie ebenfalls ermächtigt, Kommissare zur Revision der Domainen zu bestellen [2]). Ja in gewissen Fällen wurden die Oberräthe dem Landesherrn gleichsam als Aufsichtsbehörde vorgesetzt: sie sollten, wenn sie vom Adel dazu aufgefordert würden, berechtigt sein, den Kurfürsten zu ermahnen, er möge die Landesprivilegien beobachten, und dabei sich keiner Ungnade oder Strafe zu befahren haben [3]).

Wo einmal eine Bestimmung getroffen war, die auch einer wohlgeordneten Verwaltung angestanden hätte, da konnte man sicher sein, dass es auch dafür an unreinen Nebengründen nicht fehlte. Es ward festgesetzt, dass Vater und Sohn, Oheim und Neffe oder zwei Brüder nicht zu gleicher Zeit den Vorsitz von Behörden führen. Hier haben sicherlich die Erinnerungen an die Zeit nach 1568 die Feder geführt; nach gut aristokratischem Grundsatz sollte nicht eine Sippe allein, sondern alle zusammen den Löffel in die wohlgefüllte Schüssel der Staatsämter stecken dürfen.

Stärkte man so mit dieser einen einzigen Ausnahme die Macht des Beamtenthums in der Voraussetzung, dass es immer den Ständen zur Seite und gegen den Landesherrn stehen würde, so war man doch auch nicht so vertrauensselig um zur Sicherung dieses Bundes jede Vorsichtsmaassregel aus dem Auge zu lassen. Vielmehr ward das Gebäude der ständischen Rechte im Staate durch eine Bestimmung gekrönt, die im Grunde die Beamten dem Landtage verantwortlich machte. Es ward konstatiert, dass Privilegien leicht hinfällig gemacht werden könnten durch falsche Interpretation, und festgesetzt, dass derjenige, der sich einer solchen schuldig mache und dadurch Jemanden Schaden zufüge, haftbar gemacht und zum Schadenersatz angehalten werden könne [5]). Wer anders aber sollte über die Frage, ob ein Privilegium falsch aufgefasst sei, entscheiden, als der Landtag? Die Verantwortlichkeit nicht allein der höchsten, sondern aller Beamten war damit gegeben.

Aus ähnlichen Motiven mochte entspringen, dass man die Ausübung der Kriegshoheit nicht den Oberräthen oder überhaupt herzoglichen Beamten anvertraute. Die Forderung, die der König gestellt und durchgesetzt hatte, dass es dem Kurfürsten nicht verstattet sein sollte, ohne Erlaubniss der Krone Polen

---

die Wahrnehmung der Handelspolitik des Landes ward das Verhältniss noch besonders nachdrücklich festgestellt: Alinea „De invehendis huc Regiomontum". (Ebenda Bl. 106a.)

[1]) Alinea „Quoties autem contigerit capitaneatus". (Ebenda Bl. 103b.)

[2]) Alinea „Rationes proventuum". (Ebenda Bl. 103b.)

[3]) Alinea „Licita deinde sit". (Ebenda Bl. 105b.)

[4]) Alinea „Ad praesidentiam". (Ebenda Bl. 106b.)

[5]) Alinea „Privilegiorum provinciae hujus". (Ebenda Bl. 107a.)

Söldner zu werben, hatte dem Landesherrn schon das nächstliegende Mittel aus den Händen gewunden, sich eine ihm ergebene Truppe zu schaffen, die dem Oberlehnsherren oder den preussischen Ständen hätte gefährlich werden können. Auf Anregung des Adels hin ward nun Vorsorge getroffen, dass auch das Landesaufgebot, das nun allein zum Schutz des Landes übrig blieb, nicht vom Kurfürsten, aber auch nicht einmal von den Oberräthen, die doch sonst die Fülle aller Regierungsgewalt in ihren Händen vereinigten, abhängig wurde. Die allgemeine Wehrpflicht, die in dieser Grenzmark nie ganz erloschen war, sollte wieder belebt und vom Landtage des Weiteren geregelt werden, das Führeramt aber sollte nie einem Anderen als einem einheimischen Edelmann übertragen werden, der vor Antritt seines Dienstes dem Könige, der Republik und dem Landesherrn Treue schwören, ebenso aber auch auf „die öffentlichen und privaten Rechte und Privilegien des Herzogthums", also Alles, was den Ständen theuer war, vereidigt werden sollte [1]).

Alle diese Bestimmungen über das Staats- und Verwaltungsrecht, die sammt und sonders auf die Stärkung der Macht der Stände abzielten, kamen nominell wohl ihrer Gesammtheit, also Ritterschaft und Städten zugleich zu Gute, der Löwenantheil an ihnen aber fiel dem Adel zu. Er hatte im Landtage von vornherein die Uebermacht, aus seinen Reihen mussten die Oberräthe ernannt werden.

An einigen Stellen, wo in den Dekreten von diesen Neuerungen die Rede war, kam dies Verhältniss recht drastisch zum Ausdruck, wenn da, wo man dem logischen Zusammenhang nach erwartet, dass ein Recht der Stände erwähnt, von einem Recht des Adels gesprochen ward — sei es mit Absicht, sei es, dass der Concipient einmal unwillkürlich anstatt des officiellen Ausdrucks den brauchte, der dem faktischen Verhältniss entsprach [2]).

Aber hierbei hatte es durchaus nicht sein Bewenden: es ward auch eine ganze Reihe von neuen Privilegien verkündigt, die offenkundig die Vorrechte des Adels vermehrten. Nach der Regimentsnotel noch hatte den Kanzlerposten auch ein Bürgerlicher bekleiden können, wenn es unter den Oberhauptleuten an einem hinlänglich in der Jurisprudenz ausgebildeten Kandidaten fehlte [3]). In den Recessen von 1566, von denen bekannt ist, auf wie schwankendem Rechtsboden sie standen [4]), war diese Bestimmung aufgehoben worden [5]); das ward jetzt nachdrücklich bestätigt [6]). Hatte man hierbei einen historischen, wenn auch schlechten Anhalt, so beliebte man für die Besetzung der Hauptmannsstellen eine völlig neue Beschränkung. Der Zutritt zu ihnen war weder

[1]) Alinea „Quod ad stipendium militare" und „Officium ducis belli". (Ebenda Bl. 107a.)

[2]) So Alinea „Licita deinde sit". (Ebenda Bl. 105b. Vergl. o. S. 123.)

[3]) S. o. S. 26.

[4]) S. o. S. 43 f.

[5]) Alinea „Was die Bestallung" des Recesses vom 4. Oct. 1566. (Ebenda Bl. 62b.)

[6]) Alinea „Primo quidem" und „Insuper ordine civico". (Ebenda Bl. 105a und 107b.)

in der Regimentsnotel, noch im Testament, noch selbst in den Recessen von 1566 den Bürgerlichen irgendwie verschränkt oder gar verboten werden. Jetzt aber sollten diejenigen von ihnen, die an der Küste gelegen und also von ihrem Inhaber auch militärische Qualitäten erforderten, und ferner diejenigen, bei denen über Adliche Gericht gehalten wurde, nur mit Edelleuten besetzt werden, von den übrigen sollten die Bürgerlichen „nicht ganz und gar ausgeschlossen werden".

Sehr widerwärtig war der Ritterschaft von jeher gewesen, dass der dem Fiskus gehörige Grund und Boden, den sie als Nachbarn, wie als Amtshauptleute nach Kräften auszuplündern für ihr gutes Recht hielten, noch nicht völlig vogelfrei war. Namentlich Georg Friedrich hatte ihnen in dieser Richtung einige sehr lästige Schranken gesetzt, er hatte Revisionen des Besitzstandes der Domänen wie der adlichen Güter und strengere Jagdrechtsverordnungen für die herzoglichen Forsten eingeführt. Diesem schädlichen Eigennutz des Staates ward nun Halt geboten; Lustrationen, wie man jene Untersuchungen nannte, sollten „ausser, wenn es gesetzlich und nothwendig" überhaupt vermieden werden; wenn sie angestellt würden, sollte es nur unter Zustimmung aller Stände geschehen, von der nur in den Fällen plötzlicher äusserster Noth abgesehen werden sollte. Als Grund für diese wundersame Maassregel ward mit cynischer Offenherzigkeit angegeben, dass durch derartige Revisionen das Vermögen und das Ansehen des Adels geschwächt würden[1]). Es sollte fürderhin dem Edelmann verstattet sein, sein Gut auf Kosten der nächsten Domäne zu vergrössern oder es durch Bauernland und Rodung zu erweitern, ohne dass er dafür Steuern zu zahlen brauche. Und damit ihm die guten Pfründen der Amtmannsstellen, auf denen der Fiskus am Bequemsten zu berauben war, nicht entgingen, ward verordnet, dass bei Verpachtungen der Adel stets zu bevorzugen sei[2]). Die Vermehrung des Domanialbesitzes auf dem natürlichsten Wege, durch Einziehung der heimgefallenen Lehnsgüter, ward ausdrücklich verboten; sie sollten regelmässig wieder verliehen werden: an Wohlverdiente, besonders Adliche[3]). Die Bestimmung über das Jagdrecht war sehr zweideutig: es hiess, es solle gehandhabt werden wie zu den Zeiten Albrechts I. und wie es durch die Constitutionen von 1582, 1586 und 1606 festgesetzt worden sei[4]). Nun hatte unter dem ersten Herzog der Adel völlig frei schalten und walten können, Georg Friedrich aber hatte eben durch die Verordnungen von 1582 und 86 diesem Treiben Schranken gesetzt. Doch freilich, eine so ungewisse gesetzliche Unterlage für richterliche Entscheide diese Fassung auch darbot, daran war kein Zweifel, welcher von den beiden Auslegungen die Interpretationskunst der adlichen Amtshauptleute und Gerichte ihren Standesgenossen gegenüber den Vorzug geben würde. Und damit nicht etwa die herzoglichen Forstbeamten diesen Machenschaften Hindernisse in den Weg legten, ward bestimmt, dass die Jäger

---

[1]) Alinea „Lustrationes quidem". (Ebenda Bl. 107[a].)
[2]) Alinea „In obtinendis locationibus". (Ebenda Bl. 107[a].)
[3]) Alinea „Bona jure caduco". (Ebenda Bl. 105[b].)
[4]) Alinea „Venationum usus". (Ebenda Bl. 107[b].)

durch die Hauptleute und einen vom Landesherrn aus den Reihen des preussischen Adels zu ernennenden Inspector an „Uebergriffen“ gehindert werden sollten. Wenn, was begreiflicher Weise meistens der Fall sein musste, der Inspector abwesend war, sollte ihn ein Edelmann vertreten, der wohlgemerkt demselben District angehören musste, in dem das „Unrecht“ geschehen werde[1]) — auf dass nur ja in keinem Falle unparteiisch Recht gesprochen werde.

Zum Lohn für die Entgegennahme aller dieser Privilegien ward dem Adel von den königlichen Kommissaren ein besonderes Standesprädikat, das in Titel und Briefaufschrift den Adel noch mehr aus der Reihe der übrigen Unterthanen hervorheben sollte, in Aussicht gestellt. Wenn sie hinzusetzten, dass der Landesherr dies zur Mehrung der Liebe seiner Vasallen und damit seiner eigenen Macht thun werde[2]), so fällt es schwer, diese Erläuterung als nicht ironisch gemeint aufzufassen.

Nur einen einzigen Wunsch hatten die königlichen Machthaber dem Adel nicht erfüllt. Er stand freilich in so unvermitteltem Gegensatz zum wirklichen Sachverhalt, dass selbst die parteilichste Beurtheilung darüber nicht hinwegkommen konnte. Die Ritterschaft hatte sich nicht entblödet, über die Nachtheile zu klagen, die sie bei der Vertheilung der Steuern zu erleiden habe. Hierauf erhielt sie den Bescheid, dass die Abgaben ja von allen Ständen gleichmässig beschlossen werden müssten. Im Uebrigen sollten Ungerechtigkeiten durch den Landesherrn oder in seiner Abwesenheit durch die Oberräthe mit Zustimmung des Fürsten verhindert werden[3]), ein Urtheil, das dem Adel wenig erspriesslich scheinen mochte, da das von den Kommissaren beliebte jus complanationis des Kurfürsten, das ihm wenig genehm war, dadurch eine neue Stütze erhielt.

Doch diese einzige Ausnahme verschwand unter der Fülle von Concessionen. Und feierlich ward bestimmt, dass alle diese Vorrechte dem Adel und nur ihm zu Gute kommen sollten; kein Anderer sollte an ihnen Theil haben[4]).

Mit all' diesen Reformen des Staats- und Verwaltungsrechts war indessen die Reihe der Aenderungen des bestehenden Zustandes noch nicht abgeschlossen: auch das Gerichtswesen ward einer weitgreifenden Umgestaltung unterzogen. Dass auch hier die beiden Tendenzen, die sich bei dieser Action vereinigt hatten, einzig sich geltend machten, ist nicht zu verwundern; es wurde keine Verordnung auf diesem Gebiete erlassen, die nicht dem polnischen oder ständischen Interesse gedient hätte. Bei den Bestimmungen über die mittleren Gerichte trat das letztere in den Vordergrund; an der Regelung der obersten Instanzen aber nahmen der König und der Adel gleichen Antheil.

Die untersten Dikasterien liess man völlig ausser Acht; die Amtshauptleute mochten in ihrer ständischen Gesinnung nicht zweifelhaft erscheinen. Auch in Bezug auf die Landgerichte begnügte man sich im Wesentlichen, die älteren Institutionen von Neuem zu bestätigen. Die Bestimmungen des Recesses von

---

[1]) Alinea „Venatorum principis licentia“. (Ebenda Bl. 106[a].)
[2]) Alinea „In aestimanda status“. (Ebenda Bl. 107[a].)
[3]) Alinea „Quod vero spectat“. (Ebenda Bl. 105[b].)
[4]) Alinea „Privilegiorum provinciae hujus“. (Ebenda Bl. 107[a].)

1566 über die Präsentation der Kandidaten für die Landrichter[1]) durch die Kreise wurden erneuert[2]) und zugleich ward bestimmt, dass über die Wiedereinsetzung der Landgerichte des Brandenburgischen Districts und die Neubestellung samländischer Landgerichte der nächste Landtag beschliessen solle[3]). Waren die polnischen Kommissare solchergestalt bemüht, diese mittleren Gerichte des platten Landes, die vielfach völlig eingegangen waren, zu Gunsten des Adels, der sie in den Kreisvertretungen nach seinem Belieben besetzen konnte, wieder zu beleben, so sträubten sie sich doch, die erhebliche Competenzerweiterung, die die Ritterschaft für die Landrichter verlangte, ohne Weiteres zuzugestehen. Erst der nächste Landtag sollte darüber befinden, ob auch Criminalsachen und Processe zwischen dem Landesherren und seinen Vasallen an sie gewiesen werden sollten[4]), wie der Adel es wünschte, — eine Verschiebung, die einer definitiven Ablehnung sehr ähnlich war.

In derselben Form ward das weitere Begehren der Ritterschaft abgeschlagen, es möge den Städten verboten werden, Edelleute in Strafsachen vor ihre Gerichte zu ziehen[5]). Diese Forderung, die doch nicht viel anderes bedeutete, als dass jedes Verbrechen, das ein Adlicher an einem Bürger begehen würde, wenn nicht straffrei bleiben, so doch überaus milde beurtheilt werden sollte, mochte selbst den Polen als zu weitgehend erscheinen. Doch ward von ihnen in dieser Richtung soviel concediert, dass in ausserordentlichen Sachen gegen Edelleute keine bürgerlichen Kommissare mitwirken sollten[6]) und den städtischen Magistraten ward — ebenfalls mit Rücksicht auf klagende Adliche — eingeschärft, für schleunige Justiz zu sorgen[7]).

Im Vordergrunde stand doch das Interesse an den höchsten Instanzen und hier ist der Adel mit den weitgehendsten Forderungen durchgedrungen. In Bezug auf das oberste ordentliche Gericht des Herzogthums, das Hofgericht, ward auf Wunsch der Ritterschaft in Erinnerung gebracht, dass es satzungsgemäss aus sechs[8]) adlichen und drei gelehrten Mitgliedern zu bestehen habe, und es ward bestimmt, dass Abweichungen von dieser Regel rückgängig gemacht werden sollten. Ferner war man bedacht darauf, die Vertreter der Staatsgewalt vor diesem — wie auch vor allen anderen — Gerichten, die Fiskalofficiale, in ihren Befugnissen einzuschränken und zu hemmen. Es ward festgesetzt, dass ihnen keine andere Stellung zugestanden werden sollte, als allen anderen Sachwaltern. Brachten sie eine nicht zu begründende Criminalklage gegen einen Edelmann an, so sollten sie straffällig sein. Die Denuntianten ferner wurden fast mit überwiesenen Verbrechern auf eine Stufe gestellt: sie

---

[1]) S. o. S. 41.
[2]) Alinea „De electionibus". (Ebenda Bl. 107b.)
[3]) Alinea „Judicia terrestria". (Ebenda Bl. 106a.)
[4]) Alinea „Terrestria judicia". (Ebenda Bl. 106b.)
[5]) Alinea „Inter alia gravamina". (Ebenda Bl. 107b.)
[6]) Alinea „In causis nobilium". (Ebenda Bl. 107a.)
[7]) Alinea „Magistratus civitatum". (Ebenda Bl. 105b.)
[8]) Alinea „Ordo aulici". (Ebenda Bl. 104b.) 5 nach dem Rec. von 1566 (Bl. 62b).

sollten in Strafsachen nicht nur genannt, sondern sogleich sistiert werden, „damit kein Unschuldiger belästigt werde“. Verläumder sollten auf das härteste bestraft werden, besonders aber solche, die im Herzogthum nicht angesessen „und deshalb leichter käuflich“ seien, die also nicht ganz verkettet mit den Interessen des einheimischen Adels waren. Namentlich mochte man dabei an die „ausländischen“ Beamten denken[1]). Auch in Civilstreitsachen des Fiskus mussten Delatoren vorhanden sein, als solche sollten die Mitglieder der Kammer angesehen werden[2]). Bei all' diesen Bestimmungen schwebte nur der beklagte Adliche vor, den zu schützen man nicht Mittel genug ersinnen konnte, mochte er nun dem Landesherrn ein Stück seines Domanialgutes geraubt oder mochte er ein gemeines Verbrechen begangen haben. Denn wer fand sich wohl dieser Phalanx adlicher Richter, adlicher Beamter und adlicher Diener gegenüber bereit, einen Edelmann des Mordes oder der Körperverletzung anzuklagen, wenn er selbst schon von vornherein mehr als Schuldiger, denn als Kläger angesehen wurde?

Kam in diesen Verordnungen das Streben der herrschenden Klasse, das Recht zu ihren Gunsten zu beugen, mit cynischer Offenheit zu Tage, so glaubte man doch damit noch nicht genug Bollwerke gegen jegliche Antastung der adlichen Privilegien errichtet zu haben. Trotzdem das Hofgericht zur überwiegenden Mehrheit aus Edelleuten bestand, bot es doch noch nicht genug Garantien zur Wahrnehmung der adlichen Interessen. Und unter dem Prätext, dass damit der Zug der Appellation an den König geändert werde, ward von den polnischen Kommissaren eine neue Institution geschaffen. Dass sie in Wahrheit nicht das Mindeste mit der Appellation an den König zu schaffen hatte und dass damit in die Gerichtshoheit des Landesherrn in einer durch keine einzige Vertrags- oder Verfassungsbestimmung gestützten Weise eingegriffen wurde, hat die königlichen Bevollmächtigten so wenig gehindert, diese Forderung zu erheben, wie es dem Kurfürsten dazu verhalf, sie abzulehnen. Von dem Pairshof, der nun eingesetzt wurde, war auch früher schon die Rede gewesen, aber er mag lange Zeit selten genug zusammen getreten sein, nunmehr wurden die bestimmtesten Vorschriften für seine Organisation und sein Verfahren erlassen, so dass er in Wahrheit jetzt wieder erst ins Leben gerufen wurde. Er sollte in allen Fällen dem Hofgericht concurrieren können, in denen es sich um Streitsachen zwischen Landesherrn und Vasallen handelte. Dem Kläger stand frei, das Hofgericht oder den Pairshof zu wählen — jeder Edelmann war also in der Lage, in Processen mit dem Fiskus das ordentliche Gericht zu umgehen. Dafür, dass das Urtheil nicht etwa doch noch zu seinen Ungunsten ausfiel, war durch die Zusammensetzung des Hofes gesorgt. Er sollte aus zwölf Personen bestehen, die der Landesherr aus den Reihen des einheimischen Adels wählen sollte; diese angeblich von der Regierung Ernannten konnten aber von dem processierenden Vasallen abgelehnt werden, so dass am letzten Ende dieser, nicht der Landesherr die Richter ernannte. Hätte man erklärt, dass in jeder

[1]) Alinea „Calumniatores, si qui“. (Ebenda Bl. 105[b].)
[2]) Alinea „Quantum ad potestatem“. (Ebenda Bl. 106[b].)

Streitsache zwischen Lehnsherrn und Lehnsträger jenem von vornherein Unrecht zu geben sei, so hätte man genau dasselbe gesagt, nur mit etwas weniger verblümten Worten. Um nun zum Schaden auch noch den Spott zu fügen, ward bestimmt, dass der Herzog die Kosten der Sitzungen dieses wundersamen Gerichtes zu tragen habe; ja auch der Sachwalter war dem Vasallen, der keinen solchen hatte, von der Behörde zu stellen. Der Process sollte ein summarischer sein; es wurden detaillierte Vorschriften festgesetzt. Sollte sich nun ein Edelmann trotz aller dieser Vorsichtsmaassregeln noch über ein ungünstiges Urtheil zu beklagen haben, so stand ihm auch von diesem Gerichtshof die Appellation an den König frei.

Alle Processe zwischen Lehnsherrn und Vasallen, die nicht vor den Pairshof gebracht wurden, sollten an das Hofgericht gehen. Vor diesem sollte Jedem, dem es an einem Anwalt mangelte, ein solcher überwiesen werden. Die Provocation an den König stand auch hier in jedem Falle frei.

Nur in einem Punkte ward eine geringe Milderung des vertragsmässigen Zustandes von den Polen concediert. Es ward ausgemacht, dass die Bestimmungen des Warschauer Tractats von 1605 [1]) über die Streitsachen von Privaten mit Privaten so lange nicht in Kraft treten sollten, als der blöde Herzog Albrecht Friedrich lebe; von da ab aber sollten, wie damals festgestellt war, alle irgend erheblichen Sachen vor den König gebracht werden können [2]). Aber wie leicht wog dieser eine kurze Aufschub gegenüber der Summe von Zugeständnissen, die man auch auf diesem Gebiete Brandenburg abzwang. Und je mehr man bemüht war, die Justizhoheit Polens zu schützen, desto eifriger sorgte man dafür, jeglichen Eingriff des Kurfürsten in den ordentlichen Gang der Gerichte unmöglich zu machen. Jeder Landesherr sah es in jenen Zeiten noch für sein gutes Recht an, Kabinetsjustiz zu üben. Hier aber ward ausdrücklich jede Appellation an den Kurfürsten, jede Einholung eines Inhibitorialbefehls verboten. Und wenn je ein solcher erwirkt werden sollte, so sollte er keine Gültigkeit haben. Kein Urtheil sollte durch den Landesherrn aufgehoben oder rückgängig gemacht werden, bei Strafe des Verlustes des Processes für diejenigen, welche um derartige Eingriffe bitten würden [3]).

Im stärksten Gegensatze zu der Fülle von Rechten und Privilegien, mit der der Adel ausgestattet wurde, standen einige magere Zusicherungen, die den Städten zu Theil wurden. Es ward gelegentlich erwähnt, dass die besonderen städtischen Steuern nur erhoben werden dürften, soweit sie nicht gegen ihre Particularprivilegien verstiessen [4]), diese Städteprivilegien wurden auch mit grosser Feierlichkeit von Neuem bestätigt [5]), ja es ward versichert, dass in allen den Angelegenheiten, die den status Prussiae angiengen und die mithin den Beirath der Stände erforderten, jedes Mal auch die Magistrate die daran inter-

[1]) S. o. S. 71.

[2]) Alinea „De appellationibus tam inter privatos“ und „Processus denique in ipso Parium judicio“. (Ebenda Bl. 103[b]f., 104[a]f.)

[3]) Alinea „Cum autem appellationes“. (Ebenda Bl. 106[b].)

[4]) Alinea „Contributiones publicae“. (Ebenda Bl. 105[a].)

[5]) Alinea „Insuper ordine civico“. (Ebenda Bl. 107[b].)

essiert waren, um ihre Zustimmung angegangen werden sollten[1]), aber all' dies Wortgepränge konnte das Bürgerthum nicht darüber hinwegtäuschen, dass es in Allem und Jedem hintangesetzt worden war. War doch jedes Vorrecht, jedes Privilegium, das dem Adel bestätigt oder völlig neu ertheilt worden war, eine Benachtheiligung der städtischen Bevölkerung. Einige der Neuerungen, wie die Ausschliessung der Bürgerlichen vom Kanzleramt, die Beschränkung ihres Zutrittes zu den Hauptmannstellen, waren für sie besonders verletzend, da sie das vorhandene Recht ohne den mindesten Grund umstiessen; und dass man diesen Sachverhalt schlechtweg ableugnete, machte den Rechtsbruch um nichts erträglicher. Wo die Städte gar eine Bitte um Abänderung des bestehenden Zustandes ausgesprochen hatten, wurden sie ohne viel Umstände zurückgewiesen: es gehe nicht an, dass ihnen heimgefallene Güter verliehen werden könnten[2]); man fand dann nicht pharisäische Phrasen genug, um von der Heiligkeit des geschriebenen Rechts zu reden, das man in demselben Augenblick hundertfach zu Gunsten des Adels umstiess. Dagegen ward ausdrücklich festgestellt, dass ein Bürgerlicher, der ein Landgut besitze, alle Lasten des platten Landes mitzutragen und auch den — natürlich adlichen — Landtagsabgeordneten seines Amtes mit zu unterhalten habe[3]).

Den Städten gegenüber ward von den königlichen Kommissaren sogar das Recht des Kurfürsten aufrecht erhalten; während man dessen Befugnisse überall nach Kräften eingeschränkt und gelindert hatte, wurde an dieser Stelle so viel, wie nirgends sonst, von der landesherrlichen Gewalt geredet. Ueber das gesammte Handelsrecht ward dem Kurfürsten die Entscheidung zugesprochen: er sollte über die Aus- und Einfuhr der Waaren in Königsberg, über die Festsetzung der Preise und jegliche Beschränkung der Handelsfreiheit zu befinden haben[4]) — die Polen mochten meinen, hier sei ein Gebiet, auf dem man dem Kurfürsten doch ohne Schaden Concessionen machen könne: die Städte waren den hochmüthigen Magnaten noch verhasster, als der Brandenburger. Diesem aber konnte es nur recht sein, wenn die Städte auch fürder an ihn als ihren Beschützer gewiesen wurden.

Das Dekret der polnischen Kommissare schloss mit der feierlichen Mahnung, dass aller Zwiespalt zwischen den beiden Adelsparteien beizulegen sei und dass fortan zwischen ihnen Frieden herrschen solle. Die Streitschriften beider Theile wurden für kassiert erklärt. Eine Strafe von 10000 ungarischen Gulden ward dem angedroht, der wagen sollte, den Streit von Neuem anzufachen[5]) — eine Maassnahme, die, so unparteiisch sie scheinen mochte, sich doch gegen die Anhänger des Kurfürsten richtete; denn den polnisch Gesinnten versprach man

[1]) Alinea „In causis autem statum". (Ebenda Bl. 106b.)

[2]) „Ad jura caducorum admitti" heisst es. Alinea „Insuper ordine civico". (Ebenda Bl. 107b.)

[3]) Alinea „Quicunque civium". (Ebenda Bl. 106b.)

[4]) Alinea „De invehendis huc Regiomontum" und „De coriis evehendis". (Ebenda Bl. 106a, 106b.)

[5]) Alinea „Cum autem quidam". (Ebenda Bl. 108a.)

ja im selben Augenblick nicht nur Amnestie für ihre völlig verfassungswidrige Gesandtschaft nach Warschau, sondern auch Indemnität für die eben so widerrechtlich auf Kosten des Landes dabei gemachten Aufwendungen [1]).

Die gesammte Summe der Neuerungen, in ihrer Totalität betrachtet, bedeutete eine ungeheure Doppelzüngigkeit des Königs, wie sie freilich die Geschichte der auswärtigen Politik Polens zu hunderten aufweist. Man fühlte sich nicht stark genug, die Krisis in Preussen bis zum Aeussersten auszunutzen, und gab rasch in allen augenblicklich brennenden Fragen dem Kurfürsten nach, aber in demselben Moment war man doch bedacht, die Gelegenheit so stark als möglich auszubeuten, um dem frondierenden Adel durch eine neue octroyierte Verfassung — denn um nichts Anderes handelte es sich — die quasigesetzliche Basis für jede beliebige Opposition in der Zukunft zu schaffen. Allerdings war es nur ein papierenes Fundament, aber das geschriebene Recht galt damals — das darf ein heute diese Dinge Beurtheilender nicht vergessen — mehr als jetzt, und viel mehr als in dem Zeitalter der absoluten Monarchie, dessen Morgenröthe freilich eben jetzt am Horizont Mittel-Europas aufstieg, das aber erst nach Jahrzehnten in Deutschland wirklich anbrechen sollte. Man wird zweifeln können, was mehr wog, das temporäre Zurückweichen der aktiven Politik Polens, oder die Summe von Hindernissen, die dies Dekret von 1609 nun fortan jedem Fortschritt der monarchischen Gewalt in Preussen bereiten sollte. Ein energischer Fürst hätte an des Brandenburgers Stelle sicher den Vortheil auf seiner Seite gesehen, denn die unmittelbare Gefahr war abgewandt und alles Uebrige konnte man zukünftigem Vordringen überlassen; aber das war Johann Sigismund freilich durchaus nicht. Doch selbst wenn das Dekret wirklich einen Erfolg der kurfürstlichen Politik darstellte, so konnte es als solcher doch nur im Hinblick auf die üble Lage angesehen werden, in die die brandenburgische Herrschaft in Preussen kurz zuvor gerathen war. Im Zusammenhang der preussischen Geschichte in diesem Zeitraum überhaupt betrachtet, war es nur das geringere von zwei Uebeln, die beide sehr gross waren, und unbestreitbar konnten die Polen, wie die preussische Ritterschaft sich rühmen, einen Sieg über die Dynastie der Hohenzollern davon getragen zu haben, der den Thaten der Väter im Jahre 1566 nicht im Mindesten nachstand. —

Nachdem die Entscheidung der Kommissare verkündigt worden war, gieng der Landtag, dessen Hauptaufgabe nun erledigt war, ohne viel Geräusch zu Ende. Das Dekret der Kommission, die als eine Abänderung des gesammten Staatsrechts des Herzogthums nach allen früheren Grundgesetzen nicht im Geringsten zu rechtfertigen oder gar als rechtmässig nachzuweisen war, ward ohne jeden Protest hingenommen. Die Ritterschaft, deren Gravamina für sie überall die Richtschnur abgegeben hatten und die in vielfachen Berathungen an ihrer Feststellung den lebhaftesten Antheil genommen hatte, hatte allerdings nicht die mindeste Ursache, sich dieser groben Verletzung des geltenden Rechts zu widersetzen, obwohl sie freilich sonst nichts mehr im Munde führte, als den Schutz der Grundgesetze des Landes. Aber auch die Landräthe und die Stände

[1]) Alinea „Inter alia gravamina". (Ebenda Bl. 107[b].)

schwiegen still: wie hätten sie auch versuchen sollen die Rechte zu retten, die der Kurfürst selbst nicht zu halten vermochte.

Sonst war wenig erledigt worden: die Landräthe und der wohlgesinnte Theil der Ritterschaft hatten die Trank-steuer und einen geringen Hufenschoss, zur Aufbringung der nöthigen Summe für die beiden Prinzessinnen, die ausgestattet werden sollten, bewilligt[1]), ein Beschluss, dem auch die Städte in Bezug auf das Quantum, nicht auf den Erhebungsmodus, zustimmten[2]), und alle Stände vereint hatten den königlichen Gesandten mitgetheilt, dass sie das vom Könige geforderte Subsidium nicht votieren könnten, weil sie mangels rechtzeitiger Ankündigung keine Instruction von ihren Wählern erhalten hätten[3]). Diese Erklärung wurde von den Ständen einhellig — also auch von der vom Könige mit Wohlthaten überschütteten Ritterschaft — zwei Tage vor Veröffentlichung des Dekrets abgegeben, zu einer Zeit also, in der zweifelsohne sein wesentlicher Inhalt allen daran Interessierten schon bekannt war: eine charakteristische Episode, die das Maass von Zuverlässigkeit und Dankbarkeit hinlänglich kennzeichnet, das der preussische Adel dieser Zeit Freund wie Feind zukommen zu lassen pflegte.

Fragt man nach dem letzten Grunde, der den für die Monarchie so ausserordentlich ungünstigen Ausgang dieses Landtages herbeiführte, so wird man sagen müssen, dass es die Unfähigkeit des Fürstenthums war, den Factoren, die sich ihm zum Bunde gegen die oppositionelle Ritterschaft darboten, nun auch entschlossen Gunst zu erweisen und sie sich dauernd zu gewinnen. Die Verbindung mit dem städtischen Bürgerthum gegen den Adel, die der monarchischen Gewalt so oft und an so vielen Stellen zur Uebermacht verholfen hat, ist hier in der verblendetsten Weise von der Hand gewiesen worden: Johann Sigismund war in dem unfürstlichen Vorurtheil, das freilich in diesem Zeitalter viele seiner Genossen auf dem Thron getheilt haben, als stehe ihm der eine Stand näher als der andere, viel zu sehr befangen, als dass er seinen handgreiflich vor Augen liegenden Vortheil zu fassen vermocht hätte. Noch der Abschied, mit dem dieser unglückliche Landtag geschlossen wurde, war ein Schlag ins Gesicht des treuen Bürgerthums zu Gunsten des rebellischen Adels: die Trank-steuer, die die Städte abgelehnt und für die sie eine Stadt und Land gleichmässig treffende Erhöhung der direkten Steuer angeboten hatten, ward von der Regierung trotzdem gebilligt und ihre Einführung angeordnet[4]). Dass ihnen der Kurfürst einige Tage darauf, ebenso wie zuvor den Oberständen, eine formelle Bestätigung ihrer Privilegien ertheilte[5]), konnte die Städte dafür nicht im Mindesten entschädigen.

---

[1]) 10 Groschen von der Hufe. Die Landräthe und ein Theil der Ritterschaft an die Städte 8. Juli 1609.

[2]) Erklärung der Städte vom 11. Juli 1609.

[3]) Die Landschaft an den König 11. Juli 1609.

[4]) Landtagsabschied vom 16. Juli 1609.

[5]) Confirmation über derer von Stedten Privilegia 20. Juli 1609. (Privilegia Bl. 111a f.)

Neunter Abschnitt.

Kirchenpolitische Händel. Die tiefste Erniedrigung der Monarchie.

Auf die Krisis von 1609 sind in Preussen lange Jahre der Ruhe gefolgt. Die Opposition hatte, trotzdem sie ihre letzten Ziele bei Weitem nicht erreicht hatte, doch so viel durchgesetzt, dass ihre Begehrlichkeit fürs Erste schwieg; der Kurfürst aber war durch die Jülichsche Erbfolge und die Verhältnisse im Reich so sehr in Anspruch genommen, dass er nicht daran dachte, etwa die Misserfolge des letzten grossen Landtages wieder gut zu machen, ein Unternehmen, vor dem seine wohlwollend-mattherzige Natur wohl selbst in minder bewegten Zeiten zurückgeschreckt wäre. Da Johann Sigismund in nichts die Kreise des ständischen Regimentes störte, so kam es fürs Erste zu keinerlei Conflict, ja es gelang dem Kurfürsten sogar, für seine Jülichschen Affairen eine Beisteuer von Preussen zu erlangen. Freilich geschah es nur auf Umwegen: die ständischen Vertreter lehnten es rundweg ab, für die auswärtigen Angelegenheiten des Kurfürsten irgendwie einzutreten, aber man griff einen vorsichtiger Weise in das Regierungsausschreiben eingeschobenen Passus „es hätten ja auch für die preussische Successionssache sehr hohe Aufwendungen gemacht werden müssen" [1]) auf und bewilligte eine Summe für diesen Zweck. Johann Sigismund war auch mit dieser verhüllten Bewilligung sehr zufrieden und in der That waren wohl die Führer der Stände völlig über den Sachverhalt unterrichtet, denn die Oberräthe, die in so wichtigen Dingen vor ihnen schwerlich ein Hehl hatten, waren völlig im Einvernehmen. Nur mussten, wie die Oberräthe selbst vorschlugen, um weitere „Maulsperrung" zu verhüten, die ersten 50 000 Gulden auf Umwegen über Danzig nach Berlin abgeführt werden [2]).

Erfreulicher noch war, dass es der brandenburgischen Politik ein Jahr später gelang, ohne irgend welches neue Opfer die eigentliche Successionszusicherung zu erreichen, die man bisher rabulistischer Weise immer noch von der Curatel über den kranken Herzog und der Verwaltung des Landes getrennt gehalten

[1]) Ausschreiben der Oberräthe an die Hauptleute 22. Oct. 1610, die Oberräthe an den Kurfürsten 24. Oct. 1610.

[2]) Die Oberräthe an den Kurfürsten 11. Jan. 1611.

und noch nicht ertheilt hatte. Sie wurde in Gestalt einer feierlichen Belehnung der den Kurfürsten vertretenden Gesandten im November 1611 zu Warschau vollzogen[1]). Die Bedingungen, unter denen es geschah, waren im Wesentlichen die des Vertrages von 1605, der in mehreren Punkten bisher noch nicht in Kraft getreten war. In einem Punkte wurde dieser noch zu Gunsten des Kurfürsten eingeschränkt: er übernahm nur eine katholische Kirche in Königsberg zu bauen und zu unterhalten, während damals noch von einer oder zweien die Rede gewesen war. Die Präsentation des an ihr fungierenden Geistlichen sollte dem Kurfürsten zustehen. Die Bestimmungen über den Tribut des Kurfürsten blieben durchweg die alten: er sollte jährlich ohne jede weitere Voraussetzung 30000 Gulden zu zahlen haben, eine Verpflichtung, die wie früher von der Bewilligung von Steuern im Königreich nicht abhängig gemacht wurde[2]); die übrigen 30000 Gulden sollte er nach wie vor nur dann zu geben verbunden sein, wenn das polnische tributum erhoben würde. Des Weiteren hat Johann Sigismund zwar nicht für seine fränkischen Vettern, wohl aber für seine drei Brüder, die Markgrafen Johann Georg, Ernst und Christian Wilhelm eine Eventualbelehnung nachgesucht und erhalten[3]). Die einzige Verschlechterung war von geringer Bedeutung: der Aufschub, den man 1609 für das Inkrafttreten der strengeren Appellationsbestimmungen zugestanden hatte[4]), wurde wieder zurückgenommen.

Der Eid, den nun die preussische Bevölkerung dem Kurfürsten schwören musste, ist ohne erhebliche Weiterungen geleistet worden[5]) und ebenso war es schon zuvor gelungen, auch für die dem hart lutherischen Confessionalismus der Preussen sehr widerwärtige Bestimmung über den Bau der katholischen Kirche die Zustimmung der Majorität des Landtages zu erlangen. Zwar hatten Oberstände, wie Städte dagegen feierlich protestiert[6]), als dann aber auf der im Mai 1612 angesetzten Tagfahrt die polnischen Kommissare, wie der preussische Kanzler darauf drangen, dass dem einmal abgeschlossenen Vertrage keine Hindernisse in den Weg gelegt würden, gaben wenigstens die Oberstände nach. Die Landräthe schlossen sich der Regierung an; die Ritterschaft aber konnte sich einmal dem Hauptwunsch ihres Protectors des Königs, der noch eben

[1]) Descriptio quo ordine Feudum Ill. Joanni Sigismundo Marchioni et Electori Brandenburgensi collatum. (Privilegia Bl. 120[a] ff.)

[2]) Vergl. o. S. 71, wo Z. 21 v. u. nach „jetzt ward festgesetzt, dass“ die Worte „jährlich 30000 Gulden und“ ausgefallen sind.

[3]) Cautio legatorum Ill. Electoris Nov. 1611, Confirmatio S. R. Maj. 5. Nov. 1611. (Privilegia Bl. 112[b] ff., 115[b] ff.) Diplom des Königs vom 17. Nov. 1611. (Dogiel IV S. 454 f.)

[4]) Vergl. o. S. 129.

[5]) Als die Stände später darauf aufmerksam machten, dass zwischen der neuen Lehnsformel und dem Eide, den ihre Väter den fränkischen Brandenburgern 1578 geschworen hatten, eine Differenz bestehe, wurde ihnen, den königlichen Commissaren, eine Versicherung gegeben, dass sie der König gegen alle ihnen hieraus etwa erwachsenden Unannehmlichkeiten schützen wolle. (Cautio Commissariorum 22. Mai 1612 Privilegia Bl. 127[b] f.)

[6]) Erklärungen der Oberstände und der Städte von 1612 (o. D.).

wieder in der Lehnsformel eine neue Garantie für ihre Privilegien geschaffen hatte, nicht dauernd widersetzen, sodann hatte man dafür gesorgt, dass sie für diese Nachgiebigkeit durch einige andere Bestimmungen in dem Landtagsrecess belohnt würde. Es ward nämlich erstlich das Appellationsrecht, wie es durch den Vertrag von 1603 und das Dekret von 1609 festgelegt war, nochmals eingeschärft, sodann wurde in Hinblick auf die Reformierten das Lubliner Privilegium in Erinnerung gebracht, das neben der katholischen und der augsburgischen Konfession keinem andern Glaubensbekenntniss im Herzogthum Duldung gewährte. Und es ward bestimmt, dass die Landräthe, die Stände insgesamt, ja jeder Einzelne befugt sein solle, einen Beamten, der im Verdacht wäre, „einer Sekte anzugehören", vor das Hofgericht zu ziehen. Dort sollte der Beschuldigte sich eidlich darüber ausweisen, dass er katholisch oder lutherisch sei; konnte er Beides nicht, so war er in eine vom Könige arbiträr festzusetzende Strafe zu nehmen und von seinem Amte zu entfernen. Obwohl Johann Sigismund zum reformierten Bekenntniss hinneigte, konnte er sich dieser Erklärung doch nicht widersetzen, da sie in der That das bestehende Recht des Herzogthums für sich hatte. Noch weniger konnte er die minder erhebliche Vorschrift dieses Recesses hindern, dass das Dekret von 1609 und der Vertrag von 1611 gedruckt und veröffentlicht werden sollten[1]).

Für die Städte fiel die Rücksicht auf Polen völlig fort und andrerseits war Königsberg, wo die katholische Kirche erbaut werden sollte, am nächsten getroffen; die Städte verwahrten sich also ausdrücklich gegen den Recess. Trotz dieses Protestes aber wurde er als angenommen publiciert[2]), wenige Monate darauf ward auch der alte jetzt wieder vorgebrachte Wunsch Polens berücksichtigt und der neue Kalender eingeführt, eine Maassregel, der man sich, den beschränkten Anschauungen der Zeit gemäss, lange mit Hartnäckigkeit widersetzt hatte.

Bevor die königlichen Kommissare die Huldigung, die dem Kurfürsten nun geleistet werden sollte, einleiteten, hatten alle Stände einen Revers zu unterzeichnen, in dem sie ihre freie Zustimmung zu der Belehnung des Kurhauses erklärten, alle je zwischen dem Lande Preussen und Polen geschlossenen Verträge feierlich bestätigten und für den Fall des Aussterbens der brandenburgischen Dynastie die Erbfolge des Königs von Polen anerkannten. Die Stände verstanden sich zu Allem, wie begreiflich ist, sehr gern, denn für alle Eventualitäten ward der Vorbehalt gemacht, dass ihre Privilegien bestehen blieben, ja es ward der Grundsatz aufgestellt, dass sie nur dem Fürsten Treue zu schwören gebunden sein sollten, der zuvor alle ihre Rechte eidlich gewährleistet hatte[3]). Der Eventualhuldigungsschwur für den König, wie der Eid für den Kurfürsten wurden von den Kommissaren festgestellt[4]). Man sieht, die Formen,

[1]) Recess der Kommission 29. Mai 1612. (Privilegia Bl. 130[b] ff.)

[2]) Landtags-Tagebuch vom 16. bis 19. Mai 1612. Vergl. auch Kolberg S. 166 ff.

[3]) Literae reversales Dominis Commissariis ab Ordinibus ducatus Prussiae datae 22. Mai 1612. (Privilegia Bl. 126[a] ff.)

[4]) Formulae juramentorum 22. Mai 1612. (Ebenda Bl. 128[b] ff.)

in denen sich alle diese Ceremonien vollzogen, waren für Johann Sigismund nicht allzu erfreulich; in der Sache involvierte aber dieser Act keine Macht- oder Ansehensverminderung für den Kurfürsten den früheren Zeiten gegenüber. Auch das königliche Dekret über die näheren Modalitäten der Appellation, das etwas später erfolgte[1]), bewegte sich im Wesentlichen im Rahmen der Ausführung der geschlossenen Verträge, wenn auch brandenburgischer Seits einige Aussetzungen daran gemacht wurden[2]).

Nun folgte wieder eine Zeit völliger Ruhe, da brachten Johann Sigismunds Uebertritt zum reformierten Bekenntniss und — man kann es nicht anders sagen — die unklugen Consequenzen, die er ihm gab, neuen Hader ins Land. Die wundersame psychologische Thatsache, dass die Menschen geringere Abweichungen vom eigenen Standpunkt härter empfinden und leidenschaftlicher bekämpfen, als grössere, hatte sich in dem Verhältniss der Lutheraner zu den Calvinisten schon längst sehr nachdrücklich bestätigt, und wie die preussische Orthodoxie im Besonderen über die Reformierten dachte, war in dem Ansturm gegen den Oberburggrafen Dohna hinreichend offenbar geworden. So war denn nicht zu verwundern, dass schon durch die Nachricht von dem Bekenntnisswechsel Johann Sigismunds die oppositionelle Strömung neue Nahrung bekam. Viel übler noch aber wurde die Stimmung im Lande, als dies Ereigniss auch auf die preussische Kirchenpolitik seinen Einfluss auszuüben begann. So geringfügig auch die Anzeichen waren, man hatte wieder ein Object, gegen das man anstürmen konnte und das demagogisch auszunutzen war, und zwar das denkbar günstigste, denn es gab kein Band, das alle Schichten der Bevölkerung enger umschlang, als der lutherische Glauben des Landes; jede Bewegung, die zu seinen Gunsten angeregt wurde, war unendlich viel populärer, als irgend eine zum Schutz der ständischen oder gar nur der adlichen Privilegien unternommene.

In einem andern als diesem glaubenseifrigen Zeitalter hätte man sicherlich gefunden, dass ein im Grunde nur sehr geringer Anlass zur Besorgniss für den Fortbestand der lutherischen Kirche Preussens vorhanden war. Freilich waren die Zeiten nicht fern, da der Satz cujus regio, ejus religio allgemeine Geltung hatte, aber wie hätte Johann Sigismund, dessen beide Hauptlande, die Mark und Preussen, streng-lutherisch waren, daran denken dürfen, ihnen das verhasste Bekenntniss aufzwingen zu können. Zum Ueberfluss hat er sogleich die beruhigendsten Versicherungen gegeben. Was er wünschte, war nur, dass in dem evangelischen Lande den Reformierten dieselbe Toleranz zu Theil werden sollte, die man den Katholiken schon längst angedeihen liess, und was er wirklich that, war noch weniger. Er ernannte zwei Männer vermittelnder Richtung zu Lehrern an der Hochschule, er ermahnte die Geistlichkeit zum Frieden, er wollte, dass die Reformierten, die Aemter inne hatten, sie auch behielten, und er ordnete in der Folge eine etwas weitherziger gefasste Formulierung der Visitations-

[1]) Diploma Regium 5. Aug. 1614. (Ebenda Bl. 133a ff.)

[2]) S. das Decretum Regium von 1614 und das Responsum Regium von 1615. (Privilegia Bl. 142b f., 138b f.)

instruction an — alles Maassregeln, die lediglich die Duldung einzelner Reformierten anstrebten, sie nicht einmal für ganze Gemeinden verlangten.

Dies Alles war wenig genug, aber es genügte, die Gemüther aufs Höchste aufzuregen; ein lauter Mahnruf der empörten Theologen ertönte und die Opponenten von 1609 machten sich daran, den kirchlichen Streit politisch auszubeuten. Es ergab sich nun, dass die Politik der Nachgiebigkeit und des Gehenlassens, die Johann Sigismund in diesen Jahren befolgt hatte, seiner Sache sehr wenig genutzt hatte. Die ursprünglich fast nur von der Ritterschaft vertretene oppositionelle Anschauung hatte inzwischen auch im Herrenstand um sich gegriffen. Die beiden Gruppen, die sich auf dem Landtag von 1607 getrennt[1]), 1609 sich ein Mal zu Gunsten der brandenburgischen Sache vereint[2]) und dann sich wieder getrennt hatten, blieben auch jetzt geschieden; wieder wie 1607 stand die Majorität der Landräthe gegen den Kurfürsten, ja sie nahm sogar die Führung der Opposition in die Hand. Nun rächte sich die indolente Passivität des Kurfürsten, der all' die Jahre daher weder seinen Feinden Feind, noch seinen Freunden Freund gewesen war.

Die Bewegung begann damit, dass die Landräthe zu Anfang des Jahres 1615 an die Oberräthe das Ersuchen richteten, „zu Tractierung etlicher Landsachen", wie sie sich möglichst harmlos ausdrückten, zusammen kommen zu dürfen. Die Oberräthe hielten sie zunächst hin, als dann aber der Herrenstand sein Gesuch schriftlich erneuerte, berichteten sie — es war im Februar — nach Berlin. Der Kurfürst behandelte auch seinerseits die Sache dilatorisch und beantwortete die erste Anfrage gar nicht; die zweite, die einige Monate darauf erfolgte, beschied er dahin, dass er über das Begehren der Landräthe befremdet sei, da es aber verfassungsgemäss sei, so wolle er sich ihm nicht geradezu widersetzen, nur müsse die Regierung dafür sorgen, dass nichts geschehe, was seiner Würde Eintrag thue[3]). Indessen verschleppten die Oberräthe die Sache noch den Sommer über, den Opponenten aber war gerade diese Vernachlässigung ihrer gesetzmässigen Wünsche recht, sie meinten nun Grund genug zu haben, um zu dem altbewährten Mittel des Bittgangs nach Warschau ihre Zuflucht zu nehmen. Unzweifelhaft waren sie sogar entschlossen, wieder wie 1609 eine feierliche Gesandtschaft an den Warschauer Hof abzufertigen, denn sie vermochten den König, den Kastenherren, die die öffentlichen Gelder nicht ohne Weiteres für diesen Zweck hatten hergeben wollen, einen väterlichen Verweis zukommen zu lassen: sie wurden ermahnt, den Landräthen, die im öffentlichen Interesse der „Provinz" — so ward das Herzogthum nunmehr schon traditionell in königlichem Kanzleistyl bezeichnet — Geld ausgeben wollten, dies nicht zu erschweren; es dürfe ihnen nicht die Gelegenheit Klage zu führen abgeschnitten werden[4]).

[1]) Vergl. o. S. 92.

[2]) Vergl. o. S. 111.

[3]) Die Oberräthe an den Kurfürsten 10. Febr., 23. Mai 1615. Der Kurfürst an die Oberräthe 27. Mai 1615.

[4]) Sigismund an die Praefecti aerarii publici 15. Oct. 1615.

Schon zwei Tage nach Erlass dieses Schreibens schlug der König aber ein kürzeres Verfahren ein; er wandte sich unmittelbar an den Kurfürsten und theilte ihm ziemlich unumwunden mit, dass er beschlossen habe, einen allgemeinen Landtag einzuberufen. Er gieng damit noch über das Maass der oppositionellen Forderung hinaus, die nur auf eine Zusammenkunft der Landräthe gegangen war. Wenn Sigismund hinzufügte, dass er damit die Rechte des Kurfürsten nicht verletzen wolle[1]), so war dies nur eine leere Floskel, stand doch der polnischen Regierung für ihr Vorgehen nicht ein einziger Artikel in den Grundgesetzen des Herzogthums zur Seite, selbst nicht in den am Weitesten gehenden, etwa den Recessen von 1566 oder dem jüngsten Dekret von 1609. Nicht einmal ein Präcedenzfall liess sich für diesen groben Rechtsbruch anführen, denn selbst der Landtag von 1609 war vor Uebertragung der Kuratel an Johann Sigismund, also unter ganz anderen rechtlichen Verhältnissen berufen worden. Sogar die Oberräthe waren über diesen Uebergriff der Krone Polen so bestürzt, dass sie meinten, es liege ein Irrthum vor; selbst die Landräthe hätten doch nur eine Tagfahrt des Herrenstandes verlangt[2]).

Drei Tage später, noch ehe eine Antwort aus Berlin oder Königsberg eingetroffen war, besann sich indessen auch der König eines Besseren; er erliess Aufforderungen an die einzelnen Landräthe, die in der Hauptsache nur noch von einer Versammlung des Herrenstandes zur Abschaffung der Landesbeschwerden sprachen, worin allerdings auch von Edelleuten die Rede war, die, wenn sie wollten, sich anschliessen könnten[3]). Obwohl die Erwiderung des Kurfürsten zu einer Zeit abgefasst war, in der man in Berlin von dieser neuesten Wendung der Dinge noch nichts wusste, fiel sie doch ziemlich matt aus. Zwar ward versichert, der Kurfürst fühle sich schwer dadurch getroffen, dass man ihn völlig übergangen habe, er habe die vom Herrenstand gewünschte Special-Convocation nur aufschieben wollen und überhaupt sei gar kein Grund zur Klage vorhanden, aber zu einem entschiedenen Protest schwang man sich nicht auf. Johann Sigismund betheuerte zum Schluss vielmehr recht demüthig, er sei bereit dem König so weit entgegenzukommen, dass er einsehen werde, mit wie wenig Grund man die brandenburgische Verwaltung eines Bruchs der Privilegien bezichtigen könne[4]).

Inzwischen hatte sich noch dicht vor Beginn des Landtages neuer Zündstoff angehäuft. Zu den religiösen Differenzen war eine wirthschaftliche getreten, die der kurfürstlichen Sache nicht minder schadete, wie die religiöse, und die die Opposition und Polen ganz ebenso wie jene benutzten, um aus ihr politisches Kapital zu schlagen. Einem Kaufmann, der zwar Bürger war, aber mit Faktoren des Königs von Polen in Verbindung stand, waren Waaren, die aus

---

[1]) Sigismund an Johann Sigismund 17. Oct. 1615.

[2]) Die Oberräthe an den Kurfürsten 21. Oct. 1615.

[3]) Der König an Friedrich Truchsess 20. Oct., an die Oberräthe 20. Oct. 1615.

[4]) „. . . ita satis facere, ut intelligat, Nos nullatenus violatorum jurium, privilegiorum ac decretorum inculpari posse", so schliesst das Schreiben Johann Sigismunds an Sigismund vom 29. Oct. 1615.

königlichen Forsten stammten und die er in Königsberg hatte vertreiben wollen, vom Kneiphöfischen Rath und nachgehends auch vom Wettgericht mit Arrest belegt worden, weil man in dem Geschäft eine Verletzung des Königsberger Handelsrechts sah. Der Mann appellierte an das Hofgericht und dieses gab ihm Recht, die Königsberger aber beruhigten sich hierbei nicht, sondern strengten in Danzig, wie in Königsberg einen neuen Process gegen ihn an, obwohl der König dies durch Rescript verboten hatte. Das Hofgericht entschied indessen wiederum zu seinen Gunsten, da wandten sich die Königsberger unmittelbar an den Kurfürsten und dieser kassierte das Hofgerichtsurtheil [1]).

Dieser Eingriff Johann Sigismunds verstiess unzweifelhaft gegen das Dekret von 1609 und wie wenig selbst die höchsten Beamten des Herzogthums geneigt waren, irgendwie zur Erweiterung der Rechte des Kurfürsten auf Kosten der königlichen Prärogative mitzuhelfen, geht daraus hervor, dass Regierung und Hofgericht zwar das kurfürstliche Rescript publicierten, zugleich aber die Einlegung der Berufung an den Kurfürsten als ungebührlich bezeichneten und erklärten, die drei Städte hätten an den König appellieren sollen [2]).

Die Städte hielten es nun auch für gerathen, sich nachträglich an den König zu wenden, da sie sehr mit Recht von den Anordnungen eines Landesherrn, dem seine eigene Behörde dermaassen Trotz bot, wenig Schutz erwarten konnte. Sie leugneten in Warschau, die Kassation selbst nachgesucht zu haben. Die polnische Regierung ersah hier nun die Gelegenheit, die Städte, die bisher zum Kurfürsten gehalten, für sich zu gewinnen und nutzte sie mit der grössten Umsicht aus. Das Responsum, das der König ertheilte, nahm zunächst die Betheuerung der Städte, dass sie die Kassation nicht herbeigeführt hätten, ohne irgend eine Aeusserung des Zweifels hin, tadelte dann, dass die Kassation vorgenommen und dadurch der Appellation nach Warschau Abbruch gethan worden sei, aber er hob seinerseits das letzte, den Königsbergern ungünstige Urtheil des Hofgerichts auf und schrieb vor, dass es bei den alten Gewohnheiten sein Bewenden haben solle [3]). Es war eine Maassnahme von grosser Klugheit: vermittelst einer sehr geringen Concession hatte man den ersten Schritt gethan, das nun schon seit Jahren üble Verhältniss zu den Städten in ein gutes zu verwandeln. Johann Sigismund aber lief bei seiner schlaffen Art Gefahr, nun ausser der Majorität des Herrenstandes auch noch die zweite Gruppe seiner Anhänger sich abwendig zu machen.

Inzwischen trieb er in der nunmehr beginnenden Versammlung der Landräthe wiederum seine Politik der kleinen Palliativmittel. Er hatte auch fürs

---

[1]) Arrestbefehl des Kneiphöfischen Rathes vom 14. Juli 1613, Urtheil des Hofgerichts vom 22. April 1614, Rescript des Königs an die Oberräthe 19. Nov. 1614, zweites Urtheil des Hofgerichts vom 17. Juli 1615, Cassationsrescript des Kurfürsten vom 25. Aug. 1615 — sämmtlich resumiert in der Eingabe Henning Barchmanns „Status Causae meo et nomine S. R. Majestatis Factorum“ (o. D.; Herbst 1615).

[2]) Abschied der Regiments- Hof- und Gerichtsräthe vom 21. Oct. 1615.

[3]) Responsum des Königs vom 9. Nov. 1615. (Dem kurfürstlichen Bescheid von Ostern 1616 inseriert.)

Erste die Genugthuung, dass dem Fortgang der Convocation auf diese Weise einige Hindernisse in den Weg gelegt wurden.

Schon aber am 8. November hatten die oppositionell gesinnten Landräthe, die Querulierenden, wie sie jetzt zuerst und von da ab noch durch Jahrzehnte hindurch genannt wurden, dem Kurfürsten ihre Gravamina überschickt, erst am 10. fanden sich die Kurfürstlichen, die seit der Protesterklärung vom Juni 1609 die Protestierenden hiessen, ein. Es waren nur drei, Fabian Dohna der Jüngere, ein Neffe des älteren, Waldburg und Finck, aber sie vertraten drei der vornehmsten Familien des Landes und waren nicht minder fest in ihrer brandenburgischen Gesinnung, wie die Majorität in ihren polnisch-lutherischen Anschauungen. Sie kamen, wie sie erklärten, nur auf die Aufforderung des Königs und begaben sich, auf dem Schlosse angelangt, nicht zu ihren Standesgenossen, sondern zu den Oberräthen. Nachdem ihnen von diesen ein eigener Versammlungs-Saal angewiesen war, entspann sich sogleich ein Streit darüber, ob nun die Gegner, die „Querulierenden", die eine Treppe tiefer tagten, zu ihnen kommen, oder sie zu jenen herunter steigen sollten. Die Protestierenden wollten sich dazu verstehen, der andern Partei nachzugeben, wenn einer der Ihrigen, Fabian Dohna, als Marschall anerkannt würde. Aber gerade gegen diesen herrschte grosse Erbitterung unter den Querulierenden, denn er war des reformierten Glaubensbekenntnisses verdächtig, und sie rechneten es sich schon hoch an, dass sie ihn überhaupt als sitz- und stimmberechtigt anerkannten, da doch die Heisssporne unter ihnen ihn nicht einmal als Hauptmann zu Balga, als welcher er dem Landrathskollegium angehörte, anerkennen wollten [1]).

Es kam zu keiner Einigung und am folgenden Tage erliessen die drei Dissentierenden eine Erklärung, in der sie es ablehnten, der Convocation beizuwohnen, weil sie mit Umgehung des Kurfürsten angesetzt, weil ihnen von Beschwerden nichts bekannt sei und weil Dohnas Amt und Würde in Zweifel gezogen werde [2]). Weitere Verhandlungen, die noch tagelang zwischen den beiden Parteien geführt wurden, führten ebenfalls zu keinem Ziel. Die heftigen Streitschriften, die die Querulierenden bald erliessen, erweiterten die Spaltung noch mehr [3]).

Ward die Action der Opponenten auch durch dies entschiedene Auftreten der kurfürstlich Gesinnten in der Hauptsache nicht gehindert, es that doch ihrer Wirkung Abbruch, und ebenso willkommen mochte es dem Kurfürsten sein, wenn auch die drei Städte Königsberg feierlich dagegen protestierten, dass sie zu diesen das gemeine Wohl angehenden Berathungen nicht zugezogen seien [4]).

Trotzdem war der Kurfürst, nachdem er die Versammlung einmal zugelassen hatte, genöthigt, von ihren Verhandlungen Notiz zu nehmen.

---

[1]) Landtagsjournal vom 9.—21. Nov. 1615.

[2]) Dohna, Waldburg und Finck an die Landräthe 11. Nov. 1615.

[3]) Die anwesenden Landräthe an die Regimentsräthe 18., 21. Nov., Recessierung oder Describierung, was sich wider Fabian v. Dohna etc. zugetragen 18. Nov. 1615.

[4]) Protokoll des Landtags vom 18. Nov. 1615.

Im Vordergrund der Gravamina standen die confessionellen Klagen. Man beschwerte sich darüber, dass keine jährliche Visitation gehalten werde, „damit die Reformierten ihr Gift um so leichter ausstreuen könnten"; überall seien Calvinisten in den Aemtern und von auswärts komme man den Angehörigen dieses Bekenntnisses durch amtliche Anordnungen, durch Drohungen und Belohnungen zu Hilfe. Die einzige greifbare und specifierte Anklage ward gegen ein Rescript des Kurfürsten erhoben, durch das der preussischen Geistlichkeit geboten worden war, in Controversen gegen Andersgläubige nur Sachliches, nichts Persönliches vorzubringen.

Unter den Beschwerden über profane Dinge — nach diesen beiden Kategorien pflegte man in diesem Zeitalter alle öffentlichen Dinge durchweg zu scheiden — stand die Kassationssache im Mittelpunkt. Obwohl die Landräthe ein Interesse daran hatten, den Königsbergern Abbruch zu thun, so hatten sie doch politischen Sinn genug, um derartige partikulare Motive zurücktreten zu lassen. So verfehlten sie denn nicht, den Eingriff des Kurfürsten als einen Bruch des Gesetzes zu monieren. Als eine weitere Hauptklage ward ferner vorgebracht, dass alle oberen, ja selbst die niederen Behörden von Berlin aus Anordnungen erhielten, allen Grundgesetzen des Herzogthums zuwider — eine Anschuldigung, die fast wie bitterer Hohn erscheint, bei einem Verhältniss zwischen Herrscher und Beamten, das den letzteren erlaubte, in feierlicher Sitzung eine Entschliessung des Landesherrn zu kritisieren, wie noch eben in der Barchmannschen Sache geschehen war. Auch ausserdem wusste man von einer langen Reihe einzelner Landesbeschwerden zu berichten, unter denen die Ernennung des jüngeren Dohna zum Hauptmann von Brandenburg[1]) obenan stand.

Uebler fast noch als der Inhalt der Beschwerdeschrift war ihr Ton. In dem Begleitschreiben, das die Landräthe ihr beigaben, machten sie die bei allen Angriffen gegen einen Monarchen übliche Unterscheidung zwischen seiner eigenen „guten Natur" und seinen schlechten Rathgebern, aber die Schroffheit ihrer Anklagen ward dadurch doch kaum oberflächlich verhüllt. Sie beschwerten sich darin über ein Schreiben des Kurfürsten an den König, in dem sie aufs Härteste und Ungerechtigste beschuldigt seien, und über die Verschleppung der Convocation, um deren Abhaltung sie vier Mal vergeblich hätten bitten müssen — Alles in den stärksten Ausdrücken. Zuletzt wagte man es den Kurfürsten zu ersuchen, er möge unter Ausschliessung aller auswärtigen Räthe und allein nach dem Rath der Oberräthe die Gravamina abstellen[2]).

Johann Sigismund suchte auch jetzt wieder durch Verzögerung einer Entscheidung aus dem Wege zu gehen. Er wollte nachträglich die Convocation als ungültig ansehen; sein Gesandter in Warschau musste dem Grosskanzler ausführen, dass man die Versammlung zu Unrecht beim König ausgewirkt habe, und ausdrücklich darum bitten, dass Sigismund einen Aufschub der Antwort gestatte. Dies ward schliesslich mit der Maassgabe bewilligt, dass der Kurfürst

[1]) Gravamina der Landräthe (reproduciert in der kurf. Res. von Ostern 1616).

[2]) Die anwesenden Landräthe an den Kurfürsten 8. Nov. 1615.

erklären möge, er wolle in vier Monaten sich entscheiden, in Wahrheit aber schon nach einem Vierteljahr seine Entschliessung veröffentlichen. Doch schlug man in Warschau ab, darüber an die Landräthe zu schreiben, wie der brandenburgische Bevollmächtigte verlangte — mit der ebenso feinen, wie ironischen Ausrede, das würde der Würde des Kurfürsten Eintrag thun[1]). Zugleich richtete der König aber unmittelbar an Johann Sigismund ein Schreiben, in dem er ihn aufforderte, nur ja alle Beschwerden abzustellen[2]).

Man konnte in Berlin sich also keinem Zweifel über die Meinung des Königs hingeben. Trotzdem liess der Kurfürst Monat auf Monat verstreichen, ohne die Gravamina zu beantworten. Es war eine seltsam hülflose Politik des Zauderns und schwächlichen Tergivertirens. Denn so wenig Johann Sigismund daran dachte, der preussischen Opposition nun schon wieder grosse Zugeständnisse zu machen, die ihn noch dazu an seiner persönlichen Ehre kränkten, so wenig wagte er doch, sich dem polnischen Andrängen energisch zu widersetzen. Er liess nach einiger Zeit ein neues Schreiben nach Warschau ergehen, in dem er den bisherigen und den weiteren Aufschub der Sache, den er im Sinne hatte, mit dem ganz fadenscheinigen Vorwande rechtfertigte, die Zeit sei zu kurz für eine so wichtige Entscheidung. Er erreichte damit weiter nichts, als dass er kurz vor Ablauf des ihm gesetzten Termins eine neue höfliche, aber sehr entschiedene Mahnung aus Warschau erhielt, die abgemachte Zeit inne zu halten[3]).

Nun endlich entschloss sich der Kurfürst zu antworten. Er wies alle religiösen Klagen mit Entschiedenheit ab. Er betonte, dass er bei dem Augsburger Bekenntniss verharre; er leugnete die Visitation verhindert zu haben; er betheuerte, dass er nicht daran denke die Religion zu ändern, den Landräthen aber stehe auch nicht zu, die Gewissen zu zwingen. Dass die Calvinisten von aussen unterstützt würden, bezeichnete er als haltloses Gerücht und wie wenig begründet ihre Behauptung sei, dass sie in allen Aemtern sässen, gehe daraus hervor, dass man keinerlei Namen genannt habe. Das Rescript, das die Prediger gemahnt hatte, sich in der konfessionellen Polemik zu zügeln, war, wie der Kurfürst sehr mit Recht hervorhob, schon durch die maasslose Schmähschrift des Erzpriesters Böheimb gerechtfertigt, die eben erschienen war und die das Königsberger Ministerium ausdrücklich in einer dem Buche vorgedruckten Vorrede gebilligt hatte.

Und ebenso ruhig und besonnen war die Widerlegung der Beschwerden über die Verwaltung. Endlich einmal ward einem Mangel, der allen staatsrechtlichen Deductionen der kurfürstlichen Regierung unter Joachim Friedrich angehaftet hatte, abgeholfen, endlich einmal ward mit dem Wahn der Stände aufgeräumt, als seien die Regimentsnotel und das Testament Albrechts in allen Theilen organische Grundgesetze und nicht auch temporäre Verweser- und Vormundschaftsordnungen für bestimmte Fälle. Und damit war nicht nur die Beschwerde, um die es sich dieses Mal gerade handelte — sie betraf das Verhältniss der Ober-

[1]) Ungezeichnetes Gesandtschaftsjournal, Warschau 11.—15. Dec. 1615.
[2]) Sigismund an Johann Sigismund 15. Dec. 1615.
[3]) Sigismund an Johann Sigismund 22. März 1616.

räthe zum Kurfürsten — widerlegt, sondern einem grossen Theil der immer und immer wieder vorgebrachten staatsrechtlichen ständischen Klagen der historische und juristische Boden entzogen.

Aber so glücklich auch fast alle Argumente der kurfürstlichen Entgegnung waren — nur in der Barchmannschen Sache hatte man den thatsächlichen Rechtsbruch[1]) durch einige nicht allzu geschickte Ausreden nicht aus der Welt zu schaffen vermocht — viel weiter kam man mit dieser Abweisung so wenig, wie mit dem Verweis, den der Kurfürst den Landräthen für den unehrerbietigen Ton ihrer Beschwerdeschrift ertheilte. Diese plötzliche Entschlossenheit auf dem Papier stand in allzu starkem Widerspruch mit der schlaffen Nachgiebigkeit, die Johann Sigismund bisher den polnischen und ständischen Prätensionen gegenüber fast durchgehends gezeigt hatte, als dass sie nun eine einschüchternde Wirkung hätte ausüben sollen.

Dazu kam, dass das Interesse des Kurfürsten von den dazu in erster Linie Berufenen, den Oberräthen, in sehr lauer, ja geradezu zweideutiger Art vertreten wurde. Der ältere Fabian Dohna war aus dem Kollegium geschieden; freilich hatte der Kurfürst statt seiner in einem andern Dohna ein ihm zuverlässig ergebenes Mitglied in die Regierung gebracht, dafür aber war die Haltung zweier anderer Oberräthe — es waren Hans Truchsess von Wetzhausen und Hans Albrecht von Bork — zum Mindesten schwankend und die des Kanzlers Rappe jetzt, im Gegensatz zu seinem Verhalten im Jahre 1608, fast erklärt ständisch. Johann Sigismund entschloss sich daher endlich, was er schon längst hätte thun sollen, wieder brandenburgische Räthe als seine Bevollmächtigten nach Königsberg zu schicken, wie es unter Joachim Friedrich geschehen war. Es war das um so mehr nöthig, als zur Entgegennahme der kurfürstlichen Resolution eine neue Convocation einberufen werden musste.

Es war eine stattliche Abordnung, die gegen Ende April in Königsberg erschien, an ihrer Spitze Adam und Wedigo Reimar Putlitz und der spätere Kanzler Götze und neben ihnen noch drei andere Mitglieder. Wenngleich die Oberräthe keineswegs übergangen werden und alle Verhandlungen unter ihrer Vermittlung stattfinden sollten[2]), so nahm man doch von vornherein sehr mit Recht an, dass ihnen diese Mission sehr unliebsam sein würde, und wies die Bevollmächtigten an, etwaige unrespectvolle Aeusserungen, wie sie Rappe schon öfters über den Kurfürsten gethan hatte, mit Glimpf, aber doch entschieden zurückzuweisen und auch nicht zu dulden, dass alle Schuld an den preussischen Händeln auf die Berliner Räthe geschoben würde[3]). Am 2. Mai publicierte man den Landräthen, die am 15. April zusammengetreten waren, zunächst nur den Theil der kurfürstlichen Resolution, der auf die religiösen Beschwerden antwortete, rief aber schon damit einen Sturm der Entrüstung hervor. Die querulierenden Landräthe antworteten in einer Replik, die mit

[1]) Sie ward ohne irgend haltbaren Grund als „extrajudicialisch“ und mithin vor das Forum des Kurfürsten gehörig bezeichnet. Kurfürstliche Resolution, Ostertag 1616.

[2]) Vollmacht für A. und W. R. Gans zu Putlitz, Götze und Gen. vom 31. März 1616.

[3]) Instruction für A. Putlitz und die übrigen Bevollm. vom 31. März 1616.

Heftigkeit alle Anklagen erneuerte und der sie schon Tags darauf eine zweite dickleibige Streitschrift folgen liessen.

Die Protestierenden, die sich ebenfalls eingefunden, nahmen wieder den entgegengesetzten Standpunkt ein, ebenso die Vertreter der Städte, die ebenfalls von der Resolution unterrichtet wurden, obwohl es sich im Grunde nur um eine Zusammenkunft der Landräthe handelte. Diese abweichende Haltung empörte die Querulierenden dermaassen, dass sie gleichzeitig mit ihrer ersten Manifestation eine besondere Beschwerdeschrift darüber einreichten, dass die Protestierenden überhaupt von dem kurfürstlichen Bescheide in Kenntniss gesetzt worden seien. Zugleich überschütteten sie die städtischen Vertreter darin mit einer Fluth von Vorwürfen und behaupteten, die gemeine Bürgerschaft sei ganz anderer Meinung, es handle sich allein um eine Machination der beiden Bürgermeister und einigen von deren heimlichen Anhängern[1]). Von den Gesandten wurden sie darauf dahin bedeutet, dass man auf ihre Beschwerde über die Protestierenden nicht Rücksicht nehmen werde, dass dies ganze Libellieren unnütz sei und dass damit nur kostbare Zeit vergeudet werde.

Inzwischen hatten die protestierenden Landräthe eine Antwort entworfen. Sie traten darin keineswegs für eine Förderung des reformierten Bekenntnisses ein, sondern baten vielmehr den Kurfürsten ausdrücklich, die kirchlichen Privilegien des Herzogthums ebenso wie die profanen zu schützen und keine „fremden Sekten" einzuführen. Andrerseits billigten sie die Resolution Johann Sigismunds völlig. Trotz der durchaus gemässigten Richtung der Erklärung, die den Gemässigten unter den Querulierenden weit entgegenkam und die Wiederannäherung der beiden Parteien ausserordentlich erleichterte, schlossen sich nur zwei von den Gegnern an. Alle anderen verweigerten die Unterschrift. Jene zwei waren die Vertreter zweier weiterer von den ersten Familien des Landes, ein Eulenburg und ein Wallenrodt, und beide schlossen sich mit allem Nachdruck der protestierenden Partei an — Eulenburg erklärte, er sei früher nur durch seinen Gesundheitszustand daran verhindert gewesen, Wallenrodt aber bekannte offen, dass er zwar die November-Gravamina unterschrieben habe, jetzt indessen sei er durch des Kurfürsten „gnädige und stattliche Erklärung" anderes Sinnes geworden[2]). Allein dieser erfreuliche Zuwachs der kurfürstlich Gesinnten ward aufgewogen durch die extreme Haltung der Querulierenden, die jetzt anmeldeten, dass sie von Neuem an den König appellieren würden.

Die Bevollmächtigten antworteten im Namen des Kurfürsten sehr ruhig. Sie belobten die Protestierenden und die Städte, den Querulierenden aber hielten sie entgegen, dass eine solche Berufung an den König ungesetzlich sei, was sie

[1]) Die klagenden Landräthe an den Kurfürsten 13. (2. Schreiben) und 14. Mai 1616.

[2]) Erklärung der protestierenden Landräthe Fabian d. J. Dohna, Albrecht Finck, Friedrich Erbtruchsess zu Waldburg, Both Herr zu Eulenburg und M. v. Wallenrodt. (o. D., das Praes. lautet 19. Mai 1616, doch muss hierbei oder bei der Datierung des nächsten Stückes ein Irrthum untergelaufen sein, da das erstere doch wohl vor Abfassung des zweiten übergeben worden ist.)

einige Tage darauf in einem besondern Rescript wiederholten [1]). Sie verweigerten, sich darüber mit den klagenden Landräthen in einen Schriftwechsel einzulassen, sondern stellten die Sache dem Kurfürsten zur Entscheidung anheim. Die sachliche Position ihres Herrn hielten sie aufrecht und legten sie nochmals in längerer Deduction dar [2]), erklärlicher Weise ohne den geringsten Erfolg: zwei Tage darauf richteten die Querulierenden an die Oberräthe ein Schreiben, in dem sie aufs Heftigste über die kurfürstlichen Bevollmächtigten Klage führten, sich über die Ausschliessung der Ritterschaft beschwerten und ihren Entschluss, sich nach Warschau zu wenden, von Neuem verkündigten. Sie mochten meinen, überaus loyal zu handeln, wenn sie versicherten, dass sie dort den Kurfürsten persönlich nicht anklagen wollten [3]).

Die Haltung der Oberräthe war inzwischen immer unzuverlässiger geworden. Gleich zu Anfang hatte der Kanzler Rappe das Erscheinen der kurfürstlichen Bevollmächtigten damit beantwortet, dass er sich auf einige Zeit krank meldete, was ihn indessen nicht hinderte, tagaus tagein die Parteihäupter der Querulierenden in seinem Hause zu empfangen. In den späteren Verhandlungen aber wälzten die Oberräthe nicht nur ostentativ alle Verantwortung für die Leitung der Verhandlungen von sich ab, sondern bezeichneten auch geradezu in sehr wenig schmeichelhaften Wendungen die Bevollmächtigten als Verfasser der Resolution, die also auch dem Kurfürsten nicht zugeschrieben werden dürfe. Den Kommissaren gegenüber klagten sie unterdess über die üble Behandlung, die ihnen von Seiten der Stände widerführe; denen aber konnte ihr Doppelspiel doch nicht verborgen bleiben und sie entschlossen sich daher dazu, den Oberräthen einen Verweis und zwar schriftlich zukommen zu lassen. Die Bevollmächtigten bezeigten ihnen darin ihre Verwunderung über ihr Verhalten, riefen ihnen ihre Pflicht, für den Kurfürsten einzutreten, ins Gedächtniss und betonten sehr nachdrücklich, dass der Kurfürst selbst alle Verantwortung für seine Resolution auf sich nehme. Zugleich ward ihnen eine unparteiische Würdigung der Verhältnisse nahelegt; es ward geltend gemacht, dass die klagenden Landräthe es sich selbst zuzuschreiben hätten, wenn die Entscheidung des Kurfürsten etwas hart ausgefallen war, und man gab ihnen endlich zu bedenken, dass Johann Sigismund in einem guten Verhältniss zu Polen stehe und dass es schwerlich zu einem Urtheil des Königs kommen werde [4]).

Andrerseits waren die Oberräthe trotz ihrer denkbar illoyalen Haltung auch bei der Opposition in Verdacht gekommen: in diesen selben Tagen ward ihnen angekündigt, dass man sie nach Warschau citieren werde, wenn sich herausstellen sollte, dass der zweite Theil der kurfürstlichen Resolution, der inzwischen ebenfalls veröffentlicht worden war [5]), mit ihrem Beirath abgefasst worden sei. So zu einer klaren Entscheidung gedrängt, bedachten sich die Oberräthe alle-

---

[1]) Die Bevollmächtigten (im Namen des Kurf.) an die klagenden Landräthe, o. D.
[2]) Endliche Resolution des Kurfürsten (d. h. der Bevollmächtigten) 18. Mai 1616.
[3]) Die klagenden Landräthe an die Oberräthe 20. Mai 1616.
[4]) Die Bevollmächtigten an die Oberräthe 20. Mai 1616.
[5]) Publication vom 19. Mai 1616.

sammt — den Landhofmeister Dohna ausgenommen — keinen Augenblick, auf wessen Seite sie sich zu stellen hätten. In dem Erwiderungsschreiben, das sie an die kurfürstlichen Kommissare richteten, liessen sie sich auf eine Entschuldigung ihres Verhaltens überhaupt nicht ein, sondern beschwerten sich vielmehr ihrerseits, dass man sie bei den Ständen kompromittiert habe, indem man sie als Miturheber der Resolution habe erscheinen lassen. Sie machten nicht das geringste Hehl daraus, dass sie den Standpunkt der Opposition in vielen Fragen theilten, ja sie richteten gegen eine Maassnahme des Kurfürsten ihrerseits heftige Anklagen. Die Visitationsformel war durch Johann Sigismund neuerdings etwas abgeändert worden; von dieser neuen Fassung behaupteten sie nun, sie sei „ein Cothurnus, welcher — so lautete die geschmackvolle Wendung — allen Religionen sub praetextu Augustanae zu Maass wäre". Sie griffen auch nochmals die Cassation des Hofgerichtsurtheils in der Barchmannschen Sache an und forderten zuletzt peremtorisch von den Kommissaren eine Erklärung darüber, dass sie „unschuldig" an der Resolution seien. Für den Fall, dass sie dies nicht zugestanden erhalten würden, drohten sie mit der Veröffentlichung dieses ihres Schreibens [1]).

Um den Chorus der Gegner des Kurhauses voll zu machen, stellten sich nun auch noch Rector und Senat der Universität ein, um gegen das Verhalten des Doctor Weiss zu protestieren, eines jüngst vom Kurfürsten ernannten Professors von zweifelhafter Rechtgläubigkeit. Die Vertreter der Akademie, die die Hochburg des orthodoxen Lutherthums im Lande war, behaupteten, Weiss „stänkere" gegen sie, und machten ihren wenig wohlwollenden Gefühlen gegen ihn in einem umständlichen, mit den endlosen schwülstigen Perioden der damaligen Gelehrtensprache reich ausgestatteten Schreiben Luft [2]).

Trotzdem die drei Städte Königsberg eben jetzt ihrer Zufriedenheit auch mit dem zweiten Theil der kurfürstlichen Resolution Ausdruck gaben [3]), war die Situation doch kritisch. Die Verhandlungen mit den Querulierenden waren, wie nicht zu verwundern ist, völlig ins Stocken gerathen; während sie sich gegen ihre Gegner in wüthenden Schmähschriften ergiengen [4]), liessen sie sich in der Hauptangelegenheit der Convocation, in der Berathung des kurfürstlichen Bescheides kaum auf eine Diskussion ein. Sie sind harte Leute, bei denen „weder jura, noch rationes verfangen", so klagten die Kommissare ihrem Herren [5]). Sie kamen sehr bald darauf in gemeinsamer Berathung mit den Anhängern des Kurfürsten zu dem Schluss, dass eine weitere Fortführung der Verhandlungen mit den Landräthen zwecklos sei, dass man die Angelegenheit vielmehr an der Stelle, auf die Alles ankam, weiter betreiben müsse, in War-

[1]) Rappe, Truchsess und Borck an die Bevollmächtigten 26. Mai 1616.

[2]) Rector und Akademie an den Kurfürsten. Praes. 31. Mai 1616.

[3]) Die drei Städte Königsberg an den Kurfürsten 31. Mai 1616, an die Bevollmächtigten (Reprotestation auf den Protest der Querulierenden) am selben Tage.

[4]) So die Antwortschrift der klagenden Landräthe auf die Reprotestation der drei Städte 4. Juni 1616.

[5]) Putlitz und die übrigen Bevollmächtigten an den Kurfürsten 25. Mai 1616.

schau. Man hatte erwogen, ob man vielleicht noch einen allgemeinen Landtag abhalten solle, war aber zu der Ueberzeugung gekommen, dass auch dieses Mittel nichts fruchten werde[1]).

Allerdings waren die Aussichten für die Verfechtung der kurfürstlichen Sache am königlichen Hofe nicht allzu günstige. Wie niederschlagend war es schon, dass die Gesandten Johann Sigismunds und die Bevollmächtigten der frondierenden Landräthe wie die Vertreter zweier völlig gleich berechtigten Mächte mit den polnischen Grosswürdenträgern zu unterhandeln hatten. Aber freilich, Johann Sigismund war gerade jetzt weniger als je in der Lage, sich gegen die polnische Oberhoheit aufzulehnen; es sei denn, er wäre ein ganz Anderer gewesen, als der er war. Seine jülichsche Erbfolge war eine Angelegenheit der deutschen, ja der europäischen Politik geworden. Sein Nebenbuhler, der Pfalzgraf von Neuburg, der um des Erbes willen Katholik geworden war, stand unter der Protection der Spanier und des Erzherzogs Ferdinand, des eifrigsten Trägers einer grossen rekatholisierenden Politik, der schon jetzt in der Hofburg gebot. Wohl standen dem Kurfürsten die Niederlande zur Seite, aber auf thatkräftige Hilfe war bei den grossen inneren Gegensätzen, die die Republik spalteten, nicht sicher zu rechnen und noch weniger Verlass war auf die evangelischen Fürsten in Deutschland. Das lutherische Sachsen hatte sich völlig zur katholischen Partei geschlagen und selbst die Union stand schwankend und unentschlossen bei Seite. Im Innern hatte Johann Sigismund sich nicht nur in Preussen, sondern ebenso auch in der Mark durch seinen Religionswechsel grosse Schwierigkeiten bereitet und, da er also rings Anfeindung und nirgends sicheren Halt sah, so gieng er dem herannahenden Weltkampf zwischen den protestantischen und katholischen Mächten im Reich und in Europa zagend entgegen. Er war weit eher geneigt, wie ein sich duckendes Wild die Stürme der Zeit über sich hinwegbrausen zu lassen und von mächtigeren Gewalten im Himmel und auf Erden sich das Schicksal dictieren zu lassen, als entschlossen allen Widrigkeiten die Spitze zu bieten.

So lautete denn für die Verhandlungen in Warschau nach wie vor die Parole: wenn nicht faktische, so doch formale Nachgiebigkeit um jeden Preis und Vertheidigung des eigenen Rechts, nur so weit es die Gnade des Königs und seiner Magnaten zuliess. Johann Sigismund hoffte wie immer, durch passiven Widerstand, die formelle Niederlage später zu paralysieren. Die Entscheidung erfolgte sehr bald, schon am 10. Juli erschien das königliche Responsum, das ebenso an die kurfürstlichen, wie an die ständischen Unterhändler gerichtet war, und es mag noch wunderbar erscheinen, dass es dem Kurhause und seinem Recht nicht mehr Eintrag that, als wirklich geschah.

Die Entschliessungen des Königs in den Religionsangelegenheiten waren, wie man erwarten konnte, völlig zu Gunsten der querulierenden Landräthe ausgefallen; stand ihnen doch in diesem Punkte das polnische Interesse ganz ebenso zur Seite, wie das geschriebene Recht. Wieder wie 1612 wurde mit allem Nachdruck an das Lubliner Privileg erinnert, wieder verfügt, dass kein Calvinist

[1]) Putlitz und die übrigen Bevollmächtigten an den Kurfürsten 30. Mai 1616.

ein Amt innehaben dürfe. Aber man liess dies Mal eine ganze Reihe specieller Anordnungen folgen, die jeden Verstoss gegen dieses Princip unmöglich machen sollten. Schriften, die gegen das herrschende Bekenntniss polemisierten, sollten die Kirchenvisitatoren in Gemeinschaft mit den ordentlichen Behörden verfolgen. Die Privilegien der Königsberger Universität wurden feierlich bestätigt und für unverletzlich erklärt. Die Studenten, die sie besuchten, sollten nur dem katholischen oder lutherischen Bekenntnisse angehören dürfen, Andersgläubige nicht zugelassen oder, falls sie erst später als solche erkannt würden, ausgestossen werden.

Ja man scheute nicht davor zurück, die Verordnungen des Kurfürsten, die im Widerspruch zu den Grundsätzen von 1612 standen, ausdrücklich für ungültig zu erklären: das Rescript, das der Kurfürst „wahrscheinlich auf falsche Berichte hin" gegen die Kanzelpolemik der Prediger hatte ergehen lassen, ward ebenso nullificiert, wie die Ernennung der beiden suspecten Universitätslehrer und wie die Umänderung der Visitationsinstruction, die fortan wieder nach dem Corpus doctrinae Prutenicum abgefasst werden sollte. Ja noch mehr, man unterwarf auch die diplomatische Correspondenz des Kurfürsten mit dem König einer Censur: es wurde erklärt, dass ein Schreiben Johann Sigismunds, in dem er die Opponenten revolutionärer Absichten bezichtigte, Keinem schaden solle, da ja kein Name genannt sei und da der König von jedes Einzelnen Treue gegen ihn, wie gegen den Kurfürsten überzeugt sei.

Waren diese Theile des Responsums schon im höchsten Maasse verletzend für das Selbstgefühl des Kurfürsten, so griff man in andern noch tiefer in seine monarchischen Rechte ein. Ohne dass die Sache auch nur auf dem Landtage zur verfassungsmässigen Berathung gekommen wäre, ward eine Institution, die nun schon seit Jahrzehnten erloschen war, ins Leben zurückgerufen. Im Jahre 1609 hatte man die Frage der Einsetzung von Bischöfen oder, wie man neuerdings um den Anklang an die katholischen Zeiten zu vermeiden sagte, von geistlichen Inspectoren vertagt und sie der endgültigen Entscheidung des Königs überlassen. Er war darauf bisher nicht zurückgekommen, nun hatten die Querulierenden die Angelegenheit wieder auf die Tagesordnung gesetzt und wirklich erlangt, dass nunmehr die Wahl angeordnet wurde. Kurfürst und Stände hatten dabei zusammenzuwirken.

So eifrig die lutherischen Herren Landräthe auf die Verfolgung ihrer reformierten Glaubensgenossen bedacht waren, so tolerant zeigten sie sich den katholischen Prätensionen der Polen gegenüber. Unzweifelhaft mit ihrer Zustimmung ward jetzt bestimmt, dass von ihren Bekenntnissschriften alle die gegen die alte Kirche polemisierenden Theile ausdrücklich ausser Gültigkeit zu setzen seien; ein Pole, der in Preussen unlutherische Sätze vertreten hatte, sollte nicht nur von den Visitatoren inquiriert werden, sondern sogar als ehemaliger Mönch an die Republik ausgeliefert werden. Es war als seien Lutherthum und Katholizismus die natürlichen Verbündeten dem Calvinismus gegenüber.

Zu einer Concession liess sich der König nur in einem Punkte herbei; er gab den Wünschen der oppositionellen Heisssporne, die beide im Amte befind-

lichen Dohnas entfernen wollten, nicht nach den Landhofmeister Friedrich Dohna bestätigte er in seiner Stellung und die Entscheidung über die Beibehaltung Fabians des Jüngeren in seinem Amt als Hauptmann von Brandenburg verschob er. Immerhin war auch dies noch kränkend genug für den Kurfürsten; es war, als habe er nur für eine interimistische Anstellung seiner eigenen Beamten die Befugniss.

Unter den Beschwerden über das weltliche Regiment standen ähnliche Klagen, wie die über die Dohnas in erster Linie, nur dass sie sich auf etwas tiefer stehende Beamte und auf die mangelnde Qualität des Indigenats bezogen. Sie wurden fast durchgehends im Sinne der Querulierenden entschieden. Dass in den Eidesformeln des Königs und der Republik ausdrücklich zu gedenken sei, ward nochmals ausdrücklich eingeschärft, die Cassation in der Barchmannschen Sache von Neuem missbilligt und noch eine lange Reihe ähnlicher Angelegenheiten von geringerer Wichtigkeit fast in allen Fällen gegen den Kurfürsten entschieden. Noch tiefer griffen zwei generelle Anordnungen in das Verfassungsleben des Herzogthums ein. Es ward verlangt, dass die Gesandtschaften, die im Interesse des Landes ausgeschickt wurden, aus eingeborenen Preussen bestehen sollten und dass die „Sendboten", durch die der Landesherr mit seinen Behörden verkehre, wohl seine Befehle übermitteln und erläutern, aber sich nicht in die Angelegenheiten selbst mischen dürften. Damit sollte dem Kurfürsten die letzte Möglichkeit benommen werden, sich im innern, wie im auswärtigen Dienste anderer als ständisch-gesinnter und einheimischer Beamten zu bedienen. Selbst die Formalien des Kanzleistils wurden dem Kurfürsten vorgeschrieben; für Oberräthe, Landräthe und Adliche ward eine Skala von besonderen Titulaturen aufgestellt und damit ein alter Herzenswunsch der adlichen Herren erfüllt. Eine Reihe von Erläuterungen des Appellationsrechts machte den Beschluss; eine unter ihnen deklarierte den Willen des Königs dahin, dass von den Beamten nur die von dem Recht der Berufung an die Krone Polen ausgeschlossen sein sollten, die ohne Weiteres zu entlassen und ohne alles Privileg seien[1]).

Dies Responsum war ein drastischer Beweis dafür, wie tief die Autorität des Kurhauses, selbst noch seit den wahrlich nicht rühmlichen Zeiten Joachim Friedrichs gesunken war. Noch 1605 hatte man sich mit einigen allgemeinen organischen Eingriffen begnügt. 1609 hatte man tief ins Detail der Verwaltung und Jurisdiction gegriffen, jetzt aber ward auch jeder einzelne Verwaltungsact des Kurfürsten und seiner Regierung der Willkür des Königs anheimgegeben; die Bestimmungen über die Rechte brandenburgischer Kommissare in Preussen und über die Zusammensetzung der kurfürstlichen Gesandtschaften stellten Johann Sigismund im Grunde auf eine Linie mit einem Statthalter des Herzogthums und zwar einem sehr scharf kontrolierten und in seinen Befugnissen stark beschränkten. Nur wenn er sich entschloss, ständig in Preussen zu residieren und auch selbst zu regieren, hätte er wieder etwas mehr Macht er-

[1]) „Praeter nudos et ad nutum amovibiles ministros", Responsum des Königs vom 10. Juli 1616. (Privilegia Bl. 143[b] ff., Alinea „Responsum a Regio Majestate" Bl. 146[a].)

langen können, auch nach dem Buchstaben der Gesetze; denn bisher hatte man diese nach dem Durchschnittsmaass eines Fürsten, der im Wesentlichen Anderen die Geschäfte überlässt, zugeschnitten. Doch freilich hätte man auch diese letzte Grenze leicht überschreiten können, da die Stände und der König jeden Augenblick neue Bestimmungen hätten treffen können, wenigstens nach der nun schon so oft geübten staatsrechtlichen Praxis.

Den Oberräthen ward das Responsum mit einem Begleitschreiben übermittelt, das von einem Schwall landesväterlicher Phrasen übertroff und sie dringend mahnte, keinen Buchstaben davon unausgeführt zu lassen. Aber selbst den nichts weniger als brandenburgisch gesinnten Männern, die die Majorität des Regierungskollegiums bildeten, erschien diese neue Verordnung so weitgreifend, dass sie zögerten, sie sogleich auszuführen. Sie schoben die Entscheidung zunächst auf zwölf Wochen hinaus und als die Landräthe remonstrierten, wurden sie abschläglich beschieden[1]). Auch Johann Sigismund mochte sich getrösten; ein Responsum war kein Vertrag, nicht einmal ein Dekret oder ein Landtagsrecess, sondern eine einseitige Erklärung des Königs, die zwar nach polnischer und ständischer Auffassung ebenso verbindlich war wie jene, die aber durch keinen Buchstaben des geschriebenen Staatsrechts als wirklich gültiges Grundgesetz nachzuweisen war.

Sehr nachhaltig aber war der Eindruck, den die königliche Antwort auf die Bevölkerung machte. Die Opposition schwoll mächtig an: gegen den Recess, mit dem der Kurfürst am 31. Juli die Convocation geschlossen hatte, kam eine Erklärung zu Stande, die nicht allein von den klagenden Landräthen, sondern auch von der Ritterschaft, ja selbst von einigen kleinen Städten und den Gerichten und Gemeinden von Königsberg, die sich von den Rathskollegien getrennt hatten, unterzeichnet war. Der Abschied ward als ein von den ausländischen Räthen verfasster bezeichnet und selbst eine seiner glimpflichsten Bestimmungen — die zwei geistlichen Inspectoren sollten aus sieben zu präsentierenden Candidaten erwählt werden — ward aufs heftigste angefochten[2]). Zugleich forderten die Landräthe aufs Unbefangenste die Zurückerstattung der von ihnen aufgewandten Unkosten aus den öffentlichen Kassen oder „von Jenen, die Veranlassung zu diesen Aufwendungen gegeben hätten", wobei dunkel blieb, ob man darunter die protestierenden Landräthe, die Oberräthe, die brandenburgischen Kommissare oder etwa gar den Kurfürsten selbst verstand. Und freilich hatten die Herren, die sich der öffentlichen Angelegenheiten so bereitwillig angenommen hatten, alle Veranlassung sich nach einer Deckung für ihre Ausgaben in Warschau umzusehen, denn es war in Königsberg stadtbekannt, dass sie allein dem König 100 000 Gulden versprochen hatten — ohne derartige Mittel war ja nun einmal in Warschau keine Sache durchzusetzen und mochte sie auch noch so sehr im polnischen Interesse liegen.

---

[1]) S. das Rescriptum executionis des Königs an die Oberräthe vom 8. Aug. 1616. (Privilegia Bl. 147b.)

[2]) Erklärung der klagenden Landräthe, der Ritterschaft, der Gerichte und Gemeinden der drei Städte Königsberg, und etlicher kleinen Städte. Praes. 2. Aug. 1616.

Die brandenburgischen Kommissare meinten zwar, dass auch die Gegenströmung zunehme; sie rühmten, dass Botho Eulenburg, der zuerst geschwankt habe, nunmehr völlig kurfürstlich gesinnt sei und glaubten auch zu bemerken, dass sich in den Reihen der Ritterschaft der Unmuth darüber rege, dass der Adel gar nicht befragt wurde und dass die Landräthe den Landkasten ausgeplündert hätten, aber auch sie riethen dem Kurfürsten, er möge bald selbst ins Land kommen, damit die Oberräthe nicht erst die Consequenzen aus dem königlichen Responsum zögen. Und für wie kritisch sie die Lage hielten, geht daraus hervor, dass sie baten, Johann Sigismund möge nur mit kleinem Comitat ins Land ziehen, „damit kein Verdacht erregt werde“ [1]).

Johann Sigismund beschloss nun wirklich, nach Preussen zu kommen. Wie nöthig es war, erwies das Verhalten der Oberräthe sehr bald. Als sie im August ein drohendes Mahnschreiben des Königs erhielten, das sie sehr ernstlich aufforderte, das Responsum nunmehr auszuführen [2]), war es mit ihrem Schwanken vorbei; sie begannen sofort mit den Vorbereitungen und setzten schon einen Tag zur Verkündigung des Responsums an. Ja sie wurden jetzt wieder so eifrig polnisch, dass sie von dem Responsum immer als von einem Dekret sprachen, ihm mithin eine feierlichere Bezeichnung beilegten, als der König selbst es gethan [3]).

Immerhin gelang es die Entscheidung hinauszuschieben, es ward nicht für den September, sondern erst für den November ein Landtag einberufen [4]). Als der Kurfürst nach Preussen kam, hatte er wenigstens die Genugthuung, dass ihm zwölf Edelleute, an ihrer Spitze die protestierenden Landräthe, bis nach Marienwerder entgegenzogen [5]). Aber unterdess war auch die Opposition nicht müssig geblieben; sie hatte in Warschau eifrig intriguiert und den König bewogen, auch seinerseits den Landtag durch eine Kommission zu beschicken.

Deren Proposition beherrschte denn auch völlig die Verhandlungen der Versammlung. Sie bestand im Wesentlichen aus einer Erneuerung der Forderungen des Responsums: von den Beamten ward verlangt, dass sie, wenn sie neu in den Dienst träten oder falls sie in Sachen des Glaubens verdächtig würden, das aus den Zeiten Herzog Albrechts herstammende Corpus doctrinae Prutenicum unterschreiben und den Calvinismus und die Bekenntnisse anderer Secten, als offenbar blasphemisch abschwören sollten [6]).

Und während man also den Kurfürsten in seinem eigenen Land als Gotteslästerer bezeichnete, wurden die Oberräthe feierlich inquiriert, ob sie die Autoren der kurfürstlichen Resolution seien, und ihnen auf den Kopf gesagt, der König fürchte, sie seien nicht ohne Schuld. Und indem man davon sprach,

[1]) Putlitz und die übrigen Bevollmächtigten an den Kurfürsten 5. Aug. 1616.

[2]) Der König an die Oberräthe 8. Aug. 1616. (Privilegia Bl. 147b.)

[3]) Putlitz und die übrigen Bevollmächtigten an den Kurfürsten 20. Aug. 1616.

[4]) Landtagsausschreiben vom 15. Okt. 1616.

[5]) Undatiertes Verzeichniss.

[6]) „Ut Calvinismo aliisque sectis uti manifestis blasphemiis contradicant.“ Königliche Proposition vom 26. Nov. 1616.

dass auch sie den Confessionseid schwören sollten, wurde das einzige Zugeständniss illusorisch, das man in Warschau bei den Verhandlungen im Sommer gemacht hatte, die Anerkennung Friedrich Dohnas als Landhofmeister[1]).

Einige Tage später that man noch einen Schritt weiter gegen den Kurfürsten: es ward ein Rescript des Königs verkündigt, durch das der Hauptmann Fabian von Dohna seines Amtes entsetzt wurde. Das Schreiben war nicht als Responsum, sondern als Dekret bezeichnet; es sollte also noch grösseres Gewicht haben als die Verfügung vom 10. Juli. Wie um zu zeigen, dass man lediglich den Kurfürsten treffen wolle, nicht die allerdings sehr mächtige Familie des Abgesetzten, die auch der König zu schonen Ursache hatte, war darin hervorgehoben: dass diese Verfügung ergehe, nur weil die Anstellung Dohnas nicht gesetzlich gewesen sei, nicht um ihn oder seine Familie zu verunehren. Aus welcher Ursache seine Berufung zum Hauptmann ungesetzlich war — die Opposition hatte zwei an die Hand gegeben: das Verbot, dass zwei Brüder in einem Colleg sässen, und die zweifelhafte Rechtgläubigkeit des Angegriffenen — das ward klüglich verschwiegen[2]). Wer an dem zweiten Grunde Anstoss nahm, mochte sich an den ersten halten; es blieb dann auch in wohlthätigem Dunkel, dass dieser erste im strengen Sinne des Worts nicht zutraf, da die beiden Dohnas nur bei den Berathungen des Herrenstandes Gelegenheit haben konnten, zusammen zu treffen, und da man eine Landtagskurie doch nicht wohl als Behörde ansehen konnte.

Die Hartnäckigkeit der Polen rief doch unter den Ständen eine gewisse Reaction hervor; der gesammte Stand der Städte stellte sich noch am selben Tage in der Dohnaschen Sache auf die Seite des Kurfürsten und der Protestierenden[3]). Ja es kam dahin, dass auch unter der Ritterschaft sich bei dem Einen oder dem Andern eine Umstimmung geltend machte. Ein Schreiben an den König, in dem er aufgefordert wurde, Fabian Dohna im Amte zu belassen, wurde nicht allein von dem altstädtischen Bürgermeister als Wortführer der Städte, sondern auch von dem Landtagsmarschall der Adelskurie unterzeichnet und konnte als von den Ständen, also mindestens nicht von einer gar zu geringen Anzahl, ausgehend bezeichnet werden[4]).

Die Mehrzahl der Opposition blieb aber doch auf ihrem Standpunkt. Noch vor Jahresschluss richteten die klagenden Landräthe an die königlichen Kommissare ein Schreiben, in dem sie betheuerten, wie dankbar und willig sie alle seine Entschliessungen annähmen und befolgen wollten. Nur in einem Punkt gingen sie noch über die polnischen Forderungen hinaus: der König hatte verfügt, dass die Sendboten des Kurfürsten zwar in Staatssachen sich keinerlei Autorität anzumaassen haben sollten, dass der Kurfürst sie aber wohl in seinen besondern Angelegenheiten zur Inspection benutzen dürfe — man dachte dabei

[1]) Puncta Legationis ad Regentes proposita 26. Nov. 1616.

[2]) Decretum in causa Dhonaviana 19. Nov., publ. 3. Dec. 1616. (Privilegia Bl. 148a.)

[3]) Der gesammten Städte Bedenken 3. Dec. 1616.

[4]) Die Stände an den König 16. Dec. 1616.

wohl vornehmlich an die Finanzsachen. Aber obwohl, wie überall, so auch in Preussen von jeher das Kammergut als das persönliche Eigenthum des Herrschers angesehen zu werden pflegte, war ihnen auch dies zuviel. In Bezug auf das Verhältniss zwischen ihnen und dem Kurfürsten fassten sie ihr Programm kurz und bündig dahin, dass er ein viel ruhigeres Regiment haben würde, wenn er nicht zuliesse, dass seine Gesandten — so nannte man die Kommissare ständig, als seien sie die Vertreter einer auswärtigen Macht — die Regierung des Landes an sich rissen, und wenn er nichts wider die Religion unternehme[1]), mit einem Wort also, wenn er sich eines eigenen Willens völlig begebe.

Es war nicht wunderbar, dass bei solchen Gesinnungen die Verhandlungen völlig ins Stocken kamen, und Johann Sigismund hatte denn auch schon vor Erlass seiner Erklärung zu seinem alten Mittel gegriffen — er verschob die Entscheidung und vertagte den Landtag bis zur Mitte des Februar[2]).

Im Uebrigen machte der Kurfürst Miene, der Opposition seinerseits von Neuem entgegenzukommen. Gegen Ende December forderte er nicht nur von den Oberräthen, sondern von einer ganzen Reihe von Edelleuten Gutachten über die politische Lage überhaupt und insonderheit über das königliche Responsum und das Recht der Querulierenden auf Entschädigung[3]). Schon indem er danach fragte, liess er erkennen, dass er zu weiterer Nachgiebigkeit bereit sei und insbesondere durch eine Anerkennung der finanziellen Ansprüche der Führer der Opposition konnte er hoffen, sie auch ihrerseits zu einigem Entgegenkommen zu bewegen.

Vielleicht schon in Folge dieser ersten Concessionen gelang es der brandenburgischen Diplomatie in Warschau einige Erleichterungen durchzusetzen.

Schon wenige Tage nach der Wiedereröffnung des Landtages im Februar 1617 erliess der König ein neues Responsum — dies Mal nur an die kurfürstlichen Gesandten —, in dem er einige der härtesten Forderungen, die er im Juli des vorhergehenden Jahres aufgestellt hatte, zurücknahm, freilich nicht ohne einige andere Neuerungen als Gegengabe durchzusetzen.

In erster Linie wurden die meisten der Eingriffe des vorjährigen Responsums in das Ernennungsrecht des Kurfürsten zurückgenommen, selbst die Absetzung Fabians von Dohna. Auch die Verschliessung der Königsberger für Reformierte wurde wieder aufgehoben. Dafür aber ward völlig neu eingeführt ein Präsentationsrecht der Oberräthe, die für alle frei werdenden Aemter zwei Candidaten vorschlagen sollten. Einen von ihnen sollte der Kurfürst verpflichtet sein zu ernennen und bei der Einsetzung von Hauptleuten ward ihm sogar ein Maximaltermin gesetzt. Ferner wurde die Institution eigner Fiskalofficiale, die der König völlig eigenmächtig in Königsberg eingesetzt, ausdrücklich sanctioniert, obwohl Sigismund selbst sein Unrecht in dieser Angelegenheit recht deutlich

---

[1]) Erklärung der klagenden Landräthe auf das Responsum der Gesandten (vom 21. Dec.) 30. Dec. 1616.

[2]) Kurfürstliche Verordnung 20. Dec. 1616.

[3]) Eine Reihe von Bedenken von Ende 1616.

erkennen liess: er hielt besonders zu betheuern für nöthig, wer seine Befugniss hierzu in Zweifel ziehe, zeige nur, dass er die Gebräuche des Königreichs nicht im Mindesten kenne. Zum Dritten ward auch die Appellation noch von Neuem etwas erweitert. Es wurde bestimmt, dass auch Hauptleute, die wegen schlechter Amtsverwaltung bestraft würden, Berufung an den König einlegen dürften. Weniger erheblich war, dass der Artikel des Dekrets von 1609, der die Ernennung von Verwandten beschränkte, dahin ausgelegt wurde, dass, wenn ein Bruder Oberrath sei, der andere nicht Oberhauptmann werden dürfe — diese Bestimmung diente lediglich dazu, um den Rückzug des Königs in der Dohnaschen Angelegenheit, dessentwegen der Paragraph überhaupt nur aufgenommen wurde, zu maskieren. Endlich wurde die politische Appellation an den König durch Bestimmungen geordnet, von denen es zweifelhaft ist zu sagen, ob sie dem Kurfürsten oder dem Könige mehr nützten. Man setzte einen ganz bestimmten Gang für die Erledigung von Landesbeschwerden fest: jeder Landrath, jeder Edelmann, jeder städtische Magistrat sollte das Recht haben, den Oberräthen Gravamina vorzutragen. Diese wurden verpflichtet sie entweder abzustellen oder im Verlauf von sechs Wochen das Landrathskollegium und drei Rathsmitglieder der drei Königsberger Städte einzuberufen, denen sich vom Adel anschliessen konnte wer da wollte. Mit ihnen sollten dann die Oberräthe die vorliegenden Beschwerden berathen. Wenn aber die Oberräthe trotz dreimaliger Mahnung innerhalb eines Vierteljahrs und nach geschehener Verständigung mit dem Kurfürsten die Einberufung dieser berathenden Versammlung dennoch unterliessen, dann, aber auch erst dann sollte der König um Hülfe angegangen werden, der nun eine Convocation oder einen Landtag berufen sollte. Convocation oder Landtag sollten dann den Oberräthen die Gravamina vortragen; das Regierungskollegium aber war verbunden, sie nun entweder abzustellen oder die ganze Sache innerhalb dreier Monate dem Kurfürsten zu übergeben. Wenn nicht von diesem schon innerhalb jenes Vierteljahrs Antwort einlief, so sollten doch spätestens im vierten Monate die Klagenden und diejenigen, die es angieng, einberufen und es sollte ihnen die Entschliessung des Kurfürsten eröffnet werden. Stellte diese die Versammelten zufrieden, so sollte die Sache als erledigt gelten, wo nicht, so war die Appellation an den König frei gegeben, der dann seine Entscheidung treffen würde. Verfassungsänderungen sollten nur auf versammeltem Landtag und unter Zustimmung aller Stände beschlossen und entschieden werden[1]). Durch diese Bestimmung ward zwar die politische Appellation feierlich sanctioniert und somit musste sie dem Kurfürsten unwillkommen sein, aber andrerseits ward damit nur bestätigt, was in den letzten Jahren mehr als einmal und immer mit Erfolg geschehen war, und ferner wurde doch eine Reihe von Formalitäten als Schranke aufgestellt, die dem willkürlichen Appellieren Einhalt thun mussten und überdies Handhaben genug boten, um eine Sache wenigstens hinzuziehen und damit Zeit zu gewinnen.

Das ganze Responsum hatte einige Aehnlichkeit in seiner Richtung mit dem Dekret von 1609, die aktuellen Angelegenheiten ordneten sie zur Zufrie-

[1]) Responsum S. R. M. 4. März 1617. (Privilegia Bl. 148ᵇff.)

denheit des Kurfürsten, der dafür einige Concessionen im Bereich der organischen und dauernden Institutionen machte.

Zu gleicher Zeit erhielten die protestierenden Stände, die ebenfalls eine Gesandschaft nach Warschau geschickt hatten, ein Responsum des Königs. Es fiel aus, wie erwartet werden konnte; es war eine höfliche Abweisung. Die Handlungen der Convocation von 1616, über die sie sich beschwert hatten, wurden für völlig legitim erklärt, und die Protestierenden daran erinnert, dass einige von ihnen selbst noch die Gravamina von damals unterzeichnet hatten. Der König verwies ihnen ferner, in Sachen der Religion die alten Grundgesetze des Herzogthums unrichtig — „sinistre" — auszulegen. Nur in einem Punkte machte er ihnen eine formelle Concession. Die Protestierenden hatten sich über den polnischen Gesandten beschwert, der sie öffentlich beleidigt hatte, und nun betonte das königliche Responsum zwar, dass er nur im Interesse der Krone und ihrer Rechte gehandelt habe, gab aber zu, dass er die Grenzen einer gerechtfertigten Rüge überschritten haben könne, und stellte eine Untersuchung der Sache in Aussicht[1]).

Durch diese Verhandlung war nichts erreicht, aber auch jenes Responsum, das den kurfürstlichen Gesandten ertheilt worden war, hatte doch die Angelegenheiten, die auf dem preussischen Landtage zu verhandeln waren, nur wenig gefördert. Zwei Hauptpunkte, die religiösen Differenzen und die Frage der Geldzahlung an die Querulierenden, waren darin gar nicht berührt. Man musste also weiter verhandeln; der Kurfürst war wohl entschlossen, auch in diesen beiden Sachen grosse Zugeständnisse zu machen, aber in seiner Vorliebe für dilatorische Politik zögerte und zauderte er, so lang es irgend angieng.

Der Recess, mit dem die polnischen Gesandten im August sich von dem Landtag verabschiedeten, brachte nicht den definitiven Abschluss, sondern eher eine Verschiebung des Streits, da er fast durchaus die heftigen Anklagen, die die querulierenden Landräthe kurz vorher in einer umfassenden Beschwerdeschrift zusammengetragen hatten[2]), zum Ausgangspunkt seiner Forderungen machte. Er brachte so wesentliche Verschärfungen der früheren königlichen Acte, dass Johann Sigismund sich unmöglich darein fügen konnte. Jeder Reformierte, der versuchen würde sein Bekenntniss zu lehren, zu predigen oder Gottesdienst nach seinen Vorschriften zu halten, sollte als Friedensbrecher angesehen und vor dem Hofgericht belangt werden. Den protestierenden Landräthen und einigen Abgeordneten der Ritterschaft ward vorgeworfen, dass sie die Abfassung einer Schrift befördert hätten, die zur Propaganda für den Calvinismus aufforderte; auch ihnen wurde mit einem Process gedroht. Noch exorbitanter war, dass die kurfürstlichen Kommissare wegen vielfacher Verletzungen der Privilegien des Herzogthums vor Gericht sich verantworten sollten und dass man alle Schriftstücke, die seit dem Fortgange des Kurfürsten von seiner auswärtigen Kanzlei ausgegangen waren, für ungiltig erklärte. Die Angelegenheit der geist-

[1]) Responsum S. R. M. Internunciis Ordinum Prussiae Protestantium datum 3. März 1617. (Privilegia Bl. 150^{b}ff.)

[2]) Gravamina der klagenden Landräthe vom 4. Aug. 1617.

lichen Inspectoren, über die man sich trotz vielwöchentlicher Unterhandlungen noch immer nicht geeinigt hatte, wurde zum Bericht an den König genommen. Eine ganze Reihe von Verfügungen der früheren königlichen Responsa, namentlich solche, die auf Widerspruch gestossen waren, wurden erneuert: so die Anordnung, dass die Hauptleute dem König nach einer jetzt neu formulierten Fassung den Eid der Treue schwören und dass aus den lutherischen Bekenntnissschriften die gegen den Katholicismus polemisierenden Abschnitte, insonderheit die Schmalkaldischen Artikel beseitigt werden sollten. Manche dieser alten Bestimmungen, die der Kurfürst unbeachtet gelassen hatte, wurden jetzt den Behörden, die sie angiengen, unmittelbar zur Befolgung anbefohlen. Die Auszahlung der Kosten an die Querulierenden ward kategorisch gefordert und der Kurfürst, der, ohne die Gravamina zu erledigen, Preussen wieder verlassen hatte, sehr nachdrücklich ermahnt, dies nachzuholen. Niemand sollte wegen seiner Betheiligung an den Actionen der Querulierenden irgendwie belästigt oder gar verfolgt werden[1]). Selbst Johann Sigismund vermochte es nicht über sich, diesen Recess, der seine Würde so mit Füssen trat, schweigend hinzunehmen. Er protestierte dagegen in einer Erklärung, die dem König gegenüber sehr höflich gehalten war. Alle Schuld ward auf die Gesandten gewälzt, deren Maassnahmen Sigismund sicherlich nicht billigen werde[2]).

Der König antwortete darauf, indem er nach einigen Monaten eine neue gesetzwidrige Maassnahme der Opposition billigte — die Begründung eines Aerars „zur Förderung öffentlicher Angelgenheiten", also einer unabhängig neben dem alten Landkasten bestehenden Nebenkasse, aus der alle Unternehmungen des frondierenden Adels unterstützt werden sollten[3]). Und zur selben Zeit wurde von Polen und den Ständen ein gemeinsames Unternehmen zu Ende geführt[4]), durch das nicht minder offenbar werden sollte, wie selbstständig die preussischen Stände sich fühlten und wie wenig sie geneigt waren, auch nur einen Buchstaben ihrer Rechte aufzugeben: eine in einem stattlichen Folianten gedruckte Sammlung aller ihrer Privilegien ward abgeschlossen, die schon im Jahre 1612 geplant und von den königlichen Kommissaren genehmigt worden war. Der Band, der in Braunsberg, also auf polnischem Boden gedruckt war, erschien mit dem Wahlspruch: „Für Jeden, insbesondere aber für einen Edelmann, ist es eine Schande, das Recht nicht zu kennen, unter dem er geboren ist", und man hatte nicht verfehlt, neben den alten Grundgesetzen jedes kleinste Schriftstück aus den letzten Jahren aufzunehmen, das der König zu Gunsten

[1]) Literae Recessus Dom. Legatorum publ. 5. Aug. 1617. Formula Juramenti für die Hauptleute (o. D.), Confirmatio Recessus a S. R. M. concessa 24. Oct. 1617. (Privilegia Bl. 152a ff.)

[2]) Schreiben Johann Sigismunds vom 28. Sept. 1617.

[3]) Confirmatio S. R. M. Aerarii 26. Oct. 1617.

[4]) Dass auf dem Titelblatte der Privilegien 1616 als Druckjahr angegeben ist, mag dadurch zu erklären sein, dass die aus dem Jahre 1617 stammenden Stücke erst nachträglich aufgenommen sind, nachdem der Druck schon einmal abgeschlossen worden war.

der Stände und der Opposition erlassen hatte, während von dem regierenden und dem verstorbenen Kurfürsten fast nichts aufgenommen war. Auf dem Titelblatt aber prangte der Vermerk: „Auf Verordnung der Herren Königlichen Kommissarien“ [1]).

All' diese Früchte seiner verfehlten Politik hat Johann Sigismund hinnehmen müssen; er hat auf sie nur mit neuen Concessienen geantwortet. Er musste alle seine confessionellen Pläne, um derentwillen er diesen Streit hervorgerufen hatte, aufgeben und auch obendrein der Opposition feierlich ihr Recht bestätigen. Am 10. Juli 1618 erschien der Abschied, der dieser nun schon über anderthalb Jahr währenden Tagfahrt ein Ende machte. Er dokumentierte die völlige Niederlage Johann Sigismunds.

Die eine der beiden hauptsächlichsten Angelegenheiten ward völlig im Sinne der Opposition erledigt — die Frage der Entschädigung der Häupter der querulierenden Partei für ihre — wie sie es auffassten — im öffentlichen Interesse gemachten Auslagen. Es wurden 42000 Gulden für diesen Zweck ausgeworfen. Ein Herrscher hätte nicht drastischer seine eigene Ohnmacht proklamieren können, als indem er einer Partei, mit der er Jahre lang in erbittertem Streit gelegen hatte, zur Deckung ihrer Kriegskosten selbst verhalf und ihr damit zugleich die Mittel zur Fortsetzung des Kampfes in jeder von ihr beliebten Richtung zur Verfügung stellte.

Die kirchlichen Fragen wurden nicht ganz zum Austrag gebracht. Schon im Juni 1617 hatte der Kurfürst in die Einsetzung der beiden geistlichen Inspectoren definitiv gewilligt, sie sollten wie die früheren Bischöfe des Herzogthums die Diöcesen Samland und Pomesanien erhalten. Aber es war zu keiner Einigung über den Modus der Ernennung der beiden höchsten Geistlichen gekommen. Johann Sigismund verlangte auf Grund seines Patronatsrecht, dass ihm die Ernennung oder doch wenigstens Präsentation zustehen solle. Die Stände jedoch hatten gefordert, dass sie und der Landesherr vereint vorgehen sollten. Es war in dem Streit darüber soweit gekommen, dass die Gegner des Kurfürsten erklärten, Berufung an den König einlegen zu wollen. Man hatte davon indessen später doch Abstand genommen und nun verkündete Johann Sigismund ganz nach seiner Art die endgültige Entscheidung über diesen Punkt solle „bis zu einer anderen und besseren Gelegenheit“ verschoben werden. Er mochte hoffen, dieses Versprechen, wie hundert andere, die er gegeben, nicht halten zu brauchen. Inzwischen aber ward eine Kirchen- und Schulvisitation geplant, für die eine Instruction auch schon entworfen und den Aemtern zur Begutachtung zugegangen war.

Ohne Umschweife zugeben aber musste der Kurfürst seine Niederlage in

---

[1]) Der Titel lautet vollständig: „Privilegia der Stände des Herzogthumbs Preussen, darauf das Land fundiert und bis itzo beruhen. Auf Verordnung der Herren Königlichen Kommissarien nach Inhalt des Anno 1612. Recesses den Ständen in den Druck gefertigtt. Turpe est homini praesertim Nobili ignorare jus in quo ipse natus sit. Cum Gratia et Privilegio Sacrae Regiae Majestatis Brunsbergae Typis Georgii Schonfels Anno 1616.“

der ihm am meisten am Herzen liegenden Sache. Seinen Prätensionen für die Reformierten, die zu dem ganzen unseligen Kampf den Anstoss gegeben hatten, musste er feierlich entsagen. Als die Aufgabe der Inspectoren wurde ausdrücklich ausser der Erhaltung der Kirchendisciplin die Abwehr der Secten angegeben und Johann Sigismund hatte es schon vorher, da alle Stände es verlangten, über sich gewonnen, in die Instruction für die Visitatoren nicht allein das Corpus doctrinae Prutenicum, sondern auch die Concordienformel aufzunehmen[1]), das Glaubensbekenntniss des streitbaren Lutherthums, das freilich schon Georg Friedrich für Preussen adoptiert hatte[2]). Die Visitation nahm bald darauf ihren Anfang[3]).

Auf alle übrigen Controversen liess sich der Kurfürst gar nicht ein. Er gieng schweigend darüber hinweg.

Das einzige erfreuliche Ergebniss dieses Landtages war, dass er nach langer Zeit auch einmal die positiven Aufgaben der Verwaltung förderte. Zur Prüfung der Unordnungen in Landkasten wurden zwei Oberräthe deputiert, denen sich Bevollmächtigte der Landschaft anschliessen sollten. Die Revision des schon lange ausgearbeiteten Landrechts-Entwurfs durch die Stände sollte nun endlich in Angriff genommen werden.

Den Beschluss des Abschiedes machte die Ausschreibung der von den Ständen bewilligten Steuern. Sie waren sehr erheblich, denn die Rechnung für die schwärmerische Polenfreundschaft wie für die freiwillige Diplomatie seiner Grossen musste das Land tragen; es galt 42000 Gulden an die querulierenden Herren Landräthe, 50000 Gulden an Honorar und 100000 Gulden an Subsidien an Polen zu zahlen. Freilich waren Herrenstand und Adel von dieser Steuer nicht befreit; in der Hauptsache aber lastete sie doch auf dem Bürger- und Bauernstand[4]).

Der Erlass dieses Recesses war der letzte erhebliche Act des Kurfürsten in preussischen Angelegenheiten. Er erlebte noch den Tod des blödsinnigen Herzogs Albrecht Friedrich und damit die Wegräumung des letzten Hindernisses für die völlige Annexion des Herzogthums, und er hatte die Genugthuung, dass weder Polen, noch die Opposition, die nun wieder für eine Zeit lang beruhigt war, dies Ereigniss zu keinerlei Einwand gegen die Erbfolge des Kurhauses benutzte; anderthalb Jahre darauf aber erreichte ihn selbst das Schicksal der Sterblichen. —

---

[1]) S. die Auszüge aus der Instruction für die Kirchen- und Schulvisitation vom 31. Mai 1618 und aus den drei ständischen Bedenken vom 2. April 1618 (bei Baczko V S. 250 ff.).

[2]) Verordnung Georg Friedrichs vom 21. Jan. 1579. (Grube, Corpus Constitutionum Prutenicarum [1721] I S. 17 ff.)

[3]) Instruction für die Kirchenvisitation vom 18. Juli 1618, Kirchenvisitationsabschied für Königsberg vom 8. Okt. 1619. (Grube I S. 22 ff. und 25 ff.)

[4]) Michaelis 1618 sollten 25 Groschen von der Hube auf dem Lande und von den liegenden Gründen in den Städten, ebensoviel vom Hundert (Mark) des Vermögens bezahlt werden, Michaelis 1619 und 1620 nur je 10 Groschen. Landtags-Abschied vom 10. Juli 1618.

Johann Sigismund hat Preussen in einem sehr viel übleren Zustand hinterlassen, als er es von seinem Vater überkommen hatte. Joachim Friedrich war gewiss kein energischer Herrscher, aber seine Regierung weist doch sehr viel weniger Misserfolge auf, als die seines Sohnes. Er hatte in den harten Warschauer Vertrag willigen müssen, aber er hatte seine Ausführung hintangehalten, in die Verwaltung einige ergebene Elemente gebracht und endlich bildete sich, wenn auch nicht durch sein Verdienst, so doch immerhin auch nicht von ihm gehindert, unter ihm eine grosse kurfürstlich gesinnte Partei unter den Ständen, die zuerst zwei, später eine von den drei Kurien umfasste und bei gehöriger Unterstützung das festeste Fundament für die Durchführung eines gemässigt-absoluten Regimentes abgegeben hätte. Es schien fast, als könne hier ein ruhig und organisch sich vollziehender Uebergang von der ständischen zur monarchischen Regierungsform stattfinden. Joachim Friedrich freilich wäre dieser Aufgabe nicht gewachsen gewesen, Johann Sigismund aber war es noch weniger. Er war eine viel zu weiche, nachgiebige Natur, als dass er dem dreisten Vordringen Polens und dem eisernen Trotz des preussischen Adels zugleich hätte Widerstand leisten können. Wie er dem grossen Conflicte, der sich in der Jülichschen Frage über seinem Haupt zusammenzog, fast hilflos gegenüberstand, wie er dem märkischen Adel, der ebenso hart lutherisch und fast ebenso unmonarchisch gesinnt war, wie der preussische, noch viel weniger hatte abringen können als sein Vater, so hat er auch in Preussen sich wenig zu rathen gewusst. Schon die Belehnung hatte er nur durch die Revision der Verfassung im polnischen und ständischen Sinne zu erkaufen gewusst. Er mochte meinen, dass die organischen Aenderungen, die er hinnahm, durch das leise Umgehen und Ausweichen, das seinem wenig geraden Sinn am nächsten lag, leicht unschädlich zu machen seien, er mochte die Abwendung der akuten Krisis, die bei seinem Regierungsantritt drohte, für gewinnreicher halten, als das chronische Uebel, das er sich auflud, aber seine eigenen späteren Erfahrungen haben genugsam erwiesen, dass er mit dieser Taktik selbst wenig erreichte, ganz zu geschweigen von der Summe der Hindernisse, die er auf Jahrzehnte hinaus seinen Nachfolgern durch diese feierlich bestätigten Zugeständnisse bereitet hat. Die Gruppen der Stände, die seinem Vater zur Seite gestanden hatten, vermochte er nur zu einem Theil an sich zu fesseln. Die Majorität des höheren Adels und wenigstens zeitweise auch ein Theil der Bürgerschaft gieng zu der polnisch- und extrem aristokratisch gesonnenen Ritterschaft über. Noch mehr aber verschlimmerte Johann Sigismund die Lage durch seine sehr wenig glückliche Kirchenpolitik. Denn es war wohl der stärkste Missgriff seiner Regierung, dass er bei seinem Uebertritt zum reformierten Bekenntniss das bis auf einige wenige Ausnahmen dem Lutherthum zugehörende Land durch einige an sich ganz unzulängliche Maassnahmen zu Gunsten seiner Confessionsgenossen von Neuem aufregte. Er, der nicht einmal den Bestand der auf ihn überkommenen verfassungsmässigen Rechte hatte festhalten können, machte den Versuch oder erregte doch wenigstens den Anschein, als wolle er versuchen, dies fest an seinem Glauben hängende Volk zu konvertieren. Er gab damit den Gegnern der Monarchie willkommene Gelegenheit, den Streit, dessen Ende er noch eben durch

so grosse Opfer erkauft hatte, auf der ganzen Linie, also auch soweit er rein politische Dinge angieng, wiederaufzunehmen und die Wirkung der Concessionen von 1609 fast völlig zu nichte zu machen. Die brandenburgische Diplomatie dieser Jahre hatte nicht Geld genug, um den Warschauer Hof zu bestechen, und so mischten sich die Polen in einem Jahrzehnt zum zweiten Mal in die preussischen Angelegenheiten. Der Kurfürst musste sich wiederum vielfache formelle Einschränkungen seiner Macht gefallen lassen, die er zwar durch laue Proteste abzuwehren suchte, die aber doch in das geschriebene Recht des Herzogthums übergiengen und seinen Nachfahren nicht minder entgegengehalten worden sind, als das Dekret von 1609. Hat Johann Sigismund mit seiner Taktik des passiven Widerstandes auch soviel Erfolg gehabt, dass er die meisten der exorbitanten politischen Anforderungen, die in den polnischen Recessen der letzten Jahren an ihn gestellt waren, durch offenbare oder versteckte Umgehung bei Seite schob, so verdankte er das doch mehr der Schwäche Polens als seiner Umsicht und in der Hauptsache unterlag er völlig; er musste die Duldung der Reformierten völlig preisgeben und um neben dem Schaden auch den Spott zu haben, seinen Gegnern, den querulierenden Landräthen die Kosten des von ihnen gegen ihn geführten Kampfes selbst bezahlen. So erlitt er zwei der stärksten Demüthigungen, die einem Fürsten in dieser Zeit überhaupt angethan werden konnten: er musste seinen Ständen weichen und musste sich in seinem eigenen Lande gleichsam als Ketzer behandeln lassen. Dies Alles wäre durch rechtzeitigen klugen Verzicht auf eine an sich aussichtslose Propaganda vermieden worden, aber freilich es war das Schicksal dieser Epoche, dass Fürsten und Völker sich immer und immer von religiösen Motiven bestimmen liessen, mochten sie nun ihrem politischen Vortheil entsprechen oder nicht und mochten die Maassnahmen, zu denen sie sich treiben liessen, auch selbst für ihre konfessionellen Zwecke Erfolg versprechen oder nicht. Und einer solchen Zeit mochte das Vorgehen Johann Sigismunds, das uns unheilvoll erscheint, nur natürlich und wohl begreiflich erscheinen; als schwächlich und unbesonnen musste es freilich schon damals erkannt werden[1]).

[1]) Die Darstellung, die Droysen von Johann Sigismunds preussischer Politik giebt, ist sehr anfechtbar. Er bezeichnet ihn zwar in einer allgemeinen Würdigung als einen unenergischen Fürsten (II S. 409), für die zahllosen Fehler und Mängel aber, die er in Preussen begangen hat, hat er kein Wort des Tadels (ebenda S. 411 ff.), was um so mehr auffallen muss, als er die Politik des Kurfürsten Georg Wilhelm, der in Preussen weit erfolgreicher auftrat, als sein Vater, aufs Schärfste verurtheilt.

Zehnter Abschnitt.

Herstellung des inneren Friedens und Verstärkung der fürstlichen Gewalt durch Georg Wilhelm.

Man hätte wohl fürchten können, dass Polen den Tod Albrecht Friedrichs benutzen würde, um dem Kurhause von Neuem Schwierigkeiten zu bereiten, wenn nicht ihm den Besitz des Herzogthums streitig zu machen. Aber zum Glück für Brandenburg war die Republik nach mehr als einer Seite hin in Verwicklungen mit Gegnern gerathen, die so mächtig waren, dass auf ihre Bekämpfung alle Kräfte des Reiches concentriert werden mussten. Seit 1616 befand man sich wieder im Streit mit Schweden, auf dessen Thron König Sigismund nach wie vor Ansprüche erhob, und eben jetzt erst dachte man daran, einen Waffenstillstand zu schliessen[1]). In dem Krieg gegen die Russen, den Prinz Wladislaus, der Sohn Sigismunds III., führte, war eben jetzt ein kritischer Moment gekommen. Zwar stand das polnische Heer vor Moskau, aber die Russen zeigten sich nicht geneigt, den Prinzen, der schon einmal zum Czaren gewählt worden war, anzuerkennen, und unterdess nahten die Tartaren, der andere Erzfeind der Polen, mit einem grossen Heere. Unter dem Druck dieser Combination schloss man nun zwar mit dem Czaren Michael Feodorowitsch einen langjährigen Waffenstillstand, aber nun galt es, sich gegen die Tartaren zu decken, die soeben ganz Wolhynien überschwemmt und, wie es hiess, 30 000 Gefangene weggeschleppt hatten. Da man überdies auch einen neuen Vorstoss der Türken befürchtete, so war man eher hilfsbedürftig, als zu neuen Verwicklungen geneigt, der König bat noch Johann Sigismund[2]) um Zuzug und liess den Tod Albrecht Friedrichs ohne jeden Eingriff vorüber gehen.

Nicht anders stand es im nächsten Jahr beim Thronwechsel. Durch das Bündniss, das die Republik mit dem Kaiser gegen Bethlen Gabor eingegangen war, war der Türkenkrieg zu einer in der nächsten Zukunft drohenden Gefahr geworden, die alles andere vergessen liess.

So liess man denn am Warschauer Hof zunächst Alles geschehen, nur

[1]) S. Geijer, Geschichte Schwedens (übersetzt von Leffler) III (1836) S. 100 ff.

[2]) Lengnich, Geschichte der Lande Preussen Königl. Polnischen Antheils seit dem Jahre 1606 bis auf das Ableben Königes Sigismundi III. (1727) S. 132.

band man sich auch noch nicht positiv, sondern schob die eigentliche Belehnung zunächst hinaus. Man ersuchte auch den Kurfürsten, sich noch vorläufig aller Regierungsgeschäfte zu enthalten[1]).

Die staatsrechtliche Lage war ja verworren genug. Nach polnischer Auffassung, aber auch nach den Präcedenzfällen von 1603 und 1608 war in der That Georg Wilhelm, solange er nicht den Lehnseid geleistet hatte, nicht zur thatsächlichen Regierung in Preussen berechtigt. Man hätte dagegen einwenden können, dass 1603 wie 1608 die Kurfürsten von Brandenburg wohl die meistberechtigten Agnaten des regierungsunfähigen Herzogs waren und am ersten zur Uebernahme der Regentschaft hätten berufen werden müssen, dass sie aber noch nicht als Lehnsnachfolger von Polen anerkannt waren, ein Unterschied, der ehemals von den polnischen Kronjuristen mit einem grossen Aufwand von spitzfindigen Deductionen geltend gemacht worden war. Mithin war Georg Wilhelm in anderer, günstigerer Lage: der Lehnsvertrag vom 5. November 1611 hatte den jedesmal ältesten Sohn eines verstorbenen Kurfürsten als von vornherein nachfolgeberechtigten Lehnsträger anerkannt und keine besondere Beschränkung für die Zeit bis zur Belehnung ausgesprochen. Indessen gab Georg Wilhelm doch hierin formell nach, als Polen diese Forderung geltend machte, und verzichtete auf den sofortigen Regierungsantritt, ein Zugeständniss, das er wohl von vornherein nicht allzu peinlich inne zu halten gedachte.

Da keine weitere Beunruhigung erfolgte, hatte Georg Wilhelm wenigstens zunächst ohne allzugrosse Sorge das Erbe seines Vaters antreten können. Auch die Kabalen seiner Stiefmutter, die ihm in ihrem Zorn über die Zurücksetzung ihrer Kinder und aus lutherischem Fanatismus Feindschaft erregte, wo sie nur konnte und auch in Warschau gegen die Belehnung des Kurfürsten intriguierte, haben die polnischen Machthaber nicht aus ihrer passiven Rolle gebracht.

Von grösserer Bedeutung erschien dann freilich ein zweiter später unternommener Schritt der landesverrätherischen Fürstin, der in ganz entgegengesetzter Richtung unternommen, doch denselben Zweck verfolgte. Zwietracht zwischen Polen und dem Kurfürsten zu erregen. Sie brachte wider Georg Wilhelms Willen die Verlobung ihrer Tochter mit König Gustav Adolph von Schweden, also dem Erzfeind der Republik, zu Stande, um so ihrem Stiefsohn Verlegenheiten zu bereiten. Es war eine Verbindung, die doch dem guten Verhältniss des Kurfürsten zu Polen gefährlich werden konnte.

Um so mehr war Georg Wilhelm darauf bedacht, sich im Herzogthum selbst von jeder Sorge vor der Opposition zu befreien. Auch die immer schlimmer werdenden Verwicklungen im Reich — man stand wenige Monate vor der Schlacht am weissen Berge — trieben dazu. Es war keine leichte Aufgabe. Der Kurfürst war in Preussen, wo er als Kurprinz im Jahre 1618 nach dem Tode des blödsinnigen Herzogs erschien, sehr kühl empfangen worden und jetzt erhielt er nicht minder deutliche Zeichen der Unbeliebtheit des brandenburgischen Regimentes. Er war angesichts des Krieges im Reiche, von dem nicht vorauszusetzen war, dass er Brandenburg ganz unberührt lassen würde, und

[1]) Der Kurfürst an die Ober- und Hofgerichtsräthe. 27. Oct. 1620.

um den Polen jeden Vorwand zur Hinausschiebung der Belehnung zu nehmen, bereit, sich durch wohlwollende Behandlung der Stände wenigstens im Herzogthum selbst den Rücken frei zu machen.

In der Praxis der Verwaltung und der Handhabung der Verfassung zwar kehrte er sich sehr wenig an die königlichen Response und Dekrete von 1616 und 17, noch auch an die Versprechungen seines Vaters. Die Angelegenheit der Ernennung der beiden geistlichen Inspectoren war noch keinen Schritt weiter gekommen. Fabian Dohna war nach wie vor im Amt, wie mancher andere Calvinist, die Visitation ward nicht eben sehr energisch fortgeführt, im Schloss wurde fort und fort reformierter Gottesdienst gehalten, die so sehr verhassten auswärtigen Räthe waren noch lange in Königsberg geblieben und als sie das Land verlassen hatten, hatten sie, wie man im Lande klagend verbreitete, Rescripte an die Oberräthe erlassen, wöchentliche Protokolle begehrt und verboten, dass sich irgend jemand auf die neuesten Recesse beriefe[1]). Der Verzicht auf den Regierungsantritt ward auch in Bezug auf diejenigen Acte, bei denen man ihn nicht wohl gänzlich ausser Augen lassen konnte, unschädlich gemacht, indem der Kurfürst die Oberräthe aufforderte, alle wichtigen Ernennungen aufzuschieben[2]).

Dafür war nun Georg Wilhelm um so mehr bereit, den Ständen in der Form freundlich entgegenzukommen. Schon zu Beginn des Jahres 1620, also wenige Wochen nach dem Regierungsantritt des Kurfürsten hatten die querulierenden Landräthe, die Träger und Leiter der Opposition ihre Beschwerden zusammengestellt und übergeben. Im Herbste entschloss sich der Kurfürst auf Grund dieser Eingabe mit ihnen zu unterhandeln. Schon dies musste einen guten Eindruck machen; und ebenso willkommen mochte es ständischer Auffassung sein, wenn der Kurfürst zugleich auch eine auswärtige Angelegenheit, die Frage der Verheirathung seiner Schwester, zur Berathung stellte[3]), ein Vertrauensbeweis, der den Ständen seit Jahrzehnten nicht widerfahren war.

Die Beschwerden, die die querulierenden Landräthe übergeben hatten, beklagten vor Allem die herrschenden kirchlichen Zustände, forderten die Inkraftsetzung der königlichen Bescheide aus den letzten Jahren und schalten über den Einfluss der „Fremden" im Lande. Zu diesen alten Klagen kamen einige nicht gar so weit gehende neue: die Landräthe seien niemals zur Berathung wichtiger Landsachen berufen worden und als die Oberräthe diesen löblichen alten Brauch einmal wieder in Kraft gesetzt hätten, da sei „solche treuherzige und gute Meinung in Berlin kassiert, ja auch ihnen hart verwiesen, dass sie die Landräthe zugezogen hätten". Man monierte, dass die Gravamina der klagenden Landräthe, die auf dem vorigen Landtage übergeben waren, nicht erledigt worden seien, dass einmal die Ausschreiben an die Aemter ganz gegen die Würde preussischer

[1]) Summarischer Auszug aus den Gravamina der klagenden Landräthe vom 13. Febr., enthalten in einem Schreiben von Wolf von Kreytzen an Adam Grafen Schwarzenberg vom 3. Okt. 1620.

[2]) Die Ober- und Hofgerichtsräthe an den Kurfürsten 26. Okt. 1620.

[3]) So Baczko V S. 36.

Hauptleute durch die „Fremden“ corrigiert worden seien und was der Querelen mehr waren. Ja man war sogar dreist genug zu fordern, der Kurfürst möge doch nicht allein die Protestierenden bei der Besetzung der Aemter heranziehen, er möge auch ihre Faction berücksichtigen[1]).

Die Oberräthe und die Hof- und Gerichtsräthe, deren Bedenken der Kurfürst demonstrativ einforderte, wie um zu zeigen, dass er sich des Beiraths seiner preussischen Beamten vorzugsweise bedienen wolle, unterstützten die Gravamina in mehr als einem Punkte. Sie riethen dem Kurfürsten, er möge doch den reformierten Gottesdienst nicht im grossen Saal und unter Zulauf des Volkes, sondern in seinem Gemach und privatim abhalten. Sie baten ihn, er möge persönlich mit den Landräthen über Fabian Dohna verhandeln; die bisherigen Berathungen hatten zu gar keinem Ergebniss geführt. Am Wichtigsten und zugleich am wenigsten erfreulich war, dass die Oberräthe zunächst andeutungsweise darauf zu pochen anfiengen, dass sie doch im Grunde jetzt die Regenten des Herzogthums seien. Sie erinnerten daran, dass der Kurfürst durch den von ihnen geforderten Aufschub der Ernennungen sich Unannehmlichkeiten von Seiten des Königs zuziehen könne[2]).

Georg Wilhelm liess diese Mahnung zwar unbeachtet, er wies darauf hin, dass der König, wenn er seine Regierungsfunktionen suspendiere, doch auch nichts dagegen haben könne, wenn die der Oberräthe Aufschub erlitten, er machte auch nochmals geltend, dass er sich zur Augsburgischen Confession bekenne, und bat ironisch darüber unterwiesen zu werden, inwiefern diese dem Corpus doctrinae Prutenicum, in der sie doch enthalten sei, zuwiderlaufe, aber er blieb doch entschlossen, der ständischen Opposition grosse Concessionen zu machen. Am 21. Oktober ward zu Angerburg, wohin man sich vor der damals in Preussen wüthenden Pest hatte flüchten müssen, die Ober- und Hofgerichtsräthe die entscheidende Conferenz mit den querulierenden Landräthen abgehalten, auf der es durch die Willfährigkeit des Kurfürsten zu einer Einigung und also zu einer wenigstens vorläufigen Beilegung des alten Streits kam[3]) — ein Ergebniss, an dem das Hauptverdienst dem Grafen Schwarzenberg zufallen mochte, der in Preussen anwesend und Georg Wilhelms einflussreichster Rathgeber auch in diesen Angelegenheiten war.

Die langjährige Gesandtschaft der beiden Putlitz und ihrer Mitbevollmächtigten hatte in Preussen so viel Erbitterung erregt, wie seit Langem nicht mehr fast als die konfessionellen Streitigkeiten; hier setzte daher auch der Kurfürst an. Er gab in dieser Richtung einige formelle Versprechungen, die ihn im Grunde nicht allzusehr beschränkten, die Gemüther aber beruhigten. Er erklärte zuvörderst ganz im Allgemeinen, sich nach den Privilegien des Landes richten zu wollen, und wenn er des Weiteren im Einzelnen versprach, immer, sobald er im Lande weile, möglichst in der Oberrathstube präsidieren und in preussischen

[1]) Auszug aus den Gravamina der klagenden Landräthe vom 13. Febr. 1620.

[2]) Bedenken der Ober- und Hofgerichtsräthe auf die Gravamina der Stände 26. Okt. 1620.

[3]) Recess des Kurfürsten vom 30. Okt. 1620 (d. d. Angerburg).

Angelegenheiten durchweg den Rath seiner preussischen Beamten anhören zu wollen, so gab er damit nicht das geringste Recht aus der Hand. Die Bestimmung aber, die über die „ausländischen Räthe“ hinzugefügt wurde, war so dehnbar, dass sich auch mit ihr auskommen liess. Es hiess nur, dass der Kurfürst keinem von ihnen verstatten wolle, wider die Pacta und Privilegien des Landes zu handeln. Im Grunde war damit sogar implicite von der Opposition zugestanden, was sie all' die Jahre vorher so heftig bekämpft hatten, nämlich dass die märkischen Beamten überhaupt in preussischen Angelegenheiten verwandt würden. Die Landräthe aber mochten beruhigt sein durch die starken Strafandrohungen, die auf die Vergehen solcher Räthe gegen die Privilegien gesetzt wurden, und durch das Versprechen, dass jede Erinnerung der Ober- und der Hofgerichtsräthe zu Gnaden aufgenommen werde und dass Niemanden, gegen den eine solche Anklage erhoben werden würde, Vorschub aus kurfürstlichen Geldmitteln geleistet werden sollte. Sie erklärten, nunmehr die Klagen wider die „Fremden“ fallen lassen zu wollen.

Zwei andere nicht allzu schwer wiegende Zugeständnisse mochten zu diesem Ergebniss beigetragen haben; der Kurfürst versprach, die Verkäufe und Verpfändungen von Domänen, die in den letzten Jahren vorgenommen waren und die man als von den brandenburgischen Bevollmächtigten veranlasst lebhaft angegriffen hatte, sollten nochmals untersucht werden. Georg Wilhelm verband sich dadurch zu nichts und hatte andrerseits den Vortheil, dass die Stände veranlasst wurden, die Schuldenlast in ihrem ganzen Umfang zu ermessen, die sein Vater im Interesse des Landes dem Kammergute hatte aufbürden müssen.

Ferner verpflichtete er sich, dass Geleitsbriefe ausserhalb des Landes — man dachte dabei wiederum an Brandenburger, die etwa vor dem Zorn der Stände flöhen — in der Regel nur von den Oberräthen ausgestellt werden sollten; diejenigen aber, die er selbst ausnahmsweise ausstellen würde, versprach er nur „wider Gewalt und zu Recht“ zu ertheilen.

Ebenso wenig beschwerlich war, was der Kurfürst in einigen anderen Punkten zugestand: er versprach Maassregeln zu treffen, dass die Bevölkerung nicht unter dem Muthwillen der Hofdienerschaft leide, die, wie damals allgemein üblich war, nicht unter der allgemeinen Jurisdiction stand. Ein besonderes Verfahren wurde für ihre Vergehen vereinbart. Ueber den Schutz des Appellationsrechts wurden beruhigende Zusicherungen gegeben, nur die zweifellos überwiesenen Verbrecher sollten nach bisherigem Brauch im Lande abgeurtheilt werden — eine Clausel, die nicht einmal völlig mit dem geschriebenen Rechte zu vereinbaren war und noch über dieses hinausgieng. Die Visitation sollte sogleich und mit Nachdruck fortgeführt werden; die Oberhauptleute sollten zur Berathung der Landesangelegenheiten herangezogen werden; die beiden Oberräthe, die den Eid noch nicht geleistet hatten, sollten ihn bei der Huldigung schwören. Dem Adel überhaupt ward ein alter Herzenswunsch endlich erfüllt und ihm das Prädikat „Edler“ zugestanden. Die Querulierenden selbst trugen für sich das Versprechen davon, dass bei Besetzung der Aemter nur auf die Tüchtigkeit, nicht auf die Partei gesehen werden sollte. Den Hofgerichtsräthen

wurde zugesagt, dass auch sie zu Hauptleuten befördert werden sollten, sofern man nur Ersatz für ihre Stellen am Gericht finden werde.

Eine der ältesten Personalbeschwerden, die sich schon Jahre lang durch alle Dekrete, Responsa und Recesse durchgeschleppt hatte, die über die Ernennung eines Herrn von Halle, bei der es nicht mit rechten Dingen zugegangen sein sollte, wurde sehr geschickt zur Seite geschoben mit dem Versprechen, dass derartiges späterhin nicht wieder vorkommen solle, und ganz ähnlich verfuhr man mit einer viel neueren, aber ebenso heftigen Klage. Es war ein preussischer Edelmann noch unter Johann Sigismund nach Küstrin abgeführt worden, was viel Erbitterung hervorgerufen hatte. Jetzt liess der Kurfürst erklären, er trage daran keine Schuld; unter seiner Regierung werde solch' Uebergriff nie vorkommen.

Gekrönt wurden all' diese Versprechungen durch eine Gewährleistung der gesammten Rechte des Landes; Georg Wilhelm versicherte, dass er sich durch das Lehnsverhältniss zu Polen zur Haltung aller Privilegien des Herzogthums verbunden fühle.

Für alle diese Zugeständnisse, die dem Kurfürsten wenig oder nichts an Rechten kosteten, ward nicht nur die Tilgung aller dieser Punkte aus der Reihe der ständig wiederholten Gravamina bewirkt, sondern auch in den anderen Streitpunkten zwar nicht eine völlige Verständigung, aber doch ein weites Entgegenkommen der Opposition herbeigeführt. Sie wurden in der Weise geregelt, dass man ihre definitive Ordnung noch aussetzte und zumeist vor den König zu bringen beschloss. So die Frage des reformierten Privatgottesdienstes im Schlosse, die der geistlichen Inspectoren, die Bestätigung Fabian Dohnas und endlich auch die nähere Regelung der politischen Appellation an den König. Der Kurfürst machte in allen diesen Punkten die besten Aussichten auf gütliche Regelung, die Gestattung seines Schlossgottesdienstes erhoffte er vom König und die Landräthe ihrerseits liessen diese Angelegenheiten doch wenigstens vorläufig ruhen.

Der Recess vom 30. Oktober, in dem diese Vereinbarungen niedergelegt wurden, war ein Compromiss und trug die Mängel eines solchen in breiten Zügen auf der Stirn geschrieben. Die officielle Phraseologie hatte ein gut Theil der Differenzen nur mit gleissenden Worten übertüncht und dennoch war diese Verhandlung seit dem Uebergange des Herzogthums an das Kurhaus, seit siebzehn Jahren also, die erste, in der sich Kurfürst und Opposition wirklich geeinigt hatten. Und wenn diese Einigung auch nicht auf lange Zeit vorhielt, so war sie für die demnächst zu erwartenden Verhandlungen mit Polen doch ein Gewinn. Kurz, es war seit Langem einmal wieder ein Erfolg der brandenburgischen Politik in Preussen und Georg Wilhelm hatte nicht Unrecht, wenn er die Vereinbarung in der Einleitung zu seinem Abschied als einen Segen Gottes pries. Er konnte nun den etwa von Warschau aus an ihn herantretenden Anfechtungen mit viel ruhigerem Gemüthe entgegensehen.

An solchen sollte es denn auch in der That nicht fehlen. Sei es, dass man am königlichen Hofe mit Unwillen der Annäherung zwischen Fürst und Opposition zusah, sei es, dass man angesichts der immer drohender werdenden Gefahr eines Kriegs mit den Schweden meinte, in dem für die Vertheidigung

gegen sie allerdings schwer entbehrlichen Herzogthum wieder fester Fuss fassen zu müssen, sei es endlich, dass einige Extreme unter den Querulierenden mit dem Angerburger Vergleich unzufrieden waren und von Neuem in Warschau gegen den Kurfürsten intriguiert hatten — was immer den Ausschlag gegeben hat, der König schritt zu Anfang des Jahres 1621 von der bisherigen böswillig-dilatorischen Politik zu activer Bethätigung seines Uebelwollens vor.

Zwei Gesandtschaften Georg Wilhelms waren schon unverrichteter Dinge nach Hause zurückgekehrt, nunmehr beschloss Sigismund, dem Kurfürsten ganz rücksichtslos in seinem Lande selbst Schwierigkeiten zu bereiten. Dass man, ohne ihn irgendwie um Erlaubniss zu fragen, polnische Truppen über die Grenze ziehen liess, damit sie im Herzogthum und nicht in Polen selbst verpflegt würden, war noch das Geringste. Man beabsichtigte vielmehr, sich wie schon so oft in die internen Angelegenheiten des Herzogthums zu mischen, und da in Preussen kein Unfriede war, so wünschte der König ihn zu erregen. Einer letzten Gesandtschaft, die Georg Wilhelm an ihn schickte, um endlich die Belehnung zu erlangen, gab er zur Antwort, er werde selbst Legaten ins Herzogthum schicken[1]).

Man hätte auf brandenburgischer Seite schon jetzt ahnen können, was im Werke war. Bestand aber vielleicht noch eine Ungewissheit darüber, so zögerte der König nicht, sie zu beseitigen. Er theilte Ende Januar den Ständen und den Oberräthen mit, dass er nicht bloss Gesandte, sondern auch Kommissare senden werde, die über den jetzigen Zustand des Herzogthums „befinden und alles aufs Beste regeln“ sollten[2]).

Es war ein unerhörter Eingriff des Königs in die preussischen Angelegenheiten, eine so starke Verletzung der Rechte des Kurfürsten, wie sie die bisherige Verfassungsgeschichte des Herzogthums nicht aufzuweisen hatte, obwohl sie doch wahrlich nicht arm an Demüthigungen der Beherrscher des Landes war. In allen den Fällen, in denen bisher polnische Kommissare nach Preussen gekommen waren, hatten sie dem Lande gewiss kein Glück gebracht, aber sie waren doch gerufen worden; ein Theil und zwar der wichtigste Theil der Bevölkerung hatte doch ihr Erscheinen erbeten. Jetzt aber, da zum ersten Mal seit mehr als fünf Jahrzehnten von den ständischen Körperschaften keine Klagerufe nach Warschau gedrungen waren, kamen die Bevollmächtigten der Krone ohne herbeigeholt zu sein und auch ohne jeden anderen irgend stichhaltigen Vorwand. Man hätte das ganze Privilegienbuch der preussischen Stände durchstöbern können und hätte doch keinen Buchstaben aufgefunden, der dies Vorgehen gerechtfertigt hätte. Im Gegentheil: das Dokument, das die exorbitantesten staatsrechtlichen Forderungen enthielt, die die Krone Polen je gegen den Landesherrn des Herzogthums Preussen geltend gemacht hatte, das Responsum

[1]) So nach der Kurfürstlichen Landtagsproposition. Protokoll vom 19. Febr. 1621.

[2]) „. . . Legatos et Commissarios nostros ad Illustrissimum Electorem et Ordines Ducatus ablegaremus, qui et de praesenti statu Ducatus cognoscent et ea omnia optimo consilio constituent.“ Schreiben des Königs an die Stände 29. Jan. 1621. (Auszug bei Baczko V S. 253.)

von 1617[1]), hatte ausdrücklich diejenigen Voraussetzungen für ein Eingreifen Polens verlangt, die jetzt eben nicht vorhanden waren. Als die erste Bedingung für eine Einmischung der Republik war dort die Erhebung einer Beschwerde durch einen preussischen Edelmann oder einer preussischen Stadt an den König festgesetzt worden. Nun aber gab es augenblicklich keine Gravamina und, selbst wenn sie vorhanden gewesen wären, hätten sie nach der eigenen Vorschrift der Krone Polen erst nach einer Reihe von Modalitäten, namentlich nach mehr als einer Anrufung der preussischen Regierung, vor den König gebracht werden dürfen. Von dem Allen aber war nicht das Mindeste geschehen.

Wenn ausserdem zum Empfang der polnischen Kommissare ein Landtag berufen wurde, so war auch dies ein Rechtsbruch, für den sich nicht einmal ein Präcedenzfall, geschweige denn eine Gesetzesstelle aufführen liess. Denn die von der Krone Polen in den Jahren 1566, 1607 und 1609 waren alle erstlich auf Wunsch der Stände und sodann — wenigstens nach der polnischen Auffassung — unter anderen Umständen, namentlich in einer Zeit gesundheitlicher Behinderung des legitimen Herrschers, versammelt worden. Die zunächst zurückliegenden Landtage von 1607 und 1609 insbesondere waren von Sigismund, nicht als König, sondern als Vormund des geisteskranken Herrschers einberufen worden, nach seiner eigenen ausdrücklich und oftmals deklarierten Meinung. Es war zu einer Zeit geschehen, als die Krone Polen kraft ihrer Curatorialgewalt erheblich grössere Competenzen im Herzogthum gehabt hatte, als gewöhnlich. Der reguläre Zustand aber, die Wahrnehmung der vollen herzoglichen Gewalt durch den Landesherrn, war nach Albrecht Friedrichs Tode eingetreten und sein Eintritt war nach den Bestimmungen der hierfür maassgebenden Regimentsnotel Herzog Albrechts in keiner Weise abhängig von der Zustimmung des Königs. Dass Georg Wilhelm fürs Erste auf die volle Uebernahme der landesherrlichen Gewalt verzichtet hatte, konnte diese Rechtslage nicht ändern, denn es war in der Meinung geschehen, dass dies Zugeständniss nur für die Zeit bis zur Belehnung Geltung haben sollte. Dadurch, dass man die Ertheilung des Lehns böswillig hinausgezögert hatte, hatte man polnischer Seits sich wieder ins Unrecht gesetzt und jenem Verzicht seine Voraussetzung entzogen. Der Kurfürst hätte ihn mit Fug als hinfällig betrachten können; am allerwenigsten aber brauchte er zu dulden, dass man mit Berufung auf jenen die Ausübung der mächtigsten Hoheitsrechte an sich riss.

Um den Schritt vollends als gegen die brandenburgische Herrschaft gerichtet erscheinen zu lassen, ward zur Verletzung des Rechts auch noch ein formeller Affront gefügt: man that wohl den Ständen und den Oberräthen das Vorhaben des Königs kund, nicht aber dem Kurfürsten.

Georg Wilhelm konnte nicht daran denken, der Uebermacht des Königs gewaltsam Abwehr entgegenzusetzen. Wie hätte er auch nur einer starken diplomatischen Pression Polens widerstehen können, von einem kriegerischen Conflict ganz zu geschweigen. Sicherlich hätten die natürlichen Hilfsmittel Brandenburgs, energisch zusammengefasst und von einem genialen Staatsmann

[1]) S. o. S. 154.

geleitet, ausgereicht, um an der Seite eines klug gewählten Verbündeten etwa selbst einen feindlichen Zusammenstoss bestehen zu können, aber noch war auch die Kraft der beiden anderen Territorien, die jetzt unter dem Scepter der Hohenzollern vereinigt waren, durch die Uebermacht und die politische Kurzsichtigkeit der Stände gelähmt und Georg Wilhelm war nicht der Mann dazu, dieses stärkste Hemmniss zu beseitigen. Dazu kam die üble Conjunctur der Machtverhältnisse im Reiche, die dem Aufschwung eines Sonderstaats so ungünstig waren, wie selten vorher und nachher; eben jetzt war Ferdinand II. im Begriff, die ersten Schritte zur Errichtung einer katholischen Monarchie zu thun, die nicht nur das Bekenntniss der protestantischen Herrscher, sondern die bisherige staatsrechtliche Stellung aller Reichsfürsten bedrohen musste. Aber wenn man auch die Uebergriffe der Republik nicht mit starker Hand zurückweisen konnte, so gab es doch ein Mittel, um dem so fein ausgedachten Plan der Polen die Spitze abzubrechen. Und Georg Wilhelm hat es gefunden, brauchte er doch auf dem Wege, den er schon eingeschlagen hatte, nur weiter fortzuschreiten: er beschloss sich den Ständen noch weiter zu nähern und seinerseits den Landtag sogleich zu versammeln.

Es war der zweite Schritt Georg Wilhelms in den preussischen Angelegenheiten, der von grosser Staatsklugheit zeugte. Denn so allein konnte man unter dem Scheine völlig loyaler Befolgung der Anordnungen des Königs den polnischen Intriguen entgegentreten. Es war der Versuch, sich noch näher mit der Opposition zu verständigen und sie solchergestalt gegen die polnischen Lockungen unempfänglich zu machen.

Die Proposition, mit der schon am 19. Februar die Tagung eröffnet wurde, war ganz in diesem Sinne gehalten. Sehr geschickt wurden die Stände gleich zu Beginn an den Angerburger Vergleich erinnert, dann schilderte der Kurfürst seine Bemühungen um die Belehnung, die alle vergeblich geblieben seien, und gieng endlich zu dem neuesten Schritt des Königs über, über den er sein ernstes Befremden nicht verhehlte [1]).

Georg Wilhelm berief sich sehr nachdrücklich darauf, dass er schon feierlich durch Umzug in den einzelnen Aemtern von dem Herzogthum Besitz ergriffen habe, dass er nur aus Nachgiebigkeit, nicht durch irgend eine Rechtssatzung genöthigt, von der Ergreifung der Regierung Abstand genommen habe, und erklärte, dass weder dies Zugeständniss, noch die Nachsuchung der Belehnung die Besitzergreifung in ihrer Kraft irgendwie mindern könnten. Er bat die Stände um Rath, wie man in dieser Angelegenheit jedes Präjudiz von vornherein abschneiden könne.

So geschickt dieses Verfahren war, so korrekt war der Protest, den der Kurfürst gegen den neuesten Eingriff des Königs richtete. Er deducierte, dass die Einberufung eines Landtags ein Act des utile, nicht des directum et supremum dominium sei. Er werde gegen jeden auf dieser Versammlung vollzogenen Act als ungesetzmässig Protest erheben müssen. Er wies darauf hin, dass in

[1]) „Welcher (der Kurfürst) die Sache fast in einen andern Verstand zieht" heisst es in der Proposition. Vorgetragen von Kanzler Götze, Protokoll vom 19. Febr. 1621.

dem Schreiben des Königs auch keinerlei Proposition enthalten sei, dass die Abgeordneten sich also in jedem Falle mit dem Mangel eines Auftrages ihrer Wähler entschuldigen könnten. Aus diesem Grunde richtete Georg Wilhelm an die Stände die Frage, ob es nicht angehe, dass er sowohl wie die Oberräthe an den König die Bitte richteten, er möge endlich die Investitur vornehmen und die Administration des Herzogthums dem Kurfürsten übergeben; nachher, wenn es nöthig sei, könne dieser ja einen Landtag ausschreiben, auf dem dann der König auch seinerseits vorbringen könne, was er wünsche. Diese letzte Zusage war ein Zugeständniss, das sogar die Grenze des geschriebenen Rechts noch zu Gunsten des Königs überschritt. Denn auch hiergegen liess sich das Argument vorbringen, dass polnische Kommissare nach keinem Gesetze oder Vertrage befugt waren, ohne Weiteres, d. h. ohne dass sie von den Ständen gerufen worden waren, auf einem Landtag zu erscheinen.

Des Ferneren machte der Kurfürst geltend, dass der polnischen Intercession auch jede faktische Grundlage fehle, dass keine Beschwerden vorhanden seien, über die Landesherr und Stände nicht schon eine Vereinbarung getroffen hätten. Er konnte das thun, obwohl der Angerburger Vergleich einige Punkte dem Schiedsgericht des Königs vorbehielt, denn eben diese Abmachung zeigte ja besser als alles Andere, dass der Kurfürst einmal auch ohne jede Mahnung entschlossen war, alle Gravamina abzustellen, und zum zweiten, dass er nicht im Mindesten daran dachte, in dieser Angelegenheit die Krone Polen zu umgehen. Sehr mit Recht ward auf das entgegenstehende Responsum von 1617 hingewiesen und erklärt, dass, wenn wirklich Gravamina vorhanden seien, diese erst nach vollzogener Belehnung an den König gebracht werden müssten, und der Kurfürst werde seinerseits auch gegen jeden einzelnen Act der königlichen Bevollmächtigten protestieren, den sie nicht als Gesandte, sondern als Kommissare vornehmen würden.

Zum Schluss ward wiederum mit glücklicher Hand ein Punkt auf die Tagesordnung gesetzt, der daran erinnerte, dass Kurfürst und Stände doch auch gemeinsame Interessen gegen den König zu verfechten hatten: Georg Wilhelm schlug vor, die Stände möchten den König ersuchen, sein Kriegsvolk aus dem Herzogthum zu ziehen.

Der Kurfürst konnte nicht hoffen, durch diesen Schritt, so wohlüberlegt er war, die Stände völlig gegen die Polen einzunehmen, ja auch nur die Zulassung der Kommissare zu verhindern, aber bald sollte sich doch zeigen, wie richtig er operiert hatte.

Zwar, als die königlichen Kommissare erschienen, weigerten sich selbst die Oberräthe nicht, mit ihnen wegen des Landtags in Verhandlung zu treten, wie übrigens nicht einmal der Kurfürst in Wahrheit verlangt haben würde. Sie erhielten von den Polen zunächst eine Rüge dafür, dass sie den Landtag nicht in ihrem eigenen Namen ausgeschrieben hätten, d. h. dass sie es dem Kurfürsten überlassen hatten. Sie wurden mit Beziehung darauf ermahnt, nichts gegen das Recht des Königs zu unternehmen. Im Uebrigen suchte man sie naturgemäss durch Hervorhebung ihrer Regenteneigenschaft zu ködern. Sie wurden aufgefordert in sechs Wochen alle Aemter, die frei waren, zu besetzen; falls es

nicht geschehe, würden es die Gesandten thun kraft königlicher Ermächtigung. Als eigentlichen Grund ihrer Mission gaben sie an, es sei dem König hinterbracht worden, dass Streit im Herzogthum entstanden sei: den wollten sie nun schlichten. Von den Missständen aber, die sie nach des Königs Rundschreiben zu heilen gekommen waren, wussten sie nur einen zu nennen: sie erklärten, sie würden alle diejenigen in der Regierung und in den Aemtern, d. h. die Oberräthe und die Hauptleute, vereidigen, die den Eid der Treue gegen den König und den über die Religion noch nicht geschworen hätten[1]).

Mit dieser Manifestation war aber die Reihe der polnischen Forderungen noch durchaus nicht erschöpft; an demselben Tage, an dem sie den Oberräthen kund gegeben wurde, eröffneten die königlichen Bevollmächtigten in ihrer zweiten Eigenschaft als Gesandte an den Kurfürsten diesem noch eine grosse Anzahl anderer Wünsche des Königs. Es waren folgende: der Kurfürst solle in dem bevorstehenden Türkenkriege dem Könige mit mehr als dem bisher vorgeschriebenen Contingent — es waren hundert Pferde — zu Hilfe kommen. Ferner sollte die finanzielle Verpflichtung, die auf dem Herzogthum seit dem Warschauer Vertrage von 1605 lastete, erheblich verstärkt werden; wenn das tributum im Königreich multipliciert würde, sollte auch der Betrag von 30 000 Gulden, den Preussen liefern musste, ebenso vervielfacht werden, während bisher — vom Jahrgeld abgesehen — nur von einer einmaligen Zahlung von 30 000 Gulden im Jahr im Fall der Bewilligung im Königreich die Rede gewesen war[2]). Zugleich hielt der König auch die Gelegenheit für günstig, einige kleinere Anliegen, die ebensoviel Uebergriffe in das preussische Staatsrecht bedeuteten, durchzusetzen: er wünschte vom Kurfürsten, dass er bei den Ständen die Bewilligung des Baues einer zweiten katholischen Kirche durchsetze, dass die Einkünfte der ersten vermehrt würden und endlich, dass er die Einsetzung eines königlichen „Notarius" in Pillau zugebe, „der ja Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht nicht schädlich sein könne". Ein Anerbieten endlich, was man als Aequivalent für alle diese Concessionen machte, trug mehr den Charakter einer Forderung als eines Zugeständnisses an sich. Für den Fall, das der Pillauer Hafen bedroht würde, verpflichtete sich der König mit gesammter Macht zu Hilfe zu eilen, d. h. wenn ein Krieg zwischen Polen und Schweden ausbräche, so sollte das Herzogthum ohne Weiteres durch Occupation zur Bundesgenossenschaft gezwungen und überdies noch zum Kriegsschauplatz gemacht werden.

Als Lohn für den Kurfürsten aber ward, falls er sich über alle diese

[1]) Protokoll über die Verhandlungen zwischen den polnischen Gesandten und den Oberräthen vom 5. März 1621.

[2]) S. o. S. 134 (vergl. auch S. 71). Nach der Abmachung vom 11. März 1605 hatten jährlich 30000 Gulden und im Fall der Bewilligung des Tributums im Königreich noch 30000 gezahlt werden sollen. Das Jahrgeld von 30000 Gulden wurde durch die jetzige Abmachung ganz unberührt gelassen; die nunmehr zu multiplicierenden 30000 Gulden sind die damals an zweiter Stelle genannten und als Contribution bezeichneten.

Punkte erklärt haben würde, in Aussicht gestellt, dass „ihm dann die Meinung Sr. Königlichen Majestät mitgetheilt werden“ solle[1]).

Die Oberräthe eröffneten nach einigen Tagen den Ständen dasjenige, was für sie in der der Regierung eröffneten Proposition bestimmt war. Die im Lande noch vorhandenen „Zerrungen“ beizulegen, seien die Gesandten gekommen, und um „alles dasjenige einzurichten, was aller Stände und des Landes Nutz und Wohlfahrt“ erfordere. Dazu trat noch eine neue kleinere Forderung: es sollte im Lande ein Werbeplatz eingerichtet werden, auf dem das in Deutschland für den Türkenkrieg geworbene Kriegsvolk gemustert werden könne. Die Oberräthe machten sich also, den Protesten des Kurfürsten zum Trotz, zu Trägern der Aufträge der königlichen Gesandten an die Stände. Aber andrerseits traten sie auch im Sinne des Kurfürsten auf. Es war den Polen schon schwerlich willkommen, dass sie die Proposition mit einer rühmenden Erwähnung des Angerburger Vergleiches eröffneten. Noch unerfreulicher aber musste es den Gesandten sein, dass auch an die mehrfachen vergeblichen Versuche des Kurfürsten, die Belehnung zu erlangen, erinnert wurde, und im völligen Gegensatz zu der polnischen Auffassung stand es vollends, dass die Oberräthe von der Beilegung aller Streitigkeiten im Herzogthum wie von einem unbestreitbaren Factum sprachen. Was sollte man nach dieser Vorrede von den „Zerrungen“ halten, die beizulegen die Gesandten angeblich gekommen waren und von denen in der Proposition auch wenige Augenblicke darauf ganz im polnischen Sinne die Rede war? Den vollkommenen Widerspruch zwischen den beiden Theilen ihrer Proposition verhüllten die Oberräthe durch eine Wolke des herkömmlichen officiellen Redeschwalls von Vaterlandsliebe, Treue gegen König und Kurfürsten und was der Phrasen mehr waren[2]).

Gewiss war ihre Haltung noch nicht entschieden brandenburgisch; aber gieng man ihren Erklärungen auf den Grund, so traten sie zwar der Form nach weder auf die Seite des Königs, noch auf die des Kurfürsten, in der That aber legten sie doch dem Vorgehen der Krone Polen sehr erhebliche Hindernisse in den Weg, deren Beseitigung durch ihre diplomatische Verhüllung nicht leichter gemacht wurde. Sie verhielten sich gegen den König jetzt so, wie sie sich früher gegen den Kurfürsten verhalten hatten. Wie bezeichnend war es für die Lage, die für das Kurhaus günstiger war, als je, dass sich bei den Herren Regimentsräthen, die ja noch dazu augenblicklich nach polnischer Auffassung Regenten des Landes waren, ein solcher Gesinnungswechsel vollzogen hatte.

Noch loyaler und unzweideutiger war die Haltung der Oberräthe den an sie selbst gerichteten Forderungen des Königs gegenüber. Es kam in der That in der Frist, die von den Gesandten gesetzt worden war, nicht zu den von Polen gewünschten Ernennungen. Der König beschwerte sich gegen Ende des Aprils, also nach Ablauf der in der polnischen Proposition bezeichneten sechs

[1]) Protokoll über die Verhandlungen zwischen dem Kurfürsten und den polnischen Gesandten vom 5. März 1621.

[2]) Landtagsproposition der Oberräthe vom 11. März 1621.

Wochen bitterlich bei den Oberräthen, dass sie den katholischen Herrn von Oelschnitz, dem er die Hauptmannschaft von Insterburg zu verschaffen wünschte[1]), nicht in diese Stelle gebracht hatten. Der Behauptung des Königs, ihm stehe in der Zeit bis zur Erneuerung der Investitur auch das dominium utile zu, traten die Oberräthe mit Entschiedenheit entgegen.

Dass Alles fürs Erste so gut verlief, war sicherlich zum grössten Theil die Wirkung der vom Kurfürsten angewandten Taktik. Sie war eine glückliche Mischung aus Festigkeit und kluger Nachgiebigkeit. Er hatte die Oberräthe nicht geradezu verhindert, seinem Protest zuwider die Ansichten der polnischen Kommissare vor die Landschaft zu bringen, in der Hauptsache aber beharrte er durchaus auf dem einmal eingenommenen Standpunkt. Es waren noch nicht zwei Wochen vergangen, nachdem die Oberräthe ihre Proposition vor den Ständen verlesen hatten, da protestierte der Kurfürst neuerdings sehr nachdrücklich gegen die polnische Kommission und alle Acte, die sie vornehmen würden, und insbesondere auch gegen diejenigen, die ihre Pflicht gegen ihn und das Vaterland vernachlässigt und unrechtmässige Ernennungen vornehmen würden[2]). Und da von diesem Schreiben auch die Oberräthe Kenntniss erhalten mussten, so mussten auch sie daraus entnommen haben, dass bei aller Nachgiebigkeit in Nebendingen Georg Wilhelm sein Princip festzuhalten gesonnen war.

Noch grössere Freude erlebte der Kurfürst indessen an den Ständen. Nicht als ob es an Extrem-Oppositionellen gefehlt hätte, die nach wie vor an den Grundsätzen von 1609 festhielten und dem brandenburgischen Regimente auf jede Weise Abbruch zu thun entschlossen waren, und auch unter der gemässigten Opposition wollte sicherlich die Mehrheit noch immer auf jede friedliche Weise die Rechte der Stände vermehren, aber die Stimmung war durchaus noch von dem günstigen Eindruck beeinflusst, den der Angerburger Vergleich gemacht hatte. Während man auf den früheren Landtagen ohne Unterlass auf die märkischen Räthe des Kurfürsten gescholten hatte, verlor man jetzt kein Wort über sie, während doch sogar nicht der preussische Kanzler, sondern ein brandenburgischer Geheimrath die kurfürstliche Proposition verlesen hatte, ein Schritt, der früher unzweifelhaft einen Sturm der Entrüstung entfesselt hätte. Vor Allem aber fiel die systematische Verhetzung und Aufwiegelung der Stände gegen ihren Landesherrn, derentwegen die polnische Gesandtschaft allein unternommen war und die sich die Herren Kommissare auch nach Kräften angelegen sein liessen, auf wenig fruchtbaren Boden.

Georg Wilhelm kam auch hier der Strömung des Tages klug entgegen; an demselben 23. März, an dem er den Protest an den König abgeschickt hatte, stellte er den Ständen einen Revers aus, in dem er ihnen zwar nicht ausdrücklich, aber so, dass es deutlich zwischen den Zeilen zu lesen war, gegen jede Anfechtung, die sie von der Krone Polen etwa seinetwegen zu erleiden haben würden, ausdrücklich seinen Schutz versprach[3]). Die Folge war, dass eine

[1]) Sigismund an die Oberräthe 20. April 1621.

[2]) Kurfürstliches Schreiben vom 23. März 1621 (im Auszug bei Baczko V S. 255).

[3]) Kurfürstlicher Revers vom 23. März 1621 (im Auszug ebenda V S. 255 f.).

grosse Anzahl von Abgeordneten den Landtag verliess, eine Demonstration zu Gunsten der brandenburgischen Herrschaft, wie sie noch nie vorgekommen war.

Inzwischen nahmen die Verhandlungen ihren Fortgang. Sigismund glaubte durch Brüskheit am Weitesten zu kommen, er meinte, das Kurhaus werde, nun es endlich einmal ihm einigen Widerstand leistete, gerade deshalb den Kürzeren ziehen. Er gab den Bevollmächtigten die weiteste Vollmacht: da die Oberräthe sich den Anordnungen des Königs versagten, so sollten über ihren Kopf hinweg die Ernennungen vollzogen werden[1]). Denn diese Frage war nunmehr, da auch die Stände ruhig blieben, der Hauptstreitpunkt: gelang es den Polen, sie in ihrem Sinne zu entscheiden, so hatten sie nicht allein eine Reihe ihrer Anhänger in wichtige Aemter gebracht, sondern auch Georg Wilhelm nachdrücklich gedemüthigt. Denn dann war erwiesen, dass er die Regierungsgewalt sich zu Unrecht angemaasst hatte, und nicht bloss für diesen, sondern auch für alle künftigen Fälle durchgesetzt, dass in Preussen bei einem Thronwechsel ein polnisches Interregnum einzutreten habe, während dessen die Republik nach ihrem Belieben im Herzogthum schalten und walten könne.

Dem Kurfürsten gegenüber traten die Gesandten aufs Anmaassendste auf, er hat damals geäussert, er habe noch nie in seinem Leben so Schimpfliches zu hören bekommen. Sie sprachen davon, dass der Kurfürst kein Recht gehabt habe ins Land zu kommen, sie verlangten, dass er die Einkünfte, die er in dieser Zeit eingenommen habe, wieder herausgebe, dass seine brandenburgischen Beamten dem Könige den Eid der Treue leisteten, ja sie haben es gewagt, von einer Erledigung des Herzogthums zu reden.

Trotzdem kam ihnen Georg Wilhelm von Neuem insofern entgegen, als er den Landtag, dessen Verhandlungen durch die Secession der brandenburgisch gesinnten Abgeordneten völlig ins Stocken gekommen waren, wieder einberief. Es schien einen Augenblick, als würde er dies Zugeständniss büssen müssen; die Querulierenden mochten es als ein Zeichen der Schwäche angesehen haben, sie begannen sich dem Standpunkt der Polen zu nähern, indem sie von den alten Landesbeschwerden einige vorbrachten. Doch zogen sie von den zwischen ihnen und dem Kurfürsten schwebenden Streitsachen nur zwei in die Debatte, die Ernennung Fabian Dohnas und den Wahlmodus der geistlichen Inspectoren, und dass auch diese Forderungen nicht von wirklicher Feindseligkeit eingegeben waren, dafür sprach der Umstand, dass die Stände sich wenigstens der zweiten allesammt anschlossen.

Der Kurfürst bewährte auch hier weise Mässigung; er verschärfte den keimenden Conflict nicht durch heftigen Widerspruch, sondern warf den Opponenten nur ein formelles Hinderniss in den Weg: er fragte, ob sie denn zu diesen Schritten durch ihre Wähler instruiert seien. In der That konnten sie es nicht sein, da diese Angelegenheiten im Landtagsausschreiben garnicht berührt waren. Sie wussten denn auch nur wenig stichhaltige Gründe für ihr Verhalten anzuführen.

---

[1]) Der König an die Kommissarien 2. April 1621 (in übersetztem Auszug bei Baczko V S. 256).

Die Protestierenden nahmen dem gegenüber in alter Treue in der Dohnaschen Sache mit Entschiedenheit für den Kurfürsten Partei, aber was noch mehr besagen wollte, in den Wahlbezirken der Gegner selbst kam es zu Demonstrationen für den Kurfürsten[1]) und schon nach wenigen Wochen war denn auch die Episode beendet. Die Querulierenden, Landräthe wie Adliche, richteten an die polnischen Gesandten ein Schreiben, in dem sie baten, dem Kurfürsten möge die Administration des Herzogthums überlassen und die noch strittigen Punkte, die Inspectoren-Wahl, die Vacanzen, die religiösen Angelegenheiten und die Dohnasche Sache möchten vor den König gebracht werden[2]).

Diese Manifestation war als ein neuer grosser Erfolg der kurfürstlichen Politik anzusehen. Denn sie stellte sich fast durchweg auf deren Standpunkt. Sie forderte den grössten Theil dessen, was Georg Wilhelm in seinen Protesten verlangt hatte: Uebergabe der Verwaltung des Herzogthums an ihn, die völlige Beseitigung der Einmischung der Bevollmächtigten, ordnungsmässige Behandlung der Gravamina. Dass die Belehnung nicht erwähnt war, kam wenig in Betracht, wenn die thatsächliche Regierung des Landes vom Kurfürsten übernommen wurde, und dass nun die Männer, die voll waren von den Prätensionen der ständischen Staatsauffassung und für sie Jahre lang gekämpft hatten, auch fernerhin auf die gesetzlichen Mittel, ihre Absichten durchzusetzen, nicht verzichten wollten, war nicht zu verwundern. Der Kurfürst selbst hatte sich im Angerburger Vergleich damit einverstanden erklärt.

Einen Tag, nachdem man diese Erklärung an den König abgeschickt hatte, vollzog sich in der Oberrathstube des Königsberger Schlosses ein kaum minder bedeutsamer Vorgang. Otto von der Gröben, der als Voigt von Schacken einer der Oberhauptleute und mithin eines der einflussreicheren Mitglieder des Landrathskollegiums war, war seit den ersten Tagen des brandenburgischen Regimentes einer der erbittertsten Feinde des Kurhauses gewesen, er hatte einst im Jahre 1609 die Gesandtschaft nach Warschau geführt, die gegen Johann Sigismund den ersten Hauptschlag ausführen sollte, er hatte damals die hochverrätherischen Worte von dem Tyrannen, der in jedem Fürsten stecke, gesprochen[3]), und er war all' die Jahre daher einer der Führer der Querulierenden gewesen. Dieser selbe Mann zeigte jetzt, dass es auch Patrioten unter diesen ewig „klagenden" Aristokraten gab; schon zuvor hatte er es ausgeschlagen, die Obermarschallstelle, die ihm die polnischen Gesandten angeboten hatten, anzunehmen, und nunmehr trat er auch von seinem Landrathsamt zurück[4]), gleich als wolle er in seiner Person eines der Haupthindernisse der Versöhnung zwischen Fürst und Stände beseitigen. Es war ein Act hochherziger Selbstverläugnung, mit der dieser alte Kämpe der Opposition viel von dem Schaden wieder gutmachte, den

[1]) S. Baczko (V S. 41 ff.), der für diesen Landtag viele Details bringt und dem ich einige in den Berliner Acten nicht enthaltene Angaben entnommen habe.

[2]) Die Querulierenden (consiliarii et nuntii terrestres) an die polnischen Gesandten 10. Juni 1621.

[3]) S. o. S. 104 f.

[4]) Protokoll der Oberrathstube vom 11. Juni 1621.

er durch seine frühere Halsstarrigkeit seinem Vaterlande zugefügt hatte. Dass die polnischen Gesandten gegen seine Verabschiedung protestierten, war nur ein Beweis mehr dafür, dass dieser Vorgang einen weiteren Erfolg Georg Wilhelms bedeutete.

Wenige Tage später wandten sich die Querulierenden an den Kurfürsten selbst; sie traten dem Gerücht entgegen, dass sie in Warschau gegen die Belehnung Georg Wilhelms gewirkt hätten. Des zum Zeugniss übersandten sie ihr Schreiben an die polnischen Gesandten und legten zugleich von Neuem die darin vertretenen Anschauungen dar[1]).

Inzwischen hatten auch die Gesandten gelindere Seiten aufgezogen. Das Mittel, das sich noch bei jedem polnischen Diplomaten als probat erwiesen hatte, wenn es sich darum handelte, eine Forderung seines Staates abzuschwächen, that auch bei ihnen seine Wirkung. Hatte doch einer von ihnen schon in der ersten Woche nach der Ankunft der Gesandtschaft den Kurfürsten schriftlich um Bestechung angebettelt, mit dem schamlosen Cynismus, mit dem polnische Edelleute damals und noch lange Zeit nachher ihr Vaterland zu verrathen gewohnt waren[2]). Und eben jetzt forderten die Landräthe von den übrigen Kurien die Bewilligung von 6000 Gulden für diesen Zweck. Die Gesandten fügten sich schliesslich darein, sowohl die Frage der Aemterbesetzung, als auch die Gravamina der Entscheidung des Königs zu überlassen, nur in einem Punkt zeigten sie eine unbeugsame Hartnäckigkeit, sei es, dass selbst sie meinten sich dabei kompromittieren zu können, sei es, dass die ihnen angebotene Summe unzureichend war. Schon im März hatten sie nämlich die erledigte Oberhofmarschallsstelle, nachdem Gröben sie abgelehnt hatte, an Andreas von Kreytzen vergeben. Bei ihm hatten sie grössere Bereitwilligkeit gefunden, dem Könige gegen den Kurfürsten zu dienen, aber sie waren von vornherein, ganz ebenso wie in der Sache des Herrn von Oelschnitz[3]), auf entschlossenen Widerstand Seitens der Oberräthe gestossen. Auch eine feierliche Mahnung des Königs an die Oberräthe, sich nicht länger seiner Einführung zu widersetzen[4]), blieb erfolglos.

Kreytzen selbst aber liess nicht ab von dem ihm zugesprochenen Amt, er führte in Warschau laute Klage, bewirkte, dass von dort hochfahrende Rescripte geschickt wurden, und drohte endlich selbst an den königlichen Hof zu gehen. Georg Wilhelm bot ihm Geld und bewog ihn dadurch auf eine kurze Zeit lang zum Nachgeben, sehr bald aber ward der wankelmüthige Mann wieder anderes Sinnes; er drängte sich täglich in die Oberrathstube, um an den Berathungen des Kollegiums theilzunehmen, und als ihm der Kurfürst das Schloss verbot, nahm er seine Zuflucht zu den polnischen Gesandten. Diese meinten seine Zulassung erzwingen zu können. Doch sie verursachten damit nur eine sehr peinliche Scene; als Kreytzen den Wagen der Gesandten, in dem sie ihn mit sich in den Schlosshof genommen hatten, verliess, bemächtigten sich seiner im Auf-

[1]) Die querulierenden Landräthe und Ritter an den Kurfürsten 17. Juni 1621.
[2]) Karanowsky an den Kurfürsten 10. März 1621.
[3]) E. sollte Hauptmann werden. (S. Baczko V S. 46.)
[4]) Sigismund an die Oberräthe 3. Juni 1621.

trage des Kurfürsten zwei preussische Edelleute und brachten ihn trotz seines Sträubens aus dem Schloss.

Georg Wilhelm erstattete sehr bald darauf den Ständen ausführlichen Bericht über den Vorgang[1]) und hatte die Genugthuung, dass von Seiten der Landschaft kein Widerspruch erhoben wurde. Den Gesandten aber blieb nun auch nichts Anderes übrig als sich in diesen Ausgang der Sache zu fügen.

Es war dem Kurfürsten gelungen, die Verhandlungen der polnischen Bevollmächtigten mit den Ständen abzuschneiden, er hatte seinen Willen bei Besetzung der Aemter durchgesetzt, nun blieb nur übrig die Verhandlungen über die an ihn gestellten Forderungen der Krone Polen zum Abschluss zu bringen. Es gieng hier nicht anders, als mit den anderen Angelegenheiten, nur dass hierbei nicht die Gesandten, sondern das Königreich selbst mit Geld abgefunden werden musste. Auch in diesem Punkte erwiesen sich die Stände willig, auf deren Opferwilligkeit es hier mehr ankam, als auf die des Kurfürsten. Diese Angelegenheit war schneller und glatter erledigt worden als alle anderen. Es waren zuerst 150 000 Gulden, dann noch 50 000 bewilligt worden[2]), nur sollte davon der Schaden, den das polnische Kriegsvolk auf preussischem Boden angerichtet hatte, abgezogen und an diese Zahlung die Bedingung geknüpft werden, dass die Musterungen der angeworbenen Söldner nicht im Herzogthum abgehalten würden[3]). Daraufhin war von allen andern Forderungen, der Erhöhung des Tributs, der Vermehrung der preussischen Hilfstruppen und minder wichtigen Punkten, nicht mehr die Rede[3]) und endlich übertrugen die Gesandten dem Kurfürsten feierlich die Verwaltung des Landes.

Die Stände aber kamen dem Kurfürsten immer weiter entgegen, sie beschlossen eine Gesandtschaft nach Warschau abzusenden, um dort die Belehnung des Kurfürsten zu betreiben. Am 16. Juli konnte der Landtag geschlossen werden. Der Kurfürst rekapitulierte in seinem Abschied zunächst die Beschlüsse der Stände, sprach ihnen seinen Dank aus für ihre Absicht, ihn am königlichen Hofe zu unterstützen und zeigte sich nun auch seinerseits erkenntlich, indem er erklärte, dass es ihm recht sei, wenn die Angelegenheit der geistlichen Inspectoren vor den König gebracht werde[4]). Die polnischen Gesandten aber zogen nun ab. Dass sie zuletzt noch immer ihrer Rolle gemäss einen formellen Protest dagegen erhoben, dass Georg Wilhelm den Landtag geschlossen habe, der um ihretwillen eröffnet worden sei, war wenig erheblich; der Kurfürst hätte

[1]) Proposition des Kurfürsten vom 29. Juni 1621.

[2]) Die Stände an den Kurfürsten 11. Juni 1621.

[3]) Für die entgegengesetzte Angabe Baczkos, der Kurfürst habe beide Forderungen bewilligt, (V S. 43) habe ich in den Berliner Acten über die ständischen Verhandlungen keinen Beleg gefunden. Ihr widerspricht der Umstand, dass die oben genannte Summe von den Ständen dann ohne jede Veranlassung votiert worden wäre; denn die polnischen Gesandten haben eine solche Willigung von vornherein nicht gefordert. Ferner steht ihr auch der Wortlaut der späteren Belehnungsurkunden entgegen (s. u. S. 178).

[4]) Landtagsabschied vom 16. Juli 1621.

sich mit Recht rühmen können, sie unverrichteter Dinge nach Hause geschickt zu haben.

Noch erfreulicher aber waren die Folgen der gewonnenen Schlacht; ein Sieg zieht immer den anderen nach sich. Die immer complicierter werdenden politischen Verhältnisse in ganz Nord- und Mitteleuropa und der noch immer nicht beendigte Türkenkrieg mögen ein Uebriges dazu beigetragen haben, um dem König weitere Conflicte in Preussen als nicht wünschenswerth erscheinen zu lassen: die Belehnung, zu der Georg Wilhelm im September in Warschau erschien, erfolgte ohne jede Schwierigkeiten unter denselben Bedingungen, wie sie Joachim Friedrich und Johann Sigismund ertheilt worden waren [1]), also unter definitivem Verzicht auf alle Mehrforderungen. Nur die Ernennung Kreytzens musste der Kurfürst bestätigen, als Gegengabe erhielt er die wiederholte Bestätigung Fabian Dohnas. Noch erheblicher aber war, dass von den Gravamina der Stände keine Rede weiter war.

Und ähnlich gieng es im Herzogthum selbst, alle Streitfragen über die Duldung der Reformierten, die Visitation, die Kirchenverfassung, die Verwendung auswärtiger Räthe in preussischen Angelegenheiten und die zahllosen kleineren Beschwerden, die unter Johann Sigismund den hartnäckigsten Verfassungskampf verursacht hatten und fast zu einem Bürgerkrieg geführt hätten, wurden nunmehr stillschweigend fallen gelassen und weder jetzt noch in den folgenden fünf Jahren erhob sich irgend eine laute Stimme dagegen.

Der Erfolg dieses Landtages für die Stärkung des monarchischen Regiments den Polen, wie den Ständen gegenüber war noch unvergleichlich viel grösser als der der Angerburger Abmachungen im vorhergegangenen Jahre. Es war eine völlige Wendung in der inneren Entwicklung des Herzogthums eingetreten.

Man mag fragen, wie dieser plötzliche Umschwung zu erklären ist nach so langen trüben Zeiten. Georg Wilhelms Geschichte hat nicht so viel rühmliche Thaten aufzuweisen, als dass man nicht zweifeln sollte, ob seiner persönlichen Fähigkeit dies Alles zuzuschreiben sei.

Und freilich, das Glück hat ihm zur Seite gestanden, die augenblickliche politische Conjunctur und die Ungeschicklichkeit der Gegner sind mit ihm im Bunde gewesen. Den stärksten Einfluss auf die Umstimmung der Stände hat sicherlich die auswärtige Lage hervorgebracht. Nachdem 1617 der erste schwedisch-polnische Krieg, der nur in Kurland und Liefland geführt wurde, beendigt war, fürchtete man doch jetzt schon wieder einen Wiederausbruch des Kampfes und zwar auf preussischem Boden. Wie sollten sich die Stände bei einem solchen Conflict verhalten? Die erste Maxime ihrer Politik, zwischen Polen und Brandenburg stets ein Gleichgewicht zu erhalten, das weder der einen noch der anderen Macht allzuviel Einfluss auf das Herzogthum verstattete, kam dadurch völlig ins Wanken. Stellte man sich auf die Seite der Polen, was den ständischen Traditionen am Meisten entsprochen hätte, so war das Schlimmste im Fall einer Niederlage zu erwarten, nämlich Unterwerfung unter eine starke

[1]) Urkunde Georg Wilhelms über die Bedingungen der Lehnsübertragung vom 22. Sept., Belehnungsdiplom Sigismunds III. vom 23. Sept. 1621 (Dogiel IV 471 ff., 473).

Monarchie, und Uebles im Falle des Sieges, denn die rekatholisierenden Tendenzen Polens, die sich in den letzten Jahren so lebhaft geregt und die man kurzsichtig genug selbst unterstützt und gefördert hatte, mussten dann unzweifelhaft mächtig anwachsen und die Oberhand gewinnen.

In diesem Dilemma mochten denn die Stände inne werden, dass sie einen natürlichen Bundesgenossen hatten — eben die Dynastie, deren Herrschaft sie bisher nur erschwert, wenn nicht bekämpft hatten, und das hinter ihr stehende Hauptland Brandenburg, von dem sie bisher nie etwas hatten wissen wollen. Es war zum ersten Mal, dass sich eine offenbare Interessengemeinschaft zwischen dem Land und seinem Beherrscher jedem, der sehen wollte, handgreiflich aufdrängte. Denn soviel musste selbst der fanatischste Lutheraner einsehen, dass das augsburgische Bekenntniss besseren Schutz von einem reformierten, als einem katholischen Fürsten zu erwarten hatte, zumal jener nicht allzustark, dieser aber übermächtig war. Auf dem Landtag hatte die Ungeschicklichkeit der polnischen Gesandten diese Schlussfolgerung sehr nahe gelegt; war es doch so weit gekommen, dass den Ständen eines Tages, als sie über religiöse Angelegenheiten berathen wollten, dies von den königlichen Bevollmächtigten verboten wurde und der Kurfürst hatte dafür gesorgt, dass die Empörung der Stände darüber nicht ungenutzt blieb, und das Feuer klüglich geschürt[1]).

Dazu traten noch einige andere Beweggründe von geringerer, aber immerhin bemerkenswerther Wirkung. Die Gesandten des Königs traten auf diesem Landtag den Ständen überhaupt so anmaassend entgegen, dass doch dem Einen oder dem Andern Zweifel darüber entstehen mussten, ob die so viel ersehnte polnische Herrschaft in der That so wünschenswert sei. Und endlich zeigte sich auch ein gewisser Ueberdruss an den immerfort währenden Händeln: man wurde dieses unausgesetzten parlamentarischen Kampfes, in dem Jahre lang immer wieder dieselben, zum Theil ganz nichtigen Beschwerden vorgebracht und immer wieder mit denselben Argumenten abgewiesen wurden, einigermaassen müde. Nichts ist merkwürdiger, als dass die Stände selbst, die früher nie genug Landtage hatten halten können, in Vorschlag brachten, dass die einzelne Tagfahrt nicht mehr als drei Wochen dauern möge, ein Antrag, dem der Kurfürst freudig zustimmte.

Wenn es indessen auch nicht an glücklichen Umständen gefehlt hatte, die diesen Friedensschluss zwischen Fürst und Ständen sehr erleichtert hatten, das Verdienst Georg Wilhelms, ihn herbeigeführt zu haben, bleibt deshalb noch immer gross. Um jene recht auszunutzen, bedurfte es der klugen Taktik, die der Kurfürst — sicherlich nicht ohne Beirath seines ersten Ministers, des Grafen Schwarzenberg — in diesem ereignissreichen Jahre bei mehr als einer Wendung befolgt hat. Die Staatskunst, die diesen Erfolg errungen hatte, war nicht die eines genialen Mannes, nicht einmal die eines starken Charakters gewesen, aber sie hatte doch hingereicht, um dem Rückgang der fürstlichen Gewalt, der in den Zeiten Joachim Friedrichs und Joachim Sigismunds unaufhaltsam vorgeschritten war, Einhalt zu thun, ja noch mehr, sie hatte auch ein gut Theil

[1]) Der Kurfürst an die Stände 18. Juni 1621 (im Auszuge bei Baczko V S. 257).

dessen, was unter den beiden vorigen Herrschern verloren gegangen war, wieder gewonnen. Gewiss war der staatsrechtliche Standpunkt vom Jahre 1603 noch nicht wieder zurückerobert, aber für die Abmessung des Fortschrittes, der gemacht worden war, kam auch nicht allein in Betracht, was die Gegner an Prätensionen fahren gelassen hatten. Man hatte der Welt gezeigt, dass der Kurfürst von Brandenburg doch nicht völlig der gehorsame Vasall der Krone Polen war. Den Frondeurs, die bisher immer auf Polens Hilfe gepocht hatten, war eine Lehre ertheilt, die sich ihnen tief eingeprägt hat. Und in einer Beziehung war man jetzt sogar weiter gekommen, als es je früher gelungen war: Georg Wilhelm hatte in der Bevölkerung mehr wahrhaft ergebene Anhänger gewonnen, als irgend einer der Fürsten, die das Herzogthum seit dem Ausgang des fünfzehnten Jahrhunderts beherrscht hatten. Er hatte seine Forderungen durchgesetzt, aber sie waren mässig gewesen, er war den Ständen immer mild entgegen getreten, hatte sie mehr zu sich hinüberzuziehen, als sich zu unterwerfen gesucht. Dies Verfahren mag nicht am letzten zu dem glücklichen Ausgang des Landtages beigetragen haben, vor Allem aber hat es die Gemüther gewonnen für das Herrschergeschlecht, dem man bisher noch immer kalt, wenn nicht feindlich gegenüber gestanden hatte. Endlich hatte in diesem Lande der monarchische Gedanken Boden gefasst.

Georg Wilhelm hat nun fast fünf Jahre lang regiert, ohne einen Landtag einzuberufen und sicherlich wäre es dazu noch lange Zeit nicht gekommen, hätte nicht ein auswärtiger Eingriff die Entwicklung Preussens rauh gestört.

Elfter Abschnitt.

Verbindung der Monarchie mit dem Adel, Opposition der Städte.

Die Bedeutung einer grossen Persönlichkeit für die historische Betrachtung ist nicht beschränkt auf die Geschichte der Epoche, die ihr Leben ausfüllt: auch für frühere und spätere Zeiten giebt die Summe ihrer Thätigkeit den Maassstab der Beurtheilung ab. So wenden sich die Blicke dessen, der sich die ersten Anfänge der Wiedererstarkung des monarchischen Regimentes in Preussen nach 1620 vergegenwärtigt, unwillkürlich zum Vergleiche zurück auf den Fürsten, der in Preussen zum ersten Male mit starker Hand seine Gewalt zum Heile des Landes geltend gemacht hatte. Und freilich, hinter Georg Friedrichs Verdiensten bleibt die Thätigkeit Georg Wilhelms weit zurück. Nicht als ob die Erfolge, die er auf dem Landtage von 1621 errungen hat, gering zu schätzen wären: im Gegentheil, sie halten den Vergleich mit den ersten ständischen Kämpfen des Markgrafen-Herzogs wohl aus, ein so verschiedenes Bild sie auch aufweisen, der Verschiedenheit der Charaktere beider Fürsten gemäss. Aber was diesem ersten Anlaufe folgte, entsprach nicht im Mindesten den Erwartungen, die man an ihn hätte knüpfen können. Es schien, als habe Georg Wilhelm eben nur den Frieden auf den Landtagen herstellen wollen und als sei es ihm genug, die mässigsten Forderungen der Monarchie, insbesondere auf kirchlichem Gebiet, durchgesetzt und das Band aufgelöst zu haben, das bisher die Stände an Polen knüpfte.

An eine organische Verstärkung der fürstlichen Gewalt aber, an eine monarchische Disciplinierung der Verwaltung, die ja noch immer mehr eine ständische, als eine fürstliche war, an materielle Reformen, an eine Besserung der Finanzen und vor Allem an die grosse sociale Mission des Fürstenthums, an die Zügelung der herrschenden und den Schutz der zurückgedrängten Stände, scheint er kaum gedacht zu haben. Wohl war im Jahre 1620 das erste Gesetzbuch, das in Preussen seit dem alten magdeburgisch-kulmischen Rechte Rechtskraft erhielt, das Landrecht des Herzogthums Preussen, veröffentlicht worden, aber dies Werk war schon längst begonnen und war nur jetzt endlich vollendet worden, und im Uebrigen trat auf allen Gebieten des praktischen Staatslebens wieder Stagnation ein; die Thätigkeit der Verwaltung, die nun nach dem Beispiel der Regierung Georg Friedrichs erst recht hätte einsetzen

müssen, begann überhaupt nicht. Nach einem Jahre angestrengter politischer Thätigkeit zeigte sich nun völlige Erschlaffung, ein Vorgang, der auf den ersten Blick überraschen mag, der aber durch die eigenthümliche Beschaffenheit der Persönlichkeit Georg Wilhelms vollauf erklärt wird. Die Beilegung eines Conflicts fiele ihm nicht im Mindesten schwer, wenn sie nur gewandtes, klug berechnetes Ausweichen und wohlwollendes Entgegenkommen erforderte, aber positives Schaffen, ausdauerndes Vorwärtsdringen, wie es eine Regententhätigkeit nach dem Vorbilde Georg Friedrichs verlangt hätte, war nicht seine Sache. Es hätte freilich nur zu neuen Zusammenstössen führen müssen und zu neuem Kampf; der aber war ihm in der Seele zuwider.

Und wie Georg Wilhelms Befähigung auf dem Gebiete der inneren Politik eine eng begrenzte war, so noch mehr auf dem der äusseren. Seine Kraft hatte ausgereicht, die Verhandlungen mit der Republik Polen zu einem guten Ende zu führen, dem grossen europäischen Conflict aber, der in diesen Jahren immer weiter um sich griff und schliesslich auch von ihm entschiedene Parteinahme forderte, war er so wenig gewachsen, wie den produktiven Aufgaben der inneren Staatsverwaltung. Aus denselben Ursachen: dem an materiellen Hilfsmitteln reichen, aber schon damals innerlich morschen Staatswesen des Sarmaten gegenüber kam er aus mit den ihm zu Gebote stehenden Mitteln sanften zähen Ausweichens und kluger Ausnutzung der Situation, die furchtbaren Gefahren eines Kampfes der grossen Mächte ringsum aber liessen ihn muthlos zusammensinken.

Mehrere Jahre hindurch hatte er in dem Streit zwischen dem katholischen Kaiserthum und den opponierenden protestantischen Fürsten eine unsicher schwankende Neutralität beobachtet; als aber die beiden evangelischen Mächte des Nordens, Dänemark und Schweden, in den Krieg eingriffen, ward ihm aufs Handgreiflichste klar gemacht, dass eine so kleine Macht, wie das damalige Brandenburg, nicht in einem allgemeinen Conflicte abseits stehen könne. Ja sein Zaudern rächte sich an seinem Lande aufs Bitterste: zu Anfang 1626 ward die Mark auf Andringen des dänischen Königs von Mansfeld mit plündernden Truppen überschwemmt. Aber obwohl von den Kaiserlichen dasselbe zu fürchten war, was der Mark noch eben von den protestantischen Heerhaufen widerfahren war, war der Kurfürst noch immer nicht entschieden, was er thun solle, und seine Räthe waren in zwei Parteien gespalten, die eine unter Schwarzenberg für den Kaiser, die andere, aus den reformierten Räthen bestehend, die Georg Wilhelm von seinem Vater übernommen hatte, für die protestantischen Mächte.

Und sehr bald darauf ward er in Preussen vor ein neues Dilemma gestellt: Gustav Adolph von Schweden hatte schon im Juli Pillau überrumpelt und von dort aus gegen die Polen in Westpreussen zu operieren begonnen. Die preussischen Stände hatten wacker zum Kurfürsten gehalten; sie entschieden sich weder für Schweden, das ihnen Neutralität anbot, noch für den König von Polen, der in hohem Tone die Einberufung eines Landtages anordnete. Allein die Stadt Königsberg, die den Schweden am nächsten war, nahm den Vorschlag Gustav Adolphs unumwunden an, die übrigen Stände thaten es nur unter dem Vorbehalt, dass der Kurfürst es genehmige. Der Krone Polen aber bestritt man sogar das Recht, selbstständig Landtage einzuberufen. Zugleich ward, wie schon

zuvor im Februar, eine erhebliche Summe zur Vertheidigung des Landes bewilligt, und eine Truppe von 1000 Mann aufgestellt. Eine polnische Gesandtschaft, die gegen Ende des Jahres im Herzogthum erschien, um den Anschluss an die Republik kategorisch zu fordern[1]), richtete nichts aus. Dem gegenüber fiel es nicht allzusehr ins Gewicht, dass die Stände den Kurfürsten baten, er möge nicht mit geworbenen Truppen ins Land kommen; sie standen damit auf dem Boden des Dekrets von 1609.

So erfreulich die Haltung der Stände für Georg Wilhelm war, sie hat ihm doch nicht veranlasst, eine selbstständige oder auch nur eine feste Politik zu treiben. Wohl kam er selbst mit einer nicht ganz geringfügigen Truppe nach Preussen, aber er schwankte haltlos zwischen beiden Mächten hin und her. Auf die Anfrage, wie der Kurfürst über die Haltung des Herzogthums bestimme, erhielt Schweden die wundersam zwiespältige Antwort, Königsberg solle bei seiner Neutralität bleiben, das übrige Land aber mit ihm zu Polen übertreten. Kurze Zeit darauf schloss er mit Gustav Adolph einen Neutralitätsvertrag auf fünf Monate; dann wieder schickte er den Polen 1500 Mann zu Hülfe, und als diese auf das Unrühmlichste von den Schweden gefangen genommen waren, erklärte er sich von Neuem neutral — Alles innerhalb weniger Monate.

Dabei stand diese letzte Wendung im stärksten Gegensatz zu der Haltung Georg Wilhelms in der Mark. Schwarzenberg hatte die protestantisch gesinnten Räthe eben völlig aus ihrer Position verdrängt und eine entschiedene Hinwendung der brandenburgischen Politik zur kaiserlichen Sache bewirkt. In der Mark also stand der Kurfürst auf der katholischen Seite, in Preussen versagte er Polen die Heeresfolge.

Man möchte diese Politik rathloser Schwäche noch begreifen, wenn die Länder Georg Wilhelms dabei gut gefahren wären; aber wie die Mark von Dänen und Kaiserlichen zugleich ausgesogen wurde, so fügten in Preussen Schweden und Polen im selben Maasse der Bevölkerung Schaden zu. Obwohl in Preussen mit Bewilligung der Stände eine neue hohe Steuer, in anderthalb Jahren die dritte, ausgeschrieben worden war[2]), reichten die aufkommenden Beträge doch nicht aus, um die Streitkräfte, die unter den Waffen standen, zu unterhalten, und so bedrückten denn auch die eigenen Truppen, die sich durch eigenmächtige Auflagen halfen, neben den fremden das Land.

Im Jahre 1628 änderte sich der Zustand in nichts: zwar ward die Neutralität verlängert, aber das Land musste neue Lasten auf sich nehmen, um die vorhandenen Truppen weiter zu unterhalten. Im Februar wie im Juli wurden ganz exorbitant hohe Auflagen — jedes Mal fünf Mark von der Hufe — für sie bewilligt. Dabei konnte man mit ihnen nur einen Theil des Herzogthums besetzt halten; die Schweden und Polen fuhren fort, die von ihnen eingenommenen Theile auszusaugen. Gustav Adolph hat in diesem Jahr sogar noch einen Strich mehr occupiert, ohne dass man es hätte verhindern können. Königsberg ward

[1]) Landtags-Ausschreiben vom 4. Nov., Proposition der königlichen Gesandten vom 15. Dec. 1626.

[2]) Landtagsabschied vom 28. Mai 1627.

von beiden fremden Mächten aufs Schwerste geschädigt: Schweden legte einen hohen Zoll auf seinen Seehandel und Polen verbot eben dieser Maassnahme wegen allen Export über Königsberg.

Im Jahre darauf verschlimmerte sich die Lage noch, nach aussen wie im Inneren. Der Kurfürst musste, um nur seine Neutralität aufrecht erhalten zu dürfen, sich dazu verstehen, sowohl der polnischen als der schwedischen Armee Gelder und Naturalien zu liefern. Die immer stärker anwachsende Abgabenlast begann nunmehr aber auch das bisher aufrecht erhaltene Einverständniss zwischen dem Kurfürsten und den Ständen zu stören.

Die Vereinbarungen von 1620 und 1621 hatten auch während der ersten Kriegsjahre noch gute Früchte getragen. Während Georg Wilhelms Geldforderungen in all' diesen Jahren bei den märkischen Ständen auf den unüberwindlichen Widerstand gestossen waren, hatte er in Preussen eine lange Reihe von Willigungen erlangt, die Alles, was je früher in diesem Lande für Staatszwecke aufgebracht worden war, weit überstiegen. Freilich hatte auch hier der Kurfürst sein Kammergut mit Schulden überlasten müssen, — zu Anfang 1628 schon gab er 700000 Thaler als die Höhe seiner Anleihen an[1]) — aber das Land hatte doch grosse Summen beigetragen. Dafür waren dem Kurfürsten fast keinerlei Zugeständnisse angemuthet worden. Freilich hatte er die Klugheit gehabt, zu Beginn des Krieges den Querulierenden die Befriedigung aller ihrer rückständigen Forderungen aus dem Landkasten zuzugestehen[2]) und damit auch den letzten Rest des Grolls der alten Opposition beseitigt, dafür ward aber von Seiten der Stände während der ersten Jahre des Krieges kaum eine Concession ernstlich gefordert. Im Jahre 1628 hatte man allerdings die Kirchen- und Schulfrage wieder angeregt, aber man hatte sich sogleich beruhigt, als Georg Wilhelm zusagte, dass eine Kommission, die aus Edelleuten und Professoren zusammengesetzt werden sollte, diese Angelegenheiten von Neuem berathen sollte.

Nur Königsberg nahm eine oppositionelle Haltung an. Kein Wunder, da ihm der Kurfürst von vornherein eine Sonderstellung den Schweden gegenüber eingeräumt hatte und da es unter dem Kriege besonders litt. Dazu kam, dass Georg Wilhelm, in dem Bestreben, den Adel, als den mächtigsten Theil der Stände, an sich gefesselt zu halten, in den alten Fehler der preussischen Politik des Kurhauses verfiel und die Städte in den Fragen der Steuerpolitik allzu sehr hintansetzte. Im Jahre 1627 hatte der Adel erreicht, dass die grosse Willigung, die damals aufgebracht werden sollte, in der Hauptsache in Gestalt der Anlage, einer weitverzweigten indirecten Steuer, aufgelegt wurde, die die Ritterschaft viel weniger belastete, als die gewerbetreibenden Städte. So kam es denn schon 1628 dahin, dass Königsberg bestimmte Abgaben verweigerte, ja dass es den Antrag stellte, eigene Truppen halten zu dürfen, ein Ansinnen, das freilich bei der Machtlosigkeit des Kurfürsten mehr einem wirklichen Bedürfniss, als Oppositionsgelüsten entsprungen sein mochte.

---

[1]) Landtagsproposition vom 16. Jan. 1628.

[2]) Kurf. Resolution vom 1. Mai 1626.

Auf dem Landtage von 1629 indess zeigte sich, dass die Unzufriedenheit auch noch weitere Kreise ergriffen hatte. Viele Aemter schickten überhaupt keine Abgeordnete; von den von polnischen Truppen besetzten Landestheilen ward die Giltigkeit der Beschlüsse der letzten Landtage in Zweifel gezogen: es ward behauptet, diese Tagfahrten seien zu kurz und zu unvollständig besucht gewesen. Der Kurfürst ward dringend gebeten, die „Gefahr, die von der Abzahlung der Soldateska drohe", zu beseitigen; die Landschaft habe diese nicht ins Land gerufen. Immerhin war der Ton, in dem diese Vorstellungen vorgebracht wurden, ein sehr maassvoller; die Nichtabsendung von Abgeordneten mochte mehr aus allgemeiner Muthlosigkeit hervorgegangen und die oppositionellen Proteste durch polnische Aufreizungen hervorgerufen sein, selbst diese Demonstrationen und Einreden waren nicht im Entferntesten mit der erbitterten Anfeindung zu vergleichen, die die kurfürstliche Regierung unter Johann Sigismund zu erleiden gehabt hatte. Nur die Städte, insbesondere Königsberg, erwiesen sich wirklich unbotmässig. Sie verweigerten weitere Abgaben für die kurfürstliche Armee; ja sie drohten, falls ihre Privilegien vom Kurfürsten verletzt würden, ihre Rechte gegen ihn „auf die gebührende Weise" in Acht zu nehmen.

Georg Wilhelm, der den auswärtigen Mächten immer so zaghaft gegenüber trat, verhielt sich seinen Ständen gegenüber ganz entschlossen: er entliess den Landtag kurzerhand und erklärte, er werde die Maassnahmen ergreifen, die zur Unterhaltung seiner Truppen erforderlich seien.

Unzweifelhaft war hier der Keim zu einer neuen Krisis gegeben. Zum Glück für den inneren Frieden des Landes kam aber noch in diesem Jahre ein sechsjähriger Waffenstillstand zwischen den beiden kriegführenden Mächten zu Stande. Freilich musste der Kurfürst sich darein fügen, dass ein Theil des Herzogthums mit Pillau und Memel nach wie vor von den Schweden besetzt blieb, aber die Polen mussten doch Preussen räumen und die eigenen Truppen konnten entlassen werden. Das Land war furchtbar mitgenommen worden; noch viele Jahre hindurch hat das Oberland, der westliche bis zur Weichsel reichende Bezirk des Herzogthums, der am meisten gelitten hatte, niemals den völligen Betrag seiner Steuerquote, sondern immer nur einen Bruchtheil zahlen können. Aber der Tribut, den das Herzogthum dem Moloch des dreissigjährigen Krieges wie fast jedes deutsche Territorium hat opfern müssen, war damit auch abgezahlt.

Und indem nun die Ursache der soeben eingetretenen Spannung, die unerhörten Kriegslasten, die dem Lande hatten aufgebürdet werden müssen, fortfiel, schwächte sich auch die üble Wirkung ab, die sie auf das Verhalten der Stände ausgeübt hatte. Freilich gaben auch die Nachwehen des Krieges noch zu langwierigen Differenzen Anlass, aber die Unterhandlungen wurden wieder in sehr gemässigtem Ton gepflogen und wenn auch das gute Einverständniss, wie es im Jahre 1621 zwischen Fürst und Ständen geherrscht hatte, nicht wieder völlig hergestellt war, so kam es doch fürs Erste wenigstens nicht zu einem Conflict. Der modus vivendi, den man damals gefunden hatte und der bis zu einem gewissen Grade selbst den Stürmen des Kriegs widerstanden hatte, hielt noch vor.

Aber freilich fehlte es nicht an den Vorzeichen eines neuen Zusammenstosses. Nur dass nicht wie sonst der Adel unzufrieden war — im Gegentheil ihm als dem herrschenden Stande konnte dies Regiment nur willkommen sein da es die socialen und Verwaltungsmissstände, von denen er allen Vortheil zog völlig unangerührt liess. Dies Mal regte sich vielmehr das Bürgerthum.

Wieder wie in den Zeiten Joachim Friedrichs und Johann Sigismunds trat eine tiefgehende Spaltung der Stände zu Tage. Unter Jenem waren Ritterschaft und Adel, unter diesem zuletzt die Landräthe die Träger der oppositionellen Action gegen das Kurhaus gewesen; die Städte allein hatten immer eine freundliche Haltung bewahrt. Es war ihnen dafür schon unter den beiden vorigen Kurfürsten wenig Dank geworden; Georg Wilhelm aber hatte sie noch mehr vernachlässigt und ihr Interesse in dem hauptsächlichsten Streitpunkt, in der Frage der Steuervertheilung zwischen Stadt und Land, noch öfter verletzt.

Wie schwer Königsberg dies empfand und dass es nun begann, Gleiches mit Gleichem zu vergelten, hatte sich schon in den beiden letzten Kriegsjahren gezeigt[1]). Und bei der Verweigerung der Steuern, die die drei Städte 1628 ausgesprochen hatten, blieb es nicht. Wenige Monate nach Abschluss des Waffenstillstands griffen sie zu dem alten Mittel preussischer Unzufriedener, sie wandten sich Klage führend nach Warschau und erhielten dort auch aufmunternden Bescheid. Freilich hat diese Correspondenz keine weiteren Folgen gehabt; als aber der Kurfürst dann ein Jahr später durch eine Anleihe bei ihnen seiner Finanznoth abhelfen wollte, liessen sie ihn ihr Misswollen doch sehr deutlich spüren; sie verstanden sich dazu erst nach langem Zögern und hartnäckigem Widerspruch[2]).

Ein neues Moment trat eben jetzt hinzu, den Groll der Königsberger zu vermehren. Nach dem Vertrage von 1629 sollten die Zölle wieder auf den Status zurückgeführt werden, den sie vor dem Kriege innegehabt hatten[3]); das aber geschah mit Nichten, die Zölle blieben bestehen und während im Jahre 1621 633 Seeschiffe, 1623 sogar 925 in Pillau eingelaufen waren, sank ihre Zahl bis auf 355 im Jahre 1632[4]).

Endlich hatten die Städte noch einer anderen wirthschaftlichen Frage wegen Grund genug, der Regierung misstrauisch gegenüber zu stehen. Der Adel hatte wieder, wie schon so oft, aber stärker als sonst, den Wunsch laut werden lassen, es möchten die Beziehungen zwischen Stadt und Land wieder, wie unter Herzog Albrecht und früher durch staatliches Gesetz, d. h. zu seinen Gunsten geordnet werden und der Kurfürst hatte sich diesem Begehren gegenüber durchaus nicht ablehnend verhalten.

[1]) S. o. S. 184 f.

[2]) Schreiben der drei Städte Königsberg an den Kurfürsten vom 11. Jan. 1630 (bei Baczko V S. 268 ff. abgedruckt).

[3]) Polnisch-schwedischer Vertrag vom 31. Okt. 1629 (im Auszuge ebenda V S. 88 f.).

[4]) S. Meier, Beiträge zur Handels- und politischen Geschichte Königsbergs (1864) Anlage.

Dennoch vergiengen vom Eintritt des Friedens an noch fast drei Jahre, bis alle diese Differenzen zu einem Ausbruch kamen. Es ward so lange überhaupt kein Landtag versammelt, ja dem Kurfürsten wurde in dieser Zeit einmal ohne Landtag eine Auflage bewilligt, ein Pathenpfennig von 100000 Gulden. Endlich nöthigte aber die Finanzlage den Kurfürsten doch, eine Tagfahrt anzuberaumen. Von den während der Kriegszeit bewilligten Steuern waren nämlich die drei Kreise des Herzogthums insgesammt mit einer Summe von über 1600000 Mark rückständig geblieben[1]), von der nur der Schaden, den das Land im Kriege erlitten hatte, abgezogen werden sollte. Der Kurfürst war deshalb seinerseits den Führern und Soldaten seiner Truppen ansehnliche Beträge schuldig geblieben und bedurfte zu ihrer Bezahlung einer neuen Willigung; zugleich mochte er, wenn es irgend angieng, auch zur Vertheidigung der in all' diesen Jahren arg bedrängten Mark einige Unterstüzung erlangen wollen. War er doch nach wie vor unentschieden zwischen den Parteien stehen geblieben und hatte mit ansehen müssen, wie sein Stammland immer von Neuem von den Truppen Schwedens, wie des Kaisers heimgesucht wurde.

Eine ganze Reihe von Fragen sollte der Landtag lösen: es sollte festgestellt werden, wohin die aufgekommenen Gelder geflossen seien, wie viel die kurfürstliche Kammer habe vorschiessen müssen, womit man den Landesherrn bei der durch Königs Sigismunds Tod nothwendig gewordenen Lehnserneuerung unterstützen wolle, wie man endlich die in grosser Zahl verpfändeten Domänenämter wieder einlösen könne.

Die erste Session des Landtages, der im August 1632 zusammengetreten war, hatte zu keinem Resultate geführt; es trat eine Vertagung ein, und Ende November ordnete der Kurfürst den Beginn der Verhandlungen von Neuem an. Er forderte zunächst nur 400000 Mark, die er freilich noch im laufenden Jahre erheben wollte und zu der er eine Nachzahlung verlangte, falls sich herausstelle, dass die Landschaft ihm noch mit einer grösseren Summe verschuldet sei. Dabei versprach er indess Geduld zu haben und dem ruinierten Lande Zeit zur Erholung zu gönnen[2]). Die Stellung, die die einzelnen Kurien zu den Vorschlägen der Regierung einnahmen, offenbarte nun auf ein Mal die Situation. Während die Oberstände sich sehr bald zu erheblichen Willigungen bereit fanden, weigerten die Städte jede Abgabe und beharrten trotz weiterer Verhandlungen hartnäckig auf diesem Standpunkt. Die Oberräthe griffen zu dem von der preussischen Regierung schon seit Herzog Albrechts Zeiten gehandhabten Mittel, sie schlossen mit dem Herrenstand und der Ritterschaft allein ab.

Diese waren auf den loyalen Standpunkt von 1621 fast ohne Ausnahme wieder zurückgekehrt; und wenn sich abweichende Neigungen zeigten, wurden sie durch die in Aussicht stehenden Concessionen des Kurfürsten auf wirthschaftlichem Gebiet und auf Kosten der Städte paralysiert. Zwei Tage vor Weihnachten, also dicht vor Schluss der Tagung gaben die Oberstände eine sehr günstige Erklärung ab. Die schon zuvor ausgesprochene, ziemlich ansehnliche Be-

[1]) Kastenrechnung von 1632.

[2]) Der Kurfürst an die Oberräthe 27. Nov. 1633; die Proposition als Beilage dazu.

willigung — 4 Mark auf die Hufe —, die sich als unzureichend herausgestellt hatte, ward auf 10 Mark erhöht, die allerdings auf 4 Jahre — bis 1636 — vertheilt wurden. Bei der Berathung in der Oberrathstube, bei der diese Deklaration abgegeben wurde, machte man als Gegenbedingung nur aus, dass den im Kriege verwüsteten Hufen Steuerfreiheit gegönnt werde, dass dies einseitige Vorgehen der beiden Kurien nicht als Präcedenzfall für die Zukunft gelten und dass der Landtag zur Berathung der Gravamina nach dem Fest wieder zusammen treten sollte. Freilich fügte die Ritterschaft am andern Tage, als diese mündliche Erklärung, wie gebräuchlich, schriftlich übergeben wurde, noch zwei weitere Klauseln hinzu — bis Ostern 1633 müssten alle Landesbeschwerden abgestellt und die Einwilligung der Städte müsste nachträglich eingeholt werden, aber die Landräthe schlossen sich diesem Vorgehen nicht an und es war immerhin gute Aussicht, dass man auch dieses Hinderniss beseitigen werde[1]).

Als man den Tag darauf die Städte aufforderte, sich ihrerseits zu erklären, gaben sie vor, den Beschluss der Ritterschaft zu spät erhalten zu haben, und in einer schriftlichen Erklärung, die sie nach langem Mahnen einige Wochen später überreichten, protestierten sie zwar sehr eifrig gegen die Verletzung ihres Rechts durch die Anhörung der beiden Oberstände, in der Sache selbst aber vertagten sie ihre Entscheidung[2]).

Der Kurfürst, der nach dem günstigen Abschluss mit den Oberständen Preussen verlassen hatte, beharrte in der Hauptsache doch bei seiner bisherigen Politik; mit dem Adel gegen das Bürgerthum zu gehen. Ja er schritt noch weiter fort auf dieser Bahn.

Zwar wies er die Oberräthe an, mit allen Mitteln auf die Bewilligung der Steuern auch durch die Städte zu dringen; ferner machte er auch Concessionen, die allen Kurien, nicht bloss den beiden ersten, zu Gute kamen. Die Stände hatten gefordert, er möchte ihnen versprechen, nie wieder ohne ihre Zustimmung mit Truppen in das Herzogthum zu kommen. Auch Georg Wilhelm, der wahrlich kein Kriegsfürst war, kam es hart an, in dieses Begehren zu willigen; er hat in ein Rescript, das in dieser Zeit an die Oberräthe ergieng, einen Passus setzen lassen, der den Antrag abschlug. Aber er überwand sich; der Absatz wurde wieder gestrichen und die Instruction gieng ohne die Weigerung nach Königsberg ab. Ferner stellte er in Aussicht, dass die Kirchen- und Schulvisitation, um die man ebenfalls gebeten hatte, ins Werk gesetzt werden werde.

Die wichtigste Maassnahme aber war doch, dass er den Erlass einer Landesordnung versprach[3]). Indem der Kurfürst damit dem Adel definitiv die von ihm so heiss begehrte Regulierung der Handelsbeziehungen des platten Landes zu den Städten zusagte, konnte er nur die Meinung hervorrufen, dass er wenig Werth auf die freundliche Gesinnung der Städte lege; denn nach allen

[1]) Protokoll der Oberrathstube vom 22., Erklärung derer von Adel und Ritterschaft vom 23., und Bericht der Oberräthe an den Kurfürsten vom 23. Dec. 1632.

[2]) Erklärung der Städte pr. 14. Jan., die Oberräthe an den Kurfürsten 15. Jan. 1633.

[3]) Der Kurfürst an die Oberräthe 18. Jan. 1633.

Präcedenzfällen hatten diese von einer derartigen Aufstellung obrigkeitlicher Normen für das Wirthschaftsleben wenig zu erwarten.

Diesem Eindruck entsprach denn auch das Ergebniss. Der Landtag begann wieder zu tagen, aber die Verhandlungen rückten nicht vorwärts[1]). Der Sommer gieng fast zu Ende, ohne dass man zum Abschluss gekommen wäre.

Unterdess gelang es dem Kurfürsten, seine Lage in Preussen in anderer Richtung zu verbessern. Polen hatte oft genug den Regierungswechsel in Preussen zu seinen Gunsten ausgebeutet, indem es dem Nachfolger Zugeständnisse abzudringen wusste; nun war, als Sigismund III. nach fünfundvierzigjähriger Regierung gestorben war, endlich einmal die Gelegenheit für Brandenburg gekommen, Gleiches mit Gleichem zu vergelten und die Königswahl für sich auszunutzen. Und hierin hat Georg Wilhelm doch wieder eine glückliche Hand gehabt. Der neue König, Wladislaus IV., machte ihm eine Reihe von Zugeständnissen, die manchen Schimpf und Schaden wieder rückgängig machten, den einst der Vater und der Grossvater des Kurfürsten hatten über sich ergehen lassen müssen.

Das Krakauer Responsum des Königs, das diese Abmachungen enthielt, bekräftigte zunächst feierlich einige Bestimmungen älterer Verträge zu Gunsten des Kurfürsten. Es ward ausdrücklich bestätigt, dass keine Appellation in Sachen, die ein Object von unter 500 Gulden Werth betrafen, angenommen werden sollte, ferner, dass Niemand unter Umgehung einer preussischen Instanz nach Warschau appellieren sollte, endlich dass niemals, ausser den vertragsmässigen Fällen, ein Preusse durch Geleitsbriefe der ordentlichen Justiz entzogen werden solle.

Ein wirkliches Zugeständniss war es schon, wenn verabredet wurde, dass in Preussen zwar nach wie vor dieselbe Geldwährung wie in Polen beibehalten werden solle, dass aber keine Aenderung des polnischen Münzwesens ohne vorherige Verständigung mit Brandenburg stattfinden solle.

Am wichtigsten aber waren die Punkte, die das bestehende Recht zu Gunsten des Kurfürsten abänderten. Die Responsa und Commissionsabschiede, die nach der Belehnung Johann Sigismunds ergangen waren, wurden durchweg aufgehoben — eine Bestimmung, durch die alle die Rechtsschmälerungen aufgehoben wurden, die in der Zeit der grössten Schwäche von Brandenburg hatten hingenommen werden müssen. Mochte auch nur der geringste Theil von ihnen praktische Folgen gehabt haben, dem Buchstaben nach bestanden sie noch und jede Verstimmung der Stände konnte den Streit über sie ohne Weiteres erneuern. Ferner versprach der König, keine Beamten mehr im Herzogthum zu halten, wozu er sich ja in eben jener schlimmen Zeit das Recht angemaasst hatte. Zum Dritten ward bestimmt, dass Kommissare fortan nur zur Untersuchung, nicht zur Entscheidung von Streitigkeiten ins Herzogthum gesandt werden sollten, und zwar nicht wie bisher auf die Kosten des Staates, sondern des Klägers. Nach Beendigung der Untersuchung sollte die Sache vor die competente Instanz gebraucht werden. Kleine Streitigkeiten zwischen König

[1]) Die Oberräthe an den Kurfürsten 19. Mai 1633.

und Kurfürsten über das Lehnsverhältniss sollten von einer Kommission entschieden werden, die zu gleichen Theilen aus Bevollmächtigten beider Herrscher bestehen sollte. Das erheblichste Zugeständniss endlich war, dass fortan bei einem Regierungswechsel in Preussen der neue Kurfürst schon dann die Regierung antreten dürfen sollte, wenn er dem Könige seine Huldigung nur angetragen haben würde. Die Ablegung des Lehnseides selbst sollte dann zu gelegener Zeit nachfolgen, für die Uebernahme der Verwaltung des Herzogthums aber keinerlei Bedeutung haben. Wer sich erinnert, wie viel Schwierigkeiten der bis dahin bestehende Rechtszustand sowohl Georg Friedrich, als den beiden kurfürstlichen Vorgängern Georg Wilhelms bereitet hatte, kann ermessen, wie vortheilhaft diese Anordnung für Brandenburg war.

Nur eine einzige brandenburgische Forderung war von dem König Wladislaus zwar nicht abgeschlagen, aber dilatorisch behandelt worden; doch sie war von nicht allzu grossem Belang: Georg Wilhelm hatte verlangt, dass ihm im Senat und bei der Königswahl Sitz und Stimme eingeräumt würden, wie es ihm den Verträgen gemäss zukam. Dass es ihm nicht sogleich zugestanden wurde, konnte er verschmerzen, da er selbst, wie seine Vorfahren schon längst ihren Einfluss in Polen nicht als Glied des Königreichs, sondern als auswärtige Fürsten geltend gemacht hatten, d. h. nach gutem alten polnischen Brauch durch namhafte Bestechungen.

Wenige Wochen später hatte der Kurfürst die Genugthuung zu sehen, dass eine Differenz zwischen der Republik und den preussischen Ständen entstand. Polen wünschte wieder, wie schon öfters, die Anlage eines Musterplatzes auf preussischem Boden, um dort deutsche Truppen zu werben. War es nun schon ein gutes Zeichen, dass der König sich mit diesem Begehren nicht unmittelbar an die Stände oder doch die Oberräthe wandte, wie früher immer geschehen war, sondern zunächst den Grafen Schwarzenberg angieng, der als Gesandter des Kurfürsten die Verhandlungen in Krakau geführt hatte, so war es noch erfreulicher, dass der Landtag einmüthig das polnische Ansinnen zuerst in der Form einer Proposition der Oberräthe ablehnte und auch, als ein Schreiben des Königs einlief, das die Forderung erheblich einschränkte, derselben Meinung blieb[1]).

Der Kurfürst glaubte nun einen Schritt weiter gehen zu können; als der Landtag Ende August wiederum versammelt werden sollte, um die Berathungen fortzusetzen, wies er die Oberräthe an, in die Proposition auch das Ersuchen um eine Unterstützung seiner Unternehmungen im Reich für die evangelische Sache aufzunehmen. Die Oberräthe hielten doch für gerathen, dies Verlangen nicht in allzu officieller Form vorzubringen. Sie trugen es zwar den Ständen vor, aber nicht im Rahmen der Proposition, sondern nachdem diese abgelesen

[1]) Erst war ein Musterplatz für 1000, dann nur für 400 Pferde gefordert. (Proposition der Oberräthe an die Stände vom 25. April, Geeinigtes Bedenken der Landschaft vom 4. Mai, Replik der Oberräthe vom selben Tage, Schreiben des Königs an die Oberräthe vom 2. April, Antwort vom 11. Mai, die Oberräthe an den Kurfürsten 12. Mai 1633.)

war. Dem Kurfürsten aber theilten sie das Geschehene mit unter der Motivierung, dass man Polen hierdurch nicht reizen dürfe[1]).

Sie sollten Recht behalten, denn obwohl der Antrag nur solchergestalt auf der Hintertreppe eingebracht worden war, erfuhr man am königlichen Hofe natürlich davon und er gab, wenn nicht die Ursache, so doch den Vorwand dazu her, nach langer Zeit wieder einen Eingriff in die Angelegenheiten des Herzogthums zu wagen. Wladislaus, der eben noch so grosse Zugeständnisse gemacht hatte, nahm plötzlich eine fast feindselige Haltung an, sei es, dass ihn der Versuch, den Erzfeind Polens, die Schweden, mit den Mitteln eines ihm mittelbar untergebenen Territoriums zu unterstützen, in der That so sehr aufbrachte, sei es, dass er schon jetzt unter der Einwirkung des Kaisers, der eng mit ihm verbunden war, die Idee einer Erneuerung des Kampfes gefasst hatte, die ihn später Jahre lang in seinem Verhalten zu Preussen aufs stärkste beeinflusst hat.

Und sogleich erwachte am königlichen Hofe wieder die Hoffnung, den alten Hader in Preussen von Neuem anzufachen. Durch eine nicht eben erhebliche, aber immerhin bezeichnende Maassnahme wurden die Gesinnungen der polnischen Regierung zuerst offenbar. Gerade jetzt griff man auf einen schon vor Jahren[2]) — in der Blüthezeit des polnisch-ständischen Einverständnisses — gefassten Beschluss des preussischen Landtages, der längst in Vergessenheit gerathen war, zurück. Man veröffentlichte die Dekrete der Königlichen Commissionen[3]) 1609 und 1611, die die Grundlage für das neueste Staatsrecht des Herzogthums bildeten und das juristische Fundament für alle ständischen und polnischen Prätensionen darboten, noch einmal, obwohl sie schon in dem Privilegienbuche von 1616 abgedruckt waren. Es war, als wolle man durch die Erinnerung an die alten Siege des ständischen Princips die friedlicher gesinnte Generation dieser Jahre zu neuem Kampf aufrufen.

Aber dabei blieb es nicht.

Ein königlicher Bevollmächtigter, der schon im Juli vergeblich nach Königsberg gekommen war, erschien von Neuem und richtete an die Stände eine königliche Proposition, die nicht etwa bloss den Landtag von dem erfolgten Regierungswechsel und der Erneuerung der Verträge feierlich verständigte, wozu der König allenfalls das Recht gehabt hätte, sondern augenscheinlich darauf ausgieng, im Interesse Polens neuen Zwist zwischen Georg Wilhelm und den Ständen zu erregen. Die Vorlage begann mit der Betheuerung, wie sehr Wladislaus die Rechte des Kurfürsten in Acht zu nehmen gesonnen sei, daran aber knüpfte sich die Klage, es sei dem Könige zu Ohren gekommen, dass man unerhörte Steuern erhoben habe, dass man unter schwerer Bedrohung noch höhere auflegen wolle und dass ohne Wissen und Beirath der Krone Polen noch Uebleres im Werke sei, wodurch das Herzogthum und damit das Königreich in die grössten Gefahren gebracht werden könne. Dann ward als dies „noch Schlim-

[1]) Die Oberräthe an den Kurfürsten 2. Sept. 1633.

[2]) S. o. S. 135.

[3]) Acta et decreta Commissionum S. R. Majestatis Poloniae .... Cracoviae 1633.

mere" geradezu die Unterstützung der protestantischen Union im Reich genannt, wenn man sich auch hütete, den Grund des Grolls, nämlich die Feindschaft gegen die evangelischen Fürsten und ihren Hort, das schwedische Reich, einzugestehen.

Schon dieser erste Artikel der königlichen Proposition bedeutete einen Bruch des eben erst geschlossenen Lehnsvertrages. Denn einmal hätte dem Könige der Weg zum Kurfürsten ebenso offen gestanden, wie der zu den Ständen, er hätte deshalb nicht gegen die Verheissung des Krakauer Responsums ohne jede officielle Aufforderung der preussischen Stände in dieser Angelegenheit sich an diese zu wenden brauchen, aber wenn man ihm die Befugniss dazu, etwa weil Gefahr im Verzuge war, auch hätte zugestehen wollen, so lag ein unumwundener Rechtsbruch in dem Passus, der die vor Jahren erhobenen Steuern zum Gegenstand einer Diskussion vor dem königlichen Gesandten machen sollte. Es lag offenbar so, dass man wie im Jahre 1621 die Gravamina, die die Stände nicht von selbst an den König brachten, provocieren wollte.

Und wer hieran noch hätte zweifeln können, wäre durch den zweiten Artikel des königlichen Anliegens eines Besseren belehrt worden. In ihm ward Beschwerde darüber geführt, dass gegen alle Verträge und Privilegien neue Sekten im Lande zugelassen würden und sich ausbreiten dürften. Der König befand sich in dieser Angelegenheit freilich, wie schon sein Vorgänger, durchaus auf dem Boden des geschriebenen Rechts; aber die Krone Polen hatte nun schon über ein Jahrzehnt die Duldung des reformierten Bekenntnisses im Herzogthum mit angesehen und wann wäre wohl bessere Gelegenheit gewesen, diese Dinge vorzubringen, als bei den Krakauer Verhandlungen. Hatte man es damals unterlassen, so musste dies neue Hervorziehen der kirchlichen Fragen noch mehr als die Kritik der kurfürstlichen Steuerpolitik wie bewusste Provocierung eines inneren Zwistes erscheinen.

Um die Stände völlig zu umgarnen, liess man zuletzt das alte Locklied ertönen: sie möchten ihre Privilegien und die Rechte des Königs nur recht eifrig wahrnehmen, dann werde die Krone Polen ihrerseits auch alle ständischen Gerechtsame und Immunitäten schätzen und bewahren[1]).

Und gleich als ob die materiellen Uebergriffe und Rechtsverletzungen, die die Proposition involvierte, die feindliche Gesinnung des Königs nicht hinlänglich offenbarten, befleissigte sich der königliche Gesandte Baginsky auch eines möglichst brüsken Auftretens und fügte noch formelle Verstösse zu den sachlichen. Allerdings hatten ihn die Oberräthe von vornherein verspüren lassen, wie wenig willkommen er sei, sie hatten ihm wohl eine Wohnung, aber nicht den Unterhalt, wie er den früheren polnischen Missionen zu Theil geworden war, anweisen lassen. Als sie ihm nun ankündigten, sie würden seiner Proposition an die Stände beiwohnen, lehnte er das ab: sie gehörten nicht zu den Ständen.

Die Landtagsmitglieder suchten zunächst ihrerseits einen Compromiss durchzusetzen: sie wollten in einer Deputation in der Wohnung Baginskys erscheinen,

[1]) Königl. Proposition an die Stände pr. 22. Sept. 1633.

um dort die Proposition anzuhören. Die Oberräthe giengen darauf ein und da sie von der Vorlage selbst schon Uebles muthmaassten, machten sie ihm, der alten Erfahrung folgend, dass man in Polen, vom Staat wie von den Privaten, Alles für Geld erlangen könne, das Anerbieten, der Kurfürst werde alle die rückständigen Zahlungen, die die Republik noch vom Herzogthum zu fordern habe, — es waren 150000 Gulden Jahrgelder und 60000 Ehrengeschenk — auf die schwebende Bewilligung hin übernehmen, der Gesandte aber solle seinerseits die Verhandlungen des Landtages nicht ins Stocken bringen.

Baginsky liess sich auf derartige Weiterungen aber gar nicht ein und die Oberräthe wagten es nicht zu verhindern, dass er die Proposition in der feierlichen Versammlung der Stände auf dem Schlosse in der That in ihrer Abwesenheit vortrug. Einige Tage später eröffnete er den Oberräthen noch einige an sie gerichtete Wünsche des Königs — man solle nichts gegen die Verträge geschehen lassen, die Landesbeschwerden abstellen, der Republik die schuldigen Zahlungen leisten und für die Instandhaltung der katholischen Kirche sorgen. Obwohl die erste dieser Forderungen nichts Anderes bedeutete, als die Ausweisung der Reformierten, die ja schon so oft auf Grund des Lubliner Privilegs verlangt worden war[1]), so war sie, wie alle andern, doch so allgemein gehalten, dass die Oberräthe sie auf ihre Verantwortung hin wie alle anderen zusagend beantworten konnten[2]). Aber eben weil sie sich damit zu nichts verbanden, hatte dieser Schritt auch durchaus nicht die Wirkung einer Concession, der Gesandte konnte ohne Rücksicht auf die kurfürstliche Regierung die Stände weiter bearbeiten.

Dass seine Vorstellungen sich durchaus in der Richtung der polnischen Politik von 1609 und 1617 bewegten, ist nicht wunderbar. Und die Stände hätten nicht Stände, diese hartnäckigen Männer nicht Preussen sein müssen, wenn ihnen die Versuchung, mit Polen wieder gemeinsame Sache gegen den Landesherrn zu machen, nicht hätte verführerisch sein sollen.

Die Oberräthe hatten deshalb Mühe genug, um dem Gesandten entgegenzuwirken[3]); dennoch machten sich auch jetzt die Wirkungen von Georg Wilhelms adelsfreundlicher Politik geltend: die Oberstände beschlossen schon in wenigen Tagen eine Erklärung, die vom Standpunkte des Kurfürsten im Allgemeinen nur als erfreulich anzusehen war, wenn darin auch äusserlich den Polen viel Angenehmes gesagt wurde.

Die Unterstützung des Kurfürsten im deutschen Kriege lehnten sie freilich völlig ab; dieser Kampf gehe sie gar nichts an. Aber unter den Gründen hoben sie doch einen ganz inoffensiven hervor, die Armuth des Landes, das den eigenen Krieg in der That noch lange nicht verwunden hatte.

Aber dies war zu verschmerzen, Georg Wilhelm hätte selbst ohne die polnische Intervention eine solche Subsidienleistung für seine Reichslande schwerlich erreicht. Und was hier an Nachgiebigkeit zu vermissen war, ward völlig aus-

---

[1]) S. o. S. 135 und S. 147 f.

[2]) Responsum vom 4. Okt. 1633.

[3]) Die Oberräthe an den Kurfürsten 2. Nov. 1633.

geglichen durch die korrekte Haltung, die die Oberstände in allen anderen Punkten den Lockungen der Polen gegenüber bewahrten. Ueber die kirchlichen Angelegenheiten liessen sie sich so aus, wie der Kurfürst nur immer von ihnen verlangen konnte. Sie brachen natürlich nicht eine Lanze für die Erhaltung des reformierten Bekenntnisses im Herzogthum, — wer hätte ihnen das auch zumuthen dürfen —, aber sie giengen nicht im Mindesten auf die Anregung ein, die in diesem Artikel der königlichen Proposition unzweifelhaft gelegen hatte, die kirchlichen Verhältnisse des Herzogthums vor die Krone zu bringen. Noch entschiedener wiesen sie die Versuche ab, Klagen über die Steuern der Kriegsjahre hervorzurufen. Sie erklärten sehr kategorisch, dass die Auflagen, die sie zum Unterhalt der Truppen auf öffentlichem Landtage bewilligt hätten, ihnen kein Mensch auf Erden, sondern nur die unerbittliche Noth hätte abdringen können[1]). Es war, als fühlte sich dieser stolze Adel in seiner Standesehre beleidigt, dass man von ihm überhaupt nur habe annehmen können, dass er sich einem Sterblichen nicht aus freien Stücken gebeugt haben könne. Zugleich erklärten sie sehr nachdrücklich, dass sie weder die Treue des Kurfürsten bei Beobachtung der Privilegien, noch seinen guten Willen, die Landesbeschwerden abzustellen, irgend in Zweifel zögen. Dem Allen gegenüber fiel es nicht ins Gewicht, dass man die Manifestation mit den üblichen und sicher auch durchaus wahrhaftigen Ergebenheitsbetheuerungen gegen die Krone Polen und mit der Bitte, sie möge die Stände in ihren Rechten fort und fort schützen, eröffnete und schloss.

Die Städte, von denen kaum zweifelhaft ist, dass sie diese Gesandtschaft zum Mindesten befördert hatten, erklärten sich, wie nicht Wunder nehmen kann, sehr viel ungünstiger: sie erklärten mit Bezug auf die kirchlichen Angelegenheiten, mit einer gemachten Zaghaftigkeit, die mehr nach boshafter Ironie, als nach wirklichem Respekt schmeckte, sie wünschten nichts mehr, als dass es in dieser Sache „erlaubt sein möge", den Verträgen und Privilegien nachzuleben; für die Ueberschreitungen, die in der That vorgekommen seien, dürfe man sie nicht verantwortlich machen. Ihre Danksagungen und ihre Ergebenheitsbetheuerungen waren sehr viel wärmer als die der Oberstände und von den Steuern sagten sie, sowohl während des Krieges, als auch noch jetzt würden Abgaben erhoben, die sie weder bewilligt hätten, noch auch zu geben verpflichtet seien. Aber wie sie in der Kirchenfrage doch nicht ganz offen mit der Sprache herauskamen, so machten sie auch hier einen abschwächenden Zusatz: sie hofften, dass auf dem gegenwärtigen Landtage das Heilmittel, das man für diese Uebelstände suche, gefunden werde. Wenn es nicht geschehe, dann allerdings vertrauten sie darauf, dass der König sie anhören werde[2]).

---

[1]) „Stationes, quas ordines ducatus, qui vigore decretorum ad paria onera tenentur, pro sustentatione exercituum per universum ducatum hibernantium erogarunt ac in publico conventu laudarunt, nemo mortalium nisi inevitabilis extorsit necessitas." Erklärung der Oberstände auf die königliche Proposition 1. Okt. 1633.

[2]) Erklärung der drei Städte Königsberg und der Deputierten der kleinen Städte auf die königliche Proposition vom 13. Okt. 1633.

So zweideutig die Manifestation der Städte war und so sehr man zwischen den Zeilen las, wie Oppositionslust und Scheu vor dem Kurfürsten sich in den Seelen der Verfasser bekämpften, den Ausschlag gab, dass auch sie nicht wagten, nach altem Brauche dem königlichen Gesandten die Gravamina, die er so gern von ihnen vernommen hätte, vorzutragen. Und hätte bei der entschiedenen Abweisung, die die Oberstände dem an sie herantretenden Versuche zu Theil werden lassen, selbst eine ebenso entschiedene polenfreundliche Gegenerklärung der Städte kaum den Anlass zu weiterem Einschreiten der Krone Polen geboten, so war nun vollends keine Rede mehr davon. Der Versuch Wladislavs, sich in die Angelegenheiten des Herzogthums zu mischen, war kläglich gescheitert. Der polnische Gesandte liess nunmehr auch den Plan fahren; seine Mission verlief im Sande.

Ebenso erfreulich für den Kurfürsten verliefen die anderen Berathungen des Landtages. Die Oberräthe publicierten, da ihnen von Berlin kein Gegenbefehl gekommen war, wenige Tage, nachdem der polnische Incidenzfall geschlossen war, eine im Namen des Kurfürsten abgegebene, von ihnen unterzeichnete Assecuration, in der der Hauptwunsch der Stände erfüllt und das Versprechen abgegeben wurde, dass kein Kriegsvolk von ausserhalb ins Herzogthum ohne Einwilligung der Stände geführt werden solle[1]). Ferner beantworteten sie die Gravamina, die man neuerdings eingebracht hatte und die nur wenig ins Gewicht fallende Beschwerden enthielten, sehr glimpflich[2]) und hatten denn auch schon um die Mitte des November die Genugthuung, dass die Angelegenheit, auf die es dem Kurfürsten am Meisten ankam, die Willigungssache, zu einem Abschluss geführt wurde, mit dem man wohl zufrieden sein konnte.

Die Antwort, die Namens der gesammten Landschaft abgegeben wurde, konstatierte zunächst, dass die Landräthe auf der mündlichen Erklärung vom 22. December des vergangenen Jahres beharrten, also die damals bewilligten 10 Mark und die Reste ohne jede Einschränkung votierten. Die Ritterschaft blieb ihrerseits bei dem Protokoll vom 23. December stehen[3]), bewilligte also wohl dasselbe Quantum wie die Landräthe, machte aber die Zahlung und zwar schon die der ersten Rate, der damals für das Jahr 1633 gewilligten 3 Mark und der Reste, abhängig von der Erfüllung mehrerer Bedingungen, insbesondere von der Ausfertigung des Kriegsvolksreverses durch den Kurfürsten und von der Abstellung der Landesbeschwerden[4]). Die Städte endlich bewilligten doch wenigstens, wie sie schon wenige Tage zuvor erklärt hatten, unter einigen Klauseln[5]) 2 Mark.

---

[1]) Assecuration vom 15. Okt. 1633.

[2]) Gravamina der Städte ohne Dat. und Praes., der kleinen Städte ebenso, Gravamina des Herrenstandes und der Landräthe pr. 19. Okt., der Ritterschaft und des Adels ohne Praes., Erklärung der Oberräthe auf die Gravamina der Oberstände vom 25. Okt., auf die der Städte vom 27. Okt. 1633.

[3]) S. o. S. 187 f.

[4]) Geeinigtes Bedenken E. E. Landschaft pr. 18. Nov. 1633.

[5]) Darunter sind wichtig folgende: die Assecuration wegen des Kriegsvolks muss vor Lichtmess 1634 vom Kurfürsten vollzogen sein, die eingehenden Beträge dürfen

Mehrere Forderungen des Kurfürsten waren abgeschlagen, so die Nachzahlung der „Stationen", einer in den letzten Feldzügen aufgelegten Abgabe; so das Verlangen, die Erträge der Steuern möchten nicht in den Landkasten, sondern sogleich in die kürfürstliche Kammer abgeführt werden[1]). Der durch den Krieg am meisten mitgenommene oberländische Kreis brauchte ferner nur ein Drittel der jetzigen Willigung und von den Resten nur die aus den Jahren 1612 bis 1626 stammenden, also die hauptsächlichsten gar nicht, zu zahlen. Dafür aber war von Landräthen und Städten noch im Besonderen eine kleine Steuer für die Universität — 10 Groschen von Hufe und Hundert — bewilligt worden, während die Ritterschaft die Angelegenheit ad referendum nahm, und von der einlaufenden Gesammtsumme sollte der Kurfürst an Polen nur das Annuum, nicht aber das Honorar zahlen. Die Abtragung des letzteren war überhaupt nicht vorgesehen worden, eine Versagung, die nur den König traf und die der Kurfürst also verschmerzen konnte.

Die Concessionen, die die Oberräthe im Namen des Kurfürsten dafür in Kauf gaben, waren sehr mässige. Das Versprechen, kein Kriegsvolk ins Herzogthum zu führen, erscheint freilich vom Standpunkte der späteren absoluten Monarchie als eine harte Bedingung; für den damaligen Machtstatus der kurfürstlichen Gewalt aber war es kein allzu grosses Zugeständniss. Brach die Noth des Krieges über das Land herein, so konnte man hoffen, dass auch die Hartnäckigkeit der Stände sich der Nothwendigkeit, geworbene Truppen im Lande aufzustellen, nicht verschliessen würde, waren doch noch vor nicht gar zu langer Zeit die Versuche, die man noch vor dem Kriege mit dem Aufruf des allgemeinen Landesaufgebots gemacht hatte, kläglich gescheitert[2]), und die schlechten Erfahrungen, die man im letzten Kriege mit den preussischen Truppen gemacht hatte, waren noch in Aller Gedächtniss. Zu allem Ueberfluss aber war der Kurfürst keineswegs gesonnen, diesen Revers selbst zu vollziehen. Nach der doppelzüngigen Art der Staatskunst dieser Zeiten mochte er es für erlaubt halten, die Urkunde, die die Oberräthe unterzeichnet hatten, nicht durch offenbaren Widerspruch zu desavouieren, wodurch er sich um die aus ihr erwachsenen Vortheile gebracht hätte, sich aber auch keineswegs für an sie gebunden anzusehen.

In den kirchlichen Fragen, die auch jetzt wieder von den Ständen in Anregung gebracht worden waren, waren die Oberräthe ihnen ebenfalls entgegengekommen, aber nur einen Schritt. Sie hatten eine Erneuerung der im Jahre 1618 beliebten Kirchen- und Schulvisitation in die Wege geleitet, indem sie mit Wissen und Bewilligung der Landschaft die Instruktion von damals hatten re-

---

nur in die Kreiskasten fliessen, mit dem Annuum, das der Kurfürst dem König gegen die Moskowiter giebt, wollen sie nichts zu thun haben, die Städte dürfen mit den zuletzt ohne ihre Bewilligung aufgelegten (s. o. S. 183 f.) 5 Mark nicht behelligt werden. Endliche Erklärung der Städte wegen der Kontribution 6. Nov. 1633.

[1]) Landtagsausschreiben vom 16. Febr. 1633.

[2]) S. Hassel, Die Heeresverbesserungen des Grossen Kurfürsten während der ersten Periode seiner Regierung. Preuss. Jahrbücher XIV (1864) S. 624 ff.

vidieren lassen und auch schon bestimmte Visitatoren in Aussicht genommen hatten. Auch diese Concession mochte der Kurfürst in Kauf nehmen, um so mehr als er sich eine Superrevision der Instruction immer noch vorbehalten konnte. Im Uebrigen — namentlich in Bezug auf die ersehnte Erneuerung von geistlichen Inspectoren — liessen es die Oberräthe bei einer Vertröstung auf die abzuwartende Entscheidung des Kurfürsten bewenden[1]).

Das wesentlichste Zugeständniss war scheinbar, dass man die Zahlung der votierten Steuer von der Abstellung der Landesbeschwerden hatte abhängig machen lassen. Aber in Wahrheit bedeutete diese Bedingung gar nichts, denn man durfte mit Sicherheit hoffen, sie ohne jeden Schaden als nicht vorhanden ansehen zu können, wie es denn auch geschehen ist.

Der Willigkeit der Oberstände war dieser zufriedenstellende Ausgang des Landtages allein zu verdanken. Bei ihnen mochte nun die Erkenntniss durchgedrungen sein, dass ein monarchisches Regiment, das die bestehenden, dem Adel so sehr günstigen Zustände fast unangerührt liess, der herrschenden Klasse zwar nicht eine so schrankenlose Ausbeutung ihrer Macht gewährleistete, wie das rein ständische System, das man in dem Jahrzehnt nach Herzog Albrechts Tode verwirklicht und nach 1603 so lange erstrebt hatte, dass aber andrerseits die zahllosen Standesvorrechte, die sie behielt, durch die nunmehr fester Fuss fassende Dynastie doch auch sicher gestellt wurden. Die Oberstände mochten rechnen, dass sie nicht allzuviel verloren und für das, was sie behielten, durch den Bund mit der fürstlichen Gewalt eine lange Dauer versprechende Garantie für die Zukunft gewannen. Ueberdies aber trug dem Adel dies Bündniss eben jetzt eine Befestigung und Erweiterung seiner materiellen Präponderanz im Lande, also sogar einen positiven Vortheil ein: seine Wünsche auf dem Gebiete der wirthschaftlichen Gesetzgebung wurden definitiv erfüllt. Und diesem neuen sehr realen Motive mag die Haltung des Adels und der günstige Ausgang des Landtages noch mehr als jenen allgemeinen Erwägungen zuzuschreiben sein.

Zunächst ward die Gesindeordnung von 1612, die die Verhältnisse der Dienstboten und Tagelöhner, insbesondere auf dem platten Lande, regelte und die durchaus im Sinne der adlichen Gutsherrn abgefasst war, in revidierter Form von Neuem publiciert. Der harte Druck, der auf dem an die Scholle gefesselten Theil der Bauernschaft lastete und den auch das Landrecht von 1620 fast gar nicht gemindert hatte[2]), war durch sie nach Möglichkeit auch auf die nicht an den Boden gebundene Schicht der besitzlosen ländlichen Bevölkerung ausgedehnt worden, was nunmehr von Neuem bestätigt und eingeschärft wurde[3]).

---

[1]) Landtagsabschied vom 28. Nov. 1633. Baczko V S. 103 irrt, wie sehr oft, völlig, wenn er ihn als Landtagsausschreiben bezeichnet. Er wurde nur, wie in der Urkunde selbst ausdrücklich gesagt ist, den Aemtern durch Ausschreiben bekannt gegeben.

[2]) S. Brünneck, Die Leibeigenschaft in Ostpreussen. Ztschr. f. Rechtsgesch. XXI (1887) Germ. Abth. S. 53.

[3]) Von Gesinde- und Kleiderordnung, auch von Annehmung und Belohnung der

Doch diese Maassnahme, so willkommen sie dem Adel war, befestigte im Wesentlichen doch nur den bestehenden Zustand. Viel wichtiger war eine zweite: schon seit Langem hatte der Kurfürst von den Räthen der drei Städte Königsberg sich eine Tax-Ordnung ausarbeiten lassen[1]), d. h. eine Festsetzung der Preise, die die Handwerker für ihre Dienste und Waaren nehmen sollten. Sie war dann von besonderen Kommissarien revidiert und von Georg Wilhelm am 4. Mai genehmigt aber noch nicht publiciert worden. Sie war, trotzdem sie unter Zuziehung der Königsberger Räthe entworfen war, ganz im Sinne des Adels und der Bewohner des platten Landes überhaupt.

Freilich hatte schon die mittelalterliche Stadtwirthschaftspolitik derartige Festsetzungen häufig vorgenommen und eben deshalb mochten auch die Königsberger Rathsherren anfänglich in der Maassnahme kein Arg gefunden haben. Aber es war doch ein Anderes, wenn jetzt der Staat eine solche Fixierung der Preise vornahm. Die Stadt hätte eine derartige Verordnung, wenn sie von ihr selbst ausgieng, nach Gutdünken abändern können, sobald sie ihren Bürgern unbequem wurde. Nicht so jetzt; denn einmal konnte man den Staat keineswegs nach Belieben in Bewegung setzen, und andrerseits stand hinter ihm die grosse Menge der Consumenten, die Edelleute und Bauern, die ihren Bedarf aus Königsberg bezogen. Und es war sehr denkbar, dass diese einmal ein Interesse daran haben konnten, die Taxen, so hoch man sie auch jetzt angesetzt haben mochte, mit Hülfe der staatlichen Autorität für unabänderlich zu erklären. Denn bei der gerade jetzt einreissenden Verschlechterung der Valuta — man stand ja mit Polen in einem wenig vortheilhaften Münzverbande — war fast mit Sicherheit auf ein Sinken des Geldwerths, ein Steigen der Preise zu rechnen. Und wenn dann die bei niedrigeren Preisen festgesetzten Taxen zwangsweise aufrecht erhalten würden, so wäre auf industriellem Gebiete das vorzugsweise producierende Bürgerthum der Städte von der durchweg konsumierenden Bevölkerung des platten Landes nicht unwesentlich übervortheilt worden.

Nun war diese Frage, vom Standpunkt moderner Wirthschaftskenntniss betrachtet, freilich nicht so brennend, wie es auf den ersten Blick scheinen mochte. Denn alle diese städtischen wie staatlichen Preisordnungen litten an dem Fehler, dass sie durchaus keine weitreichenden Wirkungen hatten. Die steten Schwankungen des wirthschaftlichen Lebens haben sich damals so wenig, wie später, in die starren Schranken obrigkeitlicher Vorschriften bannen lassen, sie haben sie meist sehr schnell durchlöchert und oft gänzlich über den Haufen geworfen. Aber obwohl diese Kenntniss auch damals schon aus tausendfältiger Erfahrung hätte gewonnen werden können, man besass sie noch nicht und

Dienstboten, Arbeiter und Taglöhner, item von Werbung und Entlaufung der Unterthanen. Vom 18. Nov. 1633. (Grube II S. 74 ff.)

[1]) Der Entwurf trägt das Datum des 4. Mai, abgedruckt als „Tagordnungen, wie es in den drei Städten, Vorstädten und Freiheiten Königsberg mit Kaufleuten, Maltzenbräuern, Kramern und der Handwerker Waaren und andern im Kaufen und Verkaufen, sowohl auch Maurern, Zimmerleuten, Instleuten, Taglöhnern, Trägern und Arbeitern soll gehalten werden." 19. Nov. 1633. (Grube II S. 86 ff.)

schrieb deshalb einer solchen Maassnahme viel stärkere und länger andauernde Wirkungen zu. Ausserdem konnten die Städte sehr mit Recht voraussetzen, dass sie aus diesem Anlass doch vielfache Anfechtungen von Seiten des Adels zu erleiden haben würden. Und auf Grund desselben Gedankenganges mochte sich der Adel Vortheile von dem Gesetze erhoffen.

Die Taxordnung, der analoge Bestimmungen für alle kleinen Städte und die Aemter selbst folgen sollten, wurde am Tage nach Uebergabe des Bedenkens, in dem sich die Oberstände definitiv für Votierung der geforderten Steuern bereit erklärten, publiciert: sie war in Wahrheit der Preis, den der Kurfürst für diese Bewilligung zahlte — nur nicht aus seiner Tasche, sondern aus der der Städte, die sich so halsstarrig in eben dieser Frage erwiesen hatten.

Die Städte, von denen nur zu verwundern ist, dass sie ihrerseits zu diesem ihnen so wenig vortheilhaften Werke hülfreiche Hand geliehen hatten, kamen, als es zu spät war, sehr schnell zu der richtigen Erkenntniss des Sachverhaltes. Um dem Gesetze grössere Wirksamkeit zu verschaffen, hatten die Oberräthe es den Regierungen des Bisthums Ermland und des von dem Schweden besetzten Landstriches mitgetheilt. Dagegen nun protestierten die drei Städte nicht allein aufs heftigste, sondern wagten es, selbst nach Heilsberg Botschaft zu schicken, um auch dort Verwahrung einzulegen gegen die Verordnung, ein Schritt, den die Oberräthe aufs Uebelste vermerkten. Es war der Anfang einer langen Reihe oppositioneller, ja frondierender Handlungen der Städte.

So hatte denn dieser Landtag die Bedeutung, dass er die Verbindung zwischen Fürst und Adel gegen das Bürgerthum, die schon seit einem Jahrzehnt angebahnt war, zum Abschluss brachte.

Zwölfter Abschnitt.

Wachsender Widerstand und Unterwerfung der Städte.

Es vergiengen nach Abschluss dieses Landtages wieder fast anderthalb Jahre, ohne dass ein Landtag hätte stattzufinden brauchen. Der Kurfürst that zur Befriedigung der ständischen Forderungen nur so viel, dass er einen ihm von den Oberräthen eingesandten Entwurf zur Visitationsordnung mit einigen Abänderungen genehmigte. Weder von einer Einsetzung der geistlichen Inspectoren oder noch selbst von einer Vollziehung des Reverses, den die Oberräthe über die Nichteinführung von geworbenem Kriegsvolk in das Herzogthum ausgestellt hatten, noch von irgend einer anderen Concession an die Stände war die Rede. Dem oppositionellen Bürgerthum aber wurden durch die Einführung von Taxordnungen auch in den kleinen Städten und den Aemtern, die sehr bald erfolgte[1]), neue Benachtheiligungen zugefügt. Trotzdem kam es zu keinerlei lauten Kundgebungen und Beschwerden, und wenn die bewilligten Contributionen nur spärlich und langsam einliefen[2]), so war dies kein Zeichen von besonderer Widerwilligkeit, sondern eine Folge althergebrachter Uebelstände der Finanzverwaltung, die man längst gewohnt war. Man hätte auch fernerhin wohl noch eine lange Zeit hindurch eine Tagung der Landstände vermeiden können, wäre nicht ein auswärtiger Incidenzfall eingetreten.

Der schwedisch-polnische Waffenstillstand ging im Laufe des Jahres 1635 zu Ende und da man nicht absehen konnte, ob der Kaiser nicht den König

---

[1]) Taxordnungen für Wehlau (Grube II S. 127 ff.), Insterburg und Goldapp (ebenda S. 134 ff.), Tilsit (S. 145 ff.), Kreuzburg (S. 151 ff.), Amt Barten und Stadt Drengfurt (S. 156 ff.), Angerburg (S. 162 ff.), Lötzen (S. 168 ff.), Amt Sehesten (S. 178 ff.), Preuss. Eilau (S. 182 ff.), Rastenburg und Schippenbeil (S. 186 ff.), Preusch-Markt (S. 196 ff.), die Aemter Marienwerder und Riesenburg (S. 204 ff.), Amt und Stadt Liebstadt (S. 207 ff.), Mohrungen (S. 212 ff.), Amt Neidenburg (S. 219), sämmtlich bestätigt durch die kurfürstliche Confirmation vom 1. Sept. 1634 (ebenda S. 126 f.).

[2]) Dass sie in der That einkamen, geht aus einer ungezeichneten und undatierten aus dem Jahre 1635 stammenden Aufstellung hervor, die vermuthlich auf Grund der von den polnischen Gesandten angestellten Recherchen aussagt: „Annuum iuxta pacta publica ex ducatu Prussiae Camera Electorali quotannis dependendum per triennium hic retentum est.“

Wladislaus und die Republik vermögen würde, gegen die im Reiche jetzt arg bedrängten Schweden von Neuem vorzugehen, so musste auch der Kurfürst sich rüsten. Auf welche Seite er treten würde, war jetzt nicht mehr zweifelhaft, denn Georg Wilhelm hatte nun endlich — vor Allem unter dem Druck der Entscheidung von Nördlingen — seine Wahl unter den Parteien getroffen und war im Begriff sich dem Kaiser anzuschliessen. So wenig dieser Entschluss der protestantischen Sache günstig war, so wenig er vielleicht selbst dem wahren Interesse des Hauses Brandenburg entsprach, die Behandlung der inneren preussischen Angelegenheiten war dadurch wesentlich erleichtert. Der Kurfürst konnte die Mittel für die nothwendigen Rüstungen im Bunde mit dem Könige von den Ständen verlangen und dadurch sich eine starke Position nach innen und aussen verschaffen. Nicht einmal die Opposition der Städte war zu befürchten, wenn man mit Polen Hand in Hand gieng. Und andrerseits war man selbst der Oberstände so sicher, dass man eine Vermehrung des polnischen Einflusses auf sie, die man bei dieser Gelegenheit etwa hätte besorgen können, nicht zu erwarten brauchte. Unterdess aber lag es natürlich im Interesse des Kurfürsten, die Erneuerung des Krieges, wenn es irgend möglich war, durch Vermittelung zu hintertreiben, einmal weil er jetzt wie früher durch den Sieg einer der beiden Mächte nur verlieren konnte, zum Zweiten, weil das Herzogthum nicht wiederum zum Kriegsschauplatz werden durfte. Dass wenigstens in letzterer Hinsicht sein Interesse durchaus identisch mit dem der Stände war, konnte seine Stellung ihnen gegenüber nur noch mehr verbessern.

Georg Wilhelm hat denn auch diese ihm durch die Konjunktur des Augenblicks vorgeschriebene Linie fest inne gehalten. Schon früh im Jahr, im Februar, ward der Landtag eröffnet[1]). Man hatte ihn, entgegen einem Jahrzehnte alten Gebrauch[2]), aber nicht ohne sich auf Präcedenzfälle in früheren Zeiten stützen zu können, nicht nach Königsberg, sondern nach einer kleinen Stadt, nach Heiligenbeil, berufen. Es geschah, wie erklärlich ist, aus Rancune gegen die oppositionellen Königsberger, einmal, um ihnen wirthschaftlich Abbruch zu thun, sodann, um ihnen die Vertretung auf dem Landtage ebenso unbequem zu machen, wie allen andern Ständen.

Königliche Bevollmächtigte erschienen wie im Jahre 1633 auf dem Landtage — nicht eben zum Vortheil der landesherrlichen Stellung des Kurfürsten. Damit ward ein Uebergriff wiederholt, der ihm nur Schaden bringen konnte und den er hätte zurückweisen können. Denn für die Befugniss des Königs dem preussischen Landtag gegenüber, wie ein zweiter Landesherr aufzutreten und ihm nach Belieben Propositionen zu machen, hätte sich weder ein Beleg in den Grundgesetzen des Herzogthums noch ein Präcedenzfall aufführen lassen. Auch die am weitesten gehenden Abmachungen und Verordnungen, das Decret von 1609 und das Responsum von 1617, sprechen von einer directen Verhandlung zwischen König und Ständen nur in dem Falle, dass Gravamina der

[1]) Landtagsausschreiben vom 3. Febr. 1635.

[2]) Die Landtage der Kriegsjahre, die auch nicht in Königsberg abgehalten waren, kommen nicht in Betracht, weil damals Königsberg in der schwedischen Machtsphäre war.

letzteren zu erledigen waren, und in der Praxis war diese Beschränkung auch nur im letzten Kriege durchbrochen worden. Wenn es jetzt wieder geschah, so war doch zu befürchten, dass sich ein Gewohnheitsrecht ausbildete. Trotzdem konnte Georg Wilhelm in dem Augenblick, da er sich bereit erklärte, mit dem König einen gemeinschaftlichen Feldzug vorzubereiten, einem solchen Auftreten nicht wohl ernstlich Schwierigkeiten in den Weg legen; doch hätte er immerhin einen formalen Protest einlegen sollen.

Da es ihm aber bequem sein mochte, die grossen finanziellen Forderungen, die der drohende Krieg nöthig machte, durch die Autorität des Königs unterstützen zu lassen, so überliess er sogar den königlichen Bevollmächtigten die Führung in der Einbringung der Vorlage. Die Proposition gieng kurzweg auf die Rüstung des Landes in der kritischen und ungewissen Lage des Augenblicks und auf die dazu nöthige Bewilligung grösserer Mittel. Die Landräthe erklärten sich denn auch sehr bald bereit, die Anlage von 1627 zu bewilligen, d. h. eine vor Allem auf den Städten lastende allgemeine indirecte Abgabe[1]). Die Ritterschaft war nicht so bereitwillig oder vielmehr ihr that der Vorschlag des Herrenstandes in seiner Bürgerfeindlichkeit noch nicht genug: sie waren der Anschauung, dass das Land jetzt überhaupt keine besonderen Steuern ertragen könne, dass vielmehr die Königsberger von der Anlage, die sie selbst für sich in ihrer Stadt eingeführt hatten, jetzt einen Theil für das allgemeine Beste opfern sollten. Als Begründung für diesen erstaunlichen Vorschlag brachte man vor, dass die Königsberger indirekte Steuer zum grösseren Theil gar nicht von den Bürgern der Stadt, sondern von den auf dem platten Lande wohnenden Consumenten durch Ueberwälzung getragen werde[2]).

Das Resultat dieser ersten Meinungsäusserungen war für den Kurfürsten nicht unerfreulich; die Gravamina waren von der Ritterschaft nur leis und wenig eingehend in Erinnerung gebracht worden und immerhin gestand man auch die Nothwendigkeit ein, dass etwas bewilligt werden müsse. Aber indem man versuchte, den Städten die ganze Last so ausschliesslich wie nie zuvor aufzubürden, entstand doch die Frage, ob man diese zu so exorbitanten Leistungen würde zwingen können.

Bald zeigte sich, dass sie ohne heftige Streitigkeiten nicht zu entscheiden sein würde. Denn Königsberg, das im Kriege durch seine Neutralität auf eigene Hand durch eine harte, aber fruchtbringende politische Schule gegangen war, hatte inzwischen nach allen Richtungen hin Vorsorge getroffen um seine Position zu verstärken und sich jeder weiteren Benachtheiligung zu widersetzen. Mit einem Gemeinsinn, den man damals eben nur für die engste Heimath übrig hatte, hatten die Bürger in den letzten Jahren so viel aufgebracht, dass sie die drei Städte allein auf eigene Kosten mit einer neuen Befestigung umgeben und auch, sobald Gefahr drohte, eigene Truppen und eigene Officiere halten konnten. So konnten sie auch ohne die Unterstützung des Landes allen Wechselfällen des

[1]) S. o. S. 184.

[2]) Bedenken der Ritterschaft pr. 27. Febr., Responsum der Oberstände auf die königl. Proposition 4. März 1635.

Krieges getrost entgegensehen: sie konnten hoffen, entweder eine bewaffnete und respectierte Neutralität auch dies Mal zu behaupten, oder den Schweden erfolgreichen Widerstand zu leisten. Unzweifelhaft waren sie mehr dazu geneigt, den letzteren Weg einzuschlagen. Bei der militärischen Sicherung waren sie nicht stehen geblieben, sondern hatten auch auf diplomatischem Wege Verstärkung gesucht und da hatte ihnen nichts näher gelegen, als die Verbindung, die sie schon zuvor mit Polen unterhielten, fester zu knüpfen. Als Wladislaus kurz zuvor in Thorn gewesen war, hatten sie Gesandte zu ihm geschickt und sich mit ihm verständigt.

Nun leuchtet ein, wie viel günstiger ihre Stellung auf dem Landtage durch dies Alles wurde. Und für den Fall, um den es sich jetzt handelte, hatten sie sich besonders vorgesehen: sie hatten beim Könige ausgewirkt, dass sie bei den zu erwartenden Kriegsvorbereitungen zu nichts anderem verbunden sein sollten, als sich selbst zu vertheidigen.

So kann es denn nicht Wunder nehmen, dass die drei Städte und in ihrem Gefolge auch die kleineren auf diesem Landtage so trotzig auftraten, wie nie zuvor. Auf die Anforderung des Adels, dass sie die finanzielle Last der nothwendigen Kriegsrüstungen allein für das Land tragen sollten, giengen sie kaum ein. Es war, als ob sie es für unter ihrer Würde hielten, einem solchen Vorschlage überhaupt nur ernstliche Beachtung zu schenken. Sie erklärten vielmehr kurzab und zwar mit den decidiertesten Ausdrücken — semel pro semper, rotunde et categorice, hiess es in ihrem Bedenken — dass sie sich überhaupt zu keinerlei Theilnahme an der geplanten Abgabe verstehen könnten. Sie erinnerten daran, dass sie schon 1626, ohne irgend dazu verpflichtet zu sein, sehr viel bewilligt hätten, obwohl das Land nicht daran gedacht habe, ihnen zu helfen, als Gustav Adolf sie bedrängte. Nunmehr, da sie so hohe Aufwendungen zu ihrer eigenen Vertheidigung gemacht hätten, könne man nicht noch Weiteres von ihnen verlangen. Es sei genug und mehr als zuviel, dass die Bürgerschaften überhaupt dazu gezwungen seien, ihre Städte allein zu vertheidigen. Für all diese Argumentationen stützten sie sich auf die Zusage des Königs. An Ausfällen gegen die andern Stände liessen sie es nicht fehlen: den Landräthen hielten sie vor, dass, wenn die Lasten nach dem Verhältniss der politischen Macht vertheilt würden, dem Herrenstand ein Drittel aller Abgaben auferlegt werden müsste, und die Ritterschaft wiesen sie darauf hin, dass die auf dem Lande angesessenen Bürger auch alle ländlichen Steuern zahlten, während sich die zahlreichen Edelleute, die in Königsberg Häuser besassen und de jure der städtischen Besteuerung unterworfen seien, de facto dieser Bürde zu entziehen wüssten. Aufs Erregteste eiferten sie daher gegen die Behauptung, dass die von ihnen geforderte Steuervertheilung ungleich sei: auch wenn sie keinen Pfennig zu der bevorstehenden Auflage zahlten, sei sie noch immer gerecht[1]).

Auch in der Form nahmen die städtischen Deputierten der kurfürstlichen Regierung gegenüber eine sehr trotzige Haltung an. Ihre Erklärung war nicht

[1]) Bedenken derer von Städten, den andern beiden Ständen überreicht. O. D. (nach dem 27. Febr. 1635).

an die Oberräthe, sondern an die Mitstände gerichtet. Das war nicht ungebräuchlich. Aber während sie für nöthig hielten, den königlichen Gesandten eine Deklaration über ihr Verhalten zu übergeben, hielten sie es nicht für nöthig, die kurfürstliche Regierung über ihre Motive zu unterrichten. Geschah dies schon unzweifelhaft in der Absicht, den eigenen Landesherrn demonstrativ zu verletzen, so war es vollends ein in der preussischen Landtagsgeschichte unerhörtes Verfahren, dass die Städte sich weigerten, den Oberräthen eine Abschrift von jener Erklärung zu übergeben.

Die kurfürstliche Regierung kam durch die Haltung der Städte doch in nicht geringe Verlegenheit. Dass nebenher auch noch an die Beschwerden über die Landesordnung und an die allgemeinen ständischen Gravamina erinnert wurde, mochte man verwinden, aber im Uebrigen war die Deduction der städtischen Wortführer doch nicht so leicht zu widerlegen. Denn indem die Stadt Königsberg an das ohnmächtige Verhalten des Kurfürsten wie des Landes im schwedischen Kriege erinnerte, berührte sie eine offene Wunde, deren Vorhandensein schlechthin nicht abzuleugnen war. Wie konnte man einer Stadt vorwerfen, dass sie sich staatliche Rechte anmaasste, wenn der Staat der elementarsten Pflichten gegen sie uneingedenk blieb. Und wie hätte man sie auch nur hart anlassen können, da doch der polnische Gesandte, der ihren Standpunkt theilte, die in Frage stehende Forderung im Grunde vertrat.

Bei dem völligen Dissens der Städte blieb zunächst nichts Anderes übrig, als den Landtag fürs Erste zu vertagen[1]).

Die Verhandlungen mit den polnischen Bevollmächtigten dauerten indessen fort; denn diese hatten nicht verabsäumt, bei dieser Gelegenheit noch eine ganze Reihe kleiner und grosser Querelen und Forderungen vorzubringen. Sie beschwerten sich über die Zeit des Landtages — er war ihnen zu spät anberaumt, über den Ort — sie fühlten sich durch die Wahl einer kleinen Stadt in der Seele der befreundeten Hauptstadt getroffen; der Umstand, dass Pillau, das nach dem Waffenstillstand in den Händen der Schweden verblieben war, ihnen jetzt sehr unbequem war, veranlasste sie, sich über seinen Verlust neuerdings aufs Lebhafteste zu beschweren.

Sehr viel ernster war eine zweite Gruppe von Forderungen. In Bezug auf die Leitung des Kriegs traten sie wie die Herren auf, sie forderten die Anlage einer Befestigung unterhalb Königsbergs, sie verlangten, dass die Truppenführer auch dem Könige Treue und Gehorsam schwören sollten; des Weiteren gaben sie dem Missvergnügen des Königs darüber Ausdruck, dass der Kurfürst, wie man sage, mit fünf Regimentern aus der Mark heranziehen wolle, und forderten Garantien dafür, dass die Gelder, die nunmehr aufgebracht werden würden, nicht „ausser Landes", d. h. nach Berlin, geschafft würden.

Einerseits also verlangte man die höchste Anspannung des Landes für das polnische Interesse, andrerseits wünschte man nicht im Mindesten, dass der Kurfürst, wenn auch an der Seite des Königs, irgend eine selbstständige Stellung einnehmen solle. In den Verhandlungen mit den Ständen verfuhren die

[1]) Die Oberräthe an den Kurfürsten 10. März 1635.

Gesandten in derselben Tendenz. Als die Oberräthe den Landtag vertagen wollten, versuchten sie eigenmächtig dazwischen zu fahren, freilich ohne Erfolg, und die Regelung der Steuern und die von den Ständen etwa selbst anzuordnenden Vertheidigungsmaassregeln waren sie durchaus bestrebt, in dem Sinne zu beeinflussen, dass Alles dem Könige unterstellt werden solle — eine Absicht, über die sich die Oberräthe durchaus keiner Täuschung hingaben[1]). Markgraf Sigismund, der den Kurfürsten damals in Preussen vertrat, hatte gar die Auffassung, als strebe Polen dahin, das Kurhaus völlig um das Herzogthum zu bringen[2]).

So Uebles war nun freilich nicht zu befürchten, da die Oberstände, die doch schliesslich den Ausschlag in allen preussischen Angelegenheiten gaben, nicht im Mindesten an eine Wiederherstellung des alten Bundes mit den Polen dachten. Aber die Bedenklichkeit der Lage, die immerhin nicht abzuleugnen war, trieb dazu an, nach allen Seiten angestrengt zu arbeiten. Es galt gleichzeitig auf dem Landtage die Zügel in der Hand zu behalten und bei den immer fort währenden diplomatischen Unterhandlungen den Ausbruch des Kampfes zu hintertreiben.

Den Beschwerden der polnischen Gesandten vermochten die Oberräthe leicht durch theils ausweichende, theils formell zusagende Antworten aus dem Wege zu gehen. Sie wandten ein, dass man den Landtag nach Heiligenbeil verlegt habe, um zu verhüten, dass die Resultate der wichtigen Verhandlungen, die jetzt geführt werden sollten, nicht sogleich in den Mund von Gevatter Schneider und Handschuhmacher kämen. In Bezug auf alle übrigen Punkte vertrösteten sie die Gesandten auf die Entscheidung der Stände und des Kurfürsten[3]). Den Bemühungen der Bevollmächtigten aber, auch die Steuer- und Heeresverwaltung in den Bereich der königlichen Befugnisse zu ziehen, traten sie dadurch entgegen, dass sie in dem vorläufigen Abschied, den sie den Ständen ertheilten, die finanzielle Regelung einer Verständigung des Königs mit dem Kurfürsten vorbehielten, die militärischen Maassregeln aber dem Landesherren allein anheimstellten[4]).

Sehr bald darauf aber ward ein neuer Versuch gemacht, grössere Bewilligungen von den Ständen herauszuschlagen, ohne sie doch in die Hände der Polen kommen zu lassen. Die Oberräthe, die begreiflicher Weise als Edelleute durchaus auf Seiten der Oberstände standen, waren von Anfang an dagegen gewesen, in erster Linie das platte Land zu belasten, weil, wie sie schon vor Beginn des Landtages dem Kurfürsten geschrieben hatten, das Land durch Krieg, Pest und Misswachs gleich stark mitgenommen sei und weil deshalb bei einer Auflegung des Hufenschosses nur auf den halben Ertrag zu rechnen sei[5]). Als

---

[1]) Die Oberräthe an den Kurfürsten 10. März 1635.

[2]) Sigismund an Georg Wilhelm 9. März 1635.

[3]) Responsum der Oberräthe auf die proponierten Punkte der Gesandten 4. März 1635.

[4]) Die Oberräthe an den Kurfürsten 10. März 1635.

[5]) Die Oberräthe an den Kurfürsten 12. Febr. 1635.

nun Anfang Mai der Landtag zu Saalfeld reassumiert wurde, waren sie doch genöthigt, sich an die Oberstände zu wenden.

Die polnischen Gesandten, die Königsberg schonen wollten, beschritten natürlich denselben Weg. In ihrer Vorlage an die Landräthe und die Ritterschaft[1]) erneuerten sie die alte Proposition und forderten zugleich die grösste Beschleunigung der Verhandlungen: der Landtag sollte in sechs Tagen beendigt werden. Und um die militärischen Vorbereitungen zum Kriege in polnische Hände zu bringen, fügten sie ihren alten Vorschlägen jetzt einen neuen zu. Sie verlangten, dass die Ritterdienste eingefordert werden sollten. Nach dem Grunde braucht man nicht lange zu suchen: sie wollten lieber eine Miliz in ständischen Händen, als eine kurfürstliche Söldnertruppe.

Die Landräthe zeigten sich wiederum sehr bewilligungslustig. Sie votierten nicht weniger als vier Steuern, darunter nicht bloss die doppelte Trankſteuer und die allgemeine Anlage, die wie die früheren Vorschläge mehr den Städten zur Last fielen, sondern auch den Hufenschoss[2]). Des Weiteren beantragten sie, dass die Händler und Lieger ohne Bürgerrecht zur Allgemeinen Anlage herangezogen werden sollten. Gegen die Städte aber richteten sie die Drohung, dass, falls sie auch jetzt nichts würden beitragen wollen, nach altem Brauch und dem Recht des Landes eine Complanation durch den Kurfürsten eintreten solle.

Darüber hinaus erschöpfte sich der Herrenstand in militärischen Rathschlägen. Denn trotz aller Misserfolge des allgemeinen Aufgebots waren auch die Stände durchaus nicht von der Meinung zurückgekommen, dass es besser sei als geworbene Truppen, eine Anschauung, die ihren Grund indessen ganz wie beim Könige mehr in politischen Hintergedanken, als in der Ueberzeugung von ihrer Zweckmässigkeit haben mochte. Man sah sehr mit Recht in der Aufstellung einer einheimischen Miliz eine Stärkung der ständischen Macht, in der von Söldnerregimentern aber eine Vermehrung des Uebergewichtes der landesherrlichen Gewalt und verschloss dabei absichtlich die Augen gegen die Untauglichkeit so rasch zusammengeraffter ungeübter Truppen. Um sich aber von jeder doch noch etwa zurückbleibenden Sorge, die man trotz alledem bei den eigenen Vorschlägen hatte, zu befreien, ersann man jetzt allerlei Mittel, die sie verbessern sollten.

Dem Herrenstand war zunächst der polnische Vorschlag, dass nicht bloss die alte Volkswehr, die Wibranzen, aufgehoben werden solle, sondern dass auch die Ritterdienstpflichtigen einzuberufen seien, sehr willkommen. Aber er gieng noch über ihn hinaus und suchte dieses Contingent noch zu vermehren. Getreu dem

[1]) Propositionen der königl. Gesandten an die Landräthe vom 8. Mai 1635, an die Ritterschaft vom selben Tage.

[2]) Als vierter Punkt figurierten die Interessengelder, d. h. die Zinsen einer Summe, die während des Krieges einmal zum Zweck kapitalmässiger Anlage bewilligt wurde, damit von den Zinsen die Kriegskosten bestritten würden — ein Experiment, das mehr seiner finanztechnischen Besonderheit, als seiner praktischen Wirkung wegen bemerkenswerth ist. Denn es war wenig Geld dafür aufgekommen.

Grundsatze noblesse oblige, der in dem höheren preussischen Adel doch nicht ganz erloschen war, wollten sie den grösseren Grundbesitz an erster Stelle heranziehen. Sie schlugen vor, dass Jeder, der mehr als tausend Hufen besitze, verpflichtet werde, von je hundert einen Reiter zu stellen, statt wie bisher nur einen oder einige wenige. Dann aber wünschten sie den privilegierten Theil des freien Bauernstandes, der zu diesen Diensten bisher nicht verbunden war, dazu heranzuziehen: die Schulzen und Krüger, die dem Aufgebot nicht zu folgen brauchten, sollten fortan von je zehn Hufen einen „tüchtigen" Musketier schicken. Endlich sollten auch die Landschöppen und Freischützen in Litthauen, weil ihre Dienste „merklich gebessert" seien, zu ihrem früheren Verpflichtungen noch die Stellung je eines Musketiers übernehmen[1]).

Der Ritterschaft waren diese Erbietungen auf Kosten des Adels sehr wenig genehm. Sie verstand sich wohl dazu, die Ritterdienste zu leisten, wenn sie auch nicht verfehlte an das Nachtgeld, die alte Entschädigung, die dafür vom Staat gezahlt werden musste, und an die Beschränkung dieser Kriegspflicht auf den Boden des Herzogsthums zu erinnern. Die weitere Vermehrung dieser Pflichten aber lehnte sie kurzweg ab. Hinsichtlich der „Plebejer", wie sie sich ausdrückte, war ihre Anschauung allerdings eine ganz andere; dass diese zu weiteren Diensten herangezogen würden, fand ihre vollste Billigung. Im Uebrigen schlug man vor, das allgemeine Aufgebot durch in Preussen geworbene Söldner zu verstärken. In Bezug auf die finanziellen Forderungen kam man den Landräthen wenigstens einige Schritte entgegen und wollte sich zu einem mässigen Hufenschoss verstehen — einen Gulden von der Hufe zu Martini schlug man vor[2]); des Weiteren rieth man dazu, die noch vom Landtage von 1633 her restierenden Contributionsraten, die auch die Königsberger zum Theil bewilligt hatten, jetzt einzuziehen.

Aber selbst diese Willigung wäre wenig zureichend gewesen, wenn die Städte ihr nicht zustimmten. Dafür aber waren die Aspecten nicht besser geworden, als sie zur Zeit der letzten Tagfahrt gewesen waren. Im Gegentheil, neue Differenzen waren entstanden, die den Gegensatz eher noch verstärkt hatten. Dies Mal waren die Städte offensiv vorgegangen. Ihnen war schon lange die blühende Entwicklung ein Dorn im Auge gewesen, die die unter den Mauern des Königsberger Schlosses erwachsenen Stadttheile genommen hatten, seit zum ersten Mal wieder längere Zeiten hindurch der Landesherr dort residierte. Diese Schlossfreiheiten standen nicht unter ihrer Jurisdiction und hier hatten sich deshalb auch alle die Elemente der Bevölkerung niedergelassen, die dem Zwang der städtischen Behörden und Zünfte entgehen wollten, so vor allem die „Böhnhasen", die ausserzünftigen Handwerker und die in grosser Zahl in Königsberg anwesenden ausländischen Kaufleute, meist Holländer und Schotten. Auf die letzteren hatte man es besonders abgesehen und die Ge-

[1]) Bedenken der Landräthe über die Antwort auf die Proposition der königlichen Gesandten. o. D.

[2]) Das Oberland die Hälfte. Bedenken der Ritterschaft über die Antwort auf die Proposition der königlichen Gesandten. pr. 12. Mai 1635.

legenheit, um gegen sie und die Schlossfreiheiten zugleich einen Streich zu führen, hielten die drei Städte jetzt für günstig. Sie erliessen eine Verordnung, nach der einmal allen Ausländern und zugleich allen einheimischen Fremden, d. h. den Nichtkönigsbergern, verboten wurde, unter sich zu handeln; sie sollten nur mit Bürgern der drei Städte Geschäfte abschliessen dürfen. Ferner ward den Holländern und Schotten untersagt, sich selbst zu beköstigen; sie sollten sich nur bei Einheimischen zur Miethe und Verpflegung eindingen dürfen. Endlich — und dies war die weitgehendste Bestimmung — sollten die Fremden, die auf den Schlossfreiheiten wohnten, in der Stadt selbst keinerlei Handtierung treiben dürfen. Als Motiv für diese Anordnung ward angegeben, dass es unbillig sei, dass die Händler, denen es auf den Freiheiten selbst verboten war zu handeln, in die Stadt und auf die Börse kämen, um dort ihr Geschäft zu betreiben; ein Privilegium, das der Landesherr den drei Städten zu ihren Gunsten gegeben hatte — ein solches war das Verbot des Handels auf den Freiheiten — ward also jetzt als Handhabe gegen das Gedeihen der kurfürstlichen Vorstädte benutzt[1]). In Wahrheit wollte man natürlich die Fremden, die ausserhalb der Innenstadt wohnten, zwingen, in die Stadt zu ziehen, um sie dort dann nach Willkür zu behandeln.

Diese Maassregel, die durchaus im Sinne der mittelalterlichen damals noch nicht gebrochenen Stadtpolitik war, musste doch den Kurfürsten aufs Aeusserste verletzten. Dazu fügten sie eine andere, die die wirthschaftlichen Interessen des platten Landes und damit die der Oberstände empfindlich traf; sie richteten eine indirecte Abgabe ein, die insbesondere die ein- und ausfahrenden Schiffer traf und so hoch war, dass die Preise, die dem Landmann für seine Producte bezahlt wurden, merklich gedrückt wurden[2]).

Aus alle dem geht hervor, dass die drei Städte nichts weniger als nachgiebig gesonnen waren. Sie zögerten denn auch nicht, dieser ihrer Stimmung ganz unverhohlen Ausdruck zu geben. Es kam zu den gereiztesten Auseinandersetzungen mit den Oberräthen, wie mit den beiden adlichen Curien. Die Oberstände waren so erbost, dass sie in ihrer Antwort auf die königliche Proposition, die sie überreichten, noch ehe die Städte ihr Votum abgegeben hatten, erklärten, es sei eine Verleumdung, wenn die Städte behaupteten, die allgemeine Anlage sei ungerecht. Sie deducierten wiederum, wie schon oft, dass die indirecten Abgaben auf das platte Land überwälzt würden: nur diejenigen Luxuswaaren, die allein in den Städten gebraucht und daher auch nicht aufs Land gebracht würden, würden von den Bürgern allein versteuert. Sie machten geltend, dass sie auch die Königsberger Anlage, die allein in die Kasse der drei Städte fliesse, zum grossen Theil mit tragen müssten, und erinnerten daran, dass die Königsberger im Jahre 1627 noch selbst die allgemeine Anlage be-

---

[1]) Verordnung der Bürgermeister und Räthe der drei Städte Königsberg vom 27. April 1635.

[2]) Das Verhältniss war so, dass ein Schiffer, der 500 Thlr. Pfandzoll zu geben hatte, 400 Thlr. Anlage an die Stadt entrichten musste. Die Oberräthe an Levin v. d. Knesebeck 21. Mai 1635.

willigt hatten. Sie schlossen mit der Betheuerung, dass sie, falls die Städte bei ihrer Weigerung verharrten, ebenfalls keinen Heller zahlen würden[1]).

Die Königsberger aber blieben trotzdem auf ihrem Standpunkt; sie lehnten einen Tag darauf wiederum jegliche Willigung ab. Nur die kleinen Städte wichen dem Druck, sie erklärten drei Mark vom Hundert und zwar vom besetzten wie unbesetzten Erbe zahlen zu wollen. Aber sie knüpften daran eine für den Kurfürsten kaum annehmbare Bedingung; sie wollten nur dann an ihre Zusage gehalten sein, wenn die aus dieser Abgabe einkommenden Beträge in einem besonderen Aerarium gesammelt würden und über dieses nur durch den König und den Kurfürsten gemeinsam verfügt würde[2]).

So verlief denn auch dieser Landtag völlig fruchtlos; die von den Oberständen bewilligten Steuern hätten, selbst wenn sie entgegen ihrer Erklärung trotz der Weigerung der Städte bezahlt worden wären, nur 30000 Gulden, d. h. kaum das nöthige Werbegeld, geliefert[3]). Die endgültige Regelung der Angelegenheit musste von Neuem vertagt werden.

Der Kurfürst konnte diesen Ausgang der Verhandlungen fast mehr mit Befriedigung, als mit unangenehmen Gefühlen ansehen. Die kleinen Städte hatten doch angefangen nachzugeben, die Oberstände aber hatten nicht allein sich erboten selbst beizutragen, sie hatten sich auch wiederum fest gegen alle polnischen Versuchungen erwiesen. Die polnischen Nuntien hatten nämlich noch einen neuen Versuch gemacht, sie gegen den Kurfürsten aufzureizen: in der Proposition an die Ritterschaft — den Landräthen wagten sie schon nicht mehr solche Vorschläge zu machen — hatten sie die Kurie aufgefordert, ihr die Ursache und die Urheber des Verlustes von Pillau zu nennen, ein Ansinnen, dessen Tendenz unzweifelhaft die war, den Adel zu einer Denuntiation des Kurfürsten oder doch seiner Officiere beim Könige zu veranlassen. Die Ritterschaft antwortete darauf aber nur mit allgemeinen Ausdrücken des Bedauerns und mit der Betheuerung, an der Sache nicht betheiligt zu sein, ein Resultat, das die Wünsche der Polen nicht im Mindesten befriedigte. Zu sehr waren doch die Oberstände jetzt an den Kurfürsten gefesselt, auch musste sie die Taktik des Königs befremden, der von ihnen ohne Unterlass Steuern forderte, während er von den Königsbergern nicht nur nichts verlangte, sondern sie auch noch in ihrer Weigerung bestärkte. Der Kurfürst konnte deshalb mit Sicherheit hoffen, dass die Oberstände auch ihre Milizpläne, die ihm sehr unbequem hätten werden können, fallen lassen würden.

Hatten die Gesandten in ihren Verhandlungen mit den Ständen ein Fiasko erlitten, so waren sie in jenen mit den Oberräthen, die, wie neuerdings Brauch geworden war, neben der mit den Ständen herliefen, nicht viel glücklicher. Sie hatten alle die Monita, denen man das vorige Mal durch dilatorische Ant-

---

[1]) Antwort der Oberstände auf die Proposition der königlichen Nuntien 16. Mai 1635.

[2]) Antwort der Stände auf die Proposition der königlichen Nuntien, o. D. Die städtischen Deputierten an den König 27. Mai 1635.

[3]) Die Oberräthe an Knesebeck 21. Mai 1635.

worten ausgewichen war, von Neuem vorgebracht[1]) und waren ganz auf dieselbe Weise wie damals von den Oberräthen abgespeist worden. Diese brachten nun nach der guten alten Regel, dass es nützlich ist, den Krieg auf feindliches Gebiet hinnüberzuspielen, ihrerseits Forderungen und Beschwerden vor — dass die polnischen Truppen, die die Grenzen des Herzogthums überschritten hatten, dem Lande schweren Schaden zugefügt hätten und dass die rückständige Contribution, die die Ritterschaft den Bevollmächtigten angeboten hatte, vom Kurfürsten beansprucht werden müsste[2]).

Diesen Misserfolgen der Polen gegenüber konnte das trotzige Verhalten der Städte, die auch dies Mal ihre Antwort den Polen insgeheim übergaben, nicht ins Gewicht fallen. Wurde bei der erregten Debatte, die darüber mit ihnen entstand, auch ruchbar, dass ihnen der König selbst dies Verfahren geboten hatte und dass sie mit diesem also in völligem Einvernehmen standen[3]), so konnte man doch hoffen, ihrer im Bunde mit dem Adel Herr zu werden, um so mehr, als die inzwischen fortwährend weitergeführten diplomatischen Verhandlungen einen guten, den Frieden verheissenden, Verlauf nahmen. Aber selbst, wenn es wiederum zum Kriege kam, gab das feste Bündniss mit dem Adel genügende Garantien für den Bestand der brandenburgischen Herrschaft in Preussen.

Auch die Polen zogen indess bald gelindere Saiten auf; ihnen lag doch zu viel an der Bundesgenossenschaft mit dem Kurfürsten in dem Kampf, dessen Ausbrechen immer noch nicht ausgeschlossen war. Gegen eine direkt an ihre Truppen zu entrichtende Abgabe — von vier Mark wöchentlich auf den Kopf — gestanden sie eine Reihe von Erleichterungen der Quartierlast zu, sie versprachen sogar, ihren Einfluss auf die Städte geltend zu machen, um sie zum Gehorsam gegen den Kurfürsten zurückzuführen[4]).

Dass dies letztere Zugeständniss nur Werth hatte als Zeichen geringeren Uebermuthes der Polen, und dass man sich also auf faktische Wirkungen wenig Hoffnung zu machen habe, war von Anfang an zu vermuthen. Und in der That sorgte auch der Trotz der Königsberger dafür, dass man handgreifliche Beweise für diese Annahme erhielt.

Der Kurfürst hatte an sie ein Rescript ergehen lassen, in dem er sie ermahnte, nicht weiterhin wie bisher das ganze Vertheidigungswerk, das doch vom Könige selbst unternommen sei, zu stören. Darauf anworteten sie in einem sehr erregten Schreiben. Dass der König durch ihr Verhalten sich nicht geschädigt fühle, hatten sie leicht darthun; sie hatten die Belege dafür in der Hand, in Gestalt von Briefen der polnischen Bevollmächtigten und Wladislavs selbst, in denen dieser, wie jene ihre vollste Zufriedenheit aussprachen. Zugleich erklärten sie, dass sie nicht gesonnen seien, den Landtag, der inzwischen

[1]) Puncta proposita der königlichen Bevollmächtigten für die Oberräthe 9. Mai 1635.

[2]) Antwort der Oberräthe auf die proponierten Punkte 17. Mai 1635.

[3]) Landtagsjournal vom 17. Mai 1635.

[4]) Königliches Responsum, an Knesebeck gerichtet, 11. Juni 1635. (Im Auszuge abgedruckt bei Baczko V S. 276 f.)

wieder einberufen war, zu beschicken — einmal weil es unnöthig sei, sodann weil der König, der dem Kurfürsten die Landesvertheidigung „aufgetragen" habe, wie sie gehört hätten, in diese Reassumtion nicht gewilligt habe.

Zu dieser ganz unerhörten Weigerung, mit der sie das Hoheitsrecht des Kurfürsten aufs Aeusserste verletzten, fügten dann die drei Städte auch noch einige Invectiven gegen die Oberstände. Sie sprachen ihnen die Berechtigung zu diesem Titel ab und brachten die alten Argumente für die Gerechtigkeit der von ihnen so kategorisch geforderten Befreiung von den öffentlichen Lasten vor.

Ihre selbstständige militärische Stellung gedachten sie ganz uneingeschränkt zu erhalten. Ihnen war schon zuviel, dass man den Obersten Pudewels, den Führer ihrer Kompagnien, auf die allgemeine Liste der zur Vertheidigung des Herzogthums disponiblen Truppen gesetzt hatte. In Uebereinstimmung mit den Polen ersuchten sie den Kurfürsten um sofortige Ausführung der Befestigungen am Pregel oder aber um Abtretung des dazu nöthigen Gebietes; ja sie wagten die Drohung hinzuzufügen, dass sie, falls die Regierung darein nicht willige, sich ohne Weiteres des Terrains bemächtigen würden[1]).

Ehe dies Schreiben, dessen Form seinem unehrerbietigen Inhalt völlig entsprach, noch von Berlin aus hatte beantwortet werden können, kamen die inzwischen in Saalfeld wiederaufgenommenen Landtagsverhandlungen zu einem günstigen Abschluss. Die polnischen Bevollmächtigten, die dort am 26. Juni wieder erschienen waren, brachten eine lange Liste von Steuervorschlägen mit; sie wünschten, dass man eine Trankssteuer von den kleinen Städten und den andern Ständen, eine Zollerhöhung, einen Schoss von allen urbaren und unurbaren Hufen, eine in Preussen noch nie erhobene Scheffelsteuer und endlich die Umwandlung der Ritterdienste in eine Geldabgabe einrichten solle. Die Oberräthe meinten, man möge es zuerst mit den alten herkömmlichen Steuern versuchen, indessen durch die Einsetzung aller Künste der Ueberredung, Ermahnung und Bedrohung gelang es jetzt endlich, auch so ein günstigeres Ergebniss zu erzielen. Schon am 4. Juli übergaben die Stände ein geeinigtes Bedenken, in dem sie eine Hufensteuer von zwei Gulden für das platte Land, mit der gewöhnlichen Erleichterung für das Oberland und unter Beschränkung auf die bebauten Hufen, eine eben so hohe Abgabe von den liegenden Gründen und Häusern der kleinen Städte, die geforderte Scheffelsteuer, die kleine Anlage von 1627 ebenfalls für die kleinen Städte bewilligten. Nur auf die Forderung der Umwandlung der Ritterdienste gieng man nicht ein, rieth vielmehr diejenigen Aemter, die deren Gestellung verweigerten — wohl die in polnischen Händen befindlichen — dazu anzuhalten. Keine einzige dieser Bewilligungen erstreckte sich auf Königsberg, aber die Stände verhehlten nicht, dass sie der Ansicht seien, dass nicht nur die Anlage ihrer einhelligen Ueberzeugung gemäss eine allgemeine sein müsste, sondern dass die Hauptstadt auch zur Bezahlung aller andern

[1]) Bürgermeister und Räthe der drei Städte Königsberg an den Kurfürsten 21. Juni 1635.

Steuern verpflichtet sei[1]). Die Oberstände reichten überdies noch eine Reprotestation gegen die Angriffe der Königsberger ein[2]).

Auch diese Willigung hatte noch ihre Mängel; manche Deputierte hatten in Bezug auf die Höhe und den Termin der Zahlung abweichende Vota eingegeben. Einige nachträglich von den Regierungen eingebrachte Punkte hatte man überhaupt zu berathen verweigert, weil es an Instructionen der Wähler dafür mangele. Aber das Ergebniss war im Ganzen ausreichend, man hätte nicht mehr fordern können. So war denn der Landtag dieses Jahres endlich in der dritten Session zum guten Ende gekommen und konnte definitiv geschlossen werden[3]). Den Königsbergern ward vorerst eine scharfe Rüge ertheilt; ihre Eingabe nannte der Kurfürst einen unbefugten Protest und eine grobe Schrift[4]).

Noch erfreulicher als die Willigkeit der Oberstände und der kleinen Städte war für den Kurfürsten, dass die Absicht der Polen, die militärischen und finanziellen Hilfskräfte des Herzogthums in ihre Hand zu bekommen, völlig gescheitert war. Mochten sie, wie sie thaten, zwei oberste Heerführer für die preussischen Streitkräfte ernennen[5]), mochte der König selbst sich im Herzogthum wie der oberste Kriegsherr gerieren[6]), es war keine Rede davon, dass die Steuererträge an ihm abgeliefert werden sollten, und ohne Geld keine Schweizer, ohne Sold kein Heer. Dass die Polen selbst an die Zweckmässigkeit einer reinen Volkswehr nicht mehr recht glaubten, hatten sie bewiesen, indem sie die Liquidierung der Ritterdienste forderten.

Trotz alledem musste der Kurfürst es als ein Glück betrachten, dass im September endlich nach Monate langem Hin und Her die Verhandlungen zwischen Polen und Schweden durch seine und anderer Mächte Vermittlung zum Abschluss des sechsundzwanzigjährigen Waffenstillstandes von Stumsdorf führten[7]) und also den ganzen Apparat von Kriegsvorbereitungen unnütz machten. Das Herzogthum ward dadurch nicht allein vor den Schrecken des Krieges behütet: die brandenburgische Herrschaft ward doch auch vor neuen gefährlichen inneren Krisen bewahrt und weder Polen noch Schweden kamen in Versuchung, sie ihrerseits in Frage zu stellen. Wessen Georg Wilhelm sich von den Königsbergern zu versehen gehabt hätte, ward auch bei dieser Gelegenheit wieder offenbar: die drei Städte hatten die Dreistigkeit, den unterhandelnden Mächten zu erklären,

[1]) Geeinigtes Bedenken der Stände 4. Juli 1635.

[2]) Eingabe der Oberstände 1. Juli 1635.

[3]) Die Oberräthe an den Kurfürsten 8. Juli 1635.

[4]) Der Kurfürst an die Oberräthe 10. Juli 1635.

[5]) Informatio et mandatum Wolfgang a Kreytzen, praefecto militiae ducatus Prussiae, colonello Regio, eine königliche Dienstinstruction, vom 6. April und ein Schreiben Wladislavs an die Oberräthe vom 3. April 1635, in dem angeordnet wird, dass der königliche Rath und Sekretär Otto von Gröben gemeinsam mit Kreytzen die Ritterdienste organisieren soll.

[6]) Er kam nach Königsberg um zu untersuchen, wie man die Stadt gegen die Schweden in Pillau schützen könne. Baczko V S. 169.

[7]) Auszug abgedruckt als Beilage XLVIII bei Baczko V S. 278ff.

dass der Kurfürst in ihrem Namen überhaupt nicht verhandeln könne. Es gelang dem Markgrafen Sigismund aber durchzusetzen, dass diese Prätension nicht nur wirkungslos blieb, sondern dass die Unabhängigkeitsgelüste der Königsberger überhaupt vor aller Welt Augen und unter Mitwirkung Polens in die Schranken gewiesen wurden. Sie hatten nämlich des Weiteren verlangt, dass Königsberg unter den Städten aufgeführt werden solle, die dem Könige als quasi unabhängig und halbsouverän Bürgschaft leisten sollten, d. h. in einer Reihe mit Danzig und Thorn, und dieses Verlangen wurde abgeschlagen.

Die Position Georg Wilhelms im Lande war nach Abschluss des Stillstandes so günstig wie je. Er hatte nichts von den Ständen zu fordern, der König aber hatte nunmehr ein wesentliches Interesse, sich in keiner Weise in die preussischen Angelegenheiten zu mischen: er wünschte nämlich dringend eine Compensation für seine Kriegsrüstungen[1]) und wollte sie in Gestalt eines aussergewöhnlichen Honorars von den Ständen des Herzogthums erlangen, ein Unternehmen, zu dem er in erster Linie die Hülfe des Kurfürsten brauchte. Denn wie wenig er selbst von den Oberständen erlangen konnte, hatte sich in diesem Jahre genugsam gezeigt.

So ward denn auch der Landtag, der im nächsten Jahre abgehalten wurde, nur zu dem Zweck einberufen, dem Könige dieses Honorar zu verschaffen, denn der Kurfürst wollte es ihm nicht weigern, einmal, weil er, nachdem im Mai 1635 der Prager Frieden geschlossen worden war, durchaus auf die Seite der katholischen Mächte hingewiesen war, zum Zweiten, weil es sich noch immer vortheilhaft erwiesen hatte, der Republik Geld zu zahlen. Der Staat war in Polen ebenso feil, wie die Privaten.

Und diese Erfahrung trog so wenig, dass auf dem Landtag, der nach mehreren Mahnungen des Königs im September 1636 versammelt wurde, die Vertreter des Königs und des Kurfürsten so einträchtig auftraten, wie noch niemals bisher geschehen war. Noch im Mai hatte Wladislaus sich so ausgesprochen, als solle diese Tagfahrt vor Allem zur Anhörung der ständischen Gravamina stattfinden[2]). Nachdem aber der Kurfürst im Landtagsausschreiben, wie in der Proposition, mit der er die Verhandlungen eröffnen liess, die Geldforderung des Königs aufs Wärmste befürwortet hatte[3]), beschränkte sich auch die königliche Proposition lediglich auf dies Verlangen. Wohl brachten die königlichen Gesandten noch einige Punkte vor — sie wünschten die Rechnungsbücher, die in den letzten Jahren über die Steuern geführt worden waren, einzusehen, sie forderten, dass einige zum Eide verpflichtete, damit aber rückständige Beamte dem

[1]) Wie dieser Anspruch officiell eingekleidet wurde, darüber belehrt der folgende Passus eines wenige Wochen später ergangenen Actenstückes: „Indem dieselbe (Ihre Königl. Maj.) Ihr heroisches Heldengemüth, damit Sie Ihren und der ganzen löblichen Kronen Feind anzugreifen ausgerüstet und in fertigen vollen Waffen gestanden, sich selber überwunden und Ihr unbestreitbares Erbrecht an der Krone Schweden nebenst den Intraden aus Livland suspendiret.“ Landtagsabschied vom 11. Okt. 1636.

[2]) Wladislav an Georg Wilhelm 28. Mai 1636.

[3]) Kurfürstliche Proposition 7. Sept. 1636.

Könige jetzt schwören sollten und nahmen sich endlich des Sondersteuerrechts der Königsberger an, das der Kurfürst natürlich nicht unangefochten gelassen hatte, aber es geschah nebenher, nicht in der feierlichen Proposition und also quasi inofficiell[1]), und vor Allem war nicht mehr die Rede von einer Verhandlung der Landtagsbeschwerden.

Auch in den Formalien wickelte sich Alles glatter ab, als früher. Während es in Heiligenbeil noch zu ärgerlichen Ceremoniell-Differenzen zwischen den Oberräthen und den königlichen Gesandten gekommen war[2]), begrüsste man sich jetzt aufs Freundschaftlichste und die Polen nahmen zwar, wie in den letzten Zeiten zum Schaden des Kurfürsten Brauch geworden war, in Anspruch, dass sie ihre Proposition in Abwesenheit der Oberräthe vor die Stände brachten[3]), aber sie liessen es auch unbeanstandet, dass die Forderung, die lediglich den König betraf, doch vorher schon durch die Vertreter des Kurfürsten proponiert worden war.

So war es denn nicht zu verwundern, dass auch die Verhandlungen selbst ungewöhnlich schnell und leicht verliefen. Die Landräthe erwiderten auf die Nebenproposition der Gesandten, dass die Vereidigung der Beamten in Gegenwart kurfürstlicher Bevollmächtigter wohl vor sich gehen könne, dass man sich aber des Kommandanten von Pillau wegen, dessen Eid anders formuliert werden sollte[4]), an den Kurfürsten wenden solle. Die Forderung der Einsicht in die preussische Steuerrechnung ward ausweichend und sehr höflich abgelehnt; von der Königsberger Angelegenheit ward ebenso höflich bemerkt, dass die Stände in diese Angelegenheit überhaupt noch nicht eingegriffen hätten[5]). Die Hauptforderung des Königs aber ward nach sehr kurzen Berathungen einhellig bewilligt und zwar in stattlicher Höhe — 300 000 Gulden, d. h. 3 Gulden von der besetzten oder unbesetzten Hufe, in zwei Terminen[6]). Nur Eines mussten sich Kurfürst und Oberstände gefallen lassen: Die Königsberger erklärten mit Berufung auf ein Sonderabkommen mit dem Könige, ihren Beitrag direkt an Polen aus ihrer städtischen Anlage zahlen zu wollen[7]). Dagegen protestierten nun zwar nicht bloss die Landräthe, sondern sogar ein einflussreicher Theil der Königsberger Bürgerschaft selbst, die Zunft der Kaufleute[8]), aber die Ober-

[1]) Diese Punkte wurden „extra actum ex instructione Regia“ proponiert. Königl. Proposition 18. Sept. 1636.

[2]) Landtagsjournal vom 22.—25. Febr. 1635.

[3]) Die Oberräthe an den Kurfürsten 26. Sept. 1636.

[4]) Bei den Acten findet sich eine ungezeichnete Denkschrift, betitelt „Differentia der Eide, so der Commandant von Pillau geschworen und so er zu schweren de novo begehret wird.“ Am Schluss „Rationes, warum der neue Eid nicht anzunehmen.“

[5]) Antwort der Landräthe auf die Specialpunkte der königlichen Gesandten 7. Okt. 1636.

[6]) Nur das Oberland erhielt wieder eine Erleichterung. Bedenken der Oberstände und kleinen Städte 11. Okt. 1636.

[7]) Apologie der drei Städte Königsberg wegen ihrer Anlage, den Ständen communiciert 28. Sept. 1636.

[8]) Bedenken der Landräthe, Protestation der Zunft der Kaufleute, beide o. D.

räthe hielten doch für gerathen, mit ihrer Einsprache zurückzuhalten bis der Landtag geschlossen war[1]). Der Abschied ward am 11. Oktober verkündigt noch am selben Tage, an dem die Stände ihr zusagendes Votum abgegeben hatten[2]).

Der König hatte nun wohl eine schwere Summe Geldes davongetragen, aber man hätte sie ihm weder nach den Verträgen, noch nach der augenblicklichen allgemeinen politischen Lage verweigern können, denn wenn er auch auf eine derartige Entschädigung keinerlei Anspruch hatte, sie war reichlich aufgewogen durch die Jahrgelder, die die Krone Polen während dieser Regierung gar nicht oder nur theilweise erhalten hatte, und diese hätte er reklamieren können. So erkaufte der Kurfürst für eine Leistung, die er dem Heischenden nicht hätte vorenthalten können, doch seine Connivenz in den innerpreussischen Angelegenheiten. Die Wünsche, die die Stände überreicht hatten, hatte er ohne jede Verhandlung bei Seite schieben können.

Aber auch über die Stimmung der Stände selbst hatte er Ursache Genugthuung zu empfinden. Schon dass sie ihre Eingabe petita und nicht gravamina genannt hatten, wie sonst immer üblich gewesen war, offenbarte, wie wenig sie an ernsthaften Streit dachten. Und als der Kurfürst sie nicht einmal beantwortete, erhob sich weder jetzt noch in den nächsten Jahren Widerspruch, so wenig wie man dagegen protestierte, dass der Kurfürst im Abschiede drei Aemtern, die nur 2 Gulden bewilligt hatten, doch die ganze Steuer auflegte, weil es per majora gehen müsse — eine Eigenmächtigkeit, die sie früher nie geduldet haben würden. Völlig freiwillig hatten ihm endlich die Stände eine kleine Steuer — 7000 Thaler, d. h. 5 Groschen von der Hufe — für die Reisen und die Ausbildung seines Sohnes übermacht, eine Gabe, von der sich nicht einmal Königsberg ausschloss.

Das Resultat dieses glücklich verlaufenen Landtages war, dass Georg Wilhelm vier Jahre ohne einen Landtag auskommen und also auch keinerlei Concessionen in der Richtung der alten kirchlichen und weltlichen Gravamina zu machen brauchte, dass er vielmehr die widerspenstigen Königsberger ungestört beugen konnte.

An dies Unternehmen gieng man ohne viel Säumen. Schon auf dem Landtage hatte man im Bunde mit den Oberständen die ihnen so verhasste Landesordnung von Neuem revidiert und bestätigt[3]). Vor Allem aber galt es, ihnen das Recht, sich selbst nach Belieben zu besteuern, das sie sich angemaasst hatten, wieder zu nehmen. Die Deduction, mit der sie dies Recht vertheidigten, war sehr fadenscheinig, sie beriefen sich auf die Meinungen von Rechtsgelehrten, aber nicht auf Privilegienstellen, und erschöpften sich in Betheuerungen,

[1]) Die Oberräthe an den Kurfürsten 22. Okt. 1636. (Im Auszuge bei Baczko V S. 282 f.).

[2]) Landtagsabschied vom 11. Okt. 1636.

[3]) S. die Conciliatio oder Vergleichung derer Discrepantien und Unterscheids so zwischen der in Anno 1633. und dann Anno 1636. verfasseten Landesordnung etwa vermerket werden möchten. O. D. (Grube II S. 113 ff.).

dass dies Sonderrecht in keiner Weise den Regalien des Kurfürsten Eintrag thue[1]).

Die Oberräthe erwiederten hierauf, dass es doch an jeder staatsrechtlichen Grundlage für diese Prätension fehle, und wiesen sehr mit Recht darauf hin, dass das Privilegium König Kasimirs, das sich allein dafür anführen lasse, doch niemals Gültigkeit erlangt habe: es war dasjenige, das die Polen vor dem dreizehnjährigen Kriege gegen den Orden den aufständischen Preussen ertheilt hatten; es konnte nicht anerkannt werden.

Um ihnen jeden Schein des Rechts zu nehmen, ward ein halb Jahr später der König bewogen, die Erlaubniss, die er ihnen zur Erhebung eigener Steuern ertheilt hatte, ausdrücklich zurückzunehmen. Wladislaus liess seine bisherigen Schützlinge so vollkommen fallen, dass er sie in demselben Responsum kategorisch ermahnte, in Steuersachen nichts zu thun, was den Privilegien und dem Hoheitsrecht des Kurfürsten widerspreche, und überhaupt keinerlei Einrichtungen ohne sein Wissen zu treffen[2]). Das letzte Band, das die Städte an Polen gefesselt hatte, war nunmehr also durchschnitten.

Am wirksamsten aber war unzweifelhaft die Erhöhung des Zolls, die der Kurfürst eintreten liess, sobald Pillau in seine Hände zurückgelangte[3]). Die Bürgerschaft, die zuvor gefordert hatte, dass die von den Schweden eingeführten Zuschläge wieder beseitigt würden, ward dadurch nicht allein sehr empfindlich an die Macht des Kurfürsten erinnert, sondern auch thatsächlich auf die Dauer verhindert, noch für sich Abgaben aufzulegen; sie hätten ihren eigenen Handel damit untergraben.

Das Verhältniss zu Polen blieb in diesen Jahren gut, wenn auch Wladislaus, den die hohen Erträge des Pillauer Zolls reizten, es an wenig berechtigten Forderungen, ja selbst an einigen thatsächlichen, freilich misslungenen Versuchen, an dieser Goldquelle zu participieren, nicht fehlen liess. Georg Wilhelm, der dem gegenüber Jahre lang fest auf seinem Rechtsstandpunkt verharrte[4]), mochte dann endlich doch dem Könige in dieser Richtung eine grosse Concession machen. Ganz plötzlich gestand er dem Könige die Hälfte der Seezölle zu, ja auch eine, zum Mindesten indirekte Theilnahme an der Verwaltung. Die Absicht, im Bunde mit Polen und dem Kaiser gegen Schweden vorzugehen, scheint ihn dazu bewogen zu haben; er mochte meinen, das ihm verloren gegangene Pommern auf diese Weise gewinnen zu können.

Die Maassnahme, die mit einer starken Erhöhung des Zolls verbunden war, hat dem Königsberger Handel besonders deshalb sehr viel geschadet, weil die von Polen versprochene Ausgleichung, nämlich eine analoge Erhöhung der Danziger Zölle, nicht stattfand. Die etwas abenteuerliche Unternehmung aber, die als Gegengabe für dieses Opfer geplant war, scheiterte kläglich[5]).

[1]) Apologie vom 28. Sept. 1636.
[2]) Responsum des Königs vom 10. März 1637. (Abgedruckt bei Baczko V S. 283 f.)
[3]) S. Erdmannsdörffer, Urk. und Actenst. I (1864) S. 21.
[4]) Ebenda S. 17 ff.
[5]) Ebenda S. 28 ff.

Georg Wilhelm, der in den innerpreussischen Dingen doch auch jetzt einige Erfolge davon getragen hatte, verfiel hier wieder in Fehler, sobald er sich auf das Gebiet der hohen Politik wagte. So grossen Dingen war seine Kraft nicht gewachsen und leider verdarb er dadurch zum Theil, was er im engeren Kreise eben noch glücklich errungen hatte.

Auch der Landtag von 1640 stand unter diesem wenig günstigen Zeichen. Er war im Grunde nur auf das Ansuchen des Königs einberufen worden; schon in der zweiten Hälfte des Jahres 1639 hatte Wladislaus darauf gedrungen und auch ein Versprechen Georg Wilhelms erlangt, dass noch in diesem Jahre die Stände versammelt werden sollten. Als es dann nicht erfüllt wurde, mahnte er ungeduldig daran[1]) und nach einigem Sträuben gab der Kurfürst endlich nach: am 4. Juni 1640 ward der Landtag eröffnet. Der Zweck war wiederum die Rüstung gegen Schweden, der König verlangte eine sehr hohe Summe, 500000 Gulden zur Befestigung von Pillau, von kleineren Forderungen abgesehen. Offenbar nur um ebenfalls Geld zu diesen Vorbereitungen zu erhalten, kam auch der Kurfürst auf die alten Steuerreste und Rückstände aus den Jahren 1632 bis 39 zurück, die er sonst schwerlich gefordert hätte, hatte er doch auf dem Landtage von 1636, der dazwischen lag, keinerlei derartige Ansprüche erhoben.

Die Folge davon war, dass die Stände sich nunmehr daran begaben, alle die Gravamina zu sammeln, mit denen sie ihn seit neunzehn Jahren fast gänzlich unbehelligt gelassen hatten. Und da sie sich weigerten, der Aufforderung Georg Wilhelms, zuerst die Proposition zu berathen, Folge zu leisten, entliess sie der Kurfürst in hellem Zorn.

Er hatte indessen die Genugthuung, dass die zweite Session des Landtages, die im Herbst begann, sich erheblich besser anliess. Eine Antwort auf die Gravamina, die in allen Hauptsachen doch eigentlich nur höflich auswich und nichts Wesentliches zugestand, beruhigte die Stände soweit, dass sowohl die Städte wie die Oberstände sich anschickten, ihm nicht unerhebliche Abgaben zu votieren, während dem Könige nur die Städte etwas und zwar einen sehr geringen Theil seiner Forderung bewilligten. Es mochte ihn noch besonders befriedigen, dass die Städte, die ihm so lange Zeit hindurch so aufsässig gewesen waren, ihm jetzt schon zu einer Zeit ein bindendes Versprechen gaben, als die Oberstände noch deliberierten, und dies, obwohl der Kurfürst noch wenige Monate vor Eröffnung des Landtages die ihnen widerwärtige Landesordnung von Neuem hatte revidieren und publicieren lassen[2]). Die Vernachlässigung, die man ganz im Gegensatz dazu den Forderungen des Königs zu Theil werden liess, mochte vielleicht die allgemeinen politischen Pläne des Kurfürsten — wider seinen Willen, aber sicherlich zu seinem Glücke — stören,

[1]) Der Landtag, der ursprünglich zu Martini 1639 hätte einberufen werden sollen, möge spätestens bis Epiphanias, wenn möglich aber schon bis Weihnachten versammelt werden, forderte der König. Wladislaus an Georg Wilhelm 3. Dec. 1639.

[2]) Landordnung des Herzogthumbs Preussen. Vom 12. April 1640. (Grube II S. 39 ff.

für das Verhältniss der preussischen Stände zu ihren Landesherrn aber war es das erfreulichste Zeichen[1]). So nahe hatte die Gesammtheit der Stände dem Kurhaus noch nie gestanden[2]).

Aber es war Georg Wilhelm nicht vergönnt, sich dieser glücklichen Lage zu erfreuen. Noch ehe die Verhandlungen zu einem auch nur vorläufigen Abschluss gediehen waren, ereilte ihn das Schicksal der Sterblichen. Er starb am 1. December in Königsberg inmitten seiner preussischen Unterthanen. —

Die späteren Zeiten der Regierung Georg Wilhelms in Preussen tragen denselben Charakter wie ihre Anfänge. Sie weisen dieselbe merkwürdige Mischung von Fortschritt und Stagnation auf, wie jene: an der Oberfläche erfreuliche Erfolge, in den wichtigsten Fragen des inneren Staatslebens aber passive Unthätigkeit sind hier wie dort zu verzeichnen[3]).

Wer die Wirksamkeit des Kurfürsten allein nach dem Verlauf der Landtage beurtheilen wollte, müsste ihm uneingeschränktes Lob ertheilen. Denn die günstige Stellung, die der Kurfürst sich schon auf der ersten Stände-Versammlung nach seinem Regierungsantritt geschaffen hatte, hat er trotz aller Anfechtungen zu behalten gewusst.

Die Oberstände, die seinem Vater den erbittertsten Widerstand geleistet hatten und die er 1621 für sich gewonnen hatte, blieben in allen Wandlungen und trotzdem der König sie mehr als einmal wieder zur Opposition aufzustacheln gesucht hat, auf seiner Seite. Sie haben häufig sehr erheblichen finanziellen Anforderungen, die Georg Wilhelm an sie im Interesse des Landes stellte, bereitwillig genügt, sie haben die Gravamina, die früher so oft den Anlass zu den heftigsten Kämpfen zwischen dem Landesherrn und den Ständen und zu den schmachvollsten Niederlagen der Monarchie gegeben hatten, während seiner ganzen Regierung nicht ein einziges Mal mit Nachdruck verfolgt. Selbst in dem letzten Lebensjahre des Kurfürsten, als seine wenig glückliche auswärtige Politik diese Kreise störte, wurden die Beschwerden zwar nachdrücklicher und ausführlicher vorgetragen als früher, aber als der Kurfürst auf sie einen nur in der Form höflichen, in der Sache aber sehr wenig entgegenkommenden Bescheid ertheilt hatte, wurde doch auch jetzt die Bewilligung ausgesprochen, die er gefordert hatte.

Das Bürgerthum, das Georg Wilhelm durch mannigfache Zurücksetzungen

[1]) Obwohl der König die Durchsetzung dieser Bewilligung im Köpenicker Vertrage sich als einen Dienst, den er dem Kurfürsten erweisen wolle, angerechnet hatte. S. Erdmannsdörffer, Urk. und Actenst. I S. 28.

[2]) Für den Landtag von 1640 s. u. die Acten Nr. 1—9.

[3]) Die ungetheilt und völlig ungünstige Auffassung, die Droysen (III 1 [2. Aufl. 1870] S. 148 ff.) von diesen Dingen vorträgt, scheint mir nicht haltbar zu sein. Doch soll dieser Hinweis, so wenig wie die früheren dieser Art, einen Tadel für Droysens verdienstvolles Werk involvieren, das ja seiner umfassenden Aufgabe nach nicht überall gleichmässig fundiert sein konnte. Vielmehr erschien es gerade wegen der Bedeutung dieses noch heute als Grundlage für alle Forschungen zur brandenburgisch-preussischen Geschichte dienenden Buches nöthig, auf wesentliche Abweichungen aufmerksam zu machen.

und Benachtheiligungen zu Gunsten des Adels gegen sich aufgebracht hatte, machte zwar den Versuch, die alten Zeiten polnisch-ständischen Einverständnisses, wenigstens so viel an ihm lag, wieder heraufzuführen. Der Kurfürst aber hat diesen Versuch völlig vereitelt, er hat den Widerstand der Städte völlig gebrochen und die Verbindung, die sie mit der Republik eingegangen waren, nach kurzem Bestehen wieder zur Auflösung gebracht; in der klugen Taktik, durch die er diesen Erfolg errang, bietet die zweite Hälfte seiner Regierung ein ebenbürtiges Seitenstück zu der glücklichen Landtagscampagne von 1621 dar. Und obwohl Georg Wilhelm die Maassregeln, durch die er zugleich den Trotz der Königsberger gebeugt und seinen Finanzen ein neues werthvolles Object gewonnen hatte, weder ganz, noch theilweise zurücknahm, haben die Städte sich in den letzten ständischen Verhandlungen seiner Regierungszeit seinen Bewilligungsforderungen in der Hauptsache ebenso gefügig gezeigt, wie die beiden andern Curien.

Der Einfluss der Polen auf die Stände war zur Zeit des Regierungsantritts Georg Wilhelms so stark gewesen, wie nie zuvor, und mit einem Schlage hatte er ihn so weit eingeschränkt, wie es ebenfalls nie zuvor geschehen war, und in diesen Zeiten ist er noch weiter zurückgedrängt, das Ergebniss jenes ersten glücklichen Anlaufs ist jetzt erst recht gesichert und gestützt worden. Das Band, das einst den Adel so fest an die Krone Polen geknüpft hatte, war und blieb zerrissen und das neue, das die Oppositionslust der Städte und die Intriguen des königlichen Hofes gewoben hatten, erwies sich bald als noch weniger widerstandsfähig. Ja es gelang dem Kurfürsten für die faktische Zurückdrängung des Polenthums auch eine formelle Anerkennung durchzusetzen; durch das Krakauer Responsum von 1633 hat er ein gut Theil dessen, was seine beiden Vorgänger an Hoheitsrechten an die Republik verloren hatten, ausdrücklich zurückerstattet erhalten. Dass die Polen in diesen Jahren durchsetzten, jeden Landtag des Herzogthums mit ihren Kommissaren beschicken und durch sie ihre Forderungen den Ständen direct vortragen lassen zu dürfen, konnte dem gegenüber nicht ins Gewicht fallen. Zeigte sich doch noch auf dem letzten Landtage dieser Regierung, wie wenig dies Recht als solches werth war. Während die Stände auf des Kurfürsten Wünsche nach einigem Sträuben eingiengen, wurde die Proposition des Königs brüsk bei Seite geschoben und gänzlich unerledigt gelassen. Der Vorgang charakterisierte die Lage und er war ganz dazu angethan, den Kurfürsten mit Genugthuung zu erfüllen.

Freilich haben zu diesem günstigen Ausgang auch Faktoren beigetragen, die gar nicht im Zusammenhang mit der preussischen Politik Georg Wilhelms oder überhaupt nicht in seiner Macht standen. Sein Anschluss an die katholischen Mächte, der vom gesammt-brandenburgischen Standpunkt gewiss nicht unzweifelhaft als förderlich anzusehen war, hat das Verhältniss zu Polen doch sehr verbessert, ohne dass der Kurfürst dafür in Preussen Zugeständnisse zu machen brauchte. Die lang andauernde Anwesenheit des Kurfürsten im Herzogthum, zu der er vor allem durch die stete Gefährdung Berlins durch auswärtige Truppen genöthigt war, hat in Preussen sicherlich das monarchische Gefühl gestärkt und die Versöhnung mit den Ständen erleichtert: es war seit

Jahrzehnten das erste Mal, dass in Königsberg wieder längere Zeiten hindurch Hof gehalten wurde. Und da Georg Wilhelms Persönlichkeit, seine freundlich entgegenkommende Art, seine wenig auf die eigenen Finanzen, aber um so mehr auf die gute Stimmung seiner Umgebung achtende Freigebigkeit, seine Vorliebe für Jagden und Feste recht dazu angethan war, ihm die Gemüther zu gewinnen, so war es ihm leicht aus der Noth eine Tugend zu machen; unzweifelhaft ist mehr als einer unter den Edelleuten, die an dem fröhlichen Hofleben ja zunächst Theil nahmen, auf diese gütliche, heitere Weise zu einem Anhänger des hohenzollernschen Regimentes gemacht worden. Dennoch bleibt dem Kurfürsten das Verdienst, in diesen Zeiten in der Behandlung der Stände, wie der Republik dieselbe geschickte Politik angewendet zu haben, wie in den ersten Jahren seiner Regierung, eine Politik, die durch klug ausweichende und connivente Formen ein zähes Festhalten in der Sache zu verdecken und zu fördern wusste und nur selten, aber dann wirksam — wie es jetzt den trotzigen Königsbergern gegenüber geschah — zu starken und gewaltsamen Mitteln griff.

Aber freilich, neben denselben Vorzügen zeigen sich auch dieselben Mängel. Zuerst der eine der auswärtigen Staatskunst; ein so guter diplomatischer Taktiker Georg Wilhelm war, ein diplomatischer Stratege war er nicht; er verstand nur die Kleinkunst der Politik. Wie er in den zwanziger Jahren sich und seinem Staate unsäglich grossen Schaden zugezogen hat durch seine Unentschlossenheit und Haltlosigkeit dem grossen Conflict gegenüber, in dessen Mitte er gestellt war, so hat er auch gegen Ende seiner Regierung die Vortheile, die er sich in Preussen mühsam errungen, dadurch beeinträchtigt, dass er sich in die weitaussehende Unternehmungen König Wladislavs gegen Schweden einliess. Das einzige grosse Zugeständniss, das er in preussischen Angelegenheiten den Polen hat machen müssen, die Abtretung eines Theils der Seezölle, war lediglich durch diesen Fehlgriff herbeigeführt, den er sehr wohl hätte vermeiden können, wenn es ihn nicht gelüstet hätte, sich auf das Gebiet der hohen Politik zu wagen.

Doch dieser Verlust war vielleicht zu verschmerzen, das Verhältniss des Kurfürsten zu den Ständen hatte er glücklicher Weise nicht berührt und vor Allem keinerlei neue Verbindung zwischen ihnen und dem Könige angebahnt; Georg Wilhelms Nachfolger hat ihn denn auch in wenigen Jahren korrigieren können. Viel schwerer wog, dass der Stillstand, der in der inneren Politik sogleich nach Herstellung des Friedens mit den Ständen eingetreten war, auch fürder angedauert hat.

Nicht als ob es an jeder Verstärkung des monarchischen Regimentes gefehlt hätte. Die Umgehungen des geschriebenen Rechtes zu Gunsten der Reformierten währten fort und die Stände haben sich darüber zwar hin und wieder beschwert, aber zu einem ernstlichen Conflict deswegen kam es nicht, obwohl dazu mehr Anlass gewesen wäre als früher. Die Oberräthe, die früher sich nicht selten durch den Mund der Stände darüber beklagt hatten, dass sie nur Berichte nach Berlin zu senden und Rescripte von dort zu empfangen hätten, unternahmen jetzt keinen wichtigen Schritt mehr, ohne die Zustimmung des Kurfürsten vorher einzuholen, und es war doch schon so weit gekommen, dass sie zuweilen spontane Beweise loyaler Gesinnung gaben. Auf dem Landtage

von 1636 weigerten sie sich, ohne besonderes Geheiss Georg Wilhelms die Petita der Stände anzunehmen, damit er, wie sie ihm schrieben, doch auch auf dem nächsten Landtage den ständischen Forderungen gegenüber „quid pro quo“ zu bieten habe[1]). Und wenn sie das Interesse des Kurfürsten solchergestalt schon gegen die Oberstände wahrnahmen, so wahrten sie aus Standesgefühl seine Rechte gegen die Städte vollends mit dem grössten Eifer. Die Landräthe, die in den letzten Zeiten der Regierung Johann Sigismunds trotz ihrer Beamteneigenschaft an der Spitze der Opposition gestanden hatten, stimmten jetzt auf den Landtagen fast regelmässig für alle Forderungen des Kurfürsten. Ja, Georg Wilhelm wagte sogar eine Maassregel, die, so geringfügig sie war, doch immerhin einen ersten schüchternen Versuch bedeutete, Preussen mit seinen übrigen Landen zu einer administrativen Einheit zu verbinden: er unterstellte die preussische Forstverwaltung einem, wie die Stände zu sagen pflegten, „auswärtigen“ Beamten, der zugleich in Cleve und in der Mark Oberjägermeister war.

Aber wie wenig bedeuteten diese und einige andere Anläufe im Vergleich zu der unendlich grossen Aufgabe, die dies Zeitalter der Monarchie stellte. Wie weit blieb Georg Wilhelm auch jetzt hinter dem Ziel zurück, das Georg Friedrich in diesem Lande schon erreicht hatte. Die Festigung des Einverständnisses mit den Ständen war gewiss eine Wohlthat für das Land, insofern sie es vor den stärksten Beunruhigungen, insonderheit vor der früher stets drohenden Gefahr ernsthafter Einmischung einer fremden Macht in seine inneren Angelegenheiten schützte, aber dieser Friede war ein Compromiss, bei dem die Monarchie auf die Durchführung ihrer ersten und heiligsten Pflichten, nicht allein etwa gegen sich, sondern auch gegen das Land verzichten musste. Denn die stillschweigende, aber faktisch sehr nachdrücklich geltend gemachte Voraussetzung dieses Friedens war, dass der Adel der Monarchie zwar einige Concessionen machte, dass er aber die ungeheure Mehrzahl seiner politischen, wirthschaftlichen und socialen Vorrechte von nun an für um so unantastbarer ansah. Die Monarchie hatte die herrschende Klasse nicht aus ihrer Stellung verdrängt, sie hatte sich vielmehr mit ihr verbündet.

Dieser Stand, der gewiss den grössten Theil der edelsten und tüchtigsten Kräfte dieses Stammes in sich barg, war zu seinem Verderben nicht weniger, wie zu dem der übrigen Schichten der Bevölkerung übermächtig geworden; wie ein wilder Schössling vergeudete er nicht allein die eigenen Säfte, sondern auch die der anderen Zweige in nutzlosem Ueberwuchern. Wollte sich also die emporkommende Monarchie ihres hohen Amtes würdig zeigen, so musste sie vor Allem trachten, sich den Adel zu unterwerfen, um ihn zu seinem und des Ganzen Heile in die Schranken einer geregelten und mässigen Bethätigung seiner Kräfte zurückzuweisen. Nun wird man nicht verkennen dürfen, dass das Fürstenthum damals noch nicht im Entferntesten daran hätte denken können, das sociale und ökonomische Uebergewicht des Adels zu erschüttern. Es wäre unmöglich gewesen, ein so grosses Werk in allen Theilen zugleich zu

[1]) Die Oberräthe an den Kurfürsten 22. Okt. 1636.

beginnen. Aber zwei Forderungen ergaben sich für einen zielbewussten Herrscher ohne Weiteres, wenn er seine Mission recht erkannte — er durfte die wirthschaftliche und damit die sociale Präponderanz des Adels nicht noch verstärken und er musste seinen politischen Einfluss auf jede Weise zurückzudrängen suchen.

Und gegen beide Gebote hat Georg Wilhelm gesündigt. Gegen das erste, indem er das Bürgerthum, das sich seiner Dynastie von Anfang an zugewandt hatte, erst zu Gunsten des Adels benachtheiligte und dann, als es, von ihm schroff zurückgewiesen, ihm Opposition machte, durch die neuen Zölle wirthschaftlich aufs Schwerste schädigte, um es zu strafen und zu beugen.

Die staatliche Machtstellung des Adels aber ward zwar eingeschränkt durch die Auflösung des alten Bundes mit der Krone Polen, die Georg Wilhelm herbeizuführen suchte, aber auf dem Gebiete, auf dem sie am stärksten war, auf dem der Verwaltung, blieb sie fast unangerührt. Hier hätte es mehr als eine Aufgabe zu lösen gegolten: vor Allem hätte das Beamtenthum monarchisch gemacht und die finanzielle Macht des Fürstenthums verstärkt werden müssen. Keines von Beiden ist geschehen: das Domänenwesen, das man nach dem Muster von Georg Friedrich zuerst hätte reformieren und gegen die ärgsten Uebergriffe des Adels hätte sicher stellen müssen, befand sich am Ende dieser Regierung im denkbar desolatesten Zustande. Und was wollte es sagen, dass die Oberräthe sich einigermaassen in das monarchische Regiment fügten, wenn dieses sich selbst durchaus den Interessen des Standes anpasste, dem sie angehörten? War damit die geringste Bürgschaft gegeben, dass sie sich ebenso botmässig verhalten würden, wenn der Fürst die entgegengesetzte Politik einschlug? Und die mittleren und unteren Schichten der Verwaltung waren selbst von dieser scheinbaren Zuverlässigkeit und Ergebenheit noch weit entfernt.

Das Eine ist offenbar: Georg Wilhelm hat in Preussen Alles geleistet, was er seiner persönlichen Begabung nach vermochte, aber der halbe Frieden, den er zu Stande gebracht, konnte nicht das letzte Wort sein, das die Monarchie in diesem Lande sprach. Und welche Kämpfe mochten noch bevorstehen, wenn ein Herrscher zur Regierung kam, der höheren Ehrgeiz in sich trug. Dann erst musste in Preussen die Stunde der Entscheidung schlagen in dem Streit zwischen Ständethum und Monarchie, zwischen der alten Zeit und der neuen.

I.

Die zwei ersten Jahrzehnte der Regierung Friedrich Wilhelms.

Einleitung.

So wenig Erfolg die weitaussehenden Pläne gehabt hatten, mit denen sich Georg Wilhelm getragen hatte, das Einvernehmen mit der Krone Polen, das zu ihnen führte, hat seinem Sohne den Antritt der Regierung in Preussen sehr erleichtert.

Der verstorbene Kurfürst hatte in den letzten Monaten soviel Rücksicht auf Wladislaus genommen, dass er selbst Sorge trug, ihm das Scheitern der ersten Tagung der Stände minder fühlbar zu machen. Er hatte in dem Abschiede vom 27. Juni sich bereit erklärt, zur Aufbringung der Summe, die zur Abtragung eines Honorarrückstandes vom Könige gefordert war, wenigstens von seinen unmittelbaren Unterthanen eine Contribution zu erheben, „damit es nicht scheine, als hätte der Kurfürst, die königlichen Desideria hindern wollen". Wiederum auf Wunsch Wladislaus', der fortwährend auf den Schutz des Reiches gegen schwedische Angriffe von der Seeseite her bedacht war[1]), war der Landtag so schnell wieder einberufen, nicht ohne dass man warmen Dank dafür geerntet hätte[2]).

So ist es zu erklären, dass Friedrich Wilhelm die Regierung in Preussen ohne merkliche Schwierigkeiten übernehmen konnte, ganz im Gegensatz zu den Widerwärtigkeiten, die noch Georg Wilhelm bei seinem Regierungsantritt von polnischer Seite zu erdulden gehabt hatte. Nicht als ob es die Krone Polen an Geltendmachung ihrer Hoheitsrechte hätte fehlen lassen und nicht auch dies Mal die Belehnung nach Kräften hinausgezögert hätte, aber der junge Kurfürst, dessen Lage in all' seinen andern Landen noch viel bedrängter war, der weder in der ausgesogenen Mark, noch in den nahezu völlig in niederländischen Besitz gerathenen Territorien am Rhein Mittel hätte auftreiben können, um sich sein preussisches Erbe durch eigene Macht zu sichern, und der endlich im Herzog-

[1]) „Ut saluti et tranquillitati provinciae praedictae mature prospiciamus", heisst es in dem Schreiben, in dem er darum bittet. (Wladislaus an Georg Wilhelm 8. Juli 1640 — im Königsberger Archiv, ebenso wie die im Folgenden benutzten Stücke der polnischen Correspondenz.)

[2]) Wladislaus an den Kurfürsten 1. Sept. 1640.

thum selbst schwerlich thatkräftigen Beistand gegen polnische Eingriffe gefunden hätte — er blieb doch wenigstens vor Schlimmerem bewahrt.

Zehn Tage nach dem Tode Georg Wilhelms, so bald nur ein Bote, der die Nachricht nach Warschau getragen, mit neuen Instructionen wieder zurückgekehrt sein konnte, überreichten die beiden polnischen Abgesandten, die des Landtags wegen in Königsberg anwesend waren[1]), Zaleski und Dönhoff, eine Note[2]), in der die Oberräthe feierlich ermahnt wurden, alle und jede Regierungsverrichtungen selbstständig und ohne irgend Jemanden darauf auch nur den geringsten Einfluss zu verstatten, zu vollziehen, alle „Fremden" aus den Hauptmannschaften und Aemtern zu entfernen, Einheimische an ihre Stelle zu setzen und die Hafen und Befestigungen des Landes in guter Acht zu haben. Ihnen selbst, den Gesandten, sei befohlen in Königsberg zu bleiben, damit Nichts geschehe, was die Rechte des Königs und der Republik beeinträchtigen könne; den Landtag möge man inzwischen fortdauern, die Stände ihre Gravamina weiter berathen lassen. Sehr zurückhaltend äusserte sich der König selbst in der ersten Audienz, die er dem seit dem November in Warschau in besonderer Mission anwesenden Gesandten nach dem Ableben Georg Wilhelms ertheilte[3]). Andrerseits verfuhr der junge Kurfürst ganz correct und hütete sich wohl, die polnischen Prätensionen zu verletzen. Die Oberräthe antworteten am 19. December den polnischen Gesandten, dass sie vom Kurfürsten noch keinen Befehl zu irgend einer Regierungsmaassnahme erhalten hätten[4]); in dem Rundschreiben an die Aemter, durch das der Kurfürst den Ständen den Tod seines Vaters notificierte, wurde an erster Stelle der Pflichten gedacht, die der neue Herrscher dem Könige und der Republik gegenüber übernommen habe, ausdrücklich betont, dass er vor Ablegung des Lehnseides auch die Huldigung der Stände nicht entgegennehmen werde, und endlich den Vasallen empfohlen, ihre Deputierten zu dem demnächst wieder zu eröffnenden Landtage auch für den Fall zu instruieren, dass eine besondere Vermittlung der Landschaft zwischen dem Könige und dem Kurfürsten nöthig sein würde. Die beiden Specialgesandten aber, die noch vor Jahresschluss zur feierlichen Meldung des Thronwechsels nach Warschau entsandt wurden, wurden beauftragt, beim Könige die Erlaubniss zum Regierungsantritt noch vor erfolgter Investitur für den Kurfürsten zu erwirken[5]). Ihre Verhandlungen führten, Dank reichlichen Spenden an die einflussreichsten Würdenträger am Warschauer Hofe, ziemlich schnell dahin, dass Wladislaus erklärte[6]), dem Kurfürsten diese Erlaubniss nicht vorenthalten zu wollen, sobald dieser den Bestimmungen des Krakauer Bescheides von 1633 gemäss das

---

[1]) Wladislaus an die Oberräthe 1. Sept., Zaleski an den Obermarschall v. Brandt 7. Oct. 1640.

[2]) Vom 13. Dec. 1640.

[3]) Ber. Hoverbecks vom 11. Dec. 1640. (Urk. und Act. I S. 51.)

[4]) Resolutio ad proposita vom 19. Dec. 1640.

[5]) Rescr. an Wolfgang v. Kreytzen und Johann v. Kospoth 31. Dec. 1640. (Orlich, Geschichte des Preussischen Staates im siebzehnten Jahrhundert III (1839) S. 4 ff.)

[6]) Ber. Kreytzens und Kospoths vom 23. Febr. 1641. (Urk. und Act. I S. 59 ff.)

schriftliche Versprechen abgegeben haben würde, dass er auch inzwischen seinen Lehnspflichten in allen Stücken nachkommen werde. Erst einen Tag, nachdem diese Zusage gemacht worden war[1]), wurde officiell in Preussen, wie in Polen der Uebergang des Regimentes an Friedrich Wilhelm für perfect angesehen — am 21. April, fast fünf Monate nach dem Tode Georg Wilhelms! Ohne Weiteres hatte man ferner zugestanden, dass die Krone Polen befugt sei, die Abstellung der Landesbeschwerden durch den Kurfürsten zu überwachen und dafür zu sorgen, dass sie geschehe, noch ehe die Unterthanen den Huldigungseid ablegten. Man war zufrieden, von Wladislaus das Zugeständniss zu erlangen, dass seine Bevollmächtigten in Preussen nicht Commissare, wie zuerst beabsichtigt war, heissen sollten. Die feierliche Belehnung endlich, die der Kurfürst sogleich, noch vor Eröffnung des Reichstages, hatte entgegennehmen wollen, fand erst im October statt[2]), nachdem sich des Kurfürsten eigene Stände[3]) ebenso, wie Frankreich und England bei König, Senatoren und Landboten dafür verwandt hatten[4]). Weniger entgegenkommend erwies sich Friedrich Wilhelm in innerpreussischen Angelegenheiten. Denn auch in diese einzugreifen, war die Gelegenheit viel zu günstig, als dass man sie von polnischer Seite hätte ganz unbenutzt vorüber gehen lassen. Der Anfang war sehr bescheiden, der König erinnerte die Oberräthe an die finanzielle Verpflichtung, die Georg Wilhelm zu Lasten seiner Immediatunterthanen ihm gegenüber auf sich genommen hatte[5]). Sehr bald aber forderte er — augenscheinlich um die vorläufige Suspension der kurfürstlichen Regierungsgewalt aller Welt greifbarer vor Augen zu stellen[6]) — die Vertagung des Landtages. Zwei Mal machten die Obberräthe Gegenvorstellungen, die Stände schlossen sich an, der König beharrte bei seinem Verlangen, doch ohne Erfolg; schliesslich war der Termin, den er selbst für die Wiedereröffnung in Aussicht genommen hatte, fast herangekommen und es blieb ihm nichts übrig, als der preussischen Regierung mitzutheilen, dass er höchlich befremdet sei über den Vorgang[7]).

Weitere Forderungen erhoben sehr bald die polnischen Gesandten in Königsberg, die, durch Stanislas Kobierzicki auf drei verstärkt, einige Wochen später bei den Ständen ebensowohl, wie bei dem Kurfürsten von Neuem accreditiert wurden[8]); Anfang Februar verlangten sie von den Oberräthen die Entfernung aller Nichtpreussen aus den öffentlichen Aemtern überhaupt und die Ersetzung

[1]) Cautio Serenissimi Electoris d. d. 20. April 1641 (abgedruckt bei Orlich I (1838) S. 67 Anm. 3, vergl. Urk. und Act. I S. 68f.).

[2]) Der Kurfürst an Markgraf Ernst 8. Oct. 1641. (Ebenda I S. 82.)

[3]) Die Oberstände an Vladislaus 30. Aug. 1641.

[4]) Ber. Samuel v. Winterfelds 20. Aug. 1641. (Ebenda S. 76.)

[5]) Wladislaus an die Oberräthe 31. Dec. 1640; 21. Febr. 1641.

[6]) „Certis de causis“ heisst es sehr kategorisch in dem königlichen Schreiben. Wladislaus an die Oberräthe 26. Jan. 1641.

[7]) Wladislaus an die Oberräthe 26. Jan., 23. Febr.; die Oberräthe an Wladislaus 14. Jan., 9. Febr.; die Stände, omnes et singuli, an Wladislaus 9. Febr. 1641.

[8]) Wladislaus an die Oberräthe 28. Jan., an den Kurfürsten, die Landräthe, die Ritterschaft, die Städte 28. Febr. 1641.

des damaligen Hauptmanns von Memel insbesondere: der Gouverneur von Pillau solle zum Wenigsten neu vereidigt werden. Die Antwort wich dem Allen unter Hinweis auf die Vertragstreue des Kurfürsten und die Zuverlässigkeit und Tüchtigkeit der beiden in ihrer Treue Angezweifelten aus[1]), aber man erreichte damit zunächst sehr wenig, denn statt dieser drei Forderungen enthielt die wenige Wochen später überreichte neue Erklärung der Gesandten acht Desiderien[2]), die dritte — vom 24. April — gar zwölf.

Obwohl dem Könige die im Sommer des vorausgegangenen Jahres versprochene Summe von Neuem zugesichert worden war[3]), war das erste der Begehren ein finanzielles. „Den Verträgen entsprechend" solle der Kurfürst, so oft der polnische Reichstag eine Hufen- oder eine andere Steuer bewillige, dem Könige 30 000 Gulden zahlen. In der Resolution, die den Gesandten zur Antwort ertheilt wurde, brauchte Friedrich Wilhelm sich nur auf den Wortlaut der Bestimmungen zu berufen, um sich dieses Ansinnens zu erwehren: er war ihnen zufolge nur zu einer Beisteuer verpflichtet, wenn in Polen ein Hufenschoss, nicht aber, wenn irgend andere Steuern erhoben wurden; der Betrag von 60000 Gulden jährlich durfte nicht überschritten werden. Dass Wladislaus, der schon lange von der Begründung einer polnischen Seemacht träumte, auch wiederum seinen alten Wunsch, die beiden festen Hafenplätze des Herzogthums in irgend welcher Form in seine Gewalt zu bekommen, deutlich durchblicken liess, ist ebenso wenig verwunderlich, wie dass er die Interessen der katholischen Kirche zu fördern suchte; nur ist erstaunlich, was er dem Kurfürsten zuzutrauen wagte: sowohl in Pillau, das sehr stark befestigt werden sollte, wie in Memel sollte der polnischen Krone das Recht der Hafeninspection eingeräumt werden; aus je drei eingesessenen, altadlichen und kriegstüchtigen Candidaten, die vorzuschlagen man dem Kurfürsten noch überlassen wollte, sollte der König die Gouverneure beider Festungen auszuwählen und zu ernennen haben, die Formeln für den Eid der Gouverneure seien zu „verbessern". In Sachen der Religion aber begnügte man sich nicht, für die Katholiken das Recht, Kirchen zu errichten, auch ausserhalb Königsbergs in Anspruch zu nehmen, sondern gieng so weit, zu fordern, dass man von dem eben damals begonnenen Bau der Sackheimischen lutherischen Kirche in Königsberg Abstand nehme, weil sie der katholischen Kirche zu nahe liege, und was von dem Gebäude schon stehe, wieder einreisse! All' diese Zumuthungen wies der Kurfürst höflich, aber bestimmt zurück, ebenso wie zwei weitere Punkte, die in Verfassung und Verwaltung des Landes eingriffen: auch die Eidesformel der Stände hatte man als verbesserungsbedürftig bezeichnet, und endlich war Friedrich Wilhelm angesonnen worden, einen Herrn von Königseck zum Landhofmeister zu machen, während er vor Monaten schon[4]) dasselbe Begehren hatte abschlagen müssen, weil schon damals — der dem

[1]) Proposita capita der Gesandten vom 1., Declaratio der Oberräthe vom 2. Febr. 1641.

[2]) Puncta cum Ser. Electore tractanda 15. März 1641. (Urk. und Act. I S. 65.)

[3]) Die Oberräthe an Wladislaus 23. Febr. 1641.

[4]) Der Kurfürst an Wladislaus 22. Febr. 1641. (Urk. und Act. I S. 58.)

Könige missliebige — Hans Ebert von Tettau in dies Amt befördert, Königseck aber zum Oberburggrafen ernannt worden war[1]).

Friedrich Wilhelm aber blieb, nachdem es ihm gelungen war, den Angriff des Gegners auf das eigene Gebiet abzuschlagen, dabei nicht stehen; er begann die Fesseln, mit denen man seinen Vater an Polen gekettet hatte, zu lockern und auch hierbei führte sein muthiges Wagen zum Erfolg. Am 21. April entliess er Abraham Spiring, den die polnischen Interessen vertretenden Agenten, den sich Georg Wilhelm als Inspector der Seezölle hatte aufdringen lassen[2]), kurzer Hand und liess sich durch Wladislaus' Einreden ebenso wenig, wie durch die Drohung, man werde die ganze Seezulage überhaupt aufheben, beirren[3]); ja, indem er seinerseits dem Könige die weitere Auszahlung seines Antheils an den Zöllen mit Rücksicht auf die von Polen selbst gewünschte Befestigung der beiden Häfen und ihre Kosten verweigerte, brachte er es dahin, dass man sich in Warschau zu einer ihm sehr günstigen Revision des ganzen Verhältnisses verstand. Der neue Vertrag[4]) befreite den Kurfürsten endgültig von jeder polnischen Controle seiner Zollverwaltung und setzte den Antheil des Königs an dem Ertrage auf 25000 Thlr. fest, was bei den steigenden Einnahmen der nächsten Jahre[5]) eine erhebliche Ermässigung gegenüber der früheren Quotisierung bedeutete.

Der Verlauf dieses ersten Debuts des jungen Kurfürsten auf dem Gebiete der preussisch-polnischen Politik ist charakteristisch für beide Theile. Friedrich Wilhelm, sehr nachgiebig in allen Formalien, leidet nicht den geringsten Eingriff in seinen realen Machtbesitz, ja er trotzt dem übermächtigen Gegner Concessionen ab, und dies in einer Lage, die es völlig ausschloss, an die Möglichkeit, mit dem Schwerte die Forderungen der Feder zu unterstützen, auch nur zu denken, geschweige denn in den Verhandlungen mit ihr zu drohen erlaubte. Und weiter, dies geschah in demselben Augenblicke, in dem sich Friedrich Wilhelm von der ganz und gar auf ein Einverständniss mit Oesterreich und Polen gerichteten Politik, die sein Vater befolgt hatte, entschieden abwandte und mit Schweden Waffenstillstand schloss. Auf der Gegenseite aber folgten sich dreistes Heischen und zages Zurückweichen dicht nacheinander; eine kühne Politik hätte die trostlose Situation des Brandenburgers weit über die Forderungen dieser Tage hinaus ausbeuten, das Herzogthum vollends an Polen ketten können. Nicht immer war später dem jungen Hohenzollern das Glück so hold, für Polen aber sollten die Zeiten noch kommen, in denen man viel darum gegeben hätte, wäre das Machtverhältniss zwischen der Republik und Brandenburg noch das von 1641 gewesen. —

Stand die Angelegenheit der Pillauer und Memeler Zölle im Mittelpunkte der Verhandlungen mit Polen, so hat sie auf den Verlauf des inzwischen ta-

[1]) Puncta S. R. Majestatis 24. April, Resolutio Electoris 6. Mai 1641.

[2]) Vergl. hierüber Baczko V S. 124ff., und insbesondere Erdmannsdörffer, Urk. und Actenst. I S. 27ff.

[3]) Wladislaus an Friedrich Wilhelm 28. April, 22. Mai 1641. (Ebenda S. 68ff.)

[4]) Vom 5. Dec. 1641. (Ebenda S. 86ff.)

[5]) S. Erdmannsdörffer ebenda S. 34 Anm. 79.

genden Landtages einen nicht minder bestimmenden Einfluss gehabt. Erstreckten sich auch die Beschwerden der Stände über das gesammte Gebiet der Verwaltung, wussten sie auch von einer ganzen Reihe Verfassungsverletzungen — zumeist aus Ernennungen auswärtiger, d. h. brandenburgischer, und reformierter Beamten und Officiere bestehend — zu erzählen, die eigentlich brennende Frage war der Spiringzoll. Sei es, dass man ihn dem Kurfürsten allein zur Last legte, sei es, dass man überhaupt auf die Zufriedenheit des Königs mehr Gewicht legte, die polnischen Forderungen wurden bewilligt, denen des Landesherrn setzte man einen zähen Widerstand entgegen. Endlose Verhandlungen fanden zwischen den einzelnen Curien, zwischen den Ständen und den Oberräthen statt, in dem Schriftwechsel mit dem Kurfürsten brachte es man beiderseits bis zu Tripliken. Nachdem im Herbst die Landesbeschwerden „theils abgestellt, theils accommodiert" waren, wie sich der Landtagsabschied sehr vorsichtig ausdrückt, liessen sich wenigstens die Oberstände zur Bewilligung mehrjähriger Abgaben herbei, eben weil sie durch die Zollerhöhung nicht direct betroffen waren; die Städte aber waren nicht zu dem geringsten Nachgeben zu bewegen. Das Verhältniss zwischen der Regierung und den Königsbergern insbesondere ward ein schlechthin feindliches: die Stadt gieng bald darauf soweit, vom Kurfürsten priveligierte Waaren mit Beschlag zu belegen, weil sie die Zollfreiheit der Güter nicht anerkannte und ihre Befreiung von der städtischen Taxe nicht zugeben wollte[1]). Der Landtag musste ohne die Willigung der Städte verabschiedet werden.

Der Kurfürst arbeitete indessen in den folgenden Jahren unverdrossen daran, dem Lande die Last, die ihm der Vertrag vom 5. December 1641 auferlegte, zu mindern. Im April 1643 erbot er sich, das Extraordinarsubsidium zu einer stehenden Abgabe zu machen, wenn Polen auf seinen Antheil an den Zollerträgen verzichten wolle[2]). Als dieser Plan aber an dem Widerstande des Königs ebenso scheiterte, wie die Bemühungen der folgenden Jahre, ihn zu einer Herabsetzung des Betrages zu vermögen[3]), entschloss sich der Kurfürst, die Zollerhöhung kurzer Hand, ohne irgend eine Vorverhandlung, ja selbst ohne vorgängige Anzeige aufzuheben[4]). Erst nach Veröffentlichung des Patents erhielt Wladislaus Nachricht[5]). Der Zorn des Warschauer Hofes war gross; obwohl man noch vor Kurzem sich über die Höhe der Pillauer Zölle beschwert hatte, obwohl auch später auf dem Reichstage die Klagen der litthauischen Landboten über die Schädigung des Pregelhandels nie aufhörten, machte man dem Kurfürsten die bittersten Vorwürfe[6]), ja man drohte mit Absendung einer

[1]) Instruction für Hoverbeck 3. Jan. 1645. (Urk. und Act. I S. 154.)

[2]) Der Kurfürst an Hoverbeck 21. April 1643. (Urk. und Act. I S. 119.)

[3]) Instruction für Hoverbeck 3. Jan., 8. Mai 1645, für Burgsdorf 18. Mai, der Kurfürst an Hoverbeck 1. Juni, Hoverbeck an Burgsdorf Anf. Jan., Anf. August, Ber. Hoverbecks 6. April 1645, Instr. für Hoverbeck 20. März 1646. (Ebenda S. 155—175.)

[4]) Patent vom 12. April 1646. (Ebenda S. 177.)

[5]) Friedrich Wilhelm an Wladislaus 12. April 1646. (Ebenda S. 177 f.)

[6]) Ber. Hoverbecks 11. Mai, Wladislaus an den Kurfürsten 14., an die Oberräthe 15. Mai. (Ebenda S. 182 ff.)

Untersuchungskommission[1]) nach Preussen, die Oberräthe wurden schon ängstlich. Friedrich Wilhelm aber blieb fest und der König gab schliesslich wiederum nach; die Verhandlungen, die man in den beiden folgenden Jahren über die Angelegenheit noch führte, verliefen im Sande[2]).

Durch diesen zweiten Erfolg hatte der Kurfürst nicht bloss eines der demüthigenden Bande, mit denen das Herzogthum an Polen geknüpft war, gelöst, sondern auch der dringlichsten und lautesten Beschwerde der Stände den Boden entzogen. Die guten Folgen blieben nicht aus: die Convocationstage, die in diesem Jahrzehnt noch stattfanden, verliefen sämmtlich recht friedlich und die Stände zeigten sich vielfach willig. Freilich wurden zunächst keine allzugrossen Forderungen an sie gestellt und, als ihre gute Gesinnung gegen Ende des Jahres 1649 auf eine härtere Probe gestellt wurde, erwiesen sie sich ebenso störrisch, wie zuvor. Den Anstoss gaben wiederum die polnischen Dinge.

Wladislaus IV. war am 25. Mai 1648 gestorben. Dem stets mit hochfliegenden Plänen umgehenden, aber wenig ausdauernden Manne war sein letztes Project, ein grosser Türkenkrieg, kläglich zu Schanden gemacht worden durch den energischen Einspruch des Reichstages, der ihn zwang, die schon geworbenen Truppen wieder zu entlassen. Brandenburg hatte er sich bis zuletzt gewogen gezeigt: die aufreizenden Vorstellungen des Neuburgers, der seinem Gegner im Rücken Feinde zu machen eifrig bemüht war, waren bei ihm bis zuletzt auf taube Ohren getroffen. In der nun anbrechenden Zeit des Interregnums, die bei der Unsicherheit der polnischen Verhältnisse nicht allein für das Land, sondern auch für die Nachbarstaaten, im Grunde sogar für alle betheiligten Mächte jedes Mal eine grosse Krisis heraufbeschwören konnte, galt es, für Brandenburg die günstige Gelegenheit auszunutzen, um Concessionen für sich zu erlangen und zugleich für den Fall ernstlicher Verwickelungen das eigene Gebiet zu sichern. Um den einen Zweck zu erreichen, wählte Friedrich Wilhelm mit sicherem Blick das richtigste Mittel, er stellte den nicht unbedeutenden Einfluss den er in Polen, namentlich auf die protestantischen Grossen hatte, von vornherein dem schliesslich auch erfolgreichen Candidaten, dem Prinzen Johann Casimir, zu Gebote und verpflichtete sich diesen dadurch für die Zukunft. In der Assecuration[3]), die der Prinz dem Kurfürsten ausstellte, versprach er erstlich das Krakauer Responsum, das Wladislaus IV. einst kurz nach seiner Wahl dem Kurfürsten Georg Wilhelm ausgestellt hatte, einzuhalten, darüber hinaus aber die reformierte Religion zu beschützen, das Sitz- und Wahlrecht des Kurfürsten, dessen Werth eben jetzt zu Tage trat, anzuerkennen und auf Beseitigung des jährlichen ordentlichen oder zum wenigsten des ausserordentlichen Subsidiums hinzuwirken; er verzichtete endlich auf das persönliche Erscheinen Friedrich Wilhelms beim Belehnungsact. Bei der im November erfolgenden Wahl hatte der Kurfürst überdem die Genugthuung, dass sein Wahlrecht schon jetzt aner-

[1]) Der Kurfürst an die Oberräthe 27. Mai 1646. (Ebenda S. 192 ff.)
[2]) Ebenda S. 207.
[3]) Vom 6. Oct. 1648. (Ebenda S. 308 ff.)

kannt wurde[1]). Wenn diese Anerkennung auch später wieder zurückgezogen[2]) und wenn auch das Versprechen Johann Casimirs über Herabsetzung des preussischen Jahrgelds nicht eingehalten wurde, so behielt doch das Investiturdiplom das im Februar 1649 ertheilt wurde, den bisherigen Rechtszustand in allem Wesentlichen bei und dem Kurfürsten ward wenigstens die eine Erleichterung in der That zu Theil, dass er die Belehnung nicht persönlich in Empfang zu nehmen brauchte.

Trotzdem das Interregnum ohne innere Ruhestörung und ohne Conflict mit einer auswärtigen Macht verlief, erwiesen sich die Vorsichtsmaassregeln, die der Kurfürst gleich nach dem Tode des Königs getroffen hatte, dennoch nicht als überflüssig: die immer wieder auftretende Plage dieser Zeit, die Einfälle der Kosacken, suchte Polen in diesem Jahre heim und da die wilden Reiterhorden dies Mal sehr weit nach Westen vordrangen, waren vorübergehend auch die Grenzen des Herzogthums gefährdet. Friedrich Wilhelm hatte zunächst vier Compagnien brandenburgischer Völker nach Pillau und Memel geschickt, ordnete dann aber des Weiteren an, dass in Preussen selbst noch 8 Compagnien zu Fuss und 8 zu Pferd durch den Generalmajor Huwald geworben werden sollten[4]). Eben diese Truppen waren es, auf die sich nach der grossen Niederlage von Pilawice am 29. September 1648 die Augen der bedrängten Polen als auf den einzigen Rettungshort wandten und die dann die Republik auch in der Folge in ihre Dienste übernahm[5]). Trotzdem rief ihre Werbung erst den Widerspruch der Herren Regimentsräthe, dann laute Proteste der Stände hervor: die Convocation, die zu Ende dieses und zu Anfang des folgenden Jahres versammelt war, bewilligte dafür nicht einen Heller; die Einführung der vier Arnimschen Compagnien aber beklagte man als einen noch fast gröberen Rechtsbruch, als die Werbungen Huwalds. Die Reiter des Obersten Brandt hat das dann freilich wenig bekümmert: ihre Tapferkeit hat dem brandenburgischen Namen im Kampfe mit Kosacken und Tartaren hohe Ehre erworben[6]).

Die nun folgenden Jahre waren eine stille Zeit: da die Beziehungen zu Polen keine Anforderungen an das Herzogthum stellten, nahmen auch die inneren Angelegenheiten einen ruhigen Verlauf; nicht einmal eine Convocation ist bis zum Jahre 1655 berufen worden. Dann aber hat der Ausbruch der nordischen Wirren die Scene von Grund aus geändert und nicht allein alle Beunruhigungen und Schrecken eines mehrjährigen Krieges über das Land gebracht, sondern auch eine grosse innere Krisis vorbereitet, deren Vorläufer wenigstens in diese Zeiten zurückreichen.

---

[1]) Ber. Hoverbecks vom 7. und 17. Nov. 1648. (Ebenda S. 321. 326.)

[2]) Ber. Hoverbecks vom 11. Dec. 1648. (Ebenda S. 327.)

[3]) Confirmatio feudi vom 15. Febr. 1649. (Dogiel IV S. 480 ff.) Schon vorher war die Confirmatio jurium Ducalis Prussiae ertheilt. (Vom 19. Jan. 1649. Ebenda IV S. 479.)

[4]) Der Kurfürst an die Oberräthe, an Huwald 18. Juli 1648. (Urk. und Act. I S. 268 ff.)

[5]) Der Erzbischof von Gnesen an die Oberräthe 1. Oct., Berichte Hoverbecks vom 11. Dec. 1648 an. (Ebenda S. 301. 328 ff. — vergl. S. 349 f.)

[6]) Johann Casimir an Friedrich Wilhelm 20. Nov. 1649. (Ebenda S. 366.)

Selten ist wohl ein grosser Fürst einem so peinlichen Contrast zwischen der Stärke des eigenen persönlichen Könnens und der jammervollen Hilflosigkeit seines Landes gegenübergestellt worden, wie Friedrich Wilhelm im Jahre 1655. Man vergegenwärtige sich die Lage. Auf der einen Seite Schweden, ein Land, „arm an Schätzen, reich an Männern", dessen kampf- und sieggewohnte Söldner, vom Feldmarschall bis zum letzten Knechte sich in der ärmlichen Musse der Heimath nach Krieg und Beute ebenso sehnten, wie ihr junger König wenige Monate, nachdem er den Thron bestiegen, von Ehrgeiz brannte, den Thaten Gustav Adolfs nachzueifern, auf der andern das völlig zerrüttete polnische Staatswesen, dessen Lenker thöricht genug war, den Zorn des schwedischen Königs durch ganz unausführbare Erbprätensionen zu reizen. Der Zusammenstoss beider Mächte musste erfolgen und zwischen ihnen nun stand der Kurfürst. Sich an Schweden anzuschliessen, darauf wies ihn konfessionelle Sympathie und noch mehr die Aussicht, bei dieser Gelegenheit die polnische Oberherrschaft in Preussen abschütteln zu können, an Polen band ihn sein Lehnsverhältniss. Und wiederum musste die oberflächlichste Abwägung der Machtverhältnisse ergeben, dass Brandenburg weder an der Seite des Stärkeren, des muthmaasslichen Siegers, der noch vor Ausbruch des Krieges sehr hochfahrend die Gefolgschaft Friedrich Wilhelms forderte, ohne irgend nennenswerthe Entschädigung zu verheissen, noch an der Polens und seiner kläglichen Kronarmee eine glänzende Rolle spielen werde. Sehr einfach wäre das Problem zu lösen gewesen, hätte der Kurfürst nur über eine irgend ansehnliche Heeresmacht verfügt; er hätte dann unzweifelhaft, welche Partei er auch immer ergriff, als Bündnisspreis die Unabhängigkeit Preussens fordern und erlangen können — nun aber, in einer Zeit, da überall in seinen Landen das ständische Regiment noch fast ungebrochen war, vermochte er nur 4000 Mann zusammen zu bringen und mit 17000 Mann stand der Schwede allein in Vorpommern. Eines allein blieb übrig, eine nach allen Seiten verhandelnde und nirgends sich bindende Neutralität bis zu dem Augenblicke, in dem man sich einer der beiden Mächte anschliessen musste und auch dann, wenn der Conflict im Gange war, eine ebenso vorsichtige, wie versatile, jeder Zeit zum Wechsel der Fahne bereite Gefolgschaft. Diesen Weg hat Friedrich Wilhelm gewählt — er war demüthigend genug und erforderte die grösste staatsmännische Leistung, die ihm je in seiner langen Herrscherlaufbahn auferlegt worden ist. Und doch hat der Kurfürst nur einmal in diesen furchtbaren Jahren geschwankt, dicht vor der ersten Wendung, dem Königsberger Vertrage: die ungeheure Last der Verantwortung ward im Anfang doch auch seinen Schultern zu schwer. Nachher hat er den mäandrisch gewundenen Pfad, den er wandeln musste, nicht nach einem von vornherein fest stehenden Plane, aber mit der divinatorischen Sicherheit des Genies verfolgt bis zu dem glänzenden Ziele.

Schon an sich wäre eine ständische Versammlung wenig geeignet gewesen, eine Politik zu unterstützen, die wie ein vor dem Winde kreuzendes Schiff fortwährend die Richtung wechseln musste; die preussischen Stände wichen aber auch in ihren Ansichten und Wünschen durchaus von denen des Kurfürsten ab. Die enge Verbindung mit Polen, die ihnen einen steten Rückhalt gegen

den Landesherrn gewährte und die doch auch andrerseits eben durch die Personalunion mit Brandenburg beschränkt wurde und deshalb für sie nie drückend werden konnte, entsprach viel zu sehr ihrem Interesse, als dass sie sich je darauf eingelassen hätten, eine solche Diplomatie der freien Hand zu befördern, die den status quo nur ändern, also ihre Lage nur verschlechtern konnte. Doch fügte es ein günstiges Geschick so, dass der Kurfürst schon Monate lang vor dem Ausbruch des Krieges ihn herannahen sah und sich darauf vorbereiten konnte. So kam es, dass man von der im April einberufenen Convocation Mittel zur Landesvertheidigung fordern konnte allein im Hinblick auf die Bedrängniss der Republik. Hatte doch Johann Casimir selbst schon gegen Ende 1654, als der Moskowiter sich mit den Kosacken gegen ihn verbunden hatte, von den preussischen Städten eine Geldbeihilfe zu erlangen gesucht[1]) und eben jetzt hatte er die Oberräthe ausdrücklich aufgefordert, das Herzogthum in Vertheidigungszustand zu setzen[2]). Die Stände bewilligten so schnell wie nie bisher eine einjährige Accise; als dann die Schweden in unerhörtem Siegeslauf in wenigen Wochen bis Warschau vordrangen, fand sogar eine zweite Forderung des Kurfürsten, die Erhebung eines Kopfgeldes, einhellige Zustimmung; von der Einwilligung in eine allgemeine Aushebung schlossen sich nur die Königsberger aus.

Nachdem Karl Gustav bis Krakau gekommen war, wandte er sich rückwärts, um auch den Norden des Königsreichs sich zu sichern und zugleich den Brandenburger, der inzwischen etwa 17000 Mann zusammengebracht hatte, darunter freilich einen grossen Bruchtheil frisch ausgehobener und wenig geübter Leute, zum Anschluss zu zwingen. An Widerstand war nicht zu denken, dennoch hat Friedrich Wilhelm Wochen lang unsicher geschwankt, bis er den wenig günstigen Königsberger Vertrag annahm. So sehr man ihm diese Zeit der Ungewissheit zum Vorwurf gemacht hat, in den Verhandlungen mit den preussischen Ständen, die man im darauf folgenden Frühjahr wieder aufnahm, bot der Hinweis auf sie die beste Rechtfertigung für den Abfall von Polen dar. Eben in den Tagen, da der Kurfürst mit Karl Gustav den neuen, für ihn erheblich günstigeren Vertrag von Marienburg vereinbarte, bewilligte der Landtag die Verlängerung und Erhöhung der Accise, allerdings unter vielem Wehklagen über den übelen Zustand des Landes, aber ohne weitere Einmischung[3])

[1]) Johann Casimir an die drei Räthe von Königsberg 5. Dec. 1654.

[2]) Hoc ipsum tamen Sinceritatibus et Fidelitatibus Vestris proponimus ut sine quavis remora et recursu ad Nos hoc duntaxat in negotio cum eodem Serenissimo Electore consilia sua communicent, ut quam optime et quantocius Ducatui Prussiae a quovis inopinato periculo provideatur. (Johann Casimir an die Oberräthe 30. März 1655.) Vergl. auch Punkt 4 des Vortrages, den der königliche Sekretär Rautenfels beim Kurfürsten hielt, Mai 1655. (Urk. und Act. VII (1877) S. 367 f.) — Um Geldhilfe für sich selber gieng der König noch nebenbei die Stände an, die sein Begehren in Betracht zu ziehen versprachen und ihn damit vertrösteten. (Johann Casimir an die Stände 18. Mai, die Stände an den König 26. Juni 1655.)

[3]) Eine solche zu provocieren hat Johann Casimir in einem etwas späteren Stadium — nach der Schlacht bei Warschau — versucht. Er ermahnte die Stände, den

in die auswärtige Politik. Sie begnügten sich damit, dem Kurfürsten den Rath zu ertheilen, er möge Frieden zu stiften und zwischen den beiden Kronen zu vermitteln suchen.

Die glorreichen Tage von Warschau haben dann die Stellung des Kurfürsten auch den Ständen gegenüber verändert: sehr erhebliche Summen ungewilligter Auflagen sind in diesen Jahren erhoben worden, die Verträge von Labiau und Wehlau sind geschlossen worden, des Landtages ungefragt, der Schritt, der eine Umwälzung aller staatsrechtlichen Verhältnisse des Herzogthums bedeutete, die Anerkennung der Souveränität des Kurfürsten durch Polen, vollzog sich über ihre Köpfe hinweg. Dass man auf dem sechs Tage nach Abschluss des Wehlauer Tractats eröffneten Landtage die lautesten Klagen über die Erhebung unbewilligter Steuern, die Verletzung alter Privilegien und vor Allem über die Uebergehung der Stände bei allen auswärtigen Verhandlungen vorbrachte, änderte nicht das Geringste an dem weiteren Verlaufe. Johann Casimir, für dessen Wahl zu wirken sie einst einen besonderen Bevollmächtigten nach Warschau gesandt hatten[1]), der ihnen nach seinem Regierungsantritt eine feierliche Confirmation ihrer Rechte ausgestellt hatte[2]), er liess jetzt, ohne sie auch nur der Form nach zu fragen, dem Lande durch ein Manifest verkünden, dass er die höchste und absolute Gewalt dem Kurfürsten übertragen habe[3]). Und eben so wenig hat sich der Kurfürst irgend an die Clauseln und Einschränkungen gekehrt, mit denen im November 1657 die Stände ihre Bewilligung für weitere Steuererhebung ertheilten. Sie mussten sich an der Versicherung genügen lassen, dass die Maassnahmen während des Krieges ihren Rechten für spätere Zeiten nicht präjudicieren sollten.

Aber, was die Stände unter dem Geklirr der Waffen mit Zähneknirschen hinnahmen, das wollten sie nimmermehr in Friedenszeiten ertragen; der Friede von Oliva, der dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm die entgiltige Anerkennung des Kampfpreises brachte, wurde der Ausgangspunkt eines inneren Streites um dieses eben mühselig errungene Gut, dem gegenüber alles frühere Ringen mit der ständischen Libertät nur wie ein Vorspiel erscheinen sollte.

Kurfürsten von seiner Feindseligkeit abzubringen und ihn zu seiner Vasallenpflicht zurückzuführen. (Johann Casimir an die Stände 12. Sept. 1656.) Dass sie es an Bitten in dieser Richtung dann auch nicht haben fehlen lassen, dafür folgen unten die Belege.

[1]) Der Kurfürst an Hoverbeck 10. Juli 1648. (Urk. und Act. I S. 266.)

[2]) Confirmatio Jurium Ordinum Duc. Pruss. 9. Jan. 1649.

[3]) Diplom Johann Casimirs 30. Aug., Manifest Friedrich Wilhelms 14. Sept., Radzivill an die Oberräthe 12. Oct. 1658 — alle als gedruckte Flugblätter verbreitet.

1. Der erste Landtag.

Landtagsproposition des Königs[1]). Dat. 4. Juni.

R. G. OO. — Kön. 647.

[Forderung für Pillau. Rückständige Zahlung. Gerichtstage. Truchsessische Hypothek. Bessere Steuereintreibung.]

1640. 4. Juni. 1. Cum securitas Ducatus Prussiae maxime in portu Pillaviensi consistat, hortatur Sacra Regia Maiestas Ordines, ut ad muniendum eundem portum sumptus et impensas conferant, ad quos sumptus ex subductis rationibus cum Magistris earum rerum peritis summam 500000 florenorum[1]) vix sufficere posse apparet. Eam itaque summam Sacra Regia Mtas ab Ordinibus conferendam censet. Proponit quoque Sac. Reg. Mtas Ordinibus, ut de manutenenendo et firmis praesidiis muniendo eodem portu Pillaviensi deliberarent. Frustra enim munitio illa extrueretur, si praesidiis necessariis destituta foret.

2. Requirit Sac. Ra. Mtas ab Ordinibus, ut summam 100000 florenorum in vim gratitudinis Sacrae Reg. Mti. per Ordines promissae restantem et nondum persolutam praestent et exolvant.

3. Consulendo Sac. Regia Mtas valetudini Suae atque commoditati Incolarum Ducatus Prussiae pro Juridica, vernali sive autumnali, ad Juridicam Sac. Reg. Mtis venientium suadet Ordinibus, ut tempus Juridicae vernalis, quae in Martio celebratur, in tempus Junii et Julii, quae vero in autumno in Octobre celebratur, ut illa quoque in tempus mensium Januarii et Februarii transferatur, salvis per omnia Juribus et Pactis manentibus.

---

[1]) „Puncta nomine Sacrae Regiae Majestatis in Conventu Ordinum Ducatus Prussiae Regiomonti pro quarta Juni congregatorum proposita“ ist das Actenstück betitelt. Es muss hier, obwohl es wie die folgenden vor dem 1. Dec. 1640 datierten aus der Zeit Georg Wilhelms stammt, abgedruckt werden, weil es die Basis auch für die nach dem Regierungsantritt Friedrich Wilhelms gepflogenen Verhandlungen bildet.

4. Commendat Sac. Regia Mtas Ordinibus negotium Magnifici Domini Provincialis Ducatus Prussiae Praefecti[1]), qui designatam summam 50000 florenorum apud Provinciales Ducatus Prussiae, Domino Truxsessio Sac. Regiae Mtis Colonello, aere suo nomine Provinciae huius persolvit in eaque summa bona sua haereditaria hypothecavit. Requirit itaque Sacra Reg. Mtas, ut Ordines summam eandem 50000 florenorum supremo Provinciae Praefecto restituant bonaque ipsius hypothecata exonerent ac fidem suam interpositam eliberent.

5. Considerat Sac. Ra. Mtas difficultates, quae suboriuntur circa exactionem contributionum per ordines laudatarum. Proinde proponit Ordinibus, ut media iusta et tolerabilia adinveniant et constituant, quibus contumaciores ad exolvendam publice laudatam pecuniam adigantur.

6. Exoptat Sac. Reg. Mtas, ut Ordines Provinciae hanc Rg. Mtis paternam sollicitudinem, eorum maxime fortunas et securitatem complectentem ita aestiment, quatenus illi exacte studiis suis respondeant, et maiora in dies Regia beneficia et omnem vigilantiam ab eadem Mte sibi polliceantur.

Landtagsproposition des Kurfürsten[2]). Dat. 4. Juni 1640.

Concept. R. 6. 00. — Kön. 646 I.

[Geldforderungen. Landrecht. Landesordnung. Contributionsrechnungen. Schuldforderungen der querulierenden Stände und Officiere. Executionsmodus.]

1640. 4. Juni. Nach Schilderung des grossen Verdienstes, das sich der Kurfürst durch Abschluss des Friedens um das Land erworben hat, wird daran erinnert, dass die Stände auf dem Landtage von 1635 dem Kurfürsten zum Ersatz des darauf verwandten „fast unzehlig vielen Geldes, dadurch Dero Kammerintraden bis auf den Grund erschöpfet", zwar ein entsprechendes Honorarium bewilligt hätten, dass aber davon „ausserhalb des rühmblichen Anfanges, so die drei Städte Königsberg gemacht haben" noch nichts geleistet sei. Dennoch will der Kurfürst davon für dies Mal absehen, wenn ihm nur die sehr erheblichen Rückstände der 1632 bewilligten Steuer (zur Rückzahlung einer sich auf 8 Tonnen Goldes belaufenden Schuld der Landschaft an den Kurfürsten, 10 M. von der Hube von der Ritterschaft und 6 M. vom Vermögen von den Städten Königsberg) erstattet und ihm ausserdem die seit 1632 zum Besten der Landschaft aus der Kammer

[1]) Andreas v. Kreytzen, 1628—1641 (24. Jan.) Landhofmeister. (Kurzgefasste Historie der Preussischen Regierung. Erläutertes Preussen I [1724] S. 88.)

[2]) Das Landtagsausschreiben ist vom 16. April 1640. (Concept Kön. 646 I.) Es enthält — wie in der Regel — die kurfürstlichen Propositionen in verkürzter Form. Von einer Wiedergabe kann daher in diesen, wie in den folgenden Fällen abgesehen werden.

entnommenen oder von Privaten vorgeschossenen Gelder vergütet werden[1]). Ferner wird die Landschaft ermahnt, das dem Markgrafen Sigismund[2]) auf dem vorigen Landtage ratione gratitudinis bewilligte Honorarium wirklich aufzubringen. — 2. Die deutschen Exemplare des Preussischen Landrechtes[3]) sind vergriffen, eine neue Auflage und bei dieser Gelegenheit eine Revision an einigen Punkten sind erwünscht. Die Landschaft möge je zwei Deputierte aus jedem Stande zu dem Werke abordnen, die es mit den Bevollmächtigten des Kurfürsten prüfen sollen. — 3. Der Kurfürst beabsichtigt auf diesem Landtage die neue Landesordnung[4]), die „so vielfältig und embsig gesucht, von gewissen Deputierten aus allen Ständen gefasst und beliebt" worden war, zu publicieren, erinnert aber dabei „es wollen die sämbtliche Stände dahin bedacht sein wie der grossen Ungleichheit im Bierbrauen, da man sonderlich in kleinen Städten nicht 3, sondern 4 oder 5 ja mehr Scheffel nicht ohne Sünde, Missbrauch des Getreidigs und Verderb des Landmanns auf eine Tonne Bier nimpt vorzukommen, der abusus abzuschaffen und hierunter im ganzen Lande Gleichheit zu machen sei." — 4. Zur Abstellung der Unordnung in den Contributionsrechnungen wünscht der Kurfürst, „dass für jetzo gewisse Maass und Ordnung gemachet werde, wie solche Rechnungen abgehöret, alle Mängel mit mehrerm Effect und wenigem Unkosten, als wohl für diesem geschehen, korrigiret, die

[1]) Ein undatierter, augenscheinlich Anfang 1640 aufgestellter „Ungefährlicher Entwurf, wie Se. Ch. D. zu Brandenburg mit E. E. Landschaft wegen derer Schuldforderungen stehen und was die Landschaft auch an Privatpersonen schuldig" giebt über die Finanzlage folgenden Aufschluss. Ausgang 1639 ist die Landschaft an Rückständen noch Sr. Ch. D. schuldig 1611671 M. 55 Sch. 4½ P. oder 358149 Rthlr. 8 arg. 6 Pf. (die Specificierung, die die Jahre 1632—39 umfasst, weist als Bestandtheile auf namentlich Contributionsreste, rückständige Zahlungen an kurfürstliche oder polnische Truppentheile, ausserordentliche Leistungen an Polen). Ferner ist für die Landschaft bis Ende 1639 aus kurfürstlichen Einnahmen vorgeschossen: Capital 730443 M. 59½ Sch., Interesse 167612 M. 34½ Sch. Endlich sind an Private noch zu zahlen 306463 M. 10 Sch. (davon 156350 an Creditoren des Königs wegen des honorarii von 1636). — Die preussischen Münzverhältnisse dieser Zeit sind ziemlich verwickelt. Die eigentliche preussische Münzeinheit, die Mark, galt im Jahre 1633 gleich 20 Groschen oder 60 Schilling, der polnische Gulden, nach dem eben so viel gerechnet wurde, gleich 1½ Mark also 30 Groschen. Der Reichsthaler war im Lande nicht bräuchlich, die enge Verbindung mit Brandenburg aber nöthigte zur Umrechnung; er wurde (1628) gleich 4½ Mark = 3 Gulden = 90 Groschen gesetzt. (Der Reichsthaler zerfiel damals in 24 Sgr., oben arg. genannt, der also von dem preussischen Groschen wohl zu unterscheiden ist.) Der Metallwerth einer damaligen Mark ist nach heutigem Gelde gleich 1 Mark, eines Guldens gleich etwas über 1 M. 51 Pf. zu setzen. (So nach Horn, Vom preussischen Gelde. Altpreuss. Monatsschrift V [1868] S. 52 ff.)

[2]) Markgraf Sigismund, Sohn des Kurfürsten Johann Georg, der unter Georg Wilhelm an der Leitung der preussischen Angelegenheiten Theil genommen hatte (s. o. Einleitung S. 205), später Statthalter in Cleve wurde; er war im April 1640 gestorben.

[3]) S. o. Einleitung S. 181.

[4]) Abgedruckt bei Grube II S. 39 ff. S. auch oben Einleitung S. 217.

grosse Konfusion, die sowohl bei der Kammer, als bei dem Landkasten, wegen unordentlicher Einnahmb vorgangen in guete Richtigkeit gebracht und hinfüro die Churf. Kammer und der Landkasten nicht so wie bisher, wie wohl injuria temporum, geschehen, vermischet, sondern in allem von einander separieret werden und bleiben mögen". — 5. Die querulierenden Stände[1]), die noch Forderungen an den Landkasten haben und die den Kurfürsten mit Bitten überlaufen, sind zu befriedigen. — 6. Ebenso die Obersten und Officiere, die für ihre 1630 ertheilten Restzettel keine Zahlung erhalten können. — 7. Das zuvor bewilligte Subsidium von 10 Gr. von der Hube für die Universität ist noch beizutreiben. — 8. Auf einen besseren Executionsmodus bei Eintreibung der Contributionen ist zu denken. — Weil die Königsberger Deputierten die Landtage häufig durch „Hinterzüge an die Zünfte" in die Länge ziehen, ist darauf zu halten, dass sie mit vollständiger Instruction erscheinen und „ohne einigen und fernern Report" rathen und beschliessen. Der Kurfürst hat ihnen zu diesem Behufe „ein besonder Losament allhier zu Hofe einzuräumen gnädigst anbefohlen".

Gravamina der gesammten Stände. Praes. 26. Juni 1640.

R. 6. 00. — Kön. 646 I.

[Dank für den Frieden. Kirchliches Regiment. Reformierte. Oberst Pudewels. Verletzungen des Indigenatsrechtes. Kammervisitatoren. Spiringscher Zoll. Oberjägermeister. Jagd- und Holzprivilegien. Musterungen. Landobrister. Causae Nobilium. Domänenverpachtung. Zusammenlegung der Hauptmannschaften. Indigenatsverleihung. Die jetzigen Oberräthe. Preussische und märkische Kanzlei. Denuntiationen. Vertheidigung der Privilegien. Fiskale. Widerrechtlich erhobene Contributionen. — Additionalia derer von Ritterschaft und Adel, der Städte Königsberg. Particularia Gravamina der Stadt Löbenicht, alte und neue. Gravamina der kleinen Städte. Specialia Gravamina der kleinen Städte. Beschwerde der Freien, Kölmer, Schulzen, Krüger und anderer priveligierten Leute in Samland, im Natangschen und Oberländischen Kreise. Beschwerde der „eigenthümlichen" kölmischen Krüger und Schulzen[2]).]

Dass Ew. Ch. D. aus sonderbarer Güte und Barmherzigkeit des Allerhöchsten Gottes, wie nicht minder aus königlicher Majestät zu Polen und Schweden unseres auch allergnädigsten Königs und Herrn Einwilligung und der löblichen Kron Polen Zuthun zu Wiederbringung des edlen und güldenen Friedens diesem unserm lieben Vaterlande an dero landesväterlicher Treue, wie auch unverdrossener Mühe Sorge nichts erwinden 1640. 26. Juni.

[1]) Die Querulierenden hatten noch immer von ihrer alten aus dem Jahre 1609 (s. o. Einleitung S. 102 ff.) stammenden Geldforderung, für die man ihnen 1618 Vergütung zugestanden hatte (ebenda S. 158), rückständige Posten zu erhalten. Die Berechtigung dieser Ansprüche war des öfteren bestätigt worden, so einmal ausdrücklich im Jahre 1626. (Resolution des Kurfürsten vom 1. März 1626.)

[2]) Bezüglich des Inhalts der Anlagen, s. u. die Regesten über den einzelnen Stücken.

lassen, sondern auch solche beharrliche landesfürstliche und väterliche Vorsorge für dies dero Herzogthumb nochmals gnädigst contestiren wollen, dafür saget E. Ch. D. E. E. L. von allen Ständen unsterblichen, demüthigsten Dank, mit dem unterthänigstschuldigen Anerbieten, ihrer lieben Vorfahren rühmlichem Exempel nach mit Darsetzung Leib, Gutes und Blutes solche hohe kurfürstliche Gnade in aller Treue und Gehorsamb zu ersetzen. Gestalt dann sie sich nicht liebers wünschen wollten, denn dass zu dessen würklicher Bezeugung in primo statim limine huius consultationis ein Anfang gemacht werden können.

Weiln aber die längst eingerissene und annoch währende Paci et Togae contraria obstacula, (welche zwar nicht E. Ch. D., sondern iniquitatibus temporum et reliquiis praeteriti turbulenti status, wie nicht weniger denen beigemessen werden, die ihrer Schuldigkeit und Ambte nach zuwider E. Ch. D. und des Landes Wohlfahrt solchen weit eingerissenen exorbitantiis nicht mit Glimpf und zeitlicher Verwarnung zuvorgekommen, uff welche allein es man auch ankommen lässt) zu dem Ende und Vornehmen E. Ch. D. unterthänigst an die Hand zu gehen, im Wege, dieselbe auch, als die zu voraus zur Ehre Gottes, E. Ch. D. selbsteigenen und dero löblichen Posterität Reputation, Hoheit, Nutz und kurfürstlicher Wohlfahrt, wie auch dieses Vaterlandes erspriesslichen Conservation merklich gedeien, (gestalt es denn zu keiner andern Intention aus diesen angezogenen Ursachen von E. E. L. angesehen, welches sie vor Gott dem Allmächtigen und aller Welt bezeugen thun) insgemein so schwer und durchdringend sein, dass, wie gern man auch gleich wollte, dennoch ohne Restaurirung und Ergänzung des jure postliminii gleichsamb hergebrachten Wohlstandes [zur Besserung?] unseres durch den Krieg verderbten Vaterlandes und darinnen confundirten Land- und Stadtwesens [nicht?] gelangen zu können, E. E. L. vermöge der schweren Eidespflicht, damit sie Gott, königlicher Majestät und der Krone, E. Ch. D. als dem gnädigsten Landesfürsten und Herren, wie auch dem lieben Vaterlande verwandt, erachten thut, sodann auch solches zu verschweigen nicht zulassen will, als ist zu E. Ch. D. als der gnädigsten landesfürstlichen hohen Obrigkeit aus unterthänigster Devotion E. E. L. ungezweifeltes Vertrauen, dieselben werden diesen nothdringenden Anfang des Landtages, uff welchen auch ein glücklicher successus und Ausschlag nächst Gott zu gewarten, in keinen Ungnaden vermerken, sondern vielmehr zu gänzlicher Abhelfung aller Beschwerden, auf welche viel tausend Seelen mit kräftigem und schmerzlichem Verlangen warten und

darnach das ganze Vaterland dürstet, aus landesväterlicher Liebe gegen dieses ihr Herzogthumb sich zu verstehen gnädigst geruhen werden, damit also das ganze Land nebenst dem äuserlichen durch E. Ch. D. negst Gott erworbenen und erlangten Friedens auch innerlich E. Ch. D. gnädigsten contento und des bedrängten Vaterlandes Aufwachs und Erholung sich erfreuen und zu getrösten haben mögen.

Und weil anfangs eines Jeden Christenthumb erfordert, uff die Ehre Gottes und Erhaltung und Fortpflanzung des allein seeligmachenden Wortes zu sehen und so viel an ihm ist, in schuldiger Obacht zu halten, als wollten E. Ch. D. erstlich und vor allen dingen dero gnädigsten Versprechens wegen Bestellung des Geistlichen Regiments unterthänigst erinnert und gebeten [sein], als durch dessen Mangel die in diesem Lande nicht zugelassene Religionen täglich zunehmen.

Zwar ist Anno 1633 eine gewisse Kirchenvisitation unterhanden und dazu gewisse Personen denominiret gewesen[1]), welche dann auch ihren Fortgang wohl gewinnen mögen. Weil aber dieselbe, man weiss nicht aus was Ursachen, nachgeblieben, als beharret E. E. L. numehr bei den legibus fundamentalibus, dass nämlich das Kirchen-Regiment mit Verordnung gewisser Inspectorum nach demselben Inhalt bestellet werden, damit also das liebe Vaterland bei dem äuserlichen erlangten Frieden auch des innerlichen Friedens ohn einige Turbation und Verhinderung geniessen und sich dessen getrösten, die Fürsten-Schulen, die allerdings nicht zur Gnüge bestellet sein, zurechtgebracht, die Praeceptores gebührlich unterhalten und insgemein durch alle Schulen zu mehrem Nutz der Jugend einerlei Schulbücher introduciret.

2) dass auch vors andere nicht allein, wie leider geschehen, in den Kirchen uffm Lande oder in den Städten reformirte Prediger[2]) nicht aufgestellet werden, sondern auch allhie zu Königsberg ausser E. Ch. D. Gegenwart dergleichen exercitium totaliter aufhöre, angemerket unterm Namen kurfürstlicher Hoffstadt dasselbe exercitium prohibitae religionis numehro continuum werden will, also dass auch in E. Ch. D. Abwesen, wie verschienen Herbst und Winter geschehen, solches fortgestellet wird, auch der eine Prädicant Garten und Wohnungen auf der churfürstlichen Freiheit an sich gebracht, dass es scheinet, er nicht übel Lust allhie zu verbleiben habe. Und kommet hierzu das neue Privilegium über den Kirchhof, item, dass uff den Freiheiten allerlei Leut und Nationen zu

[1]) Vergl. hierzu Einleitung o. S. 196f.

[2]) S. über diese Dinge Hartknoch, Preussische Kirchen-Historia (1686) S. 581ff.

erb- und eigen ohn Ansehen der Religion aufgenommen werden, also dass zu besorgen, mit gedachter unzulässiger Religion die Stadt, ja auch wohl das Land überschwemmet werden dürfte, wenn dem nicht begegnet werden sollte.

3) So ist auch wegen des Obristen Pudewelssen[1]), welcher zu einem Landesobristen bestellet und aber (ungeachtet an seinen staatlichen Qualitäten nichts zu desideriren, er auch dannenhero auf königlicher Majestät gnädigste Recommendation verwichen bei den Städten Königsberg ad tempus bestellet gewesen) dennoch, weil sein Amt nicht aliquot mensium, sondern perpetuum wird, inhalt des Recessus de anno 66 und 12, dessen nicht capax, in Gnaden Aenderung zu machen, wie dann gleicher gestalt wegen des Stallmeisters Schwengners, Börnsteinmeisteres, Ambtschreibers zu Holland, item aller andern Beambten und ambtstragenden Personen in den Städten, item der Zollverwalter, Pfundschreiber, Münzer, Holz-Cämmer etc. billig Gleichheit gehalten wird, sintemal in dem Falle diese Leut nicht besser Condition als Herrenstandes Personen oder von Adel nach ihrer Gelegenheit sein können.

4) Weil auch de anno 1633 angeordnete Collecten zu Restaurirung der ruinirten Oberländischen Kirchen eingenommen, wird desfalls, (welches dann bei kegenwertigen Landtage gar leichtlich verrichtet werden kann) ob alles ad destinatos fines gekommen, richtige Rechnung erwartet und darumb gebeten.

Im Weltlichen Regiment. 1) Läuft erstlich die Bestellung des Kanzlerambts wider die Decreta anno 1609, die Regimentsnotul und andere jura Patriae, welche wie auch die alte Observanz, dass [sic!] nicht zweifelhaft gemacht, sondern derselben ins künftige nachgelebet, imgleichen

2) fürs andere bei Bestellung Hanss von Ostawen in die Hoffgerichts-Rathstuben der § „ad praesidentiam“ ex Decretis de Anno 1609 in Acht genommen werde, E. E. L. unterthänigst bitten thut.

3) Es will 1) das Responsum de anno 1605[2]) 2) de anno 66[3]) 3) die Acta et Decreta de anno 1609[4]) 4) die Regimentsnotul 5) der Recess de anno 1612[5]) 6) das andere Responsum de anno 1605[6])

---

[1]) Es war derselbe, der die von den Königsbergern geworbenen Truppen kommandiert und in polnischen Diensten gestanden hatte (s. o. Einleitung S. 211).

[2]) S. oben Einleitung S. 71 ff., Privilegia Bl. 139[a] ff.

[3]) S. oben Einleitung S. 39 ff., Privilegia Bl. 60[a] ff.

[4]) S. oben Einleitung S. 115 ff., Privilegia Bl. 109[b] ff.

[5]) S. oben Einleitung S. 135, Privilegia Bl. 126[a] ff.

[6]) S. oben Einleitung S. 73, Privilegia Bl. 93[a] ff.

und andere jura mehr, dass die Indigenae Ducatus Prussiae in Magistratibus, Dignitatibus et honoribus capiendis allen exteris präferiret werden sollen, und dass auch kein exterus sub privatione officii zu Aemptern soll befördert werden. Derowegen E. E. L. unterthänigst bittet, dass die Exorbitantien, so dawider eingerissen, corrigiret und die Nobilitas Prutena in usu et possessione juris sui conserviret werde, insonderheit dass die exteri den consiliis Prutenicis sich nicht immsisciren, auch zu keinen Legationibus, besage Responsi de anno 1616 gebrauchen lassen, sondern dass E. Ch. D. in consiliis und andere Verrichtungen der Preussen, als die nicht weniger geschworen treu und hold zu sein, wie insonderheit in fürfallenden wichtigen Händeln nebenst den Herren Regiments-Räthen, auch der 4 Haupt-Aempter und dreier Personen aus den Räthen der Städte Königsberg inhalts der Regimentsnotul sich gnädigst gebrauchen, auch dass alle, so ohn Zuthun der Herren Regiments-Räthe, als welchen alleine die Preussische Sachen an Ch. D. zu referiren gebühret laut Recess der Herrn Regiments-Räthe de anno 1566[1]), durch die ausländische Räthe an Privilegiis Rescriptis und dergleichen ausgebracht, aus angeführten textibus, wie auch der Recesse de anno 16 und 17 ipso jure nicht beständig, demnach E. Ch. D. in dero Execution nicht dringen wollten. Wenn dieses in Acht genommen, wird vielen gravaminibus und Unheil remediret werden. Es würde auch nicht im Ambte Tilsit verwichener Zeit das Mandat contra Kreytzen, welches die Herren Regiments-Räthe zuthun Bedenken getragen, von dem von Stechauen sein publiciret worden.

4) Und dieser Ursachen halber, bevorab nach Besage des § in Decretis de Anno 1609 haben die Hauptleute zu Neuhausen und Mummel, derer letzter von einem Hoffgerichts-Rath dem von der Trencke introduciret worden, der Aempter sich billig zu äussern.

5) Ferner dass E. Ch. D. Oeconomia von den Herren Regiments-Räthen versehen werden soll, solches vermag die Regimentsnotul fol. 53 § rationes proventuum, Decreta anno 9 et Responsum de anno 5 ne contra formulam Regiminis adjunctione aliorum premantur neque etiam Iudiciis et functionibus publicis extranei admovebuntur und dass sie juxta decreta anno 9 als auch der Regimentsnotul und dem Recess de anno 66, den damaligen Herren Regiments-Räthen gegeben, Einzöglinge sein sollen. Dem aber zuwider sind neulicher Zeit gewisse Kammer-Visitatores, so doch von keinem, weniger von den Herren Regiments-Räthen contra jura

[1]) S. oben Einleitung S. 41 ff., Privilegia Bl. 68a ff.

haben introduciret werden können, eingeführet und kurfürstlicher Kammer adjungiret werden, dadurch gedachte Regimentsnotul und Fundamentalgesetze der alten löblichen Herrschaft directe aufgehoben und nebenst dem schmerzlichen Verdacht, gleichsamb in unserm Vaterlande kein einiger Mensch zu finden, der es mit E. Ch. D. so treulich und aufrichtig meinte, als ein Frembder und Ausländer, oder dass er sich Blutfreundschaft und andere Affecten tiefer denn E. Ch. D. Nutz und Frommen zu Herzen gehen lassen würde, der Status nicht ein geringes geändert werden will.

Zwar dass E. Ch. D. dero Oeconomiam zumal arctis hisce temporibus aufs beste salvis legibus bestelle, darumb hat E. E. L. in unterschiedlichen Landtägen unterthänigst gebeten, seind auch nicht gemeinet, E. Ch. D. im geringsten etwas vorzuschreiben, es müsste aber per indigenas und solche Personen geschehen, welche per jura et Privilegia zulässig.

Es erinnern sich auch die gesambten Stände, dass sie gleichfalls bei unterschiedlichen Landtägen E. Ch. D. unterthänigst gebeten, sie geruheten ihre Kammer-Intraden und andere Proventus mehr in genaue Obacht zu haben, und sind hiebei unterthänigst eingedenk, dass der Börnsteinfang als ein stattliches Regale nicht der geringsten Einkünften dieses Landes eine zu achten, aber E. Ch. D., wie E. E. L. berichtet wird, ein Geringes und Liederliches davor bekommen, und also weit ultra dimidium lädiret werden, zu geschweigen, dass E. Ch. D. Unterthanen durch anderer Leute Nutz und Dienste, welche sie ihnen bei dem Börnsteinfang leisten müssen, sehr deterioriret und unterbracht werden, dass dennoch E. Ch. D. aus obigen und andern Ursachen mehr obgedachten Börnsteinfang und dessen Handel entweder an sich zu nehmen oder aber den Indigenis vor andern Frembden secundum § in obtinendis locationibus decret. Ao. 9[1]) zu lociren und auszuthun gnädigst geruhen wollen.

6) Weil besage den königlichen Decretis de anno 9 „in omnibus injuriis ab omnibus, maxime vero a Summo Magistratu, juris via, non vi, aut violentia contra quosvis“ verfahren, wie auch niemand violentis captivationibus domo suo[2]) extrahiret werden soll, als möchte E. E. L. woll wünschen, dass diesem § gemäss mit dem Obristen Kreyzen sowoll, auch mit der Städte Königsberg Altenstadt und Kneiphoff in Einziehung ihres Pfundzolls auf 4000 Rthllr. und mehr procediret und nicht ab

[1]) Privilegia Bl. 107[a]. S. o. Einleitung S. 125.

[2]) Alinea „In omnibus antem“ (oben ungenau citiert), Privilegia Bl. 105[a].

executione ein Anfang wäre gemachet worden. Gestalt sie dann unterthänigst darumb bitten, dass obgedachtem § dadurch nichts möge derogiret, sowoll Adel als Unadel quiete dabei conserviret, geschützet und gehandhabet, auch der Altenstadt Königsberg, bei welcher der Pfundzoll damalen gewesen, doch salvo jure uniuscujusque Satisfaction geschehe.

Wie nicht weniger die von der Ritterschaft und Adel, wie auch die von Städten von Herzen wünschen und bitten, dass zu dessen würklicher Empfindung die Jura Patriae in integrum zu restituiren und die Sache mit Obristen Kreyzen nochmals uf viam juris auszusetzen S. Ch. D. allergnädigst geruhen wollen.

7) So drücket auch dies arme Land gar mächtig sehr der sine omnium ordinum consensu, qui tamen in causis statum Prussiae concernentibus requiri debet eingeführte sogenannte Spieringische Zoll[1]) sowoll per rem ipsam als constituendae rei modum, wie solches die Städte Königsberg in ihren unterthanigsten Supplicationibus an E. Ch. D. hiebevorn ausgeführet, derowegen zu E. Ch. D. E. E. L. die unterthänigste Hoffnung setzet, es werden E. Ch. D. nunmehr ihre bewegliche und unhintertreibliche rationes, nebenst dem augenscheinlichen täglichen wachsenden Schaden dero eigenen Intraden, voraus aber den grossen Jammer, Abnehmen und Verderb Ihrer armen Unterthanen sich zu Herzen gehen lassen, die commercia juxta Pacta perpetua ohne einigen neuen Zoll, wie auch den Pactis induciarum[2]) gemäss in idem jus et sacrum in quo ante bellum fuerunt restituiren, ob omnibus oneribus purgiren und solchen Zoll unverlängert abschaffen werden. Inmaassen solches auch die löblichen Stände des Grossfürstenthumbs Litthauen eiferig urgiren und bei dem Zustande der Stadt Danzig unmüglich ist, wenn gleich alle Handlung frei wäre, dass nicht darüber die Nahrung in diesem Herzogthum zu Boden gehen müsste, wie dann eben itzo, als die Reden gehen, nach dem 17 Embdische Schiffe durch den Sund nach Osten

---

[1]) Schon 1639 hatten sich die Königsberger über den Zoll aufs Beweglichste beklagt. Sie deducierten, dass 1) der Kurfürst selbst durch die neuen Pacta (Vertrag von Köpenick, s. Erdmannsdörffer, Urk. und Actenst. I S. 28 Anm. 63) Rechte an Polen verliere, 2) widerstreite die Abmachung den ständischen Rechten, nämlich der Königlichen Assecuration von 1612 (Privilegia Bl. 126[a]—127[b]), ebenso dem Privileg von 1525 (ebenda Bl. 35[b], vergl. auch Bl. 42[a]), 3) sei das Land noch ruiniert durch Krieg und Pest: obendrein hätten die Königsberger den polnischen Beamten wegen des Friedens eine grosse Summe zahlen müssen. (Räthe, Gerichte und sämmtliche Gemeinden zu Königsberg an den Kurfürsten 30. Mai 1639.)

[2]) Vom 15. Sept. 1635 (s. Baczko V S. 278 ff.).

gangen, umb keiner andern Ursach, als umb dieses Zolles willen, keines davon anhero, sondern theils nach Danzig, theils nach Riga hingelaufen.

Es können Ch. D. versichert sein, dass die eine Stadt Königsberg bei diesem Spieringischen Zollwesen die 2 Jahr hero etzliche Tonnen Goldes an Vermögen abgenommen. Was soll man sagen, wann dem Schaden, den das ganze Land empfunden, welcher unaussprechlich und unerträglich ist, ob das Ch. D. und dem Lande nutz und frommlich ist, ob nicht vielmehr Ch. D. und das Land damit (ihren eigenen Schaden zu geschweigen) umb so viel mehr geschwert werden, darf keines weitern Ausführens[1]).

8) Nebenst dem werden E. Ch. D. unterthänigst gebeten, dass die Caduca Niemand anders als indigenis bene meritis secundum Decretum de anno 1609 vergeben, insonderheit das Jägermeisterambt, welches itzo vaciret (wie woll E. E. L. mit Schmerzen erfahren muss, dass der von Hartenfelde itziger Zeit nicht allein sich solcher Dinge anmaasset, welche einem Jägermeister in Preussen gebühren, sondern sich auch denen negotiis immisciret, welche den Herren Regiments-Räthen allein anvertrauet) mit einem Preussen von Adel und ferner nicht mit einem Auswärtigen bestellet werden, und dass auch insonderheit bei Verbrechen der Jäger und Wildnissbereiter, (deren Insolenz und Uebermuth fast numehr unerträglich gross ist) vermöge demselbigen Decreto der Haubtmann nicht ausgeschlossen, sondern nebst dem Jägermeister darüber erkennen möge. Imgleichen, dass sie in Verfolgung und Abnehmung verdächtigen Holzes aus frembden Jurisdictionibus nicht zufahren, sondern in dem Fall den Magistratum loci ansprechen und sich dessen subsidii gebrauchen sollen, damit dannenhero besorglicher Tumult und Gewalt verhütet, auch die Jurisdictiones wider Recht nicht violiret werden. Item, wenn die Befugnüss der Holzfuhr dargethan ist, sie den Leuten die genommene Pferde und Wagen, wie solches geschiehet, nicht vorenthalten, sondern unsäumig bei ansehnlicher Straf restituiren sollen.

10) Dass auch nebenst dem denen vom Adel und andern, welche dazu berechtiget, ihre Jagden unverhindert und frei gelassen, wie solche tempore Alberti Ducis primi in Brauch gewesen, secundum Acta et Decreta fol. 107[2]). und die Zäunung in den Wildnussen, darüber etliche von der Ritterschaft klagen, abgeschaffet werden mögen, angemerket dem zuwider der von Stechau Seel. im Hetzen und Schiessen alles, ja auch

[1]) Vergl. über die ganze Angelegenheit Erdmannsdörffer, Urk. und Actenst. I S. 21 ff. [2]) In den Privilegia.

Bauerhuben, ob sie gleich im Gemenge liegen, zum Gehege gemachet, ungeachtet der alten Observanz und gedruckten Holzordnung, darinnen die Gehege specificiret seind, auch einem von Adel von seinem Vorwerk zum andern, mit Hunden und Buchsen über E. Ch. D. Grund und Boden zu reiten nicht gestatten wollen.

11) Denenjenigen, welcher Vorfahren mit treuen und schweren Diensten ihre Holzung erlanget und von gnädigster Herrschaft hierin begnadet sind, wird durch neue und in diesem Lande ungewöhnliche Mittel solches sehr schwierig gemacht, insonderheit aber will das Samländische Privilegium der Holzung wegen wider die alte Observanz übel interpretiret und fast ganz aufgehoben werden. Ja es wird denen, so specialia indulta haben, die Holzung so schwer gemachet, indem sie an weite abgelegene Orter und mannichmal an solche, da wenig zu finden, angewiesen, imgleichen viel Neuerungen mit Holzmärkten, Holztagen und dergleichen aufgebracht.

Im Natangschen ist, ander Oerter zu geschweigen, die höchst beschwerliche Abtheilung der Eylauschen Haide zuwider den uralten Verbrief- und Begnadigungen, die darauf privilegirt, geschehen, dass ob ihnen gleich aus dem ganzen und andern I. Ch. D. anliegenden Haiden und Wäldern zu ihrer Nothdurft theils Bau-, theils auch Brennholz verschrieben und von undenklichen Jahren unweigerlich gefolget worden, so hat man jedoch anitzo fast den grössten und zwar denselben Theil, wo noch ein ziemlicher Vorrat an Bau- und Brennholz vorhanden, zum Gehege gemachet, den ubrigen, welcher ganz ausgehauen, will man den Privilegirten zueignen.

Der Oberländische Kreis beschwert sich gleichfalls, dass die Holzung betreffende ihnen allerhand Neuerungen und Beschwerde eingeführet werden, bitten also, dass der Anno 86 Landtagsverabscheidung nachgegangen und die Holztaxordnung mit Zuziehung der Beambten vorgenommen und mit der anno 15 revidirten Holztax gehalten und die sehr beschwerliche eingeführte Tax abgeschaffet, die Holzkämmer und Holzschreiber kein Holz auf den Widerkauf in ihrem oder der Herrschaft Namen an sich schlagen, sondern jedermann des freien Kaufs zu seiner Nothdurft und Nahrung geniessen, den Privilegirten über die freie Hölzung (darumb insonderheit auch Preusch-Eylau und Fischhausen bitten) erhalten und dawider nicht gehandelt, dass auch secundum §. „cum jus lignationum“ in Responso de Anno 16 Preussen zu Holzförstern constituiret werden mögen.

12) Dieweil auch die Musterung, so ohne erheischender dringender

Landesnoth und einhelligem Belieben angestellet werden [sic!], zu grossem Nachtheil und Bedruck der Nobilität gereichen thut, wird I. Ch. D. gebeten, die Landschaft hinforder damit gnädigst zu verschonen (Acta et Decreta fol. 107a), dass auch die Werbungen (darauf den drangsälige Einquartirungen, Durchzüge und Exactiones erfolgen, welches den Privilegiis et Recessibus zuwider und das Land in äussersten Verderb, auch noch woll in grössere pericula stürzet) bei Annehmung und Ausführung dero Unterthanen und Gesindes, so den königlichen und E. Ch. D. Patenten zuwider, eingestellet und das Land an Mannschaft nicht erschöpfet werden möge.

13) Wann I. Ch. D. denen legibus fundamentalibus gemäss einen Land-Obersten constituiren, werden dieselbe unterthänigst gebeten, dass derselbe vermöge dem vorgeschriebenen modo in actis et decretis fol. 107 beeidiget werde, und die Landes-Privilegia beschwöre.

14) So können auch in causis Nobilium, sonderlich in Visitationibus der Aembter, personae non nobiles, wie doch bishero mit Kammerverwandten, Jägern und Wildnissbereitern contra Decreta fol. 107 geschehen, nicht admittiret werden. Gestalt dann auch die von Städten, wenn sie nicht sonderlich darzu erbeten werden, mit solchen Commissionibus gerne verschonet sein.

15) Dass auch in obtinendis locationibus bonorum Ducalium Nobilitati Prutenae insonderheit, wenn sie soviel als andere geben, der Vorzug gegönnet werde, secundum Pacta perpetua §. „Item quod Princeps" fol. 34b, Acta et Decreta § „in obtinendis locationibus" fol. 107a, Diploma Regium de feudo fol. 123b[1]).

16) Es wird auch unterthänigst gebeten, dass secundum §. „Capitaneatus" in Decretis de anno 9 die Capitaneatus, in quibus Judicia Nobilium[2]) exerciret, nicht mutiret, sondern den Nobilibus, welchen sie de jure competiren, gelassen und gegeben, damit also die Jurisdictiones nicht confundiret, sondern ein jeglicher bei seinem foro competenti erhalten werde, in sonder Anmerkung, dass in dem Ambt Barten 59 von Adel gesessen, welche mit der Jurisdiction alio nicht können gewiesen werden.

Gleiche Meinung hat es auch mit Riesenburg, Marienwerder, Neidenburg, Soldaw, Neuhausen und Labiau durch welcher Zusammenziehung die Haubtleute mit Processen überhäufet, die Part ad primam instantiam zu reisen wegen Abgelegenheit des Ortes beschweret und die Ritterschaft an praemiis et honorum et laborum verkürzet wird.

---

[1]) In den Privilegia. [2]) Ebenda Bl. 103a ff.

Weil auch viel Frembde von allerhand Nationen sich in diese Lande securitatis causa begeben, denen man die jura hospitalitatis aus christlicher Humanität gerne gegönnet und aber sich an derselben nicht vergnügen, sondern den juribus fundamentalibus zuwider den Indigenat und consequenter also andere honores und beneficia, welche doch den Einzöglingen und Indigenis allein gebühren, affectiren, als werden E. Ch. D. unterthänigst gebeten, dass diejenigen, welche etwa allhier im Lande Güter arrendiren möchten, nachdem sie sich der landesfürstlichen Obrigkeit gebührlich unterwürfig gemacht, auch forum im Ambt ratione Domicilii agnosciren sollen und keinem hinfüro der Indigenat, sowie mit dem von Stechau geschehen, sondern cum consensu quorum interest, verliehen werden möge.

18) Dass auch die Pacta Induciarum[1]) zu Verhütung allerhand vor Augen schwebender Gefahr in genauer Obacht gehalten und dawider nichts gestattet noch gehandelt, vielmehr besage obgedachter Pactorum de Pace perpetua tractiret werden möge, wünschen von Herzen und bitten E. Ch. D. höchstes Fleisses unterthänigst E. E. Landschaft von allen Ständen.

19) Vermag das Testamentum Alberti I. p. m. „quod omnia sigillo Dnn. Regentium munita firmiter servari debeant, ac si Princeps ipse scripsisset", item der Regimentsnotul fol. 55. 57, item die Confirmatio Privilegiorum Johan. Sig. p. m. de Anno 1609, item die Decreta de Anno 9.

Diesem allen aber zuwider werden heutiges Tages der Herren Oberräthe Verschreibungen, Abschiede und Erörterung disputirlich gemacht. Item man will vermöge Pfandsverschreibungen nicht zahlen, sondern abrechnen und die Realunterpfände werden de facto eingezogen, dadurch man wider Recht nnd Billigkeit verkürzet wird.

20) Wird Ch. D. gnädigste Confirmation Privilegiorum Anno 21 wie beigelegte Copia sub A ausweiset[2]), in originali also auch die Assecuration Anno 33 wegen nicht Einführung frembden geworbenen Volks unter S. Ch. D. eigenhändiger Subscription[3]) vermöge der ihren Regiments-Räthen gethanen Zusage unterthänigst erwartet.

21) Nachdem auch die Herren Regimentsräthe[4]) theils bei einem

[1]) Baczko V S. 278ff.

[2]) Die hier nicht abgedruckt worden ist.

[3]) S. o. Einleitung S. 195.

[4]) Die Regierung setzte sich damals zusammen aus Andreas v. Kreytzen, Hans Ebert v. Tettau, Ahasverus v. Brandt und Fabian v. Ostau. Kreytzen war Landhof-

hochansehnlichen Alter, theils mit beschwerlicher und gefährlicher Leibesschwachheit oft und dick heimgesuchet worden: derowegen wird Ch. D. unterthänigst gebeten, Sie wollte sich doch in künftigen Zeiten gnädigst belieben lassen secundum decreta de anno 9[1]) solche Leute zu Aembtern zu ziehen, welche man hernachmals zu den 4 Haubtämbtern nützlichen gebrauchen und folgends in der Regierung Ch. D. auch Land und Leuten erspriessliche Dienste leisten könnten, damit nicht wie jetzo leider davon viel Klagens, das kurfürstliche Hoffgericht mit vielen unzähligen appellationibus aus den Aembtern überhäufet und die liebe justitia retardiret werden möge.

22) Dass auch die Rescripta aus der Preussischen und nicht aus der Märkischen Kanzelei kommen sollen, ist den Juribus et Privilegiis, Recess Anno 17 gemäss, warumb man unterthänigst bitten thut.

23) Dass das Hoffgericht vermöge der alten Hoffgerichtsordnung die sessiones und Audienztage umb der weit abgelegenen willen frequentius halten [möge], zu wessen Behuf sie billig mit Commissionibus und andern functionibus verschonet bleiben wie Anno 33 bereits erwähnet.

24) Auch bittet man, dass die expeditiones und functiones in den beiden, als Ober- und Hoffgerichts-Rathstube, nicht confundiret, sondern ein Jeder bei seiner anbefohlenen Function unturbiret bleibe, also vermöge Landrechtens und ihren Pflichten procediret, auch die Rescripta ad Magistratus inferiores an den immediatum proximum dirigiret, derselbe nicht vorbeigegangen und in remoram juris et justitiae edita Rescripta et mandata nichtig sein mögen.

25) Dass jetziger Zeit bei I. Ch. D. viel unschuldigerweise deferiret und angegeben werden, geschiehet leider mehr als zuviel, und wann ein ehrlicher Mann seine Unschuld an den Tag zu geben und sich der Calumnien zu entledigen, den Delatorem zu wissen begehret, will ihm solcher zuwider Rechtens und königlicher Decretorum nicht namkündig gemachet werden, sondern müssen solchen Verläumbdern die Fiscales sumptibus Electoralibus adsistiren, durch welche der Process auf viel Jahr verschleppet wird, dass also der Unschuldige zu rechtmässiger Defension schwer gelangen kann.

26) Dass auch ein Jeder, welcher sich auf die Jura et Privilegia

meister seit 1628 (Obermarschall von 1621 ab, s. o. Einleitung S. 178), Tettau Oberburggraf seit 1636, Brandt Obermarschall seit 1632, Ostau Kanzler seit 1638. (Kurzgefasste Historie der Preussischen Regierung. Erläut. Preussen I [1724] S. 81ff.)

[1]) Alinea „Quoties antem . . .“ (oben nicht genau citiert), Privilegia Bl. 103[b].

Patriae referiret und dieselben allegiret, desswegen in keine Reprehension, weniger Animadversion incurrire, ut in Decret. Ao. 9.

27) Dass die Fiscales sich in keine andere Sach wie bishero geschehen, als die mere Fisci sind, immisciren, sub poena in temere litigantes constituta und dass sie in casum, wenn sie nicht zahlen können, secundum Regulam „qui non habet in aere, luat in corpore" auf ihre Person und Leibe beklaget und allewege secundum decreta Anno 9 formam omnium jure agentium[1]) folgen und quemlibet in immediato proximo suo foro und nicht per saltum ans Hochadeliche Hoffgericht extrahiren sollen.

28) Die Landgrenze wird disputirlich gemacht und den Angrenzenden Einträge, Schaden und Unwillen zugefüget, derowegen, dass dieselbe in Richtigkeit gebracht auch allenthalben die freie nachbarliche Zufuhr (so jetzo im Bisthum Ermbland verboten werden will) den Pactis gemäss gehalten werden möge, E. Ch. D. gnädigst verordnen und befordern wollten.

29) Dass die Landtagesschlüsse, wie sie von allen Ständen vereiniget und publiciret, also auch ins künftige mögen extradiret und in Realibus vollkommen und uncorrigiret in die Aembter geschicket werden.

30) Bisher ist geschehen, dass ohne einhellige Bewilligung der Stände und Landtagesschluss Contributiones fürgangen und mit schweren nachtheiligen Executionibus indifferenter erhoben worden, da doch ob noch etwas aus dem Anno 35 honorario bei denen so es gewilliget, hinterstellig, mit dem Anno 27 und nicht Anno 28[3]), wider welchen protestiret worden, modo executionis eingefordert werden möge, wie leider mit den 2 M., item den 5 M. und den 3 M. de anno 32[4]) und andern mehr geschehen. Insonderheit klagen die von Städten, nicht weniger, dass die ungewilligten letzten 5 M. de anno 28 den Landsbergern und Drengfurtern mit Drang und Zwang abgemahnet werden. Item sind von den Städten Heiligenbeil, Zinten, Kreuzburg, Friedland und Marggrabowa de Anno 32 und 33 über die von Städten gewilligte 6 M. noch andere laut ihrem Bedenken ungewilligte 4 M. exegiret und erzwungen worden; da bitten sie, dass nicht allein die übrigen mit diesen exactionibus verschonet bleiben, sondern auch die abgenommenen Gelder ihnen restituiret werden mögen,

[1]) Alinea „Quantum ad potestatem Officialium", Privilegia Bl. 106[b]f.
[2]) S. o. Einleitung S. 211f.
[3]) S. o. Einleitung S. 183f.
[4]) S. o. Einleitung S. 187f. (Die obige Berechnung giebt die Raten an.)

angemerket vermöge den königlichen Decretis de Anno 9 usus contributionum non alius esse debet, quam publico consensu approbatus et in ipso conventu praescriptus [1]). Derowegen, weil die Herren Regiments-Räthe zuwider dem Recess de anno 66 und dem Decret anno 9 solche Executiones einführen lassen und diejenigen, wider welche solche Executiones vorgelaufen, tanquam publicorum laudorum contemtores et Refractarios beschuldiget, man sich vindictam juris ad restitutionem cum refusione expensorum et damnorum reserviren thut.

31) Auch erachtet man nicht undienlich zu sein, ein aerarium publicum zu constituiren idque vigore Concessionis Regiae.

Alldieweil I. Ch. D. nach dem rühmlichen Exempel ihrer löblichen Vorfahren sich gnädigst erwiesen und die allgemeine Landes-Privilegia anno 24 gnädigst confirmiret, so beiliegend zu ersehen: als bittet E. E. L. unterthänigst, E. Ch. D. geruheten die sämbtlichen Stände bei ihren wohlhergebrachten und schwer erlangten Privilegiis, immunitatibus et consuetudinibus gnädigst zu conserviren.

Was ferner die von der Ritterschaft, 3 Städten Königsberg, Kleinen Städten, nebenst den freien Krügern und Cölmischen Schulzen bei E. Ch. D. umb Abschaffung ihrer Beschwerde in Unterthänigkeit bitten, wird E. Ch. D. in nachfolgendem gnädigst ersehen und sich den gnädigsten Landesfürsten, eines jedwedern juribus et privilegiis gemäss, worzu ein jeder Stand berechtigt, zu verweisen [sic!] geruhen.

Additionalia derer von der Ritterschaft und Adel.

[Landgerichte. Polenzsche Sache. Aalwehre. Nachtgelder. Einquartierung. Landtagszehrung. Pfluggetreide und Kölmischer Pfennig. Amtszusammenkünfte. Landstrassen. Holzgerechtigkeiten.]

1) Obwohl in vorigen Landtägen angehalten, die Landgericht zu bestellen, so ist doch nichts erfolget, sonderlich im Lyckischen, Johannisburgischen und Reinschen Aembtern, da in so langer Zeit nach Absterbung der Landrichter als Langheimbs, Blumensteins und Lewalds durch schlechte Leute, ja theils Handwerker, das Landrichterambt verwaltet wird.

Als bitten die Einsassen der Aembter inständig solche Landgericht wie vor dem zu bestellen, weil solches von der vorigen Herrschaft nicht ohne Ursach in denen Aembtern verordnet und den Insassen derselben sehr nützlich befunden, numehr aber sehr beschwerlich, und dass die

[1]) Alinea „Contributiones publicae“, Privilegia Bl. 105a.

Beambten die Landgerichte in gewissen und gebräuchlichen Zeiten des Jahres zu halten nicht hindern noch, verschieben.

2) Die von Polenz insgesambt bitten umb Restituirung ihrer Trauplischen Mühlen in ihrem Ambt Schönberg, deswegen sie bereit Regia Decreta erhalten.

3) Im Johannisburgischen sind 5 Aalwehren denen vom Adel und andern, so dessen berechtiget sein auffm Flüss Pisch zerrissen, damit die Danzker aus der Johannsburgschen und Ortelssburgischen Haide ihr Holz flössen konnten, welches wie es die, deren Wehren es sind, nicht zugeben wollen, ist ihnen versprochen eine Vergnügung, welches nicht geschehen; bitten, dass ihnen solche wieder gefertiget werden, und sie derselben laut ihrer Gerechtigkeit gebrauchen mögen.

4) Die Nachtgelder sowoll denen von Adel, wie auch Freien werden in etzlichen Aembtern nicht entrichtet, sondern von dem Ambtschreiber vorbehalten und begehren dessfalls specialia mandata.

5) Das Ambt Lyck und Oletzky beschweren sich, dass in etzlicher vom Adel und Freien Güter S. Ch. D. Volk, so Anno 27 ins Land gebracht, einquartiret sein, und dass solches in dero vom Adel Güter zur Ungebühr geschehen, hinfüro verhütet werde, und weil ihnen Schaden von denselben geschehen, der Schaden auch gerichtlichen besichtiget, und den Compagnien abgezogen und gekürzet, dass ihnen von den damaligen Contributionresten, so zu Auszahlung desselben Volkes gewilliget und von ihnen anitzo ermahnet wird, gezahlet und abgerechnet werden, wie denn dessfalls vor dem auch an den Herrn Haubtmann von Oletzky Ch. D. Befehl ergangen, welcher in dem Brande durch Feuer umbkommen und also jetzt nicht beleget werden kann, dessfalls neue Befehl ertheilet.

6) Die deutschen Insassen Insterburgischen Ambts wollen zuwider alter Observanz sich von den Abgesandten der Ritterschaft uf dem Landtag sondern und keine Landtagszehrung geben, welches eine grosse Neuerung, als bittet man dem Haubtmann anzubefehlen, dieses nicht nachzugeben, sondern sie mit Ernst und Ambtszwang zu Erlegung der Landtagszehrung, wie gebräuchlich, anhalten und dass sie ihre Puncta denen Abgesandten in der Instruction mitgeben.

7) Weil auch die Abgesandten von der Ritterschaft in allen Aembtern von anno 32 viel Landtagszehrungsresta zu fordern haben, als bitten die anwesenden, wie auch vor diesem abgeordneten Gesandte an die Haubtleute Befehl ergehen zu lassen, dass ihnen laut dem Landtagsschluss Anno 35 solche resta gegeben werden.

8) Es ist eine grosse Neuerung, dass die vorigen Beambten der Aembter Neidenburg, Ortelsburg, Lücke, Rein und anderer von denen vom Adel, so etwa von Alters in ihren Verschreibungen vom Orden ertheilet, das Pfluggetreydich und Cöllmischen Pfennig, imgleichen alte Häuser zu brechen und neue zu bauen, enthalten, fordern und begehren, da doch in andern Aembtern solches nicht geschieht, weniger in der Kron Polen und der Adel dieses Landes vermöge Privilegii Casimiriani nicht mit geringern Gerechtigkeiten und Freiheiten, als die andern Membra, oder ja das Corpus selbst dem löblichen Königreich Polen einverleibet zu sein vermeinet. Inmassen auch der erste löbliche nun in Gott ruhende Herzog solche Beschwerde, weil man dem erwähnten Privilegio nach, derselben ohnedas befreiet gewesen, denen von Adel per expressum gnädigst erlassen, als es aus vielen Handvesten und Verschreibungen zu demonstriren stehet.

Sind also der unterthänigsten Zuversicht, S. Ch. D. werden diese gravireten gleich den andern ihren Mitbrüdern, dessen allen entheben, und sie ebenmässig als Freie von Adel exemt und befreiet sein lassen.

9) Der Adel des Ambts Ortelsburg, wie auch anderer Aemter, werden nicht an gewöhnliche Oerter verschrieben in Zusammenkünften; bitten hierin nichts Neues zu machen.

10) Es werden von etzlichen Tämme und Stauungen gemachet, dadurch die alte Landstrassen vergehen, mit grosser Beschwerlichkeit der Aemter Lyck, Oletzky, wie auch aus der Masau, welche neue beschwerliche Wege suchen müssen, auch I. Ch. D. und Anderer von Adel Krüge am Bierschank grossen Abbruch leiden, bitten, dass solches geendet und die alte Landstrasse erhalten werde.

11) Die von Schönaich und die von der Oelschniz im Preuschmarkischen und Liebemühlischen bitten insonderheit ihren Holzgerechtigkeiten zum praejudicio keine Neuerung zu machen.

12) Was vor Schaden durch Unrichtigkeit der Landgrenzen, davon oben erwähnet, den Einsassen dieses Herzogthumbs geschiehet, haben E. Ch. D. aus der Beilage E zu ersehen.

Additionalia der Städte Königsberg.

[Memeler Handel. Pillauer Hafen. Tilsiter Brauerei. Einfluss von Amtsbier. Schlossfreiheiten. Eximierte in den Städten. Bitte um Erhörung.]

Die Städte Königsberg reassumiren summariter ihre von anno 1621 und 26 durch Churfurstl. Durchl. auch königliche Majestät verabschiedete und zur Execution vielfältig gestellete gravamina, worinnen ihnen bis

diese Stunde nicht allein keine würkliche Satisfaction, sondern auch Erweiterung geschehen.

Als 1) in der Mümmelschen Handlung wird die angesetzte ex re judicata erhaltene Maass ganz hindangesetzet und sogar mit einem neuen Depositorio und Engelischen Stapel daselbst umbgegangen.

2) In dem Pillauischen Port uffm Hacken werden Magistratus gestiftet, den Besuchern und andern daselbst wohnenden Kaufmanschaften mit Getreide, Samländischer Gerst, Salz p. p., item Schmacken- und Bordingsführung und dergleichen bürgerliche Nahrung zu treiben, dessen der eine Besucher ein besonder Privilegium aufzulegen hat, imgleichen den Schotten durchs ganze Land zu streichen und den Bürgern in Städten das Brod gleichsamb aus dem Munde zu nehmen gestattet.

3) Ist es mit dem Tilsitschen Brauwerk in dem Zustande gewesen, dass vermöge königlichen Responsi die Königsberger, bis ein anderes jure von den Tilsenern erhalten worden, in ihrer Possession gelassen werden sollten.

Da hat man der Tilsener rechtlichen Ausführung unerwartet die Königsberger ganz depossidiret und den Tilsenern generaliter das Brauwerk contra den ausdrücklichen Abschied de anno 18 verliehen.

Item hat man den Krugverlag am Strande nach und in der Stadt Mümmel den Königsbergern gänzlich eingezogen und will man den Pauern auch im Neuhausischen innerhalb einer Meil umb Königsberg nicht gestatten, dass sie zu ihren Hochzeiten und Kindelbieren eine Tonne Bier (so der Abschied de anno 18 allen Unterthanen frei lässet) aus der Stadt nehmen sollen. Wozu 4t. kommet

4) das übermässige Brauwerk in den Aembtern, damit man auch die Cöllmischen Krüger gegen ihre Verschreibung und alte Freiheit verleget und das Bier, so aus den Städten dahin genommen wird, confisciret, inmassen insonders der Herr Obriste Brieg verübet und, obgleich Ch. D. ihm solches untersaget, hat er dennoch nicht unterlassen, ja es endlich dahin gebracht, dass in Sachen der Mälzenbrauer contra ihn der kurfürstliche Fiscal gegen vorige Mandata ihm Adsistenz geleistet. Also

5) überführet man aus den Aembtern, insonders von Toplaucken [Teplaucken, Taplaucken?] die Stadt mit etzlichen 100 Tonnen Bier woll auf einmal und wird solch Bier Handwerkern in solutum gegeben und zu Kauf gehalten, wer es haben will. Sind auch der Schenckhäuser dergleichen und andern Landbiers aus den Freiheiten so viel, dass man

sie nicht alle zählen kann, insonders findet sich ein Schneider bei der Katholischen Kirche, der keine Jurisdiction allhie recognosciren will, welcher ein gross Schankwerk mit allerhand Landbier treibet.

6) Nehmen 6. nicht allein die Kaufmannschaft, Krämerei, item das Brauwerk, worüber die neuen Gerichtsleute specialiter privilegiret, und der gedachte Landbierschank sambt allerlei Gewerke Nahrung häufig uf den Freiheiten allhie zu Königsberg zu, sondern gelanget auch nun offentlich dahin (dessen man sich längst besorget), dass Parochia, Magistratus, fora, ja auch Zunft und Gülden mit neuen Gewerks-Rollen (wie dann gar neulich eine Schuster-Rolle ausgegeben und darauf in Städten ihr Gesinde zu fordern und ihnen den Lederkauf zu gestatten, befohlen worden) gestiftet, und dabei nicht allein den Bürgern die Nahrung entzogen, sondern auch der ganzen Stadt das jus Civitatis in Ausgebung der Werks-Rollen, dessen sie sich von Anbeginn ihrer Fundation von soviel 100 Jahren hero, wie es die alten Rollen ausweisen, gebrauchet, strittig gemacht wird, so zwar, dass man die Gerechtigkeit, Gewerks-Rollen zu stiften, contra omnia principia juridica et politica ad majora regalia ziehen und consequenter in Gewerkssachen die Bürger immediate in die Ambts-Stuben oder woll gar ad judicia Fiscalia ziehen will.

7) Finden sich viel bei den Städten, die bürgerliche Nahrung treiben und dennoch ab oneribus civilibus exemt gemachet werden wollen. Dahero die onera den andern desto schwerer, die relevamenta aber der Nahrung abgeschnitten und verkürzet worden.

Dass nun Ch. D. es gnädigst bei den erhaltenen rebus judicatis und juribus quaesitis — sowoll die Mümmelische und Pillauische Handlung und umbstreichende Schotten im Lande, als das Brauwerk zur Tilse, item das Schenken des Königsbergischen Bieres am Strande zu Mummel und eine Meile umb die Stadt, imgleichen dass alle die Cöllmische Krüger, wann sie ihre gebraute Gerst aufgebrauchet, item die Pauren zu ihren collationibus das Bier aus den Städten nehmen mögen, nebenst dem, dass contra jura den Gerichtspersonen uff den Freiheiten verstattete Bierbrauen, item die Einführung des Landbiers auf den Kauf und zu verschenken oder sonst ohne gebührliche Zedel und Beweis, endlich die Lieger, Schotten, Kramer, Wein- und Methschenker, auch alle Handwerker daselbst betreffende — bewenden lassen und die zu Präjuditz der Städte neue gestiftete Rollen und Zunften uff den Freiheiten ganz cassiren, die Leute, so zunftmässig, in die Städte weisen, die übrige, den vorigen Verabscheidungen gemäss, restringiren, diejenige, so bürgerliche

Nahrung treiben, ad aequalia onera anhalten und diese gute Stadt bei Recht und Gerechtigkeit schützen und deroselben nicht abbrechen möge, wird Ch. D. hiemit unterthänigst ersucht und angefallen.

Der Stadt Löbenicht specialia gravamina et petita liegen bei sub B; Additionalia derer von Kleinen Städten liegen bei sub C, Additionalia der Freien, Krüger und Schulzen sub D.

Im übrigen ziehet man sich auf die gravamina de anno 33 und 35. Darüber die gesambten Stände umb Abschaffung salvo tamen cuiusque jure unterthänigst bitten thun.

Und wie demnach Eine Ehrbare Landschaft von allen Ständen dieses alles E. Ch. D. ihren schweren Eiden und Pflichten nach nothdrenglich vortragen müssen, als leben sie der unterthänigsten Zuversicht, E. Ch. D. es in Gnaden ja nicht dahin deuten werden, dass es zu Verkleinerung dero Hoheit und Reputation geschehen und angesehen sei, sondern vielmehr aus unterthänigstem Vertrauen, dass E. Ch. D., als dero salus populi suprema lex ist, in Gnaden vermerken und E. E. L. von allen Ständen in ihrem unterthänigsten Bitten gnädigst geruhen [sic!] werde.

Dahingegen E. E. L. solche hohe Gnade und Hulde nicht allein der ganzen Welt rühmlichen vorzustellen und mit unterthänigster Dankbarkeit, auch Darsetzung Gutes und Blutes zu verdienen, sondern auch auf ihre Posteros und Nachkommen zu transmittiren und zu äusserster unterthänigster Devotion gleichsamb conferiren thun.

Gravamina der Kleinen Städte[1]).

[Kirchen- und Schulvisitation.]

1) Dieweil zu rechtschaffener Bestellung des Geistlichen Regiments die vor diesem Ao. 1633 vorgeschlagene Visitation inhalts ihrer damaligen Bedenken nicht angenommen werden können, unterdessen aber, Gott sei es geklagt, der Zustand in geistlichem Wesen im Vaterlande je länger, je ärgerlicher und gefehrlicher wird, in deme die Pastores theils ufm Lande, theils auch in den Städten sehr ärgerlich leben, in etzlichen Jahren der Communion sich nicht gebrauchen, auch Andern hierin nachsehen, in den Predigten ex affectibus personalia tractiren, Hader und Zank lieben, den Magistratibus in ihre Aembter greifen, Straffen an sich ziehen, sich nicht einreden lassen wollen, die Leute mit Steigerung der Accidentien beschweren, der Schule sich nicht annehmen.

[1]) Im Original Anlage C; B (Grav. von Löbenicht) konnte übergangen werden.

ja noch wohl gute Ordnung gar zu verwerfen und zu verhindern sich unterfangen, zuwider den Kirchenordnungen Bier und Brandtewein brauen und brennen, selbsten schenken und zum ruchlosen Leben der Leute Ursach geben und also den Namen und Ehre Gottes und seines heiligen Worts verlästern.

Wodurch Gottes gerechter Zorn über dies arme Land gehäufet wird, hernacher auch die Autorität des Consistorii kaum aus einem und dem andern Menschen bestehet, die hernacher vorfallende Geschäfte anderer Verrichtung halber nicht, wie sichs gebühret, ausrichten können. Dahero dann auch, wie man Nachricht hat, es offtmals mit den Ordinationibus wunderlich hergeht, dadurch gross Unheil und Untergang der wahren Religion und Verwarlosung der christlichen Gemeine erfolgen muss, selbiges Consistorium auch selbst die politischen Statuta hemmet und die Leute vor geschehener Theilung zu copuliren der Obrigkeit Erinnerung zuwider nachgiebt, die Prediger den Leuten wider ihren Willen ufdringet (welches doch Keinem zum Nachtheil oder Beschimpfung des heil. Ministerii, viel weniger uf diejenige, die im Leben und Lehre einstimmig, sondern einig und allein zu Verhütung ferneres Aergernisses und frembder Sünden sich untheilhaftig zu machen vorgebracht werden muss). Wäre derhalben nochmal Ihre Ch. D. unterthänigst zu bitten, dass juxta leges fundamentales die Inspection bestellet werde, welche nach Inhalt der Kirchenordnung, mit Zuziehung jedes Orts Hauptmanns und Raths (grose Unkosten zu verhüten) solchem allem gebührlich remedirte, insonderheit, dass ins eheste ein uniformis Methodus instituendi mit einerlei Büchern und Lectionen durchs ganze Land in allen Schulen möge introduciret, auch auf die Fürstenschulen[1]) genaue Achtung gegeben werde. Hiemit aber wollen die von Kleinen Städten ihnen, ihrer eigenen Kinder Wohlfahrt bedenkend, vorbehalten haben, weil die Prediger ohn besonder Besoldung der Schulen Visitirung sich nicht unternehmen wollen, dass relicta cura Ministerio, auf der Collegen Religion, damit sie dem Corpori Doctrinae und unter einander concordes sein, Aufsicht zu haben, Magistratui Politico auch hienebenst auf deroselben Industriam, Methodum, Progress, Civil- und Moralleben, dessen Verhalt und Unterhalt, gestalt dann in allen wohlbestallten Rebus publicis politici Curatores Scholarum jederzeit bestellet worden, verbleibe.

[1]) Lyck, Tilsit und Insterburg.

Specialia Gravamina der Kleinen Städte.

[Einquartierungen und Uebergriffe der Soldateska. Wiedererstattung der Zehrung von 1633. Klagen Memels und Wehlaus. Bitte um Ueberlassung der Amtskrüge und Ertheilung anderer Brauprivilegien. Beschwerden einzelner Städte über Eingriffe in ihr Braurecht. Klagen über Vorkauf. Freier Handel nach Ermland. Executionen. Uebergriffe der Forstverwaltung. Postfuhren. Fischfuhr der Tilsiter. Uebergriffe der Ermländischen Fischer. Gravamina von 1633 und 35.]

1) Mit was grosser Beschwer die Kleinen Städte zuwider ihren habenden Rechten und privilegiis, Königlichem Responso und kurfürstlichen Reservation, mit unzähligen Einquartierungen und dabei vorgangenen Extorsionen und Gewaltthaten beleget, haben dero vielfältige Supplicationes zu Hofe genugsamb erwiesen. Weiln aber sie damit bishero nichts ausrichten mögen, sondern von Tag zu Tag je mehr gepresset worden, indeme die Städte, insonderheit im Oberlande sich zum höchsten aggraviren, dass I. Ch. D. geworbene Völker ihnen auf dem Hals gewiesen, gestalt dann zwar die Städte sämptlich sich I. Ch. D. persönlichen Gnade versichert befinden — [sic!]

Die Officirer aber und besonders des Obristen Goldackers Völker haben sich unterstanden, besonders zu Hollandt, sie in sicherm Frieden sitzende, unbewusst ihrer Ankunft, eilends zu überrumpeln, Quartier zu machen und fast feindlichen zu handlen, indeme man sie hat müssen hochzeitlichen tractiren und manchem guten Mann in einem Tage mehr als 30, 40 M. in allem über 3116 M. gekostet, hiebei aber absque ulla disciplina (nicht auf niederländisch, holländisch) etzliche geschlagen, einen frommen Bürger unschuldiger weise lahm gehauen, dergleichen auch die Dargitzischen gethan, die auch auf 1205 M. uns beschweret, voriger Todtschläge ut veterum zu geschweigen. Aus unterthäniger Liebe aber gegen S. Ch. D. und besorg grösseren Unheils, auch Ungnade hat mans ertragen und, weil der Commissarius (leider) sie nicht zum Abzug vermögen können, den Capitain-Lieutnant mit Geld herauskaufen müssen, wiewohl hernach zu Abwendung gedraueter ferner Einquartierung, mittelst Abgehung einer . . . . . Schrift wir mehr als 200 Reichsthaler redimendae saevitiae causa auf Bedrauung geben und von ihnen uns auspressen haben lassen müssen und der zu Abwendung der Inquartierung geschehener Vertröstung nach gebene Haber also nichts helfen können.

Dahero bitten die ausgemergelte Städte ganz unterthänigst, E. Ch. D. geruhen gnädigst nicht allein dieselbe dero allegirten Privilegiis gemess von solchen unerträglichen Einquartierungen gnädigst zu befreien, dieweil es ja zumal todschmerzlichen der Armuth gefellt, dass ein nichtiger

bös erzogener und auspochender Landsknecht das wenige, was ein Armer ihm und den Seinigen zu gut kümmerlich erworben, in einem Hui sich dasselbe muss ausreissen und auszehren lassen, sondern auch gnädigst zu vermitteln, dass wie die alte Soldatenzehrung, die Ao. 33 über 208000 M. sich belaufen, also die jüngst ertragene ihnen möge gut gemacht werden.

Als da sein

Freistadt	2670 M.[1])	6 Gr.
Bischoffswerder	1868 „	16 „
Laut Beilage A. B. Holland wegen Darzigen und Goldtackers Volk	4321 „	—
Laut Beilage A. B. Mühlhausen itidem	1425 „	—
Riesenburg wegen Goldackers	15823 „	10 Gr.
Fischhausen wegen Hanss Ansshelm Truchsessen laut Beilage B.	4620 „	—
Friedland	26960 „	18 Sch.
Tilsit, ein Rest von des Herrn Obristen Lieutenants Alexander Wallfarths Compagnia zu Ross und Capitain Dietrich von Olsten Compagnia zu Fuss gemäss den Quitungen 1632	35761 „	17½ Gr.
Preussisch Eylau von ao. 32 bis dato	10017 „	16½ „
Saalfeld wegen Goldackers	2589 „	—
Passenheim von ao. 32 bis 39	11166 „	19½ „
Gilgenburg	455 „	6 „
Liebstadt gibt Occasione dieses an, laut Beilags	13627 „	6 „

In specie beschweret sich die 14 Jahre hin mit Einquartierung und steter beschwerlicher Service halber belegte Stadt Mümmel, wie mit mehrerm die Beilag sub Signo .... nebenst A und B[2]) ausweiset, mit unterthänigster Bitte Ew. Ch. D. geruhen gnädigst, diese arme Stadt dermaleinst solcher beschwerlichen Einquartierung in Gnaden auch zu entheben und dero Soldaten, wie vor gebräuchlich, uf die Festung zu legen, sonsten ist zu besorgen, dass selbige Stadt ganz untergehe und wüst möchte gelassen werden.

Es erklaget sich auch unter andern wehemüthigst die uralte Stadt Wehlau, unterthänigst bittend, dass die Einwohner daselbst nicht allein

[1]) Ueber den Werth von Mark, Groschen und Schilling s. o. S. 238 Anm. 1.

[2]) Zuerst wird auf eine besondere Anlage mit eigenem Zeichen, dann auf zwei Specialanlagen zu dieser verwiesen.

bei ihren juribus conserviret, sondern auch den gefährlichen und sie über alle Maass drückenden Neuerungen und gravaminibus, so sie sub Signo ...[1]) ausführlich beigefüget, gnädigst und würklich abgeholfen werden möge.

Ihre Ch. D. erinnern sich auch gnädigst, mit was groser Treu die Städte von Anfang der Regierung in allen Pflichten und gnädigen Ansinnen deroselben zugethan gewesen und geblieben, geben uns aber hiemit unterthänigst als verarmte und nahrungslos sitzende Landeskinder an und bitten flehentlich, weil das bürgerliche Nahrungsmittel, das Bierbrauen, nunmehro uns semptlichen entzogen wird, I. Ch. D. belieben gnädigst, zu Erhaltung uns und der Unserigen dero Ambt-Krüge umb ein gewisses ertragendliches Zappegeld zu verleihen. Dann dadurch würden wir uns noch in etwas hecken und E. Ch. D. desto mehr zuer Hand gehen können, S. Ch. D. wird auch hiedurch mehr Holzintraden bekommen, weil wir solche von E. Ch. D. erkaufen müssen, hergegen aber ohne Entgelt in dero Brauwerken mit Untergang der kurfürstlichen Pauren, als die zur Holzfuhre angehalten werden, vermöget wird. Inmaassen leicht darzuthun, dass, wann die Unkosten angeschlagen, und das Holz, auch Scharwerke abgezogen würden, I. Ch. D. Profiet empfinden werden, gestalt auch in etzlichen Orten, E. Ch. D. ein 200 oder 400 M. Krug-Anlags-Geld zwar bekommen, aber vielleicht mehr als soviel aus dero Wäldern an Holz, wann selbiges, so darauf verwandt wird, zu Geld gemachet, haben können.

So wird auch unser vor Augen schwebender Untergang verhütet und werden bei Privilegien erhalten, wann

1) uf eine Meil Weges gelegene Krüge laut der Confirmatio Recessus ao. 66 theils die kleine Krugsgerechtigkeit nicht haben, als sich dann ausser E. Ch. D. Krüge wol finden oder de ao. 66 und jüngst mit einer Freiheit zum praejudicio Kolmischen Privilegii angeleget, gänzlichen eingezogen, theils aber umb Zappegeld, wie gedacht, prioribus usibus gemäss den Städten übergeben würden,

2) den Pfarrern, Schulzen, Freien, Pauren aber das Bierbrauen ausser dem gewöhnlichen Augstbier, vigore primae observantiae et juris genzlich untersaget bliebe, dieweil I. Ch. D. an der Metze sehr verkürzet werden, indem Conniventia der Möller 20 Scheffel vor 5, 6 Sch. vermetzet werden, mit gnädigster Verordnung, dass uf Ansuchung bei dem Ambt dergleichen Brauern das Braugefäss genommen und ins Ambt oder Electoralem Fiscum einbracht würde.

[1]) In einer besonderen Anlage mit eigenem Zeichen.

3) Dass auch gnädigste inhibitio geschehe, wie ao. 1621 in kurfürstlicher Verabscheidung vertröstet, auf den Freiheiten der Schlosser die Möller, Schmiede, Waldbereiter und andere Beambten, derer theils mit neuen Bierbrauen und -schenkens, auch Höckerei und bürgerliche Nahrung Treibens Gedanken umbgehen, nicht brauen oder schenken zu lassen, sondern öffentliche inhibitorias gnädigst zu publiciren, item

4) dass theils ihrer auch nicht Branntwein brennen und verkaufen mögen, diejenigen aber, die den bürgerlichen Stand und Nahrung übersteigen, besonders wenn sie des Krugsverlags vom Orden hero nicht berechtiget, auch des Brauens und bürgerlicher Werbungen sich äusern möchten.

Und 5) dass in den Aembtern den ufm Land Wohnenden das Schlossbier zu Kindtaufen, Hochzeiten etc. nicht angetragen, weniger aus der Stadt zu nehmen untersaget werde (denn solches geschiehet mit geringem Nutzen S. Ch. D., aber mit höchstem Verderb der wenigen bürgerlichen Nahrung) das Brauen aber und Darren ufm Lande gänzlich verboten bleibe, weil dadurch ganze Dörfer in die Asche geleget, gestalt dann dieser Punkt halber in specie umb Remedirung .... nachfolgende Städte unterthänigst bitten:

(1) Beschwert sich die Stadt Rastenburg, dass in der neulich gehaltenen Haushaltungsvisitation den Krügern in Rhein, welche ihre stattliche Privilegia haben, Bier zu nehmen, woher sie wollen, verboten worden, von Rastenburg Bier zu nehmen, unterdessen die Herren Beambten unter diesem Praetext ihren Privatnutzen mit Krug, Verlag und Bierschank suchen,

(2) Saalfeldt bittet ihnen insonderheit die 2 Krüge, als Alt-Christburg und Münsterbergk zu ihrem Bierschank, so ihnen von etzlichen 50 Jahren zugestanden, umb die Gebühr zu gönnen, bittet ferner, dass Caspar Plato zu Mütteldorff das Bierschenken verboten werde.

Heiligenbeil, Zinten und Fischhausen bitten, dass dem Gouverneur der Pillau das Bierbrauen verboten und das Bier aus den Städten genommen werde. Ingemein beschweren sich alle Städte einmüthig, dass die Ambtsleute das Bierbrauen unter I. Ch. D. hohen Namen ganz an sich ziehen (doch zu wenigem E. Ch. D. Nutzen, wann es recht soll untersuchet werden) insonderheit, dass die Beambten fast in allen Aembtern, die kurfürstlichen Unterthanen mit Straf verbinden, kein Bier aus der Stadt, nur aus den Aembtern zu nehmen, gestalt dannen Passenheimb sich darüber beschweret, dass der Herr Hauptmann von Ortelsburg die Freien und Pauren desswegen ufm Kloze schlagen wolle

und mit dem Thurm straffet, worinnen I. Ch. D. Enderung zu machen unterthänigst gebeten wird. Item so beschweret sich auch die Stadt Passenheimb ebenermaassen, dass die neulicher Zeit Haushaltungs-Visitationen eine Krugs-Gerechtigkeit, an Matz Rasten, Schultzen zu Grommen, der Stadt zum Vorfang verkaufet haben, bitten denselben vor das Geld der Stadt zu gönnen.

(3) Ist dieses auch ein gemein Verderb der Städte, dass der Land- und Vorkauf ufm Lande durch die umbfahrende Schotten, Freien, Schultzen, Krüger und Pauernsöhne, wie auch durch die Landschöppen, Pfarrern, Krüger und Freien, Insterburgischen, auch besonders der Herr Jochim Löbel und sein Sohn zu Ragnit und andere Einwohner daselbst, so mit Kram, Höckerei und anderm ihre Nahrung treiben, item die Königsberger Fleischhauer im Tilsitschen, Insterburgischen, Ragnitschen Viehe uffkäufen, ufs heftigste getrieben und dadurch den Städten die Nahrung entzogen wird, maassen dann auch die Bischthümer sich eigenthätig unterstehen, ihres Gefallens im Herzogthumb ufm Lande zu handlen und zu wandlen, hergegen den Leuten aussm Herzogthumb im Bischofthumb ufm Lande, nichts durchaus zu kaufen gestattet wird, darüber bisher viel Klagens und Winselns gewesen.

Wird derohalben I. Ch. D. unterthänigst gebeten, sie sich ihrer armen Unterthanen in Städten gnädigst annehmen, solches alles dergestalt, wie S. Ch. D. wegen des Viehekaufs im Insterburgischen per speciale Rescriptum Dato d. 11. Febr. 1640 . . . .[1]) ein gnädigster Anfang gemachet, abschaffen und wider die Verbrecher mit ernster Strafe verfahren wollen; und weil der Vorkauf des Getreides und anderer Kaufmannswaaren im Insterburgischen desto bass in Effect gerichtet wird, wann der Schoss und Grundzins nicht mehr zu Insterburg im Ambte, wie vorhin gebräuchlich gewesen, sondern ufm Lande eingehoben wird, da dann der Pauersman das Getreide und Waaren, so er zu Abzahlung des Schosses und Grundzinses verkaufen muss, den Landschöppen, so beregte Gelder einnehmen, zuführet ..... so wird desswegen in specie gleichfalls unterthänigst gebeten, es wolle S. Ch. D. diesem gravamini dergestalt remediren.

[(4)] Damit aber wegen Vorkauf desto mehr Uffsicht gepflogen werde, wollen S. Ch. D. gnädigst gestatten, dass, man [, wann] von eingesessenen Bürgersleuten die Verbrecher ufm Lande beschlagen würden, dass sie selbige arrestiren und durch die Schulzen ins Ambt zu liefern, verschaffen

[1]) In einer besonderen Anlage mit eigenem Zeichen.

möge, ihnen auch etwas von der Strafe vor ihre Mühe möge zugewendet werden, auch den Städten frei stehe, jemands von den Ihren darzu zu bestellen, der Acht darauf hette, auf dass solchem grosen Unheil remediret bliebe. Bitten auch, dass die Böhnhasen ufm Lande und Freiheiten abgeschafft werden mögen.

(5) Auch die freie Commercien wollen den Hiesigen im Bischthumb gewehret und den herzogthumbschen Handwerksleuten die Jahrmarkt, Wochenmarkt und Kirchmessen zu besuchen, wie vor Alters gebräuchlich gewesen, verboten werden, da ihnen, denen Bischoffthümern, doch hergegen, wie allbereit gedacht, im Herzogthumb ganz frei ist. Als werden I. Ch. D. gleichfalls unterthänigst gebeten, desshalb bei I. Hochw. Fürstl. Gn. dem Herrn Bischoffe zu Ermland die Billigkeit zu verhandeln, dass es inhalts der Recessen und Gewohnheiten dieser Lande vor wie nach verbleibe und wir im Bischthumb, inmaassen sie bei uns, freie Handlung und Gewerb treiben mögen.

6) Es werden auch S. Ch. D. ganz unterthänigst gebeten, in den Städten dero Beambten oder überbürgerlichen Personen keine exemptionem ab oneribus civilibus zu verleihen und zu verschreiben, sondern, auf dero Kammer eigene Intraden solche allein zu verstrecken und zu limitiren und sonsten ermessen I. Ch. D., dass extra necessitatem publicam den andern die Ertragung solcher und frembder Bürde unthunlich aufgebürdet werde, auch contra aequitatem naturalem es schwer fället befehliget zu werden, indebito vor andern pecunia, opera dero Stelle zu ersetzen oder re ipsa zu ihren Scharwerkern gemacht zu werden. Nec rationis ist, dass dem Vermögen das Unvermögen opitulire, sondern juris ist, personalia onera a personis ferenda etc. Im Fall aber die Exempti sich gemeiner Bürde entziehen wollten, behalten wir uns vor solchen Vorschoss und Ertrag von ihnen und Ihrigen zu erfordern, also semel pro semper aller Präscription vorbauend.

7) Zwar hetten etzliche Städte sich über den Todes verblichenen seel. Jägermeistern zu beschweren gehabt, dass er erst selbst, hernach durch Befehl vermittelst aus Städten etzliche zur Jagd zu schicken; weil er aber todt, maneant et haec sepulta, utinam numquam resuscitanda; bitten aber umb Gottes willen, so uf solcher und dergleichen des Landes und der Städte Privilegiorum unberichteter Leute Befehl ein Widriges erfolgete, de quo solemnissime, si fiant aut facta sunt, protestamur, I. Ch. D. das Nachlassen nicht zum Ungehorsamb gnädigst deuten wollen, sondern dero zu uns kommenden Officirern gnädigst einbinden, dass sie

sich nicht auf eigen Dünkel oder ander Land und Städte Gebrauch ziehen, sondern Jeden bei uns in habenden Rechten und Privilegien leben lassen.

8) Derogleichen Meinung und Bitte ergehet auch wegen der Postfuhr und dergleichen Angarien, derer die kölmischen Städte befreiet, aber deme zuwider ihnen von Beambten angemuthet worden.

9) Es bittet die Stadt Tilsit, dass ihnen die neulichst erhaltene Freiheit der Fischfuhr vom Kurischen Haaf durch den Fischmeister in der Russe daselbsten nicht möge gehemmet oder in solchem Privilegio turbiret werden.

Wie dann auch die am frischen Haabe liegende Städte drücket, dass die Bissthumbsche Fischfuhrer sich unterstehen, am Haabe in Fischerdörffern zu liegen und uf die Zuge zu passen, hernach ins Haabe bei die Boote oder Garn zu reiten und also den Stadt- und Landleuten des Herzogthumbs Einträge und Vorkauf zu thun.

Derowegen sie bitten, hierunter gewisse Verordnung zu machen, dass die Fischer bei unablässiger Strafe schuldig sein sollen, ihre Fische erst in die ihnen nahegelegene Städte zu führen, damit da erst der umbliegende Landmann und die Leute in Städten versorget und dann nachmals die Fischführer, welche in den Städten liegen und nicht beim Haaf lauren sollen, vor sich ihre Nothdurft einkaufen mögen.

Im Uebrigen bitten gesambte Kleine Städte ihre ao. 1635 und 33 in damaligem Landtage geführete und übergebene Gravamina, weil sie hierin im wenigsten releviret, aufsuchen und sie in Gnaden verabscheiden zu lassen.

Der Freien[1]), Kölmer, Schultzen, Krüger und andern privilegirten Leuten theils Sambland undt ganz Natangschen und Oberländischen Kreises Beschwere[2]).

[Entziehung des Rechts adliche Hufen zu kaufen und auf dem eigenen Boden zu jagen. Neuerungen wider die Handfeste: Kaufhaber, Dienste, Honigzins. Neue Auflage. Extraordinäre Contributionen. Dienstzwang für ihre Kinder. Unziemliche Dienste. Herabsetzung des Pfluggetreides. Bierbrauen. Erbrecht. Veräusserte Holzungen und Viehtriften. Willkürliche Strafen seitens der Beamten. Bitte um Erhaltung ihrer Privilegien. Fortnahme ihrer Gärtner.]

1) Die Freien, sonderlich des Oletzischen und Angerburgischen Ambts, die vor diesem durch Zulass adliche Huben erkaufet, beschweren

[1]) Ueber die Stellung der freien Bauern s. Lohmeyer I S. 157 ff. und Brünneck, Zur Geschichte des Grundeigenthums in Ost- und Westpreussen I (1891) S. 22 ff.

[2]) Im Original Anlage D. (praes. 13. Juni 1640).

sich zum höchsten, dass ihnen die Gerechtigkeit laut ihren Handvesten zue nützen nicht gestattet wird, und vornemblich in dem, dass ihnen von den Beambten und Wildtbereitern verwehret wird, uf ihrem Grunde und Boden Hasen, Wolfe, Füchse zu fangen und zu schiessen, auch ihnen die Garne genommen werden, und ob sie nicht adlichen Standes Personen, dennoch weil die Gerechtigkeit auf den Gründen haftet, ihre Voreltern auch desswegen solche erkauft und desto höher gezahlet, in mehrer Anmerkung, dass wenn einer von Adel ein beschweret Freigut erkauft, die onera so darauf stehet [sic!], verrichten muss.

2) Die gesambten Freien aus allen Embtern beschweren sich, dass ihnen viel Neuerung zuwider ihren Handvesten von Hofe und den Beambten uffgedrungen werden, als dass im Ambte Tapiau sie von der Hube 3 Scheff. Kaufhaber geben müssen, da gleichwohl in andern Embtern solches nicht geschiehet und dahero sie geschwechet werden, dass sie ihre Dienste, wie sichs gebühret, nicht leisten können.

Und das noch mehr, müssen sie von ihrem Holz, so sie von ihrem Eigenthumb hauen und flösen, den dritten Theil davon in den Holzgarten setzen, auch nicht allein andere weit abgelegene Häusser und Oerter zu bauen, ausserhalb ihres Ambtes, darinnen sie gesessen, sondern auch Mühlen zu bauen, Tämme zu schütten, welches die Pauern verrichten sollen, gezwungen werden.

Insonderheit werden die Freien des Ambts Sehasen mit dem Bau des Jagdthausses Crottinen sehr beschweret, welches kein Ambthauss ist, sondern den Pauern solches zu bauen gebühren will.

Wie auch die gesambten Freien, ob es gleich ihr privilegium nicht giebet, zum Jagen und Führen der Tücher gebrauchet werden, ja auch in etzlichen Punkten zur Hauptleuten-Jagd gebrauchet werden.

3) Item die Freien und andere privilegirte Leute in allen Embtern beschweren sich, dass ihnen zuwider ihrer Verschreibung die Helfte von dem Honig, wenn sie ihn brechen, genommen wird.

4) Und weil die Zeit hero sie von ihren privilegirten Gütern, wenn sie dieselbe gekauft oder verkauft haben, die Uflage zehn pro Cento haben geben müssen, ihre Handveste aber davon nichts disponiren, auch die andern, Oberstände, so wohl auch die [von] Städten dieselbe nicht geben, damit sie nicht geringer als andere privilegirte Leute gehalten oder geachtet werden, bitten sie unterthänigst, dass solches abgeschaffet werden möge.

5) Es kombt auch den Freien, Schultzen, Krügern und andern mehr sehr beschwerlichen vor, dass sie mit den extraordinari Contributionen,

so nicht ufm Landtage gewilliget und sie [über] ihre Pflicht und jährliche gewisse Zinsse zu geben nicht schuldig, oft beleget werden und also, dass den Mümmlische und Pillauische Guarnisones uf Gelder und andere dergleichen mehr in die 25 M., ja mehr als weniger von jeder Huben haben schossen und geben müssen, welches, wie es bei itzigen erhöheten Zinss I. Ch. D. Pauern fast unerträglich, also directe wider privilegia ermeldter Leuten laufet, und dennoch I. Ch. D. gnädigst sie dabei zu schützen versprochen und von dero hochlöblichen Vorfahren, wie auch theil von E. Ch. D. selbsten mit Briefe und Siegel versichert. Als bitten sie, dass ihnen dem zuwider keine dergleichen neue Uflagen und Contribution hinfüro, so sie laut ihren Handvesten zu geben nicht schuldig, auch uf den Landtägen nicht bewilliget worden, ufgeleget werden möge.

6) Dass ihnen ihre Kinder wider ihren Willen genommen und darzu ein Ehrliches zur Ausstaffirung schossen müssen, dass es manchen zu 100, 200 auch 300 M. gekostet, also ihre Kinder und Geld in fremde Lande ausstossen müssen und das Land des Volkes und Mannschaft nicht allein entblöset, welches auch eine gantze Ehrb. Landschaft dem Lande sehr schädlich zu sein erachtet, sondern auch einen grossen Abbruch an ihrer Nahrung und Haushaltung befunden.

7) Werden sie wider ihre Privilegia zu solchen Diensten gezwungen, das sie zu leisten nicht schuldig, als zur Execution und andern unziemblichen Diensten.

8) So bitten die Freien des Ambts Ortelsburg wie auch andere Embter, weil bei ihnen der Acker schlecht, dass sie anstatt eines Scheff. Weitzen Pfluggetreidichs $1^1/_2$ Scheff. Gersten geben mögen.

9) Dass ihnen zur Nothturft Bier zu brauen von den Beambten nicht gewehret wird, weil ihnen ihre Güther zu gebrauchen und zu nutzen verschrieben.

10) So ist auch dieses den Freien eine grosse Beschwer, dass wenn in magdeburgischen und preuschen Lehen ein Bruder ohne Leibes-Erben verstirbet und sie mit Rönchen [Räuchen?] getheilet sein, der Bruder und Bruder Kinder zu erben nicht zugelassen werden, ob sich schon derer keiner unter frembde Herrschaft begeben hat, wie hievon die Landes Ordnung von anno 1577 disponiret.

Imgleichen wenn ein Vater, so magdeburgische Güter hat, keine Söhne, sondern Töchter verlässet, werden sie zur Erbschaft nicht gelassen, sondern werden des Verstorbenen Vatern nechsten Freunden, als Vättern und Brüdern, von den Beambten der Herrschaft zu guet verkauft, bitten

derowegen I. Ch. D. diese Unbilligkeit zu beherzigen und in die Embter zu schreiben, damit solches geendert werde.

11) Es wird auch beschwerlich angezogen, dass den Freien ihre kölmische Huben zu veralieniren ohne Zulass nicht will verstattet werden.

In etzlichen Embtern, da sich die Freien, Schultzen und Krüger, wie auch Sr. Ch. D. Pauren, in deroselben Wildnüss und Wäldern der Holzung und Viehetriften gebrauchen müssen und man itzunder damit eine grosse Neuerung und Enderung machen wollte als bitten sie, dass es nach der alten Taxa und Gewohnheit gehalten werden möge.

Ingleichen beschweren sich etzliche Schultzen und Dorfschaften, dass, ob sie schon von Ch. D. Wildnüssen weit abgelegen sein, dahero sie keinen Nutzen daraus haben können, auch ihre eigene Wälde und Holzungen haben, so in ihren [sic] Huben Zahl liegen, und dieselben verzinssen und verscharwercken müssen, dennoch Holtzgelder jährlich zu geben gezwungen worden, bitten, dass sie damit überhoben bleiben mögen, dann wie die, so Ch. D. Wildnüs geniessen, es billig geben, also hinwieder es ja diese mit Unfueg geben müssen, welches Ch. D. in Gnaden auch beherzigen und endern wollen.

13) So werden auch die Freien umb gar geringer Ursachen willen, als wenn sie sich beschweren und Sr. Ch. D. Befehl bringen, von den Beambten mit Treuworten und Wegnehmung des Vieches beleget, bitten, solches zu ändern, damit sie nicht in die äusserste Armuth gerathen, wie sonderlich im Lyckschen und Johansburgschen geschiehet.

In Summa, dass alle Freien, Schultzen, Krüger und andere privilegirte Leute mehr bei ihren Privilegien und Verschreibungen erhalten und ausserhalb darinnen verschriebner Pflicht des Scharwerckes, Pfluggetreidig und anders Gebens, als itzo an Martin a Deyka zu Barannen im Lyckischen Ambte, wie auch im Ortelsburgschen an etzlichen Krügern statuiret werden will, uff sie nicht gedrungen.

Ingleichen ihnen ihre Gärtner und dero Kinder uf die Schlösser, in die Höfe und anderswohin nicht genommen, sondern jeder bei dem Seinigen bleiben, geschützet und gehandhabet werden möge.

Dieses alles können E. Ch. D. aus den in den Abgesandten mitgegebenen Schriften, so hierbei geleget, weitläuftiger gnädigst ersehen.

Schreiben der Freien, Schultzen und Krüger uff Sambland.

[Zwangsmässige Anwerbung. Kaufhafer. Mitwirkung bei der Exekution. Ausserordentliche Contributionen. Verbot des Holzverkaufs. Unnöthiges Aufgebot zum Strand-

dienst, Versagung der Nachtgelder. Gezwungenes Scharwerken. Bitte um Auslieferung entlaufenen Gesindes.]

Wohledle, gestrenge, feste, mannhafte und hochgeehrte Herren Abgesandte und Deputirte! Weil auf diesem angehenden Landtage allerhand Beschwer des Landes vorgetragen und abgeschaffet werden sollen, wir aber die Zeit hero zuwider unsern alten Privilegien, Gewohnheiten und Gerechtigkeiten gar hart beschweret und gedrücket worden, also wollen wir auch unsere Beschwerpunkt hiemit specificiret übergeben und E. Wohledle, Gestrenge und Herrl. ganz unterdienstlich gebeten haben, dass selbe E. Erb. Landschaft unter andern mit vorzutragen, gemindert und hinfüro abgeschaffet und eingestellet werden mögen.

1) Erstlichen seind wir in dem nunmehr verflossenen 1639. Jahre von I. Ch. D. sehr hart beschweret, indem man unsere Söhne zur Annehmung eines gewissen Werbgeldes und hiedurch zu militarischer Expedition in frembden Landen sich obligat zu machen, mit gar nachdrücklicher Bedrauung schwerer Thurmstraffe und andern gewaltsamen Mitteln mehr darzu compelliret und gezwungen und wir vollig Geld darzu contribuiren müssen, damit selbe an Pferd, Gewehr und anderer Kleidung, die einem Reiter gebühret, mundiret werden, das manchem unter uns mehr denn 100 fl. gekostet, welcher modus conscribendi militem oder Werbungsart nicht allein unsere specialhabenden Privilegien, sondern auch den Verfassungen dieses Hertzogthumbs in totum zuwider und dem lieben Vaterlande hochschädlich ist, in Anmerkung, dass wenn eine Gefahr (so Gott verhüten wolle) fürstossen sollte, die beste Mannschaft, damit wir unsere Dienste leisten könnten, aus dem Lande were und wir arme betagte und betrengte Leute in der Person aufsitzen müssen, da wir doch im Fechten schlecht bestehen würden und ist dieses nicht allein, sondern dürfte auch wohl dahin gespielet sein, dass die Rathgeber dieser Werbung Ch. D. durch Abnehmung und Abführung unserer Leibeserben viel Casus zu Wege bringen wollte, dabei sich dieselben nicht vergessen würde.

2) Dass wir zuwider unsern Privilegien drei Scheff. Kaufhaber jahr jährlichen auf die Embter geben müssen und es dahero kommet, wie I. Ch. D. einmals Mangel an Haber gehabet, haben sie durch die Beambten und Hauptleute die Freien darzu erbitten und persuadiren lassen, dass sie von der Huben 3 Scheff. Haber I. Ch. D. verkaufen sollen, welches auch geschehen und haben die Freien damalen I. Ch. D. hierinnen gewillfahret, sind auch von den Beambten wegen des Habers, so eben damals 5 Schill. gegolten, richtig gezahlet worden, welches weil wir etzliche

Mal aus guten Willen und zu Bezeugung unterthänigster Affection gethan, ist es endlich zur Sequel gezogen, also dass wir jährlichen solchen Haber als ein onus abtragen und liefern müssen, auch keine Zahlung davon überkommen.

3) Dass wir zur Exequirung der alten Contributionen uns einen frembden Officirer, als den Capitain Christian Bollen unterstellen müssen, auch dessen Commando pariren, uff Dörfer und Höfe als Grassbuben reiten, Ochsen und Kühe greifen und pfänden, auch das gepfändete Viehe leiten und treiben müssen. Nun sind wird nicht schuldig, uns einen solchen frembden Officirer zu untergeben, geschweige bei so einer schimpflichen und despectirten Expedition, so vielmehr den Kämmern, Rathleuten gehöret, uns gebrauchen zu lassen; zumaln weil wir nebst den Rittermässigen und denen von Adel uf allen Landwehren und Heerfahrten zu Beschützung dieses Landes reiten und ufziehen, dieselbe aber umb obangezogener Ursachen willen, so wir bei so verächtlicher Expedition erscheinen und aufwarten sollten, uns hinführo unter sich nicht leiden wollen.

4) Wir haben auch wider die Verfassungen dieses Landes in abgewichenen 1639. Jahre fünf unterschiedene Male contribuiren und schossen müssen, da wir doch solches ausserhalb Landtags-Schluss zu thun nicht schuldig, und zwar das erste Mal hat man zu Auffenthaltung I. Ch. D. Leib-Compagnie darzu erbeten, dass wir von der Huben 15 Gr. zu Hauf legen und geben sollten, den andern dritten und vierten terminum uns solches abgezwungen und als ein debitum mit grosen Bedräuungen (als dass wie Reiter solches, auch noch wohl ein mehrers selbst in Person von uns abholen solten, auch nachmals erfolget) unbilliger Weise exigiret.

5) Können wir unsere Gütter, die wir doch gebührlich verschossen müssen, nicht rechter Maassen uns gebrauchen und dieselbe nutzen, indem uns der Holzverkauf aus unsern eignen Wäldern verboten wird, dass kein frei oder kolmischer Mann einig Brennholz, Bauholz oder Dielen nach Königsberg zu Kauf führen darf, gestalt dann vielen solch Holz von den Jägerburschen mit Gewalt abgenommen und gleichsamb confisciret worden. Nun haben viel unter uns mehrentheils Wald und Unland, verschossen aber alles zugleich. Wenn uns nun die Nutzung des Waldes, indeme wir bisweilen zu unserer hohen Nothturft nicht ein Fuder Holz verbrauchen dörfen, also gewehret werden sollte, würden uns solche Wälder gar wenig nutz sein, ja wir würden keinen Schoss davon geben können, wenn wirs nicht wiederumb aus derselben Nutzung haben sollten.

6) Werden wir zu Bereitung des Seestrandes und andern Landwehren oftmals unnöthiger Weise aufgeboten, hinkegen die Secretarii, Kammerverwandten und Bürger, so frei Güter an sich gebracht, übersehen und zu Hausse gelassen, ja nicht einsten darzu erfordert werden, da solches doch ein onus publicum, darzu sie nebenst uns zugleich verbunden.

Ueber das so können wir unsere schwere Dienst- und Wart-, auch Nachtgelder nicht bekommen, sondern sind uns mehrentheils noch de anno 1629 bis dato hinterstellig.

7) Wir werden von den Beambten und Hauptleuten zu allerhand Scharwerck mit Gewalt compelliret und gezwungen, wie wir denn zu Reparirung der Tämme, item bei den Mühlen mit Führung der Mühlsteine und andere unterschiedliche Scharwerk thun, auch sonsten einen fernen weiten Weg Stacketen in die Pillau führen und viel anders unsern Privilegien und Freiheiten zuwider verrichten müssen.

Endlich dass unser Gesinde, wenn sie uns entlaufen, nicht ausgefolget werden, also dass oft 3 oder 4 Paar in einer Stuben bei den Städtern sich aufhalten, wir aber unterdessen auf dem Lande fast nicht einen Hirten oder Knecht haben können, damit wir unsere Arbeit bestellen können, und da wir ja aus den Städten zu uns aufs Land jemand haben wollen, müssen wir ihnen doppelt Lohn geben und also ihnen oftmals zu 40, 50 und mehr Mark zusagen.

Der eigenthümblichen kölmischen Krüger und Schultzen Beschwer.

[Gegen unbewilligte Steuern. Warpen-Wagen. Kostfuhren. Fischabfuhrdienste. Bierschenken. Gegen Verletzung der Privilegien.]

1) Dass sie aller andern gemeinen Schoss und Contribution als freie kölmische Leute, wie es auch vordeme mit ihnen gehalten worden, mögen erübriget sein und nur dasjenige, was von E. E. ganzen Landschaft von allen Ständten auf den Landtägen gewilliget wird, geben dörffen.

2) Dass theils Bürger die meisten Krüge im Ambt haben und ebenmessig wie die andern Warpen-Wagen[1]) zu halten schuldig seind, sich aber mit Leistung der Fahrt oder zu Erhaltung des Wagens nirgend zu verstehen wollen, dessfalls dann, wann etwan mit solcher Fahrt oder zu Erhaltung des Wagens die gnädigste Herrschaft gehindert wird, die

[1]) Wagen zur Ableistung von Fuhrdiensten.

Krüger, so mit ihnen zusammen spannen, zur Strafe (ob sie gleichsam ebenmessig darzu geben und vorspannen sollen) gezogen, diejenige aber, so es verursachet, vor ungenossen ausgehen, den übrigen aber, derer noch 7 sein, solches zu thun allein aufgeschoben wird und hierin keine Ambtshülfe haben können, dass also diejenige so Krüge mit gleichem Beschwer an sich gebracht, das ihrige zu verrichten, gleichfalls darzu gehalten und nicht von 2 oder 3 Wagen Krüger zu einem zusammen, wenn was vorfellt, gelesen, dieselben fortgeschoben und sie zu Hause gelassen, sondern gleiche Ordnung gehalten werde und wie gebrauchlich, wer zum Wagen gehöret, vorspannen und das Seinige verrichten helfen mag.

3) Dass sie auch mit solchen Warpen-Wagen nicht allerlei gemeine Post suchen, wie leider bishero geschehen, sondern nach ihren Verschreibungen, wenn es die Noth erfordert, was zur Defension dieses Landes nöthig ist, als Krieges-Munition zu fuhren schuldig sein sollen und nicht bis in die Mark, da zuvor viel Pferde im Lauf geblieben, getrieben werden mögen.

4) Nachdeme zum theil Krüger, vermöge ihrer Verschreibung, die Fische von den abgelassenen Teichen abzuführen schuldig, solche Pflicht aber von allen unbillig erfordert wird, als wird unterthänigst gebeten, diejenigen, so es zu thun schuldig darzu zu halten, die übrigen aber damit zu verschonen;

5) das Bierschenken, wie es eine Zeit lang hat wollen gemein werden, bei keinem Andern gelitten, und zuwider I. Ch. D. Anno 1613 ertheileten gnädigsten Abschied, den kölmischen Krügern nicht in ihre Freiheit gegriffen werden möge.

6) Dass endlich in allem kein kölmischer Krüger über seine alte Gerechtigkeit und Verbriefung nicht gedrungen, noch beschweret werden möge, wird demüthigst gebeten. Weil wir arme Leute nun in gesambt diese oberzählten gravamina lenger zu erleiden nicht schuldig, auch ohne das nicht ertragen können, E. E. Landschaft aber mit ihren heilsamen Conciliis dergleichen Beschwerungen auf kegenwertigen Landtag nechst göttlicher Hülfe wohl remediren und abschaffen werden, als ist unser unterdienstliches Bitten, E. Wohledle, Gestrenge und Herrl. wollen sich dieser unserer Nothturft annehmen und vorgesetzte puncta nebst andern ihnen mitgegebenen Nothwendigkeit E. E. Landschaft hochgünstig vortragen, auch nach aller Müglichkeit die Sache dahin befordern helfen, dass solche abgeschaffet und hinfüro geendert werden mögen. Solches

sind wir umb E. Gestr. Herrl. hohe Gunsten jederzeit hinwiederumb zu verdienen willig und geflissen.

Der Kurfürst an die Stände. Dat. Königsberg 26. Juni 1640.

R. 6. 00.

[Frage nach dem Stand der Verhandlungen.]

1640. 26. Juni. Se. Ch. D. haben der 3er Stände E. E. Landschaft den 26. dieses Monats ubergebenes Bedenken pervolviret und befinden, dass es nur eitell zusammen getragene gravamina sein, mit keinem einzigen Wort aber auf I. Ch. D. proponierte und ausgeschriebene capita geandwortet; derentwegen Hochgemeldte Se. Ch. D. von E. E. L. in schriftlicher Antwort ihre unterthänigste und kategorische Erklerung zu haben gnädigst begehren: ob Sie dann auch ad capita propositionis so woll Sr. K. M. als auch Sr. Ch. D. desideriorum instruiret sein und wirklich zur Deliberation unverlengert schreiten wollen? Und dass sie solche Erklerung morgendes Tages schriftlich von sich geben. Wann solches geschehen, werden Se. Ch. D. im Uebrigen sich ferner zu resolviren wissen.

Die Stände an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 27. Juni 1640.

R. 6. 00.

[Zurückweisung.]

1640. 27. Juni. Es hätte der Frage des Kurfürsten nicht bedurft[1]). Sie bitten ihn aber geruhen zu wollen, die übergebenen Gravamina billiger Maassen und effective abzuschaffen, alsdann werden sie sich nicht weigern auf die capita propositionis unterthänigst zu antworten. Die königlichen Propositionen zu beantworten, sind sie eben im Begriff.

Landtagsabschied. Dat. Königsberg 27. Juni 1640.

R. 6. 00. — Kön. 646 I.

[Ungnädige Entlassung. Der kurfürstliche Antheil an den königlichen Forderungen.]

1640. 27. Juni. Der . . Kurfürst hat mit sonderlicher Befrömbdung und nicht ohne Bewegung des Gemüths bei jetzigem auf 3 Wochen angesetzten Landtage in der That erfahren müssen, dass E. E. Landschaft . . . ganz nicht

[1]) Durch intercurialen Schriftwechsel hatte man sich über den modus procedendi ausdrücklich dahin geeinigt, dass zuerst die Gravamina und erst wenn diese realiter abgestellt seien die Propositionen zu berathen seien. (Bedenken der einzelnen Stände, das letzte vom 9. Juni 1640.)

zur Landtagsproposition geschritten . . ., sondern vielmehr wider die in aller Welt Königreichen, Kur- und Fürstenthümern, Reichs- und Landtages Gebräuchen es von hinten angefangen und vor allen Dingen Se. Ch. D. zur Abschaffung derer Gravaminum, davon noch keine Untersuchung geschehen können, ob sie auf einiger Billigkeit bestünden, gleichsam nöthigen wollen, welche unbillige dieses Herzogthumbs Landtages-Gewohnheiten zuwiderlaufende Anmuthung Se. Ch. D. einer ganzen Ehrbaren Welt zu erkennen heimstellen thut . . . Damit es nicht scheint, als hätte der Kurfürst die Königlichen Desideria hindern wollen, resolviert er sich, zu den 100000 Gulden, die ratione honorarii gefordert sind, 1 Gulden von der Hube bei seinen unmittelbaren Unterthanen colligieren zu wollen. Der Kurfürst dimittiert hiermit die Abgesandten [1]).

Erklärung der gesammten Stände auf die Königlichen Propositionen. Dat. Königsberg 29. Juni 1640.

R. 6. 00. — Kön. 646 I.

[Ausweichende oder aufschiebende Antwort auf sämmtliche Forderungen.]

1640. 29. Juni. Gratissimis iuxta ac devotissimis animis praefati Ordines agnoscunt quod Sa. Reg. Mtas pro Regis paternaque cura ac sollicitudine Ducatum Prussiae non solum ex belli alea exitiosa in pristinum pacis ac tranquillitatis portum restituere, verum etiam, qua ratione portus Pillaviensis securitati prospiciatur, clementissime hortari voluerit.

Fatentur equidem Ordines Ducatus Prussiae magnum momentum salutis Patriae in sedula praefati portus custodia situm esse: at cum conventus modernus praeter expectationem solveretur, deliberationem hac de re absolvere non potuerunt, sed eandem ad reassumptionem conventus differre coacti sunt.

Quod S. R. Mtas, pro secundo, clementissime requirit, ut residuum Honorarii S. R. Mti Anno 1636 promissi suppleatur, humillime equidem Ordines Ducatus sperassent, S. R. Mtem in publico tum temporis omnium ordinum laudo tanto imprimis temporis curriculo interveniente acquievisse. Verum cum denuo per legatos suos adhuc summam 100000 florenorum urgeat, humillime S. R. Mti Ordines supplicant, ut pro innata sua clementia non tam ad oblati tum temporis Honorarii tenuitatem, quam ordinum humillimorum obsequiorum promptitudinem respiciat.

[1]) Laut Auszug aus dem Protokoll der Oberrathstube wurde der Abschied am 28. den Ständen mitgetheilt, mit der Bemerkung, dass der Landtag an einem noch nicht festgesetzten Termin reassumiert werden solle.

Quodsi autem S. R. Mtas huic Ordinum humillimae declarationi inprimis arctis hisce temporibus, quibus omnia media expediendae pecuniae occlusa sunt, acquiescere noluerit, declarationem suam humillimam itidem pro futura reassumptione Conventus salva S. R. Mtis gratia humillime differunt.

Cum pro tertio S. R. Mtas habita ratione valetudinis Regiae ac commoditatis temporum ad Juridicas Prutenicas praefixorum clementissime existimet commodum fore, ut statum . . . tempus . . . differatur, humillimis votis a Deo ter optimo maximo Ordines Ducatus contendunt, ut S. R. Mtem omni loco et tempore salvam et incolumem conservet. Quia vero Nuncii Nobilitatis ac minorum Civitatum ad rem minime praevisam nec praememoratam instructi non sunt, ignoscet S. R. Mtas clementissime, quod hactenus eiusdem rei relatio a Nunciis praefatis ad Collegia sua recipi et deliberatio in aliud tempus differi debuerit.

Colonellum Truchsesium quod attinet, ubi Civitates Regiomontanae suas tum temporis separatas rationes allegant, rem benevoli in Patriam affectus, cui etiam debite respondere Ordines non abnuunt, Magnificum Dn. Praefectum Provincialem praestitisse agnoscunt, verum cum praefatus Colonellus ratione exsolutionis stipendii vigore S. R. Mtis consignationis officialium ad contributiones in hos usus Salfeldi Anno 1635. laudatas, quarum defectus nomine executio instituta, remissus sit multaque insuper damna a Legione Truchsesiana incolis Ducatus illata allegentur ac probentur. Proinde S. R. Mtem Ordines humillime rogant, ut praefatum Dn. Praefectum Provincialem stantibus superioribus exceptionibus ab ulteriori impetitione tantisper immunem ac indemnem habeat.

Quantum ad modum executionis optassent equidem Ducatus Prussiae Ordines Contributiones communium omnium Ordinum laudo approbatas prompte ab omnibus conferri. Cum tamen ob exhaustas superioribus belli temporibus facultates, quas etiam nunc Spiringiana exactio in ipsa pace miserum in modum translatis alio commerciis atterunt, mediis necessariis destituantur, humillime Ordines Ducatus confidunt, S. R. Mtem eosdem circa modum in Prussiae Ducatu usitatum communique Ordinum laudo Anno 1627 approbatum, donec aliter convenerit, clementer conservaturam, concessuram etiam benignissime, ut praedicta exactio citra scitum et consensum Ordinum cum tanto omnium damno imposita quam primum aboleatur.

Quod reliquum est[1]) . . . .

[1]) Der König war mit diesem Ausgang wenig zufrieden; er schrieb dem Kurfür-

Resolution des Kurfürsten auf der gesammten Stände Gravamina[1]). Dat. Königsberg 19. Nov. 1640.

Concept Kön. 646 I. — R. 6. 00.

Im geistlichen Regiment. 1) Die Kirchenvisitation soll wieder zur Hand genommen werden. 2) Ist ohne Ursache. 3) Der Oberst Podewils exerciert keine Jurisdiction in Religionssachen[2]).

Im weltlichen Regiment. 1—4) Abweisung des Vorwurfs, dass die Auswärtigen begünstigt würden, unter Motivierung einzelner Fälle. 5) Die Anstellung der Kammervisitatoren ist zu des Landes Besten; zudem präsidiert den Visitatoren ein Oberrath und ihre Anstellung ist nur als vorübergehend anzusehen .... 7) Mit Ablauf des Köpenickschen Vertrages wird auch der Spiringsche Zoll aufhören. 8) Des von Harttevelt, des Oberjägermeisters in der Mark und Jülich, wird sich der Kurfürst auch hier bedienen und „ihn allhie hinter sich nicht verlassen". Er hat sich keiner Staatssachen angemaasst. Von einer allgemeinen Hintansetzung der Indigenae ist dem Kurfürsten nichts bekannt. Die Wildnissbereiter sollen vor dem Hauptmann und dem Jägermeister zugleich ihr Gericht haben. 10) 11) Abweisung der Vorwürfe gegen den jetzigen Zustand. 12) Die geschehene Musterung war keine lustratio publica, sondern nur zu dem Ende angestellt, damit S. Ch. D. wissen möchte, wie es mit den Dienstpflichtigen von der Ritterschaft und andern beschaffen sein möge. Solches steht Sr. Ch. D. frei absque publico Consensu. 13) Oberst von Podewils hat den gewöhnlichen Eid geleistet. 14) Zur Visitierung der Aemter sind noch niemals personae non nobiles gebraucht. 15) Die adlichen Pächter sollen bevorzugt werden, sobald sie nur ebensoviel bieten und wirklich zahlen, wie andere. 16) Wo ein Hauptmann zwei Aemter zu verwalten hat, muss er auch das zweite Amt regelmässig besuchen. 17) Bei Ertheilung des Indigenats, die dem Kurfürsten nicht zu verwehren ist, soll nach dem kleinen Gnadenprivileg verfahren werden .... 21) Der Kurfürst nimmt die Mahnung gnädig auf und will sie in Acht nehmen. 22) Alle Begnadigungs-, Verpfändungs- und dergl. Sachen müssen in der märkischen Kanzlei ausgefertigt werden; es soll aber von ihnen künftig der preussischen Kanzlei Nachricht gegeben werden. Alle anderen Sachen werden schon jetzt in dieser ausgefertigt .... 25) S. Ch. D. wissen Ihrer von Gott verliehenen

sten sogleich, dass er „den zerschlagenen preussischen Landtag nicht woll empfinde". (Wladislaus an Georg Wilhelm 8. Juli 1640, [fälschlich mit 1639 bezeichnet].)

[1]) Am 17. Juli war der Landtag aufs Neue ausgeschrieben, am 22. Oktober waren die Propositionen, die sich schlechthin auf die vom 4. Juni beziehen, vorgelegt worden.

[2]) Ueber die reformierten Offiziere war es zu einer speciellen Korrespondenz zwischen König und Kurfürst gekommen. Georg Wilhelm theilte dem Könige mit, dass die Stände sich über die Anstellung des reformierten Adam Valentin zu Redern als Kommandanten beschwert und ebenso das Bekenntniss des Obersten v. Pudewils, „tribunus nostrarum cvitatum Regiomontanarum", bemängelt hätten, und bat, auf diese Klagen nicht einzugehen. Wladislaus antwortete darauf, Redern möchte abgesetzt werden, Podewils aber, der ihm im moskowitischen Kriege gedient, solle belassen werden.

Discretion und Dexterität noch gar wohl, wie sie sich gegen delatores zu verhalten haben. „Wenn aber eine Verläumdung Sr. Ch. D. Hoheit und Reputation angehet, müssen Sie es billig durch ihre Fiscales eifern lassen". 26) Davon ist Sr. Ch. D. nichts bewusst. 27) Die Fiscales müssen, ehe ihnen eine Sache überwiesen wird, den statum causae übergeben. . . . 30) Es ist nur durch die bewilligte modos executionis eingefordert worden, was auf den Landtagen per majora laudiret ist.

Die Partikulargravamina sollen in wenigen Tagen erledigt werden.

Additionalia derer von der Ritterschaft und Adel. 1) Nach Untersuchung soll das Nöthige verfügt werden. . . . 6) Der Bitte soll gewillfahrt werden.

Additionalia der Städte Königsberg. 1) Davon ist Sr. Ch. D. nichts bewusst. 2) Nach Erbauung der Festung Pillau ist nicht abzusehen, warum dort keine Handlung stattfinden solle. 3) Die Sache ist von Sr. K. M. ad forum competens verwiesen, die Königsberger mögen dort den Streit ausfechten. Dem Kurfürsten ist von keinem Bierverlagsrecht der Königsberger für Memel etwas bekannt. 4) Soll beim Hofgericht untersucht werden. 5) Dem Kurfürsten steht das Recht zu, nach Königsberg von den Aemtern Bier zum Verkauf bringen zu lassen. Das Landbier auf den Freiheiten zu schenken kann nicht verboten werden. 6) Wird völlig abgewiesen.

Gravamina der kleinen Städte: Die Kirchenvisitation soll ins Werk gesetzt werden. In Specialibus [1]). [1] Zu einem Ersatz des Schadens kann der Kurfürst sich nicht verstehen, da er wider sein Wissen und Wollen angerichtet ist. Es müsste darüber bei den Ständen deliberiert werden, da wenn die Städte entschädigt werden sollten, auch die kurfürstlichen Unterthanen und die Ritterschaft Anspruch erheben würden. [2—7] Die Pfarrer und Freien sollen zu ihres Tisches Nothdurft, nicht zum Verschenken, die Bauern nur zur Augst brauen dürfen. Die übrigen Beschwerden „sind entweder Gedanken von künftigen ungewissen Dingen" oder müssen in umständlicher Untersuchung ausserhalb des Landtages abgethan werden. — Die Beschwerden der Freien werden sämmtlich theils ablehnend, theils ausweichend beantwortet [2]).

[1]) Im Folgenden sind die Beschwerden der einzelnen Städte im Zusammenhang mit denen aller unter besonderen Ueberschriften beantwortet. Um Verwirrung zu vermeiden, ist die Numerierung der Gravamina selbst auf dieses Stück übertragen worden.

[2]) Ein undatiertes „Bedenken der Regimentsräthe auf die Gravamina in angefangenem und reassumierten Landtage des 1640. Jahres", die Unterlage für obiges Stück, liegt bei, in dem eine Reihe von Sätzen — darunter auch manche den Ständen günstige — von anderer Hand gestrichen sind.

Bedenken der Städte auf die Kurf. und Königl. Propositionen[1]). Ohne Datum[2]).

Kön. 646 I. — R. 6. 00.

[Ablehnung der indirekten, Anbietung einer direkten Steuer. Bewilligung des Königlichen Honorars.]

Auf die Kurf. Propositionen.

1640. Nov. (?) Die Bedenken des Herrenstandes und der Landräthe, wie die von Adel und Ritterschaft sind ihnen am 5. Nov. schriftlich, „also wie gebräuchlich", zugegangen. Sie sind mit den andern beiden Ständen in der Ansicht einig, dass sie an der geschehenen Ruptur des Landtages und an dem beschwerlichen Abschied unschuldig sind.

1) Bezüglich der Kurfürstlichen Schuldforderung bis 1632 erneuern sie den in Abschrift beigelegten Protest der Städte Königsberg vom 28. Nov. 1632. Die Bewilligung des damaligen Landtages war eine ganz freiwillige und an die Bedingung des Erlöschens dieser Schuldforderung geknüpft. An der Transaktion, die darüber hinaus zwischen den beiden anderen Ständen und dem Kurfürsten stattgefunden, sind sie unbetheiligt gewesen und also nach den Decreten von 1609, § „Contributiones publice" (fol. 105a) und § „Insuper Ordine Civico" (fol. 108a) durch sie auch nicht verpflichtet worden. Sie erinnern bei diesem Punkte an mehrere zu Unrecht erhobene Abgaben, insbesondere müsse den kleinen Städten noch freistehen von den nächsten Contributionen 4 M. zu decurtieren.

1) In Bezug auf die Forderung von 1632 an erinnern sie, dass im Jahre 1632 ausdrücklich ausbedungen sei, dass die damalige Willigung nicht in consequentiam gezogen werden solle. Doch seien sie wohl zu einem Beitrag bereit, könnten aber in die von den beiden andern Ständen intendierte Anlage von 1627 und die Tranksteuer durchaus nicht willigen, da jene, wo nicht propter praerogationen ordinis et dignitatum zuvor, so doch zum wenigsten gleich belastet werden müssten. Die Behauptung, dass dergleichen Steuern auf die letzten Consumenten abgewälzt werden, sei falsch, wie die Städte Königsberg in ihrer Apologia vom Jahre 1637 nachgewiesen hätten. Wie ganz der Handel von der Höhe der Abgaben abhängig sei, hätte man in der Zeit seit 1627 gesehen. Als damals die Häfen von Riga und Danzig geschlossen waren, seien Holländer, Engländer und alle Nationen gezwungen gewesen nach Königsberg zu kommen, sei das Korn auf 200, ja 300 Fl. gestiegen, als darauf aber Riga und Danzig geöffnet seien und mit geringerem Zoll als Königsberg belegt seien, sei das Korn bis auf 100 Fl. gesunken. Seitdem vor 2 Jahren der Spiringsche Zoll eingeführt sei, schwinde die Königsberger Handlung. Wolle man nun auf den Handel noch neue Lasten legen, so leide allein der Kaufmann, dem Landmann stehe doch noch immer frei sich anderwärts hinzuwenden mit seinem Korn. —

[1]) Den beiden Oberständen überreicht.

[2]) In dem Schreiben an den Kurfürsten vom 23. Nov. 1640 wird dieses Stück als „vorhin überreicht" erwähnt. Man wird es also wohl in denselben Monat setzen dürfen.

Die Königsberger beklagen sich höchlichst, wie wenig ihr jus depositorii geachtet werde, namentlich die Litthauer verschiffen ihr Korn durch die Wittinne in die Schmacke [eine Schiffsart] und handeln mit Danzig. — Die Neue Anlage ist des Weiteren ungerecht, weil der Adel ungescheut seines Hauses und Tisches Nothdurft, worunter der ganze Krugverlag verborgen werden kann, excipiert. Und wenn die letzten Consumenten wirklich getroffen würden, dann würde ja die Last dem Grossfürstenthum Litthauen zugeschoben. Wie können aber die preussischen Stände die Litthauer zu ihren contributariis machen? Die Anlage sei ihnen schon 1627 abgenöthigt und drei Jahre lang gegen ihren Willen erhoben. Jetzt lehnen sie die Anlage ab, erbieten sich aber 4 M. von Huben und Gründen nach der alten Taxe in 2 Terminen zu erlegen. Sie hoffen, dass dann der Kurfürst auch ihre Gravamina berücksichtigen wird, insbesondere „mit Abschaffung des Spiringschen Zolles, item der unbefugten Handeler, Bräuer und Böhnhasen, Abstellung des überaus grossen Beschwers mit der neuen Brennholzordnung und -handlung". — 3) Von einem Beitrage zu dem Honorarium sind die Städte Königsberg, die schon für sich 100 000 Gulden bezahlt haben, durch einen Revers des Kurfürsten vom 10. Feb. 1639, den sie beilegen, befreit; die kleinen Städte wollen ihren Antheil vom Huben- und Grundschoss abtragen, erwarten aber ratione quanti von der Ritterschaft und Adel anderweitige Erklärung. — 4 et 5) Auf die rückständigen Honoraria Markgraf Sigmunds sel. And. und des Herrn Castellan von Pernau willigen sie 15 g von Huben und Gründen auf künftige Lichtmess. — 7) Die Städte sind erbötig die 1633 der Universität versprochenen 10 Gr. von der Hube aufzubringen, wenn nur die andern beiden Stände zustimmen. Bis dahin sind sie wohl damit zufrieden, dass der Kurfürst den Professoren ihre Salaria aus den Amte Fischhausen reichen lassen will. — 9) Vor dem Neudruck des Landrechts halten sie eine Revision ex consensu omnium, quorum interest, für nothwendig. — 10) Die Beschwerden der Städte über die neu publicierte Landesordnung, die nicht durch die Stände gegangen und deshalb nicht vim legis erlangt hat, auch dissentiente ordine Civico nicht hätte erlangen können, sollen gedruckt werden[1]). . . . 12) Glauben sie wohl, dass des Kurfürsten Vorschlag wohl gemeint sei, „dennoch aber dadurch vielleicht mehr der Privatnutz etzlicher Leute welche ihr schlecht Bier dergestalt desto besser auszubringen gedenken, befordert werden möchte, angemerket stark Bier brauen an sich ebenso wenig Sünde ist, als dass der liebe Gott den herrlichen starken spanischen, ungarischen, italienischen und

[1]) Das ist noch vor Ende des Jahres geschehen in der Schrift „Abdruck etlicher Bedenken und Schriften, so theils von wegen der Städte Königsberg, theils von wegen aller Städte des Herzogthums Preussen offentlich in Landtägen an die Stände und sonsten an die Regierung übergeben sind, belangende die neue im Herzogthum Preussen revidierte und gefasste Landes-, Tax- und Gesinde-Ordnungen. . . . Gedruckt im Jahre 1640". Sie enthält namentlich die Resolution der drei Räthe vom 8. Febr. 1634 und die ganz ähnliche Erklärung an die Regimentsräthe vom 13. April 1638. — Auf die Druckschrift erfolgte ein Protest der Oberräthe, ein Pönal- und Confiscationsmandat, gegen das die Städte wiederum protestierten in ihrer Eingabe vom 19. Febr. 1641 (abgedruckt bei Baczko V S. 285 f., wo 29. in 19. zu verbessern ist).

griechischen Wein wachsen lässt. Es haben die von Städten an dem Missbrauch der Gaben Gottes kein Gefallen, jedoch ist darauf zu sehen, dass ein Arbeitsmann bei schwerer Arbeit an einem Trunk guten Stadtbiers sich erhole und damit vergnüget ist, da er sonsten mit geringem Bier nicht so leicht zu füllen." .... 14) Die Städte wünschen bei ihrem Executionsmodus zu bleiben.

Auf die Königliche Proposition.

1) Die Befestigungskosten sind von der kurfürstl. Kammer zu tragen. — 2) Das Honorarium Regium wegen des Friedens sind die kleinen Städte mit 1 fl. zu bezahlen bereit, Königsberg hat es laut beigelegter Kön. Assecuration vom 23. Febr. 1636 mit 50 000 fl. schon erlegt. — 3) Die translatio juridicarum bitten sie zu unterlassen. — 4) Wegen des Herren Colonellen Truchsessen sind sie mit den andern Städten einig und bleiben bei dem vorigen Responso. — 5) Den Executionsmodus bitten sie nicht zu ändern.

Sie bitten endlich von den laudirten Contributiones den Städten im Oberlande, Mühlhausen, Holland, Saalfeld, Riesenburg, Marienwerder, Passenheimb, Bischoffswerder, Freystadt, Garnsee und dem ausgebrannten Liebstadt, wie auch Kreuzburg, weil sie sedem belli und die Kriegspressuren mehr denn andere empfunden, auch nach getroffenem Friedensanstande mit Einquartierung und stetigen Durchzügen belästiget gewesen und sich auch noch zur Zeit wenig erholen können, die Hälfte zu erlassen und daneben ihnen die ausgezahlten baaren Lohnungen und Zehrungen abzuziehen, wie der Kurfürst schon befohlen.

Die Städte an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 23. Nov. 1640.

R. 6. 00. — Kön. 646 I.

[Ablehnung der Tranksteuer. Bewilligung des Hufenschosses.]

1640. 23. Nov. Sie hätten gerne von einem Separatvotum abgesehen, da aber die beiden Oberstände mit der vorgeschlagenen Anlage und Tranksteuer die Last ganz auf die Städte hätten abwälzen wollen — was „die höchste Unbilligkeit, auch den Fundamentalgesetzen, vermöge welchen die Contributiones die Stände ex aequo afficieren sollen, zuwider ist" — sei es unvermeidlich gewesen. Um so mehr, als sie „vorhin bereits mit Seezollen und Anlagen ausgesogen und die Nahrung und Handlung fast gänzlich von ihnen verjaget ist". Von ihrem Votum würden sie sich durch keinerlei Ueberstimmung oder Derision abbringen lassen. Vermöge der kölmischen Handveste, worauf sie fundiert, „seien sie per expressum ob omnibus collectis injustis et hospitationibus coactivis aliisque exactionibus indebitis, ja in specie sampt dem ganzen Lande ab omni penitus telonei exactione absolviret.

„Was sonsten E. Ch. D. in subsidium von denen von Städten an Huben- und Gründenschoss laudiret ist, dergleichen Contribution haben die Stände je und allewege pro aequabili et pariter afficitate gehalten und sich derselben gebrauchet, wiewoll auch desfalls die von Städten über die Ungleichheit woll zu klagen hatten, indeme ein grosser Unterscheid ist unter einer blossen Stadtwohnung und soviel Huben, dabei theils statliche Höfe und andere Gebäude

nicht gerechnet werden.“ Zwar wird der Ertrag nicht allzu gross werden, aber Land und Städte müssen erst sich etwas erholen.

„So lassen die von kleinen Städten es auch bei der Generalität, derer sie sich in dem Bedenken einig und allein darumb, dass sie den andern Ständen nicht vorgreifen, gebrauchet, nicht bewenden, sondern drücken nunmehr heraus, jedoch sub annexa ab omnibus conditione abolendorum gravaminum (worüber sie vornehmlich ihres Theils den unerträglichen Bedruck der Einquartierung und Lohnungen, deshalb sie die vorhin ertheilte Reversales unter E. Ch. D. eigener Hand zu extradiren bitten, anziehen), dass sie beides wegen der Schuldforderung, dann auch wegen E. Ch. D. Honorarii vor den beforderten Frieden, zusammen 3 fl. vom Hundert nach der alten Taxa mit dem Unterschied etlicher Städte, wie ja Ende des Bedenkens, dahin sie sich desfalls ziehen, enthalten, in den zweien von den Städten Königsberg benannten Terminen zu erlegen, wollen eingestimmt und bewilligt haben.“ Ja sie erbieten sich, sobald sie sich nur etwas erholt haben werden, also zu erweisen, dass S. Ch. D. verhoffentlich genug Gefallen und Contentement haben werden.

Aus dem Protokoll der Oberrathstube[1]). Act. 4. Dec. 1640.

R. 6. 00. — Kön. 646 II.

[Fortsetzung des Landtages.]

Der Kurfürst beabsichtigt den Landtag fortzusetzen und lässt daher an die Stände das Begehren stellen, sich zur Continuation des Landtages zu accomodieren. Und weil er weiss, dass sie mit ihren Bedenken fertig, so möchten sie diese ausantworten, um dagegen die Resolution des Kurfürsten Georg Wilhelm entgegen zu nehmen. Er notificiert endlich den Ständen, dass er nach Polen eine Gesandtschaft abgeschickt habe, um den Tod Georg Wilhelms anzuzeigen, sich ad homagii praestationem zu offerieren, imgleichen auch cavieren lassen, dass sie denen pactis feudalibus in allem ein vollkommenes Gnügen thun wollen. 1640. 4. Dec.

Bedenken der Oberstände auf die Kurfürstliche Proposition[2]). Praes. 17. Dec. 1640.

R. 6. 00. — Kön. 646 I.

Sie hoffen dass der Kurfürst alle und jede Gravamina, wegen welcher der vorige Landtag leider infeliciter geschlagen, hinweg räumen werde. Unter dieser 1640. 17. Dec.

---

[1]) Die Bedenken der beiden Oberstände auf diese Proposition (praes. 7. Dec. denen von Städten) sprechen sich bejahend aus. Die Städte beklagten sich am 23. Dec. lebhaft darüber, dass man am 8. December dies — allein auf die Bedenken der Oberstände hin — zum Beschluss erhoben habe. (Ebenso in je einem Schreiben an die Oberräthe und an die königlichen Gesandten vom 13. Dec. 1640.)

[2]) Dem Kurfürsten überreicht, nicht wie sonst vielfach die als „Bedenken“ bezeichneten Schriftstücke einer Nebencurie.

Bedingung und mit dem ausdrücklichen Reservat, dass sie im Nichterledigungsfalle zu nichts verbunden sein sollen, geben sie folgende Erklärung ab[1]): 1) Sie lehnen die Zahlung von Schuldforderungen aus der Zeit vor 1632 gänzlich ab. 2) Zu Abzahlung der nach 1632 bis zum Friedensschluss gemachten Schulden und zur Redimierung der verpfändeten Aembter und Tafelgüter bewilligen sie die General-Anlage von 1627, als „welche den ultimum consumentem und also consequenter das Meiste den Landmann drückt", imgleichen die Tranksteuer auf 2 Jahre nach dem Schluss des Landtages. 3) Als Honorarium des geschlossenen Friedens wegen bewilligen die Landräthe 3 M. von Huben und Gründen, nämlich auf künftige Lichtmess 1 fl. und nach 1642 noch 1 fl. — Adel und Ritterschaft sind nicht instruiert. 4) Für Markgraf Sigismund Hochseel. Ged. werden 10 000 Thlr. verwilligt, 5) ebenso für den Herrn Castellan von Pernau 15 Gr. von der Hube auf künftig Martini[2]). 7) Für die Universität werden 10 Gr. von der Hube bewilligt. 9) Beim Neudruck des Landrechts sind einige Abänderungen „mit Zuthuung eorum, quorum interest" wünschenswerth. 10) Sie heissen den Druck der Landesordnung gut, bitten aber darum, dass der Kurfürst die Geltung der Ordnung auch bei Benachbarten und Angrenzenden, sowie in den Städten Königsberg, die sich wenig darum kümmern, obwohl sie doch bei der Abfassung mitgewirkt haben, durchsetze. . . . 12) Der Absicht des Kurfürsten, die Ueberschüttung im Bierbrauen mit 4 und mehr Scheffeln die Tonne zu verbieten, ist zuzustimmen. Es möge ferner — gleichmässig auf dem Lande und in der Stadt — nicht mehr als 3 Scheffel Gerste auf eine Tonne verbraucht werden. . . . 14) Die Beibehaltung des alten Executionsmodus wird gewünscht[3]).

Der Kurfürst an die Stände[4]). Dat. [25. Dec. 1640].

R. 6. 00.

[Mittheilung vom Tode Georg Wilhelms und dem Regierungsantritt. Ermahnung zur Treue und Versprechen, die Gravamina nochmals zu prüfen.]

1640. - 25. Dec. Nach Mittheilung des Todes Georg Wilhelms fährt der Kurfürst fort: . . . uns aber die schwere Regierungslast derselben seine verlassenen Landen und Fürstenthümber aufzubürden und also die ungezweifelte Succession dieses Herzogthumbs auch auf uns zu devolviren, so haben wir an diesem Ohrte, wie billig, kein grössers Absehen, als wie wir den Anfang unserer Regierung so woll mit Ablegung unserer Pflicht und Schuldig-

[1]) Die Numerierung weicht von der der Proposition ab.

[2]) Diese Forderung scheint im Verlaufe des Landtages erhoben zu sein, die Propositionen vom 4. Juni und 22. October enthalten sie nicht.

[3]) Der intercuriale Schriftwechsel über die kurfürstlichen Propositionen hatte schon zwei Monate zuvor begonnen, ein Bedenken der Städte ist in mense Oct., eines der Landräthe vom 2. Nov. 1640 datiert.

[4]) Dieses Schreiben wurde an die Stände jedes einzelnen Amtes geschickt, wie aus zahlreichen beiliegenden Antworten hervorgeht.

keit kegenst die Königl. Maj. und die Rempublicam in Polen, als auch mit gnedigster Satisfaction unserer lieben getreuen Stände und Unterthanen in allem dem, was sie mit Recht und Fuge von uns begehren und also mit aufrichtiger Bezeigung unserer recht landesfürstlichen väterlichen Affection kegenst dieselbe machen mögen.

Da der Lehnseid einiger Hinderung halber noch nicht habe geleistet werden können, sei dem Könige[1]) versichert worden, dass vor Ableistung des Eides der Kurfürst auch die Erbhuldigung der Stände nicht entgegennehmen werde, inmittelst aber derer Gravamina erörtern und abschaffen wollten, maassen wir denn gemeldten Deputirten der Ehrb. Landschaft, vor ihrem Abzuge von hier die Resolution so hochgemeldten unsers Herrn Vaters hochlöbl. Gedechtnuss Gnad. auf die letz hier eingegebene Gravamina verfasset und vollzogen haben, ausgeben lassen, danebst uns auch gnädigst erboten, dass, wann E. E. Landschaft dabei noch etwas vermöge Rechtens und ihrer Privilegiorum oder Verfassung des Landes zu erinnern hatte, solches so viel müglich und unserer nach den pactis gebührenden Hoheit nicht abbrüchig were, wir darzu noch in Gnaden willigen wollten. Desselben gnedigen Erbietens seind und bleiben wir auch noch, seind aber herkegen des gnedigsten Vertrauens zu E. E. Landschaft, dass sie über ihre habende privilegia und Rechte uns etwas, das zu schwer were, nicht anmuthen, sondern an ihren rechtmessig erworbenen Gerechtigkeiten und Indulten, als treuen Unterthanen gebühret, sich contentiren und das unsrige uns gern leisten werden in unterthenigster dankbarer Erinnerung des Guten, so ihnen von unsern hochlöblichen Vorfahren, den Hn. Markgrafen zu Brandenburgk bei der Regierung dieser Landen widerfahren,

---

[1]) Die polnischen Gesandten hatten wenige Tage zuvor den Oberräthen erklärt, sie hätten den Auftrag erhalten in Königsberg zu bleiben, bis eine weitere Erklärung des Königs eintreffe. „Interea autem DD. Nuntii Regii accuratissime attendere debent, ne stante moderno statu Ducatus quicquam a quopiam contra vetera pacta et investituras ... tum et contra supremum et directum dominium S. R. Mtis et Reipublicae contraveniatur.

Monentur Magnifici DD. Regentes, ut ipsi pro jure suo hoc moderno statu Ducatus Prussiae eundem Ducatum gubernent neque quemquam huic suae administrationi tam quoad regimen Politicum quam et Oeconomicum sese ingerere et immiscere patiantur.“

Alle Ausländer haben sie aus den Militär- und Civilstellen zu entfernen, in jene Nobiles Prutenici Possessionati, in diese Prutenici Possessionati zu setzen.

[2]) Durch Ausschreiben der Oberräthe an die Hauptleute (vom 20. Dec.) ward die Reassumtion des Landtages am 7. Jan. 1641 angekündigt und den Hauptleuten eingeschärft, sie sollten, wenn die Amtseingesessenen sich des Landtages wegen am 2. Jan. versammelten, auf fügsame Instructionen wirken, damit der nun schon zwei Mal unterbrochene Landtag nicht auch jetzt wieder fruchtlos verlaufe (Rescr. v. 28. Dec. 1640).

welche euch als erkenntliche ehrliebende Leute allezeit dahin neigen und bewegen wird, bei uns als euren geborenen Erbherrn treulich zu halten, uns unter die Arme zu greifen und in keinerlei Wege von uns abzusetzen, wie wir herkegen von Herzen geneigt sein, bei euch, wie einem gnädigsten Herren gebühret, treulich zu halten und euere Jura et privilegia in guter Ruhe und Friede, ob Gott will, zu schützen und dokegen im Geringsten nicht zu handeln, noch handeln zu lassen. So versehen wir uns in specie ungezweifelt zu gemeldter unserer Ehrb. Landschaft und euch besonders, dass ihr nunmehr eure Deputierte [, so] auf angesetzte Zeit allhier wieder erscheinen sollen, mit solcher vollkommen und richtigen Macht und Instruction abfertigen werdet, damit dieser Landtag, welcher nun zwei Mal ohne einige fruchtbare Verrichtung interrumpiret worden, zur dritten Zusammenkunft ein gewünschtes Ende erreichen und ein richtiger einhelliger Schluss so woll vor S. K. M. als vor uns gefasset und vollnzogen werde. Nebenst welchen künftigen Deliberationen wir alsdann zugleich der sämbtlichen Stände gravamina weiter examiniren und denselben nach aller Gebühr und Möglichkeit einen vergnüglichen Ausschlag geben und also dem ganzen Werke ultimam manum gnädigst imponiren wollen.

Für den Fall, dass eine Werbung von der Landschaft bei Sr. M. nöthig wäre durch Schickung oder Schreiben, sollen sie ihre Deputierten instruieren.

Neue Additionalgravamina der Ritterschaft und des Adels[1]). Praes. 14. März 1641.

Kön. 646 I.

[Universität. Ständischer Resident am königlichen Hof. Neudruck der Privilegien. Keitelfischerei. Domänenverpachtung.]

1641. 11. März. 1) „Weil den Herren Professoribus ihr wollhergebrachtes und in statutis academicis fundiertes jus vocandi et praesentandi novos professores zu den erledigten Stellen labefactiert werden will, indem denselben drei extroordinarii professores neulich obtrudiert worden", wird um Abhülfe gebeten. 3) Weil die Münzsorten seit der Gründung der Universität über die Maassen gestiegen, möge der Kurfürst die Salaria der Professoren aus dem Amt Fischhausen, „als der Akademie ausdrücklichen Hypothek, secundum valorem pristinum" reichen lassen, „indem die reditus aus solcher Hypothek umb ein hohes zugenommen". 4) Sie wünschen, dass die jura publica von einem Preussischen von Adel, so im Lande eingesessen, als Ordinar-Residenten beim königlichen Hofe in Acht genommen

[1]) Die ursprüngliche Bezeichnung ist schlechthin Nova Additionalia derer von der Ritterschaft und Adel.

werden. 5) Sie bitten um Neudruck resp. Uebersetzung der Privilegien. . . . 8) Die Keitelfischerei möge strenger beaufsichtigt werden. 9) Die Hauptleute und Beamten machen sich gleichsam ein jus quaesitum daraus, die kurfürstlichen Vorwerke allein zu pachten; der Adel darf nicht allein dermaassen excludiret werden.

— —

Manifestatio der Königlichen Gesandten. Den Ständen überreicht am 3. Juni 1641.

Kön. 646 II.

[Die Verschleppung der Sicherheitsmaassregeln. Wahrung der königlichen Rechte.]

Nachdem die Stände die Ausführung der Maassregeln, die der König ihnen zur Sicherung der Häfen des Herzogthums vorgeschlagen hat, ein ganzes Jahr lang verschleppt haben, lässt er feierlich erklären, dass er für die etwa daraus entstehenden übeln Folgen jede Verantwortung ablehne. — Sie, die Gesandten, sind vom Könige hierher mit dem besonderen Auftrage gesandt worden, darüber zu wachen, dass Nichts geschehe was den Rechten des Landes zuwider sei. Die Stände haben sich mit ihren Beschwerden an den Kurfürsten allein und nicht an sie gewandt. „proinde hac nostra manifestatione et scripto praecustoditum esse volumus, ne quid per praefatam in Serenissimum Electorem et Ordines Ducatus Prussiae ratione gravaminum transactionem juribus supremi et directi dominii S. R. Majestatis et Reipublicae, recessibus, diplomatibus etc. derogetur." Zugleich verwahren sie die königlichen Rechte gegen jede Schmälerung, die ihnen früher etwa zugefügt sein mag. 1641. 3. Juni.

Aus dem Protokoll der Oberrathstube vom 5. Juni 1641.

Kön. 646 II.

[Mündliche Weiterberathung.]

Auf die Mahnung des Kurfürsten, den Landtag endlich zum Ende zu bringen [1]) und unter Umgehung des bräuchlichen modus procedendi einmal mündlich 1641. 5. Juni.

[1]) Der Verlauf der Verhandlungen war inzwischen folgender gewesen. Auf das Bedenken der Oberstände über die kurfürstliche Proposition vom 17. Dec. 1640 war eine kurfürstliche „Resolution in forma duplicae" (o. D.), ferner eine „Resolution auf die Nova Additionalia der Ritterschaft" (o. D.) erfolgt. Auf die letztere antworteten die Oberstände mit einer Replik (o. D.), auf die erstere mit einer Triplik (o. D.). Diese beiden zuletzt angeführten ständischen Schreiben wurden zusammen beantwortet durch eine kurfürstliche Resolution (o. D.). Die Städte ihrerseits überreichten eine Replik auf die kurfürstliche Resolution betr. die Gravamina (praes. 4. April 1641), und als darauf Bescheid erfolgt, eine Triplik „in negotio gravaminum" (praes. 25. April 1641). Eine Wiedergabe dieser Schriftstücke konnte unterbleiben: Anfang und Schluss der Verhandlungen orientieren hinlänglich über ihren Inhalt. — Ueber die Landesordnung war es zwischen Königsberg und den Oberräthen zu einem sehr ernstlichen Streit gekommen, s. das Schreiben der drei Städte an die Oberräthe vom 29. Febr. 1641 (abgedruckt bei Baczko V S. 285f., Nr. LII).

die noch übrigen Gravamina zu berathen, haben die Stände erklärt: sie wollen sich dem fügen unter folgenden Bedingungen 1) dass dadurch kein Präcedenzfall geschaffen werden. 2) dass wenn die mündliche Conferenz erfolglos bleibe, wieder der übliche Weg des schriftlichen Verkehrs beschritten werde. 3) Dass sie sich vor den Oberräthen in keinen Disput über Gesetze und Verfassungen, die certi juris sind, einzulassen brauchen, „sondern da ihnen in ihrer Meinung widersprochen werden sollte, wollten sie es an ihre Collegia zur reiferen Deliberation zu bringen reserviert haben". Diese Bedingungen, die auf Bitten der Stände hiermit interim attestationis ausgegeben werden, sind bewilligt worden.

Erklärung der Städte auf die Propositionen des Königs. Dat. Königsberg 7. Juni 1641.

R. 6. 00. — Kön. 646 II.

[Beschränkte Willigung. 1 Gulden als königliches Honorar. Ablehnung der übrigen Forderungen.]

1641. 7. Juni. Exoptabat quidem Ordo Civicus atque quantum in se fuerat omnibus modis contendebat, ut S. R. Majestati ab Ordinibus ea declaratio fieret, quae nec adeo sera et ad Regiam propositionem omnibus conjunctim factam accomodatior esset; verumtamen cum tanto tempore reliqui ordines istam deliberationem inter se detinuerint atque (quod tandem erupit) iam ab initio separatas ab Ordine Civico rationes, quibus ipsi cum hujus Ordinis aggravatione sublevarentur, iniverint, hinc adeo factum, ut ordo Civicus eandem quoque moram eandemque separationem subire coactus fuerit. Dabit igitur S. R. Majestas Ordini Civico harum rerum, a quarum culpa abest, clementisime veniam. Deinde hunc quoque ordinem pari jure et libertate, qua ordo est, cum coeteris ordinibus gaudentem benignissime audire non dedignabitur.

1. Sie sehen die Nothwendigkeit der geforderten Ausgaben für Befestigungen ein . . . . de sumptuum vero in hanc rem praestandorum collatione deprecandum hic ordo existimat, ne incolis et subditis hoc imponatur, quod Ser. Electoris in Prussia Ducis Regalibus, praeeminentiis et quos per universum Ducatum obtinet reditibus adhaerere non rei tantum aequitas, sed et continuus in Ducatu per omnia fortalitia et castra, quae aliquando muniri aut praesidiis teneri contigit, usus evincit. Accedit, quod Serenissimus Elector publica cautione Feudali tale quid, nempe de quatuor navibus ad tuendam oram maritimam suo sumptu habendis (qui quidem sumptus in tot naves bellicas idonee tormentis et praesidiis instructas sumptu in fortalitium per amplum licet haud minor aestimatur), in se recepit, ut et quod S. R. Majestas

iam olim respondit ad huiusmodi praesidia praestanda Serenissimum Electorem citra gravamen subditorum teneri. Sane non diffitetur ordo Civicus Ser. Electoris aerarium contractis debitis hoc tempore multum attritum acciumque esse, at vero, cum numquam non eiusmodi structiones et praesidia, si non in Pillavia, attamen aliis passim locis, Ser. Elector sustinuerit, poterit eorum sumptuum ad interim aliis locis fieri compendium, dum magis necessaria attenduntur: nec minor exhaustorum incolarum ratio habenda est, de quibus subverendum, si huiusmodi sumptus in novas easque continuas exactiones conferantur, ne ipsi cum omnium maximo Ser. Electoris, nec non Reipublicae damno, ad extremam redigantur inopiam. Atque hae quidem incolarum sunt omnino aequae ab hac mole suscipienda excusationes: caeterum, ut tamen S. R. Mtis postulationem sibi cordi esse ordo etiam Civicus ostendat, ordo is a libero aliquo ac aequabili subsidio in aerarium Ser. Electoris abrogatis prius gravaminibus conferendo, quo ab aliis quoque Electoralibus praetensionibus simul et semel liberetur, non est alienus, dummodo quod praecavetur, hoc fiat salvis juribus et ne in consequentiam trahatur ac ne hoc ipso incolae Ducales munitioni ac defensioni portuum vel aliis Electoralibus impensis ulla ratione implicentur. Hoc vero subsidium idem ordo Civicus non vel solis Regiomontanis ob antiqui thelonei, quod destinatos suos proprios usus habet, participationem imponendum, vel ex gabellis (quas obstante constitutione Regni vel quod ipsae quoque solos Civitatenses afficiunt, laudare frustraneum et iniquum est) conficiendum existimat, sed et huiusmodi contributionibus quas ad omnes Ordines ex aequo (id quod publicis legibus cavetur) pertinere communis ab antiquo consensus ususque approbavit.

2. Residuum S. R. Mtis Honorarii ut exolvatur, civitates minores (nam Civitas Regiomontana abunde jam defuncta eoque nomine gabellis in hoc concessis non sufficientibus adhuc dum grandi aere alieno oppressa, nec non a S. R. Mte Regia manu et sigillo liberata atque assecurata est) iampridem sententiam dixerant, quod paratae essent unum florenum solvere de singulis mansis nec non de centenis quibusque marcis, quibus urbani fundi secundum antiquam taxam solent aestimari, idque de mansis ac fundis cultis iuxta ac incultis, solum quidem Civitatum Oberlandicarum, quae et post tempora conciliatae pacis a militibus Dargitzianis, Goldackerianis, Kreutzerianis etc. insignes vastationes passae sunt, eam pecuniam ad medietatem, nempe ad dimidium florenum atque ad cultos mansos fundosque suos restringi apud se petierant. Eam promptitu-

dinem, si penes ipsos stetisset, re ipsa diu complevisent: verum dum quod ad terminum solutionis spectat, aliorum ordinum iudicium expectant nec praeoccupandum autumant, nunc demum de termino ad festum S. Michaelis proximum ab aliis Ordinibus electo intelligunt eundemque terminum Eaedem Civitates minores quo promptius nihil tergiversantes approbant in eoque paratas se ad solutionem cum praefata differentia Civitatum Oberlandicarum fore promittunt.

3. Die Gerichtstage bitten sie für die Regel nicht anders zu legen. — 4. Ebenso bitten sie den Executionsmodus ungeändert zu lassen. — 5. Für die Truchsesssche Forderung sei schon zuvor eine Summe bewilligt und grössten Theils ausgezahlt, si quid defuerit, ad illos pertinet, apud quos istae contributiones sunt residuae.

6. Illud quod S. R. Mtas de examinandis accomodandis et sopiendis [sapiendis?], ne quid contra dignitatem Regiam, Jura directi Dominii S. R. Mtis et Reipublicae pacta et investituras, commissiones et recessus interveniat, admonitum clementissime voluit, Ordo Civicus, qui par est fidei subiectionis et obsequii cultu, sibi commendatissimum habet, atque quemadmodum ita se hactenus Ordines Civicos gessisse Illustrissimi Dom. Legati praesentes testari possunt, ita non dubitet S. R. Mtas, quin in eo animo et studio hic ordo, si absentibus et Regiis Legatis de gravaminibus nec dum omnino compositis agi contingat, sit perseveraturus.

7. De templis Catholicorum in quolibet districtu erigendis talis res est, in qua Ordinibus a Juribus quaesitis recedere minime est integrum: proinde Civicus quoque ordo novitatem hanc humillime deprecatur, cum et Ser. Elector in Pactis Feudalibus non nisi unius templi Catholici structuram Regiomonti faciendam in se receperit, quod quidem templum extat et conservatur . . .[1])

Erklärung der Stände[2]) auf die Propositionen des Königs. Dat. Königsberg 16. Juni 1641.

Kön. 646 II.

[Bewilligung einer Anlage. 100000 Fl. Honorar. Ablehnung aller anderen Forderungen.]

1641. 16. Juni. Sie bedanken sich für die Fürsorge des Königs. 1) Zwar verwahren sie sich feierlich dagegen, dass sie verpflichtet seien für jetzt oder in Zukunft für

[1]) Unterschrieben haben:
Albertus Jonas, nomine trium Civitatum Regiomontarum,
Gregorius Martini, nomine Civitatem minorum, p. t. Director.

[2]) Eben mit Ausnahme der Städte, beziehungsweise Königsbergs allein.

die Hafenbefestigungen Geld aufzubringen, sie machen auch des Ferneren die Giltigkeit der dies Mal ausnahmsweise ausgesprochenen Willigung von der Beseitigung aller ihrer Gravamina durch den Kurfürsten abhängig, aber „gabellas vulgo Anlage, siquidem ex agrariis propter summam incolarum inopiam quodcumque contribuere fere impossibile, ad exemplum gabellarum, quas civitas Regiomontana anno 36. et 37. exercuit . . . laudatas easdemque ad unius anni spatium extensas volunt. 2) Quod . . additamentum . . honorarii . . attinet, ordines bini superiores cet et civitates minores una cum Serenissimo Electore 100000 florenorum pro futuro festo Michaëlis exsolvenda . . volunt pollicenturque." 3) Die Gerichtstage bitten sie an den alten Terminen fortzuhalten. 4) Die Forderung des Obersten Truchsess war auf frühere Willigungen angewiesen; die jetzige Forderung wird nicht anerkannt. 5) Sie bitten um Beibehaltung des Executionsmodus, der 1627 beliebt wurde. 6) Sie haben, wie ihnen die königlichen Gesandten werden bezeugen können, nichts gegen die königlichen Rechte unternommen, was ihnen jetzt wie für alle Zukunft ganz fern liegt. 7) In Sachen der katholischen Kirchen deprecieren sie jede Neuerung.

Aus dem Protokoll der Oberrathstube. Dat. 3. August 1641.

Kön. 646 I.

[Kurfürstliche Resolution auf die ständischen Bedenken.]

1) Der Kurfürst[1]) beharrt zwar auf seinem Rechte, will dieser Sache wegen aber nicht weiter in die Stände dringen. 2) Zu nochmaliger Berathung und Einigung darüber an die Stände zurückverwiesen. 3) Der Kurfürst würde es gern sehen, wenn hierüber noch auf diesem Landtag ein Beschluss zu Stande käme, er will sich aber mit der Zahlung geduldigen, bis die vorgenannte Schuld abgetragen. 4) 5) 7) werden dankbar angenommen. 9) Zur Revision des Landrechts mögen Deputierte gewählt werden. 10) Ausstellungen an der Landesordnung sollen angehört werden[2]). 12) Der Kurfürst bleibt bei seiner und der Oberstände Meinung. 14) Der Kurfürst ist mit der Beibehaltung des alten Modus zufrieden[3]). 1641. 3. Aug.

[1]) Die Numerierung entspricht der der beiden Bedenken (s. o. S. 278ff. und 281f.).

[2]) Die Städte waren inzwischen (s. o. S. 279 Anm. 1) noch weiterhin bemüht gewesen ihren Standpunkt in dieser Angelegenheit zu verfechten. Sie erneuerten ihren Protest gegen die Maassnahmen der Oberräthe in Sachen ihrer Druckschrift durch eine an den Kurfürsten selbst gerichtete Eingabe (16. März). Der Kurfürst antwortete unter dem 19. März, dass er auf die Landesordnungsfrage selbst nicht eingehen wolle; sie hätten aber nichts in den Druck geben dürfen. Er erneuert den Befehl keine Exemplare mehr zu verbreiten, die schon ausgegebenen aber zurückzuziehen. Endlich erklärt ihnen der Kurfürst auf ihr in einer (undatierten) Eingabe vorgebrachtes Begehren ausdrücklich, dass die Zurückziehung der Druckschrift der Hauptentscheidung selbst nicht präjudicieren solle. (26. März 1641.)

[3]) Einige Tage zuvor hatte der Kurfürst den Ständen eine neue Forderung ans Herz gelegt. Er theilte ihnen mit, dass er demnächst zur Huldigung nach Warschau

Resolution des Kurfürsten. Dat. Königsberg 29. August 1641.

R. 6. 00. — Kön. 646 II.

[Endliche Resolution auf die Gravamina der Stände[1]).]

1641. 29. Aug. Es haben höchstermeldte S. Ch. D. sich unterthanigst vortragen lassen, was sowoll noch bei Lebzeiten dero in Gott ruhenden weiland gnädigen Herren Vatern, Markgrafen und Kurfürsten zu Brandenburg, in Preussen p. p. Hertzogen p. als auch bei und nach angenommener glücklicher Regierung Sr. Ch. D. selbsten in währendem Landtage von E. E. L. vor Gravamina geführet, was bishero darinnen sowoll schriftlich als mündlichen vorgangen, berathschlaget und geschlossen, derowegen dann S. Ch. D., damit dermaleinsten zur Landtags-Proposition möge geschritten, die darinne speciatim begriffene puncta reiflich erwogen und berathschlaget und endlich zu erwunschtem Schluss gelangen und der Landtag seine wurkliche und fruchtbare Endschaft erreiche, nachgesetzte dero letzte Resolution über die eingebrachte Beschwerde E. E. L. vermöge der Pacten, Privilegien und Landesverfassungen zum endlichen Abschied in Gnaden ertheilen wollen. Und weilen S. Ch. D. nebenst dero getreuen gesambten Ständen, was die Bestellung in Religion und geistlichem Wesen betrifft und was dem anhängig, aus erheblichen, hochwichtigen, in den Landtagsacten ausführlich gemachten Ursachen, rath- und heilsam, bequem und nützlichen befunden, dass das negotium Inspectorum vor dieses Mal reponiret und nach unterschiedlichen so woll allhie im Lande, als ausserhalb sonderlich zu Hirschberg gehaltenen Zusammenkünften und Consultationen, die Consistoria und sonderlich das Oberländische woll bestellet und uff eine Kirchen-Visitation ad interim salvis Privilegiis fundamentalibus einmüttig geschlossen und gewilliget, so haben S. Ch. D. die allbereit anno 1632 abgefasste Instruction, wornach die Kirchen- und Schul-Visitationes anzustellen, in währendem Landtage revidiren, uff jetzige Zeit und Zustand accommodiren und richten lassen, gewisse libros symbolicos, so bei der Visitation in gebuhrender Acht zu halten, nam kundig gemacht, und die Personen so in allen dreien Kreisen dieses Herzogthumbss der Visitation beiwohnen und wornach sich dieselben zu reguliren verordnet, wie die Instruction, uff welche S. Ch. D. sich hiemit in allem gezogen haben,

reisen werde, und bitte sie, ihm dabei unter die Arme zu greifen. (Prot. der Oberrathstube 30. Juli 1641.)

[1]) Der Inhalt im Einzelnen entspricht dem der Gravamina vom Juni 1640 (s. o. S. 239).

E. E. L. von allen Ständen zugestellet, in allen Puncten und Clausuln mit mehrerm ausweiset, und ist Sr. Ch. D. gnädigster Wille, dass solche Kirchen-Visitation also balden nach geendigtem Landtage vorgeschriebenermaassen zu Werk gesetzet werde, wobei aber kein Gewissenszwang eingeführet werden soll, welches die Stände selbst nicht billigen können. Die Unkosten wollen S. Ch. D. in den verarmeten Kirchen des Oberlandes, worüber dieselbe das jus patronatus haben, über sich gehen lassen. Was hiebei sonderlich vom Herrenstande, Land-Räthen und Ritterschaft eines adelichen Präsidenten halber im Consistorio, nach Anleitung des Herzbergischen Consilii und dem Exempel in der Kur Sachsen erinnert und unterthänigst gesuchet worden, befinden S. Ch. D., dass die vom Adel, dafern solche zu diesem Ambt und Verrichtung qualificiret und tüchtig, nulla lege vel statuto hievon ausgeschlossen, derowegen dann S. Ch. D. nach jetzigen Officialis Ableiben und kunftigen Zeiten die Hand sich ungebunden und freie Macht vorbehalten, einen vom Adel, der hinzu geschickt, zum Präsidenten anstatt des Officialis zu bestellen oder wie vor deme hiezu einen Doctorem Juris zu verordnen, doch dass einer und der ander mit dem Salario, so itzo gereichet wird, befriediget sein solle.

Es erinnern sich S. Ch. D. gnädigst auch sehr wohl, was E. E. L. wegen des Exercitii Reformatae Religionis in Unterthänigkeit gebeten, und was diesfalls pro et contra ein und angeführet. Und weiln die Stände ingesambt bitten, dass sie in puncto religionis wider Pacta und Privilegia nicht beschweret werden möchten, so erklären sich Ch. D. in Gnaden dahin, dass auch die Stände dawider nicht beschweret werden sollen. Wie dann ohne S. Ch. D. Wissen und Willen geschehen, was negstverschienene Ostern im Rheinischen Ambt von einem Wilnischen Prädicanten vorgangen und die Communion intra privatos parietes gehalten, welches, sobald Sr. Ch. D. durch dero Oberräthe unterthänigst vorgebracht, durch abgangenes Rescriptum, dass ins Künftige dergleichen nicht vorgenommen werden solle, ernstlich verboten.

Der Prädicant in der Mümmel soll in die Kur Brandenburg ehest abgefordert werden und wissen S. Ch. D. von keinem reformirten Prädicanten, der in der Pillau wäre.

Was die Städte Königsberg, sonderlich der Begräbnuss halber bei diesem Punkt unterthänigst erinnern und bitten, beharren Ch. D. bei voriger Resolution, dass den Reformirten ihre Verstorbene bei den Städten begraben zu lassen nicht verboten sei, wollen auch, wenn die-

selbe ausser Landes sein, die Jurisdiction und Beschützung dieses Kirchhofes dero Herren Ober-Räthen, sonderlich Obristen Burggrafen, denen ohne das die Inspection über die kurfürstlichen Freiheiten anbefohlen, auftragen.

Und haben die Städte irgend einer Uffbauung reformirter Kirchen, uff dem Kirchhofe eben so wenig als an andern Orten, wie auch der Leichpredigten und Erweiterung des Kirchhofes halber sich nicht zu befahren, weiln denselben sonder Zweifel bewusst sein wird, dass bei den Reformirten den Verstorbenen Leichenpredigten zu halten, nicht gebräuchlich, auch keine Erweiterung und mehr Landes zu dem Kirchhofe geschlagen werden soll, es wäre dann, dass die Menge der Begrabenen, wozu es dann schwerlich kommen wird und die äusserste unumbgängliche Noth solches erforderten.

Es nehmen auch S. Ch. D. E. E. L. Erklärung wegen Landesobristen Otto Wilhelm von Pudewelss, wie auch anderer geringen Diener gnädigst auf und an, dass Obrister von Pudewels bei seiner vornehmen Function und Bestallung aus erheblichen Ursachen zu seinen Lebtagen verbleiben, die andere geringere Officirer und Bediente ebenmässig ad dies vitae erhalten werden, und wollen S. Ch. D. ins Künftige Pacta und Privilegia in gebührende Acht nehmen und dieses bei königlicher Majestät zu verantworten uff sich nehmen.

Die Untersuchung der Collecten zu Restaurirung der ruinirten Oberländischen Kirchen, ob sie ad destinatos usus verwendet? Weiln Sr. Ch. D. Herr Vater, lobseeligster Gedächtnuss, der Stände Suchen hierunter als ein ganz billigmässiges petitum angemerket und gebetenermaassen denselben in Gnaden zu willfahren sich erkläret, so lassen es S. Ch. D. auch dabei gnädigst bewenden, ziehen sich auch im Uebrigen uff die Instruction.

Es erinnern sich auch S. Ch. D. in Gnaden gar wohl, aus was erheblichen und nothwendigen Ursachen deroselben hochgeehrter in Gott ruhender Herr Vater jetzigen Herrn Kanzler Fabian von Ostau, obgleich derselbe auff keinem der vier Haupt-Aempter gesessen, vom Hoff-Richter-Ambt zu nehmen, zu dero Oberrath und damalen vacirenden Cancellariat zu bestellen bewogen worden, weiln theils die Hauptleute der Ober-Aempter verreiset, theils wegen des Directorii im Collegio der Land-Räthe damalen nicht zu entrathen gewesen, es auch wohl ehe geschehen, dass ein Kanzler aus dem Hofgericht gewonnen, dahero es vor dieses Mal nicht anders sein können, und dass es ins Künftige bei dem Buch-

staben der Regiments-Notull verbleiben soll, wobei E. E. L. von allen Ständen acquiesciret, dass also S. Ch. D. bei geschehener Resolution dero Herrn Vatern in Bestellung jetzigen Kanzlers es in allem billig bewenden lassen. Und obwohl der ex Decretis angezogene § „ad praesidentiam“ [1]) uf Einsetzung Herrn Kanzlers Brudern Hansen von Ostau zu einem Hoff- und Gerichts-Rath appliciret werden wollen, so muss doch solcher § in genuino suo sensu verstanden werden und die Ober- und Hoffgerichts-Rathstuben, wie die Stände es selbst erkennen und unterthänigst darum bitten, separata et distincta Collegia sein und verbleiben.

Weiln aber die Stände in Unterthänigkeit bitten, dass ein Ober-Rath und Hoff-Richter zugleich nicht zweene Bruder sein sollen, wollen S. Ch. D. ihres hohen Ortes E. E. L. in Gnaden hierinnen willfahren und ins Künftige es gesuchtermassen geschehen lassen.

Was hiebei von den Städten in Unterthänigkeit erinnert worden, dass die Hauptmannschaften im Lande, damit solche mit qualificirten und in jurisdictione sonderlich geübten erfahrenen Leuten, auch aus dem Hoffgericht bestellet und andere tüchtige in dero Stelle versetzet werden mögen, wollen S. Ch. D. bei vorfallenden Vacantien in guter Acht halten, jedoch, dass S. Ch. D. in Besetzung der Aempter die freie Hand und Macht verbleibe und die Grenzhäuser mit kriegserfahrnen Leuten versehen werden.

Dass auch wider die Leges fundamentales die Exteri Indigenis Ducatus Prussiae in Magistratibus, Dignitatibus et honoribus distribuendis vorgezogen oder in Preussischen Sachen und Rathschlägen durch dieselben Jemand zum praejudicio etwas verrichtet und die Indigenae bene meriti dabei präteriret worden, wissen S. Ch. D. sich nicht zu erinnern, wollen auch in Negotiis Prutenicis, wie sie bishero gethan, mit Dero Oberräthen allewege rathen und schliessen, die Pacta und Landesverfassungen in Acht nehmen.

Wegen Installirung zum Gouverneur und Hauptmann zur Mümmel Obristen Adam Valtin von Redern, nachdeme zu unterthänigstem Respect und Ehren Sr. Ch. D. uff Dero gnädigstes Ansinnen die Stände von ihren praetensionibus abgestanden und der Ritterschaft Landboten vor ihre Person Sr. Ch. D. unterthänigst zur Hand gangen, es aber an ihre Hinterlassene zu bringen ad referendum genommen, wie ebenmässig mit Landsobristen von Pudewels geschehen, inhäriren S. Ch. D. von wei-

[1]) Privilegien Bl. 106b.

land Dero gnädigen Herrn Vatern gethaner Resolution, wollen es auch in Bestellung der Mümmel ins Künftige also halten, wie Jura, Pacta, Privilegia und Decreta erfordern.

Was wegen königlicher Majestät Offens hiebei und der Gefahr von den Ständen vorbracht worden, wollen S. Ch. D. die Entschuldigung, als die das Meiste dafür zu sorgen hat, dass die Mümmel wohl bewahret und den grössten Schaden, da Gott vor sei, davon haben würden, uff sich nehmen.

Was nun den Hauptmann uff Neuhausen, Christoff Nettelhorst anlanget, lassen S. Ch. D. es bei der von Sr. Ch. D. hochgeehrten Herrn Vatern beschehener Erklärung, welche die Stände angenommen, billig bewenden.

Die Kammer-Visitation ist temporanea und ein Werk der Herrschaft und Lande zum besten uff eine Zeitlang angestellet, und möchte Ch. D. wohl wünschen, dass dieselbe je ehr, je besser ihre Endschaft erreichete.

Sind aber des gnädigsten und billigen Anerbietens, dass sie niemanden, so dieser Visitation halber wollte graviret werden, ungehört lassen, keinen übereilen, und da es irgend zu einer Decision kommen müsste, mit dero Ober-Räthen hievon communiciren und viam juris verfahren wollen.

Und nehmen S. Ch. D. ebener Gestalt, wie Dero weiland gnädiger Herr Vater zu gnädigstem Dank auf und an, die beschehene Erinnerung wegen des Börnsteins, wollen auch darauf bedacht sein, wie bereit geschehen, dass dero Kammer-Intraden in diesem Pass verbessert werden.

So geben auch S. Ch. D. an deme von Wolff von Kreyzen königlichen Obristen verursachten procedere[1]) keinen Gefallen, dessen Factum auch E. E. L. nicht billigen kann, noch sich anzumaassen begehret, wollen den gegebenen Revers nicht allein geheimb halten, nicht zum Vorschein kommen, sondern auch die bei dero Hoffgericht verübte acta abfordern und beiseits legen lassen, ins Künftige es nach den Pactis, Privilegiis, Decretis halten, also via juris procediren und niemanden dawider, er sei wer er wolle, Adel oder Unadel beschweren. Es wäre dann, dass S. Ch. D., wenn das von Kreytzen königlichen Obristen Handel wiederumb rege gemacht werden sollte, welches S. Ch. D. ihres hohen Ortes ohne Ursach nicht thun, noch res sopitas resuscitiren wollen, solchen Revers und acta zu dero auch anderer ihrer Räthe und Diener Defension gebrauchen müsste.

[1]) S. darüber Baczko V S. 127ff.

Und weiln hiebei der 4000 Rthlr. behaltenen Pfundzolls, so die Städte Königsberg suchen, Anregung geschiehet, S. Ch. D. aber mit den Städten Königsberg zu liquidiren haben, wird diese Forderung bis dahin ausgestellet.

Wegen Abschaffung des Zolls sind S. Ch. D. mit den Ständen eins und nicht abgeneigt, dass der Zoll aufhöre, wenn andere Mittel wären, wie S. Ch. D. die Seeporten mit Fortificirung, Baukosten, Munition, Entretenirung der Garnisonen erhalten könnten, zu welcher Defension S. Ch. D. eine schwere Caution vigore Pactorum Induciarum, den edlen Frieden und des Landes, wie auch der Kron Polen Sicherheit zu erhalten, sich verbündlich gemacht, solches aber bei so ganz erschöpfeten Kammerwesen und überhäuffeten Schulden von ihren eigenen Intraden zu practiciren nicht müglich und würde E. E. L., wenn sie freiwillig Sr. Ch. D. unter die Arme griffen und Mittel vorschlügen, so in keine Sequel gezogen werden soll, zu keiner Defension und Unterhalt der Festung sich verpflichten und dieses onus sich uffbürden lassen.

Hierauf erklären sich die vom Herrenstand, Ritterschaft und Adel, weiln sie den Seezoll nicht heben können, dass sie denselben ad capita Propositionis verschieben müssen, die von Städten aber, dass sie vor würklicher Cessirung erwähnten Zolls ad capita propositionis zu schreiten nicht bemächtiget, solchem simpliciter contradiciren, mit dem Anhange, dass E. E. L. Sr. Ch. D. aus andern erheblichen wichtigen Ursachen unterthänigst unter die Arme zu greifen nicht abgeneigt, auch künftig, wenn man ad capita propositionis kommen wird, nach ihrem Vermögen in der That erweisen wollen.

Was nun ferner von den Ständen wegen Collatur Caducorum, dass solche niemanden anders als Indigenis bene meritis secundum Decreta anni 1609 übergeben werden möchten, in Unterthänigkeit gebeten worden, bleiben Ch. D. bei gethaner Resolution und dem Gnadenprivilegio und deferiren gnädigst, was von den Ständen in diesem Fall gesuchet, dass nemblich juxta verba Decretorum de anno 609 prima ratio Nobilitatis Prutenicae habeatur, jedoch dass Exteri, die sich umb den Landesfürsten und das Land wohl verdienet gemacht und die beschriebene gradus meritorum durchgangen, des kleinen Gnadenprivilegii tenore desselben anderweit zu geniessen.

Wegen Nichtbestellung eines Preussischen Jägermeisters, warumb solches vorietzo unnöthig und überflüssig, ist aus vorhin geschehenen Resolutionibus und angeführten Ursachen zu ersehen, wobei S. Ch. D. an-

noch verbleiben. Es halten auch dieselben den Märckischen und Gülischen Ober-Jägermeister von Herttevelt, gleich wie dero in Gott ruhender Herr Vater, vor keinen Preussischen Jägermeister und wollen, dass derselbe keiner Jurisdiction allhie im Lande sich anmaassen, noch exerciren soll. Und wenn S. Ch. D. allhie ein Jagen halten, sich desselben gebrauchen wollen[1]). Und lassen es auch mit dem Holzgarten, Bauhoff, Kalkscheune und dem Baum oben am Pregel bei gegebener Resolution in Gnaden bewenden. Gestalt denn das eingelösete Kammer-Ambt Taplaucken unter der Jurisdiction derselben Hauptmannschaft, dahin es gehöret, über die von Adel verbleibet.

Die Oeconomia daselbst durch einen Ambtschreiber, welcher sich der Kammerordnung gemäss zu verhalten, zu Waldau die Haushaltung der Burggraf bestellen soll.

Ueber die eingelösete Dörfer wollen S. Ch. D. solche Verordnung machen, dass sich niemand in diesem Fall wird zu beschweren haben.

Wenn aber Mittel an die Hand gegeben werden möchten, wodurch die verpfändte Aembter und Dörfer eingelöset werden könnten, würde die Jurisdiction wie vor deme den Hauptleuten verbleiben.

Weil auch vermöge der Decreten von anno 1609 die Licenz der Jäger des Herzogen in Preussen von dem Hauptmann des Orts und dem Jägermeister soll composciret werden und aber Ch. D. keine Preussischen Jägermeister vor dieses Mal, bis das Land zum besten Uffnehme, gelanget, zu verordnen nöthig befinden, so lassen es Ch. D. dahin ankommen, wenn in Holz- und Jagdsachen ein Jäger, Wildnusbereiter oder Wart besprochen wird, dass solches vorm Hauptmann jedes Orts, dem die Cognition zustehet, geschehen soll. Die Holzförster sollen in Abwesen Sr. Ch. D. bei den Ober-Räthen forum haben und besprochen werden.

Und würde Sr. Ch. D. zu gnädigstem Gefallen gereichen, wann die Hauptleute fleissig und genau Achtung auf der Herrschaft Wildniss und Holzung hätten, die Grenzen anbefohlenen Ambts fleissig und oftmals beritten und darauf Acht hätten, ob der Herrschaft in dero Wäldern und Wildnussen auch von den Wildnussbereitern selbst in Holz- und Jagdsachen Unterschleif und Schaden zugefüget und dieselben in ihrem Ambt fahrlässig und untreu sich erzeigeten.

---

[1]) Ueber diesen Punkt haben sich die Stände nochmals ausgelassen. Sie erklärten, wie sehr sie es bedauerten, dass der Kurfürst Bedenken trage, einen preussischen Oberforstmeister zu ernennen. (Die Stände an den Kurfürsten o. D. [etwa Sept.].)

Die Ausgebung der Holz-Zeddel den Privilegirten soll von dem Hauptmann jedes Orts, der alten Observanz gemäss, an den Wildnussbereiter geschehen, nach welchem derselbe die Anweisung thun und nachmaln den Holz-Zeddel dem Holzförster zustellen soll.

Wie dann auf ein Versuchen die Holzförster acht Mal im Jahr oder aber, so oft sie vom Hauptmann oder Ambtschreiber gefordert werden, im Ambt sich einstellen, das Bau- und grobe Brennholz zeichnen und anschlagen, damit aller Unterschleif, bishero eingerissener Missbrauch und Partirerei des Holzes verhütet und die Hölzung der Herrschaft, dem Lande und den Privilegirten zum Schaden nicht veräsiget und verwüstet werde.

Zu welchem Ende dann über die bereit verordnete mehr Holzförster, unter welchen auch tüchtige Preussen, bestellet werden sollen und mit Ausgebung der Holzzeddel und Anweisung, wie obvermeldet, gehalten werden.

Ueber das kleine Brennholz, so nicht angeschlagen werden kann, soll ebenmässig der Hauptmann die Zeddel ausgeben und der Ambtschreiber bei der Anweisung sein, wenn das Holz in Achtel gesetzet und ausgemessen wird. Die Ausführung mag ein jeglicher seiner Gelegenheit nach, wann er dazu gelangen kann, ausrichten.

Das Lagerholz aber mag jedweder zu jeder Zeit fuderweise ausführen, welches dann Eine Landschaft uff Versuchen acceptiret und angenommen.

Die Abtheilung der Fischhäusischen und Preusch Eylauischen Heiden betreffend, wollen Ch. D. nach geendigtem Landtag die privilegirte Einsassen herein verschreiben und solche Vorschläge der Herrschaft und Privilegirten zu Nutz und Besten thun lassen, dass Jedweder damit wohl zufrieden sein könne und bei habendem Privilegio und Gerechtigkeit, worunter auch das Samländische begriffen, erhalten und verbleiben soll.

Es wollen auch Ch. D. in aliena Jurisdictione keine Pfändung und Wegnehmung des Holzes dero Wildnussbereitern, Jägern etc. verstatten, doch dass vom Magistratus loci, da das entfrembdete Holz angetroffen wird, uf angehalten gebührendes schleuniges Recht gepflogen werde.

Wegen der Holz-Taxa wollen Ch. D. Untersuchung thun lassen und nach Gelegenheit jedes Orts dieselbe also moderiren, dass niemand sich zu beschweren haben wird.

Endlichen so thun auch S. Ch. D. auf E. E. L. unterthänigst und inständigstes Ansuchen sich dahin resolviren, dass sie einen Preussen von Adel zum Forstmeister an statt des Inspectoris oder Jägermeisters

ad interim doch effective, vermöge den actis et decretis gnädigst bestellen wollen.

Im übrigen lassen es S. Ch. D. bei ausgegebenen Resolutionibus in Gnaden bewenden.

Wegen des Jagens, Hetzens und Schiessens verbleiben S. Ch. D. juxta Acta et decreta de anno 1609 bei den Landtagsabschieden von 1582, 86, 1606 und seind Ch. D. zufrieden, dass vermöge angezogenen Abschieden, wenn jemand 3 oder 4 Huben im Gemenge hat, unangesehen Ch. D. ein weit mehrers hätten, derselbe auch des Jagens und Hetzens in solchem Gemenge sich gebrauchen möge. Und wie Ch. D. jemanden uf dem Seinigen Einträge zu thun nicht gemeinet, also versehen sich dieselbe in Gnaden, dergleichen auch, sonderlich in den Gehägen, von männiglich geschehen werde.

Was wegen geschehener Untersuchung und Musterung in Embtern, des Landes-Obristen Eidesleistung, Visitirung der Aembter vorgebracht, wobei in allem den Landesverfassungen nachgelebet werden soll, befinden S. Ch. D. dieselben puncta also beschaffen, dass es bei vorigen uf der Stände Erklärung geschehenen Resolutionibus sein Verbleibens billig haben muss.

Und weiln durch Gottes Gnade dieses Land nunmehr in Frieden gesetzet, so hat man sich wegen Ein- und Ausführung einiger Soldatesca, weniger dero Einquartirung uff alle begebende Fälle ohn der Landschaft Consens nicht zu befahren.

In Locationibus et Conductionibus, dass die von Adel den Vorzug haben sollen, verbleiben S. Ch. D. bei deme, was vorhin bei diesem Punkt resolviret worden, dass so oft eine geschlossen wird, dieselbe in den Aembtern von den Kanzeln publiciret werden soll, damit derjenige, so einen Vorzug zu solchen Conductionen zu haben vermeinet, innerhalb 6 Wochen, so zu einem fatali hiemit determiniret wird, sich angeben, und in dieselbe treten möge, die locationes aber für de futuris, nicht de praeteritis zu verstehen.

Es wollen auch S. Ch. D. E. E. L. in Gnaden willfahren, dass zu Barten und Riesenburg ein bestallter Haubtmann gehalten werden, Sebastian Fröbner aber, iziger Haubtmann zu Barten, wird sich mit dem vermöge Abschiedes gewilligtem Solde, Deputat, Losamenter und anderm in währender Arendzeit begnügen lassen.

Wegen des Juris indigenatum conferendi, erklären sich Kurfürstliche Durchlaucht dahin, dass derselbe Punkt suspendiret sein soll.

Dass auch vigore Pactorum Induciarum de Pace perpetua zu tractiren ein Anfang gemachet werde, deferiren S. Ch. D. der Landschaft aequissimo petito ganz gnädigst und willigliche, wollen auch dero hochgeehrten Herren Vattern gnädige Erklärung in Acht halten und derselben in procuranda Tractatuum reassumptione ihres Theils, so viel müglichen, nachsetzen. Wobei denn königliche Majestät, der Herzog von Kurland das Ihrige auch thun und den Frieden befordern helfen werden.

Was wegen Subscription der Verschreibungen unter der Herren Ober-Räthe Hand, aus dem Testament, Regimentsnotul, confirmatione Privilegiorum, den Decretis de anno 9 und Gültigkeit derselben von den Ständen vorgebracht worden, wobei dann die Stände diese Distinction und Exception, was unrechtmässiger Weise und ad male narrata ausgebracht, angezogen, auch dass solches von den praeteritis Contractibus zu verstehen, wie es aber ins Künftige zu halten, Kurfürstlicher Durchlaucht Instruction zu machen, welches auch privato alle Rechte nachgeben, freistünde, sind Ch. D. nicht gemeinet Dero Ober-Räthen Respect zu entziehen; dass aber in Schenkungen und andern dergleichen wichtigen Sachen mit Sr. Ch. D. communiciret, dero gnädigster Consens und Einwilligung requiriret werden, erfordern nicht allein alle Rechte und Billigkeit, sondern es gebens auch die Jura jedwedem privato und können Ch. D. als derselben einer nicht deterioris conditionis sein.

Derowegen dieselben nicht alle subscriptiones und Verschreibung indistincte und in genere, ehe und wann sie dieselbe gesehen, approbiren können, wollen aber wider Recht niemanden beschweren und der formulae Regiminis nachleben.

Die gesuchte Confirmation der Landes-Privilegien anlangende, haben Ch. D. kein Bedenken, was bei Ablegung des Homagii dieselbe angeloben, nach dem Exempel dero hochlöblichen Vorfahren, solches Schriften von sich zu geben und E. E. L. privilegia zu confirmiren.

Was ferner wegen Bestellung der Haubtmannschaften unterthänigst erinnert und gebeten worden, dass solche mit dergleichen qualificirten Personen, so bei allen begebenden Fällen auf die vier Haubt-Aembter, und folgig in die Ober-Rath-Stube oder Regierung zu Sr. Ch. D. und des Landes Nutzen zu versetzen und zu gebrauchen, damit auch die Justitia gebührend gepfleget und das Hoffgericht mit den Appellationibus nicht dörfe überhäufet werden, thun S. Ch. D. zu Gnaden aufnehmen und diese Erinnerung so beschaffen finden, dass dieselbe billig in Acht zu nehmen.

Wegen unterthänigster Bitte, dass die Concessiones, Privilegia, Begnädigung[en] aus der Preussischen Kanzelei mögen expediret werden, erklären sich Ch. D. über vorige Resolution noch ferner gnädigst dahin, dass dieselbe bei ihrer Verharrung in Preussen nicht allein die Sachen, so den Statum des Herzogthumbs, sondern auch die Begnadigungs-Verschreibung[en], so aus denselben Einkünften herrühren, oder in dessen Corpore begriffen und als zur Preussischen Registratur gehören, aus der Preussischen Kanzelei allein wollen ausfertigen lassen. Sollte desfalls auf den Reisen in den Aembtern etwas vorgehen, so wollen solches Ch. D., wenn sie keinen von den Ober-Räthen bei sich haben, bis ad consultationem mit den Ober-Räthen oder in die ordentliche Residenz verschieben.

Wegen der Audienztage beim Preussischen Hoffgericht halten Ch. D. davor, wann mit der alten Hoffgerichts-Ordnung der Parten Beschwer in allem hätte können abgeholfen werden, dieselbe nicht Ursach gehabt würden haben, wie geschehen und sich befunden, umb Aenderung derselben und eine neue Ordnung anzuhalten. Und weilen diese aus der alten gezogen, so ist die neue auch nicht zu endern, sondern hat bei voriger Resolution sein Bewendens. Da aber bei Revidirung des Land-Rechts desfalls etwas weiters möchte gesuchet und umb Verbesserung, sonderlich der Audienzfrage von E. E. L. angehalten werden, sind Ch. D. ihnen darunter zu gratificiren nicht abgeneigt.

Das gravamen wegen der Expeditionen und Functionen aus der Ober- und Hoffgerichts-Rathstuben, ist oben bei dem andern Punkt, wegen Bestellung Hansen von Ostau ins kurfürstliche Hoffgericht, sowoll von Sr. Ch. D. Herrn Vatern, als auch Dero eigenen hohen Person genugsamb resolviret, wobei es dann, wie auch den vorhergehenden dreien Punkten, welche von E. E. L. als richtig angenommen und genehm gehalten, billich sein Verbleibens hat.

Weilen auch E. E. L. was wegen der delatorum und derjenigen, so sich uf jura et Privilegia Patriae referiren, gesuchet, die vorhin ertheilete Resolutiones zu unterthänigsten Dank annimbt, so lassen es Ch. D. auch dabei bewenden, dass nemlich wie dieselbe ungehöret des deferirten Theils dem delatori keinen Glauben beizumessen gemeinet, also versehen sie sich auch zu ihren getreuen Unterthanen, dieselben sich also unter einander comportiren, dass niemand ohne rechtmässige und wollgegründete Ursach einen Delatorem zu agiren werde Anlass haben.

Es darf auch wider den, der sich seines Vaterlandes Rechte und

Gerechtigkeit gebrauchet, keine Animadversion eingewendet werden: S. Ch. D. wissen auch nicht, dass demselben zuwider etwas verstattet wäre.

Wenn Fiscalis Jemand Assistenz zu leisten gebeten wird, muss er vorhero den Statum causae übergeben, ehe ihme dieselbe committiret wird, damit er nicht darf belanget werden und poenam temere litigantium incurriren. Wo aber Fiscalis in causis mere fiscalibus und die da patrimonium und Regalia Principis concerniren, proximum forum haben soll, solches zeugen die Jura und Privilegia Fisci secundum Recessus ex Decreto de anno 1609.

Dass aber Fiscalis Juramentum calumniae generale zu leisten schuldig sein sollte, wäre wider das Land-Recht, welches Juramentum generale calumniae ganz aufgehoben, weilen Fiscalis nicht deterioris conditionis, als ein anderer Advocatus sein kann, welches dann E. E. L. als richtig angenommen.

Wegen der unrichtigen Landgrenze, wie auch Hemmung der Commercien und Zufuhr aus dem Bisthumb Ermland, weilen derselben Herr Vater christmilder Gedächtnuss die landesfürstliche Vorsorge gebrauchet, dass die Landgrenzen in Richtigkeit zu bringen und deswegen die Commissiones mit Deputirung gewisser Personen vermöge den Pactis aus der Kron und dem Herzogthumb erhalten, so ins erste ins Werk gerichtet werden sollen, wie dann S. Ch. D. diese Commission fortzusetzen an sich nichts erwinden lassen, auch bereit deswegen Anordnung verfüget.

Die Hemmung der Zufuhr aus dem Bisthumb Ermland werden Ch. D. Dero Herrn Vatern diesfalls ertheilte Resolution zu vollenziehen nicht unterlassen, den Herren Ermländischen Bischof nachbarlich zu ersuchen, der Pactorum perpetuorum erinnern, und dass es mit der freien Zufuhr in vorigen Stand gesetzet und in Schwung gebracht werde, urgiren zu lassen.

Und ist Sr. Ch. D. nicht entgegen, dafern bei gethaner Erinnerung in diesem Punkt die von Städten oder sonsten Jemandes sich zu beschweren hätte, dass dieselbe bei den verordneten Commissariis sich alsdann angeben, welche Sr. Ch. D. gnädigste Resolution die gesambte Stände zu unterthänigstem Dank angenommen.

Was wegen Publicirung des Landtages-Schlusses in Aembtern gesuchet worden, ist recht und billich, dass wie der Schluss im Landtage gemachet, also auch und nicht anders in den Aembtern derselbe publiciret werden soll. Und weilen auch diese Erklärung von E. E. L. richtig acceptiret, so hat es auch dabei sein Verbleiben.

Anreichende den modum Executionis in exactionibus, lassen es Ch. D. bei gegebener Resolution und dem modo Executionis de anno 1627 verbleiben, bis E. E. L. uf die Proposition antworten und de modo stringentiori consultiren wird.

Schliesslichen erwarten S. Ch. D. was wegen eines aerarii publici gebeten, dass die Kastenordnung unanimi consensu omnium ordinum gemacht, in Acht genommen und Gelde zu des allgemeinen Vaterlandes Nothdurft in demselben beigeleget und aufgehoben werden.

Anlangend die Additionalia Gravamina sowoll derer von der Ritterschaft und Adel, als auch der Städte Königsberg und andern kleinen Städte, wie auch der Freien, Krüger und Schulzen, desswegen haben sich nicht allein S. Ch. D. in Gott ruhenden Herrn Vaters Gnaden, sondern auch höchstgemelte jetzige S. Ch. D. auf der beiden Oberstände Additional Replicam und der Ritterschaft nova additionalia solchergestalt also resolviret, dass es damit meistentheils sein Bewenden hat, auch was nochmals in mündlicher Conferenz in forma Triplicae erinnert worden, ebenermassen also beantwortet und pro memoria zu Papier aufgesetzet, dass man damit gar woll zufrieden gewesen, wie solches hiemit abermal schriftlich wiederholet und zum endlichen Abschiede inseriret wird.

Kurfürstlicher Durchlaucht Resolution uf der beeden Oberstände Triplicam über den additionalibus Gravaminibus.

Weilen gesagte Stände Sr. Ch. D. gnädigste Resolution über alle dieselben Puncta zu unterthänigstem Dank ufnehmen, so haben sie auch in specie wegen des 11ten Puncts nicht zu zweifeln, dass jeder bei seinen Privilegiis und Gerechtigkeit werde geschützet und gehandhabt werden.

Uff derer von der Ritterschaft und Adel Replicam über die nova additionalia.

Da sich dann befindet, dass folgende Puncta, nämlich der 1ste, 2. 4. 8. 11. 14. 19. 20. und 22te seine endliche Richtigkeit haben.

Was auch weiter anlanget den 5ten Punct, wollen Ch. D. untersuchen lassen, ob des von Venedigers Lateinische Version dieses Herzogthumbs Preussen Privilegien also beschaffen, dass dieselbe den typis zu committiren, so können denn auch zugleich die deutschen Privilegia, weilen sie jetzo sehr incorrect gedrucket, uffgeleget werden.

6) Diesen Punkt betreffend, hätten Ch. D. woll bei voriger Resolution zu verbleiben; weiln aber indessen die letztere Relation in selber Sachen einkommen, so wollen Ch. D. sich dieselbe nach allen Umbständen für tragen lassen und darauf der Beschaffenheit und Billigkeit nach resolviren.

7) Bleibet es bei voriger Resolution und was sich liquid befinden wird, soll gezahlet werden, so balden nur die Kammer zu Gelde kommen wird.

10) Was in diesem Punkt über den Haubtmann zu Ragnitt geklaget wird, da seind Ch. D. gnädigst zufrieden, dass derselbe nebenst den Eingesessenen vom Adel desselben Ambts noch bei wehrenden Landtage anhero für die Ober-Räthe verschrieben und sie beederseits über dem geführten Gravamine gehöret werden.

12) Wegen Vincentz Venedigers Suchen bleiben Ch. D. nochmals bei voriger Resolution, dass dasselbe untersuchet werde.

13) Wann bei künftiger Vacanz des Hausvoigts, Stall- und Oberwachtmeister Dienst zu Insterburg einer oder der ander ex indigenis Nobilibus sich angeben und zu solcher Verrichtung tüchtig erkannt wird, soll derselbe in gebührende Acht genommen werden.

16) 17) Wann Jacob Czwalina und Heinrich von Mudschiedler ihr vermeintes gravamen per viam Supplicationis suchen werden, soll zu Folge voriger Resolution ihnen die Billigkeit und wozu jeder befugt. verstattet werden.

18) Was bei dem 18. Punkt wegen der Land-Officirer gesuchet wird, werden Ch. D. unterthänigst berichtet, dass zwar auf dem Marienwerderschen Landtage anno 1626 von E. E. L. ein Vorschlag auf ein gewisses Kapital gethan, dass von den jährlichen Interessen gewisse Land-Officirer möchten unterhalten werden, weiln aber ein solches Kapital noch nicht zusammen getragen oder erlegt, so können auch keine Interessen gefallen, weniger darauf einige Officirer bestellet oder davon unterhalten werden, sondern was von vorigen Diensten einem und dem andern noch restiren möchte, solches hat derjenige supplicando zu suchen und Bescheides zu erwarten.

Auff der Freien, Krüger, Kölmer und Schulzen Replica.

Was bei derselben geführten Beschwerden nochmals von den beiden Oberständen erinnert und gebeten, solches soll in gebührende Acht genommen werden, damit diese Puncta auch ihre Richtigkeit haben.

Auf der Freien nova gravamina.

1) Da soll dasjenige, was bei dem ersten Punkt unterthänigst erinnert wird, auch in Acht genommen werden.

2) 3) 4) 5) 6) 7) 8) 9) Die übrige Puncta, welche Resolution zu unterthänigstem Dank aufgenommen, haben nunmehr auch ihre Richtigkeit.

Was aber über das weiter den von der Ritterschaft über obige inscirte und ertheilte Resolution, in additionalibus gravaminibus noch desideriren, und zu resolviren unterthänigst bitten, erklären S. Ch. D. zum Ueberfluss nochmals sich dahin.

Ad primum) Dass die von der Rittterschaft und Städten, wegen des von der Universität affectirten Juris praesentandi der Professorum nichts zu prätendiren haben, sondern Ch. D. desfalls bei voriger ihrer Resolution verbleiben, weiln mit der Universität desfalls schon vorhin ein Vergleich getroffen, und sie sich ferner zu beschweren keine Ursach haben.

Ad 2dum) Dass das desiderirte Achtel oder Brennholz kein gravamen, sondern ein petitum und also ausser Landtags von Sr. Ch. D. Milde zu suchen sei.

Ad 3m) Dass S. Ch. D. wegen der 10 Gr. von der Hube für die Universität sich bereit ihres Theils gewierig erkläret haben, die von der Ritterschaft wollen nur dergleichen thun und sich auch solcher Gestalt angreifen.

Ad 5tm) Dass wegen des Venedigers Version der Privilegien ins Deutsche et vice versa Ch. D. bei voriger Resolution verbleiben, nämlich dieselben vorhero revidiren zu lassen.

Ad 6tm) So wollen auch Ch. D. wegen der Szabinischen und Medunischen Gutter durch dero Ober-Räthe mit denen von Rappen noch einen unvorgreiflichen Versuch thun lassen, ob die Rappen sich der Billigkeit bequemen und die Sache gütlich beigeleget werden möge.

Ad 7m) Dass Ch. D. die von Rappen vermöge und gemäss der geschehenen Abrechnung mit der Kammer wollen contentiren lassen.

Ad 12m) Dass, was Venediger begehret, altiorem indaginem erfordere, und ausser Landtages zu suchen sei.

Ad 17m) Was wegen des Mudschiedlers zum Beschwer geführet wird, ist ein privatum, gehöret nicht auf den Landtag, sondern hat es absonderlich zu suchen und Bescheid zu erwarten.

Anstatt der Tapiauschen Brücke, weilen dieselbe sobalden zum Be-

stande nicht zu bauen, sollen indessen zwo gute beständige Fähren gehalten werden.

Endlich, dass auch den Freien der Ufboth, so anjetzo als zu einem sonderlichen und solemnen Aufzuge erfordert werden müssen, zu keinem praejudicio geschehen, weniger dahin gedeien, sondern die geklagte neue aufgedrungene onera auf ferners Anhalten in jedem Ambte untersuchet und der Befindung und Beschaffenheit nach, abgeschaffet, auch sie bei ihren alten Privilegien erhalten werden sollen.

Bedenken der Oberstände auf die kurfürstliche Proposition. Praes. 7. September 1641.

Kön. 646 II.

[Reste von 1632. Willigungen für die übrigen Reste, für den Woywoden Dönhoff, für die Querulierenden, für die Universität. Bezahlung der Deputierten bei den Friedensverhandlungen. Landrecht. Landesordnung. Generalkastenrechnung. Bewilligung für den Landkasten.]

Sie bedanken sich für die schliessliche Resolution des Kurfürsten auf die Gravamina, verwahren sich im Uebrigen aber gegen jede Schmälerung ihrer Privilegien und Rechte, die daraus etwa deduciert werden könnte; insbesondere erkennen sie in ihr kein Präjudiz für die von der Ritterschaft und ihre Hinterlassenen „in denen Punkten, so da suspendiret oder ad referendum genommen". Ueber die Proposition erklären sie sich[1]), wie folgt. 1) Wegen der Reste aus der Zeit vor 1632 hat es bei der Transaction dieses Jahres sein Bewenden. Durch sie werden die Rückstände zwar anerkannt (diese Clausel macht nur die Ritterschaft), aber eine Verpflichtung zur Liquidation soll der Landschaft daraus nicht erwachsen. 2) Die seit 1632 aufgelaufenen Kosten zu bezahlen, halten sie sich zwar nicht für verpflichtet, da „solche debita sine consensu eorum, von denen man es fordern will, contrahiret" sind und da es dem Kurfürsten obliegt, das Land vor Einfällen zu bewahren, aber sie haben sich doch entschlossen dem Kurfürsten unter die Arme zu greifen, da die Ausgaben zu des Landes Besten gemacht worden sind und bewilligen — erstlich „die Anlage, aber doch dass selbe noch unter der Dantzker Taxa oder derselben gleich bestehe, damit der frembde Handelsmann, wie die Städte vorgeben, nicht Ursach nehme von diesem Seezoll abzugehen und die Negotiation in Abnehmen komme", zweitens die doppelte gewöhnliche Tranksteuer, drittens „weil ihrer 1641. 7. Sept.

[1]) Dass die Oberstände und die Städte zu einer definitiven Einigung nicht gelangen würden, liess sich schon viel früher voraussehen. Ein halb Jahr zuvor hatten sich die Oberstände bei den Oberräthen dafür bedankt, dass diese ihnen ein städtisches Bedenken communiciert hatten, mit dem Bemerken, dass man daraus den bösen Willen der Städte gegen sie, die Oberstände, erkenne, und ebenso deutlich ihre Absicht eine confusio der Städte herbeizuführen „ubi neque pes, neque caput appareat".

viel, sowohl In- als Ausländer, Adel als Bürger und Handelsleute stattlichen Vortheil und oft gewissen Nutzen von baaren Geldern, so sie auf Güttern im Lande ausgethan oder auch auf Interesse ausgeliehen als von Huben, so in misswachsenden Jahren (wie man dergleichen eine Zeit hero viel gehabt) wenig oder nichts getragen, haben können, so ist es nicht unbillig, weiln sie darin des allgemeinen Landfriedens wie die Einwohner benöthiget und dessen geniessen, dass sie dem Lande zu Hülfe den sechsten Pfennig der Interesse gleich den Anderen eben im nachgesetzten Termino, wann der Hubenschoss gefellet, nach dem Exempel de anno 1627 mit darschiessen." Diesedrei modi contribuendi sollen auf 2 Jahre ausgedehnt werden, worüber ein kurfürstlicher Revers erbeten wird. Viertens bewilligen die vom Herrenstand und Landräthe einen gemeinen Hubenschoss „von jeder Hube indifferent, wie auch in den Städten vom Vermögen von jedwedem Hundert in 5 Jahren 5 fl. von nachkommendem Martini übers Jahr anzufangen, jährlich 1 fl." (unter Belegung der nicht in der Niederung zwischen Weichsel und Trebnitz oberländischen Aemter mit der Hälfte, ihres Ruines wegen). Die von Ritterschaft und Adel, nur zu 2 fl. ermächtigt, wollen doch 4 bewilligen mit dem Vorbehalt, dass die Erhöhung des Seezolles aufgehoben wird. Den fünften fl., sowie die von den Herren und Landräthen gewilligten 25 Gr. nehmen sie ad referendum. — Beide Stände wünschen, dass mit der Einnahme der Contributiones zwar der Amtschreiber, zugleich aber auch je ein Adlicher, beauftragt werde. Dieser soll die eingekommenen Gelder mit überzählen, die Schossregister unterschreiben und in den Amtskasten, zu dem der Hauptmann und der Amtsschreiber je einen besonderen Schlüssel haben sollen, einlegen. Die Kreiskastenherren sollen dann die Gelder eigenhändig an gehörige Oerter bringen und sie mit Vorwissen der Oberkastenherren, „einzig und allein zu Einlösung der verpfändeten Aemter und Güter" gegen Einforderung der kurfürstlichen Obligationen auszahlen. Die Obligationen sind nachher Sr. Ch. D. oder der Kammer auf ein Mal auszuliefern. 3) Zu Bezahlung des Herrn Woywoden Dönhoff bewilligen beide Oberstände 10 Gr. (Oberland 5). 4) Zu Bezahlung der Querulierenden werden 25 Gr. (Oberland 12½) von der Hube bewilligt. 5) Für die Universität haben die Landräthe schon 10 Gr. bewilligt. Einiges ist davon schon eingegangen und in die Kammer gekommen. 6) Sie bitten die Deputierten bei den Friedenstractaten mögen aus dem Kasten oder der Anlage remuneriert werden. 7) Das Landrecht möge vor dem Neudruck durch Bevollmächtigte des Kurfürsten sowohl wie der Stände revidiert werden. 8) Zur Revision der Landordnung benennen sie dieselben Personen, wie das vorige Mal. 9) Die Generalkastenrechnung vom Jahre 1632 möge abgehört werden. Sie benennen dazu Deputierte. Sie bitten nicht allein zwischen Kasten und Kammer, sondern auch zwischen Scatul und Kammer „Distinction" aufrecht zu erhalten. 12) Zur allgemeinen Regulierung werden 5 Gr. noch für den Landkasten bewilligt[1]).

[1]) Gegen das Sonderbedenken der Oberstände protestierten die Städte. Jene verwahrten sich dagegen und reprotestierten: sie haben durch ihr Bedenken den Landtagsschluss beschleunigen wollen und wissen ihrerseits nicht wie die Städte ihr Ver-

Eingabe des Herrenstandes an den Kurfürsten. Dat. Königsberg im Monat December 1641.

R. 6. 00.

[Klage über Ehrenschmälerung.]

Schon 1609, 1612, 1627 und 1628 hat der Herrenstand sich über Verklei- 1641. Dec.
nerung seines Ansehens durch Verdächtigungen und durch Schmälerung der ihm gebührenden Ehren beklagt. Da seine Beschwerden vielmehr gewachsen als abgenommen, auch in Zukunft noch wachsen möchten, wie namentlich nach dem zu besorgen ist „was auf jüngster E. Ch. D. Warschauischen Reise in deroselben unterthänigster Aufwartung uns ganz unbilliger Weise begegnet", erneuern sie jene Klagen. „Dannenhero wir solche und dergleichen nachtheilige Einträge, welche auch sonsten uns mit vielerlei schimpflichen Verkleinerungen die Zeit hero sowohl in publicis als privatis zu unserem und unserer Posterität merklichem praejudicio geschehen, hinfüro nicht mehr ertragen, noch mit Stillschweigen übergehen können, noch sollen", so bitten sie den Kurfürsten um Schutz „in dem, was unter E. Ch. D. Vorfahren christmilder Gedächtnüss löblicher Regierung die Unserige seel. und wir so viel Jahr nacheinander geruhig und friedlich gehabt und behalten. Allen denen aber, die zu ihrem Nachtheile allerlei Unbilligkeiten auf die Bahn bringen auch die Dekrete von 1609 aus lauter Missgunst und ganz gegen des Königs und seiner Commissarien damalige Intention übel ausdeuten, möge er „aus landesfürstlicher Gewalt steuern und wehren".

Eingabe des Herrenstandes an den Kurfürsten. Dat. Königsberg im Monat December 1641.

R. 6. 00.

[Verfolgung des Herrenstandes.]

Augenscheinlich gleichzeitig mit dem vorhergehenden Stück übergeben, 1641. Dec.
durch den Zusatz zur Adresse „Zu Churf. Dt. selbst eigen Handen. Sonst niemands" als Immediateingabe gekennzeichnet verfolgt das Gesuch denselben Zweck, wie jenes und mit ähnlichen Mitteln. Bemerkenswerth ist einmal die Versicherung, man hege auf Grund des bisherigen Verhaltens des Kurfürsten zu ihm das beste Vertrauen in Bezug auf Erfüllung ihrer Wünsche, und noch mehr der folgende Satz: „Es leben noch Leute, die es wahrhaftig zeugen können und ist nicht anders, dass ein einiger Actus und daraus geflossene unersättliche Rachgier, wiewohl ungerechte, dieses ganze Unwesen gewürket, als einsten die Gefahr angeregten Successionswerks (des Kurfürsten nämlich) so hoch kommen, dass sie anders nicht, als durch eine unversehne tapfere Opposition und Protestirung der Sämbtlichen vom Herrenstande gewendet werden können, da hat sich die

halten vor Gott, Königlicher Majestät, Kurfürstlicher Durchlaucht und der ganzen ehrbaren Welt werden rechtfertigen können. (Die Städte an den Kurfürsten 7. Sept., die Oberstände an den Kurfürsten 9. Sept. 1641.)

erste Drückung und Verfolgen derselben angefangen und haben nachmals von der Stunde an die angeregte Werkmeister solch' unserer Verfolgung nicht geruht."

Denkschrift über die städtischen Gravamina[1]). O. D. und Praes. [Aufschrift: 1641.]

R. 6. 00.

[Schlossfreiheiten. Landkauf und Landbrauwerk bei den Aemtern und beim Adel. Specielle Beschwerden einzelner Städte.]

1641. Dieselbe können summarisch in 3 Classes vertheilet und darinnen abgehandelt werden 1) von dem Eintrag in allerhand bürgerliche Nahrung auf den Schlossfreiheiten. 2) Vom Landkauf und Landbrauwerck in den Aembtern und sonsten bei dem Adel und andern Insassen. 3) Von Specialbeschwerden etlicher Städte besonders.

1. Classis. Von den Schlossfreiheiten.

Dass daselbst den angelegenen Städten zum Vorfang und Verderb Stadtnahrung getrieben wird, ist wie bei den Kleinen Städten, also und vielmehr bei den Städten Königsberg der offentliche Augenschein am Tage. Da sind nicht allein Handwerker, Höcker, Wein-, Brandtwein-, Bier-, Methschenker, sondern auch Handelsleute, Kramer, Bierbrauer, Brandtweinbrenner, item die Bier und Brandtwein vom Lande den Städten beifuhren und daselbst verschenken. Ja es ist bei den Stadten Königsberg dahin kommen, dass der Handwerker etliche hundert sein, dass man sie mit Gewerksgerechtigkeit und Rollen versehet, dass darüber der Städte Gewerk und ihre Rollen in Zweifel gezogen und die Bürger in die Ambtstuben und Schloss-Jurisdictiones in Gewerkssachen uffgefordert und darin von den Räthen in Städten ihre Jurisdictiones benommen werden. Es sind auf den Freiheiten zu Königsberg bereits neue Magistratus, Fleisch-, Brod- und Viehmärkte vorhanden und mangelt nur noch an Räthen und Rathhäusern, dass es nicht neue und unterschiedliche Städte sein und geheissen werden können.

Hiervon nun geschiehet, wie sämbtlichen Städten, also insonders Königsberg Unrecht und zu viel.

1) Weil die Freiheiten darumb Freiheiten heissen und von den Städten unterschieden sein, dass gleich wie die angelegenen Städte da-

[1]) „Kurze Wiederholung und Deduction der Gravamina bei den Städten des Herzogthums Preussen de Anno 1641" heisst die Aufschrift. Ueber die Provenienz des Stückes war nichts festzustellen.

selbst auf den Freiheiten keine Jurisdictiones haben und die Leute auf den Freiheiten wohnende, keine Bürger sein, keine bürgerliche Unpflicht tragen. Also dieselbe Leute auch keine bürgerliche Nahrung, so mit dem Bürgerrecht und bürgerlichen Beschwerden zusammen verbunden, treiben können.

2) Weil die Freiheiten originaliter ad usus et commoditates der beiliegenden Schlösser gehören, zu Gärten und Gebäuden, die füglich in den Schlössern selbsten nicht begriffen sein können, also ist es noch bei Menschengedenken zu Königsberg gewesen, dass ausser den Wohnungen vor die Hoff-Officirer, ausser den Marställen, dem kurfürstlichen Lustgarten, der Münz, dem Schirrhofe, dem Jägerhaus wenig Privathäuser auf den Freiheiten gestanden und das sind etliche Krüge und Gärtenhäuser gewesen, worinnen meistentheils Arbeitervolk gewohnet und ist in den Schenkhäusern und Krügen anders nicht, als königsbergisch Stadtbier geschenket worden.

Die vielen Benhasen und Handwerker, item die vielen Krämer, Schotten vor dem Schloss und sonsten, die Materialisten und dergleichen, sind erstlich nach Marggraf Georg Friedrich Zeiten, und zwar die meisten in gar kurz vergangenen Jahren eingerissen.

3) Weil solches der Städte Fundation uff bürgerliche Stadtnahrung und denen verliehener Jurisdiction, Recht und Gerechtigkeit (dabei sie doch zu schützen und zu erhalten, ja dieselbe ihnen zu vermehren und zu verbessern die löbliche Herrschaft je und allewege zugesaget) directo zuwiderlauft und sie daran nicht höher verkürzet werden können, als wann gleichsam aus ihrer Ruin nebenst an und ihnen zur Seiten Andern die bürgerliche Nahrung verstattet und ihnen benommen wird.

4) Weil die Städte an denen Orten, da sie gelegen, ein jus quaesitum der Stadtgerechtigkeit und Stadtnahrung halber auf ein gebührlich Umbzirk vor sich haben, dergleichen jus quaesitum niemanden absque causa et non praevia cognitione kann genommen werden.

5) Weil die Städte ihr desfalls habendes jus quaesitum nicht titulo lucrativo ex mera et ad nutum revocabili gratia Principis, sondern titulo oneroso mit Gut und Blut erworben und dasselbe ex mutuis et utrimque pariter stringentibus pactis umb so viel mehr bestettiget ist.

6) Weil es ohne das Rechtens, ne ad aemulationem injuriam et incommodum alterius Civitatis aedificare liceat (L. opus novum 3. D. de oper. pub., C. Pisanis X de restitut. spoliat, Gai L. 2. observ. 69. n. 17 seqq.)

7) Weil insonderheit die Städte in Preussen betreffende bereits anno 1434 zu Elbing eine gemeine Landesverfassung gemachet worden, dass die Herrschaft keine Handwerker oder Kretschmer vor den Städten denselben zum Nachtheil setzen solle. (Schütz in Chronica p. 1236.)

8) Weil dasselbe in pactis perpetuis de anno 1525 ebenfalls enthalten, da gemeldet wird, quod fora in villis et extra civitates instituta debeant aboleri et in civitates, ad quas spectant, reponi et quod non debeant nova emporia in terris Prussiae institui, nisi et Regis et Ducis concordi consensu et ad requisitionem utriusque subditorum.

9) Weil auch hierüber in anno 1593 bei Zeiten Markgraf Georg Friedrich seel. Andenkens, in causa der Städte Königsberg contra Hanss Rendorff, einen Handelsmann von Antorff, welcher sich uff der Freiheit aufgehalten, res judicata vorhanden, wordurch gedachtem Rendorff bürgerliche Nahrung zu treiben, der Schutz und häusliche Wohnung uff der Freiheit gänzlich geleget und er zum Bürgerrecht in die Stadt remittiret worden.

10) Weil noch ferner S. Ch. D. Johann Sigismund hochlöblichen Andenkens im Abschied auf der Städte Königsberg gravamina in anno 1618 pag. 38b et 45b. sich expresse erkläret, dass S. Ch. Gn. das Bierbrauen, Kaufschlagen und andere bürgerliche Nahrung auf den Freiheiten zu treiben, gänzlich abschaffen wollen, aus beigesetzter Ursach, weil die Freiheiten uff dergleichen bürgerliche Nahrung nicht fundiret.

11) Weil dasselbe S. Ch. D. hochlöblichen Andenkens Georg Wilhelm nicht allein im Abschiede auf der Städte Königsberg gravamina de anno 1621. p. 8 und sonst hin und her wiederholet, sondern auch als einen richtigen in mera executione hangenden Punkt, unter andern von Marienwerderischem Landtage durch ein ernst Executorial sub dato den 18. Febr. Anno 1626 an die Herren Oberräthe pro executione remittiret.

12) Weil S. K. M. Sigismundus III. christmilder Gedächtnüss in responso, den Städten Königsberg Anno 1631 mense Aprili ertheilet, hierüber erkannt, vergere id in grave damnum et detrimentum civium, quod Factores et Negociatores exotici, institores et Propinatores et alii cuiuscunque generis homines in locis subcastrensibus (vulgo Freiheiten) sedem figant victumque civibus praeripiant et quod vellet S. R. Majestas Ill. Electorem (quod et factum est) monere, ut ex iis locis omnibus tales vigore Pactorum et Recessuum omnino arcerentur, opifices vero sub certis conditionibus et certo numero ibidem constringerentur, wie gemeldt Königl. Responsum mit mehrerm ausweiset.

13) Weil endlichen itzo regierende königliche Majestät bei der Anwesenheit allhie zu Königsberg, in anno 1636 so mündlich durch den damaligen Herrn Vice-Cancellarium itzo, Cancellarium Regni, so in patenti schriftlichem Befehl an die Herrn Oberräthe hinder sich gelassen, ut absque ulteriori mora et procrastinatione executionem ad realem effectum deducant, ne tam consulatus quam Mercatores, Braxatores et Opifices ullam amplius occasionem coram S. R. Majestate conquerendi subeant.

Und hindert nicht, was in contrarium aus der kurfürstlichen ersten Resolution oder auch sonsten beigebracht werden könnte als dass

1) Solches gegen S. Ch. D. Hoheit und Regalien laufen würde, wann deroselben in immediato Territorio dasselbe zu thun verwehret werden sollte (als Rollen auszugeben, Handwerker, Kramer zu setzen etc.), welches die Städte in ihrem Territorio, auch auf ihren Vorstädten jure Civitatis thun können, weil ja die Städte ihr jus Civitatis von Sr. Ch. D. recognosciren und S. Ch. D. jure Superioritatis et Principis umb so vielmehr dasselbe zu thun befuget ist, dass

2) hierunter, wann auch auf den Freiheiten bürgerliche Nahrung nachgegeben wird, damit bei den Städten die Monopolia und der schändliche Uebersatz der Arbeit bei den Handwerkern verhütet werde. Dass 3) in anderen Konigreichen und Ländern bei den Schlössern dergleichen Freiheiten, wo selbst allerhand bürgerliche Nahrung getrieben wird, zu finden. Dass 4) den Städten, daneben sich ebenfalls ihrer Gerechtigkeit und Nahrung zu gebrauchen, freigelassen wird. Dass

5) dennoch bei den Städten, die publici mercatus, Niederlagen, Waagen und was dem anhängig gelassen werden. Dass

6) res (insonderheit bei den Städten Königsberg) nicht mehr integrae und unverantwortlich sein wolle, eine solche Menge Volks ohne Gottesdienst, Obrigkeit und Verfassung zu lassen, derowegen die Parochiae, fora et Magistratus, imgleichen die Rollen bei den Gewerken gestiftet werden müssen. Dass

7) dieses bereits eine Zeit lang gewehret und gleichsam praescriptionem ergriffen. Dass 8) S. Ch. D. davon gut Vorteil und Intraden, auch andere Commoditates mit Einquartierung und dergleichen haben können. Dass 9) die Städte damit im Zwang gehalten und dass sie nicht zu gross werden, verhütet werden könne etc.

Denn darauf ist die Antwort ad 1) dass obgleich de Regalibus Principis ist, Städte und bürgerliche Nahrung anzulegen und zu stiften, inmaassen auch alle Städte ihre fundationes von der landesfürstlichen Obrig-

keit recognosciren, so folget doch nicht, dass auch de Regalibus sei, den einmal gestifteten Städten ohne ihre Verwirkungen und der geschehenen Zusage zuwider an ihrem jure zu derogiren und ihnen zu nahe zu sein. Justitiae et fidei est, neminem laedi et Pacta servari, quae si ubique profligata sint, apud Principes reperiri convenit. Und ist ein grosser Unterschied, warumb die Städte auf ihren Vorstädten und Freiheiten Handwerker setzen, auch Rollen und Gewercks-Briefe ausgeben mögen, der Landesfürst aber dergleichen auf den Schlossfreiheiten oder sonsten immediate zu verrichten sich billig enthält. Sintemal die landesfürstliche Obrigkeit zu dem Ende einmal Städte gestiftet und vermittels der Städte Obrigkeiten an denselben Orten solche Stücke zu exerciren salva superioritate sich belieben lassen. Dabei soll es bleiben und kann anders nicht, als zur Ungebühr dieselbe Verwaltung den Räthen in Städten genommen und sub praetextu superioritatis et immediatorum locorum den Fiscalen und andern Officianten, welche entweder umb der Städte Gelegenheit wenig oder nichts wissen, oder ihr eignen Vortheil darunter suchen, oder der Städte abgesagete Feinde sein und dadurch Mittel gewinnen, sie zu ruiniren und ihr Müttlein an ihnen zu kühlen, in die Hände gegeben werden.

Ad 2) wird geantwortet. Non esse facienda mala, ut eveniant bona: und ist weit gefehlet, dass den angedeuteten abusibus bei den Städten, durch die bürgerliche Nahrung auf den Freiheiten könne gewehret werden, weil entweder die Freiheiten in Gebühr, Stadtverfassung und Ordnung gebracht oder in confusione gelassen werden sollen. Si priuis, so hat man von den Freiheiten eben dasjenige zu besorgen, was man von den Städten besorget. Si posterius, weiss man ja wohl, quod confusio sit mater errorum und hat demnach das gemeine Landwesen daher vielmehr Schadens, als Vortheils zu erwarten. Also geschiehet auch, dass welche in den Städten vermöge den Landesverfassungen, wegen der Religion oder sonsten wegen unehrbarer Geburt, wegen bösen Verhalts oder wegen Ungeschicklichkeit nicht aufgenommen oder gelitten werden können, die finden Statt auf den Freiheiten, daselbst arbeiten sie besser Kauf: denn entweder machen sie nichts guts, oder vermeinen auf die Weise erstlich das Volk an sich zu locken oder partiren dabei oder laufen bald zu sambt der Arbeit davon. Den es ist ohne Eid und Pflicht zusammen gelaufen Volk und haben wenig oder keine Aufsicht.

Da finden sich heimliche Gold- und Silberschmeltzer, welches zu Zeiten auch die kurfürstliche Silber-Kammer erfähret, item werden Gold,

Silber, Posament, Zinn und andere Metalle, imgleichen Seiden und andere Waaren verfälschet und können dergleichen landschädliche Stücke in der Kürze nicht alle aufgesuchet und erzählet werden. Sind demnach die Schlossfreiheiten, wenn darauf bürgerliche Nahrung getrieben wird, nicht ein Mittel die Städte in Ordnung, sondern in Unordnung zu bringen und eben die Ursach, warumb die Städte zu keinen Ordnungen unter sich gelangen können. Wann es der löblichen landesfürstlichen Obrigkeit belieben möchte, alles fein zusammen, in einer Unterjurisdiction, salva Superioritate zu halten, so würde nicht eines das andere so turbiren und hindern und in Städten etwas fruchtbarliches geschaffen werden können. Insonders wäre bei den Städten Königsberg diese unitas inferioris Jurisdictionis woll zu wünschen, da die vielen Jurisdictiones auf den Freiheiten über ihre Privathäuser und Grunde ausbracht. Daher in publica administratione, auch in Justitiensachen privatorum unzählig viel inconvenientia entstehen. Inmaassen solches der Herr Oberburggraf bei seiner Verwaltung ebenfalls erfahren und nicht in Abrede sein wird. Es ist diese Consultation, wie die Städte Königsberg in ein corpus zu bringen, auf Einrathen derselben Städte, sobald das löbliche Haus der Markgrafen zu Brandenburg in dem Lande Preussen Fuss gewonnen, bei Zeiten Alberti, des Hoffmeisters [sic] und ersten Hertzogen in Preussen, bereits obhanden und S. Fürstl. D. dazu sehr geneigt gewesen. Warumb diesem nicht nachgesetzet worden, lässt man an seinem Ort beruhen. Vielleicht aber haben die göttliche Majestät dies Gedächtniss und diese Wollthat dannoch demselben löblichen und zwar dem kurfürstlichen Haus der Markgrafen zu Brandenburg vorbehalten und ist S. Ch. D. itzo regierende derjenige, welcher dieses verrichten und diesen Namen davon tragen wird. Dasselbe will man Gottes gnädigem Willen anheimstellen und könnte Sr. Ch. D. zur anderen Zeit dies herrliche dero höchstrühmliche und dero löblichem Hause, wie auch dem Lande höchst zuträgliche Werk mit mehrem, auch der modus conficiendi unterthänigst guter Meinung vorgeschlagen und gezeiget werden.

Ad 3) Das argumentum von andern Ländern und deren Schlossfreiheiten ist a separatis, a quibus mala fit illatio. Hernach sind in contrarium auch viel Schlösser und Höfe, bei welchen dergleichen auf den Freiheiten nicht zu finden. Item ist ein Unterschied zu machen unter dem, dass denn und wenn bei einer Hoffhaltung einem frembden Kramer eine Bude zu halten auf etliche Tage der Wochen gestattet wird, und dass man hieraus ein ordinarium und perpetuum machet und die Kramer,

Handwerker etc. sich daselbst häuslich niederzulassen und zu sassen etc. zulässet.

Ad 4) Es ist nicht allein Unrecht, wenn Jemanden seine jura directo genommen werden, dass er sich derselben zu einem Mal weiter nicht gebrauchen kann, sondern auch, wenn ihm in seinem jure, worzu er insonderheit befuget, Eingriff geschiehet, darüber er, wo nicht alles auf einmal, doch gewiss ein Theil und endlich zu weilen alles einbüssen muss. Majus et minus non variant speciem.

Ad 5) Allhie kann gelten eben, was itzo erwähnet worden, und ist über das zu notiren, dass die mercatus depositoria bereits auf den Freiheiten zu Königsberg merklich einschleichen, sintemal daselbst vor dem Kreutz-Thor allerlei zu Markt gebracht, auch vor dem Schlossthor ein öffentlicher Viehemarkt, item hie und da Fleisch- und Brod-Märkte gehalten werden. Der Waagen halben gehet es so zu, dass auf den Freiheiten auf Besemern gewogen oder sonst ungewogen das Gut durchpartiret und damit, wie leicht zu gedenken, viel Unterschleif nach eines Jeden besten Wissen gebrauchet wird. Dass den Städten damit nicht Nachtheil an ihrem depositorio, an ihren Märkten und Waagen geschehen sollte, wird man keinen Verständigen überreden können.

Ad 6) Obgleich es weit mit den Freiheiten eingerissen, folget nicht, dass darumb der Unfug bleiben oder auch wohl vermehret werden müsse. Die Billigkeit erfordert das Wiederspiel, dass je grösser Unfug, je eher und mehr demselben abzuhelfen sei. Und dorfen darumb die Handwerker und andere Leute nicht ohne Gottesdienst, ohne Recht und Gerechtigkeit etc. gelassen werden, wanngleich sie nicht auf den Freiheiten eigene Parochias, Magistratus, fora, Zunften und Gewercke haben. Sintemal man sie in die Städte weisen kann, da sie dieses alles vor sich finden, auch Platz und Raum genug haben, und da es woran mangeln sollte, die Städte darzu Rath und Mittel schaffen können.

Ad 7) Die observantia facti, dagegen je und allewege geklaget ist, kann keine Präscription operiren.

Ad 8) Der Vortheil vor S. Ch. D. wegen der Einquartierung und anderer Intraden kann woll bleiben, wenngleich wie vor Alters nur Gärtner auf den Freiheiten und keine Handwerker wohnen oder wenngleich die Handwerker mit ihrer Gewerks-Gerechtigkeit sich an die Städte halten müssen, ja wenngleich S. Ch. D. sogar die Jurisdictionem inferiorem über die Freiheiten denen von Städten verleihen, können S. Ch. D. sich diese Commoditates und obventiones expresse bedingen und vorbehalten.

Und ist kein Zweifel, es würden bei dem Stadtregiment die Freiheiten besser zu nehmen, auch nicht solche grosse Ungleichheit mit derer von Adel Häuser gehalten werden, dass S. Ch. D. in obventionibus an Grundzinsen, auch extra ordinem in contributionibus weit ein mehrers als itzo würden zu geniessen haben.

Ad 9) Der Städte in Preussen Aufwachs ist Sr. Ch. D. Aufwachs und der beste Grundfest zu Erhaltung des kurfürstlichen Hauses Brandenburg bei dem Lande Preussen. Dieselbe Städte im Zwange zu halten, sind die füglichsten, rechtmässigen und beständigsten Mittel landesfürstliche Liebe, Vorsichtigkeit und gute Justitia, worzu die Räthe in Städten, wann sie vermöge des ersten Hertzogen in Preussen Testaments a Consiliis nicht ausgeschlossen und bei Autorität erhalten, nicht aber als ab incompatibili von Sr. Ch. D. Hofe abgesondert werden möchten, nicht wenig Sr. Ch. D. zur Hand und dienlich sein könnten.

Darauf folget der Schluss, dass von den Schlossfreiheiten, wie allenthalben, auch bei den kleinen Städten, also insonders bei den Städten Königsberg die bürgerliche Nahrung cassiret oder darin gebührlich Maass und Weise nach Anweisung der alten Abschiede gehalten werden müsse. Solch Maass und Weise bestehet in nachfolgenden Punkten. 1) Dass die öffentlichen Märkte wie die Namen haben, in die Stadt gewiesen, auch nichts zu Gewicht und Maass als bei die Stadt gebracht und so dergleichen auf den Freiheiten betreten, in Confiscation genommen werde. 2) Dass keinem frei sei (wie auch auf der Städte Vorstädten geschichet) sich des grossen Bürgerrechts in Handel und Wandel, in Brauwerk, mit Seiden, Wandt, Specerei und andern Kramwaaren ausser den Bürgern, so in Städten wohnen, zu gebrauchen. 3) Dass Wein-, Meth-, Bier- und Branntweinschenken, item die Materialisten, item die Höcker ihre Waaren anders nicht als von Bürgern in Städten nehmen, selber nicht brauen, Branntwein brennen oder von Frembden diese oder andere Waaren kaufen. Dass 4) insonders der Landbierschank auf den Freiheiten wie in Städten verboten und umb des frembden Mannes etc. willen, allein im Stadt-Keller dergleichen Biere gehalten und verschenket werden. Dass 5) die absonderlichen Gewerk auf den Freiheiten aufgehoben und allein bei den Städten die alten Gewerk und deren Elter-Mannschaften und die Laden gelassen und erhalten werden. Dass 6) anstatt der Freibriefe, so S. Ch. D. ohne Zweifel anders nicht, als tüchtigen Leuten zu ertheilen gemeinet, (weil darinnen ein grosser Missbrauch ist indem auch die Herren Oberräthe, der Herr Oberburggraf, ja auch die Fiscalen Freibriefe ausgegeben, da doch Ch. D.

solches allein dero eigenen Person vorbehalten) [Ch. D.] belieben möge, so mehr die Personen per Rescriptum an die Städte, damit sie ihr Prob- und Meisterstück machen, zu remittiren und im Fall S. Ch. D. der Zeit oder Kosten halben zu dispensiren Ursach hätten, solches den Räthen an die Hand zu geben, welche hierin S. Ch. D. sich gehorsambst zu accommodiren, auch ausserdem, der Kosten halben, den Gewerken über die Gebühr nichts zu verstatten, sich angelegen sein lassen werden, umb so viel mehr, dieweil dergleichen Dispensation in den Rollen der Gewerke sogar den Räthen selbst pfleget vorbehalten und bedungen zu sein, dass sich die Gewerck desselben mit Fug zu wegern oder zu beschweren keine Ursach haben. Dass endlich vors 7) über solches alles Aufsicht auf den Freiheiten zu haben und sich der Execution zu gebrauchen, den Räthen in Städten die Mittel verstattet werden, weil bishero die Erfahrung erwiesen, dass sie anderwärts zur Execution nicht gelangen können etc. Und so viel de prima Classe der Städte gravaminum wegen der Schlossfreiheiten.

2. Classis. Vom Landtkauf und Landtbrawerck in den Aembtern und sonsten bei denen vom Adel und andern Landes-Insassen.

Wohin gehören die Klagen

1) Ueber die umbstreichende Schotten.

2) Ueber etzliche Krüger und andere Landleute, die Handel und Wandel treiben.

3) Ueber die Dantzker und dergleichen Leute, so durchs Land reisen und die Waaren an sich schlagen.

4) Ueber die Bordnigsführung und Kaufschlagung der Besucher und Zollschreiber etc. in der Pillau.

5) Ueber das grosse unbillige Brawerck zum Krugverlag und Schankwerck, so in denen Aembtern und bei denen vom Adel vorgehet, dadurch auch die freien kölmischen Krüger mit Ambt- und Hofbier beschweret, ja über das die Städte mit solchem Bier überführet werden.

6) Ueber das unbefugte Brawerck der kölmischen Krüger von erkaufter Gerste, item der freien Schultzen etc. ausser ihrem Krugbier etc.

7) Ueber den Zwang, dass man den Pauren ein Lechell Bier zu ihrer Notturft oder auch eine oder mehr Tonnen Bier zu ihren Collationibus aus den Städten zu nehmen mit schweren Strafen verwehret.

Dagegen die Städte einzuwenden haben

1) Kaufmannschaft und Brawerck ist eine Stadtnahrung, die Landtleute sollen von ihren Zinsern, Acker und Vieh sich nähren, videatur constit. 12 de Anno 1309. Schüz in Chron. lib. 2. p. 54.

2) Die Schotten und andere dergleichen Umbstreicher haben ihren richtigen Abscheid de anno 1599, welcher durch offentlichen Anschlag durchs ganze Land publiciret worden, dass ausser den geordneten Jahrmärkten keine Schotten oder umbstreichende Paudel-Krämer, so woll Vor- und Aufkaufer der Waaren, wie die Namen haben mögen, durchaus nicht mehr geduldet und gegen sie die gebührende Strafe mit Nehmung und Anhaltung des Ihren unnachlässig vorgenommen werden solle.

3) Gehet derselbe Abschied allen Landkauf an, damit der Herrschaft der Zins von den Pauren nicht entzogen, die Waaren in offenen freien Markt in die Städte gebracht und schändlich Betrug und Monopolia verhütet werden mögen, add. Const. 8 dicti anni 1309. ap. Schüz p. 54, item Constitutio de anno 1425 apud eundem Schüz p. 114, item Const. de anno 1434 apud eundem p. 124.

4) Erklären sich Ch. D. Johan. Sigmund im Abschied de anno 1618, dass sie nicht gemeinet sein, weder Ambtschreibern, Krügern, noch jemanden in dergleichen Unbefugnis zu verschonen, facit constit. de 1434 apud Schüz fol. 123b, da enthalten, dass auch die Herrschaft keine Kaufmannschaft beschatzen, noch den Bürgern Eingriff oder Vorfang thun soll.

5) Stehet im Abschied de anno 1621 dass gegen die Dantzker und ihres gleichen die Städte selbsten fleissige Achtung geben mögen, und da sie einige von ihnen erkaufte Waren beschlagen, es sei an was Orten dass es wolle, sollen sie gutt Fuge und Macht haben, solche anzunehmen und in Ch. D. Gehorsamb zu bringen, mit dem Anhang, wenn dieses geschiehet, dass ihnen hievon der 3. Pfennig zugestellet werden solle.

6) Wird von den Waaren, die aus dem Lande aufgekauft und nach Danzig geführet werden, Ch. D. und dem Lande der Pfundzoll zusambt der Nahrung entzogen.

7) Die Besucher und Zollschreiber in der Pillau haben vermittels ihrer Bordnigsführung und Handelung die allerbeste Gelegenheit, die Zolle zu defraudiren und damit den frembden Mann an sich zu halten.

8) Einige Nahrung und Kaufmannschaft in der Pillau anzulegen, ist nicht allein den Städten Königsberg, sondern auch der Festung nachtheilig, und kann derselben dadurch leicht eine Gefahr zugezogen werden.

9) Das Brauwerk in den Aembtern ist vorhin weiter nicht, als zu

Schlosses Notturft getrieben, kein Nahrung aber oder fürstliches Einkommen darunter gesuchet worden.

10) Es ist auch an sich mit dem Brauwerk zum Krugverlag und Verschenken also beschaffen, dass es der Herrschaft, ja auch dem Adel disreputirlich ist.

11) Dem Adel ist wie andere bürgerliche, also die Braunahrung bei Verlust ihres adelichen Standes vermöge den kaiserlichen Turnirarticulen und Sächsischen Constitutionibus verboten.

12) Der billige Krugverlag, welcher dem Adel in Preussen im Recess de anno 66 und andern Abschieden, die sich dahin referiren, vorbehalten wird, kann nicht anders als caeteris paribus, wie die Worte lauten, nach Billigkeit, dass die vom Adel hierunter keine Nahrung treiben, sondern blos zu des reisenden Mannes und der Unterthanen Notturft, an weit von den Städten abgelegenen Oertern verstanden werden.

13) Der Herrschaft geschiehet mit dem grossen Brauwerk und Krugverlag in den Aembtern und derer vom Adel mehr Schaden denn Frommen. S. Ch. müssens vielen Officirern, die sich alle daneben bereichern wollen, in die Hände stellen, es werden Sr. Ch. D. Wälde darüber verwüstet, die armen Unterthanen werden mit Scharwerk abgeplaget, es wird ihnen verdorben oder schlecht geringe Bier vor gut auf's theuerste verkaufet, die Mühlen-Intraden kommen dadurch ins höchste Abnehmen, wenn eine Zeise oder Tranksteuer gegeben werden soll, kann sie wenig oder nichts tragen. Da hergegen, so die Städte die Ambtkrüge verlegen möchten, S. Ch. D. keine Unkosten treiben dürften und könnte mit ihnen umb ein gewiss Zapfen- oder Lagergeld gehandelt werden. Item je mehr die Braunahrung bei den Städten zunehme, je mehr würden die Mühln-Intraden etc. wachsen und einbringen.

14) Die Herrschaft hat sich je und alle Wege erkläret, dass sie das übermässige Brauen in den Aembtern und bei denen von Adel einstellen lassen wollen. Derowegen hat die Herrschaft erkannt, dass bereits zu der Zeit damit übermässig gebahret worden. Kann derowegen, wie immerzu geschiehet, das Brauwerk in den Aembtern und bei denen vom Adel nicht mehr und höher angeleget werden, vid. Reversal. de anno 1528 im Privileg Buch p. 40, item Recess. de anno 66 p. 69.

15) Die Reichs-Constitutiones in Polen sind derer vom Adel Brau- und anderer bürgerlichen Nahrung zuwider, imgleichen die Privilegia des königlichen Theils Preussen. Darumb hat König Sigismundus gesaget, sibi triplici hominum genere in Regno opus esse: Nobilibus, qui patriam ar-

mis tuerentur, oppidanis, qui mercaturam et opificia exercerent, denique rusticis, qui agros colerent. Si Nobilibus placeret mercaturam et Civium operas exercere, ut ordinem mutarent ac in Civitates migrarent vid. Keckerm. in Polit. Syst. lib. 1. cap. 14 et Cursum Philosoph. Disp. 31. problem. 8.

16) Ch. D. Abschied den Städten Königsberg gegeben anno 1618 p. 41 b. giebets, dass vermöge den Recessen, auch die Herrschaft den Städten zum Vorfang auf eine Meile Weges nahe keine Krüge anlegen möge und dass derer vom Adel und ander Landbier, wann es auf den Kauf in die Städte eingeführet wird, von den Melzenbräuern selbst möge weggenommen und in die Spittäl gegeben werden. Und dieses ist noch neulich anno 1635 auf der Königsbergischen Melzenbräuer Inständigkeit wiederholet und von königlicher Majestät bestätiget.

17) Die kölmischen Krüger haben nicht Macht [mehr?], als die Gerste, so sie auf den Krughuben gebauet, zu verbrauen, wenn sie das gethan haben, und mehr Bier bedürfen, sollen sie das Bier aus den Städten nehmen, wo sie wollen, keinesweges aber ihnen der Gerstenkauf gestattet worden. Abschied de anno 1618 p. 38. 42. 44. 45 etc.

18) Den Freien, Schulzen wird zu ihrer Notturft etwa ein Augstbier zu brauen verstattet, sonsten sollen sie des Brauens sich gänzlich enthalten. Abschied etc.

19) Allen Landesinsassen in gemein, auch den Pauren und Unterthanen wird freigelassen, zu ihren Hochzeiten, Gülden und Kindelbieren Stadtbier zu nehmen. Abschied de anno 1618 p. 42 b.

Was hinwiederumb opponiret werden möchte als 1) dass die Landleute vermeinen, ihnen sei mit den umbstreichenden Schotten gedienet;

2) es könnten die Landkäufe ex libertate commerciorum in Pactis constituta behauptet werden;

3) theils Landleute und Krüger, wie auch die Besucher und Zollschreiber in der Pillau hätten wegen ihrer Handelung specialia Privilegia;

4) die Herrschaft und Adel hätten sich je und allerwege den billigen Krugverlag vorbehalten und was dergleichen mehr ist, dasselbe wird folgendermassen beantwortet.

Ad 1) Der Dienst, welchen die Landleute von den Schotten haben, ist gegen den Schaden nicht zu vergleichen. Es sind insgemein Betrieger, sie führen das Geld zum Lande hinaus, sie kaufen hin und her im Lande verbotene Waar an sich, sie verursachen, dass die Pauren hernach nicht haben, wovon die Zins zu geben, es kann durch sie allerhand

Aergerniss in gemeinem Leben, auch in der Religion eingeführet, item durch ihr Auskundschaften dem Lande Schaden und Gefahr zugezogen werden. Markgraf Georg Fridrich führet in dem Anschlag de anno 99 diese Ursach ausdrücklich an, dass dieses Umbstreichen der Schotten und Paudel Krämer zu allerhand Schaden und Beschwer der Unterthanen gereichet.

Hergegen kann ja denn Landleuten genugsam aus den umbliegenden Städten und auf den verordneten Kirchmessen und Märkten zu ihrer Notturft gerathen werden etc.

Ad 2) Libertas commerciorum wird in Pactis jederzeit mit der Clausula restringirt, antiquis emporiis depositis et teloneis salvis.

Ad 3) Solche Privilegia sind in praejudicium tertii et contra utilitatem publicam insciis iis, quorum intererat, per importunas preces ausgebracht. Derowegen werden sie billig pro sub- et obreptitiis gehalten und ohn einig der Herrschaft Nachtheil, welche dadurch Andern zu präjudiciren etc. nicht gemeinet, cassiret und aufgehoben.

Ad 4) Der billige Krugverlag der Herrschaft und des Adels hat keinen Streit, sonder dass solcher gar zu weit extendiret wird. Oben ist angedeutet, dass der billige Krugverlag eigentlich an die von den Städten entlegene Oerter gehöret, wohin die Städte mit ihrem Bier füglich nicht reichen können, wie dann im Recess. de anno 66 die Wort dabei stehen: „Weil die Städte ohne das kaum Bier genug schaffen können". Derowegen, wo die Städte Bier genug schaffen können, da hat diese Billigkeit kein Statt. Ueber das ist zu notiren, dass damaln der Herrschaft und des Adels Krugverlag bei weitem nicht so gross gewesen, als itzo, und war gleichwohl damaln bereits die Billigkeit, wie es der Recess giebet, überschritten. Wie vielmehr ist der itzige gehäufte Krugverlag, der noch von Tag zu Tag mehr zunimmt, ausser aller Billigkeit.

Wird demnach bei dieser Class der Gravaminum geschlossen, dass es bei den angeführten alten, richtigen decisionibus desfalls gelassen, der Anschlag wider die Schotten reassumiret, die Landkäufe totaliter verboten, den vermeinten Privilegirten, Krügern und andern Insassen, item Besuchern etc. in der Pillau, dergleichen nicht mehr gestattet, wider die Dantzker und dergleichen Verkäufer laut der Abschieden verfahren und solches alles ebenfalls durch öffentlichen Anschlag an Ort und Stelle, da es nöthig, publiciret.

Insonderheit eine Meil Weges umb die Städte, die Krüge mit keinem andern als Stadtbier verleget, in die Städte kein Landbier auf den Kauf

bei angesetzter Confiscation eingeführet und sonsten mit den kölmischen Krügern, Freien, Schulzen und andern Landesinsassen, den Gerstkauf, das Brauwerk [sic], item das Bier aus den Städten zu nehmen, also wie es die eingeführten Abschiede inhalten, gehalten und dawider nichts verstattet werden möge.

3. Classis. Von Special-Beschwerden etlicher Städte besonders.

Diese Beschwerden werden allhie nur punctatim angeführet, weil die Deduction zu weitläuftig fallen will, mit Bitte, dass S. Ch. gelieben möge, hierüber die Städte gnädigst nach einander vorfordern und à part hören zu lassen, werden alsdann die Städte jeder ihre Notturft aufs beste vorzubringen wissen und sich aller Müglichkeit nach bequemen, damit einmal des Klagens ein Ende sei und auch S. Ch. D. dieser Molestien abkomme.

Die 3 Städte Königsberg klagen

1) Dass wegen der Mümmelischen Handlung den alten rebus judicatis nicht nachgegangen und mit einem neuen Depositorio daselbst zu stiften umbgegangen wird. Referiren sich desfalls auf die öffentlichen vorhin ertheilten Patenta und bitten dieselbe zu reassumiren und darüber zu halten.

2) Klagen sie, dass im Tilsischen Brauwerk ebenfalls ihre res judicatae und jura quaesita ihnen zu einem Mal sambt dem Krugverlag am Strande und nach der Mümmel genommen worden. Der Tilsiter Exception de intercedente Regio Responso opponiren sie Ihrer Majestät nachfolgendes Rescriptum, dass sie, die Tilsener, in angesetzter Zeit ihre actionem hätten ins Hofgericht einführen und Rechts gewärtig sein sollen, weil sie dasselbe nicht gethan und die Zeit versäumet, blieben die Städte Königsberg bei ihren rebus judicatis de anno 18 etc.

3) Klagen die Königsberger, dass ihre Mälzenbrauer in Sachen mit dem Herrn Obermarschallen und dem Obristen Princken keine justitiam erlangen können.

4) Klagen sie über die vielfältige Violation ihres Depositorii von den Kaufleuten aus Littauen, item über die Pfäll im Pregell, Versandung und Verschlemmung der Deume, der Gilge etc., wodurch ihnen die Zufuhr merklichen gehindert wird.

5) Klagen sie, dass den Beambten in dem kurfurstlichen Holzgarten mit dem Brennholz, imgleichen in der Kalkscheune Neuerung machen, dadurch Theuerung verursachet und die Städte gedrücket werden.

6) Dass ihren Fleischhauern der Viehkauf im Lande, auch ausser der Hoffstadt und den Küchenämtern zu der Stadt Notturft verwehret, hergegen zur Tilse, Mümmel, Insterburg etc. etlichen Viehhändlern, welche das Vieh aus dem Lande nach Dantzig, Elbing oder sonsten hintreiben, gestattet wird.

7) Insonders klagen die beiden Städte Altstadt und Kneiphoff wegen der den Altstädtern vor kurz verwichenen Jahren einbehaltenen 4000 Reichsthaler im Pfundtzoll, davon auch in publicis gravaminibus gedacht worden, item wegen der ab anno 1626 im Pfundzoll vielfältig gemachten Auctionen, davon ihnen, wie auch von den commissis vermöge Königlicher Decision ihre Portion gebühret und desswegen Satisfaction geschehen soll, item wegen der Haberstrohgelde, dass damit der Verfassung gemäss nicht gebahret, die Zollgefäll nicht in die Laden gebracht, noch der eine Schlüssel von der Laden der Städte Gemächtigten zugestellet wird.

8) Die Altstadt erinnert beifügig bei dieser Gelegenheit, dass ihre alte Klage, wegen der Gulden Pforten, welche anno 1621 S. Ch. D. zu einer Commission ausgestellet, wie auch wegen der zu Markgraf Georg Friedrichss Zeiten ihnen eingezogenen Pfundzolles und ander Güter, dermaleins möge entschieden werden.

So hat Altstadt auch wegen des Schadens, welchen der Stadt das Freiwasser gethan, die zugesagte Recompens an etlichen Schocken Bauholz noch nicht empfangen und wird wegen desselben Freiwassers, dem immer zu continuirenden unerträglichen Schaden und Verschlemmung des Pregels abzuhelfen, nöthig sein, dass selbes in andere Wege, den königlichen Responsis gemäss abgeführet werde.

9) Löbenicht hat auf Ch. D. Resolution über ihre Beschwerpunkt ihre Notturft replicando bei der Städte übergebener Replica sub No. 38 fürgebracht, auf welche Notturft sie sich hiemit kürtzlich referiren und gnädigster bester Erklärung erwarten thun.

Die von Kleinen Städten klagen besonders

1) Ueber die grosse ihnen unterschiedlich, auch post pacta aufgedrungene Einquartierung, Soldaten-Gelde, Lehnungen etc., weswegen sie bereits anno 1632 bei dem Kasten eine Liquidation über 208000 M. eingebracht. Noch ferner prätendiren Holland

bis anno 1639 und 40	228017 M.
und nach der Zeit von Dargitzen und Goldtackers Compagnien	4321 „

Morungen	16582 M.	11 Sch.	
Friedland	26960 „	— „	
Marienwerder	4430 „	30 „	
Riesenburg	15823 „	— „	
Saalfeld	2589 „	— „	
Liebstadt	13627 „	18 „	
Zinten	4427 „	— „	
Gilgenburg	455 „	— „	
Passenheim	11166 „	— „	
Fischhausen	4430 „	— „	
Tilsit	35761 „	52 „	3 Pf.
Preusch Eylaw	10017 „	49 „	3 „
Garn See	2036 „	— „	
Freistadt	3248 „	39 „	
Bischoffswerder	1868 „	48 „	
Marggrabowa	3268 „	— „	
Neidenburg	2637 „	— „	
Müllhausen	1425 „	— „	

und bitten, dass S. Ch. D. sie in diesem Stück wegen einiger Ergetzung und Recompens, dergleichen dann ihnen zugesaget worden, nicht trost- und hülflos lassen wollen, sind erbötig, ihre Forderungen zu verificiren und mit sich handeln zu lassen, wenn nur desshalben mit jeder Stadt absonderlich möchte tractiret und sie gehöret werden. Voraus bitten sie, dass von Sr. Ch. D. sie vors künftige gnädigst bei ihrem kölmischen Privilegio und bereits vor diesem ertheilter kurfürstlichen, von Ihrer königlichen Majestät confirmirter Assecuration, sie ferner mit keinen dergleichen coactivis hospitationibus et exactionibus zu beschweren, geschützet werden mögen.

Item klagen die von kleinen Städten besonders vors 2) dass etliche unter ihnen mit allhie in diesen Landen unerhörter Postfuhr und Scharwerken bei den Jagden beleget und dazu ein höchstbeschwerlicher Anfang vor wenig Jahren gemacht worden. Dieselbe Neuerung sollen frembde Räthe nach dem Exempel in der Mark angegeben und mit Gewalt durchgesetzet haben. Bitten, dass solches nicht mehr geschehe.

3) Mümmel klaget über die über alle Maassen unbillige, ihnen nun über 14 Jahr zugefügte continuirliche Einquartierung, wiederholen ihre schnliche Bitte, dass es daselbst mit Besatzung der Festung wie vor

alters gehalten und die Soldaten auf dem Schloss oder in ander besonder darzu gerichtete Quartierhäuser accommodiret werden.

4) Wehlau klaget über die ihnen benommene Zufuhr mit Aufhebung der Tapiauschen Brücke, über den vorm Jahr bei der Stadt abgenommenen Jahrmarktszoll, über das gross Brauwerk zu Taplacken und dass daselbst im Ambt von den Kanzeln den Pauern bei hoher Straf, dass sie keine Gerst in die Städte führen, noch einig Bier aus den Städten zu ihren Collationen nehmen sollen, angekündiget worden.

Ueber etlicher kölmischen Krüger Brauwerk von erkaufter Gerste etc. in ihrer Nachbarschaft, item über das Brauwerk der Städte Tilse und Mümmel, so auf dergleichen Nahrung nicht fundiret.

5) Rastenburg klaget, dass den Krügern im Rheinischen den alten Verabscheidungen zuwider, auch den Leuten im Ambt Sehesten Bier von Rastenburg zu nehmen verboten, und das Ambt Sehesten, wie auch die Stadt Rastenburg mit Bier aus dem Bistumb überführet wird.

6) Heiligenbeil, Zinten und Fischhausen, dass der Gouverneur in der Pillau ein überaus gross Brauwerk treibet und damit die Festung verleget, so seinem Stand und Ambt zuwider und ihnen den angelegenen Städten höchst nachtheilig.

7) Passenheimb, dass Matz Rast, ein Schulz zu Krammen, Hanss Gottfried, Ambtschreiber zu Ortelsburg und ein Frei, Israel Jankowski zu Samplatten, Krugesgerechtigkeit nahe an der Stadt dem Recess de anno 66 zuwider an sich gebracht und obgleich Befehl ergangen, dass die ertheilten Privilegia von ihnen durch den Hauptmann abgefordert und in die Obberrathstuben zurückgestellet werden sollten, dass dennoch hierauf nichts erfolget. Item, dass sie, die Stadt Passenheimb, wie auch Hohenstein und Neidenburg überaus gross Beschwer der Holzung halber haben, und bitten derowegen, dass sie bei dem kurfürstlichen Abschied der Stadt Neidenburg anno 1632 den 14. Novembr. möchten erhalten und geschützet werden.

8) Marienwerder, dass ein Schott zu Gross Nebrau ein Privilegium auf Handel und Wandel übel auspracticiret und sich dessen daselbst im Dorf gebrauche etc.

9) Saalfeld, dass ihnen die beiden Krüge, als Christburg und Münsterberg genommen und sie der Herren Visitatoron Abscheidt zuwider ihr Bier daselbst zu schenken nicht admittiret werden, dass die vom Adel am See Geserich den kurfürstlichen Dörfern, worauf die Stadt privilegirt, den Schank verbieten und sie an sich ziehen und mit Gewalt

zwingen, dass auch Kaspar Platt dergleichen thut und sich eines Krugverlags anmaasset, darzu er nicht berechtiget.

10) Riesenburg, dass itziger Arendator nicht allein einen neuen Krug zunegst der Stadtmauer angeleget, sondern auch das Ambtbier in der Stadt schenken lässet.

11) Lübmühl, dass der Pfarr zu Sonnenborn sich des Krugverlags gebrauchet und die von Adel daherumb mit Jagen den Leuten an ihrem Getreidich grossen Schaden thun.

12) Tilse in puncto des Brauwerks berufet sich auf ihre Fundation und bleibet bei ihrem Responso Regio, so ex controversia partium wider die Städte Königsberg anno 1631 im Augusto erhoben, und darauf erfolgeten Concessionen und versprochenem Schutz. Und wie in genere gesambte Städte sich über der Krüger und anderer auffm Lande Kauf schlagen und Handelung beschweren, also in specie aber über Joachim Löbeln und andere zu und umb Ragnit, bittet die Stadt Tilse unterthänigst solche Handlung zu inhibiren und ganz abzuschaffen.

13) Die Städte Friedland, Heiligenbeil, Zinten und Kreuzburg erinnern, was sie inter publica gravamina geklaget, dass ihnen 4 M. mehr als im Landtage anno 1632 und 1633 gewilliget worden, (sintemal die Willigung ex unanimi consensu nur auf 6 M. geschehen, sie aber 10 M. geben müssen) abgenommen sein. Und bitten special gnädigst Erklärung, dass sie solche 4 M. entweder von künftigen contributionibus kürzen oder sonsten contentirt werden mögen.

Landtagsabschied. Dat. Königsberg 12. December 1641.

R. 6. 00. — Kön. 646 II[1]).

[Königliches Honorar. Juridicae. Gravamina. Rückstände der seit 1632 bewilligten Steuern und Willigungen dafür. Verwaltungsmodalitäten. Dönhof. Querulierende und Protestierende. Universität. Gesandte. Landrecht. Executionsmodus. Bericht der Abgeordneten an ihre Wählerschaften.]

Es wird E. E. L. von allen Ständen ganz wohl und wissend sein, aus was erheblichen Ursachen der Ueiland Durchlauchtigste, Hochgeborne Fürst und Herr, Herr Georg Wilhelm . . . Höchstermeldter Sr. Ch. D. gnädiger Herr Vater, rühmlichster Gedächtnuss, einen allgemeinen Landtag, nach Anweisung der abgegangenen Ausschreiben und beschehener Landtagsproposition uff den 4. Junii abgewichenen 1640. Jahres aus- 1641. 12. Dec.

[1]) Gedruckt.

schreiben lassen und die Stände des Herzogthumbs anhero nacher Königsberg convociret und betaget, warumb auch solche Zusammenkunft zerschlagen und von höchstgedachter Sr. Ch. D. Christmildesten Andenkens zur Reassumtion des Landtags der verflossene 22. Octobris obbesagten Jahres angesetzet, bezeuget die wiederholete Proposition und geben die Landtags-Acta mit mehrerm. Und weiln Kön. Mayestät in Polen und Schweden etc. uff denselben Landtag dero Herren Legaten abgeordnet und den Land-Ständen aus königlicher väterlicher Sorgfalt unter andern punkten gnädigst vortragen lassen, was zur Erhaltung des Landes Sicherheit dienlichen und zu Befestigung und Bewahrung des Seehafens in der Pillau erfordert wird, so haben solche wollgemeinte tragende königliche Vorsorge, ganz väterliche Affection und Zuneigung Sr. Ch. D. Hochgeehrter Herr Vater, Glorwürdigster Gedächtnuss, nicht weniger als auch jetzige S. Ch. D. zu Dank auf- und angenommen, auch umb so viel mehr zu Bezeigung der hohen Observanz gegen Königliche Majestät, was von deroselben wegen Erfüllung des königlichen Honorarii der hunderttausend fl., auch Verlegung Juridicarum begehret worden, gewilliget, und was dero getreue Stände den Königlichen Herren Abgesandten uff deroselben im Namen Königl. Majestät beschehene Proposition unterthänigst beantwortet und geschlossen, nemlich dass hunderttausend Fl. die vom Herren-Stand, Land-Räthe, Ritterschaft und Adel nebenst den Kleinen Städten Michaelis 1641 fällig bewilliget, das Oberland aber die Hälfte dessen, was andere Kreise laudiret, erlegen sollen, sich in Gnaden gefallen und belieben lassen.

Demnach auch die von allen Ständen E. E. L. Abgeordnete bei Reassumirung des Landtages vermöge abgelassenen abermaligen Ausschreiben sich uff die von Sr. Ch. D., nun mehr in Gott ruhend, proponirte capita von ihren Hinterlassenen gnugsam instruiren lassen, auch ihre unterthänigste mitgegebene Resolution eingebracht, dabenebenst in Unterthänigkeit Ansuchung gethan, dass die von ihnen überreichete Gravamina angenommen und vermög den Pactis, Privilegien und Landes-Verfassungen nach Inhalt derselben abgeschaffet werden möchten. So hat mehr Höchstgedachte S. Ch. D. christmildester Gedächtnuss dero getreuen Ständen in ihrer unterthänigsten Bitte gnädigst willfahren wollen und nach deroselben tödtlichen Hintritt S. Ch. D. in Abschaffung derer im Namen aller Stände geführten Generalbeschwerden in Religion- und Profansachen, was bei dero gnädigen Herrn Vatern Lebzeiten vollkömlich nicht geschehen können, dero lieben getreuen Unterthanen ein sattsames

Genügen, indem die Generalgravamina theils abgethan und rühmlichen vollenzogen, auch in abolendis particularibus et specialibus gravaminibus sich derogestalt in Gnaden erwiesen, dass S. Ch. D. desswegen, die vom Herren-Stande, Land-Räthe und Ritterschaft eine öffentliche Attestation mit unterthänigster Recognition, Kurfürstlicher Willfährigkeit und Danksagung ausgefertiget, gestalt die in puncto gravaminum unter Sr. Ch. D. eigenhändiger Subscription ausgegebene endliche Resolution ausweiset, worauf S. Ch. D. sich hiemit, als wenn solche von Wort zu Wort allhie einverleibet, in allem, wie nichts weniger, wessen dieselbe uff die Particular- und Special-Gravamina sich in Gnaden resolviret und die Abgeordnete bei der Relation ihren Hinterlassenen beizubringen wissen werden, wollen gezogen haben.

So ist auch Civico Ordini in Abhelfung ihrer geführten Beschwerde nunmehr ein solcher Ausschlag gegeben, dass sie damit zufrieden gestellet, und numehr auf der Extradition derselben beruhet, welche alsdann erfolgen soll, wenn sie nach dem Exempel der vom Herren-Stande und Land-Räthe auch Ritterschaft und Adel, in Erklärung uff Sr. Ch. D. Proposition sich ebenmässig dankbarlich erzeigen werden.

Nachdem nun pari passu bei Abschaffung der gravaminum die vom Herren-Stande und Landräthe, wie auch die von der Ritterschaft und Adel, auff die kurfürstlichen Propositiones ihr unterthänigstes schliessliches geeinigtes Bedenken eingereichet und in unterthänigster Erwegung Sr. Ch. D. hohen kurfürstlichen Gnade und väterlichen Sorgfalt vor die Wohlfahrt dieses lieben Vaterlandes und Untersassen, bevorab dass Ch. D. hochseeligster Gedächtnuss bei dem 26jährigen Stillstande ungesparten Fleisses, nicht ohne sondere Spesen und Unkosten gnädigst angewendete Mühewaltung, durch welche E. E. L. und allen dieses Herzogthumbs Einwohnern der edle und gewünschete Friede nechst göttlichen Hülfe und Beistand herwieder gebracht und sie aus der Kriegs-Flammen gerissen worden, es nicht allein vor billig und nöthig, sondern auch rühmlich erachten, Sr. Ch. D. dero gnädigsten Landesfürsten und Vatern, auf welche die empfindliche Landesonera und Schulden redundiren mit einer unterthänigsten freiwilligen Dankbarkeit entgegen zu gehen und demnach aus unterthänigster Affection und Treue uff den ersten Punkt sich unterthänigst erkläret, weiln S. Ch. D. es bei der anno 1632 beschehenen Transaction gnädigst beruhen liessen, dahero es damit auch seine Richtigkeit, als lassen höchstermeldte S. Ch. D. diese Erklärung, ungeachtet theils Embter der von Anno 1628. 29 und anderer geführten

Resten nicht geständig, sich auch in Gnaden gefallen, doch dass die noch hinterstellige Reste vollkommen eingebracht werden.

Es nehmen auch S. Ch. D. von denen vom Herren-Stand, Land-Räthe, auch Ritterschaft und Adel zu Gnaden auf und an, dass dieselben anstatt der Schuldforderung, so Sr. Ch. D. hochgeehrter Herr Vater von Anno 1632 hero bis an den Friedenschluss diesem Lande zu Nutz und Besten durch die kostbare Beförderung der Friedenstractaten innerhalb Landes, sonderlich bei Zusammen und Aufbringung der auswärtigen Potentaten und Republiken, über zehen Tonnen Goldes aufwenden müssen, unterthänigst gewilliget, erstlich die Anlage, vors Ander die gedoppelte gewöhnliche Trauksteur, vors dritte, dass sowoll Inn- als Ausländer, Adel als Bürger und Handelsleute, welche ihre Gelde auf Güter im Lande ausgethan, oder auf Interesse ausgeliehen, dem Lande zu Hülf, weiln sie des allgemeinen Landfriedens mit geniessen, den sechsten Pfennig in nachgesetztem termino, wenn der Hubenschoss gefället, wie Anno 1627 geschehen, mit darschiessen sollen — welche drei modi contribuendi auf zwei nachfolgende Jahr, und nicht weiter zu extendiren. Worüber dann S. Ch. D. ad exemplum Dero hochgeehrten Herren Vorfahren, E. E. L. Reversales ertheilen wollen. Alldieweil auch vors vierde, die vom Herren-Stand und Land-Räthe auch einen gewissen Hubenschoss laudiret, nemlich von jeder Huben indifferent, wie auch in den Städten vom Vermögen, von jedwederm Hundert in 5 Jahren 5 fl. von Martini übers Jahr anzufahn und jährlichen 1 fl. in den Kasten abzugeben, jedoch dass diejenigen Embter im Oberlande (ausser der Niedrigung, so zwischen der Weichsel und der Trebnitz gelegen, wie auch Hollandt und Morungen, so solche Pressuren, als andere Oberländische Embter nicht erlitten), welche nach ausgestandener Totalruin sich noch zur Zeit nicht recolligiret, anders nicht, als die Hälfte von ihren Huben indifferent gehen sollen. Und kann die neue Erweiterung und Verbesserung der Städte und Freiheit Königsberg, so doch in keine taxam oder Rechnung kommen, wie auch die in Embtern hin und wieder neu besetzten und angenommen Huben, imgleichen andere, vermög dem Anschlag-Zettel de anno 86 hievon keinesweges eximiret oder übersehen, sondern ad publicum mit gezogen werden müssen.

Weil auch die Ritterschaft und Adel 4 Fl. von der Hube indifferenter in abgesetzten Terminen gewilliget, den fünften Fl. aber, wie auch die von den Land-Räthen zur Warschawischen Reise gewilligte 25 Gr. ad referendum genommen und Oberland die Hälfte dessen, was die

andern Kreise willigen, von allen Huben indifferent, nemlich dritthalb Fl. laudiret und 15 Gr. zur Warschawischen Reise ad referendum nehmen, so acceptiren Ch. D. obgesetzte Bewilligung, versehen sich auch gnädigst, was ad referendum genommen dem Anerbieten gemäss bester Massen befordert und zu Sr. Ch. D. Intent ausschlagen werde, gestalt dann dieselbe obspecificirte Contributiones, zu Auslösung und Befreiung Sr. Ch. D. verpfändeten Kammer Embter und Güter anwenden wollen.

Damit auch unnöthige Unkosten ersparet werden, wollen Ch. D. die Contributiones in den Embtern von den Ambtschreibern, die uff ihr Gewissen zu ermahnen, dass sie alles und jedes richtig und vermög ihrem geleistetem Eide verrichten sollen, einnehmen lassen, jedoch aber, dass einer vom Adel, so zum Schosseinnehmer bestellet, vom Haubtmann uff gewisse Zeit unnachlässig erfordert werde, damit derselbe, was und welchergestalt an Contribution einkommen, sich aus den Registern ersehe, bei Ueberzählung der bis dahin einkommenen baaren Schossgelder beiwohne, solche richtig befundene Register unterschreibe und in den Ambts-Kasten, dazu der Haubtmann, er und Ambtschreiber, jedweder einen absonderlichen, unterschiedenen Schlüssel haben soll, die baaren Gelder bis zu Abschickung in den Kreis-Kasten einlege. Vor welche Mühewaltung, wie auch zur Zehrung, soll derselbe täglich einen Reichsthaler haben, sonsten weder Zehrgeldes, noch einziger anderer Accidentien sich anmassen, dem Ambtschreiber auch ein mehrers nicht, als von Registerhaltung und dem Zehrgeld, von hundert Mark dritthalb Groschen passiret werden. Und sollen alsdann die Kreis-Kasten-Herren, mit Vorwissen der Ober-Kasten-Herren hiemit verbunden sein, die Geldposten eigenhändig an gehörige Oerter einzig und allein zu Einlösung der verpfändeten Embter und Tafelgüter, die S. Ch. D. nöthig zu sein jedesmal erachten werden, gegenst Einforderung und Empfahung der kurfürstlichen Obligationen, die sie hernach S. Ch. D. oder dero Kammer auf einmal einzuantworten haben, auszuzahlen. In Entstehung aber dessen und uff den widrigen Fall, da extra destinatos usus irkeine Auszahlung geschehen sollte, dass die hiezu verordnete Ober- und Kreis-Kasten-Herren solches zu ihrer Verantwortung, auch schuldiger Erstattung angehalten werden, damit hiedurch die verderbliche confusiones zwischen Kammer und Kasten, wie bishero hochempfindlich vorgangen, gänzlich verhütet bleiben mögen.

Zu Bezahlung Herrn Pernawischen Woywoden Döenhoffs verwilligen die gesambten Landstände von jeglicher Huben indifferent 10 Gr., gleich-

falls von jedwedem Hundert in den Städten auch 10 Gr., Oberland aber von jedweder Huben indifferent 5 Gr. Es befinden aber S. Ch. D. das von dieser Contribution zu Bezahlung anderer von E. E. L. gemachten Schulden nicht allein nichts überschiessen, sondern auch obermeldter Herr Woywod nicht wird können ausgezahlet werden.

Dass der Querulirenden und Protestirenden Anforderung von den laudirten 25 Gr. auf bevorstehende Lichtmess indifferenter von jeglicher Huben, die Oberländer aber die Hälfte, abgetragen werde, doch dergestalt, so fern einer oder der ander allbereits hierauf etwas empfangen oder an seiner Contribution decurtiret, dass solches defalciret werde, dass sie auch alle Documenta und Privilegia, so sie in Händen haben, E. E. L. vor Empfahung ihrer Gelder einzuliefern sollen schuldig sein, können S. Ch. D. in Gnaden geschehen lassen.

Weiln auch die vom Herren-Stand und Land-Räthe, meistentheils der Ritterschaft und die von Städten 10 Gr. von der Huben und jedwederm Hundert gewilliget, auch theils erlegt, so versehen sich S. Ch. demselben, der Academien zu besserm Unterhalt, auch wird nachgesetzet werden.

Die Remuneration der zu den Friedens-Tractaten Herren Deputirten betreffend, weiln dieselbe uff die Anlage oder Kasten verwiesen, und aber noch zur Zeit man der Anlage nicht versichert, dass dahero E. E. L. uff einen andern modum contribuendi bedacht sein wolle, wie soviel Geld in den Kasten zu bringen, dass die Contentirung der Deputirten, so mit Leibes und Lebensgefahr den Tractaten beiwohnen müssen, erfolgt, und ob es nicht ein Werk wäre, dass zu den 5 Gr. welche, wie unten zu ersehen, die vom Herren-Stande und Land-Räthe, auch Ritterschaft und Adel, zu allerhand nothwendiger Schuldenentrichtung gewilliget, noch 5 Gr. zu dieser billigen Befriedigung contribuiret werden möchten.

Es lassen auch S. Ch. D. der Stände Resolution wegen Revidirung des Landrechts sich in Gnaden gefallen. Zu welchem Ende dann S. Ch. D., sobald von E. E. L. Seiten Deputirte sich angeben, die ihrige auch denominiren und also dieses nützliche Werk fortsetzen lassen wollen.

Die Landes-Ordnung, als ein nützlich heilsames und hochnöthig Werk, warumb E. E. L. von allen Ständen unterschiedlich und flehentlich angehalten, wollen Ch. D. billig conserviren. Weiln aber dieselbe, der Stände Meinung nach, revidiret und untersuchet werden muss, kann solches von denen zu Revision Landrechts Deputirten zugleich mit ver-

richtet, inmittelst aber die publicirte Landes-Ordnung observiret werden soll.

Die Kasten-Rechnung betreffende, weiln die bishero zwischen der Kammer und dem Kasten vorgegangene Irrungen, Confusion und Unrichtigkeiten wenig Frommen verursachet, so erachten S. Ch. D. den Ständen vor hochnöthig, dass die General-Kasten-Rechnung von Anno 32 hero je eher, je besser abgehöret werde. Wozu Ch. D. Dero Obersten Burkgrafen Bernhardt von Königseck und Georg von Rauschken, Hoff- auch Gerichts-Rath, die vom Herren-Stand und Landräthe aus ihrem Mittel jetzigen Haubtmann von der Balga, Christoff von Troschken, die von der Ritterschaft aussm Samländischen Kreise Bastian Perbandten, aussm Natangischen Georg Gabriel Marquart, aussm Oberländischen Karl Friedrich von der Oelschnitz denominiren und vorschlagen, welche dann nebenst der Städte hiezu Deputirten uf Ratification Sr. Ch. D. gute Ordnung machen sollen, wie die Confusion zwischen der Kammer und Kasten geändert und gänzlich abgeschaffet werde.

Demnach auch die vom Herrenstand und Landräthe, auch Ritterschaft und Adel, wegen der von den ausländischen Kriegs-Officirern geforderten Resten sich uff voriges bei währendem diesem Landtage geeinigtes Bedenken ziehen, müssen es Ch. D. geschehen lassen, zweiflen aber nicht, die Stände solches werden zu behaubten wissen.

Imgleichen wollen Ch. D. es bei dem modo Executionis de anno 1627, wo man mit demselben fortkommen kann oder bis sich die Stände eines andern modi stringentioris vergleichen, verbleiben lassen.

Dass auch die vom Herren-Stand und Land-Räthe, wie auch Ritterschaft und Adel bei Schliessung dieses Landtages, zu Abstattung nothwendiger Schulden, Donationen und Expedirung unumbgänglicher Landes-Angelegenheiten 5 Gr. von jeder Huben indifferenter, künftige Lichtmess zu kommenden 42. Jahres, und also auch von jedwedem Hundert in den Land-Kasten zu erlegen gewilliget, welche Posten zu oben specificirter Nothdurft auf Disposition und Verordnung der Ober-Kasten-Herren, mit Ratification Sr. Ch. D. soll angewendet und E. E. L. ins künftige richtige Rechnung davon gethan werden, ist Sr. Ch. D. gar nicht zuwider.

Und weilen es sich mit diesem Landtage über Verhoffen fast lange verweilet und viel Zeit zugebracht worden, S. Ch. D. aber dennoch den Sachen dergleichen Ausschlag gegeben, den pactis und Verfassungen also nachgangen, dass keiner mit Fug sich zu beschweren Ursach haben wird, als wollen S. Ch. D. derselben nunmehr seine Endschaft und denen hiezu

Abgeordneten, wie bereit vor deme, ehe und wann S. Ch. D. nacher Warschau aufgebrochen, beschehen, hinwiederumb zu den Ihrigen sich zu verfügen, nunmehr gnädigst erlaubet haben und begehren in Gnaden, die Abgeordneten wollen zu ihrer Anheimkunft und zu der Zeit, welche ihnen durch das besondere erfolgende Ausschreiben wird ernennet werden, den Verlauf und Verrichtung aller Sachen jetzigen geendeten Landtages einbringen.

Welches S. Ch. D. denen vom Herren-Stand und Land-Räthen, imgleichen denen Abgesandten von der Ritterschaft und Adel und dann denen von den Städten, welchen dieselbe sambt und sonders mit beharrlichen kurfürstlichen Gnaden zugethan verbleiben, zum Landtags-Abschiede und Beschluss gnädigst ertheilen wollen[1]).

Erklärung der drei Städte Königsberg auf die kurfürstliche Proposition[2]). Praes. 22. Oct. 1642.

R. 6. 00. — Kön. 646 II.

1642. 22. Oct. Obwohl sie nichts mehr wünschen, als dass der auf der Städte Königsberg über die puncta propositionis eingegebene unterthänigste Erklärung ertheilte Abschied so beschaffen gewesen wäre, dass es dabei sein Bewenden hätte haben können, müssen sie doch nothgedrungen Folgendes einwenden. Wegen der verlangten Eintreibung der hinterstelligen Reste haben sie schon zuvor auseinandergesetzt, wie schwer ein solches Werk und auf wie wenig Erfolg zu rechnen sei.

„Dass vors Andere S. Ch. D. die von den Städten Königsberg nicht weniger, als von den anderen Ständen auf die gänzliche Relevation der geführten grava-

[1]) Durch Ausschreiben an die Aemter aus der Zeit vom 23. Dec. 1640 bis 13. Jan. 1641 wurden die Hauptleute angewiesen, den Abschied zu publicieren. Sie werden darin ferner aufgefordert, „es dahin zu bringen, dass die Untersassen auf Mittel und Wege bedacht sein wollten, wie der Mangel ersetzet werden könne", den die wenig zureichenden Bewilligungen der Stände übrig lassen. Sie werden daran erinnert, dass die polnischen Abgesandten, die doch eigentlich nicht an den Kurfürsten geschickt worden sind, 32750 fl. 12 Gr. 1 Sch. Kosten hervorgerufen haben. Endlich sollen sie es dahin bringen, dass es bei den von den Landräthen bewilligten 5 fl. und den 10 Gr. für die Universität überhaupt bleibt. — Nach den aus einer Reihe von Aemtern vorliegenden Berichten, wurde der fünfte Gulden bewilligt, nicht so die Forderung für die Universität.

[2]) Der Abschluss einer längeren Verhandlung. Schon in der am 1. Aug. 1642 überreichten „abermaligen Erklärung über die Landtagesproposition" (Kön. 646. II) heisst es, dass sie schon zu unterschiedlichen Malen so mündlich, als schriftlich ihr Unvermögen, auf die Proposition — obstantibus gravaminum impedimentis — zu antworten, erklärt haben. Auf diese Erklärung war am 18. Aug. eine kurfürstliche Resolution (Conc. Kön. 646 II) erfolgt.

vinum gewilligte 5 fl. pure angenommen und hergegen die Condition ex ratione impossibilitatis ausgesetzet und darauf schliesslich verabschiedet" können sie nicht annehmen, „sondern gleichwie S. Ch. D. diesen hochschädlichen und landverderblichen See- und Haabzoll abzustellen unmöglich befinden, wissen sie ihres Theils auch nicht woher bei solcher Bedrückung und Abgang der Nahrung, die hiedurch mehrentheils verursachet wird, die Possibilität zu contribuieren kommen soll, müssen es also bei ihrer vorigen Erklärung nochmal beruhen lassen." Sie verweigern mithin bis zur Abschaffung des Seezolles jede Contribution.

Ebenso wenig wollen sie eine Obligation zur Befriedigung der Querulierenden oder der auf Bezahlung von Besoldungsresten angewiesenen Officiere zugeben. Ihre Beschwerden gegen die Landesordnung machen sie von Neuem geltend, ebenso die Forderung, der Kurfürst möge die Gesandten aus eigenen Mitteln befriedigen. Im Uebrigen sind sie einverstanden.

Der Kurfürst an die Räthe der drei Städte Königsberg[1]). Dat. Königsberg 25. Oct. 1642.

Conc. R. 6. OO. — Kön. 646 II.

Nachdem erst während des Landtages, dann auch nach dem Schluss soviel Zeit mit so vielfältigen, unterschiedlichen Tractaten und Verabscheidungen, der Städte Königsberg gravamina betreffend hingebracht ist, der Kurfürst sich auch in seinem letzten endlichen Abschiede ihnen sich so sehr accommodirt hat, ist er sehr erstaunt gewesen, als ihm im Rathe ihre neue Erinnerung vorgetragen wurde. Er verbleibt gänzlich bei seinem letzten Abschiede. Wenn die Städte auf die Execution dringen, so hätte man sich billig erinnern sollen, dass diese erst dann erfolgen kann, wenn auf die Landtagsproposition gewierige Erklärung erfolgt ist. Aus der eingekommenen Erinnerung aber ist das Gegentheil zu ersehen. Insbesondere wird der nothgedrungen und aus ihnen vom Landtage her zur Genüge bekannten Gründen erhöhte Zoll so odios angezogen, als werde durch ihn allein der Stadt aller Handel benommen. Die von dieser selbst erhobenen Lastadien-, Lager-, Krahn-, Brücken-, Bracker-, Scheffel-, Waage- und Zählgelder, die Ungelder im Asch- und Theerhofe und dergl. sind eben so hoch, wenn nicht höher als der Zoll. Sie sind theils in den letzten Jahren gesteigert, theils durch neue modi exactionum lästiger geworden. Sie praejudicieren der landesfürstlichen Hoheit und sind schon oftmals von den litthauischen Ständen und der hiesigen Bürgerschaft zum Gegenstand der Klage gemacht

[1]) Diese Resolution beantwortet nicht allein die vorangehende Erklärung, sondern ist auch das Schlussstück eines Schriftwechsels über die Gravamina (Kön. 646 II, sowie R. 6. OO.). Am 1. Aug. 1642 war von den drei Städten eine Zusammenstellung ihrer unerledigten Gravamina eingereicht; die kurfürstliche Resolution darauf erfolgte am 15. Aug. Erst die Replik der Städte hierauf, präsentiert am 22. Okt., ist es, auf die in dem obigen Stücke geantwortet wird.

worden. Es wird nicht unbillig gefragt, wohin diese Gelder fliessen, da die Bürgerschaft, so oft etwas in Stadtsachen zu verrichten, zu Contribution und Schoss angehalten wird, wie denn aus diesem Grunde vom Kurfürsten in dem Landtagsabschied eine richtige Specification aller Einnahmen der Stadtgüter aus neuerbauten Häusern und aus der Erweiterung der Stadt und ein Verzeichniss der Contributionen derjenigen Bürger, die liegende Gründe nicht besitzen, der Handwerker, Last- und Arbeitsleute, „so mit sawer Handarbeit ihr Brot kümmerlich suchen", verlangt worden sind. Den Bürgern und armen Leuten der Stadt aber muss der Kurfürst wohl glauben, dass von ihnen der Schoss unnachlässig eingenommen werde, dass es aber zweifelhaft sei, ob er zu dem dafür bestimmten Zweck wirklich verwendet werde. Dazu, dass dieser Verdacht von ihnen genommen wird, gewährt ihnen des Kurfürsten Forderung einer genauen Rechnungslegung die Mittel. Er vertraut, dass sie sich seinen beiden Abschieden fügen werden.

2. Ständische Berathungen in der Zeit von 1643 bis 1652.

Aus dem Protokoll der Oberrathstube vom 6. December 1645.

Kön. 656 II.

[Die kurfürstlichen Propositionen.]

1645. 6. Dec. Der Kanzler proponiert[1]) den Abgesandten von allen Ständen zur Deliberation: 1) welches Präsent dem Könige darzubringen sei, wer es als Deputierter überbringen solle, wie die Kosten aufzubringen seien; 2) was für eine Heirathsteuer für die nunmehr vermählte Herzogin von Kurland festzusetzen sei; 3) welcher Gestalt die Kosten und Spesen, die der Kurfürst den zu dem colloquicum caritativum nach Thorn abgeschickten Deputierten vorgestreckt habe, wieder erstattet werden könnten[2]).

---

[1]) Der Convent war kurze Zeit zuvor zum 4. December angesetzt worden. (Ausschreiben vom 10. Nov. 1645.)

[2]) In der Zeit seit Abschluss des letzten Landtages hatte der Kurfürst nicht in einem Landtag oder einer Convocation, sondern durch Mittheilung an die einzelnen Städte und Aemterversammlungen eine verhältnissmässig kleine Forderung an die Stände gebracht. Der am Hof herrschende Mangel hatte dazu gezwungen. Die Auflage sollte eine rein freiwillige sein und es sollten „aufs Wenigste“ 1 Gulden von der Hufe bewilligt werden. Dazu sollte der Adel noch $^1/_2$ Scheffel Roggen und 1 Scheffel Haber oder anstatt des Hafers $^1/_2$ Scheffel Gerste in natura liefern. Die gleiche Abgabe war für die Domänenämter durch kurfürstliche Verordnung schon angeordnet. Burgsdorf, der zur Betreibung dieser Angelegenheit nach Preussen geschickt wurde, ward vom Kurfürsten angewiesen, sich an die Oberräthe zuerst zu wenden. Bezeichnender Weise erwartete Friedrich Wilhelm von ihnen Schwierigkeiten, er vermuthete, sie würden die Sache vor einen allgemeinen Landtag bringen wollen. Burgsdorf ward für diesen Fall dahin instruiert, dass er nicht darauf eingehen, sondern ihnen vorhalten solle, wie sie doch den Frieden genössen; der liebe Gott werde es ihnen gesegnen. Den Ständen sollte ein Revers darüber ausgestellt werden, dass die Steuer eine freiwillige sei. Die drei Städte Königsberg erklärten sich sehr bald zur Zahlung bereit. (Instruction für Burgsdorf vom 12. Dec. 1643, der Kurfürst an Burgsdorf v. 16. Febr. 1644.)

Extract aus der am 22. Dec. 1645 auf damals geschehne Proposition und in puncto gravaminum von allen Ständen geeinigten und eingegebenen Erklärung[1]). Ohne Datum.

R. 6. 00.

[Gravamina: Seezölle. Indigenat. Verwaltung der bewilligten Steuern. Jurisdictionsüberschreitungen. Schädigung der Hauptleute. Errichtung einer Ritterbank. Zwangseinquartierungen in den kleinen Städten.]

1645. 22. Dec. (Gravamina.) 1) Sie bitten den „das ganze Land in fast unerträgliches Abnehmen ziehenden" Pillauschen See-, wie auch den Zoll, der auf die nach Danzig zu verschiffenden Waaren gelegt ist, abzuschaffen, weil die Zeit, auf die der Vergleich mit I. K. M. getroffen abgelaufen ist.

2) Sie wünschen, „dass den actis, decretis et responsis Regiis zufolge die expeditiones in causis statum Prussiae concernentibus allein durch Indigenas und nicht per exteros abgeführt werden, dass sich die Exteri noch weniger denen Consultationibus, welche den Herren Regimentsräthen und anderen Dignitariis und officialibus zustehen, immiscieren, dass keine Ausländer zufolge den Reversalien ab ao. 1633 und Respons. ab ao. 1641 zu Aemtern gelangen, oder sich in die Zusammenkünfte der Edelen mengen, dass endlich alle Schreiben, die in diese Lande und Städte abzuschicken sind, in der Preussischen Kanzlei abgefertigt werden".

3) Die bewilligten Contributionen werden nicht in die Kasten eingebracht und nicht ad destinatos usus angewandt, sondern der grösste Theil wird in die Amtsrechnungen verrechnet und in die Kammer gezogen. Daher ist den Klagenden und Protestierenden von den ihnen bewilligten 25 Gr. das Ihrige noch nicht vollständig entrichtet und der hiesigen Universität von dem ihr bestimmten Additamentum noch wenig zugeführt. Der Kurfürst wird um Remedur gebeten.

4) Nach der Landesverfassung und nach der eigenen Resolution des Kurfürsten in jüngst gehaltenem Landtag[2]) soll wider Keinen, er sei von Adel oder Unadel. via facti verfahren werden. Dennoch ist gegen zwei Adliche, die allhie im Lande possessionati sind, die Execution verfügt worden lite et appellatione ad S. R. M. adhuc pendente, ebenso gegen einen Kneiphöfischen Bürger; gegen den präsidierenden Bürgermeister der Städte Königsberg ist ein Arrest verhängt und erst nach einer Weile aufgehoben worden.

5) Es kommen Klagen ein, dass den Hauptleuten durch die Pfandinhaber und Arendatoren Eintrag geschieht dadurch, dass einzelne von diesen die Jurisdiction über Städte, Freie und Cöllmer an sich ziehen den Verfassungen des Landes zuwider und selbst den Hauptleuten locum consuetum. Judicia zu exercieren, verweigern zum Schaden der Rechtsprechung. Ferner ist wider das Königl. Responsum von 1616 durch die neue Kammerordnung den Beamten der Zuschuss zur Erhaltung der Inventarien gestrichen.

---

[1]) Die Einzelbedenken der drei Stände finden sich Kön. 656.

[2]) S. Resolution vom 29. August 1641 (o. S. 294).

6) Da der Adelstand in benachbarten Ländern promiscue usurpiert wird, so wird der Kurfürst gebeten eine Ritterbank einzurichten.

7) Die hospitationes coactiovae und Einquartierungen in den kleinen Städten möchten abgeschafft werden[1]).

Ex Protocollo [der Oberrathstube] 29. Dec. 1645.

R. 6. 00. — Kön. 656.

[Resolution des Kurfürsten. Erwünschtheit höherer Bewilligungen. Indirecte Ablehnung der Gravamina.]

1) In Betreff des königlichen Hochzeitspräsentes meint der Kurfürst, dass, wenn es geringer als das vorige wäre, es den König, der sich jetzt mit Frankreich verbinde, beleidigen könne. Die Stände sollten dasselbe Quantum wie früher bewilligen.

2) Zur Ausstattung der Herzogin von Kurland erwartet der Kurfürst einen grösseren, als den bewilligten Zuschuss, zumal bekannt ist, dass die Instructionen der Deputierten auf mehr gehen.

Die Kosten des Thornischen conventus charitatis werden, wenn die Stände etwas mehr bewilligen, aus anderen Fonds leicht vollends bestritten werden können.

„Die geschehene unterthänigste Anmahnung wegen Heirathens nehmen Churf. D. zu Gnaden an und verspüren der sämmtlichen Stände treue Affection daraus!"

Die Verhandlungen zwischen Polen und Schweden lässt der Kurfürst sich sehr angelegen sein.

Eine Ritterbank kann errichtet werden, die anderen Punkte sind ausser der Proposition. Die 1641 abgehandelten gravamina sind abgeschafft oder stehen auf den damals beliebten Conditionibus. Sonst weiss der Kurfürst von keinen gravaminibus. Durch Ausschreiben ist jeder, der besondere gravamina hat, aufgefordert, sie vorzutragen.

Erklärung der Stände. Praes. 4. Januar 1646.

Kön. 656.

[Beantwortung der kurfürstlichen Erklärung vom 29. December 1645.]

1) Sie sind dennoch der Meinung, dass die bewilligten 20 resp. 16 Groschen hinreichen. 2) Zu einer höheren Bewilligung für die Herzogin von Kurland sind sie von ihren Hintersassen nicht ermächtigt worden. Im Uebrigen

[1]) Die Antwort der Stände auf die Proposition des Kurfürsten ist in diesem Auszuge nicht enthalten. Sie lässt sich der Replik des Kurfürsten (s. u. folgendes Stück) leicht entnehmen.

bitten sie um Berücksichtigung und Abstellung ihrer Beschwerden. Die Supplication derer von Polenz[1]) übermitteln sie dem Kurfürsten[2]).

Aus dem Protokoll der Oberrathstube[3]) vom 16. Januar 1647[4]).

Kön. 656.

[Notificierung der Heirath des Kurfürsten. Waldau. Katholische Kirche.]

1647. 16. Jan. Der Kanzler erklärt den erst in geringer Anzahl Versammelten, dass er ihnen zwei Schreiben des Kurfürsten zu überreichen habe, in denen er den

[1]) Aus einem Schreiben Wilhelms und Dietrichs von Polenz an die Städte (pr. 2. Jan. 1646) geht hervor, dass sie „zwar verhoffet, der angedrungenen und illiquidirten vermeinten Schuldforderung nicht allein geruhiget, sondern auch I. Ch. D. ad male narrata wider uns gefassete Ungnade entlediget zu werden", dass sie „doch das contrarium empfunden, denn diesen vergangenen 12. December hat man in ihrer Abwesenheit und pendente lite armata manu" sich ihres Hauses und ihrer Güter bemächtigt, ihr Haus spoliiert, sie selber aber gefangen nehmen wollen und ihnen nachgespürt. Vergl. zu der Angelegenheit Baczko V S. 119. Der auf diese Angelegenheit bezügliche Passus des obigen Stückes ist dort abgedruckt (ebenda V S. 287 Nr. LV).

[2]) Durch Erklärung vom 9. Jan. willigten dann die Stände 25 resp. $12^1/_2$ Groschen. Darauf erfolgte (Protokoll der Oberrathstube vom 12. Jan. 1646) eine kurfürstliche Resolution, die sich damit zufrieden erklärt, den Abgesandten aber ans Herz legt, in Bezug auf die Heirathsteuer ihre Hinterlassenen zu bewegen „sich noch auf etwas Mehreres auszulassen". Des Weiteren wurde den Ständen mitgetheilt, dass der Kurfürst ihrem Begehren, es möge ein neuer Landtag berufen werden, während seiner Abwesenheit ausser Landes nicht willfahren könne. Sei er wieder anwesend, so sei er nicht abgeneigt, sie zu berufen „hingegen wird E. E. Landschaft den Nachstand der laudierten 5 fl. würklichen abzutragen, kein Bedenken tragen". Damit wurden die Abgeordneten entlassen. In einer „Salvationsschrift" (vom 14. Jan. 1646) brachten darauf die Stände ihre Gravamina nochmals „constanter" in Erinnerung; sobald diese auf dem kommenden Landtage erledigt sein würden, werde auch der fünfte Gulden abgetragen werden können, „gleichwie wie sie nun in gewisser Hoffnung stehen, die Oberräthe würden diese ihre unumbgängliche Schrift nicht übel deuten". — Als der Pillauer Zoll ermässigt worden war, richteten die Stände an den König ein Schreiben mit der Bitte, er möge diese Maassnahme bestätigen. Um dieselbe Zeit theilten sie dem Könige mit, dass sie Carl Friedrich von Oelsnitz beauftragt hätten in Warschau neben dem kurfürstlichen Gesandten Hoverbeck die Glückwünsche der Städte zu der bevorstehenden Vermählung Wladislavs zu übermitteln. (Die Stände an den König 12., 19. April 1646.) Ueber die Aufnahme des Erbietens zu einem Hochzeitsgeschenk vergl. den Bericht von Adersbach an den Kurfürsten vom 21. Mai, den von Kospoth und Hoverbeck an den Kurfürsten vom 17. Juli 1646 (Urk. und Actenst. I S. 199 f., 199 ff.). — Zum 15. November desselben Jahres wurde dann vom Kurfürsten eine Convocation zur Berathung der Hochzeitsangelegenheit angesetzt.

[3]) Die Vertreter der Stände waren zu diesem Tage aufs Schloss geladen. (Der Kurfürst an die drei Räthe von Königsberg 7. Jan. 1647.)

[4]) Ueber Verhandlungen mit einzelnen Deputierten im Jahre 1646 s. Baczko V

Ständen seine Verehelichung notificiert[1]). 2) Sie sollen über den Unfug berathen, den Bernhard von Waldau im Auslande anrichtet. 3) Es wird ihnen vorgeschlagen, über die Maassnahmen zu berathen, die in Bezug auf die neuerbaute Kirche auf dem Sackheim vorzubereiten sind, insbesondere ist zu erwägen, ob nicht eine feierliche Gesandtschaft der Stände an den Bischof von Ermland abzuordnen sei[2]).

Die Stände an die Herren Regimentsräthe. Dat. 7. März 1647. Praes. 9. März 1647.

R. 6. 00. — Kön. 656.

[Erneuerung der alten, Vorbringung neuer Gravamina.]

Sie würden gegen ihre Eide und unverantwortlich gegen die Krone Polen und ihre Posterität handeln, wollten sie noch länger dazu schweigen, dass die am 25. Dec. 1645 übergebenen Gravamina nicht berücksichtigt, die Beschwerden selbst aber sich gehäuft haben. An die Regimentsräthe wenden sie sich als Patres Patriae, denen die Erhaltung der Privilegien ihres Vaterlandes nicht weniger als ihnen selbst obliegt. Sie beziehen sich 1) auf ihre damaligen Beschwerdeschriften und fügen, als seitdem „eingerissen" hinzu: 2) Das Exercitium reformatae religionis wird in Abwesenheit des Kurfürsten in hiesiger Residenz getrieben. Obwohl man sich auf ein eingeholtes königliches Schreiben, worin der usus reformatae Religionis freigelassen sein soll, beruft, widerspricht es den Privilegien des Landes und der eigenen Erklärung des Kurfürsten von 1641. — 3) Zum Schaden des Rufes der Königsberger Universität werden jetzt 1647. 9. März.

S. 161. — Schon am 10. Jan. hatten die Oberräthe ein Schreiben an die Stände d. h. an die Stände selbst, nicht die Abgeordneten erlassen, worin um Einlieferung des fünften Guldens, in Sonderheit im Hinblick auf die Vermählung des Kurfürsten gebeten wird. Dies Ersuchen ward am 19. von den Oberräthen erneuert. Am 20. ward nochmals eine feierliche, nur auf die Geldforderung beschränkte Proposition vorgelegt.

[1]) Die Stände waren ursprünglich zum Beilager eingeladen; als dies dann früher, als zuerst bestimmt, gefeiert worden war, hatte es bei der Notificierung sein Bewenden. (Schreiben des Kurfürsten an die Stände vom 26. Nov. und 11. Dec. 1646.)

[2]) Die Oberräthe beriefen nun zum 18. Februar eine Convocation, zu der, wie gebräuchlich, aus jedem Amt nur ein Deputierter erschien. In der durch den üblichen Schriftwechsel zwischen den Ständen vereinbarten Erklärung (ohne Datum. Kön. 656) bringen die Stände ihre Glückwünsche zur Vermählung des Kurfürsten dar. Sie bewilligen als freiwilliges Präsent 25 Gr. von der Hube und vom hundert inhalts des Anschlagezettels von 1586, ausser Rastenburg, Barten und Angerburg, die 20 Gr., Rhein, Lyck, Oletzki, die 15 Gr., Ortelsburg und Sehelsten, die 10 Gr. bezahlen sollen. Als Executionsmodus wird von den Landräthen der bei dem letzthin überreichten königlichen Präsent innegehaltene, von den Rittern der von 1627 und 1636, von den Städten der gewöhnliche vorgeschlagen. (Einzelne Bedenken und Gesammterklärung der Stände o. D. [Kön. 556], Die Oberräthe an den Kurfürsten 23. Jan., 13. März 1647.) Einige Beschwerden wurden den Oberräthen um dieselbe Zeit vorgetragen in dem Schreiben der Stände praes. 9. März 1647 (abgedruckt bei Baczko V S. 287 f. Nr. LVI).

von den theologischen Professoren ärgerliche Controversen ausgefochten. Man möge von beiden Seiten einen Status aufsetzen lassen und ihn an auswärtige unverdächtige Universitäten schicken, um deren Meinung einzuholen. — 4) Es werden theils niemals laudirte, theils nur sub conditionibus gewilligte contributiones eingezogen, sie protestieren dagegen. — 5) Die Contributionen werden nicht an den Kasten abgeführt, auch nicht ad destinatos fines angewendet. Sie bitten deshalb um Abhörung der Kastenrechnung und Herausgabe desjenigen, was indebite zur Kammer geflossen. — 6) 7) In den Festungen und sonst werden Auswärtige mit wichtigen Posten betraut. — 8) Bei Verarrendierung der Aemter werden die einheimischen Edelleute nicht genügend berücksichtigt, Fremdlinge bevorzugt. — 10) Von den Diensten am Seestrande werden die Stände sehr beschwert, die Nachtgelder dafür werden nicht ausgezahlt. — 9) Zur Abstellung der anderen Beschwerden ist ein Landtag sehr nöthig[1]).

Aus dem Protokoll der Oberrathstube vom 14. November 1648.

Kön. 659.

[Nothwendigkeit einer Kriegsrüstung und einer Willigung. Mitbelehnung der fränkischen Markgrafen. Pathenpfennig.]

1648. 14. Nov. Der Kanzler[2]) dankt den zu dieser „extraordinari Convocation“ Erschienenen für ihre Anwesenheit, bittet sie ohne alles Zögern zur Berathung zu schreiten

[1]) Die Oberräthe übersandten die Gravamina sogleich dem Kurfürsten (Relation vom 20. März 1647).

[2]) Vom 15. Juli 1648 an fand eine Convocation statt, deren Verlauf hier nur kurz resumiert zu werden braucht. Der Kurfürst hatte durch Schreiben vom 13. (23.) Mai 1648 den Ständen die am 11. (21.) erfolgte Geburt des Kurprinzen (Wilhelm Heinrich, † 1649) notificiert und sie zu der am 2. (12.) Juli stattfindenden Taufe als Zeugen geladen. In der am 15. Juli mündlich vorgelegten Proposition in der Oberrathstube theilte der Kanzler mit, dass er die Stände, da bei der Kürze der Zeit eine Schickung unmöglich gewesen, beim Kurfürsten bestens entschuldigt habe, sie aber auffordere, der Kurfürstin und dem Kurfürsten ihre Freude über die Geburt des Prinzen und ihren Dank für die Einladung nicht mit Worten allein, sondern auch mit einem „unverkleinerlichen Präsent und Pathenpfennig“ zu bezeugen. Herrenstand und Landräthe erklärten sich darauf bereit 2 fl. von der Hufe in zwei jährlichen Terminen zu willigen und zwar so, dass 20 Gr. der Kurfürstin offeriert werden sollten, das Uebrige aber zur Einlösung der kurfürstlichen Aemter verwandt werden sollte. (Bedenken, der Ritterschaft präsentiert 18. Juli 1648.) Ritterschaft und Adel willigen 25 Gr. (einige Aemter weniger), wovon ein gewisses Quantum der Kurfürstin zufallen sollte (praes. 21. Juli), die Städte 25 Gr. vom Hundert (die Oberländischen die Hälfte) mit derselben Bedingung (praes. 24. Juli). Im Uebrigen erinnerten die Stände daran, dass zu dem bevorstehenden polnischen Krönungstage einer der Regimentsräthe und Deputierte von ihnen, den Ständen, abgeschickt werden müssten, und benannten demzufolge ihre Abgeordneten, einigten sich über ihre Instruction im Wesentlichen dahin, dass eine Bestätigung der Fundamentalgesetze des Herzogthums zu erwirken sei und bewilligten eine besondere Erhebung für die Kosten (Bedenken, praes. 25., o. D. und 30. Juli). Den Oberräthen überreichten die Stände

und proponiert Folgendes. 1) Nachdem der Kurfürst von dem Anrücken des grossen Heeres der vereinigten Kosacken und Tartaren erfahren, hat er mit Hintansetzung aller anderen Kur- und Reichsgeschäfte und ungeachtet der Erschöpfung seiner Finanzen „ein gewisses Volk, nemblich 12 Compagnien zu Fuss und 5 zu Ross, so meistentheils und so viel man deren in der Eil hat haben können, Einzöglinge sein sollen, zu werben angeordnet und auf die Beine gebracht, dazu auch noch 4 Compagnien seines eigenen und fertigen Volkes unterm Commando des Obristlieutenant von Arnimb herein geschicket". Der Kurfürst hat der grossen Werbegelder nicht gesparet, ja er hat auch den Versuch gemacht die Truppen durch Zuschub und Collecten seiner unmittelbaren Unterthanen zu unterhalten. Da dies bei Weitem nicht zureicht, es sich auch um eine communis causa handelt, so wird es billig sein, wenn die Stände erwägen, wie diese 17 Compagnien 6 Monat lang zu unterhalten sind. Dazu sind monat- 16747 ½ Thlr. erforderlich. Für die Munition und derartiges werden die Kosten sich auf eben so viel belaufen. 2) Zur Durchsetzung der Mitbelehnung der fränkischen Markgrafen mögen die Stände über eine Intercession zu deren Gunsten und ein zu diesem Zwecke zu verwendendes Donativ berathen [1]). 3) Nachdem bei

---

eine Erinnerungsschrift, in der um Beilegung des Königsberger Religionsstreites und um Einstellung des reformierten Gottesdienstes in der Schlosskirche gebeten wurde, vor allem aber die Einberufung eines Landtages gefordert wurde „zu gnädigster Erhörung der so lang geführten Beschwer, forderlichst wo müglich noch ante coronationis comitia oder aber bald nach demselben . . ., damit in Entstehung dessen wir wider unsern Willen nicht genothtränget würden, solche Mittel zu ergreifen, die unsere Verfassungen auf solchen Fall von uns erfordern, dessen wir dann gern geohniget zu sein wünschen, auch der unterthänigsten Zuversicht leben", der Kurfürst werde sie bei ihren Rechten erhalten. Die Städte Königsberg insbesondere bitten darum, ihre Schuldforderung an die Stände in das Ausschreiben zum nächsten Landtag zu setzen. Es waren 525490 Mark 5 Gr. Davon hatte die Altstadt an Capitalien, die 1621 und 24 bei ihr aufgenommen waren, und seitdem aufgelaufenen Zinsen 127950 M., Kneiphof (desgleichen, aus den Jahren 1621, 24 und 36) 171478 M., alle 3 Städte aber „wegen 300 Mann Unterhaltung, so ihnen auf dem Landtage 1627 gegen Abtretung der grossen Anlage, welche 3 Jahre continuieret worden, versprochen" 226062 M. 5 Gr. (Berechnung übergeben 24. Juli 1648, zusammen mit einer dienstlichen Erinnerung darüber). Ein Jahr früher hatten es die Städte noch bei 392986 M. bewenden lassen. (Schreiben der Städte an die Stände vom 1. März 1647.) — Am 17. August richtete der Kurfürst ein Schreiben an die Stände, in dem er sie auffordert eine recht hohe Summe zu bewilligen, namentlich im Hinblick auf seine grossen persönlichen Ausgaben — seine eigene Vermählung und das Oranische Leichenbegängniss — für die er auch den fünften Gulden habe aufwenden müssen, trotzdem er sub certis conditionibus gewilligt gewesen sei. Im Fall einer hohen Bewilligung stellt der Kurfürst günstige Erledigung ihrer Gravamina in Aussicht. — Von einer Wiedereröffnung der Verhandlungen ist nichts überliefert. (Kön. 658.)

[1]) Schon vor Monaten war diese Forderung angekündigt (siehe auch u. S. 342 Anm. 2) durch ein Schreiben des Kurfürsten, das die Stände ersuchte, 5000 Thaler aus dem Donativ für Markgraf Sigismund (s. o. S. 238) für diesen Zweck zu bewilligen. (Der Kurfürst an die Stände 8. Aug. 1648.)

der jüngsten Zusammenkunft der Stände eine Einigung über den zu der Taufe des neugeborenen Kurprinzen aufzubringenden Pathenpfennig nicht erzielt worden ist, auch „von ihren Hinterlassenen in den Aemtern nichts Gewierigeres zu erlangen gewesen", möge man nochmals die Sache erwägen und zu besserem Abschluss bringen.

Der Kurfürst an die Stände. Dat. Cleve 13. November 1648. Praes. 5. December.

Kön. 659.

[Mahnung zur Nachgiebigkeit.]

1648. 5. Dec. Der Kurfürst[1]) hat mit grossem Befremden erfahren müssen, dass die Stände die Werbung so auslegen „als wäre Unsere Intention zu einem anderen und widrigen Ende gerichtet" und dass sie die der Republik und ihnen selbst drohende äusserste Gefahr so wenig zu erkennen vermögen. Da nun der Erzbischof-Primas von Gnesen ihn nochmals dringend um Hilfe gebeten, hat der Kurfürst den Oberräthen die Fortsetzung der Werbung befohlen und hofft, dass auch die Stände sich eines Besseren besinnen werden. Im entgegengesetzten Falle müsste ihnen die schwere Verantwortung allein zugeschoben werden; der Kurfürst und die Krone Polen würden sich wegen Erstattung des Schadens allein an sie halten. Die Successionssache[2]) wird ihnen nochmals ans Herz gelegt[3]).

[1]) Zum 12. November war eine Convocation ausgeschrieben. (Ausschreiben vom 23. Oktober 1648.)

[2]) Die Markgrafen selbst hatten sie inzwischen noch mehrfach in Erinnerung gebracht. (Kreditiv der Markgrafen Christian und Albrecht von Brandenburg, „unterhalbs Gebürg von Culmbach und Anspach" für Blechschmidt bei den Ständen vom 7. Juli 1648. Schreiben an die gesammten Stände, an den Herren- und Ritterstand, an die Städte, sämmtlich vom 5. Nov. 1648.) Ihr Bevollmächtigter Blechschmidt hat später nochmals um Unterstützung der Stände bei der Betreibung der Succession in Warschau, einmal für die Zehrungskosten des markgräflichen Agenten in Warschau, Joh. v. Wildemann, sodann um die „guten promis" erfüllen zu können, die er verschiedenen polnischen Adlichen gegeben habe. (Blechschmidt an die Stände 17. November 1648.)

[3]) Die Landräthe und Herren entwarfen darauf ein Beantwortungsschreiben, in dem sie sich dagegen verwahren, je den vom Kurfürsten erwähnten Verdacht gehegt zu haben, im Uebrigen aber unter Hinweis auf die besseren Friedensaussichten bei ihrem Votum bleiben. Am selben Tage, an dem ihnen der Entwurf präsentiert wurde (8. December), schlossen sich die beiden andern Stände ihm an.

Geeinigtes Bedenken der Stände auf die Kurfürstliche Proposition. Praes. 4. December 1648.

Kön. 659.

[Ablehnung aller Geldforderungen. Klagen der kleinen Städte über die Kriegsvölker. Der Königsberger Kirchenstreit.]

Zunächst sprechen sie[1]) ihr Bedauern darüber aus, dass das Ausschreiben 1648. 4. Dec.
nicht 6 Wochen vor dem Zusammentritt ergangen ist und dass die capita propositionis nicht vollständig darin enthalten gewesen sind. Sie bitten die Oberräthe, solche Neuerungen später zu unterlassen. Sie haben auch gehofft, der Kurfürst würde einen ordentlichen Landtag ausschreiben, „damit sie ihr Anliegen und dasjenige, was sie drücket, welches täglich mehr zu als abnimmt unterthänigst eröffnen und darüber gnädigster Erhörung gewärtig sein könnten". Sie bitten die Oberräthe ihren Wunsch dem Kurfürsten vorzutragen. — Die vom Kurfürsten zur Vertheidigung des Vaterlandes getroffenen Maassnahmen würden sie gern als ein Zeichen seiner landesväterlichen Fürsorge anerkennen, wenn sie nicht ihrer Pflicht gemäss dagegen einzuwenden hätten: 1) Kurfürst Georg Wilhelm hat in dem Revers von 1633 versprochen, ohne Einwilligung der Stände kein Kriegsvolk zu werben und in das Herzogthum zu führen, am wenigsten auf Kosten der Landschaft, der regierende Kurfürst hat das 1644 bestätigt. 2) „Weiln durch solche Defension eine unerträgliche Last und Bürde dem ganzen Lande und Sr. Ch. D. Kammerintraden aufgeladen wird, indem dasselbe durch solche Contributiones und neue Ausgaben bei diesen ohne das kümmerlichen Zeiten, misswachsenden Jahren und allerseits durchdringenden Armuth der Unterthanen ganz und gar erschöpfet wird, die Knechte und Dienstboten sowoll auf dem Lande, als in den Städten weggeworben, wodurch die Nahrung und der Ackerbau versäumt, den Unterthanen auch sonsten durch den unbändigen Soldaten, welcher sich doch, wie gemeiniglich zu geschehen pfleget, mit seinem Sold nicht genügen lässet, allerhand Unfug und Drangsal zugefüget, also dass das Unglück und der Untergang so wir von ferne abzuhalten befleissen werden, gleichsamb in visceribus patriae sich ereignen und finden wird". Die kleinen Städte, die doch durch kurfürstliche Assecuration von allen coactivis hospitationibus befreit sein sollen, werden schon jetzt bei Beginn der Werbung ganz erschöpft und ausgesogen. Die Officiere haben sich unterstanden die Schlüssel von den Häusern der Hauptleute und selbst von den Thoren einiger Städte zu fordern, ja auch mit Gewalt zu nehmen. Raub, Erpressung, Zwangsquartiere sind an der Tagesordnung. 3) Zum Mindesten müssten Einheimische herangezogen werden. 4) Sie sehen nicht ein, zu welchem Nutzen die Truppen jetzt zur Winterszeit unterhalten werden sollen. Sie halten aus diesen Gründen den Plan für ganz schädlich und bringen ihrerseits die Einberufung der Dienstpflichtigen und Wibranzen unter dem Commando des Landobristen in Vorschlag.

[1]) Einzelbedenken der drei Stände über das Defensionswerk (vom 19. 21. 29. Nov. 1648), über die Erfolge und das Donativ (vom 21. 24. 28. Nov.) waren zuvor ausgetauscht worden.

Dadurch würden weit mehr Streitkräfte aufgebracht werden können. Für den Fall der Noth aber sind sie allesammt bereit, alle waffenfähigen Männer aufzurufen, doch wollen die Städte sich in diesem Fall nur zur Vertheidigung der Städte selbst verpflichten. Sie bitten die fremden Völker abzudanken; die kleinen Städte insonderheit erklären, den ihnen von den Truppen ohne Wissen und Willen der Landschaft auferlegten Servis, einen in diesem Lande unbekannten Modus, nicht länger aufbringen zu wollen. — Zu einer schriftlichen Intercession zu Gunsten der Markgrafen erklären sich die Stände bereit. Das Donativ für den Markgrafen Sigismund war, was sie hiermit in Erinnerung bringen, zu anderen Zwecken bestimmt. — Hinsichtlich des Pathengeschenkes bleiben sie bei ihrem früheren Laudum. Einige Aemter, die damals nicht vertreten waren, erbieten sich, nachträglich ein besonderes Geschenk in den Landkasten zu liefern. — Die von der Ritterschaft und Adel für sich protestieren gegen den neuerdings aufgekommenen Gebrauch, ungewilligte Contributionen durch militärischen Zwang einzutreiben. — Die gesammte Landschaft bittet zur Beilegung der immer erbitteter werdenden theologischen Streitigkeiten noch während des jetzigen Landtages eine Kommission einzusetzen und für den Fall, dass diese keinen Erfolg habe, den Status controversiae aufzusetzen und an eine oder andere unverdächtige kursächsische Universität zu schicken. Die Ordination und Introduction Dreiers in das Pfarramt, Latermanns in das Diakonat bei der Schlosskirche bitten sie bis dahin hinauszuschieben und ausserdem beide Theile zu ermahnen „unsern symbolischen Büchern gemäss zu lehren, über diese keine verkleinerlichen Reden zu führen, noch sich gegenseitig auf den Kanzeln, in publicis et privatis praelectionibus und in Schriften mit stachelichten und schimpflichen Ausdrücken zu befehden".

Die Oberräthe an die Stände. Abgeschickt 11. December 1648.

Kön. 659.

[Erneuerung der Proposition. Erledigung der Beschwerden.]

1648. 11. Dec. Die Abweichungen von der Regel, die bei Einberufung der Convocation mit untergelaufen sind, haben ihren Grund nur in der Dringlichkeit der zur Verhandlung gekommenen Angelegenheiten. Die von den Ständen citierten Reverse schliessen den casus necessitatis nicht ein. Die kleinen Städte haben nur den Servis geben sollen, gegen alle sonstigen Bedrückungen wird sie der Kurfürst in Schutz nehmen, wie denn die Fortnahme der Schlüssel den Officieren schon verboten worden ist. Die Stände werden nochmals zur Bewilligung der geforderten Beisteuer aufgefordert[1]), noch nachdrücklicher werden ihnen die beiden anderen Forderungen nahegelegt, insbesondere werden sie daran erinnert, dass in dem vorhergehenden Fall 150 000 fl. als Pathengeschenk aufgebracht worden

[1]) In sehr viel gelinderen Ausdrücken und weit weniger dringlich als in dem kurfürstlichen Schreiben vom 13. Nov. 1648 (o. S. 342.)

sind. Zu der militärischen Execution wird man im Nothfalle doch schreiten müssen. Die Geistlichen haben keine Ursache gehabt den Landtag mit ihren Beschwerden zu molestieren, eine Commission ist bereits eingesetzt[1]).

Endliche Erklärung aller Stände auf die Replik der Oberräthe. Praes. 19. Februar 1649.

Kön. 659.

[Klagen. Bewilligung. Aerar. Catholica.]

Sie beharren[2]) bei ihrer Auffassung von den bei Berufung des Landtages begangenen Formfehlern und erneuern ihre Bitte um einen allgemeinen Landtag. Sie beschweren sich darüber, dass die Beilegung des Kirchenstreites, der die Universität in Verruf, die Kirche in Zerrüttung bringt, so langsam betrieben wird. Gegen eine etwaige Introduction der Geistlichen an der Schlosskirche legen sie im Voraus Protest ein. Ferner führen sie Klage über mannigfaltige Ausschreitungen der Kriegsvölker, insbesondere über die Besetzung von Grenzhäusern durch sie, über die Bedrückung der kleinen Städte, Plünderung, Raub, Tumult in den Städten und auf den Landstrassen, Beschimpfung der Obrigkeiten. Sie bitten nochmals um Cassierung oder Abführung der Truppen. Sie beharren auch bei ihrer Weigerung, Geld für die Succession der Markgrafen zu bewilligen. Als Pathengeschenk wird von den Städten 1 fl. polnisch, von einigen Aemtern ebensoviel, von anderen und von den kleinen Städten weniger gewilligt. Die Oberstände protestieren nochmals gegen die militärische Execution, sie lassen sich, da die Oberräthe den Modus von 1627 für unpracticabel halten, folgenden Modus gefallen: „wann in bewilligtem und ausgeschriebenen termino die Contribution nicht erleget wird, soll denn Restanten von denn Hauptleuten erstlich eine sächsische Frist zur Abtragung derselben eingesetzt werden, erscheinen sie alsdann nicht, könnte ihnen nochmalen eine Zeit von vier Wochen determiniret werden, da sie auch als dann sich nicht einstelleten, müsste ihnen endgiltig ein terminus von 14 Tagen der Execution zu erwarten angedeutet und mit derselben wider sie verfahren werden. Dieses aber soll nur statthaben in denen contributionibus, die von denen gesambten Ständen pure et unanimi consensu laudieret worden.“ Die von Städten bleiben bei den Modus, über den sie sich 1627 weitläufiger erkläret. — In einem besonderen Schreiben vom selben Tage werden die Oberräthe gebeten die Gründung eines aerarium publicum neben dem Landkasten, der in zu grosse Unordnung gerathen sei, ad promovendas causas

1649. 19. Febr.

[1]) Die Stände behielten sich die ihrem Schreiben vom 12. Dec. 1648 die Antwort vor und erbaten für die Feiertage Entlassung. Der Termin für die Wiedereröffnung wurde auf den 21. Jan. 1649 festgesetzt. (Ausschreiben, in Königsberg publiciert am 4. Jan. 1649.)

[2]) Der übliche intercuriale Schriftwechsel war in mehreren nebeneinander laufenden Serien vorangegangen. (Bedenken vom 26. 27. 28. 29. Jan., 1. 3. 5. 8. 9. 11. 13. 17. Febr. 1649.) Der Kurfürst hatte seinem Befremden über das Verhalten der Stände nochmals und zugleich seiner Genugthuung über das eifrige Vorgehen der Oberräthe Ausdruck gegeben. (Schreiben an die Oberräthe. Cleve 9. Jan. 1649.)

publicas vom künftigen Landtage in Erwägung ziehen zu lassen. In derselben Form protestieren sie gegen den Vorschlag, in der katholischen Kirche „uffm Sackheim" einen zweiten vom Bischof von Ermland einzusetzenden Geistlichen zu bestellen[1]).

Die vom Herrenstande und Landräthe an den Kurfürsten. Dat. 5. Juni 1651[2]).

R. 6. 00.

[Der Fall Eulenburg.]

Nach den Reskripten des Kurfürsten an die Oberräthe vom 25. April und 4. Mai fürchten sie in den Verdacht[3]) gekommen zu sein, als hätten sie Antheil an dem Schritte, den Jemand[4]) zum Nachtheil des Kurfürsten bei der

[1]) Am 22. Februar wurde die Convocation geschlossen. Der Kanzler erklärte, die Oberräthe hätten die Verhandlungen gern zu einem besseren Abschluss gebracht, würden auch die ständische Schrift noch in manchem Punkte widerlegen können, sie müssten es aber „weiln die Meisten von den Abgesandten bereit von einander gezogen" bis zur Hereinkunft des Kurfürsten und bis zu einem allgemeinen Landtage verschieben. Die Stände seien ausserdem vieler Neuerungen zu überführen, so wider dergleichen Convocationsgewohnheit liefen, „weiln sie mehr Nebensachen beigebracht als in propositione ausgeschrieben, auch mehr Schriften übergeben, welche privatas personas angiengen oder sonsten nicht für die Stände, sondern zum Theil fürs Hofgericht gehöreten". Den kleinen Städten wurde insbesondere mitgetheilt, dass Anordnungen zu ihrer Erleichterung hinsichtlich der Quartiere getroffen wären. (Protokoll vom 22. Febr. 1649.) Vergl. auch den Bericht der Oberräthe an den Kurfürsten vom 9. März 1649 (zum Theil abgedruckt bei Baczko V S. 288 Nr. LVII) und den Passus aus der Erklärung der Oberräthe (abgedruckt ebenda V S. 288 Nr. LVIII).

[2]) In der Zwischenzeit hatte der Kurfürst nur von seinen Immediatunterthanen eine freiwillige Beisteuer verlangt. (Der Kurfürst an die Oberräthe 11. Dec. 1650.) Eine Weisung, die etwa ein Halbjahr später ergieng und in der der Kurfürst die Uebersendung von 14000 Thlrn. „wegen des auf jede Hufe geschlagenen und verwilligten 1 fl." forderte, mag sich nur hierauf beziehen. (Der Kurfürst an die Oberräthe 14. Juni 1651.)

[3]) Auf dem Fascikel steht die Aufschrift: „spargierter Rumor, was ein Herr von Eulenburg [die damalige Form des Namens ist Eylenburg, Eilenburg] bei dem Könige von Polen wegen Haltung eines Landtages in Preussen soll moliret haben."

[4]) Wenige Wochen zuvor hatte Jonas Casimir zu Eulenburg, schon damals einer der getreuesten Anhänger des kurfürstlichen Regimentes in Preussen, dem Kurfürsten Folgendes mitgetheilt: „Demnach ich in Erfahrung kommen, als sollte sich Jemands zu Warschau unterfangen haben, wider Ew. Ch. D. eine gar verantwortliche Sache zu traktiren, welche ich als Ew. Ch. D. unterthäniger treuer Diener zu verschweigen mir nicht geziemend finde." Er habe deswegen schon an Herttevelt und Schwerin geschrieben und bitte seine Treue und Affection hieraus zu entnehmen. Es war sein eigener Vetter, um den es sich handelte, Both Heinrich von Eulenburg. Dieser aber versicherte dem Gesandten Friedrich Wilhelms in Warschau, Hoverbeck, er habe durch-

Krone Polen gethan. Weder dies ist geschehen, noch billigen sie den Vorgang. Würde doch auch dieser Stand solche Schleichwege gar nicht zu benutzen brauchen, da nach dem Resp. von 1605 § „si qua vero“ (p. 93) und den Decret. von 1609 § „licita“ (p. 105) die Landschaft, wie auch ein einzelner Stand das Recht hat, sich bei ungewöhnlicher Gefahr für ihre Privilegien an den König zu wenden. Um Einberufung eines Landtages bitten sie nochmals, einmal zur Abstellung der Beschwerden von 1641, sodann damit endlich ein Pathengeschenk für den König von Polen beschlossen werde. Sollte der Kurfürst wider Erwarten nicht einwilligen, so bitten sie sich wenigstens beim Könige der Verzögerung wegen entschuldigen zu dürfen. Unter starken Versicherungen ihrer Treue und ihres Gehorsams bitten sie den Kurfürsten, ihre Privilegien zu erhalten.

Memorial des Herrenstandes und der Landräthe den Regiments-Räthen übergeben den 1. März 1652[1]).

R. 6. OO.

[Beschwerden.]

Sie erinnern sich, dass der Kurfürst ihnen für den Fall seiner Herkunft Beseitigung ihrer Beschwerden versprochen hat. Sie erneuern zunächst ihre

aus nicht um die Einberufung eines Landtages gebeten, sondern sei nur in persönlichen Angelegenheiten nach Warschau gekommen, er wolle sich um die Schwadron Dragoner bewerben, die jetzt der Generalmajor Houwald habe. Er sei dem Kurfürsten durchaus ergeben. Der Kurfürst theilte darauf den Oberräthen mit, dass B. H. Eulenburg sich exculpirt habe, wies sie aber an, auch derartige Reisen nicht zu dulden. (J. C. von Eulenburg an den Kurfürsten 27. April, Hoverbeck an den Kurfürsten 4. Mai, der Kurfürst an die Oberräthe 3. (13.) Mai 1651.) — Jonas Casimir Eulenburg war Kammerherr und Hauptmann zu Insterburg. Kurz zuvor hatte er sich darüber beim Kurfürsten beklagt, dass er nicht, wie die andern Kammerherren, zu Hofe gerufen werde. Der Kurfürst hatte ihn in seiner Antwort aber seiner Gnade versichert. (Eulenburg an den Kurfürsten 1. Aug. 1650, der Kurfürst an Eulenburg 14. Aug. 1650, abgedruckt bei Mülverstedt, Diplomatarium Ileburgense II [1879] S. 295 f. 296 f.) Ueber Both Heinrich v. Eulenburg geben die Familiendokumente keinerlei Auskunft. (S. ebenda II, Anlagen: Entwurf einer Stammtafel No. III.)

[1]) In der Zwischenzeit hatte der Kurfürst die Oberräthe angewiesen, Amtsversammlungen abhalten zu lassen, damit ihm zur Befreiung der bedrängten Evangelischen in Jülich und Berg ein Subsidium bewilligt werde. Die Oberräthe antworteten darauf, dass sie es gern thun wollten, die Maassnahme aber für aussichtslos hielten, „maassen es die Erfahrung bezeuget, dass durch solche particulier Convent, auf welchen Ew. Ch. D. nicht wenig Kosten aufgehen, das Geringste nicht verrichtet werde, sondern nur zur Verkleinerung Ew. Ch. D. hohen Autorität gereiche“. Bei Gelegenheit der Bewilligung eines Pathengeschenks für den König sei, obwohl die Stände willig gewesen, auf diesen Modus auch nichts zusammen gekommen. Dennoch beharrte der Kurfürst auf seiner Forderung. Sie scheint Erfolg gehabt zu haben, denn schon im Januar 1652 verlangte der Kurfürst, dass sie ihm von den Erträgen der freiwilligen Beisteuer (2 fl. von der Hufe) einen Theil überschickten. (Die Oberräthe an den

bisher gar nicht erhörte Bitte um Beilegung des unseligen theologischen Streits und Verhütung aller den libris Symbolicis zuwider laufenden Neuerungen. — Ihnen wird glaubwürdig berichtet, dass verschiedene Hauptleute zuwider dem Responsum von 1617 § „ad Officia quaevis“ ohne der Herren Oberräthe Vorschläge eingesetzt worden sind. — Sie bitten um Abänderung der „zweifelsohne ipsis inscüs auf übeln Bericht und ad unius partis instantiam“ erlassenen Bestimmung, dass die vom Herrenstande und die Landräthe den Hof- und Gerichtsräthen postponiert werden sollen. — Die Oberräthe werden aufgefordert gegen Ernennungen, die nicht auf ihre Präsentation hin geschehen, beim Kurfürsten Einsprache zu erheben [1]).

Kurfürsten 10. Aug. 1651, der Kurfürst an die Oberräthe 26. Aug. 1651, 23. Jan. 1652.) Doch ist freilich möglich, dass diese Steuer nur von den kurfürstlichen Immediatunterthanen aufgebracht worden ist.

[1]) Im Oktober scheint wiederum eine freiwillige Beisteuer in den Aemtern aufgebracht worden zu sein; der in besonderer Mission nach Preussen entsandte Kammerjunker v. Kanitz überschickte damals eine Specification, nach der in einzelnen Aemtern 2 fl., in andern 1 Thlr. und im ganzen 11887 Rthlr. und 2 fl. gewilligt seien. (Kanitz an den Kurfürsten 11. Okt. 1652. Vergl. auch Baczko V S. 173f.)

3. Die Convocation von 1655.

Die Oberräthe[1]) an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 20. April 1655.

Ausfertigung. R. 6. PP.

[Uebersendung der Landtagsproposition.]

Auf E. Ch. D. gnädigsten Befehl haben wir die sämbtlichte Landstände[2]) anhero convociret[3]), ihnen die besorgliche Gefahr für Augen gestellet und auf die Defension des Landes zu gedenken fleissig angemahnet, wie die beigefügte ihnen gestriges Tages geschehner Proposition Copei solches weitläuftiger bezeuget. Wir leben der unterthänigsten Zuversicht es werde die Proposition zu E. Ch. D. gnädigsten Contento eingerichtet sein. 1655. 20. April.

[1]) In der Oberrathstube waren seit 1640 (s. o. S. 249 Anm. 4) folgende Veränderungen vorgegangen. An Stelle Ostaus wurde 1645 Chr. v. Troschke, 1654 Albr. v. Kalnein Kanzler; an Stelle Brandts wurde 1654 Christ. Freih. v. Kittlitz Obermarschall; an Stelle Tettaus wurde 1641 Bernh. v. Königseck, 1653 Gottfried Freih. zu Eulenburg, 1654 der bisherige Kanzler Troschke Oberburggraf; Andreas v. Kreytzen, der 1641 starb, wurde als Landhofmeister ersetzt durch den bisherigen Oberburggrafen Tettau; 1654 folgte Eulenburg auf ihn, der bis dahin ebenfalls Oberburggraf gewesen war.

[2]) Ueber einige minder wichtige Eingaben der Landschaft in der Zwischenzeit s. Baczko V S. 176.

[3]) Das Corporationsausschreiben war schon am Emde 1654 ergangen; der Eröffnungstermin war in einem zweiten Ausschreiben auf den 19. April festgesetzt. Einige Zeit vorher baten die Oberräthe um die capita proposita. Um die Vorbringung von Gravamina abzuwenden, schlagen sie vor voranzuschicken: 1) dass der Kurfürst in einer gewissen Zeit nach Preussen kommen und einen Landtag pro abolendis gravaminibus anstellen wolle; 2) dass zu der Verfassung, die auf ein geworben Werk ankommen möchte, die Officiere aus den Landeseinsassen genommen werden würden; 3) die Völker sollten dem Kurfürsten und der Landschaft zugleich schwören; 4) zur Einnehmung der behörigen Mittel und zur Auszahlung der Völker die Landstände mit hinzuziehen; 5) bei Entlassung, Licentirung und Abdankung der Völker sollte die Landschaft auch mitzureden haben. Vor dem Convocationstage wäre gut ein geheimer

Proposition [1]).

Der Kurfürst ist zuerst durch die in Aussicht stehende Geburt, nunmehr durch die Taufe des Kurprinzen verhindert die Landstände selbst um sich zu versammeln. Ihnen ist bekannt dass „leider die löbliche Krone Polen von inwendigen und auswendigen Feinden mit einer rebellischen und erschrecklichen Kriegsmacht überfallen ist" und dass dies „Unglücksfeuer auch unser armes Vaterland, als ein incorporiertes Mitglied derselben, gar leichtlich ergreifen könnte". Sich dem gegenüber in eine gute und zureichende Verfassung zu setzen, ist umso eher von Nöthen, als zu besorgen ist, dass „auch noch andere Feinde mehr, so bereits zu Wasser und zu Lande stark armieren und wohl ihr fürnehmbstes Absehen auf dieses Herzogthum Preussen möchten gerichtet haben, diese Zeit und gute Gelegenheit zum Kriege reizen und veranlassen dürfte und dass dieselben durch unsere Port und Grenzen einzudringen und uns mit Heeresmacht zu überziehen suchen möchten", zu geschweigen, dass auch polnische Völker selbst nach begangener Meuterei oder aus Frevel in das Herzogthum einbrechen könnten. Die Dienstpflichtigen und Wybranzen würden an Zahl und Kriegstüchtigkeit nicht genügen, auch wäre die Anforderung, lange Zeit an den Grenzen zu liegen, zu hart [2]). Deshalb ist es nöthig, eine gewisse Anzahl geworbener Truppen, etwa ein Regiment zu Ross und ein paar Regimenter zu Fuss, aufzustellen und damit die Wybranzen zu verstärken. Das würde erträglicher sein als eine fremde Armee im Lande zu sehen und auf unabsehbare Zeit zu behalten. Zur Aufbringung der Kosten wird eine allgemeine Contribution, zu der Jeder beiträgt, nöthig sein, in der Art, wie es den Ständen am erträglichsten sein mag. Auf der Landschaft liegt jetzt die ganze Verantwortung: der König hat nicht allein an den Kurfürsten, sondern auch „an uns Oberräthe allergnädigst rescribiret und begehret, dass man in diesem wichtigen negotio ohne allen Verzug einig und allein mit Sr. Ch. D. rathe und schliesse, wie das Land in Sicherheit zu setzen sei", der Kurfürst aber hat es an landesväterlicher Sorge nicht fehlen lassen, indem er hiebevor etliche von den Oberräthen, Landräthen und Bürgermeistern der Städte Königsberg nach der Mark zur Berathung zu sich gefordert und nunmehr den Landtag berufen hat. Der Kurfürst hofft,

Kriegsrath zu halten, dazu auch Landeseinsassen hinzuzuziehen. (Ausschreiben vom 28. Dec. 1654, 23. März 1655, die Oberräthe an den Kurfürsten 23. März 1655.) Die vorliegende Formulierung der Forderung kann erst das Ergebniss der letzten Erwägungen des Kurfürsten gewesen sein. Denn an alle Amtshauptleute war noch im Januar ein Befehl ergangen, in dem zum 27. Januar angesetzten Wahlversammlungen dahin zu wirken, dass die Bereithaltung der Ritterdienste wie des Landvolkes bewilligt werde. Allerdings sollte auch sogleich eine Anlage zur Aufbringung der für Werbungen nöthigen Kosten vorgeschlagen werden, immerhin war damals doch noch ein Zusammenwirken beider Truppengattungen vorgeschlagen. (Fabian Burggraf zu Dohna an den Kurfürsten, Dat. Reichertswalde 30. Jan. 1655, die Oberräthe an den Kurfürsten 3. Febr. 1655.)

[1]) Findet sich auch Kön. 660 und sonst.

[2]) Ueber die Wybranzen unter dem Grossen Kurfürsten s. Hassel (a. a. O. Preuss. Jahrb. XIV S. 627 ff.)

dass man etwa vorhandene gravamina jetzt zurückhalten werde[1]), um nicht neuen Aufschub zu verursachen. Er erbietet sich dagegen, so bald es möglich ist, nach Preussen zu kommen, einen allgemeinen Landtag anzusetzen, der Stände desideria zu hören und ihnen einen solchen Ausschlag zu geben, dass mit Fug und Recht Keiner sich zu beschweren Ursach haben soll[2]).

Der Kurfürst an den Herrn von Eulenburg, Landvoigt, an den Hauptmann zu Rastenburg, Tettow, an den Hauptmann zu Tapiau, Walroth, an den General Kalckstein, an Herrn Fabian Burggrafen zu Dohna (jeden einzeln). Dat. Cöln a. d. Spree 6. April 1655.

Concept. R. 6. PP.

[Bitte um Unterstützung.]

— . . . . So haben wir das gnädigste Vertrauen zu euch, ihr werdet ernannten unsern Commissarien in demjenigen, was wir ihnen zu negotieren aufgetragen, also zur Hand gehen, dass unsere landesväterliche Vorsorge und Intention, welche allein zu Befestigung beständiger und 1655. 6. April.

[1]) Obwohl also nur eine Convocation stattfinden, alle Materien ausser der Proposition also bis zu einem ordentlichen Landtag ausgesetzt bleiben sollten, forderten die Oberräthe doch dazu auf, die Schuldforderung der Städte Königsberg in den Instructionen der Abgeordneten zu berücksichtigen. (Postscript zum Ausschreiben, nach einer undatierten Mittheilung an die Städte Königsberg. Kön. 660.)

[2]) Eine besondere Forderung hatten die Oberräthe den Ständen durch Schreiben vom 27. März 1655 mitgetheilt: nachdem die Stände durch kurfürstliches Schreiben vom 3. (13.) März als Zeugen zur Taufe des jüngstgeborenen Prinzen (Carl Aemil) eingeladen waren, wurden sie zur Darbringung eines Pathengeschenkes aufgefordert. In dem geeinigten Bedenken der Stände (1. Mai 1655), das über diese Forderung besonders entworfen worden war, wurden von allen drei Ständen 1 fl. von der Hube und vom Hundert des Vermögens nach dem Anschlagszettel von 1586 gewilligt, „worunter die vom Herrenstande und Landräthe den in den Aemptern gewöhnlichen, die von der Ritterschaft aber den 1648 beliebten modum verstehen wollen. Davon sollen sogleich baar 10000 Thlr. verehrt werden, der Rest nach Eingang zu Michaelis. Ein Theil der polnischen und oberländischen Aemter willigen „mit Vorschützung zum Theil ihrer geringen Acker, zum Theil vormals erlitt- und noch nicht überwundenen Kriegesschadens“ 15 Gr.; in den 5 Aemtern Osterode, Neidenburg, Gilgenburg, Soldau und Hohenstein insbesondere 1 fl. von der Bauernhufe, von den Vorwerkshufen hingegen gar nichts, „jedoch dass der, welcher nur ein Vorwerk und keine Pauern hat auch 1 fl. von der halben Vorwerkshuben, die Freien aber indifferenter von jeder Hube 15 Gr.; 11 Städte, darunter Memel, das seit 1626 bei 5 Tonnen Goldes dem Lande zum Besten vorzuschiessen gedrungen sein soll, willigen nur 15 Gr. von Hube und Hundert, 5 (gleichnamig mit den aufgezählten 5 Aemtern) nur 7½. Liebmühl, Bischofswerder, Freistadt und Landsburg, welche durch Feuersbrunst gar in der Asche liegen, können gar nichts willigen.

aller Eingesessenen eigenen Wohlfahrt angesehen, erreichet und ohne alle Zeitverlierung werkstellig gemachet werden möge[1]).

Gutachten des Landobristen Christoff Albrecht von Schönäch über die Landesdefension. Dat. Königsberg 23. April 1655.

Kön. 660.

[Jetziger Zustand. Reformvorschläge.]

1655. 23. April. Die gegenwärtige Defensionsverfassung ist trotz einiger neuerer Verordnungen und trotzdem einigen Ungehorsamen der Process gemacht worden ist, so unzulänglich, dass damit „mehr nicht auszurichten, als etwan streifende Rotten damit abhalten und nur particular Einfällen und Plünderungen steuern könnte". Soll durch sie ein mächtiger Feind abgewehrt werden, so müssten folgende Veränderungen angeordnet werden. Die „unvermögenden" Officiere sind mit einem Gnadengehalt zu entlassen, gute, beruhige und kriegserfahrene Leute anzustellen; die Mannschaften („die theils behalten blieben, theils aber surrogieret wären, zusambt den Dienstpflichtigen zu Ross und Fuss") müssen mittelst des gewöhnlichen juramenti zu den Fahnen und Standarten an gewisse Kriegsartikel gebunden werden, damit der Ungehorsam, der sowohl bei den allgemeinen Aufböten als auch bei den particular Exercitiis in den Aemtern sehr eingerissen, und ander vorgehendes Verbrechen gebührlich könnte bestraft werden. Die geringe Anzahl von 6000 Mann zu Ross und zu Fuss könnte schon sehr erhöht werden, wenn die Arendatores und Pfandinhaber, wie recht und billig, das Ihre dabei thäten. Im Ganzen würde man aber wenigstens ebensoviel Kriegsvolk, wie auf dem vorigen Landtag gefordert wurde, dazu werben, auch die Artillerie, mit der man jetzt ganz schlecht versehen, so bestellen müssen, dass nicht allein Pillau und Memel, die Grenzhäuser und Frontierfestungen, sondern auch die Regimenter zur Genüge versehen werden können; Munition, allerhand Kriegsapparat, und ein Victualienmagazin waren zu beschaffen. Ferner müssten, um den Unterthanen eine Zuflucht, den Regimentern einen Rückzugspunkt zu sichern, Wehlau im Samland, Schippenbeil in Natangen, Mohrungen im Oberlande befestigt werden, ausserdem auch die übrigen Städte mit ihrer Armatur sich fertig halten. Für fleissige Kundschaft und gute Correspondenz muss gesorgt werden.

Die Oberräthe an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 27. April 1655.

Ausfertigung. R. 6. PP.

[Verhalten des Ersten Standes.]

1655. 27. April. Die Stände halten ihre Berathungen noch geheim, von denen der Landräthe haben sie Folgendes erfahren. Sie deliberieren über die Aufbringung der

[1]) Die beiden Gesandten erhielten ausserdem Notificirungsschreiben an die Stände und an die Oberräthe und ausserdem eine Vollmacht mit. (Der Kurfürst an die Stände 6. April 1655, an die Oberräthe vom selben Datum, Vollmacht vom 10. April 1655.)

Kosten und zielen damit auf eine Anlage und Accise. Hernach wollen sie von den Werbungen handeln. Sie haben auch nach dem jetzt bestehenden Defensionswerk gefragt und den Landobristen darüber gehöret.

Waldeck und Hoverbeck an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 24. April 1655.

Ausfertigung. R. 6. PP.

[Der Widerstand der Ritterschaft.]

1655. 4. Mai. Sie haben[1]) den Oberräthen und einigen von den Landräthen die Gefahr der Lage dargelegt und glauben, dass sie zum Theil überzeugt sind. Bei der Ritterschaft aber giebt es die grösste Schwierigkeit, da die Landboten grösseren Theils mit so umschränkten Instructionen versehen sind, dass sie nur von einer Einberufung der Dienstpflichtigen und Wybranzen wissen, für den Fall der äussersten Gefahr aber Mann für Mann aufstehen wollen. Einigen ist sub vitio nullitatis verboten ihren Befehl zu überschreiten „und die Sache dahin zu richten injungiret, damit Alles auf einen allgemeinen Landtag ausgesetzet werden möge". Sie — die Kommissare — haben ihnen daraufhin auseinandergesetzt, dass der Kurfürst, wenn er bei den Ständen keine Unterstützung finde, sich entweder an Schweden oder an Polen wenden müsse. Wie es in dem ersteren Falle mit ihren Privilegien stehen würde, könnten sie leicht ermessen; und wie wenig jetzt von Polen zu erwarten sei, sei ebenso bekannt. Das Land werde Jedermanns Beute sein. Wenn die Abgeordneten derartiges hören, entsetzen sie sich zwar, wissen aber praeter defectum mandati nichts vorzubringen, „dessen limites sie nicht überschreiten dörffen, maassen noch jüngst, wie der Johannisbergische Deputierte nur 5 Pollnische Groschen über seine Instruction zum Pathenpfennig gewilligt, die Heimbgelassene Solches sehr übel aufgenommen und ihn bedräuet, dass er von dem Seinigen Solches zahlen solle". Es wird der Vorschlag laut, die Stände möchten zu Pfingsten nach Hause entlassen werden, um mehr zu erwirken, doch werden sich die Commissare bemühen ohne dies zum Ziele zu gelangen, weil damit viel Zeit verloren gehen würde, auch sonst allerhand Sachen auf die Bahn gebracht werden könnten. Sie bitten um weitere Anweisungen.

[1]) Für die Mission beider findet sich ein Instructionsentwurf vom 10. April 1655, (Memoriale Sr. Ch. D. für Waldeck und Hoverbeck) aber keine Ausfertigung. — Der Kurfürst hatte die Oberräthe ursprünglich angewiesen, den Landtag am 18. April zu eröffnen, ja er hatte ihnen die Abfassung der Proposition, allerdings nach Maassgabe seiner früheren Anordnungen, ganz überlassen, wenige Tage darauf ermahnte er sie, solange seine Kommissare nicht eingetroffen seien, die Verhandlungen recht eifrig zu führen und ausführlich zu berichten. Dann änderte er seine Absicht und befahl ihnen, mit der Eröffnung der Verhandlungen zu warten, bis seine Kommissare einträfen. Dieser letztere Befehl erreichte sie aber nicht mehr zur Zeit. (Der Kurfürst an die Oberräthe 5. März, 2., 6., 16. April 1655.)

Bedenken des Herrenstandes und der Landräthe. Praes. 24. April 1655.

Kön. 662.

[Beantwortung der kurfürstlichen Proposition. Gravamina.]

1655. 24. April. Da die Dienstpflichtigen und Wybranzen zu einer erfolgreichen Vertheidigung nicht zureichen, muss man zu Gott seine Zuflucht nehmen; der Kurfürst möge allgemeine Buss- und Bettage ansetzen. Ein einträchtiges Gebet kann aber nur zu Stande kommen, wenn das Aergerniss, das D. Dreier durch seine Lehren giebt, zuvor beseitigt wird. Darum bitten sie. Sie würden gern bereit sein, die Kosten für die Werbung der drei Regimenter zu bewilligen, das Land kann sie aber jetzt unmöglich aufbringen. Bis zum Ablauf des 26jährigen Stillstandes aber halten sie für rathsam eine allgemeine Anlage vorzubereiten, deren Ertrag in den Landkasten zu freiwilliger Disposition der Landschaft abzuführen ist. Sie schlagen ferner vor, dass der Getreidezoll bis in den Herbst herabgesetzt werde, da sich zu grosse Massen in Königsberg angehäuft haben und die Fremden angelockt werden müssen, dort ebenso gern wie in Danzig Getreide zu laden. Der Zoll auf Flachs, Leder und andere willige Waaren könnte etwas heraufgesetzt werden. Ueber der Landesordnung muss gehalten werden, damit „der arme Landmann bei dieser wohlfeilen Zeit des Getreidigs nicht so gar erschöpfet werde". Es mögen nur so viel schlechte Schillinge geschlagen werden, als nöthig sind. Bis zur Beschaffung grösserer Geldmittel sollen die Dienstpflichtigen auch von allen verpfändeten Aemtern eingezogen, am Strande und an den Grenzen zusammengehalten und fleissig exerciert werden; fremde Völker aber dürfen nicht ins Land geführt, auch kein Volk aus diesem ganz von Mannschaft entblössten Lande geführt werden. Der Oberst Götz in Memel ist durch einen Einheimischen zu ersetzen[1]).

---

[1]) Die Ritterschaft schliesst sich den Klagen in ihrem Bedenken (actum 1. Mai 1655) durchaus an, giebt sie sogar in einigen Punkten noch verstärkt wieder. An der Landesordnung müsse festgehalten, ja sie müsse erst recht in Schwung gebracht werden, damit der Uebermuth des Gesindes auf dem Lande in Schranken gehalten, die Uebertheuerung durch die Handwerker in den Städten verhindert werde. Sie klagen über den gänzlichen Mangel an baarem Gold und Silber, über die Ueberschwemmung des Landes mit schlechten Schillingen. Sie schlagen vor, die Ausfuhr von Leder und anderen dem Lande nützlichen und die jetzige Theuerung verursachenden Waaren für eine gewisse Zeit ganz zu sperren. Zur Bewilligung einer Anlage sind sie nicht instruiert, man möge sie auf dem nächsten Landtag berathen. Im Nothfall erbieten sie sich wie 1649 selbst zu Pferde zu steigen; bis dahin sind die Dienstpflichtigen eifriger heranzuziehen. Die Städte erklären (o. D.), dass sie in eine Anlage, die allein den Handel treffe, nicht einwilligen können. Sie erneuern ihren Protest gegen die Landesordnung. Darauf schlugen am 12. Mai die Herren und Landräthe eine Accise vor, die auf die Consumptibilien, am meisten auf die Waaren, „welche ad luxum gewendet", gelegt werden sollte. Sie bitten um schleunigste Erklärung. Noch vor Ablauf des folgenden Tages erklärten sich denn auch Ritterschaft und Adel, ebenso wie

Waldeck und Hoverbeck an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 27. April (7. Mai) 1655.

Ausfertigung. R. 6. PP.

[Einbringung einer zweiten Proposition.]

Obwohl die Städte auf das ihnen von den beiden oberen Ständen zugegangene Bedenken das ihrige noch nicht abgefasst hatten, so haben die Commissare doch zu einer zweiten wirksameren Proposition schreiten zu müssen geglaubt, einmal um Zeit zu gewinnen, sodann um dem Gerücht entgegen zu treten, das die Gegner des Kurfürsten ausgesprengt hatten — der Kurfürst habe „im Reiche oder sonsten ein grosses Dessein“ vor und wolle nur zu diesem Zwecke in Preussen Truppen sammeln. Die Regimentsräthe wollten zuerst, dass die Kommissare die Proposition allein vorbrächten; es selbst zu thun lehnten sie durchaus ab. Man einigte sich, dass der Kanzler in ihrer Gegenwart einleitende Worte sprechen solle. In die Appartements des Grafen Waldeck die Stände zu laden, sollte vermieden werden, die Versammlung in die Oberrathstube gebeten werden. Dennoch wusste der General Kalckstein die Stände zu bewegen, zu den Kommissaren zu kommen. Es geschah am Himmelfahrtstage. Der Kanzler sprach den Eingang, Hoverbeck verlas die Proposition, Waldeck fügte die Versicherung hinzu, dass der Kurfürst gegen Juni nach Preussen kommen und die Desideria der Stände erörtern werde.

Proposition.

Einigkeit und Wachsamkeit sind bei der jetzigen Conjunctur höchst nöthig. Auswärts besteht die Meinung, als herrsche Bestürzung und Uneinigkeit und als sei eine überaus schlechte, ja fast gar keine Verfassung vorhanden. Die Moskowiter machen indessen die grössten Fortschritte und, wenn sie nicht selbst in Preussen eindringen, so ist von der litthauischen Armee zu befürchten, dass sie ihren Raubzug hierher ausdehnt. Von der Kronarmee ist derartiges zwar nicht zu befürchten, Hülfe von ihr aber auch nicht zu erwarten, da die Halsstarrigkeit der Kosacken und der Bauern eher zu als abnimmt und die von den Tartaren gebrachte Hülfe nicht wirksam ist. Der Kurfürst hat im Reiche und an anderen Höfen — fast bei allen christlichen Potentaten — durch kostbare Schickungen, bewegliche Vorstellung und vorsichtige Negotiationen Schritte gethan, dabei aber kann es nicht sein Bewenden haben, um so weniger als zu fürchten ist, dass die Vermittelung zwischen Schweden und Polen wenig Erfolg haben wird, ja dass selbst neue Differenzen ausbrechen, dann aber würde Preussen der Sitz des Krieges sein.

---

die Städte dahin, dass ihnen der Vorschlag nicht an sich zuwider, dass sie während der bevorstehenden Vertagung ihre Hinterlassenen aber um Instruction angehen müssten. Die Ritter setzen dabei voraus, dass die adelichen Tische eximiert bleiben, die Städte, dass man sich über diese Exemtion und den Modus contribuendi überhaupt noch näher verständigen müsse.

Der Kurfürst an Waldeck und Hoverbeck. Dat. Cöln a. d. Spree 30. April 1655. Concept. R. 6. PP.

[Weitere Verhaltungsmaassregeln für den Fall einer Ablehnung.]

1655. 10. Mai. Sie sollen die Unzulänglichkeit der Wybranzen, die auch der Generallieutenant Kalckstein bezeugen kann, nachweisen. Wenn die Stände zu einer rechten Verfassung nicht zu bringen sind, sollen die Kommissare sie bis zur Ankunft des Kurfürsten entlassen, mit der eindringlichen Mahnung, sich zu grösseren Aufwendungen daheim instruiren zu lassen. Die Anlage ist dann noch vor Entlassung der Abgeordneten festzusetzen.

Waldeck und Hoverbeck an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 1. (11.) Mai 1655. Ausfertigung. R. 6. PP.

[Widerstand der Städte.]

1655. 11. Mai. Sie haben der Ritterschaft vorgestellt, dass sie sich an ihre Instructionen in dieser Lage nicht so genau zu halten brauchten. Das Bedenken der Städte ist gestern bei der Ritterschaft eingereicht worden und wie ihnen vertraulich berichtet ist, nicht so günstig abgefasst, wie sie erwartet hatten. Sie gestehen zu, dass die Aufbringung von Geld nöthig sei, halten aber die Anlage für einen schlechten Modus, der nicht ultimos consumentes, sondern die Bürger vornehmlich treffe. Inzwischen wollen sie sich, gestützt auf ihr angebliches jus praesidii, selbst in Vertheidigungsstand setzen. Die Kommissare meinen zwar, dass bei einem Schriftwechsel mit den Oberständen die Städte von diesem Standpunkt schliesslich zurückgebracht werden könnten, halten diesen Weg aber für zu zeitraubend. Sie wollen Landräthe und Ritter bearbeiten und hoffen dann in einer Gesammtversammlung eine Complanation zu Stande zu bringen. — Die vom Kurfürsten begehrten Artilleriepferde sind von den Dienstpflichtigen einzutreiben — 40 Warpenwagen zu je 4 Pferden.

Waldeck und Hoverbeck an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 4. (14.) Mai 1655. Ausfertigung. R. 6. PP.

[Gegenvorschläge der Städte betreffs der Accise. Zollerhöhung. Werbung.]

1655. 14. Mai. Nur mit Mühe haben die Städte sich soweit bringen lassen, statt der Anlage auf die aus- und durchgehenden Waaren die Accise, welche nur auf die „comestibilia und usu im Lande consumtibilia" gerichtet wird, anzunehmen. Dabei findet sich aber ein neuer Streitpunkt. Die Städte wollen auch das, was auf derer vom Herrenstande und der Ritterschaft Tisch aufgehet, verziesen. Dem widersprechen zwar nicht die Landräthe, wohl aber die Ritterschaft. Die Kommissare bemühen sich in Privatkonferenzen aufs Erdenklichste, eine Einigung herbeizuführen. — Zu vorläufiger Erhöhung der kurfürstlichen Intraden haben sie die Zölle auf mehr als ein Drittel, bei den kostbaren Waaren aber, die auf der

Achse verführt werden können „und darinnen die Stadt Danzig diesen Porten überlegen", als Wein, Gewürz, Tuch u. dergl. auf 1/4 und 1/8 erhöht. — 600 Mann sind angeworben.

Protokoll über die Erklärung der Landstände in der Oberrathstube am 15. Mai 1655.

R. 6. PP.

[Willigung des Herrenstandes. Verweigerung einer schriftlichen Erklärung. Dimission der Versammlung.]

1655. 15. Mai.

Der Herr Landvogt von Schacken Jonas Casimir Freiherr zu Eulenburg erklärt im Namen der Stände[1]), sie erkennen die Sorgfalt des Kurfürsten, der diese Convocation verschrieben hat und zu nöthiger Verfassung gegen genugsam deducirte Gefahr und Hostilitäten resolviert ist, an. Zur Aufbringung der Mittel haben die Landräthe die Accise beschlossen, die andern Stände finden es zwar auch vor sich gut, müssen es aber an ihre Hinterlassenen ad referendum nehmen, hoffen jedoch, dass es den Ihrigen unfehlbar gefallen wird.

Die Herren Regimentsräthe bitten auf Gutachten der (ebenfalls anwesenden) kurfürstlichen Kommissarien um schriftliche Uebergabe derjenigen Punkte, welche die Stände noch ausser der Accise den Tag zuvor proponiert hatten. In eine Dimission können sie des dadurch entstehenden Zeitverlustes wegen nicht willigen.

Der Landvogt erwidert: die übrigen Punkte schriftlich zu übergeben, mangelt es an Zeit. Wie die Dimission umgangen werden kann, ist nicht abzusehen. Das Ausschreiben ist nicht umständlich genug gewesen. Die Stände erklären sich bereit, schon sogleich zur Einrichtung der Accise Einige zu deputieren, da bestimmt zu erwarten ist, dass die Accise, die viel erträglicher als der Hubenschoss ist, überall gewilligt wird. Dass mit den Werbungen schon jetzt begonnen wird, ist unrecht. Die Stände bitten sie zu inhibiren. Die Kommissare und Oberräthe weisen diesen Vorwurf zurück. Der Landvogt erklärt, an der Dimission sei nicht so viel gelegen, man könne durch Schreiben um neue Instructionen bitten. Die Gravamina sollen ganz bei Seite bleiben, „hiemit wird es in den Haufen geschrien und tumultuarie durcheinander geredet, dass nichts mehr mit der Feder assequiret werden können. Nach vielem Uffhalten und Disceptiren ist endlich die Dimission verwilligt und darauf das Ausschreiben gefertiget worden"[2]).

[1]) Am 14. Mai hatte der Erste Stand ausser der Accise auch noch die Bestimmung angeboten, dass Jeder auf dem Lande von 30 Huben, in der Stadt von 10 Häusern entweder einen Mann mit Ober- und Untergewehr binnen sechs Wochen werbe oder innerhalb 3 Wochen von dem Schluss dieser Convocation ab 30 fl. in das zuständige Amt liefere.

[2]) Am 18. Mai berichten die Oberräthe dem Kurfürsten die Dimission der Abgeordneten und übersenden eine Copie von dem Convocationsausschreiben vom 17. Mai, das die Hauptleute ganz allgemein zur Erweiterung der Instructionen ermahnt und die Abgeordneten für den 29. nach Königsberg beruft.

Waldeck und Hoverbeck an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 8. (18.) Mai 1655.

Ausfertigung. R. 6. PP.

[Bericht über die Verhandlung vom 15. und das Auseinandergehen eines Theiles der Abgeordneten.]

1655. 18. Mai. Sie erwähnen mit Genugthuung, dass sie bei der Verhandlung mit den Ständen durchaus an des Kurfürsten Statt aufgetreten sind; damit ist die Meinung, als könne der Kurfürst während seiner Abwesenheit nur durch die Oberräthe landesherrliche Funktionen ausüben, entkräftet worden. Freilich haben auch Etliche der Vornehmsten gesagt, dies sei das erste, aber auch das letzte Mal. Im Uebrigen haben sie schlechte Freude dabei gehabt, insolente Reden anhören und mit grossem Zwang und Verdruss ertragen müssen. Das Defensionswerk haben sie ganz ausser Augen gelassen, aber auch weder Arrest, noch schriftliche Auslieferung der Punkte durchsetzen können. Sie haben darein gewilligt, dass die Abgeordneten mit restringierten Instructionen in ihre Aemter zurückkehren, um sich erweiterte von ihren Hintersassen zu erbitten, haben eine Dimission per expressum aber nicht concediert. — Sie übersenden die den Oberräthen überreichte und von diesen ihnen mitgetheilte Erklärung der Stände[1]), auf die sie sich nicht weiter haben einlassen wollen, obwohl sie weder in formalibus, noch in materialibus genügt. Bei den übermorgen beginnenden Verhandlungen der Deputierten werden sie ihre Einwendungen vorbringen.

Waldeck und Hoverbeck an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 21. (31.) Mai 1655.

Ausfertigung. R. 6. PP.

[Die Acciseverhandlungen. Anleihen.]

1655. 21. Mai. Die Deputierten haben gestern begonnen die Accise ad normam der Anlage von 1627, 28 und 29 zu überlegen. Die Kommissare lassen sich dabei ihrerseits angelegen sein, dass möglichst viel Species mit darein begriffen und möglichst hohe Sätze angenommen werden. Die Städte haben sich darüber beschwert, dass bisher bei den nach dem Werthe verzollten Gegenständen zwar die Untersuchung nicht genau geführt, dafür aber ein höherer Satz erhoben worden ist. Es ist daraufhin der Stand des vorigen Jahres für diese Zölle angesetzt dagegen um so genauere Untersuchung anbefohlen worden. Die Erhöhungen aller anderen Zölle sind geblieben. — Geldbeträge von 6000, von 10000 und von 40000 Thlrn. hoffen sie noch durch Anleihe bei drei Privaten aufbringen zu können. — Die Kommissare berichten des Weiteren über den Stand der Rüstungen, über die Mängel der Veste Mümmel u. s. w.[2]).

[1]) Die Deklaration des Ersten Standes (s. o. S. 357 Anm. 2).

[2]) Ein Schreiben des Kurfürsten an die Oberräthe vom 18. (28.) Mai billigt das Verfahren in Zollsachen. Am 25. Mai berichtet Hoverbeck (Waldeck war am 24. zu persönlicher Berichterstattung beim Kurfürsten abgereist) von einigen guten Nach-

Der Kurfürst an Waldeck und Hoverbeck. Dat. Cöln a. d. Spree 11. Mai 1655.

Reinconcept. R. 6. PP.

[Der Bürgermeister der Altstadt. Complanation. Geldnoth.]

1655. 21. Mai. Der Kurfürst hat an den Bürgermeister der Altstadt, der sich zu Berlin über die Anlage viel gefügiger ausgesprochen hatte, ein mahnendes Schreiben erlassen. „Sollte die Ritterschaft zum Consens nicht zu bringen sein und es zum Fall gerathen, da uns die Decision bei der Stände Misshelligkeit zustände, würde man lieber solch Mittel ergreifen müssen, als das Werk zerschlagen lassen." Da die brandenburgischen Truppen zusammengezogen werden, so ist Geld, das in Berlin fehlt, um so nöthiger.

Der Kurfürst an die Stände. Dat. Cöln a. d. Spree 1. (11.) Juni 1655. Praes. 17. Juni.

Kön. 662.

[Accise. Anlehen.]

1655. 11. Juni. Der Kurfürst spricht ihnen wiederholt seine Zufriedenheit mit ihrem Verhalten aus. Er fordert sie auf, es wegen der vorgeschlagenen und beliebten Accise nunmehr also einzurichten, dass es damit zur völligen und endlichen Richtigkeit kommt. Er hat den Oberräthen aufgegeben, 50000—60000 Thlr. durch eine Anleihe aufzubringen, da periculum in mora ist[1]).

richten, die er über die Instruction der Deputierten aus den Aemtern vernommen, am 29. von der Ankunft des Oberstlieutenants von Kalckstein, der den polnischen Dienst quittiert hat und in den des Kurfürsten treten will. In seinem Bericht vom 30. Mai schlägt Hoverbeck vor, zunächst nur die Accise bewilligen zu lassen, mit den Kriegsangelegenheiten aber bis zur Ankunft des Kurfürsten zu warten und sie dann dem reassumierten Tage vorzulegen, was durch kurfürstliches Rescript an die Oberräthe vom 11. (21.) Juni genehmigt wurde. Unterm 24. Mai (3. Juni) sprach der Kurfürst den Oberräthen für ihre Dienste, den Ständen für ihr Entgegenkommen, von denen ihm Graf Waldeck berichtet habe, seinen Dank aus.

[1]) Der Gang der Verhandlungen bei den Ständen war folgender. Nachdem die Commission einen Entwurf zunächst für den Tarif der Accise festgestellt hatte, (Caput I), gab am 4. Juni der erste Stand sein Bedenken darüber ab, darauf Ritterschaft und Adel das ihrige. In einem weiteren Bedenken (o. D.) schlug darauf der erste Stand die Fassung der weiteren Kapitel der Acciseordnung vor, über Erhebung, Verwaltung, Strafen; inzwischen hielt man für nöthig, in einem unterthänigsten Ansuchen (18. Juni) darüber zu klagen, dass so viele adeliche Unterthanen ihren Herren durch die Werbung abwendig gemacht würden, dass auch „allerhand freventliche Abnahme der Pferde sich eräuge". Die Accise lastete nicht auf den Waaren, die ausgeführt werden sollten, einheimischen, wie fremden, sondern nur auf allen im Lande verzehrten Consumptibilien; die Sätze für Korn, Weitzen und Malz waren 3, 10, 10 Gr. vom Scheffel, für Schlachtvieh $1\frac{1}{2}$ Gr. vom Gulden. Alle Fabrikate, Tuche etc. waren einbegriffen. Die Erhebung sollte theils beim Producenten, so bei den Handwerkern, theils bei den Consumenten erfolgen, so insbesondere das Korn in der

Die Stände an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 13. (23.) Juni 1655. R. G. PP.

[Dank für die Annahme der Willigung. Bitte um grösseres Vertrauen in ihre Treue und Ergebenheit.]

1655. 23. Juni. Dass E. Ch. D. die von den sämptlichen Ständen dieses Herzogthumbs Preussen zu erforderter Kriegesverfassung uf ein Jahr unter gewisser Maass und Bedingung beschehne und nunmehr in der Einrichtung bereits begriffene Willigung der Accise gar gnädig uf- und annehmen wollen, hat E. E. Landschaft von allen Ständen in demüthigster Erkenntniss zu rühmen und sich billig zu erfreuen. Und wie daraus E. Ch. D. gnädigstes Vertrauen besonders und willig erhellet, als wird auch E. E. Landschaft dasselbe in unterthänigster Willfährigkeit allewegen beizubehalten und zu verstarken an sich nicht erwinden lassen, in demüthigster Zuversicht, es werden E. Ch. D. zugleich in hohen Gnaden geruhen, dero getreuen Stände unterthänigstes Suchen und Bitten, so bei genzlicher Einrichtung der Accise unumbgänglicher Landesnothdurft nach das vereinigte Bedenken ausbringen wird, in kurfürstlicher Hulde und Gnade zu erkennen und anzunehmen. Nachdem aber durch die allenthalben leider regierende Missgunst E. Ch. D. über alles Verhoffen hinterbracht worden, wie dass dero wollmeinende und zu dieser Lande Bewahrung gerichtete Intention vielfeltig und widrig allhie ausgedeutet stünde, hat E. E. Landschaft ihre aus solcher Traduction herrührende schmerzliche Empfindnuss hiemit zu eröffnen nicht unterlassen sollen, angesehen E. Ch. D. so hoch angestämmte und selbst angenommene landesväterliche Vorsorge, ja mehr als fürstliche gewöhnliche Hulde allenthalben ausgebrochen und folgends keinerlei Weise verdunkelt, weniger erloschen sein kann, E. E. Landschaft auch, wie sie unter dem Schutz der hochlöblichen Kurhauses Brandenburg bishero sicher und glücklich beruhet, also noch ferner und lebenslang die göttliche Güte anzuflehen veranlasset sich befindet, damit sie unter

---

Mühle veraccist werden. Acciseknechte sollten auf den Märkten, Strassen und Strömen die Aufsicht führen, adeliche und bürgerliche Acciseinnehmer in Aemtern und Städten, Kastenschreiber und Kreiskastenherren bestellt werden. Die gesammte Verwaltung und Erhebung unterstand der Landschaft, die Einnahmen flossen erst den Kreiskasten, darauf dem Landkasten zu. Der eigene Bedarf der Adlichen war nicht mit einbezogen. Die Erhebungsdauer ist auf ein Jahr beschränkt. Am 1. Juli erklärte die Ritterschaft, in die von den Landräthen vorgeschlagene Stellung eines Mannes mit Ober- und Untergewehr könne sie nicht einwilligen, da ihre Hinterlassenen dazu nicht zu überreden gewesen seien. Sie proponieren: es mögen preussische Officiere gesucht werden, die bereit sind die Werbungskosten vorzuschiessen, und auf diese Weise 2000 Mann zu Fuss, 1000 zu Ross zusammengebracht werden.

solcher Regierung zu immerwehrenden Zeiten geschützet und E. Ch. D. mit allem kurfürstlichen Wollergehen gesegnet und beseliget verbleiben mögen, gestalt sie in demüthigster Treuen verharren E. Ch. D. unterthenigste gehorsamste

Wolf von Kreytzen, Hans Sigismund von Ostaw,
Landtmarschall Johann Koye [1]).

Der Kurfürst an die Stände. Dat. Cöln 18. (28.) Juni 1655.

R. 6. PP. — Kön. 661.

[Mahnung die Accise unbedingt zu bewilligen.]

Der Kurfürst hat mit nicht geringer Befremdung erfahren „was maassen von etlichen Widerspenstigen alldort machiniret werde, damit die von Euch gethane gute Erklärung in etwas stutzig gemachet und solch von Euch löblich verwilligtes Accisewerk mit einigen Conditionen vorjetzo allererst limitieret werden mögen. Er mahnt sie unter Hinweis auf seine allein auf das Wohl des Herzogthums gerichteten Intentionen dringend davon ab [2]). 1655. 28. Juni.

[1]) Vor Absendung dieses Schreibens hatte darüber der übliche intercuriale Schriftwechsel stattgefunden. Die am 17. Juni vom Herrenstande vorgeschlagene entgegenkommendere Fassung war durch die Bedenken der Ritter und Städte vom 18. und 23. Juni modificiert worden.

[2]) Unter dem gleichen Datum fordert der Kurfürst die Oberräthe auf, diesen Bestrebungen entgegen zu arbeiten, um eine möglichst erkleckliche Summe bei der Willigung zu erzielen. Sollten bei der Complanation nicht 600000 Thlr. herausgeschlagen werden können, so sollen sie sich bemühen, die Oberstände bei gutem Willen zu erhalten und den Streit zwischen diesen und den Städten zur Decision des Kurfürsten zu bringen. Durch Schreiben vom 18. (28.) Juni werden Jonas Casimir Eulenburg und Wolf von Kreytzen zur Agitation gegen die Beschränkungen aufgefordert. Am 15. (25.) Juli mahnt der Kurfürst die Oberräthe von Neuem, das Accisewerk zu Stande zu bringen, da die Gefahr von Tag zu Tage wachse, und erlässt am selben Tage ein ähnliches Schreiben an den Landrath und Vogt von Fischhausen Johann von Kospoth. Am 26. Juli (5. August) ordnet ein Rescript des Kurfürsten an die Oberräthe ein allgemeines Aufgebot und die dringlichsten militärischen Maassregeln an. — Die Stände stellten bis zum 8. Juli eine Antwort auf das kurfürstliche Schreiben vom 28. Juni fest, in der sie sich mit dem durch die Oberräthe aufzunehmenden Anlehen einverstanden erklären, da ein Zustandekommen des Accisewerkes in den nächsten Tagen zu erwarten sei. Nur die ohne Ordnung und „mit vielen Gewaltthaten zum Bedruck der armen Unterthanen" stattfindenden Werbungen erschweren die endliche Bewilligung. „Dass aber einige Widerspenstige und Disaffectionierte solch heilsames Werk zu behindern oder es mit unbilligen Bedingungen zu umbschränken Vorhabens sein, davon ist E. E. L. noch zur Zeit ganz nichts bewusst." Bemerkenswerth ist, dass in der von der Landschaft vorgeschlagenen Fassung die Accise „zu Ew. Ch. D. Besten und dieses Landes Bewachung . . bewilliget" genannt wird und dass darauf auf Vorschlag der Ritterschaft „zu Ew. Ch. D. Besten" gestrichen wurden. Ein Begehren

Der Kurfürst an die Oberräthe. Dat. Cöln an der Spree 30. Juli 1655.

Concept. R. 6. PP.

[Acciseassecuration. Convocationsabschied.]

1655. 6. Aug. Auf ihren Vorschlag, was dem eingegebenen Bedenken der Stände (über die Accisordnung) gegenüber bei Ausfertigung des Abschiedes zu thun sei, wird ihnen folgender Bescheid gegeben. Die Assecuration, dass die Accise nicht länger als ein Jahr währen soll, sollen sie ausstellen und mit dem kurfürstlichen Insiegel versehen. Die weiteren Bedenken der Stände sollen noch geprüft, mit der Einrichtung aber ohne Verzug begonnen werden. Den Convocationsabschied sollen sie abfassen und zur Unterschrift einsenden [1]).

Die Oberräthe an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 24. August 1655.

Ausfertigung. R. 6. PP.

[Der Widerstand der Städte. Hinausschiebung des Abschiedes.]

1655. 24. Aug. Die Convocation hat eigentlich nicht das Recht Gravamina vorzubringen, und in der Sache des D. Dreyer, des theologischen Zwistes und der Besetzung der Professuren möchte sich die Landschaft auch bis zur Ankunft des Kurfürsten verweisen lassen, aber die Städte verharren bei ihren Forderungen, insbesondere Königsberg und die kleinen Städte. Da zu befürchten ist, dass die Städte, wenn man nicht weiter mit ihnen verhandelt, die Accise überhaupt nicht geben, so schlagen die Oberräthe vor, den Convocationsabschied bis zur Ankunft des Kurfürsten hinauszuschieben. „Dero so vielseitig implorierte Gegenwart allein wird allen Dingen Success und Nachdruck geben, ohne dieselbe ist Alles hier in solcher Perplexität, die bei einiger Gelegenheit, welche Gott in Gnaden verhüte, nicht zum Besten ausschlagen dörfte."

Geeinigtes Bedenken der Stände auf die kurfürstliche Proposition. Praes. 3. August 1655.

Kön. 661.

[Gravamina: Dreier, Präsentationsrecht der Universität. Bewilligung der Accise-Bedingungen.]

1655. 3. Aug. Sie bringen zuerst Beschwerden vor: Dreier möge „honeste translocieret" werden, das Präsentationsrecht von Rector und Senat für erledigte Professuren

des Kurfürsten 25. Juni (5. Juli), die 10000 Thlr. Pathengelder anticipando voll einzuzahlen, wurde von allen drei Ständen abgelehnt (Bedenken vom 16. 17. 24. Juli) und nur ad referendum an die Hinterlassenen genommen. Am 13. (23.) Juli ergieng eine erneute Mahnung des Kurfürsten an die Stände, die Accise möglichst schnell zu bewilligen. Noch bevor die zusagende Antwort abgieng (4. Aug.), war man aber zum Schluss gekommen.

[1]) In dem Rescr. vom 6. (16.) August wird diese Anweisung noch specialisiert.

möge nicht weiterhin verletzt werden. Obwohl der Kurfürst zur Vertheidigung des Landes verpflichtet ist, wollen sie ihm mit der Accise, deren Ordnung sie überreichen, dieses Mal zu Hülfe kommen. Sie erbitten eine Assecuration darüber, dass sie nur ein Jahr lang erhoben werden, dass sie ihren Privilegien nicht präjudicieren, dass ihnen in diesem Jahre und so bald hernach kein Hubenschoss angemuthet werden und dass aller den Einwohnern des Landes von der Soldateska zugefügten Schaden ersetzt werden soll. Sie bewilligen keine bestimmte Anzahl geworbener Völker, sondern den Ertrag der Accise, so weit er reichen mag. Ihn sollen die Oberkastenherren dem Kurfürsten ausliefern. Die Städte Königsberg jedoch wollen von dem bei ihnen aufkommenden Ertrage zunächst ihre geworbenen Soldaten, welche „ufs Wenigste 500 Mann und da die Gefahr grösster werden sollte, auch mehr sein müssen", und die gehörige Munition bezahlen. Das Uebrige wollen sie bona fide quartaliter in den Landkasten abführen, „wie woll sie sich in die Defension des Landes niemals, auch noch jetzt nicht einwickeln wollen", also nur als freiwilliges Subsidium. Sie bitten, der Kurfürst möge um nothwendiger Disciplin willen Kriegskommissarien verordnen und die vornehmsten Kriegsbedienungen den wohl geschickten Einzöglingen dieses Landes, „derer so wohl von adlichem, als bürgerlichem Stande nicht eine geringe Anzahl allhie vorhanden", vor Andern zu übergeben. Den Dienstpflichtigen möge man nunmehr die Grenzwacht erlassen und sie nur im fall, dann aber auch unerbittlich und unter schweren Strafen für die Noth-Zurückbleibenden, heranziehen. Die Stände bitten endlich, der Kurfürst möge nicht mehr Convocationen, sondern einen ordentlichen Landtag berufen. Die kleinen Städte fordern für sich das Recht, aus dem Acciseertrag Entschädigungen für ihre Einquartierungslasten einzubehalten[1]).

Aus dem Protokoll der Oberrathstube. Dat. Königsberg 1. September 1655.

Kön. 661.

[Proposition des Hauptgeldes.]

Der Landschaft wird Folgendes proponiert. 1) Die Oberräthe danken für das Erscheinen der Stände. 2) Bei unlängst genommener Dimission hat der 1655. 1. Sept.

[1]) Eine kleine Nebenverhandlung hatte noch über die im Jahre 1633 gewilligte Steuer für die Universität (s. o. Einleitung S. 196) stattgefunden. Der Herrenstand brachte in Erinnerung, dass diese Auflage von ihm und den Städten gewilligt und im Jahre 1641 auch zum Theil aufgebracht sei, dass die Ritterschaft sie damals ad referendum genommen habe. Es sei jetzt an der Zeit, sich darüber zu entscheiden. Die Ritterschaft erwiderte darauf, dass sie jetzt nichts beschliessen wolle: die Angelegenheit möge in das Ausschreiben zum nächsten Landtage aufgenommen werden. Den Kurfürsten aber möge man bitten, die schon eingekommenen Beträge, die in die kurfürstliche Kammer geflossen seien, „ad distinatos usus" abzuführen. (Bedenken des Herrenstandes 19. Juni, der Ritterschaft 17. Juli 1655.)

Kurfürst beschlossen, den Ständen die begehrte Assecuration zu ertheilen [1]). Die Abstellung der Beschwerden soll bei seiner demnächst zu erwartenden Anwesenheit im Herzogthum vorgenommen werden. Die bewilligte Accise möge schleunigst in Gang gebracht werden. 3) Da von der Accise erst in zwei bis drei Monaten etwas Erhebliches zu erhoffen sei, ist ein Hauptgeld ausgeschrieben worden, das zu bewilligen die Landschaft hoffentlich nicht säumen wird. Die Oberräthe haben alle erdenklichen Mittel versucht, das Ihrige mit angegriffen, die ganze kurfürstliche Kammer erschöpft; sie haben den Räthen von Königsberg täglich um Geldhülfe gegen Assecuration angelegen, aber nichts erhalten können, unterdessen hat man die wenigen Völker, die geworben werden konnten, nicht einmal mustern können, allerhand Excesse sind daraus entstanden. Die Verhandlungen mit Schweden haben weder zu einem Frieden, noch zu einer erträglichen Neutralität geführt. 5) Der Kurfürst schickt zwar jetzt einen Gesandten an den Moskowiter, aber man kann davon keine Sicherheit nehmen. 6) Der Kurfürst hat den Generalaufbot des Adels, Mann bei Mann, aus den Städten den 10., von den unmittelbaren Unterthanen auch den 10. Mann ausgeschrieben und den Grafen von Waldeck vorangeschickt, damit er den Oberbefehl übernehme. 7) Die Landschaft möge sich mit weitläufigem Schriftwechsel nicht aufhalten, sondern womöglich, „damit rei gerendae occasio denselben nicht aus der Hand geht", in 3—4 Tagen das Hauptgeld „und was mehrers oder geschwinders wider die Gefahr militieren" kann, schliessen. 8) Für die lange Dauer dieser Convocation, sowie für das säumige Eingehen des Pathengeschenkes machen die Oberräthe einzig und allein die Stände verantwortlich.

Geeinigtes Bedenken der Stände auf die kurfürstliche Proposition. Praes. 12. September 1655.

Kön. 661.

[Hauptgeld. Aushebung.]

1655. 12. Sept. Die Stände [2]) bewilligen unter feierlicher Verwahrung gegen jedes Präjudiz, das ihnen daraus erwachsen könnte, das Hauptgeld unter folgendem Erhebungsmodus. Es soll 6 Tage nach geschehner Relation in jedem Amt eingebracht und „Sr. Ch. D. zu desto schleuniger und sicherer Bewahrung in die Kreiskasten eingeliefert werden". Zur Controle soll Jeder von seinen Gütern, jeder Schulz von seinem Dorfe eine richtige Consignation seiner unterhabenden

[1]) Sie wurde ausgefertigt d. d. Königsberg 1. Sept. 1655, unterzeichnet von den Oberräthen, doch ist von der Entschädigung der durch die Soldateska Benachtheiligten darin nicht die Rede. (S. o. S. 362.)

[2]) Die Landräthe hatten ihr Bedenken am 3. abgegeben, die Ritter schlossen sich einfach an, darauf erklärten sich die Städte (beide o. D.); ein zweites „Erachten" der Landräthe erfolgte am 7., nachdem am 4. die Oberräthe das Aufgebot nochmals dringend in der Oberrathstube von den Stünden gefordert hatten, ebenso von Ritterschaft und Städten (o. D.).

Leute einreichen, die Beamten sollen sie prüfen. Das Verschwiegene soll vierdoppelt erstattet werden. Die kleinen Städte bitten um Befreiung von den unerträglichen Winterquartieren. Von den abgebrannten Städten will Landsberg ein für alle Mal an Hauptgeld und Accise 100 Thlr. erlegen, die andern bitten gänzlich befreit zu werden. Insonderheit bittet die Stadt Memel, „umb Gottes Barmherzigkeit willen, dass sie in Erwägung der dem Lande erwiesenen Wohlthat, indem sie vor dasselbe bei 30 Jahren die Soldaten, zum ofteren bei 4 Regimentern und ein Bürger zu 20, 25 und 30 Mann und darüber mit Essen Trinken, Service und anderem verpfläggen müssen und in die 5 Tonnen Goldes dargereicht, dannenhero sie in solch Abnehmen gerathen, dass mehr wüste Stätte, als bebauete Häuser darin vorhanden, wegen des Hauptgeldes verschonet bleiben, auch nur mit der Hälfte der verwilligten Acciss beleget" und von der Aushebung befreit werde. — Hinsichtlich der Heranziehung der Dienstpflichtigen müssen sie sich darüber beschweren, dass ohne ihr Wissen schon Capitulationen mit etlichen Obristen abgeschlossen worden sind, nach denen die Dienstpflichtigen den Kriegsartikeln unterworfen und auch sonst ganz wie geworbene Soldaten behandelt werden sollen, und dass ihnen dies erst am 7. September vom Grafen Waldeck mitgetheilt worden ist, sie begnügen sich aber damit, für dieses den Decretis de anno 1609 § „in causis concernentibus" schnurstracks entgegenlaufende Verfahren die Urheber verantwortlich zu machen, und protestieren gegen jede Consequenz, die man später aus diesem äussersten Nothfall ziehen könnte und willigen Folgendes. Herrenstand, Ritterschaft und kleine Städte sind der Meinung, dass zum Aeussersten nur von 20 besetzten Bauer- und Vorwerkshuben, nicht aber wüsten und Waldhuben auf dem Lande, in den Städten aber von 10 ganzen, 20 halben Häusern und 40 Buden je ein Mann mit Ober- und Untergewehr gestellt werden könne. Die Stellung soll 14 Tage nach der Relation erfolgen; wer einen Mann zu liefern nicht vermag soll von jeder besetzten Hube $^1/_2$ Thlr., von dem ganzen Hause 1 Thlr., vom halben $^1/_2$, von der Bude ein Reichsohrt gleichfalls 14 Tage nach der Relation ins Amt abtragen. Die Abgeordneten von 18 Aemtern willigen dies, da sie gar nicht oder gegentheilig instruiert sind, nur für ihre Person, wollen aber ihr Bestes thun, ihre Hinterlassenen zu überreden. Sie bitten auch die Oberräthe ihnen besondere Bevollmächtigte beizugeben, „welche nebenst ihnen diese der Stände wohlgemeinte Bewilligung beliebt machen möchten". — Die Städte Königsberg können sich zu solchem Ausschoss nicht verstehen, „als welche inständig darob halten, dass sie ihrer Mannschaft sich nicht entblössen, in ihre Städte frembdes oder ungeschicktes Volk setzen oder zu Walle schicken können, sondern dass sie ihr äusserstes Vermögen zu Bewachung ihrer Stadt, darauf sie ihr Stadtrecht haben und gebrauchen, von Nöthen haben". Sie beschweren sich vielmehr über die Ausschreitungen, die von den Soldaten nicht bloss vor dem Thore, sondern auch wohl in den Städten begangen sind. — Die Stände bedingen sich „in tiefster Demuth", dass der Aufbot nicht zur allgemeinen Miliz gezogen werden soll, sondern dass „wenn solch Volk einmal gestellet, besichtiget und zur Rolle gebracht worden, es alsobald wieder an seinen Ort gelassen und ehe nicht als uff den äussersten Nothfall uffgefordert" werden soll. — Sie bitten darum, dass

der Kurfürst nach Preussen kommen und mit ihnen und den Oberräthen Rath halten möge; sie haben nur durch die letzte Proposition bisher davon Kunde, was der Kurfürst dieses Herzogthums halber bisher tractieret. Sie bitten den Frieden wenn irgend möglich zu erhalten, die Truppen auch mehr an die Grenzen zu legen zum Schutz und zugleich zur Erleichterung des Landes. Sie sprechen ihr Vertrauen zu den Maassnahmen des Kurfürsten aus und wünschen ihm allen Erfolg[1]).

[1]) Durch Schreiben der Oberräthe vom 17. Sept. 1655 wurde der Landtagsabschied (vom 14. Sept.) übermittelt, der den Inhalt der ständischen Willigungen resumiert.

4. Der Landtag von 1656.

Landtagsausschreiben des Kurfürsten (an die Hauptleute). Dat. Königsberg . . . Febr. 1656[1]).

Concept R. 6. PP.

[Dem Landtag soll von dem schwedischen Vertrag und der Errichtung eines Tribunals Nachricht gegeben werden.]

1656. Febr.

Nachdem es den Bemühungen des Kurfürsten nicht gelungen ist, den Frieden aufrecht zu erhalten[2]), hat er „umb Vermeidung Blutvergiessens und vor Augen stehender genzlicher Verderbung Unserer Lande und Leute, bevorab aber Unserer getreuen Ober- und Landräthe und anderer dermalen kegenwertiger Stende unterthänigsten Einrathen und Bitten willen" einen Vertrag mit Schweden geschlossen. Dabei ist „Unser Absehen zuvorderst darauf gesetzet, dass zu unsrer dieser Lande Beruhigung ein gutes festes Vertrauen gestiftet und solches nicht wie vor diesem wohl geschehen durch Querulieren gestöret und die Gemüther dadurch alieniret werden mögen, zu selbigem Ende dann bei sothanen pactis verabredet und auf alle zutragende Fälle bedacht worden, dass Unsere Unterthanen hinfüro von uns, als die wir in alter landesväterlicher Gnade und Huld aller Billigmässigkeit nach unserer Unterthanen Beschwernüssen zu remediren jederzeit gar geneigt und begierig gewesen und noch sein, also vorgestanden werde, dass sie unsere landesväterliche Clemenz, Admininistrierung unparteiischer Justiz und gebührenden Schutzes sich zu erfreuen haben mögen und dakegen anderweit alle querelae, supplicationes, provocationes und dergl. cessieren sollten." Davon den Ständen auf einem Landtage mehrere Nachricht zu geben, hat der Kurfürst für nöthig gehalten.

Da vom Hofgericht an den Kurfürsten zu provocieren doch möglich bleiben muss, so soll ein Tribunal, als höchstes Gericht aufgerichtet werden.

Der Landtag soll am 18. März zusammentreten. Mängel in der Justiz sollen die Abgeordneten anmerken und in ihre Vollmacht zusammentragen. Das Land-

[1]) Das Stück ist unvollständig datiert.

[2]) Ueber die inneren Maassnahmen des Kurfürsten während des ersten Kriegsjahres s. Baczko V S. 179 ff. Es ist eine lange Reihe eigenmächtig aufgelegter Abgaben, um die es sich vor Allem handelt.

recht soll neu aufgelegt werden. Die Accise, deren Erträge die Kriegskosten bei Weitem nicht decken, soll verbessert werden; hierfür sollen die Deputierten vollkommene Instruction mitbringen.

Landtagsproposition[1]). Dat. Königsberg 22. März 1656. Ausfertigung.

Kön. 664.

[Erklärung über die auswärtige Politik des Kurfürsten. Verbesserung der Accise. Tribunal. Revision des Landrechts.]

1656. 22. März. Der Kurfürst hat zwar zum Schutze der Krone Polen nach manchen vergeblichen Unterhandlungen auch zu den Waffen gegriffen, ist mit einer Armee nach Preussen gekommen und hat versucht sich mit den Ständen des königlichen Preussens zu verbinden. Da diese sich aber säumig erwiesen, bald darauf auch der König von Schweden das ganze Herzogthum mit einer mächtigen Armee besetzt hat, so ist dem Kurfürsten, der weder von dem flüchtig gewordenen Könige von Polen, noch aus dem Reich Hülfe zu erwarten hatte, nichts Anderes übrig geblieben, als mit Schweden den Vertrag vom 7. Januar d. J. zu schliessen. Die Ober- und Landräthe, sowie die damals anwesenden Landstände haben ihm dazu gerathen und flehentlich darum gebeten. — Es ist noch immer nöthig, das Kriegsvolk zusammen zu halten; die Stände mögen deshalb überlegen, wie aus der Accise, die bisher nicht zugereicht hat, ein grösserer Ertrag zu erzielen ist. — Da durch die neuen Verträge die Appellation an ein auswärtiges Forum fortgefallen ist, mögen sie ferner bedenken, wie ein Tribunal für das Herzogthum einzurichten ist. Behufs Neuherausgabe des preussischen Landrechts hat eine Revision schon stattgefunden; die Landschaft wird aufgefordert, ein Bedenken hierüber sowohl, wie über die Wünsche, die sie etwa in Justizsachen oder in Bezug auf Ober- und Untergerichte hegt, einzureichen.

Bedenken der Stände[2]) auf die kurfürstliche Proposition vom 22. März. Praes. 6. Mai 1656.

R. 6. PP. — Kön. 663.

[Kirchen- und Schulreformen. Verlängerung der Accise. Luxussteuer. Pretia rerum. Einrichtung des Tribunals. Neue Auflage des Landrechts. Adeliches Halsgericht. Kriegsbeschwerden.]

1656. 6. Mai. Sie danken für die vom Kurfürsten dem Lande erwiesene Sorgfalt, insbesondere für die Beschützung des Landes und für die geplante Verbesserung der Justiz. Sie bitten, „mit ernster Beibehaltung der bisher gehaltenen Buss-

[1]) Gedruckt bei Londorp, Acta publica VII (1669) S. 1134 f.

[2]) Vorbereitet durch Sonderbedenken der Landräthe (pr. 30. März, 1., 3. April), der Ritterschaft (pr. 5., 5. April) und der Städte (pr. 8., 10. April 1656.)

Bet- und Fasttage" den unseligen Kirchenstreit zu schlichten, den D. Dreyer[1]) zu versetzen und die erledigten Professuren an der Universität zu besetzen. Der Kurfürst möge ferner die fürstlichen Schulen zu Tilsit[2]), Lyck[3]) und Saalfeld[4]), die grossen Theils abgenommen, wieder in den vorigen Stand bringen, eine Kirchenvisitation nach den Instructionen von 1618 und 33 anordnen und gegen die Duelle ein ernstes Edict erlassen. — Der Kurfürst möge „die Grenzen des Landes mit soviel geworbenem Kriegsvolk, als die Accise austragen kann, versehen und, damit dieselbe desto besser ausreichen, möge die Verpflegung aus der Accise auf die praesentes allein richten und dieselben zum Schutze der armen Unterthanen in guter Disciplin erhalten, uf dass also das arme Land, welches kaum mehr Athem holen kann, unter so unerträglicher Last nicht gar erliegen und zu ewigem Untergang vergraben bleibe". Im Fall der Noth müsste das Landvolk aufgeboten werden, nur wäre S. Ch. D. dabei gehorsamst anzuflehen, nur eingesessene Befehlshaber, vornehmlich einen Landobristen zu ernennen und jedem seine gehörigen Sold- und Nachtgelder zu ertheilen. — Die beiden Oberstände wollen die Accise nebst dem eben eingeführten Supplement und einer „Erhöhung uf alle die Gold- und Silberwaaren, wie auch alle kostbaren Confecturen, so nur zur Pracht und Ueberfluss gehören" gegen eine neue Assecuration bewilligen. Die von Städten aber behaupten, das Supplementum drücke sie allein, was die andern Stände nicht zugeben, und wollen daher nur die Accise auf ein Jahr und die obenerwähnte Erhöhung bewilligen, nicht aber das Supplement, und unter Aufrechterhaltung der Bedingung, dass eine bestimmte „Anzahl ihrer geworbenen Soldaten zu hochnöthiger Bewachung ihrer Stadtthore" aus der Accise besoldet werden. — Damit dadurch der arme Mann nicht zu sehr bedrückt werde, möge der Kurfürst sorgen, dass gewisse pretia rerum eingehalten werden und die Landesordnung beobachtet wird. Die beiden Oberstände haben sich, um dabei das Ihrige zu thun, erboten, Butter und Käse auf den

---

[1]) Christian Dreier (geb. 1610 zu Stettin) war 1631 zu Jena Magister geworden, hatte nachher noch in Wittenberg, Rostock und Kopenhagen studiert und kam 1638 nach Königsberg, um sich dort zu habilitieren. Er wurde 1644 Licentiat, Doctor und ausserordentlicher Professor der Theologie, 1648 zweiter Hofprediger an der Schlosskirche und noch im selben Jahre Oberhofprediger (so nach Arnoldt, Ausführliche und mit Urkunden versehene Historia der Königsbergischen Universität II [1746] S. 202f.) Ueber seine Controversen mit den lutherischen Geistlichen s. Hartknoch, Preussische Kirchen-Historia (1686) S. 602ff. und Arnoldt, Kurzgefasste Kirchengeschichte des Königreichs Preussen (1769) S. 511ff.

[2]) Ueber den damaligen Zustand der Tilsiter Fürstenschule s. Pöhlmann, Beiträge zur Geschichte des Königlichen Gymnasiums zu Tilsit II (Progr. dieses Gymnasiums von 1873) S. 18ff.

[3]) S. Bernecker, Geschichte des Königlichen Gymnasiums zu Lyck I (1887) S. 8ff.

[4]) S. Pisanski, Von den Provinzialschulen und den Schulen in den kleinen Städten. (Aus dem „Entwurf der Preussischen Literärgeschichte" abgedruckt Neue Preuss. Provinzialblätter X [1850] S. 189f.)

städtischen Märkten nur zu bestimmten Preisen zu verkaufen. — Die Acciseordnung möge besser beobachtet, Missbräuche dabei abgestellt werden.

Sie begrüssen die Errichtung eines Obergerichts mit dankbarer Freude und machen auf gnädigstes Erfordern des Kurfürsten dazu folgende Vorschläge. 1) Zur Besetzung des Tribunals mögen „aus den gesambten Ständen des Landes der ungeänderten Augsburgischen Confession zugethane ehrliche und hiezu geschickte Leute" bestimmt werden. 2) Um die Gleichheit der Stände zu bewahren mögen aus jedem drei Personen nebst einem Doctor oder Licentiaten des Rechts, und einer von den Oberräthen entweder „umbzech" oder nach Belieben Sr. Ch. D. insbesondere der Kanzler zum Präsidenten an Sr. Ch. D. Statt und also zusammen 11 Personen bestellt werden. Die Städte fordern für sich 6, für die beiden Oberstände je 3. Da sie sich dieser Forderung durchaus nicht begeben wollen, so fordern die Oberstände ihrerseits, dass nach dem Beispiel des polnischen Obertribunals, sowie des kurfürstlichen hochadelichen Hofgerichts selbst der Bürgerstand ganz ausgeschlossen werde [1]). 3) Bei Vacanzen mögen die Oberräthe alle Mal zwei geeignete Personen dem Kurfürsten vorschlagen (bei Abwesenheit Sr. Ch. D.). 4) Zur Vermeidung von Corruption mögen alle 3 Jahre neue Beisitzer ernannt werden, die Ausgeschiedenen aber erst nach wiederum 3 Jahren wieder berufen werden dürfen. 5) Die Berufenen müssen nothwendiger Weise auf „I. Ch. D. Hoheit und Regalia, wie auch[2]) alle unseres Vaterlandes publica et privata jura, pacta, privilegia, consuetudines. 6) 2 perpetui secretarii und ein advocatus fisci werden nöthig sein. Zur Ersparung von Kosten mögen die Advokaten der unteren Instanzen zugelassen werden. 7) Da die Gerichtspersonen von den Sporteln allein nicht leben können, würde für hinreichende Gehälter zu sorgen sein. 8) Königsberg ist der richtige Ort. 9) Als Gerichtszeiten werden die ersten 6 Wochen nach dem 1. März und nach dem 1. Oktober vorgeschlagen. 10) „Dann auch so müssen alle Sachen per modum appellationis allein und nicht per modum querelae dafür gedeihen, der processus in Allem, wie vor diesem bei der Kron Polen geschehen, summarie und in einen gewissen statum causae beschlossen sein, doch also, dass die acta der vorigen Instanz zuerst verlesen, dabei denn zu merken, dass die Verlesung unter die adsessores vertheilet werden müsste, mit dem übergebenen statu conferieret und dann nach vorgetragenem statu causae den Parten oder ihren Advokaten ihre mündlich in uno termino und weiter nicht beizubringen und auszuüben vergönnet werde. So müssten auch keine weitläufige Beweisthümer, die ulteriorem indaginem erfordern, angenommen werden, sondern da das Part welche zu producieren hette, dieselbe ad judicem a quo remittieret und keine Sache durch einige rescripta, welche uf solche Begebenheit pro sub- et obreptitiis zu halten wieder removieret oder woll gar avocieret die frivole appellantes zu genauer Abstraffung beobachtet und also in allem secundum diploma appellationis verfahren und decretieret werden." 11) Die decreta mögen nicht vom

[1]) Dieser Passus ist in extenso abgedruckt bei Baczko V S. 289 Nr. LIX.

[2]) Die gesperrten Worte sind charakteristischer Weise erst nachträglich an den Rand des Dokumentes gesetzt worden.

Präsidenten allein, sondern auch vom nächsten adressor mit unterzeichnet werden.

Die Neuauflegung des Landrechts begrüssen sie mit Dank, meinen aber dass die Zeiten schlecht dazu angethan sind, „zumalen schwerlich zu hoffen, dass einiger Drucker solches ufzulegen uf seine Kosten annehmen, sondern vielmehr selbige uf E. E. Landschaft ankommen möchte. Dann auch bei diesen genau beschlossenen und anderweit schweren consiliis die Zeit viel zu kurz und kostbar fallen will, die Revision und Correctur durchzusehen, von welcher wir ohne das die sichere Nachricht haben, dass sie nur etzliche wenige explicationes über das Neumagdeburgische Privilegium inhalte und nicht alle Materien des Landrechts durchgegangen." Die Stände beantragen daher Aufschub dieser Sache bis zur nächsten Versammlung, ersuchen aber um Einsetzung einer besonderen Kommission zur Revision des Landrechts.

Von Mängeln des Gerichtswesens wissen sie „die hin- und wieder vorgehende Versäumniss der Justitia in den ersten Instantien" anzuführen und bitten darum, dass alle Hauptleute in den Aemtern angehalten werden, der Justiz mit allem Fleiss zu warten. „So werden sich auch S. Churf. D. gnädigst erinnern, was vor diesem E. E. Landschaft wegen Anstellung eines neuen und von adelichen Personen bestehenden Halsgerichts in Unterthänigkeit gesuchet. Wann nun aber bei Kürze der Zeit hievon nichts Völliges gehandelt werden kann, als bitten sie demüthigst, S. Ch. D. geruhen indessen einen tüchtigen Präsidenten nebenst solchen Beisitzern, die nicht eben ex infima plebe, zu desto besserer Beobachtung der hochwichtigen Criminalsachen zu bestellen."

Die Stände heben hervor, dass sie in dem Vorhergehenden sich zu Vielem erboten, mehr aber auch nicht leisten können bei des Landes schlechtem Zustande. Obgleich die Punkte des geschlossenen Friedens nicht publiciert sind (wonach sie auch in unterthänigstem Respect weiter zu forschen anstehen) und „obgleich S. Ch. D. in solcher eilend überhand genommenen Kriegsgefahr dero treu-gehorsambste Stände ingesambt zu Berathung solches hochwichtigen Werkes nicht berufen können" vertrauen sie, der Kurfürst werde alles, „was zu dieses Landes Wollfahrt und Erhaltung dessen Freiheiten, Verfassungen und Gerechtigkeiten nöthig und zuträglich sein mag", beobachtet haben und es dahin zu richten wissen, „dass E. E. Landschaft nach erlangtem Frieden auch der Früchte des Friedens wo nicht völlig, dennoch in etwas geniessen und unter Sr. Ch. D. hochl. Regierung ein Jedweder uf seinen verwüsteten Gütern behalten bleiben möge".

Sie beklagen die Opfer, die das Land, „nachdem es von den Feinden ganz und gar verdorben", hat bringen müssen, um drei Monate lang bis zum 1. Mai die kurfürstliche Soldatesca — an 20000 Mann — zu verpflegen, doch man hat sie noch zur Noth ertragen können.

Nachdem aber E. E. Landschaft in die kümmerliche Erfahrung kommen, dass durch Ausschreiben des vierten Monats bei den Landesinsassen alle Hoffnung künftigen Aufkommens dahin fallen, Herz und Muth gleichsam sinken will, haben Sie aus unterthänigstem Vertrauen zu Sr. Ch. D.

Hulde und Gnade ihren Eid und Pflichten gemäss zu sein erachtet Sr. Ch. D. den erbärmlichen Zustand dieses Landes zu eröffnen und dero gutes Einsehen und landesväterliche Hilfe in unterthänigster Bescheidenheit, Gehorsamb und Devotion demüthigst zu erbitten. Es ist gewisslich die Beschaffenheit dieses Landes an vielen Orten so armseelig und zwar anfangs durch die beschwerliche Durchzüge der polnischen Völker, nachmals Sr. Ch. D. angestellte Werbungen, verwichenen Herbstes vielfältige Contributionen, Ueberziehung 3 starker Armeen, welche Alles gar ausgemachet, und nunmehr durch die schwere Anschaffung des dreimonatlichen Verpflegungsgeldes zu solcher Dürftigkeit gerathen, wie E. Ch. D. von denjenigen, so sie zu Untersuchung dero Aembtern abgefertiget, genugsam vernehmen werden, dass wo etzlichen armen Einsassen nicht aus Erbarmen und Mitleiden mit einem Stück Brot geholfen wird, ihrer viele noch vor Herrannahung der Augstzeit das Ihrige verkaufen oder gar Hungers werden sterben müssen. Hat einer oder der andere etwas an Fahrniss in den Städten geborgen, so sind woll hundert dagegen, die nicht nach Königsberg fliehen können, sondern all' das Ihrige dem Raub, Plünderung, Brand und Verwüstung der Feinde schmerzlich hinterlassen müssen; aus den kleinen Städten ist fast keine zu finden, die nicht mit harter Einquartierung, Brandschatzung und schweren Exactionen bei solchem feindlichem Einfall beleget; ja was die Stadt Königsberg erlitten, haben Se. Ch. D. selbst gesehen und aus angeborener Gnade, was damals nicht zu endern gewesen, fast mitleidend empfunden. Sollte nun mit so hoher Verpflegung ferner verfahren und die armen Landesinsassen zu Anschaffung dessen, was wahrhaftig in der Unmöglichkeit beruhet, durch die militärische Execution weiter angetrieben werden, so würde gewisslich bei jetziger Sommersaatzeit der Ackerbau gänzlichen liegen bleiben, der meiste Theil der Unterthanen würde aus grosser Noth und Furcht vor den exequierenden Soldaten die Dörfer wüste stehen lassen, die Gesunden in die Wälder sich zusammen thun, die wenigen aber, so aus Gottes Gnade bei feindlichem Einfall noch etwas übrig behalten, würden die wüsten Güter, welches sonst an keinem Ort gebräuchlichen, verschossen und übertragen sollen und durch solche Unerträglichkeit, den andern gleich, das Ihrige in Kurzen verlassen müssen, ja es würde einer den andern verzehren und in weniger Zeit der Soldat nebenst dem Landmann untergehen. Dannenhero auch E. E. Landschaft Ursach nimbt E. Ch. D. unterthänigst zu bitten, Sie geruhen gnädigst die restierende Getreidig-Ration wie auch andere zum Theil conditionaliter, zum Theil

gar nicht gewilligte, doch ohne Unterscheid geforderte Contributionsreste denen, welche durch den Schwedischen Einfall übereilet und alle das Ihrige oder ja das meiste drüber eingebüsset, zu erlassen. Und weil auch S. Ch. D. gnädigst auf die Defension des Landes bedacht sind, keine Defension aber bestehen kann, die nicht vor allen Dingen die Conservation des Landeseinsassen zum Zweck hat, umb so viel mehr, weil man bei jetzigen weit aussehenden Zeiten nicht wissen kann, wie lang dieses Land in solcher Kriegsverfassung werde stehen müssen, als bittet E. E. Landschaft ganz unterthänigst und demüthigst, S. Ch. D. geruhen, die vorhabende Defension dergestalt einzurichten, wie es das arme Land ertragen kann, insonderheit diejenigen geworbenen Völker, so im Lande verbleiben sollen, an die Grenze abführen und sie daselbst von deme Station-Getreide, so noch in den Aembtern vorhanden, als auch von der täglich einkommenden Accise, die von E. E. Landschaft zu solcher Kriegsverfassung in subsidium gewilliget und mit höchster Beschwerlichkeit abgetragen wird, nothdürftig verpflegen zu lassen, allen Raub und Nam, der diese unglückliche Zeit hero bei Freunden und Feinden so gemein gewesen, dass fast Niemand uf der Strassen, auch an den Stadtthoren selbst, wie dessen theils der kleinen Städte insonderheit grosse Beschwer führen, nicht sicher hat gehen oder reisen können, ernstlich verbieten, zur Restitution anhalten und abstraffen, auch bei dem Aufbruch und nothwendigen marchen der Truppen gewisse Kommissare zu verordnen, welche alle mit sattsamer Convoy begleiten und schweren Schaden dem Lande abwenden, auch im übrigen solche Verordnung zu thun und gnädigst darüber zu halten, dass die Soldaten, wie sie den armen Einsassen woll gedräuet, in den Quartieren und Marchen keine Gewalt ausüben, sondern vielmehr ein Jedweder Sr. Ch. D. hohen Schutzes sich zu getrösten haben möge. Wenn aber Se. Ch. D. in dero hohem Rath befinden sollten, dass dero Soldateska noch einen Monat in den Quartieren stehen bleiben sollte, so muss E. E. Landschaft diese unterthänigste Bitte zu dero Füssen legen, S. Ch. D. geruhen ihnen die hohe Gnade zu erweisen und gnädigst zu verwilligen, weil die Soldateska 3 Monat lang in den Quartieren allerseit verpfleget und dem armen ruinirten Landmann mehr Geld und Futter anzuschaffen die wahre Unmöglichkeit ist, dass ein Jedweder angehalten und scharf beordert würde, auf den Quartieren ferner kein Geld zu erzwingen, sondern diesen letzten Monat der Soldat ohne einige Gewalt mit des Wirths Kost, so gut er es selbst geniesset, und einem Stoff Bier uf den Tag vor Willen nehmen, auch das Pferd numehr zur Weide

lassen, hingegen die Officierer auf künftige Auszahlung wie sonsten gebräuchlich von Sr. Ch. D. anderweit vertröstet werden mögen. Und wann S. Ch. D. nach dero hohem Verstande zu vorderst selbsten, dann auch ein jedweder Unpassionierter leichtlich ermessen kann, dass dieses arme Land, welches in so kleinem Begriff beruhet, gar nicht lange in so grosser Verfassung stehen, viel weniger aus eigenen Kräften sich defendieren kann, denn wenn die Last grösser als die Kräfte dessen, der sie tragen soll, so muss er nothwendig darunter sinken, als hat E. E. Landschaft aus schuldigster Treue, Unterthänigkeit und Gehorsam Se. Ch. D. in aller Demuth bitten müssen, Sie geruhen dieses armen Landes sich noch ferner in allen Gnaden anzunehmen, das liebe Vaterland in keine Kriege oder Verbündniss ohne Zuziehung dero treu gehorsambsten Ständen unterthänigsten Einrathens zu setzen, sondern vielmehr in Zeiten durch gütliche Handlung, als durch blutige Waffen von allem feindlichen Einfall zu befreien und zu versichern, insonderheit aus hoher Vermögenheit sich gnädigst zu interponieren und den Frieden zwischen den beiden Kronen zu Beruhigung dieser Landesgrenzen aus christlichem Mitleiden des vielfältigen Christenblutes, so täglich dabei vergossen wird, durch hochweise Vermittlung zu befordern. Wenn[1]) aber diese unselige Zeiten dem armen Lande nicht allein sein bestes Vermögen genommen, sondern auch kein Stand ist, dessen Freiheiten und Gerechtigkeiten nicht merklichen Einbruch und Schaden erlitten, also dass zuwider den theueren Landesverfassungen unsere Dienstpflichtigen und Landsoldaten in einen andern Stand gesetzet, theils so woll aus dem Lande, als aus den Städten Königsberg mit schmerzlicher Beklagung ausserhalb Landes weggeführt, viel und schwere Marche ohne einige Commissarii zu grossen Schaden des Landes ergangen, höchst beschwerliche Einquartierungen ohne Unterschied und Ansehen der Stände und Personen ausgestanden, unerträgliche stationes und contributiones ohne der Stände erforderte Einwilligung auf blosse Ausschreiben der Ambtleute zuwider unseren wollerworbenen Gewohnheiten angesaget und durch die militarische Execution gleich den unmittelbaren bäuerlichen Unterthanen eingefordert und was der unzehlbaren erlittenen Dranksalen, Verenderungen und Neuerungen mehr sind, welche alle das Land aufs höchste gekränket und fast in die äusserste Ruin gesetzet haben, als kann E. E. Landschaft in schmerzlicher Erinnerung ihrer ausgestandenen Widerwärtigkeiten nicht Umbgang nehmen in unterthänigster Ehrerbietung E. Ch. D. demüthigst anzuflehen, Sie geruhen gnädigst das, was das

[1]) Der folgende Passus ist schon abgedruckt bei Baczko V, S. 290 als Beil. LX.

Unheil dieser schweren Zeiten durch die äusserste Noth E. E. Landschaft woll hergebrachten Freiheiten, Gewohnheiten, Verfassungen und Gerechtigkeiten nachtheilig ufbürden wollen, in keine Sequel zu ziehen, sondern vielmehr durch eine gnädige Assecuration noch für der Dimission der Stände sie getrösten, dergleichen ins Künftige über sie und ihre Nachkommen zu keiner Zeit zu verstellen. Wie nun E. E. Landschaft E. Ch. D. Leidseligkeit, Huld und Gnade sich nicht minder getrauet, als ihre Vorfahren, welche allein ihren Wollstand, Freiheiten, Rechte und Gerechtigkeiten der hochlöblichen und allergüttigsten Voreltern E. Ch. D. schuldig sind und alles das, was sie durch deroselben Gnade erhalten, auch ihr zur Erbschaft hinterlassen, also leben sie auch der unterthänigsten Zuversicht, es werden E. Ch. D. dieses ihr unterthänigstes und billiges Ansuchen in Erwegung ihrer wahrhaften Bedrängnuss gnädigst zu Herzen ziehen und sie ihrer Bitte gnädigst gewehren in sonderlicher Betrachtung, dass die von der Ritterschaft und Adel ohne vollkommene Instruction in die einjährige Verlängerung und Supplement der Accis auf die Art, dass in allen obgemeldten unterthänigsten Bitten gnädige Erhörung erfolgen möge, gewilliget, anders sie auch solche ihre Bewilligung bei ihren Hinterlassenen keines Weges zu verantworten sich getrauen. Damit wird E. Ch. D. für sich den Ruhm des allergüttigsten und weisesten Regenten, für uns aber, dero gehorsambste Landschaft, die Ehre der allerglückseligsten Unterthanen der ganzen Welt zum herrlichen Exempel der Missgunst erwerben, auch in dem Herzen dero getreuen Landständen den inniglichen Wunsch erwecken und besterken, dass der höchste Gott E. Ch. D. hohen Regentenstuhl zu langem Leben und glücklicher Regierung befestigen etc.[1])

---

[1]) Aus dem — übrigens nicht wesentliche Abweichungen von der gemeinsamen Deklaration aufweisenden — Bedenken derer von der Ritterschaft und Adel ist der Passus über die Landesdefension hervorzuheben. Der Kurfürst sei anzuflehen „dass auf den Nothfall zu dem zur Gränzdefension benöthigten Kriegsvolk die Dienstpflichtige und Wybranzen dazugezogen, dasselbe aber nicht in grösserer Anzahl als es die verwilligte Accise austragen kann zu extendieren die Armee aufs eheste abzuführen, die Landesdienste inner Landes als paratissimum ac ordinarium militem, inmaassen dieselbe bei dieser neulichen Kriegesunruhe bei Weitem mehr denn die geworbene Völker abgemattet und dabei gar geringschätzig gehalten worden, zu lassen, dieselbe unter ihre gewisse landeseingesessene Officierer zu unterhalten und mit gewöhnlichen Nachtgeldern allewege richtig zu entrichten, wie auch einen Kriegswohlerfahrenen und wohlbegüterten Patrioten zu einem Landesobristen förderlichst zu bestellen". Für die Besetzung des Tribunals sind etwas andere Vorschläge gemacht: es soll aus zwei Landräthen, sechs Deputierten der Ritterschaft, zwei Doktoren

Die Stände an den Kurfürsten. Praes. 22. Mai 1656.

R. 6. PP. — Kön. 663.

[Erneute Bitte um Erleichterung der Kriegslast.]

1656. 22. Mai. Sie bitten nochmals um Verminderung der auf dem Lande ruhenden Lasten. Allein an Verpflegungsgeldern, ohne das Haupt- und Ausschussgeld, Ration, Accise und was sie sonst von den Soldaten erlitten, haben die Unterthanen 500 000 Thlr. in den drei Monaten zahlen müssen. Nun kommt trotz ihrer Bitten noch ein vierter Monat hinzu; viel mehr Völker, als eigentlich gehalten werden, müssen den Officieren bezahlt werden. Der Kurfürst wird gebeten eine anständige Neutralität einzunehmen und dann 3 oder 4000 Mann an der Grenze stehen zu lassen, die andern aber im Lande in Quartieren mit Naturalverpflegung zu vertheilen. Die Stände bitten „nebenst Ertheilung der vorgebetenen Assecuration umb gnädige Dimission, sich zu den Ihrigen, so täglich uff dem Lande mit der Execution beleget werden, zu begeben und nach dem Fest sich gehorsamst wieder einzufinden".

Sämmtliche Deputierte von Ritterschaft, Adel und kleinen Städten an den Kurfürsten. Praes. 1. Mai 1656.

Kön. 663.

[Beschwerde über das Benehmen des Landvogts J. C. von Eulenburg.]

1656. 1. Mai. Sie beschweren sich über den Landvogt. Sie hatten in ihr Bedenken einen Passus anfgenommen, in dem sie bitten, den alten Oberkastenherren möge die Oberaufsicht über die Accise wieder übertragen und denen genommen werden, die jetzt dazu gebrauchet, unter denen Etliche, so nicht das Geringste im Herzogthum besitzen. Diese Worte haben den Landvogt so ungestüm beweget, dass er den Stand der Städte mit gar imperiosen Worten angefahren, auch den Landmarschall, der sich ganz höflich auf die Proposition berufen, „aufs Schimpflichste zu bestossen sich unterstanden, und also geredet, dass ihnen die Schamröthe verbietet, Alles zu referieren". Er hat ihnen durch seine Importunität ihre freien vota zu benehmen, „ja gar durch die angehängte Bedrauung (wir wären nämblich nicht in dem Stande, als vor 2 oder 3 Jahren und würden solches in 3, 4 Tagen erfahren) einen Jeden stillschweigend zu machen gesucht." Der Kurfürst möge ihn aufs Härteste abstrafen oder sie mit ihm ans Recht remittieren und auch nicht glauben, als hätten sie privato odio et affectu gegen die kurfürstlichen Diener jenen Punkt eingerückt.

---

aus der juristischen Facultät, zwei Deputierten Königsbergs und einem Oberrath bestehen. Der hauptsächlichsten Abweichungen, welche die beiden Sonderbedenken der Städte enthalten, ist oben in der gemeinsamen Deklaration hinlänglich gedacht. Durchgängig sind in den Sonderbedenken die Klagen über Gleichstellung der Edelleute und der Städte mit den bäuerlichen Unterthanen bei Vertheilung der Contributionen und Heimsuchung mit Executionen.

Jonas Casimir Herr zu Eulenburg an den Kurfürsten. Praes. 23. Mai 1656.

Spätere Copie. Kön. 663.

[Verantwortung gegen die ständischen Beschwerden]

1656. 23. Mai.

Aus der ihm gnädigst übergebenen Beschwerdeschrift hat er mit Schmerzen entnommen, was man ihm imputiert. Auf die Hoheit des Kurfürsten, die jedem getreuen Unterthanen am Herzen liegen sollte, ist er durch einen theuren Eid noch besonders verpflichtet. Er hat deshalb die vielen anzüglichen Worte in dem Bedenken nicht vor des Kurfürsten hohe Augen kommen lassen wollen, noch weniger einige Sachen, wovon man keine eigentliche Gewissheit hat und die nur in rumore bestehen. Er hat die Deputierten wohlmeinend, nicht in gehässiger Absicht aufgefordert, die Personen, die sie entfernt wissen wollten, ausdrücklich zu nennen, „zumalen es bei diesen kümmerlichen Zeiten nicht zu rathen wäre, E. Ch. D. mit solchen parergis zu molestiren, weiln die Gefahr vor der Thür, diese jetzigen Zeiten auch denen vorigen nicht gleich wären, sondern sich in Kurzem sehr geändert hätten". Als bei dem weiteren Wortwechsel Herr Advokat Drachstett erklärte, die Städte würden ihr Verhalten schon zu verantworten wissen und zu seiner Zeit die Personen schon nennen, hat er, Eulenburg, protestiert und dem Herrn Landmarschall und Herrn von Kreytzen auf ihr Einwenden, „man könnte ihnen ihre libera vota nicht benehmen", scherzweise geantwortet, „dass sie in der Landrathstuben nicht umb Votirens, sondern des vereinigten Bedenkens willen zusammen wären und könnte mir gar nicht imputiret werden, als sollte ich ihnen ihre Vota in ihrem absonderlichen logament (dahin ich ja nie komme) jemalen benommen, noch mir solches zu thun in den Sinn hätte kommen lassen. Eben also ist es nun mit der geklagten Bedräuung beschlagen, in deme ich in discursu von der leider noch währenden grosser Gefahr, eingedenk des jüngst vorhin diesem Lande unverhofft zugestossenen Unwesens, guter Meinung erwähnet, wir dörften solches in 3 oder 4 Wochen gar leicht erfahren, so jedoch Gott zu allen Zeiten von diesem unserm armen Vaterlande gnädigst abwenden wollte." In all' Diesem sieht er nichts Unziemliches. Ihm hat man dann noch durch auf ihn gemünzte Andeutungen vorgeworfen, dass er neben seinem Amte auch eine Kriegsbestallung angenommen, was doch früher sehr oft geschehen. Ferner hat man in das Bedenken noch allerlei ebenfalls gegen ihn gerichtete sachliche Bemerkungen gebracht, die Städte seien angeschwärzt worden, „item legten sie die Schuld der ihnen (wie sie reden) de facto abgenommenen Soldaten nicht uff I. Ch. D. sondern auf diejenigen, darunter auch wohl solche, welche uff des Landes privilegia geschworen und sonsten grosse Patrioten sein wollen". Dem möge der Kurfürst keinen Glauben beimessen, „inmaassen dann auch so bald druff ein solcher effectus erfolget, dass sie agnoscendo errorem solch ihr Bedenken in vielen Stücken geändert". Er bittet nicht ihn, sondern die Supplicanten gebührend abzustrafen. Die remissio ans Recht würde ihm sehr genehm sein. — Er unterzeichnet „mit Aufwendung Guts und Bluts bis in den Tod beständig verbleibe etc."

Die gesammten Stände an den Kurfürsten. Praes. 21. Juni 1656.

Kön. 663.

[Bitten um Zuziehung für den Fall eines Bündnisses. Kriegsbeschwerden.]

1656. 21. Juni. Sie danken dem Kurfürsten, dass er geruhen will, auf ihr Ansuchen mit der Armee innerhalb der Landesgrenzen „in terminis defensionis“ zu bleiben und sich in keine Feindseligkeiten einzulassen. Sie vertrauen, dass er bei dem Defensionswerk beharrt und inzwischen auch den Frieden fördert, dass er, falls ihm ein Bündniss angeboten wird, ihren Rath dazu erfordert. Der höchste Gott wird auch zu denen ordentlichen Rathschlägen so viel mehr Segen verleihen und S. Ch. D. werden endlich in der That befinden, dass nichts in der Welt sei, was E. E. L. von dero allergüttigsten Landesherrschaft trennen oder in einige Wege abwendig machen könne.

Sie bitten, damit das Defensionswerk um so besser von Statten geht, die Kriegsverfassung nicht höher, als nach des Landes Erträglichkeit einzurichten, die übermässige Anzahl der hohen Officiere neben den schwachen Regimentern zu reducieren, nur den Kern der besten Völker zu behalten, die hochschädlichen Märsche so viel als möglich zu verhüten, die Gewaltthaten, welche nunmehr in den Städten sowohl als in dem Lande auf den Strassen und in den Quartieren mit Brandschatzen und mit unverschuldeter Prügelung adelicher Einsassen dergestalt überhand genommen, dass man fast nicht mehr darüber klagen darf, durch gebührende Untersuchung und Abstraffung zu hemmen, zu Erleuchtung Sr. Ch. D. Beschwer und Erhaltung behöriger Ordnung einen wohl formirten Kriegsrath zu bestellen.

Vor Allem wünschen sie aber, dass der Kurfürst seinen getreuen und ganz abgematteten Unterthanen die unerträgliche Last der Kontribution abnimmt. Es scheint zwar[1]), dass Ew. Ch. D. in der Meinung stehen, dass die Accise und anderweit vorgeschlagene Mittel zu behöriger Verpflegung der Kriegsvölker nicht zureichend sein sollen, dahero S. Ch. D. bewogen, in stehendem Landtage nicht allein einige Ober- und Kreiskastenherrn, so zu Verwaltung der verwilligten Accise von E. E. L. mit gutem Vorbedacht unterthänigst benennet und nach abgelegten Eidespflichten von S. Ch. D. gnädigst bestätiget sind, zu Besparung der Unkosten durch ergangenes Rescript aus sothaner Administration auszuschliessen und andern Räthen zu dero Aufsicht zu verordnen, sondern auch eine neue monatliche Contribution, vom 1. Juni anzufangen, zu

[1]) Der folgende Passus (bis „eigentlich darüber zu hören“) ist schon abgedruckt bei Baczko V S. 290f. als Beilage LXI.

Verpflegung der Soldatesca anzulegen. Weil aber E. E. L. in dieser Sachen Beschaffenheit noch nicht gründlich genug berichtet und zumal die schwere Contribution in des Landes äussersten Untergang gewisslich ausschlagen will, als bittet E. E. L. in schuldigster Demuth, Respect und Gehorsam ganz unterthänigst, E. Ch. D. geruhen dero getreue Landesstände eigentlich darüber zu hören und die bestellten Accisverwalter nicht eher zu dimittiren, bis sie zu vorhero nach Anleitung der Accisordnung gebührende Rechnung abgeleget, daraus E. Ch. D. zuförderst, dann auch E. E. L. ersehen werden, was die Accise bishero getragen und wie mit derselben zu E. Ch. D. und des Landes Nutzen gebahret worden, ja wann es auf die geringste Unkosten ankommen sollte, würden sich in den Städten Königsberg ehrliche Leute finden, welche aus unterthänigster Treue gegen E. Ch. D. und Liebe zum Vaterlande das Accisewesen umsonst verwalten würden. Sollte sich alsdann gleich noch einiger Mangel an behörigen Mittel ereignen, so würde dennoch die Contribution sich nicht so hoch belaufen, insonderheit wann dieselbe in gebührender Gleichheit von den gesammten Ständen, als welchen die Gelegenheit des Landes jetzo am besten bekannt ist, ausgetheilet oder sonsten erträglichern Mittel in diesem höchsten Nothfall ersinnet werden möchten.

Unmöglich aber ist es, dass eine solche Kriegesmacht in diesem verherten Lande noch lange erhalten werden könne, derohalben alle Hoffnung nächst Gott uf E. Ch. D. hochvermögenden Feindes Interposition einig und allein beruhet, vor dero glücklichen Fortgang E. E. L. täglichen gen Himmel flehet und auf alle Fälle, wie es der höchste Gott schicken möchte, in standhaftiger Treue, demüthig und gehorsamb leben und sterben wird.

Landtagsabschied. Dat. Königsberg 4. Juli 1656.

Kön. 663.

[Busstage. Beilegung der confessionellen Zwistigkeiten. Universität. Fürstenschulen. Duelle. Halsgericht. Oberappellationsgericht. Aemter-Justiz. Defensionswerk. Landesobrister. Verpflegung, Kriegskommissariat. Accise. Königsberger Stadtsoldaten. Accisemissbräuche. Theilnahme der Stände an auswärtigen Verhandlungen.]

Nachdem Sr. Ch. D. aller Welt bekannte und immer zugetragene landesväterliche Sorgfalt, ungesparte Spesen, kostbare Legationes, Botschaften und Handlungen bei denen in währendem Stillstande zwischen denen beeden löblichen Kronen Schweden und Polen erregenden nunmehr leider! in heller Lohe brennenden Zwistigkeiten und starken Kriegen, 1656. 4. Juli.

über alle Hoffnung und angewandten Fleiss nichts verfangen wollen, als haben S. Ch. D. mit dero getreuen Landständen, die sie im vorigen Jahre zu einer Convocation deshalb verschrieben, nun abermalen in einem Landtage versamlet und in höchstnöthiger Deliberation mitgezogen, zu einer unumbgänglichen Verfassung und Kriegesexpedition, sie und ihre Lande mitten in solcher Kriegesglute zu bewahren, resolviren müssen.

Gestaltsachen in geschehener Landtages Proposition solches mit noch mehrem, was davon anfolgen und mit anderm, was ausser dem, den gegenwärtigen Staat des Landes antreffen will, E. E. L. fürgestellet worden.

Wie nun in allem Fürhaben der Anfang allemal von Gott und göttlichen Sachen billig gemachet werden soll und mit Sr. Ch. D. E. E. L. in schuldigstem Gehorsamb und unmassgebender Meinung einig, dass bei gegenwärtigen höchst gefährlichen Läuften wir ingesambt den Allmächtigen umb kräftigen Beistand, umb guten Rath und heiligen Muth wie hievor also noch weiter mit inbrünstiger Andacht im Gebet und Bussfertigkeit anliegen sollen, zu dem Ende dann auch Buss-, Bet- und Fasttage in Sr. Ch. D. Landen angeordnet worden, also erachten auch dieselben in Gnaden mehr und mehr der Nothwendigkeit, darinnen und in wehrender Gottesfurcht eifferig und heissernstlichen zu verfahren.

Maassen denn S. Ch. D. eigentlich wollen, befehlen und verordnen, dass monatlichen in denen darzu abgezählen Tagen solche Andacht in Bussfertigkeit, Fasten und Beten fortgesetzet werden solle, ob der Allerhöchste seinen Zorn und Strafe von ihnen, diesen und andern ihren Landen in Gnaden wenden, die Flamme des Kriegs auslöschen, fernerm Blutstürzen und Verderben wehren und den lieben erwünschten Frieden wiederbringen wollte.

Damit nun durch solche Andacht einige Missbräuche, da man anstatt Fastens, Buss- und Betens wohl Ueppigkeit, Völlerei und allerlei Aergernuss vermerket, abgethan, wollen S. Ch. D., dass über der hievor darob vergangenen Verordnung steif und fest gehalten, auch mit scharfer Abstrafung wider die Uebertreter verfahren werde.

So dann auch auf die Eintracht der Kirchen und Beförderung des wahren Gottesdienstes vor allen Dingen zu sehen, die bisherige Späne aber und Zwistigkeit zwischen einigen Predigern und Ministerien im Lande noch nicht abgethan, als seind Ch. D. der gnädigsten Sorgfalt, wie bereit aus eigener Bewegung hiebevorn keine erscheinliche Wege unterlassen, auch unterschiedener unverdächtiger Academien und Ministe-

rien, welche dero Wissens sich dieses Streits noch nicht theilhaftig gemachet, Bedenken eingeholet, solche mit förderlichstem nächst göttlicher Verleihung durch gutfindliche Mittel einer Commission oder auch nach Gestalt der Sachen anders abzuthun und die Kirche davon gänzlichen zu befreien.

Nicht weniger lieget Sr. Ch. D. an, dass diese dero Preussische Universität als ein sonderbares Ornament und Kleinod dieses Landes wieder in guten Flor und Ufnehmen gebracht werde. Allerdings dann S. Ch. D. sich wegen Ersetzung der erledigten Stellen schon gnädigst und zur Genüge erkläret, die Zeit hero auch mit dero Willen und Wissen an denen zum Unterhalt der Academien verordneten Mitteln nicht allein nichts abbrechen lassen, sondern noch umb mehres Ufwachses willen aus andern dero Kammer Intraden ein und ander ansehnliches Stipendium uf Extraordinar-Professores, uf theils ordinarios aber gute Additiones verordnet und zugewendet.

E. E. Landschaft hätte billig hiebei sich selbsten erinnern und weisen sollen, wie sie ihres Theils mit dem vor die Academie gewilligten Subsidio meist zurückbleiben und sich der Execution an den Säumigen bishero entzogen [1]). Derowegen denn sie bei dieser ihrer Erinnerung auch auf sich selbst hätte bedacht sein und eine nachdrückliche Execution zu solchem ihrem hiebevorigen Laudo finden sollen. S. Ch. D. werden ihres landesfürstlichen Ortes nie ab sein, sondern fürter dieser Universität das Ihrige darreichen, auch alles, was zu Beförderung und Florescenz derselben angesehen werden mag, gnädigst verstatten lassen.

An denen Fürstenschulen zu Lyck, Tilsit und Saalfeldt wissen S. Ch. D. sich keines Mangels zu bescheiden, weiln den guten Verfassungen gemäss Sr. Ch. D. Bediente, welche des Landes Eingesessene, wider alle Mängel und Abnehmen zu vigiliren befehliget. Unterdessen ist solchen Schulen nichts entzogen, vielmehr findet sich, dass denselbigen einige

---

[1]) Aehnliche Saumseeligkeit erwiesen die Stände auch sonst. Der Kanzler Kospoth hatte von der Landschaft noch 784 Thlr. zu fordern, er hatte sie als Pathen bei der kurprinzlichen Taufe vertreten; drei andere Herren, die 1649 in Warschau gewesen waren, bei der Lehnserneuerung, hatten einen ähnlichen Rückstand noch immer nicht erhalten. Die Städte lehnten es ab, für diese Ansprüche eine besondere Steuer (3 Groschen von der Hufe) zu bewilligen, da ihre aus dem Jahre 1621 stammende Schuldforderung, die inzwischen hoch angelaufen sei, nicht bezahlt sei. Indess wollte sie sich nicht widersetzen, wenn die eventuellen Rechte einiger kleinen Erbungen für diesen Zweck verwandt würden. (Bedenken des Herrenstandes praes. 10. Mai 1656, der Städte o. D.)

und mehre Concessiones und Verbesserungen gemachet worden. Wäre aber etwa in denen Inspectionen, Administrationen oder Arbeiten einiger Mangel, würde denselben zugleich, wie denen Mängeln und Unordnungen bei den Kirchen im Lande durch eine von E. E. L. unterthänigst fürgeschlagene Visitation unschwer zu remediren sein. Gestalt dann S. Ch. D. darin hierin in Gnaden verwilligen, auch sobald nächst des Allergütigsten Verleihung diese gegenwärtige grosse Kriegesunruhe sich nur in etwas geleget haben wird, eine Visitation werkstellig zu machen nicht unterlassen wollen.

Nächstdem finden S. Ch. D. auch, wie E. E. L., höchst nöthig, dass die Blutschulden, womit das Land leider angefüllet, abgethan, besonders denen Duellis, Balgereien und Raufen gesteuret werde. Ob nun wohl alle Sr. Ch. D. im Lande bestellete Magistratus, Hauptleute, Voigte und Beampten voraus uf die liebe Gerechtigkeit geschworen und ihnen dahero obgelegen, dass sie wider solche Blutschulden eifern und behörige Proceduren unnachlässig anstellen sollen, wollen S. Ch. D. dennoch mit einem ernsten und scharfen Edict, auch öffentlicher ausführlicher Verordnung wider die Duellanten ehist und mit erfolgendem Nachdruck jederzeit denen Rechten und Gerechtigkeiten die Hand bieten, vor allen und jeden Magistrat, Gerichten, Aemtern und Einsassen des Landes darob unverbrüchlich gehalten wissen.

Zu dem Ende dann auch S. Ch. D. im übrigen wegen guter Bestallung eines hohen peinlichen Halsgerichts vor guter Zeit schon bedacht gewesen und noch damit begriffen, zu völligem Erfolge auch wie immer müglichen maturiren und es beschleunigen wollen.

Ebenfalls sind Ch. D. in Gnaden begierig, ihren treuen Landesständen dazu derselben besten amputandarum litium gratia sie inner Landes alle Processe geendiget wissen wollen, ein höchstes Ober- und Appellation-Gericht mit erstem zu öffnen.

Gestalt Ch. D. auch die Verfassung desselben dahin zu richten in Gnaden erbötig, dass E. E. L. gehorsambste Desideria in gnädigste Consideration gezogen, woraus der Lauf der Gerechtigkeit befördert werden soll, dem dann auch anhängig, was ihre getreuen Landstände wegen Revision und Pflegung des Landrechts uf den geschehenen Vertrag gehorsambst angefüget, so S. Ch. D. auch durch ihre Deputirten, sobald gemäss dem Landtagsabschiede de anno 1641 von E. E. L. Seiten einige Deputirte sich angeben, ins Werk zu stellen nicht deseriren werden.

Der Justiz wegen in den Aemptern ist Dero Hauptleuten, Voigten,

Landrichtern und andern uf ihre treue Eidespflicht und Seele committiret, und wenn E. E. Landschaft von einigen, die hierunter hinlässigen handeln, keine Meldung machet, dass allen Mängeln durch publique Verordnungen harte remediret werden könne, bleibet nun einem jeden Privato der Weg des Rechten super denegata justitia [un?]verleget.

Das Defensionwerk und jetzige Kriegsverfassungen anreichend, sehen S. Ch. D. nicht, wie etwa gemäss denen Desideratis ihrer getreuen Stände, dieselbe ebenso eingeschränket, nur uf die Grenzen des Landes intendiret und uf den Ertrag der Accis abgemessen werden könne. Sintemal solch eine Verfassung pro re nata unter der Hand und der Zeit will geführet sein, woher denn auch E. E. Landschaft bald anfangs es gar wohl begriffen und sich hierunter selbsten gewiesen, Sr. Ch. D. allein auch alle Direction in schuldigstem Gehorsamb heimgegeben. Allermassen nun von erst an dieselbe nicht allein alles Uebermässige und Unnöthige an der Verfassung zu vermeiden und abzuschaffen geneigt, sondern dieselbe auch, mittelst göttlichen Beistandes also zu führen getrauen und befliessen, dass alle Disordre und Schäden verhütet, gute Disciplin gehalten und die Armee zu Wiederbringung des lieben Frieden, zu Schutze der Unterthanen und zu Abwendung aller Gefahr und feindlichen Einfalls gebrauchet werden möge.

Einem Landes-Obristen aber die Dienstpflichtigen und Wybrantzen, so nach Gestalt des [?] Falles ein Theil solches Werks, uf vorige Weise zu committiren, hat E. E. L. von allen Ständen in nächstvoriger Convocation selbst angestanden, muss auch diese Verfassung in gegenwärtiger Kriegszeit von der Zeit guter Ruhe und Friedens unterschieden werden, dahero dann nach jetzigem Verheisch S. Ch. D. ihre Militiam angestellet, unter anderm auch nicht mit Nacht- und Wartgeldern der Dienstpflichtigen und Wybrantzen versehen, vielmehr mit Verpflegung der geworbenen Soldaten pacificiret. So haben S. Ch. D. auch in Gnaden gern die Eingesessenen des Landes herfürgezogen, wie dann auch am Tage, dass derderselben nicht ein gering Theil zu Krieges-Diensten befördert worden.

Wegen gegenwärtiger Verpflegung nehmen S. Ch. D. in Gnaden auf, dass dieselbe auf die Präsente allein gereichet werden. In zweien, 3 oder 4 Monaten ist zwar etwas largius die Verpflegung angeleget, es ist aber solches zu Recruiti- und Completirung der Völker, auch zu Ersetzung der Werbegelder angesehen gewesen, folgends und nunmehro kombt es auf Musterungen und scharfe Abrechnung an, zu welchem Behuf S. Ch. D. aus den Landräthen selbst den Kriegscommissariat be-

stellet, denen dann S. Ch. D. und E. E. L. so vielmehr Trauens zutragen.

Wann aber gleichwohl zu solcher Verpflegung und Unterhalt die Accise, wie E. E. Landschaft gehorsambst meinet, bei weitem nicht zureichend, derselben Einkommen ganz ungewiss, die Verpflegung hingegen, so anders Disordre vermieden werden soll, ganz gewiss sein muss, mit dessen Wirthskost in dem Quartier, als vorgeschlagen, der Soldat allein nicht unterhalten werden mag, sondern auch mit Kleidung und im Felde, nächst dem Magazin beim Marquetender seine nothdürftige Versehung haben will, so hat S. Ch. D. und E. E. L. nicht absein können, dass nicht weiter zu Verpflegung monatlichen aus dem Lande von Huben und Vermögen ein erträgliches zu geschossen werden sollte.

Dannenhero solche monatliche Verpflegung bereits ins ganze Land, jedoch mit einiger Differenz, wie dieselbe sonst von den Ständen pfleget gemachet zu werden, darum auch nun unterthänigst gebeten, ausgeschrieben worden.

Auf den Rückstand der Contributionen und jüngster Station wollen S. Ch. D., E. E. L. gnädigst zu deferiren, nun ebenso hart nicht dringen, wenn nur die Station dennoch etzlichermassen zu einer Gleichheit gebracht, dass einer nicht mehr als der andere damit bedrücket werde, worunter denn zugleich uf die Möglichkeit die Beampte und Einwohner sonder Passion zu sehen haben.

Die Accise aber sammt dem Supplemento, von welchem die Städte sich zu entbrechen keine genugsame Gründe haben, sondern S. Ch. D. den andern Ständen und der Zeit sich zu accommodiren schuldig, wird unvermeidlichen gemäss jetzlaufender Einrichtung noch weiter beibehalten, alldieweilen auf Apparat und Kriegeszeug mächtige Spesen gewendet und daran noch viel creditiret werden müssen, welches nach und nach aus eingekommener Accise zu bezahlen. S. Ch. D. sind jedennoch nicht gemeinet, über den Bedarf und Nothwendigkeit die Accise zu erstrecken, wie sie denn darauf und auf dasjenige, was jetzo gegen dero Willen ratio belli und die unumbgängliche Noth nicht ändern lassen, dass das Alles in keine Sequel gezogen werden solle, eine gnädigste Assecuration auszufertigen kein Bedenken tragen, wünschende, dass durch eheste Wiederbringung eines beständigen sichern Friedens solcher und anderer Beschwerde ihre treu gehorsambste Stände, wie S. Ch. D. sie in Gnaden gerne verschonet sehen, geöhniget werden mögen.

Denen Städten Königsberg, als nöthig erachtet, wollen S. Ch. D. zu

Erhaltung derjenigen Soldaten, so bishero die Thore derselben bewachet, wie sie ihnen bis nun ein Gewisses aus der Accise haben reichen lassen, also auch damit erforderter Nothdurft nach weiter continuiren. Im übrigen und vorgehenden Falls, den Gott in Gnaden verhüte, bleibet der nothwendige Besatz dieser Städte in der allgemeinen Verfassung und I. Ch. D. gutfindlichen Anordnung. Wie ferner bei Regung der Accise von den Ständen E. E. L. gehorsambst angeführet, also ermessen es S. Ch. D. für sich selbst in Gnaden, dass dieselbe nicht sonder Beschwerde allein und Jedermann empfindlichen, dannenhero auch billig sei, dass zu einiger Milderung an denen pretiis rerum, welche unter dem Prätext der Accise mit höchster Unbilligkeit gesteigert worden, geschritten und über der Landesordnung gehalten werde. Es wollen aber solche Milderung und Satzung pretiorum ein wohl verfassetes Werk erfordern, welchem, wenn E. E. L. noch vor ihrem Abreisen und Voneinanderziehen, gewisse Deputirte ohne Maassgeben gehorsambst vorschlägt, S. Ch. D. sich gar nicht entziehen, vielmehr die Hand in Gnaden zu bieten, auch dienliche Wege zu einer guten Ordnung zu suppeditiren und künftig nachdrücklichen darunter zu halten gnädigst geruhen wollen.

Weilen auch S. Ch. D. selbsten noch vor E. E. L. Erinnerung vermerket, dass bei der Accise einige Unordnung, Missbräuche und grosse Unkosten sich finden, haben dieselbe mit anderweiter Einrichtung, welche einigen aus dem Landrat und andern Ständen committiret, denselben allbereit begegnen wollen. Von unbilligem Vortheil und Wucher ist Sr. Ch. D. nichts bekannt gemachet, wünschen, dass die Stände mehr ad speciem gangen wären, wollten alsdann S. Ch. D. nach eingebrachter Erfahrung und Ueberführung mit exemplarischer Abstrafung und Abstellung nicht gesäumet haben.

Was E. E. L., dass [in?] keine Kriege und Verbündnüsse S. Ch. D. ohn ihr getreues Einrathen sich setzen möchte, unterthänigst bittet, bringet S. Ch. D. in gnädigste Erinnerung, welchermaassen E. E. L. durch einen Ausschuss der anwesenden Stände zu der Zeit, als königliche Majestät zu Schweden mit der Armee und Quartianern feindlichen durchs ganze Land gangen, auch vor dero hiesigen Residenz in voller Armatur gestanden, S. Ch. D. fast beweglichen unterthänigst ersuchet, gütliche Tractaten, auch gar die Pacification nach denen mit den Ständen communicirten Projectis nicht auszuschlagen, besondern dadurch diese Lande von fernerer Feindseligkeit und äusserster Eversion zu entheben.

Wie nun damaliger Zustand S. Ch. D. und E. E. L. in solche Pacta

gesetzet, woraus dieser Krieg unumbgänglich erfolget, so zweifelen S. Ch. D. auch nicht, es werde E. löbliche E. L. anjetzo, da S. Ch. D. zu Abwendung mehrer Gefahr die Waffen ergreifen müssen, getreulichen bei deroselben umbtreten, und zu Erlangung des edlen Friedens deroselben willig unter die Arme greifen, dagegen sie sich wiederumb zu versichern haben, dass sobald obbesagter Zweck erreichet, S. Ch. D. sich wegen ihrer Immunitäten und Freiheiten ferner also erklären werden, dass sie daraus dero beharliche Gnade gegen sie und Sorgfalt vor die Wohlfahrt dieses Landes zu verspüren haben sollen[1]).

[1]) Ferner hatten die Stände, die sich schon früher geeinigt hatten, der Kurfürstin ein ausserordentliches Geschenk von 20000 Thlrn. zu überweisen („demnach sie sich ungeachtet aller vor Augen gestandenen Beschwerlichkeiten, in hoher Person anhero erhoben, Zeit währender Gefahr mit unerschrockenem Muthe uns beigewohnet und in landesmütterlicher Pflege und Gegenwart den allenthalben erblickten Untergang von unsern Grenzen und Thoren bis hierher siegtragend und gnädigst abgewendet" und weil sie ihnen durch ihr Erscheinen den Muth gestärkt habe), über die Zahlung dieser Summe einen Schriftwechsel. Es war angeregt worden sie zu beschleunigen, Ritterschaft und Städte blieben aber dabei, es bei den alten Bestimmungen zu lassen. (Einzelbedenken vom 6., 8. und 10. April 1656.)

5. Der Landtag von 1657.

Die Anwesenden vom Herrenstand und Landräthe (Wolf v. Kreytzen, J. E. v. Wallenrodt, Hans von Lehndorf u. A.) an den Kurfürsten. Praes. 14. October 1656.

Ausfertigung. R. 6. PP.

[Klagen über den Krieg. Bitten um Frieden.]

1656. 14. Oct.

Sie erinnern an ihre Opfer, an die Bitte, der Kurfürst möge sich in terminis defensionis halten, und bedauern, dass der Kurfürst dennoch mit der Krone Polen zerfallen ist. Sie hoffen aber, Gott werde „sich dieses Landes in Gnaden erbarmen und die Gemüther der hohen Häupter, dero Uneinigkeit diesem Lande bishero so hoch schädelich gewesen, nach seiner göttlichen Allmacht hinwieder verbinden". „Weil die Krone Polen weitläufig und volkreich, so viel Tartaren und Kosacken und andere Völker hinter sich hat", auch die Grenzen gegen Polen überall offen, wird ein Krieg mit ihr immer aussichtslos sein. Sie bitten daher inständigst, der Kurfürst möge den Frieden anbahnen und dabei auch die Dienste der Stände, die seinen Vorfahren in solchen Fällen immer nützlich gewesen, nicht verschmähen.

Die Landräthe an den Kurfürsten. Dat. 27. Februar 1657.

R. 6. PP.

[Klagen über den Krieg. Beschwerde über Vernachlässigung der Stände.]

1657. 27. Febr.

Der Zustand des Landes wird mit den stärksten Ausdrücken beklagt: „mittelst ist die Helfte dieses edlen Landes mit vielen Kirchen und Schulen, da die Ehre Gottes reichlich wohnet, jammerlicher Weise in Rauch und Dampf aufgegangen, die Menschen mehr als unmenschlich nieder gehauen, nebenst dem Viehe verbrannt und weggeführet, die andere Helfte ist durch die von so erheblichen Schrecken verursachte Pflicht grössten Theils verwüstet und das übrige Bewohnte durch die schwere Einquartierung namentlich dahero gesteigerte Contribution und andere Landplagen erschöpfet." Sie beklagen sich ferner aufs Bitterste darüber, dass ihnen seit Beginn des Krieges über die Unterhandlungen auch nicht eine Mittheilung gemacht sei.

Bürgermeister und Räthe der drei Städte Königsberg an den Kurfürsten. Pr. 22. August 1657.

Kön. 663.

[Sie können ihre Meinung über die Unterhaltung der Truppen nicht allein äussern.]

1657. 22. Aug. Es haben dieser drei Städte Herren Bürgermeister uns referiret, welcher Gestalt I. Ch. D. den Herren Landräthen, wie auch ihnen gnädigst vortragen lassen, dass vielleicht S. Ch. D. Armee eines guten Theils abgeführet, zu Defension aber dero Lande und Grenzhäuser etwa bei 5000 Mann noch im Lande verbleiben sollten, von deren Unterhaltung und Besoldung gemeldte Herren Landräthe und diese Städte Königsberg ihre Meinung eröffnen sollten[1]).

Wie nun aber die Bürgermeister hierauf zu ihrem Theil sich nicht resolviren können, sondern uns und hiesiger Bürgerschaft, als uf dero Beutel es auch guten Theils ankommen will, part davon zu ertheilen und dero Gutachten hierauf gleichfalls einzuholen nöthig erachtet, als haben wir Solches mit ihnen auch communiciren müssen, welche dann ihre Bedenken dahin gerichtet, dass sie für sich wie die Unterhaltung und Verpflegung der allhie zur Defension dieses Landes hinterlassenen Soldaten [einzurichten sei], weil dieses ein Werk ist, welches diesem ganzen Lande angehet und zu Conservation desselben angesehen ist, dass sie sich hierauf [sic!] ihres Theils nicht auslassen könnten, sondern es würden S. Ch. D. uns hierin gnädigst nicht verdenken, wenn wir hierin denen andern Ständen, und sonderlich denen von der Ritterschaft und Adel, wie auch denen kleinen Städten, als die hieran merklich interessiret, mit anderm voto zu präjudiciren Scheu tragen, und daher gnädigst bedacht sein, dass dero unvorgreifliche Meinung hierob vernommen und also conjunctim ein einhelliges Bedenken hieruf eingebracht werden möge, da wir dann nach geschehener Abschaffung der Accise, als welche nunmehro nach verflossenen zweien Jahren in diesen Städten bereits ihre Endschaft erreichet, uf andere zureichende Mittel zu Unterhaltung eines nothwendigen militis stipendiarii nebenst andern bedacht sein werden. Welches S. Ch. D. dieses Landes Verfassungen gemäss, ut quod omnes tangit ab omnibus etiam approbetur, also ins Werk zu richten gnädigst belieben werden, und im Uebrigen unser gnädigster Kurfürst und Herr ferner sein und ver-

[1]) Für den 5. September 1657 war eine Versammlung der Landräthe angesetzt worden, zu der auch die Räthe der drei Städte Abgeordnete hatten schicken sollen. (Der Kurfürst an die Räthe 17. Aug. 1657.)

bleiben wollen, wie wir in unverrückter Treu und Gehorsamb verbleiben etc.

Landtagsproposition. Pr. 25. September 1657.

Kön. 663.

[Die Sündenlast des Landes ist schuld am Kriege. Forderung einer Willigung für die Unterhaltung von 5000 Mann.]

1657. 25. Sept.

... dass auf des durchlauchtigsten Fürsten und Herren, Herren Friederich Wilhelm . . . Ausschreiben E. E. L. von allen Ständen durch ihren Ausschuss sich anhero gehorsamblichen eingefunden, nehmen S. Ch. D sothane unterthänigste Parition zu gnädigstem Gefallen auf und an.

Wasmassen die Allmacht Gottes, nach seiner unwandelbaren, jedoch gerechten Verhängnuss das ganze septentrionalische Klima und also zugleich dieses bedrängte Land mit einer so fatal und grausamen Kriegeslast bishero beschweret und beleget gehabt, dessen giebet (leider!) der unselige Kriegesaffect, so vielfältiger Jammer und unzählbare Landplagen männiglich ein sattsames Gezeugniss. Ob nun wohl I. Ch. D. aus landesväterlicher Sorgfalt dieses ihres Herzogthums und dero getreuen Stände und Unterthanen Friede und Sicherheit, wie auch die Vollkommenheit der gewünschten Wohlfahrt je und allerwege unserm Vermögen nach gnädigst gesuchet und gefordert gehabt, insonderheit da sie zu Anfangs bei dem aufsteigenden grausamen Kriegesungewitter nichts besparet, noch verabsäumet, was zu zeitiger Beruhigung und Sicherheit dieses Landes, wie auch zu Erhaltung des längst gewünschten lieben Friedens immer hätte können ersinnlich erfunden und bedacht werden können, so hat doch das heilsame Werk, wie sorgfältig und emsig S. Ch. D. sich darumb beworben vor der Zeit, ehe und wann sichs die Allmacht Gottes hat wollen gefallen lassen, nicht können, noch mögen vollenbracht werden. Dahero dieses Unheil und alle bishero ausgestandene Krieges Angelegenheiten und Pressuren Niemandes anders als einig und allein der Sündenlast des Landes und dann dem gerechten Gericht und Urtheil des höchsten Gottes billig zuzuschreiben sein.

Nichts desto weniger aber, so haben doch S. Ch. D. aus zugethaner Liebe und gnädigster Affection gegen dieses ihr Herzogthumb und dero getreuen Stände und Unterthanen in ihrer einmal gefasseten löblichen Sorge und Friedensintention nicht vermindern, noch lass sein wollen,

angemerket dieselbe keine Zeit, noch Gelegenheit vorbei gehen lassen, sondern sich äussersts nach aller Müglichkeit umb den lieben Friedenszweck zu erreichen, eiferigst bemühet.

Gestalt dann höchstgedachte S. Ch. D. von dem dem Allerhöchsten so viel guter Hoffnung in fester Zuversicht und Vertrauen geschöpfet, dass sie nach dessen Willen und sonderer Providenz, wie auch Hülf und Beistand dieses ihr Herzogthumb, wie auch dero getreue Stände und Unterthanen von fernerm vermuthenden Unheil, besorglicher Blutstürzung, Ruin des Landes und andern Kriegesungelegenheiten gnädigst befreien, und also sie mit der Zeit, die Gott balde in Gnaden verleihen wolle, in gewünschte Sicherheit, Friede und Ruhe werden setzen können.

Und weilen I. Ch. D. aus erheblichen Ursachen, bei so gefährlichem Zustande und weit aussehenden Conjuncturen des Heil. Röm. Reichs, in andere dero Erblande, nach der Kurmark Brandenburg, sich zu erheben entschlossen, als haben dieselbe aus landesväterlicher Vorsorge zu mehrer Beruhigung und Sicherheit dieses dero Herzogthumbs in Gegenwart dero getreuen Stände vor dero Aufbruch eine gewisse Anstalt machen wollen, zumalen, weiln beiderseits Könige als kriegende Theile annoch nicht von einander, noch vereinbaret und vermuthlichen, dass in Abwesenheit Sr. Ch. D. bei so naher Angrenzung allerhand Hostilitäten vorgehen und dieses Landes Grenzen leicht incommodiren dörften.

Dahero höchst gedachte I. Ch. D. für eine hohe Nothdurft zu sein erachtet, eine gewisse Verfassung der Defension zu dieses Landes mehrer Sicherheit gnädigst anzustellen, doch solchergestalt, dass die Last dero getreuen Unterthanen nicht so gross wie bishero, sondern guten Theils gemindert werde, gestalt dann S. Ch. D. hiezu von dero ganzen Armee nicht mehr denn fünftausend Mann zu Ross und Fuss doch effective und complet sammt den Officirern zu lassen gnädigst destiniret. Weswegen E. E. L. von allen Ständen ihrer guten Vernunft nach dahin bedacht sein wird, wie die benannten Völker nicht allein monatlichen mit Sold und Vivres vermittelst eines guten und wohlangestelleten Magazins und dazu behörigen Getreidiges zu unterhalten, sondern auch die Necessaria belli, als Munition, Kraut und Loth an- und beizuschaffen, damit nicht allein das Defensionwerk würklich eingerichtet und geführet, sondern auch unter der Soldatesca gute Ordre und Disciplin gepflogen und also alle Excessus und Insolentien mögen verhütet werden.

Nun erinnern sich S. Ch. D. ganz gnädigst, wie E. E. L. von allen Ständen hiebevor zu Erhaltung der Militia die Accise im Lande auf

eine gewisse Zeit, welche nunmehro expiriret, einhellig gewilliget hat, dieselbe aber durch den währenden Krieg mit solchen Anweisungen und Creditis, die unumbgänglichen gewesen, dermassen oneriret und beleget ist, dass dieselbige in keiner Jahresfrist, zumalen, da Gott der Herr durch das Pestübel, leider!, den Handel und Nahrung im Lande sehr geschmälert, nicht können abgeführet, noch getragen werden, wesswegen zu dem neuen Defensionwerk auf die Accise kein Absehen zu haben, allein umb der Creditoren willen dieselbige uf eine geraume Zeit annoch unumbgänglichen zu prolongiren sein wird, und zwar mit besserer Ordnung und Nachdruck, als wie es bishero mit grosser Defraudation und Verkürzung des Publici, insonderheit bei den Städten, als auch theils auf dem Lande, wie solches die oft erörterte Mängel augenscheinlich darthun und erweislich machen, geschehen.

Hiegegen aber E. E. L. uf andere Mittel und Zusammenlagen, welcher gestalt die benannte Soldatesca samb den necessariis zu bezahlen und zu unterhalten sei, nunmehro bedacht sein muss, damit, wie oberwähnet, nicht allein das Defensionwerk in guter Disciplin geführet, sondern auch das Land vor aller Incursion, Raub und Nahm könnte gesichert sein und bleiben.

Wie nun I. Ch. D. unser allerseits gnädigster Kurfürst und Herr hierunter nichts anders als dero getreuen Ständen und Unterthanen Friede, Schutz und Sicherheit allein suchen und befördern, also wollen dieselbe sich hinwiederumb zu dero getreuen Stände ihrer gehorsambsten Folge und zutragender Beistaltung der behüfigen Mittel sothaner massen gnädigst versichern, dass sie ihre Consultationes ohne fernern Hinterzug und Zeitverlust anstellen (zumalen weiln S. Ch. D. gleich im Aufbruch begriffen) und also ihr unterthänigstes und gewierig geneigtes Bedenken zu Sr. Ch. D. und ihres eigenen Vaterlandes Nutz und Frommen gehorsambst abstatten werden.

Als dann S. Ch. D. sambt und sonders dero getreuen Stände mit allen kurfürstlichen Gnade und Hulde in der Zeit zugethan sein, auch beständig verharren und bleiben wollen.

Die Stände an den Kurfürsten. Praes. 5. Oct. 1657.

R. 6. PP.

[Beschwerden über die Zurücksetzung der Stände überhaupt und über unbewilligte Kriegsauflagen im Besonderen.]

Sie sind dankbar für den [vorigen] Landtagsabschied und für die besondere 1657.
Assecuration, aber sie vertrauen, dass der Kurfürst nicht bloss in Sachen des 5. Oct.

Tribunals — wegen dessen die Oberstände auf ihren monitis beharren — sondern auch überhaupt „wenn irgend zu des Landes Besten etwas zu ändern und zu schliessen beikommt", wieder die Stände befragen und um ihre Einwilligung angehen wird, „wie es bis uff diese unglückliche Kriegszeit unter E. Ch. D. der hochlöbl. Kron Polen Schutz und Regierung seiner habenden Freiheit und Gerechtigkeit geruhiglich genossen und vor anderen Landen in Europa glücklich sich befunden, itzo aber kaum den Schatten davon zu geniessen übrig hat." Sie erinnern an die grossen Bewilligungen der letzten Convocation, bei dem sie sich „über die Möglichkeit angegriffen", aber auch an die Bedingungen, an die sie sie geknüpft (Verminderung der Kosten der Commissariats- und der Acciseverwaltung, Herabsetzung des Heeresbestandes). Die kleinen Städte bitten, die Einquartierung nicht ihnen allein aufzubürden. Alle über die Convocationsbewilligungen hinaus angeordneten Auflagen, wird der Kurfürst eindringlichst gebeten, rückgängig zu machen, insbesondere die Erforderung von je 1 Scheff. Korn, Gerste und Haber von jeder Hube zu Einrichtung neuer Magazine.

Bedenken aller Stände. Praes. 7. Oktober 1657.

Kön. 663.

[Appellationsgericht. Bitte um Dilation. Abweichende Meinungen der einzelnen Stände.]

1657. 7. Okt. Von Ew. Herrlichkeiten[1]) hat E. E. L. von allen Ständen dieses Herzogthumbs Preussen vorgestern vorstanden, welchergestalt S. Ch. D. die ihnen jetzo communicirte neue Appellationsverfassung ehester Tage publiciren und introduciren zu lassen, gnädigst entschlossen, derowegen sie ihren Eiden und Pflichten gemäss vor hochnöthig erachten, Ew. Herrlichkeiten bei dieser hochwichtigen Sachen in aller Eilfertigkeit dienstlich zu ersuchen, dass sie belieben wollten, noch vor geregter Publication Sr. Ch. D. dieses unterthänigste Bedenken E. E. L. in puncto der Appellationgerichtsverfassung demüthigst vorzutragen.

Es ist ausser allem Zweifel und aus den Landesverfassungen genugsam offenbar, dass auf der Appellation [nicht allein] die hohen Jura königlicher Majestät und der Krone Polen, sondern auch die Fundamentalverfassungen dieses Herzogthums Preussen grossen Theils beruhen, darinnen als einem sonderbaren Rechte und Beneficio E. E. L. ohne dero Vorwissen und und Verwilligung niemals etwas geändert noch geändert werden können. Denn als E. E. L. anno 1454 aus erheblichen Ursachen sich dem Könige in Polen Casimir freiwillig ergeben und sich der Krone Polen einver-

[1]) Die Verschiedenheit der Einzelbedenken der Kurien ergiebt sich aus dem Schlussbedenken; das des Herrenstandes bildet wie gewöhnlich die Grundlage. (Bedenken des Herrenstandes pr., des Adels pr. 5., der Städte pr. 5. Okt. 1657.)

leibet, ist dieses Land als Glied der Krone, auch alle deroselben Freiheiten und Gerechtigkeiten fähig und theilhaftig worden. Als in pace perpetua anno 1525 Markgraf Albrecht hochlöblicher Gedächtnüss von königlicher Majestät Sigismundo primo und der Kron Polen mit dem Herzogthumb Preussen belehnet, ist E. E. L. die provocatio ad forum Regium Regiosque consiliarios § „si quis autem" reserviret und der Pomesanische Bischof sowohl, als die sämbtlichen Stände dieses Landes haben zu behöriger Kraft gemeldten pacem perpetuam approbiret. Anno 1569 ist durch das Privilegium Lublinense de Religione et appellatione uf Ansuchung Markgraf Albrechts Friederich hochlöblicher Gedächtnüss mit Bewilligung aller Stände dieses Landes von königlicher Majestät Sigismundo Augusto und der Kron Polen und zu Erhaltung dieser Landesfreiheit und Wohlfahrten die Appellation ad certos casus cum consensu restringiret. Anno 1609, als einige Decreta zu Behinderung der Appellation ad forum Regium publiciret gewesen, sind dieselben durch den königlichen Commissarium cassiret und ist die Appellation in denselben actis et decretis § „de appellationibus etc." cum consensu ordinum in gewisse Form gebracht, auch durch die königliche Commission anno 1612 noch eigentlich erörtert und bestätiget, bis endlich anno 1614 ad instantiam Serenissimi Electoris Johannis Sigismundi ac Nobilitatis et Incolarum Prussiae Ducalis das Diploma appellationis von königlicher Majestät Sigismundo III. und der Kron Polen in vim legis ac ordinationis perpetuae ausgegeben, bei welchem Diplomate, jure et beneficio appellationis E. E. L. nunmehro über 40 Jahre unter Sr. Ch. D. und dero hochlöblichen Vorfahren Schutz sich glücklich und wohl befunden, ohne was ein oder die andere Privatperson über grosse Unkosten und Weitläuftigkeit der Processen, welches das Publicum so eigentlich nicht afficiret, sich beklaget und ist gewisslich, wie sonsten allenthalben, also auch dieses Ortes vor ein grosses Stück der also wohl hergebrachten Freiheit zu halten, wann man in unterschiedenen und so hohen Instantiis seine Rechtssachen ausführen und ohne Furcht einiger Uebereilung rechtlicher Entscheidung gewärtig sein mag.

Ob nun zwar uf Sr. Ch. D. gnädigste Proposition bei verwichenem Landtage E. E. L. salvis juribus patriae und ohne Verletzung der Eide und Pflichte, damit sie königlicher Majestät und der Kron Polen verbunden, in Verfassung eines Tribunals inner Landes certis conditionibus interimsweise verwilliget, so ist doch solches zu der Zeit geschehen, da S. Ch. D. wegen entstandener Kriegsunruhe von der Kron Polen abge-

sondert gewesen und da man nicht wissen können, wie lange solche erbärmliche Kriegesflamme währen oder wohin dieselbe endlich ausschlagen würde, damit indessen der Lauf Gerechtens nicht gehemmet oder die Rechtssachen zum Präjudiz der Krone Polen und dieses Landes an ein frembdes unbekanntes Forum gezogen werden dörfte.

Nunmehr aber, da S. Ch. D. durch Gottes sonderliche Schickung mit königlicher Majestät und der Kron Polen hinwieder in gutes Vernehmen und E. E. L. sonder Zweifel in vorigen Stand gesetzet, ist nicht abzusehen, welchergestalt E. E. L. ihrem Eid und Pflichten zuwider in einige Veränderung der Appellation verwilligen oder der Kron Polen in ihrem jure appellationis vorzugreifen befugt, vielmehr würde solche einseitige Unterwindung an sich selbsten unkräftig sein und E. E. L. auf künftige Begebnüssen leichthin zu grossem Nachtheil ausschlagen können, anderseits will E. E. L. nicht hoffen, dass I. K. M. und die Krone Polen dero getreuen Ständen in puncto appellationis, darinnen sie von vordenklichen Jahren hero aus so viel Pactis, Privilegiis, Diplomate, Recessen und Responsis ein jus quaesitum hat, ohn ihr Vorwissen etwas verändert, vergeben oder ihre Condition verringert haben würde, vielmehr bezeugen es so viel sponsiones reciprocae, approbationes, cautiones, pacta und Reversalien, dass allemal, wann zwischen königlicher Majestät und der Kron Polen an einem und dem hochlöblichen Kurhause Brandenburg am andern Theile in Sachen, so dieses Herzogthumb Preussen betreffen, etwas beständiges gehandelt und geschlossen werden, solches allemal mit Vorbewusst und Verwilligung E. E. L. als eorum, quorum maxime interest, nach Inhalt der Landesverfassung geschehen sei. Es kann auch E. E. L. sich genugsam besichern, dass Ihre Königliche Majestät und die Kron Polen sowohl, als S. Ch. D. keine Ursach haben, sie ohne ihr Vorwissen von dieser hochangelegenen Handlung wegen der Appellation so gar auszuschliessen, weil sie gegen ihre beiderseits hochlöbliche Ober- und Lehensherrschaft, wie vorhin jederzeit, also auch bei diesen trübseligen Kriegesläuften mit unterthänigster Aufsetzung ihres Gutes und Blutes nach ihren wenigen Kräften, doch allezeit in beständiger Treue sich derogestalt verhalten und erwiesen, wie es getreuen Untersassen eignet und gebühret, und würde auch E. E. L. der Verlust ihrer zeitlichen Hab und Güter viel erträglicher sein, als die Verringerung ihrer Freiheiten, welche vornemblich den Nachkommen afficiret. Dahero sie zu beiderseits höchstrühmblichen Herrschaft das demüthigste Vertrauen haben, sie werden in Ansehung ihrer unterthänigsten Dienste und beständiger Treu

die Condition dieses Landes in ihren Verfassungen, Freiheiten und Gerechtigkeiten aus königlicher und kurfürstlicher Gnade vielmehr verbessern und vermehren, als ohne der Stände Vorwissen verändern und verringern.

Dafern aber S. Ch. D. dennoch anderweit bei vorgehenden Friedenstractaten (davon E. E. L. keine Wissenschaft hat), auch wegen der Appellation sich mit königlicher Majestät und der Kron Polen in einige Handelung eingelassen und die Appellation also in einen andern Stand gesetzet, bittet E. E. L. einhellig ganz unterthänigst, S. Ch. D. geruhen ihnen die hohe Gnade zu erweisen und, weil zumalen kein periculum in mora, mit Introducirung des Appellationgerichts und Publicirung dessen Verfüg nur so lange in Ruhe zu stehen [zuzusehn?], bis auf allgemeinem Reichstag der Kron Polen zu völliger Kraft mit Zuziehung E. E. L. hierüber geschlossen und solcher Schluss den constitutionibus regni einverleibet, damit das beneficium appellationis, welches eben wie andere Landesverfassungen mit so viel Pacten und Reversalen bestätiget, zu Sr. Ch. D. und dieses Landes, insonderheit der Nachkommen Sicherheit, soweit es heilsam und erspriesslich, nicht anders als uf allgemeinem Gerichtstage cum consensu omnium ordinum, quorum, interest verändert und verbessert werden möge.

S. Ch. D. können sich in Gnaden versichern, dass E. E. L., wann sie ihres habenden hochangelegenen Interesse halber hinzugezogen wird, auch in diesem Stück das Oberappellationgericht betreffende, allein uf dero Kurfürstliche Hoheit, dieses Landes Wohlfahrt und der Posterität Sicherheit ihr Absehen richten, absonderlich aber ihre unterthänigste Devotion, Liebe und unveränderliche Treue gegen S. Ch. D. und das hochlöbliche Kurhaus Brandenburg, wie sonsten allezeit, also auch in demütigster Bedienung zu Beförderung dero gnädigsten contento, soviel ihnen müglich, erweislich machen werden, gestalt E. E. L. von allen Ständen sich solcher einhellig gebetenen Dilation in unterthänigster Demuth versiehet.

Wann aber S. Ch. D. dieser unterthänigsten Bitte und wohlgemeinten Erinnerung E. E. L. hintangesetzet dennoch mit geregter Publication der Appellationverfassung verfahren lassen und in die unterthänigst gebetene Frist bis zum allgemeinen Reichstage nicht verwilligen wollten, sind zwar die vom Herrenstande und Landräthe ihres Theils in unterthänigstem Respect gegen S. Ch. D. und in demüthigster Versicherung dero kurfürstlichen Hulde und Gnade gegen dero getreuen Untersassen,

jedennoch denen andern beiden Ständen unvorgreiflich dieser Meinung, dass uf solchen Fall mit Vorbehalt aller und jeden Beneficien, welche irgend in puncto appellationis bei vorgehabten Tractaten E. E. L. zu Gute möchten bedungen worden sein oder noch künftig bedungen werden möchten, I. Ch. D. ganz unterthänigst und demüthigst zu bitten, sie geruhen aus landesfürstlicher Gnade die Tribunalsverfassung also einrichten zu lassen, damit dieselbe dem hiebevor vereinigten Bedenken E. E. L., dem diplomati und Fundamentalverfassung in allen Stücken absonderlich aber in folgenden Punkten gemäss sein möge.

Erstlich geruhen S. Ch. D. das Tribunal mit solchen Personen allemal zu bestellen, so sich zu der Augspurgischen Confession und dem Corpori Doctrinae Prutenico bekennen und solcher Dignitäten gemäss den Landesverfassungen fähig sind, dann auch dass dieselben aus allen Ständen genommen und zu denen erledigten Stellen in Abwesenheit Sr. Ch. D. andere tüchtigen Personen von denen Herren Oberräthen allewege präsentiret werden.

2) Weil S. Ch. D. bei Einführung des Tribunals keine andere als diese hochlöbliche Intention führen können, dass alle Weitläuftigkeit und grosse Unkosten der Processe vermieden und dem Armen sowohl als dem Reichen inner Landes unverzögert Recht verstattet werden möge, wären S. Ch. D. unterthänigst zu bitten, dass sie zu Erhaltung solches hochrühmblichen Werks gnädigst geruhen wollten, die Autorität des Tribunals dergestalt zu bestätigen, dass die Rechtssachen auf keinerlei Art ausser Landes oder dem Hofe nach gezogen werden, sondern den Herren Präsidenten und Assessoren in ihren Eidespflichten absonderlich dahin zu verbinden, dass sie keine Rescripta so sub- et obreptitie oder sonsten ad importunas preces partium auskommen, keine avocatoria, inhibitorialia, moratoria, cassatoria oder andere mandata, wie sie Namen haben, dadurch der Lauf Rechtens behindert werde, attendiren, dass auch S. Ch. D. dergleichen bei der Kanzelei nicht ausgeben lassen und diejenige Part, so selbige produciren und den Judicem dadurch vom Rechten verführen oder abschrecken wollen, gemäss dem Diplomate appellationis zu exemplarischer Strafe gezogen werden möge.

3) Weil S. Ch. D. dero Appellationgerichtsverfassung allein uf Privatprocess restringiret und dero Regalia, allgemeine Verfassung und res oeconomicas per expressum reserviret, wären S. Ch. D. unterthänigst zu bitten, dass alle vorgehende Rechtssachen inter Principem et Vasallos auch die causae Fisci cum privato zu Beibehaltung unserer Landesverfas-

sung nach Inhalt des Lublinischen Privilegii in foro Regio endlich entschieden werden mögen.

4) Und wann S. Ch. D. also mit Zuziehung dero getreuen Stände das Tribunal einrichten, würden sie auch gnädigst geruhen zu dero Nachkommen Sicherheit in § finali, wann nach erheischender Landeswohlfahrt hierin etwas zu ändern, dass solches mit Zuziehung und Bewilligung E. E. L. geschehe, aus landesfürstlicher Hulde zu verstatten.

Im übrigen finden die vom Herrenstande und Landräthe die Verfassung quoad formam processus dergestalt eingerichtet, dass sie Sr. Ch. D. vor Beförderung der lieben Justiz unterthänigst zu danken.

Die von der Ritterschaft und Adel aber, welchen auch die von Kleinen Städten gänzlich beifallen, bitten ganz unterthänigst, S. Ch. D. geruhen es in keinen Ungnaden aufzunehmen, dass sie noch zur Zeit in keine conditiones des Tribunals sich einlassen, viel weniger darin bewilligen können, weil hiebevor nichts in die Aempter ausgeschrieben und sie auch im Geringsten wegen des Tribunals nicht instruiret, dahero ihre Handelung hierunter ganz unkräftig sein und ihre Hinterbliebene nicht binden würde. Inzwischen versichern sie S. Ch. D. unterthänigst Alles denen Hinterlassenen getreulich zu hinterbringen und, dass ihre Erklärung zu dero Ch. D. gnädigstem Gefallen gereichen möchte, an ihnen nichts erwinden zu lassen, damit die Abgeordnete diesesfalls zu künftigem Landtage mit gebührenden Instructionen versehen werden möchten.

Die Städte Königsberg können denen von der Ritterschaft und Adel, weil dieselbe hierauf noch nicht instruiret, in ihrem Bedenken nicht vorgreifen, bitten gleichfalls in unterthänigster Demuth, dass S. Ch. D. mit Einführung des Tribunals so lange in Ruhe zu stehen geruhen wollen, bis von seiner königlichen Majestät und der Krone Polen desfalls an die Stände etwas gelanget und hierüber einhellig geschlossen worden.

Dieses unterthänigste und nach Eide und Pflicht aufgesetzte Bedenken, bittet E. E. L. unterdienstlich, ihre Herrlichkeiten die Herren Regimentsräthe wollten belieben als patres patriae solches Sr. Ch. D. in tiefstem Respect dero Vermögenheit nach also vorzutragen, damit womöglich die Einführung des Tribunals nach vorgesetzter einheiliger Meinung ad proxima comitiia Regni verschoben, und S. Ch. D. hochrühmbliche Hulde und Gnade gegen dero getreue Stände bestermassen beibehalten werden möge[1]).

---

[1]) Die Verfassung des Appellationsgerichts s. u. S. 432 ff.

Bedenken aller Stände. Praes. 11. Oktober 1657.

Kön. 663.

[Dank für die Verständigung mit Polen. Klagen um die verlorene Freiheit. Kirchlicher Streit. Jus vocandi für Pfarrerstellen. Kirchliche Schäden auf dem Lande. Justizbehörden: Inhibitorialrescripte, Fremde. Verwandlung des Präsentationsrechts der Oberräthe für die Aemter in ein Empfehlungsrecht. Besorgung der auswärtigen Geschäfte durch Fremde. Kriegsbeschwerden. Unbewilligte Auflagen. Gewaltsame Exekutionen. Ausschreitungen der Truppen. Schlechte Magazinverwaltung. Indigenatsverletzungen. Commissionen Bürgerlicher in adelichen Sachen. Juden. Nichtbewilligung der Contribution, ungerechte Executionen. Aenderungen der Acciseordnung. Credite. Abschreckung der ausländischen Schiffer. Bitte um Abstellung aller Beschwerden. Vertrauen zum Kurfürsten. Ablehnung der Forderung für die 5000 Mann. Bitte um Entlassung der Dienstpflichtigen. Willigungen für 500 Pferde und 1500 Dragoner. Abweichendes Votum der Städte. Die Königsberger Stadtsoldaten. Vorschläge für die Besoldung. Abschaffung der Stäbe und des Kommissariats. Verlegung der Truppen in die Städte. Abhörung der Kommissariatsrechnungen. Abdankung aller Völker für den Fall des Friedensschlusses. Unmöglichkeit grösserer Bewilligungen. Segenswünsche.]

1657. 11. Okt. Dass Ew. Ch. D. das sehnliche Flehen und Seufzen dero armen Unterthanen dieses Herzogthumbs erhöret, die lang gewünschte und vielmal unterthänigst gebetene Friedenshandlung und Vereinbarung mit I. Königl. Majestät und der hochlöblichen Kron Polen ergriffen und nach Gottes gnadenreichen Beistand, E. Ch. D. ungespareten Fleisses und hoher Potentaten Vermittelung so ferne getrieben, dass wir nun getrost sein können, es habe E. Ch. D. sich mit höchstgedachter ihr Majestät und der Kron in das alte gute Vernehmen, uns aber nach so vielfacher ausgestandener Bedrückung und Elend in eine sichere Ruhe und Friedensstand gesetzet. Dafür sind, nächst Gott, E. Ch. D. landesväterliche Vorsorge dero getreue und gehorsambste Landstände einig und allein Dank und Erkenntnüss schuldig. Wenn[1]) wir aber zurück gedenken und den glücklichen Zustand unserer Voreltern, welche nicht allein in sicherem Frieden, sondern auch in ungekränkter Freiheit gelebet betrachten, und den unserigen entgegen halten, so werden wir gewahr, dass bei dieser neuerworbenen Ruhe wir leider mehr nichts, als einen blossen Schatten der alten Glückseligkeit haben.

Was wir hierunter beklagen können, ist fürnemblich unsere Sünde und dann das unselige Kriegwesen. E. Ch. D. hohe Person setzen wir ausser alle Schuld und bleiben deroselben mit beständiger Ehrerbietung

[1]) Der folgende Passus (bis zu den Worten „der alten Glückseligkeit haben“) ist abgedruckt bei Baczko V S. 301 als Beilage LXVI.

verbunden, damit aber dennoch wir, die wir E. Ch. D. nicht allein mit erblichen, sondern auch zu dero Hoheit und des Landes Wohlfahrt mit absonderlichen Eiden verpflichtet und noch zur Zeit von dem vorigen und alten Wollstande etwas wissen und gedenken können, nichts unterlassen, was zu Wiederbringung desselbigen einigermassen dienen kann, als haben wir, ehe und wann uns mit der Zeit auch dessen Andenken entfället, in sonderlicher Betrachtung, dass E. Ch. D. Hoheit und dero Getreuen Unterthanen Wollstand so genau mit einander verbunden, dass eines ohne des andern zu keinem Bestande gebracht werden kann, nicht umgehen können, E. Ch. D. unterthänigst anzuhalten und durch demüthigste Vorstellung unseres elenden Zustandes von deroselben die abhülfliche gnädige Hand zu erbitten.

E. Ch. D. kann noch unentfallen sein, wie viel und oft E. E. L. von allen Ständen umb Beilegung des unseligen theologischen Streits dadurch dem Ministerio und der Kirchen dieses Landes nicht geringer Schade zugewachsen, in Unterthänigkeit gebeten hat. Es ist aber derselbe noch gänzlich nicht abgethan. Die Academia, das grösseste Kleinod unseres Vatertandes, ist gegen die vorige Zeiten zu rechnen nun mehrentheils wüste und bei allen auswärtigen Universitäten anrüchtig und verdächtig worden. Die vacirende Stellen bei derselben, zuförderst in der theologischen Facultät werden entweder gar nicht oder nicht secundum statuta Academica ersetzet. Dahero werden die Kirchen im Lande mit verdächtigen Personen versehen und vieler Leute Gewissensruhe verletzet oder vielmehr die Glaubensgewissheit dadurch irre gemachet.

Das jus vocandi bei den erledigten Pfarrdiensten wird soweit extendiret, dass nach der alten Kirchen Gebrauch das Kirchspiel, des Kirchspiels Consensus oder Dissensus, Gefallen oder Missfallen secundum recessum de anno 66 § „Mit der Wahl“ nicht beobachtet wird, sondern wer eine Expectanz erhalten hat, ist durch die Vocation auch alsobald bestätiget.

Das ganze Kirchenwesen uffm Lande wird so fährlässig geführet, dass es einer Visitation, welche die hochlöbliche Herrschaft dem Lande jederzeit hart anbefohlen, Test. Alberti fol. 81 § („Insonderheit“), hochnöthig hat. Da von diesem nach Inhalt des Lublinischen Privilegii, des Decreti de anno 9 fol. 101 § „Laesum“, Recess von anno 12 fol. 131 § „Ad Sectas“ nur die evangelische und katholische Religion im Lande gelitten werden soll, sehen wir zuwider der ausdrücklichen Confirmation in Recessu de anno 67 fol. 89 § „Den Juden“ nicht allein Juden, sondern

auch Menisten[1]) ihre Wohnungen aufschlagen und ihre Synagogen und Versamblungen halten, gleichsamb, als wann der höchste Gott darum, dass wir seine Ehre und seiner Kirchen Wollstand versäumen, mit noch kräftigeren Irrthümbern uns blenden und strafen wollte.

Die administratio Justitiae ist die Zeit hero so geführet, dass viel Hoffgerichtsurtheil durch Rescripta inhibitorialia oder auch wohl gar accusatoria suspendiret, behindert, verzögert, auch wohl gar abgethan worden.

Unter den Frembden haben sich gefunden, welche, wenn sie ex contractu, delicto vel qs. in foco competenti beklagt worden, zuwider dem königlichen Responso von anno 16 fol. 146 § „ratione externorum" zu erscheinen sich geweigert, die Exception mediante Rescripto Electorali vorgeschützet und also der justitiae zuwider E. Ch. D. Hoheit selbst sich entzogen.

In forma Regiminis ist insonderheit viel zuwider unsern wollgegründeten Verfassungen und Gewohnheiten eingerissen und die heilsame Regimentsnotul und Testamentum Magni Alberti hindangesetzet, indem in Abwesen E. Ch. D. der Preuss. Hhln. Ober-Räthe gewöhnliche und wohlfundirte praesentationes zu den erledigten Aemptern in blosse commendationes verwandelt und viele ihrer Verabscheidungen, aus der Preuss. Kanzelei ausgegeben, durch andere aus der Märkischen unter dem Kur-Siegel retractiret und also ihr Ansehen und Vermögen merklich geschwächet.

Alle Handlungen mit auswärtigen Potentaten über unsern Staat, wie auch alle desfalls abgefertigte Botschaften sind zuwider dem königlichen Responso von anno 16 fol. 145 § „in expediendis" durch Frembde verrichtet worden.

Alle consultationes in Preuss. Sachen sind mit frembden und ausländischen Räthen geführet worden. Es sind dazu weder E. Ch. D. Räthe noch die Landstände (derer Scitum et consensum dennoch per expressum unsere Verfassungen in omnibus causes notabilibus terras Prussiae concernentibus, schon von dem Privilegio Casimiriano her, fol. 16. § „Item omnes causas" und nach der Zeit alle königliche Decreta, Responsa, Cautiones und Reversalia erfordern) entweder gar nicht oder ja zu spät berufen und gezogen worden. Ohne so behörige Communication ist auch diese mächtige Armatur vorgenommen und zum Kriege beschlossen worden.

Ein gesambdes Kriegesheer ist zuwider unsern Verfassungen und ausdrücklichen Reversalien ins Land geführet und durch so viel uner-

[1]) Menoniten. S. über sie Arnoldt, Kirchengeschichte S. 575.

trägliche Contributiones, Stationes und Exactiones, ohn einige der Stände Verwilligung, verpfleget und erhalten worden.

Unsere Landvölker und Dienstpflichtige, welche allein zur Defension der Grenzen gehören, secundum pacem perpetuam fol. 34. § „tunc Dux" nicht ausserhalb Landes geführet, noch von auswärtigen Generalen, sondern von einem Landesobristen uff gewisse Maass und leidliche Bestallung commendiret werden sollen, sind unter den geworbenen Völkern verstecket, ausserhalb Landes, ja selbst uff der Kron Polen geführet, theils derselben zu den Schweden geschicket worden. Dannenhero unsere Defension nicht allein schwächer worden, sondern wir sind auch, wiewohl unwissend und unschuldig der Kron Polen Feinde, feindlich von ihnen tractiret, und mit Morden, Brennen und erbärmlichem Wegführen zur ewigen Gefängnuss verfolget worden.

Die Defension des Landes, welche allein der hohen Herrschaft aus ihren Domainen zu führen oblieget, ist uf unverwilligte Unkosten des armen Landes so hoch und höher, als es ertragen können, angestellet.

Die neuerbauete Festungen und Guarnisonen so woll bei der Stadt Königsberg, als im Lande, die vielfachen und kostbaren Regiments- und General-Stäbe, die assignirten unerträglichen monatlichen Contingente haben durch gewaltsame Beitreibung und schimpfliche exactiones alle Insassen des Landes in die äusserste Ruin und solche Verwüstung gesetzet, dass sie nimmer zu ihren vorigen Kräften wieder werden gelangen können, zugeschweigen, dass die adelichen Güter unangesehen ihrer Lehn- und Ritterdienste mit ungewöhnlichen Einquartierungen beleget, ihre Unterthanen mit Gewalt weggeworben und den Bauern gleich tractiret worden.

Hierzu kombt noch die hiebei vorgelaufene grosse Unordnung, schädlicher als der Krieg selbst, die bei den Marchen und Einquartierung der Armeen vorgelaufen, da aus Mangel der Kommissarien die marchirenden Truppen dem Feinde gleich allen Muthwillen verübet und, indem Niemand bei ihnen gewesen, der ihre Marche und Quartier reguliret hätte, Alles, was sie ergriffen, mit weggenommen und dem armen Mann mehr nicht als das elende Leben übrig gelassen haben.

Was an Station-Getreide der arme Mann hin und wieder im Lande zum Magazin gebracht, ist von den hiezu Bedienten so übel menagiret worden, dass ein grosser Theil davon an Mehl, Brod und Bier liederlich verdorben und so zugerichtet, dass es keinem Menschen zu Nutz habe mögen gedeien.

Die Jura Indigenatus, des ganzen Landes, zuvoraus aber des hiesigen Adels grösseste Beneficien, davon nebenst dem grössten Theil ihrer Freiheiten zugleich auch das Land, so Herren und Unterthanen zu beständigen Wollstande verbunden hält, hänget, sind in viel Wege zu grossem Nachtheil der beiden Oberstände missbraucht, indem viel Frembde nicht allein die höchsten und nutzbarsten Ampter ohne einige vorhergehende Concession und Einwilligung der Stände an sich gezogen, sondern auch, da einer oder der ander von E. Ch. D. das Indigenat erhalten, ist selbiges von ihnen so ausgeleget worden, ob sie die Einwilligung der Stände nur in supplementum und per modum denunciationis zu suchen hätten, und haben also zuvor die That und den Nutzen ergriffen, ehe und wann sie den Namen und Titul gesehen und erlanget haben.

Also sind die Festung Pillau und Mümmel mit frembden Gouverneuren und Officirern versehen worden, also sind auch viel Hoffchargen, zur Preuss. Hoffhaltung gehörig, Frembden ertheilet und den Einzöglingen, denen solches vor ihnen gebühret, entnommen. Es können zwar E. Ch. D. die beiden Oberstände nicht entgegen sein, dass dieselbe einen oder den andern Frembden, der es gegen E. Ch. D. und das Land sowie unsere Vorfahren verdienet oder seiner Geschicklichkeit und erworbenen Ruhms halber nützlich und woll anständig sein kann, das jus und die beneficia indigenatus für ihre Person conferiren, nichts desto weniger tragen sie das unterthänigste Vertrauen zu E. Ch. D., es werden dieselbe ihr hieran habendes Recht und Consens keinesweges ausschliessen, sondern vielmehr dasselbe in gnädigster Erwägung, dass solche beneficia eigentlich ohne allen Unterschied der Hoff-, militairischen und Landchargen das Interesse dero getreuen Einzöglinge concerniren, bei allen solchen Begebenheiten, als ein necessarium requisitum einfordern.

Es ist ja über 200 Jahre, dass E. Ch. D. unterthänigste Ritterschaft in possessione dieses Privilegii ist, von dem hochlöblichen Könige in Polen Casimiro höchstrühmblichen Andenkens ob bene merita verliehen; dieses ist nach der Zeit ihnen von der nachfolgenden gnädigen Herrschaft vermehret, und insonderheit von Sr. Fürstl. Gnd. Markgraf Albrechten höchstmilder Gedächtnüss durch sein Testament und letzten Willen aus erheblichen Ursachen also vermachet, dass durch die neuen Einkömmlinge die alten und umb den Herren und das Land woll verdienten nicht verstossen werden (Markgraf Albrechts Testament fol. 77 § „doch sollen"), letzlich auch von den hochlöblichen Königen in Polen anno 66 und 1605 gnädigst confirmiret und bestätiget.

Was könnte nun, gnädigster Kurfürst und Herr, E. Ch. D. dero getreue Ritterschaft für grössere Ungnade bezeigen, als wenn sie aus unverdienter Verachtung die Einzöglinge zuwider allen natürlichen und allen Völkerrechten verstossen und denenselben (welche es zu keiner Zeit an treuen Diensten nicht ermangeln lassen, welche jederzeit Gut und Blut für ihre gnädige Herrschaft dargeboten, auch annoch an Treu und Geschicklichkeit zu E. Ch. D. und des Landes Dienste allen Frembden gleich zu werden eiferigst suchen) Frembde in den Preuss. Ehrenämptern und Diensten vorziehen wollten. Desgleichen Nachtheil ist auch bei Conferirung etzlicher conducirten Gütter vorgangen, welche gemäss dem Decreto de anno 9 dem Adel und Einzöglingen alleine gebühren, auch andern und Frembden conferiret worden.

Auch dass in causis Nobilium nicht allemal von Adel, wie das obige Decretum erfordert, sondern mehrentheils ex ordine civico ohne Noth ad commissiones gebrauchet. Die von Städten beklagen sich auch, dass vielen Holländern und Schotten ohne Unterschied den Religionen und Nationen zu grossem Nachtheil ihrer Nahrung wider ihren habenden Gewohnheiten und Recessen das Bürgerrecht gegeben, ja die Juden selbst, nachdem sie aus den Städten weggeschaffet, uff den Freiheiten zu ihrem grossen Schaden gelitten und gehalten werden. So werden auch die Gewerke durch viele Freibriefe und Stiftung neuer Gewerke geschwächet und in Armut gesetzet.

Die Contributiones wollen unsere Verfassungen in conditionibus pacis perpetuae fol. 24. § „Item quoniam“ in pace perpetua fol. 35 § „Item nulla“, Reversalibus wegen der Zeise fol. 39 und das Decretum de anno 9 fol. 105 § Contributiones von allen Ständen einmüthig gewilliget wissen, die bishero monatlichen und vom Commissariat dem Lande assignirte Contingenten aber haben . . . mehr als vierzigmal hunderttausend Rthlr. durch die allerschärfeste im Lande niemaln üblich [gewesene] hochschädliche militarische unordentliche, ja zuwider E. Ch. D. Ordinanz verübte Executiones von den Insassen erpresset und dadurch alles Vermögen des Landes ausgesogen.

Bei dem allen aber hat sich noch die Ungleicheit eräugnet, dass ihrer viel solcher Contributionen ohne Noth eximiret, andern und viel Aermere hergegen den letzten Heller und bischen Brod beizubringen gezwungen worden.

Die communi laudo gewilligte Auflagen, namentlich die Accise, ist gleichfalls bei der Abfassung E. E. L. nicht geblieben, sondern unter-

schiedlich sine praevio ordinum consensu geändert und nicht ad destinatos usus angewendet worden, die deshalben in Druck gefertigte Ordnung ist soferne abgethan und die Administration nicht in derer Hände, die E. E. L. mit mässigen Besoldungen bestellet, E. Ch. D. bestätiget und beeidiget, geblieben, sondern Andern und ganz Frembden mit ungleich höherm Gehalt übergeben worden.

Dahero sind entstanden die grosse Credita, so uf die Accise fast in allen Städten des ganzen Landes geschlagen sind. Insonderheit aber führen die Städte Königsberg hierüber grosse Klagten, dass ihnen das supplementum und jüngst den 4. Septembnr an die öffentliche Börse angeschlagene Placat zuwider ihrer Stadtgerechtigkeit ohne ihr Wissen zugemuthet und noch in währender Convocation uffgebürdet worden, dadurch die holländische und andere Schipperer ihren Weg anderweit hinzunehmen und den Handel dieser Stadt zu entziehen bewogen worden.

Wie wir nun in diesen unsern erheblichen Beschwerden und Beschwerden und Bedrückungen nächst Gott anders nirgends, als bei E. Ch. D. angebornen Leutseligkeit, Hulde und vielfachen gnädigsten Versprechen uns bei allen unsern Verfassungen, woll hergebrachten Freiheiten, Rechten und Gerechtigkeiten zu schützen und zu erhalten suchen können, also geleben wir auch des unterthänigsten Vertrauens, es werde E. Ch. D. nach dem Exempel der hochlöblichen Herren Vorfahren all unser Unheil und Schaden, Beschwer und Nachtheil höchstes Vermögens und aus Gnaden wehren, hindern und abwenden.

Absonderlich aber bitten wir E. Ch. D. zum unterthänigsten, sie geruhen doch gnädigst, denen hier in specie vorgestelleten Einbrüchen abzuhelfen, das Religion- und Kirchenwesen in seinen vorigen Stand und Ordnung, die administrationem justitiae und formam regiminis tam civilisquam militaris in sein voriges exercitium zu setzen, die jura und beneficia indigenatus keinem Frembden den interessirenden Ständen zum Nachtheil vergeben, keine Contributiones sine publico laudo den Ständen anmuthen, viel weniger durch die hochverderbliche militarische Execution zu erzwingen, das jüngst angeschlagene Placat abstellen, in keinen Stücken, ohne gnädigste Zuziehung dero getreuen Räthe oder nach Beschaffenheit der Sachen der gesambden Stände zu verfahren und gegen alles das, was per temporum et cumprimis belli injuriam unsern Verfassungen und wollhergebrachten Freiheiten zuwider eingerissen, durch eine gnädige Assecuration uns zu versichern, dass solches hinfüro nimmermehr in keine Sequel gezogen werden, noch zu einigem Nachtheil uns

oder den Unserigen gedeihen und gereichen solle, worunter die von der Ritterschaft und Adel nebenst denen von Städten das, was in puncto des Oberappellationgerichts sie in ihrem Bedenken, zu ihrem und ihrer Hinterlassenen Bewahrung in Unterthänigkeit erinnert, mit einzuschliessen und von allem praejudicio zu befreien unterthänigst bitten.

Wir können E. Ch. D. in Unterthänigkeit woll versichern, dass all unser Thun, auch die jetzt angezogene desiderata von uns einig und allein dahin gemeinet sind, weil durch Vereinbarung E. Ch. D. Hoheit und dero Land und Leute Wollfahrt das uffrichtige Vertrauen und gute Vernehmen zwischen Herren und Unterthanen als das einzige und beständige Band, was alle Regierungen in Wollstande erhalten kann, wieder uffgerichtet werden möge und in solchem Vorsatz zweifeln wir auch nicht, es werden E. Ch. D. denselben in Gnaden annehmen und erhören.

Gestalt wir dann dessen allbereit eine gute Hoffnung daraus schöpfen können, dass E. Ch. D. nach glücklich abgehandeltem Frieden mit der hochlöblichen Kron Polen nicht allein das grösseste Theil dero Armee aus dem Lande zu führen entschlossen, sondern auch, nachdem die beiden streitenden Kronen Polen und Schweden annoch nicht verglichen sind, über der Defension des Landes mit dero getreuen Ständen communiciren und welchergestalt dieselbe zu führen und mit den necessariis belli zu versehen seien, damit von den streifenden Parteien die Grenzen nicht mögen invadiret [?] werden, durch dero Preuss. Herrn Kanzler zur Betrachtung gnädigst vortragen lassen.

Solche E. Ch. D. hochweise Sorgfalt können wir abermal anders nicht als mit unterthänigstem Dank erkennen und unsere Erfreuung [bezeigen?], dass wir in so wichtigem Werke, da unser Unvermögen und schlechter Zustand nothwendig in Consideration kommen muss, zu Rathe gezogen werden.

Es hat zwar E. E. L. niemalen der Defension des Landes sich angemasset, sondern selbige E. Ch. D. Gewalt und hohem Vermögen, welche solche jederzeit aus ihren Domainen geführet hat, heimgestellet und alles das, was sie die Zeit hero mit absonderlichen Werbegeldern, Hubenschoss, Hauptgeldern und Accise gethan, einig und allein in subsidium derselben aus freiem Willen zu Bezeugung ihrer unterthänigsten Devotion gegen ihre gnädige Herrschaft salvis per omnia juribus et privilegiis verwilliget, kann sich auch noch derselbigen bei dem jetzigen elenden Zustande umb so viel desto weniger theilhaftig machen. Damit

aber E. Ch. D. dennoch getreuen und gehorsamsten Unterthanen beständige Zuneigung auch bei diesem ihren zu Grund aus erschöpften Vermögen und Zustande gnädigst erspüren mögen, erklären sich die sämmtlichen Stände uff die von E. Ch. D. zur Defension des Landes vorgeschlagene 5000 Mann zu Ross und Fuss und die dazu gehörige necessaria in Unterthänigkeit solchergestalt: dass ihnen 5000 Mann zu unterhalten unmöglich fället und bitten E. Ch. D., sie geruhen gnädigst zu vergönnen, dass die Landvölker und Dienstpflichtige nach Hause gehen mögen und in ihre Stelle etwa 500 Pferde und 1500 Dragouner geworbener Leute an den Grenzen gehalten werden, welchen die Dienstpflichtige, wann es die Noth erfordert, zu Hilfe gehen können.

Selbige zu unterhalten und mit behörigen necessariis belli zu versehen, erachten die vom Herrenstande und Landräthe sambt denen von der Ritterschaft und Adel die Anlage, so wie sie anno 27 üblich gewesen (weil die Accise bei dieser allgemeinen Dürftigkeit täglich abnimbt und darzu nur den armen Mann für andern drücket) das dienlichste Mittel zu sein, welches sie E. Ch. D. in subsidium uff ein Jahr ex nunc mit Vorbehalt ihrer Freiheiten und Gerechtigkeiten verwilligen, jedoch also, dass die so oft gesuchte pretia rerum mit eingeführet und die Accise sambt allen andern Contributionibus hiemit zugleich und ex nunc gänzlich abgethan und aufhören sollen.

Die von Städten aber, welchen die kleinen Städte gemäss ihren Instructionen mit beipflichten, erklären sich gegen E. Ch. D. in aller Unterthänigkeit, dass, ob sie zwar bei dieser schweren Kriegesunruhe nicht allein an Contributionen nur, welche sich uf viel hundert tausend Rthlr. belaufen, sondern auch an Einquartierung, unerträglichen Exactionen, Brand und Plünderungen ein Unsägliches ihren Freiheiten zuwider erlitten haben, sie dennoch zu Bezeugung ihrer unterthänigsten Treu e ihrer hochlöblichen Landesherrschaft subsidii loco nicht zwar die von den andern beeden Ständen vorgeschlagene Anlage, als welche die Städte meistentheils alleine drücket, den Handel und Wandel von dem ganzen Lande gänzlich hinweg ziehet und den Pfundzoll grossentheils verringern, auch das Mittel zur Defension nicht sufficient sein würde, sondern uff ein Jahr lang in die Accise, wie dieselbe anno 55 gemäss der Acciseordnung von den sämbtlichen Ständen eingerichtet, ihren Freiheiten ohne Nachtheil, doch dergestalt gewilliget haben, dass unter die Zahl der 2000 Mann auch ihre Völker, so sie zu gemeiner Sicherheit und Bewahrung der Stadt von Nöthen haben und etwa uff 200 Mann ankommen möchte,

mitgerechnet und eingeschlossen, von der so gewilligten Accise mit bezahlet werden, dann auch, dass sowohl das supplementum der Accise als auch das neue angeschlagene Placat, welches die Anlage gleichsamb uff dem Rücken träget und wider ihr Wissen und Willen, der Städte und sämbtlichen Stände zu grossem Nachtheil, aufgebürdet werden will, nebenst andern Einträgen, so der Kaufmannschaft und Handel durch die Holländer, Schotten, Juden oder auch den Gewerken durch die Freibriefe zugefügt werden, gänzlich von nun an abgeschaffet und eingestellet werden mögen.

Und wollen für anderm die kleinen Städte Oberländischen Kreyses behaupten, dass die Anlage sie allein drücken und ins äusserste Verderben setzen können, den Adel hergegen und Landmann gar nicht afficiren, alldieweil er alle seine Waaren nach Elbing oder andern königlichen Städten zu Markte führen würde, dadurch der Anlage ihre gebührende Fälle, den Städten aber die ganze Nahrung entgehe.

Damit nun die ganze Militie desto besser unterhalten werden möchte, wird von den gesambten Ständen in Vorschlag gebracht, dass E. Ch. D. den Dienstpflichtigen ihre gewöhnliche Nachtgelder, ihren Offizirern aber Wartgelder zu reichen gnädigst belieben wolle, dann auch, dass die ganze militiae sowoll der Geworbenen, als Landvölker in gewisse Esquadronen unter einem Landesobristen unsern wollhergebrachten Verfassungen gemäss bestellet, mit guter Disciplin versehen und damit der Uebermuth derer von den Regimentern abwesenden Soldatesca desto leichter gehemmet werde, allen Obrigkeiten und Beampten sowohl in den Aemptern als Städten und Dörfern die Gewalt [ge]geben [werde], dass sie die Verbrecher in Verhaft ziehen, darin inquiriren und die eingenommene gerichtliche Information den Offizirern, darunter sie gehören, zuschicken, dass auch die vielen Regiments- und General-Stäbe und Kommendanten-Tractamente abgeschaffet und die Offizirer nach ihren alten Bestallungen tractiret werden.

So würde auch nicht wenig den Unterhalt der Soldatesca facilitiren, wann das kostbare Kommissariat abgethan, die Repartition-Untersuchung und Bezahlung der Militie den verordneten Kastenherren anbefohlen würde, wann die March- und Einquartierung der Soldatesca durch die Hauptleute reguliret würde, also, dass ein jedweder Hauptmann anstatt des Commissarii die Marchirende, welche er uff den Grenzen seines Ampts annehmen und in guter Ordre bei nothdürftiger Verpflegung bis

an die andere Grenze, von denen sie der Hauptmann des Orts hinwiederumb gleicher Gestalt weiter zu bringen hat, führen würde.

Und weil das unordentliche Umbschweifen der Soldaten nicht eine geringe Plage mit gewesen, als erachten die beiden Oberstände das furträglichste Mittel zu sein, wann sie in die Quartiere gehen müssen, dass Städte verleget werden, dahin ihnen ihre Verpflegung aus denen ihnen assignirten Aemptern zugeschicket werden soll, und dass hierin kein Mangel vorgehe, ist Ch. D. unterthänigst zu bitten, es dahin zu richten, dass die Hauptleute ihren Aemptern fleissig abzuwarten und in keine andere Dienste und behinderliche Verrichtungen ausserhalb Land sich nicht einzulassen gelassen werden.

Die von Städten aber und absonderlich aus erheblichen Ursachen die Kleinen Städte widersprechen demselben und bitten in Einquartierung die Gleichheit in Acht zu nehmen, alldiweil die Defension allen zu gut geschiehet. Wann aber die Städte allein einquartieret werden sollten, würden sie nicht allein die Sevice in natura und alle andere Beschwerde der Einquartierung allein tragen, sondern auch die Lebensmittel den Einquartierten uff gewisse Erstattung vorzuschiessen gezwungen werden.

Dann auch würden die Städte vollends wüste werden, wenn alle Instleute uff das Land oder Schloss-Freiheiten der befreiten Einquartierung halber fliehen und die ganze Last den Eigenthümern hinterlassen wollten, wie zeithero der Anfang an vielen Orten merklichen vorgangen, und von anno 30 her nach der damaligen Anlage und ungleichen Einquartierung zum offenbaren augenscheinlichen Documento der dahin erfolgten Ruin uff heutigen Tag noch bei den Städten, sonderlich des Oberlandes so viele wüste Baustätten zu finden sein, zu geschweigen, dass sie ihre sothane Auslagen, damit sie damals an die Kosten verwiesen worden, noch niemals erstattet bekommen und nun also wiederumb beschweret werden wollen.

Die Städte Königsberg aber wollen keine Einquartierung der geworbenen Völker über sich nehmen, sondern bitten demüthigst umb förderlichste Abführung der jetzigen.

Dann auch ist zu vermuthen, dass bei der Accise- und Kommissariat-Rechnung viel Unrichtigkeiten vorhanden sein müssen. Desswegen dann die gesambten Stände S. Ch. D. unterthänigst bitten, die Verordnung zu thun, dass solche uffs eheste abgehöret, E. E. L. zur weitern Nachricht und Deliberation hinterbracht und dann endlich auch die grosse Kosten

so uff die neuen Guarnisonen und Festungen gehen, abgethan werden mögen.

Wenn nun solcher Gestalt die Defension eingerichtet wird, zweifelt E. E. L. von allen Ständen gar nicht, es werde dieses Mittel alle Kosten, so dazu erfordert werden, sattsamb austragen, bewahren sich aber dabei nochmals aufs feierlichste, dass dagegen nicht allein, sobald die Gefahr uffhöret, alles geworbene Volk abgedanket und alle Kriegesverfassung uffgehoben sein möge, sondern auch dass ex nunc alle andern Contributiones, Exactiones und Executiones, wie die Namen haben, wie auch die Beschwer und Ufflage, die die Ritterschaft von ihren Gründen und Häusern in Städten die Zeit hero abtragen müssen, uffhören, desgleichen auch, dass die Unkosten, so uff die marchirende Völker gehen, denen, welche die Marche betroffen und solche haben darreichen müssen, aus den Gefällen der Anlage oder Accise gut gemachet werden mögen.

Ein Mehrers E. Ch. D. entweder durch einen Hubenschoss oder einige andere Art von Contributionen [zu geben], verbeut die wahre Unmöglichkeit. Die vielfache grosse Noth und Armut, darinnen das Land durch Krieg, Brand, Raub, Nahm, Wegführung der Menschen, durch Misswachs, Pest, Hunger und viele Sterben und also durch alle Landplagen auf einmal gerathen ist, also dass kaum 20 000 Huben vorhanden, welche dazu von Tag zu Tag je mehr und mehr abnehmen, davon einiger Anschlag könnte gemacht werden, wird solches bei E. Ch. D., als welche hievon sattsame Wissenschaft haben, entschuldigen.

Wenn dann nun dieses in der That und Wahrheit das letzte Mittel ist, was E. Ch. D. hat können an die Hand geben werden, also bitten dero unterthänigste und getreuen Landstände in tiefer Demuth, E. Ch. D. geruhen doch solches auch in Gnaden dafür anzunehmen und dasselbe so zu handhaben, dass davon die nothdürftige Defension könne gesichert werden, und ein Mehrers von ihrer wahren Unmöglichkeit nicht erfordern.

Es hatte zwar E. E. L. gehoffet, sie würde des erworbenen Friedens zu ihrer Besserung geniessen, weil aber die hohe Noth solches noch nicht zulässt, werden sie es für eine grosse Gnade und Glückseligkeit achten, wann sie, dem erbärmlichen Bettelstab entronnen, nur noch soviel behalten mögen, wodurch sie ihr kümmerliches Leben unter E. Ch. D. Schutz und Schirm zu Ende treiben können.

Gott, der Vergelter alles Guten, wird die Gelindigkeit und Erbarmung gegen ihre arme Unterthanen, E. Ch. D. und dero hochlöblichen Kur-

hause mit reichem Segen zu allem ihren hochfürstlichen Vornehmen, auch mit unsterblichem Ruhm vergelten und belohnen.

Bei uns aber wird das Verlangen unter E. Ch. D. hochweisen Regierung bis an die letzten Zeiten zu verbleiben bestätiget werden, die wir dann gegenst ihre bevorstehende Reise Gottes Gnadenreichen Schutz und Segen zu allem glücklichen und erspriesslichen Vorhaben ergeben und in beständiger Treu verharren etc.

Bedenken der Oberstände. O. D.

Kön. 663.

[Resumierung der inzwischen ausgesprochenen Mehrbewilligung. Unmöglichkeit weiterer Abgaben.]

1657. (c.13.Okt.) Ew. Ch. D. ist von dero Preuss. Oberräthen unterthänigst vorgetragen worden, welchergestalt wir zu Bezeugung unserer unterthänigsten Treue das Aeusserste angegriffen und ohne Nachtheil unserer Freiheiten zu nothwendiger Defension des Landes E. Ch. D. subsidii loco certis conditionibus, wie im geeinigten Bedenken angeführet, noch uff ein Jahr lang unterthänigst gewilliget

1) die Accise, wie dieselbe anno 1655 [gemäss der Accisordnung eingerichtet,

2) die Anlage von allen einkommenden und ausgehenden Waaren, wie dieselbe auch 1627 üblich gewesen,

3) die Erhöhung uff 7 Gr. [auf] einen jeden Schfl. Malz ausser den ruinirten Oberländischen und Grenz-Aemtern, welche bei voriger Accise verbleiben, und zugleich wie auch die sämmtlichen beiden Stände dagegen der Armut zu gut umb Erlassung der Accise von Mühlenkorn gebeten.

Wann nun E. Ch. D. hätten geruhen wollen, dies äusserste Mittel durch Preuss. eingesessene Kastenherren verwalten zu lassen und vorgeschlagenermaassen die Defension nach den Landesverfassungen unter einem Landes-Obristen und gewissen Esquadronen anzustellen, jegend 2 oder 3000 Mann in Bereitschaft an den gefährlichen Ortern zu halten und die Dienstpflichtige und Wybranzen gleichsam zur Reserve nach Hause zu lassen und dero Officierern mässige Wartgelder zu geben, würde sonder Zweifel von diesen grossen Gefällen nach Abzug sattsamer Kriegeskosten zum gemeinen Besten ein merklicher Ueberschuss verbleiben oder, wenn E. Ch. D. darauf beruhen, dass bei dieser Kriegsgefahr nothwendig 5000 Mann im Felde gehalten werden müssen und sie nur gnädigst belieben möchten zu verwilligen, dass dabei behörigermaassen nicht mehr

als 5 Regimentsstäbe gehalten und die militia nach der Sommer-Verpflegung contentiret werden möchte, dazu sich denn ein jeder Preuss. Officirer seinem nothleidenden Vaterlande zum besten sonder Zweifel willig bequemen würde, haben wir in aller Unterthänigkeit dafür gehalten, weil die Anlage anno 1627 bei 100000 fl. das Jahr über getragen und die Accise verwichenes Jahr uff 500000 fl. berechnet, wann insonderheit das Malz, welches das Meiste träget, also duppelt erhöhet wird, [dass dieselben] aus den vorgeschlagenen äussersten Mitteln, wenn dieselbe woll und ohne grosse Unkosten administriret, nothdürftig könnten erhalten und die Miliz nach den Mitteln des Landes, nicht aber die Mittel nach der Milice gerechnet werden.

Weil aber E. Ch. D. solche vorgeschlagene äusserste Mittel zwar in Gnaden annehmen und unserm unterthänigsten Suchen in gnädigster Abschaffung dessen, was die Zeit hero denen Landesverfassungen zuwider eingeführet, aus landesfürstlicher Hulde zu deferiren verheissen, doch aber durch dero Geheimbte-Rath, Freiherrn von Schwerin, E. E. L. heutiges Tages gnädigst proponiren lassen:

1) weil aus den verwilligten modis zu Auszahlung der Soldatesca sobald keine baare Mittel gefallen kommen, dass die Landesstände in Continuirung der Contribution von Huben, wie dieselbe bishero ergangen, noch jegend uf 2 Monat verwilligen möchten,

2) einmal vor alle von jeder Hube 1 Scheff. Korn, 1 Scheff. Gerste und 1 Scheff. Haber zum Magazin anzuschaffen,

3) dass die Accise noch so lang ergehen möchte, bis die Credita, so darauf gewesen, davon bezahlet worden,

4) weil man nicht gewiss sein kann, was die verwilligte modi contribuendi austragen werden, die Verpflegung dennoch cum effectu verstanden werden müsste, dass ein jeder Stand eine Person aus ihren Mitteln deputiren möge, mit genugsamer Vollmacht, dass dieselbe nebst denjenigen, welche E. E. L. hiezu bestellen werden, wenn die verwilligte Mittel [für] die Erhaltung der Soldatesca nicht zureichen, dieselbe ohne einige Convocation der Stände oder Hinterzug erheischender Nothdurft nach erhöhen, oder sonst auf andere zureichende Mittel in gebührender Gleichheit schiessen möchten,

so müssen wir in tiefster Demuth von Herzen beklagen, dass wir gern E. Ch. D. in allen Stücken unterthänig gehorsam und an die Hand gehen wollen, wir doch unsers erbärmlichen Zustandes und dero wahren Unmöglichkeit halben . . . zu einem Mehr uns nicht aus-

lassen oder verbindlich machen können. Wir haben bei E. Ch. D. alle das Unserige in unterthänigster Treu ufgesetzet, das Land ist wahrhaftig also erschöpfet, dass es nicht seine Einwohner kümmerlich erhalten, viel weniger zu Verpflegung der Soldatesca mehren Zuschub thun kann. Was würde nun die Defension dem Lande helfen, wann die Einwohner über die unerträgliche Contribution und darauf erfolgende erschreckliche Execution ihre aus dem Feuer gerissene Güter verlassen und mit dem Bettelstabe davon gehen müssten. Das Vieh ist durch die Geile allbereit heimgefallen, die Pest raffet die Menschen häufig hinweg. Von den wüsten Huben ist unmüglich etwas zu nehmen. Vor 3 Monaten sind im ganzen Lande nicht über 20000 Huben in Contributionsanschlage gewesen. Wann nun das Oberland abgehet, werden die übrigen, welche auch täglich abnehmen, nichts erkleckliches austragen können; und dennoch, wann wir uns im Geringsten wohin verbinden sollten und solches der kundbaren Armut halber nicht halten können, was hätten wir anders als die grausame Plage der Execution, welche weit ärger ist, als die Ruin selbst, unfeilbar zu erwarten. E. Ch. D. können es nimmerhin glauben, was vor Drangsal der Soldat einem armen Landmann zugefügt, wenn er worauf assignirt und der Schuldner nicht Mittel hat zu zahlen; die äusserste Ruin kann nichts mehr wegnehmen, als was vorhanden, aber die Execution der Monatgelder erfordert auch das, was zu schaffen in der wahren Unmüglichkeit beruhet. Dahero wir in aller Unterthänigkeit bitten, E. Ch. D. geruhen, die grosse Noth des Landes, was dasselbe ausgestanden, gnädigst zu consideriren und die Defension nicht höher, als es die verwilligte Mittel ertragen können, im Lande künftig anzustellen, gestalt wir dann auf die vorige Punct in schuldigster Unterthänigkeit diese demüthigste Erklärung zu den Füssen legen.

Ad 1) Dass die Accise ihre tägliche Einkünfte habe und durch das Supplement sowol als das angeschlagene Placat der grösste Theil der Anlage allbereits eingeführet, die Erhöhung des Maltzes auch gar leicht in Schwange zu bringen, dass aus denselben Mitteln auf diesen Monat der Soldatesca nach Notdurft zum Unterhalt gereichet, die Officirer aber, welche bishero unter E. Ch. D. so richtig als unter keinem Potentaten geschieht, ausgezahlet worden, uf folgenden Monat, wann mehr Geld einkommet, verwiesen werden können.

2) Dass verwichene Jahr wenig gesäet, viel durch das nasse Wetter, das Meiste aber durch das Viehe treiben und marchirende Völker im

Felde sowoll, als in der Scheune gänzlich verdorben, verfüttert und zugebracht worden, dass also der höchste Mangel solches zu willigen verbeut und könnte unvorgreiflich aus den Mitteln der Anlage, welche dennoch ein hohes tragen wird, nothdürftiges Getreide zum Magazin woll angeschaffet werden.

3) Bitten wir in aller Unterthänigkeit, E. Ch. D. geruhen gnädigst, uns bei unsern Landesverfassungen zu schützen, gemäss welchen sine consensu ordinum nichts verwilliget, die Verwilligung der Stände auch durch keine Deputirte erhöhet werden kann. Wir haben E. Ch. D. als unser hochlöblichen Landesherrschaft in Demuth zu klagen, dass wir die Zeit hero durch den Ueberschlag der Contribution, welche ohn unser Vorwissen in die Aempter ausgeschrieben, eben dergestalt von allen Mitteln kommen, dass wir jetzo nichts als unser Elend und höchsten Kummer vorschützen müssen. Die denominirte Kastenherren können zwar die gewilligte Contribution ad destinatos usus uf künftige Berechnung administriren, aber zum praejudicio unser Nachkommen, ohne Verwilligung der Landstände, dieselbe keineswegs erhöhen, viel weniger auf neue modos contribuendi schliessen.

Ad 4) Bitten wir in tiefster Demuth, weil E. E. L. die keine Credita über sich genommen und die Accise nur subsidii loco zu Erhaltung der Soldatesca ein Jahr gewilliget, E. Ch. D. geruhen gnädigst es dabei bewenden zu lassen und gnädigst zu verstatten, dass nicht die credita, sondern die Soldatesca bei dieser Noth davon ausgezahlet werden möge,

Wir müssen [in] unterthänigstem Respect besorgen, dass E. Ch. D. es in Ungnaden aufnehmen möchten, dass wir dero gnädigsten Erfordern nicht in allen Stücken ein schuldiges Genügen thun können. Wir bitten aber E. Ch. D. doch die Unmüglichkeit und grosse Noth des Landes anzusehen, so werden sie gewisslich aus landesfürstlicher Hulde ein Mitleiden über uns Elende tragen und nicht mehr, als unsere Kräfte sich erstrecken, von uns erfordern. Wir seind E. Ch. D. die Tage unsers Leben verbunden und bitten nicht mehr, als dass wir blutarme Leute unter dero hochlöblichem Schutz zu Rettung unser Weib und Kind in unserm Elend ein Stück Brod übrig behalten und durch die unmügliche Contribution von heute nicht das unserige aus Furcht der hochempfindlichen Execution erbärmlichen verlassen [und] von aussen ansehen müssen, gestalt wir dann in aller Unterthänigkeit E. Ch. D. landesväterlicher Vorsorge uns demüthigst ergeben, umb dero beständige kurfürstliche Hulde unterthänigst bitten und in ungeänderter Treu verbleiben etc.

Bedenken der Städte. Pr. 13. Oktober 1657.

Kön. 663.

[Protest gegen die Willigungen der Oberstände. Andere Vorschläge.]

1657. 13. Okt. Gleichwie die von Städten je und allerwege bei Sr. Ch. D. in pflichtschuldigster Treue und unterthänigstem Gehorsamb das gethan, was getreuen und gehorsamen Bürgern und Unterthanen zu thun eignet und gebühret, also haben sie auch bei jetziger Convocation ihnen nichts höheres angelegen sein lassen als, dass dieselbe zu gewünschtem Zweck und Endschaft auslaufen und S. Ch. D. von dero sämbtlichen Ständen und also auch von ihnen ein einhelliges Bedenken über den proponirten Punct der Verpflegung hätten erhalten mögen.

Sie müssen aber ihres Theils zum höchsten beklagen, dass über alles Verhoffen die beiden andern Stände solche Vorschläge gethan, welche die von Städten und fast [?] allein mehrentheils drücken, und dannenhero wohl Ursach hätten, bei ihrem ausgegebenen Bedenken zu verbleiben. Damit aber S. Ch. D. gnädigst spüren und vermerken möchten, dass sie von Verpflegung der zur Defension vorgeschlagenen Völker sich nicht zu entbrechen gemeinet, sondern, wie bishero, also auch annoch nichts anders suchen, als dass nur eine durchdringende Gleichheit gehalten werden möchte, als haben sie derselben zu Folge sich derogestalt sich hiemit unterthänigst erklären wollen: dass sie nemblich, weil die Accise, die dennoch in Städten, sonderlich in Königsberg das Ihrige, ja woll so viel als im übrigen ganzen Lande getragen, nicht zureichen will, noch [dar]über die Anlage, so wie dieselbe anno 1627 in Druck verfertiget und in Schwang gewesen, doch dass die anlagebare Waaren, so mit in der Accise und Supplemento begriffen, daselbst cessiren und uffhören und hergegen die Anlage gerechnet werden möge, uff ein Jahr lang und nicht weiter über sich ergehen lassen wollen, bitten aber, dass die Stadtobrigkeit oder, wen dieselbe dazu bestellen wird, eingenommen, dem Landkasten verrechnet, auch alles und jedes Geld anders nirgendshin als zu des Landes Defension gewendet werden möge.

Anstatt der Tranksteuer aber, welche die Städte und die Armuth fast allein drücket und nicht geringe Ursach aller Theurungen im Lande verursachet, sondern auch weil viel aus Dürftigkeit und Mangel solcher Gelder still sitzen und nicht brauen können, Sr. Ch. D. an Malz und anderm nicht ein geringes abgehen würde, ist der von Städten unvorgreiflicher Vorschlag, wann ja die 7 Gr. gegeben werden sollten, so sel-

bige so eingerechnet werden möchten, dass sie nicht allein uff das Malz und consequenter das Bier, sondern zugleich uff alle das Getreidig geschlagen werden möchten, dergestalt uff den Scheff. Korn noch 1 Gr., uff den Scheff. Weizen 3, Malz 2 und Schrot 1 Gr. geleget würden, hierdurch würde aequitas und aequalitas erhalten und die liebe Armut verschonet werden.

Welches die von Städten, im Uebrigen bei vorigem Bedenken, sonderlich, dass auch, was uff der Städte Königsberg Soldatesca bishero gegangen und noch gegeben wird, daraus gezahlet werde, bleibende, zu ihrer unterthänigsten Erklärung, so uff die Billigkeit und Gleichheit beruhet, eingeben und, damit sie keiner Widerspenstigkeit, dafür sie Gott behüten solle, beschuldiget werden mögen, zu Bezeugung ihrer unterthänigsten Affection und Liebe gegen S. Ch. D. und das Vaterland [sich] uffs Höchste an Leib und Gut angegriffen, dass höchstgemeldte S. Ch. D. mit ihrer unterthänigsten Erklärung in Gnaden zufrieden sein und weiter in sie nicht dringen werden, weil ein Mehrers zu thun, die Unvermögenheit nicht zulassen will, damit sie dennoch so viel übrig haben mögen, sich, ihr Weib und arme Kinder nothdürftig aufzuhalten.

Die Stände an den Kurfürsten[1]). Pr. 14. Oktober 1657.

Kön. 663.

[Protest gegen die Ernennung eines Statthalters.]

E. Ch. D. und dero hochlöblichen Vorfahren gereichet es zu unsterblichem Ruhm, dass sie geruhen wollen, dieses Land jederzeit, entweder in hoher Person oder in dero Abwesenheit gemäss denen Landesverfassungen durch dero Preuss. Ober-Räthe regieren und administriren zu lassen, E. E. L. hat auch solcher höchstrühmblichen Regierung von undenklichen Jahren her sich unterthänigst erfreuet und ist nicht abzusehen, welchergestalt ohne Nachtheil dieser ausdrücklichen Landesverfassungen hierin einige Veränderung vorgenommen werden könne. 1657. 14. Okt.

Dennoch weil I. Ch. D. aus landesväterlicher Vorsorge nöthig und umb mehrers Ansehen willen zuträglich befunden, in dero Abwesenheit bei dieser gefährlichen Kriegeszeit ihrer fürstlichen Gnaden, dem durch-

[1]) Die Original-Ueberschrift lautet „Der gesambten Stände Wollmeinung an S. Ch. D. wegen Vorstellung des Herrn Statthalters von Radzivill".

lauchtigsten Fürsten und Herren Herren Boguslaus Radzivill[1]), des Heil. Röm. Reichs Fürsten, die Direction dieses Estats auf eine Zeit lang in dero hohem Namen aufzutragen, muss E. E. L. gegen E. Ch. D. in unterthänigstem Gehorsamb bezeugen, dass sie Ihre Fürstliche Gnaden in aller Demuth zum höchsten veneriren und gar ein so sonderbares Vertrauen zu dero wollbekannten fürstlichen Hulde und Gnade tragen, dass sie in Abwesenheit E. Ch. D. als ein Supremus Dux Belli alles mit Recht und Zuziehung der Herren Ober-Räthe und nach Nothdurft der Landräthe zu E. Ch. D. und des Landes besten und hochrühmblichen gnädigen Affection einrichten und dirigiren werden.

Es muss aber E. E. L. anderseits billig besorgen, dass künftig dieses praejudicium denen Landesverfassungen nicht zu geringem Nachtheil ge-

---

[1]) Boguslaw Fürst Radzivill wurde als Sohn des Fürsten Jan. Radzivill, des Castellans von Wilna, eines der mächtigsten und begütertsten polnischen Magnaten, am 3. Mai 1620 zu Danzig geboren. Nachdem sein Jugendunterricht beendet worden war, wurde er auf den Rath seines Oheims, des Palatins von Wilna und Kronfeldherrn Christophorus Radzivill, auf Reisen geschickt. Er besucht das schwedische und kaiserliche Feldlager, studiert in den Niederlanden, besonders Mathematik und Befehligungskunst, und kommt dann an den Hof Ludwig XIII., mit dessen grossem Vorgänger sein Vater befreundet gewesen war. Darauf tritt er in die Dienste Friedrich Heinrichs von Oranien und kehrt auch, nachdem er durch den Tod seines Vaters auf kurze Zeit nach Polen zurückgerufen worden war, wieder ins Feld zurück und zeichnet sich bald in einem Treffen, in dem er kommandiert, durch Tapferkeit und Besonnenheit aus. Als er 1642 nach Paris kommt, bietet ihm Mazarin eine hohe Stelle im Heere an. Kurze Zeit darauf eilt er nach Polen zurück, als dort der Kosackenkrieg ausbricht, und wird 1649 General der deutschen Regimenter. Der bald darauf geschlossene Waffenstillstand verhindert ihn, wirksam an diesem Feldzuge theilzunehmen, als nach zwei Jahren aber der Krieg von Neuem beginnt, wirbt er auf eigene Kosten Truppen und behauptet in dem Gefecht am 12. Juli 1651 das Feld gegen die Kosacken. Dann überfallen, entgeht er doch den Feinden und erwirbt sich bald darauf grossen Ruhm dadurch, dass er den König, der mit seinem Heere von den Tartaren belagert und der Uebergabe nahe ist, entsetzt. Als Johann Kasimir 1655 von den Schweden aus dem Königreich verdrängt wird, bleibt der Fürst mit seinen Truppen allein übrig, geht aber, wie man sagt nothgedrungen, zu den Schweden über, auf deren Seite er nun den Krieg mitmacht. Bei Warschau weigert er sich doch auf dem Flügel zu kämpfen, der dem polnischen Könige selbst gegenübersteht und wirkt bei Karl Gustav für den Frieden. Einige Monate nach der Schlacht geräth er, da er an der Spitze einer kleinen Truppe von den Tartaren bei Lyck angefallen wird, in Gefangenschaft, aus der ihn Michael Radzivill auslöst. (So nach der Einladungsschrift zu einer von der Königsberger Universität nach seinem Tod veranstalteten Gedächtnissfeier, betitelt: „Ad principalem funerationem . . . Boguslai Radzivillii ad diem VI. Maji instituendam . . . invitat Rector et Senatus Academiae Regiomontanae“ s. a. [1670]). Seine Instruction für das Statthalteramt datiert vom 13. Okt. 1657.

reichen und in folgenden Zeiten durch Andere, welche nicht eben der Hoheit und Ansehens, der Herren Ober-Räthe Autorität und Verrichtung, so ihnen gemäss dem Testament und Regiments-Notul allein gebühret, verringert werden möchte.

Dahero E. E. L. ganz unterthänigst bittet, wann E. Ch. D. annoch darin beruhen, hochgemeldter Ihrer Fürstlichen Gnaden ohne Nachtheil dieses Landes Freiheiten die Direction des Landes in dero Abwesenheit aufzutragen, dass selbige nicht weiter, als propter temporis injuriam bei dieser gefährlichen Kriegeszeit auf die Militie und Defension des Landes extendiret, alle andern Regierungsverrichtungen aber in negotiis publicis, oeconomicis und sonsten, welche gar wohl von der Militie separiret werden können, allein bei dero Preussischen Ober-Räthen verbleiben und dero hohes Ampt, welches E. Ch. D. Hoheit und dieses Landes Wollfahrt in denen Fundamentalverfassungen so fest und ausdrücklich gegründet, hierdurch keineswegs geschmälert und verringert werden möge.

Es träget E. E. L. das unterthänigste Vertrauen, E. Ch. D. werden geruhen, nach dero gnädigsten Versprechen sie aus kurfürstlicher Hulde bei ihren wollhergebrachten Landesverfassungen zu erhalten und hierin keine Veränderung oder Abbruch zu Präjudiz der Nachkommen zu verstatten. Gestalt dann E. E. L. ihren wollerlangten Freiheiten und Gerechtigkeiten, welche von E. Ch. D. und dero hochlöblichen Vorfahren vielfältig bestätiget, sowoll in allen Punkten als absonderlich in forma Regiminis auf alle Fälle in unterthänigstem Respect festiglich inhäriret und nach diesem herzlichen Wunsch, dass der höchste Gott dero Aufbruch gesegnen wolle, in pflichtschuldigster Treue verbleiben etc.

Memorial der Stände für Schwerin[1]). Pr. 22. Oktober 1657.

Kön. 663.

[Resumierung des Standes der Landtagsverhandlungen.]

Nach dem geeinigten Bedenken ist, wie folget, eines und das andere zu Sr. Ch. D. Erstattung gestellet und dabei uff Sr. Ch. D. ferneres Anregen gewilliget 1657. 22. Okt.

1) ein Floren Poln. von jeder Hube und Hundert in den Städten wegen ihrer Gründe, dergestalt, dass derselbe 1 fl. in die Anzahl der Huben und in der Beschaffenheit der Gründe, wie die Contribution im

[1]) Im Original mit dem Zusatz „dessen so in unterschiedenen Landtagsacten nach dem geeinigten Bedenken uff Sr. Ch. D. ferneres Anregen von den Ständen eingerichtet und im 8. und 9. Punkt insonderheit zu erinnern nöthig erachtet worden.

September gefallen, bei Ausgang des October mittelst der Amtsexecution abgetragen werden soll. Und dass dagegen nunmehro alle Executiones militares des Nachstandes halber uffhören und untersaget, die Landvölker aber, Dienstpflichtigen und Wybranzen, zu des Landes Sicherheit nach Hause gelassen, ihren Officirern, bis sie in würkliche Felddienste gehen, Wartgelder geordnet, die bei 5000 Mann überflüssig befindlichen Regiments-Stäbe und Obristen reduciret, die Militie vielmehr in Esquadronen, als in Regimenter eingerichtet und Alles uffs genauste dabei eingezogen und beschnitten werden möge, angesehen die Officirer, nachdem sie bishero so richtig und völlig ausgezahlet, umb ein geringes Tractament denselben aufzuwarten sich nicht weigern werden.

2) Ueber dasjenige, so in der Acciseverfassung uffs Getreide hiebevor gesetzet, ist annoch von den beiden Oberständen hinzugethan, 7 Gr. solchergestalt zu jedem Scheff. Malz 4 Gr., zu jedem Scheff. Weizen 2 Gr., zum Scheff. Schrott 1 Gr.

Von den Städten aber ist gewilliget, die von den beeden Ständen in Vorschlag gebrachte 7 Gr. also einzutheilen, dass der Scheff. Korn mit 1 Gr., der Scheff. Malz mit 2 Gr., der Scheff. Weizen mit 3 Gr., Mastschrot mit 1 Gr. verhöhet werde, welches aber uff Sr. Ch. D. Complanation ankompt.

3) Die Anlage ist von allen Ständen, so wie sie anno 1627 üblich und eingeführet gewesen, einmüthig gewilliget, wie auch die Accise, jedoch ohne das Supplement und ohne das jüngste Placat, so an sich selbst in die Anlage gehörig.

4) In die Anlage hat das Oberland gleichmässig gewilliget, wie auch in die Accise uff ein Jahr, jedoch ausser obiger Zulage der 7 Gr. uffs Getreide und ausser dem 1 fl. von jeder Hube und jedem Hundert in den Städten, vorschützende, dass sie durch gegenwärtige Einquartierung gar ruiniret. Ob aber die Aempter Hollandt, Morungen und Liebstadt, so für andere annoch in ziemlichen Stande blieben sein, mit dahin gerechnet sein können, wird dahin gestellet, allein die Städte Hollandt und Mülhausen bitten umb Erlassung des Güldenschosses, weil sie nicht nur zu diesem March ein gar vieles hergeben und Landleute zur Schiffbrücke an die Weichsel uff ihre Unkosten hinschaffen müssen, sondern auch über das dem Commandanten zu Brandenburg uff 399 Rthlr. und 107 Scheff. Brod uff diesen Monat October bereits assigniret worden.

5) Uff die Einrichtung des Tribunals in Unterthänigkeit von den Landräthen eingereichte monita gnädigste gewierige Erhörung, gestalt dann solche S. Ch. D. durch die Herren Ober-Räthe versprochen zu verleihen.

6) Assecuration, dass dasjenige, so bishero den Landesverfassungen und Gewohnheiten zuwider eingerissen, E. E. L. keinesweges nachtheilig, noch zu einiger Folge ins Künftige anzüglich, sondern temporis injuriae alleine zugeleget sein und bleiben solle, wie solches gleichmässig verheissen ist.

7) In den Aemptern den Nachstand des Donativi, so Ihrer Ch. D. unserer gnädigsten Kurfürstin und Frauen gewilliget und bereits verwichenen Michaelis gefällig gewesen, ist billig zu erfordern und deswegen in die Aempter neue Ausschreiben ergehen zu lassen, sub poena executionis.

8) Zur völligen Forderung Sr. Ch. D. hohen Intention geruhen dieselbe gnädigst zu verstatten, damit jemand aus den Ständen uf bevorstehenden Reichstag in Polen sich dahin zu begeben deputiret und die sumptus ex communi aerario, nemblich von der Anlage und Accise dazu gefolget werden mögen.

9) Wegen so kostbaren Gehalts des Kriegscommissariats und der Acciseverwaltung, so bishero jährlich weit über 60000 Rthlr. sich betragen, könnten allerhand bedienliche Vorschläge eröffnet werden (wenn es ja nicht dergestalt, wie es anno 1655 bei der Acciseordnung befindlich verbleiben sollte), damit also die Anlage und Accise, wie sie ihren destinatum usum und finem hat, bei Reduction besagter kostbaren Bedienung desto mehr zu Erhaltung der allhie bleibenden Miliz zureichend und austragend sein könne. Insonderheit können die Instigatoren ausser dem zu Königsberg bei der Accise in den Aemptern gar füglich erlassen werden.

10) Damit die adelichen Güter aller Einquartierung, wie sonsten allenthalben gewöhnlich, befreiet und was irgend einem und dem andern mitnommen oder bei ihm verzehret, von der Soldatesca wieder ersetzet werde, werden S. Ch. D. gnädigst zu verordnen geruhen.

11) Damit aber die Völker in besserer Ordnung gehalten werden können, ist nicht wenig erheblich, wann sie in den Städten einquartieret werden, dessen die Städte, weil der Soldat alles wieder bei ihnen consumiret, sich nicht zu entbrechen haben, bevorab, wann ihnen wegen der Service mit einiger Erstattung gefüget wird, wobei den besser Ordre,

als bishero geschehen, zu halten, der Soldat von seinem Officirer richtig ausgezahlet werden muss.

Die Städte aber und absonderlich die kleinen Städte sind diesem und dem nächsten Punkte gar entgegen, bitten, dass, weil die Defension einem jeden zu Nutz kompt, jeder auch dessen Beschwer mit gleichen Schultern tragen zu helfen schuldig sein möge.

Insonderheit wiederholen und bitten die Stände ingesambt und ein Jeder besonders, wie in dem 6. Punkt enthalten, damit wegen alles dessen, so bei gegenwärtiger Widrigkeit der Zeit und anderweit irgend wider ihre Verfassungen und Gewohnheiten eingeschlichen, ihnen keinesweges einige Sequel zuwachsen möge. Desswegen denn S. Ch. D. dero eigenhändige Assecuration gnädigst dem darüber geschehenen Versprechen gemäss zu ertheilen geruhen werden.

Hierauf wie auch alles dessen, so in dem geeinigtem Bedenken enthalten, gnädigster landesfürstlicher Verabscheidung und Erhörung die Landstände unterthänigst erwarten etc.

Denkschrift der Geistlichen in Königsberg[1]). O. D.

Kön. 663.

[Die kirchlichen Misstände.]

1657. (Okt. ?) Gottes des Allerhöchsten Regierers aller Welt hocherfreuliche Gnade, dessen getreuen Beistand und Eingeben in allen vorhabenden An- und Rathschlägen, erspriessliche Einhelligkeit zu eiferigem Gesuch aller Wollfahrt unseres lieben Vaterlandes und sonsten alles gedeihliche Wollergehen und allen erwünschten Wollstand jederzeit zuvorn.

Hoch-, Woll- und Hochedelgeborne, Veste, Mannhafte allerseits Gnädige, Hochgeehrte und Wollgeneigte Herren, als Beförderer, wir wollens ja sämbtlichen von Herzen glauben, dass ihnen allen tief zu Herzen gehen die Wort ihres Hochs. ersten Herzogen in Preussen, Herrn Alberti,

[1]) Mit dem Vermerk praesent. zu Hoffe wider D. Dreiern. Ob sie aus dieser Zeit oder einer etwas früheren stammt, vermag ich nicht zu sagen. Sie findet sich in einem Abschriftenbande an dieser Stelle und ist jedenfalls auf diesem Landtage von den Ständen erwogen worden, wenn sie auch schon früher abgefasst sein mag. Ich drucke sie, wie die Eingabe der Akademie (s. u. S. 428 ff.) ab, um an dieser Probe zu zeigen, wie Geistlichkeit und Universität immerfort auf die Stände einwirkten — immerfort, denn die Eingaben dieser Art sind sehr zahlreich in allen Landtagsacten dieser Jahrzehnte vertreten. Ueber den Fortgang der Controverse zwischen Reformierten und Lutheranern s. Arnoldt Preussische Kirchenhistoria S. 602 ff. und Arnoldt Kurzgefasste Kirchengeschichte des Königreichs Preussen S. 511 ff.

wenn er in der Bischofswahl wider Sacramentirer, Wiedertäufer und andere Schwärmer D. 4 also geschrieben: „Wann die Bischöfe das Ihre gethan, wollen wir uns als Landesfürst unsers tragenden Amts woll wissen christlichen zu erinnern, dass wir öffentliche Lästerer wider das andere Gebot keineswegs dulden noch leiden sollen, sondern tuq. custos primae et secundae tabulae dieselbigen sollen abschaffen, und bald daraufs, und wird das so scharf in Gottes Wort (darauf der Erdboden an seinem Tage soll gerichtet werden Joh. 12.) den verstorbenen Königen des Alten Testament aufgerücket, dass sie nicht allein den Altar der Abgötter darnieder gerissen, was werden wir dann und andere Obrigkeit allda hören vor Gottes Gericht, wann wir öffentliche Blasphemien, Verkehrung und Lästerung des N. Testaments Christi, seiner Tauf nicht abgethan, sondern gestattet haben etc. Darum wollen wir, die wir uns die Ehre Gottes und die Erbreiterung Seines H. Namens höchstes Vermögens zu fordern, sonder Ruhm allezeit geflissen, auch mit Gottes gnädigen Beistand des Allmächtigen nochmals bis in unsere Grube davon nicht absehen wollen, unser Ampt darin betrachten und gebrauchen und sollen die Bischöfe und Pfarrherren imgleichen wider solche Worte nicht schläferig, sondern munter und wacker sein (act. 20. Tit. 1.) und ein jeder frommer Christ, nach dem Befehl Christi Jesu seines geliebten Erlösers sich wissen für ihnen zu hüten (Matt. 7.) und, wie Paulus lehret, von ihnen absondern (2. Cor. 6.), damit er ein Gefäss sei dem Herrn geheiliget (1. Tim. 2.) Bisher die Worte Ch. D. und dass sie hiebenebenst, wie hoch die S. Ch. D. sich selbsten, des Landes Bischöfe, Kirchendiener und in gemein alle Christen auf die Beobachtung des göttlichen Wesens verbunden [ersehen können?]. Wie sie es dennoch demüthlicher gethan in ihrem Testament mit diesen Worten: „Demnach wollen wir hiemit unsern lieben Sohn Herren Albrecht Friederich und alle andern, die nach uns dieser unser Lande Erben sein, mügen ganz freundlich und väterlich ersuchet, fleissig ermahnet und ihnen auch zum höchsten eingebunden haben, dass sie vor allen Dingen bei der wahren reinen christlichen Religion und der prophetischen, Christi, Aposteln und Evangelischen Kirchen Lehre, desgleichen auch bei der aufgerichteten Kirchenordnung, welche bei unserm Leben in diesem Lande mit allem Fleiss gestellet und gehalten, bleiben, stetiges verharren und dawider vor sich selbsten nichtes vornehmen oder andern gestatten sollen, noch wollen (Privileg B. fol. 8. fac. 1.). Wohin auch sonsten das ganze systema der vielen Verfassungen von Religionswesen im Lande siehet, so Ew. Hoch-

wollgeb. Gn. und Herren weitläuftiger anzufahen, wir vor unnötig Ding achten, weils denselben mehr als wollwissend.

Uns ist ganz genug, solchermassen dem bösen Verdacht vorzubeugen, als sollten wir etwas Vorwitziges und unserm Ampt Unziemliches zu handen nehmen, wenn wir folgends erinnern und jetzigem hochlöblichen Landconvent unterdienstlich vorzutragen, uns bemühen. Es ist Ew. Hochwoll- und Edelgeb. Gn. Herren unverborgen, was wir so vielfältig wegen D. Dreiers seinem Thun und Vorhaben vor dem gesuchet und vermeldet haben. Wie es dieses einigen Mannes halben mit der löblichen Universität unsers Vaterlandes in Theologicis dahin kommen, dass dieselbe nicht allein ganz anrüchtig gemacht, dass von vielen Lutherischen Orten den Studiosen anhero zu kommen ganz es verboten, sondern sie auch selbsten im Lehren und Profitiren ganz unterliege. Denn da gehet durch aller derjenigen, wie woll wenigen, so dieses Ortes leben, Mund, dass durchaus hie nichts zu thun sei, weil man nichts richtiges, tüchtiges zu lernen habe, da führe man immer den Mund voll Patres, Patres, Patres, hingegen sei da kein Theticum anzuhören, das ist, dass man einige richtige Meinung zu fassen habe, was da nemblich recht sei, was dissfalls einen richtigen Thesin gebe, daran man sich zu halten habe.

Ueber das, spricht man, krieche man mit dem Profitiren zu Winkel, menge daselbsten dieses und jenes an, wer zu geben habe, der gebe, der Arme bleibe dahinden, weil die öffentliche Katheder ganz ruhig und still sein.

Ferner so haben (sagt man) die Professores Theologici so viel Jahr her geruhet, es komme alles Profitiren auf einen Mann an, der doch aller Welt nunmehr suspect, man habe bei keinem andern unverdächtig rechtgläubigen Professor Theol. Raths und Trost sich zu erholen, und triebe also die Noth selbsten einen armen Studiosum zur Stadt hinaus. Man habe ein Jahr 3 oder 4 hingelegen, alle Unkosten und Alles jämmerlich verloren, weil man zu keinem richtigen und fleissigen Praeceptore gelangen möge und was dergleichen Jammern, Klagen mehr bishero zu vernehmen gewesen und noch sein, zu geschweigen der armen Eltern dieses Landes und dieser Städte, die nicht wissen, wo sie mit ihren Kindern hin sollen und (welches zu bejammern) abgeschrecket werden, ihre Kinder Theologiam studiren zu lassen.

Nun ist ja ein elendes Ding, viel Schafe ohne Hirten herumbschwärmen sehen, und noch elenders sehen müssen, dass dieselbe an einen

einigen Miethling und schwärmerschen Menschen gewiesen werden. Dies letzte will sich nunmehr durchaus nicht leugnen lassen. Wir sind mitten im Werk begriffen, dass wir solches beweisen. Inmaassen allbereit ein und der ander Tractat schon fertig, unangesehen in vielen Orten es dargethan worden, wie dann die ganze theologische Facultät zu Wittenberg in ihrer Präfation über Herr D. Calovii Tractat de causa peccati per accidens, den D. Dreier aus vielen Glaubensartikeln in die LXVIII und zwar theils gar grob Irrthümer, so in seiner so von ihm gerühmten Erörterung mithalten, vorwirft, wie zu lesen B. 4. C. 1. et 2. tot. Hr. D. Hülseman ein hochberühmter Professor Theol. zu Leipzig hat im abgewichenen Jahre eine Schrift ausgehen lassen, die er nennt einen Calixtinischen Gewissenswurm, vor welcher er hergesetzet einen ungefährlichen Entwurf helmstättischer und anderer, als D. Christiani Dreiers zu Königsberg und D. Lattermanni zu Halberstadt, Neuerungen und Irrthümer, nach den XXI Articuln der Aug. confessio nachdem er vorhergehen lassen I. den Hauptgrund und II. die Special-Irrthümer H. Göttl. Schrift, wie daselbsten es zu lesen. Allen frommen Christen und uns sämbtlichen schauret traun die Haut, wenn wir an das gotteslästerliche und abscheuliche Dogma des D. Dreiers gedenken: Deum esse causam peccati per accidens. Und warumb nicht? Wir wissen ja woll, was der selige hocherleuchtete, tiefsinnige und umb die ganze Christenheit hochverdiente Philosophus und Theologus. Hr. D. J. Martini P. P. der Hochlöbl. Universität zu Wittenberg geschrieben, wann er Nachfolgendes wider die Accidentalisten aufgesetzet: „Der wer saget, dass Gott eine Ursach der Sünde sei per accidens, der bejahet auch, dass er eine Ursach sei aller Laster, Schandthaten per accidens. Er bejahet, dass der Allerheiligste (in Israel) sei der allerbubste und schandhafteste per accidens. (Gott wolle es uns nicht zu rechnen, dass wir hie anziehen!) Wer siehet denn nun hie nicht (fähret er fort), dass eben dies sei die greuliche Gotteslästerung, so auf keinerlei Art und Weise zu entschuldigen und auch auf diese Art nicht, da man vorgiebet (als Dreier mit seinem Hauptschwermer Calixto), dass die Ursach der Sünden, wenn sie solchermassen Gott zugeleget wird, von Gott ausgesprochen werde aequivoce. Denn es will der Glaube und die wahre Gottseligkeit nimmer zulassen, dass man mit solchen zweifelhaften Reden über Gott seine Narrerei treibe und ihm solche scheussliche, abscheuliche und vermaledeite Namen zulege, es geschehe per se oder per accidens, aequivoce oder univoce, ernstlich oder scherzweise. Were, wass da erinnert worden, gleichwohl noch nicht

siehet (hie sperre D. Dreier die Ohren auf) der heiest nichts und sündiget in seiner groben und dicken Unwissenheit schwerlich und lästert seinen Gott.

Bishero gedachter Theologus, welchen seinen Worten durch und durch [diejenigen] zustimmen, welche der grosse Theologus Dr. Hol [?], in seinem an ihn gethanen Brieffe setzet: „Ich entsetze mich ganz (durch und durch, so gross ich bin) nur vor dem Klang der ungeistlichen, gottlosen und gotteslästerlichen Rede, dass nemblich der heilige und gerechte Gott eine Ursach der Sünden sei per accidens (zufälligerweise). In einem wollbestellten Regiment, auch mit Zustimmung der Heiden selbsten, sollten solche Leute nicht gelitten werden, die solche Dinge wider Gott ausspeien.“ Bishero Herr D. Hol, alles vorige aber ungeachtet, befindet sich D. Dreier sehr woll bei seiner Gotteslästerung, ist sonsten bei allen seinen Schwärmereien trotzig, schwulstig und wirft das Maul auf, sprechende: „Die Kerls verstehens nicht, sind Idioten, man überführe mich etc.“ Und da er gleich in öffentlicher Confession und Glaubensbüchern überführet ist, gilts doch nicht, man solle alle Glaubensbücher mit ihm von unten ab disputiren und es dahin bringen, dass er schweige und nicht mehr mücke. Denn das heisst diesen Mann überführen, dergleichen aber bei keinem Ketzer jemals erfahren worden, dass er auch bei den grossen Schwärmereien geschwiegen hätte. Politische Leute bekommen auch das Ihrige von ihm und haben sie, seinem Vermeinen nach, sich wenig umb seine Lehren als Ignoranten zu bekümmern. Also bleibet nur dieser Exlex auf allen Seiten ruhig und gesichert, und heisset hier: Wer ist, der uns soll meistern? Inmittelst mag die Kirche Gottes und Academie trauren oder lachen, floriren oder verderben, leben oder sterben. Sein Lästern und Schimpfiren gehen einen Weg wie den andern auf der Kanzel fort, wie man auch vergangenen Sonntag erfahren.

Und was meinen nun Ew. Hochwoll- und Edelgeb. Gn. L. und Herren solle woll aus solcher stinkenden Lohen vor reines Wasser ins ganze Land fliessen? mit was Augen solle auch woll Gott diese Academiam ansehen, da man seinen allerheiligsten Namen so gotteslästerlich handelt. Ist eins fürs andere, so hat dieser Mann die Ordination der Kirchenlehrer in diesem Lande in seinen Händen und muss schier jeder das hochheilige Ampt aus denenselben empfangen. Nun ist es nicht ohne, man weiss woll, was man von der Ordination, so von Schwärmern und Ketzern administriret wird, zu halten habe: Allein (1) da gleichwohl ein recht freies und auf die lutherische Religion privilegirtes Land hie ist.

(2) Da keine Nothwendigkeit vorhanden, einem solchen Menschen, der vollständig schwärmerisch ist, und der Glaubensbücher lästert, die Ordination anzubefehlen. (3) Daneben derselbe auf lauter Protestationes in seinem Ampt sitzet, und also nicht berechtiget, das geistliche Amt jemand aufzutragen, quia nemo, quod non habet, in alterum conferre potest. (4) Da andere tüchtige richtige Lehr und Lebenshalben Lehrer vorhanden, die seine Stelle reichlicher ersetzen können. (5) Da das Edle Herzogthumb Preussen übel beredet und verlästert wird und ihr geistliches Amt von öffentlichen Schwärmer dependiren müsse. (6) Da der Schwermer selbst dem Ordinando das Ampt mit zappelndem Gewissen befehlen muss, nemblich zu lehren, was recht ist, und er doch viel Schwärmereien in seinem Gewissen heget, da uns (7) deswegen auch kein rechtes Gebet von ihm über die Collatur des hochheiligen Ampts geschehen kann, weil Gott die Sünder nicht höret. Jedoch, da vors (8) das arme Gewissen der Ordinandorum gequälet und heftig betrübt wird, dass sie Orthodoxi ad orthodoxam Ecclesiam eben von einem verrückten öffentlichen und weltbekannten Schwärmer sollen und müssen ordiniret werden. Da (9) vormaln die hohe Herrschaft die Ordination bis uf D. Behaimen Zeiten in den Städten vollenziehen lassen, da auch (10) künftige Fälle (die Gott in Gnaden verhüten wolle) nothwendig erfordern möchte, dass die Ordination bei den rechtgläubigen in den Städten wäre etc., als sehen Ew. Hochw. Gn. und L. Herrl., was für ein hochnachdenkliches und Gewissen verunruhigendes Werk es umb Dreiersche Ordination sei. O Gewissenszwang ist ein harter Zwang, und hat einen unseligen Fort- und Ausgang! Male respondent coacta ingenia. Nemo bene agit invitus, sind alle Reden weiser Leute. Wir haben auch erfahren, mit was für Angst, Gewissensscrupeln und Bitterkeit ihrer Seelen viel gewissenhafte Leute sich zu Schloss haben ordiniren lassen. Die H. Thorner haben unlängst anhero geschrieben, wie ihr überschickt Ordinandus nicht könnte in den Städten ordiniret werden, sollte man von Dreiern unordinirt von hinnen ziehen lassen.

Und wie mag wohl ihr Herz gestanden haben, wenn sie aus den Händen des gewissenslosen Schwärmers das Sacrament empfangen haben? Von dem sie auch nicht eins wissen, ob er wahrhaftig die Gegenwart Christi im hochwürdigen Abendmahl glaube. Traun seine Censur über die Predigt H. Segebadii und anderes wills nicht ausweisen, den auch billig ihre Abfertigung bekommen. Sprechen demnach wir sämmtlich dieses, dass wir viel ehe des Kirchen-Ampts entbehren wollten,

ehe wir die h. Ordination aus des Dreiers Händen empfangen wollten, so wir sie empfangen sollten.

Und ist darauf Ew. Hochwoll- und Edelg. Gn. und Herren demüthigst zu bitten, auch diesfalls den armen Gewissen und verlaufenden Aergernüssen aufs bequemlichste und füglichste durch ihre Interposition bei I. Ch. D., unserm allergnädigsten Herren, zu rathen.

Ueber das so siehet Ew. Hochwoll- und Edelgeb. Gn. und Herren das öffentliche Calvinische Religions-Exercitium zu Hofe für Augen, es ungescheuet zu errichten. Es ist mehrmals darüber geseufzet und geklaget worden, allein ohn allen Effect. Jener grosse Politicus sagte einsmals, es wäre nunmehr die Calvinische Religion im Lande gängig, wäre nicht mehr viel davon zu reden. Man hätte die Calvinischen Lehrer öffentlich im Schlosssaal, wären auch bei denen der reformirten Religion zugethanen hohen Standespersonen anzutreffen. Was nicht gängig wäre, könnte gängig werden etc.

Allein viel andere redliche, gewissenhafte Patrioten nebenst ihnen und wir sehen gleichwoll nicht, wodurch sie und wie sie gängig worden. I. Ch. D. Johann Sigismund, christl. Andenkens schrieb gleichwohl anno 1615 den 18. Febr. an Ihre Königliche Majestät dieses: „Regiae Majestati serio sanctaque, qua ipsi obstricti sumus, fide promittimus, nos nihil in Ducatu Prussiae in causa Religionis immutaturos.“ Und gleichwohl die Calvinische Predigt ohne Scheu dahie? Anno 1617 den 5. Augusti melden in publicatione ihres Recesses die königlichen Commissarien nachfolgendes: „Causam Religionis quod attinet, cum Illustrissimus Elector Responsum ultimatum in causa hac tale nobis dederat, videlicet: quoad Religionem Celsitudo eius Electoralis adhuc pollicetur et recipit, quod in ea nihil novi, multo minus Recessibus et Privilegiis quid contrarium introducere cupiat, ne quis justam querendi occasionem habeat. Bene sane. Proindeque siquis post hac aliam Religionem quam Catholicam Romanam vel Augustanam, ejusque Apologiam et Corpus Doctrinae Prutenicum adhuc docere, concionari et exercere ausus fuerit praesumpseritque, is ut turbator pacis publicae a quovis hominum conveniendus et accusandus est, in Judicio Aulico.“ Haec ibi, da dann nicht allein vermeldet wird, was I. Ch. D. damals gnädigst versprochen, sondern auch wovor die Widerwärtigen zu halten und wie mit ihnen zu verfahren sei. Legen also auch diesen Punkt in das reifliche Bedenken E. Hoch- Woll- und Edelgeb. Gn. und Herren, auch diesfalls der Noth unsers Vaterlandes abzuhelfen.

Ferner so hat mans ja vor etzlichen Jahren hero erfahren, wie die Jesuiten so sehr bemühet sein, dieses Ortes und bei dieser Academien sich einzunisten, inmassen sie sich allbereit unterstanden haben Disputando, in derselben, auch neulichst Theologica scripta censendo sich gebrauchen lassen. Und da die Caution I. Ch. D. Johann Sigismundi und das Diploma Feudale Regium das Land auf einen Parochum, der ein Sacerdos catholicus sei, darzu gnarus utriusque linguae Polon. et German. (Privileg. 3. fol. 14 F. 1. 117. A. 1.) weiset, so achten sie's doch nicht, partiren sie hie und da, streiten und disputiren etc. Es nennet sich nun der hiesige Jesuit R. Michael Radan Missionarium S. R. Mtis. Pol. et Suec. per Ducalem Prussiam. Wohin nun solcher Missionarius sein Ampt zu richten habe, lassen wir ungesaget. Und ob dies Fürstentumb auch einen solchen missionarium bedürfe, stellen wir Ew. Hochwoll- und Edelgeb. Gn. und Herrl. zu Bedenken, umb so viel mehr, weil ihr . . . Kühnheit dahin kommen, dass sie rechtgläubige Kirchenlehrer . . . . . namentlich an Ehren angreifen, sie pochen und trotzen.

Wir bitten umb Gottes Willen, dieselben wollen auch diesfalls ein sehendes und wachendes Auge haben. Sie kennen ja woll den jesuitischen Geist. Sie wissen, wie Alexander Hains . . ., seine Societät lobete, indem er sagte: Jesuita est omnis homo. Sie wissen, was die Jesuiten, da sie zu Paris sich einnisten wollten und gefraget worden, Seculares ne, an Regulares essent, geantwortet: Sie seien tales, quales. So hat sich ja dies liebe Land treulich vor gedachten Leuten vorzunehmen und zu hüten.

Wir setzen Ew. Hochwoll- und Edelgeb. Gn. und Herren dieses Ortes billig auf die Worte Stephani Paschasii, welche er vor die Parisische Universität wider die Societät in Frankreich also geführet: vos, qui nunc Jesuitas toleratis, aliquando ipsi, sed serio crudelitatem vestram accusabitis, cum conniventiae vestrae effectum videbitis, ut horum usu, dolis, superstitione, dissimulatione, praestigiis, ac malis artibus publica tranquillitas non solum hic, sed ac alibi periclitetur. Davon in Consult. H. Lanzii orat. contra Hisp. ausser Thuan. und andern französischen Scribenten mit mehrem zu lesen, p. 364 seq.

Endlichen, so wills stark verlauten, als sollen auch die Wiedertäufer, Manisten und andere ihre Conventus auf den kurfürstlichen Freiheiten haben und daselbst ihre Religions Exercitia anstellen. So gehet's. Hochwoll- und Edelgeb. Herren! Dato uno absurdo sequuntur plura. Und ists nicht ungemein, dass, wenn man einmal aus dem hellen Licht der Lan-

desverfassungen abtritt, man je weiter und weiter in die Irre komme. Es ist aber Ew. G. und Herren wollbewusst, was diesfalls vorn Abschied bei der allgemeinen Visitation anno 1585 den 12. Junii auf Anhalten der Städte Königsberg ergangen, welcher auch im folgenden Jahre den 12. November gedrucket worden. Selbiger, weil er fundamental und sehr nachdenklich, haben wir nicht unterlassen können, ihn hiebei copialiter sub A (ob er gleich auch die Papisten mit fasset, die dazumal noch nicht den Pacten, wie nachmals geschehen, einverleibet waren) zu insinuiren und danebenst demüthigst zu bitten, auch demselben christlich nachzuleben.

Und das waren nun die puncta, die wir gewissenshalber Ew. Hochwoll- und Edelgeb. Gn. und Herren nicht haben verhalten wollen, der getrösteten Hoffnung, es werden dieselbe diesen unsern Vortrag ihnen gnädig auch hochgünstig gefallen [lassen], ihn in ihre hohe Deliberation ziehen und alles anomalische Wesen zu gewünschter und erspriesslicher Richtigkeit bei I. Ch. D., unserm allergnädigsten Kurfürsten und Herren, bringen helfen.

Damit dieselbe und sie ingesambt der gütigsten Bewahrung des Allerhöchsten zu lang gefristeter Gesundheit und glücklicher Regierung und allem erwünschten Wollstande, denselben aber nächst göttlicher Macht, zu beharrlichen Gnaden und Gunsten uns demüthigst empfehlende etc.

Rektor und Senat der Universität an die Stände. O. D.[1])

Kön. 663.

[Schäden der Universität.]

1657. (19—22?) Okt. Hoch- und Wollgeborene, Hochedelgeborne, Gestrenge, Veste und Mannhafte auch Woll- Ehrenveste, Vorachtbare, Namhafte, Hoch- und Wollweise, Gnädige, Hochgeneigte, Grossgünstige Herren p.

Ihren Hochgeb. Gnd., Hochedelgeb. Gestr. und Grossachtb. Herren sein neben herzlicher Anwünschung alles selbst begehrten gedeihlichen Wollergehens, unsere schuldigste und verpflichtete Dienste jederzeit bevor.

[1]) Vermuthlich in der Zeit zwischen 18. und 22. Oktober, da im Stück selbst die Ankunft der Stände als erfolgt erwähnt ist und anzunehmen ist, dass die Universität ihr Anliegen noch vor Schluss des Landtages anbrachte. Ueber die Verfassung der Königsberger Universität vergl. Arnoldt, Ausführliche und mit Urkunden versehene Historia der Königsbergischen Universität I (1746) S. 93ff. und auch Hartknoch, Preussische Kirchen-Historia (1686) S. 633ff.

Und wie wir nicht ohne sonderbare Freude vernommen, dass auf landesväterliche und hochrühmbliche Vorsorge Sr. Ch. D., unsers gnädigsten Kurfürsten und Herren, Ihre hochgeb. Gn., Hochedelg., Gestr. und Grossachtbare Herren mit Hintansetzung aller jetzo sonderlich überhäufig schweren Privatgeschäften zu Erleuchterung der allgemeinen Noth (welche der Allerhöchste zu langen Zeiten und von Ewigkeit von unserm allerliebsten Vaterlande gnädigst will abgewendet sein lassen!) allhie zu Königsberg glücklich angelanget, also haben wir von der unerschöpften Himmelsgüte nichtes herzlichers zu erbitten, als wolle dieselbe alle dero hochvernünftige und heilsame Anschläge mit so glücklichem Vorschlag und Ausschlag von oben beseeligen, damit [unter] Beforderung göttlicher Ehre, welche billig vor den äussersten Zweck aller Rathschläge zu halten, dieses arme und fast von allen Orten bedrückte Vaterland seine würkliche Sicherheit und erspriessliche Wollfahrt dannenhero empfinden möge. Wann aber nicht das geringste Stück solches glückseligen Standes in gebührender Pflegung dieser hiesigen Academie, welche woll billig vor das theurste und unschätzbarste Kleinod dieses armen Landes von Allen vernünftig gerechnet wird, bestehet, als haben zu Ew. Hochgeb. Gn., Hochedelgeb. Gestr. und Achtb. Herren wir gesambte und gesandte Professores, welchen dero Wohlfahrt vermittelst eines hochfeierlichen und heiligen Eides uf das Gewissen verbunden, die so unterdienstlichste, als unfehlbare Zuversicht, es werden dieselben dero hochrühmblich erwiesenen Gewogenheit auch zu diesem Mal eingedenk sein und bei hochnothwendiger Anstalt der allgemeinen Wollfahrt auch des academischen Besten so vielmehr sich anzunehmen höchstgeneigt belieben lassen. Denn dass wir alles andern bei jetziger vielleicht ungelegener Zeit schweigen, so wird Ew. Hochgeb. Gnd., Hochedelgeb. und Achtb. Herren auch ohne unser weitläuftiges Erinnern zur Gnüge bewusst sein, was massen bereit nach seel. Hintritt des um dieses Land höchstverdienten und weltberühmbten Theologi Herrn D. Johann Behmii (dessen Gedächtnüss in ewigem Segen bleibe) nach dem allerheiligsten und gerechten Willen Gottes viel vornehme Professoren fast in allen Facultäten den Gang alles Fleisches gegangen, dass nunmehr durch so klägliche Trauer- und Todesfälle 5 entledigte Stellen in den Ordinariis Professoribus entstunden, welche bis auf diese Stunde nicht ohne merkliche Versäumniss der studirenden Jugend und grosses Abnehmen des vorigen academischen Zustandes unersetzet blieben.

Zwar ist es bei Sr. Ch. D., unserm gnädigsten Kurfürsten und Her-

ren, desfalls von uns in gebührender Unterthänigkeit unterschiedlich Ansuchung gethan, auch von höchstermeldter Sr. Ch. D. (wie denn deroselber hohe gnädigste Zuneigung in allen Stücken wir unterthänigst zu rühmen haben) zum öftern gnädigste Vertröstung geschehen, dennoch aber keine würkliche Werkstellung darauf erfolget, sondern vielmehr wider alten Gebrauch und wollhergebrachten in unsern Privilegiis Academicis und Pactis publicis enthaltenen Rechten von uns anfänglich begehret, dass wir anstatt des juris praesentandi das jus commendandi gebrauchen sollten, bald darauf erfordert worden, dass wir zu allen und jeden Vacantien bei hiesiger hohen Schulen, nicht nur eine Person, sondern zween praesentiren sollten.

Nun bezeigen wir vor Gott des Allerheiligsten Angesicht, als vor deme wir schwere Rechenschaft einziger Widerspenstigkeit geben müssen, wie wir uns nichts höheres je und alle Wege haben angelegen sein lassen, als Sr. Ch. D. in allen müglichen und das Gewissen nicht verbindenden Begebenheiten unsere Unterthänigkeit ungesäumet zu erweisen, gestalt über unsere teuer [getreuen?] geleisteten Eide Sr. Ch. D. besondere hohe kurf. Milde und Gnade, damit sie dero unterthänigsten Academie (Gott gebe zu langen und unendlichen glücklichen Regierungsjahren) zugethan verblieben, aufs allerkräftigste antreibet und verbindet; hätten auch in diesem Stück, wenn es nicht mehr als unsern blossen Gehorsamb nach sich zöge, nicht unterlassen mit augenblicklicher Unterthänigkeit unsern gewöhnlichen Gehorsamb würklich darzuthun und zu erweisen.

Weil aber die ganze Sache dennoch anders und zwar so beschaffen, dass aller hochlöblichen Stände dieses Herzogthumbs Preussens Interesse darunter versiret und das jus praesentandi singulas vacantias ein höchstschätzbares Kleinod unsers lieben Vaterlandes ist, als ist S. Ch. D. mit unterthänigstem und wollgegründeten Bericht, (dessen Abfassung in Beilage Ew. Hochgeb. Gn. Hoched. Gestr. und Grossachtb. Herren zu ersehen haben) unsere Noth gebührend beigebracht worden, in Hoffnung unsern Sachen durch göttlichen Segen eine gewünschte Endschaft zu machen und wäre solches vielleicht auch woll erfolget, wenn S. Ch. D nicht durch andere schwere Regierungssorgen (die der allerhöchste Welt-Monarch selbst gnädigst mindern wollte) daran bis auf gegenwärtige Zeit behindert wäre. Da denn eben zu glückgewünschter Gelegenheit Ihre Hochgeb. Gnd. Hochedelgeb. Gestr. und Grossachtb. Herr. in oberwähnten allgemeinen Landesgeschäften allhie zusammenkommen und dannenhero wir Ew. Hochgeb. (tit.) umb Gottes Ehr, der allgemeinen Kirchen und Schulen

Wollfahrt willen, als welchen nicht geringe Gefahr auf allerhand besorgliche Fälle, die doch Gott allergnädigst in Ewigkeit verhüten wolle, hieraus zuwachsen könnte, demüthigst anzutreten veranlasset, sie wollen sich dieser unserer und des ganzen Vaterlandes allgemeiner Noth so weit annehmen und bei Sr. Ch. D., unserm gnädigsten Kurfürsten und Herren, durch dero hochansehnliche Unterhandlung unseres und des gemeinen Landes Privilegium in alter gewöhnlicher Vollkommenheit erhalten helfen, damit also nach gewünschter und heilsamer Ersetzung bemeldter erledigter Stellen diese arme Academie dermaleins wiederumb mit einhelligem Geist und Munde des Allerhöchsten Barmherzigkeit preisen, Sr. Ch. D. hohe Mild und Gnade weltkündig machen und der studirenden Jugend treu und fleissig beforderlich sein möge.

Es hat auch gegen Ihr Hochgeb. Gn. (tit.) gnädigst berührte Academie mit unsterblichem Ruhm und ewig verpflichteter Bedingung [?] sich zu bedanken, dass dieselben ihre gnädige und höchst geneigte Gewohnheit deroselben mit hochansehnlicher Verbesserung des gar zu geringen Gehalts der Professoren vermittelst vorlängst verwilligter 10 Gr. so herrlich erweisen wollten und wir solches nicht anders als vor ein besagtes hohes liebes Zeichen (welches die göttliche Liebe mit tausendfachem Segen ersetzen wolle) zu halten, also werden E. Hochgeb. Gn. Hochlöbl. Gestr. und Grossachtb. Herren unterdienstlich in ungezweifelter Zuversicht erfreulicher Antwort gebeten, sie wollen über vorige auch diese Zuneigung hinzuthun, und weil zwar aus unterschiedenen Oertern dieses Herzogthumbs die zusammengebrachte Gelder der 10 Gr. bereit einkommen, wir aber noch nicht eines Hellers derselben geniessen, uns zu endlicher Ergetzung durch würkliche Einhändigung solcher Gelder gnädigst und höchstgeneigt befordern.

Und wie nun aus wollbestätigter Zuversicht zu Ew. Hochwollgeb. Gnd. und Hochedelg. Grossachtb. Herren als getreuen Patrioten dieses Landes und insonders gnädigen und höchstgeneigten academischen Patronen diese unsere Bitte denenselben vorzutragen unsere gewisse und äusserste Noth gezwungen hat, also bitten denselben wir zum unterdienstlichen, sie wollen sich dieser unserer Lande und in letzter Noth liegenden Academie gnädigst und höchstgeneigt annehmen, in Betrachtung dieselbe nicht ohne sonderbare Schickung Gottes von dem hochlöblichen ersten Herzogen zu dem Ende einzig und allein gestiftet, dass nach ausgestandener barbarischer Unwissenheit alle gute Künste und Wissenschaft, insonderheit aber nach unterdrückter Abgötterei und Menschensatzung die

wahre und in Gottes Wort gegründete Lehre von dem allerheiligsten Wesen und Willen, zu unser Seligkeit gehörig, zu des unsterblichen Gottes Ehren in vollem Zwang und Aufwachs zu ewigen Zeiten grünen und blühen möchte, welches auch dann nicht ohne merklichen Segen und Gedeien dieses Landes uns vom Allerhöchsten eine geraume Zeit gegonnet, nunmehr aber, nachdem es leider zweifelsohn wegen unser übermachten Sünden, und des darüber eiferig entbrannten Zorns in ziemliches Abnehmen kommen, nicht anders als durch brünstige Andacht eines herzlichen Gebets und treue Mittheilung heilsamer Rathschläge mag zurecht gebracht werden. O! es wolle Gott, dass wir solches hohen Gnadenschatzes noch bei unserm Leben möchten theilhaftig werden, welchen wir auch inniglich anrufen, er wolle unter ewig gesegneter friedlicher und allermassen glücklicher Regierung, Sr. Ch. D. unsers gnädigsten Kurfürsten und Herren, Ew. Hochgeb. Gn. Hochedelgeb. Gestr. und Grossachtb. Herren gesambt und sonders als die hochlöblichen und vornehmen Stände dieses Vaterlandes so in allgemeiner Glückseligkeit und gewünschten Frieden desselben, als absonderlichen geheimen Wollstande eines jeglichen Hauses zu langen Zeiten wachsen und zunehmen lassen, uns aber von allen Theilen die Gelegenheit an die Hand geben, dass zu fernerer Unterhaltung dero gnädigsten und hochgeneigten Gewogenheit wir uns in der That erweisen mögen, als etc. etc.

Verfassung des Oberappellationsgerichts im Herzogthum Preussen. Eingerichtet im Jahre 1657[1]).

Gedruckt[2]). R. 7. Nr. 78[b].

[Zusammensetzung. Funktionen des Präses, der Beisitzer, des Sekretairs und der Gerichtsdiener. Stellung der Advokaten. Competenzen und Verfahren des Oberappellationsgerichts. Exekution.]

1657. Okt. Wir Friedrich Wilhelm . . . . thun kund und fügen hiemit männiglich zu wissen[3]): Nachdem Wir, auff von uns der sämptlichen Land-

[1]) Es muss erst nach dem 28. Okt. vollzogen worden sein, da der Landtagsabschied von diesem Tage (s. u. S. 446) es noch nicht als in Kraft getreten erwähnt.

[2]) Ein von Schwerin korrigiertes Reinconcept liegt bei.

[3]) Zur Beurtheilung der Process- und organisationsgeschichtlichen Bedeutung des Actenstückes wird insonderheit die Hofgerichtsordnung vom 10. Juli 1653 (Grube II S. 37 ff.) heranzuziehen sein. Ueber die frühere Rechtsentwicklung vergleiche oben Einleitung S. 18, 86, 90 f., 126.

stände vorhero erfordertes unterthänigstes Bedenken aus kurfürstlicher landesfürstlicher Gewalt, auch väterlicher Sorge, Huld und Gnade gegen unsere getreue Unterthanen, zuvoraus zur Ehre Gottes, Beobachtung gleichmessigen Rechts und Gerechtigkeit und schleuniger Expedirung der Gerichtshändel und Privat-Processen in diesem unsern Herzogthum Preussen ein Supremum Tribunal gesetzet und angestellet haben, demselben aber eine gewisse Form, Art und Weise, wie es dabei zu halten, auch die Sachen allda zu erörtern, gegeben werden muss, als ordnen und wollen wir, dass es folgender gestalt damit gehalten werden solle.

I.

Wollen demnach solches mit einem unserer Preussischen Ober-Räthe als Präsidenten, dann fünf Adel- und drei Bürgerstandes Assessoren und Beisitzern bestellen, welche alle gottfürchtige, christliche, aufrichtige, verständige, in Welthändeln wohlerfahrene und im Rechten geübte Leute, auch gesessene Einzöglinge sein sollen und also dies unser Preussisch Ober-Appellation-Gericht sampt dem Präside allezeit mit neuen tüchtigen Personen besetzet und dieselbe alle drei Jahre abgewechselt werden sollen.

II.

Der Präses soll zu gesetzter Zeit täglich fleissig ausser den Heil. Sonn- und Festtagen des Ober-Appellation-Gerichts Sessionen beiwohnen, die von unserm Preussischen Hoffgericht eingekommene Appellations Acta in eine geschlossene Scatul oder Capsul, worzu ein jedweder Assessor seinen Schlüssel haben soll, hinterlegen und nach seinem Gutfinden je zweien und dreien Assessoribus alle Acta, doch dergestalt, dass die Arbeit unter ihnen gleich gehe durchzulesen, vertheilen und durch den Gerichtsdiener überschicken, den statum causae daraus zu formiren und die, welche von den Parten übergeben, mit den actis zusammen zu halten, daraus zu revidiren und nachmals ex ordine consignationis dem Consessui zu referiren, auch es dahin zu richten, damit ausser ihm und den Referenten Keiner wissen möge, wer die acta bekommen. Ueber dieses darauf zu sehen, dass die Beisitzer die Gerichtszeiten und -Stunden nicht allein abwarten, sondern auch im Referiren die Part weder säumen, noch im Votiren sich irren. Die Vota wird er ein-, auch nach der Sachen Wichtigkeit und etwa erster Stimmen Beschaffenheit zum andern Mal umbfragen.

Damit nun sowohl die Referenten und Correferenten als auch die litigirende Partei wissen mögen, welchen Tag in der Juridic eine oder die andere und also ihre Sache vorgenommen werden solle, so soll er den Tag vor dem Juridicanfang unter seinem Insiegel eine Consignation oder Register an dem Ort des Appellation-Gerichts aushängen lassen, in welcher erstlich die Namen der Parten, nachmals der Tag, wenn alle und jede Acta eingekommen, aufgezeichnet stehen sollen, damit man aus der Ordnung ersehen könne, wenn eines jeden Sache zu richten kommet, welche die ganze Juridic angeschlagen und deroselben Ordnung so viel Wirkung haben mag, als wann die Part durch den Gerichtsdiener für Gericht gefodert worden.

III.

Die Beisitzer sollen zu gebührender Zeit gleich dem Präsidenten des Morgens frühe umb 8 Uhr ungefordert zusammen kommen, alle Gerichtstage und -Stunden auf das treulichst ab- und aufwarten, der vorkommenden Part Controversien wie auch die Relationes fleissig hören, die Sache und derer Umstände wohl erinnern und erwägen, die zur Relation überkommende Acta unsäumlich durchlesen und sich circa incidentem terminum ad referendum fertig halten, quaestionem facti oder juris in aller Umbstände Nothwendigkeit durch mögliche Kürze nicht allein fassen und fürtragen, sondern auch nach Abdisputirung der Parte bei wiederholter Relation der Referenten sein Votum und Gutdünken Landes-Rechten, Uebungen, Billigkeit und geleisteten Eidespflichten nach zum ersten ein- und ausbringen, der Correferent aber die, wo was nöthiges von ihm übersehen, nothürftig erinnern und circa primam relationem suppliren.

IV.

Der Secretarius, den wir jederzeit an das Ober-Appellation-Gericht verordnen und darzu in specie beeidigen lassen, soll täglich und zeitlich auf die Gerichtsstube warten, dieselbe auf- und zuschliessen, die einkommende Appellations-Acta beides mit Annotirung des Tages und Jahres, wie sie etwa einkommen, als wer unter den Parten Appellant oder Appellat, annehmen, auch solche alsofort in ein Register und Consignation bringen, dem Praesidi, sobald er zur Stelle, einhändigen, Alles und Jedes in guter Richtigkeit und guter Ordnung halten, die in unserm Ober-Appellation-Gericht beschlossene Urtheil stilisiren und in gewisse Form bringen, dero und andere Aus- und Abfertigung aufs Förderlichste

beschleunigen und sich allermaassen getreulich und ohne Gefehrde mit eigentlichem und verständlichem Schreiben und Verzeichnen. Solchem und allem Andern ferner, wie in unserer Preussischen Hoffgerichts-Ordnung die Gebühr die Gerichtsschreibers mit Mehrerm der Länge nach verordnet, sich gegen jedermänniglichen bezeugen, über das auch die extraordinar Appellationes vom Hoffgericht an das Ober-Appellations-Gericht annehmen und die sowohl dem Hoffgericht, als Appellaten intimiren, welche intimatio nicht allein vires inhibitionis haben soll, dass das Hofgericht absque attentato sich in executione nichts unterfangen solle, sondern auch auf solchen unverhofften in unsere Hoheit dringenden Fall der Präses alsofort solches tanquam attentatum zu revociren berechtiget, auch zu thun schuldig sein.

V.

Der Gerichtsdiener soll wegen gehorsamer Aufwartung, Verschwiegenheit, zufälliger Anzeigung und Relation, mit Eiden verpflichtet werden.

VI.

Zu Bedienung der an das Ober-Appellation-Gericht devolvirten Gerichts-Händel sollen sich die geschworne Hoffgerichts-Advocaten befugt auch schuldig sein gebrauchen zu lassen, die angefangene und im Hoffgericht getriebene Sachen daselbst in suprema instantia zum Ende zu führen, darbei sich dieser Lande Rechten, des Hoff- und dieser Ober-Appellation-Gerichts-Ordnungen ihren geleisteten Advocaten-Eiden gemäss zu verhalten, danebenst ihren Klienten, wann etwa vor oder wider sie vom Hoff- an das Oberste Gericht appelliret worden, das tempus, ex quo ihnen ipso jure in Juridica terminus einfällt, zeitlich kund zu geben, aus den ventilirten Acten den statum causae aufzusetzen, einzureichen, darin die Producta, worauf es ankombt, cum paginis zu allegiren, und damit es so viel richtiger zugehe und weniger koste, kunten bei der Collation der mundirten Judicialacten, weil selbe paginirt werden sollen, die pagina von ihnen an ihren Concepten notiret werden.

VII.

Die Sachen, davon bei unserm Preussischen Hoffgericht, als so über 500 fl. Poln. Haubt-Summ sich belaufen, von den definitiv oder vim definitivae hebenden Urtheilen, wenn gebührend appelliret und die Appellation prosequiret, kommen recta an dieses unser Ober-Appellation-Gericht. Auf welchen Fall denn und andern Anhalten ein oder andern Parts,

die Acta einer der Hoffgerichts-Secretarien, von dem es etwa begehret wird, auch so der Appellation nicht contradiciret, ohne Erforderung des Hoffgerichts, auf Appellanten oder da sie beide appelliret, auf gleiche Unkosten dero Gestalt, wie sie im Hofgericht vorhanden, abschreiben, dem Appellaten oder dessen Advocaten die interpositionem appellationis kund thun, beide Parte, wann die Acta fertig, zu gebührender Zeit, und wie bis dahero geschehen, zur Collation citiren, Appellant aber secundum quantitatem actorum in fatali tempore prosequendae pro descriptione ihn subarrhiren, hingegen Secretarius, mundiret und paginiret, in termino collationis und beider oder nur erscheinenden Parts Gegenwart selbte fertig mit den Original-Acten conferiren, auch in gebührlicher Schrift gegen geordnete Bezahlung dieses obristen Gerichts Präsidenten oder Secretario, mit zu den Hoffgerichts-Sachen zugegebenen Siegel und seiner Unterschrift authentisiret, einschicken, und da er hierin säumig, das Hoff-, auch wohl nach Befindung das Ober-Appellation-Gericht ihn dessfalls mit darauf gesetzter Strafe belegen soll. Ausser dem sonst soll nach ausgesprochenem Urtheil und darauf interponirten Appellation bei dem Hoffgericht nichts mehr gesucht noch vorgenommen und verstattet werden. Wollte aber jemand ex relevanti der eingewandten Appellation contradiciren, soll ihm solches zwar, doch nicht schriftlich, sondern mündlich, und nicht lang, sondern bald post interpositam appellationem also vergönnet seyn, dass in den darauf folgenden zehen Tagen die contradictio mündlichen von den Advocaten, welche nach dem Disput ihre rationes pro et contra loco Protocolli aufsetzen, verrichten, auch in der Zeit das Hofgericht entweder sie verschneiden, oder ihr deferiren soll. Verschnitte dann Judex a quo die Appellation, soll die extraordinaria appellatio ihm doch unbenommen bleiben, aber sub irremissibili poena sich damit bei keinem publico Notario, sondern bei des Ober-Appellation-Gerichts-Präside oder -Secretario intra decendium a die denegatae angeben, gestalt sie dann sub eodem periculo kein Notarius anzunehmen sich unterstehen soll. Würde auch wo vorgedachte Appellation extra ordinem das Ober-Appellation-Gericht frivolam erkennen, hat billigst vermeinter Appellant so viel grössere Strafe zu gewarten, so nach Gestalt und Gelegenheit der Fälle Umbständ und Sachen Wichtigkeit bis auf zweihundert fl. Ungr. halb dem Fisco, halb dem Parti zu extendiren.

VIII.

Der Terminus prosequendarum appellationum soll sein der dritte Tag nach Verlauf sechs Wochen a die delatae vel extra ordinem inter-

positae und sollen alle Jahr richtig und unheilbar zwei Juridicae, Vernalis vom 1. Martis bis 12. Aprilis, Autumnalis vom 1. Octobris bis 12. Novembris inclusive gehalten und, da über Verhoffen etwa nicht alle Sachen auf der ersten Juridic auch sonsten könnten expediret werden, sollen solche ex reservato in proxima, ihrer Ordnung nach, den Vorzug haben. Jedoch keinen Verzug leidende, als Spolien, Attentaten, alimenta incarceratorum, fiscalische und dergleichen Sachen sollen vor Hebung der Juridic verabschiedet werden.

IX.

Wann nun die Acta also einkommen, den beiden Referenten extradiret, von ihnen durchlesen, sollen die Parte secundum prioritatem temporis ex Regestro [sic!] in termino, nachdem vorhero der Herr Referendarius den Assessoribus den statum causae in derer Abwesenheit vorgetragen, frühe von 8 Uhr fürgelassen werden, und so die formalia appellationis strittig, dessfalls gehöret, und vom Ober-Appellation-Gericht geörtert werden. So dann befindlich, dass jemand a re judicata, frivole, wider Recht und minus formaliter zu appelliren sich unterstanden, so soll alsdann nach Gelegenheit ad poenam a rebus judicatis vel frivole appellantis, auch dem Appellaten in Refusion der Schäden und Unkosten er verurtheilet und ferner in materialibus nichts controvertiret, sondern insofern die zuerkannte Schäden und Unkosten nicht altioris indaginis, bald in eadem Juridica debite moderirt werden.

Wann aber die Appellatio absque contradictione ipso jure, per se oder auch ex cognitione zulässig und prosequibilis, so soll Appellant oder, da sie beiderseits appelliret, der Kläger seine Beschwer und gravamina erroremque in facto vel jure wider die Urtheil, davon appelliret worden, das Gegentheil seine Defension, bescheidentlich dagegen ausbringen, und darauf der erste, da es Noth, replicando, der ander duplicando ihre Controversien und deductiones juris beschliessen, die facta et merita causae aus den Appellations-Acten behörlich gründen, sintemal extra acta keine neue facta, worauf das Gegenpart nicht gehöret worden, noch neue Documenta anders können, als wie das Landrecht dessfalls ausdrücklich disponiret, admittiret, viel weniger attendiret werden. Da aber der Sachen Nothurft weitere Deduction bedurfte, seind die Part damit ad forum fori zu remittiren.

Gestalt dann nach sothaner der Parte Controversien Abhörung der Präses dieselbe abtreten und, wann in principali zu decerniren, den

Assessoren, so die Acta vor derselben Eintritt referiret, kürzlich noch einmal speciem facti und den statum causae wiederholen lassen, ordentlich die vota, welche die Beisitzer jederzeit nach dem Landrecht, besten Wissens und Gewissens secundum acta richten werden, herumb nehmen, seines beitragen und nach in gemeinem Rath ex unanimitate et pluralitate gefallenem Schluss einen der Referenten die terminata des Urtheils schriftlich fassen, und wann es abgefasset, dem ganzen Consessui, darinnen zum allerwenigsten ihrer fünf beisammen sein sollen, vorlesen, auch wann es so richtig, ferner alsofort in und unter Unserm hohen Namen vom Secretario solches Decretum supremi Tribunalis in die Form setzen, auch wann es nochmals vorgelesen und übersehen, den Parten öffentlich formaliter publiciret und unverändert unter unserm Preussischen Insiegel, seiner Unterschrift, welche er in der Appellation-Gerichts-Stuben zum längsten den Tag nach der Publication verrichten, auch von dem Secretario eben selbiges Tages sein Nam unten an gesetzet werden soll, extradiren lassen und damit im Namen Gottes den zwischen den Parteien vorgegangenen Rechtsstreitigkeiten endlich abhelfen.

Würde die Sach so wichtig dem Praesidi und Assessoribus vorkommen, dass sie fernern Nachdenkens vonnöthen, soll doch über acht Tage sie keines Weges verzogen, sondern in solcher Zeit das Deliberat expediret und die Sache verabscheidet werden, inzwischen aber, sowohl, wer die Sache referiret, auch was etwa votiret, ganz in geheim gehalten werden.

X.

Würden wo beyde Part mit dem ex consignatione einfallenden Termin ausbleiben, so sollen sie ihrer Ordnung verlustig, auch wohl gar in selbiger Juridic ungerichtet bis zur andern verschoben bleiben. Da aber einer alsdann der Parteien in termino sich angebe, so soll der ausbleibende in die Ehehaft condemniret, doch das Decretum contumaciae vor den letzten Tag der Juridic nicht ausgegeben werden, umb, wann in der Zeit der ausgebliebene noch erschiene und seines Nichterscheinens Ehehaft solchen Beweis, der vor giltig erkannt würde, beibrächte, zur Haubtsache geschritten werden möge. In Ermangelung aber dessen, soll der wartenden und wachtsamb gewesenen Partei er zuvorhero die expensas retardati processus auf des Ober-Appellation-Gerichts unsäumliche Moderation in continenti zu refundiren, und solchem nach in principali, alldieweil das contumaciae Decretum noch nicht auskommen, zu procediren schuldig sein. Wann er aber in der Juridic, da er terminum

gehabt, gar ausbliebe, so sollen auf die nachfolgende ex citatione oder remisso, welches Contumacirter legitime zu befordern, die Part terminum sich zu gestellen haben, in welchem der Contumacirte alles andern Einwendens ungeachtet, da er nicht in continenti mit zu Recht beständigem Beweis fertig, mit seinem körperlichen Eide zu erhalten schuldig sein soll, dass er weder in Person, noch Gemächtigten auf der vorigen Juridic erscheinen können, alsdann, wann solches geschehen, und nicht ehe, soll er der contumaciae absolviret, und in principali procediret werden. Würde er aber solches nicht leisten können, noch wollen, so soll das in voriger Juridica wider ihn erhobene Contumacien-Urtheil, so dem Libello conformiter einzurichten, vires rei judicatae erreichen und gleich den Decretis ex controversia partium exequiret werden.

XI.

Die Execution soll an das Hoffgericht remittiret und von daselbst gemäss Landrechts die gebührliche Hülfe unverzögert geleistet, auch da es die Sach und Nothwendigkeit erfordert, anderweit pro reali executione Executorialia ertheilet und die Judicata in Allem bei Vermeidung der im Landrecht in negligentes executores gesetzten Strafe exequiret, auch von unsern Urtheilen oder derselben Execution kein weiterer Beruf, als ab excessu vel defectu verstattet, die Execution und cursus justitiae, auf keinerlei Weise durch des Executoris Fahrlässigkeit oder der Litiganten Gefehrde mit von ihnen sub- et obreptitie auf im Rechten verbotene Weise ausbrachte inhibitiones, rescripta und mandata gehemmet werden. Da sich aber einmal dergleichen auch von uns und unsern Urtheilen einen weiteren Beruf zu nehmen unterwünde, denselben wollen Wir als einen, der uns in unserer landesfürstlichen Superiorität, Hoheit und Regalien vermessentlich Eintrag zu thun Fürhabens ist, am Leibe oder nach Gelegenheit mit einer stattlichen Geldbusse zu strafen wissen.

Da aber das Hoffgericht über zwei Tage mit Theilung der executorialien das Part aufhalten, cunctiren und darin sich und über unsere Urtheil einiges Bedenken machen sollte, wollen Wir Solches wider dieselbe, so daran schuldig, nicht allein mit Ungnaden vermerken, sondern auch ipso jure mit der in negligentes executores geordneten Strafe wider sie würklich verfahren, auch durch unsere Officiales fisci instanter et tamquam in contravenientes, mediante jure, auf Unsern oder in Unserm Abwesen Unserer Ober-Räthe Befehl, beahnten lassen.

Damit nun dieser Unser aus wohlbedächtigem Rath nothwendigen Appellations-Vernotulung mit treuem Fleiss nachgangen und alles recht, richtig und ordentlich zu Unserer Unterthanen Besten und endlichen Hinlegung der Gerichtshändel beobachtet werde, so wollen und gebieten Wir hiemit gnädig und ernstlichen Unser jederzeit wesenden Ober-Appellation-Gerichts-Präsidenten und -Assessoren, nicht allein vor sich ohn jemands Ansehen gleich und zu Recht zu theilen, keine Geschenk von den Parteien zu nehmen, noch zu erwarten und alles dero Ambt gemäss auszurichten, sondern auch über dieser Unser Verordnung und allen darin enthaltenen Puncten, Articuln und Clausulen fästtiglich zu halten, daneben gute Aufmerkung zu pflegen, dass alle Missbräuch, so dieser unserer Ordnung und dem Landrecht zuwider, dem Lauf und Beschleunigung des Rechtens hinderlich und verzöglich, gänzlich vermieden bleiben, in rebus judicatis vel decretis, welche aber auf Unsere landesfürstliche Hoheit, allgemeine Verfassung und Unsere Oeconomiam nicht zu extendiren, gebührende Hülfe geschehe, und alle Unter-Richter, Rechtsnehmende, auch Verabscheidete zur Schuldigkeit zu weisen, wesswegen sie sich Unseres landesfürstlichen mächtigen Schutzes zu versichern.

Endlich reserviren wir Uns, diese Unsere Appellation-Verordnung, nach dem es der Zustand der Begebenheiten, die Wohlfahrt unserer Unterthanen und bessere Beschleunigung der Justitz erfordern wird, zu verändern, zu verbessern und zu vermehren: wornach sich männiglich zu richten hat.

Kurfürstliche Assecuration. Dat. Saalfeld 23. Oktober 1657.

Kön. 663.

[Versicherung darüber, dass alle Beschwerungen und Besteuerungen der Bevölkerung, die während den Kriegsjahren vorgekommen sind, kein Präjudiz gegen die Aufrechterhaltung der ständischen Privilegien bilden sollen.]

1657. 23. Okt. Wir Friedrich Wilhelm . . . urkunden und bekennen hiemit für uns und unsere Erben und Nachkommen und vor Jedermänniglich, dass nachdem wir bei unvermuthlichem Schwedischen Kriege gegen die Kron Polen und angrenzende Lande zu Beschirmung unsers Herzogthumbs Preussen verursachet worden, eine Armee in dieses unser Herzogthumb zu führen und folgends noch einige Regimenter darin zu richten und dann unsere sämmtliche getreue Stände vom Herrenstande, Landräthen, Ritterschaft und Städten sich zu verschiedenen Malen gar hoch beschweret, dass Solches und die dabei vorfallende viele Exorbitantien, Marchen,

Einquartierungen, geforderte Schossen und Stationen wider ihre woll hergebrachte Freiheiten und Privilegien liefen und uns dannenhero unterthänigst und gehorsambst gebeten, wir wollten in Gnaden geruhen, ihnen unsere kurfürstlichen Reversalien zu ertheilen, dass Solches im Geringsten nicht zu Abbruch ihrer Privilegien gereichen, viel weniger in einige Consequenz ins Künftige gezogen werden soll.

Gleichwie [wir] nun bei uns selbst solches die Meinung nie gehabt, besondern alles, was geschehen, die unvermeidliche Noth erfordert hat, also haben wir umb so viel weniger Bedenken getragen, ihnen in dieser ihrer unterthänigsten Bitte gnädigst zu willfahren, thun auch solches kraft dieses und hiemit und versprechen, unsern getreuen Ständen, dass alles vorhergedachte, was die Noth dabei erfordert und was sonst weiteres bei währendem Kriege an Exorbitantien vorgangen sein mag, weder von uns noch unsern Erben und Nachkommen den Ständen und ihren wollerlangten Privilegiis zum Präjudiz allegiret, noch in einige Consequenz gezogen werden, besondern viel berührte Stände vielmehr bei ihren Rechten, Freiheiten und Privilegiis von uns und unsern Nachkommen geschützet und gehandhabet werden sollen.

Landtagsabschied. Dat. Saalfeld 23. Oktober 1657.

Kön. 663.

[Bemühung des Kurfürsten um den Frieden. Strafgericht Gottes. Entschuldigung der Märsche und Einquartierungen. Glückseligkeit des Landes unter des Kurfürsten Regierung. Souveränität. Bewilligungen. Reduction der Armee. Ernquartierung bei Edelleuten. Diploma Tribunalis.]

Unser gnädigster Kurfürst und Herr hat dero getreuen Stände dieses Herzogthumbs Preussen vom Herrenstande, Landräthen, Ritterschaft und Städten geeinigtes Bedenken, so dieselbe auf Sr. Ch. D. gethane Landtages-Proposition am 11. Octobr. in Unterthänigkeit übergeben, wie auch dero nähere Erklärung, so sie am verwichenen 20. Octobr. gehorsambst präsentiret, in landesväterlichen Gnaden voll erwogen. 1657. 23. Okt.

So viel nun die angeführte bewegliche Erzählung der leider erbärmlichen Zustände dieses Landes betrifft, kann dieselbe bei Sr. Ch. D. keinen andern Effect haben, denn dass deroselben hierüber gefassete Bekümmerniss nur vermehret werde. Denn sonsten derselbe Sr. Ch. D. nicht allein genugsamb bekannt, sondern es lieget auch derselben nichts mehres und schwerers in dero landesväterlicher Sorgfalt, als wie durch ungespareten Fleiss und unaufhörliche Bemühung diesem dero Herzog-

thumb vermittelst göttlichen Beistande ein beständiger Friede wieder erhalten werden möge.

Und wie es Sr. Ch. D. zu gnädigstem Gefallen gereichet, dass dero getreue Stände Sr. Ch. D. hierunter bishero angewandte Sorge, welche durch Gottes Gnade auch soweit geraten, dass die Feindlichkeiten mit Polen cessiren, in unterthänigstem Dank erkennen, als versichern viel höchstgemeldte S. Ch. D. dero getreue Stände, dass sie es dabei noch nicht bewenden lassen, noch sich zufrieden geben wollen, bis durch Verleihung Gottes des Allerhöchsten das Land in völlige Ruhe und Sicherheit wiederumb gesetzet, aller Gefahr eximiret sein und ein allgemeiner Friede erhalten werden möge.

Gleich wie die löblichen Stände die Ursachen dieses leidigen Unwesens gar christlich dem gerechten Gerichte Gottes zuschreiben, so zweifeln S. Ch. D. gar nicht, sie werden allerseits sich dahin befleissigen, damit der noch brennende Zorn Gottes durch wahre und beständige Busse wieder geleschet und derselbe in vorige Gnade und väterliche Güte verkehret und also die schwere Landesplagen desto eher von diesem Herzogthumb abgewendet werden mögen.

Indessen aber und so lange es dem Allerhöchsten noch nicht gefallen möchte mit der Strafruth aufzuhören, versehen sich S. Ch. D. zu dero getreuen Ständen, sie werden dabei eine mannhafte Beständigkeit erweisen, dasjenige, was zu Beschütz- und Beschirmung dieses Landes erfordert wird, williglich zu tragen und das Ende dieses Unwesens mit getrostem Gemüth und löblicher Geduld erwarten und zu Sr. Ch. D. sich dessen unfehlbar versehen, dass dieses jetzt ihre einzige Sorge und Bemühung sein soll, den so hochgewünschten Frieden diesen Landen zu befördern und zu erhalten.

Gleichwie nun der Krieg überall nichts als Verderben und Confusion verursachet, so glauben S. Ch. D. gar woll, dass [bei] währendem diesem Kriege bei Unterhaltung der Soldatesca Marchen und Einquartierungen eins und anders wider Sr. Ch. D. Willen und Befehl und dem vorigen Herkommen vorgelaufen. Als aber solches alles zu ändern unmöglich gewesen und injuriae temporis allein zuzuschreiben, so soll solches auch nimmer in einige Sequel gezogen oder den Ständen dadurch in ihren Privilegiis uns Freiheiten präjudiciret werden. Gestalt dann S. Ch. D. dieselbe durch einen absonderlichen Revers desfalls versichern wollen.

Dass aber über deme und zumal vor entstandener dieser Kriegesunruhe die Stände an ihren Privilegiis beeinträchtiget sein sollten, dessen

wissen S. Ch. D. sich nicht zu erinnern. Zwar wird keine Regierung so woll sie auch immer bestellet und gefasset sein mag, gefunden werden, da sich nicht dann und wann Gebrechen finden und ein oder andere Klage bei den Unterthanen entstehen sollte, also, dass es auch woll sein mag, dass in Sr. Ch. D. so langen Abwesenheit einige Unordnungen eingerissen, auch Mängel bei Administration der Justiz entstanden sein mögen. Dass aber von Sr. Ch. D. dergleichen verhänget sein sollte, verhoffen sie von dero getreuen Ständen ein viel anders und zwar ein solches Zeugniss zu haben, dass S. Ch. D. vielmehr dieses Land in aller Sanftmuth regieret, die Wollfahrt desselben und Erhaltung des edlen Friedens stets für Augen gehabt und nicht allein insgemein dem ganzen Lande bei allen vorfallenden Occasionen dero landesväterliche Gnade erwiesen, besondern auch einem Jeden in particulier, der seine Zuflucht zu Sr. Ch. D. durch unterthänigste Bitten genommen, dero kurfürstliches huldenreiches Gemüth mildiglich geniessen lassen, also dass dieses Herzogthumb bis auf die unglückliche Zeit dieses gegenwärtigen Krieges eines der allerglückseligsten und wollfahrensten Lande in ganz Europa gewesen.

Und weil der Wiederlangung solcher Glückseligkeit nichts, als der noch währende Krieg im Wege stehet und im Uebrigen, sobald durch Gottes Gnade der edle Friede wieder erlanget, alles mit der Zeit in vorigen Flor, Aufnehmen und Wachsthumb wieder gerathen kann, so werden die löblichen Stände, wie solches S. Ch. D. inniglich wünschen, sich auch desfalls selbst äusserst bemühen wollen, anstatt des Schattens, dessen sie anjetzo nur zu geniessen vermeinen, die vorige blühende Wollfahrt zu ihrer Vergnügung ehestes wieder zu verhoffen haben.

Und wie S. Ch. D. gar nicht gemeinet sein, die Stände in ihren wollerlangten Privilegiis zu kränken, vielmehr den löblichen Vorsatz haben, nachdem es durch Gottes Gnade dahin gediehen, dass sie und dero hochgeehrtes kurfürstliches Haus, deren sowohl der hohen Herrschaft, als sämmtlichen Unterthanen beschwerlichen Banden, womit es hiebevorn an Polen geheftet, befreiet worden, sich gegen dero getreue Stände in diesem Punkt also bezeugen, dass sie daraus in der That verspüren sollen, welchergestalt S. Ch. D. nicht allein hierinnen aus landesväterlicher Liebe verfahren, besondern auch dabei erwägen wollen, dass Privilegia, wann sie nicht missbrauchet oder übel ausgeleget werden, ein Ornament eines Landes und Erhaltung guter Ordnung sein.

Wie denn Sr. Ch. D. sehr lieb würde gewesen sein, dass die Stände mit ihrer Resolution etwas zeitiger eingekommen sein möchten, damit S. Ch. D., gleich wie sie solchen Vorsatz gehabt, sich hierüber particularius erklären könne. Alldieweil nun die höchstnöthige Reise solches für diesmal nicht zulassen will, so versprechen S. Ch. D. hiemit gnädigst, dass sie wegen Confirmation der Stände competirenden Privilegiorum, Rechten und Freiheiten sich gegen dero getreue Stände also gnädiglich und mildiglich erweisen wollen, wie S. Ch. D. wiederumb das gnädigste Vertrauen zu ihnen setzen, solches auch hiemit gnädigst von ihnen begehren, dass die Stände Sr. Ch. D. in dero wollerlangten Souveränität nicht zu beeinträchtigen oder ichtwas zu derogiren sich unterstehen werden.

Gestalt dann ehestes eine solche kurfürstliche Erklärung erfolgen soll, woraus die Stände ersehen werden, wie S. Ch. D. alles dergestalt einrichten und verfassen wollen, dass sowoll im geistlichen als weltlichen Stande alles in guter Einträchtigkeit, Friede, Ruhe und gewünschter Harmonie erhalten, ein jedweder bei Gleich und Recht geschützet und bei dem Seinigen conserviret werden möge. Wie denn auch indessen S. Ch. D. in der hinterlassenen Instruction genugsam versehen, dass die Stände durchaus nicht gefähret werden sollen.

Anlangende die Unterhaltung der Soldatesca hätten S. Ch. D. nicht mehr wünschen mögen, denn dass sowohl sie selbst, welche die meiste Ungelegenheit davon empfinden, als auch dero getreue Stände und Unterthanen damit verschonet bleiben können, nachdem aber die gefährlichen Läufte und die in der Nachbarschaft und dieses Land herumb stehende unterschiedene Armeen ein Solches noch nicht zugeben wollen, wie Solches nach unterschiedenen Remonstrationen von den löblichen Ständen erkannt und woll begriffen worden, so wird von Sr. Ch. D. in Gnaden acceptiret, dass sich dero getreue Stände zu der Verpfleg- und Unterhaltung der 5000 Mann gehorsam erkläret. Gestalt denn S. Ch. D. die von den Ständen dazu vorgeschlagenen Mittel ihr auch gnädigst gefallen lassen, als

1) Einen fl. poln. von jeder Hube und der hundertste Pfennig in den Städten wegen ihrer Gründe, also dass derselbe eine Gülden, in der Anzahl der Huben und in der Beschaffenheit der Gründe, wie die Contribution hiebevorn gefallen, gegen Ausgang des Monats mittelst der Ampts-Execution abgetragen werden soll, wie dann S. Ch. D. ausser Noth und im Fall die Ampts-Execution nicht säumig gefunden werden sollten, keine Militar-Execution gebrauchen lassen wollen.

2) Dass über dasjenige, so in der Acciseverfassung auf Getreide hiebevorn gesetzet ist, annoch 7 Gr. solchergestalt hinzugethan werde, dass von jedem Scheff. Malz 4 Gr., von jedem Scheff. Weizen 2 Gr. und vom Scheff. Schrot 1 Gr. genommen werde. Denn weil die Erhöhung vom Weizen gar wenig ausbringen würde, so können S. Ch. D. vor dieses Mal derer von den Städten gemachten Eintheilung nicht approbiren, sondern lassens dabei verbleiben, wie es von den beeden Oberständen beliebt ist.

3) Die Anlage, sowie sie anno 1627 eingeführet gewesen, und wollen Sr. Ch. D. dero hinterlassenen Statthalter und Ober-Räthen genugsame Verordnung hinterlassen, diese Mittel, sobald müglichen einzuführen, damit die Stände dadurch uffs eheste Sublevation im Hubenschoss, welches denn S. Ch. D. in dero Aempter selbst zuträglich sein wird, erlangen mögen.

4) Zu Einrichtung des Magazins, eins vor alle von der Hube 1 Scheff. Roggen, 1 Scheff. Gersten, und 1 Scheff. Haber. Jedoch soll mit Einforderung der Gersten und Habers also verfahren werden, dass es nicht auf einmal geschehen und also den Leuten zu schwer fallen möge.

Dagegen versprechen S. Ch. D. hinwiederumb, dass von nun an alle Executiones auf die Resta cessiren sollen, bis Sr. Ch. D. eine richtige Designation derselben zugeschickt, damit sie alsdann, wies damit ferner gehalten werden soll, gewisse Verordnung machen können.

Ferner sollen die Landvölker der Dienstpflichtigen und Wybranzen nach Hause gelassen und den Officirern, bis sie würkliche Felddienste thun, Wartgelder gegeben werden, wie denn S. Ch. D. auch dero Statthaltern Fürst Radzivills fürstliche Gnaden allbereit wegen der Reducirung der Stäbe, item Einziehung überflüssiger Tractament bei dem Commissariat und Accisewerk genugsame schriftliche Verordnung ertheilet.

Und weil die Stände selbst erkennen, dass das Oberland vor den andern Kreisen gar sehr prägraviret, wie es denn am Tage, dass es noch bis auf gegenwärtige Stunde durch Marchen sehr mitgenommen worden, so wollen S. Ch. D., dass solches consideriret und desto mehr übersehen und übertragen werde, dass es aber ganz und gar nicht zutragen solle, Solches wird nicht sein können, und versehen sich S. Ch. D. zu ihnen, dass sie solches auch nicht begehren werden.

Dass [bei] währenden diesem Kriege auch zuweilen adeliche Wohnhäuser nicht verschonet und mit Einquartierung beleget worden, Solches

ist wider Sr. Ch. D. Befehl und zu dero Missfallen geschehen, und soll hinfüro nicht weiter verstattet, besondern die adelichen Wohnhäuser von solcher Beschwerr gänzlich befreiet sein.

Was dem Diplomati Tribunalis hinzuzufügen gebeten worden, gleich wie S. Ch. D. in allen billigen Dingen dero getreuen Ständen alle kurfürstliche Gnade zu erweisen geneigt sein, also haben dieselben auch hierunter gnädigst willfahren und solcher Erinnerungen halber sich also erkläret, dass sie verhoffentlich damit vergnügt sein werden.

Weil nun vor dies Mal aus obangezogenen Ursachen den Ständen eine weitere Resolution auf ihr vereinigtes Bedenken nicht ertheilet werden kann, so versehen sich S. Ch. D. zu dero getreuen Ständen in Gnaden, dass sie sich im übrigen, bis S. Ch. D. in dero kurfürstlichen Residenz werden angelanget sein, gedulden werden. Alsdann S. Ch. D. dieses ihres gnädigsten Versprechens eingedenk verbleiben und in allem sich weiter gnädigst erklären wollen.

Indessen wünschen S. Ch. D. nochmalen bei dero jetzigen Abscheid, dass der Allerhöchste Gott mit seinem väterlichen Schutz dieses Land, dero getreue Stände und alle Unterthanen in Gnaden bewahren und gnädig verleihen wollen, damit S. Ch. D. bei dero, Gott verleihe, glücklichen Wiederkunft dieses Land und alle dessen Einwohner in gewünschtem florissanten Zustande wieder finden mögen.

Und verbleiben indessen S. Ch. D. dero getreuen Ständen mit aller kurfürstlichen landesväterlichen Hulden und Gnaden woll zugethan und gewogen.

Die Stände an den Kurfürsten. Pr. 28. Oktober 1657.

Kön. 663.

[Ihr Vertrauen auf den Kurfürsten. Erinnerung an die an die Bewilligungen geknüpften Bedingungen.]

1657. 28. Okt. Sie haben die erhaltenen Zusicherungen billig zu rühmen und hoffen, dass der Kurfürst, dessen Abwesenheit allenthalben Verlangen und Schmerzen verursacht, bald zurückkehren werde.

Wann aber bei solchem ausgegebenen Abschiede ein und andere addenda, das Appellationgericht betreffende denen monitis, so die vom Herrenstande und Landräthe in jüngsthingeflossener Convocation eventualiter eingereichet und hiebei abermal von ihnen eingefüget sein (wiewoll die von der Ritterschaft und Adel, wie auch die von Städten darein sich gar nicht ausgelassen, sondern bei ihrem Bedenken, wie damals, also noch beruhen), in vielen entgegen fallen, wodurch die Landesverfassung nicht wenig gerühret und verrücket wird und nicht allein bei

solchem Appellationsgericht, sondern auch anderweit, wenn irgend zu des Landes Besten etwas zu ändern und zu schliessen beikompt, der Stände Gutachten und Einwilligen, wie üblich und billig, eingezogen sein will, also ist kein Zweifel, [dass] E. Ch. D. allewege, sowoll darinnen als in allem andern dasjenige zu verstatten geruhen werden, damit dies Herzogthumb Preussen, wie es bis auf diese unglückliche Kriegeszeit unter E. Ch. D. und der hochlöblichen Kron Polen Schutz und Regierung seiner habenden Freiheit und Gerechtigkeit geruhiglich genossen und vor andern Landen in Europa glücklich sich befunden, jetzo aber kaum den Schatten davon zu geniessen übrig hat, in die vorige blühende Wollfahrt kraft dem von E. Ch. D. in besagtem Landtagesabschiede enthaltenen gnädigsten Versprechen und dero hochfürstlichem Nachsinnen gemäss, nämlich, dass Privilegia ein Ornament des Landes und zu Erhaltung guter Ordnung höchstnöthig sein, wieder versetzet und uffgerichtet bleiben mögen, gestalt denn E. Ch. D. höchstangeborene Güte dessen allen bei den sämmtlichen Ständen eine solche feste Hoffnung erwecket, dass sie, wo nicht gebessert, dennoch bei bishero genossenen und so theuer erworbenen Freiheiten und Gewohnheiten geschützet zu werden, sich gänzlich getrösten und in solcher Zuversicht desswegen fernere unterthänigste Anregung zu thun unnöthig und überflüssig erachten.

Es geruhen S. Ch. D. nur in etwas sich zu erinnern, wie die hiesige Stände gegen dero gnädigste Landesherrschaft und gegen E. Ch. D. absonderlich mit unterthänigster Willfährigkeit gleichsamb streitend einander zu begegnen und vorzukommen, sich allerwege angelegen sein lassen, insonderheit wie und welchergestalt, ob sie gleich bishero und annoch durch die über sie ausgeschüttete sämmtliche Haupt- und Landplagen in höchste Dürftigkeit gesetzet, auch fast nicht abzusehen, wie ein und der andere Unterthan sich und die Seinigen kümmerlich bergen und ernähren wird, sie dennoch in jüngster Convocation sich über die Möglichkeit selbst angegriffen und nicht allein die Accise sine supplemento, sondern auch die Anlage (ohne das Placat, so neulich angeschlagen), wie sie anno 1627 eingerichtet gewesen, dann auch zum Ueberfluss annoch einen neuen Zusatz auf Getreide von 7 Gr. uf ein Jahr gewilliget, damit (weil das Land zu keiner Contribution von Huben und Gründen mehr vermögend) dadurch die allhie bleibende Soldatesca erhalten werden möchte. Ja auch, nachdem die Herren Ober-Räthe anfangs uf ein Jahr, folgends uff sechs, uff 3 oder 2 Monat den Huben- und Grundschoss so inständig urgiret, die Stände alle ihre Kräfte endlich auf

einmal beisammen getragen und über das alles annoch 1 fl. von jeder Hube uff dem Lande und jedem Hundert in den Städten uff einen Monat und zwar, dass solche Steuer bei dem Ausgange jetzt gehenden Octobris gefällig und indessen die Anlage zur Gültigkeit gebracht werden sollte, williglich eingegangen, wiewohl das Oberland zwar in die Accise und in die Anlage gleichmässig auf ein Jahr gewilliget, aber zu dem einen Gülden auf den Monat Octobr. und zu dem Zusatz des Getreides auf 7 Gr. wegen gegenwärtiger Ruin sich nicht verstehen wollen und die Städte Holland und Mülhausen absonderlich, indem sie auf den October mit militärischer Execution jetzo bereits aufs neue angegriffen worden, desswegen vor andern befreiet zu sein unterthänigste Ansuchung thun, jedoch über alles mit diesem Vorbehalt, weil die Bedienungen bei dem Generalkriegscommissariat und bei der Acciseverwaltung bishero fast uff 60000 Rthlr. jährlich gestiegen, dass solche unnöthige Gagen abgeschaffet, die viele Bediente dabei, wie auch die Instigatoren (ausser dem auf den Freiheiten zu Königsberg) und die Amptscommissarien erlassen, die bei obgeregter Soldatesca wider Recht und Gewohnheit befindliche viele Obristen und Regiments-Stäbe reduciret, das Landvolk nach Hause gelassen, und wie die vom Herrenstande und Landräthe vor der Convocation bereits, dann auch die Stände ingesambt bei dem Schluss der Convocation, und nachgehends die Deputirten aber zu Saalfeldt mit mehrerm ihren wollmeinenden Vorschlag eröffnet und E. E. L. jetzo sich dahin in allem hingezogen haben will, die Officirer des Landvolks, bis sie wirkliche Felddienste thun, mit Wartgelder versehen und also die Accise und Anlage ausreichend sein könne, der Accise-Ordnung in allem, wie sie anno 1655 von den Ständen abgefasset, nachgegangen und die Accise durch die damals verordnete Kastenherren administriret, der Soldatesca die Auszahlung aus dem Landkasten gefolget, alle andern Assignationes eingestellet, E. E. L. aber von fernern Exactionen, Executionen und dergleichen zu dieses Landes gänzlichen Verderb ausschlagenden Ungelegenheiten nunmehro völlig enthoben und befreiet, die Anzahl der geworbenen allhie gelassenen Soldatesca nicht höher als irgends auf 3000 Mann, nemblich 2000 zu Fuss und 1000 zu Ross erstrecket und im Nothfall das Landvolk dazu adsciciret, auch im übrigen über alles und jedes, so in dem geeinigten Bedenken mit mehrerm enthalten, gnädigster landesväterlicher Erhörung fähig sein mögen.

Wobei denn, nachdem die beiden Oberstände vorgeschlagen, dass mehrer und besserer Ordnung halber und, weil der Soldat seinen Sold

bei den Städten meist wieder consumiret, die Einquartierung auch in den Städten beschehen und man ihnen wegen der Service mit einiger Erstattung hilflich beikommen könnte, die kleinen Städte, wie hiebevor, also noch ferner flehentlich bitten, damit sie nicht mit der Einquartierung allein beleget, sondern, weil die Defension einem Jeden zu Nutzen gereichet, auch die Einquartierungslast ein Jeder mit gleichen Schultern proportionaliter mit übertragen helfen möge. Imgleichen bitten die Städte Königsberg die gnädigste Verordnung zu machen, damit die Stadtsoldaten der ersten Einrichtung der Accise gemäss ihren Monatsold aus der Accise haben mögen.

Welches, nachdem die Stände das Letzte und Aeusserste, ja alles, so von ihnen irgend gefordert werden können, nunmehro dahin gegeben, E. Ch. D. zweifelsohn auch wie es bis hievor gar gnädigst selbst contestiret, noch ferner und allerwege in landesfürstlichen Andenken beibehalten und E. E. L. mit dem so hochgewünschten Frieden wieder zu beseligen, indessen alle fernern Ufflagen zu untersagen und uffzuheben belieben und ausser dem, so in der Convocation gewilliget worden, nichtes verhängen, weniger zu Einrichtung neuer Magazinhäuser mit Erforderung 1 Scheff. Korn, 1 Scheff. Gerste und 1 Scheff. Haber von jeder Hube die Stände jetzo belegen, am allerwenigsten die kaum in etwas eingezogene militarische Execution darüber uns anderweit wegen des Nachstandes der vorigen Contribution und Station wieder einführen zu lassen, verstatten, sondern gnädigst dahin gesinnen werden, damit E. E. L. landesfürstlicher Vorsorge, Güte und Milde würklich und beharrlich sich erfreuen könne, damit auch die im währenden Kriege so tiefgeschlagene Herzenswunde jetzo nicht aufs Neue aufgerissen [im Texte: aufzureissen], sondern durch E. Ch. D. Schutz, durch Wiederbringung des lieben Friedens und durch Erhaltung aller woll hergebrachten Freiheiten wieder in etwas verbunden und geheilet und also die hiesigen Stände, wie sie vor andern I. Ch. D. Unterthanen allerwege deroselben unter die Arme zu greifen mit unverrückter Standhaftigkeit sich beflissen, noch ferner auch je mehr und mehr, wie schuldig, veranlasset und vermögend sich befinden mögen zu verbleiben[1]).

[1]) Am 16. Nov. melden die Oberräte dem Kurfürsten, dass zwar die Oberstände, nicht aber die Städte in das Supplementum zur Accise gewilligt haben und dass die Soldatesca seit der Abreise des Kurfürsten in desordre befindlich. Ein Rescript des Kurfürsten vom 13. (23.) Nov. 1657 an die Oberräthe lehnt ihre Vorschläge — erstens in den Landtagsrecess eine Einschiebung zu machen wegen des Supplements zur Accise „weil solches zu der hiebevor eingeführten Accise gehörig“ (Correctur Schwerins im Concept), zweitens den Recess durch den Druck zu veröffentlichen — ab.

Addenda zur Appellationsordnung. O. D.[1]) Kön. 663.

[Verbesserungsvorschläge der Stände.]

Ad art. 1 Post verba „Einzöglinge“ ponatur „Aus allen Ständen dieses unsers Herzogthumbs Preussen p.“

Post verba finalia eiesdum articuli: „Bei welcher Veränderung und Wiederbestellung sothanen Gerichts, so oft selbige nöthig: Wir auch unserer Preussischen Ober-Räthe Gutachten und Rat vernehmen und damit ferner zu Folge obiger Disposition verfahren wollen.

Post articulum septimum inseratur sequens articulus novus qui octavus erit, mutato deinceps articulorum priorum ordine:

VIII.

Unserer Oeconomie- und Aempter-Sachen sollen für unserm Ober-Rath erörtert und abgethan werden. Sollte aber zwischen uns und unsern Vasallen und Unterthanen einiger Lehn oder Ansprüche wegen einiger Zweifel entstehen, darüber es rechtlicher Entscheidung bedürfen würde, wollen Wir nach Disposition und Art der Lehenrechte gewisse Personen als pares curiae oder gewisse Räthe verschreiben und niedersetzen, welche den Process, dafern es dazu gelanget, bis zum Beschluss dero Sachen dirigiren und definitive darin erkennen sollen. Und sollen selbige Personen, nachdem ihnen die Verpflichtung, womit uns dieselben verwandt ad specialem illum actum erlassen, in ein neues Eidesgelübd, so auf die vorseiende Sachen zu richten ist, wie Rechtens darin zu verfahren, genommen werden. Wozu man sich dann der hiebei gedrückten Eidesformul, so von den Appellationräthen abgestattet wird, so weit sie sich auf die Sache schickt, zu bedienen haben wird.

Post verba „Zu verbessern und zu vermehren“ articuli ultimi p. p. „Endlich“ ponatur: worüber Wir allewege unserer getreuen Stände Gutachten vernehmen und alles zu obigem Zweck einrichten lassen wollen.

Bei der Appellation-Ordnung sollen die formulae juramentorum des Präsidenten, der Räthe und Secretarien hinten angedrücket werden p.

Der Statthalter und die Oberräthe an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 25. März 1658. Ausfertigung. R. 6. PP.

[Eingabe der Landräthe über die Kriegsauflagen.]

1658. 25. März. Eine Eingabe der Landräthe an den Kurfürsten ist ihnen vorgelegt worden, mit Klagen über die Magazinauflage und die Contribution. Sie, Statthalter und

[1]) Beilage zu S. 432 ff, jedoch schon vorher einmal von den Landräthen als Eventualbedenken (vom 5. Okt., s. Baczko V S. 224 Anm. 20) eingereicht.

Oberräthe, haben sich bemüht, dies Vorhaben zu hintertreiben, aber ohne Erfolg. Auf ihre Ausführung, dass die Accise allein nicht reiche, dass selbst von der Contribution im October des vorigen Jahres nach Aussage des Generalkriegskommisars jetzt noch 9000 Thlr. rückständig seien, dass, wenn man Contribution und Magazinlieferung nicht wünsche, eine andere Einnahme vorgeschlagen werden möge, ist man nicht eingegangen [1]).

Die Landräthe an den Kurfürsten. Praes. Wiborg 26. Febr. 1659.

Ausfertigung. R. 7. 40a.

[Protest gegen die Erhebung unbewilligter Steuern. Bitte um Berufung eines Landtages.]

Ew. Ch. D. angeborenen Leitseligkeit haben es dero getreue Land- 1659. Febr.
Räthe dieses Herzogthumbs zue danken, dass sie allewege ohne Furcht und Zweifel mit gebührender Ehrerbietung die Noth des armen Vaterlandes zu dero gnädigen Augen und Ohren bringen dürfen. Ohne dieselbe müssten sie in Sorgen stehen, dass nicht allein ihre jüngste Bittschrift darumb unerhöret blieben, weil sie in Ungnaden uffgenommen worden, sondern müssten auch dieselbe anjetzo zu wiederholen Scheu tragen.

Aber wie sie jenes E. Ch. D. mühsamen und entlegenen Krieges-Expedition gehorsambst beilegen müssen, also unternehmen sie dieses uffs newe, aus der unterthänigen Zuversicht zu höchstgemelter E. Ch. D. hochfürstlichen Hulde und Güte und wegen der überaus grossen Noth, darin das arme Land durch die lange und schwere Kriegeszeiten und insonderlich durch die unerträgliche Exactiones und monatlichen Contributionen so sehr geraten ist, dass es scheinet, ob nun mehr das Wasser an die Seele [sic!] und alles zum gänzlichen Verderb zerfallen wollte.

Die treuen Eide und Pflichte, womit E. Ch. D. uns und unser Gewissen verbunden, zwingen uns, alles dasjenige, was zu E. Ch. D. wahrhaften Hoheit und des Landes Besten gehöret, uffs allertreulichste zu beobachten, dieselbe treiben uns nun auch anjetzo dahin, dass wir E. Ch. D. den hiesigen Zustand des Landes in aller Unterthänigkeit und Bescheidenheit vorstellen müssen.

---

[1]) Durch kurfürstliches Rescript vom 26. März (5. April) wurde dem Statthalter der Eingang dieses Berichts und der Eingabe mitgetheilt und ein Gutachten von ihm erbeten. (Die Eingabe ist vom 24. März 1658, s. darüber Baczko V S. 230.) Ueber den bei der im Jahre 1658 vollzogenen Abtrennung von Polen erwachsenen Schriftwechsel s. ebenda S. 232f., insbesondere die Eingaben der Landräthe vom 26. und 30. Juni 1658 (abgedruckt S. 301f., als Beilagen LXVII und LXVIII). Ueber die mehrfach erhobenen unbewilligten Abgaben s. ebenda S. 233f.

Es haben E. Ch. D. damalen, als alle deroselben Armeen alhier im Lande gestanden, mit denen von den getreuen Ständen verwilligten Hilfsmitteln sich gnädig befriediget und, als E. Ch. D. mit dem grössten Theil dero Armee aus dem Lande gangen, haben E. Ch. D. dero getreue Stände gnädigst versichert, das, was sie damals extra ordinem et praeter solitum verwilliget oder aber auch durch die damalige Uebereilung der Kriegesgefahr haben müssen geschehen lassen, in keine Sequel solle gezogen werden. Uff das gnädige Wort hat sich E. E. L. so fäst verlassen, dass sie gewiss gehoffet, es werde E. Ch. D. durch Beförderung eines Friedens ihr diese gnädige Zusage beständigst gewähren.

Nachdem aber wider allem E. Ch. D. angewendetem Fleiss die Kriegesanstalt dennoch hat continuiret werden müssen, haben gleichfalls dero getreue Unterthanen und Stände E. Ch. D. ihre schuldige Unterthänigkeit mit williger Darstreckung ihres Vermögens bezeuget, und nicht allein mit der Continuation der Accisen und Anlagen, sondern auch mit Hubenschoss und Station-Getrewde an die Hand gegangen, also dass sie ihres Orts niemals anders, als getrewen Unterthanen gebühret, sich bezeuget.

Wann aber (das alles ungeachtet) dennoch mit den monatlichen schweren Contributionibus und Exactionibus ohne einzige Einwilligung der Stände dies Jahr hero verfahren worden, wodurch dasjenige, was der schwedische Einfall, was der polnische Brand, was der tartarische Raub und vieler Armeen March und Einquartierung übrig gelassen, so vorringert ist, dass viel von der Ritterschaft ihr Haus und Hoff verlassen, und sich entweder an die Städte oder sonst zu den Ihrigen (die noch kümmerlich ein Stück Brod ihnen mittheilen können) sich begeben, auch also noch ferner diesen Winter hindurch zu continuiren allem Ansehen nach Anstalt wird, welches, wan es endlich abgetragen und durch die Execution beigetrieben, diejenigen, welche noch etwas vermögen, die Unvermügende zu übertragen anhalten, und also im Kurzen Alles gleich und zu einer durchgehenden Armuth und Wüstenei machen wird.

Wann dann nun die wahre Unmüglichkeit, dass E. Ch. D. Hoheit sowohl im Frieden, als Kriegesstande ohne die Menagirung und Beibehaltung ihrer Land und Leute beständig erhalten werden kan, wan auch unmüglich ist, dass der Soldat leben mag, wann der Landmann oder der Bürger in den Städten sein Brod selber betteln, Hunger leiden, oder aber den Stab der Verzweifelung ergreifen, das Land räumen und sein Leben zu erhalten sich anderswohin begeben muss, also können wir

in solcher Betrachtung und absonderlich, weil sothane Beobachtung nicht allein unser Ambt und Gewissen, sondern auch allerdings alle Landesinsassen und unsere Mitglieder solches von uns inständigst erfordern, weniger nicht thun, als E. Ch. D. aber und abermalen demüthigst und wehmüthigst anzufallen, sie geruhen, den noch übrigen kleinen unvermügenden Haufen (als die todte Neige unsers armen Vaterlandes) mit gnädigen und barmherzigen Augen anzusehen und von diesen schweren, unerträglichen und unmüglichen Contributionibus nach so vieler Millionen abgelegter Last zu entnehmen.

Sollte aber dannoch aus Gottes Verhängniss uns zur Straffe der Kriegesestat so bald nicht können hingeleget werden und die hohe Noth unser Vermögen noch weiteres anzugreifen E. Ch. D. dringen, so wäre dieses unser unterthänigsts und demüthigst Bitten, E. Ch. D. geruheten in allen Gnaden, sich dero getrewen Unterthanen mit solchem Temperament und auf solche Weise zu gebrauchen, dass sie die ihnen auferlegte Last noch eine Weile ertragen und, was sie E. Ch. D. noch geben werden können, mit beibehaltener Lieb und gutem Willen ohne Verkürzung ihrer Freiheiten und Gewohnheiten geben mögen. Solches kann aber unmüglich geschehen, wann nicht E. Ch. D. zu vorhero die getrewen Landstände zusammen fordern und sie über dem, was von ihnen begehret werden kan, gnädigst hören werden.

Es kann fast nichts genennet werden, was mehr in unsere Freiheiten dringet, als wann Contributiones so oft und viel sine scitu et consensu ordinum angesaget, ausgetheilet und durch die militarische Execution erhoben und beigetrieben werden. Ueber das, was können doch E. Ch. D. immer mehr für Nachtheil an der Hoheit leiden, wann sie das, was der gegenwertige Estat erfordert und die Zeit hero ohne Zusammenkunft und Berathung der Stände mit so vieler Klagten und Seufzen Nachklang ist beigetrieben worden, von dero getreuen Unterthanen durch eine Zusammenkunft eben so wohl und vorgnüglich, auch allerdings mit erneuerter Versicherung aller unterthänigsten Willfertigkeit und Devotion (welche alle christliche Potentaten in der Welt fürs beständigste Band ihrer Hoheit achten) erhalten können.

Es wird ganz ohne Noth eingewendet, dass die Abwesenheit E. Ch. D. solche Zusammenkunft nicht zulassen oder dass ohne Gegenwart derselben nichts fruchtbarliches geschaffet werden könne. E. Ch. D. aber werden sich noch gnädig zu bescheiden wissen, wie die Zusammenkunft der Stände auch in Abwesen der hohen Herrschaft

in unsern Landes Verfassungen nicht allein gegründet, sondern auch vormals oft und viel und nimmer ohne der hohen Herrschaft Nutz und Frucht geschehen. So wird auch ganz unerheblich die Kürze der Zeit vorgeschützet, sintemalen in der gegenwertigen Zeit allwege von der Anstalt der künftigen consultiret und die Zeit dabei so gesparet werden kann, dass daraus dem gemeinen Besten kein Schaden erwachsen darf.

Wir halten gänzlich dafür, wann E. Ch. D. dero getreuen Ständen dieses ihr rechtmässiges und unterthäniges Verlangen in Gnaden gewähren werden, sie aus Respect gegen dero Hoheit, aus Consideration der gegenwärtigen Affairen und Zeiten, aus Liebe (die E. Ch. D. durch so gnädigen Willen in ihnen aufs Neue anzünden), ja auch allerdings aus Furcht für der hochschädlichen militarischen Execution (welche manchem armen Man mehr den die quota contributionis selbst gekostet und weggenommen hat) auch das wenige, was ihnen annoch übrig ist, zu E. Ch. D. Diensten und Wohlstande anwenden werden.

So wird auch durch sothane allgemeine Consultation die Gleichheit in contribuendo nicht zu geringem Nutzen des Landes besser gefunden und reguliret werden können.

Gelanget demnach an E. Ch. D. unser unterthänigstes und demüthigstes Bitten, sie geruhen doch in allen Gnaden, nicht allein die jetzt vorstehende Winter-Contribution bis zu dero gnädigen erfolgenden Erklärung über die gesuchte Convocation (welcher wir uns bei diesen Zeiten, da die militia täglichen Unterhalt bedarf, zum aller ehesten uns versehen) uffzuheben, sondern auch zu Rettung dero getreuen Unterthanen alles dasjenige hierunter zu verstatten, was dero Hoheit bei der allgemeinen Landeswohlfahrt conserviren kann. In sonderlicher Betrachtung, dass E. Ch. D. hierdurch als ein hochrühmlicher Landesfürst und Vater die Treue ihrer Unterthanen zum beständigen Vertrawen je mehr und mehr verbinden werden.

Wir aber Ew. Ch. Dchl. gehorsambste und treue Landräthe tragen das unterthänigste Vertrauen zu E. Ch. D. Hulde und Gnade, sie werden uns anders nicht urtheilen, als dass wir dieses unser schuldiges und wohlgemeintes Erinnern einig und allein zu E. Ch. D. und dero ganzen hochlöblichen Kurhauses Hoheit und Wohlstand gerichtet. Wir zeugens auch mit Gott (der unser und aller Menschen Hertzen kennet), dass wir anders nichts hierdurch, als unsere unterthänigste Uffrichtigkeit und Treue zu eröffnen suchen und nichts mehr verlangen, als dass wir und die Unserigen unter E. Ch. D. und des hochlöblichen Kurhauses

Brandenburg Schutz und Schirm bis an das Ende aller Zeiten leben und sterben mögen.

Der Kurfürst an die Landräthe. Dat. Wiburg 21. März 1659.

Concept, gez. Schwerin. R. 7. 40ª.

[Nützlichkeit der Beibehaltung der Truppen. Billigung des Rechtsstandpunktes der Landräthe in Bezug auf die Bewilligung der Steuern. Unmöglichkeit Landtage abzuhalten nach Lage der Dinge.]

Was Ihr an Uns, die Beschwerden Unsers Landes Preussen betreffend, unterthänigst habet gelangen lassen, solches ist Uns umbständlich vorgetragen worden. 1659. 21. März.

Gleich wie wir nun Euren Gehorsam und Treue, so Ihr Uns jederzeit unterthänigst erwiesen, in Gnaden erkennen und daneben auch keine grössere Sorge tragen, als dass Unsere Preussische Lande in ruhigen Zustandt und voriges Aufnehmen wieder gesetzet und Ihr in guter Sicherheit und Frieden bei dem Eurigen mit allen habenden Gerechtigkeiten möget erhalten werden, so könnet Ihr Euch auch wohl versichert halten, dass die Auflagen, womit Unsere getreuen Unterthanen Unseres Herzogthumbs Preussen anjetzo beschweret werden, Uns so sehr bekümmern, als wir wissen, dass ihnen solches bei diesen bekümmerlichen Zeiten zu ertragen und auszustehen überaus schwer fällt. Und beklagen wir nur von Herzen, dass Unserer Feinde unersättliches Gemüthe und blutdürstiges Vorhaben Uns zu dem so lang gewünschten Frieden, wodurch Unsere Länder aller Beschwerden allein könnten befreiet werden, annoch nicht wollen gelangen lassen, und wir fast täglich vernehmen müssen, wie sie noch immer darnach streben, dass sie Unsere Land und Leute jämmerlich verwüsten mögen, welches Uns dann desto tiefer zu Hertzen gehet, je mehr wir dafür halten, dass Unserer Länder Wohlstandt Unser grössester Nutzen ist und dass hergegen Uns der Schade am meisten trifft, wenn dieselben durch Krieg oder andere Pressuren verderbet und ruiniret werden. Wir lassen aber bei so gestalten Sachen Euch als getreuen Patrioten selbst urtheilen, ob es nicht zu unserm höchsten Nachtheil, ja zu euren eigenen genzlichen Verderben gereichen würde, wen wir anjetzo, da wir verhoffen, dass es balt zum Ende kommen soll, die Hände sinken und die vorige Resolution Unsere Länder wider alle Gewalt zu schützen und des Feindes blutdürstigen Intention mit allem Fleiss zu wehren, fallen liessen, und ob nicht dem zu Folge Unsere getreue Land-Ständte desto mehr animiret werden sollen, Uns dazu in Allem hülfliche Handt unterthänigst zu bieten und, was zu Defendirung des

Vaterlandes und eigner Hab und Güter erfodert wird, ferner treulich beizutragen, absonderlich da Ihr leicht erachten könnet, dass von Unserm Feinde kein sicherer bestendiger Friede, als durch bewehrte Handt und bestendige Resolution zu erlangen und dass dieses auch das einzige Mittel sei, wodurch Ihr der auf Euch liegenden Last genzlich benommen und in vollkommenen glücklichen Stand wieder gestellet werden möget. Und wollen wir diesem nach das gnädigste Vertrauen zu Euch setzen, Ihr werdet von dem vorigen rühmlichen Gehorsamb und Eifer, so Ihr Uns jederzeit unterthänigst zu erkennen gegeben anietz nicht ablassen, sondern Euch ferner willig angreifen und was zum Unterhalt Unser Völker und ferneren Kriegeskosten auch insgemein zu Beförderung des Friedens und Eurer eigenen Wohlfahrt wird nöthig befunden werden, aufzubringen und darzutragen, Euch gar nicht weigern.

Wir tragen gar kein Bedenken, Unsere sämptliche getrewe Land-Stände ehe und bevor etwas ausgeschrieben werden solle, allezeit zusammen ruffen zu lassen und sie darüber zu hören, zumalen wir auch ohne hochdringende Noth und augenscheinlichen Nutzen Unsers Landes niemalen etwas begehren und darin auch solches Temperamenti uns gebrauchen werden, dass sie dahero solches einzugehen kein Bedenken tragen könnten.

Wir sehen aber nicht, wie solche Zusammenkünften bei gegenwärtigen gefährlichen Zeiten allemal füglich geschehen mögen, und halten davor, dass ein jeder vielmehr bei dem Seinigen anjetzt verbleiben und dessen abwarten, als auf den Landtagen erscheinen und daselbst viele unnöthige Kosten anwenden wolle, absonderlich auch, da zu befürchten stehet, dass viele von denen, so sich noch gerne einstellen, durch die feindliche Truppen und andere Ungelegenheit davon verhindert werden möchten. Auf welchen Fall und so lang wir dennoch genöthiget würden, ohne die Convocation der Stände etwas ausschreiben zu lassen, können wir Euch wohl versichern, dass es so wenig zu einigem Präjudiz Euer Freiheiten und Gewohnheiten gereichen und so gar nicht in einige widerliche Consequenz gezogen werden soll, als wir vielmehr Euer eigenen Ungelegenheit dadurch vorzukommen und Euren Nutzen zu suchen, einig und allein intendiren; tragen demnach nochmalen das gnädigste Vertrauen zu Euch, Ihr werdet Andern ein gutes Exempel geben und dasjenige, was Unsers freundlich lieben Oheimbs und Statthalters Fürst Radzivills Ld. in Unserm Namen ausschreiben und zu Unterhaltung der Soldatesqua, welche doch einig und allein zu Euerem und des Landes Besten gehalten wird begehren werde, willig herreichen.

II.

Der grosse Landtag von 1661 bis 1663.

Einleitung.

Der Kampf zwischen Landesherrn und Ständen, von dem die Acten des grossen Königsberger Landtages erzählen, war ein so leidenschaftlicher und heftiger, dass man meinen sollte, dieser Brand sei gross und mächtig genug gewesen, um sich selbst zu nähren, und dennoch haben auch auf ihn die Beziehungen zu Polen einen nicht unerheblichen Einfluss gehabt. Die Republik selbst hat sich durchaus nicht völlig theilnahmslos den preussischen Angelegenheiten gegenüber verhalten, wie die Verträge es ihr auferlegten; viel Grösseres erhofften und erbaten aber die Renitenten von ihr, war doch ihr Hauptbestreben darauf gerichtet, das Ergebniss des Friedens von Oliva, die Loslösung des Herzogthums von der polnischen Oberhoheit, zu modificieren oder gar völlig rückgängig zu machen. Und selbst die Zuversichtlichsten unter ihnen mochten kaum glauben, dass dies Ziel ohne thätige Beihilfe Polens, diplomatische oder selbst kriegerische, zu erreichen sei. So kam es, dass die Augen der Stände eben so wohl, wie die des Kurfürsten und seiner Vertreter, fortwährend auf die Haltung des Nachbarreiches gerichtet waren. Es ist charakteristisch, dass in dieser Zeit der brandenburgische Gesandte in Warschau in fortwährender Korrespondenz mit dem kurfürstlichen Statthalter und dem besonderen Bevollmächtigten in Preussen gestanden hat[1]). Nicht selten ist von den Berathern des Kurfürsten die Rücksicht auf Polen als ein ausschlaggebendes Moment für die Direction der Verhandlungen mit den Ständen zur Geltung gebracht worden.

Noch ehe der allgemeine Landtag versammelt war, hatte die erbittertste Gruppe der Opposition, die Königsberger Bürgerschaft, sich zwar noch nicht sogleich an die Krone gewandt — dazu war man ihr wohl noch zu sehr gram des Friedens wegen — aber doch versucht, die Beziehungen zwischen ihr und dem Kurfürsten zu verschlechtern. Den Anlass dazu bot die Elbinger Pfandangelegenheit. Die Stadt Elbing war dem Kurfürsten abgetreten unter der Bedingung, dass sie für 400 000 Thaler wieder eingelöst werden könne. Nun machte nicht allein der von Polen mit der Uebergabe der Stadt betraute Gesandte Reye end-

[1]) Th. Hirsch, Urk. und Actenst. IX (1879) S. 16.

lose Schwierigkeiten[1]), die Elbinger selbst stellten eine lange Reihe von Forderungen, die ihnen der Kurfürst vor Besetzung der Stadt bewilligen sollte[2]). Hier hatten die Königsberger angesetzt: der Statthalter Fürst Radzivill war der Meinung, dass sie der Elbinger Bürgerschaft den bösen Rath an die Hand gegeben, und schon im December berichtete Hoverbeck aus Warschau, dass der Groll der Missvergnügten gegen die Krone Polen nunmehr gänzlich erloschen und in das Gegentheil umgeschlagen sei[3]). In der That waren nun Klagen und Hilfsgesuche aus Preussen, insbesondere aus Königsberg, auch in Warschau selbst vorgebracht und sehr bald war ihre Wirkung in den Unterhandlungen über die Elbingische Angelegenheit zu verspüren. Bei einer Conferenz, die über diese im December 1660 in Krakau stattfand, sollten die polnischen Bevollmächtigten, wie der Gesandte in Erfahrung brachte, unter anderen auch die Forderung vorbringen: der Kurfürst möge die Aufrechterhaltung der ständischen Freiheiten in Preussen garantieren[4]). Zwar versicherte die Königin, mit der Friedrich Wilhelm in persönlichem Briefwechsel stand, noch zwei Monate später, sie denke nicht daran die preussische Opposition zu protegieren[5]), aber zur selben Zeit mehrten sich die Zeichen, die bewiesen, dass diese Anschauung am Hofe nicht allgemein getheilt wurde. Noch Ende Januar meinte Hoverbeck seinem Herrn berichten zu dürfen, „dass die preussischen Querulanten, wie sie auch winselten und klagten, keinen andern Bescheid erhielten, als dass die Souveränität es nicht anders mit sich brächte“[6]), das Verhalten der Warschauer Regierung aber war durchaus nicht geeignet die Richtigkeit dieser Nachricht zu bestätigen, denn drei Wochen später eröffnete der Krongrosskanzler Prazmowski dem Gesandten officiell, dass für die Uebergabe Elbings neben vielen anderen Forderungen auch die Linderung der Lasten und Beschwerden, über die sich der preussische Adel beschwere, zur Bedingung gemacht werde; auch über das künftige Verhalten des Kurfürsten ihnen gegenüber seien Bestimmungen zu vereinbaren[7]). Der Kurfürst wies darauf Hoverbeck an, sich jede Einmischung der polnischen Regierung in die preussischen Angelegenheiten, als den Verträgen zuwiderlaufend, nachdrücklich zu verbitten; aber er unterliess es doch auch nicht sein Verhalten gegen die Stände zu rechtfertigen: nur der ihm aufgezwungene Krieg habe ihn genöthigt dem Lande Contributionen aufzulegen, er

[1]) Berichte Hoverbecks vom 4. Aug. 1660 an. (Urk. und Act. IX S. 51ff.)

[2]) Elbingische Postulate am 8. Oct. 1660 übergeben. (Ebenda S. 115 Anm. 1.)

[3]) „So lange E. Ch. D. mit den Polen sehr wohl standen, haben die Malcontenten in Preussen vorgegeben, weil sie dieselben vergeben, begehrten sie nicht wieder unter dieselben zu kommen. Nun sie aber meinen, es würde wegen Elbing zur Ruptur kommen, hengen sie sich an dieselben.“ Hoverbecks Ber. vom 10. Dec. 1660. (Ebenda S. 163.)

[4]) Ber. Hoverbecks 28. Dec. 1660. (Ebenda S. 167.)

[5]) Louise Marie an Friedrich Wilhelm 16. Febr. 1661 (Urk. und Act. VIII S. 331): „pour la nouvelle protection que la Reyne doit promettre aux Prussiens, c'est une nouvelle, qui se destruit d'elle mesme.“

[6]) Ber. Hoverbecks 28. Jan. 1661. (Urk. und Act. IX S. 187.)

[7]) Ber. Hoverbecks 21. Febr. 1661. (Ebenda S. 205.)

sei jetzt schon bemüht sie zu mindern und er zweifele nicht, dass der nunmehr ausgeschriebene Landtag zu beiderseitiger Zufriedenheit enden werde[1]).

Inzwischen aber hatten schon die Anfänge des preussischen Landtages, der am 31. Mai 1661 eröffnet wurde, die ganze Schärfe des Conflikts zwischen Friedrich Wilhelm und den Ständen dargethan. Sehr weit war man davon entfernt über die in der kurfürstlichen Proposition geforderte neue Willigung auch nur in Verhandlungen einzutreten; die Stände eröffneten die Berathungen vielmehr mit Erklärungen, die die gesammten neuen Errungenschaften der kurfürstlichen Gewalt in Frage stellten. Sie begannen damit die Rechtsverbindlichkeit des Friedens von Oliva zu leugnen; sie machten ihr Recht, die durch ihn ausgesprochene Verfassungsänderung im Herzogthum nach ihrem Gutdünken zu billigen oder zu verwerfen, aufs Nachdrücklichste geltend und verhehlten nicht im Mindesten, welchen Ausgang diese ihre nachträgliche Prüfung nehmen würde, sie wussten nicht genug Uebelstände aufzuzählen, die die Souveränität für das Land zur Folge haben müsste; sie erklärten offen ihre Absicht sich nach Warschau zu wenden, um die Intentionen der Krone Polen kennen zu lernen. Des Weiteren forderten sie die Entlassung der noch unter den Waffen stehenden Truppen; sehr bald verweigerte man an vielen Stellen des Landes die Zahlung der Accise, aus der die Kosten für das Heer bestritten wurden.

Schwerlich hätte die preussische Opposition bei aller Hartnäckigkeit so brüsk ihren Standpunkt verfochten, so maasslose Prätensionen gemacht, wenn man nicht der Anschauung gewesen wäre, einen Rückhalt bei Polen zu finden. Und es war nicht allein der Streit um Elbing — er war jetzt, fünf Vierteljahre nach dem Abschluss des Friedens, noch immer nicht zum Austrag gebracht —, auf den sich diese Hoffnungen stützten; viel mehr noch erwartete man von den allgemeinen Verwicklungen in dem Königreiche, die zu offenem Bürgerkriege zu führen drohten.

Neben dem schwachen Johann Casimir sass die ehrgeizige Louise Marie aus dem Hause Gonzaga auf dem polnischen Thron. Die Herrschbegierde der geistig hochbegabten Fürstin fand in dem völlig unumschränkten Einfluss, den sie auf ihren Gemahl ausübte, noch kein Genügen. Schon seit einiger Zeit sann sie darauf, sich auch über die Lebenszeit des Königs hinaus ihre mächtige Stellung am Warschauer Hofe zu sichern. Sie dachte zu diesem Zwecke ihre Nichte, die junge Pfalzgräfin Anna Henriette, mit einem Prinzen zu vermählen, dem — gegen alles Herkommen — noch vor Erledigung des Thrones die Nachfolge zugesprochen werden sollte. Auch ein bestimmter Candidat war schon ins Auge gefasst, der Herzog von Enghien[2]). Der im Sommer 1661 einzuberufende Reichstag sollte zunächst dahin gebracht werden, die Wahl zu Lebzeiten Johann Casimirs zu beschliessen und damit den ersten Schritt zur Erfüllung der Wünsche der Königin zu thun.

Zu diesen Händeln nun hat Friedrich Wilhelm sehr bald entschiedene Stellung genommen; er ist den Plänen Louise Maries nicht officiell, aber ins-

[1]) Der Kurfürst an Hoverbeck und Dobersinsky 2. Mai 1661. (Ebenda S. 239 f.)

[2]) Berichte Hoverbecks vom 21. Febr., 21. März 1661. (Ebenda S. 207. 227.)

geheim von Anfang an energisch entgegengetreten. Er hatte einmal nicht das mindeste Interesse daran, dass durch Beförderung der Wahl eines französischen Prinzen der Einfluss Frankreichs in Polen gestärkt wurde; noch weniger konnte ihm daran liegen, einem österreichischen Erzherzog oder gar dem verhassten Neuburger, die zwar nicht von der Königin auserschen waren, aber andere Helfer und Fürsprecher für ihre Candidatur hatten, die Wege zu ebnen[1]). Endlich hat er damals doch ernstlich den Plan gehegt[2]), selbst als Bewerber um die Thronfolge aufzutreten, doch erst nach dem Tode Johann Casimirs. Wie es scheint, nur um die Königin auszuforschen, hatte sich der Kurfürst in einem vertraulichen Schreiben zu gegenseitiger Mittheilung der Anschauungen über die Successionsfrage erboten[3]), wenige Wochen später instruierte er Hoverbeck und den ihm inzwischen adjungierten Dobersinsky dahin, dass sie zuerst zu erforschen hätten, ob die Stimmung auf dem Reichstage dem Wahlproject ungünstig sei und dass sie, wenn es — wie es in Wirklichkeit war — der Fall sei, diese Strömung nach Kräften unterstützen sollten[4]).

Der Plan der Königin scheiterte fürs Erste gänzlich: der Reichstag lehnte es ab, ein Wahldecret zu approbieren[5]). Gleichzeitig entstanden im Lande neue Wirren. Ende Juni empörte sich die in Galizien stehende Kronarmee, um die Zahlung rückständigen Soldes mit Gewalt zu erzwingen. Die Conföderierten, wie sie sich nannten, fanden nirgends ernsten Widerstand, der Hof war machtlos, der niedere Adel schloss sich ihnen zum grossen Theil an. In wenigen Monaten hatte die Bewegung Grosspolen und Litthauen ergriffen; einige Grosse stellten sich an die Spitze, man schaltete und waltete nach Belieben im Lande, erhob Steuern, verhinderte jedwede von der Krone angeordnete Aushebung und beeinflusste die Reichstagswahlen. Ein Staat hatte sich im Staate gebildet; man wäre vielleicht im Stande gewesen die bestehende Regierung völlig zu beseitigen, hätte nicht auch hier wiederum das politische Nationallaster der Polen, die Uneinigkeit, das Unternehmen gelähmt. Die Armee sonderte sich in drei Bünde — den heiligen unter Swiderski, den litthauischen unter Zerowski und den gottseligen unter dem Wojewoden Czarnecki —, von denen für den Kurfürsten der letzte der wichtigste war, weil seine Truppen den preussischen Grenzen am Nächsten standen.

Die politische Stellung der Conföderierten war eine keineswegs unzweideutige: man verbreitete Gerüchte, als sei Czarnecki dem Hofe günstig gesonnen; von dem litthauischen Bunde behaupteten die Einen, er sei es ebenfalls, die

[1]) Th. Hirsch ebenda S. 14.

[2]) Friedrich Wilhelm an Schwerin 17. Mai, 21. Juni 1661. (Ebenda S. 825. 829.)

[3]) Friedrich Wilhelm an Louise Marie 22. März 1661. (Urk. und Act. VIII. S. 331.)

[4]) Der Kurfürst an Hoverbeck und Dobersinsky 2. Mai 1661. (Urk. und Act. IX. S. 242.)

[5]) Ber. Hoverbecks und Dobersinskys 9. Juli, Gesandtschaftsdiarium 5. Juli 1661. (Ebenda S. 282.)

Anderen, er sei noch feindlicher als der heilige, aber selbst Swiderski mied es, den Bruch mit dem Hofe völlig unheilbar werden zu lassen. Aber andrerseits proclamierten die Conföderierten, ihre Absicht sei, den König aus der Knechtschaft zu befreien, in der er von den fremden Mächten gehalten werde, sie hintertrieben die Wiederwahl solcher Abgeordneter, die für das Wahlproject der Königin gestimmt hatten; den königlichen Abgeordneten that man offenen Schimpf an[1]).

Wie immer es aber auch um die Absichten der Conföderierten im Einzelnen stehen mochte, es hatte sich in ihnen eine neue vom Hofe unabhängige, ihm vielfach entgegengesetzte Gewalt in der Republik erhoben und es leuchtet ein, wie dieser Zwiespalt der preussischen Opposition als ein günstiger Factor in ihrer Rechnung gelten konnte. Sie konnte mit Recht vermuthen, dass der Kurfürst zu den Parteien sich in ein bestimmtes Verhältniss werde setzen, der einen oder der andern sich werde nähern müssen; es lag auf der Hand, dass man dann bei den Gegnern für die Klagen, die man zunächst nach allen Seiten hin laut erschallen liess, Gehör finden werde. Ja es schien schon deutlich zu sein, auf welcher Seite man Schutz zu suchen habe. Denn wenn auch schwerlich die Einzelheiten der Verhandlungen zu Ohren der preussischen Malcontenten gekommen sind, so konnte doch nicht verborgen bleiben, dass die Beziehungen zwischen dem Hofe und dem Kurfürsten immer kühlere wurden, dass also hier der Hebel anzusetzen war. Und an Bemühungen dazu hat man es durchaus nicht fehlen lassen.

Noch ehe die Stände ihren zu Beginn des Landtages ausgesprochenen Vorsatz, sich officiell an die Republik zu wenden, auch nur vorzubereiten begannen, waren unter der Hand ihre Beschwerden auf verschiedenen Wegen nach Warschau gelangt. Schon im April war dem polnischen Hofe eine Eingabe überreicht worden, in der sich die Königsberger Geistlichkeit in beweglichen Klagen darüber erging, dass zu allen anderen Bedrückungen, die die lutherisch Kirche im Herzogthum zu erleiden habe, nunmehr auch noch das Verbot, für den König von Polen auf den Kanzeln zu beten, gekommen sei[2]). Zu Ende Mai erschien der jüngere Kalckstein in Warschau; Hoverbeck konnte nicht in Erfahrung bringen, ob in ständischem Auftrage oder nicht, aber die Wirkungen seiner Agitationen waren zu verspüren[3]). Der Bischof von Ermland endlich berichtete im Juli dem brandenburgischen Gesandten in Warschau im Vertrauen, dass preussische Unterhändler ihn ersucht hätten, den polnischen Hof und die Republik zur Wiederherstellung des alten Lehnsverhältnisses zu bewegen. Würde dies Ziel erreicht, so sollten dem Bischofe 100000, der Königin aber der doppelte Betrag gezahlt werden[4]).

---

[1]) Ber. Hoverbecks vom 25. Juni 1661, 2. 10. März 1662, Dobersinskys vom 9. Aug. 1661. (Ebenda S. 268. 317f. 320f. 305.)

[2]) Ber. Hoverbecks 5. April 1661. (Ebenda S. 232.)

[3]) Hoverbeck an Schwerin 31. Mai, 6. Juni, Ber. Hoverbecks und Dobersinskys 7. Juni 1661. (Ebenda S. 255 Anm. 1, S. 259.)

[4]) Ber. Hoverbecks und Dobersinskys vom 12. Juli 1661. (Ebenda S. 284.)

Die Folgen all dieser Umtriebe, von denen, wie natürlich, nur der kleinere Theil zur Kenntniss des Kurfürsten kam, blieben nicht aus; insonderheit in den noch immer schwebenden Verhandlungen über Elbing. In dieser Sache wurde kurze Zeit nachher von polnischer Seite der befremdliche Vorschlag gemacht, die Stadt solle übergeben werden, wenn der Kurfürst für den Fall, dass Polen die Pfandsumme zurückzahlen, er aber Elbing nicht herausgeben würde, der preussischen Souveränität verlustig zu gehen bereit sei und dies in feierlicher Form erklären wolle[1]). Es war eine Proposition, die unter der Maske eines Zugeständnisses eine unannehmbare Forderung barg und die eben desshalb deutlich erkennen liess, dass man zu einem erspriesslichen Ergebniss in dieser Angelegenheit überhaupt schwerlich kommen werde.

Viel bedenklicher waren die weiteren Consequenzen, die die Missstimmung der Königin und damit des Warschauer Hofes für den Kurfürsten haben konnte. Denn soviel Vortheile die Lage in Polen für die Absichten der preussischen Stände bot, soviel Schwierigkeiten erwuchsen der Politik des Kurfürsten aus ihr. Louise Marie machte aus ihrer Unzufriedenheit darüber, dass ihr Wahlproject von Brandenburg nicht nur nicht unterstützt sondern bekämpft worden war, kein Hehl: ihre Correspondenz mit Friedrich Wilhelm wurde eben damals abgebrochen[2]). Und dass der Kurfürst nunmehr officiell mit einem Führer der Conföderierten Verbindungen anknüpfte, seinen Gesandten bei dem Wojewoden Czarnecki feierlich accreditierte[3]), konnte die Stimmung der Königin nicht verbessern. An Mitteln aber, dem Kurfürsten zu schaden, fehlte es ihr wahrlich nicht. Der Kampf mit den preussischen Ständen wäre unsäglich erschwert worden, hätte sie ihnen auch nur formelle Unterstützung geliehen. Und hätte auch ein factisches Eingreifen durch ein offenes Bündniss Brandenburgs mit den Conföderierten paralysiert werden können, die Krisis wäre heillos verschärft, ein offener Kampf des Kurfürsten mit seinen Unterthanen vielleicht unvermeidlich geworden. Aber selbst dabei hätte es muthmaasslich noch nicht sein Bewenden gehabt. Der Plan, einem französischen Prinzen die polnische Krone zu verschaffen, verschaffte der Königin einen unbedingten Rückhalt an Frankreich, dessen thätige Hilfe ihr, wie die späteren Unterhandlungen wahrscheinlich machten, schwerlich versagt worden wäre. Und auch damit noch nicht genug: eben jetzt wurde in Paris ein neues Bündniss mit Schweden verabredet, in dem die polnische Succession, wie man erfuhr, gegen Eingriffe des Kaisers sichergestellt wurde[4]). Diese Garantie konnte ihre Spitze eben so gut gegen Brandenburg richten; Schweden verpflichtete sich in diesem im September abgeschlossenen Vertrage dazu, 15000 Mann in Deutschland bereit zu halten. Vier Monate früher schon waren dem Kurfürsten von ihren Rüstungen bedroh-

[1]) Gesandtschaftsdiarium 3. Juli, Bericht Hoverbecks und Dobersinskys 5. Juli 1661. (Ebenda S. 277. 274.)

[2]) S. Urk. und Act. VIII S. 331f.

[3]) Rescr. an Hoverbeck vom 10. Juni 1661. (Urk. und Act. IX S. 344 Anm. 1.)

[4]) Ber. Becks, des brandenburgischen Agenten in Paris, 17. Sept. 1661. (Ebenda S. 590.)

liche Nachrichten gekommen[1]); ihn hat in dieser ganzen Zeit die Furcht nicht verlassen, sie könnten gegen ihn losbrechen[2]).

Man wird sagen, dass Friedrich Wilhelm sich aller dieser Schwierigkeiten mit einem Schlage hätte entledigen können, wenn er sich entschloss, ohne Rückhalt auf die Seite der Königin zu treten. Aber ganz abgesehen davon, dass er durchaus nicht gewillt war, die Rücksichten auf sein eigenes Interesse, die ihn davon abhielten, leichten Herzens aufzugeben, ihm wäre auch damit nur halb geholfen worden. Die preussischen Stände hätten sich dann den Conföderierten angeschlossen, die Machtmittel der Königin, die der meuternden Armee nicht im eigenen Lande Herr zu werden vermochten, reichten noch weniger dazu aus, sie an einem Angriff an fremden Besitz zu verhindern. Der Warschauer Hof wäre kaum im Stande gewesen, den Kurfürsten wirksam zu unterstützen, wenn einer dieser Heerhaufen gemeinsame Sache mit den preussischen Frondeurs gemacht hätte[3]). Den inneren Krieg, an sich schon die furchtbarste Eventualität, hätte der Kurfürst unter den ungünstigsten Auspicien beginnen müssen.

Die Lage Friedrich Wilhelms war prekär genug: dennoch hat sich seine Staatskunst ihren Schwierigkeiten gewachsen gezeigt. Er ergriff wie so oft einen mittleren Weg, verdarb es mit keiner Partei, machte zur geeigneten Zeit einige Concessionen und setzte es so durch, dass alle Hoffnungen der Opposition zu Schanden wurden, und dass auch überdem in Polen nichts den brandenburgischen Interessen Zuwiderlaufendes geschah.

Er blieb zunächst ganz fest in seiner Gegnerschaft gegen das Wahlprojekt der Königin. Als sehr bald nach Schluss des Reichstags verlautete, dass in einiger Zeit ein neuer, ausserordentlicher, berufen werden sollte, auf dem die unermüdliche Fürstin das Spiel von Neuem beginnen wollte, wies der Kurfürst Hoverbeck an, die Anberaumung der Versammlung zu hintertreiben oder doch möglichst hinauszuschieben[4]). Als dann im Februar 1662 der Extraordinar-Reichstag stattfand, war die Stimmung dem Plan Louise Maries inzwischen so viel ungünstiger geworden, dass es, um ihn vollends zum Scheitern zu bringen, fremder Einmischung nicht bedurfte. Der Gesandte wurde instruiert, sich so viel als möglich der ganzen Angelegenheit fern zu halten[5]). Man hatte sich

[1]) Vertraulicher Brief Friedrich Wilhelms an Schwerin 4. Mai 1661: Sonsten kompt von allen ortten bericht ein, das die Schweden zu Wasser vndt Lande stark Armiren, auch wirdt mir von viellen geschriben, das ich mich in acht nehme, den Sie mir sehr dreutten. Vergl. das Rescr. vom 2. Mai an Hoverbeck und Dobersinsky und den Brief aus Hamburg vom 29. März 1661. (Ebenda S. 825. 243, Anm. 2.)

[2]) S. die vorige Anmerkung und für eine um fast ein Jahr spätere Zeit das Rescr. an Hoverbeck vom 9. März 1662. (Ebenda S. 320.)

[3]) Schwerin hat den Kurfürsten einmal auf diese Möglichkeit aufmerksam gemacht. „Die Stände, schreibt er, allhier dörften sich auf solchen Fall zu den Conföderierten schlagen.“ Ber. vom 17. Febr. 1662. (Ebenda S. 607.)

[4]) Der Kurfürst an Hoverbeck und Dobersinsky 10. Aug. 1661. (Ebenda S. 305.)

[5]) Instruction für Hoverbeck vom 30. Febr. 1662, Punkt 5. (Ebenda S. 313.)

jetzt nur des Andringens der Königin, die nun ihrerseits um Hilfe bat, zu erwehren[1]). Frankreich, das eben jetst durch einen in specieller Mission nach Berlin gesandten Diplomaten einen neuen Allianzvertrag verhandeln liess, sekundierte[2]). Der Kurfürst vertröstete beide[3]) und der Reichstag ward denn auch im Mai geschlossen, ohne dass der Hof auch nur gewagt hätte, die Wahlangelegenheit vorzubringen. Ja man hatte eine Constitution beschlossen, nach der jede die Wahl angehende Schrift öffentlichen oder privaten Charakters im Voraus für unverbindlich erklärt wurde. Von den Führern der Conföderierten hatte Swiderski vor allen stark gegen die Königin agitiert: er hatte Patente erlassen, die alle Freunde der Freiheit Polens aufforderten, sich den Intriguen des Hofes und der fremden Mächte zu widersetzen; schon sei ein schwedisch-französischer Einfall durch Pommern und Preussen geplant[4]).

Gleich vorsichtig, wie dem Hofe, verfuhr der Kurfürst auch den Conföderierten gegenüber: die Instruction Hoverbecks für den ausserordentlichen Reichstag enthielt die allgemeine Weisung, auch mit der aufständischen Armee gute Beziehungen zu pflegen. Einem Schreiben der Königin an Swiderski, das diesen gegen Brandenburg aufbringen sollte und von dem man Kunde erhalten hatte, sollte der Gesandte öffentlich widersprechen[5]). Hoverbeck stand mit den Bündnern in so gutem Verhältniss, dass das Gerücht aufkommen konnte, der Brandenburger wolle sich mit ihnen vollends vereinigen[6]).

Beide Parteien aber hatte sich der Kurfürst schon zuvor zu verbinden gewusst, indem er die Elbingische Forderung in so weit fallen liess, als er sich mit dem noch von brandenburgischen Truppen besetzt gehaltenen Braunsberg als Pfand für sein Darlehn zufriedengestellt erklärte[7]). Es war keine ganz geringfügige Concession, denn sehr wahrscheinlich wäre bei der desolaten Beschaffenheit der polnischen Finanzen aus dem Pfandbesitz im Laufe der Zeit Eigenthum geworden, aber sie war das geringere Uebel und hat ebenso, wie die umsichtig lavierende Politik Friedrich Wilhelms in den innerpolnischen Angelegenheiten die erfreulichsten Wirkungen auf das Verhalten der Republik zu den preussischen Ständen gehabt, auf das es dem Kurfürsten unvergleichlich viel mehr, als auf alles Andere ankam.

Denn Anlass, in dieser Richtung Vorkehrungen zu treffen, bot der Verlauf des Königsberger Landtages in Hülle und Fülle. Das Gelüst der Stände, sich an Polen zu wenden, ward zwar im Juli schon einigermaassen gedämpft durch

---

[1]) Diarium Hoverbecks über eine Audienz bei der Königin 12. März 1662. (Ebenda S. 327ff.)

[2]) Protokoll über die Conferenz mit Lesseins in Berlin vom 24. Jan. 1662. (Ebenda S. 602f.)

[3]) Resolution des Kurfürsten (zur Bescheidung Lesseins') vom 2. Febr., Diarium Hoverbecks vom 12. März 1662. (Ebenda S. 603f. 327.)

[4]) Ber. Hoverbecks 17. März 1662. (Ebenda S. 323.)

[5]) Instruction vom 10. Febr. 1662 Punkt 5 und 13. (Ebenda S. 313. 316.)

[6]) Ber. Hoverbecks 22. Mai 1662. (Ebenda S. 349.)

[7]) Rescr. vom 5. Juni 1661 an Hoverbeck und Dobersinsky. (Ebenda S. 280.)

die feierliche Erneuerung des Abtretungsdiploms von 1658 durch den König — es war die erste Frucht des guten Einverständnisses[1]) — aber die Stimmung der Gemüther war danach nicht weniger gereizt, wie zuvor. Der Landtag wurde der Pest wegen auf Monate vertagt und man war noch keinen Schritt weiter gekommen. Erst im November verstanden sich die Stände dazu, unter vielen, die Concession im Grunde illusorisch machenden Clauseln die Souveränität anzuerkennen. Als der Kurfürst dann eine organische Regelung der Verfassung und Verwaltung des Landes vorschlug, vergrösserte sich die Zahl der Gegner von Neuem. Und wenn sich zu Beginn des Jahres 1662 die Oberstände gelinder zeigten und selbst die Fortsetzung der Accise bewilligten, als der Kurfürst eine Assecuration der Landesprivilegien in Aussicht stellte, so wurde der Widerstand des hartnäckigsten Elementes der Opposition, der Königsberger um so erbitterter; es schien, als werde der Streit nur mit den Waffen ausgetragen werden können.

Von dieser Stelle aus sind denn auch eine Reihe weiterer Versuche, Polen zum Eingreifen zu bewegen, ausgegangen. Der Hauptführer der Königsberger Malcontenten, der Schöppenmeister Roth, der sich aus Königsberg insgeheim entfernt hatte, kam im März nach Warschau, um seine Sache zu führen. Hoverbeck, dem seine Instruction aufgetragen hatte, etwaigen Einmischungen in die preussischen Angelegenheiten zunächst höflich unter Darlegung des guten Rechtes seines Herrn vorzubeugen und, wenn das nichts fruchte, ganz entschieden jeden Eingriff als den Verträgen zuwiderlaufend abzuweisen[2]), forderte sogleich vom Könige die Auslieferung des Rädelsführers. Johann Casimir lehnte dies Ansinnen zwar ab, er wolle des Kurfürsten Profoss nicht sein, aber er erklärte sogleich ohne besondere Aufforderung, dass er dem Schöppenmeister schon habe sagen lassen, er wolle sich nicht in die preussischen Händel mischen und noch weniger ihretwegen einen Krieg beginnen[3]). Der Gesandte, der diese günstige Wendung schon im August des Vorjahres, sogleich nach dem Verzicht auf Elbing, vorausgesagt hatte[4]), behielt Recht. Als Roth, der in steten Geldverlegenheiten war, eine Anstellung im polnischen Staatsdienst für sich erlangt hatte, versicherte der Krongrosskanzler Hoverbeck ausdrücklich, dass ihm dies in keiner anderen Beziehung zu Statten kommen solle[5]). Und in denselben Tagen erlangte der Gesandte ohne sonderliche Bemühungen die Absendung eines neuen Rescripts des Königs, durch das die preussischen Stände ermahnt wurden, sich den Bestimmungen des Vertrages von Oliva zu fügen[6]).

Ein Vierteljahr später hat dann freilich ein feindlicher Schritt des Warschauer Hofes, der in starkem Gegensatz zu dem bis dahin erwiesenen Wohlwollen stand, genug augenblicklichen Schaden angerichtet, aber die Schnelligkeit und Bereitwilligkeit, mit der man ihn gleich danach zu verleugnen und wieder gut

[1]) Hoverbecks und Dobersinskys Ber. vom 28. Juli 1661. (Ebenda S. 294f.)
[2]) Punkt 3 der Instruction vom 20. Febr. 1662. (Ebenda S. 311f.)
[3]) Gesandtschafts-Diarium Hoverbecks vom 12. März 1662. (Ebenda S. 325f.)
[4]) Ber. Hoverbecks und Dobersinskys vom 9. Aug. 1661. (Ebenda S. 304.)
[5]) Ber. Hoverbecks vom 7. April 1662. (Ebenda S. 337.)
[6]) Hoverbeck an Schwerin 8. April 1662. (Ebenda S. 339 Anm. 1.)

zu machen suchte, zeigte um so deutlicher, dass man die Gunst des Kurfürsten im Ernst durchaus nicht aufs Spiel setzen wollte und diesem fest gefassten Entschluss auch die persönlichen Velleitäten, die zu dieser Uebereilung geführt haben mochten, zu opfern bereit war. In dem Schreiben vom 17. Juni hatten die beiden Gerichte von Kneiphof und Löbenicht und die gesammten drei Gemeinden von Königsberg dem Könige ihre Beschwerden in den heftigsten Ausdrücken vorgetragen und ihn aufgefordert, ihnen zu helfen, sie zu schützen und niemals zuzugeben, dass sie der Krone Polen völlig entfremdet würden. Darauf hatte der König in zwei Schreiben geantwortet, von denen das eine an die Beschwerdeführenden insgesammt, das zweite an ihr Haupt, den Schöppenmeister, gerichtet war[1]). Er gieng in dem ersteren zwar nicht im Mindesten auf ihre sehr weit gehenden Forderungen ein, sondern begnügte sich zu constatieren, dass er die Verträge mit dem Kurfürsten nicht in der Absicht geschlossen habe, den Rechten der preussischen Stände und jedes Einzelnen von ihnen irgendwelchen Eintrag zu thun, und belobte in dem zweiten Roth nur im Allgemeinen seiner Treue wegen, aber der Kurfürst ward auch hierdurch schon berechtigt, energischen Einspruch gegen den Rechtsbruch zu thun, der in solchem Verfahren lag. Hoverbeck erhob sofort laute Klage, aber die Reue folgte der That auf dem Fusse[2]). Der König hatte schon vor Bekanntwerden seiner Rescripte bei der ersten Auseinandersetzung den Empfang eines Königsbergischen Schreibens überhaupt in Abrede gestellt und, obwohl eben damals die Königin dem Kurfürsten mehr als je seine Zurückhaltung in der Wahlangelegenheit nachtrug, ward drei Wochen nach dem Abgang der Rescripte ein Patent ausgefertigt[3]), in dem die preussischen Stände belehrt wurden, dass König und Republik die Verträge unverbrüchlich zu halten entschlossen seien[4]). Eine Anzahl der angesehensten Senatoren bezeugten dem Gesandten ihren Unwillen über das Vorgehen des Hofes, das Hoverbeck vor allem der „Rachgier“ der Königin zuschrieb; der Grosskanzler betheuerte bei seinem Eide, dass er um das Schreiben an die Königsberger überhaupt nicht gewusst habe[5]).

Nachdem dieser Versuch, sich in die preussischen Angelegenheiten zu mischen so kläglich gescheitert war, hat es der polnische Hof nicht ferner gewagt, die innere Politik des Kurfürsten zu stören. Hoverbeck verliess Warschau und Friedrich Wilhelm, der, sobald er selbst nach Königsberg gekommen, den ärgsten Friedensstörer beseitigt und die Landtagsverhandlungen wieder in Fluss gebracht hatte, konnte in Ruhe sein Werk vollenden. Dass es auch ihm noch die grösste Mühe kostete und dass er durchaus nicht etwa die Herstellung eines unumschränkten Regimentes durchsetzte, ist bekannt. Dennoch bezeichnet

[1]) Vom 30. Juni 1662, abgedruckt bei Baczko V. S. 482f.

[2]) Hoverbeck an Radzivill und die Oberräthe 1. Juli 1662. (Berl. Archiv.)

[3]) Berichte Hoverbecks vom 18., 20., 21. Juli 1662. (Urk. und Act. IX. S. 367ff.)

[4]) Vom 20. Juli 1662, abgedruckt bei Baczko V. S. 484f.

[5]) Berichte Hoverbecks vom 26., 28., 31. Juli 1662. (Urk. und Act. IX. S. 371ff.)

der Abschied vom 1. Mai 1663, der diesen denkwürdigen Landtag schloss, den Abschluss der ständischen Epoche und den Anbruch der monarchischen Herrschaft in diesem Lande nicht nur, sondern in Brandenburg überhaupt. Mochte der Kurfürst auch nur die Anerkennung eines von den europäischen Mächten garantierten Vertrages und die Bewilligung der Kosten seines neuen stehenden Heeres für wenige Jahre errungen, mochte er noch so viel Concessionen gemacht haben, er war in dem Streite Sieger geblieben, das Ständethum aber war unterlegen. Dieser moralische Erfolg hat den Ausschlag gegeben und eine Wiederkehr der alten Zeiten ständischer Misswirthschaft für immer unmöglich gemacht.

1. Vom Friedensschluss bis zur ersten Vertagung des Landtages.

Der Kurfürst an den Statthalter Fürsten Radzivill. Cölln a. d. Spree 15. Aug. 1660.

Concept, gez. Radzivill. R. 6. PP.

[Bestechung von einzelnen Landtagsmitgliedern.]

1660. 25. Aug. Da die Eröffnung des Landtages bevorstehe, würde „damit Unsere Landstände zu desto besserer Einwilligung solcher unserer ihnen alsdann vorgetragenen Angelegenheiten bequem gemachet und darzu füglich disponieret werden, Unseres Ermessens nöthig sein, dass einige unter ihnen, worauf die andern vornehmlich reflectieren und dieselben in Consideration ziehen, Unserer Gnade durch einiges Präsent versichert" worden. 4000 Thlr. sollen dazu aufgenommen und „unter solche subjecta dergestalt vertheilet werden, dass wir darob guten Nutzen zu gewarten haben mögen"[1]).

Der Kurfürst an Radzivill. Dat. Cölln a. d. Spree 28. October 1660.

Concept von Meinders' Hand, gez. Schwerin. R. 6. QQ.

[Aufschub der Landtagsberufung. Eid der Beamten auf die neue Formel. Eid der Neuernannten. Zwangsmaassregeln gegen Königsberg für den Fall der Acciseverweigerung.]

1660. 7. Nov. Der Landtag kann nicht eher einberufen werden, als bis die Elbinger Angelegenheit in Ordnung ist. Kann der Statthalter die Gemüther mit dieser Be-

[1]) Für die Stimmungen, die zur Zusammenberufung der Stände führten, ist charakteristisch, was das Rescript des Kurfürsten an die Oberräthe vom 6. Juli 1660 (im Auszuge abgedruckt bei Baczko V. S. 479 als Beil. I) ergiebt. Die Landräthe hatten sich eigenmächtig versammelt. Vergl. über die noch immer fortwährende Erhebung unbewilligter Abgaben ebenda S. 311 ff. und über den passiven Widerstand, den man ihr entgegensetzte, den Bericht der Oberräthe an Schwerin vom 7. Sept. 1660 (im Auszuge abgedruckt ebenda S. 479 f. als Beil. II).

gründung beruhigen, so soll er die Ausschreiben ergehen lassen, den Termin aber in den Januar oder Februar setzen. — Die Eidesleistung nach der neuen Formel ist ehestens von den Beamten abzulegen. „Es wird aber nicht dienlich sein, die Bediente zu solchem End auf einmal zu verschreiben, sondern E. D. können sich dazu der täglich fürhaltenden Gelegenheiten gebrauchen und zuvorderst von denjenigen den Eid praestiren und die Formul nachschreiben lassen, von denen E. D. versichert sein, dass sie desfalls keine Difficultäten machen werden, hernachgehends kann man ferner von einem zum andern gehen, damit diejenige, zu denen E. D. wenig Vertrauen haben, durch der Anderen Exempel auch dazu bewogen werden mögen, gestalt ihnen dann zu solchem End deren Unterschrift gezeigt werden kann. Sollte auch endlich wider Verhoffen die Eidesleistung von Jemand gar difficultiret werden, so hetten E. D. denselben mit Cassierung zu bedreuen und die Sache ferner an Uns gelangen zu lassen.

Was die vacante Bedienung belanget weshalb E. D. eine geheime Instruction haben, so sein Wir woll zufrieden dass alle diejenige, so Wir dazu benennet, den Eid in forma praescripta ablegen und sich nebenbei obligieren werden, bei den bevorstehenden Landtag Alles nach Unserem desiderio und wie es der jetzige Zustand erfordert dirigieren zu helfen.

Sollten schliesslich die Städte Königsberg sich unterstehen die Accise hinfüro zu verweigern, so hetten E. D. zuvorderst auf alle Mittel bedacht zu sein, wie die Commercien von Ihnen zu dispartieren und theils nach der Mümmel zu befordern, theils auch an die von Adel zu bringen, welchen man freigeben könnte das Ihrige in die Schiffe immediate zu verkaufen oder zu verschiffen, auch ihre Nothdurft hiegegen aus den Schiffen zu nehmen. Nächst diesem hetten E. D. auch diejenige in particulier, welche die Accise nicht zahlen wollten, scharf dafür anzusehen, zur Strafe zu ziehen oder nach Befinden gar in Haft nehmen zu lassen, gestalt Wir nicht zweifeln, wenn ein rechter Ernst bei dieser Sache gebraucht wird, es endlich nach Unserm Begehren gehen und die Städte sich aller Widersetzlichkeit enthalten werden."

Die Oberräthe[1]) an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 24. December 1660.

Ausfertigung. R. 6. QQ.

[Die Klagen des Landes richten sich nicht gegen die Souveränität, aber gegen eine Reihe anderer Maassnahmen des Kurfürsten, die Nichtentlassung des Heeres und die Weitererhebung der Auflagen.]

Obwohl Einige durch allerhand ungleiche Rapports bei Sr. Ch. D. ein ungnädiges Misstrauen gegen die Landstände zu erwecken sich bemühen und „un- 1660. 24. Dec.

[1]) Seit 1655 (s. o. S. 349 Anm. 1) waren in der Oberrathstube folgende Veränderungen vorgegangen. Dem Kanzler Kalnein war 1655 Jos. v. Kospoth gefolgt, dem Obermarschall Kittlitz 1657 Wolff v. Kreytzen, an Stelle Troschkes war der bisherige Kanzler Kalnein 1655 Oberburggraf geworden und dem Landhofmeister Eulenburg

geachtet am Tage wie dieses gute Land stündlich ja augenblicklich von allem Vermögen und Kräften kombt", so können sie doch den Kurfürsten der unverrückten Treue seiner Unterthanen aufs Gewisseste versichern. Sie halten aber für ihre Pflicht, dem Kurfürsten die Ursachen, welche „den Einwohnern dieses Ortes solch schmliches Klagen und bittere Thränen auspressen", zu entdecken. Sie kennen Niemanden, der dem Kurfürsten die Souveränität missgönnte, „sollte aber über alles Verhoffen eine solche Missgeburt dieses Ortes gefunden werden, die dieses Landes genzlichen Verterb hiemit zu suchen sich erkühnen wollte, so werden E. Ch. D. das, was ein absinniger Mensch verschuldet oder auch etwa aus Ungeduld ausgestossen, ein ganzes Land und soviel hunderttausend treuer Unterthanen darinnen nicht entgelten lassen, sondern sich gnädigst versichern, dass wir unseres Theils nebenst allen treuen Patrioten dieses Ortes demselben aus allen Kräften widersprechen und widerstehen würden." Das Klagen der sämmtlichen Einsassen geht vielmehr dahin, dass ihr unterthänigstes Supplicieren als Misstrauen gegen den Kurfürsten gedeutet wird. Ferner empfinden sie es schwer, dass trotz ihrer in den ungeheuren Drangsalen des Krieges bewiesenen Treue (von Verlusten an Gut und Blut zu geschweigen, haben Manche um ihren Hunger zu stillen unnatürliche Speise gegessen, ja selbst ihre eigenen Kinder geschlachtet) „ihre Widerwärtigen" es dennoch dahin zu bringen gesucht, dass, da doch der Kurfürst nach Friedens Schluss in den andern Landen seine Völker abgedanket, allein „in diesem unsern Vaterlande die Völker in Diensten behalten und also mehr Vertrauens und Sicherheit in den aus vielen Nationen zusammengebrachten Soldaten als in ihre jederzeit erwiesene und der ganzen Welt bekannten Treue gesetzet werden sollte". Eine weitere Beschwerde des Landes richtet sich gegen die ohne Einwilligung der Stände stattfindende Forterhebung der Contribution. „Ob nun woll wir (die Oberräthe) die Zeit hero solch Querulieren zu wenden äussersten Fleisses gesuchet, auch noch mit Vorschützung der so vielerlei Conjuncturen die übrige Verfassung der Miliz zu toleriren als nöthig fürstellen, so haben wir doch umb unser Gewissen vor Gott E. Ch. D. und der ehrbaren Welt zu bewahren" der Stände Vorliegen vortragen sollen, damit der Kurfürst, wenn „dero Etat auf selbter Verfassung beruhen sollte, zu anderweiten Mitteln ausser den monatlichen Contingenten gnädigst resolvieren oder noch etwa soviel immer thunlichen von der Verfassung reducieren" wollte. „Ohne das, dass solche Indigenz und Blösse des Landes allen jenigen [sic!], die nach demselben sehen, das Unvermögen alles falles mehr denn zuviel entblösset, so werden auch E. Ch. D. eigene Domainen, in denen durchaus nicht der jährliche Zins und das monatliche Contingent zugleich abgetragen werden kann, sonder der Zins zurückbleiben muss, also erschöpfet, dass hiesiger Hofstaat fortmehro nicht wird erhalten, sondern Oberrathstube, Oberappellations-, Hof- und Halsgericht, auch Kirchen und Universität aus Mangel der Besoldung werden gesperrt werden müssen. Und in dem Allen haben wir uns negst un-

war 1660 Joh. Ernst v. Wallenrodt succedirt. (Kurzgef. Historie der Pr. Regierung, Erläut. Preuss. I S. 81 ff.)

serm eigenen Wissen und Gewissen uff S. Fürstl. Gnaden Herrn Statthalter leider gar zu getrost zu ziehen, denn Sie des täglichen Anlaufens der Supplicanten sich nicht zu erwehren wissen."

Der Kurfürst an die Oberräthe. Dat. Cleve 26. Jan. 1661.

Concept, gez. Schwerin. R. 6. QQ.

[Zurechtweisung der Oberräthe ihrer Reticenzen wegen.]

Der Kurfürst hat aus ihrem Schreiben vom 24. Dec. v. J. mit Freuden er- 1661.
sehen, dass ihm Niemand die Souveränität missgönne. Das Elend des Landes 26. Jan.
geht ihm selbst am Meisten nahe, einige Herabminderungen an der Armee sind schon angeordnet, weitere sollen in Erwägung gezogen werden. — Er glaubt gern, dass Einige nur über die Contribution klagen. Dieses aber wissen Wir hiebei gar wohl, dass viel andere sein, die doch die wenigste Ursache zu klagen haben, welche dennoch ganz unverantwortlich wider Uns und Unsere Regierung sprechen und sich oftermalen ganz frembder und seltsamer Reden vernehmen lassen, und thut Uns dieses umb so viel mehr leid, weil ihr hievon zum öftern gute Wissenschaft gehabt und demnach solche Leute nicht abgeschrecket, viel weniger dafür angesehen. Wir halten es zwar dafür, dass ihr solches aus guter Intention unterlassen, weil wir aber sehen, dass durch solche Gelindigkeit dergleichen schädlicher Freiheit zu reden nicht abgeholfen, besondern die Licenz dadurch vielmehr autorisieret wird, inmaassen es dann schon so weit gekommen, dass man sich auch ausserhalb Landes dergleichen Klagen zu führen unternommen, so wollen wir das gnädigste Vertrauen zu euch setzen, ihr werdet hinfüro solche Leute gebührlich coercieren und damit Ursach geben, dass ein jedweder sich in seinen schuldigen Schranken des unterthänigsten Respects und Gehorsambs halte. Dass bishero die Stände zur Einwilligung der Contribution nicht verschrieben werden können, wisset ihr gar woll, dass solches nicht aus dieser Intention geschehen, dass man ihnen ihre Privilegia nehmen wollte, besondern dass es die kegenwärtige Zeiten nicht zugeben wollen. Ueber das so haben uns ja auch die Stände zu anfangs dieses Krieges die Anordnung der Mittel aufgetragen und weil noch nicht Alles zu seiner Richtigkeit gekommen, so ist das, was anjetzo geschehen, noch dahin zu ziehen. Wir seind dagegen gnädigst gesinnt im Kurzen den Ständen zu zeigen, wie sie sich für dergleichen Einträge in ihren privilegiis nicht zu fürchten haben sollen, und möget ihr sie woll bei allen Occasionen versichern, dass wir auch noch wie vor unsere landesväterliche Affection gegen sie conti-

nuieren und bald in Mehrerm erweisen wollen, dass alle diejenigen, welche dergleichen Diffidenz bei ihnen zu stiften sich bearbeiten mit Unwahrheit umbgegangen.[1])

Der Statthalter und die Oberräthe an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 8. Februar 1661.

Ausfertigung. R. 6. QQ.

[Gute Gesinnung der Königsberger.]

1661. 8. Febr. Bei jüngster Post haben wir nicht schweigen, sollen was im Ruf sowohl wegen des Adels, als wegen der Städte Königsberg gewesen. Wie nun den Adel zu accommodiren wir uns . . . angelegen sein lassen, also haben wir auch bei den Städten nach dem Grunde solchen Spargements forschen lassen, finden aber bei den Meisten und Vornehmsten recht gute und treue Gemüther, auch wahre Betrübniss über solche Beschuldigung und dass etwa uff eines oder des anderen rasenden und unsinnigen Menschen unbesonnene Reden von ihnen oder auch der gesambten Gemeinde dergleichen praesumiret werden wollte, contestiren vielmehr dagegen ihre beständigste Treue und pflichtmässigen unterthänigsten Gehorsamb, seind auch im Werk, ihre schuldigste Exculpation einzureichen. Sie, der Statthalter und die Oberräthe, deliberiren noch, ob eben jetzt auf solcher unbesonnenen Autores Namkündigung und Abstrafung zu dringen.

Die Oberräthe an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 15. Febr. 1661.

Ausfertigung. R. 6. QQ.

[Rechtfertigung gegen die Vorwürfe des Kurfürsten.]

1661. 15. Febr. Sie beharren darauf, dass ihres Wissens „Niemanden die Souveränität bisher beschwerlichen sein können, nurt allein nach wie vor die monatlichen contributiones von denen vom Herrenstand, Ritterschaft, Adel und kleinen Städten geklaget werden wollen“. Wegen des in dem Rescr. vom 26. Febr. ausgesprochenen Vorwurfes betheuern sie, dass es „eben unsere grösste Unseligkeit sein wollte, dass bei E. Ch. D. wir von Jemanden in solche unverschuldete Opinion gesetzet werden können“. Sie haben Alles mit dem Statthalter besprochen, was ihnen zu Ohren gekommen, „wobei denn wir gemeiniglichen vernommen, dass Sr. Fürstl. Gn. je zuweilen noch eines Mehren, als wohl wir, berichtet gewesen.“ „Eines und das andere zu coercieren“, müssen sie bei dieser Zeit noch anstehen.

[1]) Unter dem 26. Jan. (5. Febr.) 1661 übersandte der Kurfürst dies Stück wie die Relation vom 24. Dec. 1660 in Copie dem Prinzen-Statthalter mit der Aufforderung, einen Aufsatz zu schicken, was noch weiter in der Armee eingezogen werden könne.

Unterdess ist alles, so von Sr. Fürstl. Gn., als uns, uff die nöthige Tranquillierung gerichtet, daneben gleichwol allemal wie die unbesonnen Irrende oder Verleitete E. Ch. D. Ungnade und Einsehens zu verwarnen, wie die Andern in schuldigst gehorsambster Treue, Pflichten und Neigung uff E. Ch. D. hohe landesväterliche Hulden und mehrere Begnadigungen an ihren habenden Privilegien zu bestätigen gewesen, hinzugeleget worden". Sie bitten den Kurfürsten nicht zu verstatten, dass „etwan was Widerwärtiges" von ihnen ihm beigebracht werde.

Die Geheimen Räthe Löben, Somnitz und Tornow an den Kurfürsten. Dat. Cölln an der Spree 19. Februar 1661.

Ausfertigung. R. 6. QQ.

[Vorschlag, die Landräthe zu informieren. Adelszusammenkunft. Reise nach Preussen.]

Sie übersenden die Relationen der Oberräthe und des Statthalters (am 17. und 18. d. M. eingegangen), aus denen sie entnommen haben „was vor einen weit aussehenden Zustand es in E. Ch. D. Herzogthumb jetzo habe". Sie schlagen vor, einigen von den vornehmsten Landräthen und Hauptleuten die Nothwendigkeit der Ausgaben remonstrieren zu lassen, damit sie davon die Kreise unterrichten, sie zur Geduld ermahnen und zur Bewilligung neuer Mittel disponieren. Aus dem Bericht der Landräthe würde man ersehen können, ob und wie bald ein Landtag einberufen werden muss. „Wegen des Zusammenthuens des Adels ist zwar der Herren Oberräthe Erinnerung zu erwarten, wir stellen aber dahin, ob ohne E. Ch. D. Gegenwart einig verfänglich Remedium beizutragen." 1661. 15. Febr.

Der Kurfürst an den Statthalter. Dat. Cleve 1. März 1661.

Ungezeichnetes Concept von Jenas Hand. R. 6. QF.

[Umtriebe am polnischen Hofe. Rückkunft des Kurfürsten. Eid der Oberräthe.]

Dem Kurfürsten ist von Hoverbeck berichtet worden, wie man sich an verschiedenen Orten sehr bemühe, dem polnischen Hofe von seinen Intentionen „viele ungleiche Concepte und impressiones einzubilden. Zwar ist zu erwarten, dass sich die Gemüther dort allmählig beruhigen werden, dennoch will der Kurfürst, um den Dingen näher zu sein, baldigst nach Preussen kommen." Die neue, auf den Kurfürsten allein gerichtete Eidesformel der Oberräthe wird zurückgesandt. 1661. 29. Febr.

Die Oberräthe an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 1. März 1661.

Ausfertigung. R. 6. QQ.

[Zweite Abweisung der Königsberger mit ihrer unehrerbietigen Bittschrift. Aenderung des Zolls und der Anlage.]

Ob wir woll die Städte Königsberg mit ihrem ungereumten supplicato, wie jüngsthin gehorsamlichen und unterthänigst berichtet, zu der 1661. 1. März.

Zeit ab und zu bass besonnenen Wegen, auch ihrer hochverbundenen Treue gewiesen, so haben sie doch abermalen den 26. passato mit eben selbiger Schrift sich angegeben und, in einem ziemlich starken Ausschuss erscheinende, beibringen lassen, wie sie nicht könnten uf hören, umb Abschaffung der Accise, wobei ihnen nichts mehr übrig bleiben wollte, als dass sie sich dem Tode ergeben müssten, zu sollicitieren, weilen sie so lange Zeit hero immer uf E. Ch. D. gnädigste Resolution, dero sie auch längst vertröstet worden, jedoch vergeblichen gehoffet. Obwohl ihre Bittschrift nicht angenommen sei, müssten sie noch wie vor beklagen, wie die Accise bisher de facto wider der Stände Willigung und die pacta exigiret werde. Ihre Bittschrift, die mit aller dreier Räthe, Gerichte und Gemeinden einhelligem Gutfinden eingerichtet sei, getrauten sie sich wohl zu verantworten, sie sei nicht gegen des Kurfürsten Hoheit intendiert, dem sie vielmehr in Treue ergeben seien und dabei auch bis ans Ende der Welt zu verharren gedächten: sie bäten deshalb ihre Schrift anzunehmen.

Demnach aber hierauf ihnen abermalen remonstriret worden, wie ganz directe wider E. Ch. D. höchste jura superioritatis ihre Schrift, in quantum selbige in denen allegatis sich schliesset, laufe und darumb so wenig als zuvor angenommen werden könne, sie in terminis supplicandi verbleiben, uf E. Ch. D. huldreiche hochangestammte Milde und Begierde nach ihrer gehorsamen Unterthanen Wollstände provocieren, diesen ihren Fehler aber in gehorsamster Reue erkennen sollten, ist die Schrift anzunehmen recusieret worden, worauf sie dann repliciret und geschlossen, man wollte nur ihnen ihre drückende Beschwerde abnehmen, so dörfe es dergleichen Supplicirens nicht und da ihre Schrift nicht angenommen werden wollte, wollten sie die Ursache dessen schriftlich erkläret haben. Sie wurden aber mit einer wiederholten ernsten Verweisung abgewiesen und gingen ledig davon. Es ist zu erwarten, dass die Städte nunmehr auf den bevorstehenden Landtag reflectiren.

Unterdessen sein wir eben begriffen, die Anlage, Zoll und andere Imposten, welche dem Lauf der Commercien behinderlichen fallen wollen, vorzunehmen und an den einkommenden und ausgehenden Waaren und demnächst angelegenen Seestädten, die sonst E. Ch. D. Zollgefällen mit ihrem moderamine ein Vieles die Zeit hero präcipieret und noch mehrers durch genzliche Divertirung des Handes präcipieren würden, zu conformiren. Und durch diese solche Anstalt vermeinen wir auch das Acciswerk zu facilitieren . . . .

In der Nachschrift entschuldigen die Oberräthe, dass drei ihrer Relationen, die zugleich in des Statthalters Namen, wie abgeredet, eingerichtet waren, nicht dessen Unterschrift trügen, er sei bei der Absendung zur Jagd gefahren.

Der Kurfürst an den Statthalter. Dat. Cleve 3. März 1661.

Concept, gez. Schwerin. R. 6. QQ.

[Vorbereitungen für den Landtag. Ermittelung von 6 Personen, die Uebles nach Warschau berichtet haben.]

Er hat aus des Statthalters Schreiben vom 11. Februar ersehen „was gestalt im Lande daselbst des Querulierens kein Ende und die Stände auf einen Landtag sehr dringen, uns auch vom polnischen Hofe allerhand fremde Zeitungen zukommen und wie ein Theils Preussen uns mit allerhand erdichteten Auflagen daselbst sehr gravieren, so haben wir nunmehro fest resolviret, Unsere Sachen also zu dirigieren, damit wir im künftigen Monat Junio, geliebts Gott, in Preussen sein können.“ Der Statthalter soll es so einrichten, dass der Landtag sogleich nach Ankunft des Kurfürsten beginnen kann. Inzwischen soll er die Stände versichern, dass der Kurfürst sich so landesväterlich erweisen wolle, „dass alle diejenigen confundiret und zu Schanden werden sollen, welche unserer Unterthanen bis auf diese Stunde continuirte treue Devotion von Uns abwendig zu machen sich unternehmen und ausverschämter Weise vorgeben dörfen, als wann Wir durch die erlangte Souveränität sie zu unterdrucken und ümb alle ihre Privilegien und Freiheiten zu bringen gemeinet waren.“ Dagegen sollen die Unterthanen auch sich diese geringe Zeit über angreifen und die Contributionen tragen, die weder in des Kurfürsten Landen, noch anderen Königreichen geringer sind. „Sollte E. L. die 6 Personen erfahren können, welche so unverantwortliche Dinge von Uns nach Hofe berichtet, würden Sie Uns einen angenehmen Gefallen erweisen.“ 1661. 3. März.

Der Kurfürst an den Statthalter und die Oberräthe. Dat. Cleve 15. März 1661.

Concept, gez. Schwerin. R. 6. QQ.

[Berufung des Landtages schon im Mai. Seezölle.]

Der Kurfürst ist mit dem unterm 1. März in Copie übersandten Bescheide auf der Landräthe Supplicat zufrieden, ebenso mit der Abweisung der Königsberger. Der Landtag soll schon im Mai zusammentreten. Die Zölle sollen allerdings nach denen der benachbarten Seestädte eingerichtet werden, dabei ist aber zu beachten, dass in Danzig zwar der gewöhnliche Zoll aus gewissen Ursachen gar gering ist, die Imposten unter andern Titeln so hoch sind, dass die preussischen noch niedriger sind. 1661. 25. März.

Der Kurfürst an den Landhofmeister J. E. v. Wallenrodt. Dat. Cleve 4. April 1661.

Concept, gez. Schwerin. R. 6. QQ.

[Vorschriften für das Landtagsausschreiben: Souveränität, Heeresunterhalt.]

Edler Rath! Lieber Getreuer! Wann wir uns erinnern, wie vielfältig ihr Uns eurer unterthänigsten Devotion versichert, auch durch unseres 1661. April.

Statthalters des Fürsten Radzivills Ld. versichern lassen, wir auch darauf euch wiederumb gezeiget, dass wir eine sonderbare Aestim von eurer Person haben, so halten wir fast unnöthig bei jetziger Gelegenheit des in Unserem Herzogthum Preussen ausgeschriebenen Landtages euch anzufrischen, besondern wollen das feste Vertrauen zu euch setzen, dass ihr euren äussersten Fleiss anwenden werdet, damit Alles zu Unserem gnädigsten Contento daselbst eingerichtet, vornehmlich der punctus religionis ohne einzige Verbitterung anitzo, anders, als vor diesem geschehen, von den Ständen consideriret und beliebet werden möge. Diesemnach, weil anitzo das temps vorhanden, da ihr euere versprochene Devotion in der That erweisen könnet, so haben wir euch hiemit dessen in Gnaden erinnern und zugleich begehren wollen, dass ihr so wohl für euch, als auch euere Freunde dahin arbeiten wollet, dass Unserer den Ständen zutragenden gnädigsten Affection mit gleichmässiger unterthänigster Willfährigkeit und Respect begegnet werden möge. Anitzo wird das Fundament geleget werden; wird nun dasselbige mit williigem Gemüthe von Einem und Anderen geschehen, so werden wir es auch umb einen Jedweden in Gnaden erkennen und hette dabei ein Jedweder leicht zu urtheilen, wie wirs aufnehmen würden, wann man Uns etwas, so wider Unser Gewissen Respect und Hoheit laufen sollte, anmuthen würde. Denn darin würden Wir so wenig willigen, so begierig wir sonsten sein Unsere getreuen Stände in allen billigen Dingen gnädigste Satisfaction wiederfahren zu lassen[1]).

[1]) Unter demselben Datum sind kürzere Schreiben ähnlichen Inhalts erlassen worden an die drei andern Oberräthe, den Hauptmann zu Brandenburg Jonas Casimir von Eilenburg, den Vogt zu Fischhausen Georg Abel von Tettau, den Hauptmann zu Rastenburg Hans Dieterich von Tettau, den Landrath und Hauptmann zu Barten Georg Friedrich von Polenz, den Land- und Oberappellationsgerichtsrath Christoph von Rödern, den Landrath Reinhardt von Eppingen, den Landrath Christoph von Schlieben und den Generallieutenant Albrecht von Kalckstein.

Einzelne von diesen Männern haben auf dem Landtage, der eben jetzt beginnen sollte, eine so bedeutende Rolle gespielt, dass es nöthig ist, über sie einige biographische Notizen beizufügen. Albrecht von Kalckstein entstammte einem Geschlechte, dessen Name schon im dreizehnten Jahrhundert vorkommt und dessen erster in nachweisbarem Zusammenhang mit den späteren Kalcksteins stehender Vertreter im Jahre 1468 auftritt. Ein Hans von Kalckstein war zu Herzogs Albrechts Zeiten Amtshauptmann zu Brandenburg, sein Enkel Ludwig (1580—1630) war kurfürstlicher Hof- und Gerichtsrath und Amtshauptmann zu Sehesten. Sein Sohn war Albrecht von Kalckstein (geb. 1592, gest. 1667), kaiserlicher und kursächsischer Generallieutenant, kaiserlicher und königlich polnischer Kammerherr. So nach dem Geneologischen Taschenbuch der adelichen Häuser X [1885] S. 240f., vergl. über ihn auch

Der Kurfürst an den Statthalter und die Oberräthe. Dat. Cleve 6. April 1661.

Concept, gez. Schwerin. R. 6. QQ.

[Vorschriften für das Landtagsausschreiben: Souveränität, Heeresunterhalt.]

Auf die Bitte der Oberräthe um Mittheilung der Propositionspunkte zum Behufe des Landtagsausschreibens vom 25. März wird ihnen erwidert: 1661. 6. April.

Nun seind wir der Meinung gewesen, dass Ew. Ld. und Ihr das Ausschreiben zum Landtage allbereit würdet gethan haben, weil itzo, da die Stände selbst diesen Landtag so inständig gesuchet, nicht so eben nöthig gewesen, die puncta propositionis dem Ausschreiben, wie es sonsten Herkommens ist, zu inseriren, Ew. Ld. und Euch auch über das genügsam bekannt, was wir bemeldten Ständen fürzutragen haben. Dafern nun unterdessen das Ausschreiben noch nicht geschehen, so könnten Ew.

Paczkowsky, Der Grosse Kurfürst und Christian Ludwig von Kalckstein, Forsch. z. brand. u. preuss. Gesch. II [1889] S. 107 ff.)

Jonas Casimir Herr zu Eulenburg (geb. 1614) wurde 1637 kurfürstlicher Kammerjunker, 1640 kurfürstlicher Kammerherr, 1644 Landrath und Hauptmann zu Balga, 1645 Hauptmann zu Insterburg, 1654 Landvogt zu Schaaken, 1656 mit einer Mission an den moskowitischen Hof betraut, 1657 Landrath, Amtshauptmann zu Brandenburg und Landrathsdirector, 1660 Landesoberst. (So nach Mülverstedt, Diplomatarium Ileburgense II [1879] Stammtafel VIII; vergl. über sein Verhalten im Jahre 1651 o. S. 346 f. und über seinen Streit mit der Ritterschaft im Jahre 1656 o. S. 376 f.) Er war wohl der am Meisten kurfürstlich Gesinnte unter allen preussischen Edelleuten.

Georg Abel von Tettau (geb. 1618) war der Sohn Hans Eberhards von Tettau, der von 1636 bis 1641 Oberburggraf und von 1641 bis 1653 Landhofmeister gewesen war; wurde 1641 Kammerjunker, 1645 erhielt er bei Gelegenheit seiner Vermählung vom Kurfürsten die Exspectanz auf die nächste erledigte Hauptmannsstelle, 1650 wurde er Hauptmann zu Ragnit, 1657 Vogt zu Fischhausen. (So nach Tettau, Urkundliche Geschichte der Tettauschen Familie [1878] S. 260 ff.) Er war ebenfalls dem Kurfürsten sehr ergeben. Dass sich in den Königsberger Landtagsacten zahlreiche Stücke Fischhausener Ursprungs, insbesondere über die Amtsversammlungen und ihre Instructionen für die Deputierten finden, lässt vermuthen, dass Tettau seine Stellung als Hauptmann benutzte, um den Kurfürsten mit Nachrichten über die Stimmung der Bevölkerung zu versehen.

Hans Dieterich von Tettau (geb. 1620) entstammte einer anderen Linie des weitverzweigten Geschlechts. Er war 1642 Kammerjunker, 1647 Hofgerichtsrath, 1653 Hauptmann zu Rastenburg und Landrath, 1657 Beisitzer des Oberappellationsgerichts geworden; 1659 stellte er sich beim Einfall der Tartaren an die Spitze des Adels und der Eingesessenen seiner Gegend und schlug die Eindringlinge. 1660 wurde er Landvogt zu Schaaken und im selben Jahre Rath am Oberappellationsgericht. (Ebenda S. 342 ff.)

Ueber die an erster Stelle genannten vier Oberräthe s. o. S. 471 Anm. 1.

Ld. und Ihr vornehmlich diese zwei Stück demselben inseriren lassen: 1) dass nach denen mit der Kron Polen aufgerichteten neuen Pactis Wir itzo mit Unsern getreuen Ständen Alles nach gegenwärtigem Zustand einrichten und sie dabei gebührlich versichern wollten, damit sie nicht gedenken wollten, als wann wir sie bei dieser erhaltenen Souveränität opprimiren und ihre privilegia ausser Augen setzen wollten; 2) ob wir zwar herzlich gerne wünschten, dass wir Unsere getreue Stände von den Beschwerden befreien könnten, dennoch aber, weil alle Benachbarten noch so stark armireten, würden sie selbst nicht rathen, dass wir das Land von aller Defensive entblössen sollten, dahero wir dann in Gnade begehrten, dass benebenst fernerer Continuirung der Accise und Anlage, welche wir aber also einrichten lassen wollten, dass die Commercien dadurch nicht gehemmet werden sollten, sie noch weiter eine Contribution von den Huben auf dem Lande und vom Hundert in den Städten zu Unterhaltung des Volkes einwilligen wollten. Und könnten Ew. Ld. und Ihr den Tag solcher Zusammenkunft ins Letzte von dem Monat Majo ansetzen [1]).

Hoverbeck [2]) an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 3. Mai 1661.

Eigenhändige Ausfertigung. R. 6. QQ.

[Unterredung mit dem Vicebürgermeister. Ergebenheit des Raths. Unsicherheit der Gemeinde.]

1661. 3. Mai. Der Vicebürgermeister Kenckel, dess ich in meinem letzten unterthänigsten gedacht, ist die Tag zu mir kommen und hat etliche Stunden von allen ihren Beschwerden discuriret, mit alle Weg wiederholeten Contestationen, wie er und der Rath dessen all ungeacht bei E. Ch. D. als treue Unterthanen festhalten und, wie wohl sie von der Kron Polen ihrer vorigen Eide und Pflicht noch zur Zeit gebührend nicht erlassen weren, ihres Theils sich dennoch mit ihren Klagen dahin nicht ziehen, sondern

[1]) Schon am 4. April d. d. Cleve war vom Kurfürsten ein Schreiben an die Stände ergangen, worin der Fürst-Statthalter, der Oberpräsident Schwerin und die vier Oberräthe als plenipotentiarii bezeichnet wurden, mit der Maassgabe dass sie „auf Unsere gnädigste Ratification (im Fall wir über Verhoffen selbst nicht noch vor dem Schlusse des Landtags daselbst in Person anlangen könnten) Alles mit euch schliessen können."

[2]) S. über ihn Cosmar und Klaproth, Der . . . Wirkliche Geheime Rath [1804] S. 357 und Urk. und Actenst. I S. 6 Anm. 8.

des Landtages, welchen die Vorfahren alle Weg pro remedio omnium gravaminum gehalten, abwarten und auch sonsten wegen E. Ch. D. sich also bezeugen würden, dass Sie Dero gefasste Ungnade schwinden zu lassen veranlasset werden. Ob es aber müglich sein würde, die Gemeinen von dergleichen Schickung abzuhalten, dessen könnte er mich nichts versichern, sie würden aber nicht unterlassen, ihr Bestes bei der Sachen zu thun. Woraus und ob der dabei bezeugten Wehmuth ich soviel ersehen, dass die Wort, so mir mein Bedienter als von ihm und dem Rath hinterbracht, von der Gemeine zu verstehen gewesen. Und hab ich bei dieser Gelegenheit ihnen alle inconvenientia, so aus der Abschickung so wohl der Stadt, als dem Lande zuwachsen könnten, remonstriret und dabei vorgestellt, wie die Souveränität mit ihren Privilegiis sich gar wohl zu sahm reumen und über das dem Lande zu mehrer Sicherheit und, dass sie nicht dürften in alle polnische Kriege mit eingepflochten zu werden [sic!], dienen könnte.

Landtagsausschreiben. Dat. Königsberg 5. Mai 1661.

R. 6. QQ. — Kön. 668 I.[1])

[Versicherung, die Privilegien zu erhalten. Aufforderung zur Aufbringung neuer Mittel für die Armee und den Unterhalt des Kurfürsten.]

Der Kurfürst hätte nichts mehr gewünscht, als dass nach Beendigung des Krieges das Land aller Wohlthaten des Friedens theilhaftig würde; wodurch dies gehindert, ist aus seinen vielfältigen Ausschreiben bekannt. Damit Niemand denke, dass er die inzwischen erlangte Souveränität zur Unterdrückung der Freiheit des Landes und der Privilegien benutze, hat der Kurfürst sich entschlossen einen Landtag einzuberufen „und mit ihnen alles nach denen mit der Kron Polen aufgerichteten pactis nach gegenwärtigem Zustande dergestalt einzurichten, dass sie künftig dessen versichert leben mögen, dass wir bei erlangter Unser Souveränität alle Unsere getreue Unterthanen als ein treuer Landesfürst und Vater zu regieren, sie bei ihren Privilegien und Freiheiten gebührlich zu erhalten und uns hingegen ihrer unterthänigsten Devotion, welche das festeste Band zwischen Oberen und Unterthanen, in Gnaden zu versichern gedenken". Da aber fast alle benachbarten Potentaten in mächtiger Armatur begriffen und zu befürchten steht, „es möchten nebenst denen hier und da obhandenen gewaltigen Conjuncturen die erschreckliche Omina, so fast in allen Elementen, auch in dem Firmament des Himmels, die Zeit hero sich eräuget haben, den Ländern aufs Neue die Landplagen, welche Gott in Gnaden verhüten wolle, portendiren 1661. 5. Mai.

[1]) Die Landtagsacten der Jahre 1661—63 sind in Königsberg in einer ganzen Anzahl Serien von Abschriften- und Originalbänden vertreten. Nur die erste von ihnen wird im Folgenden citiert.

und andeuten", so darf man sich nicht einwiegen lassen, sondern muss vielmehr die bisherige Landesdefension noch einige Zeit, jedoch nicht länger, als es die Noth erfordern wird, aufrecht erhalten. Die Stände werden das selbst einsehen und auch die nöthigen Mittel zur Aufbringung der Kosten finden, „vor sich selbsten, weiln Wir nach denen so langwierigen Kriegsdrangsalen das Unvermögen unserer Unterthanen nicht allein nur wissen, sondern auch mit inniglichem Leidwesen bedauern, dahero über solchem Bedarf bei uns ganz haeriren und anstehen zu consultiren und zu entschliessen, das Werk aber also, dass ein jeder dennoch bei dem Seinigen unverstöret zu Hause bleiben, seine Wirthschaft wieder zurecht bringen möge, der Waffen aber selbst nicht abwarten dörfe, anzustellen haben. Ausserdem und sonst etwa uff unsere Domainen, Kammer- und Aemtereinkünfte oder einigen Zuschub daraus ist zu sothaner Verfassung kein Absehen zu machen, sintemal theils derselben, wie es notorie unseren getreuen Ständen bekannt, von vorhin zu des Landes Defension, Besten und Anliegen schon in beschwerliche Contracte und Verpfändungen distrahieret, das übrige durch den Krieg so unterbracht und verschleudert worden, dass unsere Kammer bei unser Gott gebe glücklichen Herkunft von denen Mitteln zu unserm Uffenthalt wenig Rath wissen dörfte, so auch dieses Falles unsere vorerwehnte getreue Stände nicht von sich selbsten mit gutfindlichen Mitteln uns unter die Arme gehorsambst zu greifen in unterthänigster Willigkeit resolvieren würden." Die Stände jedes Amts sollen am 17. aufs Amt erfordert werden und von dieser des Kurfürsten Willensmeinung unterrichtet werden, die Deputierten aber am 28. in Königsberg eintreffen.

Postcriptum. Es ist den Einsassen noch ferner mitzutheilen, dass die Städte Königsberg ein supplicatum über ihre praetensiones und Schuldforderungen an die Landschaft eingegeben haben, das den Deputierten während des Landtags zugehn soll[1]).

Landtagsproposition. Dat. Königsberg 30. Mai 1661.

R. 6. RR. 3. — Kön. 668 I.

[Accreditierung der Bevollmächtigten. Regierungsverfassung. Milizetat. Kirchen und Schulen. Heiligung der Feiertage. Luxusverbote. Revision des Landrechts. Justiz.]

1661. 30. Mai. Der Kurfürst erinnert daran, dass er den Ständen bei dem letzten Landtage von der Erlangung der Souveränität Mittheilung gemacht. Vor seinem Aufbruch hat er sich gegen sie „in kurfürstlichen Gnaden anerboten: weil Sie

[1]) Am 6. Mai übersandten Statthalter und Oberräthe dies Ausschreiben dem Kurfürsten in Abschrift. Schon am 5. hatte der Fürst-Statthalter dem Kurfürsten geschrieben, dass die beiden Geheimräthe am 6. nach Warschau zum Reichstage aufzubrechen gedächten, er selbst erwarte Schwerin und treffe inzwischen Vorbereitungen für die Neuvereidigung des Hofgerichts, der Secretarien, der Kanzlei- und Kammerbeamten. In Antwort darauf rescribierte der Kurfürst am 17. Mai 1661 d. d. Cleve, der Fürst möge sich sogleich nach Warschau begeben. Am 30. berichtete dieser, er wolle am 31. die Reise antreten.

selbst nicht mehr wünscheten, dann dass darauf und nach gegenwärtigem Zustande die Stände ihrer Privilegien versichert werden und in der That erfahren möchten, dass S. Ch. D. bei solcher Veränderung dennoch in Religion- und Prophansachen mittelst einer beständigen löblichen Regierung und Bestellung des Justizwesens Alles also einrichten wollten, dass Ihre landesväterliche getreue Vorsorge daraus in dem Werk selbsten könne und möge erkannt werden, deroselben schleuniger Aufbruch aber Sie daran behinderte“; man möge ihm Deputierte nachschicken, denen er dann Erklärungen über ihre Privilegien geben wollte. Dies ist nicht geschehen; der Kurfürst hat „unterdessen aber ungerne vernehmen müssen, dass Einige dieses Orts in so misstrauliche Gedanken gerathen.“ Bis zu seiner eigenen Ankunft in Preussen hat er, ob er „woll gerne in eigener hoher Person ihre versamblete Stände sehen, selbsten Alles in gute Verfassung bringen und demnach den Landtag etwas weiter hinaussetzen wollen . . . doch, damit die längere Verzögerung ihnen nicht beschwerlich fallen möchte“, nicht warten wollen und deshalb dem Statthalter die Landtagsverhandlungen committirt, den Oberräthen sie anbefohlen und überdies zu mehrer Beschleunigung dieses Ihres sorgfältigen hohen Vorhabens gegenwärtigen den wollwürdigen, hochwollgeborenen S. Ch. D. Oberpräsidenten, Geheimen und Lehnrath und Dero Churf. Gemahlin Haubtmann zu Oranienburg, Herrn Otto Freiherrn von Schwerin, Herrn zu Altenlandsberg, Zachen und Drewitz, Erbkämmerern der Kur Brandenburg und Thumbpropsten der Stiftskirchen zu Brandenburg, als deme von Sr. Ch. D. gnädigsten Intention die beste Wissenschaft beiwohnet anhero deputiren und sie allerseits solchergestalt autorisiren wollen, dass sie mit denen zusammenforderten Ständen . . . was zu erspriesslicher Einrichtung oberwähnten ihres itzigen Estats nöthig und ziemlich, wie das Land in beständige Sicherheit vor allem feindlichen Einfall . . . zu bringen sein möge auf Sr. Ch. D. gnädigste Ratification (im Fall sie über Verhoffen selbsten nicht noch vor dem Schlusse des Landtages anhero in hoher Person gelangen könnten), deliberiren und schliessen möchten . . . .

Es folgt eine Erinnerung an die Drangsale des Krieges und die Verdienste des Kurfürsten, darauf die Aufforderung zur Unterhaltung des Milizestats die nöthigen Mittel „in der Art und Weise, als es ihnen am erträglichsten sein mag“ aufzubringen[2]).

Es wird aber E. E. Landschaft . . . solches Alles nicht Sr. Ch. D. sondern gleich wie bishero alle ausgestandenen Kriegesungelegenheiten

[1]) Die hier Genannten waren ausserdem noch durch ein Rescript des Kurfürsten an die Stände d. d. Cleve 4. April 1662 ausdrücklich bevollmächtigt worden.

[2]) Fast wörtlich sich deckend mit dem Landtagsausschreiben vom 5. Mai 1661 (s. o. S. 482).

und Landplagen der überhäuften Sündenlast des Landes und dannenhero deme darüber ergangenen gerechten Gericht und Urtheil des höchsten Gottes, gleichfalls auch der unvermeidlichen Noth, der aller Dinge in der Welt weichen müssen, und der obstehenden Gefahr einig und allein zuschreiben und zugleich bedenken, dass sie sich bei diesem getroffenen Frieden annoch in solchem Zustande nicht befinden, da ohne Beschwerde allem besorgenden Unglück vorzubeugen sein mag. Derowegen werden sie aus zwei Uebeln das beste erwählen und lieber noch eine kurze Zeit etwas über sich nehmen, als dasjenige, was denen, die unbereit sein, zustossen könnte, in roher Sicherheit erwarten, so lange bis der Allerhöchste nach dem annoch besorglichen aufsteigenden Kriegsungewitter die Sonne seiner Gnaden und Barmherzigkeit in einem recht beständigen friedlichen Zustande über dieses gute Land wird wiederumb scheinen und aufgehen lassen.

Zur Ehre Gottes wird man besonders über Verbesserungen im Kirchen- und Schulwesen berathen müssen, auch zu überlegen haben „wie Sonn- und Feiertage mit unsrer Andacht geheiliget, alle sündliche übermachte Ueppigkeit, Pracht und Hoffart, auch über Standesgebühr in Panqueten, Kleidungen und anderen Missbräuchen abgethan werden mögen".

Die Stände sollen ihr Bedenken über Revision und Neuauflegung des Landrechts abgeben, auch „dafern sie etwas sonsten in Justizsachen noch bei Unter- oder Obergerichten einige desiderata anzuzeugen hätten", sie mittheilen[1]).

Schwerin an den Landvogt von Tettau[2]). O. D.

Copie. R. 6. QQ.

[Bitte, einen Beschluss der Landräthe in Bezug auf die Souveränität zu hintertreiben.]

1661. Juni. „Hochedelgeborener Herr! Insonders hochgeehrter Herr Landvogt und vertrauter werther Freund! Ich habe von unterschiedenen Personen vernommen, welcher Gestalt die Herren Landräthe gesonnen weren, eine Schrift einzugeben worin sie Sr. Ch. D. jetzt allererst die allbereit vor Jahren wohlerlangte, den löblichen Ständen damalen sofort eröffnete und sowohl durch das Appellationsgericht, als auch andere Dinge mehr bestätigte Souveränität dissuadieren, zu gleichem consilio auch die übrigen Stände disponieren wollen." — Schwerin bittet ihn, gemäss seiner sonstigen Ergebenheit diesen Beschluss zu hintertreiben.

[1]) Das Actenstück ist gezeichnet vom Fürsten-Statthalter und den vier Oberräthen.

[2]) Georg Abel v. Tettau, Vogt zu Fischhausen. S. o. S. 478 Anm. 1.

Der Landvogt von Tettau an Schwerin. Dat. Königsberg 6. Juni 1661.

Copie. R. 6. QQ.

[Ausweichende Antwort.]

Die Landräthe haben nichts mehr gebeten, als dass S. Ch. D. annoch geruhen wollten, Dero getreue Landstände gnädigst über die neuen pacta hören und mit ihnen überlegen, wie sie einzurichten sind, ehe sie beschworen werden. Dergleichen Vorstellungen sind auch schon öfters gemacht und immer gnädig vom Kurfürsten angenommen worden, sind auch durchaus zu des Kurfürsten Besten. Er ist „zu Beforderung Sr. Ch. D. Hoheit und des Landes Wohlfahrt seinen Pflichten gemess“ immer bereit. 1661. 6. Juni.

Geeinigtes Bedenken der Stände über den ersten Punkt der Kurfürstlichen Proposition. Praes. 15. Juni 1661.

R. 6. RR. 3. — Kön. 668 I.

[Dank. Die Widerrechtlichkeit der neuen Verträge mit Polen. Historischer Beweis für die Gefahren einer Trennung von Polen. Die Möglichkeit eines Bruches mit Polen und deren Folgen. Ihre bisherige Treue gegen das Haus Brandenburg. Präjudiz für Vergebung des dominium directum an Andere. Gewissensnoth der Preussen im Fall eines Krieges mit Polen. Bitte um nochmalige Ueberlegung und für alle Fälle um Einhaltung der alten Machtgrenzen. Schaden für den Kurfürsten. Fortdauer ihres Treuverhältnisses zu Polen. Klage über die Anfechtungen dieses Verhältnisses. Sie müssen ihre Rechtsanschauung geltend machen, auch für den Fall, dass die Verträge aufrecht erhalten werden. Das Interesse des Landes. Bitte, es gnädig zu vermerken, wenn sie eine Deputation an den Reichstag schicken.]

Sie danken Gott, dass er den Kurfürsten in so vielfältiger Gefahr gesund erhalten habe. Dem Kurfürsten gereicht es „zu unsterblichem Ruhm, dass er nicht allein bei verwichenen blutigen Kriegen die Beschirmung seiner Lande und Leute in höchster Tapferkeit beobachten, sondern auch durch seine landesväterliche Vorsichtigkeit, Mühe und Sorgfalt den höchsterwünschten edlen Frieden befördern und nach Wiederbringung desselben nunmehr seinen unterthänigsten Ständen zu gebührender Beobachtung des Landes Wohlfahrt einen allgemeinen Landtag anzusetzen geruhen will“. 1661. 15. Juni.

E. Ch. D. und des hochlöblichsten kurfürstlichen Hauses Brandenburg Hulde, Gnade, Milde und Gutthat gegen dieses Herzogthumb Preussen ist von undenklichen Zeiten her so gross, weltkundig und ruhmwürdig, dass alle Dero getreue Unterthanen nicht mehr erwünschen, als dass sie und ihre Nachkommen solche Kurfürstliche hohe Gnade in unterthänigster Treue und beständiger Devotion, so lange die Welt stehet, erkennen möchten und kann ihnen nichts Liebers und Angenehmers sein.

als dass E. Ch. D. höchst berühmbte Tapferkeit denen verwichenen schweren Kriegen solchen Ausschlag gegeben, dass der Ruhm der Kurfürstlichen Hoheit noch mehr und mehr gewachsen und sie sich zugleich einiger beschwerlichen Lehnspflicht, welche Dero Kurfürstlichen hohen Person nicht anständig, entledigen mögen.

Dieses allein müssen sie in tiefster Demuth beklagen, dass E. Ch. D. in dem Ersten Punkt Dero Kurf. Proposition die geschwächte Privilegia Dero getreuer Untersassen nicht nach denen wohlhergebrachten alten Landesverfassungen und Gerechtigkeiten, sondern vermöge denen mit der Kron Polen aufgerichteten neuen Pacten und nach gegenwärtigem Zustande Alles einzurichten sich gnädigst veranlassen und erklären. Es hätte E. E. Landschaft wohl herzlich gewünschet, dass E. Ch. D. zu der Zeit, als sie mit Königl. Majestät und der Krone Polen zu Wehlau und Bromberg neue Pacta getroffen, nach Inhalt aller Landesverfassungen, welche eigentlich darauf gegründet, dass so wohl von der Krone Polen als Sr. Ch. D. in Sachen des Herzogthumbs Preussen betreffende [sic] ohne Vorbewusst und Einwilligung der gesambten Stände nichts geschlossen werden können, sie zuvor in ihrem unterthänigsten Bedenken zu hören gnädigst geruhen wollen, so würden sie gewisslich als getreue gehorsamste Untersassen, welche am Meisten hievon interessiret, welchen auch die uralte Verbündnuss, wie die Kron Polen mit dem Herzogthumb Preussen von viel hundert Jahren hero verbunden, am Besten bekannt ist, alles scheinbare Interesse von der wahrhaftigen Beschaffenheit unterschieden und dasjenige treulich gerathen und erinnert haben, was zu Sr. Ch. D. und der Kurfürstlichen Nachkommen beständiger Hoheit und Dero Lande und Leute Wollfahrt hätte gereichen können.

Nachdem aber E. E. Landschaft in dieser hochwichtigen Sache niemals zu Rath gezogen und sie aus denen neuen Pacten so viel ersehen, welche itzo allererst communiciret, dass in denselben das Eigenthumb des Herzogthumbs Preussen von der Krone Polen getrennet und die uralte, hochnöthige, mit so grossem Bedacht und Vorsichtigkeit auffgerichtete Vereinigung und Einverleibung derselben zu Sr. Ch. D. und Dero Kurfürstlichen hohen Posterität Unsicherheit, zu Dero Lande und Leute Schaden und Verderb aufgehoben, als hat E. E. L. in schuldigster Beobachtung ihrer geleisteten Pflichte und Erbeides, darin sie geschworen E. Ch. D. treu und hold zu sein, Dero Frommen und Bestes zu fordern und zu wissen und Deroselben auch Ihrer Ch. D. Landen und Leuten Schaden und Nachtheil so viel immer müglichen und an ihnen ist vor-

zukommen, zu verwarnen und abzuwenden, wie getreuen frommen Unterthanen eignet und gebühret und sich an solchem nichts, wie das durch Menschensinn immer mehr erdacht werden mag und kann, davon abhalten oder verhindern zu lassen hochnöthig erachtet bei Anfang des Landtages, weil es noch res integra, weil E. E. Landschaft gemeldte Pacta nach Erforderung derselben[1]) noch nicht beschworen, weil dieselben so viel uns wissend noch nicht völlig ad constitutiones regni gebracht, weil noch auf währendem Reichstag super validitate pactorum wegen der Stadt Elbing und der verheissenen 2000 Mann negotiiret und gehandelt wird, E. Ch. D. in unterthänigster Treue und Pflicht demüthigst vorzustellen, dass obgemeldte Wehlauische und Brombergische Pacta . . . Sr. Ch. D. und Dero Kurfürstlichen Nachkommen wahrhaftigen Hoheit und beständigen Sicherheit ebenso woll, als Dero Landen und Leute sehr gefährlich schädlich und nachtheilig sein.

Der Casus devolutionis verschleiert nur den Sachverhalt, in Wahrheit wird doch das Land „vom mediato dominio und aus seinen Fundamentalgesetzen und in immediatum Dominium, als in sein wahrhaftiges oppositum und in eine ganz andere Verfassung gesetzet".

Es ist aus den Geschichtbüchern kundbar und bezeugen es auch die Landesverfassungen mehr denn genugsam, dass die Krone Polen vor etzlichen hundert Jahren hero sich des Eigenthumbs dieses Herzogthumbs Preussen aus hocherheblichen Fundamentalursachen gewaltig angemaasset und da der Deutsche Orden sich hierin opponieret und der Kron Polen das directum dominium gestritten, sind daraus sehr harte und erschreckliche Kriege erfolget und ob zwar zu unterschiedenen Malen Friede gestiftet, so ist doch derselbe aus diesen Ursachen nicht gehalten worden, weil das Eigenthum des Landes Preussen von der Kron Polen getrennet gewesen. Was es damals vor einen erbärmlichen Zustand in diesem Lande gehabt, wie man nichts Andres als von Krieg und Kriegsgeschrei gehört, solches bezeugen die klägliche Worte in approbatione Pacis per-

[1]) „S. R. Majestas atque Respublica Poloniae hoc ipso exsolvunt Status, Officiales omnesque Prussiae Ducalis subditos priori juramento, quo hactenus obstricti fuerunt; cujus loco Ser. Elector juramento se et Subditos omnes Prussiae obstringit ad observantiam horum pactorum et foederis perpetui in termino extradendae ratificationis et praeterea universi Prussiae Ordines, Magistratus arcium, portuum, fortalitiorum civitatum Praefecti jurabunt, se casu caducitatis existente, Serenissimum Regem ac Rempublicam Poloniae pro solis et immediatis Dominis agnituros sisque amnem obedientiam fidemque debitam praestituros idque in singulis Ducum Prussiae homagiis coram Deputatis Serenissimi Regis ac Reipublicae Poloniae repetent" lautet dieser Passus des Wehlauer Vertrages vom 19. Sept. 1657. (Dogiel IV S. 466ff.)

petuae, welche nicht ohne Herzensbewegung können gelesen werden: „ubi agri vastati, abducti coloni, effusus sanguis christianus, vim passae mulieres, stupratae virgines, prophanatae sacrae Aedes, praeterea alia scelera et bellorum incommoda perpetrata, quae etiam audire, nedum facere in populo christiano mens horret[1]).“ So lange nun gemeldte Separation des Eigenthumbs gewähret, so lange hat auch das Kriegführen keins Ende genommen, bis die Stände des Landes Preussen ao. 1454 von dem Orden rechtmässig abgetreten und sie sich freiwillig mit Vorbehalt aller ihrer Freiheiten und Gerechtigkeiten an die Kron Polen ergeben, welche auch dieses Land aus gutem Vorbedacht als ein fürnehmes Glied aufgenommen, der Kron wieder vereiniget, einverleibet und vom Könige Casimiro so woll als der löblichsten Krone Versicherung gethan, dass Preussen und dessen Einwohner zu ewigen Zeiten von der Krone Polen nicht sollten getrennet noch abgeschnitten werden.

Die Stände haben in sponsione reciproca selbten Jahres vor sich und ihre Nachkommen festiglich angelobet, dass sie sich zu ewigen Zeiten von der Krone Polen tamquam corpus individuum nicht wollten trennen, noch abreissen lassen und ob zwar auch diese Einverleibung der Orden mächtig angefochten, hat es doch nichts Anders als eitel Kriege und Blutvergiessen veranlasset, bis a. 1525 der ewige Friede mit Markgraf Albrecht hochlöblicher Gedächtnüss gestiftet und darauf gegründet, dass das directum et supremum dominium des Herzogthumbs Preussen ungeändert bei der Krone Polen verbleibe. Da haben die Landstände in approbatione pacis perpetuae ausdrücklich zugestanden, dass sie nunmehr aus so viel Kennzeichen und unwidersprechlichen Gründen augenscheinlich versichert, es wäre das Land Preussen, dessen Grund und Boden unstrittig in den Grenzen, Kreis und Begrief der Krone Polen enthalten und beschlossen und dies wäre das einzige Mittel den Ursprung alles Uebels und alle Kriege aufzuheben, dass Preussen einen Erbherrn hätte, welcher aus hocherheblichen Ursachen I. K. M. und die Krone Polen vor einem Oberherren erkennet.

Bei solchem dominio immediato der Kron hat dieses Land Preussen unter der hochlöblichen Regierung des Kurfürstlichen Hauses Brandenburg sich über 136 Jahr in beständiger Ruhe und Sicherheit sehr glücklich und wohl befunden. So bald in die Landesfreiheiten einige Einbrüche geschehen, sind dieselbe durch die freie und freiheitliebende

[1]) Thorner Friede vom 19. Oct. 1466 (Privilegia Bl. 20ᵃff.).

Kron Polen redressiret: wann auch die Kron Polen ihres directi dominii zu weit gebrauchen wollen, ist solches durch die hohe Autorität des Kurfürstlichen Hauses Brandenburg ohne einige Waffen zeitlich behindert und Alles in gewünschter ballance, Gleichheit, Friede und Einigkeit erhalten worden. Wann sich einige Gefahr eräuget, hat die hochlöbliche Herrschaft so woll, als das Land sich der Hülfe und Schutz von der Krone Polen als ein Glied des ganzen Leibes festiglich getrösten können. Es hat Niemand Preussen angreifen dürfen, er habe sich dann zugleich an der mächtigen Krone Polen vergriffen.

Sollte nun durch die Wehlauische Pacta Preussen von Polen getrennet werden und das Eigenthum nicht unter einem Oberhaupt verbleiben, was hätten E. Ch. D., Dero Nachkommen und das arme Land sich anders zu versehen, als dass sie sich in die alte Gefahr, wie das Land bei Ordenszeiten ante spontaneam deditionem et ante Pacem perpetuam gewesen, daraus sich der hochlöbl. Fürst Marggraf Albrecht seel. Gedächtnüs und dieses Landes Vorfahren mit so grosser Macht und Arbeit heraus gerissen, wieder in Krieg und Kriegsgeschrei setzen und stürzen würden.

Die Erfahrung der verwichenen Zeiten lehret uns den Ausgang der zukünftigen. Die Situation, die Commercien, die Ostsee und Seehafen des Landes Preussen, die Gelegenheit des Bischofthumbs Ermland und unzählig viel andere Umbstände schliessen gleichsamb vor sich selbst, dass wegen der genauen Verbündnüss und Einverleibung Polen und Preussen nicht füglicher als von einem Oberhaupt in Fried und Ruhe regieret werden können. Die Glieder eines Leibes sind unter sich allezeit mehr verbunden als derer Interesse in gewisse Stücke separiret ist. Wie viel foedera, uniones und concordiae sind zwischen dem Orden und der Krone Polen ao. 1404[1]), 1436[2]) und 1466 aufgerichtet, aber es haben solche Bündnisse, welche die Natur gleichsam unter ein Oberhaupt gestellet, bei getrenntem Dominio keinen Bestand haben können. Vielleicht könnte es auch noch dahin kommen, dass bei Veränderung der Zeiten, der Gemüther und der Leute sich unter den Benachbarten in den Grenzen wegen Handel und Wandel, Zölle, Auflagen, Postwesen oder sonst in vielen Wegen einige Misshelligkeit anspinnen möchte. Kein Theil würde dem andern leichtlich nachgeben: unterschiedenen Auswärtigen, so

[1]) Dogiel IV S. 78 f.

[2]) S. den Revers Wladislavs von 1436 (Privilegia Bl. 13b), der Vertrag Dogiel IV S. 123 ff.

diese Alliance und gutes Vernehmen beider hohen Potentaten umb ihres eigenen Interesse willen lieber zerstöret als erhalten sehen möchten, würde es an Mitteln nicht ermangeln, dergleichen Ruptur zu veranlassen. E. Ch. D. sind ein mächtiger hoher Potentat, sie würden alle Dero Erblande angreifen, Dero mächtige Alliierte zu Hülfe nehmen, sich bei dem erlangeten supremo dominio zu mainteniren; hingegen stehet der Kron das Land allenthalben offen: sie haben so viel Vortheil vor sich, so viel Tartaren, Kosacken und andere Völker hinter sich, dass sie Preussen leichtlich überziehen und, ehe die Hülfe kombt, zu Grunde verderben können. Was frembde Hülfe der Bundesgenossen ausrichten könne, hat auch eben in diesem Lande der Orden allbereit empfunden, in deme sich derselbe wegen ausgebliebener und verweigerter Hülfe der Alliierten an die Kron Polen ergeben müssen. Wollten S. Ch. D. gegen solche Fälle nicht so viel als gegen auswärtige Feinde das Land mit Kriegesvölkern bewahren, so muss es eine grosse Anzahl sein und dadurch würden die Landeseinsassen nicht weniger, als durch den Krieg selbst ruiniert und wann also der Leib und die Glieder dahin fallen wird, kann das Haupt allein bestehen.

Se. Ch. D. haben vermöge denen Landesverfassungen dieses Herzogthumb Preussen hiebevor cum omni jure, dominio et potestate ex pactis von der Kron erlanget und E. E. Landschaft ist ohne das schuldig E. Ch. D. tanquam domino suo hereditario et naturali alle Treue Ehrerbietung Gehorsam und unterthänigste Dienste zu leisten schuldig, obgleich das directum dominium bei Königl. Maj. und der Kron Polen aus hocherheblichen Ursachen bishero verblieben. Es haben Ew. Ch. D. und Dero löbliche Vorfahren die standhafte Treue Dero gehorsamen Unterthanen zu allen Zeiten, insonderheit da sich dieselbe von dem immediato dominio der Kron freiwillig abgegeben und in approbatione Pacis sich dem Hause Brandenburg bei Marggraf Albrecht Zeiten unterwürfig gemachet, die sie bei Exspirierung derselben fürstlichen Linien so inständig umb die Belehnung des kurfürstlichen Hauses angehalten und durch die Reversalen sich abermal beständiger Treue dem Kurfürsten Johann Sigismund und dem kurfürstlichen Hause Brandenburg quoad utile dominium verbündlich gemachet, am Allermeisten aber bei diesen schweren Kriegen ausser Zweifel genugsam erkannt.

Dahero Sie gnädigst geruhen werden den erbärmlichen Zustand reiflich zu considerieren, darin Dero armen Untersassen gerathen würden, wann sie itzo den Fundamentalverfassungen zuwider ohne ihre Bewilli-

gung von der Kron Polen getrennet und in casu devolutionis hinwider derselben einverleibet werden sollen. Würde nicht durch solches praejudicium, wie itzo geschehen, also auch eine andere Zeit der Kron Polen frei stehen, das directum dominium des Landes Preussen ohne Vorwissen der Stände, an wen es ihr gefällig, zu vergeben und aus freien Leuten, die nicht durchs Schwert gewonnen, sondern per spontaneam deditionem an die Kron gekommen, ohne alle ihre Schuld gleichsam Leibeigene zu machen. Zu geschweigen dann den erbärmlichen Zustand, darin Dero armen Landeseinsassen gerathen würden, wann zwischen der Kron Polen und E. Ch. D., da Gott vor seie, einige Misshelligkeit entstehen sollte. E. E. Landschaft würde propter eventuale juramentum in casum devolutionis wider die Kron die Waffen nicht brauchen dürfen, welches hingegen S. Ch. D. vielleicht fordern möchten, da dann auf beide Begebenheiten das Land nichts als ein ärger Uebel, wie ein Jeder mit Schrecken in frischem Gedächtnuss führet, zu gewarten, ja gar eines exilii und was deme anhängig sich, zu getrösten hätte.

Es getrauet E. E. Landschaft in aller Unterthänigkeit, ob sie gleich nach Aufrichtung der neuen Pacten in ihren wohlhergebrachten Freiheiten mehr Eintrag empfunden, als sonsten in undenklichen Zeiten bei dem ungetrenneten mediato dominio nicht geschehen und welche sie kaum alle werden bei dem erfolgenden unterthänigsten Bedenken in Schmerzen und Wehmuth erzählen und anführen können, dass solches doch wider den gnädigsten Willen [E. Ch. D. geschehen und dass?] E. Ch. D. als ein christlicher, an Tapferkeit, Güte und Weisheit hochbegabter Potentat und Landesvater auf alle Fälle das erlangete directum dominium nicht anders ausdeuten und gebrauchen würden, als wie es S. K. M. und die Krone Polen von undenklichen Zeiten ohne einzigen Abbruch dieses Landes Freiheiten vermöge Rechtens ausgedeutet und gebrauchet hat.

Wann das geschieht, so muss E. E. Landschaft unterthänigst erinnern, dass E. Ch. D., so viel dieses Herzogthumb Preussen betrifft, über deme, was Sie vorhin gehabet und nach Ablegung einiger beschwerlich Lehns-Pflicht im Grunde der Wahrheit durch die neuen Pacta nicht mehr erlanget, als dass sie zu Dero Nachkommen grosser Gefahr, Nachtheil und Schaden von der Kron Polen getrennet und anderweit wegen Lieferung der 2000 Mann und sonsten viel grösserer Beschwerden auf sich genommen. Das Lehn eines herrlichen Landes durch Abgesandte zu holen und certo respectu den Dominum feudi pro superiori zu recognosciren, solches ist in der ganzen Christenheit unter den allerhöch-

sten Potentaten, Kaisern und Königen ohne Abbruch ihrer Hoheit ganz gemein und E. Ch. D. belieben in eben denselben Pactis wegen Lauenburg und Bütow von Königlicher Majestät und der Krone Polen das Lehn holen zu lassen.

Dieses ist unfehlbar gewiss, dass die neuen Pacta, gemäss welchen E. Ch. D. Alles nach gegenwärtigem Zustande mit E. E. Landschaft gnädigst einzurichten entschlossen, concernieren das Interesse Königl. Maj. und der Krone Polen [und so wenig sie] ohne der Stände Bewilligung nach Inhalt der theuer beschworenen Landesverfassungen über deme, was des Herzogthums Preussen Zustand betrifft, schliessen können, eben so wenig und noch viel weniger kann E. E. Landschaft ohne Consens der Kron in deme, was ihr hohes Interesse betrifft, sich in einige Handelung einlassen, sondern es muss Alles, wo es seine Kraft erweisen und Bestand haben sollen unanimi consensu eorum, quorum interest, eingerichtet und beschlossen werden.

Es geruhen E. Ch. D. gnädigst zu erwägen, dass E. E. Landschaft ihrer unterthänigsten Eide und Pflichte von der Kron Polen noch zur Zeit nicht rechtmässiger Weise entbunden, nicht durch die Tractaten zu Wehlau oder Bromberg, weil dieselbe nicht mit Bewilligung der Stände geschlossen, sondern sie vielmehr gebeten und verhoffet, E. Ch. D. würden sich mit der Kron in den alten vorigen Stand gesetzet haben, nicht durch Einführung des Oberappellationsgerichtes, weil E. E. Landschaft in ihrer ausgeführten schriftlichen Nothdurft demüthigst widersprochen und sich zu Salvierung ihres Rechtens an die Kron Polen auf Allgemeinem Reichstage damals allbereit berufen, nicht durch Commissarien, weil dieselben angesetztermaassen nicht erschienen, sonsten E. E. Landschaft vor denselben salvo jure ihr Interesse würde deducieret haben, vielweniger per diploma, welches von den Kanzeln publicieret, denn dasselbe erfordert eine ausdrückliche vorgehende Einwilligung, Approbation und Reversalen derjenigen, welche ihres Eides entbunden werden sollen. E. E. Landschaft ist durch solchen Weg an die Krone Polen nicht kommen, sondern per spontaneam deditionem et reciprocam sponsionem, welche ohne beider Theile Bewilligung gemäss alten natürlichen Rechten nicht aufgehoben werden kann, nihil tam naturale, quam eo modo dissolvatur quo est colligatum.

Es muss auch E. E. Landschaft sich unterthänigst bei E. Ch. D. beklagen, dass in dero Abwesenheit sie solcher Entbindung per diploma wegen übel beschuldigter Conventiculn, Rebellion und Perduellion, da

dero getreue Untersassen die Noth zusammen zu kommen und wegen ihres grossen Anliegens unterthänigst an E. Ch. D. zu supplicieren verboten, aus Furcht grösserer Ungnaden nicht ehe als bei diesem Landtage widersprechen können. Es hat E. E. Landschaft durch dero höchstrühmliche Kurfürstliche Gnade sich verbunden, bei Ew. Ch. D. in diesen währenden Kriegen ihr Leib und Leben ausgesetzet und in ungeänderter Treue Alles gethan, was standhaften gehorsamen Unterthanen eignet und gebühret. Nun erfordern auch ihr Eid und Pflicht zur andern Seiten, dass sie ihre unterthänigste schuldige Treue gegen I. K. M. und die löbliche Kron Polen demüthigst erweislich machen und vor aller Welt bezeugen, dass sie gegen beiderseits hohe Potentaten, so wie es ihre unterthänigste Pflicht erfordert, in demüthigstem schuldigen Respect sich jeder Zeit comportiret und dass sie zuwider ihrer sponsioni und theuren Zusage nicht veranlasset, dieses Land von der Kron Polen zu trennen, dass sie auch in solche Separation niemals verwilliget, sondern standhaftig bis ans Ende der Welt bei ihrer hochlöblichen Herrschaft, Königlicher Majestät, der Krone Polen und E. Ch. D. in unterthänigster Treue zu verbleiben entschlossen sein.

Sollte es nun über Verhoffen dahin gedeihen, dass E. Ch. D. oder auch I. K. M. deswegen, dass die neuen Pacta allbereit geschlossen und von so hohen Potentaten vollentzogen, E. E. Landschaft nicht gestatten wollen, gemäss ihren Eiden und Pflichten der Kron und E. Ch. D. Interesse bei solchen Pacten unterthänigst zu erinnern und was grosses Unheil, Jammer und Elend menschlichem Ansehen noch daraus erwachsen könnte, wann dieselben mit Bewilligung I. K. M. und der Kron Polen aus E. Ch. D. höchst gepriesenen Gnade, Clemence und Liebe gegen dero Land und Leute auf unterthänigste, demüthigste Bitte dero getreuen, unschuldigen Untersassen nicht sollten reiflich erwogen, nach der Richtschnur des heilsamen mediati dominii gemässiget und zum Bestand mit aller Interessenten Bewilligung eingerichtet werden, so ist dennoch E. E. Landschaft schuldig und verbunden nach den Löbl. Testamentsworten des hochseeligen Marggraf Albrechten[1]), so lieb ihnen ihrer Seelen Heil und Wollfahrt ist, ihr und ihrer Nachkommen merkliches Interesse dabei in Acht zu nehmen und dasselbe beiderseits hohen Potentaten in unterthänigster Treue, Devotion und Gehorsamb demüthigst vorzustellen.

Es bestehet aber des Landes Interesse fürnehmlich in diesen kurz zusammengezogenen Stücken, dass durch die neuen Pacta das Herzog-

[1]) S. Privilegia Bl. 71b ff. Vgl. o. Einleitung S. 46 ff.

thumb Preussen ratione directi dominii von der Kron Polen getrennet, dass die mediata subjectio als der einige Grund des Landes Wollfahrt aufgehoben, dass wegen des getrenneten dominii eben wie zu des Ordens Zeiten aus unzählig viel Umbständen in diesem Lande über lang oder kurz nichts Anderes als Krieg und Unruhe zu besorgen, dass die Fundamentalverfassungen dieses Landes, an welche auch die allerhöchsten Potentaten eben so woll, als an göttliche und natürliche Rechte verbunden, indem ohne Zuziehung der Stände über denenselben gehandelt und des Landes Zustand im Fundament geändert gänzlich hindangesetzet und aufgehoben, dass alle Landesfreiheiten in Religion und Profansachen durch die neuen Pacta in Zweifel gesetzet, dass S. Ch. D. bei solchem separato Dominio gegen auswärtige Feinde und auf alle Fälle eine grosse Anzahl Kriegsvolk halten und das Land, welches doch aus unzählig viel Ursachen auf keinen Kriegsestat fundiret werden kann, solche verpflegen, ja gar endlich auf einen oder andern Weg leichtlich zu Grunde gehen und verboten werden musste.

Weil nun E. E. Landschaft, wo sie es künftig in ihrem Gewissen und der lieben Posterität verantworten sollen, in diesen und anderen hohen Angelegenheiten ihr habendes Recht wegen der neuen Pacta bei Sr. Ch. D. so woll, als auch bei Königl. Maj. und der Krone Polen nothwendig beobachten muss, als bittet sie unterthänigst und demüthigst E. Ch. D. wollen gnädigst geruhen dieses unterthänigste wollgemeinte Bedenken dero getreuen Landständen in allen Kurfürstlichen Gnaden nicht allein woll zu erwegen und sie in denen Punkten, darinnen sie durch die neuen Pacta in Gefahr gesetzet und zuwider ihrer Freiheiten graviret worden, gnädigst zu hören, sondern auch in Kurfürstlicher Hulde und Gnade zu vermerken, wann E. E. Landschaft ihr habendes Interesse wegen gemeldter Pacten gemäss den woll hergebrachten Landesverfassungen bei Königl. Maj. und der Kron Polen auf Allgemeinem Reichstage durch gewisse Deputierte aus allen Ständen beobachten und zu ihrer Nachkommen Sicherheit festzusetzen suchen werden. Sie versichern E. Ch. D. in unterthänigster Treue, dass E. E. Landschaft nicht gemeinet durch Beobachtung ihres Rechtens im Geringsten dero landesfürstlicher Hoheit entgegen zu sein, sondern Alles in effectu dahin zu richten, dass unter Dero Ch. D. hoher Nachkommen hochlöblicher Regierung E. E. Landschaft in beständiger Ruhe und Sicherheit bei ihren wollhergebrachten alten Freiheiten und Landesverfassungen erhalten werden mögen.

Womit die gesambten Stände sich aber und abermals in E. Ch. D. beharrliche hohe Gnade und Hulde unterthänigst ergeben und wann sie mit dieser demüthigen Bitte geschlossen, dass E. Ch. D. dieses wollgemeinte Bedenken nicht anders als nach dero unterthänigsten Treue und Devotion annehmen und erkennen wollen, werden sie in demüthigstem Gehorsam standhaftig verbleiben

E. Ch. D. unterthänigste, getreue gesambte Stände des Herzogthumbs Preussen [1]).

[1]) Aus dem intercurialen Schriftwechsel, der das geeinigte Bedenken vorbereitet hat, ist Folgendes hervorzuheben. Der Herrenstand macht im Eingang zu seinem Bedenken (der Ritterschaft übergeben am 2. Juni 1661) den Vorschlag, den ersten Punkt der Proposition zunächst zu erledigen „als worinnen summum periculum in mora“; er macht dann die Einwendungen gegen die Erwerbung der Souveränität, die den Hauptbestandtheil des Geeinigten Bedenkens ausmachen, und macht am Schluss den folgenden — von dem Schlussergebniss erheblich abweichenden — Vorschlag: „S. Ch. D. geruhen sich dero zu der Zeit der Noth treu erkannten Unterthanen (über welche Sie der höchste Gott zum Wächter gesetzet hat) in Gnaden zu erkennen und bei itzigem Landtage ohne Präjudiz Königl. Maj. und der Kron Polen mit dero gehorsamsten Landständen in reife völlige Deliberation zu stellen und mit denselben mündlich oder schriftlich zu überlegen, wie weit gemeidte Pacta Sr. Ch. D. dero Kurfürstlichen Nachkommen auch Land und Leuten zuträglich und wie dieselben bei währendem Reichstage in Polen unter andern hochwichtigen Handlungen also einzurichten, damit dieselbe zu Sr. Ch. D. und dero Nachkommen wahrhaften beständigen Hoheit und Nutzen auch zu dero armer Land und Leute sicherer Beruhigung gereichen möge.“

Das Bedenken der Ritterschaft (den Städten übergeben 3. Juni 1661) billigt dasjenige des Herrenstandes nicht nur „sondern hält nothwendig dafür, dass bei dieser ersten hierzu eröffneter Zeit und Gelegenheit die sämbtlichen Stände dieses Herzogthums Preussen theils aus Pflicht, damit sie I. K. M. und Krone Polen auch Ch. D. als unserm Erb- und natürlichen Herren zugethan, dann auch zu Rettung unseres Rechtens, so wir bei solchen Pactis geschmälert sehen und letzlich aus schuldiger angeborener Liebe zu dem Vaterlande durch eine unterthänige demüthige und bewegliche Remonstration ihre Nothdurft deswegen Churf. Durchl. unterthänigst vor Augen stellen möchte.“ Sie halten für nöthig, „dass Sr. Ch. D. unser jus, so wir gemäss unseren Verfassungen bei dergleichen Sachen haben, dass nämlich in preussischen Händeln keine Andern als Preussen zu gebrauchen sein und darin nichts ohne der Stände Zurathen und Einwilligung geschlossen werden mag, gründlich remonstriret werde“. Sie fügen den Argumenten des Ersten Standes noch ein Citat aus Grotius' De jure belli et pacis (l. 2 cap. 6) hinzu, nach dem in dergleichen Angelegenheiten nichts ohne Zustimmung der Stände gehandelt werden könne. (Nicht aufgenommen.) Der Passus über die Gewissensnoth der Preussen im Fall eines polnisch-brandenburgischen Krieges findet sich hier zuerst. Die Möglichkeit eines Krieges mit Polen sei um so mehr in Betracht zu ziehen, als solche pacta die Königl. Maj. und Kron zu der Zeit eingegangen, da sie hart bedränget und divertiret gewesen, und dannenhero bei wieder erholeten Kräften ihnen unangenehm fallen und in einen

Schwerin an den Kurfürsten[1]). Dat. Königsberg 17. Juni 1661.

Eigenhändige Ausfertigung. R. 6. QQ.

[Günstige Stimmung der Landräthe. Unterredung mit Königsberger Deputierten: üble Auffassung der Souveränität in der Bürgerschaft, ihre Obstinatheit. Bessere Gesin-

wankelhaften Zustand gerathen möchten". Der Stand macht ferner „erweislich, dass anstatt vorigmaligen Schutzes und Sicherheit, die sie von der Kron geniessen können, grosse und mehr denn drei doppelt so viel Unkosten als zuvorn der Krone zu Diensten nunmehro bei aller Unsicherheit anwenden müssen, dass ferner dannenhero, was Sie durch die Pacta erhalten, mehr eine externa species einer wahren Hoheit dann ein durchdringender Glanz einer vollkömmlichen und vortheilhaftigen hohen Regierung sei". Durch eine Wiederherstellung der polnischen Schutzherrschaft — unter Herabsetzung der onera feudalia — würde insonderheit das feste Band vollkommenen guten Vernehmens zwischen Churf. Durchlaucht und dero treuen Landesunterthanen je mehr und mehr verstärket und verknüpfet. (Nicht aufgenommen.) Der Vorschlag, eine Deputation nach Warschau zu senden, tritt hier zuerst auf.

Das städtische Bedenken (den beiden andern Ständen übergeben 18. Juni 1661) beginnt damit hervorzuheben, wie unlieb es ihnen sei, „dass nachdemmalen höchstgemeldte S. Ch. D. dem Landtage in selbsteigener Person nicht mit beizuwohnen... vermögen, durch andere dero vornehme Räthe, denen die grosse Noth und unsäglicher Jammer dieses armen Landes nicht genugsam bekannt ist, welche auch sonsten, wie die von der Ritterschaft und Adel in ihrem Bedenken hochvernünftig anziehen, in Preussischen Händeln durch solche kostbare Taxationen vermöge denen Recessen dieses Landes woll nicht zu gebrauchen sein möchten (lib. Priv. p. 145a, 152b), darzu nicht clausula rati et grati, sondern ad ratificandum diesem Landtage seine abhelfliche Maass zu geben, gnädigst plenipotentiieret und nicht vielmehr dero zur Regierung verordneten Herren Oberräthen, als welche der abwesenden hohen Herrschaft Statthalter sein und einen allgemeinen Landtag ausschreiben können (lib. priv. p. 55), denen und Niemanden anderen in Abwesenheit des Fürsten die Administration und Gubernation dieses Herzogthumbs Preussen anbefohlen (p. 114b. 143b), denen allem künftigen Unheil vorzukommen oblieget und daferne durch dero Nachsehen und Stillschweigen was Schädliches und diesen Landen Nachtheiliges einreissen sollte, Königl. Maj. es ihnen beimessen will (p. 66), dieses ganze Werk in Händen gestellet, sondern auch noch eben dieselben limitate bevollmächtiget wissen wollen, dahero allem Vermuthen nach woll nicht anders zu schliessen, als dass auch eben in diesem hochwichtigen ersten Punkt wenig Fruchtbarliches erfolgen, sondern nur die Sache aufgehalten, inzwischen der Reichstag in Polen seine Endschaft erreichen und diese itzige hochnöthige Consultation fruchtlos abgehen dürfte." Sie citieren für das Recht der Stände, in dergleichen Angelegenheiten befragt zu werden, auch einen Revers Johann Sigismunds für die märkischen Stände (Cüstrin 11. Juni, Schepelitz Consuet. Brand. P. II. I 5 u. 1), in dem der Kurfürst sich verpflichtet „sich in keine Verbündnisse, darzu Sr. Ch. D. Unterthanen oder Landsassen sollten oder müssten gebrauchet werden, . . . ohne Rath und Bewilligung gemeiner Landräthe zu begeben." Sie beschweren sich über die bitteren Früchte der Souveränität, die sie bereits haben schmecken müssen, die Steuern aller Art, zu denen sie herangezogen worden sind, etc. etc.

[1]) Von den nun folgenden Berichten Schwerins an den Kurfürsten ist im Allgemeinen zu sagen, dass sie ausser der Adresse (A Son Altesse Electorale Monseigneur

nung der Abgeordneten der kleinen Städte. Erklärungen des Kanzlers. Die beiden Kalcksteins. Die Gravamina.]

Er entschuldigt sich zuerst, dass sein letzter Bericht aus Versehen an den Fürsten Radzivill abgegangen ist und deshalb erst jetzt eingeschickt wird[1]). 1661. 17. Juni.

Sonsten . . . habe ich seiter Abgang meines jüngsten nichts gethan, denn fleissig an den Ständen zu arbeiten, dass sie E. Ch. D., als welche eine sehr gute gnädigste Intention vor das Land hätten, mit keiner widerwärtigen Schrift irritiren möchten. Es hat auch so viel gewirket, dass sie uneins darüber geworden und etzliche Tage heftig mit einander gestritten, insonderheit wollens die Landräthe gern geändert wissen. Die ich spreche, bitten alle, sie zu entschuldigen, weil sie überstimmet werden. Es würde aber doch alles gut werden, daraus ich denn schliesse, dass es wohl bei der Schrift bleiben würde. Ich habe alle Mahlzeiten 7 oder 8 von den Ständen zu Gaste, welche sich alsdann sehr devot gegen E. Ch. D. bezeugen. Ich habe auch Deputierte aus den Städten Königsberg bei mir gehabt, denen ich remonstrierte wie übel sie vor sich thäten, dass sie diese Schrift so urgierten, dass ihnen alle Schuld beigemessen würde. Sie hätten vielmehr Ursache dahin zu trachten, dass sie die vorige Ungnade auslöscheten, es mangelte E. Ch. D. an Mitteln nicht, ihnen wohl und wehe zu thun, dazu würden E. Ch. D. die Mittel gezeiget, von denen sie es wohl nicht vermutheten, jetzt könnten sie Dank verdienen und würde auch ipsis invitis Alles geschehen, was E. Ch. D. desiderierten, daher sie denn lieber den Dank verdienen sollten. Sie haben darauf ihre actiones justificieren wollen und die vorhabende Schrift damit beschönigt, dass die Bürgerschaft so sehr in sie dränge, nacher Warschau zu schicken und die Abschaffung der Accise und Anlage zu sollicitieren, und dass sie dieselbe mit nichts abweisen könnten, als dass sie zuvorderst bei E. Ch. D. noch einmal nebenst den

à . . . oder Monseigneur l'Electeur de Brandenbourg) den Vermerk à ses propres mains tragen. Doch ist die Adresse nur bei einem Bruchtheil erhalten — wo sie auf dem Bogen selbst angebracht ist. — Eine Ergebenheitsbetheuerung zu Anfang der Relation findet sich bei Schwerin nicht; er schliesst „Emphele Ew. Ch. D. hiemit des Allerhöchsten gnädigen Bewahrung und verbleibe Zeit meines Lebens, gnädigster Kurfürst und Herr, Ew. Ch. D. unterthänigster treugehorsambster Diener und Vasall O. F. v. Schwerin." — Vergl. über Schwerin die freilich weder vollständige, noch zulängliche Abhandlung von Holly, Die staatsmännische Thätigkeit Ottos v. Schwerin unter der Regierung des Grossen Kurfürsten. (I, Progr. der höh. Bürgerschule zu Neustadt-Eberswalde 1874; II, Progr. der höh. Bürgersch. zu Marne 1876), dazu Cosmar und Klaproth S. 350 f., Orlich I S. 246 ff.

[1]) Liegt nicht bei.

andern Städten einkommen müssten. Als ich ihnen nun gefraget, warümb sie der Bürgerschaft nicht vielmehr angedeutet, dass sie zu Warschau jetzt nichts mehr zu suchen hätten, ihre Beschwerde auch allda nicht würde angenommen werden, sagten sie: davon wüssten sie noch nichts, es wäre ihnen von den Kanzeln etwas abgelesen, das könnte sie aber ihres Eides nicht entbinden, besondern das müsste durch polnische Commissarien geschehen, worauf sie auch wären vertröstet worden. Ueber dem könnten sie nicht glauben, dass E. Ch. D. Meinung bei der Souveränität sein würde, dass wann etwas wider ihre Privilegia geschehen sollte, sie darüber zu Warschau nicht klagen möchten, denn auf solchen Fall wären sie ja umb all ihre Libertät und Privilegia, denn obschon E. Ch. D. allezeit gute resolutiones ertheileten, so würden sie doch allhie nicht exequieret, darumb müssten sie ja einen Nachdruck haben, und dergleichen brachten sie gar viel vor, jedoch alles mit guter Bescheidenheit und hohen Betheuerungen, dass sie E. Ch. D. die Souveränität gerne gönneten, wann nur ihre privilegia in salvo blieben. Ich habe ihnen hierauf die Nothdurft weitläufig vorgestellet, sie E. Ch. D. gnädigsten Intention wegen der Privilegien versichert, den Irrthumb wegen der polnischen Kommissarien benommen und, dass sie nun ihres Eides entschlagen wären, gewiesen. Ich habe aber doch eine grosse Obstination bei ihnen gespüret und haben sie insonderheit die Abschaffung der Accise und Anlage sehr urgieret. Der kleinen Städte Deputierte habe ich auch bei mir gehabt, welche sich viel besser erklärten, versprachen auch, sie wollten sich in den widerwärtigen Dingen mit den Städten Königsberg nicht conjungieren, hoffen, E. Ch. D. würden sie ohne das wohl bei ihren Privilegiis schützen.

Wie ich diese Tage bei dem Herrn Kanzler war und ihm E. Ch. D. Interesse bei diesem Landtage recommendierte, versprach er zwar sehr hoch, dass er bis in seine Grube den Namen eines getreuen und gehorsamen Dieners mitnehmen wollte, dabei aber brach er ernstlich in viele Klagen los, 1) dass E. Ch. D. ihm nicht traueten, es wären hie gar viele Leute, die es mit ihren Ohren gehöret, wie E. Ch. D. so übel von ihm geredet, insonderheit sagte er viel von einem Diskurs, den E. Ch. D. mit der Herzogin von Kurland gehalten haben sollen, welches, wie ers gar nicht verbarg, ihm gar tief zu Herzen gehet, hätte auch, sagte er, die Effecten genugsamb davon gespüret; 2) dass man seinem Rath gar nicht folgen und zu anfangs der Souveränität ein wenig Moderation gebrauchen wollen. Es wäre hier ärger zugangen, als wann der Feind im

Lande gewesen und das hätte man allezeit zu E. Ch. D. höchstem Nachtheil wider sein getreues Rathen auf die Souveränität geleget. Dem Allen aber ungeachtet, wann er nur wüsste, dass E. Ch. D. wieder ein Vertrauen auf ihn setzen wollten, so wollte er sein Aeusserstes thun, dass E. Ch. D. Intention erreicht würde. Ich habe demnach beigehendes Briefchen aufgesetzet, ob E. Ch. D. gnädigst belieben wollten solches mit dero eigenen Hand abzuschreiben. Ich weiss, es wird gute Effecten bei ihm thun[1]), insonderheit suchet er mit grosser Passion dass sein Sohn hervorgezogen werden möge, Riesenburg ist ihm gar nicht anständig, weil es nicht allein versetzet, besondern auch totaliter ruiniret.

Der Oberste Kalckstein ist von Warschau wieder zurückgekommen und hat daselbst Dienst angenommen. Er klagte seiner Gewohnheit nach gar hart kegen mich. Ich habe ihm aber die Wahrheit deutsch gesaget und was E. Ch. D. ihm vor viele Gnade erwiesen und wieviele schlimme Händel sie ihm pardonieret. Nachmalen ist er mit seinem Vater zum Essen zu mir gekommen, da ich wohl gespüret, dass er von demselben sehr eingeredet worden, wie es der General auch in meiner Gegenwart thate, und begehrten beide von mir, ich möchte ihnen meine parole geben, dass er das Ampt wiederhaben sollte, so wollte er den polnischen Dienst quittieren und Alles zu E. Ch. D. Besten allhie dirigieren. Ich sagte, ich hätte keine Macht, meine Parole darauf zu geben, aber das wollte ich ihm versichern, so hoch ers begehrte, dass ihm kein Unrecht geschehen sollte; wegen angenommener Charge in Polen würden E. Ch. D. gar wohl zufrieden sein, wenn er nur dabei, wie er dessen jetzt beschuldiget würde, solche unziembliche Klagten nicht führete, worauf er abermalen exaggerierte, wie man mit ihm allhie procedieret und ihn zu einem Polen gemacht hette. Ich möchte wohl wünschen, dass man ihm entweder das Ampt wiedergegeben oder auch nicht die Freiheit gelassen hätte nach Warschau zu ziehen, stelle auch anhanden E. Ch. D. zu Dero gnedigstem Bedenken, wenn der Sohn zu Kreuz kriechen, ob E. Ch. D. nicht lieber den Scheffel voll machen und ihm das Ampt restituieren lassen wollte. Bei dem Trunk ward der General unterweilen gar unmuthig, präsentierte mir ein Mal über das Andere seine gute Zukunft, er müsste weg und könnte in diesem Lande nicht länger bleiben. Wie ich endlich die Ursache wissen wollte, sagt er, das wäre das Edict wider die duella, ich sollte machen, dass solches cassieret würde, so

[1]) Es liegt nicht vor. Dass der Kurfürst dem Wunsche Schwerins willfahrte, geht aus seinem Schreiben vom 27. Juni an ihn hervor (Urk. und Act. IX S. 829).

wäre er zufrieden. Ich sagte, es wäre solches nach Gottes Wort und dem Landrechte eingerichtet, jedoch sollte etwas dabei zu erinnern sein und die Stände kämen damit ein, so würden E. Ch. D. sich gern gnädigst erweisen.

Nunmehr haben die Stände die Schrift eingegeben, die Herren Oberräthe lassen sich mit belieben, eine Conferenz mit ihnen zu halten, ob sie könnten anders informieret und dahin gebracht werden, solche wieder zurück zu nehmen. Sie wollen darin beweisen 1) dass die Souveränität E. Ch. D. schädlich sei, 2) Niemand bestehen könne, 3) dass sie auch noch nicht richtig bei Polen und bitten demnach 4) dass sie auf den Reichstag schicken mögen. Bei der Conferenz soll E. Ch. D. Interesse wohl in Acht genommen. Bei diesen Verrichtungen, gnädigster Herr, und dass ich bisher alle Tage die Stände tractiere, dabei auch noch weiter continuieren will, weil ich gewiss spüre, dass es zu E. Ch. D. Dienst gereichet, ist mir noch unmüglich gewesen, das begehrte Bedenken aufzusetzen, bitte unterthänigst solches in keinen Ungnaden zu verspüren . . . . .

Aus dem Protokoll der Oberrathstube. Ausgegeben 21. Juni 1661.

R. 6. RR. 3. — Kön. 668 I.

[Zurückweisung der ständischen Argumente gegen die Souveränität.]

1661. 21. Juni. Der Kurfürst wird gern von dem Danke der Stände vernehmen, auch nicht übel vermerken, dass die Stände nach der Erlangung der Souveränität noch von ihren Verfassungen, Privilegien, Rechte und Freiheiten sprechen. Man vermerket aber ungern, was E. E. L. für „Desiderata, Beisorgen und kummerhafte Gedanken“ über die Souveränität äussere, seit deren Erlangung doch thatsächlich noch nichts mit dem Landtage verhandelt worden ist.

Dass die Stände bei den Verhandlungen nicht befragt worden sind, ist daraus hinlänglich zu erklären, dass die Negotiationen mit Polen nicht öffentlich geführt und an die Stände, „denen kein Unheil an den Hals zu werfen“, gebracht werden durften, weil damals die Schweden noch in viel zu bedrohlicher Position standen. „Sonsten erinnern S. Ch. D. sich gnädigst, welchergestalt bei der schwedischen Irruption, da summa rerum periclitierte, die aus den Ständen anwesenden Patrioten nach selbiger Zeit Gelegenheit mit Schweden zu tractiren inständigst sollicitiret: hernach auch da es mit den schwedischen Waffen eine ganz andere Gestalt und fast schlechten Zustand gewonnen, eben sie die meiste der Stände, umb mit Polen zu tractiren, ihr gehorsambst angelegen und als Tractaten selbst an die Hand

gegeben, dahero denn in so weit es ihnen nicht allein genugsam wissend, sondern auch ihr unterthänigstes Mitbelieben dar zu geworfen und der Tractat selbst ihnen nicht auch noch entgegen sein kann, weiln der Landschaft der Privilegien und ihrer Angelegenheiten halber aldort genugsam cavieret und noch fernere Versicherung gegeben werden solle. Ueberdem sind auch diese Lande zu der Zeit in einer weit anderen Beschaffenheit gewesen wie in angezogenem ao. 1454. Denn dazumahlen sie noch ein membrum des Römischen Reiches und unter dem Orden waren, dahero durch eine Totalveränderung an einen ganz frembden Herren sich zu bringen, anders als nun, da sie bei ihrem Erbherren unverrückt nur consolidato directo cum utili dominio blieben, procediret werden müsste.

Gegen den Einwand, dass die Landschaft die Verträge noch nicht beschworen, wird geltend gemacht: dass sie durch den Eid des Kurfürsten und des Königs und die Garantie der andern Mächte hinlänglich gesichert sind. Zudem ist der Kurfürst auch ihrer Treue nicht so unsicher gewesen, dass er darauf hätte eilends dringen sollen. Von der Thatsache aber sind die Stände genugsam unterrichtet gewesen.

Gegen den Einwand, dass die Verträge noch nicht ad constitutiones regni gebracht sein, wird daran erinnert, dass sie durch Senatsconsult wie durch eine publica constitutio Regni approbiert worden sind; die letztere ist auch wiederholt worden.

Gegen den Einwand, dass noch über Elbing und die 2000 Mann verhandelt werde, wird den Ständen zu bedenken gegeben, dass dadurch dem Hauptwerk der Verträge nicht derogiert wird.

Der Zweifel an der Entbindung der Stände von den Pflichten gegen Polen kann durch Vorzeigung des Königlichen Originaldiploms genugsam gehoben werden. Der Kurfürst befindet sich auch schon in ruhigem Besitz der Souveränität; die in Aussicht genommene polnische Kommission wird nur des Eventualeides wegen erwartet.

Der Behauptung der Stände, das Herzogthum werde nun in grosse Gefahr kommen, wird entgegengehalten, „dass schwerlich einige Art der Republiken und Policeien mag gefunden werden, welche nicht dieser und jener Gefahr unterworfen wäre oder von welcher durch vernünftige ratiocinia nicht dergleichen Discurse geführet werden können“.

Der Orden hatte in Preussen zuerst „einen so löblichen Fürsatz und rechtmässige Vocation, als einige Obrigkeit haben kann. Den späteren glücklicheren Zustand des Landes hat die Incorporirung nicht verursacht, sondern der Uebergang von einem ungewissen Zustand zum erblichen Fürstenthum. In Betreff des zukünftigen Schicksals des Landes hat man contingentibilia und necessaria zu unterscheiden — jene stehen in Gottes Hand; dass auch die Krone Polen das Land nicht vor Kriegsnoth schützen kann, hat man noch eben gesehen. Polen sowohl, wie der Kurfürst werden das Bündniss halten, zumal sie dadurch „in ein

so viel besseres und festeres Vernehmen gesetzet, als da bei dem nexu feudali eine merkliche Inaequalität, welche zu Missverständniss die näheste Gelegenheit gewesen. So aber gleichwoll auch bei der Aequalität in gegenwärtigem foedere und bei der Souveränität dieses Incommodum necessarium der Assistenz von 1500 Mann vor ein mehrer Beschwerden, als vorhin bei dem feudo die hundert Lehnpferde und der Canon von E. E. Landschaft erachtet wird, ist ja derselben nicht unbekannt, dass S. Ch. D. von dem Allerhöchsten mit vielen andern stattlichen Landen mehr begabet und nöthigenfalls solche Mannschaft daraus nehmen könnten, oder anderweit werben lassen können." Die Mittel dafür würden nur mit der Bewilligung der Stände aufgebracht werden.

Die immediata subjectio hat den Vortheil, „dass die Devotion und Affection der Unterthanen nicht auf zwei Theile dissipiret, an einem leicht wanken und viel Incommoda auf das Land und nach sich ziehen kann. Die Privilegien sollen nicht gemindert werden. Vor auswärtigen Feinden ist man jetzt noch mehr gesichert als zuvor, da nicht bloss das Bündniss mit Polen besteht, sondern auch andere Allianzen nunmehr so viel freier geschlossen werden können."

Wenn sie bei dem Gedanken eine Deputation nach Warschau zu schicken noch fernerhin bleiben werden, wird das der Kurfürst ungnädig vermerken. Man siehet auch dieses Orts nicht, wie die Stände ohne höchste Offension Sr. Ch. D. und mit einigem verhoffenden Effect solche Abschickung thun könnnten. Denn wollten sie alldort nur die Procedur bei diesen Pacten, dass ihr Consensus nicht requiriret, approbiren und dann ob und wie sie von der Kron entbunden würden, würden sie dadurch die Pacta nicht invalidiren. Wollten sie sich auch ihrer Privilegien alldort de novo versichern, suchten sie zwar einen Ort, da man ihnen keine Privilegia geben könnte, S. Ch. D. aber dürften in dero hochlöbl. Intention durch dergleichen Beginnen gehindert und geändert werden. Wollten sie auf einen andern Fall, dass sine scitu aut consensu sie als Leibeigene nicht vergeben werden möchten, sich versichern lassen, Solches haben sie glücklicher und mit mehreren Nachdruck unter der hohen Conduite und Autorität Sr. Ch. D. zu negotiiren. Der Kurfürst lässt sie versichern, dass er für ihr Interesse in den Verträgen, insbesondere bezüglich der Religion sorgen wird. Einen Erfolg werden sie in Polen nicht haben „gestalt bereits einige, die sich vor Anderen präcipitieret und dergleichen Vorhaben an einige Herren Senatoren gebracht, vielleicht es bereit werden empfunden haben. Sie würden Schimpf und Spott haben, die Unkosten wären vergebens aufgewandt, „S. Ch. D. als die dermaassen hindangesetzet und derer Estat mächtig dadurch würde labefactiret werden wollen, würden mächtig irritiret und anstatt dessen, dass Sie itzo zu allen Gnadenbezeugungen [sich] so willfährig offerieren, anders nicht als eine ewige Ungnade auf das Land werfen können. — Die Stände werden ermahnt, sich allen weiteren Libellirens zu enthalten und zur Berathung der übrigen Propositionspunkte zu schreiten.

Schwerin an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 24. Juni 1661. (Praes. Cleve 4. Juli.)

Eigenhändige Ausfertigung. R. G. QQ.

[Conferenz mit den Ständen. Weitere Reducierung der Armee. Versetzte Domänen. Kalcksteins d. Ae. Umtriebe. Ein Ueberläufer. Wohlgesinntheit der Landräthe. Lippitze. Ländliche Vertretung Königsbergs. Mängel an der Antwort der Oberräthe. Ergebenheit der kleinen Städte.]

Auf die von den Ständen eingegebene Schrift wider die Souveränität haben wir dieselbe zur Conferenz veranlasset, dabei ihnen dann alle nöthige Information und Vermahnung geschehen. Und ob wir sie zwar veranlasset, sich mit uns mündlich einzulassen, solches auch zwar [mehr?] wäre geschehen, als mir die Oberräthe sagen, dass mans jemalen dahin bringen können, indem sie wohl drei Mal aufgestanden und sich unterredet, so seind sie doch endlich darauf bestanden, dass man ihnen dasjenige, was allda geredet, per extractum protocolli communiciren möchte, welches auch geschehen [1]). Sie haben sich doch nach eingenommenem Bericht viel contenter erwiesen, auch alle, die ich hernach gesprochen, haben mir berichtet, dass die Stände sich wohl vergnüget über die Conferenz erwiesen. Bei dem Aufstehen haben sie sich über Abschaffung der Accise und Anlage angehalten, wobei sich die von Städten viele ungeduldige Worte verlauten liessen, jedoch bezeugeten sie hoch, dass es kein böser Wille, sondern die wahre Unmüglichkeit wäre, die sie zu dieser Ungeduld brächte. Die kleine Städte, welche sonsten gar devot sein und die Souveränität wohl nicht anfechten werden, beklagen sich, dass sie anjetzo die schwerste Last allein tragen müssen, denn nachdem in diesem Monat keine Contribution von dem Lande gefordert wird, so ist alles auf E. Ch. D. Unterthanen und die kleine Städte gewälzet worden, welches wohl nicht lange Bestand haben kann. Man verhofft zwar, die Stände werden sich bald zu etwas erklären, aber E. Ch. D. wissen, wie langsamb solches zugehet. Sollten E. Ch. D. ohne Gefahr vor die Schweden sein, welches doch gewiss hoffe und sich in Kurzem ausweisen wird, so müsste ich treulich rathen, dass E. Ch. D. allhie noch etwas reducierten, sonderlich an Reuterei, welche ein Grosses kostet und doch auf allen Nothfall bald wieder geworben werden kann. E. Ch. D. werden den Vortheil davon haben. Kann etwas entübrigt werden, so ist es die hohe Noth, dass es zu Einrichtung E. Ch. D. Oeconomie angewandt werde, welche gewisslich sehr elendiglich bestellet, derselben auch ohne Geld-

1661. 24. Juni.

[1]) S. das Protokoll vom 21. Juni 1661 (o. S. 500 ff.).

mittel nicht geholfen werden kann. Zudem seind die nöthigste und näheste Stücke allhie bei der Residenz versetzet, also dass E. Ch. D., wann sie hin kommen sollten, schweren Hofstaat würden zu führen haben. Ich habe die Herren Oberräthe fleissig erinnert, die Untersuchung der versetzten Stücke fortzusetzen, sie erwiesen sich auch wohl willig dazu, nur allein vermeinen sie, man würde besser mit den Pfandinhabern fortkommen können, wenn auf dem Landtage eine gewisse Verordnung gemachet würde, wie viel den creditoribus passiret werden sollte und dahin wollten sie sich treulich bearbeiten, dass solches geschehen sollte. Ich habe mir von dem Kammermeister ein Verzeichniss von den versetzten Stücken machen lassen, die Summe beläuft sich auf 14 Tonnen Goldes Rthr. an Capital, überdem seind ein Haufen Schulden an Besoldungen und deponierten Geldern, welches bei E. Ch. D. Anwesenheit aufgenommen seind und desshalb viel Ueberlaufens geschiehet.

Die vergangenen Tage bekam ich die Nachricht, dass der Herr General Kalckstein mit Sohn bei die Ritterschaft gekommen und derselben sehr gerathen, nach Warschau zu schicken mit Versicherung, dass sie daselbst gut Gehör bekommen würden und wollte er das Geld dazu herleihen. Ich habe darauf ihm zugeredet, dass ich fürchtete, es würde solches vor E. Ch. D. kommen und ihm zu grosser Ungnade gereichen. Da hat er es nun wohl auf solche Art nicht gestehen wollen, sondern nur gesaget, wann die Stände nicht contentement von E. Ch. D. bekämen, so müssten sie schicken und dann wollte er selbst hin. Er hoffte aber, E. Ch. D. würden in den privilegiis nichts ändern und ihm nur zeigen, wie sie und ihre Posterität gesichert sein könnten, wollte von mir wissen ob E. Ch. D. nicht auf den einigen Fall nur leiden könnten, dass Polen Schiedsmann wäre, wann zwischen E. Ch. D. und den Ständen Streit über die privilegia vorfiele. Ich schlug ihm solches glatt ab und sagte, das wäre gar nicht nöthig und zeigete ihm anderer Lande Exempel, da man ohne dergleichen Superioren doch wohl zurechte kommen könnte. Er vermahnte mich sehr, E. Ch. D. in Zeiten zu rathen, den Ständen ein gutes Expedient vorzuschlagen, denn in Unsicherheit wollten sie nicht sein, erbot sich sonst aufs Neue vor E. Ch. D. Alles zu thun. Der Sohn ist wieder nach Warschau. Ich habe ihn zuvor sehr vermahnet, dass er sich in Acht nehmen und solcher Reden, als er bisher geführet, enthalten möchte, denn E. Ch. D. erführen Alles wieder und die Polen liessen Ihr alles wissen, was er sagte. Aber ich kann E. Ch. D. wohl keine Hoffnung machen, dass ers unterlassen werde.

Es ist auch der Christoph Wagener, der sich hiebevor so widrig erwiesen, zu mir gekommen und sich zu aller Besserung und beständiger Devotion anerboten, auch berichtet, dass die Ritterschaft an ihn gesinnen lassen, ihn nacher Warschau zu reisen [sic!], er wollte es aber durchaus nicht thun, sondern sich fest an E. Ch. D. halten. Sein Bruder, der im Appellationsgericht ist und sich gewiss aller Zeugniss nach überaus devot kegen E. Ch. D. erweiset und mir mit allem nöthigen Bericht an die Hand gehet, hat mich versichert, dass ich mich auf ihn, seinen Bruder verlassen sollte.

Die Landräthe bezeugen sich in Allem sehr wohl, so gar dass die Ritterschaft nicht mit ihnen zufrieden ist. Ich habe es selbst mit angehöret, wie sie darauf gestichelt, dass sie nicht recht heraus wollten.

Diese Tage ist auch der General Kalckstein in die Versamblung gekommen und begehret, dass des Lippitze, welcher so lang gefangen gesessen in den Gravaminibus mit Namen gedacht werden sollte. Der Herr von Eulenburg aber, welcher den Landmarschallen Flansen zum Assistenten zugeordnet, hat dieses widersprochen, worüber sie sehr scharf aneinander gekommen. Es klagen ihrer viele, dass sich der General solcher grossen Autorität unternimbt und ist mit ihm diese Neuerung geschehen, dass die Deputierte aus dem Ampt Brandenburg in ihrer Vollmacht befehliget, ausser ihm nichts zu thun, welches sonsten hie nie gehöret. Ueber dem geben sie ihm auch Schuld, dass ers durchgetrieben, dass die drei Städte Königsberg nicht allein mehr zu den deliberationibus in dem Ampt Brandenburg wegen ihrer Güter gezogen, als gebräuchlich, besondern dass sie auch wieder alles Herkommen die Vollmacht mit unterschrieben. E. Ch. D. wissen, was man schon mit ihnen zu thun hat, sollten sie nun auch soviel auf dem Lande zu sagen bekommen, so dörfte es immer ärger werden. Ich habe die Herren Oberräthe ersuchet dieses zu ahnden. Sie habens auch versprochen und werde ichs noch weiter erinnern.

In der Schrift die den Ständen ausgereichet und in der Oberrathstuben aufgesetzet worden, war zu Anfangs viel Praejudicierliches. Sie haben doch geschehen lassen, dass ich viel geändert, wiewohl noch viel Unnöthiges darin geblieben. Doch weil es eben nicht zu E. Ch. D. Undienst ist, habe ich sie nicht irritieren mögen, denn ich zu Erhaltung guter Einigkeit etwas nachgeben muss. Mit nächstem wird E. Ch. D. berichtet werden können, was die Stände darauf resolviret. Wann sie noch auf ihrer vorigen Meinung bestehen, vermeine ich, dass man ihnen

etwas mehr wird zureden und zeigen müssen, dass E. Ch. D. diese Sache weiter nicht disputieret wissen wollen. Die kleinen Städte haben mich versichert, dass im Fall die Uebrige länger continuieren sollten, die Souverainité anzufechten, so wollten sie sich von ihnen in dem Punkt absondern und ihnen aperte contradicieren [1]).

P. S.

[Scheinvorschläge und wirkliche Forderungen der Landräthe. Verhandlung mit einem Führer der Königsberger Opposition. Halsstarrigkeit der Prediger.]

Auch berichte ich unterthänigst, dass ich heute verschiedene von den Landräthen gesprochen, von denen ich wohl so viel verstehen, dass sie sich in dem Punkt der Souverainité bald fügen werden, wiewohl bei der Ritterschaft und Städten noch urgiret würde, desfalls fernere Instanz zu thun. Aber sie würden dabei noch unterschiedene modos assecurationis vorschlagen. Als mir nun dieselbe eröffnet wurden und ich befand, dass, wie subtil sie gemachet wurden, dennoch alle auf die Protection von Polen hinaus liefen, habe ich ihnen dazu alle Hoffnung beschnitten und gesaget, sie würden E. Ch. D. mit solchen unziemblichen Anmuthen nur zur Ungnade bewegen und doch nichts mit ausrichten. Einer sagte mir darauf im Vertrauen, sie würdens ihnen vorstellen, damit sie nicht beschuldiget würden, als hätten sie etwas verabsäumet, würden sich aber endlich accommodieren. Hierauf aber würden sie feste bestehen: 1.) das E. Ch. D. ihnen ein Reversal geben, weil vor dieses Mal wider ihre privilegia ohne ihr Vorwissen über den statum des Landes wäre gehandelt worden, dass dergleichen hinfüro nicht mehr geschehen sollte, weil sie sonst allezeit zu ihrem höchsten Nachtheil wieder verhandelt werden könnten; 2.) dass E. Ch. D. sich auch bemüheten, ihnen bei Polen ein gleichmässiges Reversal zu verschaffen und 3.) bei Polen ein Diploma zu erhalten, dass wann der Casus devolutionis erfolgen sollte, welchen der höchste Gott in Gnaden abwenden wolle, die Kron die Stände bei der Religion und Privilegien erhalten wollte, denn was desfalls in den pactis enthalten, thäte ihnen kein Genügen. Ich habe ihnen auf die zwei ersten Punkte geantwortet, dass sie desfalls die Nothdurft suchen würden, E. Ch. D. würden sich gewiss darin gnädigst und landesväterlich erweisen, als welche ihnen keine Unsicherheit gönneten, was das dritte angienge,

[1]) Die Antwort des Kurfürsten (Dat. Cleve, 6. Juli 1661, ungezeichnetes Concept von Jenas Hand) ist abgedruckt bei Orlich III S. 70f.

hätten E. Ch. D. sich allbereit freiwillig dazu in Gnaden anerbotten. Sie sollten nur fortschreiten in den Landtagshandlungen, damit Alles abgethan würde, so würden E. Ch. D. sich ihrer dessfalls treulich annehmen. Ehe und bevor aber dieses Alles nöthig wäre, sollten sie ihnen nur keine Hoffnung machen, dass entweder E. Ch. D. desfalls etwas vor sie zu Warschau suchen vielweniger nachgeben würden, dass sie es theten, ich vermeinte auch, wann sie nur die Zusage an E. Ch. D. hetten, so würden sie es nicht ehe begehren.

Weil ich auch vernommen, dass einer, genannt Hans Meyer, Rathsherr in der Alten Stadt, welcher sonst sehr capabel ist, überaus hart sich bezeigen soll, so habe ich denselben zu mir gebeten und ihm solches vorgehalten und was ihrer Stadt endlich daraus entstehen würde, wann sie die vorige Ungnade annulieren wollten. Er hat darauf gar weitläuftig der Städte Devotion von Anfang her deducieret und dass sie das Meiste dabei gethan, wie E. Ch. D. und Herr Vater h. Ang. das Lehn empfangen und dass sie noch diese Stunde bereit wären Gut und Blut bei E. Ch. D. aufzusetzen; sie wüssten E. Ch. D. were so ein gnädigster Herr, dass sie Niemands übel nehme, wann er das redete, was ihm sein Gewissen dictierte. Sie wären unglücklich, dass sie E. Ch. D. aus grosser Armuth und Dürftigkeit nicht geben können, was sie an dieselbe gesonnen. Sie würden endlich bitten, dass E. Ch. D. eine Haussuchung thun liessen, so würden Sie befinden, dass nichts als pur lautere Armuth wäre und wann noch Jemands bei ihnen wohnete, der sich etwas halten könnte und der Stadt ein Ansehen machte, so wärens E. Ch. D. Diener, insonderheit die bei der Accise und Zoll bedienet wären, die übrigen, weil wegen der Anlage keine Nahrung, wären Bettler. Ich habe ihm die Nothdurft hierauf genugsamb vorgestellet und über 2 Stunde mit ihm geredet, hoffe auch, dass es wohl etwas werde verschlagen haben, wiewohl ich nicht anders urtheilen kann, denn dass E. Ch. D. die grösseste Schwierigkeit von diesen Städten haben werden. Er sagte unter Anderem auch, wir wollen unsern gnädigsten Herrn nicht verlassen, aber wir wollens machen wie die im Lande Cleve und eine gewisse Summe willigen, wenn die auf ist, so sprechen uns S. Ch. D. wieder an, aber Accise und Anlage müssen abgeschafft werden. Ich möchte wohl wünschen, dass nicht so viel Zeitungen von da anhero geschrieben würden: er sagte auch er wüsste, dass E. Ch. D. die Anlage schon abgeschaffet und hie wollte man sich nicht daran kehren. Ein Theils der Prediger habe ich auch gesprochen, aber bei denen ist alle Mühe vergeblich an-

gewandt, sie halten meine Frau vor reformiret, weil sie ihnen nicht in Allem Recht geben will.

Schwerin an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 1. Juli 1661.

Eigenhändige Ausfertigung. R. 6. QQ.

[Conferenz zwischen Ober- und Landräthen über die Souveränität. Stellung der Landräthe. Zurückweisung der Königsberger Prediger. Inhalt der ständischen Schrift. Privates Verhalten der Magistrate und der Ritterschaft zu Schwerin. Ihre Anschauungen. Pest. Misswachs.]

1661. 1. Juli. Wie vergangen die Post abgegangen war, hatten die Landräthe eine Conferenz mit den Herren Oberräthen begehrt und ob sie es zwar nicht ausdrücklich gesaget, so haben sie doch woll so viel zu verstehen gegeben, dass sie gerne allein mit ihnen sein wollen, die Oberräthe stellten es aber in mein Belieben, damit sie nun nicht davor halten möchten, als wenn ich ihnen gar nicht traute, so habe ich geschehen lassen, dass sie allein zusammengekommen sein, weil ich doch alles erfahren können, gestalt sie mir dann nicht allein insgesamt referiret, was daselbst vorgegangen, besondern auch von meinen Confidenten aus jenem Collegio mir ausführliche Erzählung von allem Verlauf geschehen. Die Herren Landräthe haben alle Argumente, die man erdenken kann, wider die Souveränität hervorgebracht, die Oberräthe aber haben dieselben refutiret. Insonderheit hat man dieses sehr urgiret, dass dergleichen pacta ohne Consens der Stände nicht geschehen können, zuletzt haben sie sich gegeben, doch wohl mehr, weil sie sagen, dass es nicht anders sein könnte, denn dass sie es an ihm selbst vor billig und recht ermessen sollten. Jedoch würden sie unterschiedliche Mittel ihrer Sicherheit halber vorschlagen, welche, wie ich verstehe, sehr hart und der Souveränität gar entgegen sein sollen. Die Schrift haben sie fertig und wird vielleicht noch vor Abgang der Post übergeben werden. Und weil ich von meinen Confidenten vernommen, dass darin sehr viele harte und anzügliche Dinge waren, so habe ich den Herren Landvogt zu mir erbeten und ihm gezeiget, dass sie damit dem Lande einen schlechten Dienst thäten, denn E. Ch. D. würden dadurch so irritiret werden, dass der gute gnädige Vorsatz, den sie hätten, geändert werden dürfte. Er gestand selber, dass die Schrift hart wäre, bat aber, ich möchte es aufs Beste bei E. Ch. D. entschuldigen, denn sie müssten etwas der Verantwortung halber bei den Uebrigen und bei der Posterität thun. Auch wären die Landräthe schon bei den Ständen in grossem Verdacht (welches gewiss wahr ist), darumb

sie sich etwas in Acht nehmen müssen. Wenn man ihnen Sicherheit wegen ihrer Privilegia zeigen würde, so würde es bei der Souveränität wohl bleiben, versicherte dabei sehr hoch seine unterthänigste Devotion. Die Prediger aus den dreien Städten haben auch gar eine leichtfertige Schrift eingegeben, und weil sie sich in solche Sachen mischen, die ihnen nicht zustehen, inmaassen ihnen ja die Beobachtung der Privilegia nicht anbefohlen, so habe ich die Herren Oberräthe ersuchet, ihnen einen guten Verweis und die Schrift wieder zurücke zu geben, verspüre aber nicht, dass sie dazu geneigt sindt. Der Stände Schrift dürfte wohl vor Abgang der Post nicht einkommen. Die Contenta sind ungefährlich diese, dass 1) E. Ch. D. die Privilegia beschwören mögen, 2) das, was in den Wehlauschen Pactis wegen Reformirten erwähnt, welches doch nicht gross zu bedeuten hat, cassiret sein soll, 3) dass alle 2 Jahr ein Landtag gehalten werden soll, 4) dass ein aerarium publicum constituiret werden soll, 5) wollen, wenn E. Ch. D. mal Krieg bekommen sollten, nicht assistiren, 6) König in Polen soll auf allen Fall der unmündigen Prinzen Vormünder sein, 7) die 1500 Mann zur Assistenz wollen sie nicht unterhalten, 8) wann sie mit E. Ch. D. etwas zu streiten bekämen, sollen Königl. und Kurfürstl. Commissarien geordnet werden. Bei ihrer vermeinten Abschickung nach Warschau wollen sie folgendes suchen 1) der König soll cum plena auctoritate Commissarien senden, die Stände des Eides zu entbinden, 2) versichern, dass im Fall etwas wider die Freiheit geschiehet, das Herzogthumb ratione directi domini von der Krone zu ewigen Zeiten nicht soll getrennet werden, 3) da Einbrüche in die Privilegia geschehen, soll der König solches abstellen, 4) König soll ohne Ew. Ch. D. und ihren Consens, kein Volk durchs Land führen, 5) die versprochenen 1500 Mann sollen wieder auf 100 Mann reduciret werden, 6) was die Polen jetzt gegen die Evangelischen in Polen constituirten, sollte nicht auf Preussen extendiret werden. — Ich hoffe göttlicher Hülfe, dass alles, was irraisonabel ist, ihnen wohl ausgeredet werden soll, wenn ich nur wegen der Assecuration ihrer Privilegien E. Ch. D. gnädigste Intention wissen möchte, denn darauf werden sie gewiss sehr hart bestehen, dass ihnen ein oder andrer modus beliebt werde. Die Städte bleiben allhier bei ihrem Wesen, ich kann das Glück nicht haben, wenn ich sie invitire, dass sie wollten zu mir zum Essen kommen. Wenn ich sie aber sonst rufen lasse, kommen sie und entschuldigens damit, dass die Bürgerschaft sie alsofort suspect halten würde, welche nur die liebet, die hart sprechen und occasion vor dem Hofe bezeugen.

Die Landräthe aber und von der Ritterschaft kommen alle Mahlzeiten zu mir und bezeigen sich sehr devot. Gestern zu Mittag waren ein ganz Teil, welche ein Glas darauf austranken, dass sie denselben aus dem Fenster werfen wollten, der wider E. Ch. D. sein würde. Wie ich nun obige Puncte aushebe, dass die wohl nicht vor E. Ch. D. wären, betheuerten sie hoch, dass es alles vor Ew. Ch. D. und der eigenen Posterität Bestes und Sicherheit wäre und vermaassen sich hoch, dass sie es nicht anders verständen. — Die Magistratspersonen aus den Städten entschüldigen sich damit, wenn ich ihnen ihre Härtigkeit vorhalte, dass E. Ch. D. Herr Vater hochsel. Angedenkens eine Berahmung gemachet, mittelst deren sie verbunden wären, der Bürgerschaft alles und jedes vorzutragen und ohne ihren Consens nichts zu thun. Ich muss wol bekennen, dass es sehr ärgerlich ist, dass allen Bürgern allhier die Landtagspuncte müssen vorgetragen werden und giebt es daher wol grosse Difficultäten, etwas geschwinde durchzutreiben. Die Pest nimmbt in Städten und welches das übelste ist, auf dem Lande sehr zu und weiss nicht, ob wir nicht endlich von hinnen auf einen andern Ort müssen. So ist auch ein grosser Misswachs zu besorgen, das Wintergetreide steht an den meisten Orten elender, als ichs meine Tage nicht gesehen und die wenigsten die Saat würden bekommen werden, welches dem vielen Wasser zugeschrieben wird. Und jetzo ist eine so continuirliche Hitze, dass wenn der liebe Gott nicht bald einen Regen giebt, die Gerste, welche schon ganz gelb ist, auch ganz darauf gehen dörfte.

Schwerin an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 1. Juli 1661.

Eigenhändige Ausfertigung. R. 6. QQ.

[Alternative für die Politik des Kurfürsten: entweder Polen oder die Stände zu befriedigen. Undurchführbarkeit einiger Punkte der Instruction. Misstrauen wegen Erneuerung der Contribution. Wiedereinlösung der Aemter. Religionssachen. Unvorsichtigkeit D. Dreiers. Landoberster. Verhalten gegen Polen.]

1661. 1. Juli. Wann ich überlege, wie E. Ch. D. Sachen in Polen stehen und wie man daselbst einig und allein dahin trachtet, entweder E. Ch. D. Freundschaft gänzlich und vollkommentlich versichert zu sein und wegen Elbing bessere conditiones zu haben, oder allhie unter der Hand die Stände zu animiren und denenselben Hoffnung der Protection zu lassen und dann ferner betrachte, wie die Stände allhie in einem erschrecklichen Misstrauen stecken, dass E. Ch. D. sie ümb ihre privilegia und Freiheit zu bringen gedenken und dannenhero, wann sie sich schon jetzt der Souveränität

unterwerfen, dennoch die Begierde allezeit behalten werden, so bald die geringste Neuerung wider das Herkommen vorgenommen werden möchte, sich wieder in vorigen Stand zu setzen, so halte ichs meiner unterthänigsten Schüldigkeit gemäss zu sein E. Ch. D. unterthänigst zu rathen dero höchsterleuchtetem Verstande nach wohl zu überlegen, was ihr am zuträglichsten sei, entweder in Polen sich fester zu machen und daselbst etwas nachzugeben oder aber den Ständen allhie gutes contentement zu geben und insonderheit einen modum zu erdenken, der ihnen der Haltung der Privilegia Versicherung giebt, denn dieses ist ihr perpetuierliches Erinnern. Bei dem Ersten haben E. Ch. D. dieses zu erwegen, dass sie zwar anjetzo die Königin und die Kron dahin bringen könnten, dass den Ständen gezeiget würde, wie sie sich auf dieselbe nichtes zu verlassen, als dann die Stände ohnezweifelich viel besseren Kauf geben würden, wann nemblich E. Ch. D. der Königin versprechen ihr wegen der Wahl zu assistieren und der Kron etwan m/100 Rthlr. erliessen, sich der Demolition begeben, die Zahlung auf Termine annehmen und sich stark verreversierten, Elbing abzutreten, so bald das letzte Geld bezahlet, zu geschweigen aber, dass E. Ch. D. bei der Wahl sehr interessieret und solange man nicht siehet, wohin die Kron zielet, E. Ch. D. ohne deren Offens sich nicht gar zu tief mit der Königin einlassen können, so werden doch Wollthaten leichtlich vergessen und wäre man doch nicht sicher, wann E. Ch. D. es mit den Ständen und deren guten Willen es nicht feste gemachet hätten, dass die Kron sich deren nicht ein ander Mal wieder annehmen sollte, daher denn mein unmaassgeblicher Rath wäre, E. Ch. D. trachteten vornehmblich dahin, wie sie sich die Stände allhie dergestalt verbünden, dass sie in dem Zustand zum liebsten zu bleiben begehrten, welches gewiss vor E. Ch. D. dero Haus und Posterität die beste Sicherheit geben würde. Wie weit nun E. Ch. D. noch in einem und andern nicht nachzugeben gedenken, solches stehet in dero gnädigstem Belieben, dieses ist aber gewiss, dass in den Instructionen noch viel enthalten, da sie übel beizubringen sein werden, zum Exempel, wie ich eins discursweise gedachte, dass E. Ch. D. einen Kanzler nach dero gnädigstem Belieben setzen könnten, gab solches alsofort grosse Contradiction, zeigten mir auch, wie sie desfalls andere Versicherung hätten, hernach sagte einer zu mir, unter der Exception könnten alle ihre privilegia über einen Haufen geworfen werden, denn E. Ch. D. dörften nur einen reformierten Kanzler nehmen und dann drei schlechte socios dabeisetzen, so wäre es gethan. — Insonderheit bleiben sie wegen der Con-

tribution sehr misstrauend, sagen, man wolle nur ein paar Monate vorbeigehen lassen und sie hernach wieder wie vorhin tractieren, denn wann E. Ch. D. solches nicht in Willen hätten, würden Sie ja lieber die Völker jetzt abdanken, weil keine Gefahr vorhanden: dann, dass Sie dieselbe ihre eigene Aempter noch mehr verderben liessen, dabei thun sie allemal grosse Versicherung, dass wie sie es von Grund ihres Herzens beklageten, dass E. Ch. D. von allem dem grossen Gelde, so sie gegeben, nichts gebessert und es gerne verschmerzen wollten, wann sie es nur zu ihrem Nutzen bekommen, also wollen sie von Herzen gern E. Ch. D. ferner unter die Arme greifen, damit Sie ihre Aempter wieder einlösen könnten, wenn nur E. Ch. D. ihnen ein wenig Respit liessen und sie nur sagen, dass E. Ch. D. sich selbst helfen und die unnöthige Völker und Bestallungen abschaffen wollten, werfen immerhin vor, man berichte E. Ch. D. nicht recht den Zustand des Landes, schreien auch öffentlich Rache über diejenigen, welche denselben verschweigen.

In der Religion hoffe ich nächst göttlicher Hilfe ziemlich zurechte kommen, wobei mein unmaassgeblicher Rath, dass, was man auf einmal nicht haben kann, man fernerer Gelegenheit erwerben muss. E. Ch. D. erinnern sich gnädigst, dass Sie es auch schon vor der Souveränität viel weiter damit gebracht, als es gewesen, also haben Sie nicht zu zweifeln, der höchste Gott werde mit der Zeit und allgemehlich seinen Segen zu mehrer Ausbreitung geben, Alles aber auf einmal zu fordern dürfte schwer daher gehen, Herr D. Dreier dörfte grosse Anfechtung leiden und, ob zwar seine Intention sehr gut ist, er sich auch genugsamb explicieret, so ist es doch gewiss, dass er öfters solche Reden gebrauchet, die grosses Nachdenken geben. Neulich hat er kegen einen, der katholisch gewesen und lutherisch geworden, gesagt, er könnte unter den Katholischen in Einfalt des Glaubens auch wohl selig werden, welches ihm über alle Maassen übel genommen wird, nicht dass man die Regul disputiret, sondern dass er diesen Menschen gleichsam verwiesen, dass er katholisch geworden und dass er nun wieder hinziehen dörfe. Ich habe ihm sehr zugeredet, es scheint aber, dass er seiner Zungen nicht allzeit Meister sei.

Auf den Landesobersten werden sie unbeweglich stehen und hielte ich unmaassgeblich davor, wenn die Macht und Instruction, so er ex pactis hat, geändert wird, wohin es denn wohl könnte gebracht werden und E. Ch. D. Ihre reservierten, demselben die Instruction ihrem Belieben nach zu geben, auch auf den Fall der Noth andere Generales und

Kriegsbedienten anzustellen, so könnte es E. Ch. D. im Geringsten nicht praejudicieren.

Wann aber auch E. Ch. D. schon, wie ich von Grund meines Herzens wünsche, mit den Ständen ohne die Polen können zu Rechte kommen, so wollte ich doch auf solchen Fall auch nicht widerrathen, dennoch aller Müglichkeit nach der Polen Affection zu conservieren. Wegen der Wahl aber hätten Sie auf den Fall sich weiniger mit der Königin einzulassen, aber weil die Kron gewiss in sehr bedrücktem Zustand ist und einige Erlassung mit so grosser Höflichkeit bittet und davor stets wehrende Dankbarkeit verspricht, so deucht mir, dass E. Ch. D. das Geld, das Sie aus freiem Willen erliessen, sehr wohl und zu E. Ch. D. grossem Nutzen angeleget wäre: Gold kompt allezeit wieder, aber Freundschaft ist unschätzbar. Es wird E. Ch. D. auch rühmblich sein, dass Sie der Kron Polen helfen können. Wann auch E. Ch. D. sich wegen der Demolition etwas milder erklären, werden Sie desto ehe zur Possession Elbings gelangen und wann dieselbe wohl gehalten werden, bleiben E. Ch. D. ewig darin.

Ich bitte unterthänigst E. Ch. D. wollens in keinen Ungnaden vernehmen, dass ich ungeheissen hievon meine unvorgreifliche Gedanken überschreibe, weil es aus getreuester Devotion geschiehet . . .[1])

Johann Casimir an die Stände. Dat. Warschau 6. Juli 1661. Praes. et publ. 3. Aug. 1661.

Copie. R. 6. RR 3.

[Bestätigung der Verträge.]

Relatum est Nobis a maleferiatis quibusdam concitandae plebi terendisque dissidiis rumores spargi, quasi Nos inita cum Serenissimo Electore Brandeburgico cognato et affine, uti fratre nostro carissimo legeque publica approbatis pactis stare nolimus. Quod cum non leviter nos remque publicam afficiat (sicut enim ad perpetui cum Sua Serenitate Electorali foederis conclusionem amico fido optimo Regioque plane descendimus affectu, ita nihil magis nobis ac universalis tranquillitatis studio convenire existimamus, quam ut ea, quae sancto pacta sunt cum sua serenitate foedere, ad rectam omninoque tenori ac menti pactorum consentaneum deducantur effectum) monendas Sinceritates et Fidelitates Vestras esse 1661. 6. Juli.

[1]) Die Antwort auf die beiden Relationen vom 1. Juli (Dat. Cleve 13. Juli 1661, ungezeichnetes Concept von Jenas Hand) ist abgedruckt bei Orlich III S. 71ff.

duximus, ut non solum talibus fidem non adhibeant, verum eos debite coerceant reprimantque.

Quae enim mens nobis inservandis utrinque pactis sit, id ipsum durante etiamnum bello Svetico, in iis quae tum temporis praestari poterant, probatum reddidimus delato imprimis Suae Serenitati cum relaxatione omnium ducatus incolarum a iuramentis, homagiisque prioribus nobis et antecessoribus nostris stante nexu feudali praestitis supremo directoque dominio, datisque in possessionem Lawenburgensi et Bütoviensi districtibus. In reliquis etiam, quae ad Executionem deducenda sunt, id imprimis agimus, quo omnia ex communi voto quam primum definiri possint.

Schwerin an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 8. Juli 1661.

Eigenhändige Ausfertigung. R. 6. QQ.

[Verhalten der Stände. Beschaffung eines neuen königlichen Diploms für die Eidesentlassung. Gesinnung der Oberräthe im Punkt der Souveränität gut, in Bezug auf Verfassungsfragen nicht durchaus zuverlässig.]

1661. 8. Juli. Er hat die Stände noch weiter bearbeitet und soviel erreicht, dass sie ihre Schrift doch wieder in Deliberation genommen haben, wobei es unter den sämmtlichen Ständen harte Dispute gegeben hat. Sie sind noch nicht einig. Er will mit seinen Remonstrationen fortfahren, seine Vorstellungen werden auch von den Meisten wohl begriffen, von den Städten Königsberg aber und einem Theil der Ritterschaft (denn die Landräthe sind bis auf einen sehr räsonnabel) wird noch immer fest behauptet, sie müssten jetzt ihre Libertät in Acht nehmen und desfalls nichts ansehen, wobei gewiss ein Theil gar harte Reden führt. Ich hoffe dennoch, wenn ja diese Schrift nicht nach E. Ch. D. Gefallen würde eingerichtet werden, dass sie dennoch durch die Antwort zu andern Gedanken sollen gebracht werden, insonderheit weil die Zeitungen von Warschau besser beginnen zu klagen. Als die Stände auch bisher darauf fest bestanden, dass sie noch nicht recht ihres Eides erlassen und dass das königliche diploma alt wäre, nicht zu rechter Zeit zu ihrer Wissenschaft gebracht und man nicht wüsste, ob der König und die Republik noch bei selbigen Gedanken wären, so habe ich an Fürst Radzivill und unsere Gesandten geschrieben und ihnen an die Hand gegeben, wie sie jetzt ein Diplom auf gegenwärtigem Reichstage ausbringen könnten. Sie haben zwar anfänglich desfalls grosse Furcht gehabt, auf meine Instanz aber haben sie es gewaget, solches erhalten und mir zugeschicket, welches auch noch vollkommener als das vorige. Sobald sie nun die Schrift übergeben, soll ihnen solches zugestellet werden, hoffe, sie werden

dabei acquiescieren. Von den Herren Oberräthen kann ich nicht anders sagen, denn dass sie sich treulich angelegen sein lassen, die Stände zur Ruhe disponiren zu helfen, so viel den Punkt der Souveränität und die Warschauische Schickung betrifft, wann es aber zu den privilegiis kommen wird, haben E. Ch. D. leicht zu ermessen, dass ich sie alsdann in viele Wege, insonderheit bei der Regimentsnotul kegen mich haben werde. Aber ich hoffe, der getreue Gott, der E. Ch. D. aus so vielen Nöthen errettet, wird Sie auch gnädig hinaushelfen . . .

Der Kanzler Kospoth an Schwerin. Dat. Coporrn 10. Juli 1661.

Eigenhändig. R. 6. QQ.

[Die Oberstände zur Accommodation bereit; der Städte Härtigkeit. Die Ritterschaft hat ihn, Kospoth, in dem falschen Verdacht, er habe die Verlängerung der Contribution angeregt.]

Von den beiden Oberständen habe der Accommodation wegen gegen S. Ch. D. annoch gute Hoffnung, insonderheit, wenn sie die längst desiderierte Versicherung ihrer parium werden zu vermerken haben. Wie man aber mit den Städten, wenn sie bei solcher Verhärtigkeit beharren sollten, wird können zurecht kommen, ist Gott bekannt, jedoch pflegen sonsten die majora zu praevalieren oder die Trennung der Stände zu causieren. Gestern habe ich eine Ansprache von Herrn General Kalckstein gehabt, welcher mich im Namen derer Ritterschaft, als ob ich die Continuation der Contribution in den Monat Augustum ausgebracht hätte, ordentlich besprochen: worüber dieser Tage in ihrem collegio ein Lermen entstanden. Es hätte aber wohl bespart bleiben mögen, weiln mir davon nichts geträumet. Unterdessen habe ich dem General treulich [?] gerathen, sie möchten den Städten in ihrer Härtigkeit nicht folgen, sintemal nichts Gutes daraus erwachsen könnte. 1661. 10. Juli.

Schwerin an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 12. Juli 1661.

Eigenhändige Ausfertigung. R. 6. QQ.

[Trauer der Stände über die Warschauer Nachrichten. Beurtheilung Waldecks. Einzelne besonders übel Gesinnete. Kalcksteins Agitation. Einschreiten der Oberräthe. Ihre Weigerung, den Geistlichen einen Verweis zu ertheilen. Dreiers Uebereifer. Unzuverlässigkeit der kleinen Städte. Die Warschauer Schickung.

Als vergangenen Tags der Oberst Wallroth, welcher vor diesem in E. Ch. D. Dienste und mit I. Ch. D. mehre Märsche wegen seiner An- 1661. 12. Juli.

forderung daselbst verreist gewesen, wiederkamb und mir berichtet, wie rümblich die Polen von E. Ch. D. gesprochen, auch dass der König öffentlich gesaget, die Preussen sollten daselbst nicht admittiret werden, lud ich ein ganz Theil von den Ständen und auch obgedachten Herrn Obersten Wallroth und veranlasste ihn, solches Alles öffentlich zu erzählen, was er denn gewisslich trefflich und Alles zu E. Ch. D. Bestem that, und weil ich auch zugleich ein Schreiben von Warschau bekommen, dass der König den Obersten Kalckstein nicht wolle vor sich kommen lassen, zeigete ich solches auch zugleich. Die dabei bezeugete Freude war wohl nicht gross und sehr gezwungen. Wie ich sie nachmals bei selbiger Mahlzeit zur Fröhlichkeit ermahnte mit Versicherung, dass mit Gottes Hülfe Alles wohl werden sollte, fing der Oberste Leutenambt Boddenbruch an, dieses gebe ihnen schlechte Hoffnung, dass ihnen vor gewiss geschrieben worden, der Graf von Waldeck wär nebst seiner Gemahlin schon wieder zu Hofe und in grösseren Gnaden denn je zuvor, und weil sie noch zitterten, wenn sie gedächten, wie der es allhie gemachet und wie er es nicht bergen können, dass er dieses Landes Untergang gesucht, so könnten sie wohl nicht fröhlich sein, wenn sie solche Zeitungen hörten. Wiewohl ich ihnen nun das contrarium versicherte, so konnte ich ihnen doch den Zweifel nicht vollends benehmen. Sie erzählten hierbei, wie er das Gold aus dem Lande geschickt und was er ofters vor Discurse geführet. Ich bitte unterthänigst, E. Ch. D. wollten nicht gedenken, als wenn ich dieses aus Passion schriebe, es ward so offentlich und in so vieler Gegenwart geredet, dass, wenn Jemand daran zweifeln sollte, es allezeit dargethan werden kann. Wiewohl ich auch sonsten, gnädigster Herr, nicht unterlasse, alle Gelegenheit wahrzunehmen, die wohl Affectionirten zu confirmiren, und die Widerwilligen, dann mit Vorstellung ihres Unglücks, dann mit Versicherung E. Ch. D. Gnade auf besseren Weg zu bringen, so geht es dennoch schlecht damit von statten. Es seind immer Etzliche, als vornehmblich der General Kalckstein, der Oberstlieutenant Boddenbruch und der Rittmeister Schlieben v. Tunklaken, dessen Mutter mit der Gräfin Schlieben vor diesem den Streit wegen der Kanzel hatte, welche so verhärtet und verstocket sein, dass es fast scheint, als suchten sie eine Ehre darin, dass man sagen sollte, sie wären bei E. Ch. D. in Ungnaden, und bemüht sich Kalckstein sehr immer mehr an sich zu ziehen. — Am 9. Juli seind viele ärgerliche Dinge bei der Versammlung vorgegangen, der Landrath Schlieben hat erzählt, es hätte ihm ein Kaufmann gesaget, der Landhofmeister hätte ihn wegen

seiner Forderung zur Geduld bis in den Monat Augustus ermahnet und versprochen, dass alsdann die Contribution wieder ausgeschrieben und er alsdann aus der Accise, woraus jetzt die Soldatesqua unterhalten werden müsse, bezahlet werden sollte, hierauf hat der Kalckstein ein gross Larm angefangen, sie sämmptlich Brüder angerufen und ermahnet, dabei nicht zu schweigen, sondern alsofort zu den Oberräthen zu gehen. Es hat aber einer gerathen, man sollte zuförderst den Kaufmann vernehmen. Wie nun solches geschehen, hat derselbe hoch betheuert, dass er den Landhofmeister in 3 Jahren nicht gesprochen und an diese Rede nicht gedacht. Wie Kalckstein dieser Sache halber auch den Kanzler besprochen, solches sehe E. Ch. D. aus dessen hier beigelegtem Schreiben[1]). Weiters hat Kalckstein gesaget, es wären unter den Landräthen, welche sich bestechen liessen, man hätte bei einem Theil neue Oehrte[2]) gesehen, man schwätzte aus der Schule und müsse man einen Pragenschen Prozess mit denenselben spielen und sie zum Fenster hinauswerfen. So hat auch eben selbigen Tags der Rittmeister Schlieben den Herrn v. Eulenburg sehr unverantwortlich angeredet. Als mir nun dieses Alles kund geworden, bin ich zu die Oberräthe auf die Rathsstube gegangen, ihnen dieses proponiret und gebeten, weil solches Alles zur Verkleinerung E. Ch. D. Hoheit und Verachtung dero Diener gereichete, sie möchten dieses gebührlich ahnden, E. Ch. D. würden es sonst sehr empfinden. Sie haben zwar zum Theil davor gehalten, es wäre besser solche Dinge zu ignoriren, man würde sie nur immer weiter durch Verweise irritiren: endlich aber auf fernere Vorstellung, dass es gar zu lautbar wäre und wenn es nicht geahndet würde, sie immer weiter gehen und allen Respect bei der Seite setzen würden, haben sie sich resolviret, einen Theil der Landräthe zu sich kommen zu lassen und es ihnen vorzuhalten und die brächtens wieder an die Ritterschaft: das wäre der modus bei ihnen. — Sie haben mir auch nachmalen wissen lassen, dass sie solches gethan und wäre dem Landrath Schlieben ein guter Verweis gegeben, dass er eine solche unbegründete Zeitung vorgebracht, welcher sich auch sehr entschuldigt hat, dass er es ohne Nachdenken gethan und keine böse Intention dabei gehabt hätte. Der General Kalckstein hätte seine Rede auf einen Scherz genommen und der Rittmeister Schlieben hätte dem Herrn v. Eulenburg seiner ungebührlichen Reden halber Ab-

[1]) S. o. S. 515.

[2]) Preussische Münze, von der man angiebt, dass um 1650 5 auf einen Thaler giengen (Horn, Vom preussischen Gelde, Altpreuss. Monatsschrift V [1868] S. 53).

bitt thun müssen. — Ich habe auch bei dieser Gelegenheit die Herren Oberräthe abermals sehr gebeten und namens Ew. Ch. D. ermahnet, sie möchten den Geistlichen aus den drei Städten ihre Schrift nebenst einem guten Verweis wieder zurückgeben, dass sie sich, als wenn sie Stände wären, in politica einschöben, ihnen dabei andere Exempla bei Lutherischen und Reformirten vorgestellet, da ihnen dergleichen nicht vergönnt würde, und wenn es schon Sacra wären und die Kirche anginge, so stünde es ihnen nicht allein zu, sondern es müssten ja andre Prediger mehr alsdann dazu gefordert werden, welches denn allhier umb so viel mehr sei zu ahnden, weil die Städte Königsberg ohnedem sich viel Dinges unterstünden. Ich habe aber wohl aus ihrer Antwort verspüret, dass sie keine Lust dazu haben[1]), wozu wohl sehr hilft, dass Dr. Dreiers Sache mit in dieser Schrift enthalten, gegen welchen sie alle solchen Widerwillen haben, dass sie alle sagen, sie wollen lieber bei den Reformirten zum Nachtmahl gehen, als bei ihm. Es wäre wohl zu wünschen, dass er sich etwas moderiren könnte, aber ich fürchte sehr, sein Vater werde es nicht zulassen; und muss ich darnach besorgen, wenn schon seine Sache noch so gut wäre, so werde er doch E. Ch. D. damit viele Ungelegenheit verursachen, denn wegen der Katholischen gehet er meines Erachtens gar zu weit. Wenn I. F. D. Fürst Radzivill wiederkommen, will ich abermals wegen der Predigerschrift Erinnerung thun. — Wegen der kleinen Städte habe ich hiebevor unterthänigst ermahnet, dass sie sich wohl bezeugeten, das haben sie auch bisher gethan. Vor ganz wenig Tagen aber, da eben die meisten wegen Mangel der Zehrungsmittel, wie sie sagen, weggezogen und nur 3 mit der übrigen Vollmacht hiergeblieben, haben sich die Königsberger an sie gemacht und wegen der Schickung nach Warschau ganz auf ihre Seite gebracht, nur dass sie bedungen, sie könnten keine Mittel dazugeben. Diesem nach habe ich sie aufgefordert und ihnen anfänglich aus E. Ch. D. gnädigstem Handschreiben gezeiget, wie gnädigst E. Ch. D. ihre unterthänigste Devotion erkenneten und ermahnet dabei beständig zu continuiren und sich

[1]) Auch der Statthalter hatte die Oberräthe aufgefordert, die Schrift zurückzugeben, sie antworteten, sie hätten sich zwar bei Uebergabe der Schrift überlegt, ob es rathsam sei, sie anzunehmen, da Derartiges aber nicht ungewöhnlich sei, auch die Landstände die Schrift angenommen hätten, so sähen sie nicht ein „dass ichtwas fruchtbarliches durch Zurückgebung solcher Schrift geschaffet werde", sondern vielmehr zu Querulieren Anlass würde gegeben werden, sie stehen deshalb auch jetzt an, sie zurückzugeben. (Radzivill an die Oberräthe, Warschau 7. Juli, die Oberräthe an ihn 16. Juli 1661.)

nicht verführen zu lassen. Als sie nun umb den Brei gingen und mit ihrer Resolution nicht heraus wollten, sagte ich ihnen, was mir vor Nachricht zugekommen, worauf sie auch alles gestunden, sagten aber, sie meinten, wenn sie kein Geld dazu geben, so würden E. Ch. D. mit ihnen wohl zufrieden sein; sie wären übel daran, stehen zwischen Thür und Angel, hätten jetzt die Last allein auf dem Halse. Der von Holland sagte, währenden dieser zwei monatlichen Einquartierung waren ihnen schon 22 Häuser ledig geworden, wenn sie klagten, bekämen sie keinen Trost, also könnten sie sich nicht ganz von den Städten abgeben. Ich habe ihnen aber gesaget, sie müssen weder Geld, noch ihren Namen zu der Reise nach Warschau geben, ihnen die Gefahr, so ihnen darauf stünde und den Eifer, so E. Ch. D. dagegen bezeigen würde, vorgestellet und sie im übrigen vertröstet, dass, wenn I. Fl. Gn. wiederkommen würden, ich vor sie sprechen wollte, dass sie Erleichterung erhalten möchten. Sie haben darauf aufs neue versprochen, dass sie mit der Schickung nichts zu thun haben wollten, werde aber genaue Achtung auf sie haben lassen, wie sie sich bezeigen werden. — Die Königsberger seind sonst so fest auf dieser Schickung, dass sie durchaus nicht davonzubringen, haben auch viele von der Ritterschaft auf ihrer Seite, insonderheit den General Kalckstein, wiewohl dieser, nachdem er siehet, dass die Landräthe nicht mit ihnen einig seien, jetzt dahin votiret, man solle die Instruction verfertigen, die Deputirte benennen und dann erst ersuchen, ob E. Ch. D. ihnen vollkommentliche Satisfaction geben wolle, auf welchen Fall sie es anstehen lassen könnten, widrigen Falls hätten die Deputirte alsdann ihre Reise ohne fernere Deliberation fortzusetzen. Ich werde aber fleissig Acht haben, ob sich Jemand unterstehen wird hinzugehen, habe auf solchen Fall schon nötige Ordre an Herrn Görtzken und Hiller. Will aber hoffen, es soll sonst noch wohl hintertrieben werden, wiewohl sie von Warschau sehr dazu animiret werden, woran aber der König unschuldig sein mag. Ich habe auch den Bürgermeister Kenckel aus der Alte Stadt bei mir gehabt und über 2 Stunden mit ihm disputiret wegen der Abschickung nach Warschau und bin versichert, dass ein Mehrers bei dieser Materie nicht vorgestellet werden kann, als ich ihm gethan. Er will auch vor moderat gehalten werden, gab auch zu verstehen, dass man ihm und seinem Voto hierin nicht allerdings folge, dennoch aber behauptet er beständig, die Stände könnten nicht anders, denn per Commissarios ihrer Pflichte erlassen werden, auch müssten sie ihre Sicherheit beim Könige und der Kron selbst suchen. Wie ich ihm sagte, es wäre

eine Sache, die sie nicht zu Werk richten und man ihnen leicht hindern könnte, obendrein, wenn sie schon hinkämen, allda nicht würden admittiret werden, auch ein unaussprechliches Unglück durch solche Proceden, welche E. Ch. D. aufs äusserste empfinden würden, über dieses Land ziehen, so gab er zur Antwort: die Gefahr, die sie desfalls zu erwarten, sähen sie zwar wohl, allein wenn sie es nicht thäten, so wäre die Gefahr noch grösser, denn sie und ihre Posterität alsdann umb alle ihre Freiheit wären. Ich sagte, man wäre desfalls zusammen, sie dessen eines anderen zu versichern. Er blieb aber dabei, ausser Polen wäre schon keine Sicherheit, und wie ich ihm E. Ch. D. andre Lande und in specie Kur-Brandenburg vorstellete, die E. Ch. D. auch absolute regierten, aber sich niemand beschwerte, dass man wider Privilegia handelte, sagte er, es wäre dieser Tage einer bei ihnen gewesen, der hätte ihnen berichtet, in der Mark müssen die Stände auf einen Glockenschlag zusammenkommen und die Steuer beibringen, ein armer Schneider müsse daselbst monatlich 8 Rthlr. geben und wär da nicht umbra libertatis mehr. Ich sagte, er sollte demselben sagen, dass er solches Alles, wie ein Erzschelm gelogen und that ihm darauf anderen Bericht. Ich unterlasse nicht, gnädigster Herr, alle Tage mit einem und dem anderen aus der Ritterschaft und den Städten fleissig zu reden und sie nach äusserstem Vermögen zu besseren Gedanken zu disponiren. Sie seindt aber sehr verhärtet und fallen stracks auf die Pressuren, die ihnen sollen geschehen sein, und sagen, sie müssen sich deren entledigen und in solchem Stande conserviren, dass ihnen dergleichen nicht weiter begegnen möge. Ein Theil wollen zwar noch vertrösten, man solle nur Geduld haben, es würde doch endlich alles zu E. Ch. D. Dienst und Bestem gereichen. An solcher Geduld soll es mir zwar nicht fehlen, wenn der Allerhöchste Gott nur sein Gedeihen zu der Vorrichtung zu E. Ch. D. gnädigstem Belieben verleihen wollte. Es haben mir auch Unterschiedene gerathen, ich sollte allhier Güter kaufen, ich würde dadurch Kredit bei den Ständen erlangen und meinen Promessen mehr Glaubens verschaffen, denn sie hielten davor, man wollte dieses Land so zurichten, dass nicht Hund oder Katze darin bleiben könnte. Wenn ich nun Geld allhier anlegete, würden sie andere Gedanken daran bekommen. Diesem nach nehme ich mich an, als wenn ich davon kaufen wollte. Gleichwie ich aber kein Geld habe dafür, meine Gelegenheit auch nicht ist, Güter zu haben, so wird es wohl dabei bleiben. Es seindt sonst derer trefflich viel und zwar sehr wohlfeil zu kaufen.

Bedenken der Stände über die übrigen Punkte der kurfürstlichen Proposition. Praes. Königsberg 12. Juli 1661.

R. 6. QQ. — Kön. 668 I.

[D. Dreier. Errichtung einer Kirchenvisitation. Reformierte, Andersgläubige und Juden. Universität. Fürstenschulen. Hospital. Die von den Tartaren Weggeschleppten. Verfassungswidrigkeiten des jetzigen Regiments. Beschränkungen der Ober- und der Landräthe, des freien Versammlungsrechts. Beförderung der Fremden. Handwerk auf der Schlossfreiheit. Zölle. Forderungen: feste Landtagszeiten. Appellationsgericht. Hofgericht. Advocati fisci. Strafrecht. Amtsgerichte. Mängel in der Justiz. Pfandcontracte. Armee und Miliz. Das Königsberger Militär. Verlorene Ritterdienste. Allgemeines Aufgebot. Füllung der Zeughäuser und des Landkastens. Luxusgesetze. Landrecht. Bedingtes Anerbieten eines Beistandes.]

Nur die Hoffnung auf Besserung hat sie die bisherigen Uebel ertragen lassen. 1661. „Die Liebe und Treue, damit sie E. Ch. D. beständig zugethan sein, hat noch 12. Juli. nimmer so schädliches Misstrauen verursachen können, dass Jemand uff die E. Ch. D. mit Ungrund hinterbrachte Gedanken hette kommen sollen, als ob E. Ch. D. keine Sorge mehr für dieses Ihr Herzogthumb trüge, Ihren getreuen Unterthanen ihre wohlhergebrachte Privilegia entziehen und ins äusserste Verderben stürzen wollten. Da ist Keiner, der nicht (wenn E. Ch. D. ihre christliche und landesväterliche Milde und Güte, welche die gesetzlose Kriegeszeiten gehemmet, in Gnaden nunmehro wieder fliessen lassen wollten) unter dero Schutz und Schirm in seinen vorigen Wollstand zu kommen sich nicht getrauete.“ In der Berufung des Landtages haben sie ein Zeichen erblickt, dass der Kurfürst ihre Hoffnungen wahr machen würde. Nachdem sie zuvor über den ersten Punkt seiner Proposition ihre Bedenken vorgetragen „und damit den Grund zu allen noch übrigen Consultationen geleget, in solcher Ordnung nimmt sie (E. E. Landschaft) nun auch mit E. Ch. D. gnädigstem Belieben in unterthänigster Gelassenheit die noch übrigen Propositionspuncta an sich“.

In Bezug auf das Kirchenwesen erneuern sie 1) ihre Klagen über D. Dreier, der den Streit im preussischen Kirchenwesen nicht gefunden, sondern als ein Gast und Fremdling sowohl in die Akademie, als in die Kirche eingeführet. „Er continuieret so vor, wie nach wider unsere angenommene libros symbolicos, als unsere beständige Kirchenbücher ... uffs Eiferigste zu sprechen und seinen syncretismum durch offentliche Schriften zu behaubten. Er hat es dahin gebracht, dass er nunmehr allein profitiret, der rohen Jugend seine Dogmata ungehindert eingeben kann und mit den Seinigen die vacierende Stellen im Predigtambt ersetzen. Das Ministerium, welches von undenklichen Zeiten her unverdächtig bei der ganzen Welt und dem Lande gewesen, muss jetzund durch ihn mit Novatianern, Luciferianern und Donatisten erfüllet heissen und kann von den Kirchenlehrern nicht anders als schimpflich, verächtlich, das ist unchristlich sprechen.“ Sie bitten um Translocierung Dreiers auser Landes und um Besetzung der Universität mit andern unverdächtigen Theologen und der Kirche mit dergleichen inspectoribus und Superintendenten, „welche den legibus funda-

mentalibus und insonderheit dem § „Quod“ attinet“ in Respons. Reg. de Anno 1616 f. 144 b. gemäss gute Ufsicht haben und dafür sein, ne novae haereses subrepant occasionesque dissensionum suboriantur“.

2) Zur Aufrichtung der „hin und wieder im Lande niedergefallenen Kirchendisciplin“ möge der Kurfürst genehmigen, dass „unter E. Ch. D. hohen Namen, nach des hochlöbl. Markgrafen Albrechts Test. § „Insonderheit wollen“ fol. 87 und nach Anweisung der Kirchenvisitation de Annis 32 et 33 eines jeden Orts ordentliche Obrigkeit mit Zuthun des Erzpriesters und eines Gesessenen von Adel gemäss der bischöflichen Wahlkirchenordnung und Visitationabschieden dieselbe untersuchen, entscheiden und zur Ratification und Einrichtung gleich durchgehender Ordnung in allen Kirchen des ganzen Landes gewissen hiezu von den gesambten Ständen und Consistorialien Deputierten und allhie in Königsberg niedergesetzten Kommissarien sine praejudicio jurium fundamentalium et salvo jure patronatus einer Lehensherrschaft einschicken mögen, zu welchem Ende E. E. Landschaft gewisse Instructiones [zu] E. Ch. D. Confirmation abfassen und übergeben will.

3) Wider die ausdrücklichen Landesgesetze (Regimentsnotul § „Folgender Maassen“ f. 52 a, Confirm. Recess. de Ao. 1566 § „Es sollen auch“ f. 61 a, Confirm. Recess. de Ao. 1566 § „Und dieweil“ et seqq. f. 89 a. b.) greift die reformierte Religion weiter um sich, „also dass man durch dieselbe nicht allein privata exercitia uff dem Lande in den Kirchen (wie vor langer Zeit von den Herrn Grafen von Dohna und Christoph von der Oelschnitz geschiehet), sondern auch allhie zu Königsberg ihre absonderlichen Schulen ufrichten und das exercitium mit Lehren und Predigen auch ausserhalb der Hofstatt treiben siehet, ja auch beiderlei exercitia so wohl der Lutherischen, als Reformierten in einer Kirchen in der Pillau geführet und also der Gottesdienst zum grossen Aergerniss Vieler combiniret wird.“ Die Stände bitten daher um Abstellung dieser Uebergriffe, insbesondere um ein Verbot des privatum exercitium der Grafen von Dohna und von der Oelschnitz, um Abschaffung der Schule, um Untersuchung der Pillauer Angelegenheit und Bestrafung der „colludierenden“ Priester. „Insonderheit aber erinnern die von Städten, dass per speciale privilegium vom 12. Octobr. Anno 1657 denen Reformierten im ganzen Lande und Städten Thür und Thor weit uffgemachet wird, indem man den Städten Königsberg wie auch etlichen von den kleinen Städten, deswegen dass man dieselben nicht in numerum civium aufnehmen und bürgerliche Nahrung treiben lassen kann, kostbare Process vom Advocato Fisci andreuet. Sie bitten deshalb

4) dies Privileg zu kassieren, den Process aufzuheben und die Städte bei Ertheilung ihres Bürgerrechts, „welches bloss und allein bei ihnen stehet und ebensowenig als Receptio ad Indigenatum für ein Regale gehalten werden kann“, zu lassen und die jetzt Sollicitierenden und alle andern Schotten und Holländer abzuweisen. — 5) Die katholische Religion darf nicht weiter, als die Verträge mit Polen gestatten, zugelassen werden. — 6) Arianer, die von Polen vertrieben sich im Oberlande häuslich niederlassen, Menisten und Juden, die gleichfalls in grosser Anzahl zu finden sind und sich guten Theils auch schon possessionat gemacht haben, sind den Landesgesetzen nach nicht zu dulden.

7) In was für einen schlechten Zustand die Academia so wohl, als die Fürstenschulen zur Tilse, Lyck und Saalfeld durch die vergangene Kriegszeiten, ja auch grossen Theils durch das dissidium in Facultate Theologica gebracht sind, ist offenbar und am Tage. Der studierenden Jugend bei der Universität insonderheit, welche zum Kirchen- und Predigtambt, worauf doch diese Academia insonderheit von der hochlöbl. Herrschaft fundiret ist, dienen könnte, ist fast wenig, so dass zu besorgen, dass ins Künftige die im Lande vacierende Kirchenämbter schwerlich werden können besetzet werden. Die Professiones werden nicht, wie sichs gebühret bestellet, die Academia wird in ihrem jure praesentandi zuwider ihren statutis und dem Resp. de Ao. 1516 gehindert, indem die praesentati nicht angenommen, sondern andere Frembde in ihre Stelle obtrudieret werden wollen, ja auch gar einige Personen sine omni praesentatione per nudas recommendatitias vom Hofe in die Professiones eingeschoben. Die Professores werden nicht debite salariiret, das beneficium communis convictorii hat wegen verpfändeter Intraden, welche von Alters her dazu gewidmet sind, zuweilen suspendiret werden müssen. Die stipendia, welche den armen Alumnis zu Hilfe ihrer Studien die hochlöbliche Herrschaft verordnet hat, seind uffgehoben worden. Das Gebäude der Academie sowohl, als des Consistorii selbst ist aller Orten schadhaft und sehr baufällig.

8) Die Fürstenschulen sind ganz in Abgang gerathen und hat nunmehro die noch übrige Jugend ganz keine Gelegenheit sich auszuarbeiten und etwas zu lernen. Alle diese Mängel wird der Kurfürst gebeten abzustellen und die Academie mit geschickten Professoren, die Fürstenschulen mit tüchtigen Schuldienern, welche in der Polnischen und Litthauischen Sprache wohl erfahren, zu besetzen. Es mögen ferner die rückständigen Reste nach dem Werth der Münze, welcher bei der Fundation gewesen, der Communität ihr behöriges alimentum, den Alumnen ihre stipendia bezahlt, das zu solchem Behuf vom Markgrafen Albrecht loco specialis hypothecae assignierte Ambt Fischhausen von allem darauf haftenden Pfande lieberiert werden. Und damit je umb so viel desto besser allen hiebei vorhandenen Mängeln abgeholfen werde, würde unsers unvorgreiflichen Erachtens die Untersuchung umb Abstellung derselben, denen zu dem Kirchenwesen verordneten Commissarien in Instruction mitzugeben sein.

9) Die grosse Menge der armen und bresthaften Leute, welche täglich auf den Strassen gesehen werden, verursachen E. E. Landschaft der löblichen Stiftung des grossen Hospitals sich zu erinnern und weil ihr glaubwürdig hinterbracht, dass bei den Rechnungen dort sich Mängel finden, wird um Abhülfe gebeten.

— 10) Der Kurfürst möge sich der von den Tartaren in Dienstbarkeit und Gefängniss Weggeschleppten annehmen.

Was in Profansachen dieses Herzogthumb für eine rerum faciem gegenwärtig habe, ist leichtlich daraus abzumessen, dass von alle dem, was Anno 1657 E. E. Landschaft von allen Ständen E. Ch. D. in ihrem Bedenken zu remedieren unterthänigst gebeten, noch diese Stunde alles unerhöret und ungeändert blieben ist. 11) Die Forma Regiminis ist zuwider der Regimentsnotul und dem Testament Markgraf Albrechts nicht allein nach wie vor in allen Sachen invertiret, sondern auch in vielen Stücken verderbter worden. Was conjunctim mit den gesambten Ständen hat sollen überleget und beschlossen werden, darvon sind sie zuwider dem Privilegio Casimiriano § „Item omnes" f. 16a. der Approb. Pac. Perpetuae f. 37, dem confirmierten Recess de ao. 1566 § „Dass auch" f. 62a. den unterschiedenen actibus, die bei aller Landesverenderung, Successionen und Aperturen vorgelaufen . . ., gänzlich excludiret worden. Der bisherige Krieg und alle darüber mit Polen und Schweden ufgerichteten pacta sind zuwider dem Conf. Recess de ao 1566 § „Fürstl. D." f. 61b, woselbst solche Bündnus für nichtig und kraftlos gehalten werden, insciis ordinibus durch frembde Räthe eingeführet, continuieret, abgehandelt und beschlossen worden. Die Preussische Herrn Regimentsräthe sind in absentia Sr. Ch. D. von ihrer gebührenden Jurisdiction Gewalt und Statthalterambt abkommen, mit Privatinstructionibus zuwider dem Decreto de Ao. 1609 § „Instructiones" f. 106a gehemmet. Was ihres Amtes hätte sein sollen, hat das neue eingeführte Kommissariat zu E. Ch. D. und des Landes grossem Nachtheil an sich gezogen. Sie haben mit auswärtigen und fremden Räthen in causis statum Prussiae concernentibus concurrieren müssen. Ihre Praesentationes zu den Aembtern sind den Responsis von Ao. 1616 § „Verum" f. 145a und von Anno 1617 § „In electione" f. 149a[1]) wenig oder gar nicht attendiret. Die Contributiones sind unverwilligter Weise und ad nutum, wie insonderheit die Städte Königsberg hierüber ein hartes Rescript vom 25. Octobris Ao. 1660 produciret, zuwider dem Pac. Perpet. § „Item nulla" f. 35a, dem Decreto de Anno 1609 § „Contributiones" f. 105a et § „Quod vero" fol. 105b, eodem et Cautione D. D. Legatorum de Ao. 1611 § „Tributa nova" f. 114b ausgeschrieben. Die Herren Regimentsräthe selbst haben zuwider dem Confirm.-Recess de Anno 1566 § „Und wolle" f. 65b, dem Testament Markgraf Albrechts § „Demnach" f. 76b

[1]) Zuwider oder Aehnliches ist ausgelassen.

und dem Resp. Reg. de Ao. 1616 § „Imposterum“ f. 145b solche Ausschreiben mit unterschrieben und das kleine consilium zuwider der Regimentsnotul § „Wenn wir aber“ f. 53b und dem Test. D. Alb. § „Damit aber“ f. 78b bei so mancherlei schweren Occurentien unerfordert gelassen. Denen Herren Landräthen ist ihr ambtliches Erinnern und Intendieren zuwider dem Resp. de Anno 1616 § „Neque vero cuiquam“ f. 146b, dem Resp. de Ao. 1617 § „Modum autem“ f. 149b und § „Convocationem“ f. 150b für die Noth des Landes untersaget und pro conventiculo gehalten worden. Wenn das Land selbsten seine Noth zu klagen zusammen kommen, dabei doch anders nichts gethan als umb Hülf und Rettung geflehet und gebeten, ist zuwider dem Confirm.-Recess. de Ao. 1566 § „Dass auch“ f. 62a ihre Zusammenkunft für einen Aufstand, die Klagende für Perduellen, unbesonnene und aufrührerische Leute, die ihre Unbesonnenheit depreciret hätten, ausgerufen und bis in die benachbarte Länder mit nicht geringem Nachtheil ihrer Aufrichtigkeit und Treue erschollen. Den Frembden und die verbotener Religion zugethan sind nicht allein Dignitäten und beneficia indigenatus so wohl ufm Lande, als in den Städten zuwider dem kleinen Gnadenprivilegio f. 50b, dem Confirm.-Recess de ao. 1566 § „Was die Bestallung“ f. 61b, dem Decreto de anno 1609 § „Primo quidem“ et sequ. f. 103a, der Caution Dom. Legatorum de ao 1611 § „Privilegia iuraque“ f. 114b, sondern auch notable Pfande dieses Landes zuwider dem Decreto de ao. 1609 § „in obtinendis“ f. 107a in die Hand gesetzet worden. Pillau und die Mümmel sind dessen noch ein augenscheinliches Exempel.

Die Städte Königsberg klagen absonderlich, dass auf Kurfürstlicher Freiheit Handwerker, Schenken und Händler, welche mit Gewerksgerechtigkeit, Rollen und Freiheiten versehen worden, zu Hunderten ihr Wesen treiben, so dass sie neben ihnen nicht aufkommen können.

Die Zölle und die See-Imposten sind bei den Pfundstücken in vielen Waaren höher als in den benachbarten Seehäfen gestellet, dadurch der freie Handel vom Lande und Städten merklich abgezogen. Den pactis zuwider ist der Zoll zu Labiau, Tapiau und Loysenschanze ungleich höher als vor diesem gestellet und wird von Eiern, Hühnern und andern Victualien gleichsamb der zehende Theil genommen. Die Städte Königsberg bei diesem Punkt für andern gravieren darüber, dass der von undenklichen Jahren hero in continua possessione gehabter Antheil Pfundzoll cum omni fructu et emolumentis ohne einzige Ursach ihnen vorenthalten, auch zuwider den Kurfürstlichen Rescriptis keine Rechnung abgestattet wird, item dass ihre Klapper- und andere Wiesen ihnen ent-

zogen, dass durch die neue Schanze die Freiheit der Gewerke als mit einer Ketten gefangen und gebunden sein und dass aus derselben wider die Bürger viel Diebereien, Hader und Unbilligkeit entstehen.

Aus allen diesen Ursachen bitten sie deshalb: 1) um Zuziehung der Unterthanen zu allen dieses Herzogthum betreffenden Handlungen. 2) um Abschaffung aller — ungewilligten — Abgaben, 3) Entlassung aller Bedienten beim Kommissariat und bei der Accise, 4) Rechnunglegung der Amts- und Kornschreiber, „welche meistentheils die bisherige Contingent à discretion eingetheilet und sich nicht wenig dardurch bevortheilet haben", vor ständischen Deputierten über die Contribution, 5) Cassierung der Contributionsreste, 6) dass kein Bündniss mit auswärtigen Mächten oder der Krone Polen ohne Einwilligung der Stände geschlossen wird, 7) Aufrechterhaltung der Regimentsnotul und des Testaments Herzog Albrechts, 8) Ernennung von Amtshauptleuten nur auf Präsentation der Oberräthe, 9) uneingeschränkte Erhaltung der Oberräthe bei ihrer früheren Amtsgewalt, 10) Ausschluss concurrierender fremder Räthe, Berufung des kleinen Consiliums in den hergebrachten Fällen, 11) dass die Landräthe sine ulla convocatione zusammentreten dürfen. 12) Dass die Landstände hinfüro stata tempora der Landtage haben und alle zwo Jahr ex certo et legali termino uff 6 Wochen oder auch nach Beschaffenheit der Sachen uff weniger Wochen in Königsberg zusammen kommen, doch also dass sie 14 Tage vor diesem termino gleichfalls ex determinato et legali tempore in den Aembtern und sonsten gewöhnlichen Ortern sich zusammenthun und was zu E. Ch. D. und des Landes Besten gedeihen kann zu vorhero berathen und ihre Deputierte gebührend instruieren mögen. 13) Dass hinfüro Niemanden der Indigenat, viel weniger dessen Jura und Beneficia, alldieweiln sie kein Regale Principis, sondern schlechterdings ad jura populi gehören, sine praevio consensu ordinum, quorum interest, auch ehe und wann solches legitime ausgeschrieben und beliebet worden, conferiret, diejenigen aber, welche einer ärgerlichen und verbotenen Religion zugethan sein, als Arianer, Ministen, Juden gänzlich excludieret und zu keiner Possession gelassen werden. 14) Dass bei Besetzung aller Aemter die Einheimischen bevorzugt, ferner auch nicht mehr Chargen, als einer verwalten kann, noch viel weniger aber „die in einer Incompatibilität mit einander stehen" cumuliret werden. 15) Dass die Festungen Pillau und Memel wieder mit Einheimischen, Lutherischen, Gesessenen und Kriegserfahrenen von Adel besetzt werden, was eine geraume Zeit her nicht der Fall gewesen ist, entgegen den Versprechungen des Kurfürsten und seines Vaters von 1640 und 41; dass ferner „diejenigen Aembter, welche bishero promiscue ertheilet worden, als da sind das Hausvogtambt, Spittelmeister, Fischmeister, Kammermeister, Landrichter, Burggrafschaften, item Postmeisterambt mit Evangelischen und Einzöglingen salvo cujusque ordinis iure versehen werden. 16) Dass die Seezölle den benachbarten Häfen aequi-

pariret, auch denen Städten Königsberg wegen prätendirter Participation des Pfundzolles Vergnügung widerfahren möge. 17) Ad interim, damit nur bei verflossenen Kriegszeiten der cursus justitiae nicht gehemmet würde, haben die Stände das Oberappellationsgericht zwar salvo Regis et Regni Poloniae, salvo quoque nostro jure, mit Unterthänigkeit, so wie sie sich in ihrer schriftlichen Erklärung Anno 57 herausgelassen, angenommen, es ist aber in der zuerst gegebenen Verfassung nicht geblieben, sondern man hat einige Personen, welche hätten abgewechselt werden sollen, zuwider der Vernotelung perpetuieret. Und beschweren sich sonderlich die Städte Königsberg, dass uff den bürgerlichen Stand diesesmal der Gebühr nach nicht reflectiret worden, in dem nicht drei aus ihren Mitteln (worauf doch E. Ch. D. aus denen Ursachen, dass ihnen die Sachen so in den Städten und uff den Rathhäusern als in prima instantia vorgehen, am besten bekannt Ihr gnädiges Absehen gerichtet haben) bei der Umbwechselung eingesetzet worden. 18) Bei dem hochadelichen Hofgericht werden die Process zuwider dem Landrecht extendiret, prolongiret und die Urtheil nicht exequiret und wird der summarische Process insonderheit in Lehnsachen, da vielmalen ratione possessionis feudalis summum periculum in mora ist, nicht, wie sichs gebühret, attendiret. 19) Die Stellen des Hofgerichts sind allerdings nicht, wie der Confirmationsrecess de anno 1566 § „Die Rathsstellen“ f. 61b erfordert mit rechtsgelehrten Doctoren ersetzt. 20) Man siehet auch, dass die Häuser, solcher und dergleichen ambtstragenden Personen zuwider gesagtem Recess § „Die Häuser“ f. 61b verpfändet, auch gar veralieniret worden. 21) Dass die im Hofgericht und in die Aembter deponierten Gelder eigentlicher Weise daraus, woselbst sie doch für allen andern Orten billig am Sichersten sein sollten, gehoben und zu grossem Nachtheil der Deponenten und derer, welche daran interessiren, extradiret worden. 22) Die officiales fisci ambiren ex jure communi eine nicht geringe praerogativam für anderen Litiganten, da doch das Decret. Reg. de ao. 1609 § „Quantum ad potestatem“ ausdrücklich meldet: „quod illorum potestas debeat omnium jure agentium similis esse“. 23) Die Criminalverfassungen und das Edictum perpetuum hätten billig so wie das ganze Landrecht cum scitu et consensu omnium, quorum interest eingeführet werden sollen. Die Ritterschaft sowohl als die Städte führen an, dass ihnen davon niemalen einige Communication gegeben worden und protestieren beiderseits, dass sie sich denenselben zuwider ihrer Jurisdiction nicht submittieren können. 24) Dass dem Lande mit einem neuen Lehnsgericht gedreuet wird, gestalt denn einer oder der ander das Prädicat zu diesem Gericht sich schon anmaasset. 25) Die Kanzleigebühr

ist in kurzer Zeit zwo Mal augiret worden 26) und die Advocaten steigern ihre Salaria fast uff eine unerträgliche Art. 27) In den Aembtern werden die Gerichtstage an vielen Orten sehr nachlässig in Acht genommen und das dahero, weil unter ihnen Etzliche sind, die nebenst ihrer amtsgerichtlichen Charge anderweit entweder im Kriege oder am Hofe bedienet sind und also nicht beides zugleich, sondern fürnemblich das, was ihnen das Meiste träget, abwarten. 28) Mit den Hauptleuten, welche ihrer Administration halber zur Verantwortung gezogen, wird der processus praepostere und ab executione angefangen, in dem sie alsbald suspendiret und zu grossem Schaden nicht allein Sr. Ch. D. Oeconomiae, sondern auch der justitiae zu keiner Ambtsfunction sobald gelassen werden. 29) Ja, dass es mit Etzlichen aus der Ritterschaft, als aus dem Bürgerstande gar a captivatione angefangen und damit Jahre lang continuiret. 30) Insonderheit klagen die kleinen Städte, dass ihr Magistrat die Zeit hero so hindangesetzet worden, dass man ihnen uff ihr Eidgewissen nicht mehr die Stadtschlüssel getrauet, mit Hohn und Spott, wenn sie nicht alsofort ihre Bürgerei exequiret haben, vielfältig beleget, die Bürger unter die Hauptwache genommen (31) arrestiret, captiviret, vors Kriegsrecht und die Acciseräthe extra forum de facto gezogen, ab inquisitione den Process angefangen, indicta causa condemniret, theils gestrafet, theils die Urtheil an die Magistrat, gleich als ob sie nicht uff Eid und Gewissen, sondern nur uff Befehl sässen bei 100 ja 1000 Dukaten Straf geschrecket worden. 32) Dass die Stadtjurisdiction mit dem Amt confundiret, dadurch anders nichts als übles Vernehmen zwischen dem Magistrat und der Bürgerschaft fomentiret und der gebührende Gehorsamb entzogen wird. 33) Die Abstellung aller dieser Uebelstände erbitten die Stände, sie erinnern überdem daran, dass beim Oberappellationsgericht „alleine die lites Privatorum terminiret, die causae principis aber tam publicae quam privatae in foro regio“ entschieden werden sollen, gemäss dem 1657 übergebenen Bedenken der Herren Landräthe, dass auch . . . (36) die Pfandcontracte festiglich gehalten werden. . .

37) . . . E. E. Landschaft [ist] aus diesen nächsten sowohl, als vorigen Läuften belehret worden, dass dieses Land uff einen militärischen Estat gar nicht fundiret werden kann. . . Was für schädliche Einbrüche unsern Gesetzen, unsern Freiheiten, unsern Hab und Gütern in allen Ecken und Winkeln des Landes der Krieg gethan habe, wie unsere Ordinardefension aus ihrer alten Verfassung gerissen und in eine ganz neue ungewöhnliche Veränderung, die dem Lande nichts zu statten gekommen, gesetzet sei, wie durch das Kriegscommissariat die Militie, das ist ihr Tractament,

ihre Marche und Quartiere regulieret worden, ist landkündiger als zu beweisen nöthig. E. E. Landschaft erinnert sich dieses ihren Drangsals nicht eben zu dem Ende, dass sie E. Ch. D. hiedurch einigen Verdruss erwecken, weniger die Schuld auf dero Hof legen wollten. Die uffrichtige Treu dero unterthänigsten Landstände hat dieselbe allezeit ausgenommen, thuts auch für itzo ufs Allerfeierlichste und wollen nunmehr ihre Rathschläge dahin richten, wie sie die künftige Zeiten so bestellen möge, dass E. Ch. D. eines gebesserten Landes geniessen und dero getreue Unterthanen eines bestendigen friedlichen Zustandes sich zu getrösten haben mögen. Sie bitten daher um gänzliche Cassierung des Kriegsestats, Aufhebung des Kriegsrechts, Demolierung aller neu erbauten Befestigungen, Entlassung aller Truppen bis auf die herkömmlichen Garnisonen von Pillau und Mümmel (welche der Kurfürst, so wie vor dem Kriege stets geschehen, aus ihren eigenen Mitteln unterhalten wird) und dagegen um Wiedereinrichtung der Landesmiliz, Ernennung eines Landesobristen und von Officieren aus kriegserfahrenen Eingesessenen von Adel. Und damit dieselbe zureichender fallen möge, wird E. Ch. D. unterthänigst gebeten, darin zu verwilligen, dass hinfüro die Freien, Krüger, Schulzen und Kölmer darumb, dass sie dem Lande zugut nicht allein einen Rossdienst, sondern auch Pferde für die Warpenwagen der Munition und Artillerie zu gut halten müssen, bei ihren Privilegien und Freibriefen ungekränket gelassen, zu keinem anderweitigen Pauerscharwerk getrieben werden und dass allen Dienstpflichtigen, sowoll Adeliche als Freie, ihr die Zeit hero verdientes und noch restierendes Nachtgeld gereichet werde. — Weil auch zuwider den Landesverfassungen in pace perpetua § „Item quoad obsequium“ fol. 34b viel unserer Landesdienste, auch der Städte Königsberg zu ihrer Stadt Defension geworbene Völker gewaltsamer Weise abgenommen und ausserhalb Landes, ja gar zu den Schweden geschicket worden, welche mehrentheils von Handen gekommen und gar ausgeblieben seind, dannenhero viel ihrer Ritterdienst zwo, drei und mehr Mal den Officirern entweder mit Gelde bezahlet und gut gemachet oder in natura einen ausgerichtet und allemal auch wieder verloren haben, als bittet E. E. Landschaft, E. Ch. D. geruhen nicht allein dero getreue Stände zu versichern, dass dergleichen gewaltthätige Proceduren hinfüro zu keiner Zeit nicht mehr vorgehen sollen, sondern auch gnädigst zu vergönnen, dass durch gewisse Deputierte möge untersuchet werden, wo alle die verlorene Dienste geblieben, ob sie der Feind aufgerieben, sonsten gestorben oder auch von den Officirern selbst abhändig gemacht worden sein. — Absonderlich bitten die Städte Königsberg sowohl, auch die kleinen Städte,

dass sie hinfüro zuwider ihren Freiheiten mit keinen coactivis hospitationibus beleget, auch nicht, wie die Zeit hero geschehen, durch exemtiones derer, die sich uff Herrendienste berufen oder der Militie zugethan sein, aber doch bürgerliche Gründe haben, Bürger mit sein (wodurch die Armen für die Reichen schossen und scharwerken müssen und durch sie an ihrer Nahrung benachtheiligt werden) graviret werden mögen. Und weil sonderlich aus beeden der Ursprung ihrer Ruin kund und offenbar, beklagen die kleinen Städte desto schmerzlicher die jetzige Einquartierung, die bei diesem Friedenstande extra casum der oft vorgeschützten Necessität ihnen mit dem Tractament und Servicen gar zu harte gemacht, sind in der Bestürzung, dass ihnen solche in poenam putativi delicti (als ob sie unter der Landschaft, die ihre Drangsal conjunctim zu klagen zusammen kommen war, mitte gewesen) ganz unverschuldet zustosse, bitten dehmüthigst solchem Drangsal durch obigen Vorschlag endlich abzuhelfen und die vertröstete Erstattung wirklich zu bezeugen.

41) Wann aber zu besorgen, es möchte zumal bei diesem ganz erschöpftem Zustand das Land so stark und so feindlich angegriffen werden, dass die Ordinardefension nicht werde zureichen können, uff solchen Fall hält E. E. Landschaft dafür, dass in Zeiten und noch bei währendem Landtage der allgemeine Uffbott solchergestalt zum Bestand eingerichtet werde, dass er uff den erheischenden Nothfall in der Eile fertig sein und zur Action gebrauchet werden könne. Zu diesem Behufe müssen die Zeughäuser gefüllt und 42) der Landkasten mit hinlänglichen Mitteln versorget werden, damit eintretenden Falls die necessaria belli sofort beschafft werden können.

Weitere Desiderata in einem Memorial vorzubringen behalten sie sich vor. Inzwischen 43) „erwartet E. E. Landschaft E. Ch. D. gnädigste Resolution, dass dieser mit dero getreuen Ständen gemachte Schluss deutlich und klärlich, nach dem Inhalt dieses ihres vereinigten Bedenkens und erfolgenden Memorialis in vim capitulationis et assecurationis ausgegeben, von Sr. Königl. Majestät confirmiret, in Druck verfasset und den Landes-Privilegien und Fundamentalgesetzen beigefüget werde, auch da irgends was wider diese gesetzmässige Verabscheidung gehandelt werde, dass alle dawider ausgebrachte Rescripta E. Ch. D. hiemit und in Kraft dieses für sub- et obreptitia, null und nichtig und zur Parition unverbindlich zu erklären, dann auch die Thätlichkeiten, so der zuwider möchten begangen werden, mit nachdrücklicher Strafe wider die Verbrecher zu beobachten gnädigst geruhen wollen.

Den dritten Punkt der kurfürstlichen Proposition, über bessere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage und Abstellung aller Ueppigkeit, Pracht und Hoffahrt billigen sie durchaus und wünschen, dass diese Angelegenheit den zur Kirchenvisitation deputierten Commissarien mit in ihre Instruction gesetzt werde. Die allergrösste aber und nachdrücklichste Hülfe werden E. Ch. D. diesem hochnützlichen Werke damit geben können, wenn Sie Ihren Hofstaat und alle dabei Bediente, wie auch die Professores bei der Academie und die ihrigen zu allererst unter dieses Gesetz ziehen und den andern ein grosses Exempel der Nachfolge vorstellen werden.

Zur Neuauflegung des Landrechts ihre Hand zu bieten sind sie bereit, es hält aber E. E. Landschaft dafür, dass ihnen für dieses Mal damit gar vergnüglich könnte geholfen werden, wenn E. Ch. D. gnädigst geruhen wollten, die letzt revidierten casus E. E. Landschaft zur Communication herauszugeben, damit sie sich deroselben correcturae loco, so lange bis die völlige Revision zum Ende gebracht, gebrauchen könnte. Unterdessen wäre ihre unvorgreifliche Erinnerung, dass noch bei währendem Landtage die Continuation der Revidierung einigen hierzu geschickten Leuten uf gegeben werde, welche nach geschlossenem Landtage sich zusammen setzen, dieses Werk vollführen und nachmalen bei erstem Landtage den sämbtlichen Ständen zur Berathung und folgends E. Ch. D. zur gnädigsten Confirmation und Publication übergeben könnten. Und hat man allbereit die sichere Nachricht, dass sich Leute finden werden, die es uff ihre Unkosten drucken zu lassen, wenn nur E. Ch. D. ihnen hierüber einige privilegia des Nachdrucks halber ertheilen wollten, an sich nehmen werden.

Wenn nun dieses alles, was hie und im Memorial gesuchet wird, glücklich von E. Ch. D. wird erhalten, das Land in seine vorige Freiheit, Recht und Gerechtigkeit restituiret und etzlicher Maassen zu seinem vorigen Stande und Kräften wird gekommen sein, alsdann erkläret sich E. E. Landschaft, dass sie nach ihrem Vermögen E. Ch. D. hinwiederumb aus unterthäniger und dankbarlicher Erkenntniss für die so erwiesene landesväterliche Gnade und Hulde mit so einer Summe Geldes zur Hand gehen und uff solche Mittel dieselbe beisammen zu bringen gedenken will, dadurch E. Ch. D. erkennen soll, dass sie von der vorigen Treue und Devotion, damit sie jederzeit E. Ch. D. zugethan gewesen, noch nie abgewichen, sondern beständig dabei zu veharren entschlossen sind. Nur der Oberländische Kreis und andere desolierte Aemter und Städte bitten um einige Freijahre[1]).

[1]) Vorangegangen waren die Einzelbedenken der drei Kurien (pr. 11., 22., 30. Juni 1661). Später sind noch „Memorialia derer Gravaminum" ausgetauscht worden,

Der Oberburggraf Albrecht von Kalnein an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 13. Juli 1661.

Eigenhändige Ausfertigung. R. 6. QQ.

[Versicherung seiner Treue und Dienstbereitschaft.]

1661. 13. Juli. Auf das Schreiben des Kurfürsten versichert er, alle mögliche Anstrengungen machen zu wollen, um den Landtag zum guten Ende zu führen. Er antwortet erst so spät, weil er gern von „einigen fruchtbarlichen Effecten des Landtages" hatte berichten wollen; „demnach aber solches Alles annoch nur in Hoffnung bestehet", hat er nicht länger zögern wollen. Er schliesst mit dem Wunsche, dass Alles zu des Kurfürsten Gunsten ausschlagen möge, der Zuversicht lebend, „E. Ch. D. werden dero weltbekanntem Ruhm nach Ihre arme Unterthanen, wenn selbige in den Schranken einer pflichtmässigen getreuen Devotion verbleiben, zur Erleichterung ihrer bishero getragenen grossen Beschwerde und fester Bestätigung deroselben wohlhergebrachten Privilegien, Freiheiten und Gerechtigkeiten, ihre angeborene landesväterliche gnädigste Affection, Gut- und Wohlthätigkeit nicht weniger erscheinen lassen, als Sie gegen dero Feinde Ihren heroischen Heldenmuth bezeiget haben"[1]).

Schwerin an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 15. Juli 1661.

(Praes. Cleve 25. Juli.) Eigenhändige Ausfertigung. R. 6. QQ.

[Uebergabe der Gravamina. Mündliche Steuerverweigerung der Stände. Stimmung der Landräthe und Ritter.]

1661. 15. Juli. Wie die Post bald abgehen sollen, haben die sämptliche Stände eine Schrift in puncto gravaminum eingegeben, dabei aber reserviret, dass ein jeder Stand noch à part seine gravamina eingeben wollte ...[2]), sie haben auch mündlich bei der Uebergabe dieser Schrift die Accise und Anlage aufgesaget mit diesen ausdrücklichen Worten, dass gleichwie sie dieselbe auf gewisse Zeit und zu gewissen Ausgaben gewilliget, also wollten sie auch dieselbe ex nunc aufgekündigt haben und hinfüro nicht weiter entrichten, wobei sonst von Einem und Anderen vermeldet wird,

die sich auf Einzelheiten der Verwaltung beziehen (pr. 16., 21., 28. Juli 1661; Gravamina der kleinen Städte pr. 27. Juli 1661).

[1]) Aehnliche Betheuerungen der Ergebenheit, im Allgemeinen sowohl, wie insbesondere in Sachen der Souveränität enthält ein eigenhändiges Schreiben des Kanzlers Kospoth an den Kurfürsten (Königsberg 15. Juli 1661, praes. Cleve 25. Juli); doch kommt darin auch folgender Passus vor: „wie aber die Souveränität in Abwesenheit E. Ch. D. Dero Unterthanen . ., da billig die Clemenz vorgehen sollen, ist versalzet worden, ist leider am Tage."

[2]) Es folgt eine summarische Inhaltsangabe des Bedenkens vom 12. Juli 1661 (s. o. S. 521 ff.).

dass sie gesonnen sein sollten, den Ohrt auf dem Alt-Städtischen Rathhause, woselbst die Accise entrichtet wird, zu verschliessen[1]). Und weil bei dieser Aufkündigung der Oberstleutenambt Boddenbruch und Hans Weger, Rathsherr in der Alt-Stadt sich ziemblich frech erwiesen, so haben die Herren Oberräthe über sich genommen dieselben vor sich zu fordern und ihnen einen guten Verweis zu geben. Sollten sie auch über Verhoffen die Verschliessung auf dem Rathhause thun, so wollen wir sehen, ob nicht andre Mittel zu gebrauchen sein werden, die Accise zu continuiren, hoffen auch die übrigen Stände werden sich ihrer hierin wenig annehmen, weil sie dadurch nichts gebessert werden dürften.

Mit der anderen Schrift wegen der Souveränität seind sie noch nicht fertig, sie haben heftig darüber gestritten und haben gewiss die Landräthe sich wohl dabei erwiesen, denn ob sie zwar die Schickung nach Warschau nicht absolute widerrathen, so ist es doch mehr darümb von ihnen geschehen, damit sie durch dieses Mittel die Städte, welche die Schickung sofort werkstellig gemachet wissen wollen, auf ihre Seite bringen möchten, desfalls sie sich denn überaus bemühet, aber ganz vergebens, desfalls sie dann in ihrem Bedenken discrepiren werden.

Die Ritterschaft, welche anfänglich ganz andre Meinung gehabt, unter denen auch noch viele sein, die dieser Resolution widersprochen, aber überstimmt sein, haben sich durch die Städte und diejenigen, welche sich allezeit so hart bewiesen, bereden lassen, also dass sie mit ihrer Meinung von den Landräthen ab und zu den Städten getreten. Ich hoffe aber dennoch, dass die Schickung nicht geschehen soll, werde desfalls fleissig vigiliren und nichts versäumen, was zu E. Ch. D. Dienst gereichet.

Gleich jetzt, gnädigster Herr, kompt der Herr v. Eulenburg, der in Polen Oberster gewesen und nun dem Land-Marschalk substituiret ist, zu mir und berichtet, dass der Discours, den ich mit dem Bürgermeister Kenckel gehalten, sehr operiret und dass derselbe es dahin gebracht, dass sie noch eins über die Schrift votiren und ersuchen wollten, ob sie sich mit den Landräthen conjungiren könnten, wobei er verspricht treulich zu arbeiten, hat sich auch bisher sehr wohl erwiesen. Der Landräthe Gutachten ist zwar auch nicht zu E. Ch. D. Bestem, aber man

[1]) Die Oberräthe berichten in ihrer Reletion vom 15. Juli dasselbe, mit dem Hinzufügen, dass sie den Ständen sofort die Unrichtigkeit dieser Ihrer Auffassung dargelegt haben.

wird dadurch Zeit gewinnen und also Mittel erlangen, weiter fortzukommen.

Wir ziehen jetzt zusammen hinaus zu dem Herrn Kanzler, welcher sich zu Caporn die Luft zu verändern aufhält, mit demselben die Schrift der Stände durchzugehen und darüber zu deliberiren. Er bezeuget in seinem Schreiben an mich grosse Vergnügung über E. Ch. D. gnädigstem Schreiben und hat mich gebeten Beigefügtes nebst seiner unterthänigsten Recommendation zu überschicken[1]).

Geeinigtes Bedenken auf das Protokoll vom 21. Juni. Praes. 19. Juli 1661.

R. 6. QQ. — Kön. 668 f.

[Zustimmung des Herrenstandes unter gewissen Bedingungen. Widerspruch der anderen beiden Stände.]

1661. 19. Juli. Sie danken dem Kurfürsten für die Versicherung, dass er sie im Falle der Trennung von Polen bei ihren Privilegien schützen will, aber sie sind tiefbetrübt über die Androhungen seiner Ungnade wegen der Warschauer Schickung. Sie leugnen jede böse Absicht und wiederholen nochmals alle ihre Gegengründe. Daraus ist hervorzuheben: sie lehnen die Behauptung von sich ab, als hätten sie den Vertrag mit Schweden im Voraus gebilligt „denn damals sind die Stände nicht convociret, sie haben sich auch desselben Projects, so damalen von einigen particulier Landeseinsassen in der Oberrathstube aufgesetzet, wegen einiger weit aussehender Vorschläge niemals haben theilhaftig machen können". Für grosse Staaten ist die Souveränität ein ornamentum, „aber geringe Fürstenthümer, derer Vermögen gar erschöpfet, stehen in grosser Gefahr, wo sie nicht unter dem Schutz eines mächtigen Benachbarten bewahret werden", die 1500 Mann werden sie nicht aufbringen können; die bisherigen onera feudalia waren von den Domänen zu bestreiten.

Da aber der Kurfürst doch fest entschlossen ist, so wollen sich die Landräthe und der Herrenstand ihrem Rechte ohne Schaden accomodieren und einige Mittel vorschlagen wie die Pacta „auf alle Fälle noch mehr zu befestigen und dabei die Landesfreiheiten, so viel immer müglich in gute Sicherheit zu setzen". 1) Der Kurfürst möge, wie alle Souveräne in der ganzen Christenheit zu thun pflegen, mit einem landesfürstlichen Eide in vim capitulationis die Privilegien bestätigen. 2) Die Souveränität muss nicht anders gebraucht werden, als es Polen gethan. 3) Der Kurfürst wolle geruhen zu ver-

[1]) Die Antwort auf die Relationen vom 12. und 15. (dat. Cleve 27. Juli 1661, ungezeichnetes Concept von Jenas Hand) abgedruckt bei Orlich III S. 76ff. Dort fehlt der letzte in Chiffren geschriebene Satz „so werdet Ihr Euch unter der Hand bemühen, damit der Kanzler allemal in Königsberg sein und keine Diversiones auf dem Lande suchen möge". Ein Rescript an Statthalter und Oberräthe vom selben Tage ebenda S. 80f.

sichern, dass die Landschaft für den Fall eines Krieges zwischen Brandenburg und Polen nicht verpflichtet sein soll, dem Kurfürsten oder seinen Nachkommen beizustehen, „sondern dass E. E. Landschaft ihrer Eide und Pflicht so lange entbunden sein soll, bis Sie hinwieder die Pacta halten und Alles in guten friedlichen Stand gesetzet haben werden". 4) Der Kurfürst soll versprechen, dass nie wieder ohne Bewilligung der Stände Verträge abgeschlossen werden. 5) Dass der Paragraph[1]) der neuen Pacta über die Religion den Lutherischen nicht nachtheilig sein soll. 6) Zum Obervormund in casu minorennitatis ist der König von Polen zu ernennen, in solchem Falle sowie in Abwesenheit des Kurfürsten sollen allein die Herren Oberräthe ohne Statthalter die Regierung führen. 7) Der Kurfürst soll nie ohne Bewilligung der Stände sich dieses Landes halber in einen Krieg einlassen, Kriegsvolk allhier werben oder ins Land führen, niemals auch ungewilligte Contributionen erfordern, viel weniger den Ständen ihren Privilegien zuwider einige Beschwerde auflegen. 8) Die 1500 Mann sollen „bei der Kron Polen annoch abgehandelt werden oder E. E. Landschaft weder mit Werbung, Einquartierung oder Verpflegung derselben im Geringsten nicht beschweret werden". 9) Die Stände sollen statis temporibus alle zwei Jahre einen Landtag abhalten, gemäss der Königlichen Confirmation von 1617 soll das aerarium publicum wieder aufgerichtet und von ständischen Deputierten ungehindert verwaltet werden. Das Recht der Stände, insgesammt oder einzeln „auch quilibet gravatus allemal, wenn es die Noth des Landes erfordert, eben wie hiebevor auf solchen Fall Ew. Ch. D. in und ausser Landes antreten und ohne Furcht einiger Ungnade ihre Beschwer demüthigst" vorzutragen soll nicht geschmälert werden.

Wenn die Deputierten, die sie zu diesem Zwecke zu erwählen und zu instruieren Willens sind, befinden, dass die Verträge „ungeachtet der Landstände verweigerter Einwilligung vor ganz richtig und fest gehalten werden und nach genügsamer Erkundigung keine Gefahr oder Unsicherheit deswegen abzusehen", werden sie bei dem Könige und der Krone Polen nachfolgende Bitten vorzulegen haben. 1) Polnische Kommissare mögen herkommen und die Einsassen des Landes feierlich von aller Pflicht entbinden und 2) versichern, dass die letztlich ohne Wissen und gegen den Willen der Stände geschlossene Aenderung kein Präjudiz bilden solle. 3) Der König soll ihnen wie schon 1436 und 1529 geschehen, einen Revers ausstellen, der sie im Falle eines Krieges zwischen Polen und Brandenburg von allen Pflichten gegen Polen entbindet. 4) Der König soll, wenn „ante casum devolutionis denen Landesfreiheiten in Religion- oder Profansachen Einbrüche geschehen sollten", solches Alles abstellen. 5) Der König soll in diesem Lande kein Kriegsvolk werben, auch kein Kriegsheer durchführen, es sei denn, wenn es die Noth erfordert mit Sr. Ch. D. und der gesambten Stände vorgehenden einhelligen Bewilligung. 6) Die 1500 Mann

[1]) Gemeint ist doch wohl der Wehlauer Vertrag und dessen die Rechte der Katholiken wahrender Paragraph (Vertrag vom 19. Sept. 1657, abgedruckt bei Dogiel IV S. 486ff., vergl. den Auszug bei Baczko V S. 219).

mögen auf 100 Reiter ermässigt werden, damit die Domänen Sr. Ch. D. nicht allzusehr beschweret werden. 7) Eine Versicherung über die Erhaltung der Religion soll ertheilt werden.

Die von der Ritterschaft und Adel aber, wie auch die von Städten können sich noch zur Zeit nicht einlassen einige Mittel Sr. Ch. D. vorzuschlagen, damit sie ihren Rechten bei Kön. Maj. im Geringsten nicht präjudicieren, sondern sind annoch wie hiebevor gemäss denen Landesverfassungen festiglich entschlossen, wie bei Sr. Ch. D. in dero Bedenken geschehen, also auch bei I. K. M. und der Krone Polen ihr habendes Recht und Interesse wegen der Wehlauischen Pacten durch ihre Deputierte ausführlich zu machen und aus denen übergebenen Bedenken die Instruction abzufassen, auch dieselbe vor Abschickung Sr. Ch. D. unterthänigst vorzuzeigen[1]).

Schwerin an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 19. Juli 1661.

(Praes. Cleve 1. August.) Eigenhändige Ausfertigung. R. 6. QQ.

[Versicherung äussersten Eifers. Entmuthigung der Opponenten durch die Nachrichten aus Warschau. Berathungen über die Beantwortung der ständischen Schrift. Kalcksteins Charakter.]

1661. 19. Juli. E. Ch. D. gnädigstes Rescript vom 6. Juli habe ich mit allem gebührenden unterthänigstem Respect wohl erhalten und, wie ich mich billig erfreue, dass ich bisher zu E. Ch. D. gnädigstem Contento negotiiret, also versichere E. Ch. D. ich unterthänigst, dass ich auch noch hinfüro mein Aeusserstes thun werde, damit E. Ch. D. ihren Zweck erreichen mögen. Es ist nur ein wenig Geduld von Nöthen, so hoffe ich, es soll sich endlich Alles wohl anschicken und ist es gewisslich von E. Ch. D. höchst vernünftig bedacht, dass Sie lieber wollen, dass Alles mit einmüthigem Herzen geschehe. Dahin gehet auch alle meine Arbeit und, wenn Solches nicht geschichet, ist es dann noch Zeit genug, andre Mittel zu versuchen.

Die Städte Königsberg seind es allein, die soviel Difficultäten machen und Etzliche aus der Ritterschaft an sich ziehen; gleichwie sie sich aber einig und allein auf Warschau bisher verlassen und daselbst

[1]) Von dem vorangegangenen intercurialen Schriftwechsel ist das Bedenken des Herrenstandes und der Landräthe (pr. 28. Juni 1661) identisch mit dem oben wiedergegebenen Stücke — bis auf den letzten Absatz. Aus diesem erhellt die abweichende Richtung des ritterschaftlichen und des städtischen Bedenkens (pr. 30. Juni, 7. Juli 1661).

Gottlob die Sachen sich besser beginnen anzuschicken, also zweifele ich nicht, sie werden in sich gehen und sich umb E. Ch. D. Gnade noch so sehr bewerben, als sie sich jetzt widerspenstig erweisen. Die letzten Zeitungen haben sie sehr erschrocken, also dass mans merklich spüren können, und wie ich neulich einem Bürgermeister vorstellete, in was Gefahr sie sich stürzeten, dass sie sich auf die Polen verliessen, die ihnen doch nicht helfen könnten, sie müssten denn alle meineidig werden wollen, so sagte er, alsdann hätten sie noch diesen Trost, dass E. Ch. D. ein gnädiger und gütiger Herr wären.

Wie sonst die Stände die Propositionspunkte beantwortet und was sie zugleich vor gravamina angeführet, solches wird E. Ch. D. von den Oberräthen bei dieser Post zugeschicket werden.

Wir seind mit solcher Schrift draussen bei dem Herrn Kanzler gewesen und wegen der Beantwortung deliberiret, weil wir aber in allen Punkten nicht einig sein, insonderheit welche die Regimentsnotul und ihr eigen Interesse concernireten, so werde ich sehen, dass die Sache bis zu I. F. Gn. Wiederkunft verzogen werde, damit ich desto besser hierin aufkommen möge; die Instruction habe ich ihnen noch nicht zeigen dörffen, es würde sonst gewiss, weil die Sache zu Warschau so gefährlich gewesen, E. Ch. D. geschadet haben, denn bisher haben sie sich sehr darin flattiret, dass nicht das Allergeringste geändert werden soll; hätten sie nun das Contrarium aus der Instruction gesehen, so wäre die Schickung nach Warschau unmöglich zu hintertreiben gewesen und daselbst wäre sie gewiss völlig angenommen worden. Wenn aber die vorige Zeitung wegen Elbingen continuiret, so werde ich allgemach Ew. Ch. D. Intention bei einem und andren Punkt entdecken und sehen, dass sie mit Glimpf dazu gebracht und solang es möglich alle Weitläuftigkeit, die in E. Ch. D. Abwesenheit leichtlich schädlich fallen dörfte, verhütet bleibe. Wegen des Reversals von Polen verstehet sich solches nur allein auf den Actum, dass ihrer unwissend diese Tractate gemachet und das ist in ihren Privilegiis ausdrücklich enthalten, dass solches nicht geschehen solle und haben eben daraus beweisen wollen, dass die Souveränität invalida wäre, und weil die Polen solches leicht accipiren möchten, so habe ich davor gehalten, es wäre dienlicher, dass sie durch ein solches Reversal beschwichtiget würden, zumaln ich nicht sehe, was E. Ch. D. Solches präjudiziren könnte, weil es sich nur verstehet auf den Fall, welchen der Allerhöchste in Gnaden verhüten wolle, wenn E. Ch. D. linea abgehen und wieder an die Kron dieses Land kom-

men sollte. E. Ch. D. haben auch dieses allbereit vor billig ermessen, indem Sie schon im anno 1658 ein solches Reversal von Polen erhalten, wie E. Ch. D. sich aus beigehender copia informiren lassen können, das Original davon habe ich allhier bei der Preussenschen Kanzlei gefunden. Dass ich aber sonst zugestehen sollte, dass E. Ch. D. wider privilegia gehandelt, dessen können E. Ch. D. sich wohl gewis versichern, dass ich vielmehr das Widerspiel thun und ihnen zeige, wie sie grosse Ursache hätten, E. Ch. D. ewig zu danken vor dero treue Vorsorge und dass sie vielmehr gar viel unterlassen, was ihnen bei solcher Occasion obgelegen und damit Ursache gegeben, dass viele schädliche confectiones vorgegangen.

Was E. Ch. D. wegen des Herrn Kalckstein befehlen wollen, will ich mit I. F. Gn. sobald Sie wiederkommen, überlegen. Es ist ein unbeständiger Mann. Jetzt will man mich versichern, dass ers gerne wieder gut machen wollte, etwas Gutes zu thun, hätte er gar keinen Credit bei den Ständen, mangelte ihm auch an Verstand dazu. Also fürchte ich, sich in Credit zu erhalten, werde er continuiren Böses zu thun und zu befördern.

Schwerin an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 22. Juli 1661.

(Praes. Cleve 1. August.) Eigenhändige Ausfertigung. R. 6. QQ.

[Conferenz mit den Landräthen über die Souveränität. Wohlverhalten des Oberkanzlers. Elbing. Die Pest.]

1661. 22. Juli. Die Schrift von der Souveränität, woran ich unterschiedliche Male unterthänigst Ermahnung gethan, ist endlich übergeben[1]) und ist wohl nichts gutes daran, als dass die Landräthe von den Uebrigen discrepiren, wiewohl der Landräthe Sentiment auch im geringsten nichts tauget, wie E. Ch. D. künftig aus Vorlesung selbiger Schrift, weil sie jetzt schwerlich mitkommen kann, mit mehrerem sehen werden. Wir haben darauf nach gehaltener Deliberation gut gefunden, eine Conferenz mit den Ständen anzustellen und haben darauf den Anfang mit den Landräthen gemachet, denen dann gewis die Nothdurft ausführlich vorgestellet und nichts dabei vergessen worden; absonderlich muss ich billig rühmen, mit was grossem Eifer der Herr Obermarschalk ihnen zugeredet und was stattliche rationes er ihnen vorgehalten, dass sie es unter E. Ch. D. besser als unter den Polen haben würden und wie dieselben sie nur allzeit

[1]) Das Geeinigte Bedenken vom 19. Juli 1661 s. o. S. 534f.

umbs Geld vexiret und hat er diese Rede, wozu er sich trefflich geschicket und mit mir auch zuvor alles communicirt gehabt, fast eine Stunde continuiret. Die Landräthe haben nach genommenem Abtritt (während welcher Zeit ich den Herrn Obermarschalk, die anderen desto besser aufzumuntern, trefflich gerühmt und es an E. Ch. D. zu berichten versprochen[1]) von uns begehret, wir sollten mit ihnen die Schrift und die darin enthaltenen Puncte dürchgehen: wir haben ihnen aber geantwortet, dass uns E. Ch. D. express verboten, uns weiter über diesen Punkt mit ihnen einzulassen, und dass sie über diesen Punkt durchaus nicht weiter disputiren lassen sollen. Sie haben nochmaln eins und andre angezogen, warümb ihr Consens nötig und de substantia der Tractaten wäre. Wir haben ihnen gezeiget, dass sie allbereit genugsamb consentiret und ihnen ausdrücklich gesaget, sie würden schwer vor Gott zu verantworten haben, wenn sie durch dergleichen unnötiges Disputiren dem Lande Ungelegenheit verursachen würden, denn wir aus allen E. Ch. D. gnädigsten Resolutionen wohl soviel abnehmen, dass Sie Ihro diese Widersetzlichkeit sehr tief zu Gemüth zögen und ohne allen Zweifel bei fernerer Continuation solcher Widersetzlichkeit es scharf ahnden würden. Sie haben darauf hoch bezeuget, dass sie keinen Rath wüssten, wie sie es angreifen sollten. An einem Ohrt sagen sie wohl, dass sie E. Ch. D. leicht offendiren möchten, und doch nichts mit ausrichten würden, an der andren Seite verlören sie bei den übrigen Ständen allen Respect und Credit und müssten von denselben viele verdriessliche Reden alle Tage hören. Wir sagten, sie sollten sich vollkommentlich zu E. Ch. D. schlagen, die würden sie alsdann wohl vertreten und bei gebührendem Respect gegen die übrigen wohl mainteniren: jetzt aber wären sie weder kalt noch warm. Sie baten darauf, wir sollten doch den andren Ständen auch zureden und gaben genugsamb zu verstehen, dass sie alsdann, wenn die nur könnten gewonnen werden, sich auch accomodiren wollten. Es ist darauf der Herr Landhofmeister, Herr v. Eulenburg, welcher sich zwar sehr wohl halt, aber gar kein Credit mehr hat, beide Tettaus und der Herr Reder mit mir zum Essen gegangen, allda vorm Essen von der Sache abermaln geredet worden und brach der Landvogt Tettau endlich los, dass dieses die einzige

[1]) Unter dem 1. Aug. 1661 ergieng an den Obermarschall Wolf v. Kreytzen ein kurfürstliches Schreiben, worin er der Dankbarkeit des Kurfürsten versichert und aufgefordert wird, in solcher rühmlichen Devotion auch weiter zu verharren.

Difficultät bei den Ständen wäre, dass wenn sie sich von Polen abgeben, sie die geringste Sicherheit ihrer Privilegia halber nicht haben würden und dass das einzige Ruffen bei den Ständen wäre, zog darauf viel Exempel an, da ihnen Eins und Ander versprochen, aber niemaln observiret worden, insonderheit wegen der Contribution und Accise. Ich habe solches alles mit den kriegischen Zeiten excusiret und versichert E. Ch. D. würden alles dasjenige, was Sie versprochen, treulich halten. Es ist aber, gnädigster Herr, das Misstrauen so stark bei ihnen eingewurzelt, dass man sehr viel zu schaffen haben wird, ehe man sie wieder zu rechte bringen mag. Wir werden nun jetzt, sobald die Post abgefertiget, die übrigen Stände vor uns nehmen und versuchen, wie weit wirs mit denselben bringen können.

Inmittelst kompt gleich jetzt die Post von Warschau, woraus ich sehe, dass unsre Gesandten sehr perplex sein, dass wegen Elbingen Veränderung vorgegangen. Weil es aber zu E. Ch. D. höchstem Nachtheil sein würde, wenn die Leute hier wissen sollten, dass Solches zu E. Ch. D. Widerwillen geschehe, so nehme ich die Freiheit zu sagen, E. Ch. D. wollten selbst lieber Braunsberg. Und verkühne ich mich hierbei, gnädigster Kurfürst und Herr, abermaln unterthänigst und treulichst zu rathen, wenn es E. Ch. D. auch gleich mit Braunsberg und Frauenburg nicht erblich, sondern nur als eine Pfandschaft erhalten könnten, dass Sie es doch lieber nur so annehmen, als mit den Polen in Streit gerathen sollten, denn E. Ch. D. mögen sicherlich glauben, dass daran dieses Preussensche Werk und woran E. Ch. D. mehr gelegen als an Elbingen, einig und allein haftet und, nachdem Sie mit Polen wohl oder übel stehen werden, auch dieses Werk ausschlagen wird.

Sonsten, gnädigster Kurfürst und Herr, reisset die Pest sehr stark ein und haben die Herrn Oberräthe schon vorlängst von hinnen gewollt. Alldieweil ich aber gesehen, dass es der Landtagshandlung verhinderlich sein würde, man auch zu besorgen hätte, dass an was Ort man sich auch aufhalten würde, die Pest sich auch leicht einfinden möchte, als welche schon in den meisten Städten und auf dem platten Lande überall grassiret, so habe ich mich bisher nicht dazu verstehen wollen. Anjetzo treiben sie heftig darauf, vermeinen auch, dass der Landtag suspendiret werden müsse, hierbei seind aber pro et contra viele Bedenken und dörfte auch ohne E. Ch. D. gnädigsten Befehl hierin wohl nichts mächtigen und würde aufs Wenigste bis zu I. F. Gn. Ankunft dieses anstehen lassen, es möchte denn sein, dass ich hierbei sonderlichen Vorteil

vor E. Ch. D. absehe, welches von der bevorstehenden Conferentz dependiren wird. Ich wünsche auch auf solchen Fall E. Ch. D. gnädigsten Befehl zu haben, ob ich alsdann bis zur Reassumirung des Landtages verbleiben oder mich wieder nacher Berlin begeben und allda Ew. Ch. D. Ankunft in Unterthänigkeit erwarten soll. Weil ich oftermalen gesehen, dass sich der Bischof von Ermland sehr affectioniret vor E. Ch. D. erwiesen, so hoffe ich, es werde E. Ch. D. nicht entgegen sein, wenn ich denselben besuche und zu E. Ch. D. Bestem je mehr und mehr zu gewinnen suchen werde.

Der Bernstein-Meister ist dieser Tage, nachdem er kurz zuvor bei mir gewesen, gar plötzlich gestorben. Man vermeinet, E. Ch. D. können das Gehalt, weil der Bernstein verarrendiret, wohl besparen[1]).

Aus dem Protokoll der Oberrathstube. Praes. et publ. 29. Juli 1661.

Kön. 668 I.

[Anfrage wegen einer sechswöchentlichen Willigung.]

1661. 29. Juli.

Da die Stände doch einzig danach trachten sollten, dem Kurfürsten in den von ihm proponierten Punkten ein gehorsamstes Genüge zu erweisen, sind die Oberräthe über die ganz unversehens eingegebene Erklärung vom 25. Juni nicht wenig befremdet. Zur Vermeidung aller weiteren Inconvenienzen machen sie zwei Vorschläge.

Wie zwar S. Ch. D. nun bei gegenwärtigem ihrem souveränen Estat so viel mehr denn zuvor zu ganz gnädigster Resolution über die Gravamina der Stände in allen Gnaden geneigt, zuforderst die Urgentia, wie sie die Stände nennen, die Accise und Anlage vor itzo bald . . . abzuthun, als ist in E. E. Landschaft gutem Wissen, aus was Ursachen ein Theil der hiesigen kurfürstlichen Völker noch bishero und noch einige wenige Zeit hin beibehalten, wie auch die dem Publico zu Gut creditierte Schulden und Sr. Ch. D. hochbeschwerte Domänen entlediget, zu einem aber so woll als dem andern die zureichende Mittel angeschaffet werden müssen, dannenhero man Einer Ehrbaren Landschaft durch die Herrn Landräthe fürschlagen lassen, zur Deliberation zu nehmen:

---

[1]) Die Antwort auf die Relationen vom 19. und 22. (dat. Cleve 1. August 1661, ungezeichnetes Concept von Jenas Hand) abgedruckt bei Orlich III S. 81.

1) Ob sie in Erfüllung des im ersten geeinigten Bedenken enthaltenen Versprechens[1]) für 6 Wochen die Accise (ohne Supplementum, Anlage und was notanter die Commercien zwischen Frembden und Einheimischen an ausgehenden und einkommenden Waaren afficiret, also nur von den Consumptibilien) fortsetzen wollen und ob sie von dem Ertrage eine für den Bedarf des Kurfürsten in dieser Zeit zureichende Summe eintreiben wollen, — oder

2) ob sie „soviel, als was etwan auf die gedachte 6 Wochen vor die Kurfürstlichen Völker nöthig an einem Stück baaren Geldes ad rationem derselben in der Verwilligung stehenden Summen voranzahlen wollen".

Geeinigtes Bedenken der Stände. Praes. 3. August 1661.

R. 6. RR 3. — Kön. 668 I.

[Anerbieten eines Vorschusses von 6000 Thalern.]

1661. 3. Aug. Die Herren Oberräthe halten den ersten Punkt der Proposition für im Sinne des Kurfürsten erledigt: sie beharren aber bei ihrem geeinigten Bedenken darüber. Sodann bedauern sie, dass die Oberräthe die Abstellung der Gravamina insonderheit die Abdankung der Truppen und die Abschaffung der Accise die ihnen der Kurfürst doch gnädigst in Aussicht gestellt, „auf die Conditiones — wann nämlich zuvorhero die neuen Pacta angenommen, die Soldatesca noch eine Zeit lang unterhalten und Sr. Ch. D. mit Crediten beschwerte Domänen zu liberieren gewisse und zureichende Mittel gewilliget worden — gestellt haben"[2]). Sie sind im Gegentheil der Meinung, dass es kein besseres Mittel zur Herstellung des guten Einvernehmens giebt, als die Abstellung der Beschwerden. Sie haben sich auch niemals zur Erfüllung einer der beiden Forderungen verbindlich gemacht; „es haben vielmehr S. Ch. D. gewisse Verträge mit E. E. Landschaft zu Saalfeld aufgerichtet, sich obligiret, dass sie den extraordinarium militem aus dero Domänen unterhalten wollen".

Damit aber dennoch Eurer Herrlichkeiten gethanen Vorschlägen, so viel immer müglich zur Hand gegangen werde, als hat E. E. Landschaft . . . den letzten Vorschlag Eurer Herrlichkeiten ergreifen und sich dafür erklären wollen, dass, wann die Accise mit dem supplemento zusambt der Anlage, Contribution, Station, Contingent, Hart- und Rauhfutter, Einquartierung und Verpflegung, welche zwar nur den Monat Junium und Julium währen sollen; aber noch einen wie den andern Weg immerhin währet, maassen darüber die von kleinen Städten sich höchlich beschweren und umb Satisfaction für sothane Auslage omni meliori modo Ansuchung thun,

[1]) Bedenken vom 12. Juli 1661 (s. o. S. 531). Das Bedenken vom 15. Juni 1661 (s. o. S. 485ff.) kann nicht wohl gemeint sein.

[2]) Das Protokoll vom 29. Juli (s. o. S. 541f.) muss mangelhaft abgefasst sein, da aus ihm eine solche Bedingungsstellung, namentlich in Bezug auf die Vorträge, nicht eigentlich erhellt.

wie auch alle andern beschwerliche unbewilligte Auflagen ex nunc gänzlich gehoben und wirklich abgethan sein werden, dass sie alsdann in certo brevique termino 6000 Reichsthaler aufzutreiben ihnen angelegen sein lassen und dieselbige hiemit versprochen haben wollen, doch derogestalt, dass aus denen ersten Mitteln, so Sr. Ch. D. von denen gesambten Landesständen bewilliget werden möchten, sie dieselbe einzubehalten und zu decourtiren berechtiget sein wollen."

Diese Verwilligung nicht noch zu erhöhen, bitten sie die Oberräthe unterdienstlich. Es möge auch durch öffentliche Verkündigung die Accise aufgehoben und eine Assecuration ausgegeben werden, „dass dieser freiwillige Vorschuss bloss und allein zu Stillung der Landesnoth nicht aber zu Verpflegung der geworbenen Völker oder auch zu Liberierung der beschwerten Kurfürstlicher Domänen hergegeben und denen wollhergebrachten Landesverfassungen und Freiheiten zu keinem Präjudiz gereichen sollen". Wird ihr Ansuchen angenommen, so erbieten sie sich, „dass sie alsdann gemäss ihrem gewilligten Bedenken sich dergestalt gegen S. Ch. D. comportieren wollen, dass Sie daraus ihre beständige Treue und Devotion zu erkennen haben werden" [1]).

Schwerin an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 4. August 1661.

Eigenhändige Ausfertigung. R. 6. QQ.

[Dass der Erlass der Accise in Aussicht gestellt ist, wirkt günstig. Deliberationen mit den Landräthen. Bearbeitung der Ritterschaft, Kalckstein. Des Kurfürsten Gegenwart nothwendig. Nachlass des Accisesupplements. Versammlung der Bürgerschaft. Kalcksteins Schwanken. Bitte um Adjungierung des jüngeren Schwerin.]

Aus meiner vorigen unterthänigsten Relation werden E. Ch. D. mit Mehrem ersehen haben, wie die Sachen damals gestanden und aus was erheblichen Ursachen man den Ständen, jedoch mit gewisser Bedingung Hoffnung zu Erlassung der Accise gegeben; dieses hat nun verursacht, dass sie sich seither viel besser erwiesen, die Landräthe auch und sehr viele von der Ritterschaft hoch und theuer versprochen, dass sie die Accise hernach wieder einwilligen wollten; solang man aber dieselbe wider die ausdrückliche Einwilligung eigenmächtig continuirte, wäre bei den Ständen nichts zu erhalten und sprechen sie wie desperate Leute. Wie sie gestern, als den 3. August ihre Antwort übergeben, war dieselbe zwar etwas besser eingerichtet, wie die vorigen, jedoch weil sie noch immer der Warschauschen Abschickung gedenken, habe 1661. 4. Aug.

[1]) Dies Geeinigte Bedenken kam zustande auf Grund der Einzelbedenken der drei Stände, pr. 30., 31. Juli, 1. Aug. 1661.

ich in Gegenwart I. F. Gn. des Herrn Statthalters den sämptlichen Herrn Oberräthen die Meinung und E. Ch. D. Intention ziemlich deutlich gesaget und vorgestellet, was ihnen allen und dem ganzen Lande daraus entstehen würde, wenn die Stände nicht endlich aufhören würden die Souveränität anzufechten. Sie haben darauf gebeten, man möchte ihnen vergönnen, allein mit den Ständen zu reden, sie wollten Alle ihr Aeusserstes bei ihnen versuchen, auch dabei bedingen, dass sie an Allem unschüldig sein wollten, was aus ihrer ferneren Obstination entstehen könnte. I. F. Gn. haben Ihro solches gefallen lassen und seind sie darauf lange zusammen gewesen und ist hernach der Herr Ober-Marschalk nebst dem Herrn Vogt von Fischhausen und Herrn Redern welchem sie zum allerschwersten in den Kopf will, zu mir gekommen, und habe verspüret, dass die Herren Oberräthe ihnen ziemblich müssen zugeredet haben. Das königliche Schreiben ward ihnen auch zugleich bei dieser Occasion übergeben und haben sie versprochen solches nicht anders als mit Genehmhaltung zu beantworten. — Wir haben alle diese Zeit her sehr an der Ritterschaft gearbeitet sie von den Städten abzuziehen, es hat auch treffliche Debatten unter ihnen gegeben, also dass man nichts Gewisses denn eine Separation unter ihnen gehoffet, wie mir denn der Herr General Kalckstein in der Hand zusagte, ich sollte es bald erfahren. Er hat auch wohl daran gearbeitet, wie ich aber allezeit berichtet, so ist er wohl capabel, etwas Böses zu thun, aber nicht was Gutes zu befördern. Er ist schieferig darüber geworden, davon gezogen und heute allererst wiedergekommen, da er denn sich trefflich wieder erboten, sogar, man sollte ihn in die Rathstube fordern, so wollte er sich nebst Etzlichen vor die Souveränität erklären. Alldieweil wir aber jetzt gute Hoffnung haben, dass sie es alle insgesammt thun werden, so wollen wir solches Mittel bis aufs letzte sparen. Wenn die sämptlichen Stände die Souveränität erkennen, so spüre ich wohl, dass I. F. Gn. mit gut finden werden, gegen Erlegung so vielen Geldes, dass indessen die Soldatesqua erhalten werden könne, und gute Vertröstung, dass die Accise wieder eingewilliget werden soll, die Accise vor dieses Mal abzuthun, E. Ch. D. können auch wohl sicherlich gläuben, dass, was geschiehet, es blos zu E. Ch. D. Vorteil und aus unumbgänglicher Noth geschiehet. Ich zweifle auch im geringsten nicht, sie werde wieder eingewilliget werden. Aber das sagen sie ausdrücklich dabei, sie müsse anders angeordnet und bedient werden, damit E. Ch. D. und nicht Andre den Vorteil davon hätten. An den Landräthen und Ritterschaft ist nicht zu zweifeln, weil ihnen die Accise

viel zuträglicher als der Hufenschoss, und die Städte seindt nicht allein durch ihre Hülfgelder dazu zu bringen, besondern man sagt, was hier 2 Stände willigen, muss der dritte auch einfolgen. Sobald wir über diesen Punkt richtig, werden wir mit der Stände gutem Willen den Landtag auf etzliche Wochen differiren und denselben an einen andern Ort, desfalls Brandenburg und Bartenstein im Vorschlage sein, transferiren. Ich bitte aber ganz unterthänigst, gnädigster Kurfürst und Herr, E. Ch. D. wollten nicht gedenken, dass, weil sich das Werk Gott Lob ein Wenig besser wieder anlässet, Sie darumb Ihre Herausreise wohl verschieben könnten; denn zu geschweigen, dass dieses alles noch unbeständig und ungewiss Werk ist, so werden doch nach festgestellter Souveränität, die rechten schweren Tractate allererst angehen, da ich denn wahrhaftig nicht sehe, wie in E. Ch. D. so fernen Abwesenheit hier dero Intention könnte befördert und erreichet werden. Es ist unmüglich zu beschreiben, wie schwer es zugehet und ist Niemand, der es mit E. Ch. D. wohl meinet, der nicht heftig bittet und rathet, E. Ch. D. möchten sich bald nähern, denn jetzt stehen sie in den Gedanken, es soll in den vorigen pactis nichts geändert werden. Sobald man ihnen nun bei Reassumption des Landtages in einem und andren E. Ch. D. Intention wird entdecken müssen, so fürchte ich, dass sie von der Warschauschen Schickung nichts mehr sprechen, aber dieselbe, ehe man's gewahr wird, werkstellig machen werden, denn die Instruction haben sie längst fertig gehabt und das Electionswesen in Polen, so die Königin abermaln aufs neue viel eifriger treibet als zuvor, ist allein der Importantz, dass E. Ch. D. wohl Ursache haben anhero zu kommen. Weil die Stände wegen der Souveränität noch nicht allerdings acquiesciren, hat man sich auch wegen der Accise nichts herausgelassen, das Supplementum aber und die Anlage, weil es ohne das den Commerciis und E. Ch. D. Zöllen sehr nachtheilig, wird erlassen, wie E. Ch. D. die den Ständen desfalls ausgestellete Resolution zeigen wird. Ich hoffe, es soll gute Operation thun und die Accise salviren, wenn nicht, wird man Mittel gnug haben, Eins und Andre wieder einzuführen. Die Bürgerschaft hat sich heut sehr stark versammlet gehabt mit festem Vorsatze die Accise abzuthun, seind durch Hoffnung einer guten Resolution befriediget. Wie zu dem Herrn Kalckstein geschicket ward, der Abrede nach in die Rathstube zu kommen, schickte er ein Zettelchen an den Herrn Kanzler, er fürchtete, es möchte ihm Verdacht bei den Ständen geben; hernach aber ist er zu I. F. Gn. und von dannen zu mir gekommen und aufs Neue treffliche Promessen gethan, im Fall

den Ständen nur ein Weinig würde gefuget werden. Die Königin hat mir durch I. F. Gn. sagen lassen, wenn ich käme und brächte Ihr von E. Ch. D. Resolution 1) ob Sie es gut finden, dass ein König jetzt gewählet würde, 2) wer es sein sollte, würde ich Ihr sehr angenehmb sein; wenn ich aber deren keines brächte und nur bei der Generalität bliebe, wie bisher geschehen, so dörfte ich die Mühe nicht nehmen hinzukommen; bitte also unterthänigst E. Ch. D. wollen mir hierüber dero gnädigsten Befehl zukommen lassen. Was mir wegen guter Freundschaft mit Frankreich zu stiften geschrieben und ich darauf geantwortet, solches habe ich Sr. F. Gn. von Anhalt zugeschicket, hoffe, ich werde nicht verstossen haben.

P. S.

Auch, gnädigster Kurfürst und Herr, habe ich bei dem gewesenen Landtage sehr desideriret, dass ich einen Preussen bei mir hätte, der von E. Ch. D. dependirte, dessen ich mich sicherlich gebrauchen könnte einem und anderem etwas beizubringen, weil es sich nicht thun lassen will die Leute so oft rufen zu lassen, als es öftermalen die Not erfordert. Wenn nun E. Ch. D. vernehmen sollten, dass mein Sohn, wie ich im geringsten nicht zweifele, er auch dessen hohe Ursache hat, E. Ch. D. Interesse wegen der Souveränität mit Eifer befördern würde, so hätte ich unterthänigst und unvorgreiflich vorzuschlagen, ob E. Ch. D. nicht denselben ehestens mit dem Befehl anhero senden wollten, das was I. F. Gn. und ich ihm an die Hand geben würden, so wohl in loco bei den Ständen anzubringen, als auch in den Aemptern, da er gesessen, bei dem Adel zu befördern, dass er demselben mit Fleiss nachleben sollte. Bei dem Abschiede aber würde notwendig sein, dass E. Ch. D. ihm anbeföhlen den Ständen 1) dero Gruss zu vermelden und dero Gnade zu versichern, 2) dabei auszudrücken, dass es E. Ch. D. nicht wenig zu Gemüthe ginge, dass sie sich bisher unterstanden E. Ch. D. erlangte Souveränität anzufechten, 3) dass er ihnen nur rund aussagen sollte, dass E. Ch. D. damit keinen Scherz weiter verstehen, sondern solchen Punkt fest gestellet wissen wollen, 4) dass E. Ch. D. von keiner Schickung nacher Warschau das Geringste, wie süsse sie es auch immer vorschreiben möchten, verstehen, besondern was zu Ihrer Sicherheit nöthig, selbst befördern wollten, 5) dass E. Ch. D. sich auf solchen Fall wegen ihrer Privilegien und Gravaminum also erweisen wollten, dass sie Ursache haben sollten, es deroselben zu danken, denn ob ihnen zwar solches zur Genüge und überflüssig vorgesaget, so möchte es doch noch etwas mehr verschlagen,

wenn ihnen Jemand und zumaln ihr Mitstand aus E. Ch. D. Munde solche Dinge vorhielte. Im Fall E. Ch. D. auch wollen, dass er ihnen dies in corpore anzeigen sollte, so dürfte nur ein Rescript an den Fürsten und die Oberräthe ergehen, den Ständen anzuzeigen, dass sie ihn vernehmen sollten, so könnte er solches in ihrer Versammlung ihnen vortragen. Das Beste aber wird sein, dass er über das mit einem jeglichen à part solche Sachen redet. Es sollte auch am besten sein, dass mein Sohn selbst nicht wüsste, dass dieses also vorgeschlagen, besondern von E. Ch. D. allein gut befunden worden.

Fürst Radzivill an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 4. August 1661.

(Praes. Cleve 15. August.) Eigenhändige Ausfertigung. R. 6. QQ.

[Uebermittelung des Königlichen Rescripts. Uebele Gesinnung der Stände. Renitenz bei Zahlung der Accise. Bitte um persönliches Erscheinen des Kurfürsten.]

1661. 4. Aug.

Ich habe zwar meine Warschausche Reiss und die alldortige verdriessliche Verrichtungen, in welchen seit meiner Relation vom 22. Passato nichts mehr vorgefallen, zurückgelegt. Es will sich aber auch allhier bei den Landtagsgeschäften noch wenig Erfreuliches ereignen, wie solches ohne Zweifel E. Ch. D. der Herr Baron v. Schwerin, Zeit meiner Abwesenheit ausführlich hinterbracht haben wird. Wir sein gestern in der Oberrathstube beisammen gewesen, allwo den Ständen, das an sie eingerichtete königliche Rescript[1]), von welchem ich in meinem Vorigen Erwähnung gethan, übergeben und dieselbe dabei erinnert worden, ihre Resolution auf E. Ch. D. gnädigste Propositiones ohne Umbschweif zu beschleunigen. Sie lassen aber die Souveränität in ihrem Gemüth noch keinen Raum finden, sondern wollen zuvörderst den königlichen Hof durch Deputirte darüber consultiren und zu Red' stellen, ihre künftige Sicherheit, wie sie vorgeben, in casum devolutionis suchen und inmittelst alle Gravamina abgeschafft und sich in solche Freiheit versetzt wissen, dergleichen bei keiner Nation in der Christenheit zu finden. Mit diesen und andern widerlichen Concepten gehen gedachte Stände täglich umb und lassen indessen E. Ch. D. allhier noch stehende Truppen darben, wie denn sowohl auf dem Land als in den Städten die Accise vieler Orten nicht mehr bezahlet, sondern den Unterthanen von dem Adel verboten wird,

[1]) S. o. S. 513f.

selbige weiter abzutragen. Ueber die Anlag und das Supplementum der Accise klaget die allhiesige Bürgerschaft wegen ihrer Handlung am heftigsten, weshalben wir zu Stillung ihres Lamentirens und anderer Consequentien im Rath geschlossen, solche im Namen E. Ch. D. per Diploma abzuschaffen und dagegen womöglich die Accise desto williger beizubehalten. Wenn aber meinem unmaassgeblichen Erachten nach alle jetzt obschwebende in- und auswärtige diesen Staat angehende Geschäften, dahero so widerwärtig und gefährlich fallen, weil E. Ch. D. von hinnen weit entfernet und bei vielen die Opinion haeriret dass dieselbe die Conservation ihrer erlangten Jurium und dieser dero preussischer Lande Wohlfahrt wenig achten, woraus denn E. Ch. D. weltberühmbten Hoheit Respect und Reputation in die Harre, bei Frembden und Angehörigen gar leicht ein unwiederbringlicher Verlust und Nachtheil zuwachsen möchte, wiemaassen es die Erfahrung schon ziemlich bezeuget als erkühne ich mich hiemit, E. Ch. D. aus treuschuldigem Obliegen gehorsambst zu bitten, Sie wolle dero hocherleuchtem Verstand nach, die hiesige und benachbarte Conjuncturen neben ihrem darunder versirenden Interesse dergestalt zu erwägen geruhen, dass E. Ch. D. so bald nur immer müglich diesem Lande sich wieder nähern und durch dero höchsterwünschte persönliche Gegenwart, den überhäuften Befahrnissen vorbauen und abhelfen, wie nicht weniger dero landesfürstliche Autorität in gebührender Würde erhalten und bestätigen mögen. Ich weiss meinem Gewissen nach E. Ch. D. vorjetzo, da Alles sich so schwierig erweiset, keinen besseren Rath zu geben.

Aus dem Protokoll der Oberrathstube. Praes. et publ. 5. August 1661.

Kön. 668 I.

[Drohung für den Fall ferneren Widerstandes gegen die Souveränität. Erlass der Anlage und des Accisesupplements. Forterhebung der Accise. Ablehnung der 6000 Thlr. Vertagung.]

1661. 5. Aug. Es gereicht den Oberräthen zu grossem Befremden, dass die Landschaft in ihrem Bedenken vom 3. August noch immer die Souveränität in Zweifel zieht. Es wird den Ständen nochmals erklärt, dass nach Anerkennung der Souveränität der Kurfürst ihnen nicht wehren will, ihre Sicherheit in casum devolutionis zu suchen. Ferner werden sie daran erinnert, dass sie in ihrem geeinigten Bedenken vom 11. October 1657 ihren Dank für die Vereinbarung mit Polen

aussprechen[1]), „auch die darauf erfolgete Abhandlung des Friedens (welche doch fürnehmblich auf die zu der Zeit schon denen Ständen wollbekannte Souveränität sich gegründet) vor glücklich schätzen". „Ja hernacher in Anno 1658 die vom Herrenstande und Landräthe in ihrer Schrift, den 30. Juni eingegeben[2]), wider das directum dominium Sr. Ch. D. nicht sprechen, sondern nur präservieren wollen, dass S. Ch. D. solch supremum Jus, nachdem Sie es aus des Königs und der Kron Hand empfangen, in eben denselben Bedingungen sich anmaassen." Wenn die Stände nun endlich sich beruhigen wollen, wird der Kurfürst ihren bisherigen Widerstand in Gnaden vergessen und ihre Privilegien bestätigen.

Widrigen Falls aber und da die Stände bei so gerechter, hell- und sonnenklarer Sache sich weiter opiniastriren, Sr. Ch. D. vor dieses Land bekanntes gnädigstes Gemüth verbittern und also sich und dieses Land in hochschädliche Weiterung, Troublen und Gefährlichkeiten einflechten würden, so hätte man sich zwar dieses Orts vor Gott und der Welt zu bedingen, dass man an allem daraus entstehenden Unheil unschuldig wäre, indeme den Ständen Alles genugsam und deutlich vor Augen gestellet worden und würden es die dermaleins schwer vor Gott und der Posterität zu verantworten haben, die hierzu Ursache und Anlass gegeben, dieses aber müsste den Ständen nochmalen zu mehrerem Ueberfluss und damit man künftig nicht anziehen möchte, als wenn sie nicht allen besorgenden Unheils erinnert worden, angedeutet werden, dass gleich wie es gewiss und unzweiflich, dass S. Ch. D. in diesem Stücke keine ferne Opposition, Contradiction oder Scrupulieren leiden, besondern sich durch alle von Gott verliehne Mittel bei ihrem woll erlangeten Recht schützen werden, also man nicht absehen könnte, wie die Stände auf solchen Fall Erörterung ihrer Gravaminum erlangen, viel weniger dieses Land zu der so höchstnöthigen Ruhe und beständigem Frieden gelangen könnte und welches das Uebelste bei diesem Punkt, so hätten die Stände sich keines Glückes, viel weniger der Conservirung ihrer Libertät, daran sie sonsten bei willfähriger Accomodirung nicht zu zweifeln, zu getrösten, sondern, es möchten auch die Sachen laufen wie sie wollten, nichts Gewissers, dann einer gänzlichen Desolation und Ruin zu erwarten.

In gewisser Zuversicht, dass sie bei deme vorhergehenden Punkte gehorsamst acquiescieren würden, wollte man ihnen gleichsam zuvorkommen und sich hiemit erklären, dass überdem das grösseste Theil der Völker allbereit abgedanket und reduciret, die monatliche Contribution,

[1]) S. o. S. 398.

[2]) S. Baczko V S. 302f. (Beil. LXVIII).

Station, Contingent, Rauch- und Hartfutter erlassen, mit denen kleinen Städten wegen der Verpflegung Richtigkeit gemachet und in ganz Kurzem noch fernere Reduction erfolgen solle, S. Ch. D. sich dahin ferner gnädigst erkläret, dass die Anlage und das Supplementum der Accise ex nunc cessiren und ferner nicht eingefordert werden solle, wie desfalls zureichende Verordnung an allen Oertern erfolgen würde. So viel aber die Accise betrifft, wie woll S. Ch. D. sich zur Genüge dabei erklären, dass Sie dieselbe durchaus nicht als ein eigenmächtiges, besondern als ein von den Ständen zu den erforderten Spesen eingewilligtes Mittel gebrauchen, so haben Sie doch solche erhebliche Motiven, welche alle auf der kundbaren Noth und Unumbgänglichkeit sich gründen, angezogen, dass man nicht absehen kann, wie ohne fernere Einlangung Sr. Ch. D. weiterer gnädigsten Erklärung dieselbe sofort anitzo abgestellet werden möge, besondern versichert man sich zu den Ständen festiglich, nachdeme sie gleichwoll hiedurch sattsame Proben Sr. Ch. D. gnädigsten Verlangens den Ständen zu willfahren bekommen und das Urgentissimum wird abgeschaffet werden, sie werden wegen der Accise bis zu Einlangung Sr. Ch. D. gnädigsten Resolution, an der im Geringsten nicht zu zweifeln, in Ruhe stehen, gestalt man denn versichert ist, dass dieselbe gegen die Zeit, da man mit den Ständen wieder zusammen kommen wird, vorhanden sein werde.

Dann, so viel die offerirte 6000 Thaler betrifft, weil dieselbe durchaus nicht zureichend gewesen, den Ständen es auch mehr Ungelegenheit und Confusion geben werde, dessfalls eine neue Anlage zu machen, als wann man auf solche geringe Zeit bei dem allbereit eingerichteten Werke continuiren würde, so hoffet man, es werden die Stände selbst zuträglichen halten, dass hierunter Sr. Ch. D. deferiret und dero gnädigste Erklärung abgewartet werde.

Der Pest wegen kann der Landtag nicht fortgesetzt werden und soll ohne Ausschreiben am 16. September zu Brandenburg reassumirt werden.

2. Bis zur ersten Reassumtion des Landtages.

Schwerin an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 9. August 1661.

(Praes. Turnhout 21. Aug.) Eigenhändige Ausfertigung. R. 6. QQ.

[Unterbrechung des Landtages. Die Landräthe suchen die Ritterschaft umzustimmen, mit gutem Erfolg. Erklärung Eulenburgs. Die Königsberger Magistrate. Entschuldigungen. Ueble Aussichten für den Fall einer Verschiebung der Ankunft des Kurfürsten. Unmöglichkeit von Verfassungsänderungen vor Erlangung der Souveränität. Vorzüge glimpflichen Handelns.]

1661. 9. Aug.

Nachdem die Pest allhier täglich so zugenommen, dass man ohne höchste Gefahr allhier nicht länger verbleiben, noch den Landtag continuiren können, ich auch ohnedem wohl gesehen, dass man anjetzo, bis in theils Aemptern das Werk anders unterbauet und vornehmblich da E. Ch. D. so weit entfernt sein, das Werk zu E. Ch. D. gnädigstem Contento nicht haben würde, so ist der Landtag bis auf den 16. Sept. N. Kal. differiret und nacher Brandenburg verleget. Die Städte Königsberg haben sich trefflich bemüht solche Prolongation umbzustossen. Nachdem aber die Landräthe sich nicht allein sehr wohl in den Oberratstuben vor die Souveränität erkläret, besondern sich auch sehr bei der Ritterschaft bemühet, dass sie nebst ihnen umbtreten sollten, haben die Städte ihren Credit ziemlich verloren gehabt, also dass man sehr gute Hoffnung gehabt, sie würden sich auch zu den Landräthen schlagen, welches auch gewiss erfolget sein würde, wenn sich nicht etzliche defectu mandati entschuldiget gehabt. Es wird aber an die Hauptleute geschrieben, welchergestalt sie das Werk gegen künftigen Landtag vorstellen und eine gute Instruction befodern sollen und werde ich indessen auch nicht feiern an denenjenigen zu arbeiten, die das Werk bisher so schwer gemachet. Der General Kalckstein verspricht zwar viel

Gutes, verlasse mich aber ganz nichts darauf, jedoch weil ich mich äusserst bemühe ihn in gutem Humeur zu erhalten, damit er aufs Weinigste keine Ursache haben möge zu schaden. Die Landräthe vermeinen wohl und wollens uns überreden, dass sie die Souveränität agnosciret, dennoch aber gebrauchen sie sich auch noch immer solcher Redensarten, die noch einigen Zweifel verursachen. — Der Herr von Eulenburg aber hat in der Oberrathstube rotunde erkläret, dass er mit dem Tergiversiren nicht mehr zu thun, besondern E. Ch. D. beständig pro supremo Domino agnosciret haben wollte. — Die Magistratspersonen ausser Hans Weger (denn Roth ist nicht im Rath, sondern auf Seiten der Bürgerschaft) excusiren sich sehr, dass sie nicht schuldig an dieser Contradiction sein, sondern legen alle Schuld auf die Zünfte und klagen über dieselben heftig wie ichs denn auch weiss, dass ihnen von denenselben sehr zugesetzet und aller Respect entzogen, ja öffentlich gedräuet wird. Vor etzlichen Tagen seind sie über 100 Personen stark hier oben gewesen und wer alsdann zum heftigsten wider die Souveränität reden kann, der wird zum Himmel erhoben. Es kann auch keine Tyrannis oder Dominat ärger beschreiben werden, als wie sie die Souveränität beschreiben. Unter anderem ist der Bürgerschaft beigebracht, der König von Frankreich sei allein Souverän und der habe die Macht, dass wenn er Geld haben wollte und einen rufen liess und fragte, wie viel Geld er hätte und derselbe bekennete es nicht sofort und man erführe es anders, so hätte der Mensch seinen Kopf verloren und der König nehme alles das Seinige und die Macht würden E. Ch. D. auch haben, wenn Sie Souverän wären. Sie sagen auch, es wären ein Theils E. Ch. D. eigene Diener, welche, wenn man Excesse bei ihnen geklaget, sie alles mit der Souveränität entschüldigt hätten, dass es dabei nicht anders sein könnte. Ich halte auch wohl davor, wenn man sich des Worts Souverän nie, sondern Supremi et Directi Domini gebrauchet, die Sache würde lange so schwer nicht gefallen sein. Wie man aber verspüret, dass durch die tägliche gethane Explicationes einer und der andre besser unterrichtet wird, also will ich hoffen, zuletzt werde noch Alles gut werden. Nur allein, gnädigster Herr, E. Ch. D. müssen näher sein und dann noch ein wenig Geduld und Langmüthigkeit gebrauchen. Sollten E. Ch. D. Ihre Reise lange verschieben, wie sich etzliche Uebelaffectionirte dessen sehr getrösten und darin bei etzlichen Posten von Cleve sehr confirmiret worden oder auch von einiger Anstalt Völker anhero zuschicken Nachricht allher einkommen, so muss ich mich gewisse besorgen, sie dürften sich nachen

Warschau begeben und soviel ich aus allen unsrer Gesandten Schreiben abnehmen kann, dürften sie daselbst nicht abgewiesen werden, daher ich denn nochmaln unterthänigst rath und bitte E. Ch. D. wollten dero Reise nicht verschieben[1]). Es ist Deroselben wahrhaftig zu viel an diesem Werk, wie auch der Königin Machinationen wegen der Wahl gelegen und bin ich versichert beide Sachen werden mit der Hülfe Gottes besser daher gehen, sobald E. Ch. C. zu Berlin werden angelangt sein.

P. S.

Auch gnädigster Kurfürst und Herr, habe E. Ch. D. gnädigste Handschreiben und dero Erklärung über unterschiedene Puncte vom 27. Juli mit unterthänigstem Respect wohl erhalten. Anfänglich preise ich den Allergütigsten Gott, dass derselbe E. Ch. D. wieder vorige Gesundheit verliehen und bitte Ihn ferner inniglich, dass er Er E. Ch. D. ferner bei beständiger Leibesgesundheit erhalten, bei diesen gefährlichen Zeiten vor allem Unglück bewahren und alle dero heilsame consilia gnädig und mit gutem Success gedeihen wolle. Soviel sonst die von E. Ch. D. mir erteilte gnädigste Resolutionen betrifft, werde ich meiner Pflichtschuldigkeit nach alles getreulich beobachten. E. Ch. D. aber werden aus meinem Vorigen allbereit gnädigst gesehen haben, aus was wichtigen Ursachen ich mich noch zur Zeit im Geringsten nicht äussern dürfen, dass E. Ch. D. gemeinet sein nur im Geringsten von vorigen Gebräuchen und Verfassungen abzuweichen und würde es ohnzweiflich die Souveränität über einen Haufen werfen, soviel dessen bei den Ständen stehet, wenn ich mich dessen im Geringsten äusseren würde. Die Herren Oberräthe haben zu unterschiedenen Malen die Stände zu der Souveränität zu persuadiren diese Formalia gebrauchet: wenn es ad punctum privilegiorum kommen würde, so wären sie dem Vaterlande so hoch verpflichtet als die Stände und wollten dieselbe nicht weniger als sie beobachten und man sollte sie vor keine redlichen Leute halten, wenn sie alsdann schweigen würden und dieses ist auch wohl ihrer aller rechter Ernst. Sobald aber die Souveränität festgestellet, will ich alsdann einen Aufsatz über einen oder anderen Punkt herausgeben und mich äusserst bemühen, dass Alles wohl angenommen werde. Sollten aber E. Ch. D. ümb selbige Zeit nicht zu Berlin sein, so bin ich wohl versichert, dass es übelen Effect haben werde. Den Geistlichen, glaube ich nicht, dass die Herren Oberräthe

[1]) Auch des Fürsten Radzivill Bericht vom 12. August enthält diese Bitte.

etwas sagen werden. Es haben I. F. Gn. aus Warschau eben dergleichen, wie E. Ch. D. jetzt gethan, an sie geschrieben, sie vermeinten aber damalen es wäre besser stille dazu zu schweigen. Wenn der Herr D. Dreier sich etzliche Mal in den Predigten etwas mehr moderiren und von den scharfen Verantwortungen, wie ich ihm dann desfalls sehr starke Vorhaltungen gemacht habe, enthalten könnte, glaube ich das Werk würde sich von sich selbsten vergessen, aber weil sie, seine Gegner, seiner nicht schonen, so vermeint er, er müsse dergleichen thun. So viel das exercitium der Religion anbelanget, hoffe ich, dass es durch Gottes Gnade auf einen guten Stand gebracht werden soll. Wegen der Chargen aber wird es schwer daher gehen, weil sie desfalls so viel vor sich haben, doch verzage ich desfalls auch nicht gänzlich. Was aber der Engeländer und Schotten Bürgerrecht betrifft, bekenne ich, dass ich desfalls die geringste Hoffnung nicht habe; unsere Prediger allhie sagen selbst, dass es impracticabel sei, erinnern nur, dass man denen Zweien, so von E. Ch. D. ein privilegium erhalten, eine limitirte Freiheit zu negotiiren erhalten möchte: das Aergste bei dieser Sache ist, dass sie von E. Ch. D. ein starkes Reversal haben, dass, wie sie einmal auf dero gnädigstes Begehren einen angenommen, Sie ihnen hoch versprochen, sie hinfüro damit nicht zu beschweren. Es wird aber dieses nicht also verstanden, als wenn solche nationes auch gar nicht hier sein möchten, sondern nur, dass sie nicht aus und in die Schiffe handeln müssen. Was die Oberräthe betrifft, ist das geführte gravamen wohl nicht dahin angesehen, dass wir nicht dabei sein möchten, wenn E. Ch. D. allhier sein und Rath mit ihnen halten, sondern, soviel ich vernehme, geht es mehr auf I. F. Gn. und mich, dass wir mit in die Rathstube gehen, wiewohl ich sonst nicht hineinkommen, als wenn Landtagssachen vorgehen. Dass aber ihre praesentationes nicht mehr angenommen werden, darüber haben sie gegen mich heftig doliret, wollens aber nicht gestehen, dass sie sich gegen die Stände darüber beschweret, war aber unmöglich, dass dergleichen verborgen bleiben könnte. Sie bezeugen zwar sehr hoch dabei, dass sie es nicht darümb thäten, dass sie ein jus gegen E. Ch. D. behaupten wollten, sondern dass E. Ch. D. tüchtige Hauptleute auf den Aemptern haben möchten, die nicht zuförderst die Wirthschaft zu E. Ch. D. höchstem Schaden zu lernen hätten, auch verstünden, wie die Justitz zu administriren. Ich will aber hoffen, dass dieser Punct wohl zu E. Ch. D. contento abgethan werden soll. Gewiss ist es, dass jetzo Hauptleute vorhanden, welche von Beidem nichts verstehen, aber dabei sehr wohl wissen, wie sie ihnen selbst Vortheil ver-

schaffen sollen. Von ein theils werden wunderliche Historien erzählet, wie sie sich bei Administrirung der Justitz betragen. Was E. Ch. D. wegen Erlassung oder Suspendirung der Resta, wie auch Reducirung des Kommissariats mir gnädigst anbefehlen, hätte ich wohl gehorsambst zu bitten, dass E. Ch. D. solches der ganzen Regierung anbefehlen möchten, dieweil ich zu keinen andren Geschäften, als zu den Landtagshandlungen autorisiret bin und darin auf allen Seiten desto besseren Credit zu haben, auch sonst nichts angenommen, was vor die Regierung gehöret. Es wird sonst solche Resolution gar gewisse grosse Freude im Lande verursachen. Wegen der Hauptleute, mit denen der Process ab executione angefangen, verstehen sie Kalckstein und Packmohr, es kann ihnen aber darauf genugsamb geantwortet werden. Der Alte hat zu thun gehabt, ehe er dieses gravamen befördern können. Ich werde mich sonst, gnädigster Herr, alles dessen, was zu E. Ch. D. Dienst und Erreichung dero Zwecks, immer gereichen mag, treulich angelegen sein lassen und ob ich zwar vielmalen sowohl in der Oberrathstube, als auch bei andren Zusammenkünften den Ständen mit genugsamer Schärfe remonstriret, wie sie sich bei diesen Proceduren an Gott versündigten, E. Ch. D. zur Ungnade reizeten, ihr Vaterland in die höchste Gefahr stürzeten und dabei gezeiget, wie es ihnen gehen würde, wenn sie lange dabei continuirten, wenn auch schon die Sache durch Einmischung Frembder vor E. Ch. D. unglücklich ausschlagen sollte. Weil ich versichert wäre, dass E. Ch. D. lieber alle Ihre Lande, ja Ihr Leben in Gefahr setzen, denn dieses von Ihren Unterthanen leiden würden, so bekenne ich doch, dass aus vielen erheblichen Ursachen ich doch meist mich alles Glimpfes gebrauchet, die so gar wegen vieler ausgestandener Drangsalen erbitterten Gemüther zu besänftigen gesuchet, ihnen die Souveränität anders, als wie es bisher geschehen beschrieben, ihrer Privilegien halber und E. Ch. D. kegen sie tragender gnädigster Affection Versicherung und Vertröstung gegeben, habe auch in der That gespüret, dass Solches nicht wenig gefruchtet. Wenn sie bei ihrem ersten tollen Sinne geblieben wären, würden sie gar gewisse eine Thorheit begangen und nacher Warschau geschicket haben, wie denn unter ihnen noch viele sein, die ungescheuet sagen, die Stände würdens in Ewigkeit beklagen, dass sie die Zeit versäumet und nicht hingeschicket hätten. Ich werde auch darin allhier, bis ich sehe, dass solches nicht mehr helfen will, continuiren, auch mich unterstehen, E. Ch. D. ferner gehorsambst zu bitten, dass Sie auch noch an Ihrem Orte Geduld haben und den

Ständen, soviel möglich mit gnädigsten Resolutionen und Erörterung dero gravaminum zu willfahren, denn ob zwar E. Ch. D. durch Gottes Gnade vor dieses Mal in dem Zustande sich befinden, dass Sie dergleichen nicht von Nöthen haben möchten, besondere scharfen verfahren, die Stände abweisen und ihnen Ernst zeigen könnten, so muss man doch billig in dergleichen hochwichtigen Dingen nicht so sehr auf die kegenwärtige als die zukünftige Zeiten sehen. Sollten nun E. Ch. D. welches der Allerhöchste in allen Gnaden verhüten wollte, zeitig verfallen und unmündige Prinzen lassen, so können E. Ch. D. leicht urtheilen, wenn dieses Werk nicht mit der Stände gutem Willen abgethan und die unterthänigste Affection der Stände nicht ein festes Band zwischen E. Ch. D. hohen Hause und ihnen bleibe, wie gefährlich es vor E. Ch. D. Nachkommen ausschlagen könnte. Sie sagen dieses schon, wenn man ihnen die jetzige Gefahr, so ihnen bevorstehet, remonstriret, was es E. Ch. D. helfen würde, wenn sie hierzu gezwungen würden; die Veränderungen der Zeiten wären so gross, dass es einst heissen würde, gezwungen Eid, ist Gott leid. Ich hoffe doch, dass dasjenige, was E. Ch. D. am Meisten gedrücket hat, mit guter Manier geändert werden soll, allzeit in oeconomicis, worüber E. Ch. D. bisher so sehr geklaget, sollen Sie gar gewisse freie Hände und disposition bekommen. Es leidet dieselbe sonst grosse Noth, hätten E. Ch. D. nur gute Leute, die es wohl verstehen, und schickten sie her und geben gute Instructiones dabei. Wir wollten genugsamb damit durchdringen, denn die Stände wünschen nichts mehr, als dass E. Ch. D. Oeconomie wieder in guten Stand gebracht werden möge, weil sie hoffen, dass sie alsdann desto weiniger werden angesprochen werden. Der Mangel aber an recht verständigen tüchtigen Leuten machet, dass E. Ch. D. Oekonomiewesen über alle Maassen übel bestellet ist. — Gleich jetzt seind die sämptliche Landräthe bei mir gewesen und Abscheid genommen, sehr hoch von ihrer devotion versichert auch berichtet, dass die Deputirte der Ritterschaft sie vertröstet bei der künftigen Zusammenkunft sich mit ihnen zu conformiren[1]).

[1]) Die Antwort auf diese Relation (dat. Turnhout 22. August 1661, ungezeichnetes Concept von Jenas Hand) findet sich abgedruckt bei Orlich III S. 83ff., wo auf S. 83 für 8. Augusti zu setzen ist 9. und S. 85 statt 23. Augusti „22“.

Geeinigtes Bedenken der Stände. Praes. 10. August 1661.

R. 6. RR 3. — Kön. 668 I.

[Bedingte Anerkennung der Souveränität durch die Oberstände. Erklärung über die Accise. Annahme der Vertagung.]

Weil sie zu ihrem Bedauern der Pest wegen die Verhandlungen abbrechen müssen, haben sie sich nicht einigen können. Herrenstand und Landräthe sind der Meinung, dass die Souveränität nicht disputirt werden könne und wollen nur, wie sie es schon dem Kurfürsten gegenüber gethan, ihr Recht nun auch beim König in Acht nehmen. Das soll in solcher Art geschehen, dass durch eine Deputation dem Könige und der Krone aus den Pacten und Landesverfassungen ohne Präjudiz des Directi dominii remonstrirt werde: 1) dass das Land indebite vor Polen dismembriert sei, 2) dass dies insciis ordinibus geschehen. 3) dass der König und die Krone nach Veranlassung der Pacta an der Sicherheit dieses Landes, seiner Rechte und seiner Privilegien interessiert sei und dass der casus devolutionis bewahret werden müsse. Diese ihre Meinung widerspricht den Schriften von 1657 und 1658 durchaus nicht, die eine war eine blosse Gratulation, die andere cum conservatione omnium et singulorum privilegiorum und also nicht zu irgend welchem Präjudiz ausgestellt. Sie sind der Ansicht, dass die ganze Sache in hac serie abgehandelt werden könne: 1) Die anderen Stände erklären, wie sie jetzt sehen, dass sie das directum dominium nicht disputieren. 2) Auf diese Erklärung stellt der Kurfürst allsofort alle Gravamina vermöge dem Vereinigten Bedenken in hoc puncto ab. 3) Hierauf deputiert die Landschaft eine Anzahl Personen, welche das Recht des Landes nach den oben erwähnten Instructionspunkten beim Reichstage wahrnehmen, von Allem den Kurfürsten Wissenschaft geben und nichts heimlich oder Anderes als zuvor verabredet, verhandeln. 4) Danach wird der Schluss der ganzen Handlung durch gewisse Kommissarien autoritate comitiali den Ständen dieses Landes allhier im Lande eröffnet, die Stände des vorigen nexus völlig entbunden und die mutatio Status also gebührend et cum consensu quorum interest eingerichtet. 5) Alsdann nimmt der Kurfürst die von diesem Stande aufgesetzten 10 Punkte gnädigst an, confirmiert sie nicht weniger als alle andern Landesprivilegien in genere et in specie und beschwört sie in forma einer absonderlichen Capitulation. 6) Die Stände nehmen endlich das directum dominium Sr. Ch. D. plene durch eine neue allgemeine Huldigung an und prästiren das juramentum eventuale für Polen. — Nach dem Allem kann dann eine freiwillige Summe Geldes nach dem Vermögen der Stände, wie es versprochen, bewilligt werden. 1661. 10. Aug.

Die von Ritterschaft und Adel schliessen sich diesen Vorschlägen völlig an; sie wollen über der Landräthe Vorschläge, die Instruction und andere Nebenbedingungen noch ihre Hinterlassenen befragen.

Die Königsberger bleiben bei ihrem vorigen Bedenken. Die von kleinen Städten wollen diesen Punkt, weil sie in geringer Anzahl, ad referendum nehmen und bitten, dass auf den 16. September die Abwesenden citirt werden mögen.

So viel den anderen Punkt betrifft, so hätten die gesambten Stände von Herzen wünschen mögen, dass gleich wie Sr. Ch. D. gedruckte Patenta die bis dahero ungewilligte Anlage und das Supplementum der Accise cassiret und aufgehoben, also auch in den kleinen Städten und bei den Pfandsinhabern die höchst beschwerliche Einquartierung und Verpflegung der Völker abgeschaffet und die Accise, wie sie einmal abgethan und von denen gesambten Landesständen abgeschaffet worden, also auch wirklich abgethan verblieben wäre. Weil aber S. Ch. D. zu unumbgänglicher dero Noth selbte noch bis auf den 16. September zuwider den Landesverfassungen und hierüber ausgegebenen Vereinigten Bedenken prolongiret, müssen zwar die gesambten Stände dieselbe Zeit wider ihren Willen mit Geduld erwarten, wollen aber auch zugleich hiemit sich bedungen haben, dass inzwischen entweder in alle Aembter und Städte des ganzen Landes ausgeschrieben werde, dass den obgesetzten 16. Septembris in stehenden Jahres die itzt prolongirte Accise gänzlich aufhören und alle Execution an allen Orten deswegen cessiren solle, oder dass in Nachbleibung des Ausschreibens die Deputierte der Ritterschaft und Städte Solches in ihren Aembtern und Städten ihren Hinterbliebenen als ein Conclusum der gesambten Stände hinterbringen und dass nach dem Tage Niemand zu Ablegung einiger Accise verbunden sein solle.

Den dritten Punkt lassen sich die gesambten Stände umb der angezogenen wichtigen Ursachen willen woll gefallen[1]).

Der Kanzler Kospoth an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 12. August 1661.

Eigenhändige Ausfertigung. R. 6. QQ.

[Die Aussichten einer Durchsetzung der Souveränität.]

1661. 12. Aug. Er bedauert, dass trotz aller Emsigkeit und ungesparten Fleisses die Sache des Kurfürsten dieses Mal noch nicht zu gewünschter Endschaft gekommen ist, „angemerket zu sothaner Veränderung des Effects, da viel Köpfe und viel Sinne ins Eine zu bringen, Zeit und Arbeit gehöret . . .; haben aber Gott zu danken, dass die Gemüther soweit gewonnen, wann sie E. Ch. D. das supremum und directum dominium weiter nicht impugnieren, weniger demselben contradicieren wollen“. Wenn auch von der Abschickung nach Polen noch die Rede ist, „so seind doch ihrer viel so wohl in dem Landrath als in der Ritterschaft damit

[1]) Der Inhalt der Einzelbedenken, die als wiederholte bezeichnet wurden (die vorhandenen, sämmtlich pr. 8. Aug. 1661, tragen die Zusätze „letztere, endliche“), erhellt aus dem Gesammtbedenken.

noch nicht einig, dass bei künftiger Reassumption mit der Hülfe Gottes", insonderheit, wann E. Ch. D. gewünschte Gott gebe glückliche Gegenwart allhie erlebet würde „sie davon abstehen und zu E. Ch. D. gnädigster Intention sich unzweifelhaft untherthänigst accommodieren werden". Er versichert zum Schluss es an seiner treuen und ungesparten Cooperation nicht fehlen lassen zu wollen.

Schwerin an den Kurfürsten. Dat. Wildenhofen 17. August 1661.

(Praes. Cleve 31. Aug.) Eigenhändige Ausfertigung.

[Gründe für die Unterbrechung des Landtages. Ihre Vortheile. Die Pest. Das neue Bedenken der Landschaft. Unthunlichkeit der Berathung mit einem Ausschuss.]

1661. 17. Aug. Aus E. Ch. D. gnädigstem Schreiben vom 1. August habe ich mit allem unterthänigsten Respect gesehen, dass E. Ch. D. kein Gefallen an der Suspendirung des Landtages tragen. Nun habe ich mir Solches wohl vorher eingebildet und habe es demnach schon oftermalen verhindert, dieweil ich von einer Zeit zur anderen Hoffnung erlanget, die Stände würden sich endlich raisonnabler erweisen. Alldieweil ich aber zuletzt genugsamb verspüren können, dass vor dieses Mal und ehe die Deputirte aus den Aemptern andre Instructiones erhielten, nichts auszurichten, überdem auch die Handlung wegen etzlicher widerspenstiger Bürger in Königsberg viel zu schwer fallen will, so bin ich wohl sehr froh gewesen, dass man mit guter Manier auf ein Zeitlang von einander kommen und dadurch die gar enge Correspondenz Etzlicher von der Ritterschaft mit den Königsbergern brechen können. Wiewohl ich mich auch sonst Gottlob vor die Pest nicht scheue, insonderheit in diesem meinen Beruf an dergleichen Gefahr nicht gedenken werde, so ist es doch gleichwohl damit gefährlich genug. Drei Personen seind schon vom Schloss krank getragen und alsofort an der Pest gestorben. Und auf allen Seiten des Schlosses war die Pest überall und reisset dieselbe noch immer mehr ein. Weil nun nicht allein die Stände täglich sehr stark, besondern auch die Königsberger bei 80 und mehr Personen zum Schloss kamen, so ist leicht zu ermessen, dass leicht mehr Gefahr darauf erfolgen können, daher denn auch I. F. Gn. und die Oberräthe gerne längst von dannen gewollt. E. Ch. D. haben sich auch nicht zu befürchten, dass die Stände hierdurch mehr Gelegenheit erhalten werden, ihre Correspondenz fortzustellen, denn dieselben werden gewiss anjetzo von der Wirkung nicht sein, als wenn sie vom Landtage kommen. In Summa, Gnädigster Herr,

ich habe zuletzt bei Continuation der Stände Widersetzlichkeit in puncto der Souveränität und Abschickung nach Warschau, diese Differirung des Landtages so nützlich vor E. Ch. D. gehalten, dass ich auch vor Einlangung E. Ch. D. gnädigsten Rescripts schon gesonnen gewesen, E. Ch. D. unterthänigst zu rathen, durch ein Rescript diesen Landtag bis in den October, als wenn E. Ch. D. zu Berlin zu sein verhofften, zu differiren, wozu mich denn auch sonderlich dieses bewogen, dass die Allerwiderspenstigsten, vornehmblich die Königsberger diesen Aufschub am ungernsten gesehen, solches zu hindern ihnen äusserst angelegen sein lassen, ihnen auch noch diese Stunde vor nichts mehr bange ist, als dass der Landtag noch ferner werde aufgeschoben werden. Alldieweil ich aber nun E. Ch. D. gnädigste Intention weiss, so werde ich deroselben gehorsambst nachleben.

Es werden sonst E. Ch. D. verhoffentlich, gestalt ich solche Abrede mit I. F. Gn. und dem Herrn Oberburggrafen genommen, die letzte Resolution der Stände, so sie eben, wie ich auf die Kutsche sitzen wollte, übergeben, bekommen und daraus gesehen haben, dass, obzwar die Ritterschaft sich ein wenig besser erkläret und in etwas von den Städten separiret haben, dennoch das ganze Bedenken E. Ch. D. intention ganz und gar entgegen läuft. Und ob ich auch wohl hoffe, dass die künftigen Instructiones in den Aemptern etwas besser fallen werden, gestalt ich dann desfalls an allen Orten fleissig unterbaue, so fürchte ich doch, sie werden noch dergleichen Dinge dabei bringen, die E. Ch. D. nicht anstehen möchten. Denn wie sehr ihnen Polen ans Herze gewachsen und wie sie darin alle ihre Wohlfahrt suchen, dass sie noch einigen recours an Polen behalten möchten, welches sie dann durch die Abschickung zu erhalten hoffen, das werden E. Ch. D. wohl nimmer glauben; ja, diejenige welche sich sonst wohl vor E. Ch. D. bezeigen, vermeinen, sie können nicht eher salva conscientia in einen andren Zustand des Landes willigen, noch einen andren Eid ablegen, bis sie zuvörderst mit Polen capituliret und sie darauf durch eine andre Manier, als dürch ein Schreiben ihrer Pflichte erlassen worden; uber dem, so sehen E. Ch. D., dass sie zum Theil gar nicht, zum Theil nur nach 6 Wochen die Accise gewilliget. Sobald man nun zusammenkompt, wird das das erste sein, dass dieselbe abgeschaffet sein soll. Ich habe zwar die gewisse Hoffnung, dass dieselbe durch die Landräthe und Ritterschaft wieder wird gewilliget werden. Ich wollte aber gleichwohl nicht zwar, dass ehe und bevor man dessen gnugsame Sicherheit hätte (denn, wenn sie auf ein Wenig erlassen, muss sie billig

etzliche Tage hernach alsofort wieder introduciret sein), man sich derselben begebe. Wie mans aber mit so vielen eigensinnigen Leuten, die bloss und allein auf ihren Worten bestehen, beginnen soll, dazu sehe ich fast keinen Rath mehr, und dürfte fast sagen, dass wenn man am 16. September keine nähere Nachricht von E. Ch. D. Herannäherung haben wird, wir allerseits bereuen werden, dass der Landtag reassumiret.

Wegen der Privilegien hat man bisher nur in genere sprechen können, denn weil E. Ch. D. einige Veränderungen gnädigst beliebet, so bin ich versichert, dass es zu E. Ch. D. höchstem Nachtheil würde ausgeschlagen sein, wenn sie davon etwas sollten erfahren haben und würden sie wohl gerne sehen, dass man ihnen davon etwas sagte, weil sie dasjenige, was sie ohne das gern thun wollen, dadurch sehr zu justifiziren vermeinen würden. All' ihr Reden ist nur davon, dass sie durch Aufsetzung alles des Ihrigen noch viel grössere Privilegien verdient hätten und nimmer erwarten wollten, dass man ihnen etwas änderte oder entzöge. Bei diesem Punkt werden I. F. Gn. und ich ganz alleine stehen. Hätten die Oberräthe die Instruction gesehen, welche doch mit an sie gerichtet ist, so bin ich versichert, sie würden sich vor die Souveränität so eifrig nicht erwiesen haben. Ich bitte demnach abermaln unterthänigst, E. Ch. D. wollten doch erwägen, wie hochnothwendig deroselben Annäherung sei. Sollte dieselbe über alles Verhoffen nicht erfolgen, so würden E. Ch. D. entweder den Ständen alle ihre privilegien, testament und Regimentsnotull ohne einige Restriction confirmiren, denenselben die Abhandlung mit den Polen zugestehen oder aber gewärtig sein müssen, dass sie nacher Warschau schickten mit den Polen zu tractiren und dass sie zugleich die Accise de facto abschaffen. Nächst göttlicher Hülfe können E. Ch. D. durch Dero Annäherung allen solchen Extremitäten abhelfen.

Was E. Ch. D. gnädigst erinnern, es dahin zu richten, dass die Stände das Werk einigen wenigen zur Abhandlung committiren möchten, das wäre wohl eine Sache, wenn es zu practisiren, dass diejenige, so sich nicht affectioniret erwiesen, davon könnten gehalten werden. Allein Kalckstein draus zu bringen, sehe ich keinen Rath und sollte er dann nur noch etzliche Wenige bei sich haben, so möchte es desto schwerer zugehen und die Städte selbige desto eher auf ihrer Seite behalten. Die Anzahl der Ritterschaft ist sonst nicht gar zu stark gewesen, sobald ich aber E. Ch. D. gnädigste Resolution wegen der Schickung nacher

Berlin haben werde, will ich daran arbeiten, dass Wohlaffectionirte zu deroselben gesandt werden sollen.

Der Kurfürst an den Fürsten Radzivill, Schwerin und die Oberräthe. Dat. Cleve 16. August 1661.

Concept, gez. Jena. R. 6. QQ.

1661. 16. Aug. Zuerst wird bemerkt, dass die Relation vom 5. Aug. nicht auch von Schwerin unterzeichnet sei. Der Kurfürst wird nach Preussen kommen. Er ist mit dem Patent wegen der Anlage und des Supplementi zufrieden. Er hätte lieber gesehen, dass der Landtag continuiert wäre, muss indessen, wenn es nicht anders einzurichten ist, auch die Unterbrechung geschehen lassen.

Der Kurfürst an Radzivill. Dat. Tuernhout in Brabant 22. Aug. 1661.

Concept, gez. Jena. R. 6. QQ.

[Verordnung über Cassirung resp. Suspension der Steuerreste und über Aufhebung des Commissariats bis auf eine Person.]

1661. 22. Aug. . . . Als haben Wir die gnädigste Verordnung zu machen gut gefunden, dass hinfüro alle und jede im Lande ausstehende Resta, worauf weder von Uns noch von den Ständen einige Verschreibung oder Versicherung gegeben worden, gänzlich cassiret und aufgehoben und Niemand desfalls ferner angemahnet noch belanget werden soll, diejenige Resta aber, worauf Wir oder die Stände Verschreibung und Versicherung ertheilet, sollen bis zu fernerer Verordnung und besseren Zeiten suspendiret bleiben und darin keine Execution gestattet werden. Ferner haben Wir zu mehrder Erleichterung des Landes verordnet, dass hinfüro das ganze Kommissariat aufgehoben und denen dabei bestallet gewesenen Bedienten ohne Unterscheid keine fernere Gage noch Besoldung gegeben werden soll, ausser eine Person, so das Werk hinfüro inspiciret, welchem desfalls ein leidentlich Tractament verordnet und daneben zu besserer Verrichtung der Arbeit ein Schreiber cessiret und gutgethan werden kann. Der Kurfürst hofft, dass die Stände hieran seine Gewogenheit erkennen und gefügiger sich zeigen werden[1]).

---

[1]) Inzwischen war auf einen (nicht vorliegenden) Bericht Schwerins vom 28. Juli das Rescript des Kurfürsten vom 10. Aug. 1661 (abgedruckt bei Orlich III 82f.) er-

Der Landvogt von Fischhausen, G. A. von Tettau[1]) an Schwerin. Dat. Sieslach 24. Aug. 1661.

Eigenhändiges Schreiben. R. 6. QQ.

[Darlegung seines Vermittlungsstandpunktes.]

1661. 24. Aug.

Schwerin wird zunächst eingeladen, falls er den Bischof zu Heilsberg besuche, bei ihm Nachtquartier zu nehmen. Ich . . . auch bei Abfassung der Instruction [der Landtagsdeputirten], so viel an mir ist, dergestalt mich . . . bearbeiten und in Allem mich also zu bezeugen äussersten Vermögens beflissen sein werde, dass so wohl E. Exc. in Dero von meiner Person gefassten Kenntniss und guten Intention mehr und mehr bestätiget, als S. Ch. D. in Dero gegen meine Wenigkeit tragendem gnädigsten Vertrauen besichert sich befinden mögen. . . . Dannenhero Ew. Exc. und Menniglich, so der Sachen Wichtigkeit mit impassionierten Augen ansehen will, gar leicht judicieren wird, dass zur Befestigung des Vertrauens, so zwischen der Herrschaft und den Unterthanen gefasset sein muss, nicht allemal diejenigen Dienste die nützlichsten sein, so nur einseitige Reflexion haben, sondern welche uff den Bestand und auf die Sicherheit des allgemeinen Bestens, dergestalt, dass das imperium . . . zugleich erhalten wird, in allem sowohl gegenwertig als ins Künftige nicht durch Furcht und Zwang, sondern aus Liebe und freiem Gemüth untergeben zu bleiben, gerichtet sein. Dahin denn . . . meine Bezeugungen bisher gezielet, dahin auch mein Vetter, als Herr Landvogt zu Schaken und Herr Röder meines Wissens gleichmässig intentioniret sein. Und ist in Wahrheit der Sache nichts schädlicher, als dass Mancher ohne Ursach absetzet, sein Credit dadurch bei seinen Mitbrüdern zu Sr. Ch. D. merklichem Nachtheil schwächet und zur Weitläuftigkeit Ursach giebet. Denn gleichwie in allen Vorhaben ist in causa tam communi auch nichts als Trennen und Separiren am Allerschädlichsten und können Ew. Exc. hochvernünftig leicht urtheilen, wenn durch Moderation und Concertation die exulcerirten Gemüther nicht sollten curiret werden, wofür Eins und das Andere ausschlagen könnte, auch wohin bei jüngst verflossenem Reichstage es ausgebrochen wäre, wenn die Städte nicht zurückgehalten worden waren. Aber so blutrünstig, ja tödtlich auch die

---

gangen und am gleichen Tage ein Rescript an den Fürsten-Statthalter, in dem er ermahnt wurde mit gleichem Eifer fortzufahren. Die nicht aufgelösten Chiffren in dem ersteren bedeuten „wodurch dieser Roth als ein notorischer Rebell und Aufwiegler mit Manier über die Seite gebracht."

[1]) S. o. S. 478 Anm. 1.

Wunde der Gemüther sein möchte, so leicht wird die Kur in der Eil und in aller Glückseligkeit vollentzogen werden, wenn die abolitio gravaminum und confirmatio privilegiorum bei Reassumierung des Landtages unter Sr. Ch. D. Hand in promptu dargezeuget werden könnte. . . .

Schwerin an den Kurfürsten. Dat. Wildenhofen 25. Aug. 1661.

(Praes. Cleve 5. Sept.) Eigenhändige Ausfertigung. R. 6. QQ.

[Anschauungen Kreytzens und Tettaus. Private Angelegenheiten.]

1661. 25. Aug. . . . Inzwischen wird man allhie sowohl wegen des Roth, als vieler anderen Geduld haben müssen und halte es gewiss davor, wenn man bei jetziger fernen Abwesenheit E. Ch. D. solche Sachen der Gebühr nach beeiferen wollte, Deroselben dadurch ein sehr grosser Undienst zugezogen werden dürfte. Der allergütigste Gott verleihe nur ssinen Segen zu dem Hauptwerk, so werden alle solche Leute von sich selbst in die wohlverdiente Strafe fallen. Ich bemühe mich jetzt in nichts anderes, als wie in den Aemptern überall gute Unterbarungen geschehen mögen, damit gute Instructiones erfolgen. Ich bin desfalls dieser Tage bei dem Herrn Obermarschall und dem Herrn Vogt von Fischhausen gewesen, bei denenselben auch andere vom Adel mehr waren, die mir zwar alle festiglich versprochen, ihr Bestes bei der Zusammenkunft in den Aemptern zu thun, hatten auch gute Hoffnung zu glücklichem Success, nur allein wären bei der Souverainität zwei Dinge, so nothwendig gethan sein müssen: 1) dass sie der Kron Polen nothwendig remonstriren müssen, dass die Stände zu diesen Pacta mitgezogen werden müssen, dann ausser dem wären sie in der Gefahr, dass man sie allemal wie Aepfel uud Birnen wegschenken möchte, und müssten sich dessen insonderheit befürchten, wann, welches Gott in Gnaden verhüten wolle, E. Ch. D. linea abgehen sollte, und ehe sie in solcher Furcht und Servitut stecken wollten, wollten sie lieber Alle ihr Leben verlieren und, weil sie bei solcher Remonstration nicht allein E. Ch. D. keine Difficultät zu machen, besondern vielmehr Dero jura zu bestärken gedächten, so hofften sie nicht, dass E. Ch. D. solches entgegen sein würde, 2) dass E. Ch. D. ein Mittel benennen möchten, welches zu gebrauchen, wann die Landschaft wegen Contravention der Privilegien über E. Ch. D. oder Dero Nachkommen zu klagen. Auf das Erste habe ich ihnen gezeiget, wie sie solche Sicherheit nicht anders, denn durch E. Ch. D. erlangen könnten, und auf das Ander, dass sie sich keiner Contravention zu be-

fürchten, auf allen Fall auch E. Ch. D so gütig wären, dass Sie auf geschehene unterthänigste Remonstration alles abstellen würden. Sie haben sich aber daran nicht vergnüget und muss ich wohl sehr befürchten, dass, ehe und bevor sie die Souverainité erkennen, sie sich hiebei sehr opiniatriren werden, welches wohl, wenn man die Stände allein consideriret, nicht sonderlich zu achten stünde, allein man verspüret, je länger, je mehr, wie sich Polen und Schweden sehr erfreuen würden, wann sie es dahin bringen könnten, dass E. Ch. D. mit Dero Ständen zerfielen, daher ich denn aus unterthänigster Wohlmeinenheit einig und allein mich dahin bearbeite, dass die Stände bei gutem Willen erhalten und die sehr verkaltete Affection wieder herbei gebracht werden möge. Und ob sie zwar noch nicht in allen Dingen E. Ch. D. fügen wollen, so bin ich doch versichert, dass ein grosser Unterscheid gegen das Vorige zu spüren, hoffe auch noch, wenn nur E. Ch. D. erst näher sein werden, der liebe Gott werde endlich noch einen glücklichen Schluss verleihen. Was der Vogt von Fischhausen mir gleich jetzt schreibet, wollen E. Ch. D. Deroselben vorlesen lassen; er meint es wohl gut, allein E. Ch. D. werden doch leicht aus dem Schreiben[1]) spüren, was vor Difficultäten noch zu besorgen. Ich werde auch dieser Tage den H. Landvogt hie bei mir haben, werde mein Aeusserstes thun, dass er sich besser erkläre. Ich kann zwar über seine Devotion gegen E. Ch. D. nicht klagen, halte vielmehr davor, dass E. Ch. D. er sehr affectioniret ist; wann es aber zu solchen Sachen kommt, so wird doch Alles auf das Gewissen, die Verfassungen des Vaterlandes und die Gefahr davon abzuweichen genommen; doch wollte ich wünschen, dass sie Alle so wären, wie diese beide. Ich kann aber wohl mit Wahrheit sagen, dass ich mein Tage nichts Schwerers auf mich gehabt als diese Sache, und solches nicht so sehr um der Wichtigkeit derselben, als der vielen wunderlichen, widerspänstigen und verbitterten Humeuren willen. Wegen des Exercitii der katholischen Religion zu Frauenburg habe ich an I. F. Gn. Fürst Radzivill geschrieben, dan Dieselbe sich noch im Samland auf der Jagd ergötzen. Gestern ist der Herr Dobersinsky hie zu mir gekommen und gebeten, von E. Ch. D. zu vernehmen, wie Sie es mit seiner Person hinfüro zu halten gemeinet. Ich habe ihn gefraget, wie ers desiderirte, aber er hat sich erkläret, dass, wie es E. Ch. D. gnädigst verordnen würden, also er es ihm auch gefallen lassen wollte.

Der Herzog von Kurland, gnädigster Herr, thut mir grosse Quale

[1]) S. o. S. 563f.

an; ungeachtet ich S. Fl. Gn. vielfältig geschrieben, dass ich allhie ausser den Landtages Sachen die geringste Disposition nicht hätte, so begehren sie doch bei allen Posten von mir, dass ich die 10000 Rthlr., so E. Ch. D. auf die alte Praetension dieses Jahr zu zahlen versprochen, erlegen soll; haben desfall einen Kaufmann an mich gewiesen, der auch von Danzig hie zu mir gekommen, und habe ich zu thun gehabt denselben quitt zu werden. Bitte unterthänigst, E. Ch. D. wollten doch an I. F. Gn. schreiben, dieselbe vertrösten, damit ich nicht weiter damit geplaget werden möge. Der Herr Kanzler sollicitiret sehr wegen seines Sohnes, dass derselbe eine Hauptmannschaft bekommen möge: Riesenburg will er nicht annehmen, vermeinet, es wäre E. Ch. D. Schade, dass Sie an dem Orte 2 Hauptleute haben sollten, zumal weil es versetzet ist. Der Herr Graf von Dohna hält auch sehr einständig an, dass sein Contract wegen des Holzes confirmiret werden möge: weil E. Ch. D. ihn zu zahlen versprochen, vermeinen sie Alle, dass E. Ch. D. durch dieses Mittel am Besten davon kämen, denn es ist an einem sehr abgelegenem Orte. Wie ich vernehme, soll er des Geldes zu Einrichtung der sehr verwüsteten Güter hoch von Nöthen haben[1]).

Radzivill an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 25. August 1661.

(Praes. Cleve 5. Sept.) Ausfertigung R. 6. QQ.

[Finanznöthe infolge des Acciseerlasses. Unthunlichkeit weiterer Concessionen in Contributionssachen.]

1661. 25. Aug. . . . Wie wir des allhie eingerissenen Postulats halber, den Landtag bis auf den 15. Septembris differiret, daneben die Contributiones, Anlage und das Accis-Supplementum gänzlich aufgehoben, in Hoffnung die blosse auf den Consumptibilien noch haftende Accise dardurch in desto willigeren Lauf zu bringen und darinnen zu erhalten. Dass nun aber diese so wohlgemeinte Verordnungen die widersinnige Gemüther dennoch nicht besänftigen oder ändern mögen, ist umb so viel mehr zu beklagen, je grösser die Armut ist, in welche durch sothane der Landseinsassen anhaltende Hartnäckigkeit E. Ch. D. hiesiger ganzer Staat bei Verschwindung der Acciseinkünfte gerathen muss, sintemalen dieselbe unserer gemachten Rechnung zuwider, weder aus den Städten noch dem

[1]) Die Antwort auf diese Relation (d. d. Cleve 6. Sept. 1661) ist abgedruckt bei Orlich III S. 86.

Lande etwas Namhaftes bringet und sonsten aus den Aemtern, die ganz unvermögend und ruiniret, ebensowenig Mittel herzunehmen sein; dahero dann E. Ch. D. Trouppen und Bediente schon eine geraume Zeit her Mangel leiden und darben müssen und würde solche Noth noch um ein vieles vermehret werden, wenn E. Ch. D. wie mir der Herr Baron von Schwerin davon gedacht, den Ständen die Contributions-Resta, zu deren Erlegung bis auf den 1. Juli sie sich doch durch die Landräthe vor angegangenem Landtag, ganz willig erboten und obligiret, wir auch folgendes unseren Ueberschlag darnach eingerichtet, nunmehr erlassen und schenken sollten. Gleichwie ich aber solches zu der armen Miliz völligem Untergang nicht wünschen kann, also bitte ich E. Ch. D. ganz demüthig, Sie wollen gnädigst geruhen, die Cassirung solcher Resta nicht zu bewilligen, hingegen aber, zu Sublevirung oberzähleter Armuth und Mängel, die E. Ch. D. wohlgemeldeter Herr Ober Praesident und hiesige Herren Oberräthe ausführlicher vorstellen werden, bei anderwärts gebrechenden Mitteln, etwa aus hiesigem Pfundzoll oder durch Verpfändung einiger Dero Domainen einen erklecklichen Zuschub zu thun; denn ich sonsten keine Mittel, wie die Soldatesca vor der Ruin zu retten, absehen kann. Und demnach meines unvorgreiflichen geringen Erachtens fast rathsamer, I. Königl. Maj. in Polen durch die so oft desiderierte Ueberlassung der eintausend oder 1500 Mann zu obligiren, als selbige hie von Hunger umkommen oder verlaufen zu lassen, so ich gleichwohl E. Ch. D. hohem Verstande und gnädiger Disposition gehorsamlich anheimstelle, Dero fernere Befehle, wie ich mich bei I. Maj. weiteren Ansuchungen hierinnen verhalten solle, beneben auch einige gewisse und tröstliche Resolutiones, wie der hiesigen Noth abzuhelfen, mit höchstem Verlangen erwartende. Im Uebrigen schicke ich mich nunmehr auch, der ansteckenden Seuche, die allhier täglich fast sehr zunehmen will, übermorgen nach Brandenburg zu entfliehen, wohin ich den Herrn Baron von Schwerin und die Herren Oberräthe gleichmässig verschrieben, um mit denselben communicatis consiliis zu überlegen, wie sowohl die künftige Landtagsgeschäfte zu continuiren, als vornehmlich den Trouppen zu ihrer Subsistence einiger Rath zu schaffen; was wir nun hierinnen schliessen möchten, davon soll E. Ch. D. mit Nächstem gehörige Part gegeben werden.

Schwerin an den Kurfürsten. Dat. Brandenburg 30. Aug. 1661.

(Praes. 12. Sept.) Eigenhändige Ausfertigung. R. 6. QQ.

[Kalcksteins Versicherungen. Die drei Tettaus und ihre Gesinnung. Reassumption des Landtags.]

1661. 30. Aug. Nachdem der terminus des praefigirten reassumirenden Landtages herannahet, habe ich umb soviel mehr mich an allen Orten, da es angewandt, so schriftlich als mündlich bemühet, damit die deputati aus den Aemptern mit guten Instructionen sich einfinden möchten und unter anderen auch die Nothdurft desfalls an den General Kalckstein geschrieben. Derselbe ist darauf etzliche Tage hernach zu mir gekommen und überaus grosse Versicherung gethan, dass alles zu E. Ch. D. contento erfolgen sollte. Ich habe mich aufs Aeusserste beflissen ihm alle Ehre und Caressen zu erweisen auch auf solchen Fall E. Ch. D. hohe Gnade versichert, wiewol ich sehr zweifele, ob er sich ändern werde. Er fraget mich sonst sehr fleissig, ob E. Ch. D. wegen seines Sohnes nicht geantwortet, worauf ich ihm sagete, die Antwort ginge dahin, dass wenn E. Ch. D. den Effect seiner hiebevor so oft gethanen Promessen sehen würden, er und sein Sohn auch nicht allein diese, sondern andere Gnade mehr erlangen sollte. Ich spürte wol, dass er nicht mit content war, man kann aber gleichwol nicht weiter gehen.

Am vergangenen Sonntage sindt die Tettauer als der H. Landvogt von Schaken, der Vogt von Fischhausen und der Hofgerichtsrat [1]) zu mir gekommen und ist der Herr Ober-Marschall nebst einigen Anderen auch gefolget und haben gedachte Tettauer sich offeriret, weil sie in ihre Aempter kegen die Zusammenkunft reiseten, der Hofgerichtsrath auch bei denen im Eiloschen vor sich und seinen Bruder compariren würde, so wollten sie daselbst gern befodern, was ich ihnen E. Ch. D. Interesse halben an die Hand geben würde und dabei ihre beständige Devotion gegen E. Ch. D. contestiret. Wie ich sie nun bat, sie möchtens überall dahin dirigiren, dass wegen der Souverainität weiter nichts gedacht noch disputiret, viel weniger wegen der Schickung nach Warschau einige fernere Meldung geschehe und dann die Accise continuiret werden möchte, und dabei ihnen E. Ch. D. Intention und beharrliche Meinung vorge-

[1]) Ueber die ersten beiden s. o. S. 478 Anm. 1. Der letzterwähnte ist Daniel v. Tettau, der jüngere Bruder Georg Abels, des Vogts von Fischhausen. Er war 1651 Hofgerichtsrath geworden und ist später (1662) zum Hof- und Legationsrath, sowie zum Hauptmann von Lötzen ernannt worden (Tettau S. 333ff.).

stellet mit genugsamer Anziehung, was ihnen und dem ganzen Lande daraus entspringen würde, wenn man sich weiter opiniastriren und sich nicht bald accomodiren sollte, wie wir dann mehr denn 3 Stunden damit zugebracht, wobei mir dann der Ober-Marschall soviel die Souverainität auch Continuirung der Accise auf gewisse Maasse treulich assistirte, so blieben sie nach vielen Hin- und Wiederredens hierbei beständig, dass es weiter unmöglich zu bringen wäre 1) dass zwar die Souverainität endlich von den Ständen, wenn ja E. Ch. D. nicht glauben wollten, dass sie denselben und ihren Nachkommen nur schädlich und beschwerlich sein würde, möchte recognosciret werden, aber doch mit dieser ausdrücklichen Bedingung, dass E. Ch. D. zuvörderst ihnen von der Kron Versicherung schaffen, dass dieser Actus, da ipsis insciis über sie tractiret worden, ihnen unpräjudicirlich sein und in keine Consequenz gezogen werden sollte und dass die Kron sie auf solchen Fall, wenn sie, welches Gott in Gnaden verhüten wolle, immediate unter die Kron kommen würden, nach einer vorher abgefasseten formula regiminis regiret werden sollten, 2) dass man ihnen das Homagium nicht eher anmuthen sollte, bis Solches vorher geschehen und der Polnische Commissarius auch den Eid von ihnen abnehmen könnte, 3) dass alle ihre privilegia ohne einzige Reservation confirmiret und das reservatum so in den pactis enthalten, quatenus zwei supremi domini non contrariantes, blos auf die Appellation restringiret, sonst im Uebrigen keine Aenderung gemachet würde, 4) dass ihre gravamina abgethan und 5) ihnen ein gutes bequemliches Mittel gezeiget würde, wenn die Landschaft ratione privilegiorum mit E. Ch. D. zu thun hätte, wie sie entschieden und bei ihren privilegiis erhalten werden könnten. Wegen der Accise sagten sie, würde es E. Ch. D. wol gleichviel sein, wenn Sie nur das Geld bekämen; und weil dieselbe nur ad certum tempus gewilliget, so müsse dieselbe zu Erhaltung ihres Rechtens einmal aufgehoben sein, doch hoffen sie es dahin zu bringen, dass die andere Einwilligung pari passu geschehe und also E. Ch. D. nicht incommodiret werden dörften, geben dabei auch zu verstehen, dass wenn man sie mit ihren Vorschlägen, wie dieselbe administriret werden sollte, vernehmen und denenselben deferiren wollte, so könnte dieselbe wol hernach continuiret und die gewilligte Summe daraus genommen werden. Gleich wie nun an diesen Offerten noch viel ermangelt, gleichwol auch noch sehr viel Gutes dabei ist, so habe ich ihnen weder Hoffnung gegeben, noch auch in Einem und Anderem dieselbe gänzlich benommen. Das Erste, gnädigster Herr, wird bei der Kron ganz

keine Difficultäten geben, daher ich davor halte, dass E. Ch. D. löblich und wohl thun werden, wenn Sie sich gnädigst dazu erbieten. Wegen des 2) wenn die Souverainität erst von ihnen erkannt, hat es auch kein sonderlich Bedenken, das Homagium, welches auch wol unter einem anderen Prätext geschehen könnte, zu differiren. Wegen des Dritten wird es die Handlung geben, wann erst der punctus der Souveränität seine Richtigkeit hat, hoffe, der liebe Gott werde seine Gnade geben, dass dennoch Alles ohne Zerrüttung geschlichtet werden möge, wiewol es gewiss grosse Difficultäten und in specie auch wegen des Statthalters abgeben wird. Denn sie sagen, das sei wider die Fundamentalgesetze des Landes, weil die 4 Oberräthe in Abwesenheit E. Ch. D. Statthalter sein. Dann 4tens ist viel Unbilliges von ihnen angeführet, daher man über die gravamina in specie wird conferiren und tractiren müssen. Das 5te beruhet auf E. Ch. D. gnädigster Erklärung. Auf das wenigste werden sie darauf bestehen, dass E. Ch. D. versprechen mögen, alle 2 oder 3 Jahr einen Landtag auszuschreiben. Es scheinet auch, dass ein Theil etwas Nachricht habe von demjenigen, was E. Ch. D. den Clevischen Ständen desfalls versprochen. Ich rede es ihnen aber aus dem Sinne und sage, dass es gar nicht auf die Art sei. Wenn auch E. Ch. D. Jemand bei der Accise in ihrem Namen behalten, derselben auch die Rechnung abgeleget würde, so hielte ich auch unmaassgeblich davor, E. Ch. D. könnten darin consentiren, dass sie dieselbe einrichteten und so administriren lassen, wie sie es am zuträglichsten hielten und das Geld so E. Ch. D. gewilliget würde, daraus genommen und Deroselben eingehändiget würde. Das Misstrauen ist so unermesslich gross, dass wenn man ihnen nicht in dergleichen Dingen etwas fugen wird, so ist es unmüglich, dass man etwas zu E. Ch. D. Dienst erhalten kann. Sie bezeugen dabei sehr hoch, wie begierig sie sein, E. Ch. D. zu helfen, dass sie ihre Aempter wieder einlösen mögen; ein Theil thun solches auch wol aus recht aufrichtiger Devotion, theils auch wohl darümb, dass sie verhoffen, E. Ch. D. werden alsdann desto weniger von den Ständen begehren. Ich bin auch wohl versichert, dass, wenn E. Ch. D. dero Aempter wieder eingelöset und in guten Zustand gesetzet, Sie nicht Ursache hätten, den Ständen ein gutes Wort zu geben, sondern sie deroselben wohl besseren Respect und Gehorsamb erweisen würden. Gott verleihe, dass E. Ch. D. dieses mit rechtem Ernst und Eifer mögen ergreifen, so werden Sie Dero Regierungslast viel leichter machen und Ihro einen unsterblichen Namen erwecken.

Wir haben jetzt allhier deliberiret, ob der Landtag am 16. September und an welchem Orte derselbe fortzusetzen, wiewol nun Ursache vorhanden, warumb es besser, dass derselbe noch etwas weiter hinausgesetzet würde. Jedoch weil wir E. Ch. D. Intention wissen und dass Sie die Beschleunigung des Landtages begehren, so ist es fest gestellet, dass wir am 16. September uns alle allhier einfinden werden, denn obzwar der Ort allhier sehr unbequem, wie E. Ch. D. bekannt, die Pest auch in einem Kruge ist, so finden wir doch nirgends einigen Ort, da nicht entweder die Peste oder auch Bequemblichkeit ist, und wird ein jeder der allhier gemachten Abrede nach sowol in Städten, als auf dem Lande sein Bestes thun die Gemüther zu präpariren[1]).

Dobersinsky[2]) an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 30. August 1661.

Eigenhändiges Schreiben. R. 6. QQ.

[Gefahr der Lage. Vermuthung über das zukünftige Verhalten der Stände in Bezug auf die Stellung der Oberräthe. Die Nothwendigkeit der Gegenwart des Kurfürsten.]

. . . Allhier finde ich den Zustand dieses Landes sehr gefährlich, 1661. 30. Aug. so wohl wegen anderer Ursachen als auch der exhaurirten Stände halber, welche nach dem schweren paroxismo, den sie erlitten, sich noch nicht begreifen können und theils aus Antrieb ihres Elends, theils auch aus unbesonnener Opiniatretät fast desparat spielen wollen. Dessen Quelle und Ursprung ich meiner treu unterthänigsten Schuldigkeit nach schon vor zwei Jahren E. Ch. D. zu entdecken vor hochnöthig erachtet habe. Und ob zwar nunmehr die meiste Stände, auch die Stadt Königsberg, nachdem man ihnen durch allerlei Mittel dargethan, dass E. Ch. D. mit der Kron Polen in gutem Vertrauen stehn, etwas zurück denken und den harten Muth merklich sinken lassen, so ist doch zu besorgen, dass, was sie auf eine Art gut heissen möchten (als die Souveränität), sie dieselben auf eine andre Manier werden nichtig und graftlos [sic] machen wollen, nämlich durch die generale Confirmation aller derer Privilegien,

[1]) Die Antwort auf diese Relation (d. d. Cleve 14. September 1661, ungezeichnetes Concept von Jenas Hand) ist abgedruckt bei Orlich III S. 86 ff.

[2]) Dies ist die damals von ihm selbst benutzte Form seines vielfach anders geschriebenen Namens. S. über ihn Cosmar und Klaproth S. 359 und über seine dicht vorhergehende Mission nach Warschau Urk. und Actenst. IX S. 235 ff.

absonderlich in forma Regiminis und in Regard der vorigen Autorität der Oberräthe, welche sie alle ohne Exception werden so sehr zu maintenniren suchen, als sie mit E. Ch. D. Souveränität gar nicht wohl bestehen kann. Es wäre zu wünschen, dass die Wunden dieses Estats vor dies Mal aus dem Grund kuriret und nicht allein bedecket werden möchten. Darzu denn aus vielen Ursachen E. Ch. D. hohe Gegenwart und die Trennung der Gemüther ein vieles verhelfen kann. Und hievon gnädigster Kurfürst und Herr, konnte ich ein Mehres sagen, weil mir aber nicht wissend, ob E. Ch. D. diese aus treu- und pflichtschuldigsten Herzen herfliessende Freiheit in Gnaden aufnehmen werden, als will ich in unterthänigster Devotion Dero gnädigste Befehle abwarten . . .[1])

Der Obermarschall Wolf von Kreytzen an den Kurfürsten. Dat. Brandenburg 30. August 1661.

(Praes. Cleve 12. Sept.) Eigenhändige Ausfertigung. R. 6. QQ.

[Das Misstrauen der Stände, das einzige Hinderniss bei Erlangung der Souveränität, ist leicht zu beseitigen durch Reduction der Truppen.]

1661. 30. Aug. Da E. Ch. D. meinen ungespareten Fleiss, welchen ich bei gegenwärtigem Landtage, E. Ch. D. hohes Interesse und meines armen bedrückten Vaterlandes Wohlfahrt zu beförderen, eiferigst angewendet, dessen Seine Excellenz der Herr Oberpraesident Freiherr von Schwerin gegen E. Ch. D. rühmlichen gedacht, nicht allein in kurfürstlichen hohen Gnaden auf und annehmen, sondern auch Solches gegen mich und die Meinigen mit kurfürstlichen Gnaden zu gedenken sich genädigst auslassen, dessen bin ich allerunterthänigst dankbar und wie ich hierin nichts mehres gethan, als was meine treue Eide und Pflichte, womit ich E. Ch. D., und die natürliche Liebe und Treue, damit ich meinem Vaterlande verbunden, erforderen, also versichere ich E. Ch. D., dass ich bei solcher unterthänigsten Treue, so lang ein warmer Blutstropfen in meinem Herzen sich regen wird, unverrückt beständig verharren werde, soll aber auf schuldigen unterthänigsten Treuen E. Ch. D. unvermeldet nicht lassen, dass nichts den Lauf, alles nach E. Ch. D. genädigstem Willen zu gewünschtem Ende forderlichst zu bringen, zurück hält, als das schädliche Misstrauen, darin die Stände dieses Orts durch den nun etzliche Jahr

[1]) Unter dem 14. Sept. 1661 wurde dies Schreiben Schwerin übersandt, mit der Weisung, er solle sich mit Dobersinsky ins Einvernehmen setzen.

nach einander anhaltenden Krieg und die darauf unvermeidlich erfolgete grosse Bedrückungen der armen Einsassen gesetzet worden und dannenhero solches Alles nicht der unumgänglichen Noth, sondern E. Ch. D. erlangeten Souverenitet zulegen, ohnerachtet man sie des Gegentheils mit Darsatzung Leibes und Lebens versichert. E. Ch. D. würden meinem einfältigen Ermessen nach die sämmtlichen Stände, wo nicht aus allem, doch grossen Theil des Zweifels setzen, mich auch in diesem Werk zu arbeiten desto freudiger machen, wann sich E. Ch. D. gnädigst wollte gefallen lassen nach der dem kurfürstlichen Hause Brandenburg angestammeten Hulde und Gnade die sämmtliche Stände in ihrem billigen unterthänigsten Suchen genädigst zu erhören, insonderheit aber die nachstehende Militie, woraus fast allein alles Misstrauen herrühret und welche bei itzigem übergrossen Misswachs alle zu unterhalten dem Lande unmöglichen, so viel es immer die Sicherheit dieses Landes zulassen will, zu reduciren, mir auch, dass ich mich dieses zu schreiben unterstanden in keinen Ungnaden nehmen, sondern sich gnädigst versichern, dass bis an mein Ende ich verbleiben werde . . .

Kurfürstliches Patent. Publicatum Königsberg . .[1]) August 1661.

Gedruckt. R. 6. QQ.

[Unpräjudicierlichkeit der Forterhebung ungewilligter Abgaben. Aufhebung der Anlage und des Accisesupplements, Reducierung der Accise von Consumtibilien.]

Welcher Gestalt aber, nachdem Wir Unseren getreuen Ständen darin gnädigst gefüget, dass der meiste Theil Unserer Völker abgedanket und reducieret, der Hubenschuss, Contingent, Stationis Getreide, Futter, Korn und Rauchfutter erlassen, die Accise aus unumgänglichen Ursachen und hochdringender Noth vor dieses Mal noch nicht gehoben werden können, besondern von deren anderweiten Einrichtung oder Aufbringung derer von den Ständen versprochenen freiwilligen Hülfe auf schirstkünftige Wiederzusammenkunft der Stände weiter gehandelt und mit ihnen ein gewisser Vergleich getroffen werden soll, davon und dass die Continuation ad interim der Accise indessen den Ständen an ihren wohlhergebrachten Freiheiten und Gerechtigkeiten ganz unpräjudicierlich sein 1661. Aug.

[1]) Vermuthlich an einem der letzten Tage des Monats, da die kurfürstliche Approbation erst in dem Rescript vom 22. Aug. (s. o. S. 562) erfolgte, in Königsberg also erst etwa am 16. bekannt sein konnte.

solle, haben Wir denenselben in einer absonderlichen Schrift unterm dato des . . . dieses zu erkennen gegeben. Damit aber gleichwohl ofterwähnte Unsere getreue Stände auch indessen und bis Wir auf itzt gedachte Wiederzusammenkunft Uns mit ihnen ferner vergleichen mögen, weitere Sublevation in ihren Beschwerden erlangen . . ., so haben Wir verwilliget . . ., dass die Anlage und das Supplementum der Accise von nun an gänzlich cessiren auch bei der Accise von dem Korn, Malz und anderen Consumtibilien höher nichts, denn wie in der Anno 1655 gedruckten Accisordnung in dem ersten Capitel enthalten, genommen werden soll . . . .

Der Kurfürst an Radzivill. Dat. Cleve 6. Sept. 1661.

Concept, gez. Jena. R. 6. QQ.

[Unterhalt der Truppen. Reste. Die 1500 Mann Hilfstruppen für Polen.]

1661. 6. Sept. Auf seine Relation vom 25. Aug. wird ihm zur Antwort, „dass wie gerne Wir auch gewollt, wir dennoch die für Uns bei dem Zoll und Bernstein annoch einige übrige wenige Mittel zu Unterhaltung der Soldatesqua oder andern Ausgaben nicht haben anwenden lassen können und werden dannenhero E. D. diese Mittel für Uns conserviren helfen. So viel die Erlassung der Resten angehet, ist dieselbe nicht auf alle und jede Resta gemeinet, sondern auf diejenige, auf welche keine Versicherung geschehen und dann nur auf die vor wenigen Jahren zurückgebliebene.“ Was die 1500 Mann betrifft, so sind sie bisher mit Rücksicht auf das wenig entgegenkommende Verhalten des Königs von Polen zurückgehalten worden.

Schwerin an den Kurfürsten. Dat. Wildenhofen 8. Sept. 1661.

(Praes. Cleve 19. Sept.) Eigenhändige Ausfertigung. R. 6. QQ.

[Maassnahmen wegen der Steuerreste. Landtagsaussichten. Die Statthalterwürde. Kirche in Königsberg.]

1661. 8. Sept. E. Ch. D. gnädigstes Rescript aus Tornhoutt vom 23. August habe ich mit allem unterthänigsten Respect, eben da etzliche von den Oberräthen und nebenst denen ein Theils der Stände allhier bei mir gewesen, wohl empfangen und ist es also wohl zu Passe gekommen, weil darin etzliche gar gnädigste Bezeigungen gewesen, so ich denenselben zu ihrer besondern Freude daraus gezeiget und lesen lassen, doch habe ich ihnen dasjenige, was E. Ch. D. wegen der Reste melden nicht gewiesen, weil I. F. Gn. mir kurz zuvor gesaget, Sie könnten dieselbe so schlechter Dinge

nicht zurücke lassen, hätten sonst keine Mittel die Truppen zu unterhalten und weil man ohne dem damit ümbging etwas zu versetzen und solches auf die Miliz zu verwenden, mir aber bekannt wie sehr E. Ch. D. Solches angelegen ist, so habe ich nicht allein solches widerrathen, besondern auch gezeiget, wie man die Ausschreiben wegen der Reste also einrichten könnte, dass es nicht so viel Contradicirens gebe, welches die Oberräthe auch mit approbiret und die Verordnungen unterschrieben und demnach zu erwarten stehen, was darauf erfolgen wird. Indessen kommt der Winter heran, das Regiment zu Pherde und die Dragoner stehen noch [nach?], der Misswachs ist so gross, dass wenn schon E. Ch. D. die allerwilligste Leute im Lande helfen und es auch am Golde nicht fehlete, so könnte es doch an Klagen und Ueberlaufen nicht fehlen, weil ein grosser Mangel an Getreide sein wird, in ein Theils Aemptern seindt die Conventiones gehalten, man kann aber noch nicht recht erfahren, was resolviret ist, I. F. Gn. machen mir zwar gute Hoffnung, dass im Brandenburgischen gute resolutiones gefallen. Andere aber sagen mir das Contrarium, mit ehester Post hoffe ich, dass E. Ch. D. sich resolviret zu Anfang des Oktober aufzubrechen, erfreuet mich sehr, muss aber dabei berichten, dass sich allhie sehr viel rühmen, dass sie ganz ander Nachricht und Gewissheit davon haben, hoffe aber, sie sollen betrogen, E. Ch. G. aber mit Gottes Hülfe versichert werden, dass ihre Annäherung von gutem Effect gewirket. Wegen der frembden Räthe, deren die Stände in ihren gravaminibus gedenken, hat mich der Obermarschalk versichert, dass es gar nicht darauf gemeinet, wenn E. Ch. D. im Lande, dass Sie sich nicht ihrer Räthe, wenn Sie schon die Oberräthe zu sich fordern, auch von den preussischen Sachen deliberiren, gebrauchen sollten, da das vorher alle Zeit also gehalten, könnte auch nicht anders sein und würden die Stände sich nicht unterstehen, E. Ch. D. desfalls einziges Ziel oder Maasse zu geben und wäre blos und allein auf E. D. Statthalter und dass ich anjetzo den Consiliis in den Oberrathstuben mit beigewohnet, angesehen, weil solches wider ihre Fundamentalgesetze liefe. Ich befürchte mich wohl sehr, gnädigster Herr, dass kein Ding, auch die Religionssache auf gewisse Maasse selbst nicht, solche grosse Schwierigkeit abgeben werde, als eben die Bestellung eines Statthalters, daher ich hoffe E. Ch. D. werden wohl gnädigst zufrieden sein, wenn nur an einem Orte E. Ch. D. reserviret bleibet, dass E. Ch. D. frei stehen solle, wenn Sie es gut und nützlich finden, einen Statthalter zu setzen und dass man nicht eben an allen Orten, da der Oberräthe gedacht wird,

den Namen des Statthalters repetiret, weil dürch die einzige Reservation E. Ch. D. Jus gnugsamb stabiliret wird, wiewol ich auch daran halte, dass bei begebender Noth es E. Ch. D. ohne das frei stehen würde, wenn man des Statthalters schon gar nicht gedächte, weil die jetzige Verfassung so nicht klingen wird, als die vorige Regimentsnotel und Testament, darin die Oberräthe Statthaltere qualificieret und ihnen die Regierung privative übergeben wird. Wegen der Religion hoffe ich mit Gottes Hülfe, dass wir noch ziemblich zurechte kommen werden. Wegen der Bedienungen im Hofgericht und der Aemter sehe ich zwar grosse Difficultäten, im Landrath und Oberrathstuben aber eine Unmöglichkeit es mit ihrem guten Willen zu erhalten. Wegen der Kirchen sehe ich gar keine Schwierigkeit, desfalls der Obermarschalk gewislich eifrig vor uns spricht, wird demnach nöthig sein, dass E. Ch. D. sich nur ehestes wegen des Ortes in Gnaden entschliessen wollten. Wenn es nicht ümb einen Platz zu thun wäre, da man zugleich einen grossen Kirchhof herümb haben könnte, so halte ich gewiss davor, es könnte zu E. Ch. D. grosser Gemächlichkeit und zur Zierde des Schlosses an dem Orte, wie E. Ch. D. aus beigefügtem Abriss ersehen können, eine grosse Kirche gebauet werden, denn weil der Graben sehr tief, wie E. Ch. D. bekannt, so konnte die Kirche doch hoch genug sein, wenn sie schon nicht so hoch käme, dass die Gemächer nach der Seite incommodiret würden. Bitte unterthänigst E. Ch. D. wollen gnädigst belieben, desfalls Ihre Meinung zu überschreiben, sonsten, gnädigster Herr, kompt die Zeit des Landtags heran, da dann das Erste sein wird, dass die Stände auf die Abschaffung der Accise dringen werden. Nun hoffe ich zwar, sie werden zugleich andere Mittel willigen auch wohl gar die Accise, wenn sie nur auf eine geringe Zeit aufgehoben, continuiren, weil aber E. Ch. D. hiervon noch nichts Gewisses anbefohlen, so möchte ich wohl gerne sehen, dass desfalls E. Ch. D. gnädigster Befehl zuförderst einlangete. Sogleich diesen Moment bekomme ich beigefügtes Schreiben von Mons. Brambsen, dem Hauptmann zu Preuschmark, welcher bei der Brandenburgischen Convocation gewesen, woraus E. Ch. D. sehen werden, wie die Stände die Abschaffung der Accise urgiren, und vermutlich wie sie zuvorn auch ein Theils in ihren Mühlen vor der jüngsten Einwilligung gethan, selbige de facto abthun werden, daher denn die hohe Notdurft erfordert, dass E. Ch. D. diesfalls dero Meinung an uns insgesampt eilig überschreiben. Was auch der Rittmeister Podewils an mich geantwortet, habe ich nöthig erachtet E. Ch. D. darümb zuzuschicken, dass Sie daraus sehen mögen, wie hoch

sich derselbe disgoustirt befindt. Er hat sich sonst alle Zeit sehr devot erwiesen, wie er denn auch in diesem Schreiben thut, daher ihm denn seine Beförderung wohl zu gönnen wäre[1]).

Schwerin an den Kurfürsten. Dat. Wildenhofen 14. Sept. 1661.

(Praes. Cleve 26. Sept.) Eigenhändige Ausfertigung.

[Weiterer Aufschub der Landtagseröffnung. Instructor für den Kurprinzen. Gewaltthat Schliebens.]

Wie ich zum Aufbruch nacher Brandenburg fertig gewesen, dahin auch allbereit Victualien und Mobilien hingesandt, schreibt der Herr Oberburggraf in der Nacht, dass die Peste daselbst in 5 Häuser gekommen, auch von I. F. Gn. Leuten daran lägen, daher die Zusammenkunft an dem Orte nicht sein könnte. Wiewohl ich nun hoffe, dass doch dieselbe darumb nicht viel länger differiret werden soll, und man ehe- 1661. 14. Sept.

[1]) Dieser Relation (Schwerins vom 8. Sept. 1661) ist beigelegt ein Schreiben von Abraham von Pudewelss an ihn. Dieser versichert darin, wie er nie einen Augenblick in seiner Treue gegen den Kurfürsten wankend geworden sei, wie er trotz seiner bedrängten Vermögenslage alle Abgaben „so richtig als ein Untersass im ganzen Lande abgetragen", trotzdem sei es ihm übel ergangen, die ihm vom Kurfürsten verschriebenen 4000 Thlr., welche doch alle seine Kameraden und alle anderen Officiere längst empfangen, habe er nicht erhalten; mit einem Deputat habe man ihm nicht, wie so vielen andern geholfen; die Hauptmannschaft, die ihm der Kurfürst versprochen, solle ihm jetzt wieder aus den Händen gespielt werden; vor Warschau habe ihm der Kurfürst das erste frei werdende Regiment und eine Kammerherrnstelle zugesagt, nichts sei davon erfolgt. Eines Halsübels wegen könne er auf der Versammlung der Rastenburger Amtseinsassen nicht erscheinen. (Dat. Rickgarben 7. Sept. 1661).

Ebenso ein Schreiben von Georg Ernst von Königseck (Glittenen 8. Sept. 1661): „Dessen Befehlich nach bin ich gestriges Tages auf der Rastenburgischen Zusammenkunft gewesen und meinem wenigen Vermögen nach einem und dem andern seine böse gefasste Opinion benehmen helfen, wie ich dann Sr. Exc. mit Mehrem mündliche Nachricht von Allem werde gehorsambst zu geben wissen. Zwar hatte ich mir eingebildet, dass es grössere Schwierigkeit hette setzen sollen, allein ich habe hiesigen Adel viel billiger in Allem gefunden, als unsere geringe Zusammenkunft im Bartischen. Doch, wie zuvor gedacht, ein halber Rausch kann viel bei der Sache thun. Dabenebenst überschicke ich I. Exc. von beiden Instructionen die Copien." Königseck unterzeichnet sich „Ihr Exc. als meines einigen Beförderers und hochgeneigten Gönners dienstverbundener Knecht."

Die Antwort auf diese Relation (d. d. Cleve 21. Sept. 1661, ungezeichnetes Concept von Jenas Hand) ist abgedruckt Orlich III S. 89f., ein gleichzeitig abgehendes Rescript an den Statthalter, Schwerin und die Oberräthe (ungezeichnetes Concept von Jenas Hand) ebenda S. 91f.

stens etwan zu Bartenstein wird zusammen kommen können, so ist es doch unmöglich den Terminum des 16. September einzuhalten und stehe fast sehr in Sorge die Städte Königsberg möchten sich unternehmen einige Hemmung in der Accise zu thun. So bald ich vernehme, dass I. F. Gn. von ihrer Angerburgischen Reise zurücke, werde ich mit derselben verabreden, was desfalls zu thun. Uberschicke hiebei E. Ch. D. die Instruction des Ampts Holland und Mohrungen, wobei der Herr Graf Fabian von Dohna wohl sein Bestes gethan, die Anderen werden wohl so gut nicht sein. E. Ch. D. berichte ich hiebei unterthänigst, dass wir schon länger als vorm Jahr von denen, bei welchen ich mich nach einem bequemen Subjecto zur Institution des Kurprinzen erkundiget, ein Mensch aus Preussen, der nämlich aus Frankreich zurücke gekommen, sehr gerühmet worden, insonderheit wegen seines Methodi im Unterrichten und die lateinische Sprache beizubringen, worin er denn viele Proben gethan. Ich habe ihn demnach, zu sehen, was an ihm ist, zu mir verschrieben, und ist er anjetzo gekommen, befinde ihn gewiss sehr modest und fein, und halte davor, dass er hiezu gar bequem sein und E. Ch. D. wohl anstehen wird, wieweit er aber in seiner Condition gestiegen, kann ich noch nicht sagen, sollte aber auch dieselbe eben so gar hoch nicht sein, so halte ich doch nicht davor, dass daran so viel gelegen, wenn er nur sonst die Gaben zur Institution hat und das Gemüthe so beschaffen, dass desfalls nichts zu tadeln. Er hat sonst Beruf zur Profession nach Gröningen, welches mir Hofnung giebt, dass auch seine Wissenschaft nicht ungemein sein werde. Ich will ihn bei mir behalten, damit ich ihn noch besser kennen lernen möge und werde alsdann E. Ch. D. gnädigsten Befehl weiter erwarten.

(Unter dem Datum.) Sogleich jetzt vernehme ich, dass I. F. Gn. zurücke gekommen sein.

P. S.

Auch, gnädigster Kurfürst und Herr, berichte E. Ch. D. ich unterthänigst, dass der Schlieben von Birkenfelde, welcher sich einen Grafen nennet, nämlich einen Adjutanten, der zuvorn unter ihm gedienet und etwan seinen Rest bei ihm gesucht, die Ohren abschneiden lassen, die Nase hat der Prediger noch los gebeten, darumb dass er soll gesaget haben, er wäre kein Graf. Ich zweifle nicht die hiesige Regierung werde wohl ein Einsehen darin haben, wiewohl er viele Patronen hat, man saget auch er soll sein Haus allzeit durch Soldaten bewachen lassen.

Der Proces, der wider ihn angestrenget, dass er E. Ch. D. Rescripta nicht annehmen wollen, stecket auch noch, ut in literis [1]).

Radzivill und die Oberräthe an den Kurfürsten. Dat. Brandenburg 21. September 1661.

(Praes. Cleve 3. October.) Ausfertigung. R. 6. QQ.

[Aufschub der Reassumption. Königsbergische Forderungen und Beschwerden: Accise, Contribution, Zölle, Schotten, Zollantheil, Pfundverwalter, Landkauf, Brauerei.]

Sie haben den Tag zur Reassumption anderweit auf den 12. October nach Bartenstein angesetzt [2]). Unterdessen haben am 16. die Deputierten der Städte Königsberg, die nach Brandenburg gekommen, einige Querelen vorgebracht. Sie sind dilatorisch beantwortet worden. 1661. 12. Sept.

Nach dem beigelegten Protokoll der Verhandlung mit den Königsberger Abgeordneten (Brandenburg, 16. Sept. 1661) verlangten diese 1) Aufhebung der Accise, da der Landtag sie nur bis zum 16. bewilligt habe. 2) Beschweren sie sich darüber, dass wider gethane Versprechung und ausser aller Verwilligung eine Contribution auf die kleinen Städte und die Bauern, darunter auch ihre, ausgeschrieben sei und zwar auf 4 Mark von der Huben. 3) „Ob man schon eine Linderung an den Commercien durch Abrogierung der Anlage und supplementi gemacht hatte, so würden doch die Commercien anderweit bei dem Zoll graviret, dass es uff eines hinauslaufen wolle, inmaassen die Holländer es aufgegeben, dass 2 pro Cento der Zoll erhöhet sei, wodurch einen Weg als den andern die Stadt zu Grunde gerichtet werden müsste.“ 4) Der Pest halber sind die Jahrmärkte abgeschrieben; unterdessen haben die Schotten freie Hand und machen den Bürgern auf viel Tausende Einträge und Abbruch. 6) „Dass in dem Reassumptionsausschreiben der Städte Königsberg Schuldforderung wieder ausgeschrieben werden möge, denn bei ihnen die Rathhäuser so erschöpfet, dass Alles erliegen und . . . eingehen müsse.“ 7) Ihr Antheil an Zoll wird ihnen nicht gegeben. 8) „Woneben sie sich heftig über den kurfürstlichen Pfundverwalter beschweren, dass er seines Gefallens die Schiffe mit dem Untersuchen ufhalte, verschriebene Güter bei hoher Straf zu rühren verbiete, vor sich, was ihm beliebet voran nehme und was der Abuse, dadurch der Handel mächtig graviret und behindert wird, mehr sein. Es wäre an einem Moment ofters einem Kaufmann gelegen, er aber retardire die Schiffe vor dem Baum, inner dem Baum, im Einkommen, im Ausgehen nach seinem Belieben, so viel Tage als er wolle, zum Ofteren müsste er

[1]) Die Antwort auf diese Relation (d. d. Cleve 28. Sept. 1661) ist abgedruckt bei Orlich III S. 92f.

[2]) Schon in der Relation vom 16. Sept. hatten Statthalter und Oberräthe dem Kurfürsten gemeldet, dass sie die Reassumption der auch in Brandenburg grassierenden Pest wegen verschoben hätten.

zu Neuhausen erst gesuchet werden, ehe ichtwas mit den Schiffen vorgenommen werde. 9) Die Zufuhr zu Lande wird auch mächtig verschnitten, indeme der Rempel zu Grienhof, der Wichert zu Lochstat die meiste Gerst des Ortes an sich zögen, im Brauen Eintrag dazu thäten." Das sei ein Landkauf, den die Landesordnung verbiete. 10) Herr Obrist Hill hätte im Kaltenhof ein Brauerei- und Schankwerk angeleget.

Schwerin an den Kurfürsten. Dat. Wildenhofen 22. September 1661.

(Praes. Cleve* 3. Oct.) Eigenhändige Ausfertigung. R. 6. QQ.

[Opportunität weiterer Reductionen der Armee. Die Gewaltthat Schliebens. Des jüngsten Kalcksteins Umtriebe.]

1661. 22. Sept. Am vergangenen Montage seind I. F. Gn., die Herren Oberräthe und ich zu Zinten zusammen gewesen, allda dieses resolviret worden, den Landtag innen 3 Wochen zu Bartenstein zu halten, vorher aber noch die Landräthe nach Zinten zu verschreiben und mit denenselben, was zu Befoderung des Werks, auch Continuation der Accise gereichet, zu deliberiren. Es wird damit schwer daher gehen, weil gar viele, sonderlich die Städte, solche gnädig aufgehoben, aufs Weinigste so lange cassiret wissen wollen, bis sie aus freiem Willen etwas eingewilliget. Indessen, gnädigster Herr, seindt I. F. Gn. sehr bekümmert, woher sie das Volk unterhalten sollten und fürchte ich gar sehr, dass über dem E. Ch. D. eigene Unterthanen jetzt die Last alleine tragen müssen, man werde noch zu mehrem Versetzen schreiten, welches doch nicht gar lange währen würde, weil leider nicht viel mehr zu versetzen. Wie ich von E. Ch. D. weggezogen, da haben Sie mir selbst gesaget, dass das Regiment zu Pferde weg sollte und dass das Fussvolk nur alleine continuiret werden sollte. Ob nun E. Ch. D. Solches seither geändert, kann ich nicht wissen, aber dieses kann E. Ch. D. ich wohl mit Wahrheit versichern, dass es zu E. Ch. D. höchstem Nutzen würde gereichet haben, wenn es schon vorm Jahr weggewesen. Es würden auch so grosse Schwierigkeiten bei dem Landtage nicht vorgefallen sein, denn sie wollen sich nicht aus dem Kopf bringen lassen, E. Ch. D. hielten nur das Volk zu dem Ende, damit Sie die Stände damit supprimiren könnten. Sollte es dazu kommen, welches der grundgütige Gott in Gnaden abwenden wolle, dass E. Ch. D. Zwangsmittel gegen die Stände gebrauchen müssen, so würde doch dessen nicht genug dazu sein und ohne das besser sein, dieselbe als dann herein zu führen, weil sie sonsten in die ganze Welt schreien würden, man hätte das Volk nur darümb so lange hie liegen lassen, dass man wider

die Stände Gewalt damit gebrauchen wollte. Doch stehet alles zu E. Ch. D. gnädigstem Neigung und Verordnung, halte doch gewisslich davor, wenn Sie wissen sollten, was die Völker anjetzo Ihr und ihren Domänen für Schaden und Nachtheil verursachen, Sie würden aufs Weinigste nicht in Ungnade vermerken, dass ich dieses unterthänigst und wohlmeinend erinnere. — Was ich letzt von des Schlieben conduites gegen einen Adjutanten berichtet, solches verhelt sich leider mehr denn allzu wahr und war er anjetzo auch zu Zinten und thut sehr kläglich. er ist vor diesem Trabant unter E. Ch. D. gewesen und ist anjetzo noch in wirklichen Diensten der Kron Polen, allda er auch klagen wird, wenn ihm hier nicht verholfen würde. Wenn der Prediger nicht einen Fussfall vor dem Schlieben gethan, so hätte er ihm auch die Nase abschneiden lassen. Jeder männiglich detestiret die That. — Des General Kalcksteins jüngster Sohn[1]) ist neulich zu Hause und durch die Mark und Pommern gekommen; der soll an allen Orten ausgeben, wie die Unterthanen daselbst bedränget würden und dass er selbst gar vielen begegnet wäre, die zum Lande mit Weibern und Kindern ausgegangen wären, welches denn gewiss allhie zu E. Ch. D. grossem Nachtheil gereichet und die allbereit misstrauliche und widerwärtige Leute noch mehr verhärtet. Es hat auch schon der General sich unternommen, I. F. Gn. Diffidenz kegen mich beizubringen, wie sie mir Solches dann selbst wiedergesaget. Er klaget überall über mich, dass ich ihm nicht affectionieret sei, aber E. Ch. D. können sicherlich glauben, dass er dessen die geringste Ursache nicht hat; sein Gewissen mag es ihm aber wohl sagen, dass er sich nicht so verhält, dass man mit ihm könne zufrieden sein.

(Unter dem Datum): Sogleich jetzt kommt der Kanzler zu mir, werde E. Ch. D. mit nächstem berichten, was ich mit ihm geredet[2]).

Schwerin an den Kurfürsten. Dat. Wildenhofen 28. September 1661.

(Praes. Cleve 10. Oct.) Eigenhändige Ausfertigung. R. 6. QQ.

[Zurückhaltung der kurfürstlichen Resolution. Landtagsaussichten. Zwist unter den Oberräthen. Domänensachen. Abweisung Dobersinskys.]

Meiner jüngsten unterthänigsten Relation zufolge berichte ich gehorsamst, dass der Herr Kanzler bei seiner Anwesenheit mir dieses sagte, 1661. 28. Sept.

[1]) Doch wohl der Oberstlieutenant Christian Albruht v. Kalkstein (s. Paczkowski, Forsch. II S. 105).

[2]) Die Antwort auf diese Relation (d. d. Cleve 5. Oct. 1661, ungezeichnetes Concept von Jenas Hand) ist abgedruckt bei Orlich III S. 93f.

dass alle Polen, so er gesprochen, ihm einhellig versichert, die Stände sollten sich auf sie nicht zuverlassen, daher er denn ihnen ernstlich sagen wollte, sie möchten von ihrer eingebildeten Hoffnung abstehen und sich unterthänigst accommodiren: er hoffe auch, sie würden folgen, indessen würde hoch nöthig sein, dass man die gravamina abthäte und E. Ch. D. Resolution herausgäbe, und dieses letzteren halber hat er gestern an mich geschrieben. Ich habe ihm darauf geantwortet, dass E. Ch. D. gnädigste Resolution längst parat gewesen und so beschaffen, dass die Stände ein unterthänigstes Vergnügen daran haben würden. Man würde sie auch vermöge E. Ch. D. erstem Befehl bei Reassumption des Landtags wohl allsofort extradiret haben, nachdem aber E. Ch. D. die letzte Schrift der Stände, welche man von ihnen, weil es etzliche Tage nach Dissolution des Landtages geschehen, billig nicht annehmen sollen, empfangen, wären Sie dadürch und dass die Stände ich noch immerhin opiniastrirten, etwas alteriret worden und befohlen, ehe und bevor die Stände sich categorice wegen der Souverainitè erklärten, und von der Schickung nach Warschau ganz abstünden, die Resolutiones nicht auszufertigen. Ich werde vielleicht hierauf vor Abgang der Post seine schriftliche Antwort noch erhalten. Ich kann E. Ch. D. auch nicht rathen, dass Sie den Ständen etwas ausreichen lassen sollen, bis sie von ihrer Contradiction abgestanden, derweil doch Eins und Andere wider ihre Intention in dem Vorigen geändert werden muss, so würden sie sich dessen nur zu Justificirung ihrer Opiniastrität gebrauchen. Doch werde ich hierin thun, was E. Ch. D. gnädigst befehlen werden und geliebts Gott mit künftiger Post überschicken, was ich desfalls aufgesetzet habe, damit E. Ch. D. alles nach Dero gnädigstem Belieben darin änderen und hinzusetzen können. — Auch hat mich der Herr Kanzler wegen seines Sohns sehr angelegen. Mit dem Kauf des Gutes ist er noch nicht richtig, weil so viel Interessenten sein, die sich unter einander nicht vergleichen können. — Der Herr Oberste Leschgewang, Hauptmann von Sehsten ist, auch hier bei mir gewesen, mir die beikommende Instruction aus seinem Ampte gegeben und dabeneben sehr hoch zu E. Ch. D. Dienst und dass er das beste zu den Sachen redete versprochen, hätte auch seinen Landsleuten gesaget, welches er hoch betheuerte, dass Polen in solchem Zustande wäre, dass sie vielmehr E. Ch. D. benöthiget wären, denn dass E. Ch. D. sich vor dieselbe zu fürchten hätten. — Was E. Ch. D. mir sonsten unterm dato des 14. September gnädigst anbefohlen, demselben werde ich gehorsamst inhaeriren: dieses muss ich nur dabei unterthänigst er-

inneren, dass, weiln E. Ch. D. darin begehren, die Stände sollen nach erkannter Souverainitè erst E. Ch. D. und der Kron schwören und alsdann wollen E. Ch. D. sich bemühen ihnen die begehrte Sicherheit bei der Kron Polen zu verschaffen, dass dabei wohl etwas Difficultäten vorgehen dörften, dann wenn sie schon kein Beschwer machen würden, E. Ch. D. den Eid abzulegen, so bin ich doch versichert, dass sie nicht werden dahin gebracht werden der Kron zu schwören, bis sie zufoderst die begehrte Sicherheit von derselben erlanget, und darumb ist es, dass sie so sehr auf der Warschauschen Schickung beruhen. Nun dörfte es aber die Kron übel nehmen, wenn E. Ch. D. sich allein huldigen liessen und der stipulirte Eventualeid nicht zugleich abgeleget würde, und muss ich wohl bekennen, dass dieses bei mir die Ursache gewesen, warumb ich gerathen, man sollte E. Ch. D. Schreiben an den König auf dem Reichstage wegen Benennung eines Commissarii zu solchem Acte übergeben haben, denn die Stände sich damit vergnüget haben würden, dass derselbe Namens der Kron ihnen die gebetene Versicherung gebe. E. Ch. D. Gesandtschaft aber hat es nicht rechtsamb befunden, da doch wahrhaftig keine Gefahr dabei gewesen wäre, weil er nicht ehe kommen dörfen, bis hie alles richtig und E. Ch. D. ihn gerufen hätten. Nun dürfte es lange anstehen, ehe man diese Gelegenheit wieder erlangen wird. Auf allen Fall hielte ich doch davor, dass es auch künftig gnug sein würde, wenn auf diesem Landtage die Souverainitè erkannt, der Abscheid darauf eingerichtet und alsdann eine Zeit zu Ablegung des homagii determiniret würde: doch stehet alles zu E. Ch. D. gnädigstem Belieben. Dieses aber bitte ich gehorsamst, wollen E. Ch. D. sicherlich glauben, dass die Stände mit Güte nimmer werden dahin gebracht werden, der Kron den Eid vor erlangter Versicherung abzulegen: denn sie sagen, dürch diese Tractaten mit E. Ch. D. wären sie auch zugleich aus aller derer Versicherung gesetzet, welche sie von Polen zuvor gehabt, daher Solches ehe wieder fest gestellet werden müsste. — Wegen der Accise ist dieses wohl der Stände Meinung, dass sie dieselbe ganz nach ihrem Gefallen einrichten, jedoch eine Person von Seiten E. Ch. D. dabei sein lassen und, was es träget, alsdann E. Ch. D. oder wen Sie dazu verordnen, einreichen wollen und sagen, E. Ch. D. hätten sie bei Ihrer Anwesenheit selbst ermahnet, dass sie, gleich wie in der Mark geschehe, dergleichen Sachen selbst einrichten und beobachten sollten, vermeinen auch, dass E. Ch. D. viel mehr Nutzen auf solche Art davon haben würden. Wie wir neulich zu Zinten zusammen waren, geriethe der Herr

Landhoffmeister und der Obermarschall dieser Sachen halber in ziembliche schroffe Wortwechselung, indem dieser sustinirte, dass diese Direction dem Oberburggrafen zukäme, jener aber, dass E. Ch. D. Solches auftragen könnten, wem Sie wollten, wobei der gedachte Landhofmeister, nachdem er sehr dürch den Andern picquiret ward, grosse Versprechung that, was er vor Nutzen aus E. Ch. D. Aemptern schaffen wollte, wenn man ihn nur nicht hinderte; der Andre aber sagte, es würde nichts daraus werden, welches dann Jenem ümb so viel mehr zu hohen Vermessungen seinem Versprechen ein Gnügen zu thun Ursache gab. Ich hoffe, es sollen dergleichen Aemulationes E. Ch. D. keinen Schaden bringen.

Hienegst muss E. Ch. D. ich auch unterthänigst berichten, dass der Oberste Bothe allhie von Lübeck sehr zerrissen und devot zu mir kommen ist, ohne Zweifel etwas zu haben und sich zu erhalten, aber mit dem Vorgeben, dass er abermals treffliche Sachen wisse, E. Ch. D. Domänen zu verbessern. Ehe und bevor ichs nun erfahren könnte, musste ich ihm versprechen, dass E. Ch. D. ihn davor trefflich recompensiren wollten, worauf die Vorschläge hervor kamen, dass E. Ch. D. grosse Quantität Rübesamen allhie sähen und eine Menge Siefensiedereien anlegen lassen sollten, wovon E. Ch. D. des Jahrs mehr als eine Million profitiren sollten. Ich weiss nicht, wie ich seiner quit werden soll und fürchte, ich werde noch lange Beschwer von ihm haben, auch ohne Geld ihn nicht los werden. Er drauet dabei, wenn ich nicht mit ihm tractiren werde, so will er zu dem Schlieben und anderen Edelleuten, so würden die den Nutzen davon haben.

P. S.

Auch, gnädigster Kurfürst und Herr, habe ich unterthänigst verlesen, was E. Ch. D. mir aus des Herr Dobersinski Schreiben gnädigst communiciret. E. Ch. D. werden dergleichen aus meinen unterthänigsten Relationen auch ofters ersehen haben und würde ich wohl viel öffters davon geschrieben haben, wenn der Sachen damit geholfen und nicht besser wäre die Zeit dahin anzuwenden, damit solche exulcerirte Gemüther wieder geheilet und auf besseren Weg gebracht würden und vermeine ich gleichwohl, dass man desfalls schon eine grosse Veränderung spüren wird. Es hat der Herr Dobersinski so erst eben dergleichen Rede kegen mich geführet; dass er aber ausser solcher generaler Klagten und ungeziemenden Reden etwas Particulares wissen sollte, davon habe ich das Geringste nicht verspüren können und weil er von

hinnen sehr weit wohnet, so will ich an ihn schreiben, dass er sich etwas mehr herauslassen möge, welches dann E. Ch. D. so fort unterthänigst hinterbracht werden soll, ut in literis[1]).

Schwerin an den Kurfürsten. Dat. Wildenhofen 6. October 1661.

(Praes. Bielefeld 23. Oct.) Eigenhändige Ausfertigung. R. 6. QQ.

[Vorschläge für die kurfürstliche Resolution.]

E. Ch. D. gnädigstes Rescript vom 22. September habe ich mit unterthänigstem Respect wohl erhalten und berichte anfänglich darauf gehorsamst[2]), dass zwar der Stände allhie intention dahin gehet, dass kein Statthalter sein, sondern die Regierunge allein bei den Oberräthen verbleiben möge, dass aber E. Ch. D. dero Diener hie nicht herschicken und dero Dienste verrichten lassen sollten, davon, gleich wie sie nicht dazu befuget, also haben sie sich auch dessen im geringsten nicht vermerken lassen: nur gehen dahin ihre Gedanken, dass ein solcher sich nicht mit in die Regierung des Landes mische, noch in der Oberrathstube mit den Oberräthen zugleich sitze und, was denen eigentlich zustehet, mit verwalten wolle. In E. Ch. D. eigenen Geschäften als oekonomischen Sachen werden sie E. Ch. D. im Geringsten nicht widersprechen, Jemands desfalls Commission aufzutragen. So viel die Religion betrifft, ist es wohl nicht ohne, dass sonderlich ein Theils Prediger in Königsberg grosse Opposition thun werden, dagegen aber werden sich gar viele moderat und billig erweisen: auf allen Fall auch, weil es eine Sache ist, die die Ehre Gottes betrifft, können E. Ch. D. davon nicht abstehen. Wollte Gott, es wäre ein Mittel zum Baue, so sollte der Anfang bald mit gemacht werden und weil E. Ch. D. der Platz im Graben nicht gefällt, so soll deroselben bald ein ander Abriss zukommen. Die Accise hat die gemeine Bürgerschaft in Königsberg trefflich angefochten und viel Tumultuirens gemachet, aber der Magistrat hat sich noch wohl gehalten. Zu Bartenstein aber werden wir künftige Woche desfalls einen harten Stand haben und soll ihnen wohl genugsamb zugeredet werden. Was den von Pudewels betrifft, kann E. Ch. D. ich wohl mit Wahrheit versichern, dass 1661. 6. Oct.

[1]) Die Antwort auf diese Relation (d. d. Cleve 12. Oct. 1661, ungezeichnetes Concept von Jenas Hand) ist abgedruckt bei Orlich III S. 94f.).

[2]) Beigelegt ist der Entwurf einer Antwort auf die Bedenken der Stände. Er ist von Schwerins Schreiber geschrieben. Schwerin selbst hat nachträglich Correcturen angebracht. Ueber Jenas Vebesserungen s. u. die Resolution selbst.

er vor deroselben Interesse überall spricht, auch sonst mit allem Respect seine Nothdurft gesuchet. Sollten E. Ch. D. in diesem seinem Schreiben etwas Hartes gefunden haben, so werden Sie ihm solches nicht zur Ungnade zuschreiben, sondern seiner Ungeduld beimessen, weil er gleichwohl sehr versäumet und ihm viele vorgezogen werden. Er hat den Ruhmb, dass er ein trefflicher Wirth sei, woran wohl grosser Mangel auf den Aemptern ist. Dieser Tage ist der Oberstleutenambt Calnein bei mir gewesen und mir beikommende Instruction aus dem Ambt Brandenburg zugestellet, woraus E. Ch. D. sehen werden, was wir noch vor Difficultäten zu gewarten, und demnach sagte er, dass E. Ch. D. Affectionirte diese Instruction wieder vieler Sentiment, sonderlich auch gegen der Städte Königsberg Willen, welche auch dabei gewesen, dürchgedrungen, so dass diese Letzte mit grossem Unwillen davon gezogen wären. Das Rescript wegen der Landtageshandlung habe ich alsofort I. F. Gn., welche gleich jetzt zu Schacken sein, dürch einen Expressen überschicket und, weil ich mit meinem unvorgreiflichen Aufsatz, der den Ständen zu extradiren sein möchte, nun mehr unter so vielen Verhinderungen, auch unterschiedlich zugestossenen Unpässlichkeiten, fertig worden, so habe ich denselben E. Ch. D. zu dero gnädigster Veränderung und Verbesserung zuschicken sollen, mit unterthänigster Bitte, im Fall E. Ch. D. Intention in demselben nicht allezeit erreichet, mir Solches zu keinen Ungnaden zu drücken, weil ich gewiss keinen andern Vorsatz gehabt, denn Alles nach E. Ch. D. gnädigstem Willen und zu dero Dienst und Bestem aufzusetzen. E. Ch. D. dörfen zwar nicht fürchten, dass deroselben darin zu viele vergeben: denn wann die restrictiones darein bleiben, so ist alles salviret. Es stehet aber doch Alles zu E. Ch. D. gnädigstem Belieben, was Sie darein ändern wollen. In den Oeconomicis haben E. Ch. D. wahrhaftig nicht zu fürchten, dass Sie darin nicht alle illimitirte Gewalt haben werden, wann nur E. Ch. D. auf solche Mittel gedenken werden, dass dasselbe, was Sie anordnen und in Instructionibus vorschreiben, auch werkstellig gemachet werde. Dieses will ich E. Ch. D. wohl versichern, dass die Oberräthe immer sagen werden, das seind wir nicht schuldig zu thun, aber ob die Sachen nicht ofters sehr versäumet werden und ob man nicht unterweilen etwas angreifet in Hoffnung, dass doch den Rechnungen nimmer oder doch erst nach vielen Jahren wird nachgesehen werden, davon will ich nicht sagen und solches kann dürch nichts Andres von Hofe aus remediret werden. Ich habe auch bei der verspürten erschrecklichen Confusion und gewonnenen Licenz ein Mittel

ersonnen, welches, ich hoffe, E. Ch. D. des Jahres viele Tausende handgreiflich ersparen, dero Kammerstaat in Richtigkeit bringen und Einem und dem Anderen die Lust benehmen soll, mehr, als was ihm gebühret, zu nehmen, und einen jeden in seinen Schranken zu halten, welches ich lieber E. Ch. D. mündlich berichten wollte, sollte sich aber mein Herausreisen noch länger verweilen, so will ich es auch wohl überschreiben, denn ich versichert bin, dass E. Ch. D. grossen Vortheil und Richtigkeit davon haben sollen. Gott der Allmächtige wolle E. Ch. D. beständigen Frieden verleihen, damit Sie zu fester Stabilirung dero hohen kurfürstlichen Hauses dero Intraden wieder an sich bringen und Frembden nicht in den Händen lassen dörfen.

Der Kanzler Kospoth an den Kurfürsten. Dat. Brandenburg 6. October 1661.

Ausfertigung. R. 6. QQ.

[Umsichgreifen der Pest. Beschwerden der Königsberger: das grosse Hospital.]

1661. 6. Oct. Er ist allein in Brandenburg anwesend, der Statthalter verreist, die adlichen Oberräthe auf ihren Landgütern. Er meldet, dass das Pestübel „nicht allein bei den Städten Königsberg, sondern auch fast im Herzogthumb, absonderlich uf Sambland und in den Litthauischen Aembtern, täglich je mehr und mehr einnistet und dermaassen umb sich greifet, dass bereits ihrer Viele ihr Leben daran eingebüsset". Er legt ein Protokoll über seine Verhandlung mit den Königsberger Deputierten vor.[1])

Schwerin an den Kurfürsten. Dat. Wildenhofen 13. October 1661.

(Praes. Bielefeld 23. Oct.) Eigenhändige Ausfertigung. R. 6. QQ.

[Die Acciseverweigerung.]

1661. 13. Oct. Hiebei überschicke ich unterthänigst den Rest von meinem Aufsatz[2]), mit ganz unterthänigster Bitte, was etwan darein versehen, Solches keinem Vorsatze zuzuschreiben, wie ich denn ohne das hoffe E. Ch.

[1]) Brandenburg. 30. Sept.: Sie bringen ihre alten Beschwerden vor (s. o. S. 579 f. das Protokoll vom 16. Sept.) und beklagen sich neuerdings über die Vorsteher des grossen Hospitals „dass sie sich allerdings nunmehr eximiren, niemand uffnehmen wollten, dannenhero man soviel Kranke uff den Strassen, so viel nackete unerzogene Kinder und unterschiedliche unverantwortlicher Weise uff den Gassen sterbende Menschen" sieht. Der Kanzler beruhigt sie und stellt Besserung in Aussicht.

[2]) S. o. S. 585 Anm. 2.

D. werden alles nach dero gnädigstem Belieben und Wohlgefallen einrichten lassen und auf dieses Project nicht sehen, uberschicke auch dabei eine Formulam eines unmaassgeblichen Rescripti, so E. Ch. D. zugleich mit überschicken könnten. Doch stehet Alles in dero gnädigstem Belieben. Ich habe gestern nach Bartenstein geschicket, mein Logement aptiren zu lassen, da seind noch wenig Stände da gewesen. I. F. Gn. werden doch heute hin und werde ich, geliebts Gott, übermorgen folgen. Sie werden ehe nichts vornehmen: das Erste wird sein, die Accise anzufechten. Die Königsberger sollen desfalles eine harte Resolution ihren Abgeschickten mitgegeben haben und auf dem Lande halten sie dieselbe nunmehr auch schon abgethan, welches E. Ch. D. unter anderm auch daraus sehen können: ich hatte bei einem vom Adel allhie in der Nachbarschaft erhalten, dass ich ein Brauen Bier bei ihm thun möchte, und schickte nebst dem Malz das Geld zu der Accise: er schickte aber Solches allsofort wiederumb mit Anzeige, es wäre Solches nicht mehr nöthig, worauf ich allsofort das Geld wieder zurücke schickte und dabei sagen liesse, dass ich ümb all das Meinige willen nicht ohne Accise mahlen lassen wollte, denn wie sehr E. Ch. D. solche eigenmächtige Abthuung der Accise emphände, Solches würde er bald auf dem Landtage erfahren und, im Fall er die Accise nicht entrichten würde, wollte ich mein Malz wiederholen lassen und am anderen Orte brauen. Darauf habe ich noch keine Antwort erlanget, ich fürchte sehr ohne gewaltsame Mittel wird man die Accise jetzt nicht mainteniren, denn wenn die Edelleute in ihren Mühlen keine Accise nehmen lassen, so ist sie gefallen und das hatten sie vor dieser letzten Einwilligung schon gethan, daher denn nötig sein will, dass E. Ch. D. eins von beiden gnädigst resolviren, entweder dass Soldaten auf die Mühlen geleget und die Accise also mainteniret werde, oder dass E. Ch. D. an den Fürsten schreiben interimsweise mit den Ständen auf eine gewisse Form zu Unterhaltung der Völker zu tractiren, bis man ferner Richtigkeit treffen möge. Der liebe Gott verleihe nur, dass E. Ch. D. dero Hereinreise bald mit guter Gesundheit und Glückseligkeit verrichten mögen. Darauf habe ich negst Gott all mein Vertrauen und versichere E. Ch. D., dass Sie ausser dem nichts als lauter gefährliche Practiquen und höchstschädliche Dinge erfahren, auch nimmer zu ihrem Zweck kommen werden.

3. Bis zum Erlass der neuen Verfassung.

Schwerin an den Kurfürsten. Dat. Bartenstein 20. October 1661.

Eigenhändige Ausfertigung. R. 6. QQ.

[Wirkung der Nachricht von dem Aufbruch des Kurfürsten. Energischeres Auftreten. Roth. Kalckstein-Skandal. Ungehörigkeiten in der Landtags-Predigt.]

E. Ch. D. gnädigstes Rescript vom 5. October habe ich allhie mit gebührendem unterthänigstem Respect wohl erhalten und insonderheit erfreulich daraus vernommen, dass E. Ch. D. gewiss entschlossen gewesen am vergangenem 7./17. October von Cleve aufzubrechen. Der liebe Gott wolle E. Ch. D. mit dem ganzen Kurfürstlichen Comitat väterlich begleiten. Es ist eben der Tag gewesen, da allhie der Landtag reassumiret worden, und die Proposition geschehen. Ich kann wohl mit Wahrheit sagen, dass diese von so vielen gewiss überschriebene Zeitung von E. Ch. D. Aufbruch grosse Verwunderung bei vielen gewirket, bin auch wohl versichert, dass wann diese Zeitunge künftig continuiren wird, die Sache noch besser gehen werde. Uber dem so habe ich nicht allein bei meinen Confidenten allhie geklaget, besondern auch den Oberräthen in collegio angedeutet, dass E. Ch. D. mir gar schroffe Verweise gegeben, dass man bisher gar zu gelinde verfahren und den Ständen gleichsamb weis gemachet, als fürchtete man sie, und von den Oberräthen begehret, sie möchten das Werk nunmehr anders angreifen und den Ständen nur dieses ausdrücklich sagen, dieses würde das Letzte wohl sein, dass S. Ch. D. ihnen von der Souverainetät etwas proponiren würden, wollten sich, imfall fernerer Tergiversation, selbst dabei schützen, sich an ihr Widersprechen nicht mehr kehren, aber auch an ihre Zusage wegen der Privilegien, weil sie es bisher nicht geachtet, nicht gehalten sein, besondern darin kegen einen und andern Stand also, wie sich derselbe bezeigen würde, betragen. Ich habe zwar nicht erhalten können, dass man in

1661. 20. Oct.

die Proposition, welche ohne das viel gelinder, als wie sie abgeredet, worden, dergleichen gebracht hätte, dennoch haben sie versprochen den Ständen es à part zu sagen. Alle Zeit wollen E. Ch. D. sich gnädigst versichert halten, dass ichs denen, so bei mir gewesen, schon rund aus gesaget, auch den Uebrigen noch ferner thun werde: die Landräthe haben sich auch schon in discursu viel besser erkläret, als je zuvorn geschehen. — Als ich auch vernommen, dass Roth[1]) von der Stadt Königsberg mit deputiret gewesen, habe ich I. F. Gn. und die Oberräthe gebeten, weil er von E. Ch. D. so unverantwortlich gegen mich geredet, so möchte er sich von der Proposition absentiren, weil einem, der in solchem reatu stünde, nicht gebührete vor I. Ch. D. Plenipotentiariis zu erscheinen. I. F. Gn. haben Solches sehr gut gefunden, allein theils der Herren Oberräthe haben doch nicht gar zu hart darin verfahren wollen und habens mit den Landräthen communiciret, endlich den Deputirten von Königsberg angedeutet, dass sie ihn zurücke lassen sollten, welche aber gesaget, sie hätten keine Gewalt über ihn, dass sie ihm Solches befehlen könnten, worauf die Oberräthe hingeschicket und ihm befehlen lassen sich von der Proposition zu absentiren. Wie der Secretarius hingekommen und nach Roth gefraget, hat man gesaget, er wäre verreiset, und hat es also den übrigen Deputirten angezeiget, welche auch gesaget, er wäre nach Rössel, woselbst er einen Bruder, einen Jesuiten, hat, mit welchem er sonst fleissig communiciret, und würde des folgenden Tages nicht wieder kommen, und scheint wohl, dass sie Solches also überleget haben, da nicht wohl vermuthlich, dass er solcher Ursachen halber von der Proposition bleiben dörfen. Ich hoffe, es wird E. Ch. D. nicht entgegen sein, dann ich nicht zweifele, es soll Schrecken unter die Belhammer [Belhammel?] bringen, insonderheit da ich gesaget, er müsse vor das Criminalgerichte gestellet werden, welches ich auch vermeine, dass es geschehen soll. Sie werden zwar in Königsberg sehr darüber tumultuiren, auch wohl gar dreuen ihre Deputirte abzufodern, wie sich einer, genannt Bredelo, Stadtschreiber bei der Altstadt, welcher auch einer von den Bösen ist, allbereit vernehmen lassen: aber alles das kann E. Ch. D. nicht schaden. Ich habe mit vielen von der Ritterschaft geredet, wie zuträglich es ihrem

[1]) Ueber die persönlichen Verhältnisse des Schöppenmeisters Hieronymus Roth (vom Könige von Polen als Edler von Rothenstein-Roth geadelt) ist bisher nur bekannt, dass sein kaufmännisches Geschäft stark im Rückgang war und dass er einen Sohn hatte und einen Bruder, der zum katholischen Bekenntniss übergetreten und in den Jesuitenorden aufgenommen war. Allgemeine Deutsche Biographie XXIX [1889] S. 371f.

Stande wäre, wenn E. Ch. D. mit ihnen ohne diese Stadt schlössen, welches ihnen auch wohl lieb sein sollte. Nur besorgen sie E. Ch. D. würden alsdann ein Haufen Volk herein bringen und die Stadt bezwingen wollen: ich habe sie aber versichert, dass E. Ch. D. Intention dieses nicht wäre, sondern allein durch Sperrung der Commercien. Ich glaube gewiss, wenn sie dessen recht versichert wären, sie solltens gerne sehen. — Der General Kalckstein ist auch hie zu mir gekommen und sehr geklaget, dass er bei E. Ch. D. so angegriffen wäre: seine Landsleute wären diejenigen, welche ihm solches anrichteten, die misgönneten ihm nur, dass er etwas mehr hätte als sie: darümb wollten sie ihn gerne aus dem Lande haben. Ich sagte, es wäre nicht ohne, dass viel wunderliches Dinges geredet würde, erzählte ihm auch, was sein Sohn sollte gesaget haben, darauf sagte er: „Ei der fromme Mensch, kann der auch nicht zufrieden bleiben?“ er wüsste vielmehr einen, der hie erzählet hätte, dass ein Bürgermeister E. Ch. D. die Schlüssel bringen müssen, die hätten Sie einem Calvinisten gegeben und in seine Stelle gesetzet. Ob ich ihn nun zwar sehr hoch bate und im Namen E. Ch. D. ermahnete, er sollte ihn nennen, so hab ichs doch nicht erhalten können [1]). Er hat sich aber allhie seither so verhalten, dass, im Fall die Herren Oberräthe sich nicht gar irraisonnable erweisen, er aufs Wenigste in seinem Hause arrestiret werden und nicht wieder zum Landtage kommen muss; denn er hat den Landmarschalk ausgefodert und dabei die Ritterschaft vor etc. gescholten. I. F. Gn. haben mir versprochen, dass sie es hoch eifern wollen, besorgen aber, dass einer von den Oberräthen werde sich sehr bemühen die Sache beizulegen; es soll aber dakegen gearbeitet werden. Der Streit ist hierüber gewesen, dass der General praetendiret, dem Ampt Brandenburg competire das Recht, wenn der Landmarschalk nicht da ist, so müsse der Deputirter aus selbigem Ampte die vices verwalten, welches er sein würde: die Ritterschaft aber hat einen Substitutum, welcher der Oberste Herr von Eulenburg, und einen Vicesubstituten, welcher ein Leschgewang ist, gewehlet, die sich auch gewiss beide sehr wohl vor E. Ch. D. erweisen, und sich beide bei vorigem Landtage Kalksteinen hart opponiret gehabt. — Wegen Boddenbruchs habe ich auch erinnert, dass er nicht möchte admittiret werden, weil er ein frembder ist, allein daran haben sie nicht ge-

[1]) Schwerin ersuchte darauf den Statthalter und die Oberräthe, von Kalckstein amtlich zu fordern, dass er den namhaft mache, der diese Aeusserung gethan. (Schreiben vom 26. Oct. 1661.) Es geschah durch ein im Namen des Kurfürsten ausgefertigtes Rescript vom 28. Okt. 1661.

wollt und gemeinet, wer possessioniret wäre, könnte wohl zum Landtage kommen. Ich habe gebeten, man möchte aufs Weinigste ihn dociren lassen, dass er jemalen E. Ch. D. geschworen, woran ich sehr zweifele, und soll doch allhie alle Arcana des Landes mit erfahren und tractiren. Unter den Adelichen dürfte dieser Boddenbruch und Oberste Zeige nun wohl die ärgesten sein; denn der Schlieben ist jetzt nicht deputiret, der Landrath Rheder bleibt auch noch bei seinem harten Sinn, giebt doch vor, es geschähe alles zu E. Ch. D. Besten. — Dem General Kalckstein ist endlich nach vielen Difficultäten ein Rescript zugeschicket, dass er sich auf die Klage der Ritterschaft verantworten und indessen bis auf fernere Verordnung in seinem Hause bleiben soll, und habe ich die Oberräthe gebeten, diese Sache an E. Ch. D. zu referiren: wenn das geschehen, werde ich sagen, dass sie hernach vor Erlangung E. Ch. D. Ordre nichts darin thun können. Der eine unter den Oberräthen bemühet sich heftig, dass die Sache beigeleget werden soll, wozu auch viele unter der Ritterschaft stimmen; die übrige auch schon viel von der vorigen Hitze remittiret haben, und wenn es der Oberste von Eulenburg nicht gethan, möchte es wohl schon beigeleget sein. Dieweil nun E. Ch. D. viel daran gelegen, dass er in Arrest bleibe und diese Sache geeifert werde, so meinte ich unvorgreiflich, E. Ch. D. hätten an die Oberräthe zu schreiben, dass Sie nicht allein diese Sache wegen Violation des Edicti, welches darümb so viel ärger, weil es an dem Landmarschalk und auf dem Landtage geschehen, sondern auch daher hoch zu ahnden hätten, dass dero ganze Ritterschaft geschmähet wäre, und wenn über Verhoffen dieselbe eine solche Schmach auf sich sitzen lassen wollte, dass es E. Ch. D. verkleinerlich sein würde, mit einer geschmäheten Landschaft zu tractiren und dass sie demnachen den Arrest continuiren und nichts ohne E. Ch. D. Verordnung darin vornehmen sollten. Wollte E. Ch. D. auch an die Ritterschaft schreiben, so könnte es etwan also eingerichtet werden, dass E. Ch. D. sie rühmten, dass sie diese Sache an E. Ch. D. geklaget und sich dürch die Ungeduld nicht selbst zur Privatrache verleiten lassen, mit gnädigster Versicherung, dass E. Ch. D. diese Sache umb so viel mehr eifern und ihnen reparationem honoris verschaffen wollten, so viel mehr E. Ch. D. daran gelegen, und ihr Respect darunter versirte, dass sie mit einer unbescholtenen Ritterschaft zu thun hätten. — Der Prediger allhie, den E. Ch. D. aus sonderbaren Gnaden von Balga anhero gesetzet, hat am vergangenen Sonntage eine ganze unverantwortliche Predigt gethan, wie es die Oberräthe und Jeder männiglich erkennen. Unter

Anderem hat er ausdrücklich gesaget „lasset uns auch bitten vor unsere Obrigkeit, als I. K. Maj. von Polen", hernach hat er vor die Oberräthe allein gebeten und den Statthalter ausgelassen, weiter hat er die Landräthe angeredet, dieselbe sehr animiret, dass sie jetzt die Augen aufthun und keine ander Religion als die reine luttersche leiden sollten. I. F. Gn. haben die Sache, als welches Sie Alles selbst angehört, sehr beeifert und, ob zwar die Oberräthe versprochen, dass sie ihn vor sich fodern und ihm dieses alles verweisen wollten, so ist es doch bis auf diese Stunde nicht geschehen, werde es aber ferner erinnern. — Gleich jetzt haben die Landräthe den Landvogt, Landrath Hallen und Rhedern zu mir geschicket: ihr Anbringen so, sehr weitläuftig war, bestand auf der Zulassung der Schickung nach Warschau. Wie ich ihnen nun hiezu alle Hofnung benamb, so liessen sie es fahren, dakegen aber bestanden sie beständig darauf, dass E. Ch. D. ihnen dann vorher die Sicherheit von der Kron Polen in casum devolutionis schaffen, auch die Confirmation ihrer Privilegien und insonderheit den modum prüfen wollten, wie sie bei ihren Privilegiis geschützet werden könnten: ich habe ihnen aber gesaget, dieses Alles würde erfolgen, wenn sie vorher der Souveränität sich willig unterwerfen und der Schickung nach Warschau sich ganz begeben und solches Alles schriftlich eingerichtet hätten. Sie hielten zwar stark an, dass solches vorhergehen möchte, weil sie dadürch die andern Stände gewinnen könnten, allein ich hoffe, sie werden sich damit einstellen. Mit Ersetzung der 2 Stellen im Landrath wollten E. Ch. D. nur noch etwas einhalten; sie sollicitiren sonst darümb.

Unter dem Datum: Gleich jetzt kommt die Nachricht, dass die Pest allhie schon in zwo Häusern: wenn dem also, will ich erinnern, dass man morgendes Tages die Stände vorfodern und begehren soll zu eilen.

Der Statthalter und die Oberräthe an den Kurfürsten. Dat. Bartenstein 20. October 1661.

Ausfertigung. R. 6. QQ.

[Pest. Landtagsproposition. Insolentes Auftreten General Kalcksteins in der Versammlung der Ritterschaft. Seine vorläufige Ausweisung aus dem Collegium.]

Auch in Bartenstein ist die Pest ausgebrochen; um eine zweite Auflösung zu verhüten, werden sie alle möglichen Vorsichtsmaassregeln treffen. Bald nach der Proposition, die sie beifügen[1]), hat sich ein Unwillen bei Ritterschaft 1661. 20. Oct.

[1]) Das Protokoll der Oberrathstube vom 18. Oct. wiederholt kurz die allgemeinen Forderungen des Kurfürsten ohne Neues beizufügen. Ueber die Reduction der Armee

und Adel erregt, „indeme Generallieutenant Kalckstein als ein Deputierter aussem Ambt Brandenburg wider den Landmarschalln Diterich von Flanzen, welcher der Ordnung nach zu diesem Landtage aus dem Sambländischen Kreise bestallet, einige unnütze Händel erhoben auch darüber ihne Flanzen und den ganzen Stand der Ritterschaft mit harten groben injuriosischen Worten angegriffen, dazu noch eine Provocation zum Duell gethan haben solle. Es ist solcher Handel erst im Namen der Ritterschaft beschwersweise mündlichen an uns gebracht und weiln solche eine enorme Exorbitanz, so nicht weniger denn sub brachio supremi Principis geschehen zu sein anzusehn, umb landesobrigkeitliche Ahndung, damit es nicht auf eine Privatrache ankommen dörfe, gebeten worden. In gleicher Meinung haben auch die Landräthe erinnert. Wir unseres Orts haben als in notorietate der Sachen und den Umbständen nach, die sonst in aller Munde bei diesem Conventu von denen abzuleiten der Ritterschaft aber aus Scheu der hohen feierlichen Rolle nicht specificiret, sondern zur schriftlichen Fürstellung gesparet worden, nicht anders zu resolviren gewusst, denn dass wir durch ein Rescript weitere Angelegenheit zu verhüten, den Generallieutenant Kalcksteinen bis zu fernerer Untersuchung der Sachen anhero zu kommen, dem Convent beizuwohnen, auch ausser seinem Hause sich zu machen ex illustri officio untersaget[1]). Der Erzpriester Reimann hat am vorigen Sonntag für ein Kirchengebet den Kurfürsten nach dem König von Polen erwehnt; sie haben ihn zur Rede gestellt und er hat um Entschuldigung gebeten. Ein Edict gegen polnische Münzen ist am 20. erlassen.

Schwerin an den Statthalter und die Oberräthe. Dat. Bartenstein 21. October 1661.

Copie. R. 6. QQ. — Kön. 668 I.

[Klage gegen Roth. Aufforderung ihn zur Rechenschaft zu ziehen.]

1661. 21. Oct. Nachdem S. Ch. D. zu Brandenburg, mein gnädigster Kurfürst und Herr, mir bei meiner Abfertigung dieses sonderlich und ernstlich anbefohlen, auch in meiner schriftlichen Instruction gnädigst aufgetragen, dass ich allen und jeden dero getreuen Unterthanen dieses Herzogthums Sr. Ch. D. Huld und Gnade versichern, auch ihnen alle unbegründete Suspicion, sambt hätten S. Ch. D. jemals den Vorsatz gehabt sie zu drücken und ihnen ihre Privilegia zu nehmen, benehmen sollte, und mir dann vor glaubwürdig berichtet, dass unter Andern der Schöppenmeister im

---

wird mitgetheilt, dass die Abdankung von 2 Compagnien Dragoner, 3 zu Ross und 4 zu Fuss angeordnet sei die abweichende Angabe bei Droysen III. 2 S. 408 ist also irrig. Im Hinblick auf die gefährlichen Conjuncturen habe man die Grenzhäuser und Festungen mit leidlicher Besatzung versehen müssen. Die Privilegien sollen conserviert, die Gravamina abgestellt werden.

[1]) Copie des Rescripts an Kalckstein vom 19. Oct. ist beigelegt.

Kneiphofe, Roth, nicht allein vor sich gar frömbde Gedanken vor S. Ch. D. hätte, besondern auch dieselbe gar nachtheiliger Weise unter die Bürgerschaft brächte, dadurch ihre unterthänigste affection nicht wenig von S. Ch. D. alienirte, und zu einer und andern widerwilligen Resolution bewegete, danebst mir auch an die Hand gegeben worden, diesen Mann vor mich zu erfordern, ihn eines bessern zu unterrichten und nach benommenen Argwohn auf andere Gedanken zu bringen.

Also habe ich in unterthänigster Erinnerung Sr. Ch. D. mir gnädigst aufgegebenen Befehls denselben Schöppenmeister zu mich erbitten lassen und, wie er gekommen, ihm zuforderst Sr. Ch. D. allgemeine vor dieses Land und die Städte Königsberg tragende gnädigste Affection gerühmet und versichert, dass alles Unglück, so dessen Einwohner betroffen, S. Ch. D. nicht wenig schmerzete, dieselbe auch nichts mehr wünschten, denn dass durch Verleihung göttlichen Segens und Wiedereinrichtung guter Polizei, auch Beforderung der Commercien Alles in guten und vorigen Stande wieder gesetzet werden möge, dass auch S. Ch. D. die widerwärtige Bezeigungen, die deroselben bei unterschiednen vornehmen occasiones von den Städten Königsberg widerfahren, in Gnaden vergessen würden, wenn man sich nur anitzo, wie bisher geschehen, sich in solchen Dingen, die doch zu ändern in ihren Mächten nicht stünden, nicht weiter opiniastrirte, dass auch S. Ch. D. ihm, Rothen, wann er seinem guten Vermögen nach zum Besten des ganzen Landes einen gewünschten Schluss an seinem Orte beforderte, hinwiederumb alle Gnade erzeigen würden.

Ob ich nun wohl auf eine Proposition, worauf auch Sr. Ch. D. ärgster Feind nicht anders dann höflich antworten sollen, auch eine vernünftige Antwort erwartet, und nichts weniger gehoffet, denn dass er als ein geschworener Unterthan mit gebührendem Respect gegen S. Ch. D. sich herauslassen würde, so ist er doch über alles Verhoffen zu meiner höchsten Consternation mit solchen unbesonnenen, unverantwortlichen und höchst strafbaren Worten ausgebrochen, dass ich anfangs gezweifelt, ob der Mensch sanae mentis oder aufs wenigste von Branntwein erfüllt wäre, denn er machte den Anfang seiner Antwort auf den Ruhm Sr. Ch. D. Gütigkeit hievon: es stände auf ihrem Rathhause geschrieben, es wäre kein Fürst so fromm, er trüge einen Tyrannen im Busen. S. Ch. D. hätten sie zu arme Leute gemacht, und nun wollten dieselbe sie auch zu Sklaven machen. Er und alle seine Vorfahren hätten allein auf das Vaterland gesehen und sich umb den Hof nicht bekümmert, sein Grossvater

wäre von dem Kurfürsten Hans Sigismunden zu Dienst berufen und, wie derselbe vors Schloss gefahren kommen und ihm daselbst angedeutet worden, dass der Kurfürst ihm 70 Huben schenken wollte, hätte er zum Kutscher gesaget „Kehr wieder umb; was will mir der Herr geben, der selbst nichts hat“; denn er war nur noch Administrator gewesen. Sie, die Städte Königsberg, wären diejenige, so das Haus Brandenburg bei diesem Lande erhalten, da der Kurfürst nur drei Edelleute auf seine Seite gehabt. Wie ich ihm nun öfters in die Rede gefallen und gebeten, er möchte also zu reden aufhören: ich hätte mehr gehört als ich wollte, und wäre mir leid, dass er mir zu seinem Unglück dieses gesaget, ich als ein verpflichteter Diener, könnte es nicht verschweigen, gab er mir gar trotziglich zur Antwort: er wollte es dem Kurfürsten wohl ins Gesicht sagen, fing auch darauf an die Rede also zu formiren, als wann er gegen den Kurfürsten gesprochen auf folgende Art: „Kurfürst, hastu nicht genug daran, dass Du all unser Vermögen weg hast? Wilt Du auch unsere Freiheit haben? Kanstu Dich an Deiner Vorfahren Stande nicht begnügen und uns auch in dem unsrigen lassen? Wir wollen uns nicht verhandeln lassen! Unsere Sach ist nur bis auf den künftigen Reichstag ausgesetzet, da soll es sich Alles wohl geben. Aller ehrlichen Leute Meinung ist diese beständig, dass der Kurfürst die Souveränität nicht haben soll.“ Wiewohl ich nun endlich über solches trotzige Beginnen aufgestanden, mit ihm nach der Thür gegangen und ein Mal über das ander gebeten, von solchen Reden abzustehen, so hab ich doch Solches von ihm nicht erlangen können, sondern er ist continuirlich fortgefahren, ein Haufen unverantwortlicher Dinge hinzuschwatzen, welches alles bei einer solchen Entrüstung, die mir, wie leichtlich zu erachten, hierüber zugestossen, ich zu behalten nicht vermocht.

Gleich wie ich nun dieses meiner tragenden Pflicht nach, nicht verhehlen können, also habe in E. F. Gn. Abwesenheit ich es billig eodem momento E. H. hinterbracht, auf derselben Gutfinden aber, bis man sehe, wie sich dieser Mann hiebei betragen und ob er auch einzige Reue hierüber bezeigen würde, still geschwiegen. Nachdem er aber in seinem unbesonnenen Wesen und höchst strafbarem procedere, dessen er sich auch noch gerühmet, fortgefahren, haben S. Ch. D. mir endlich befohlen (welche gnädigste Verordnung aber doch nicht ehe, als bis ich schon von Königsberg weggewesen, empfangen) dieses alles E. F. Gn. und E. H. zu denunciren und anzuhalten, dass sie mit diesem Menschen nach Recht verfahren, und er andern zum Abscheu gebührlich gestraft würde.

Diesemnach bedanke ich mich zuforderst unterthänig und ganz dienstlich, dass E. F. Gn. und E. H. zur Beobachtung Sr. Ch. D. hohen Respects diesem Menschen verwichenen Montage anbefehlen lassen, sich Ihrer Gegenwart bis nach ausgeführter Sach zu enthalten.

Wan aber hiedurch ein so schädliches und aufrührerisches Verbrechen bei weitem nicht genugsam bestraffet, und die Wohlfahrt des Landes selbst erfordert, dass solche wider die hohe Obrigkeit sich empörende Leute den Bösen zum Schrecken und den Frommen zum Trost gestraft werden mögen, also bitte ich ferner gehorsamlich E. F. Gn. und EE. HH. wollen Gefallen tragen, dem Advocato Fisci zu befehlen, wider diesen Rothen gehöriger Maassen zu procediren, und im übrigen hierin dasjenige zu verordnen, was Sie wissen, so zu Beibehaltung Sr. Ch. D. zustehenden hohen Respects und zu Coercirung dergleichen lästerlichen seditiosen Zungen zureichend ist. Dieses wird ein Mittel sein, das viel aufrechte, getreue Unterthanen, die öfters durch dergleichen passionirte Leute schändlich pflegen verführt zu werden, wieder auf den rechten Weg gebracht, Sr. Ch. D. gnädigste Affection gegen dero liebe Unterthanen ungekränkt conserviret und also eine gewünschte und heilsame Harmonie zwischen Obrigkeit und Ständen stetswährend unterhalten werden möge. E. F. Gn. wie auch E. H. werden mir verhoffentlich dieses zutrauen, dass ich dieses aus keiner Passion oder auch daher wider diesen Mann berichtete, weil er mir etwan widersprochen und wegen der Souveränität Opposition gethan hat. Denn zu geschweigen, dass ich dickbesagten Rothen mein Lebtage nicht gesehen oder gekannt und weder Liebes noch Leides von ihm empfangen, so sein doch auch Andere aus den Städten, und unter Andern Herr Burgmeister Kenckel, Herr Hans Weger, Herr Vasolt und Andere mehr zu untergeschiedenen Malen bei mir gewesen und der Souveränität ebenmässig beständig contradicirt: jedoch, weil sie sich dabei allen gebührenden unterthänigsten Respect gegen S. Ch. D. gebrauchet und in den Schranken gehorsamer Unterthanen verblieben, hab ich ihnen solches nicht übel genommen, viel weniger eine Klage darüber geführet und würde mir wohl von Herzen lieb gewesen sein, dass entweder dieser Roth dergleichen gethan oder aber da ihm sein gegen S. Ch. D. tragendes verbittertes Gemüth solches nicht zugeben können, gar von mir weggeblieben wäre. Da er aber sich nicht vergnüget, dass er die Stadt mit dergleichen unleidlichen discursen angefüllet und dieselbe oftermalen mit erdichteten Zeitungen von Warschau schändlich hintergangen, sondern auch über das gegen

mir ein Gleichmässiges ausgestossen: so hat er ihm auch zu imputiren, was ihm daraus hiernächst entstehen wird. In gewisser Zuversicht, dass E. F. Gn. und EE. HH. in dieser Sach gebetener Maassen verordnen und inmittels nicht zugeben werden, dass er vor dieselbe, als welche S. Ch. D. hohe Stelle vertreten erscheinen möge . . .

Der Statthalter und die Oberräthe an den Kurfürsten. Dat. Bartenstein 27. October 1661.

(Praes. Tangermünde 25. Oct./4. Nov.) Ausfertigung. R. 6. QQ.

[Ihre Maassnahmen infolge des Schwerinschen Memorials gegen Roth. Der Kalckstein-Skandal.]

1661. 27. Oct. . . . Entzwischen [hat der] Herr Oberpräsident Baron von Schwerin eine Schrift wegen des Kneiphöfischen Schöpfenmeisters Hieronymi Rhoden und seiner ausgegossenen höchst empfindlichen Reden, welche nicht allein wider E. Ch. D. Hoheit und Reputation, sondern auch gar auf eine Sedition zu ziehen uns eingereichet. Als dieselbe dann sogestalt befunden, haben wir nöthig erachtet vor begonnener Vereinigung eines Bedenkens (scil. der Stände), zuerst denen Deputierten der dreien Räthe von Königsberg solche Schrift zu publicieren und dabei, dass er Roth nicht nur wie in solcher Schrift innuieret von Erscheinung in publicis actibus, sondern auch von allen consultationibus removiret werden müsse und hiemit removiret sein solle anzudeuten[1]). Ueber das damit es so viel mehr innotesciere und Roth bei Bergung der Schrift und seines Frevels etwan nicht vor innocent von Vielen geachtet werden möge, auch die Schrift in Abcopei ihnen auszugeben, mit dem Befehl, dass anstatt seiner jemand anders deputieret werden möge. Dieses Alles haben die Andern gegenwärtig ad referendum angenommen, sich aber bewahret, dass sie von diesen des Rothen seinen Reden nicht zu ant-

[1]) Ein im Namen des Kurfürsten erlassenes Rescript vom 28. Oct. 1661 an sie (so vermuthe ich, die mir vorliegende Copie hat keine Adresse) erklärt, dass der Kurfürst sich zu den Adressaten versehe, dass sie ihren Abscheu über solchen des Roth Frevel von selbst contestiren werden, „worüber aber Unser gnädigster zuverlässiger Befehl an euch ergeht, dass ihr diesen Rothen, als einen seditiosen und seiner Pflicht vergessenen Menschen, den auch ohne das als einen zu Absitzung seiner muthwillig gemachten Schulden . . . ad fundum turris Condemnirten ohne andere kundbare Bemittelung ihr in keinerlei Wege publico nomine hättet gebrauchen können, so fort nach Bestellung eines Andern von diesen Landtagsnegotiis abfordert alldort in euere Versamblung . . nicht berufen lasset, von seinen functionibus suspendiret, bis dass durch Urtheil und Recht die Sache wir mit ihm ausführen lassen".

worten gehalten sein, noch sich dergleichen theilhaftig machen wollten . . . . Uf dass auch die übrige Stände diese Sache nicht befrembde, haben wir gleichfalls diese des Herrn Oberpräsidenten Schrift ihnen publiciret, welche nechst grosser Bestürzung ihren Abscheu davor contestiret und beklaget, dass in denen publicis solche remorae wider alles Vermuthen sich finden, wollen aber ebenso wenig als die Städte Königsberg in der Sachen betheilet sein und hieran stehen bis nun die publica.

In dieselbe hat sich auch die Action des Generallieutenant Kalcksteins eingemischet und der Ritterschaft Bedenken nicht wenig verweilet. Jedoch ist sie, die Ritterschaft, bei gemachter Anstalt einer Untersuchung mittlerzeit in Absenz seiner, des Kalcksteins, in publicis fortgefahren, ihre eigene Sache aber mit einer Klage Lit. A eingereichet, worauf auch Lit. B mit den adjunctis C. D. E. eine Untersuchung und pro informatione ein Zeugsverhör angestellet. Es hat zwar unter solcher Procedur der Generallieutenant mit einer Supplication Lit. F umb Verstattung zu dieser Versamblung und seiner Verantwortung sich allhier einzufinden sich angegeben, wir aber haben es zu weiterer Erörterung ausgesetzet, indem wir befunden, vor Eines, dass E. Ch. D. Interesse wegen Verstörung des Publici und geschehener ungescheueter Provocation Advocatus Fisci zu beobachten hat, vor das Andere, dass die klagende Ritterschaft ein judicium von uns als E. Ch. D. bestalleten Regierungen, von Herrn Oberpräsidenten als Dero hereingeschickten und zugeordneten Plenipotentiario, dann von denen Landräthen zu dieser Sache zu formieren gebeten, wir aber, ehe wir aus der Zeugen Aussage uns der Sachen vollkommen belehret uff seine Supplication zu verabscheiden angestanden und uf deine beruhet auch diese Sache. Mittlerweile ist der Avocatus Fisci verschrieben, dass wegen des Processes wir uf E. Ch. D. gnädigste Ratihabition weiter entschliessen können. Neben dem so hat auch er, Generallieutenant Kalckstein, wegen Entsetzung eines Bürgermeisters zu Stendal in der Mark einige Reden bei Herrn Oberpräsidenten geführet, den Autorem aber derselben Reden, welche E. Ch. D. nicht wenig afficieren, diesen Landtagsverhandlungen besonders fast nachdenklich sein dörften, nicht melden wollen, dahero wollgemeldter Herr Oberpräsident auch eine Schrift uns eingegeben und umb ein Compulsionalrescript an ihn Kalckstein angehalten, so denn auch in E. Ch. D. Namen sub lit. G. geschehen und von uns, was er sich erklären werde, erwartet wird.

Lit. A. Die Klagschrift der Ritterschaft vom 21. Oct. sagt über den Thatbestand der Beleidigung, Kalckstein habe sich am 18. gelüsten lassen, in

offentlicher Gesellschaft des Hauptmanns von Tapiau und seiner Frau, des Landraths von Hallen und seiner Schwester und des Majors von Osten unterschiedene ehrenrührige Worte und Bedreuungen, sich wider diejenige, so die Vicemarschalle in der Ritterstuben nicht cassieren wollten, auch wider die Vicemarschalle selbst ehrenverkleinerlicher und offendierlicher Reden sich verlauten lassen. Und wie wir vom Landmarschalle von Flanssen auf bittliches Anhalten, weil diese Schmähungen stadtkündig worden, Bericht erhalten, dass er Generallieutenant unter andern erstlichen heftig dräuende sich vernehmen lassen, diejenige so einige Vicemarschalle bei der Ritterschaft dulden würden, für seine Feinde zu halten: sie müssten herunter, er wollte seinen Blämken holen lassen und schiessen, dass die Lappen beihängen sollten. Und als er auf weiters Fragen vom Landmarschalle erkündiget, dass die sämbtliche Deputirte mit ihnen schon zufrieden wären, auch der Landmarschall selbst (maassen der Obriste von Dobeneck, so wegen des Ambts Brandenburg wieder sie, als wenn solche ihre Verwaltung dem Ambt praejudicierte, die Beschwerde beigebracht, aus erheblichen Gründen abschläglichen Bescheid von der Rittersession bekommen) hätte er so woll uns als ihn Landmarschalln mit den verkleinerlichsten und ärgsten Schmähworte, so rittermässigen Personen angehängt werden kann, dass wir nämlich etc. wären, ehrenschänderisch angegriffen und in specie begehret, dass er, Landmarschall, mit ihme sich schlagen sollte. . . .

Aehnliches ergeben die drei Protokolle vom 22., 24. und 25. October (Lit. B.—E.)[1]). Albrecht von Kalcksteins Gesuch vom 20. Oct. lautet: „ . . . unterthänigst bittende, es geruhen E. Ch. D. meine Submission in Gnaden dahin zu deuten, dass ich ungerne meines privati willen das publicum begehre zu irren oder I. Ch. D. Befehlich so viel an mir und in meinen Mächten zu contravenieren, und gnädigst [zu] verstatten, dass ich mir wider den delatorem das, was mir unseres Vaterlandes Recht, Gewohnheit und gute Exempel anleiten, vorbehalte, auch mir nicht, sondern denen, die den Arrest ausgebracht, zuzulegen, wann diese Absonderung von den Consultationen und Arrest vor eine Execution ohne Pro-

[1]) Droysens Darstellung (III 2[2]. S. 408 f.) spricht nicht von einem Vorgang am 18. October, sondern von zweien, die sich an zwei verschiedenen Tagen abgespielt hätten und von denen der zweite in die Stube der Ritterschaft verlegt wird. Sie ist irrig, denn die Aussagen der Ohrenzeugen Friedrich v. Polenz, Hauptmanns von Tapiau und Heinrich von Halle ergeben, dass alle oben wiedergegebenen Aeusserungen bei dem Diner im Polenzschen Hause am 18. gefallen sind, die ersten (bis „beihangen sollten") in Gegenwart der Obengenannten, die späteren auch in der des Landmarschalls, der sich verspätet hatte und inzwischen eingetreten war. (Protokoll vom 24. Okt. 1661 in der Oberrathstube.) Ein Bericht Schwerins vom 21. Oct., den Droysen citiert, findet sich in R. 6. QQ nicht.

cess verstanden und andere Impression ursachen würde, als der ich mich E. Ch. D. Gnade befleissige, guten Rechtens getrost und lebenslange verbleibe E. Ch. D. unterthänigster Albrecht von Kalckstein."

Schwerin an den Kurfürsten. Dat. Bartenstein 27. October 1661.

(Praes. Tangermünde 25. Oct. 4. Nov.) Eigenhändige Ausfertigung. R. 6. QQ.
[Gebet für den Landesherrn. Kalckstein. Roth. Günstigere Stimmung der beiden Oberstände über die Souveränität. Kalckstein und ein Todtschlag. Eine Adels-Deputation an den Kurfürsten. Charakteristik der Oberräthe. Oekonomisches.]

E. Ch. D. werden die Herren Oberräthe schon jüngst berichtet haben, wie dass sie noch kurz vor Abgang der Post den Prediger allhie zur Rede gesetzet und wie derselbe sich aufs demütigst excusiret habe; seither hat derselbe auch das Gebet geändert und den König von Polen ausgelassen, also dass es dabei nun wohl verbleiben kann. Ich habe darauf angehalten, dass sie an alle Prediger desfalls Rescripta ertheilen sollten, gleich wie es E. Ch. D. bei ihrem Abzuge verlassen, welches aber nicht erfolget: sie habens auch versprochen und werde ich weiter darauf [dringen]. So habe ich auch ein solches Memorial, wie E. Ch. D. aus der Beilage zu ersehen, wider Rothen eingegeben: die Herren Oberräthe haben mir versprochen, dass sie es sehr eifern, auch ihn captiviren lassen wollen. Ich möchte mich nur gedulden, bis die Städte ihr jetziges Bedenken abgeleget oder sie ihn sonst mit guter Manier erst von diesem Ort wegbringen könnten, dieweil sie ihn nicht gern in dieser Qualité angreifen lassen wollten. 1661. 27. Oct.

Wegen des General Kalcksteins ist seither auch viel Thuns gewesen, die Meisten von der Ritterschaft sein auf seiner Seite und wollen die Sache accommodiret wissen. Ich habe zu Vielen öffentlich gesaget, wer das auf sich sitzen lassen wollte, mit dem könnte ich nicht umbgehen. Die Landräthe haben sich desfalls angegeben, auch ein Schreiben von Kalckstein produciret, worin er ihren Rath in dieser Sache begehret. Wir haben denenselben die Aussage zugestellet, dass sie dieselbe der Ritterschaft zeigen und nochmalen weiter ihr sentiment geben sollten: es würde zwar Niemands verwehret werden, von dieser Action abzustehen, allein weil dieses an E. Ch. D. gebracht, müsse zufoderst dero Resolution erwartet werden. Es scheinet, dass diejenige, so diese Sache gern abgethan segen, Solches nicht so sehr aus Affection gegen ihn thun, sondern dass sie ihn darümb gerne bei sich hätten, dass er die Wohl-

affectionirte mit seinem Maule, wie er bisher gethan, übertrüffeln und die Sachen aufhalten sollte. Es ist nun der Anfang gemachet, gnädigster Herr, einen Ernst zu zeigen und hat es gewiss Mühe gehabt bei ein Theils solche Resolutiones zu befodern. Mein Gewissen verpflichtet mich E. Ch. D. treulich zu rathen, dass sie dem Werke einen Nachdruck geben, oder es ist allhie ümb allen Respect und Gehorsamb gethan. — Die Landräthe hatten vor 5 Tagen eine starke Deputation an mich gethan und liessen durch den Herrn Landvogt vortragen, die Ungewissheit, darein sie würden gesetzet werden, wenn sie sich der Schickung nach Polen ganz begeben, auch dahin keinen recours behalten sollten, wannenher sie mich sehr ersuchte, mich zu expectoriren, ob den E. Ch. D. sich desfalls nicht resolviret. Ich habe ihnen darauf nach Anweisung E. Ch. D. unterschiedenen Rescripten die Meinung deutlich gesaget, alle Hoffnung dazu genommen und über dem noch Eins und Ander zu bedenken anheimb gegeben, was diesem Lande bei fernerer Tergiversirung entstehen würde, und dass dieses das letzte Mal sein sollte, dass man sie darümb fragen würde worauf sie sich bald anders vernehmen lassen und zu verstehen gegeben, sie an ihrem Ohrte würden nicht länger tergiversiren, jedoch gewisse Bedingungen hinzufügen. Sie haben auch bald darauf eine Schrift an die Ritterschaft übergeben, in denen zwar unterschiedene unleidliche Conditiones, wie ichs aber Einem und Andern aus den Landräthen vorgehalten, so sagten sie, man sollte sich doch daran nicht kehren: es wäre doch leichter über die Conditiones zu tractiren, als über die Souverainitè: weil dieselbe nun von ihnen zugestanden, würde sich das ander auch wohl finden: sie hättens umb der andern Stände willen thun müssen, welche ohne dergleichen Conditionen sich mit ihnen nimmer vergleichen werden, welches ich auch wohl verspüret. Denn wie trostlich auch der Landräthe Conditiones sein, so haben doch die Ritterschaft grosse Sperrunge gemachet und dürchaus gewollt, man sollte vor erst die gravamina wirklich abthun, bis sie sich auf die Souverainite erklärten. Weil mir nun Alles kund gethan, was bei ihnen vorging, so habe ich die contradicentes zu mir kommen lassen, ihnen ihre geführte Reden vorgehalten und sie gebeten, sie sollten solche mit der Specialzusage, der Souverainitè nicht weiter zu contradiciren, theils auch mit ihrer eigenen Instruction conciliiren. Sie haben zwar auf diejenige geschmähet, die Alles wieder ausbrächten, alleine endlich haben sie sich gegeben, gestalt sie dann der Landräthe Bedenken beigepflichtet und haftets nur alleine anjetzo bei den Städten, welche sich schwerlich con-

formiren werden, von denen E. Ch. D. auch wohl nicht ehe etwas Gutes zu erwarten haben werden, bis Einer oder der Andere von den Aufrührischen exemplariter gestrafet und die Uebrigen dadurch zum Schrecken und Gehorsamb gebracht sein. Wobei aber nicht ehe wird etwas geschehen können, bis E. Ch. D. hie etwas näher sein werden, wie ich denn hoffe, der Allerhöchste werde E. Ch. D. vorgenommene Reise gesegnen und sie in Glück und Gesundheit in dero Residenz führen. — Ich habe auch vor gut angesehen ein solches Memorial allhie wider Kalckstein einzugeben, damit derselbe den Aussager der hiebevor berichteten schändlichen Lügen nahmkündig machen möge. Ich will hoffen, es werde bei solcher Gelegenheit etwas mehr an den Tag kommen. Ich weiss nicht, ob E. Ch. D. auch ausführliche Relation geschehen sein mag von dem Todschlage, welchen ein Venediger an dem Rittmeister Bokumb in Kalcksteins Hause und auf dessen Pherde verübet. Es war recht in der Woche, wie ich ins Land kam. Die gemeine Rede ging, Kalckstein wäre grosse Schuld daran gewesen, der Bokum wäre animiret worden, dem Venediger zu bravieren und zu fodern, es soll ihm auch sehr übel bei der Sache gewesen sein. Ob nun E. Ch. D. in der Sache etwas verordnet, das weiss ich nicht, habe aber nicht das Geringste vernommen, das darin geschehen sein sollte. Hätten E. Ch. D. nun nichts hierin verordnet, so hielte ich unmassgeblich sehr gut zu sein, dass E. Ch. D. an die Regierung schrieben, Sie hätten vernommen dass ein solcher Casus sich zugetragen: man sollte Ihr davon ausführlichen Bericht schreiben, wie es hergegangen, und ob keine Inquisition desfalls angestellet worden. Im Fall auch die Herren Oberräthe die von der Ritterschaft wider Kalckstein eingegebene Schrift nicht überschicket hätten, so habe ich dieselbe hiebei legen wollen; der Zeugen Aussage, hoffe ich, werden sie heute mitschicken. Es seind ein Theil nicht wohl zufrieden, dass die Ritterschaft, deren die Meiste solches anjetzo auch bereuen, die sämmtliche Plenipotentiarios und also auch mich zum Richter in der Sache gebeten, vermeinen, das lauffe wider das Herkommen. Sonsten hoffe ich, dass sie ehestes auf eine Abschickung an E. Ch. D. schliessen werden, und deucht mir fast, dass es besser wäre, dass sie von E. Ch. D. allda die Schrift, die Sie ihnen ausantworten wollen, empfingen, wiewohl nicht zu vermuthen, dass sie ein solch generale mandatum erlangen werden, sich über Alles einzulassen, doch wird sehr viel mit den Deputirten abgethan werden können. Weil aber alsdann auch ein Oberrath von E. Ch. D. zu verschreiben sein wird, so stehe ich fast an, wer desfalls zu benennen.

Der Herr Landhofmeister und der Herr Oberburggraf würden E. Ch. D. wohl am Meisten an die Hand gehen, aber sie haben den Credit bei den Ständen nicht, etwas dürchzudringen: der Herr Obermarschall hat grossen Credit und, ob er zwar sehr auf die Privilegia stehet, so ist er doch gewiss E. Ch. D. sehr affectioniret und lässt sich auch endlich durch Raisons gewinnen. Es würde aber bei ein Theils grosse Jalousie erwecken, wenn er gefodert würde: daher ich wohl der Meinung wäre, dass E. Ch. D. den Landhofmeister und den Obermarschall zugleich kommen liessen. In den oekonomischen Sachen erinnere ich fleissig, es ist aber bis auf diese Stunde nichts darin geschehen: der Herr Landhofmeister aber verspricht sehr, was er in ganz Kurzem E. Ch. D. vor grosse Dienste darin thun will[1]).

Radzivill an den Kurfürsten. Dat. Bartenstein 27. October 1661.

Eigenhändige Ausfertigung. R. 6. QQ.

[Bitte für die treuesten Anhänger des Kurfürsten. Noth der Truppen.]

Ich habe nicht verreisen wollen, bis ich erst ein gutes und sicheres

1661. 27. Oct. Fundament E. Ch. D. Souveränität geleget hatte: itzunder nachdem die Sachen des Landtages in einem zümblichen guten Stande sich befunden durch meine und insondereit aber des Herren Oberpräsidenten von Schwerin rühmliche Vorsorge, welcher E. Ch. D. hohe Interessen mit einer trefflichen Dexteritet und unerschrockenen Resolution tractiret, will ich mich auch auf meine Reise nach dem polnischen Hofe begeben. Unterdessen so bitte ich ganz unterthänigst E. Ch. D. wollen doch das in gnädige Consideration ziehen, dass dieselbige Alle, welche ich E. Ch. D. recommendiret habe, sich trefflich woll vor E. Ch. D. Souveränität declariret haben und noch ihr treuen Dienste zu thun nicht unterlassen, welches der Herr Landhofmeister von Wallenrodt und der Herr Baron von Eulenburg bei dieser Gelegenheit vor vielen Anderen ohne Scheu gethan haben. Ich habe gemeinet, dass der General-Lieutenant Kalckstein auch seinem Verspruch nach sollte was Gutes stiften, aber meine Hoffnung hat mich vor dies Mal betrogen und er

[1]) Die Antwort auf diese und die vorangehende Relation (d. d. Tangermünde 26. Oct. (5. Nov.) und Brandenburg 27. Oct. (6. Nov.) 1661) sind bei Orlich III. S. 95f. abgedruckt. Ebenda S. 95 dass Rescript des Kurfürsten an Schwerin, d. d. Sparemberg 15. (25.) Oct. 1661, und S. 96f. das an Kalckstein d. d. Brandenburg 27. Oct. (6. Nov.) 1661.

hat sich selbst dadurch viel Ungelegenheit gemachet. Ich bitte E. Ch. D., Sie wollen doch denen, die sich itzunder Ihre treue Diener und Unterthanen bewiesen haben, ihr gnädiger Herr verbleiben und sie nicht zu Schanden werden lassen: denn dadurch werden viel andere animiret werden, E. Ch. D. treue Dienste zu leisten. Die Soldaten leiden noch grosse Noth und keiner will sich ihrer nicht annehmen: alle seind einig, dass nur die Landvolker und kein fremder Knecht soll gehalten werden. Ich kann es wohl geschehen lassen; ob E. Ch. D. damit wird gedient sein, davon lasse ich Andere urteilen. E. Ch. D. werden den armen Knechten eine sonderliche Gnade thun, wenn Sie werden an den Landhofmeister ein Befehlich ergehen lassen, dass er sich der Soldaten annehme, wenn der Generalmajor Goetze wird etwas von Nöthen haben; denn ohne E. Ch. D. expresse Befehl wird nichts geschehen. Hiermit küsse ich E. Ch. D. die Hände und verbleibe . . .

Der Kurfürst an die Bürgermeister und Räthe der drei Städte Königsberg. Dat. Bartenstein 28. October 1661.

Unterzeichnet vom Statthalter und den Oberräthen. Copie. Kön. 668 I.

[Aufforderung Roth abzuberufen.]

. . . Demnach euch Allen aus Relation eurer zum Landtage Deputirten wird kund worden sein, aus dem Beischluss ihr auch noch weiter zu vernehmen werdet haben, in was vor einem höchststrafbaren reatu Hieronymus Roth, der sich einen Kneiphöfischen Schöppmeister und Deputirten zu gegenwärtigem Landtage von denen drei Gerichten unserer Stadt Königsberg nennet, itzo sei, und da er wider unsere eigene hohe Person so gefährliche verletzbare und seditiöse Reden geführet, in unsere hochverursachte gerechte Animadversion gefallen, also versehen wir uns zu euch Uebrigen, wie unseren treugehorsamen Unterthanen in landesväterlichen Gnaden, [dass] ihr euren Abscheu über solchen des Rothen Frevel gehorsamst von euch selbsten contestiren werdet. Worneben aber unser zuverlässiger Befehl an euch ergehet, dass ihr diesen Rothen als einen seditiosen und seiner Pflicht vergessenen Menschen, den auch ohne das als einen zu Absitzung seiner muthwillig gemachten Schulden und ad fundum turris condemnirten, ohne eure kundbare Bemakelung ihr in keinerlei Wege publico nomine hättet gebrauchen können, sofort nechst Bestellung eines Andern von diesen Landtagsnegotiis abforderet, alldort in eure Versamblungen nicht mehr berufen lasset, von seinen

1661. 28. Oct.

functionibus suspendiret, bis dass durch Urtheil und Recht die Sache wir mit ihme ausführen lassen. Was sonsten einem privato unter euch wider einen so ungesessenen [sic!] Mann in processu würde gut gethan, dasselbe wollte uns sonder comparation zu statten kommen, welches wir uns auch vorbehalten, und uns zu euch hierunter unterdessen eines schuldigsten Gehorsams in Gnaden versehen.

Die Bürgermeister und Räthe der drei Städte Königsberg an die Oberräthe. Dat. Königsberg 1. November 1661.

Copie. Kön. 668 I.

[Gesuch, Roth auch fernerhin dem Landtag beiwohnen zu lassen.]

1661. 1. Nov. Ew. Hochedelgeborene Herrlichkeiten bei itzo habenden hochwichtigen Angelegenheiten, die der grosse Gott zu seinen Ehren, Sr. Ch. D. Bestem und des armen Vaterlandes Erspriesslichkeit gedeien lassen wolle, hiermit zu behelligen, verursachet die unumbgängliche Nothwendigkeit, nachdem dieser Stadt zu dem in Bartenstein reassumirten Landtage Deputirten kund gethan, wasmaassen jüngsthin von E. Hochedelgeb. Herrl. an sie begehret worden, dass der eine Mitdeputirte Hieronymus Roth der Stadt Kneiphof Königsberg Schöppenmeister sich des Actus publicandae propositiones (umb dass er einsmals mit Sr. Excellenz Freiherrn v. Schwerin etc. in ein hartes Gespräch und Disputat, darinnen auch Sr. Ch. D. nicht geschonet, privatim gerathen wäre und es demnach mit seiner Anwesenheit bei solchem Actu nicht woll sich schicken, sondern viel mehr böses Geblüte setzen würde) enthalten möchte, welches Begehren aber sie an sich zu nehmen oder solche Exclusion seiner Person, die er im Namen dieser Stadt alldort präsentiret, zu beforderen nicht in ihren Mächten, noch sie angehende zu sein, sondern er, was privatim anderweit vorgangen sein möchte, selbst zu verantworten wissen würde, gebührendermaassen eingewendet.

Ob wir uns woll nimmer versehen können, dass jemalen einige dergleichen Anmuthung an die Unsrige gebracht worden oder gegen Jemand, da ja etwas privatim geschehen, unverhorter Sache und zwar in publicis etwas verstattet werden sollen, so müssen wir doch mit sonderbarer grosser Bestürzung vernehmen, dass selbiger Schöppmeister nunmehro in Anmerkung Sr. Exc. Freiherrn v. Schwerin schriftlich gethanen De-Denuntiation dort ganz nicht mehr admittiret, sondern ein Anderer ihm substituiret werden soll, dennoch aber in sothaner Denuntiationschrift zu ersehen, dass S. Ch. D. nichts mehr anbefohlen als Sr.

F. Gn. und E. Herrl. es zu denunciren und anzuhalten, dass mit diesem Menschen nach Recht verfahren werden möge, [von] Sr. Exc. Freiherr v. Schwerin selbst auch nur gesuchet wird, selbiges behörigermaassen durch den Advocatum Fisci zu prosequiren, (so wir dahin gestellet und solches uns nicht angehende auf des noch ungehorten Parts Beobachtung ankommen lassen) und dann über dieses in Actis et Decretis de ao. 1609 [1]) ausdrücklich enthalten: quod a conventionibus publicis nemo, qui ad eos pertinet, arceri debeat, inmaassen auch, was hiebevor mit mehrgemeldtem Schöppenmeister vorgegangen sein soll, nicht in Conventu publico, sondern in discussu privato geschehen und als res inter alios acta dieser ganzen Stadt als dem Tertio zu keinem praejudicio, so . . . durch solche Exclusion auf selbige redundiren würde, gereichen mag.

Als gelanget an E. Hochedelgeb. Herrl. unser ganz unterdienstliches Bitten, sie wollten hochgeneigt geruhen, es dahin zu richten, dass obgesagter Schöpenmeister, dessen Nam der Instruction einverleibet, und nunmehro aus obangeführten rationibus citra praejudicium nicht zu änderen ist, ferner civitatis nomine den Landtagshandlungen beiwohnen möge. Wir getrösten uns, nachdem dieses petitum die publica betrifft und der Billigkeit gemäss ist, wir auch die Privatsache an ihren Ort gestellet sein lassen, einer würklichen Gewierigkeit, worumb wir auch nochmalen ganz unterdienstlich bitten und nebst Empfehlung in Gottes gnädige Obwaltung zu allem Wolergehen verbleiben . . .

Die Bürgermeister und Räthe der drei Städte Königsberg an die gesammten Stände. Dat. Königsberg 1. November 1661.

Kön. 668 I.

[Bitte, ihnen in der Action für Roth beizustehen.]

Nach kurzer Inhaltsangabe des Rescripts der Oberräthe an sie [2]) fahren sie fort: 1661.
welches Begehren sie aber an sich zu nehmen und solche Exclusion 1. Nov.
seiner Person, die er im Namen dieser Stadt alldort präsentiret, zu befördern nicht in ihren Mächten, noch sie angehende zu sein, sondern er, was privatim anderweit vorgegangen sein möchte, selbst zu verantworten wissen würde, gebührendermaassen eingewendet, und hätten wir uns zwar nimmer versehen können [3]) . . . .

[1]) Alinea „A conventionibus publicis“ Privilegia Bl. 106a.
[2]) Vom 28. Okt. 1661 s. o. S. 607f.
[3]) Wie oben S. 608.

Als gelanget an E. E. Gdl. Gestreng und Gunsten unser ganz Dienst- und freundlich Bitten, sie wollen zu Abwendung der hieraus besorglichen Sequel und Beibehaltung gemein-habender jurium geneigt und günstig geruhen dero billige Assistenz uns hierin widerfahren zu lassen und bei der kurfürstlichen Regierung es dahin vermittlen zu helfen, damit obbesagter Schöppmeister, dessen Name der Instruction mit einverleibet und nunmehro aus obangeführten rationibus citra praejudicium nicht zu änderen ist, ferner Civitatis nomine der Landtagshandlung beiwohnen möge.

Gleichwie nun dieses petitum die publica, uns heute, morgen einen Andern angehende, betrifft und der Billigkeit gemäss ist, also versehen wir uns gewieriger Willfährigkeit, so wie in dergleichen und andern gebührenden Begebenheiten hinwiederumb mit angenehmem Dienst und Willen zu ersetzen erbötig sind und nächst Empfehlung deroselben in den Schutz Gottes zu allem selbstbegierigen Wolergehen verbleiben . . .

Schwerin an den Kurfürsten. Dat. Bartenstein 3. November 1661.

(Praes. Cölln an der Spree 30. Oct. [9. Nov.].) Eigenhändige Ausfertigung. R. 6. QQ. [Bitte um baldige Ertheilung der kurfürstlichen Resolution. Verhalten der Königsberger. Kalckstein. Polnische Angelegenheiten. Oeconomica. Personalien. Beschwerde der Königsberger Rohdes wegen. Acciseverweigerung.]

1661. 3. Nov. E. Ch. D. gnädigstes Schreiben aus Xanten habe ich mit allem unterthänigsten Respect wohl erhalten und mit höchsten Freuden daraus gesehen, dass E. Ch. D. dero Aufbruch fortgestellet gehabt. Der Allerhögste wolle E. Ch. D. mit dero herzliebsten Gemahlin und kurfürstlichen Prinzen dürch seine heilige Engel begleiten und mit aller Glückseligkeit in dero Residenz bringen. Ich hoffe, es werde allhie guten Effect thun. Ich wünschte nun wohl auch herzlich, dass ich mich allda einstellen könne, sowohl E. Ch. D. unterthänigst aufzuwarten, als auch meiner Kinder halber, die an 4 Orten verstreuet sein, Anstalt zu machen: weil aber E. Ch. D. gnädigst befehlen, dass ich so lange hier bleiben soll, bis die Stände heraus schicken werden, so will ich auch gerne E. Ch. D. gnädigstem Befehl schuldigen Gehorsamb leisten. Wenn aber die Deputirte mit vollkommener Instruction abgefertiget werden sollen, so will nötig sein, dass der Aufsatz, den E. Ch. D. den Ständen extradiren lassen wollen, ehest herein geschicket und von den Ständen nicht allein hie, besondern auch in den Aemtern verlesen und dann darauf ihre Depu-

tirte abgefertiget werden: sonsten werden sie nur Alles ad referendum annehmen. — Ob die Städte Königsberg sich den übrigen Ständen conformiren werden, davon hat man noch keine Gewissheit: ihre Deputirte haben einen ihres Mittels dahin geschicket, welcher jetzt noch nicht wiedergekommen. Es hat mir einer aus Königsberg geschrieben, dass wie derselbe von hie Abgeschickte dahin gekommen und der übrigen Stände Erklärung mitgebracht, wären sie trefflich bestürzet worden, hätten alle und jede der Pest halben Ausgewichene hinein verschrieben und wie die Proposition geschehen, wären diese formalia dabei gewesen: weil leider die übrige Stände von sie abgesetzet, so wäre nun die Frage, was zu thun. Dieser Mensch, der mir dieses schreibet, vermeint zwar, sie würden sich dem andern Concluso nicht wiedersetzen, nur allein würden sie es so machen, dass es vor einen Zwang gedeutet werden könnte: vielleicht wird vor Abgang der Post noch etwas Mehrers hievon zu berichten stehen. — Wegen Rothens haben sie noch nichts geantwortet und bleibet derselbe immerhin allhie: ich hoffe aber die Herren Oberräthe werden auf allen Fall ihrer Verordnung einen Nachdruck geben. — Der General Kalckstein hat geantwortet, er wolle herein kommen und mir allhie wegen der Reden, so er kegen mich geführet, zusprechen: weil er nun dadurch des Arrests sich zu entledigen und bei den Ständen zu sein suchet, so habe ichs widerrathen und mich erboten mich zwischen hie und Kauten mit ihm zu besprechen, welches, geliebts Gott, künftige Woche geschehen soll. — I. F. Gn. werden heute zu Ihrer Königl. Maj. von Polen verreisen: sie haben schon vor etzliche Wochen beigefügte Instruction gehabt, damit zu E. Ch. D. zu reisen; ich habe es Ihr aber sehr widerrathen und gebeten, Sie möchten an Ihre Königl. Maj. zurücke schreiben, Sie würden mit solcher Instruction nicht alleine nichts ausrichten, besondern E. Ch. D. noch offendiren, dass man Sie beschuldigen wolle, als wären Sie Ursache, dass Elbingen nicht tradiret worden, da doch Solches nicht allein zu Warschau dergestalt abgelehnet, dass es das ganze Reich erkannt, besondern man hätte auch darauf moram excusiret und, wie die Worte gewesen, depreciret. Allein I. F. Gn. haben aufs Neue jetzt an mich begehret, ich möchte von E. Ch. D. vernehmen, ob es Ihr gefällig wäre oder nicht: zweifele also nicht, E. Ch. D. werden derselben Ihre Willensmeinung zuschreiben, und weil in den ökonomischen Sachen bisher noch nichts vorgenommen und allemal damit entschuldiget wird, dass man an keinem Orte beständig sein könne, so habe ich I. F. Gn. gebeten noch vor der Abreise eine schroffe Erinnerung zu hinterlassen,

das haben sie auch schriftlich gethan und werde ich weiter darauf treiben. Ich bin versichert, dass wenn dieses Werk treulich, fleissig und mit gehörendem Nachdruck wird angegriffen werden, so sollen E. Ch. D. mit der Hülfe Gottes in Kurzem aus Ihren Nöthen kommen und nicht Ursache haben ihren Ständen so viele gute Wohrte zu geben, viel weiniger von Fremden Gelder zu suchen. Dieses Einzige aber ist nöthig, dass E. Ch. D. einen Ernst dabei zeigen und Niemands übersehen, womit sich viele kitzeln und desfalls etzliche Personen nennen, die entweder E. Ch. D. selbst lieben und desfalls nicht mit sie der Gebühr nach verfahren werden wollen, theils auch andere Patronen haben, und wenn nur einer eximiret sei, vermeinen sie, können sich alle Andern schützen, weil sie alle gute Verschreibungen haben. Ich werde mir äusserst angelegen sein lassen, noch vor meinem Abzuge ein und andere Sache in Richtigkeit zu bringen. Der Hauptmann Fincke von Letzen ist auch anhero verschrieben, der dürfte wohl sehr übel bestehen: wenn E. Ch. D. nicht seines Schwager halben, des Vogtes von Fischausen, Gnade erweisen wollen, möchte er wohl scharf Animadversion meritiren. Den Obersten Kalckstein wieder nach Oletz zu setzen wird E. Ch. D. wohl nimmer zu rathen sein, insonderheit weil er noch immer in seinem Trotz fortfährt. Indessen ist das Amt ledig und gehen daselbst allerhand Unrichtigkeiten davor. Es unterstehet sich auch der Oberste unterweilen Eingriffe da zu thun und, wie er saget, bei der Possession sich zu mainteniren. Wenn E. Ch. D. dem Obersten Wallenrodt, der des Oberburggrafen Tochter hat, das Amt geben, der würde ihm den Kopf wohl bieten. Ich kann ihm das Zeugniss mit Wahrheit geben, dass er überall mit grossem Eifer vor E. Ch. D. und die Souverainitè spricht, auch sich allhie viel Feinde gemachet, dass er dasselbe ausgebracht, was er zu Warschau gehöret. E. Ch. D. würden auch zugleich dem Oberburggrafen eine grosse Gnade damit erweisen. Wenn mit Kalckstein wird Rechnung angeleget werden, so wird sich finden, dass E. Ch. D. Karscho mit allem Recht wieder zu sich nehmen können; indessen geht es ganz ein, es könnte nicht schaden, dass E. Ch. D. desfalls einen absonderlichen Befehl abgehen liessen.

P. S.

Auch, gnädigster Kurfürst und Herr, erfahre ich gleich jetzt, dass die Städte Königsberg an die Herren Oberräthe geschrieben und sich sehr beschweret, dass man Rothen umb eines Privat discurses willen wider die Recesse von der Landtagshandelung excludiren wollte: des

Rescripti aber gedenken Sie mit keinem Worte. An die Landräthe aber sollen sie geschrieben haben, wenn dieser Mensch nicht admittiret würde, so könnten sie nicht mit tractiren. Mir ist hievon noch nichts communiciret: wenn es sich also verhält und dass sie dabei bestehn, hoffe ich, es werde E. Ch. D. nicht misgefallen, wenn ich alsdann darauf dringen werde, dass man Rohden allhie beim Kopf nehme; sie werden zwar darüber in Königsberg viel tumultuiren, ich kann aber nicht absehen, dass sie ärger werden können, als sie sein. Hätte Gelindigkeit etwas verfangen können, so versichere ich E. Ch. D., dass ich deren so viel gebrauchet, dass ich gefürchtet, es würde mir endlich missdeutet werden. Ich werde auch deren noch wohl kegen dieselbe, so es meritiren, und wenn es die Noth erfordert, gebrauchen. — Die Herren Oberräthe haben mir auch sagen lassen, dass die Deputirte von den Städten bei ihnen gewesen, und aufs Heftigste umb Abschaffung der Accise angehalten, und ausdrücklich gesaget, wenn es nicht geschege, würde ein Aufstand in Königsberg sein, worauf ich zur Antwort geben, sie möchten sie fragen, ob sie sich getraueten dem Aufstand zu steuern; wenn nicht, erfodere es ihr Amt Solches der Herrschaft zu entdecken, damit dieselbe solchem Uebel steuere. Sie wollten aber wohl alle gerne, dass die Accise gehoben würde, und sehens nicht ungerne, dass die Stadt desfalls so wütet, wiewohl die Ritterschaft nur will, dass sie ein Zeit lang aufgehoben und besser eingerichtet werde, und ist es gewiss, dass sie dieselbe wieder willigen wollen.[1])

Der Kurfürst an die Bürgermeister und Räthe der drei Städte Königsberg. Dat. Bartenstein 4. November 1661.

Kön. 668 I.

[Erneute und verschärfte Mahnung, Roth zu entfernen.]

. . . Ihr habt euch schuldigstermaassen zu erinnern, was wir wegen Hieronymi Rothen Avocirung d. 29. passato an euch gnädigst rescribiret, da nun wir uns eueres schuldigsten Gehorsams darauf in Gnaden versehen, so wird von euren Deputirten ein Schreiben, an unsere Ober-Räthe gerichtet, insinuiret, in welchem ihr euch nicht allein unterfahet dieses wider unsere eigene hohe Person committirte enorme crimen des Rothen zu einer Privatsachen zu machen, auf einen Privatprocess zu weisen, 1661. 4. Nov.

[1]) Die Antwort auf diese Relation (d. d. Cölln an der Spree 1. (11.) November 1661, ungezeichnetes Concept von Jenas Hand) ist abgedruckt bei Orlich III S. 97f.

sondern auch mit Anziehung des Decreti de anno 1609 in des Rothen Person, welche in solchem grausamen reatu, ein praejudicium des euch zustehenden voti in publicis zu praetexiren, den Rothen bei diesem Landtage dahero wider unsere Verordnung einen Weg als den andern zu observiren.

Wann wir dann mit euch desfalls uns nicht einzulassen haben, sondern euch nur das Gehorsamen zustehet, das Uebrige an den Rothen selbst aber auf das Recht nur zu setzen, als inhaeriren wir selbsten unserm Rescripto, der ernsten und zuverlässigen Meinung, dass ihr mehr- und übelgenannten Rhoden sofort abforderet und einen Andern in seine Stelle, wenn ihr euch selbsten ein praejudicium nicht zuziehen wollet, surrogiret, nicht weiter aber zu schädlichen Scissuren unter den Ständen und Retardirung des Publici eben nur umb einer beschuldigten Person willen Anlass und Ursach gebet.

Die Stände an die Bürgermeister und Räthe der drei Städte Königsberg. O. D.

Kön. 668 I.

[Ihre Bemühungen für Roth. Aufforderung ihn durch einen Andern zu ersetzen.]

1661. c. 4. Nov. . . . Auf ihr vom 1. Nov. a. c. aus Königsberg abgelassenen Schreiben . . . verhalten wir hiermit nicht, dass solches Alles nicht allein obstehend berichtetermaassen und bishero vorgangen, sondern auch theils auf Anhalten ihrer Deputirten, theils auch aus eigener Bewegnüs wir Alle im Vermögen habende Möglichkeit bei des Herrn Statthalter hochfürstlicher Durchlaucht und bei denen Herren Ober- und Regiments-Räthen intercedendo angeleget und uns dahin bearbeitet, damit bemedter Herr Rothe so civitatis nomine abgefertiget, aufs Wenigste den consultationibus publicis in hoc conventu beiwohnen, durch seine Exclusion das publicum nicht mehr und mehr aufgehalten und behindert, sondern was er irgend privatim committiret, an seinem Ort wider ihn rechtlich anderweit ausgeführet werden möchte. Wann wir aber auf soviel gethane Instantien zu endlichen Bescheide nichts anderes erhalten können, als, nachdem geregter Herr Schöppmeister gegen obgedachte S. Exc. und I. Ch. D. unverantwortliche Reden geführet, dergestalt, dass die Sache bereits an S. Ch. D. berichtlich hinterbracht worden, dass er bei gegenwärtigen Landtagshandlungen gar nicht mehr geduldet werden könnte.

Als haben wir den Herren nachrichtlich und wohlmeinend Solches eröffnen wollen und werden die Herren dero beiwohnenden hohen Ver-

nunft nach in solcher Bewandnüs es dahin zu vermittlen und zu richten belieben, damit mehr besagter Herr Roth mit Substituirung eines andern Deputirten chestens von hier avociret, dem publico bei diesen ohnedem nicht wenig obhandenen Schwierigkeiten dadurch gefuget, mit Hintansetzung anderen Absehens aufs Beste consuliret, und also allerseits nichts unterlassen werde, so zu Beforderung des allgemeinen Wesens förderlich und bedienlich sein mag, wozu dann in verpflichteter Standhaftigkeit gegen unser geliebtes Vaterland und ungeänderter Willfährigkeit zu allen Begebnussen wir verbleiben . . .

Die Bürgermeister, Räthe und Gerichte der drei Städte Königsberg an den Schöppenmeister Roth. Dat. Königsberg 4. November 1661.

Kön. 668 I.

[Abberufung.]

Sie resumiren kurz die Correspondenz, die ihm zweifellos bekannt ist 1661. 4. Nov.
Nun haben wir dieses hochwichtige Werk nicht allein bei uns in pleno, sondern auch mit den Erbgerichten reiflich überleget und befunden, dass ohne sondere Weitläufigkeit, auch woll Beschimpfung seiner und der ganzen Stadt es woll nicht ablaufen dörfte, derwegen einhellig nebst denen E. Gerichten dieser drei Städte, als von denen er zu diesem Landtage abgefertiget, wie zu mehrerer Verhütung alles Unglimpfs und damit wegen Suspendirung der Consiliorum publicorum diese Stadt nicht Noth und Schaden leiden möchte, schlüssig worden, E. N. W. hiermit wieder zu avociren und das mandatum, so ihme hiebevor nomine der Erbgerichte aufgetragen worden, ad evitandum omne malum wieder an sich zu nehmen.

Und weil dieses der E. Gerichte eigentliche Meinung nebst uns ist, als wollen wir E. N. W. hiemit im Namen Gottes wieder nach Hause berufen und freundlich erinnert und gebeten haben, es wollten dieselbe solcher unser Avocation willig folgen, sich fernerer Handlung in Landtagssachen selbst enthalten und nicht Ursach geben, dass dieser hochwichtige Landtag in einerlei Weise hiedurch uffgehalten werden möge.

Wir versehen uns dessen und thun E. N. W. göttlicher Obacht treulich empfehlen.[1])

[1]) Am selben Tage wurde die Vollmacht für den Nachfolger Roths ausgestellt. (Vollmacht für Johann Bredelow vom 4. Nov. 1661.)

Privatcirkular des Schöppenmeisters Roth. O. D.

Spätere Abschrift. Kön. 668 I.

[Seine Unterredung mit Schwerin.]

1661. Anf. Nov. Demnach der Landtag den 26. Maji 1661 zu Königsberg seinen Anfang genommen, hat Herr Baron Otto v. Schwerin bald darauf eines Tages nach Mittag mich zu sich fordern lassen, welche Botschaft, weil solche mir sehr frembde vorgekommen, ich mit einer Ehehaft abgeleget und folgenden Tages umb 6 Uhr zu erscheinen zugesaget, demselben nachkommende ein wenig nach 6 des folgenden Tages mich bei Ihrer Gnaden anmelden lassen, auch zur Stunde Audienz erhalten.

Nach vielen Curialien auf des Herrn Barons inständiges Anhalten habe ich mich, wiewoll ungerne, gegen ihn über niedersetzen müssen, da der Herr Baron alsobald angefangen zu klagen und desfalls sich zu verwundern, dass Niemand aus den Städten von ihm selbst zu ihme käme, mich höflich damit anzuzapfen, dass ich eben Solches bishero unterlassen, zu erkennen gebende, ich möchte hinfüro, wann mirs beliebte, worumb es auch wäre, in Gottes Namen zu ihm kommen, ich sollte zu jeder Zeit an ihm einen mir woll affectionirten Freund finden. Ueber das so könnte er mir fortmehro nicht bergen, welcher gestalt meine Person bei I. Ch. D. sehr angeschwärzet wäre, ich möchte ihm doch frei heraus sagen, ob ich etwa einen Privat-Affect oder innerlichen Verdruss hätte, er wollte mir einen gnädigen Herrn verschaffen und es dahin bringen, dass ich und die Meinigen dessen zu ewigen Zeiten gebessert sein, hergegen sollte ich dahin arbeiten, dass die Bürgerschaft zu andern Gedanken kommen und meines gnädigen Herrn Souveränität nicht mehr difficultiren möchte, zumal dieselbe nunmehr so fest auf unterschiedlichen Reichstagen in den Constitutionibus bekräftiget, das Tribunal im Lande und also mein gnädiger Herr in voller Possession wäre.

Hierauf habe ich geantwortet, und zwar in gebührendem Respect gegen eine so hohe Person, ganz höflich gebeten, Ihro Gnaden möchten mirs nicht verargen, dass ich gestrigen Tages auf dero Begehren mich nicht stündlich eingefunden, vorfallende Ehehaften hätten solches verhindert, unterdessen meinem Versprechen gemäss hätte ich mich anjetzo ganz willig Ihro Gnaden zu dienen einstellen wollen. Weil ich nun die Ursach vernommen und theils, dass ich bei I. Ch. D. so angeschwärzet stünde, theils dass ich die Bürgerschaft, weil die Souverainität nunmehro in ihrer unstrittigen Validität bestehet, zu andern Gedanken zu bringen mich bemühen sollte, dabei mir denn grosse Provisiones versprochen

worden, Als habe ich auf solche Postulata gar modeste folgendergestalt geantwortet. Anfangs wäre mir nicht lieb zu hören, dass böse Leute mich sollten angeschwärzet haben, ich wollte Alles so hingehen lassen und mit Gott und meinem guten Gewissen in diesem Stücke zufrieden sein.

Was ferner anlanget die liebe Bürgerschaft zu andern Gedanken zu bringen, das wäre meines Ambts nicht, Solches woll vor diesem auch der Herr Bürgermeister in andern Fällen im Namen E. E. Raths bei mir gesuchet, welcher sich auch mit obiger Exception befriedigen lassen, mit dem Anhange, ich sollte nur die Bürger, weil ich sie nicht persuadiren wollte, in ihrem Vorhaben nicht animiren, welches von mir auch niemals geschehen und mir gar übel anstehen wollte.

Uberdas, so bin ich kein Director, sondern nur ein Schöppmeister und ist dieser Städte alter Gebrauch, dass der Schöppmeister der Gemeine ihre vota in negotiis publicis colligiret und auf dem Rathhause coram Senatu ausbringet. Würde ich zu viel oder zu wenig ausbringen, so hätte ich fernere Erinnerung, oder auch, wenn ich mich widerlich stellete, Unglimpf zu erwarten, wenn ich aber vor meine Person mein eigen Privat-Sentiment in den neuen Pactis sagen sollte, so kann ich es noch zur Zeit nicht begreifen, dass solche so fest sein sollten, aus Ursachen, alldieweil wir Preussen freie Leute sein und, so lange wir Christen gewesen, keines Potentaten unmittelbare Unterthanen geworden: und, nachdem wir liberrima et spontanea deditione der löblichen Kron Polen einverleibet, sind wir unter dero Schutz gekommen und successu temporis, prout acta testantur, dem hochlöblichen Hause Brandenburg nur zu regieren salvis privilegiis per modum vasallagii mit unser Aller Consens anvertrauet worden, welches Alles unsern Vorfahren von dem löblichen König und dem Markgrafen zu Brandenburg ganz fest verbriefet versiegelt und bis dato steif und fest darüber gehalten worden. Zu dem so wäre Ihro Gn. nicht unbekannt, dass I. K. M. von den Ständen der Krone Polen gewählet wird, welche hohe Majestät mit so theuren Obligationen der Kron verbunden, von derselben nichts zu veralienieren. Immo es könnte ja I. K. M. nicht ein Edelmanns-Gut weggeben ohne Consens, dessen dem es gehöret, wie sollte dann I. K. M. uns, ein freies Volk, einzes Herzogtum, ohne unsere Vorbewusst und Einwilligung unverschuldeterweise von der Krone dismembriren können.

Die Constitutionen auf dem Reichstage gehen uns nichts an, sonsten möchte daselbst zum öftern viel Praejudicirliches vor uns und unseren Landesfürsten vorgenommen werden.

Ueber das so habe ich Nachricht von guten Leuten, die mit einigen Landboten correspondiren, dass wir Königsberger uns nicht bekümmern sollten, unsere ganze Sache würde auf dem künftigen Reichstage verschoben, und solches in die Constitution gebracht werden.

Allhier fiel mir der Herr Baron ins Wort, spechende, da ist nicht ein wahres Wort daran, so schleppet ihr euch mit solchen falschen Zeitungen und verführet damit die Bürgerschaft, es wird Preussen auf gegenwärtigen Reichstage nicht das geringste Wort gedacht werden.

Darauf ich geantwortet, ich gebe es, wie ichs gehöret, die gedruckte Constitutiones werden uns in diesem Stück künftig scheiden müssen, desfalls wollte ich nicht mehr streiten. Zudem so hat Gott durch seinen H. Geist die hohe K. Majestät ihres habenden Rechts über Preussen bei den neuen Pactis zu erinnern nicht unterlassen, indem in Articulo 14 die Cautel vorhanden, dass uns I. K. M. von der Krone Polen Eidespflicht zwar loszählen, aber an dessen Stelle müsse I. Ch. D. die Preussen verbundlich machen, dass sie die neuen Pacten annehmen und pariren sollten. Mit solchen rationibus et quidem in puncto pactorum novorum, so ich per angustiam temporis anziehen können, habe ich I. Exc. lacessiret, der zur Stund von seinem Stuhl aufstund und nach den Schriften, so auf dem Tisch lagen, suchen wollte, mir zu widerlegen, dass die angezogene Cautel darin nicht zu finden sei, liess aber vom Suchen bald ab und invehirete wider mich mit folgenden Worten: „So redet ihr auch gegen die Bürger, die kommen in euer Haus und halten bei euch ihre Conventicula“ und drauete mir mit vollem Arm, sagende, wenn ich Solches in Gegenwart meines gnädigen Herrn reden sollte, so würde ich meinen Hals verreden, ich hätte wider beede hohe Potentaten geredet, das sollte mir einmal schwer zu verantworten fallen.

Hierauf habe ich repliciret, dass ich conventicula hielte, das würde man mir nicht erweisen, dass ich die Bürgerschaft, was hiebei zu thun sei unterrichten soll, ist unnöthig zu beantworten, sie verstehen ohne Jemandes Einrathen ihre edle Freiheit woll selbst zu defendiren, dass aber I. Ch. D., wann ich solche Worte in dero Gegenwart redete, mir den Kopf nehmen lassen würde, wollte ich nimmer mehr hoffen, ja viel mehr wollte ich wünschen, dass mein gnädiger Herr als ein hochverständiger christlicher Potentat mich so würdig hielten, dass sie mich zu sich fordern liessen und von mir begehreten frei zu reden, so wollte ich so reden, dass mein gnädiger Herr mit mir gnädigst zufrieden sein sollte, wollte aber mein gnädiger Herr mir sein gnädiges Wort nicht halten, so wäre ich alt genug zu

meinem Tode und könnte nie seeliger als unschuldig sterben. Es sollten aber Ihre Excellenz gleichwoll wissen, dass die Meinigen, so viel deren in diesem Lande gewesen, dem Hause Brandenburg allezeit treulich gedienet. Unter andern ist mein Grossvater Hofgerichts- und Geheimberath in die 46 Jahre gewesen, es ist kein Geschenk- und Gaben-Rath gewesen, ja er hat zu der Zeit, wie Markgraf Georg Friederich und zwar auf Intercessionalia I. K. M. Sigismundi III. ihm 70 Huben bedacht, solche nicht annehmen wollen, sondern gesaget: Was will mir der Herr verleihen, der selbst im Lande nicht eine Hube Eigenes hat. Hiemit hat er seinen Eid und Pflicht mehr in Acht genommen, als Geschenk und Gaben, wie leider anitzo woll gsschieht. Und hoffe ich auch, dass ich ein Tröpflein redliches Geblüt gegen Gott, meinen Landesfürsten und mein liebes Vaterland von meinen Eltern werde erworben haben, bin auch bis zu dieser Stunde meinem gnädigen Herrn nicht untreu geworden. Ja ich beklage es, dass, nachdem die Städte nebst ungefähr drei vom Adel auf so vielen Reichstagen das Ihrige gethan, dass sie die itzige Kur-Linie zu diesem Lehn verholfen, nunmehro dieses zu Dank haben sollen, dass wir von der Kron Polen unschuldigerweise dismembriret, zu des Hauses Brandenburg unmittelbaren Unterthanen sollen gemachet werden. Was hat der Adel in den vorigen Zeiten woll contraminiret. Ja Otto von der Gröben hat öffentlich sagen dörfen, (wie solches die auf dem Rathhause vorhandene Acta bezeugen) es wäre kein Potentat so fromm, er hätte einen Tyrannen in seinem Busen.

Allhier eiferte sich der Herr Baron und sagte, das hat er wie ein Schelm gesaget: darauf ich geantwortet, das mag er verantworten, ich ziehe es auch zu dem Ende nicht an, dass ichs loben will, sondern gebe damit nur zu verstehen, wie sich der Adel zur selbigen Zeit der itzigen Kur-Linie widersetzet, hergegen was Treue die Städte dabei gethan. Ja es sind Briefe vorhanden, wie höchlich sich die Städte darüber gefreuet, wie Zeitung eingekommen, dass wir unter die Regierung itziger Kur-Linie kommen sollten. Uber das so weiss Gott, dass wir nichts anderes suchen, als unser gnädigen Herrn und unser Vaterland zu conserviren, dass ich mir solches in Ewigkeit nicht einbilden kann, dass die Polen, was in angustiis sie gemacht, künftig halten werden.

Hierauf replicirte der Herr Baron, da habt ihr euch darumb nicht zu bekümmern, die Polen müssten denn eidbrüchig werden, welches von ihnen nie gehöret, es wird nicht gehen nach eurem blutdürstigen Consilio.

Ad hoc respondebam: „Da behüte mich Gott für, dass ich blutdürstige consilia wider mein armes unschuldiges Vaterland geben sollte. Ich bin ja als ein todter Hund zu achten, bei diesem hohen Werk, werde auch zu keinem Consilio gefordert, man erwarte nur den Ausgang gegenwärtigen Landtags. Es ist ja nicht der geringste Blutstropfen in meinem Leibe, der seinen Landesfürsten nicht herzlich lieben sollte, ja ich will nicht glauben, dass ein einziger Mensch vorhanden, dem seine Ohren nach frembder Herrschaft jucken sollte, Gott erhalte uns unter der Regierung des Kurhauses Brandenburg bis an den jüngsten Tag und bewahre uns für frembder Herrschaft. Aber unser gnädigster Herr muss uns auch lassen, wie er uns gefunden. Vom Könige Alfonso dem Weisen lieset man, dass er gesaget, der Könige Worte sollen kräftiger sein, als der Privatleute Eide. Nun haben wir von dem löblichen Hause Brandenburg nicht allein ein fürstliches Wort, sondern auch Brief und Siegel, ja theure Eide, dass man uns, wie sie uns gefunden, lassen wollte. Wir auch unseres Theils wissen uns nicht zu erinnern, dass wir gegen unsern gnädigen Herrn worinnen sollten untreu gewesen sein. Es bekräftiget Solches die gegenwärtige Kriegeszeit. Haben wir nicht Alles bei unserm gnädigen Herrn in standhafter Treu aufgesetzet? Was haben wir noch woll Uebriges ausser der schnöden Armuth, als unser Leben? Was will man den ein mehrers von uns haben?“ Hierauf sagte der Herr Baron: „Es sind redliche und ehrliche Leute, welche meinen gnädigen Herrn vor einen souveränen Herrn erkennen und annehmen, was habt ihr woll wider solche Leute zu sprechen?“

Darauf ich geantwortet: „Das gehet mich nichts an, ein Jeder salvire sein eigen Gewissen! Ich aber könnte nicht wissen, was die Souveränität dem Kurfürsten frommen kann, wenn alle unsere Privilegia sollen ungeschmälert bleiben. Es wird ja den Herrn von Preussen, so lange ein Sprösslein von der kurfürstlichen Linie übrig ist, Niemand abtreiben. Sollte aber was Anders darunter gesuchet werden und man wollte den Herrn aus dem Sattel bringen, so möchten solches diejenigen hinfüro für Gott verantworten, die unserm gnädigen Herrn darzu werden einräthig sein. Und eben dieses habe ich auch mit dem Herrn Oberburggrafen geredet und hoffe nimmermehr, dass ich in allen diesem wider meinen gnädigen Herrn gesündiget habe.“

Der Herr Baron sprach hiezu: „Man weiss ja woll, was ihr auch daselbst geredet habt, es soll euch einmal saur aufbrechen.“ Worauf ich dem Herrn Baron antwortete: „Ei, ich werde woll wissen, was ich rede,

und werde meine Worte woll wissen zu verantworten. Der Preussen edle Freiheit ist in der ganzen Christenheit berühmt, ja es heisset in libera civitate et mentes et linguae debent esse liberae und kann mich niemand verdenken, dass ich vor die Freiheit meines Vaterlandes rede. zudem, so ist der Landtag abhanden, was auf demselben wird abgehandelt werden, stehet zu erwarten."

Hiezu sagte der Herr Baron: „Ja freilich muss das der Landtag geben und wird nicht gehen nach eurem Consilio." Wozu ich abermal sagte: „Das weiss ich gar woll, bin auch viel zu wenig dazu, dennoch soll Gott mein grosser Zeuge sein, dass ich Tag und Nacht bete, Gott wolle I. Ch. D. mit seinem hl. Geist regieren, dass der Herr auf seine eigene und seiner armen Unterthanen Conservation bedacht sein wollte. Gott trete ins Mittel und gebe unserem Landesfürsten fürstliche Gedanken zu gewünschtem Friede."

Ad hoc sagte der Herr Baron: Ja betet ihr nur vor euch, dass euch Gott mit seinem Geiste beiwohnen wolle, dass ihr zu anderen und besseren Gedanken kommen möget. Es ist mir leid, dass ich euch habe zu mir fordern lassen." Worauf ich antwortete: „Mein Herr, es wäre mir lieber gewesen, wenn I. Exc. mich hätten zu Hause gelassen." Mit diesem sind wir geschieden.

Die Oberräthe an den Kurfürsten. Dat. Bartenstein 7. November 1661.

(Praes. Cölln a. d. Spree 3./13. Nov.) Ausfertigung. R. 6 Q. Q.

[Kurfürstliche Entscheidung über Einsetzung eines Gerichts in der Kalcksteinischen Sache erbeten.]

. . . . Wann dann die Ritterschaft auf die Entscheidung der Sachen zu unterschiedenen Malen dringet, und wie in ihrer Klagschrift gebeten, ein sonderbar Judicium im noch stehenden Convent verhoffet, so ein Judicium aber nie formiret worden und da es nun zu formiren Solches von höchster Hand herkommen müsste, als haben Ew. Ch. D. wir gehorsamst zu bitten, Sie geruhe gnädigst uns Maass und Weise zu geben, ob und wie so ein Judicium zu formiren oder nicht zu formiren. Wir haben keine Exempel vor uns, derowegen wir mit unsern dilatorischen Bescheiden auf E. Ch. D. gnädigste Erklär- und Verordnung uns bezogen. 1661. 7. Nov.

Bedenken der Städte[1]). Praes. 7. November 1661.

Kön. 668 I.

[Clausulierte Ablehnung der Accise. Bedingte Anerkennung der Souveränität durch die Räthe, die Gerichte, die Gewerke der Schneider und Riemer in der Stadt Löbenicht. Protest der gesammten übrigen gemeinen Bürgerschaft.]

1661. 7. Nov. Nicht weniger als die andern beeden Stände sagen Sr. Ch. D., ihrem gnädigsten Herrn, die von Städten unterthänigsten Dank, dass dieselbe diesen in Wahrheit hochwichtigen und wegen des leider eingerissenen Pestübels dissolvirten Landtag, auf welchem von ihrer selbsteigenen und ihrer späteren Posterität zeitlichen Wolfahrt gehandelt wird, zu reassumiren gnädigst geruhen wollen, und ob sie von Herzen woll gewünschet, dass am verwichenen 16. September zu Brandenburg derselbe seine glückliche Endschaft hätte erreichen oder zum Wenigsten der gesambten Stände einhelligen Veranlassung gemäss die bishero wider ihrer aller Willen continuirte Accise damalen aufhören mögen, so haben sie doch bis diese Stunde Solches nicht erhalten können, sondern dieselbe ertragen und über sich ergehen lassen müssen, des unterthänigsten guten Vertrauens zu S. Ch. D., weil dielbe kraft dero den 5. August jüngsthin ausgegebenen Erklärung länger nicht als bis auf den 16. September die Accise zu prolongiren gnädigst begehret, selbter aber bereit lange verstrichen, es werden fortmehro S. Ch. D. in Ungnaden nicht vermerken, wann der einhellig gemachte Schluss einer E. Landschaft ex nunc werkstellig gemacht, die Accise im ganzen Lande aufgehoben und cassiret, zugleich aber wann vorhero denen hiebevor übergebenen gravaminibus in Allem abgeholfen und ein ander durchgehendes Mittel, wie sich dessen die gesambten Stände werden einigen können, Sr. Ch. D. unter die Arme zu greifen, erdacht werden möge, welches also dieses Standes auf den 2. Punkt der neuen Proposition einhellige unvorgreifliche Meinung ist.

Soviel nun die Veränderung des Etaats dieses Landes betrifft, hätte dieser Stand von Städten von Herzen gewünschet, dass über diesen so wichtigen und unsere höchste Wohlfahrt concernirenden Punkt ein einstimmiges Bedenken denen andern beeden Ständen hätte eingeschicket werden können, weil es sich aber anders geschicket, als bedingen zuforderst die E. Räthe der drei Städte Königsberg für Gott und I. Ch. D.

[1]) Die beiden andern Stände hatten zuvor die Ansichten ausgesprochen, die das Geeinigte Bedenken vom 16. Nov. 1661 (s. u. S. 630 ff.) wiedergiebt. (Bedenken des Herrenstandes auf die Proposition, so am 18. Okt. ex protocollo aus der Oberrathstube extradiret, pr. 22. Okt., der Ritterschaft pr. 26. Okt. 1661.)

nochmalen, dass alles dasjenige, was hiebevor in währendem Landtage desfalls von den andern beeden Ständen mit stattlichen und hochvernünftigen rationibus ins Mittel gebracht und von diesen Städten certis conditionibus ist approbiret und genehm gehalten worden, nirgends anders, als voraus zur Ehre Gottes und zu Erhaltung der wahren reinen Lutherischen Religion, zu Bestätigung des kurfürstlichen Hauses Brandenburg, unter dessen hohen Schutz und Schirm der höchste Gott uns und dieses ganze Land bis ans Ende der Welt gnädiglich erhalten wolle, zu Verhütung allerhand Verdachtes, so uns von K. M. und der Kron Polen könnte beigemessen werden, dann auch endlich uns und unsere arme Posterität bei unsern wohlhergebrachten Privilegien, Recht und Gerechtigkeit zu conserviren, angenehm gewesen, auch noch sei, hätten auch nimmermehr vermuthet, dass die andern beeden Stände so bald und zwar ohne sonderbare Noth davon abstehen und anderes Sinnes sollten geworden sein, weniger dass S. Ch. D. diese dero getreue Landständen gute und wohlmeinende Intention so ungnädig aufgenommen und ihnen deswegen alle Extremitäten und kurfürstliche Ungnade angedrauet haben sollten.

Weil aber beides leider geschehen, darüber der ehrbaren Welt und späten Posterität ihr freies Urtheil gelassen wird, und diese arme ohnedem sehr kraftlose Städte viel zu geringe sind, die vorhin angezogene und woll ausgearbeitete, nunmehro aber von den andern beeden Ständen selbst hindangesetzte und von Ch. D. verworfene stattliche rationes, die sich auch annoch so fest fundiret befinden, dass selbe wie bishero also auch künftig nicht umbgestossen werden können, wider S. Ch. D., die K. M. und die Kron Polen allein ohne der andern Stände Zuthun zu behaupten, zu geschweigen die ihnen angedrauete gewaltsame Extremitäten und kurfürstliche Ungnade zu ertragen, als haben die Räthe der Städte Königsberg, ungeachtet ihnen von dergleichen äquivalenten Mittlen, so von denen kurfürstlichen Herren Plenipotentiarien denen Ständen an die Hand gegeben sein sollen, worauf die der Ritterschaft und Adel in ihrem Bedenken sich ziehen, nichts wissend, sich in die Zeit schicken, dasjenige, was nicht mehr zu änderen, mit Geduld annehmen und nunmehro S. Ch. D. vor ihren natürlichen Oberherren auf die vom Herrenstande und Landräthe, wie auch denen von der Ritterschaft und Adel aufgesetzte, von uns aber unvorgreiflich in etwas geänderte Assecuration und Kapitulation im Namen Gottes, wenn wir vorhero von K. M. und der Kron Polen durch gewisse autoritate comitiali bestätigte Commissarien auf offentlichem Reichstage unserer Eiden

entbunden, erkennen und den Ausgang dem höchsten Herrscher und Regierer aller Welt committiren wollen, des unterthänigsten festen Vertrauens, dass S. Ch. D. solche Assecuration in allen Punkten und Clausulen vorhero annehmen, zum Effect bringen und uns, dero getreue Unterthanen, laut derselben bei unsern Privilegien gnädigst schützen und conserviren werden, die E. Gerichte wie auch die E. Gewerke der Schneider und Riemer der[1]) Stadt Löbnicht, weil sie woll sehen, dass sie ohne der E. Räthe Zuthun nichts ausrichten würden, cediren hierinnen denselben ex adductis rationibus und lassen geschehen, dass dies also übergeben werden möge.

Die ganze gemeine Bürgerschaft der drei Städte Königsberg, ausgenommen die E. Gewerke der Schneider und Riemer im Löbenicht, können nicht ihren Consens in puncto supremi Domini, welche S. Ch. D. diesen Landesständen auf itzigem Landtage ansinnen, in der beeden ersten Stände ihren eingegeben Bedenken nicht condescendiren [sic!], sondern erachten nöthig zu sein, dass bei dieser grossen Veränderung, dadurch dem ganzen Lande und dieser Stadt gross Unheil erwachsen möchte, ihr Consens auf allgemeinem Reichstage in ihrer Präsenz, darin sie durch ein Ausschreiben von Sr. K. M. im Namen der Stände in Polen mit denen andern dieses Landes Ständen vorhero müssten gefordert werden, von ihnen requiriret werden möchte, gründen sich wie vor also auch noch auf die im ersten Bedenken angezogene und in jure wohlbestehende fundamenta und nämlich, dass sie mit der Krone Polen ein corpus individuum, quod separari non potest, und so fest reciproce verbunden sein, dass dieser nexus in aeternum von keinem Theil soll dissolviret werden, wie Solches die reciproca sponsio anno 1454 löblicher Gedächtnüs Domini Casimiri Regis Regnique Poloniae und der Stände dieser Lande Preussen lautet.

Zu welcher Verbündnüs ihre Vorfahren und sie fest und standhaftig bishero verblieben und hoffen, dass sie durch keine pacta inter duos acta et tertium concernentia auch nicht sollen getrennet und separiret werden, sondern wenn Sr. K. M. und der löblichen Kron Polen, unter dero Schutz sich die Lande Preussen sponte et liberrima voluntate untergeben haben, etwas Wichtiges wegen dieser Lande vornehmen wollten, auch dieses Herzogthumbs sämbtliche Stände dazu erfordert und deren Consensus, secundum § in privilegio Casimiriano. „Item omnes . . .“.

[1]) In der Vorlage falsch „vielmehr die“ (s. u. nächsten Absatz und S. 630).

requiriret werden müsste, wie Solches nachmalen bei allen Veränderungen, Investituren und Lehnsbehandlungen bis auf itzige Zeit unseres gnädigen Landesfürsten stets in Acht genommen und observiret worden ist, und solches die Litterae feudales weitläufiger ausweisen.

Bitten deswegen einhellig und unterthänigst, dass solche alienatio dieses Herzogthumbs S. Ch. D. auf öffentlichem Reichstage in dieser Stände Gegenwart, welche darzu durch königliche Ausschreiben könnten vociret werden, zu suchen [Sich] gnädigst möchten gefallen lassen, daselbst sie auf den Fall, solche Veränderung vorgehen möchte, auch wegen Beibehaltung ihrer Freiheit alsdann in Regis praesentia bestermaassen könnten bedacht sein und sich gebührend versichern lassen. Verhoffen, wie sie sich hiedurch in juris jurandi religione zu verwahren und formam integritatis bei S. K. M. und der Kron Polen zu conserviren und ihrer Posterität einen beständigen Grund ihrer erhaltenen Freiheit nachzulassen allein nur suchen, also wird auch S. Ch. D. diese ihre einfältige ihnen dünkende rechtgültige Meinung in allen Gnaden vermerken und aufnehmen und ihren consensum zu diesem hochwichtigen negotio absque autoritate Comitiali nicht mehr von ihnen, als denen gegenst S. Ch. D. Ungnade, auch nicht die geringere Gefahr und Ungnade von K. M. und der Kron Polen besorglichen entgegenstehet, erfordern.

Demnach die von Kleinen Städten damalen bereits, als S. Ch. D. in der ersten Landtags-Proposition dieses dero Herzogthumb nach erhaltenem supremo et directo Dominio vor K. M. und der Kron Polen bei allen ihren Freiheiten und Gerechtigkeiten in Religion und Profansachen zu conserviren und zu schützen sich gnädigst erkläret und ausgelassen, in ihrer darauf gefertigten den 10. Juni derer von Städten gefügten Erklärung in tiefster Unterthänigkeit erwartet, wie und auf was Art sie ausser Gefahr und Ruin für auswärtigen Feinden und innerlich durch Beibehaltung ihrer habenden Privilegien, Freiheiten und Gerechtigkeiten gesichert sein und bleiben möchten, also können sie auch vor itzo sich zu nichts anders erklären, sondern condescendiren super hoc puncto in den vom Herrenstande und Land-Räthen wie auch derer von der Ritterschaft und Adel jüngst ausgegebenen Bedenken also und dergestalt, dass, wann E. E. L. von allen Ständen zuförderst wegen der bishero vielfältig eingeschlichenen gravaminum und Einbrüche in ihre Privilegia und Freiheiten völlig restituiret und dann wegen Verhüttung künftiger Sequel der unterthänigst entworfenen Assecuration gemäss in

allen und jeden Punkten und Clausulen gnädigst versichert, die von Kleinen Städten S. Ch. D. pro supremo et directo Domino gehorsamst agnosciren und demselben die vom Könige und der Kron Polen erlangete Souveränität in Unterthänigkeit gönnen, von Herzen wünschend, dass alles zu Gottes Ehren, Sr. Ch. D. und dero hohen Nachkommen zu unsterblichem Ruhm und unserm armen Vaterlande zur unlängst gewünschten Ruhe, Wohlfahrt und Sicherheit gedeihen und ausschlagen möge.

Nachdem auch ihre Deputirten meistentheils umb gnädigste Abhelfung der bis dahero ausgestandenen höchst ruinirenden Einquartierung und Verpflegung der Miliz bei der hohen Herrschaft in tiefster Demuth anzuhalten nicht mit geringen Unkosten, ja so viel Tausend zu Grund verarmeten Leute bluttigen Thränen hieher abgefertiget, indem sie ihrem Kolmischen Privilegio, denen kurfürstlichen Assecurationibus und darauf erhaltenen königlichen Confirmationibus, als welche sie coactivis hospitationibus exempt wissen wollen, zuwider nicht allein so viel Jahr hero zusammen, sondern auch itzo in die 5 Monat allein und insgemein Soldaten vor das ganze Land verpflegen, unterhalten und verschliessen, auch ungeachtet des den 8. Augusti in alle Aembter verschickten gedruckten kurfürstlichen Diplomatis, dennoch monatlich diesen Stabs-Personen und Officirern ein hohes Quantum an baarem Gelde denuo contribuiren und in ihrer äussersten Armuth darreichen müssen, als bitten S. Ch. D. sie nochmalen umb Gottes willen ihrer Noth sich gnädigst zu erbarmen, sie vor dem gänzlichen Untergang und vor Augen schwebenden Verderben in Gnaden zu erhalten und die höchstschädliche Verpflegung und Einquartierung von ihnen zu nehmen und totaliter abzuheben.

Diese ihre Erklärung und Bedenken haben denen andern beeden Ständen zu derer besseren Nachdenken übergeben wollen . . .

Schwerin an den Kurfürsten. Dat. Bartenstein 10. November 1661.

Eigenhändig. R. 6. QQ.

[Maassregeln gegen die Königsberger. Bitte der Getreuen um Aufhebung der Accise. Kalckstein und die Ritterschaft. Bitte einer ständischen Abordnung um Aufhebung der Accise und Entlassung der Miliz. Schwerin räth, die Accise zeitweise fallen zu lassen.]

1661. 10. Nov. Die Städte Königsberg haben ihre Resolution an ihre Deputirte geschicket: so bald ich nun die Nachricht erlanget, dass zwar die Magi-

stratus sich mit den übrigen Ständen, ausserhalb einiger Conditionen vereiniget, die meisten Zünfte aber contradicirten, habe ich sowohl den Herren Oberräthen als auch den Herren Landräthen und vielen von der Ritterschaft remonstriret, wie solches Beginnen wider alles Recht und Herkommen liefe und gegen E. Ch. D. wie auch der sämmtlichen Stände Interesse liefe, indem nie gehöret, dass nur ein Theil eines Standes, vielweniger etzliche Zünften ihre discrepantia Vota einbringen dürften, sondern wenn eine Discrepanz allegiret werden sollte, müsste solches von einem ganzen Stande, als von dem Herrenstande und Landräthen oder von der Ritterschaft oder von den Städten insgesammt geschehen und dass man ja nimmer leiden würde, dass ein Ambt sich mit einem absonderlichen voto bei dem Schluss angeben würde, viel weniger würde solches von etzlichen Zünften zu erwarten stehen, die allein auf die Rathhäuser gehöreten und auf einem Landtage nicht gekannt würden: habe demnach sehr gebeten ihnen dieses hart zu verweisen und solche Discrepanz nicht anzunehmen. Ich habe aber noch nicht vernommen, dass man grossen Ernst hierunter gebrauchet, sondern vielmehr, wie die Deputirte der Städte Königsberg ihre Resolution bei den Landräthen und zwar mit gar hartem, sehr empfindlichen Verweis, dass sie ihre Meinung ohne Noth und ex abrupto geändert und von ihnen abgetreten, eingebracht, sie darauf resolviret ein bewegliches Schreiben an die Städte Königsberg abgehen zu lassen und sie zu einhelliger Einwilligung zu persuadiren, jedoch mit dieser Commination, dass, wenn sie solches nicht thäten, würden sie doch fortfahren und sich an des Magistratus Votum halten. Ich habe mich desfalls bei dem Herrn Landvogt beschweret; derselbe bezeuget nun wohl hoch, dass es bloss zu dem Ende geschehen sei, damit E. Ch. D. ein desto festeres Werk erlangen und Niemands contradiciren möge; ich fürchte aber gleichwohl, dass es ein Praejudiz wäre und auch dieses Werk desto mehr verzögern werde. — Sonsten haben sie den Rothen abgefodert und habe ich dem Advocato Fisci anbefohlen, die Sache anzustrengen und ihn alsofort vors Criminalgerichte zu citiren, welches er zwar versprochen und auch fort weggereiset, allein er berichtete, dass die Assessores allda wegen der Peste auf dem Lande wären, und zufoderst verschrieben werden müssten. — Sonsten, gnädigster Kurfürst und Herr, muss ich auch unterthänigst berichten, dass alle diejenige, welche es wahrhaftig treulich und wohl mit E. Ch. D. meinen und die Befoderung eines gewünschten Schlusses ihnen ernstlich angelegen sein lassen, ganz einständig und unaufhörlich rathen

und bitten, E. Ch. D. möchten doch die Accise aufheben, mit hoher Versicherung, es sollten nicht vier Wochen passiren, es sollte dieselbe wieder eingewilliget werden: so lange aber dieselbe über den eingewilligten Terminum continuire, wäre es unmöglich, den Ständen das grosse Misstrauen zu benehmen, als wollte man de facto kegen sie procediren. Hiebei, gnädigster Kurfürst und Herr, ist dieses zu consideriren, dass I. F. Gn. und der Landhofmeister mich versichern, dass die Accise nichts mehr trage, weil die Allerweinigste geben und man gegen die, so nicht geben, entweder keine Excution thun will oder kann. Wenn ich nun dieses Alles überlege, so muss ich bekennen, dass E. Ch. D. bei solcher Beschaffenheit viel besser thun, dass Sie die Accise cassirten. Der Landvogt hat mir diese Worte gesaget: vor die beiden obern Stände gebe ich meine Parole, dass sie in vier Wochen wieder wird gewilliget werden, und aus Königsberg seind gleich jetzt Leute hie, unter andern Fuhrleute, so E. Ch. D. Bagage herausgeführet, welche begehren, dass sie ihrer Anfoderung halber nur auf die künftige Accise gewiesen werden möchten. Ich halte auch davor, dass, wenn die Cassirung mit solcher Condition geschiehet, dass gleichwohl alles dasjenige, was nicht entrichtet, bezahlet werden solle, dass daraus die Soldatesque indessen wohl unterhalten werden könnte. Ich will auch den Fall setzen, dass die Accise nicht wieder gewilliget würde, woran ich doch nicht zweifele, denn die beide erste Stände wollen kein ander Mittel, so stehet doch das feste, dass sie E. Ch. D. eine Contribution willigen wollen oder auch schon gewilliget haben, ob zwar die Summa nicht benannt: erwarte demnach hierauf E. Ch. D. gnädigsten Befehl und, wie ich E. Ch. D. auf meine Seele versichere, dass ich dieses nirgends anders ümb als zu E. Ch. D. Besten und zu Beförderung dero Hauptwerks schreibe, also hoffe ich auch, E. Ch. D. werdens in keinen Ungnaden verspüren. — Der Herr General Kalckstein bearbeitet sich durch die Seinigen noch stark, sich mit der Ritterschaft zu vergleichen, die Herren von Eulenburg[1]) aber arbeiten dagegen. Gleich jetzt schreibt er wegen unserer Zusammenkunft an mich und werde ich mich künftigen Sonnabend eine Meile von hie mit ihm unterreden und darauf E. Ch. D. seine Aussage berichten. — Gnädigster Herr, gestriges Tages haben die sämmtliche Stände durch eine starke Deputation anhalten lassen bei den Oberräthen, dass

[1]) Ausser Jonas Casimir (s. o. S. 376 f. und 478 Anm. 1) können noch Ernst und Botho v. Eulenburg (Tolksdorf) gemeint sein (Mülverstedt II Tab. V).

man die gravamina abthue, absonderlich aber die Accise sofort cassiren und die Völker licentiren möchte: wann und ehe das nicht geschehe, könnten sie nicht zum vereinigten Bedenken schreiten. Sobald ich dieses erfahren, habe ichs hoch geeifert, Unterschiedene zu mir kommen lassen und ihnen gesaget, wenn sie von solcher Proposition nicht abstünden, so würde ich den sämmtlichen Ständen E. Ch. D. Befehl, den Sie mir auf den Fall ihrer ferneren Widersetzlichkeit ertheilet, eröffnen und würden sie es gewiss bereuen, dass sie es dazu kommen lassen: bin auch heute zu die Oberräthe gangen, da denn die Stände berufen worden und haben sie gleichwohl bald nach gespürtem Eifer und Resentiment sich anders bezeiget und versprochen, sich von Stund an zu Verfertigung des vereinigten Bedenkens niederzusetzen, jedoch sehr beweglich gebeten, dass die Accise möchte aufgehoben werden. Wir haben hernach den Hauptmann von Brandenburg, den Landvogt und Vogt von Fischhausen absonderlich zu uns kommen lassen und ihnen gesaget E. Ch. D. liessen darumb nicht die Accise continuiren, dass sie wider der Stände Privilegia etwas thun wollten, sondern dass keine andere Mittel wären, womit die Völker unterhalten werden könnten, und sie gefraget, ob sie uns versichern wollten, dass wenn E. Ch. D. die Accise jetzo aufhüben, sie vor Verlauf vier Wochen dieselbe wieder einwilligen wollten, worauf sie vor die beide Oberstände einmüthig Versprechen gethan, denen der Obermarschalk freiwillig beigefallen und mit gut davor gesaget. Wir haben darauf weiter begehret uns zu versichern, dass wenn die Stände nicht willigen wollten, sie sich daran nicht stossen, sondern ihre Einwilligung extradiren wollten. Auch dieses nun haben sie versprochen. Ich kann demnach, gnädigster Kurfürst und Herr, nicht ümhin nochmalen treulich zu rathen, dass E. Ch. D. auf solches Erbieten sich gnädigst dazu verstehen mögen. Sollten sie ihr Wort nicht halten, so halte ich davor, das E. Ch. D. mit grösserer Befugniss die Accise wieder einführen könnten, als dass sie jetzt so lang über die gewilligte Zeit continuiret wird. Allem Vermuthen nach wird man das Uebrige dadurch desto besser befodern können. Ich halte, dass auch auf solchen Fall E. Ch. D. noch viel allhie einziehen können. Bei oberwähnter Deputation ist auch dieses vorgegangen, dass wie der Vogt von Fischhausen, welcher proponiret hat, der Discrepanz zu Königsberg zwischen den Magistraten und Zünften gedacht, der Deputirter aus Altstadt ihm mit harten, emphindlichen Worten alloquiret und sehr verwiesen, dass er Solches ohne ihren Consens daselbst ausbrächte und desfalls feierlich pro-

testiret; der Vogt hat sich darüber sehr erzürnet, auch heute die Oberräthe ersuchet, ihm desfalls einen Verweis zu geben.

Bei vergangener Post habe ich der erwähnten polnischen Instruction vor den Fürst Radzivill vergessen, schicke sie demnach hiebei [1]).

Der Kurfürst an Radzivill, Schwerin und die Oberräthe. Dat. Cölln an der Spree 4. (14.) November 1661.

Concept, gez. Jena. R. 6. QQ.

[Confrontirung Kalcksteins mit der Ritterschaft.]

1661. 14. Nov. . . . befehlen Wir . . . gnädigst diese Sache (Kalksteins Herausforderung) fordersamst vorzunehmen, beide Theile vor Euch zu bescheiden, sie kegen einander umbständlich zu hören und Uns nochmahls zu anderweiter Unserer Verordnung ausführlich zu berichten [2]).

Schwerin an den Kurfürsten. Dat. Bartenstein 14. November 1661.

Eigenhändige Ausfertigung. R. 6. QQ.

[Kalckstein und Packmohr. Maassregeln gegen Kalckstein.]

1661. 14. Nov. Meiner jüngsten unterthänigsten Relation zufolge bin ich vorgestriges Tages bei dem Herrn General Kalcksteinen eine Stunde von hie auf des von Mühlheimbs Gute Plummern gewesen. Er hat sowohl gegen E. Ch. D. grossen Respect, als auch gegen mich grosse Höflichkeit erwiesen und habe ich genugsam spüren können, dass ihn der Arrest trefflich mortificiret hat. Die kegen mir geführte Rede hat er nicht allein gestanden, besondern den Aussager auch benannt, nur dass er wegen des Ortes geirret, und Stendel vor Prenzlau, da es geschehen sein soll, benannt. Der Aussager nun soll der Friedrich Packmohr sein, welcher ein Deputirter aus dem Fischhausischen ist, und sich allemal sehr übel comportiret und nur immer das Maul davon voll gehabt, man wollte sie zu Sklaven machen. Die Herren Oberräthe haben nebst mir nach ihm geschicket, damit er hierüber vernommen werde: er ist aber eben verreiset gewesen, also dass ich erst mit künftiger Post den Verlauf hievon werde berichten können. Sonst dolirte der General sehr über den Schimpf, der ihm durch diesen Arrest angethan, und bat, ihn bei E. Ch. D. aufs Beste

[1]) Die Antwort auf diese Relation (d. d. Cölln a. d. Spree 6./16. November 1661, ungezeichnetes Concept von Jenas Hand) ist abgedruckt bei Orlich III S. 98f.

[2]) Am gleichen Tage ergieng ein Schreiben des Kurfürsten an Schwerin (abgedruckt bei Orlich III S. 96).

zu recommendiren, wollte zu derselben heraus ziehen, mir seine Güter abtreten und die meinige in der Mark davor annehmen, wollte seine Landsleute dem Teufel übergeben, sie wären seiner nicht wert, zeigete mir auch dabei Briefe von Unterschiedenen aus der Ritterschaft, als dem Obersten Zeigen, Boddenbruchen und Prenbocken aus dem Eiloschen, die ihn hoch versicherten, dass es nur etzlicher Weiniger Betrieb wäre, dass er arrestiret worden: die Meisten wollten vielmehr, dass die Oberräthe ihn anhero fodern sollten, damit er ihnen assistiren möchte. Er könnte doch nicht einhalten, seinen Verdruss wieder die Souverainitè zu bezeigen, denn wie er so gloriirte, wieviel Freunde er unter den Ständen hätte, sagte er: den und den Tag haben sie mir geschrieben, sie wollten die Souverainitè nicht einwilligen, bis erst alle gravamina abgeschaffet, und gestern schreiben sie mir, welches er mit grossem Verdruss sagte, sie wären mit ihrer Einwilligung schon parat. Als ich ihm nun darauf sagete, er wäre unglücklich, dass sie so mit ihm ümbgingen: ich wisse, dass diejenige, so ihm so grosse Versicherung thäten, wären eben diejenige, welche unter der Hand ihm am Meisten hinderten, er sollte sich vollkommenlich zu E. Ch. D. wenden und sehen, in was Respect und Autorität er alsdann kommen würde, da fing er an über seiner Landsleute Falschheit zu doliren, dankte mir sehr vor die Nachricht und verschwur sich, dass er nichts mehr mit ihnen zu thun haben wollte, welches aber so weinig wird gehalten werden, als er allen vorigen Zusagen nachgekommen, welches ich auch daraus spüren konnte, dass er mich beim Abschiede fragete, ob ich wohl leiden könnte, und es ihm auch Suspition verursachen würde, wenn er Jemands aus Königsberg zu sich kommen liesse, die Religionssache, wovon ich zuvor geredet, zu recommendiren, denn bei den Städten Königsberg, das waren die formalia, vermöchte er etwas. Diesem nach, gnädigster Herr, ist es sehr gut, dass E. Ch. D. ein solches Rescript an die Oberräthe seinetwegen ergehen lassen, welches ich ihnen auch allsofort insinuiret, sie auch allerseits grosse Freude darüber bezeuget und der Kanzler ausdrücklich sagte, wenn E. Ch. D. nur kegen diesen und den Schlieben von Birckefeld rechtschaffen Ernst gebraucheten, so würden alle Andere sich daran spiegelen: er wäre wohl Kalcksteins Freund gewesen, in Hoffnung, dass er sich ändern würde, sege aber wohl, dass Alles vergebens wäre. Ich habe nicht nachgelassen sie in diesem Vorhaben zu stärken.

(Unter dem Datum.) Morgen, geliebts Gott, werden die Stände ihr vereinigtes Bedenken eingeben, denn die Städte sich auch conformiret haben sollen,

Geeinigtes Bedenken der Stände. Praes. 16. November 1661.

R. 6. QQ.

[Anerkennung der Souveränität durch die Mehrheit der Stände unter der Bedingung, dass die Gravamina abgestellt werden und die von den Ständen entworfene Assecuration vollzogen wird. Willigung.]

1661. 16. Nov

Sie sind der Absicht, ihren Widerspruch gegen die Rechtmässigkeit der Uebertragung des directum et supremum dominium aufrecht zu erhalten. Wenn das die Nachwelt hören oder lesen wird, werden sie an ihrer Vorfahren Standhaftigkeit Exempel nehmen und E. Ch. D. werden von solchem geringem Vorzug diesen gewissen Vortheil haben, dass Sie sich allemal getreuer Unterthanen, die keine Neuerung oder Veränderung lieben, festiglich werden versichern können. Es folgt eine Resumirung ihrer alten Gründe.

Weil aber E. Ch. D. auch solche Abschickung der Stände [nach Warschau] zu diesem Mal um Abwendung aller besorglichen Weitläufigkeit, durchaus nicht gestatten wollen und hingegen andere zureichende begreifliche Mittel, wie E. Ch. D. Landschaft durch Dero gnädigste Beforderung zu solcher Versicherung gelangen könne, in denen Protocollen gnädigst an die Hand geben lassen, auch die Abschaffung der grossen Landesbeschwerden nicht ehe fürnehmen wollen bis E. E. Landschaft von gemeldter Abschickung an König. Maj. und die Kron Polen abstehen und E. Ch. D. pro supremo et directo domino dieses Landes unterthänigst annehmen und erkennen wird, als hat E. E. Landschaft von allen Ständen, damit ihnen keine Verzögerung, übel begründetes Misstrauen, noch der allergeringste Schein einiger Widersetzlichkeit beigemessen werden könne, ohne Präjudiz ihres Rechten, sich bei dergleichen Handlungen hinfüro zu interessiren, alle andere Mittel und Wege suchen müssen, sich E. Ch. D in unterthänigstem Gehorsamb mit Beibehaltung ihres Vaterlandes Freiheit zu accomodiren. Gestalt sie zu dem Ende in demüthigster Treue einen Entwurf der Assecuration und Capitulation aufgesetzet, welchergestalt sie in ihrer Einfalt dafür halten, dass E. Ch. D. zur Bestätigung Dero erhaltenen supremi et directi dominii nach dem Exempel anderer christlichen hohen Potentaten und Oberherren E. E. Landschaft in ihren Freiheiten gnädigst versichern und E. E. Landschaft hingegen nach Gestalt und Beschaffenheit der jetzigen Zeiten und geschehnen Sachen unterthänigst vergnüget sein könne. Solches abgefasste Project legen wir hiebeigefüget in unterthänigstem Gehorsamb zu E. Ch. D. Füssen und bitten in aller Demuth, E. Ch. D. wollen gnädigst geruhen, dasselbe in kurfürstlichen Gnaden genehm zu halten und in Dero ge-

treue Stände, welche nur zu geringen Wächtern über die Landesfreiheit gesetzet und von denselben ohne Verletzung ihres Gewissens den Nachkommen nichts vergeben können, nicht weiter zu dringen. Hierauf dann E. E. Landschaft . . . nämlich die vom Herrenstand und Landräthe, wie auch die von der Ritterschaft und Adel sämbtlich, dann auch die Ehrbaren Räthe der dreien Städte Königsberg, welchen die Gerichte daselbst nebenst zwei Gewerken im Löbenicht endlich cediren, zusambt den kleinen Städten im ganzen Lande, zu Abwendung der kurfürstlichen Ungnade, zu Verhütung aller besorglichen Unruhe in diesem armen Vaterlande in guter Zuversicht, dass E. Ch. D. sowohl als I. K. M. und die Kron Polen über dero getroffenen ewigen Verbündnöss, so lang die Welt stehet, beständig halten werden, insonderheit aus unterthänigstem Vertrauen zu der Gnade, Sanftmuth, Gütigkeit, zu der Fried- und Rechtens-Liebe des kurfürstlichen Hauses Brandenburg sich nunmehr dahin resolvieret und geschlossen, dass sie kraft dieser demüthigsten Erklärung im Namen des dreieinigen Gottes in die Wehlauische Pacta (so weit dieselbe den Landesfreiheiten nicht derogieren) ihren erforderten Consens geben und E. Ch. D. eben als hiebevor I. K. M. und die Kron Polen ihren Freiheiten in Religion und Profansachen ohne Nachtheil pro supremo et directo domino dieses Landes in tiefster Demuth annehmen und erkennen, jedoch mit unterthänigstem Vorbehalt dieser beeden höchst billigen Bedingungen, dass nämblich vors erste E. Ch. D. gnädigst geruhen, dero kurfürstlichen gnädigstem Versprechen gemäss, alle und jede Landesbeschwerde nach Inhalt der gesambten Stände geeinigten und den 12. Juli in puncto gravaminum übergebenen Bedenkens und beikommenden Memorialien zu der Stände Vergnügung in Gnaden abzustellen und sie völlig in ihre Freiheiten und Gerechtigkeiten zu restituiren, und dann vors andere: dass E. Ch. D. diese sub lit. A. beigefügte Assecuration, in allen ihren Clausulen und Punkten würklich vollenziehen, unter dero Hand und Siegel den Ständen zur Versicherung ausgeben und dieselbe nach ihrem Inhalt, in vim capitulationis mit dero Kurfürstlichen Eide zu bekräftigen geruhen. Es will E. E. Landschaft dem höchsten Gott festiglich vertrauen, der dieses Land, aus sonderbarer Schickung in solchen Stand und Veränderung gesetzet, er werde auch sie und ihre Nachkommen nach seiner väterlichen Gnade und Allmacht unter E. Ch. D. und dero kurfürstlichen Erben hohem Schutz bei seinem reinen, seligmachenden Wort und wohlerlangten Landesfreiheiten in beständigem Friede, Ruhe und Sicherheit bis an das Ende

der Welt erhalten. Nun hätte E. E. Landschaft wohl herzlich gewünschet, und gerne gesehen, dass sie mit allen und jeden ihrer Glieder hinzutreten und dergestalt E. Ch. D. ganz einhellig pro supremo et directo domino annehmen mögen. Es kann aber die ganze gemeine Bürgerschaft der dreien Städte Königsberg, ausgenommen den obgemeldte zwei Gewerken in Löbnicht, in diese Erklärung E. E. Landschaft annoch nicht condescendiren, sondern erachten dieselben nöthig zu sein, dass bei dieser grossen Veränderung, dardurch dem ganzen Lande und dieser Stadt gross Unheil erwachsen möchte, ihr Consens auf allgemeinem Reichstage in ihrer Praesenz, dahin sie durch ein Ausschreiben von Sr. Königl. M. im Namen der Stände in Polen mit denen anderen dieses Landes Ständen vorhero müssten gefordert werden, von ihnen requiriret werden möchte, gründen sich, wie vor also auch noch, auf die im ersten Bedenken angezogene und in Jure wohlbestehende Fundamenta, nämblich, dass sie mit der Kron Polen ein corpus individuum, quod separari non potest, und so fest reciproce verbunden sein, dass dieser nexus in aeternum von keinem Theil soll dissolviret werden, wie solches die reciproca sponsio anno 1454 löblicher Gedächtniss D. Casimiri Regis, Regnique Poloniae, und der Stände dieser Lande Preussen lautet. In welcher Verbündniss Ihre Vorfahren und sie fest und standhaftig bishero verblieben und hoffen, dass sie durch keine pacta inter duos acta et tertium concernentia auch nicht sollen getrennet und separiret werden, sondern, wenn S. K. M. und die löbliche Krone Polen . . . etwas Wichtiges wegen dieser Lande vornehmen wollten, auch dieses Herzogthumbs sämbtliche Stände darzu erfordert und deren consensus requiriret werden müssen, wie solches nachmals bei allen Veränderungen, Investituren und Lehensbehandlungen bis auf itzige Zeit unseres gnädigsten Landesfürsten stets in Acht genommen und observiret worden ist und solches die literae feudales weitläufiger ausweisen. Bitten derowegen einhellig und unterthänig, dass solche Alienation dieses Herzogthumbs S. Ch. D., auf öffentlichem Reichstag in dieser Stände Gegenwart, welche darzu durch königliches Ausschreiben könnten vociret werden, zu suchen, [sich] gnädigst möchte gefallen lassen, daselbst sie, auf den Fall solche Veränderung vorgehen möchte, auch wegen Beibehaltung ihrer Freiheit alsdann in Regis praesentia bestermaassen könnte bedacht sein und sich gebürend versichern lassen. Verhoffen, wie sie sich hierdurch in jurisjurandi religione zu verwahren und famam integritatis bei Sr. K. M. und der Krone Polen zu conserviren und ihrer Posterität einen beständigen Grund ihrer erhaltenen Freiheit nachzulassen allein

nur suchen, als wird auch S. Ch. D. diese ihre einfältige und ihnen dünkende rechtgültige Meinung in allen Gnaden vermerken und aufnehmen, und ihren consensum zu diesem hochwichtigen negotio absque autoritate comitiali nicht mehr von ihnen, als denen gegenst Sr. Ch. D. Ungnade auch die nicht geringere Gefahr und Ungnade von Sr. K. M. und der Kron Polen besorglich entgegen stehet, erfordern. Diese absonderliche Meinung der Bürgerschaft in Königsberg können die beeden Oberstände in praejudicium der Landesverfassungen, da den Gesambten von Städten nicht mehr als ein Votum competiret, bei solcher Beschaffenheit nicht attendiren, sondern widersprechen solcher Separation aufs Feierlichste und, weil diese hochwichtige Sache ohne Gefahr des armen Vaterlandes nicht länger verzögert werden mag, schliessen sie in Gottes Namen mit denjenigen von Städten, welche ihnen beipflichten, dass ungeachtet der Königsberger übrigen Bürgerschaft dissensus, E. Ch. D. pro supremo et directo Domino dieses Landes von dero getreuen Ständen unterthänigst erkannt und angenommen werden. Wenn nun dergestalt E. Ch. D. gnädigstem Erfordern ein unterthänigstes Genügen geschehen, so träget E. E. Landschaft das demüthigste Vertrauen, E. Ch. D. werden auch dem Lande hinwieder alle kurfürstliche Gnade erweisen, keinem einzigen Menschen, dass er [für] die Wollfahrt seines Vaterlandes Sorg getragen und denen Pacten, welche ohne Zuziehung der Stände geschlossen, in schuldigster Bescheidenheit widersprochen, die Ursach der Verzögerung in Ungnaden beimessen, sondern nunmehr die beede angefügte conditiones in kurfürstlicher Hulde zu adimpliren geruhen, damit E. E. Landschaft alsdann bei E. Ch. D. als ihrem natürlichen Oberherrn den neuen Erbeid demüthigst abstatte und also diese hochwichtige Handlung ihre völlige und gewünschte Endschaft erreichen möge. Inmittelst, wenn insonderheit zu Bestätigung der Landesfreiheiten die Accise wirklich abgethan wird und die geworbene Völker, so nunmehr die kleinen Städte, Pfandesinhaber und Freien am Meisten drücken, abgedanket, wird E. E. Landschaft alsofort in diesem wehrenden Landtage de modo et quanto deliberiren und sich leichtlich darüber vereinigen, wie sie in ihrer Freiheit, E. Ch. D. bei dieser dürftigen Zeit unterthänigst unter die Arme zu greifen, eine ansehnliche Summe Geldes nach ihrem geringen Vermögen aufbringen und abstatten möge. Aus dieser unterthänigsten Erzeigung werden E. Ch. D. zur Genüge ersehen, wie grosse Begierde E. E. Landschaft träget, zur Ehre Gottes das gute Vernehmen zwischen der hohen Herrschaft und dero getreuen Ständen wie-

der aufzurichten und zu bestätigen. E. Ch. D. haben zur Zeit der Noth die standhafte Treue ihrer Stände erkannt. Sie erkennen aus dieser demüthigsten Erklärung ihre unterthänigste Liebe, Gehorsam und Vertrauen, und werden ausser allen Zweifel aus eigener Bewegniss, wenn sie nach dero hocherleuchteten Verstand noch andere bessere und mehr sichere Mittel zu Bestätigung der Landesfreiheiten erfinden können, dieselbe zu der demüthigst vorgeschlagenen Assecuration hinzuthun und durch solche kurfürstliche Huld und Gnade dero getreue Untersassen zu beständiger Liebe und Devotion, worin aller Potentaten grösster Ruhm und Glückseligkeit beruht, je mehr und mehr verbindlich machen. Also werden E. Ch. D. dero kurfürstlichen hohen Stuhl in Friede und Gerechtigkeit bestätigen, ihre arme Unterthanen werden in ihrer Betrübniss erfreuet werden und der allerhöchste Gott wird sie hinwider mit zeitlich und ewigem Segen reichlich belohnen.

Ständisches Project einer kurfürstlichen Assecuration. Pr. Bartenstein 16. November 1661.

R. 6. QQ.

[Die Wehlauischen Pacta ohne Praejudiz. Berufung polnischer Kommissare. Eventualrecht der Stände, deswegen den Reichstag zu beschicken. Bestätigung ihrer Privilegien, insbesondere in Bezug auf Krieg, Bündnisse, Heer und Steuern. Die Hülfsvölker für Polen. Pares curiae. Ungebotene Landtage.

1661. 16. Nov. Wir von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm . . . bekennen und thun kund vor Uns, Unsere Erben und nachkommende Herrschaft, nachdeme Wir von königlicher Majestät und der Krone Polen durch die Wehlauischen und Brombergischen Pacta, so den 19. Septembris und 6. Novembris ao. 1657 aufgerichtet, das directum et supremum dominium dieses Herzogthums Preussen erlanget, dass E. E. Landschaft von allen Ständen gemeldten unsers Herzogthums Preussen uns auf allgemeinem Landtage demüthigst und unterthänigst ersuchet und gebeten, weil sie, wie es die Landesfreiheiten erfordern, denenselben zuwider bei damaliger Friedenshandlunge nicht zugegen gewesen und das supremum dominium dieser Lande zu der Zeit ohne der Stände Bewilligung von Königlicher Majestät und der Krone Polen auf uns und unsere Erben transferiret, Wir geruheten sie in Kurfürstlicher Hulde und Gnade zu versichern, ehe sie Uns, als ihrem natürlichen Oberherrn den neuen Erbeid ablegen, dass solche Veränderung des directi dominii ihren wohlhergebrachten Freiheiten und Gerechtigkeiten nicht präjudiciren und dass diese Handlung

den Zustand des Herzogthums Preussen betreffend, so dieses Mal ohne Einwilligung E. E. Landschaft geschlossen, von Uns sowohl als von Königlicher Majestät und der Kron Polen zu ewigen Zeiten ihren Freiheiten zu Nachtheil in keine Sequel gezogen, sondern sie sowohl bei dieser als allen anderen ihren wohlhergebrachten Freiheiten von Uns und Unseren Kurfürstlichen Nachkommen geschützet und erhalten werden sollen. Wenn wir uns denn bestermaassen erinnern, wie Unsere getreue Untersassen von allen Ständen des Herzogthums Preussen hiebevor bei unserm kurfürstlichen Hause und insonderheit zu diesen schweren Kriegeszeiten ihr Gut und Blut in standhafter Treu bei uns aufgesetzet, dabei auch in Kurfürstlicher Gnade wohl erwogen, dass dieses demüthigste Ansuchen Unserer getreuen Stände, ihren Freiheiten und Gerechtigkeit, insonderheit den § „in causis statum Prussiae concernentibus" ex actis et decretis de ao. 1609, darüber sie von königlicher Majestät und der Krone Polen, als von Unsern Vorfahren hochlöblicher Gedächtniss und von Uns selbst mit stattlichen Confirmationibus begnadiget und versehen, allerdings gemäss und also ihre unterthänigste Bitte in höchster Billigkeit gegründet. Alss geloben und versichern Wir E. E. Landschaft von allen Ständen für Uns, Unsere Erben und nachkommende Herrschaft, dass diese Handlung der neuen Wehlauischen Pacten, welche damals aus erheischender Kriegesnothdurft ohne Unserer getreuen Stände Beisein geschlossen, ihren Freiheiten zu keinem praejudicio gereichen und gemeldter Actus von Uns oder Unsern Nachkommen zu ewigen Zeiten in keine sequel gezogen, sondern bei allen Handlungen, so dieses Herzogthum Preussen betreffen, zu Kriegesund Friedenszeiten auch bei erheischender Noth, sie sei so gross wie sie immer wolle, allemal Unserer getreuen Stände Rath und Einwilligung erfordert und ausser denselben hinfüro kein Schluss oder Verordnung gemacht werden soll.

Wir wollen auch aus landesväterlicher Hulde, Gnade und Liebe gegen Unsere treugehorsamen Unterthanen bei Königlicher Majestät und der Krone Polen es dahin bringen und vermitteln, dass dieselbe förderlichst autoritate comitiali Commissarios anhero senden, welche E. E. Landschaft von allen Ständen ihrer Eide und Pflichten, damit sie hiebevor königlicher Majestät und der Krone Polen verbunden gewesen, gebührend entledigen und dieselben ratione directi et supremi dominii ihren Freiheiten ohne Nachtheil an Uns und Unsere Erben verweisen. Ehe auch E. E. Landschaft königlicher Majestät und der Krone Polen das eventuale juramentum oder auch Uns den neuen Erbeid leistet, wollen

Wir durch Unsere Gesandschaft aus allen Ständen inständigst sollicitiren und anhalten lassen, dass königliche Majestät und die Krone Polen Unsere getreue Stände auf allgemeinem Reichstage kräftigstermaassen assecuriren und versichern, wann sich den Casus devolutionis, wie derselbe in Pactis Velaviensibus beschrieben, irgends zutragen und das directum dominium dieses Landes Preussen hinwieder an königliche Majestät und die Krone kommen sollte, dass alsdann das supremum dominium jederzeit bei königlicher Majestät und der Krone Polen verbleiben, die Stände bei allen und jeden ihren Privilegien sowohl in Religion- als Profan-Sachen völlig erhalten und ohne Unserer getreuen Landschaft von allen Ständen Consens und Einwilligung wegen dieses Herzogthums Preussen Zustand von höchstermelter Königlicher Majestät und der Kron Polen keine Handlung oder Veränderung vorgenommen noch geschlossen und dieser Actus der Wehlauischen Pacten in keine sequel gezogen werden solle.

Würden Wir auch bei nächstkünftigem Reichstage solche königliche Assecuration zu unserer getreuen Stände Vergnügung nicht ausgebracht haben, soll E. E. Landschaft von allen Ständen alsdann annoch freistehen und vorbehalten sein, auf erfolgenden andern Reichstagen Unserm erhaltenen supremo et directo dominio ohne Nachtheil dergleichen Assecuration zu ihrer Sicherheit bei Königlicher Majestät und der Kron Polen durch ihre Deputierten unterthänigst zu suchen.

Damit nun E. E. Landschaft gänzlich gesichert sei, dass Wir nicht gemeinet, das erhaltene supremum et directum dominium anders als es Königliche Majestät und die Kron Polen bishero rechtmässig gebrauchet und es des Landes Freiheiten, Recht und Gewohnheiten mitbringen, auszudeuten, viel weniger dasselbe in praejudicium der Landesfreiheiten auf einigerlei Art oder Weise zu extendiren und, damit Unsere treugehorsamste Stände sich Unserem erlangeten directo dominio, so viel williger und mit Freuden untergeben mögen, als geloben und versprechen Wir als dero natürlicher Erb- und Oberherr vor Uns, Unsere Erben und nachkommende Herrschaft bei kurfürstlicher Würde, Treu und Glauben in beständiger Form, als Solches immer geschehen kann, dass Wir E. E. Landschaft von allen Ständen und einen Jeglichen insonderheit bei allen und jeden dieses Landes erlangeten und einverleibten Privilegien, Pacten, Recessen, Decreten und Responsen, Gerechtigkeiten und Freiheiten in Religion- und Profansachen, insonderheit bei der einhellig angenommenen Lutherischen Religion nach Inhalt der ungeänderten Augsburgischen Confession, derselben Apologia und wieder-

holeten Preussischen Corpore doctrinae und Kirchenordnung deroselben Kirchen und Schulen geruhig und unangefochten bleiben lassen, hingegen alle anderen Religionen, so denenselben und sonderlich dem Lublinischen Privilegio zuwider, abgethan und nicht introduciret wissen wollen, sie auch bei allen löblichen alten Ordnungen, Gebräuchen, Herkommen und Gewohnheiten, Pfand- und andern Verschreibungen, Contracten, Hab und Güttern, Handvesten, Brief und Siegeln, Immunitäten, Gerichtsbarkeiten, Possessionen, Leibgedingen und Begnadigungen, so E. E. Landschaft in genere und in specie von Ordenszeiten hero bis zu dieser Stunde vom Orden, von königlicher Majestät und der Krone Polen oder auch von Unsern hochlöblichen Vorfahren, Marggrafen und Kurfürsten zu Brandenburg seligster Gedächtnüss und von Uns selbsten oder in Unserm Namen von Unsern preussischen Oberräthen erlanget, gebrauchet und besessen, in allen ihren Punkten und Clausuln unverbrüchlich und unverändert ohne einige Exception schützen und erhalten wollen, dergestalt, dass auf keinerlei Art oder Weise zu Krieges- oder Friedenszeiten darwider gehandelt, noch Jemanden darwider zu handeln gestattet, sondern sobald über Verhoffen etwas denselben zuwider eingebrochen, solches unverzüglich auf Unserer getreuen Stände oder auch eines jeden Privati unterthänigstes Erinnern abgestellet und nach den Landesverfassungen und Gewohnheiten eingerichtet und, der darwider gehandelt, abgestrafet werden solle.

Absonderlich verheissen und geloben Wir, allermaassen auch Unsere löbliche Vorfahren allbereit hiebevor dergleichen Assecurationes ausgegeben, dass Wir ohne Unserer getreuen Stände unterthänigsten Rath und Bewilligung uns dieses Herzogthums Preussen halber in keinen Krieg einlassen, kein Verbündnüs aufrichten, kein Kriegsvolk im Lande werben oder halten, noch fremdes ins Land einführen, auch ungewilliget zu Kriegs- oder Friedenszeiten keine Contributionen oder andere ordentliche Auflagen erfordern, viel weniger Unseren treugehorsamsten Ständen ihren Privilegien zuwider einige Beschwerden, es seien Zölle, noch sonsten Auflagen, lassen wollen, sondern Wir wollen nach dem Exempel aller christlichen hohen Potentaten und Oberherren in solchen und dergleich wichtigen Handlungen Alles mit gutem Rath und Bewilligung Unserer getreuen Stände fürnehmen, damit der allgemeine Aufwachs des Landes in soviel grösserem Vertrauen bestätiget und befordert werden möge.

Wie nun die Veränderung des directi dominii, nachdeme dasselbe auf Uns und Unsere Erben kommen, Unsern treugehorsamen Ständen

durchaus zu keinem Nachtheil noch Vergeringerung ihrer Freiheiten gereichen solle, als versprechen Wir Kraft dieses, dass die assistence der 1500 Mann, welche Wir gemäss denen Wehlauischen Pacten Königlicher Majestät und der Krone Polen zu leisten verheissen, allein auf uns und unsere Domänen beruhen, unsere getreuen Stände aber weder mit Werbung, Einquartirung oder Verpflegung derselben wie auch mit Durchzügen und Nachtlager der königlich polnischen oder unserer Kriegsvölker im Geringsten nicht beschweret werden sollen.

Daneben verwilligen Wir auch, dass, wann einige Misshelligkeit in causis privatis, nicht allein in Lehn-, sondern auch in anderen Sachen und Fällen zwischen Uns und einem oder dem andern unserer treugehorsamen Untersassen aus allen Ständen über Verhoffen vorgehen sollte, der beleidigte Theil ad pares curiae provociren möge, welche dann auch nach der Form, wie dieselbe in actis et decretis de ao. 1609 beschrieben, alsofort von uns und den Ständen bestellet werden und ausserhalb der Extraordinärfälle, so schleuniger Erörterung bedürfen, allemal 14 Tage vor dem Landtage ordinarie zu Königsberg zusammen kommen und in denen vorgehenden Sachen, was Recht ist, erkennen sollen, bei deren Ausspruch es auch sein gänzliches Bewenden haben und die Vollziehung unfehlbar darauf verstattet werden solle.

In causis publicis aber wollen Wir, dass Unsere treugehorsamste Stände an Statt der Provocation an I. K. M. und die Kron Polen ordinarie alle zwei Jahre zu gewissen Zeiten, nämlich auf Michaelis in unsere Residenz zu Königsberg, auch unerfordert zusammen kommen, sechs Wochen lang, auch nach Erforderung der Sachen Wichtigkeit länger bei einander bleiben und von der Wohlfahrt des Landes deliberiren, auch dafern ihren Freiheiten und Landesverfassungen einige Einträge geschehen, dieselben in unterthänigster Bescheidenheit an Uns oder in Unserer Abwesenheit an Unsere preussischen Oberräthe bringen und die Abstellung der allgemeinen und absonderlichen Beschwerde demüthigst suchen mögen, die Wir dann auch als dero gütigster Oberherr alsofort abzuschaffen und alles nach den Landesverfassungen einzurichten verpflichtet sein wollen und sollen. Würden aber Wir oder Unsere Erben in künftigen Zeiten, da Gott für sei, solcher kurfürstlichen Zusage nicht nachkommen, Unsere getreuen Stände, wann Wir von denselben genugsam erinnert, in ihrem unterthänigsten Suchen nicht erhören, sie bei ihren Privilegien nicht erhalten, noch die res judicatas vollenziehen lassen wollen, so soll E. E. Landschaft ihrer Eide und Pflichten, so sie

Uns als dero Ober- und Erbherren leisten werden, solang gänzlich entbunden und befreiet sein, bis Wir oder Unsere Erben hinwieder sie in ihre Freiheiten und Bundesverfassungen völlig restituiren und Unserer kurfürstlichen Zusage ein gebührend Genügen geschehen.

Ueber das geloben Wir auch hiemit zum Kräftigsten, dass wir gemeiner Land und Leute, aller und jeder Unserer getreuen lieben Unterthanen Heil, Nutz, Wohlfahrt und Aufwuchs, nicht weniger als Unsern selbsteigenen, wie ein Vater des Vaterlandes, mit allen Treuen (inmaassen sie sich desgleichen gegen Uns als ihren natürlichen Erb- und Oberherrn wiederum zu allen Treuen unterthänigst anerboten und schuldig sein) befordern und fortstellen, dagegen aber ihr Unheil, Schaden und Nachtheil höchsten Vermögens wahren, hindern und abwenden helfen, auch mit einem Jeden unserer Untersassen bei verfallenden Sachen nach Gleich und Recht vor eines jeden ordentlichen Richter ohne einige Vergewaltigung verfahren lassen wollen.

Und damit Unsere getreue Stände dieser Unserer kurfürstlichen Assecuration sich zu ewigen Zeiten zu erfreuen haben mögen, sollen unsere Erben schuldig und verbunden sein, sobald sie die Regierung dieses Herzogthums antreten und ehe ihnen als natürlichen Oberherren von Unseren Land und Leuten der Erbeid abgeleget wird, zuvorhero einen allgemeinen Landtag auszuschreiben, alle eingeschlichene Beschwerde abzuschaffen, E. E. Landschaft allemal dergleichen genugsame Versicherung ihrer Freiheiten und Landesverfassungen in Gnaden auszugeben und dieselbe in vim capitulationis, allermaassen solches von uns selbsten geschehen und auch sonsten alle Oberherren zu thun pflegen, mit ihrem Eide zu bestätigen, damit E. E. Landschaft Ursach habe, Unserer kurfürstlichen Hulde und Gnade, so lange die Welt stehet, in besten eingedenk zu sein und Unserm Kurfürstlichen Hause hinwieder alle unterthänigste Treue und Gehorsam standhaftig zu erweisen. Urkundlich und zu mehrer Sicherheit haben wir diese Assecuration mit unserm kurfürstlichen Eide bekräftiget, eigenhändig unterschrieben und mit unserm kurfürstlichen Insiegel gnädigst bestätiget. So geschehen . ...

Schwerin an den Kurfürsten. Dat. Bartenstein 17. November 1661.

Eigenhändige Ausfertigung R. 6. QQ.

[Er bereitet die Stände auf den ungünstigen Inhalt der Resolution vor. Die Abordnung nach Berlin.]

1661. 17. Nov. Dass E. Ch. D. meine unterthänigste, wiewohl geringe Dienste in Gnaden vermerken, Solches erfreuet mich von Herzen und wird mich Solches noch besser antreiben, muss auch wohl bekennen, dass allhie so viel Gelegenheit ist E. Ch. D. getreue Dienste zu leisten, als ich nicht absehe, dass es jetzt an einigen andern Orte geschehen könne. Allhie aber, wie E. Ch. D. bekannt, habe ich nichtes zu befehlen, sondern muss nur alles durch Remonstriren und Erinnern thun. Wenn ich künftig, geliebts Gott, wieder bei E. Ch. D. sein werde, will ich desto besser gehorsamst anweisen, wie E. Ch. D. Interesse zu beobachten. Ich verlange sehr E. Ch. D. gnädigsten Befehl wegen des Herrn Klehnen zu erfahren, dem in Allem gehorsamlich nachgelebet werden und darauf mit Andern auch verfahren werden soll. Ich habe nun schon angefangen, einem Theil der Stände zu sagen, dass E. Ch. D. Resolution gar nicht mit dem Begehren übereinstimmen werde, wie sie es aufgesetzet, jedoch würden E. Ch. D. Alles, was billig, eingehen. Darüber bezeigen sie sich gar bestürzet, vermeinen, wenn sie solches ehe gewüsst, würden sie sich wegen der Souveränität noch nicht erkläret haben: ein Theils haben mich auch gebeten, man möchte ja damit zurücke halten, dieweil die Stände ganz stutzig würden gemachet werden, wenn man die geringste Neuerung machen würde. Ich werde aber dem unerachtet weiter fortfahren die Gemüther dazu zu praepariren, sehe auch nicht, wie mans nur länger differiren kann. Es wird zwar anfangs viel Murmurirens geben, allein es muss doch einmal sein und werde ich indessen mich bearbeiten, dass die Instruction vor die Deputirte nach Berlin wohl eingerichtet werde. Sie seind nicht einhellig wegen der Personen, die gebrauchet werden sollen: der Herr von Eulenburg wollte gerne mit, Andere aber seind ihm entgegen und seind Etzliche, die sagen, wenn der mitkäme, würde es E. Ch. D. zu Undienst gereichen, denn die Stände würden alsdann zurücke halten und die Instruction so gut nicht machen und, wenn es ihm auch nicht nach Wunsch bei E. Ch. D. ginge, so würde er Alles zu finden suchen. Er bezeuget sonsten grossen Eifer vor E. Ch. D. Interesse. Ich werde sehen, wie etwan hierin ein Mittel zu treffen sein möge. Wegen der Oberräthe aber, die mitkommen sollen, erwarte ich E. Ch. D. gnädigste Willensmeinung.

Schwerin an den Kurfürsten. Dat. Bartenstein 17. November 1661.

Ausfertigung. R. 6. QQ.

[Verhalten der Königsberger. Die Resolution bald abzuschicken. Roth. Packmohr. Kalckstein. Prembock. Accise. Personalien.]

E. Ch. D. sein meine unterthänigste treue Dienste in beständig gehorsamster Devotion stets bereit und habe deroselben gnädigste Resolution vom 1. dieses bei heutiger Post mit unterthänigst geziemenden Respect empfangen, zweifle auch nicht, E. Ch. D. werden aus meinen bisherigen unterthänigsten Relationen mit Mehrem gnädigst vernommen haben, welchergestalt zwar die Magistratus und Gerichte der drei Städte Königsberg und etliche Zunften in Löbenicht sich den andern Ständen conformiret, die übrige Zünfte aber ganz halsstarriger Weise bei ihrer Contradiction verblieben, welches auch noch continuiret, also dass bei gestrigen Tags der Stände übergebenen vereinigten Bedenken diese der Zünfte Contradiction als ein ordentliches Votum, so ihnen doch nicht gebühret, mit angezogen, von den beiden Oberständen aber bestermaassen widersprochen worden. Ich erfahre auch je länger je mehr, dass mit den Magistratibus endlich wohl übereinzukommen sei, es ist aber bei E. Ch. D. höchstseligen Herrn Vaters Regierung der Bürgerschaft so viel eingeräumt worden, dass die Magistratus nicht das Allergeringste ohn der Bürgerschaft einhelligen Consens thun können. Neulich sein zwei aus der alten Stadt und Kneiphof bei mir gewesen und haben sehr beweglich umb Restitution ihres Antheils am Pfundzoll sollicitirt; als ich ihnen aber vorgestellet, wie sie bisher gegen E. Ch. D. sich bezeigt und dass E. Ch. D. Solches noch sehr empfünden und damenhero, ehe sie sich besser und gehorsamer erwiesen, schwerlich zu hoffen wäre, dass E. Ch. D. ihrer Bitte deferiren würden, da haben sie (jedoch negst grosser Bitte Alles verschwiegen zu halten) hoch geschworen, dass an allem dem, was E. Ch. D. Alles zuwider geschehen, die Magistratus unschuldig wären, wie Solches in der ganzen Stadt Königsberg notorium, baten dabei gar inständig E. Ch. D. ihre unterthänigst-beständige Devotion zu rühmen und Sie derselben zu versichern. Dass nun daran wohl etwas sein muss, werden E. Ch. D. zum Theil aus oberwähntem vereinigten Bedenken, so bei heutiger Post mitgehet, gnädigst vernehmen und kann ich an meinem wenigen unterthänigsten Ort nicht anders rathen, denn dass E. Ch. D. bei dieser Gelegenheit dahin trachten, wie Solches geändert und den

1661. 17. Nov.

Magistraten ein wenig mehr Respect bei der Bürgerschaft verschafft werde.

Sonsten werden E. Ch. D. aus der Stände Aufsatz, welcher ihrem Bedenken beigefügt ist, in Gnaden ersehen, wie sehr dasselbe von E. Ch. D. Intention und meinem überschickten Project differire; dem aber ungeachtet würde es doch meines unterthänigsten Ermessens am Besten sein, ihnen dieses letztere nur ehests zu übergeben: hätten sie alsdann noch einige Erinnerungen dabei zu thun, möchten sie zu E. Ch. D. Jemanden schicken und solches deroselben unterthänigst vortragen lassen.

Was Rothen betrifft, gehet mein unterthänigster Vosatz dahin, dass derselbe exemplariter abgestrafet werden soll, und habe ich desfalls den Advocatum Fisci genugsam informirt, wollte auch E. Ch. D. mir jetzt zugekommenen gnädigsten Befehl von Herzen gern ein gehorsamstes Gnügen thun, stelle aber deroselben, gnädigst vorhero zu erwägen, unterthänigst anheim, 1) ob auf solchen Fall nicht ein Befehl an die Herren Oberräthe ergehen müsse? weil ich Niemanden allhier etwas zu befehlen und bloss zu den Landtags-Tractaten legitimiert bin, 2) ob E. Ch. D. gnädigste Willensmeinung könne werkstellig gemacht werden, so lang die Regierung nicht in Königsberg, noch jemand anders von Autorität da ist, welcher der Sachen einen Nachdruck geben könnte, wann er sich etwan nicht captiviren lassen wollte und die Bürgerschaft ihm zu Hülf käme? 3) ob es E. Ch. D. selbsten nicht mehr Glimpf geben werde, wenn er zuforderst vors Criminal-Gericht gestellet und alsdann nach Befindung seiner Aussage mit ihm verfahren würde? Falls aber E. Ch. D. bei Ihrer vorigen gnädigsten Meinung verharren, so bitte ich unterthänigst, es den Oberräthen zugleich mit gnädigst anzubefehlen, alsdann ich nebst ihnen mir die Sach ernstlich angelegen sein lassen will und würde nicht undienlich sein, wann E. Ch. D. in dem Rescript ihren allbereit hierunter bezeigten Eifer in Gnaden rühmeten.

Dass ich mit dem General Kalcksteinen geredet, habe ich schon im Vorigen gehorsamsten Bericht abgestattet. Es ist nun darauf der von Packmohr gestrigs Tags vorbeschieden und hat zwar zugestanden, dass dieser Discurs (wobei er noch mehr Particularia, als dass die ganze Bürgerschaft durch die Einquartirung aus Prenzlau vertrieben und mit lauter reformierten Bürgern wieder besetzt worden, anzoge) im Collegio vorgelaufen, aber nicht von ihm, sondern von den kleinen Städten, wie sie über ihre schwere Einquartierung dolirt gehabt, geredet worden. Ich habe nun nicht allein dem von Packmohr gesaget, er möchte sich dieser

Beschuldigung beim General Kalckstein gebührend benehmen, besondern bin auch itzo bemühet, mich zu erkundigen, wer von kleinen Städten dieses ausgebracht.

So hat sich auch dieses begeben, dass die von der Ritterschaft 4 Deputirte in die Oberrathstube schickten und ihnen Nachricht zu geben baten, was E. Ch. D. wegen des General Kalcksteins verordnet, hielten auch dabei an, in der Sach weiter zu verfahren. Als nun unter denenselben eben der Prembock gewesen, welcher an Kalcksteinen geschrieben, dass dieses nur etlich Weniger Betrieb sei und die Meisten der Ritterschaft begehrten, dass er wieder zu ihnen kommen sollte, antwortete ich ihnen: E. Ch. D. hätten zwar eine gnädigste Resolution auf Seiten der Ritterschaft eingeschickt und würde man nunmehr die Sach aufs erste vornehmen, wir hätten aber anitzo zu befürchten, dass E. Ch. D. uns einen guten Verweis geben würden, dass wir diese Sach im Namen der Ritterschaft an Sie gebracht, da doch er, der von Prembock, den General Kalckstein versichert, es wären nur etliche wenige von der Ritterschaft, so es urgirten, die Uebrigen suchten das Contrarium. Dieses machte den von Prembock so beschampt, dass er anfangs kein Wort antworten kunnte, nachmalen aber excusirte ers damit, dass er anfangs nicht recht informirt gewesen, itzo aber bliebe er beständig mit bei der Anklage, und hat, wie ich hernach erfahren, nachmals auf den Kalckstein sehr geschmähet, dass er den Brief vorgezeiget. Es soll in diesen Sachen ferner aller Fleiss angewandt werden, damit etwas Furcht unter die Leute gebracht werden möge.

Was wegen der Accise vorgegangen, werden E. Ch. D. aus meinen vorigen unterthänigsten Schreiben weitläufiger gnädigst vernommen haben, und erwartet man darüber dero gnädigste Resolution. Dieses aber mögen E. Ch. D. sicherlich glauben, dass bei solcher Beschaffenheit, wie es anitzo damit bewandt, die Soldatesque daraus nicht erhalten werden kann.

Der Oberste Wallenrodt wird nebst seinem Schwiegervater, dem Herrn Oberburggrafen, E. Ch. D. gnädigste Erklärung mit unterthänigstem Dank erkennen und, sobald dies Rescript einlangt, in Unterthänigkeit selbst gehorsamst bedanken.

Wegen Karschou will ich Erinnerung thun, damit selbe Sache vorgenommen werde, wie dann auch des Hauptmann Finckens halber ehester Tage scharfe Untersuchung geschehen soll.

Schwerin an den Kurfürsten. Dat. Bartenstein 21. November 1661.

(Praes. Cölln an der Spree 21. Nov. [1. Dec.]) Eigenhändige Ausfertigung.
[Die Abordnung nach Berlin. Verpfändete Domänen. Ein Pasquill.]

1661. 21. Nov. In den Landtagssachen ist seither meinem Vorigen nichtes vorgelaufen und seind die Stände beschäftiget, abermalen ein Haufen gravamina aufzusetzen. So bald die Regierungsverfassunge einkommen wird, will ich mit Fleiss darauf dringen, dass die Stände Jemands zu E. Ch. D. deputiren mögen, mit denen ich alsdann, geliebts Gott, mit überkommen will, zweifele aber, obs vor Weihnachten wird geschehen können. Die Städte sollen sonst gar nicht zur Abschickung geneiget sein, ich hoffe aber auf allen Fall die andere Stände dahin zu disponiren, dass sie sich daran nicht kehren, besondern ohne die Städte dahin schicken sollen. Wann von E. Ch. D. eine gnädigste Resolution wegen der Accise einkommt, so werden sich verhoffentlich die Städte nicht allein hierin ändern, besondern auch in andern Dingen mehr bequemen. Wie nämlich die Deputirte von hie nacher Königsberg geschrieben, dass sie auf vielfältiges Anhalten die Abschaffung der Accise nicht erhalten können, haben die Gerichte in Königsberg durchaus wieder von der vorigen Meinung abtreten und sich zu den Zünften schlagen wollen, haben sich doch endlich durch den Magistrat zur Geduld disponiren lassen. — Mit Untersuchung der versatzten und verarrendirten Stücke gehet es sehr langsamb her und entschüldiget es man unter andern auch damit, dass man die Nachricht nicht alle hie bei der Hand habe und man nicht ehe etwas Beständiges hierin thun könne, bis man wieder zu Königsberg komme. Indessen treibe ich auf die Commission mit Hauptmann Fincken und wegen Karscho und hoffe, dass dieselbe ehestes werkstellig gemacht werden soll. Es ist wohl schade, dass Karscho so ganz eingegangen ist. Ich halte, es würde E. Ch. D. auch zuträglich sein, wenn Sie an die Oberräthe schrieben, sie sollten berichten, wie hoch E. Ch. D. dero Teiche dieses Jahr genossen, wie dieselbige bestellet sein.

Unter dem Datum: Ein solcher Zettel[1]), wie einliegend, ist zu Königsberg in der grossen Kirche auf dem Altar gefunden worden: ich will an die Fiscäle und Andere mehr schreiben sich fleissig zu erkündigen, ob man nicht hinter die Autores kommen könne. Wenn E. Ch. D. die Inquisitionsacta wegen des erschossenen Bokums bekommen, wird nöthig

[1]) Der darauf verzeichnete Vers findet sich bei Droysen III 2² S. 518 Anm. 633.

sein, dass E. Ch. D. expresse befehlen, dass Kalcksteins Diener anhero gefodert und mittelst Eide gefraget werde, ob er ihm nicht befohlen, das Pferd dem Venediger zu geben, sonsten sagen sie nichts aus [1]).

Schwerin an den Kurfürsten. Dat. Bartenstein 21. November 1661.

Eigenhändige Ausfertigung.

[Vergehen Kalcksteins. Kleinen. Anliegen Tettaus.]

Ich habe glaubwürdig erfahren, dass der General Kalckstein E. Ch. D. Gehäge trefflich gewusst, und weiss davon Specialia; stelle demnach zu E. Ch. D. gnädigsten Belieben, ob E. Ch. D. beigehendes Concept wollen abgehen lassen. Der Schütze ist hie wohl bekannt und habe ich mit Fleiss nun das Concept so eingerichtet. Es kann hieraus eine fette Strafe erfolgen. Ich weiss nicht, ob E. Ch. D. wissend, wieviel Achtel Holz Sie alle Jahr hie geben, habe demnach deroselben beikommenden Extract unterthänigst zuschicken wollen. Es kommt mir sehr viel vor, ob es seither weiniger ist, kann ich nicht wissen. 1661. 21. Nov.

Mit Kleinen seindt wir jetzt in voller Arbeit, werden aber nichts schlichten, bis E. Ch. D. gnädigste Meinung ich unterthänigst vernommen.

Der Vogt von Fischausen Tettau hat mich angesprochen, bei E. Ch. D. unterthänigst zu intercediren, dass auf den Fall sein Schwager Finck abdanken würde, E. Ch. D. seinem Bruder, dem Hofgerichtsrath, die Hauptmannschaft wiedergeben möchten, sagte dabei aus freien Stücken, es wäre nicht das Absehen dabei, dass er sich dürch solches Mittel der Commission entziehen wollte, sondern das ginge vor sich; hätte sein Schwager etwas Unverantwortliches gethan, möchte ers verantworten und wollte sich seiner darin nicht annehmen. Ich weiss nun nicht anders, denn dass E. Ch. D. diesen Tettowen selbst vor einen frommen aufrichtigen Diener, wie er gewisslich ist, erkennen, der mir auch zu E. Ch. D. Dienst mit guter Nachricht stets an die Hand gegangen, bitte also unterthänigst, E. Ch. D. wollten beigehendes [2]) Schreiben an den Vogt abgehen lassen. Es wird den Ständen auch wohl gefallen, dass eins

[1]) Die Antwort auf diese Relation (d. d. Cölln a. d. Spree 20. (30.) Nov. 1661, ungezeichnetes Concept von der Hand Gottfried Sturms) ist abgedruckt bei Orlich III S. 102f. Ebenda S. 104f. das Rescript d. d. Cölln a. d. Spree 25. Nov. (5. Dec.) 1661 an Schwerin.

[2]) Es fehlt.

einer aus ihrer Mitte aus dem Hofgerichte genommen wird, weil dieselbige in den Justizsachen geübet sein: stelle demnach alles zu E. Ch. D. gnädigstem Belieben und wil Kalckstein Freunde am Hofe hat, die leicht etwas erfahren möchten, so bitte ich unterthänigst, E. Ch. D. wollen dies Schreiben verbrennen.

Bemerkungen Schwerins zu der von ihm entworfenen Verfassung[1]) vom 24. (14.) November 1661.

R. 6. RR4.

[Erläuterungen und Motive.]

1661. 24. Nov. 1), 2) [In der definitiven Fassung fortgelassen.]

3) Auf diesem letzten Reichstage ist der pactorum abermalen in der constitution unterschiedliche Mal gedacht, weil Solches aber nur per

[1]) Die Urkunde betitelt: „Instrumentum die neue Regierungsverfassung und Confirmation des Landes Privilegium betreffend“ ist neuerdings abgedruckt von Th. Wichert (Die Verfassungsurkunde des Herzogthums Preussen vom Jahre 1661. Ztschr. f. preuss. Gesch. und Landesk. XI [1874] S. 33 ff.) und brauchte daher hier nicht aufgenommen zu werden. Eine Vergleichung dieser Version mit dem eigenhändig unterschriebenen und durch das angehängte grosse Majestätssiegel bekräftigten Dokument (d. d. Cölln a. d. Spree 14. November 1661, Urkunden des Geheimen Staatsarchivs 467 IV) ergab ausser Hunderten von unwesentlichen orthographischen und sprachlichen Abweichungen und leicht erkennbaren Schreibfehlern die folgenden Varianten. S. 36): Z. 6 v. o. und statt Landt. Z. 15 v. o. dabenebenst st. benebenst. Z. 19 v. o. bezeiget st. bezeuget. Z. 11 v. u. mächtiglich st. mächtigliche; gnädigst st. gnädigliche. Z. 3 v. u. erspriesslichem st. erfriedlichem. — S. 37): Z. 2 v. o. Königen st. Könige. Z. 3 v. o. desshalb st. desshalben. Z. 7 v. o. aufgehoben st. uffgehoben. — S. 38): Z. 5 v. o. dennoch st. annoch. Z. 11 v. o. wir st. kain; Unssere st. Unssern. Z. 12 v. o. Wünsch st. Wunsch. Z. 16 v. o. Schlutzk st. Schlutzko; Kopill st. Kopiell. Z. 20 v. o. Drewitz st. Drewietz. Z. 21 v. o. Erbkammerern st. Erbkammern. Z. 14 v. u. Kospoth st. Kosfoth; plenipotentiiret st. plenipotentirt. — S. 39): Z. 6 v. o. Liebe und Hulde st. Hulde und Liebe. Z. 11 v. o. aufs st. auf dass. Z. 12 v. o. als statt und. Z. 17 v. o. auffs st. uffs. Z. 9 v. u. abgewandt st. abgewendet. — S. 41): Z. 1 v. o. einzuschieben Confession nach Augspurgischen. Z. 12 v. o. Patronatus st. Patronato. Z. 13 v. o. Hospitalien st. Hospitälern. Z. 15 v. o. einzuschieben gemeinen und absonderlichen Constitutionen nach fundationen. Z. 20 v. o. anjetzo st. anitzo. Z. 13 v. u. Womit st. Somit; Menisten st. Manisten. — S. 42): Z. 1 v. o. ungeirreten st. ungeirretes. Z. 18 v. u. ohn einigen st. ohne einiges. Z. 15 v. u. kosten st. unkosten. Z. 10 v. u. einzuschieben auch nach Schulbedinte. Z. 11 v. u. Ihrer st. Ihre. Z. 5 v. u. bestes Ihres st. Ihres besten. — S. 43): Z. 7 v. o. wir st. wie. Z. 9 v. o. soll oder kann st. kann und soll. Z. 12. v. o. dann so fort anjetzo st. dem so soll anitzo. Z. 7 v. u. „und“ nach „erbauet“ zu tilgen. Z. 4 v. u. Hospitalien st. Hospitäler. — S. 44): Befragung st. Besorgung. Z. 11

indirectum geschehen und es nur das Ansehen gewinnen möchte, als wenn man mit Fleiss Alles herbeisuchen wollte, da es doch an einer

---

v. o. dass st. wass. — S. 45): Z. 1 v. o. Unsserm st. Unsseren. Z. 6 v. o. dazu st. dassu. Z. 8 v. o. nennen st. nemen. Z. 15 v. o. Schacken, Fischhausen st. Schaaken, Fisschausen. Z. 21 v. o. vor „gelobe" einzuschieben gerade. Z. 22 v. o. Durchl. st. Durchlauchtigkeit (ebenso in allen späteren Fällen). Z. 4 v. u. niederen st. niedrigen. — S. 46): Z. 2 v. o. für st. vor. Z. 11 v. o. vernehmen hören st. vernehmes höre. Z. 15 v. u. da st. wann. — S. 47): Z. 5 v. o. da st. wenn. Z. 8. v. o. und st. oder. Z. 9 v. o. wurden st. werden. Z. 15 v. o. wie einzuschieben vor „wir". Z. 22 v. o. unterthänigem st. unterthänigstem. Z. 27 v. o. sollen einzuschieben nach lassen. Z. 28 v. o. hie st. sie. Z. 6 v. u. erweisen st. erzeigen. — S. 48): Z. 16 v. o deutliche st. ordentliche. Z. 6 v. u. ungeziemendes st. ungeziembndes. Z. 5 v. u. dann vor „auch" fehlt. S. 50): Z. 10 v. o. auffs st. uffs. Z. 21 v. o. da st. wann. Z. 22 v. o. da st. wann. Z. 23 würden st. werden. Z. 8 Collegiis einzuschieben nach „verordneten". — S. 51): Z. 20 v. o. begebenden st. begebenen. Z. 9 v. u. Hoffgerichtsräthe st. Hoffgericht. — S. 52): Z. 13 beizutragen st. bey Zeit. — S. 53): Z. 14/15 v. o. derselbe st. demselben. Z. 17 v. o. in den einzuschieben vor „judiciis". Z. 20 v. o. Oeconomie st. Oeconomia. Z. 23 v. o. diesen st. dieser. Z. 24 v. o. Ihren st. Ihrer. Z. 11 v. u. verführeter st. verführete. — S. 54): Z. 12 v. o. auch st. und. Z. 24 v. o nachmahlen st. nochmalen. — S. 55): Z. 4 v. o. reste st. erste. Z. 9 v. o. Hospitals st. Hosfitals. Z. 12 v. u. nach „Städten" einzuschieben proponiret alle einkommende Sachen. Z. 3 v. u. Spittelhoff st. Sfittelhoff. — S. 56): Z. 8 v. u. nach „betrachten" fehlt und nach meinem besten Verstande. — S. 57): Z. 15 v. o. verwahrung st. verwehrung. Z. 16 v. o. der st. oder. Z. 14 v. u. ereugenden st. erzeugenden. — S. 58): Z. 4 v. o. in den übrigen Bedinungen aber einzuschieben nach „sollen". Z. 11 v. u. Durchl. einzuschieben nach „churfürstlichen"; Landen st. Landes. — S. 59): Z. 2 v. o. woll einzuschieben nach „Wir". Z. 9 v. o. Statt des Alinea „NB. Weil . . . werden" folgt die Oberappellationsgerichtsordnung. Z. 7 v. u. rathen st. rechten. Z. 6 v. u. Praeeminentz st. Praeminentz. — S. 60): Z. 16 v. o. dann st. denn. Z. 24 v. o. muss st. will. — S. 61): Z. 5 v. u. Praeeminentz st. Praeminentz. — S. 62): Z. 15 v. o. selbsten st. selbstes. Z. 23 v. o. Durchl. einzuschieben vor „Diensten". Z. 2 v. u. besten meinem st. meinem besten. — S. 63): Z. 7 v. u. ja st. Im. — S. 64): Z. 3 v. o. der st. dass. Z. 7 v. o. verordnet st. vereinet. — S. 66): Z. 21 v. o. oder im Kurzen anhängig gemachet fehlt vor „werden". Z. 11 v. u. Jemandt vor „wegen Blutverwandtnuss" zu setzen. — S. 67): Z. 1 v. o. an st. aus. Z. 12 v. o. an st. in. Z. 23 v. o. und einzuschieben vor „andern". S. 68): Z. 6 v. o. Sachen st. Saisen. S. 69): Z. 15 v. o. einem st. eines. Z. 11 v. u. gelebet st. nachgelebet. Z. 3 v. u. wir st. wie. — S. 70): Z. 11 v. o. einen st. eines. Z. 19 v. o. beiden einzuschieben vor „bestelleten". Z. 11 v. u. auch einzuschieben vor „einer". — S. 71): Z. 21 v. u. da st. die. Z. 13 v. u. geändert st. geendet. S. 16 v. u. soll er st. sollen. — S. 72): Z. 11 v. o. allemahl st. abermahl. Z. 6 v. u. und st. auch. Z. 1 v. u. Leid st. Eydt. — S. 73): Z. 1 v. o. Sinn st. Sie. Z. 11 v. o. Praeeminentz st. Praeminentz. Z. 12 v. o. Jurisdictionem st. Jurisdictionen. Z. 21 v. o. noch st. nach. — S. 75): Z. 19 v. u. stören st. führen. Z. 7 v. u. Ihro und einzuschieben vor „Dero". — S. 76): Z. 16 v. u. Handfesten st. Handresten. Z. 10

constitution genug sein muss, so habe ichs ausgelassen, stehet aber Alles zu E. Ch. D. gnädigster Verordnung. Der verstorbene Erzbischof hat sonsten auf der Convocation, wie er selbst nicht kommen können, seinen Consens schriftlich eingeschicket. [Zu S. 37, Z. 17 v. o.]

4) Die Resolution haben die Herren Oberräthe bei unserer Separirung von Königsberg aufzusetzen und E. Ch. D. zuzuschicken versprochen, weiss nicht, ob es geschehen. [Zu S. 39, Z. 3 v. o.]

5) Weil der Stände stets währendes Klagen ist, dass man das Land aus den Verfassungen in Ungewissheit setzen und pro lubito cujusvis

---

v. u. Wann st. Wass. — S. 77): Z. 5 v. o. Unordnungen st. Verordnungen. Z. 9 v. o. ferner einzuschieben vor „verbleiben“. Nach Z. 16 v. o sind zwei Folioseiten im Original ausgelassen, augenscheinlich damit die Eidformel hier später eingerückt werden könne. Z. 19 v. v. keinem st. keiner. Z. 24 v. o. unperturbiret st. unturbiret. Z. 26 v. o. Juri st. Jure. Z. 31 v. o. „einstige“ zu tilgen. Z. 4 v. u. „Ihren“ zu tilgen. Z. 2 v. u. Hoheit st. hohe. — S. 78): Z. 4 v. o. „zu“ zu tilgen. Z. 6 v. o. ganzen einzuschieben vor „Landes“. Z. 11 v. o. denen st. denn. Z. 23 v. o. „Altstadt“ zu tilgen. Z. 24 „undt“ zu tilgen; und Löbenict einzuschieben vor „verliehen“. Z. 1 v. u. einen st. eines. — S. 79): Z. 4 v. o. oder einzuschieben vor „da“; „aber“ zu tilgen. Z. 7—8 v. o. Statt des Satzes „NB. ... zu schreiben“, folgt das Privilegium Culmense wörtlich. Z. 16 v. o. Statt des Satzes „NB. ... fienden“ folgt das Privilegium wörtlich. Z. 19 v. o. Höltzungen st. Höltzung. Z. 23—27. Statt des Satzes „Sambländisch ... enthalten“ folgt das Privilegium wörtlich. S. 28 und 29. Statt des Satzes „wie ... finden“ folgt das Privilegium wörtlich. S. 31—32. Statt des Satzes „So ... ersehen“ folgt der Vertrag selbst. Z. 1 v. u. Statt der Worte „ist ... finden“ folgt der Revers selbst. — S. 80): Z. 3 v. o. Statt „ist ... finden“ der Text selbst. Z. 5 v. o. männlichen st. männiglichen. Z. 16 v. o. Statt „vide ... 44B“ der Text selbst. Z. 17 v. o. Lotzauen st. Lossauen. Z. 18 v. o. Statt „vide ... 57A“ der Text selbst. Z. 22 v. o. wass st. dass. Z. 10 v. u. Lehn sf. Lohn. Z. 9 v. u. Statt „Priv. ... 50A“ der Text selbst. Z. 2 v. u. Stücken st. Städten. — S. 81): Z. 6 v. o. darüber einzuschieben vor „gehalten“. Z. 12 v. u. zu verantworten st. zuvor antworten. Z. 10 v. u. wider ist einzuschieben vor „Unsser“. Z. 8 v. u. welchem st. welchen. — S. 82): Z. 5 v. o. die st. da. Z. 9 v. u. dann st. denn. — S. 83): Z. 12 v. o. wann st. wenn. Z. 19 v. o. fehden st. felden. Z. 25 v. o. „Sich“ zu tilgen: werden einzuschieben vor „auch“. Z. 11 v. u. dann st. denn. — S. 84): Z. 1 v. o. eintzigen st. jetzigen. Z. 3 v. o. dann st. denn. Z. 16 v. o. unabbrüchig st. unabbrüchlich. Z. 19 v. o. umbgangen st. umbgegangen. Z. 20 v. o. worden st. werden Z. 12 v. u. dann st. denn. Z. 6 v. u. viel einzuschieben vor „weniger“. Z. 2 v. u. dann st. denn. — S. 85): Z. 2 v. o. Aequalität st. Qualität. Z. 7 v. o. hat st. hatte. Z. 8 v. u. beseeliget st. befehliget. — S. 86): Z. 4 v. o. „zu“ zu tilgen. Z. 18 v. u. einen st. eines. — S. 87): Z. 18 v. u. von st. aon. — S. 88): Z. 1 v. o. Demnach st. Dennoch. Z. 19 v. o. von st. vor. Z. 22 v. o. „dass“ zu tilgen. — S. 89): Z. 2 v. o. wolle st. will. Z. 8 v. o. Dabenebenst st. Danebenst. Z. 14 v. o. Eigenhändich st. Eigenhändiglich. Z. 2 v. u. Friderich Wilhelm st. Friedrich Willhelm.

regieren wolle, so habe ich davor gehalten, dass, wenn in dem Aufsatz selbst nichts enthalten, so S. Ch. D. entgegen, es würde dieser Titul Sr. Ch. D. nicht präjudiciren und den Ständen einige Satisfaction geben können, stehts aber alles zu S. Ch. D. gnädigster Verordnung. [Zu S. 39, Z. 8 v. o.]

6) Die Entheiligung des Sabbaths mit Holzfahren zu Markt und dergleichen Arbeit ist allhier so schrecklich eingerissen, dass es gewiss Gottes Ehre erfordert, Solches zu remediren. [Zu S. 39, Z. 6 v. u.]

7) Dieses ist zwar schon angeordnet, wird aber wohl nötig sein, dass eine anderweite Verordnung gemachet werde, unter anderem darümb, weil es bloss allein auf die Zerfallung und darauf erfolgte Versöhnung mit der Kron Polen genommen und von ein Theils also ausgeleget wird, als wäre das Land wieder in vorigen Zustand gesetzet. [Zu S. 40, Z. 18 v. u., die etwas geändert ist.]

8) [Der hier citierte Passus ist gestrichen worden.]

9) Des corporis doctrinae gar nicht zu gedenken, würde kein Rath sein und würden sie sich vielmehr der Augsburgischen confession als dessen begeben. Wenn aber die folgende Restriction stehen bleibet, kann es nicht schaden, weil nun die Kron Polen das Corpus Prutenicum nicht anderer Gestalt confirmiren wollen, als mit Verwerfung deren darin enthaltenen articul. Smalcald. Schicke zum Ueberfluss das Buch mit, damit es durchgesehen werden könne, bitte aber solches unfehlbarlich wieder zurückzuschicken, weil ich es nicht allein benöthiget und man es übel bekommen kann, sondern ich auch solches ex bibliotheca Electorali gegen Revers entliehen. [Zu S. 41, Z. 3 v. o.]

10) Diese Worte seind nur aus den pactis in der Instruction mitgegeben worden, können auch nicht schaden. [Zu S. 41, Z. 18 v. u.]

11) Weil sie auch in specie dieses besorgen und davon reden, so habe ich nicht undienlich zu sein ermessen, damit ihren Klagen vorzubauen. [Zu S. 44, Z. 4 v. u.]

12) Diesen Eid haben die jetzigen Oberräthe abgelegt und halte es S. Ch. D. zum Besten zu sein, dass alle Eide mit inseriret werden. [Zu S. 45.]

13) Steht zu E. Ch. D. gnädigstem Belieben, ob Sie dieses also stehen lassen wollen; habe gemeinet, es sollte einem jeden ein Spohr sein. [Zu S. 46, Z. 1 v. u.]

14) Dieses seind Wohrt ex pactis. [Zu S. 47, Z. 17 v. o.]

15) [In der definitiven Fassung verändert.]

16) Die Städte haben diesesfalls ein Mehrers prätendiret und alle

Unterthanen die von Aemptern und adelichen Gütern weggelaufen, behaupten wollen. [Zu S. 53, Absatz 3.]

17) Dieses seind abermalen Wohrte aus den pactis, jedoch ist eines und andre hinzugethan. [Zu S. 53, Z. 1 v. u.]

18) Dieses ist auch ex pactis, halte es auch Sr. Ch. D. zuträglich. [Zu S. 54, Z. 21 v. o.]

19) Was hiernächst in specie von den 4 Oberräthen disponiret wird, stehet entweder in den pactis oder auch den Bestallungen mit ausdrücklichen Wohrten. [Zu S. 54, Absatz 3.]

20) Dieses ist der Obersecretarien alter Eid, ist wohl nichts schädliches vor S. Ch. D. darein, weil aber viel Unteutsches dabei, stehet die Veränderung zu S. Ch. D. gnädigstem Belieben. [Zu S. 56 f.]

21) Dieses ist also in den pactis enthalten. [Zu S. 57, Z. 1 v. u.]

22) Von den Landräthen hat noch keiner diesen Eid abgeleget, stehet also zu Sr. Ch. D. gnädigstem Belieben, ob Sie hierin etwas ändern wollen. [Zu S. 58.]

23) Dieser Hofhalsrichter ist jetzt der eine Wegener, von welchem der Herr Kanzler Jena hiebevor berichtet, dass er ganz unverantwortliche Reden geführet und habe ich auch allhier viel von seinem wunderlichen Kopfe vernommen und dass er wol nicht am besten intentioniret sein mag. Und weil er lieber indisposition halber inhabilis zu diesen Aemptern ist, auch niemalen dabei erscheinet, so könnte gar leicht eine Aenderung gemachet werden, wovor sonst sein Bruder im Oberappellationgericht, welcher sich sonst jetzt rühmblich und wohl verhält, sehr bittet. [Zu S. 64 ff.]

24) Hierbei ist oft allhie erinnert, dass E. Ch. D. einen modum bedenken möchten, was zu thun, wenn das Halsgericht und Hofgerichte in instantia Apell. contrar. Sententien gesprochen hätten, wie desfalls jetzt ein Exempel vorhanden und der captivus darüber ganze 2 Jahr gesessen und zielen sie dahin, es müsse auf solchen Fall dem Oberappellationgericht heimgegeben werden, steht Alles zu E. Ch. D. gnädigsten decision. [Zu S. 71, Absatz 6.]

25) Zu der Zeit seind die Bestallungen sehr schlecht gewesen, also dass E. Ch. D. solches wohl versprechen können und würden damit befuget sein, die jetzige Bestallungen zu beschneiden, sie werden aber wohl dagegen sprechen. [Zu S. 73, Z. 5 v. u.]

26) Ich weiss mich zwar zu erinnern, dass E. Ch. D. hiebevorn gewollt, dass die Hauptleute mit der Oekonomie nichts zu schaffen haben

sollten: ich halte aber unmaassgeblich davor, dass es besser sei, wenn E. Ch. D. darin freie Hand behalten: denn das ist gewiss, dass auf etzlichen Aemtern wohl Hauptleute sein, die dem Werke besser vorstehen, als die Amptschreiber. [Zu S. 74, Z. 2 v. o.]

27) Dieser Terminus wird sowohl in den Pactis, als bei den Landtageshandelungen gefunden, gestalt sie sich dann dessen auch alle Zeit auf gegenwärtigem Landtage gebrauchet. [Zu S. 76, Z. 8 v. u.]

28) Ich habe aus Königsberg die formulam des Eides nicht bekommen können, schicke hiebei die, so ich von Kreuzburg erhalten, und will mich noch ferner darümb bemühen. Es kann wohl spatium dazu gelassen und allhie inseriret werden. [Zu S. 77, Z. 16 v. o.]

29) Der Advocatus Fisci hat mir berichtet, dass die Stadt Königsberg desfalls in ruhiger Possession sei, und ist es der vierte Phennig, wenn ein Fremder in ihren Gerichten stirbet; warümb aber die alte Stadt hie nicht genennet, weiss ich nicht. Wenn sie es zu lesen bekommen, wird man sehen, was sie einwenden werden. [Zu S. 78, Absatz 5.]

30) Dieses Privilegium hat noch einigen Gebrauch wegen der Cülmschen Güter. [Zu S. 79, Z. 6 v. o.]

Nach Inserirung der Privilegien und dabei gefügten Restrictionen folget das Uebrige von der Miliz, Iudicio Parium, Tutela und was sonsten E. Ch. D. weiter befohlen, so mit künftiger Post, geliebts Gott, folgen soll.

Von der Kammer, weil dieselbe allhie nicht ein absonderlich Collegium machet, sondern unter den Oberräthen stehet, habe ich nichts gemeldet: wann es aber E. Ch. D. gut finden, kann es noch geschehen[1]).

[1]) Diese Bemerkungen begleiteten den auf Befehl des Kurfürsten (s. o. S. 553) von Schwerin ausgearbeiteten ersten Entwurf der am 14. (24.) November 1661 unterzeichneten Regierungsverfassung. (Die darin enthaltenen Verweise auf die Verfassung sind hier durch die Seiten-, Absatz- und Zeilenzahlen des o. S. 646 Anm. 1 citierten Abdrucks ersetzt.) Dieses Concept ist dann von Jenas Hand mit zahlreichen Correcturen versehen worden, die vielfach Verschärfungen im monarchischen Sinn, oft auch nur stilistischer Natur sind. Ausserdem finden sich noch zwei gleichlautende Copien eines im ständischen Sinne stark abgeänderten Entwurfes, dessen Provenienz nicht festzustellen war, da nur diese ungezeichneten Abschriften vorlagen. Die vollzogene Ausfertigung des Instruments wurde mit den Rescripten des Kurfürsten an Schwerin (ungezeichnetes Concept von Jenas Hand) vom 15. (25.) Nov. 1661 (abgedruckt bei Orlich III S. 100f.) übersandt. Gleichzeitig ergieng an Radzivill und die Oberräthe ein Rescript (ungezeichnetes Concept von Schwerins Hand, also von ihm vorher nach Berlin geschickt) des Kurfürsten (abgedruckt ebenda III S. 101f.) Eine Abschrift des Instruments in einem Königsberger Copialbande (No. 677) trägt den Vermerk pr. 2. Dec. 1661.

4. Bis zur zweiten Reassumtion.

Schwerin an den Kurfürsten. Dat. Bartenstein 24. November 1661.

Ausfertigung. R. 6. QQ.

[Die Accise. Unterhandlung mit den Ständen darüber.]

1661. 24. Nov. Aus E. Ch. D. gnädigstem Rescript vom 6. November, so ich mit unterthänigstem Respect bei heutiger Post empfangen, habe ich mit Mehrem ersehen, welchergestalt Sie auf meinen untherthänigst gethanen, unvorgreiflichen Vorschlag wegen vierwöchentlicher Aufhebung der Accise sich gnädigst erkläret, dass wann die Accise innerhalb 4 Wochen unfehlbar wiederumb soll eingerichtet und zum Stande gebracht werden, so wollten E. Ch. D., weil dieselbe ich dessen versicherte und mit diesem Beding, dass die 4 Wochen über die Soldatesque wirklich und ohn Abgang aus andern gemeinen Landesmitteln verpfleget würde, gnädigst geschehen lassen, dass die itzo noch währende Accise eingestellet werde: falls aber der geschehenen Versicherung zuwider innerhalb Monatsfrist die Accise nicht wieder zu recht gebracht würde, sollte ich kraft E. Ch. D. landesfürstler Autorität es wieder verordnen und die Accise continuiren.

Nun weiss ich mich zwar eigentlich nicht zu erinnern, ob E. Ch. D. ich versichert, dass, wann Sie die Accise cassirten, dieselbe sofort in 4 Wochen wieder eingeführet werden würde, allein dieses besinne ich mich gar wohl, dass ich unterthänigst berichtet, wie der Hauptmann zu Brandenburg, der Landvogt von Schacken und der Vogt zu Fischhausen im Namen der beiden Oberstände versprochen, dass nicht allein die beiden Oberstände solche Einwilligung thun, besondern auch, wann die Städte schon contradicirten, sich daran nicht kehren wollten. Weil aber E. Ch. D. dieses Werk auf meine unterthänigste Versicherung nehmen und ich,

ob ich zwar nicht zweifle, es werde diese Einwilligung ohnfehlbar erfolgen, dennoch dabei halte, dass es mir nicht gebühre, E. Ch. D. von Dingen, die allerlei Veränderungen unterworfen und die von so vielen Köpfen herrühren, solche vollnkommene Versicherung zu geben, E. Ch. D. auch über dem noch eine andere Condition, dass nämlich in währenden 4 Wochen die Völker ohn einigen Abgang aus andern Landesmitteln erhalten werden sollten, hinzuthun, so lebe ich der unterthänigsten Hoffnung, E. Ch. D. werden mir nicht zu Ungnaden deuten, dass ich auf solche Conditiones vor dies Mal keine Cassirung der Accise veranlassen können, besondern den Herren Oberräthen angedeutet habe, dass, wann die Stände sämmtlich die künftige Accise und deren Einwilligung unter sich ausgearbeitet und parat hätten, und wir dabei gewisse Nachricht bekämen, die Accise alsdann auf 4 Wochen würde cassirt werden: worauf die Oberräthe alsofort vorerwähnte 3 Landräthe vor sich beschieden und ihnen in meiner Gegenwart desfalls die Nothdurft vorgestellet, welche ihr voriges Erbieten wiederholet und gebeten, man möchte, im Fall man nicht sofort zur Cassation der Accise schritte (welches doch zu Gewinnung der Gemüther das allerbeste Mittel wäre) die Städte dahin disponiren, dass sie mit ihnen der künftigen Accise halber verglichen, welches denn auch von Stund an geschehen und den Deputirten der Städte remonstrirt worden, wie sie nun bald, wenn sie nur selbst wollten, der Accise ihrem Begehren nach auf eine Zeit lang enthoben werden könnten. Allein wie sehr und beweglich ihnen auch zugeredet worden, so hat es dennoch nichts gewirket, dann dass sie beständig und unaufhörlich gebeten, man möchte ex nunc die Accise cassiren, so würden E. Ch. D. sie mit willigen Herzen willigen: ehe und bevor aber solches geschehen, hätten sie expressen Verbot, von einer Einwilligung das Geringste nicht zu reden. Es sein ihnen auch unterschiedene harte Reden, so sie geführet, dergestalt beantwortet, dass E. Ch. D. Respect und Hoheit überall in Acht genommen worden. Als man nun bei ihnen nichts auszurichten vermocht, so hat man die obbenannte Landräthe wieder hereingerufen und begehret, dass beede Oberstände ihre Einwilligung nur zu Papier bringen und den Städten Landtagsgebrauch nach extradiren sollten, damit man alsdann mehr Gelegenheit haben möchte, den Städten zuzureden, wozu sie sich dann auch erboten. Hiebei muss E. Ch. D. ich nicht verbergen, wasgestalt ich mein unterthänigstes Einrathen wegen Interims-Cassirung dieser Accise nicht so sehr auf die Gewissheit der Wiedereinwilligung genommen, als vielmehr darauf, dass

ich gewiss versichert weiss, wie wenig Nutzen E. Ch. D. davon haben; denn es kommt der wenigste Theil und vielleicht auch wohl gar nichts zu Unterhaltung der Miliz und der Accise und das Uebrige, so zu der Völker Unterhaltung genommen wird, ist nunmehr in den siebenten Monat über E. Ch. D. Domänen und unmittelbare Unterthanen gegangen. Ich habe Solches in meinen Relationen zu verschiedenen Malen angeführet, würde es auch noch weiter gethan haben, wenn S. F. Gn., der Herr Statthalter und der Herr Landhofmeister mich nicht versichert, dass sie es E. Ch. D. ausführlich berichtet, dieselbe auch darauf die Abschaffung der Contribution placidiret hätten. Im Fall E. Ch. D. nun die Interimsverpflegung unter dem Wort anderer gemeinen Landesmittel aus Ihren Domänen verstehen, so hat es sein Verbleiben und könnte alsdann mit der Verpflegung also, wie itzt geschieht, continuiret werden: wann aber E. Ch. D. Intention ist, dass die Stände dazu etwas einwilligen sollen, so muss ich gehorsamst melden, dass dazu mehr Zeit und Mühe erfordert werden wird, als zur Einrichtung der neuen Accise, denn zu dieser letzten sein beide Oberstände schon willig und mangelt es allein an den Städten Königsberg. Andere Landesmittel aber zu erhalten, würde man zuforderst alle Stände disponiren müssen und würden sich Zweifels ohn die meisten von der Ritterschaft defectu mandati excusiren. Wollen nun E. Ch. D. es bei dem itzigen Zustande verbleiben lassen und man könnte die Städte dahin nicht disponiren, dass sie einige Versicherung, wann diese Accise aufgehoben, dass sie dann darauf in 4 Wochen die neue wieder einwilligen wollten, von sich gäben, so wird die höchste Noth erfordern, dass E. Ch. D. ander zureichende Verordnung ergehen lassen, damit die Accise an allen Orten besser eingetrieben werde, wobei aber ausdrücklich nöthig ist, dass E. Ch. D. expresse Ordre ertheilen, was man gegen diejenige, so die Accise, unterm Vorwand, dass solche von den Ständen nicht länger eingewilligt sei, nicht entrichten, vor Mittel gebrauchen soll: wann E. Ch. D. desfalls nichts gewisses anbefehlen und das Mittel benennen, so kann deroselben ich unterthänigst versichern, dass allhie nichts geschehen wird. Interim continuirt das Lamentiren, dass E. Ch. D. eine unbewilligte Accise nehmen, und thut mir leid, dass doch E. Ch. D. derselben nichts oder in gar wenig geniessen. Gleich als ich noch im Schreiben begriffen bin, schicken die Oberräthe den Obersecretarium Kahlou zu mir und lassen sagen, dass, so bald ich nur von ihnen aus der Oberrathstube gangen, die Stände durch einen starken Ausschuss sich bei ihnen

angegeben und angehalten, ihnen dasjenige, so mit ihnen geredet, schriftlich zu communiciren: ich habe es aber widerrathen, und bin gewiss, dass es sich die Widerwilligen nur zu E. Ch. D. Nachtheil gebrauchen und dahin überall ausdeuten werden, dass E. Ch. D. ihnen die Freiheit einzuwilligen nehmen und, was sie einmal auf gewisse Zeit gewilligt, perpetuiren wollen. Ich will indessen Etliche privatim zu mir kommen lassen und sehen, ob ich noch einige andere Versicherung von ihnen erhalten könne.

Unterthänigstes Suchen E. E. Landschaft. Pr. 26. November 1661.

R. 140 Nr. 4. — Kön. 668 I.

[Bitte um Abdankung der geworbenen Völker und Abschaffung der Accise.]

Sie sind vom Orden her und alle Zeit bisher „aller und jeder Contribution, Auflagen und Beschwerde, so nicht einhellig von ihnen eingegangen, befreiet und geübriget“ gewesen. In der Landtagsproposition von 1655[1]) „worinnen bei aufhörender Noth alle die Kriegesungelegenheit abzustellen gnädigste Versprechung geschehen“, und in der jüngsten Proposition[2]), „wo es sie annoch einiger Versicherung nöthig gehabt, sind sie dessen von Neuem versichert worden. Die geworbenen Völker mögen, da gar kein Grund zur Besorgung äusserer Verwicklungen vorhanden ist, entlassen werden. Die Stände würden dadurch in den Stand gesetzt werden, die Domänen, „welche grossentheils dahin gefallen sind“ zu retablieren. Ihnen ist das Versprechen ertheilt, dass nach Anerkennung des supremum et directum dominium die Gravamina abgeschafft werden sollen. Nach dem Protokoll vom 24. November müssen sie Folgendes erklären („nicht in Meinung diese ohne das so weit ausgelaufene Landtagshandelung in fernere Weitläufigkeit gestürzet zu sehen, weniger E. Ch. D. hohem Respect im Geringsten sich entgegenzustellen, dessen sie sich feierlich hiemit bewahret haben wollen“, sondern nur ihre Freiheiten zu schützen): sie haben sich nicht allein unter bestimmten Bedingungen zur Anerkennung des directum et supremum dominium verstanden, sondern auch eine möglichst ansehnliche Summe zu willigen versprochen; deshalb bitten sie die Accise nunmehr wirklich abzuschaffen und die geworbenen Völker zu entlassen — „am Allermeisten, weil die Stände in gesambt dieser Orte abzuweisen gar nicht gemeint, bis nach erhaltener Erhörung in puncto gravaminum et quidem urgentissimorum (worinnen die Abdankung der Völker und Abschaffung der Accise unter Anderem insonderheit bestehet) sie ihrem Versprechen ein wirkliches Genügen gegeben haben“[3]). 1661. 26. Nov.

[1]) S. o. S. 350 f.

[2]) S. o. S. 482 ff.

[3]) Gleichzeitig wurde ein Specialgravamen der kleinen Städte (pr. 26. Nov. 1661)

Bedenken aller Stände. Praes. 26. November 1661.

Kön. 668 I.

[Pfarrwesen. Reformirte. Theologische und juristische Professuren. Eid, Rang und Bestallung der Beamten. Causae Nobilium. Pfandinhaber. Steuern. Einquartirung. Ueberflüssige Beamte. Verschleppte. Oberländische Aemter. Jagd- und Forstwesen. Fischerei. Mühlen. Magdeburgische Güter. Caduca. Apotheken. Maass. Justiz. Venediger. Kölmer. Krugrecht. Bierverlag. Königsberger Specialgravamina: Pfundzoll, Fremde, Mälzenbräuer, Zünfte, Schneider, Schuster, Gildefischer.]

E. Ch. D. wollbekannte Regierungstugend und da dieselben nimmer lass werden dero getreue Unterthanen in ihrem demüthigsten Suchen zu hören, hat E. E. L. in ihrem vorigen unterthänigsten Bedenken in puncto gravaminum veranlasset, sich ausser derselben auf noch einander Memorial, einzige Particulardesideria belangende, zu berufen, welches wir dann hiemit E. Ch. D. in tiefster Demuth vortragen und im unterthänigsten Vertrauen gnädigst darauf erhöret zu werden, zu E. Ch. D. Füssen legen.

1. Dieweil aus den Aembtern wider Billigkeit an die Pfarrherren und nicht an die Patronen, so das jus patronatus haben, rescribiret wird, wird unterthänigst erinnert, dass Solches hinfüro abgestellet werden und alle Zeit an die Patronen gelangen möge.

Es wollen auch wegen Bestellung der Pfarrdienste der ganzen Kirchspiele, also auch den Landleuten wegen der Caplän grosse Eingriffe geschehen. Dannenhero auch unterthänigst sollicitiret wird, dass der ganzen Gemeine keine Priester, wann wider dessen Lehr und Leben etwas einzuwenden, obtrudiret und ohne Consens der in den Städten und auf dem Lande wohnenden Kirchspielskindern die Capläne weder vociret noch installiret werden.

Wegen des reformirten Predigers Schleemüllers, welcher den Landesverfassungen zuwider im Amt Fischhausen im Germauschen Kirchspiel neulich eine Trauung verrichtet, wird demüthigst gebeten umb gnädige Verordnung zu thun, damit Solches hinfüro nicht mehr geschehe.

Demnach auch bei der Academie zu Königsberg einige Stellen in Professione Theologiae vacant, als bittet E. E. L. unterthänigst, dass

überreicht, bestehend aus den Beschwerden von Bartenstein, Wehlau, Holland, Heiligenbeil, Zinten, Osterode, Hohenstein, Weidenburg, Gilgenburg, Soldau, Passenheim, Fischhausen, Tilsit, Memel, Insterburg, Johannisburg, Marienwerder, Riesenburg und Angerburg — zumeist über Einquartierung.

selbige mit tüchtigen und unverdächtigen viris orthodoxis, so die Academie vermöge den Landesverfassungen und ihren Statutis vorschlagen wird, ehestes ersetzet werden, dass auch in Facultate Juridica nicht nur allein tüchtige und fleissige Professoren bestellet, sondern auch die bestellete, damit die studirende Jugend nicht versäumet, sondern sie, der alten Hofgerichtsordnung gemäss, das Ihrige gebührlich und vollständig abwarten können, sich der Hofprocuratur und gerichtlichen oder andern ihrem Beruf und Dienst mehr zugehörigen Sachen und Handlungen äussern und enthalten mögen, da ihnen dann in solchem Fall so ein Salarium gereichet werden müsst, dass sie die Advocatur vergessen könnten.

Wegen der Juramenten der Beambten und Bedienten im Lande, in specie der Fiscäle und Advocaten, wird unterthänigst gebeten, dass solche auf die Verfassungen und Rechte dieses Landes mit gerichtet sein mögen.

Dass die gebührliche Bestallung etzlicher unfähiger Personen und wider den Gebrauch dieses Landes wie neulich bei der Academie in Königsberg und im Hausvogtamt geschehen, nicht eingeführet werde.

Der Rang der Herren Landräthe will insonderheit von denen Herren Oberappellationgerichtsräthen strittig gemacht werden, deswegen Ch. D. zu bitten, dass die Herren Landräthe in diesem Fall ihre alte Präcedenz behalten und ihnen die Oberappellationgerichtsräthe nicht vorgezogen, sondern dass die Landräthe in specie die Hauptämbter, als welche unter die höchste Aembter gehören, bei ihrem alten Rang denen Verfassungen gemäss gleich nach denen Herren Oberräthen gelassen werden, wobei die Räthe und Gerichte der drei Städte Königsberg unterthänigst beklagen, dass Ch. D. die Assessoren des neuen und noch nicht völlig bestätigten peinlichen Hofhalsgerichts ihnen vorziehen und denen selben die Stelle nach denen Herren Hofgerichtssecretarien und also über Räthe von Gerichte in Städten assigniren wollen, da doch diese nicht allein an Geschicklichkeit und Qualitäten jenen nichts nachgeben, sondern auch in Ehrenämtern gesessen, da diese noch nicht gewesen, deswegen S. Ch. D. demüthigst zu bitten, zu Rath- und Gerichtspersonen Verkleinerung hierin keine Neuerung zu verstatten, sondern sie bei ihren alten Würden und Ehrenämtern zu lassen. Graduirten Personen lassen sie billig ihren Gang und werden dieselben hiemit excipiret.

Imgleichen bitten die Herren Landräthe, auch andere Bediente und insonderheit diejenigen, so bis dahero noch nicht mit Hauptmannschaft versehen und sowoll ihre Bestallung als Zehrungsgeld von langer Zeit

nicht habhaft werden können, sich auch bezahlt zu machen, nicht Gelegenheit haben, dass ihnen solch ihr Gebühr gereichet und deswegen sie an ein gewisses Ambt angewiesen werden mögen.

Dass in Causis Nobilium keine andere Commissarii, als Eingesessene von Adel verordnet, andere aber, so dazu adhibiret, anders nicht als zum Protokoll führen gebrauchet werden mögen, weniger, dass zwar so nicht Adelstandes, wie die Zeit hero geschehen und nur eine von Adel, ja woll fiscalis oder Anwalt als Commissarius zu Commissarien verordnet werde, in Betrachtung er vielmehr Actor et Index dem Actui beiwohnen sollte.

Der Pfandesinhaber Jurisdiction über die Freien und Kölmer wird nicht zum geringen praejudicio der Hauptleut zu weit extendiret, auch werden der Pfandinhaber Dörfer dergestalt mit Einquartierung und Extraordinärcontributionen beleget, dass sie in die äusserste Ruin geraten und ihre Zinsen nicht abtragen können, dannenhero unterthänigst gebeten wird, dass auch solches hinfüro eingestellet werde.

Hiebei können die gesambten Stände nicht fürüber demüthigst die grosse Drangsal, was sie über Einforderung der ungewilligten Contribution die Zeit hero erlitten, Sr. Ch. D. kund zu thun, zweiflen nicht, S. Ch. D. gnädige bekannte Erbarmungstugend werde einen ewigen Unwillen über dergleichen unübliche Contributionen ex effectu als dem besten Lehrmeister aller Dinge bei sich erwecken lassen, dass dadurch so viele Ruinen und Landverderb entstanden, als viele Repartitionen, Verpflegungen, Einquartierungen, Marchen und Executionen verordnet worden. Bei den Repartitionen ist ohne Unterschied das Quantum den Aembtern sowoll als den Kleinen Städten zugeschlagen, auch mehr Huben, als in den Aembtern und Kleinen Städten vorhanden, in Anschlag genommen, wider welches weder Rath noch Flehen was verschlagen, und da einer oder der andere theils durch importun Sollicitiren, die wenigsten aber wegen Unvermögen exemptiones erhalten, so haben die übrigen Ambtseinsassen und Bürger solche übertragen und also die Bedrängte ferner ohne Rettung bedrücket werden müssen, worüber aus der Unmöglichkeit zu zahlen eine bittere Möglichkeit durch die Executionen erzwungen werden wollen, auch solche Excesse und unerbärmliche Gewaltthaten dabei vorgangen, so ohne Thränen nicht anzuhören, zu geschweigen, mit was Leide solche empfunden worden.

Die so gänzlich durch den Krieg, Feuer und Schwert zu Grunde gebracht und unterkommen, hat die Accise und Anlage, das bei Fremden

gesuchte Stück Brod und elenden Lebensunterhalt noch schwerer und saurer gemacht, der Ritterdienste halber ist nicht weniger dem Adel als Freien durch die unordentliche harte Execution zu unterschiedenen Ausmundirung, und Anreizgelde wider alle Gebühr unerträgliches Ungemach zugefüget worden, ja der in Diensten aus dem Lande geführte arme Mann, Adel und Freie, hat, wenn er nackend wieder zu Hause gekommen, sein armes Güttchen ruiniret gefunden und, neben den umbkommenden armen Wittwen und Waisen ausser dem Seinen von der Exequirung verjaget, seine Lebensmittel anders wo suchen müssen.

Die Einquartierungen haben viel mal mehr gekostet, als davon an Contingent hätte sollen abgerechnet werden. Alle Ordnungen, so damalen gemacht, als nämlich, dass dies Contingent so vieler befreieten Bedienten bei der Repartition in das Land eingetheilet und aus den Aembtern, wo solche befreiete Gütter gelegen, zurückgenommen und von dem Commissariat anders wohin angewiesen werden können und sollen, sind in den wenigsten Oertern den Aemptern zu Nutz gekommen, sondern ist solches das befreiete Contingent nochmals auf den übrigen Einsassen der Aembter, darinnen die Befreieten gewohnet, geschlagen und also doppelt eingefordert worden.

Die verordnete Erstattung der Abkürzung vom Contingent dessen, was die Einquartirte verzehret und auf ein viel Mehrers als das Contingent selbst belauft, ist Niemanden widerfahren und hat dahero ofters mehr als das Contingent drei Mal hergegeben werden müssen, welches doch nur vor ein Mal gerechnet wird, zu geschweigen, dass diejenigen, wo die beschwerliche kostbare Marche gegangen, deswegen laut der Verordnung einige Ergötzung hätte geschehen mögen.

Die Ambt- und Kornschreiber haben fast in allen Aembtern nach ihrem eigenen Gefallen das Quantum eingetheilet, dabei dann die grosse Ungleichheit vorgegangen, und ist allwege der Adel für Ch. D. Pauren beschweret worden. Oft ist von dem Ambt- und Kornschreiber mehr abgefordert, als ausgeschrieben, auch ist mit der Ausschreibung keine richtige Ordnung gehalten worden, dahero dann viele Confusionen entstanden und will von keinem Ueberschuss von ihnen Rechnung gethan werden.

In Summa die gewaltthätige Execution hat jedermann von Behauptung seines Rechtens abgehalten und sind die Einsassen Frembde und die frembden Gäste Herren von der Eingesessenen Güter bei solchem Contributionswesen zu achten gewesen, wie dann die unbarmherzigliche Thätigkeiten in der Frau Gräfin verwittibten Frau Schliewin von Bürcken-

feld, Hanss Georg von Hohendorf, Georg Gessler, Georg von Epping, Hanss Jacob Malgedein und des Herrn Georg Friedrich v. Trämutt [?] Güttern, auch unzähliger Orten mehr, ja in dem ganz verwüsteten Oberlande in der That Solches zu verspüren, so sich mehr über den Beschützer und Freunde, als Feinde zu beschweren haben.

Uber das, so sind die kostbaren Bestallungen vieler unnöthigen Stäbe und überflüssige reformirte Bediente beim Commissariat, Accise und Anlage geschehen, zu geschweigen der grossen Summa, die von diesen Mitteln zu ausländischen Kosten verwendet worden, der gänzlichen Erschöpfung unseres Vermögens nicht wenig Ursache und dahero dessen Allen Abschaffung ohne Aufhören nicht weniger billig E. E. L. suchet, als Ursache Ch. D. dahero nehmen werden, solches ihr rechtmässiges Suchen desto ernstlicher zu verordnen.

Weil auch bei solchen Kriegesproceduren nicht wenig Leute auf dem Lande theils weggeführet, theils in die barbarische Oerter sich begeben, als wird bei Sr. Ch. D. unterthänigst angehalten, durch dero hohe Vermittlung es dahin zu richten, dass einem Jeden die Seinen, so er sie findet, es sei in Polen, Moscau, Samaiten, Littauen, Bischthumb Ermeland, Glebau oder andern begräntzeten Oertern ausgefolget werden mögen.

Die Oberländische Aembter, so ein vieles Getreid aber ihr verordnetes Contingent der damal bei ihnen im Lager gegen den Feind stehenden Armee auf hohen Verspruch der Wiedererstattung theils aus gutter Willigkeit fürgestrecket, theils von ihnen mit Gewalt erpresset, bitten S. Ch. D. unterthänigst, dass ihnen dasselbe zu Bestellung ihrer verderbten und ganz ruinirten Wirthschaft möge wieder erstattet werden.

Es sind auch zuwider unsern Verfassungen in vielen Aembtern, da hiebevor keine Gehäge gewesen, von denen Forstmeistern neue Hägesäulen fast bis an der von Adel Thüren im Gemenge der Güter gesetzet worden, weswegen Solches, wie billig, zu ändern unterthänigst gesuchet wird, wie dann auch ebenermaassen die Neusassen der Hauptleute Jurisdiction entzogen worden, sambt denen Dienern und Wildnüsbereitern, welches grosse Confusionen in der Jurisdiction und Verzögerung im Rechten verursachet. Wobei sich die Städte gleichfalls beschweren, dass sie oftmals in derer habenden Specialjagdgerechtigkeit behindert und vom Jagedsecretario mit Processen beleget werden, welche zwar angefangen, nachmals aber ex diffidentia causae liegen bleiben, deswegen unterthänigst gebeten wird, dass Solches inskünftige verhütet bleibe.

Weil auch die kurfürstlichen Wälder zum Nachtheil derjenigen, so der Holzungen halber privilegiret, fast gänzlich verödet und verwüstet sein, als wird auch unterthänigste Ansuchung gethan, dass Solches hinfüro möge so viel möglich eingestellet sein, auch der Jägermeister keineswegs sein Ambt weiter erstrecke, als es die Landesgewohnheiten und Verfassungen mitbringen. Wobei die drei Städte Königsberg erinnern, wie die Jahr hero zu merklichen Bedruck derselben fast Einem allein das Schlagen des Brennholzes in den Wäldern verstattet worden, dahero dann das Holz mächtig gestiegen und gleichsam ein Monopolium damit getrieben und weil Herr Reinhold Klein versprochen und zugesaget, auch wie berichtet wird, bereits in Rechnung geführet haben soll, dass denen Städten bei voriger Kriegesunruhe durch die Soldaten von den Holzwiesen abgenommene Brennholz, welches sich laut hiebevor übergebenen Specification auf ein ehrliches erstrecket, zu restituiren, Solches aber noch nicht geschehen, dass er ad restitutionem angehalten werden möge.

Weil die Kölmer, Freien und Pauren an vielen Orten die Ströme mit Wehre verstellen, ist es nöthig, dass Solches untersuchet und abgeschafft werde, doch denen, so expresse darüber privilegiret, wann sie es gemäss Landrechtens und der alten Gewohnheit gebrauchen, ohne Schade. Wobei diejenigen, so an dem Haafe wohnen, insonderheit sich höchlich beschweren, dass solche Beutelfischerei in der Legzeit oder in den Streichen den privilegirten Sackstellern gänzlich verhindert, jedem die Säcke dadurch getilget werden und der kleine Samen zum grossen Nachtheil der Mehrung verderbet, weswegen in solcher Zeit das Beutelfischen einzustellen unterthänigst gesuchet wird, wie auch dass bei dem Verkauf zur alten Taxa die Fische auf den Haafen und Seen dem in der Gegend wohnenden Landmann möge gelassen und von den Arrendatoren nicht übersetzet oder gesteigert werden möge.

Wegen des Verbots, das etzliche Hauptleute, Pfandsinhaber und Arendatoren thun, dass nämlich die Unterthanen nicht nach Belieben in die nähesten Mühlen fahren dörfen, welches die Polnische und Bischöfliche Beambten zum Nachtheil der herzoglichen, so an die polnischen Gebiete angrenzen, imitiren, wird unterthänigst gebeten, dass im Lande solches inhibiret und die alte Freiheit hierinnen jedem der Einsassen gelassen werde, auch dass an die Gebietiger an die angrenzende polnische Provincien und Bisthümer Schreiben oder Abschickung zu Abthuung dessen abgehen möge.

Bei dem Verkaufe der Magdeburgischen Güter, worüber unserm Landrecht gemäss der Consensus ungeweigert gefolget werden solle, giebet es nicht wenig Schwierigkeit und werden dieselbe Consensus endlich nicht auf die in diesem Lande übliche Gewohnheit, sondern auf eine neue Investitur gerichtet, welches unseren Verfassungen ganz zuwider ist, und zu solchen und dergleichen Belehnungsneuerungen die Stände sich gar nicht verstehen können, sondern bitten dahero, dass selbe salvo jure tertii und unseren Verfassungen gemäss, ohne Weitläuftigkeit extradiret, auch die Supplicanten Solches ausser dem Lande zu suchen nicht genöthiget werden mögen.

Weil auch [durch] die Primarien auf Caduquen und vergebliche Ambirung der geistlichen und weltlichen Aembter vielen Wollbedienten die Belohnung ihrer guten treuen Dienste vor weniger geschickten und bedienten entzogen werden kann, wird Ch. D. unterthänigst angeflehet, diesem durch eine nachdrückliche Constitution nach dem Exempel anderer hohen Regierungen und voriger Landtäg Abscheide kräftig zu begegnen.

Die Untersuchung der Apotheken ist auch nöthig fortzustellen, also dass alle 2 Jahr inquiriret werde, ob selbe auch mit guten frischen Waaren zur Gnüge versorget und wie einer oder der andere im Verkauf allemal tractiret und versehen wird; wäre also die Taxe nebst Publicirung eines dispensatorii unterthänigst zu bitten, wie auch, dass die Privilegia wegen Haltung der Apotheken nicht auf eine einzige Person allein, wie an unterschiedenen Orten geschehen, zu Verhütung des Monopolii conferiret werden möge.

Dass auch die Maass, Elle und Gewicht in dem Lande widerumb recht eingerichtet, und bei Revidirung die Landesordnung insonderheit beobachtet werden möge.

Es wird Executio rerum judicatarum durch Rescripta verhindert und verzögert, die Justizsachen, so an ihrem Orte sonsten ausgeübet sein müssen, werden ebenermaassen an die Oberrathstuben gezogen, wodurch nur Schwierigkeit und Weitläuftigkeit der Sachen verursachet wird, weswegen zu Beförderung des Rechtens in Unterthänigkeit inständigst gesuchet wird, dass sowohl bei allen andern Instantien, als bei dem Oberappellationgericht geschehen, verordnet werden möge, dass keine moratoria, avocatoria und inhibitorialia rescripta attendiret werden, wie auch dass die Literae compulsoriales nach erstandenem Rechte und zum Zeugenverhör ihren unverzöglichen Effect erreichen mögen.

Dass auch denjenigen, mit welchen ihrem Vorgeben nach via facti

die Zeit hero procediret sein soll, vergnügliches Recht widerfahren und hinfüro dergleichen nicht gestattet werden möge, wird unterthänigste Verordnung gebeten, worüber sich in specie der Obriste Kalckstein, Obriste Packmohr, der von Litwitz, Göbel und Finger beschweret und bei den Ständen angegeben.

Es wird auch bei Ch. D. von der Ritterschaft und Adel unterthänigste Vorbitte umb Begnadigung des Capitäns v. Venedigers dahin eingeleget, dass er sich vermöge eines sicheren Geleits verantworten und des beneficii des Rechtens geniessen möge, wozu die gehaltenen Untersuchung über sein Unglück so viel mehr, als weil sie zu seiner Entschuldigung dienet, cooperiren kann.

Unterlassen auch nicht erbetenermaassen vor diejenige Freien und Kölmer, so aus kundbarer Armuth, in welche sie über treue Dienste auch schwere Contributionen nebst andern Kriegespressuren gerathen, ihre Zinse an Geld und Pfluggetreid die Zeit hero nicht abtragen mögen, unterthänigste Vorbitte zu thun, dass S. Ch. D. geruhen wollten, ihnen solche Zinse und andere Contributionen und Stationsreste in Gnaden zu erlassen, wie auch der ihnen nicht zustehende Rauch und anderer Holz fahren, zu dem Wolfsgarten, item der Postfuhren und des Schaarwerks zu den Bolwerken, Stacheten, Brücken, Mühl-, Walk- und Schneidemühlen auch Aalkasten gnädigst zu überheben und [vor dem] bei den Ambtshäusern bauen und brechen sie gnädigst zu schützen und handzuhaben, item dass ihnen das freie Bienenhalten, alter Gewohnheit nach, nicht geweigert werde.

Dieweil auch der Landmann durch Raub und Dieberei der Soldaten, insonderheit wegen des Pferdestehlens in die äusserste Dürftigkeit gerathen, wird unterthänigst gebeten, dass solcher Frewel gleich an denen diebischen Delinquenten zu gebührender Strafe gezogen werde.

Dass Krugrecht und Schankrecht auch promiscue derer hierüber privilegirten zum Nachtheil eingeführet werden, worüber in specie die Krüger in denen Littauischen Aembtern sich beschweren, weswegen bei Sr. Ch. D. unterthänigste Ansuchung gethan wird, wider jedes habendes Krugrecht kein[en] Nachtheil verstatten zu lassen, sondern dawider nachdrückliche Verordnung zu ertheilen, dass Niemand zum Präjudiz des Berechtigten neue Krüge anlegen oder Bierschank zu treiben bemächtiget sein sell.

Hiebei muss sich der Stand von Städten auf die vorige Landtagsacta ziehen, wie hart, viel und oft über das überschwengliche Bier-

brauen, unbefugte Verschenken auf den Freiheiten und Krugverlag auf dem Lande geklaget, weil aber Solches nicht allein nicht abgeschaffet, sondern der Krügere immer mehr und mehr worden, indem noch ohnlängst Herr Obriste v. Hille zum Kaltenhof einen neuen Krug angeleget, die Aembter Lochstet, Grünhof, Neuhausen dessen voll sein und ein jeder, wer nur kann und will, aufm Lande brauet und in den Dörfern Bier verschenket, die Krügere, auch die vorhin frei gewesen und aus den Städten Bier geholet, Solches nicht mehr thun müssen, sondern von denen kurfürstlichen Aembtern und denen, die es nicht befugt, verleget werden, dadurch dass die in Städten, so das Bierbrauen nur zu ihrer Nahrung und Erhaltung ihrer und der Ihrigen sich gebrauchen, ganz verderbet, die Biere beliegen bleiben, auch die Pauren solche von denen Leuten aus denen Städten, wie vor Alters geschehen, nicht holen, sondern mit Gewalt von denen Unbefugten nehmen müssen, bittet deswegen dieser Stand nochmalen, dass solches, ohne Präjudiz derjenigen, welche dessen berechtiget, abgeschafft und, was unbefugt geschieht oder wo von alters kein Krug gewesen, in Gnaden abgethan werde, damit die armen Städte so gar hart und sehr in ihrer Nahrung nicht erschöpfet, sondern ihr Stück Brod vor sich und die Ihrige auch haben mögen. Dieses ist das unterthänigste Suchen, worüber gnädigster Erhörung gewärtig sind . . .

Beilage.

Gravamina der Städte Königsberg.

1) Altstadt und Kneiphof bitten nochmalen in Unterthänigkeit wegen des Pfundzolls, es wollten Ch. D. die der Possession des besten Theils ihrer wohlhergebrachten und von Ch. D. zu vermehren und nicht zu vermindern versprochen [sic] und der Privilegien dieses Pfundzolls würklichen geniessen lassen und die gnädigste Anstalt zu machen, dass wie vor dem von Alters hero sie bei Einnehmung desselben gesessen, also auch hiefüro dabei gelassen, sambt dem Nachrest empfangen und als im Nutz und Gebrauch desselben erhalten werden mögen.

2) E. E. Zunft der Kaufleute und Krämer klagen höchlich, dass die Schotten, Franzosen und Frembde, so nicht Bürger, auch des Bürgerrechts nicht fähig, solchen Ueberhand nehmen, dass sie ohne Scheu mit Frembden handlen und grossen Unterschleif treiben, zu 3, auch mehr Jungen halten, welche also abgerichtet, dass sie das ganze Land durchstreichen, ihre Packkammern halten, die Kleinstädtsche Schotten ver-

legen und so an einander halten, dass kein Königsberger Kaufmann an solche Leute etwas zu verkaufen kommen kann, erhalten noch woll sonderliche Concessiones und Zulässe über solchen unbefugten Handel, ziehen andere Handwerksleute als Schneider, Bortenwirker, Färber und Presser, so uf Ch. D. Freiheit sich gesasset, an sich, welche offene Kramladen aufgeschlagen, Lacken, silberne und güldene Posamenten, Seide, Linten, Knöpfe und was sonsten die Krämern in den Städten allein befugt, nicht allein feil halten, sondern die adeliche Höfe und Häuser auf den Freiheiten und in den Städten durchstreichen, ja woll gar Gasthäuser anstellen, damit durch die vom Lande Hereinkommende ihrer Nation die Unterschleif desto besser und heimlicher getrieben werden mögen, ja unterstehen sich vom Landmann Getreid zu Zahlung anzunehmen und ausser Land zu führen, Alles zu der Städte Verdruss und Untergang und Defraudirung der bishero gegebenen Accise und Anlage, welchem Unheil vorzukommen und so woll über kurfürstlicher als königlicher Concessionen Siegel und Briefe zu halten, dahero gebeten wird.

So ist auch der Verkauf auf dem Lande so gemein, dass allerdings nicht nur Priester und Schulmeister, Landschöppen, Wildnüsbereiter und -Warten, Krügere, Kölmer, Freien und dero Kinder, sondern auch Pauren sich dessen anmassen und mit allerhand Kaufmannswaren zum Vorfang der Städte Handel und Wandel treiben, maassen dann auch Mummel weiter den Handel an sich ziehet, als die Verabscheidungen haben wollen.

3) Mälzenbrauer haben oben ihre Beschwerden angezogen, bitten Remedirung derselben.

4) Zünfte und Gewerke sind bishero ein Mittel gewesen, dadurch die Einwohner von Frembden leicht unterschieden, eines Jeden Wandel, Leben und Wesen vermerket und also gute Policei und Ordnung erhalten werden können, selbige wollen fortmehro durch Ausgebung der vielen Freibriefe, so vielen kurfürstlichen Landtagsabschieden zuwider, aufgehoben und so woll denen Zünften als Gewerken solche Leute obtrudiret werden, welche theils wegen nicht erlernten Handwerks denen Willküren, Ordnungen, Rollen und Gesetzen dieser Städte und ganzen Landes zuwider, keinesweges angenommen werden mögen. Und ob zwar [dass] das Publicum interessiret, dass die Handwerker mehr und mehr multipliciret werden mögen, allhier will vorgeschützet werden, so mag doch denenjenigen Zünften und Gewerken, so ihre gewisse Literae, Statuta

und Rollen haben, solches nicht präjudiciren und wird von dieser Seiten, damit nicht promiscuae receptiones peregrinorum, allerhand frembde Sitten, Secten und andere Ungelegenheiten introduciret werden, das interesse publicum mit prävaliren.

5) Ein Werk der Schneider dieser Städte klaget in specie darüber, dass, wie sie vor diesem mit den Freiheitischen Meistern deswegen, dass dieselbe ohne Unterschied allerhand Leute in ihr Gewerk genommen und dadurch ehrlichen Meistern sowoll als deren Söhnen, Töchtern und Wittiben, so für grosser Menge der Schneider nicht aufkommen können, zu nahe getreten, kostbare Process führen müssen, welche auch ad forum Regium gedeihen sollen, S. Ch. D. per certos commissarios Anno 1645 den 24. Octobris solchen Streit per transactionem, so autoritate Regia sub dato 4. Februarii Anno 1646 confirmiret, dergestalt gnädigst sopiren und hinlegen lassen, dass Keiner zum Meisterrecht gelangen könne oder möge, der nicht eines Meisters Tochter oder Wittibe zur Ehe nehme, und wie der XI. § der Transaction lautet, dass Ch. D. keine Rescripta denen zuwider ausgeben, sondern sie damit gnädigst verschonen wollten und dass ein Gewerk einen solchen, der nicht in das Gewerk sich verheiratet, auf dergleichen einseitige und gewürkte Rescripta keinesweges anzunehmen und da ja das Freiheitsche Gewerk solchen annehmen würde, dennoch derselbe vor keinen redlichen Meister zu halten sein, auch ihm kein Gesinde gestattet werden sollte, dennoch solchen zuwider die Freiheitschen Meister mit unzählich viel Rescripten, einseitig ausgewirkten Freibriefen und darauf erfolgeten Compulsorialien dahin gebracht worden, dass sie viel Meister solcher kurfürstlichen Transaction und königlichen Confirmation zuwider ins Gewerk annehmen müssen, welche hernacher sich allhie in die Städte setzen und den hiesigen Meistern ihr Brod vor dem Munde entziehen, daraus dann wider Sr. Ch. D. gnädigsten Willen und interponirten Autorität nichts, als lauter Widerwillen und Process entstehen, welchem abzuhelfen demüthigst gebeten wird.

6) Dergleichen Klagten auch ein Gewerk der Schuster und Kürschner führet, dass kurfürstlichen und königlichen Verabscheidungen zuwider allerhand Böhnhasen geschützet, mit Freibriefen versehen und, wann darüber geklaget wird, sie mit grossen Unkosten in Sachen, die bloss in executione Decretorum Regiorum et Electoralium bestehen, de novo ans Recht verwiesen werden wollen.

7) Eine Zunft der Gildefischer beschweren sich, wasmaassen der

Garn- und Wasserzins ihnen über Gebühr mit grossen Unkosten und Versäumnissen dergestalt gesteigert wird, da vor diesem und zwar bei guten Zeiten, ein jeder Garnfischer jährlichen 42 Mark Pr. erst nach abgelegter Fischerei in die kurfürstliche Rentkammer erleget, er anitzo 100 Mk., ehe er noch einen Fisch gefangen, ohne einzige Widerrede alsobald zahlen, ja nebst ihrem hohen Wasserzins die Fische, so noch im Wasser und in der Hand Gottes sind, veraccisen und, wann sie die von Gott bescheerete Fische nach der Stadt bringen wollen, sie beim Baum aufgehalten und anstatt lebendiger mit ihrem höchsten Schaden und grossen Verderb todte Fische an die Brücke bringen müssen. Weil auch die Herren Haupt- und Ambtleute ihnen in ihrer Fischerei durch das schädliche Quastlegen, -streben und -jagen ihrer Unterthanen hochschädlich sein, als bitten sie unterthänigst diese Beschwerden abzuthun und bei der uralten Gewohnheit sie gnädigst zu schützen.

Schwerin an den Kurfürsten. Dat. Bartenstein 30. November 1661.

(Praes. Cölln an der Spree 27. Nov. [7. Dec.].) Eigenhändige Ausfertigung. R. 6. QQ.

[Mittheilung der Regierungsverfassung an die Oberräthe, deren Aussetzungen. Wiederholter Rath, die Accise fallen zu lassen. Ritterbank.]

Als heute ümb 8 Uhr bei der Post die von E. Ch. D. gnädigst beliebete Regierungsverfassunge eingelanget, habe ich solche sofort den Herren Oberräthen nebenst dem beigefügten Rescript übergeben. Als nun dieselbe darauf verlesen, habe ich ihnen angezeiget, dass, wie diese E. Ch. D. gefasste Resolution gnädigst und verhoffentlich zu jedermänniglichen Vergnügen gereichen würde, also möchten sie sich nun auch bemühen, dass die Stände ohne Cunctiren solche gehorsamst annehmen und E. Ch. D. unterthänigst bedanketen, und wie sie hierauf bezeugeten, dass noch eins und ander hiebei zu desideriren, so habe ich sie hoch ermahnet, sie möchten sich doch dessen kegen die Stände nicht vermerken lassen, besondern denen selben vielmehr ihr Vergnügen bezeugen, und dabei versichert, wenn noch Eins und Ander von Erheblichkeit zu erinnern, so würden E. Ch. D. auf ihr unterthänigste Bitte solches per declarationem thun, nur müsse es bei dieser Verfassung bleiben. 1661. 30. Nov.

welches sie dann auch also versprochen haben. Bei dem Ablesen haben sie erinnert, dass, da von der Translocation der Hauptleute auf die Hauptämter disponiret wird, es also stehet, dass [von] E. Ch. D. die auch ohne die Hauptleute aus dem Lande genommen werden mögen, und haben davor gehalten, dass das Wort „Oder“ [1]) aus Versehen in der Kanzlei hinzugesetzet. Weil nun E. Ch. D. in dero gnädigstem Rescript an mich, da Sie doch deren Veränderungen, die von weit geringer Importanz sein, erwähnet, dessen nicht gedenken, so weiss ich nicht, was ich hiezu sagen soll. E. Ch. D. ist es am besten bekannt, dass dieses eine der fürnehmsten Constitutionen dieses Landes ist, dass die Aemter per gradus erlanget werden, kann auch nicht absehen, dass E. Ch. D. einigen Vortheil davon haben würden, wenn dieses aufgehoben wäre. Denn weil die vier Hauptämter das meiste zu sagen haben werden, so deucht mir, E. Ch. D. werden viel sicherer sein, wenn Sie diejenige dazu bestellen, deren Treu Sie allbereit auf anderen Aemtern erfahren haben, denn dass Sie dieselbe allererst in den höchsten Aemtern tentiren sollten, insonderheit jetzo, da E. Ch. D. ungebundene Hände haben, die Hauptleute Ihres Gefallens zu nehmen. Sonsten haben sie sich wohl bei einem und anderen Punkt angesehen, aber nichtes erwahnet, vermeine aber sie werden morgendes Tages, ehe dieses den Ständen ausgereichet wird, noch unterschiedliche Dinge erinnern. Ich werde aber nun sehr darauf dringen, dass in den Sachen geeilet werde. — Alles würde wohl sehr befodert werden, wenn E. Ch. D. wegen Aufhebung der Accise noch eine gnädigste Resolution einschickten. E. Ch. D. können sich dessen gnädigst versichern, dass, was ich auch dakegen remonstrire, kein einziger Mensch allhie anders spricht, dass, wenn Solches nicht geschiehet, man ihnen genugsamb damit sage, dass ihre Freiheit zu willigen aufgehoben und sie in Servitut gesetzet werden sollen. Wie [sie] länger sich auch dieses verziehet und sie nicht zu einer andern Einwilligung schreiten, je länger bleiben E. Ch. D. Domainen beschweret: jedoch, gnädigster Herr, ob ich zwar hiedurch gehindert werde, das Hauptwerk zu befodern und desto länger zu meinem Schaden hier verharren muss, so werde ich doch, wie ich schüldig bin, also auch unterthänigst gerne E. Ch. D. gnädigstem Befehl nachleben, hoffe aber E. Ch. D.

[1]) S. den Wortlaut der Verfassung in dem Abschnitt „Von den Landräthen“ (Wichert, Ztschr. f. preuss. Gesch. XI S. 58): „wollen Wir .... wenn einiges selbiger Hauptämter vacant wird, einen der anderen Haubtleute oder der sonsten am bequemsten wird dazu gefunden werden, surrogiren.“

werden sich gnädigst alle Zeit erinnern, wenn etwan dieses Werk allhie darüber stecken bleiben würden, dass die Schuld nicht an mir ist. Könnte die Soldatesque aus der jetzigen Accise erhalten werden, so wollte ich kein Wort melden, besondern feste darauf bestehen, dass sie continuiret würde. — Die Ritterbank hätten E. Ch. D. zu Cleve gnädigst gewilliget und mir in instructione mitgegeben, sonsten ich dessen keine Erwähnung thun werde: ich habe nicht verstanden, dass dieselbe zu einigem andern Zweck ziele, als dass sich ein jeder gebührlich bei ihrem Stande qualificiren solle. Es kann dieses, wenn es gesuchet wird, auch künftig verschrieben werden. Mit nächster Post werde E. Ch. D. ich ferner unterthänigst berichten können, was die Stände sich erklären werden. Beklage mir, dass ich jetzt ganz alleine bin in einer Sache, da ich nicht nur mit den Ständen, besondern auch mit den Oberräthen selbst werde zu streiten haben, doch hoffe ich, der Allerhöchste werde alles zu E. Ch. D. gnädigster Vergnügung ausschlagen lassen.

Unter dem Datum: Was E. Ch. D. mir sonst gnädigst unbefohlen, darauf will ich mit künftiger Post unterthänigst antworten, weil diese doch sogleich jetzt abgehet.

P. S.

Gnädigster Herr! Gleich jetzt schicken die Oberräthe zu mir und lassen mir wissen, dass sie entschlossen aufs aller beweglichste an E. Ch. D. wegen der Accise zu schreiben, vermeinen auch, dass E. Ch. D. die Abschaffung wohl genehmb halten würden, wenn ich nur die Sache E. Ch. D. aufs beste recommendirte. Ich habe ihnen sagen lassen, ich wollte morgen mit ihnen davon reden. Im Fall Sie es thun und die Stände nicht darauf zu E. Ch. D. gnädigstem Vergnügen willigten, so hätte E. Ch. D. desto mehr Fug die Accise als ohne deroselben Willen abgeschaffet, wieder einzuführen [1]).

[1]) Die Antwort auf diese Relation (d. d. Cölln a. d. Spree 28. Nov. [8. Dec.] 1661, ungezeichnetes Concept von der Hand Gottfried Sturms) ist abgedruckt bei Orlich III S. 104.

Erklärung der Stände auf das Verfassungsinstrument. Pr. 3. December 1661.

R. 6. QQ. — Kön. 668 I.

[Protest gegen die Verfassung.]

1661. 3. Dec. Das beste Mittel, Herrschaft und Unterthanen aneinander zu ketten, ist von jeher Gnade der Herrschaft, Treue der Unterthanen gewesen. „Wo sich solcher Glückseeligkeit einiges Land in der Christenheit zu rühmen ... so ist es gewisslich dieses Herzogthumb Preussen, dessen Einwohner, nachdem es von freien Leuten und vornehmen Geschlechtern Deutscher Nation unter dem Orden bezogen, haben nicht allein ihr Leib und Leben, Hab und Gut bei ihrer lieben Landesherrschaft zu allen Zeiten und bei erheischender Noth aufgesetzet, sondern sie sind auch deswegen zur Belohnung ihrer würdigen Treu und Standhaftigkeit mit so stattlichen Freiheiten und Verfassungen begnadiget und dieselbe von Zeit zu Zeit dergestalt vermehret und verbessert, dass die hohe Landesherrschaft in der ganzen Welt die höchste Ehre davon getragen und auch an fernen Orten ein jeder sich gesehnet, in so freiem Lande, unter so höchstlöblicher Herrschaft sich zu sassen und sein Leben hinzubringen." So ist es bisher gewesen und geblieben, sie haben ihre Treue im Kriege und durch Unterwerfung unter das supremum et directum dominium erwiesen. Sie hatten gehofft, der Kurfürst werde nun ihre Bedingungen erfüllen, „so haben sie doch gestriges Tages in dero Oberrathstube mit höchster Herzensbetrübniss erfahren müssen, dass ihnen unter E. Ch. D. hohem Namen ein neues weitläufiges Instrument extradiret, welches E. E. Landschaft, um dessen Inhalt durchzusehen, in unterthänigstem Respect demüthigst an sich genommen. Nachdem aber E. E. Landschaft aus Verlesung desselben ersehen, dass solches Instrument eine ganz andere Regierungsverfassung in Religions- und Profansachen in sich begreifet, dass darinnen zwar einige Privilegia des Landes beibehalten, die meisten und fürnehmsten aber, insonderheit die von K. M. und der Krone Polen erlangte ganz und gar ausgesetzet, in unterschiedenen Stücken auch hoch importirliche Veränderung fürgenommen, als hat E. E. Landschaft in ihren unterthänigsten Pflichten kein ander Mittel ersinnen können, als zu E. Ch. D. ihrem gnädigsten Landesfürsten in ihrer höchsten Bestürzung und Herzensbekümmerniss ihre demüthigste Zuflucht zu nehmen und sie in tiefstem Gehorsam um Gotteswillen zu bitten, E. Ch. D. wollen gnädigst geruhen, dero getreue Stände bei ihren alten wohlhergebrachten Freiheiten und Landesverfassungen in Gnaden zu erhalten und ihnen nicht anzumuthen, das in ihrem Vermögen nicht beruhet und was ihnen vor dem höchstem Gott und der Posterität in ihrem

Gewissen zu verantworten unmöglich, von denen alten theuer erworbenen Landesfreiheiten auf einigerlei Art abzustehen. Es geruhen E. Ch. D. gnädigst zu erwägen, wie dero hochlöblichste Vorfahren nacheinander, wie sie selbst unter dero kurfürstlichen Hand und Majestät-Siegel ao. 1642 die Freiheiten und Verfassung dieses Landes so gnädig confirmiret, dass sie keine neue gemeine ewig währende Rechte, Satzungen, Ordnungen und Gewohnheiten, in den alten aber keine Neuerungen oder Aenderungen ohne Vorwissen, Rath und Beliebung dero getreuen Unterthanen E. E. Landschaft einführen, machen, aufrichten oder gestatten wollten. Nun haben E. Ch. D. bei diesem Landtage nichts anderes, als von Annehmung dero erhaltenen supremi Dominii und von Abstellung der Landesbeschwer, nicht aber von einiger Regierungverfassung handeln lassen; dannenhero E. Ch. D. in Gnaden zu vermerken geruhen werden, dass E. E. Landschaft, ohne Präjudiz der Landesfreiheiten, auch nichts anders, als was den Landtagsacten und Handlungen gemäss, in tiefster Demuth annehmen kann. Sie haben annoch das unterthänigste Vertrauen, E. Ch. D. werden sich dero getreuen Stände in allen Gnaden erbarmen und nicht zugeben noch veranlassen, dass künftig von denselben geurtheilt werden könne, als wenn sie aus einigem Interesse die Wohlfahrt des Vaterlandes verabsäumt und demselben an seinen wohl hergebrachten Freiheiten etwas vergeben hätten. Das freie Gewissen, das ihnen ihre unterthänigste Treue gegen E. Ch. D. darstellet, vertröstet sie vielmehr der Beibehaltung und Verbesserung, als einige Verschmälerung ihrer wohlhergebrachten Freiheiten unterthänigst zu erleben. Sie können nicht anders, als in tiefster Demuth, sich auf ihre Landesverfassung und dessen privilegia beständig gründen, und umb dero gnädigste Beibehaltung E. Ch. D. unterthänigst anflehen. Es ist ja durch die Wehlauische Pacta, soviel die Stände betrifft, nichts anders, als das supremum dominium und die Appellation geändert und E. Ch. D. sind genugsam gesichert, wann Sie nur die unterthänigst angefügte Conditiones gnädigst zu adimpliren geruhen, dass dero getreue Stände bei dero unterthänigsten Erklärung in puncto supremi dominii jederzeit in tiefster Demuth verbleiben werden, in allem Uebrigen können E. Ch. D. ihre höchste Regierung nimmer besser gründen und bestätigen, als wenn sie es bei denen alten wohlhergebrachten Landesverfassungen in kurfürstlichen Gnaden bewenden lassen, denn E. Ch. D. nimmermehr gläuben können, wie herzlich dero treu verbundene Unterthanen gekränket und in was grosse Betrübniss dieselben gerathen werden, wenn solches Instrument, darüber

dieses Ortes keine Handlung gepflogen, welches auch ausdrücklich denen Landesverfassungen zuwider ist, ohne Rath und Bewilligung dero gehorsamsten Stände zum hohen Präjudiz der Landesfreiheiten eingeführt werden sollte.

Es bleibet E. E. Landschaft E. Ch. D. eben wie hiebevor I. K. M. und der Kron Polen mit Beibehalt ihrer Freiheiten, in unterthänigster Treu verbunden und bitten nochmals in tiefster Demuth, E. Ch. D. geruhen nunmehro sie in ihrem unterthänigsten Suchen gnädigst zu erhören, die angeführte Landesbeschwer, insonderheit die Accise und geworbene Völker abzuschaffen und die in aller Demuth abgefasste Assecuration in kurfürstliche Gnade zu vollentziehen. Also werden dero getreue Stände nicht behindert werden, E. Ch. D. ihrem Anerbieten gemäss, mit einer Summa Geldes unterthänigst an die Hand zu gehen, dero gehorsamste Unterthanen werden in neuer Hoffnung künftiger Glückseligkeit, nach ihrer grossen Betrübniss, nur Freude empfinden und der Allerhöchste Gott wird dero kurfürstliche Regierung in Friede und Hoheit bis an das Ende der Welt gesegnen, wir aber werden in tiefster Demuth verbleiben S. Ch. D. unterthänigste gesambte Stände dero Herzogthums Preussen.

Schwerin an den Kurfürsten. Dat. Bartenstein 5. December 1661.

(Praes. Cölln a. d. Spree 1. [11.] Dec.) Eigenhändige Ausfertigung. R. 6. QQ. [Mahnung zur Milde. Dimission der Stände. Kalckstein]

1661. 5. Dec. Aus meiner unterthänigsten Relation werden E. Ch. D. mit Mehrem ersehen, wie die Sachen hie stehen. Die Stände gebrauchen sonsten, dess ich mit Wahrheit sagen kann, bei dieser ihrer Bestürzung, grossen Respect und Submission, also dass ich nicht zweifele, wann E. Ch. D. kegenwärtig wären, so würden Sie ihnen hinwiederumb gnädigst begegnen. Ich versichere E. Ch. D. unterthänigst, dass doch nichtes nachtheiliges hinein kommen, sondern alles zu E. Ch. D. Bestem dirigiret werden soll, wenn E. Ch. D. nur gnädigst zufrieden sein, dass man ihnen Hoffnung gebe, dass sie mit ihren unterthänigsten Desideriis gehöret werden sollen. Wann Alles mit gutem Willen erhalten werden kann, so wird es vor E. Ch. D. und dero Posteritet viel sicherer sein: sollte es dann unmüglich fallen mit Güte das Werk einzurichten, so haben doch

E. Ch. D. alsdann noch freie Hände, andere Mittel und Wege zu gebrauchen. Die Herren Oberräthe sind gar willig und begierig, den Rothen zu inhaftiren, haben ihn zu dem Ende anhero citiret, als wann sie sonst mit ihm zu reden: denn in Königsberg ist es jetzt unmöglich, wie ich schon geschrieben. — Das Holz das in der übersandten Rechnung nicht enthalten war, soll Klein statt zu $7^1/_2$, wie ihm der Kurfürst verschrieben, zu 4 Rthlr. angerechnet werden. — Nach Letzen sein die Commissarii schon weg: ich habe sie im Namen E. Ch. D. ernstlich vermahnet und sie Schutzes versichert, weil sie vor diesem von ihm ziemblich bedrauet worden. — Die kupferne Platten werde E. Ch. D. gnädigstem Befehl nach ich abfodern und sie mit meinen Mobilien nach Stettin zu Wasser schicken, so aber wohl vor Winters nicht wird geschehen können. — Weil E. Ch. D. der Universität allhie die Bibliothecam verehren wollen, so stelle zu deroselben gnädigstem Belieben, ob sie nicht etzliche Kunstbücher daraus vor sich behalten wollen, so könnte ich dieselbe zuforderst heraus nehmen. — Wegen des Streites zwischen La Cave und Wicherten wird diese Woche eine Commission sein, dann sie beide in Contradictoriis versiren, daher dieses nothwendig geschehen müssen. Wenn solche verrichtet, soll E. Ch. D. vollkommener Bericht geschehen. — Was der General Kalckstein diese Stunde an mich schreibet, Solches ersehen E. Ch. D. aus beigelegtem Schreiben, aber mir deucht, es ist noch nicht Zeit, er muss noch etwas mehr mortificiret werden. Gott weiss, dass ich keine Privataffecten gegen ihn habe, aber E. Ch. D. Dienst erfodert es.

Unter dem Datum: E. Ch. D. gedenken in dero gnädigstem Schreiben, dass die Beilagen, worauf ich mich berufen, nicht mitgekommen: ich weiss mich aber keiner zu erinnern, die zurücke geblieben wären.

P. S.

Gleich jetzt schicken die Oberräthe her und lassen mir sagen, man würde noch wohl diese Woche die Stände dimittiren müssen, weil doch E. Ch. D. Resolution so früe nicht einkommen würde, dass man vor den Ferien noch weiter mit den Ständen tractiren könnte. Ich habe darauf repliciret, dass wenn nicht vorher noch eins und ander festgestellet wäre, ich solches nimmer rathen könnte, und gebeten morgendes Tages eine Conferenz mit den Ständen zu halten, so auch erfolgen wird.

Postscriptum 2 (Ausfertigung).

Ferner, durchlauchtigster Kurfürst, gnädigster Herr, hat der General-Lieutenant Kalckstein mir beigefügtes Supplicatum mit einem Schreiben

zugeschickt und gebeten, E. Ch. D. dasselbe in Unterthänigkeit bester maassen zu recommendiren: stelle demnach E. Ch. D. unterthänigst anheim, ob dieselbe etwan ein solches ohnmassgebliches tecretum[1]), wie ich hiebei aufsetzen lassen, gnädigst ertheilen und mir zusenden oder sonst auf andere Art nach dero gnädigsten Gutfinden den Generallieutenant bescheiden wollen. Wann sonst nach E. Ch. D. gnädigsten Verordnung in dieser Sach verfahren werden sollte, würde der General hier wieder herkommen müssen, welches E. Ch. D. gewisslich nicht dienen würde, wie Sie denn aus denen Briefen, so an ihn ergangen[2]), sehen werden, wie viel gute Freunde er noch unter den Ständen hat, hoffe also es werde E. Ch. D. nicht entgegen sein, dass mans auf eine andere Weise mache, damit er nicht anhero kommen dörfe.

Schwerin an den Kurfürsten. Dat. Bartenstein 5. December 1661.

(Praes. Cölln a. d. Spree 1. [10.] Dec.) Ausfertigung. R. 6. QQ.

[Aussetzungen der Oberräthe an der Verfassung. Uebergabe des Instruments an die Stände. Vorläufige Beschwerden der Landräthe dagegen. Die ständische Protestschrift.]

1661. 5. Dec. Nachdem am vergangenen Donnerstage, war der 1. dieses, an E. Ch. D. die Post abgefertigt, bin ich des folgenden Tages darauf von den Herren Oberräthen zu ihnen zu kommen ersuchet worden, da sie dann anfänglich vorbrachten, sie hätten das von mir ihnen überlieferte Instrumentum nochmaln durchlesen, wären nun wohl auch zwar als E. Ch. D. Diener schuldig, dero gnädigstem Befehl gemäss, dasselbe den Ständen zu überreichen, maassen es auch allsofort in meiner Gegenwart geschehen sollte; allein sie, als Indigenae und die an des Landes Wohlfahrt interessiret wären, könnten nicht umhin anzuzeigen, dass sie von Grund ihres Herzens betrübt wären, zu sehen, dass anstatt deren so oft versprochenen Befestigung ihrer Privilegien in diesem Instrumente die Regierungsform ganz verändert, das Testament und die Regimentsnotul als die Hauptfundamenta dieses Landes und dann auch die recessus gar ausgelassen; die reformirte Religion der lutherischen parificirt und im Uebrigen viel

[1]) In dem Kalcksteins Bitte um Aufhebung des Arrestes abgelehnt wird. Es wurde vollzogen. (Kalckstein an Schwerin, Knauten 4. Dec., Decret vom 18. [28.] Dec. 1661).

[2]) Von Jac. Manteuffel, Both v. Boddenbrock, Gf. v. Prembock, Christoph Friedr. v. Dobeneck, Laas-Milesli, Hans Georg v. Auerswald, Hans v. Schlubit, Joh. Adam v. d. Gröben, alle zwischen 5. und 10. Nov. 1661.

Dinges geändert, daher sie dann dieses bedingen müssten, dass sie ihren consensum hiezu nicht geben könnten, hoffeten auch E. Ch. D. würden Sich gnädigster und milder auf ihre unterthänigste Remonstration erweisen. Ich antwortete ihnen, dass ich zum Allerhöchsten verwundert und bestürtzt wäre, dass anstatt ich gehoffet, sie würden diese E. Ch. D. überschickte Regierungsverfassung mit allem unterthänigstem Dank acceptiren und über solche gnädigste Erklärung sich höchlich erfreuen, sie mir eine solche Proposition thäten und, wann sie dabei zu verharren gedächten, möchten sie es mir nur sagen, dann auf solchen Fall könnte das Instrumentum nicht ausgeantwortet werden, weil ich nicht an die Oberräthe und Stände zugleich geschicket, sondern vielmehr nebst ihnen plenipotentiiret wäre E. Ch. D. Intention bei den Ständen durchzudringen. Zu dem befünde ich mich auch viel zu schwach, dieses Werk allein zu führen, insonderheit wann, anstatt sie mir assistiren sollten, sie gegen mich sein würden; derowegen würde am besten sein, E. Ch. D. es schleunig zu hinterbringen, dero gnädigste Resolution darüber zu erwarten und interim mit der Extradition des Instrumenti innezuhalten, zeigte ihnen darauf an, dass in der Regierungsform nichts geändert, besondern dieselbe ebenso sei, wie vorhin, welches ich per partes deducirte. Und ob zwar wegen eines Statthalters darin Erwähnung geschehen, so sähen sie ja wohl, dass solches nicht ein Ordinarium wäre, und gleich wie sie alle bei diesen Zeiten die Nothwendigkeit eines Statthalters erkennen müssten, so könnten dergleichen Zeiten wiederkommen und müsste ja bei E. Ch. D. das Urtheil bleiben, wenn es nützlich oder nicht wäre. Dass das Testament und die Regierungsnotul anitzo sollten confirmiret werden, würden sie ebenmässig selbst gestehen müssen, dass Solches nicht practicirlich sei und künftig viel Streitigkeiten verursachen könnte, auch unter andern daher, weil die Theilung des Landes darin fundiret, so numehr aufgehoben, und solche neue Bestätigung einem jüngern Prinzen leicht Anlass geben könnte, dem Aeltern lites zu moviren. Es wäre aber Alles daraus, wie auch aus den Recessen genommen, was eigentlich zur Regierung des Landes und Privilegien gehörte, welches dann auch von eben der Bündigkeit sein würde, als die vorige Stücke gewesen. So viel die reformirte Religion beträffe, müsste ich mit höchster Verwunderung vernehmen, dass sie solche anföchten. Wenn es von unverständigen Leuten geschehe, wie mir oft widerfahren, schriebe ichs dem Unverstand zu; dass aber sie es thäten, darüber blutete mir das Herz im Leibe, weil sie billig diejenige sein sollten, die den Andern zu zeigen

hätten, was grosse Gnade sie von Gott erlanget, der ihnen solche Obrigkeit verliehen, welche sie bei ihrer Gewissensfreiheit und aller Libertät in Religionssachen liesse und daher Andern zu beweisen hätten, wann sie als Unterthanen E. Ch. D. als Ihrem Landesherrn und Beschützer anmuthen wollten, Ihre eigene Religion zu negligiren, welches Recht Unterthanen ohn das nicht zustünde. Darauf unterredeten sie sich mit einander und verspürte ich alsbald ziemliche Veränderung, maassen sie dann ihr vorig Ausgebrachtes dahin explicirten und excusirten, dass ihre Meinung nicht wäre, E. Ch. D. sich zu opponiren, besondern sie hofften nur unterthänigst, E. Ch. D. würden eins und anders dergestalt declariren, dass künftig das Land mit desto freudigerm Gemüth zur Huldigung treten könnte. Als ich nun, dass sie auf bessere Gedanken gerathen waren, vermerkte und ich gern gesehen hätte, dass der Kanzler die Proposition mit etwas vergnügterm Gemüth, als ich sonst geschehen zu werden besorgte, thun möchte, habe ich ihnen auch wiederum glimpflich geantwortet, sagend, gleich wie E. Ch. D. sich in allen Dingen gnädigst und landesväterlich erwiesen, also zweifelte ich auch im Geringsten nicht, E. Ch. D. würden Alles, so auf Billigkeit bestehet, nach unterthänigster Vorstellung in gnädigste Consideration ziehen und sich dergestalt gnädigst erklären, dass sie zu klagen nicht Ursach haben würden. Hierauf wurden die Stände hereingefordert und that der Herr Kanzler in ganz generalen termiins die Proposition und antwortete darüber das Instrumentum aus. Die Stände nahmen darauf Abtritt und, als sie wieder hereinkamen, dankte im Namen der Stände der Hauptmann von Brandenburg, dass E. Ch. D. sie mit einer Erklärung versehen hätten: wollten hoffen, es würde dieselbe beschaffen sein, dass sie sich darüber zu erfreuen Ursach hätten, bat darauf um Vergönnung der Zeit, dass sie solche lesen und darüber deliberiren könnten, gestalt sie sich auch alsofort dabei gesetzet und nicht eher, bis das Instrumentum verlesen, von einander geschieden und entschuldigten sich dieselbe, so ich zum Essen genöthigt, damit, dass sie eher nicht von einander gehen würden. Sie habens darauf allsofort ad dictaturam gebracht, damit ein jeder Deputirter es bei sich haben möchte.

Selbigen Tages kegen Abend schickten die Oberräthe den Obersecretarium Kalown zu mir und liessen sagen, dass die Landräthe an sie geschickt und gleich wie dieselbige vor Weinen fast nicht reden können, also hätten sie auch die Oberräthe versichert, dass Keiner von den Ständen ohne Thränen diese Resolution ablesen hören: die Altera-

tion, in dem alle Principia dieses Landes invectirt werden, wäre auch so gross, dass sie nicht wüssten, was bei der Sach zu thun wäre, daher sie sich dann in hac re tam ardua dem Herkommen nach bei ihnen, den Oberräthen, Raths erholen wollten, die demnach mein Bedenken hierüber desiderirten. Ich liess ihnen darauf diese Antwort geben, dass die Stände wohl Ursach zu weinen hätten, aber nicht über diese Resolution, sondern vielmehr über die vielfältige und heftige Sünden, die in diesem Lande geschehen und Gottes Zorn erwecket, worunter die Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit nicht die geringste wäre. Ueber die Verfassung hätten sie Ursach sich hoch zu erfreuen; wenn die ganze Welt urtheilen sollte, würde sie sagen, dass das Land bei einer solchen Verfassung glücklich wäre. So lang die Stände nicht in specie anzeigten, worin die Principia invertiret, könnte ich an ihre Beweglichkeit mich ganz und gar nicht kehren, wollte ihnen vielmehr zeigen, dass alle vorige und alte Privilegia stabiliret werden, bäte, die Oberräthe möchten ihnen zureden und nicht verstatten, dass sie durch dergleichen Lamentiren ein Haufen unwissender Leute verleiteten. E. Ch. D. würden es hoch empfinden und könnten sie, die Stände, leicht Ursach damit geben, dass E. Ch. D. noch ein und anders weiter restringirten, sie, die Herren Oberräthe, möchten die Landräthe des folgenden Tages bescheiden und in meiner Gegenwart von ihnen, worin sie sich gravirt befünden, vernehmen. Hierauf liessen mich die Oberräthe den 3. Decembris Vormittag zu ihnen zu kommen ersuchen, damit die Landräthe vorgefordert werden konnten. Als ich mich nun bei ihnen eingefunden und was ihnen den Landräthen zu proponiren verabredet worden, [gehöret,] welches hauptsächlich dahin ging, dass sie sich vorhergegangenen Tages zwar sehr beschweret, weil sie aber keine Specialursachen ihres Lamentirens angeführet, so wollte man sie ersuchet haben, selbige anizo anzuziehen, sind die sämmtliche Landräthe erschienen und ihnen obiges proponiret worden. Nach genommenem Abtritt und Wiederhereinkunft replicirten sie kürzlich, dass sie gleich itzo im Werk begriffen wären, eine Schrift aufzusetzen, dieselbe sofort zu übergeben und darin nomine der Stände solche Ursachen anzuzeigen, weil ihnen nicht gebühre, à part zu tractiren. Ich nahm darauf das Wort und hielt ihnen vor, dass sie, wenn einige Dificultäten vorfielen, diejenige wären, welche schuldig, Sr. Ch. D. oder dero Regierung Solches an Hand zu geben, damit man durch den kürzesten Weg daraus kommen möchte; vielleicht möchte die Sach, darüber sie dolirten, so beschaffen sein, dass sie besser informiret und

und ihnen ohn weitläuftige Schriftwechselung geholfen werden könnte. Sie zeigten darauf nach vielen Reden und Wiederreden endlich mir dieses einzige an, dass, von dem, so im Instumento enthalten, nichts zu gedenken, dieses ein irreparabile Praejudicium erwecken würde, dass E. Ch. D. ohn einige vorhergegangene Deliberation mit den Ständen eine neue Regierungsform ihnen zugeschickt, welches wohl in keinem Königreich oder Fürstenthum, so souverain es auch immer sein möchte, niemaln erhöret wäre. Ihnen sei so hoch versprochen worden, sie bei ihrer Gerechtigkeit und Freiheit zu lassen, man hätte aber dieselbe damit auf einmal über einen Haufen stossen wollen und würde ihnen, wenns dabei gelassen werden sollte, nichts mehr übrig bleiben, dann als Leibeigene Alles zu thun, was ihnen nur vorgeschrieben würde, es wäre ihren Privilegiis gemäss oder nicht. Ich antwortete, dass ich mich gar wohl zu bescheiden wüsste, wann man mit Ständen über dasjenige, so sie einwilligen sollten, tractirte, die recessus vorher communiciret und also allererst vollnzogen würden. Weil aber dieses eine Confirmatio ihrer Privilegiorum und Bestätigung der alten Regierung wäre, deshalb sie vorlängst und vielfältig angehalten, so hätten E. Ch. D. vermeinet, dass nicht nöthig wäre, das Concept ihnen vorhero sehen zu lassen, um so viel mehr, weil sie bisher so gross Misstrauen bezeugt und an allem dem, was in E. Ch. D. hohem Namen ihnen gesaget, Zweifel verspüren lassen, darum dass E. Ch. D. unter dero eignen hohen Hand und Siegel ihnen dero ernsten Vorsatz weisen wollen, dass dieses alles von dero gnädigstem Willen herrühre. Weil auch in dem Instrumunto enthalten, dass E. Ch. D. ein und andere ausgesetzte Sachen auch vorhero mit ihnen überlegen und communiciren lassen wollten, so könnten sie ja klärlich abnehmen, dass dieser ihr Argwohn gar übel gegründet wäre. Darauf vermahnete ich sie ernstlich, sie möchten von solchem Lamentiren abstehen und nicht Ursach geben, dass das ganze Land von solchem Geschrei erfüllet und auf solche Gedanksn gebracht würde, als wenn E. Ch. D. ihnen was Widriges angemuthet hätten. Die Stände hätten ja E. Ch. D. ein Concept, so sie vollnziehen sollten, zugeschickt, welches noch viel ungewöhnlicher wäre, als dass die Herrschaft etwas an ihre Unterthanen schickte; jedennoch hätten E. Ch. D., ob Sie zwar mehr befugt wären, sich dawider zu beschweren, Solches in Gnaden zu übersehen und ihnen eine solche gnädigste Declaration zugeschickt. Es hat aber auch alles dieses nichts verfangen wollen, sondern sie sein nur bei ihren vorigen Klagten verblieben und haben nichts mehr als

von unglaublichen Bestürzungen, Seufzen, Thränen und Wehklagen gesprochen und, welches mir wohl am Meisten zu Herzen gegangen, haben diejenigen Solches eben so hart mitgethan, die sich bisher eiferig vor E. Ch. D. bezeiget und desfalls von den Ständen ziemlich sehr gehasset worden. Und ob man ihnen zwar angemuthet, sie möchten mit den Ständen reden, ob sie sich nicht zur mündlichen Conferenz und die Zeit, weil es so kurz vor den Feiertagen itzo ist, gewinnen wollten, sein sie dennoch auf ihre Meinung beständig blieben, dass es vor diesmal nicht sein könnte, sondern es müsste zuförderst die Schrift übergeben werden. — Nach Verlauf dessen Allen liess ich gegen Abend noch den Landvogt von Schacken zu mir bitten, redete von diesem Werk weitläufig mit ihm und zeigte ihm ausführlich, wie die Stände in grossem Irrthum und es unmöglich wäre, dass sie ihrer Privilegien und der Regierungsverfassung halber andere Versicherung bekommen könnten, weil in dem Uebrigen, so nicht von Wort zu Wort in diesem Instrumento angezogen, der König von Polen allzeit directus dominus und Herzog in Preussen dessen vasallus qualificiret würde, zu geschweigen anderer Dinge, die zum Theil indigna, zum Theil obsoleta und inutilia wären. Er begriff es auch ziemlich, versicherte mich aber auch dabei, dass, wie gut es auch immermehr sein möchte, dennoch der modus der Uebergab bei ihnen so gefährlich verspüret worden, dass er nicht glaubte, dass ein einziger von ihnen allen sich jemalen hiezu verstehen könnte, wobei er in specie gedachte, dass, wann es hiebei, da sie nicht darüber gehöret wären, verbleiben sollte, die Kron Polen, weil es doch auf casu devolutionis bestünde, eben dergleichen Recht praetendiren und ihnen von Warschau, wie dies Land in geist- und weltlichen Sachen regieret werden sollte, sie ungehört dermaleins überschicken würden; er wüsste gewiss, wann E. Ch. D. dieses recht vorgestellet würde, so würden Sie die Stände durch solch Exempel in so grosse Gefahr nicht stürzen wollen. Als ich nun aus allen Umständen verspüret, dass dies Werk, wann ihnen alle Hoffnung, einige Erinnerungen zu thun, benommen werden sollte, zu E. Ch. D. höchstem Nachtheil nur länger in Unrichtigkeit bleiben würde und diese letztere polnische Victoria und der verhoffende Reichstag im Februario ein Theil Gemüther schon sehr hochmüthig gemacht, so habe ich, nicht als hätte ich dessen einigen Befehl, nur bloss vor mich an die Hand gegeben, sie möchten nur so viel thun und ihre hiebei habende Desideria aufsetzen, und falls solche auf dem Grunde der Billigkeit beruheten, würde man bei E. Ch. D. sich bearbeiten, von deroselben auf ein

oder andere Wege darin Satisfaction zu erhalten, dabei er sein Bestes zu thun versprochen. Ich sondirte daneb̃st bei ihm, wie es mit der Reise nach Berlin stünde und bekam zur Antwort, dass solche in der vorigen Woche bei den beeden Oberständen schon als festgestellet gehalten worden sei.

Gestern gegen Abend, gnädigster Kurfürst und Herr, haben die Stände ihre Schrift eingegegeben, welche auch E. Ch. D. zugefertigt wird: dieselbe ist nun wohl mit allem Respect eingerichtet, wie sie denn auch wohl nicht anders sprechen, nur allein sehen E. Ch. D. daraus, dass sie fest auf ihre Meinung stehen. Halte demnach, jedoch ohne Maassgebung, sehr dienlich, dass E. Ch. D. ein gnädigstes Schreiben abgehen liessen, dass Sie zwar der Meinung gewesen, es würden die Stände diese Erklärung mit Dank acceptiert haben, weil Alles darin zu ihrem ihrem Besten angesehen: jedoch wären E. Ch. D. des gnädigsten Erbietens, wann sie etwas Erhebliches dabei zu erinnern, so wollten E. Ch. D. sie damit gnädigst hören: weil aber durch das Hin- und Wiederschreiben viel Zeit verliefe und E. Ch. D. vernähmen, dass sie auf eine Abschickung bedacht wären, so würde dieselbe E. Ch. D. gar angenehm sein und die Stände E. Ch. D. gnädigste Zuneigung in der That verspüren. Ich bin versichert, dass Solches die Gemüther sehr wieder zurechte stellen und E. Ch. D. Zweck desto besser befodern wird [1]).

Die Oberräthe an den Kurfürsten. Dat. Bartenstein 5. December 1661.

(Praes. Cölln a. d. Spree 1. (11.) Dec.) Ausfertigung R. 6. QQ.

[Erste Verhandlungen mit den Landräthen über die neue Verfassung.]

1661. 1. Dec. Sie haben am 2. den Ständen das Verfassungsinstrument überreicht. Nun ward dasselbe von ihnen in gebührender Reverenz umb es ingesambt durchzulesen angenommen, maassen sie auch nicht von einander gangen, sondern es unter sich verlesen. Es haben aber nach Mittag die anwesende Landräthe sich bei uns angegeben und, wie nebenst ihnen alle Stände über diesem Instrumento bestürtzet und betrübet wären, er-

[1]) Die Antwort auf diese Relation (d. d. Cölln a. d. Spree 2. (12.) Dec. 1661) ist abgedruckt bei Orlich III S. 105. Das ebenfalls auf den obigen Bericht Bezug nehmende Rescript an Schwerin und die Oberräthe d. d. Cölln a. d. Spree 5. (15.) December 1661, so wie das Begleitrescript an Schwerin (angezeichnete Concepte an Jenas Hand) vom selben Datum finden sich ebenda S. 105ff.

öffnet, in deme sie sich dergleichen nie versehen. Sie hätten ingesambt E. Ch. D. vor ihren supremum et directum dominum erkannt und wie in aller tiefsten Demuth gebeten, also gehorsamst sich versichert, E. Ch. D. würde sie und diese ihre Lande anders nicht, denn als wie die Kön. Maj. und Kron Polen bei gehabtem dominio directo regieren und dahero die Regierung bei der von den Königen und Kron Polen confirmirten Regimentsnotul, dem Markgräflichen Testament, Recessen, Actis et Decretis, uf welches Alles auch die Wehlauische Pacta gerichtet, in kurfürstlichen Gnaden bewenden lassen. Da aber sie und die gesambte Stände so eine Veränderung in diesem Instrumento gesehen, wären sie zwar so bestürzet und betrübet, dass Vieler Schmerz in Thränen ausgebrochen, sie wollten aber dennoch in allergehorsambster Unterthänigkeit hoffen, E. Ch. D. werde ihr demüthigstes Seufzen und Flehen in dera hochangestammeten weltgepriesenen Gnaden erhören. Wiewohl nun wir ihnen solche geschwind gefassete Meinung zu benehmen und sie zu transquilliren sucheten, haben sie doch vor sich ohne die andern Stände sich nichts auslassen wollen, worüber auch der Tag verlaufen. Den dritten haben wir I. Exc. Herren Oberpräsidenten, nachdeme selbten vorigen Abend wir ihme von diesem Verlauf balde Communication thun lassen, in den Rath bitten lassen . . .[1]) Worauf denn, als nach weitläuftiger Remonstrirung und Discoursen der Mittag uns scheidete, die gesammte Stände beigehende Schrift nach Mittag uns eingereichet, von denen Landräthen aber einige uns etwas Hoffnung gegeben, dass sie vielleicht in specie sich auslassen, die Stände auch bemühen würden, mit ihnen zu condescendiren und das Werk, um zu versuchen, was daran zu gewinnen, unter Hand zu nehmen. Sie haben zwar in uns als Patrioten, um ihnen in ihren desideriis als in causa communi zu adsistiren gedrungen, wir aber haben ihnen dagegen remonstriret, dass uns die Partes der Mediation und Complanation oblägen, unterdessen wir gleichwohl E. Ch. D. dieses ihr mündliches Doliren als wie die Schrift unsern Pflichten nach gehorsamst vortragen würden: gestalt denn wir unseres Ortes diese gehorsamste Relation nach denen meisten und zur Sache gehörenden Capitibus des bisherigen Verlaufs hiemit in aller Unterthänigkeit vortragen und fernerhin, wie es uns unser Gewissen und Pflichte lehren, was zu Tranquillirung der Stände und zu E. Ch. D. gnädigsten Intention gereichen könnte, nimmer unterlassen werden. Weilen wir aber woll ver-

[1]) Es folgt nun die schon von Schwerin (s. o. S. 677 f.) geschilderte Unterhandlung.

merken, dass man mit denen Ständen solchergestalt über dem Instrumento nicht allerdings dörfte übereinkommen, so hätten wir unvorgreiflichen gehorsamst zu bitten, E. Ch. D. wollte gnädigst erklären, in welcher Maass wir mit den Ständen weiter hierüber zu tractiren und uns einzulassen haben.

Der Kurfürst an die Oberräthe. Dat. Cölln a. d. Spree 28. November 1661.

Ungezeichnetes Concept von der Hand Gottfried Sturms.

[Accise. Durchsetzung der Verfassung.]

1661. 26. Nov. 8. Dec. Am 26. Nov. war von den Ständen ein ausführliches Memorial überreicht worden, worin sie definitive, nicht bloss temporäre Abschaffung der Accise und gänzliche Entlassung der Truppen forderten.) Es hat hinsichtlich der Wiederaufrichtung sein Bewenden, falls nicht ein anderer zulänglicher Modus beliebt wird. Sie sollen die Verfassung auf jede Weise zur Anerkennung zu bringen suchen, namentlich weitere Schritte der Stände, die das Werk nur aufhalten können, hintertreiben.

Die Oberräthe an den Kurfürsten. Dat. Bartenstein 8. December 1661.

(Praes. Cölln a. d. Spree 8. [18.] December.) Ausfertigung.

Der Oberräthe Bemühungen. Gründe der Stände bei Ablehnung der Verfassung. Bereitwilligkeit der Stände, Aenderungsvorschläge des Kurfürsten über die Assecuration zu vernehmen.]

1661. 8. Dec. Es ist ein gewisser Stillstand eingetreten, weil die Stände denken, auf die Gravamina und ihren Assecurationsvorschlag sei die Verfassung die einzige Antwort. Sie wollen dem Kurfürsten vorstellen, dass wider alle gegebene Vertröstung die urgentissima gravamina noch fortdauern. Was nun unseres Ortes wir die Stände zu rectificieren gearbeitet und noch arbeiten, dessen wird Se. Exc. Herr Oberpräsident, der uns nicht allein in alle Wege mit fleissiger unverdrossener Cooperation begleitet, sondern auch nach habendem mehrerem Wissen E. Ch. D. eigentlicher Meinung vorgehet, das Zeugniss geben. Und umb dieser Behinderung wegen, bei welcher wir nöthig befinden, vorhero dem oberwehnten Instrumento die Stände was näher zu bringen, haben wir unser gehorsambstes Bedenken wegen des auch erwähnten Entwurfes einer Assecuration noch nicht fassen können, unterdessen aber immer an obigem Werk verfahren wollen, mit dem Entschlüss, ob woll die Stände gegen bevorstehende

Feiertage Dimission begehret, dass mir sie nicht eher, bis wir an ihnen andere Inclination vermerken, von einander lassen könnten. Gestalt denn ohne E. Ch. D. gnädigste Erklärung rebus sic stantibus wir vor uns auch dazu nicht zu resolviren haben, obgleich sie die Stände noch heute einwenden wollen, dass sie mit demüthigsten Vorbehalt, dieses gar nicht zu einiger Widersetzlichkeit von ihnen gemeinet sei, auf diesen Punkt der verfasseten Regierung, weilen in der Proposition davon nichts gedacht, auch nichts in die Aemter ausgeschrieben, nicht instruiret weren und dahero vor sich nicht anders und mehrers, als was auf die Proposition zu E. Ch. D. gnädigstem Vergnügen schon erkläret, sich zu erklären vermöchten, sondern in aller Demuth die abolitionem gravaminum und nach dem obgedachten ohngefehrlichen Entwurf, von welchem, so E. Ch. D. daran ichtwas ihres höchsten Ortes desiderierten, sie fernere Weisung ihren schuldigsten Pflichten nach nicht ausschlagen könnten, gnädigste confirmationem privilegiorum zu erwarten, übrigens auf der desfalls letzten den 3. dieses eingereicheten unterthänigsten Erklärung wir zu beharren hätten. Wogegen wir aber ihnen weitere Remonstrierung, umb an den Tractat von mehr erwähntem Instrumento zu treten gethane und zu anderen consiliis sie mit allen beweglichen rationibus bis morgen abgewiesen.

Schwerin an den Kurfürsten. Dat. Bartenstein 8. December 1661.

(Praes. Cölln a. d. Spree 8. [18.] Dec.) Ausfertigung. R. 6. QQ.

[Vermittlungsvorschlag der Landräthe in Sachen der Souveränität; Abweisung; Verhandlungen darüber. Die Verfassungsgravamina der Stände.]

1661. 8. Dec.

E. Ch. D. habe ich in meinem jüngsten eigenhändlichen Postscripto vom 5. dieses unterthänigst gemeldet, welchergestalt die Herren Oberräthe zu mir damals geschickt und zu wissen gethan, dass wohl allhier weiter nichts auszurichten, sondern die Stände nur zu dimittiren sein würden. Weil ich aber davor gehalten, dass Solches E. Ch. D. Dienst nicht sein würde, hab ich sofort nach gegangener Post Theils der Herren Oberräthe besucht und sie sowohl zu einer andern Meinung in diesem Stück, als auch dass sie den Ständen, das übersandte Instrumentum anzunehmen, zureden möchten, zu disponiren mir angelegen sein lassen. Es haben auch die Oberräthe auf sich genommen, noch selben Abend eine Conferenz mit den Landräthen dieser Sach halber anzustellen, massen dann auch erfolgt und etlich Stunden bei einander gewesen.

Folgendes Tages, als den 6. dieses, liessen die Oberräthe Morgens um 8 Uhr mich zu sich erbitten und als ich erschienen, erzählten sie, wie sie den Landräthen so beweglich zugeredet, und doch ein Mehrers nicht erhalten können, denn dass sie sich erboten, die Stände dahin zu disponiren, dass, wann E. Ch. D. vorhero eine generale Versicherung aller Privilegien den Ständen ausantworteten, sie dagegen solchen Revers wollten extradiren, dass dieselbe dem directo Dominio und einigen andern Reservatis (welche E. Ch. D. ihnen zu benennen und mit ihnen darüber zu tractiren hätten) nichts präjudiciren sollte. Ich remonstrirte darauf, dass Solches der Sach nicht genug thun würde, es auch E. Ch. D. Intention gar nicht gemäss wäre, bat derowegen, die Stände vor sich zu bescheiden und ihnen nochmahln beweglich zuzusprechen, wobei ich dann endlich, weil ich wohl sahe, dass es anders, dafern der Unglimpf auf E. Ch. D. Seiten nicht besitzen bleiben sollte, nicht sein konnte, nachgeben möchten, dass den Ständen proponieret würde, wann sie ja einige desideria bei der überschickten Verfassung hätten, möchten sie dieselbe anzeigen und würden E. Ch. D. sich darauf gar gnädigst erklären. Als nun den Ständen diese Proposition geschehen und sie nach genommenem Abtritt den oberwähnten, durch die Oberräthe allbereit angedeuteten Vorschlag gethan und demselben ganz inständig mit sehr beweglicher Bitte inhaeriret, hat man ihnen nach genommener Unterredung wieder geantwortet, E. Ch. D. würden sich hoffentlich dahin unterthänigst bewegen lassen, den Ständen eine solche generale Confirmation zu geben, jedoch mit dieser Limitation, quatenus juri supremi Dominii non deroget, wie solches in den pactis Velaviensibus enthalten, und weil sie begehrten, man sollte an seiten E. Ch. D. dero Intention specificiren, so wäre solche in der Verfassung enthalten, und möchten sie sich darauf erklären. Sie replicirten nach abermaln genommenem Abtritt und baten ihnen dieses schriftlich zuzustellen, so ihnen abgeschlagen, mit fernerer Vorstellung, dass es solcher Weitläuftigkeit nicht bedörfe, und weiterer Anmahnung, sie möchten sich zur Specification dessen, so sie beim Instrumento zu desideriren, herauslassen, wobei die Oberräthe ihnen auf mein Bitten ausdrücklich angezeigt, dass sie, die Oberräthe, ingesammt dieses vor den kürzesten Weg hielten, aus der Sach zu kommen, und führete in specie der Herr Obermarschall ihnen weitläuftig zu Gemüth, dass ihnen mit der generalen Versicherung nichts gedient sein, sondern sie dadurch nur in steter Ungewissheit und Streit verbleiben würden. E. Ch. D. wären vielmehr unterthänigst zu bedanken, dass Sie das Land

in Gewissheit setzen und allen Zweifel und Streit aufheben wollten. Als sie aber auch hierauf sich opiniastrirt und um die generale Assecuration der Privilegiorum, auch Specification der Reservandorum an E. Ch. D. Seiten inständig gebeten und, wie sie sich darauf unterthänigst herauslassen und alles in gewisse Reversalen bringen wollten, angezeigt, habe ich das Wort genommen und die Stände folgendergestalt angeredet.

Wie E. Ch. D. mich anhero gesandt, hätten dieselbe mir ernstlich injungiret, mich also gegen die Stände allhie zu verhalten, wie E. Ch. D. gnädigste Intention mir bekannt wäre, einen Jedweden nach seinem Stande und Würden tractiren, dabei aber auch E. Ch. D. Respect und Hoheit zu observiren und derselben nicht derogiren zu lassen. Nun wollte ich hoffen, dass ein Jeder mir Zeugniss geben würde, dass ich in dem Ersten Sr. Ch. D. Befehl unterthänigste Parition geleistet, und sich Niemand unter ihnen über mein Comportement würde zu beklagen haben; es thäte mir aber schmerzlich wehe, dass ich verursacht würde, anitzo auf den andern und letzten Befehl zu sehen: denn nachdem sie sich auf so vielfältige remonstrationes, so ihnen publice und privatim geschehen, wider Raison opiniastrirten, und sie, obschon die Oberräthe, als welche ebensowohl als sie an der Landeswohlfart interessiret, sie genugsam versichert, dass der vorgeschlagene modus der richtigste und ihnen der zuträglichste sei, dennoch von ihrer Meinung nicht weichen, sondern gleichsam uns wider E. Ch. D. Instruction forciren wollten, und ich dannenhero verspürte, dass E. Ch. D. auf solche Art ganz indigne tractiret würden, so könnte ich nicht umhin, ihnen anzudeuten, im Fall sie sich nicht bald anders erklären würden, dass wir die überreichte Regierungsverfassung gänzlich abgethan und also halten wollten, darüber weiter nichts desideriret oder tractiret werden könnte.

Hierüber erwiesen sie sich bestürzt und begehrten einen Abtritt, welcher ihnen verstattet ward. Als sie wieder hereinkommen, beschwerten sie sich gar sehr, dass ich sie beschuldigt, als wollten E. Ch. D. von ihnen indigne tractiret werden. Es wäre keiner unter ihnen, der sich mit einer solchen unverantwortlichen Sach beschuldigen oder beladen lassen könnte. Sie bezeugten mit Gott, dass es nicht in ihre Gedanken kommen. Ich wäre ja wohl an andern Orten dabei gewesen, da zwischen E. Ch. D. und den Ständen viel Difficultäten und Verdriesslichkeiten vorgangen und doch endlich Alles wohl abgelaufen. Im Uebrigen wären ihre specialia desideria allbereit in ihrem vereinigten Bedenken

und gravaminibus enthalten: das möchte man nur durchlesen, so würde man bald finden, was in dieser Verfassung ermangelte. Ich replicirte darauf, wann sie davor hielten, als hätte ich sie übel beschuldigt, so möchten sie mich bei E. Ch. D. verklagen und nur dabei umbständlich beschreiben, wie oft und beweglich sie ersuchet worden, sich E. Ch. D. Verordnung zu accomodiren, und dass dennoch solches nichts verfangen wollen; ich wollte zu meiner Verantwortung nach Hofe hievon nichts überschreiben, sondern begehrte entweder auf ihre Relation von E. Ch. D. justificiret oder condemniret zu werden. Es wäre nicht ohn, dass ich öfters dabei gewesen, da sich die Stände an andern Orten auch wiedersetzlich erwiesen; allein wann ich mich erinnerte, wie hoch E. Ch. D. es ressentiret und es kegen den Einen und den Andern, der die Stände verleitet, geahndet, so wäre diese meine Beschuldigung noch viel zu glimpflich. Ueber dem beklagten solche Stände itzo beständig, dass sie von einigen widerwärtigen Leuten sich verführen lassen, weil sie sähen, dass, nachdem sie von den verdriesslichen Vinculirungen und Restrictionen abgestanden und sich deren gutwillig begeben, E. Ch. D. dieselbe viel gnädiger und gütiger tractiret, als sie jemaln hätten hoffen können; ermahnte sie dabei nochmaln, sie möchten ihnen selbst die Thür der Gnaden nicht verschliessen und keine Ungeduld verursachen. Und weil es bis 1 Uhr herangelaufen, hat man einhellig beliebt, die Conferenz bis auf folgenden Tag zu verschieben. Es haben zwar Unterschiedliche unter ihnen mich gebeten von diesem letzten nichts zu referiren; ich thu es auch nicht zu dem Ende, dass E. Ch. D. ich zu einiger Ungnade bewegen wollte, weil ich selbst doch bekennen muss, dass sie Alles, wie opiniaster sie auch sonst in ihrer Meinung sein, mit unterthänigstem Respect kegen S. Ch. D. entschuldigen, will auch demnach gehorsamst hoffen, E. Ch. D. werden dieses nicht consideriren, sondern gleich wie Sie bishero langmüthig sich erwiesen, also auch ferner mit Geduld erwarten, was die endliche Resolution sein werde.

Gestern früh schickten die Oberräthe den Obersecretarium Kalow zu mir und liessen mir wissen, dass die Stände abermaln inständig anhielten, man sollte ihnen die gestern geschehene Proposition in formâ protocolli extradiren und sähen sie nicht, wie man ihnen Solches länger verweigern könnte. Weil ich nun die gewisse Nachricht gehabt, dass sie Solches nur zu E. Ch. D. Nachtheil gebrauchen und doch nichts darauf thun würden, liess ich sie bitten, sie möchten damit innehalten, bevor ab, da alles dasjenige, was den Ständen proponiret, nur in unsern

Namen geschehen und nur Vorschläge gewesen, darüber von E. Ch. D. wir keinen Befehl hätten; ich wollte mich alsofort bei ihnen einfinden und weiter mit ihnen reden, wie ich dann stracks darauf gefolget bin, und haben sie sich mit mir conformiret, zwei der Landräthe darauf hereinholen lassen und ihnen angedeutet, wie sie die begehrete Ausantwortung des Protocolls zu nichts nützlich, sondern vielmehr zur Weitläuftigkeit zielend hielten: sie, die Stände, hätten die Meinung genugsam verstanden. Wann sie Lust hätten etwas zu thun, könnten sie gar wohl dazu schreiten; ermahnten sie auch nochmals, sie möchten ihrem Vorschlage nach das Werk angreifen, sie, Oberräthe, wären ebenmässig itzo in Willens ihre Schrift durchzulesen, wobei ihnen zu Gemüth geführet ward, wann sie sich länger opiniastrirten, dass E. Ch. D. selbst ins Land zu kommen würden bewogen werden, und möchten sie selbst bei sich ermessen, wohin es, wann E. Ch. D. mit ungnädigem Gemüth ins Land kämen, gedeihen könnte. Und weil eben hiebei der Landrath Redern war, über welchen nicht allein die sämmtliche Oberräthe, besondern auch viel Andere geklagt, dass er sich überaus hart bezeige, nahm ich Gelegenheit den Deputirten anzuzeigen, dass der gemeine Ruf ginge, es hätte der meiste Theil der Stände guten Vorsatz, nur wären Unterschiedliche unter ihnen, die sie davon abhielten und sich, als ob E. Ch. D. schuldig wären, ihrem Kopf und Vorschlägen zu folgen, einbildeten. Sie möchten sich vorsehen, solche Leute könnten sie leicht in Unglück stürzen und verursachen, dass E. Ch. D. allererst anfingen, sich Ihres Rechtens zu gebrauchen; ob hernach solche eigensinnige Leute sie wieder zurecht helfen könnten, möchten Stände anitzo selbst urtheilen. Und damit sich künftig niemand mit einiger Unwissenheit zu entschuldigen habe, so wollte ich hiemit öffentlich und deutlich angezeigt haben, dass anitzo die Frage nicht wäre, ob ihnen von ihren Privilegiis etwas sollte entzogen werden, besondern auf was Art ihnen dieselbe versichert werden sollten, und dass die Oberräthe einen andern Weg beliebten, sie aber wider Raison das Contrarium hielten und ihnen die Gedanken machten, E. Ch. D. müssten Alles nach ihrem Sinn thun. Sie kamen nach genommenem kurzen Abtritt bald wieder herein und thaten diese Proposition: die Stände blieben beständig dabei, dass, ehe und bevor alle gravamina abgethan und E. Ch. D. ihnen eine generale Assecuration aller Privilegien ausgeantwortet, sie weder münd- noch schriftlich sich zu einigen Tractaten einlassen könnten; und damit man nicht meinen möchte, als wären nur einige gewisse Personen hieran schuldig, so de-

clarirten sie hiemit, dass alle und jede Stände dieses mit einem einhelligen Ja bekräftigt. Sie gingen darauf wieder heraus und resolvirten wir, weil dieses ein ganz unverhofftes und ungewöhnliches Procedere der Stände wäre, die Zeit auch über dem schon verlaufen, wollte man sich bedenken und ihnen folgenden Tages, als heut, Resolution wissen lassen, welches ihnen dann nebst scharfer Vorstellung ihres Unfugs angedeutet ward. Und nachdem ich den Oberräthen der Länge nach zu verstehen gegeben, was vor Unheil und Böses hieraus dem Lande entstehen würde und dabei erwähnet, dass salvo E. Ch. D. respectu ich bei solcher Handlung nicht länger sein könnte, bin ich davon gegangen.

Nachmittag liess ich diejenige Deputirte aus den Aemtern, so gute Instructiones haben, zu mir kommen und verwiese ihnen hart, dass sie wider ihre Instruction ihren Consensum zu einer solchen Proposition gegeben, die sowohl ihren Principalen, als auch ihnen selbst gross Nachtheil verursachen würde: legte ihnen dabei weitläuftig aus, worin ihr Unfug bestünde und wie ihnen auf eine andere Art besser geholfen werden könne. Sie excusirten sich, dass sie die Sach dahin nicht eingenommen hätten, vermeinten, sie müssten inhalts ihrer Instruction auf die Confirmation ihrer Privilegien dringen und erboten sich den folgenden Tag als heut wieder von der Sach zu reden. Einen unter ihnen bat ich gar sehr, mir im Vertrauen zu entdecken, worüber doch die Stände so heftig dolirten und woher es komme, dass sie sich izo so gar feind bezeigten. Derselbe hat mir, wiewohl unter hoher Bedingung, dass er es nicht wie ein Deputirter, sondern nur aus sonderbarer Confidenz zu mir thäte, entdecket

1) dass ein ganzer Haufen, so zu ihren Verfassungen gehörig, im Instrumento ausgelassen, auch der vorigen Landtagsabschiede mit keinem Wort Erwähnung geschehen sei,

2) dass die reformirte Religion der lutherischen in allen Stücken gleich gemachet sei, welches E. Ch. D. doch nimmer begehret hätten,

3) dass man einen stetigen Statthalter halten wollte, auch nicht eins, wie derselbe qualificirt sein sollte, gesagt hätte,

4) dass den Oberräthen aller Respect benommen und sie auch die allergeringste Dinge an E. Ch. D. erstlich berichten sollten, so doch in keiner Regierung geschehe, auch nicht practicable,

5) dass auch E. Ch. D. die Arrianer, Menisten und Juden allhie protegiren wollten, indem im Instrumento stünde, es sollten dieselbe in ihrem Gewissen nicht constringiret werden, welches nicht allein prae-

supponirte, dass sie allhier im Lande geduldet, sondern ihnen auch Gewissensfreiheit, so sie auf das Exercitium Religionis ausdeuten, gelassen werden sollte,

6) dass die Consistorialordnung nur mit der Stände Vorwissen eingerichtet werden sollte, womit Alles über einen Haufen geworfen würde, was ihnen zuvor wegen Freiheit ihrer Religion versprochen worden,

7) sei auch nur versprochen worden, diese Regierungsverfassung, so viel möglich, zu halten,

8) sei wegen Bestallung eines Kanzlers gar etwas Neues verordnet, als in den vorigen pactis nicht enthalten, und könnten E. Ch. D. unter solcher Restriction wohl Einen, der anderer Religion und nie in Diensten gewesen wäre, bestallen,

9) sollte keine Kirchenbusse eher geschehen, bis es das Consistorium verordnet, da doch itzo solche als geringe Dinge nicht eins vors Consistorium kämen, besondern von einer jedweden Unterobrigkeit mit Zuziehung der Prediger geschehen,

10) könnte unterm Verbot der Zusammenkunft ihnen auch ins Künftige auf Hochzeiten, Kindtaufen und dergleichen zusammen zu kommen verboten werden,

11) könnte die Disposition von dem Rang des Herrenstandes auch wohl dahin ausgelegt werden, dass die Ordnung unter den Oberräthen invertiret würde, als exempli causa, ein Oberburggraf wäre ein Freiherr, so müsste derselbe auf diese Art dem Landhofmeister, wann er ein Edelmann wäre, vorgezogen werden, und endlich

12) hätten E. Ch. D. dem adlichen Stande ihr altes und bis auf diese Stände ungestrittenes Privilegium, dass nämlich Niemand anders als adeliche Commissarii über sie gesetzt werden sollten oder könnten, ganz aufgehoben: vornehmlich aber sei das Defensionwerk noch ausgesetzt und wegen der Vormundschaft ganz frömbde Dinge hineingebracht.

Als ich nun das Uebersandte, weil es noch nicht abgeschrieben gewesen, nicht mit dem Meinigen conferiren und, worin E. Ch. D. Ihre Meinung geändert, nicht sehen können, so habe ich mich auch nicht viel mit obgedachtem Deputirten einlassen können, sondern nur gesagt, wann die Stände sich sonst wohl erzeigten und obspecificirtes Alles unterthänigst suchten, so würden E. Ch. D. sich wieder gegen sie gnädigst erweisen. Ich bin auch wohl der unterthänigsten, unvorgreiflichen Meinung, dass, wann die Stände sich nur sonst wohl betragen, E. Ch. D. werden ihnen in den meisten dieser Dinge wohl gnädigste Satisfaction

geben. Von den Worten „nach itzigem Kriegsgebrauch", so in dem Punkt von der Miliz enthalten, wird gar viel gesprochen, und meinen die Stände, es sei dahin angesehen, dass die Miliz monatlich unterhalten werden und sie dazu contribuiren sollen. Was weiter vorgehen wird, werde E. Ch. D. ich in Unterthänigkeit berichten[1]).

Schwerin an den Kurfürsten. Dat. Bartenstein 8. December 1661.

(Praes. Cölln a. d. Spree 8. [18.] Dec.) Eigenhändige Ausfertigung. R. 6. QQ.

[Bemühungen der Oberräthe. Bestürztheit Schwerins.]

1661. 8. Dec. E. Ch. D. werden aus meiner unterthänigsten Relation mit Mehrem ersehen, dass es diese Tage her allhie ziemliche Difficultäten abgegeben. Als ich nun gestern mit etwas Unmuth von den Oberräthen weggegangen, heute auch ihnen andeuten lassen, dass, ehe und bevor die Stände sich anderes würden erweisen, ich bei keiner Handelung sein könnte, hielte auch davor, es würden die Stände zu dimittiren sein, ohne Benennung eines Tages, wann sie wieder zusammenkommen sollten, welches alles E. Ch. D. gnädigste Verordnung heimgestellet sein müsste, weil uns unbekannt wäre, was E. Ch. D. hierauf resolviren würden, so ist der Herr Obermarschalk von der Rathstube zu mir gekommen und weitläuftig mit mir aus der Sache geredet, welches endlich dahin ausgeschlagen, dass sie sich noch heute bemühen wollten, die Stände auf andere Gedanken zu bringen, und wenn sie die Stände nicht wollten, so hätten sie die Oberräthe allbereit eine Resolution gefasset, welche diese wäre, dass sie das Instrumentum vor sich nehmen und umb Erläuterung eines und andern Punkts E. Ch. D. unterthänigst bitten wollten; dabei würde es hernach wohl verbleiben müssen und hättens die Stände ihnen nachmalen selbst zu imputiren, wann etwas übersehen würde: er hielte aber davor, dass es zu E. Ch. D. Dienst gereichen würde, wann die Stände hiezu willig mit antreten. Werde also mit Nächstem E. Ch. D. allererst meine unvorgreifliche Meinung zuschreiben können, wie auf einen oder anderen Fall es anzustellen sein möchte. Von der Schickung wollen sie jetzt gar nicht hören, bis die Sachen in besseren Zustand gesetzet, fürchten sich, man würde die Deputirte zu Berlin eins und ander ein-

[1]) Die Antwort auf den letzten Abschnitt dieser Relation enthält das Rescript d. d. Cölln a. d. Spree 12. [22.] December 1661 (ungezeichnetes Concept von Jenas Hand), abgedruckt bei Orlich III S. 108ff.

zugehen forciren. Ich bekenne sonst gerne, gnädigster Herr, dass ich nicht wenig perplex bin, und ob zwar, wie es Gott bekannt, ich nichts unterlasse, was zu Behauptung E. Ch. D. Intention gereichet, so muss ich mich doch besorgen, dass einer oder der ander, wann die Sache übel ausschlagen sollte, mir die Schuld beimessen würde, getröste mich aber E. Ch. D. gnädigsten Schutzes. Das Vertrauen der Stände gegen mich hat sich diese Tage sehr gemindert und sollen sie sagen ich hätte ihnen die Souveränität mit so grossen Versicherungen abgeschwätzet und erfolgete nichts darauf.

Protokoll der Oberrathstube. Pr. et publ. 9. December 1661.

R. 140 Nr. 4. — Kön. 668 I.

[Die Stände sollen ohne alles weitere Tergivertieren zur Berathung der Verfassung schreiten und ihre Ausstellungen vorbringen.]

. . . Dieweilen aber E. E. Landschaft über selbtem Instrumento in einige widerwärtige Gedanken gebracht worden und mit einer gar zu generalen Erklärung, welche sie den 3. dieses eingereichet, von Sr. Ch. D. gnädigsten Intention gar zu weit abtreten wollen, mit der Einwendung, gleichsamb solch Instrumentum extra actus conventus eingerücket, sie aber darauf nicht instruiret wären, dahero denn, obgleich die Herren Plenipotentiarii E. E. L. in ihren desideriis an diesem Instrumento, wenn sie ad speciem gingen, hören, und von wegen Sr. Ch. D. als welcher höchstangestammter Güte gegen dero treugehorsamste Stände sie genugsamb versichert wären, gute erspriessliche Accommodierung verheischen wollen, ex defectu mandati sie sich keinesweges einzulassen vermöchten, als hat E. E. Landschaft sich zurückzuerinnern, wasmaassen S. Ch. D. derselben ausdrücklich in erster Proposition dieses Landtages vortragen lassen, wie sie nicht mehr wünscheten, denn dass nach gegenwärtigem Zustande die Stände ihrer Privilegien versichert werden und in der That erfahren möchten, dass S. Ch. D. bei solcher Veränderung in Religions- und Profansachen mittelst einer beständigen Regierung und Bestellung des Justizwesens also einrichten wollten . . .[1]) Weiter ist in propositione enthalten, dass S. Ch. D. mit den zusammengeforderten Ständen einer ganzen E. Landschaft, was zu erspriesslicher Einrichtung oberwähnten ihres itzigen Estats nöthig und dienlich, deliberiren und schliessen möchten. Abermalen ist in der Proposition repetiret. 1661. 9. Dec.

[1]) Nun folgt der auch in der Vorlage ausgelassene Passus der Proposition vom 30. Mai 1661 (s. o. S. 483 oben).

dass S. Ch. D. dero getreue Stände zu diesem allgemeinen Landtage convociret, um mit ihnen alles vermög der mit der Krone Polen aufgerichteten neuen Pacten nach gegenwärtigem Zustande einrichten zu lassen. Dann wird ja nimmer E. E. Landschaft dieses als verba otiosa angesehen haben, vielmehr werden den Deputierten ihre Instructiones und Mandata, worüber sie zweimalen, umb dass Niemand defectum mandati einwenden möge, in den Aemtern convociret, dergestalt eingerichtet sein, dass solche momenta et pondera rerum nicht präteriret werden, gestalten man auch benachrichtiget, wie ihre Instructiones dahin gehen, dass die Confirmation Privilegiorum erhalten werden möge, wobei dann es nicht daran liegen wollte, ob in dieser oder einer andern Form Solches geschehe, wenn E. E. Landschaft nur dardurch zu ihrem Zweck und Sicherheit gelangete. Demnach so haben S. Ch. D. nicht extra acta conventus solch Instrumentum eingerücket, sondern zu Folge der Proposition von einer beständigen löblichen Regierung gnädigst resolviren wollen und hoffen die Herren Plenipotentiarii, dass dadurch S. Ch. D. denen Ständen dennoch nichts zu benehmen gemeinet, was noch etwa sie ihres Theils gehorsamst bescheidlichen dabei zu erinnern hätten, dass sie damit in specie einkämen und aus Sr. Ch. D. gnädigster Resolution auch ihr Vergnügen hoffeten. Alsdann so eine Verfassung, welche von vorigem Respect auf die Krone Polen und die nexus feudales, auch einige bereit vorlängst expirirte und erloschene, zu diesem Sr. Ch. D. Estat, denen Zeiten und der Stände selbst eigenem Anliegen und Interesse unanständigen Dingen befreiet, erleichtert, also wie es Sr. Ch. D. habenden supremo et directo dominio, Hoheit und Güte, dann der Stände Immunitäten, Privilegien und Freiheiten nicht derogiren mögen, endlich confirmiret und gefertiget worden. Derohalben dann E. E. Landschaft von allen Ständen, die Wege, welche die Herren Plenipotentiarii ihnen vorgeschlagen, zu folgen und sich nicht weiter aufzuhalten hat, sintemalen solcher defectus mandati in einer so klar proponirten Sache nicht zu admittiren, sondern durch die zu dem Ende erstattete zweifache Deliberationen in den Aemtern solche dilatorische Exception schon den Ständen benommen worden. Und seind nunmehro die Herren Plenipotentiarii E. E. Landschaft kategorischen Erklärung, sonder alle weitere Tergiversation gewärtig. Widrigenfalls, da wider alles Verhoffen, E. E. Landschaft sich weiter darinnen aufhalten, nicht zur Sache schreiten und alles Werk dardurch ins Stocken gerathen sollte, sie sich selbsten allen darob entstehenden Nachtheil zu imputiren haben würde.

Schwerin an den Kurfürsten. Dat. Bartenstein 12. December 1661.

(Praes. Cölln a. d. Spree 8. [18.] Dec.) Eigenhändige Ausfertigung. R. 6. QQ.
[Geeignete Vertreter Schwerins. Finanzen. Frictionen unter den Oberräthen wegen der Domänen. Die Stände und eine weitere Accisewilligung.]

Auf E. Ch. D. gnädigsten Befehl, deroselben eine Person vorzuschlagen, welche, wenn ich mit der Stände Deputirten heraus käme, so lange allhie verbleiben könnte, verhalte E. Ch. D. ich unterthänigst nicht, dass anfänglich ich wohl unmaassgeblich davor halte, dass E. Ch. D. auf solchen Fall, wenn ich mit den Deputirten heraus komme, wohl nicht nöthig haben werde, Jemand allhie zu haben: denn E. Ch. D. will ich wohl unterthänigst versichern, dass die Stände, wann dero Deputirte draussen sein, sich nicht zusammen thun, vielweniger das geringste Consilium ergreifen werden, so wird auch der Fürst Radzivill inner drei Wochen gewiss wieder hie sein. Sollten aber dem ungeachtet E. Ch. D. noch Jemands in loco regiminis haben wollen, so wüsste ich hie im Lande ausser H. Hoverbecken und H. Dobersinsky Keinen vorzuschlagen. — Die Accise betreffend habe ich ausführlich an Herrn Kanzler Jenen geschrieben und gebeten meine Entschuldigung zu thun, worümb auf solche limitirte Befehle ich nichts bei der Sachen thun können. Eben solche Verordnung, wie E. Ch. D. mir aus dem Amt Insterburg zugeschicket, ist auch in alle andere Aemter gegangen, und das ist es, was die andere Oberräthe so sehr picquiret, dass der Herr Landhofmeister alleine solche Verordnungen ausgehen lässet. Bei der Accise und Contribution haben sie es nicht widersprochen, vermeinen aber, weil dieses Domänen sein, so müssten sie mit dazu gezogen werden; uber dem seind sie mit dem Tit. Oberdirector nicht wohl zufrieden. Ich habe desfalls auch mit ihme geredet; er vermeinet aber, dass es so nicht lange Bestand haben kann, denn wann die baare Zinsen auf sein, so wird man ohne Zweifel wieder bald Geld aufleihen wollen, endlich wird es doch dahin kommen, dass man den Ständen hierin deferiren wird, die Accise aufzuheben, und sie alsdann freiwillig wieder willigen zu lassen. Mit den beiden ersten Ständen getrauete ichs wohl durchzubringen, dass sie auch die Einwilligung vorher thun sollten, aber bei den Städten Königsberg ist solches gar nicht zu erhalten, ungeachtet ich ihnen hoch zugeschworen, dass die Verordnung allda wäre, dass, so bald man nur Gewissheit hätte von der Wiedereinwilligung, die Accise

1661. 12. Dec.

aufgehoben werden sollte. Ich werde doch noch diesen Tag mit Einigen überlegen, ob nicht ein Mittel gefunden werden könne, dass E. Ch. D. Domänen liberiret werden mögen. Ich zweifele nicht, E. Ch. D. werden allda alle Nachricht haben, wer anjetzo bei der Militie noch gezählet wird.

Unter dem Datum: Der anderweit begehrte Abriss vor die Kirche soll bald erfolgen. Ich halte es numehr nicht heimlich und wird es in Königsberg keinen Streit geben, aber dass E. Ch. D. es Ihro überall vorbehalten haben, darüber doliren sie heftig. Ich hoffe aber, es wird sich desfalls wohl ein Temperent finden, dass etwan in einem jeden Kreise eine sein möge.

Schwerin an den Kurfürsten. Dat. Bartenstein 12. December 1661.

(Praes. Cölln a. d. Spree 8. [18.] Dec.) Eigenhändige Ausfertigung.

[Beginn der Verfassungsberathung. Forderung einer Generalconfirmation der ständischen Privilegien. Bitte, ihn abzuberufen. Anfrage, ob der Kurfürst zu kommen gedenke. Vortheile einer abmildernden Deklaration.]

1661. 12. Dec. Aus meinem Vorigen werden E. Ch. D. in Gnaden ersehen haben, in was terminis die Sachen allhie gestanden. Hat man nun seither gewollt, dass die Stände die übergebene Verfassung vornehmen und nicht wie desperate Leute daher gehen möchten, so hat man ihnen ein solches Protocollum, als beigefüget, extradiren müssen, womit sie zwar noch nicht zufrieden, jedoch verspürt man gleichwohl, dass sie sich darauf zusammen setzen: denn sie haben gewollt, man sollte in das Protokoll setzen, E. Ch. D. hätten sich gnädigst erboten, wenn sie mit ihren unterthänigsten Erinnerungn einkämen, so sollten sie damit gnädigst erhört werden, wozu die Oberräthe auch sehr gerathen haben. Wiewohl ich auch wohl versichert gewesen, dass es die Sachen überaus facilitiren würde, so habe ichs doch nicht willigen dürfen, weil es wider E. Ch. D. Befehl läuft. Es ist sonst nicht zu vermuthen, dass wir vor dieses Mal einen Schluss allhie machen werden, weil nicht alleine die Feiertage vor der Thüre sein, besondern auch die von der Ritterschaft beständig sagen, sie könnten nicht eher, bis sie von ihren Principalen in den Aemtern andere Instruction hätten, ihre Resolution von sich geben. Ob zwar die Landräthe, auch vielleicht noch Andere sich eines Besseren vernehmen lassen und gerne den Undank von sich abwälzen wollen, so scheint es doch,

dass sie, die Ritterschaft, hierunter stecken. Ich zweifele nun wohl nicht, gnädigster Herr, dass sie sich endlich dahin resolviren werden, dass sie sich über diese Schrift einlassen; wiewohl sie jetzt alle einmüthig darauf bestehen, dass E. Ch. D. ihnen eine generale Confirmation ihrer Privilegien, Pacten und Recessen geben und dabei eins und ander excipiren mögen, so wird doch von Seiten der Stände so viel Dinges beigebracht und geführt werden, dass ich in E. Ch. D. Abwesenheit nicht getraue in Jahr und Tag aus der Sache zu kommen, noch die Stände in allen Dingen nach E. Ch. D. gnädigstem Vergnügen zur Raison zu bringen. Diesem nach hätte ich unterthänigst zu bitten, ob E. Ch. D. nicht anjetzo und bei Zeiten gnädigst überlegen wollten, wie bald Sie wohl verhoffen, anhero zu kommen, dann sollte Solches etwan im Martio geschehen können, so hielte ichs viel dienlicher, dass der Landtag bis dahin differiret bleibe und dass ich sofort mich heraus begebe, E. Ch. D. von allem unterthänigst Relation abzustatten, wie ich denn ohne das hoffe, E. Ch. D. werden mir wegen meiner Wiederkunft gnädigsten Befehl zukommen lassen. Ich bin nur auf etzliche Monat hergeschicket und wird nun bald ein ganz Jahr werden und, wenn ich nicht im Januario reise, so würde ich meine Frau zu mein und der Meinigen grössten Beschwer zurücke lassen müssen. Ich halte gewisslich davor, dass E. Ch. D. nunmehr das Geld, so Sie hie auf mich wenden, wohl besparen können, stelle aber Alles unterthänigst zu E. Ch. D. gnädigsten Belieben. Im Fall aber E. Ch. D. befänden, dass Sie selbst nicht heraus kommen könnten, so haben E. Ch. D. gnädigst zu überlegen, was Sie etwan von der Kron Polen und Schweden zu besorgen, im Fall die Stände sich weiter opiniastriren würden. Allhie will es gewiss davor gehalten werden, dass, wenn der polnsche Hof eluctiret, man sich der Sachen annehmen und so fort zu E. Ch. D. schicken und sich beschwerden werde, dass E. Ch. D. contra pacta den Ständen ihre Privilegia nehmen wollen. Von den Schweden habe ich auch neulich geschrieben, dass zu Ruge [Ripe?] gross Frohlocken über der Uneinigkeit wäre. Ehe es E. Ch. D. nun zu solcher Weitläuftigkeit, welche doch meines Ermessens durch E. Ch. D. Kegenwart vermittelst göttlicher Hülfe verhütet werden könnte, kommen liessen, hielte ich unmassgeblich davor, E. Ch. D. würden wohl und zu ihrem Besten thun, wenn Sie, ehe die Stände selbst viel darauf drängen, gleichsamb aus eigener gnädigster Bewegnusse einen und anderen Punct anders erleuterten. Dass E. Ch. D. Hoheit soll etwas entzogen werden, will ich nimmer rathen: wann ich aber kegenwärtig wäre, wollte

ich genugsamb darthun, dass viele Dinge restringiret sein, da E. Ch. D. Hoheit gar nicht durch laediret worden, man möchte dann sagen wollen, dass kein einziger Potentat in der Christenheit seine Hoheit salviret hätte. Ich bitte aber unterthänigst E. Ch. D. wollten dieses nicht dahin deuten, als wollte ich vor die Stände sprechen; Gott, der weiss, dass es allein dahin angesehen, damit E. Ch. D. dürch die Affection der Unterthanen desto mehr befestiget werden mögen. Es ist ein Land, da E. Ch. D. sollten sein können, welches mit so mächtigen Kronen benachbaret ist und welches E. Ch. D. so sehr missgegönnet wird. Bei solcher Beschaffenheit wird von allen Potentaten etwas nachgegeben, damit nur die Gemüther der Unterthanen desto besser beibehalten werden mögen. Wenn ich aber irre, gnädigster Herr, so bitte ich unterthänigst, E. Ch. D. wollten mir Solches gnädigst verzeihen. Letzlich, gnädigster Kurfürst und Herr, möchte auch dieses Mittel, wann E. Ch. D. an dero Reise verhindert werden könnten, nicht ausser Acht zu lassen sein, dass E. Ch. D. an die Oberräthe schreiben, weil Sie so bald noch nicht kommen könnten, indessen doch verlangeten, dass mit den Ständen ehestes Richtigkeit gemacht würde, Solches aber in Ihrer Gegenwart geschehen könnte, so sollten aus jedem Stande etzliche zu deroselben kommen, so wollten E. Ch. D. sich alsdann dergestallt gnädigst erweisen, dass sie dero Kurfürstliche Gnade zu erkennen haben sollten. Darauf werden die Deputirte gewisse kommen, aber aus eigener Bewegnusse, scheinet, wollen sie nicht schicken, bis Alles abgethan, alsdann aber wollten sie schicken, unterthänigst sich zu bedanken. Uber dass, was ich in meinem Vorigen erwähnet, habe ich seither von einem Anderen gehöret, dass sie auch hierüber klagen, dass den Hauptleuten die Oeconomia ganz benommen, dass die Oberräthe nicht Macht haben sollten, einen einzigen Prediger zu berufen, besondern, dass Solches erst von Berlin geschehen sollte, dürch welches Mittel ihre Religion gar würde vertilget werden, weilen man lauter suspecte Leute würde herein schicken wollen; dann wäre auch wegen der Freien nichts gedacht: der alte Stadt wäre wegen des vierten Pfennigs nicht gedacht, da sie doch eben so wohl als Kniphof und Libenicht dazu berechtiget. Sie sind gleich jetzt in Deliberation, und wird mit Nächstem ein Mehrers gemeldet werden können[1]).

[1]) Die Antwort auf die Relationen vom 8. und 12. (d. d. Cölln a. d. Spree 9. Dec. 1661) ist abgedruckt bei Orlich III S. 108.

Die Oberräthe an den Kurfürsten. Dat. Bartenstein 12. December 1661.

(Praes. Cölln a. d. Spree 8. Dec.) Ausfertigung. R. 6. QQ.

[Das Oberrathsstuben-Protokoll über die Annahme des Verfassungsinstrumentes.]

1661. 16. Dec. 9. Dec.

Auf inständiges Ersuchen der Stände haben die Oberräthe ihnen, mit Zustimmung Schwerins ein Oberrathsstuben-Protokoll extradiert über die Ueberreichung des Verfassungsinstrumentes, das sie beilegen.

Darin sind die Gründe, mit denen die Oberräthe den Ständen die Annahme des Instrumentes plausibel machen, aufgezählt. Die Stände haben eingewandt dass sie sich schon aus Mangel an Instruction auf die Hinnahme der Verfassung nicht einlassen könnten. Dagegen ist einzuwenden, dass in der kurfürstlichen Proposition ausdrücklich versichert worden ist, dass der Kurfürst bei solcher Veränderung in Religion und Profansachen mittelst einer beständigen löblichen Regierung und Bestellung des Justizwesens also einrichten wollte, dass seine landesväterliche getreue Vorsorge daraus und in dem Werk selbst könne erkannt werden und dass er darüber die Stände vernehmen wollte. Also kann der defectus mandati nicht wohl eingewandt werden.

Schwerin an den Kurfürsten. Dat. Bartenstein 14. December 1661.

(Praes. Cölln a. d. Spree 11. [21.] Dec.) Eigenhändige Ausfertigung. R. 6. QQ.

[Generalconfirmation der Privilegien ist räthlich.]

1661. 14. Dec.

Alldieweil die Stände so unaufhörlich umb eine Generalconfirmation ihrer Privilegien anhalten und vermeinen, dass sie sich nimmer zufrieden geben können, wenn sie dieselbe nicht bekommen, die Oberräthe auch gesonnen sein, E. Ch. D. ein Concept zuzuschicken, mit welchem aber E. Ch. D. schwerlich zufrieden sein werden, und ich mich dann erinnere, welchergestalt E. Ch. D. vor etzlichen Jahren im Rath geschlossen, den Ständen eine Generalconfirmation mit dieser Restriction, quatenus juri supremi dominii non derogent, zu geben, welche auch aufgesetzet und I. F. Gn. Fürst Radzivillen originaliter zugeschicket, so aber, weil der Landtag damalen zurücke gegangen, nicht extradiret worden, wovon das Concept ohne Zweifel im Archivo befindlich sein wird, so habe ich auch auf allen Fall die Generalconfirmation, wie E. Ch. D. hochlöblichste Vorfahren dieselbe denen Ständen ausgegeben, abschreiben lassen und einige restrictiones hinzugesetzet. Ich bin auch wohl der Meinunge, dass, wann dieselbe darin bleiben, E. Ch. D. ohne einige Ge-

fahr sein werden. Es ist sonst nicht zu beschreiben, was vor ein continuirliches Lamentiren bei den Ständen so wohl, als auch allen Leuten auf dem Lande ist, und wird nichts Anders von ihnen gehöret, als man wollte ihnen alle ihre Privilegia nehmen; das wäre die Erkenntniss, dass sie Gutt und Blut bei E. Ch. D. aufgesetzet. Ich unterlasse zwar nicht denen kegenwärtigen allhie mündlich, als auch den Abwesenden schriftlich zu remonstriren, dass in dem überschickten Aufsatze ihre Privilegia enthalten. Es will aber Solches nichtes helfen. Vor diesem habe ich gar viele gehabt, die mir in dem Punkt der Souverainitè treulich beistunden: aber anjetzo, gnädigster Herr, ist fürwahr kein einziger Mensch, der nicht übel zufrieden wäre. Die Wohlaffectionirte ermahnen mich unaufhörlich, E. Ch. D. unterthänigst zu bitten, dass Sie sich anders und gnädigst gegen das Land erklären wollten, die Uebelgesinnete aber freuen sich und meinen, hiedürch fiele ihre conditionirte Erkennung von sich selbst wieder zurücke. Bitte demnach unterthänigst, E. Ch. D. wollten diesen Punkt in Gnaden erwägen und mir dero gnädigste Willensmeinung darauf wissen lassen, deren ich in unterthänigstem Gehorsam nachleben will [1]).

Geeinigte weitere Erklärung der Stände[2]) auf das Verfassungsinstrument. Pr. 14. December 1661.

R. 140. Nr. 4. — Kön. 668 I.

[Unrechtmässigkeit des Verfassungsinstruments. Unmöglichkeit einer Discussion darüber. Gegenanerbietungen. Ohne alles Präjudiz wollen die Oberstände die Verfassungsverletzungen darin nachweisen. Die Städte können aus Mangel an Instruction sich nicht erklären. Wiederholung der alten Bitten.]

1661. 14. Dec. . . . Getreue Unterthanen müssen in herzlicher Betrübniss stehen, wann sie in aller Einfalt ihre unterthänigste Actiones nach Gottes Wort und denen theuer beschworenen Landesverfassungen in tiefster Demuth einrichten und dennoch verspüren, dass die liebe hohe Obrigkeit hieran nicht vergnüget und bei derselben mehr Missfallen und Ungnade, als hocherwünschte Zufriedenheit dardurch veranlasset und erwecket wird.

[1]) Die Antwort auf diese Relation (d. d. Cölln a. d. Spree 12. [22.] Dec. 1661, ungezeichnetes Concept von Jenas Hand) ist abgedruckt bei Orlich III S. 113f.

[2]) Vorher waren Sonderbedenken ausgetauscht worden (Bedenken des Herrenstandes pr. 12., der Ritterschaft pr. 13., der Stände pr. 13. Dec. 1661.

Eben dasselbe hat E. E. Landschaft diese verwichene Zeit in recht kümmerlicher Wehmuth erfahren müssen, indem E. Ch. D. hochansehnliche Herren Plenipotentarii in dero hohem Namen mit der unterthänigsten Erklärung . . . so gar nicht zufrieden gewesen . . .[1]). Es geruhen aber E. Ch. D. gnädigst zu erwägen, dass die Landesverfassungen, welche eigentlich darauf gerichtet, dass ohn E. E. Landschaft Einwilligung keine neue Regierungsart eingeführt werden könne, den Ständen nicht zugelassen, auf obgemeldtes Instrument, so lang dasselbe seine Kraft behalten, sich weiter, als den 3. December schriftlich geschehen, auszulassen oder zu erklären, damit nicht durch solches Exempel dem Lande dieses Präjudicium zugezogen werden möge, dass wie durch dieses Instrument die alten wohlhergebrachten Landesverfassungen ohne Zuziehung der Stände in ihrem formali und vornehmbsten Materialien gehoben werden sollen, von dero kurfürstlichen Nachkommen diese neue Verfassung eben so wohl geändert und also wenn nur einmal die Veränderung eingeführet, mit der Zeit von denen alten wohlhergebrachten Landesverfassungen wenig übrig bleiben, insonderheit in casu devolutionis dieses arme Land dergestalt in den allererbärmlichsten Zustand gesetzet werden dörfte. Nachdem aber nicht allein in dem ausgegebenen Protocoll und mündlichen Conferenzen diese Furcht und Zweifel den Ständen mehrentheils benommen, das Formale gemeldten Instruments gehoben und die Sache als eine weitere Auslegung dessen, was bei Anfang des Landtages von Einrichtung einer beständigen löblichen Regierung proponiret, auf weitere Handlung ausgesetzet, als hätten die Stände wohl herzlich gewünschet, dass E. Ch. D. zuvorhero, ehe dieses Werk an E. E. Landschaft gebracht, mit dero verordneten Preussischen Oberräthen nach Inhalt der Landesverfassungen solches überleget, so würden sonder Zweifel gelindere Zumuthungen erfolget und durch dero wohlgemeintes Einrathen, E. Ch. D. vielmehr gemäss den Landtagsacten zu Ausgebung der kurfürstlichen Assecuration, zu Aufhebung der Landesbeschwer und zu Beibehaltung der alten Landesverfassungen bewogen und veranlasset worden sein. Weil aber zu des armen Landes Unglückseligkeit Ew. Ch. D. von dessen Gewohnheiten und Rechten nicht genugsame Information eingezogen und dennoch darauf beruhen, dass E. E. Landschaft ohne Präjudiz ihrer Freiheiten sich über gemeldtem Instrument in Handlung einlassen solle, so wissen die Stände aus unterthänigstem Respect und zu Bezeugung ihrer demüthigsten Devotion,

[1]) Es folgt eine Wiedergabe des Protokolls vom 9. Dec. 1661 (s. o. S. 691 f.).

mit Vorbehalt, dass durch diese Berathung den vorigen laufenden Landtagshandlungen nichts benommen werde, in dieser präjudicirlichen Sache nicht anders zu verfahren, als dass billig hierin ein Unterschied zu machen sei, sich über gemeldtem Instrument in Tractaten einzulassen, oder dagegen die Ursachen in specie anzuzeigen, worumb E. E. Landschaft solcher Verfassung, wie diese sein soll, sich nicht unterwerfen könne, und dabei unterthänigst zu bitten, dass die gnädigste Landesherrschaft dero getreue Stände bei ihren alten Freiheiten und Gerechtigkeiten, wie Sie vielfältig auch bei diesem währenden Landtag verheissen, zu schützen und zu erhalten geruhen wolle. So viel den ersten Unterschied betrifft, werden E. Ch. D. nach dero hocherleuchtem Verstand aus denen vorgetragenen Umständen und Beschaffenheit der Sachen vor sich selbsten gnädigst zu ermessen geruhen, dass E. E. Landschaft über solchem Instrument ohne Verletzung ihrer Freiheiten sich in keine Handlung, Controvers oder einige Decision einlassen kann. Sie dörften gar leicht I. K. M. und der Krone Polen durch Schwächung derselben ertheileten Privilegien, ja auch ihren Nachkommen in casu devolutionis und unfehlbar denen vorigen einmal angenommenen Landtagshandlungen unverantwortlich präjudiciren. Alle Handlungen, darinnen von Freiheiten nach gelassen oder zugeleget werden soll, müssen geschehen über zweifelhaftigen Dingen. Die Privilegia und Jura des Landes aber sind so hell und klar, von so undenklichen Jahren mit königlichen und kurfürstlichen Confirmationibus bestätiget, dass dieselben mit Fug und Recht in keinen Zweifel gezogen werden können. Alles, was darwider geschichet und eingeführt werden will, kann nirgends anders herrühren, als dass E. Ch. D. übel berichtet und von dero getreuen Ständen nicht genugsame Information eingezogen haben. Zudem würde auch solche Handlung ohne Effect sein, weil die Stände von den Landesfreiheiten nichts vergeben und die Condition ihrer armen Nachkommen zwar melioriren, aber ohne Verletzung ihres Gewissens und guten Gemüths im Geringsten nicht deterioriren können. Es haben die Stände nicht vermuthet, dass die Worte in der ersten Landtagsproposition, darinnen mit Zuziehung der convocirten Stände und Einrichtung einer beständigen Regierung Erwähnung geschehen, einen Vortrag eines solchen Instrumenti, welches denen Landesverfassungen in Religions- und Profansachen ganz zuwider läuft, hätten anzeigen sollen, vielmehr haben E. Ch. D. und dero hochlöblicher Vorfahren Exempel sowohl, als ertheilte Assecurationes, die Landtagsproposition und nach

der Zeit ausgegebene Protocolla, wie die Wehlauische Pacta selbst den Ständen gewisse Hoffnung gemacht, dass E. Ch. D. ohne einige Neuerung E. E. Landschaft bei allen und jeden ihren wohlhergebrachten Privilegien, Rechten und Gerechtigkeiten schützen und erhalten würden, daher auch die Stände auf solche Propositiones, so in dem Instrument enthalten und den Landtagsverfassungen entgegen sein, ganz nicht instruiret, sondern es laufen dessen meisten Stücke, quoad materialia, die Instructiones ganz entgegen. Die Landtagshandlungen von Seiten E. Ch. D. haben bishero bestanden auf erforderter Annehmung des supremi et directi Dominii und Continuirung der Accise, welches die Proposition bei reassumirtem Landtage in Bartenstein klärlich an die Hand giebt. Von Seiten der Stände beruhen dieselben unterthänigst bedungenermaassen auf Abschaffung der Landesbeschwer und Ausgebung der kurfürstlichen Assecuration zu künftiger Sicherheit des Landes und das ist der kürzeste und bequembste Weg, dardurch zuförderst E. Ch. D., dann auch dero getreue Stände zu gewünschtem Zweck gelangen können. Dannenhero E. E. Landschaft abermalen demüthigst bittet, E. Ch. D. geruhen gnädigst, bei solchem aufgenommenen modo zu continuiren, die kurfürstliche Assecuration zu vollenziehen, die gravamina, insonderheit die urgentissima, als die Einquartirung und Accise landesväterlich aufzuheben und also das auf diese höchstbillige Conditionen gegründete directum dominium auf dero kurfürstliches hohes Haus schliesslich zu befestigen, auch E. E. Landschaft zu Anschaffung der veranlasseten Summen Geldes freie Hände zu geben. Es sind die Stände nicht gemeint, nachdem sie laut dem vereinigten Bedenken sich dem directo dominio submittiret, auf denen Contrarietäten, so sich etwan in einen oder andern der Formalien, Privilegiorum, Acta, Decreten, Responsen, Recessen, mit E. Ch. D. jetzigem Zustande und verändertem supremo dominio nicht reimen, zu bestehen oder dieselbe zu ihrem Behuf anzuziehen. Sie haben sich dessen durch das vereinigte Bedenken, so den 26. Novembris übergeben, und durch die entworfene Assecuration allbereit verziehen, und wann hieran nicht genug ist, sind die Stände unterthänigst erbötig, wenn nur die vorbehaltene Conditionen gnädigst adimpliret werden, wie bei ihrer Vorfahren Zeiten geschehen, durch sponsiones reciprocas, approbationes oder Reversalen sich derer Rechten, so sie an I. K. M. und die Kron Polen ratione directi dominii verweisen, in hoc puncto zu verzeihen und hingegen sich festiglich und ausdrücklich zu erklären, dass sie sich deswegen an E. Ch. D.

als ihrem natürlichen Ober- und Erbherrn salvis essentialibus jurium et privilegiorum jederzeit unterthänigst halten und diejenige aus den alten Verfassungen, welche entweder die Freiheiten des Landes nicht angehen oder durch andere angenommene neue Privilegia mit der Zeit gehoben und cassiret, zum Nachtheil ihrer lieben Landesherrschaft nicht anziehen, noch gebrauchen wollen. E. Ch. D. werden nun gnädigst geruhen, ein Mehreres von dero getreuen Ständen nicht zu erfordern. Ein Mehrers hat die Krone Polen durch Veränderung des directi dominii, soviel E. E. Landschaft betrifft, nicht weggegeben, noch weggeben können. Nemo plus iuris in alium transferre potest, quam ipse habet. Die Wehlauische Pacta haben dieses requisitum essentiale, ohne welches sie auch nimmer bestehen können, dass die Landesfreiheiten in allen Punkten beibehalten werden sollen. Die consolidatio utilis cum directo dominio giebet kein neues Recht wider die Landesprivilegia, sondern verbindet nur allein mit Veränderung der Oberherrschaft an E. Ch. D. dasjenige, was beederseits hohe Potentaten hiebevor gehabt haben, das ist Land und Leute bei ihren alten Freiheiten und Gerechtigkeiten, so sie a directo dominio sowohl, als ab utili erlanget, beständig zu erhalten. Sollten nun die Stände über denselben ihren alten unwidersprechlichen Freiheiten in Religion- und Profansachen nach Anleitung des Instruments sich in Tractaten einlassen, was würden sie Anders thun, als dieselben unverantwortlich in Zweifel ziehen und zu grossem erfolgenden Unheil ihrer Nachkommen selbst Veranlassung geben. E. Ch. D. werden vielmehr gnädigst geruhen, nachdem Sie der Allerhöchste Gott durch Erhaltung des directi dominii in solchen Aufwachs der kurfürstlichen Hoheit gesetzet, dero getreue Unterthanen, welche allezeit in demüthigstem Gehorsam ihre Ehre gesucht, so viel mehr bei ihren alten Freiheiten und Verfassungen ohne Veränderung zu dero unsterblichen Ruhm und Befestigung dero Nachkommen Hoheit in kurfürstlichen Gnaden zu erhalten.

Würden aber E. Ch. D. über unterthänigstes Verhoffen dennoch darauf beharren und weiter erfordern, dass, wann gleich E. E. Landschaft ihrer Freiheiten halber sich in keine Handlung einlassen könnte, sie dennoch nach dem andern Punkt des gemachten Unterschieds mehr ad speciem gehen und erweisen sollen, worinnen die Landesverfassung und Freiheiten in angezogenem Instrument lädiret, so erkennen sich zwar die beiden Oberstände unterthänigst schuldig, ob es gleich den Landtagshandlungen angeführtermassen ganz zuwider, ob es gleich in dem ver-

einigten Bedenken in puncto gravaminum allbereit geschehen und diese abermalige Ausführung nur zur Weitläuftigkeit und Verzögerung des Landtagsschlusses (welchen doch E. E. Landschaft nach Inhalt der Acten bald zu erfolgen herzlich verlanget) gereichen und ausschlagen kann, dennoch E. Ch. D. sine animo novadi und nicht in Meinung, sich hierüber in einige Tractaten einzulassen, viel weniger einige Decision darauf zu erwarten, sondern nur blos, damit es nicht das Ansehen habe, als wenn hierin allein ratione modi vel methodi eine Discrepanz wäre, auch hierin in unterthänigster Demuth zu accommodiren und zu dero besseren Information ad speciem gehend eigentlich zu remonstriren und zu behaupten, worin dieses ganze Instrument und dessen meiste Titel denen wohlhergebrachten Landesverfassungen, Freiheiten und Gerechtigkeiten in Religion- und Profansachen zuwiderlaufe und was die Stände dem klaren Buchstaben ihrer Privilegien zuwider nicht eingehen können, bloss zu dem Ende, damit E. Ch. D. [durch] solche unterthänigste Deduction dero gehorsamen Stände um so viel mehr veranlasst werden mögen, von gemeldtem Instrument abzustehen und auf den rechten Grund der Landesverfassungen gnädigst zu reflectiren. Weil aber zu Ausführung solches Werks, worinnen alles eigentlich, auch aufs Behutsamste beobachtet werden muss, nicht geringe Zeit erfordern wird, als bitten die beiden Oberstände demüthigst, Ew. Ch. D. wollen gnädigst geruhen, ihnen hierzu bis nach den Feiertagen gebührende Frist in kurfürstlicher Gnade zu vergönnen.

Die von Städten aber können in puncto instrumenti die neue Regierungsverfassung und Confirmation der Landesprivilegien betreffend, weil sie im Geringsten darüber nicht instruiert, sich weiter nicht herauslassen, sondern müssen denen bishero gepflogenen Landtagshandlungen und unterthänigst vorbehaltenen Conditionen nothdringlich inhäriren und, weil die beiden andern Stände schliesslich dahin gehen, dass ad speciem auf solch Instrument zu gehen, Zeit und Weile erfordert werde, welche aber vor dem heiligen Weihnachtsfest ihnen zu kurz fallen dörfte, als bitten die von Städten gleichfalls in unterthänigster Demuth, E. Ch. D. geruhen gnädigst ihnen bis nach den Ferien Demission zu ertheilen, damit sie sich mit ihren Hinterbliebenen reifer hierüber berathschlagen, bereitere Instructionen holen und alsdann ihre Erklärung hierüber einbringen mögen. Indessen aber, damit die Deputierten ihren Hinterbliebenen einige fröhliche Nachricht und Hoffnung ihres künftigen Wohlstandes nach Hause bringen können, bitten die gesammten Stände abermal in diefester Demuth, E. Ch. D. wollen gnädigst geruhen die unterthänigst nach Eid und

Pflichten abgefasste Assecuration nunmehr zu vollenziehen und auszugeben, die angeführte Landesbeschwer aufzuheben, insonderheit nach dero gnädigstem vielfältigen Versprechen die ungewilligte Accise, Einquartierung und aufgelegte Contribution als eine schwere Last gegen das Fest von dero unterthänigsten getreuen Ständen abzunehmen und sie ingesambt zu desto grösserer Liebe und Devotion in kurfürstlicher Gnade zu verbinden. Das werden sie nicht anders als in standhafter Treu und mit andächtigem Gebet vor dero kurfürstlichen hohen Hauses beständige Glückseligkeit bei diesem heiligen Fest in tiefster Demuth zu verdienen wissen, womit sie sich abermalen in dero kurfürstliche Huld demüthigst recommandiren und in schuldigster Treue verbleiben . . .

Die Oberräthe an den Kurfürsten. Dat. Bartenstein 15. December 1661.

(Praes. Cölln a. d. Spree 11. [21.] Dec.) Ausfertigung. R. 6. QQ.

[Ständische Eingabe. Rechtfertigung der Oberräthe der Verfassung wegen. Vertagung des Landtages. Accise.]

1661. 15. Dec. Sie übersenden die von den Ständen auf das Protokoll vom 9. Dec. eingereichte Schrift, sie haben ihre Gedanken darüber noch nicht fassen können. Sie hätten ein schnelleres Fortschreiten der Angelegenheit und bessere Einsicht der Stände in des Kurfürsten Intention erwartet. Sie bitten, aus dem Umstande, dass die Stände behaupten, die Verfassung hätte zuerst mit den Oberräthen vereinbart werden müssen, „keine fremde Gedanken zu schöpfen“. Sie haben an ihrem Theile den Ständen nicht verhehlt, wie sehr ein solcher Passus sie bei dem Kurfürsten gravieren müsse. Zu Weihnachten wollten sie den Landtag sine ulla dimissione aut dissolutione auf den 12. Januar vertagen. In Sachen der Accise sind sie in die Stände gedrungen, sich wegen des — nach der Einstellung — anzunehmenden Modi et Quanti auszulassen, haben auch privatim ausgesprochen, dass, wenn keine Einigung der Landschaft zu Stande käme, die Accise autoritate Electorali nach 4 oder 6 Wochen wieder eingeführt würde. Die Stände haben gebeten, ihnen hinsichtlich der Accise freie Hand zu gönnen, zumal sie auch schon in ihrem Bedenken zu einer gewissen Summe sich verstanden hätten. Die beiden Oberstände haben erklärt, dass sie von keinem andern modo ausser der Accise wüssten. „Die Städte Königsberg, ob sie zwar aus Mangel der Instruction publice desfalls nichts resolvieret, haben dennoch in tiefster Demuth privatim contestiret, dass sie in beständiger Treue das Ihrige beitragen und die letzten nicht sein wollten; man möchte sie doch nur in ihrem demüthigsten Gesuch gnädigst erhören, damit sie die Bürgerschaft in etwas gegen das Fest erfreuen könnten; ja die Stände ingesambt haben sich vernehmen

lassen, sobald die Accise abgestellet sein würde, wollten sie alsofort sich niedersetzen de modo et quanto deliberieren und von dannen nicht weichen bis man sich desfalls geeiniget haben würde.“ [1])

Schwerin an den Kurfürsten. Dat. Wildenhofen 21. December 1661.

(Praes. Cölln a. d. Spree 22. Dec. 1661 [1. Jan. 1662]). Eigenhändige Ausfertigung. R. 6. QQ.

[Anfrage wegen Roths Verhaftung.]

Vor dieses Mal weiss ich nichts zu berichten, nur schicke ich hiebei die formulas, wie zu Königsberg das Gebet gehalten wird, auch was der Rath im Kniphof wegen Rothen geantwortet hat. Wann wir wieder zusammen kommen, wollen wir sehen, ob ein Mittel gefunden werden kann, ihn zu bekommen. Er wird sich sonst wohl sehr in Acht nehmen. Die Ordres, so E. Ch. D. geschicket, seind sehr general. Wann E. Ch. D. noch bei Ihrer Meinung verbleiben, würde wohl nöthig sein, zu befehlen, mit was Mitteln man ihn captiviren soll und ob damit ungeachtet der Gefahr von der Bürgerschaft damit fortzufahren: weil auch keine Resolution über der Stände gravamina erfolget, wie ich wohl gehoffet, und ohne dieselbe die Stände nicht acquiesciren werden, selbige auch in der Verfassung angezogen wird, so werde ich diese Tage, die ich allein bin, dazu anwenden, etwas aufzusetzen und solches E. Ch. D. zu dero gnädigster Ratification zu schicken [2]). 1661. 21. Dec.

Schwerin an den Kurfürsten. Dat. Wildenhofen 29. December 1661.

Eigenhändige Ausfertigung. R. 6. QQ.

[Allgemeine Aussichten.]

Dass von E. Ch. D. an die Herren Oberräthe und mich gerichtetes gnädigstes Rescript werde ich denenselben, so bald wir zu Königsberg, welches nun, geliebts Gott, ehester Tage geschehen wird, zusammen kommen werden, übergeben und weil E. Ch. D. der gnädigsten Meinung 1661. 29. Dec.

[1]) Die Antwort auf diese Relation (d. d. Cölln a. d. Spree 12. [22.] Dec. 1661) abgedruckt bei Orlich III S. 113.

[2]) Die Beilage fehlt. Die Antwort auf diese Relation, das Rescript (d. d. Cölln a. d. Spree 23. Dec. 1661 [2. Jan. 1662], ungezeichnetes Concept von Jenas Hand) ist abgedruckt bei Orlich III S. 116f.

sein, dass die Landtageshandelung allhie geschwinder von Statten gehen könne, als zu Berlin per deputatos, so will ich mich gehorsamst darnach achten. E. Ch. D. werden auch aus meinem Vorigen allbereit gnädigst ersehen haben, dass seiter der eingeschickten Regierungsverfassung die Stände von ihrem vorigen Vorhaben abgewichen und gar nicht dazu incliniren, und würden dieselbe nunmehr ohne grosse Persuasion sich wohl nicht dazu verstehen. Auf E. Ch. D. gnädigsten Befehl hätten sie sich einstellen werden [sic]. Ich bin sonst alle Zeit der beständigen Meinung gewesen, dass ohne E. Ch. D. hohen Kegenwart aus diesen Sachen nicht zu kommen sein wird, werde aber E. Ch. D. Befehl nach mich nunmehr gefasst machen allhie zu bleiben und will mir nach meiner Seeligkeit nichts eifriger angelegen sein lassen, als Alles nach E. Ch. D. Intention zu befodern. Und ob ich mich zwar dann und wann unterstehen möchte, E. Ch. D. Eines und Ander unterthänigst und unmaassgeblich zu remonstriren, worin E. Ch. D. den Ständen gnädigst fugen könnten, so werde ich doch nichts desto weniger das bei den Ständen durchzudringen suchen, was E. Ch. D. mir befehlen. Wenn aber der Polnische Reichstag noch im Februario fortgehen sollte, so zweifle ich gar sehr, ob der Landtag gegen die Zeit seine Endschaft erreichen könnte: an meinem eifrigen Treiben aber soll es nicht ermangeln. Ich zweifle aber auch nicht, E. Ch. D. werden auch daselbst Ihre Leute haben, die auf Alles Achtung geben. So lange sich auch die Armee dem Hofe nicht accommodiret, wird der Hof wohl so viel zu schaffen haben, dass sie sich nicht unterstehen werden, E. Ch. D: zu offendiren: dazu aber ist jetzt noch wenig Apparenz und bekomme ich gleich jetzt ein Schreiben aus Litthauen, darinnen gemeldet wird, dass die Armee in guter Intelligence mit dem Kaiser sei und dass der Hof darumb den Reichstag gerne in Thorn halten wolle. Was aus Danzig mir einer zuschreibet, ersehen E. Ch. D. aus beigehendem Extract, werde weiter mit demselben correspondiren, dan er viel Nachricht vom Hofe bekommt, und E. Ch. D. alles unterthänigst zuschicken[1]).

[1]) Die Beilage fehlt. Die Antwort auf diese Relation d. d. Cölln a. d. Spree 26. Dec. 1661 (5. Jan. 1662, ungezeichnetes Concept von Jenas Hand mit der Aufschrift lectum in consilio) ist abgedruckt bei Orlich III S. 117.

Kurfürstliche Confirmation der Privilegien der beiden Oberstände[1]). Dat. Cölln a. d. Spree 20. December 1661.

R. 6. QQ.

[Erneuerung der alten Rechte mit bestimmten Ausnahmen.]

1661. 30. Dec. Wir Friderich Wilhelm . . . thun kund . . . nachdem Wir an denen Wollgeborenen, Edlen und Vesten, Unsern lieben Getreuen, Herrn, Ritter- und Adelstands-Personen, auch Freien, Schulzen, Krügeren und Anderen aufm Lande bei gegenwärtigem veränderten Zustande und erlangtem jure supremi dominii umb Confirmation aller und jeglicher Privilegien . . . unterthänigst ersuchet worden, dass Wir . . . damit willfahren wollen, confirmieren und bekräftigen, bestätigen und versichern demnach solches Alles für Uns, Unsere Erben und Nachkommen . . . ., zusagende, sie Alle miteinander und einen Jeglichen insonderheit bei allen und jeden . . . Privilegien . . ., wie sie dieselben bei Zeiten der regierenden Hoemeister, auch Unseren löblichen Vorfahren gebrauchet . . ., gleich so woll, welche von Unseren auch in Gott ruhenden Herren Vettern sie oder ihre Vorfahren vor dem Anno 1563 Marienwerderischen Zuge (weil von Anno 1563 bis in den October des 1566. Jahres ein Theils Belehnung und Begnadigung, wie auch andere . . . Handschriften und dergleichen cassieret . . . sein, Wir auch dieselbe hiemit ausgesetzet haben wollen) erlanget, zuforderst aber der reinen christlichen Religion, nach Laut des heiligen Worts Gottes, Augspurgischen Confession, derselben Apologiae, Corporis Doctrinae und Kirchenordnung, wie die Anno 1567 und 68 . . . in Druck ausgegangen . . ., wie auch bei allen königlichen und zur Observanz gebrauchten Privilegien, Recessen und Derreten . . . zu erhalten . . . Ueber des geloben Wir auch hiemit . . ., dass Wir gemeiner Land und Leute . . . Wollfahrt . . . befordern und fortstellen, dagegen aber ihr Unheil . . . abwenden helfen wollen und keine neue gemeine ewigwährende Rechte . . . oder Gewohnheiten, in den alten aber keine Neuerung . . . ohne Unwissen, Rath und Beliebung Unserer getreuen Unterthanen einer Ehrbaren Landschaft einführen . . . oder gestatten wollen, jedoch mit diesem ausdrücklichen Vorbehalt, dass diejenige Dinge darunter nicht verstanden, vielweniger hiemit confirmiret werden sollen, welche nunmehr durch das erlangte jus supremi dominii aufgehoben und dann in Unserer ertheilten Regierungsverfassung meistentheils deutlicher disponieret worden[2]).

[1]) Die Confirmation für die Städte von demselben Tage ist in Allem Wesentlicher gleichlautend abgefasst.

[2]) Beide Entwürfe waren der Relation Schwerins vom 14. Dec. 1661 beigelegt

Schwerin an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 17. Januar 1662.

Eigenhändige Ausfertigung. R. 6. RR. 1.

[Landtagseröffnung. Roths Verhaftung. Kalckstein.]

1662. 17. Jan. Warümb der Landtag noch nicht wieder angefangen, Solches werden E. Ch. D. aus meiner hiebeigehenden unterthänigsten Relation mit Mehrem in Gnaden ersehen. Ich hoffe aber, die Stände werden sich gleichwohl ehester Tage einfinden, alsdann ich nicht unterlassen werde, E. Ch. D. gnädigste Intention äusserstem Vermögen nach treulich zu befodern. Der Magistrat aus dem Kniphoff hat in der Oberrathstuben beigebracht, dass Roth sich entschüldigte aufs Schloss zu kommen, dieweil er die Exempla Anderer hätte, welche gefänglich angehalten worden: er wollte zu Rechte stehen und sich so verantworten, dass E. Ch. D. ein gnädigstes Vergnügen daran haben sollten. Die Herren Oberräthe haben ihnen darauf ferner anbefohlen, Rothen heute zu sistiren; weil aber vermuthlich das ihm sein Gewissen nicht zugeben wird, herauf zu kommen, er sich auch ohn allen Zweifel vorsehen wird ausser der Stadt Gerichte zu gehen, so bitte E. Ch. D. ich unterthänigst, Sie wollten dero gnädigste Meinung weiter an die Oberräthe überschreiben, ob man ihn vor das Criminalgerichte citiren und, damit er kein Scheu tragen dürfe zu compariren, einen saloum conductum geben lassen wollen, oder ob man erwarten solle, bis er eins auf den Freiheiten oder aus dem Thor ertappet werden könne, oder ob dem Magistrat im Kniphofe bei harter Strafe anbefohlen werden soll, ihn zu extradiren. Wenn E. Ch. D. dieses letzte beliebten, würde den Herren Oberräthen wohl vorgeschrieben werden müssen, wie sie an den Rath schreiben sollten, wobei zugleich mit angefüget werden könnte, wil sie nämlich aus Bartenstein an den Rath geschrieben, dass Roth hiebevoren schon zum Thurm condemniret worden, sie sollten berichten, ob Solches geschehen und was es vor eine Sache sei. — Der General Kalckstein hat seinen jüngsten Sohn an den Herrn Landhofmeister geschicket und ihn ümb

(s. o. S. 697f.) und sind laut Kanzleivermerk am 20. Dec. vollzogen und mit einem Begleitrescript d. d. Cölln a. d. Spree 20. (30.) Dec. 1661 an Schwerin (s. Orlich III S. 115) nach Preussen gesandt worden. In Schwerins Entwurf der ersten Confirmation stand der Passus „jedoch mit diesem ausdrücklichen Vorbehalt etc.“ vor dem Satze „Ueber das geloben Wir etc.“ Statt„ meistentheils“ in der letzten Zeile stand „alles“. Beides hat Jena geändert.

Rath wegen Extradirung der Schützen bitten und dabei sagen lassen, einer wär todt, der ander wäre bei seinem Sohne in Polen, der dritte wär ein alter Mann: auf den Befehl hat er nicht geantwortet. Ich habe die Oberräthe gebeten, desfalls einen neuen Befehl an ihn zu schicken. Weil E. Ch. D. befohlen, dass der Jägermeister Halle die benannte Wildnusbereiter einliefern soll, derselbe aber nicht zur Stelle, sondern erst verschrieben werden muss und indessen die Sache sehr lautbar geworden, so fürchte ich, es werden auch dieselbe sich aus dem Staube machen, oder sich doch bereden, wie sie Alles leugnen wollen. Ich hoffe aber doch, die Wahrheit soll heraus kommen, wie sie denn schon genugsam bekannt ist[1]).

Schwerin an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 17. Januar 1662.

(Praes. Cölln a. d. Spree 12. (22.) Jan. Ausfertigung. R. 6. RR. 1.

[Die neue Willigung. Huldigung. Controverse zwischen Dreier und der Königsberger Geistlichkeit.]

E. Ch. D. gnädigstes Rescript vom 30. Decembris habe ich mit unterthänigst geziemendem Respect empfangen, und will gehorsamst erwarten, wessen E. Ch. D. sich über ein und anders, so ich unterthänigst eingeschickt, gnädigst zu erklären belieben werden. Von den Landständen ist noch Niemand ausser etlich wenigen Landräthen wieder Verhoffen erschienen, daher noch zur Zeit nichts daran versäumet worden. Was der Landvogt[2]) an mich schreibt, ersehen E. Ch. D. aus beikommendem seinem Briefe und hat der Vogt von Fischhausen sich gleicher Ursachen halber entschuldigt, mich aber dabei versichert, dass er sein votum wegen der neuen Einwilligung an den Hauptmann zu Brandenburg überschrieben. Ich vermerke wohl so viel, dass die Einwilligung an ihm selbst wohl bald geschehen werde, zweifle aber, ob die Summe zulänglich sein dörfte, denn sie wollen, wie ich im Vertrauen vernehme, 1662. 17. Jan.

[1]) Auf eine Relation vom 1. Januar 1662, die Schwerin an den Kurfürsten sandte, ergieng das Rescript vom 30. Dec. 1661 (9. Jan. 1662) an ihn (ungezeichnetes Concept von Somniz' Hand), abgedruckt bei Orlich III S. 118, ein weiteres am 10. (20.) Januar 1662 (ungezeichnetes Concept von Jenas Hand) ebenda S. 118f.

[2]) Dieser, Hans Dietrich v. Tettau, theilt Schwerin mit, dass er dem Landrathskollegium eine Erinnerung zugesandt habe, nunmehr die Neueinrichtung der Accise vorzubereiten. (Wicken, 12. Jan. 1662.)

400000 Rthlr. in drei Jahren zu erlegen willigen: und dann besorge ich, dass ratione administrationis noch etwas Zeit wird erfordert werden, ehe man sich darüber wird vergleichen können, zumal ich ganz und gar keine Hoffnung habe, sie zu disponiren, dass es bei iziger Administration verbleibe. Dieses aber, gleich wie es an ihm selbst recht, also werden sie es auch zugestehen müssen, dass an Seiten E. Ch. D. auch jemands bei dem Werke sei, wiewohl anitzo ihre Meinung ist, die Direction einem von den Landräthen, einem von der Ritterschaft und einem von den Städten beimzugeben und das einkommende Geld demjenigen, welchen E. Ch. D. dazu bestellen werden, auszuantworten und, so oft es begehret wird, Rechnung davon zu thun. Und weil indessen nicht allein die Miliz Noth leidet, besondern auch E. Ch. D. Domänen, je länger, je mehr, verschmälert werden, als ist mir beigefallen, ob es nicht zuträglich wäre, dass man auf eine Interimseinwilligung dränge, denn es wohl sein kann, dass unter den Ständen Leute sein, so die rechte Einwilligung mit Fleiss zu verzögern suchen werden, damit die Miliz von sich selbst zerschmelze. Bitte derowegen unterthänigst, E. Ch. D. wollen geruhen, mir gnädigst eigentliche Verordnung zu ertheilen, wie ich hierin verfahren soll. — Was die Huldigung betrifft, kann ich, weil E. Ch. D. mein unterthänigstes Bedenken gnädigst begehren, nicht vorbei, gehorsamst zu berichten, welchergestalt ich grosse Difficultäten besorge, falls E. Ch. D. solche voraus und, ehe die polnische Commissarii dazu kommen, negiren, und bliebe ich noch bei meiner vorigen Meinung, wenn E. Ch. D. auf bevorstehenden Reichstag suchten, dass Commissarii benennet, mit Vollmachten versehen und dergestalt, dass auf E. Ch. D. Gesinnen sie auf gewisse Zeit und Ort erscheinen sollten, beordret würden, dass alsdann bei der Sach ganz keine Gefahr sei, dann man wird selbige eher nicht fordern, bis man mit den Ständen ganz richtig: sofern aber E. Ch. D. besorgen, dass die Stände, wenn Commissarii benennet und auf dem Reichstag verordnet, so fort ihr Absehen darauf nehmen, sich auf die Hinterbeine setzen und desto härter in ihrer Erklärung bezeugen würden, halte ich davor, dass E. Ch. D. ohn einige Gefahr die Huldigung bis zu besserer Ihrer Gelegenheit aussetzen können und wegen der Commissarien auf künftigen Reichstag nichts zu suchen hätten. E. Ch. D. haben nicht allein wegen der Souverainität von den Ständen allbereit so viel weg, dass Sie ohn Pericul sein können, besondern es kann auch beim Landtagsschluss noch ferner befestigt, zugleich die Zeit zur Huldigung angesetzt und darauf bei dem erst einfallendem Reichstage um die Commis-

sarien Ansuchung gethan werden; und do ja inzwischen kein Reichstag gehalten würde, kann der Terminus immer weiter und weiter differiret werden. E. Ch. D. wollen sich gnädigst versichert halten, dass Sie hierinnen wegen der Stände im Allergeringsten nicht gefährdet sein: es werden zwar noch immerhin von Einem und Andern widerwärtige discursus geführet werden, auch wohl widrige Bezeigungen geschehen, allein E. Ch. D. kann solches im Hauptwerk nicht schaden, denn wie Sie Mittel genug haben, solche Privatverbrechere zu compesciren, also können Sie wohl versichert sein, dass die ganze Landschaft nach geendigtem Landtage gegen E. Ch. S. Souverainität nichts tentiren werde.

Sonsten hat das Königsbergische Ministerium beikommende Predigt gegen diejenige, so D. Dreier in vergangenem Jahre von der allgemeinen christlichen Kirchen drucken lassen, herausgegeben, darin nicht allein gegen die Reformirte und des D. Dreiers Person heftig invehiret wird, besondern es sein auch in dem dabei gedrucktem Schreiben, so ein Theologus aus Deutschland, wie sie es nennen, abgehen lassen, ganz seditieuse Worte enthalten, daher ich, so bald ichs erfahren, zu den Herren Oberräthen geschickt und sie bitten lassen, die Exemplaria bei dem Drucker zu arrestiren. Sie haben auch etlich Stunden hernach zu mir geschickt und mir, dass sie es zwar gethan, wissen lassen, es wären aber die Exemplaria kurz vorhero von zweien Königsbergischen Predigern Isingen und Hontio allbereit abgefordert worden. Die Oberräthe aber haben mir so wohl damaln, als auch nachgehends versprochen, dass sie es eifern und die Prediger herauf rufen lassen wollten, davon E. Ch. D. ich hinfüro weitern unterthänigsten Bericht abstatten will. Diejenige, so dieser Prediger Partei halten, entschuldigen es damit, dass D. Dreier den Anfang gemacht und eine solche Predigt drucken lassen, die wider die libros Symbolicos dieses Landes liefe. Andere, so sich moderat erweisen, wünschen sehr, dass E. Ch. D. beiden Theilen bei hoher Straf und Entsetzung ihres Amts und Predigens von allen solchen streitigen Dingen nichts mehr zu melden injungirten: stelle demnach zu E. Ch. D. höchsterleuchtetem gnädigsten Ermessen, was Sie hierunter zu verordnen gnädigstes Gefallen tragen wollen. Dieses kann E. Ch. D. ich mit Wahrheit unterthänigst versichern, dass dieser Streit zu E. Ch. D. höchstem Nachtheil getrieben wird, denn ob zwar unterschiedene Menschen des D. Dreiers Partei halten, so ist doch die andere Faction so stark und heftig und, welches zu beklagen, in den Wahn begriffen, dass, weil E. Ch. D. D. Dreiern protegiren, durch ihn die lutherische Kirche trou-

bliren wollen und man sich auch daher nothwendig gegen Alles fest setzen müsste: daher dann bei all solchen Leuten Alles und Jedes, was von Seiten E. Ch. D. herühret, überall suspect und das allbereit so tief eingewurzelte schädliche Misstrauen immer grösser gemacht wird. Noch gestriges Tages hat mir einer gesagt, wann E. Ch. D. 4 reformirte Prediger in der Schlosskirchen bestelleten, so würde das Land sich darüber so sehr nicht betrüben, als wenn D. Dreier mainteniret wird. An meinem unterthänigsten Ort kann ich zwar darum nicht rathen, dass E. Ch. D. ihn von hier wegnehmen, wiewohl es scheinet, dass er wegen Mangel des Unterhalts wohl selbst auf eine andere Vocation gedenken mag, aber ich bin der gewissen Meinung, dass es E. Ch. D. zu sonderbaren Dienst gereichen werde, wenn D. Dreier sich hinfüro aller solcher streitigen Dinge so wohl in den Predigten, als seinen Schriften enthalten könnte [1])

Die Oberräthe an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 17. Januar [2]) 1662.

Ausfertigung. R. 6. RR. 1.

[Auseinandersetzung mit Königsberg wegen der zur Accise geschlagenen, der Stadt bewilligten Hilfsgelder.]

1662. 17. Jan. Sie haben die Accise durch allgemeines Ausschreiben abrogirt.[3]) „Nun ist uns dabei zugleich eingefallen, dass denen Städten Königsberg die Hülfgelder

[1]) Auf diese Relation ergieng als Antwort das Rescript d. d. Cüstrin 17. (27.) Jan. 1662 abgedruckt bei Orlich III S. 121 f.

[2]) Am selben Tage theilen die Oberräthe dem Kurfürsten mit, dass sie, sofort, nachdem sie von der Druckschrift gegen Dreyer gehört, weitere Divulgation verhütet haben. Sie werden die Widmung nicht annehmen, sondern „das Werk also compesciren, dass so wohl ein als das ander Theil schweigen und so in Schriften wie in Predigten des Controversierens sich enthalten sollen". Diese Druckschrift hatte folgenden Titel: „Gründlicher und Nothwendiger Bericht, was ein Einfältiger, Rechtgläubiger Christ halten und gläuben soll von der Einigen, Wahren, Catholischen und Unsichtbaren Kirchen. Dabei auch insonderheit examinieret und auf die Probe gesetzet wird die Predigt D. Christiani Drejeri, Welche Er in der Schlosskirchen zu Königsberg Dom. Septuag. Anno 1661 gehalten und drucken lassen. Allen aufrichtigen Lutherischen Bekennern zu treuem Unterricht und Nöthiger Ablehnung der falschen Auflagen, damit Rechtgläubige Lehrer als Novatianer, Donatisten und Luciferianer zur Ungebühr darinnen durchgezogen und belästiget werden. Ausfertiget von E. E. Ministerio der dreyen Städte Königsberg. Zu Königsberg gedruckt. 1662." Sie greift alle syncretistischen Bestrebungen mit den heftigsten Ausdrücken an.

[3]) Unter dem 2. (12.) Jan. 1662 war ein Rescript an sie ergangen mit dem Auftrage, die schon am 12. Dec. 1661 anbefohlene, aber noch immer nicht begonnene Abschaffung der Accise ins Werk zu setzen.

gewilliget und selbe zugleich mit der Accise je exigiret worden, dahero denn denen Räthen wir davon bei dieser Abrogierung Regung gethan. Dieweiln aber von E. Ch. D. uns desfalls kein Befehlich zukommen, die Städte auch noch in grosser Prätension zu sein vermeinen und die habende Concession ihnen die Terminierung der Hülfgelder uff eine Rechnung und Liquidation ihrer Praetensionen setzet, als haben wir es bis zu E. Ch. D. gnädigsten Erklärung und zu solcher Rechnung, mit welcher sie täglichen sich fertig halten sollen, ausgestellet, umb so viel mehr, weiln wir vermerken, dass die Gemeinde wider die Hülfgelder und die Räthe, die Räthe gleichwohl in währendem Landtage sich williger denn die Gemeinde erwiesen, die Praetensionen auch gerechnet und gezahlet werden müssen, E. Ch. D. aber vielleicht nicht undiensamb sein wollte, wenn die Gemeinde und Räthe fernerer Continuierung der Hülfgelder sich würden einigen . .“ [1])

Schwerin an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 20. Januar 1662.

Ausfertigung. R. 6. RR. 1.

[Die Resolution auf die Gravamina. Die neue Willigung. Die Königsberger und Roth. Nochmals die Resolution. Der Theologenstreit.]

E. Ch. D. gnädigstes Rescript vom 2. dieses nebst der dabei übersandten Resolution über die Gravamina habe ich mit unterthänigst-ge- 1662. 20. Jan.

[1]) In dieser Angelegenheit ergiengen die Rescripte d. d. Cüstrin 17. (27.) Jan. 1662, das eine an Schwerin (Concept gez. Jena), das andere an Schwerin und die Oberräthe (ungezeichnetes Concept von Jenas Hand) abgedruckt bei Orlich III S. 119 ff. Hier ist S. 120 Z. 9 v. o. nach den Worten „Missfallen erfahren“ folgender bemerkenswerthe Passus ausgefallen „was das Dreistädtische Ministerium zwar wider D. Dreiern, eigentlich aber wider die reformierte Kirche mit geschrieben, auch was ein Theologus aus Deutschland für ein aufwieglerisches Schreiben in das Herzogthum geschrieben.“ — Die incriminierten Stellen dieses der Schrift angehängten Briefes lauten „dieses und anders mehr sind solche Stücke, daraus man D. Dreiern nun recht erkennen kann etc., wollen es die Herren Preussen noch nicht sehen, so sind sie wahrhaftig geblendet, welches die Göttliche Güte nimmer verhängen wird.“ Und weiter „zu Helmstädt selbsten, da dieses Rasen, was im Marco Antonio de Dominis, den die Römisch-Catholischen selbst verdammet, ausgehecket ist, wird Solches von der theologischen Facultät nicht gut geheissen und wie gern wollte man in den Büchern des Calixti solches wohl verkleistern, was Dreier so ungescheuet, dürr und klar an einem solchen Ort, da es von ihm unerhöret ist und wider die Kirchenbücher, die er beschworen, schnur stracks streitet in Ovationen bei der Universität und auf der Kanzel in Predigten ausruffet und durch offentlichen Druck herfür giebet.“ Endlich „Gott verleihe, dass Eure Kirchen einmal mögen aus der grossen Noth, die sie zum Theil selbst nicht begreifen, errettet werden umb Jesu willen. Amen.“

bührendem Respect empfangen[1]), werde deroselben gnädigstem Befehl in Allem gehorsamst nachleben und versuchen, ob die Stände sich mit einer mündlichen Beantwortung auf jeden Punkt wollen vergnügen, daran ich aber sehr zweifle, weil sie auch nur von der allergeringsten Sach extractum protocolli begehren; im Fall sie nun auf die Art nicht zu contentiren sein, werde ich das überschickte E. Ch. D. gnädigstem Befehl zufolge abschreiben lassen, denen Herren Oberräthen aber dieses Exemplar wohl zeigen müssen, damit sie nicht davor halten, als wann ichs nur hier aufgesetzt hätte, wie sie mich dann öfters in solchen Verdacht ziehen. Gleichwohl habe ich nicht allein die unterstrichene Linien so stark ausgelöscht, dass es unmöglich zu lesen ist, sondern will es auch ohn das in Händen behalten und ihnen nur vorlesen. Es ist zwar wohl zu vermuthen, dass die Stände mit dieser Resolution noch nicht allerdings werden zufrieden sein, jedoch sehe ich auch nicht, wie E. Ch. D. es anders voritzo resolviren können und wird dahin stehen, ob E. Ch. D. auf ihre Replicam, so ohn Zweifel erfolgen wird, sich über einen oder andern Punkt besser werden erklären können, habe im Uebrigen weiter nichts dabei zu erinnern. Weil ausserhalb etlichen Landräthen von der Ritterschaft noch Niemand als der von Königseck aussm Amte Barten erschienen, habe ich Anregung gethan, dass neue Befehliche umb schleunig einzukommen, ergangen sein.

Dass sonsten der beiden Oberstände Resolution wegen einer solchen Einwilligung, wie ich neulich in meiner letzten unterthänigsten Relation erwähnt, allbereit gefasset sei, Solches hab ich seither noch weiter verspüret, lasse mich aber gegen alle, so mit mir davon sprechen, verlauten, dass E. Ch. D. mit der Summ nicht zufrieden sein können. Jüngsthin habe E. Ch. D. ich von einem vom Adel, der wegen der Acciseresten ganz unverantwortlich soll gesprochen haben, gemeldet. Es will aber auf die Art nicht continuiren, habe den Hauptmann, in dessen Beisein es geschehen, darüber vernommen, welcher mich berichtet, dass er zwar gesagt, die Accise wäre nicht länger als 2 Jahr bewilligt, hoffe also, man würde uneingewilligte Dinge nicht exequiren, nicht ohn aber sei

[1]) Darin war er beauftragt worden, die kurfürstliche Resolution auf die Landtagsgravamina, die er zuvor entworfen, in der ihm nunmehr zugehenden Form den Ständen vorlesen und auf Verlangen abschriftlich übergeben solle. Ein gleichzeitig (am 2. [12.] Jan. 1662) an ihn und die Oberräthe zusammen erlassenes Rescript enthielt den Befehl die Landtagsverhandlungen nach Möglichkeit zu beschleunigen.

es, dass ebenderselbe sehr oft harte Reden führe, und ists der von Meden, ein Kurländer, dessen Schwester, der Frau Marquartin, E. Ch. D. sich ohn Zweifel erinnern werden, und hats das Ansehen, als wann der Bruder gleich witzig werden wollte.

Wegen Rothen hat der Magistrat eine Entschuldigungsschrift eingeschickt: ich habe aber die Oberräthe ersucht, dem Magistrat bei namhafter Straf anzubefehlen, ihn ausfolgen zu lassen. E. Ch. D. mögen vielleicht gedenken, dass er durch dieses Mittel gewarnet werde, sich desto besser vorzusehen; aber Sie geruhen gnädigst zu erwägen, dass, wie von Anfang her sein Gewissen ihn keine andere Rechnung machen lassen, denn dass er würde incarceriret werden, also würde er sich ohn das wohl in Acht genommen haben: indem es aber anizo geeifert wird, werden nicht allein viel hiedurch geschrecket, sondern E. Ch. D. behalten auch aufn ungehorsamen Fall eine Action an die Stadt.

Vor etwan $1^1/_2$ Jahr ist ein studiosus theologiae, Namens Martinus Grabe, an die Universität Jena, dass er daselbst gradum erlangen möchte, recommendiret worden; selbiger hat nun allda disputationem inauguralem gehalten, solche E. Ch. D. dedicirt und mich gebeten E. Ch. D. dieselbe nebst des Herzogs und der Universität Schreiben zuzuschicken, hat auch von E. Ch. D. damals auf D. Dreiers Recommendation vocationem zur extraordinaria professione theologiae erhalten. Demselben wollen die Prediger allhie schon desfalls Difficulteten machen, hoffe aber, die Oberräthe werden sich daran nicht kehren und ihn installiren lassen; er ist sonst geschickt und gelahrt und ist Niemand, der etwas auf ihn zu sagen weiss, als dass er gut dreierisch sei.

Postscriptum.

Auch, gnädigster Kurfürst und Herr, nach Verfertigung meiner unterthänigsten Relation bin ich zu den Oberräthen gangen und E. Ch. D. gnädigstes Rescript überantwortet, so sie auch verlesen.

Nun waren sie auch alle der Meinung, dass die mündliche Conferenz nichts verfangen oder aufs Wenigste so viel nicht richten würde, dass sich die Stände der schriftlichen Resolution begeben sollten; dabei sie auch erinnerten, dass sie nöthig befunden, E. Ch. D. noch ein und andere Erinnerungen bei dieser Resolution zu thun, welche die Sachen verhoffentlich facilitiren sollten, vermeinende, es würde diese mora nicht schädlich sein, wann an E. Ch. D. sie noch vorhero ihr Bedenken über dieses und jenes überschrieben und E. Ch. D. die Resolution hie und

da änderten. Ich bat zwar darauf mir doch zu zeigen, wobei sie etwas desiderirten, habe aber nichts erhalten können, ausser dass sie sich des folgenden Tages darüber zusammen setzen, alles zu Papier bringen und es mir alsdann communiciren wollten: dahero werden E. Ch. D. solch ihr Bedenken vor künftige Post nicht bekommen können.

Im Uebrigen trug sich eben, da ich bei ihnen war, zu, dass sich zwei Prediger aus den Städten anmelden liessen. Wie sie nun einen Secretarium zu ihnen hinausschickten, um zu wissen, was sie anzubringen, haben sie die Predigt, davor ich in meiner letzten unterthänigsten Relation Erwähnung gethan, solche den Oberräthen zuzustellen, ihm übergeben wollen; weil aber der Secretarius wusste, dass ich die Exemplaria beim Drucker zu arrestiren angehalten, hat er solche nicht annehmen wollen, bis er von den Oberräthen desfalls befehligt wäre. Als dieselbe nun mich alle hierüber ansahen und, wie es schiene, was ich dazu reden würde, erwarteten und mir wohl bekannt, dass sie alle mit einander D. Dreiers Meinung zuwider sein und dieser Prediger Sentiment beifallen, sagte ich, wenn sie Bedenken trügen, die Predigt an sich selbst, darin doch viel unverantwortliches Dinges enthalten, zu verwerfen, möchten sie es darauf nehmen, dass sie eine solche seditiosam epistolam hintenher drucken lassen, dass ihnen nicht gezieme, dergleichen anzunehmen. Dieses beliebten die Oberräthe und liessen den Predigern zugleich andeuten, auf folgenden Tag wieder zu kommen, da sie ihnen, wie sie mir Vertröstung gaben, ihren Unfug remonstriren wollten. Was weiter hierin passiren wird, werde E. Ch. D. gehorsamst zu referiren nicht unterlassen.

Die Oberräthe an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 20. Januar 1662.

Ausfertigung. R. 6. RR. 1.

[Revision des Landrechts.]

1661. 20. Jan. [Auf das Rescript vom 1. Jan.[1])] Die Oberräthe schlagen als Commissare für die Revision des Landrechts vor: Hans Dietrich von Tettau, Landvogt von Schacken, den Oberappellationsgerichtsrath Albrecht von Ostau, Hans von Schlubhut, Reinhold Derschau, I. U. D., Oberappellationsgerichtsrath Daniel von We-

[1]) Darin waren sie beauftragt worden die geeigneten Personen vorzuschlagen.

gener, Oberappellationsgerichtsrath Rudolph von Fasoldt, als Direktor aber den Kanzler Johann von Kospoth.[1])

[1]) Darauf ergieng an die Genannten unter dem 14. (24.) April ein Cemmissarialrescript, in dem es heisst: „So befehlen Wir Euch sambt und sonders hiermit gnädigst, dass Ihr Euch förderlichst zusammenthut, erwähntes getrucktes Preussisches Landrecht vor Euch nehmet, dasjenige darin, was zu Beforderung der Justiz und Abschneidung der Weitläuftigkeit dienet, fleissig beobachtet, dasselbe nach den Rechten und den wohlhergebrachten und üblichen Gewohnheiten, da es nöthig, ändert und verbessert, was aber nicht nöthig, auslasset auch sonst Alles und Jedes auf den kegenwärtigen Zustand Unseres Herzogthumbs Preussen einrichtet und nach solchen Allem Uns einen Aufsatz darüber zu Unserer gnädigsten Revision und anderweiten Verordnung nebst Eurem unterthänigstem Bericht ungesäumbt einschicket."

5. Bis zur Bewilligung der Accise durch die Oberstände.

Protokoll der Oberrathstube. Praes. et publ. 24. Januar 1662.

R. 6 RR. 3. — Kön. 6684.

[Reduction der Armee. Abschaffung der Accise. Willigungsmodus. Königsberger Accisereste. Confirmation der Privilegien. Regierungsverfassung.

1662. 24. Jan. Der Kurfürst hat mit nicht geringem Missfallen vernommen, „welcher gestalt die gesammten Stände über die von ihm so wollgemeinte und landesväterliche Regierungsverfassung viel Beschwerens und Cunctirens sich unternommen." Trotzdem soll ihnen in wenigen Tagen — in Hoffnung auf ihre Dankbarkeit — eine kurfürstliche Resolution auf ihre letzte Schrift ratione abolitionis gravaminum vom 13. December ausgeantwortet werden.

Inmittelst aber hat S. Ch. D. die Urgentissima abgethan, die Armee abgedanket und nur so viel übrig behalten, als sie zu nothwendigem Schutz dieses Landes für nöthig zu sein geurtheilet, die Contribution, Supplementum und die Anlage, auch neulichen die Accise unerwartet der Reassumtion des Landtages sofort aufgehoben . . . in der gnädigsten unfehlbaren Zuversicht, E. E. Landschaft werde hinwieder laut ihrem verbündlichen Versprechen, bei diesem itzigen Sr. Ch. D. so genauen und enervierten Estat nicht allein mit einem ansehnlichen Quanto unter die Arme greifen, sondern auch zu würklicher Abstattung dessen den verhoffentlichen allbereit begriffenen Modum unverzögerlichen extradiren . . .

Nebst deme so werden die drei Städte Königsberg zugleich erinnert, wie unverantwortlichen man mit Sr. Ch. D. in so vielen Jahren hero bei Abtragung der Accise zu dero grossem Nachtheil und Schaden gebahret, dass nach richtiger Untersuchung und Befindung so viele Restanten seind überblieben, umb welcher willen man nothwendig eine sonderliche Commission, damit Niemand sich zu beschweren Ursach habe, verordnen müssen. Als werden die Räthe der dreien Städte aus schuldiger Pflicht gegen

Sr. Ch. D. dahin befliessen sein, wie sie nicht allein ihre Bürgerschaft dahin halten, sich vor den von I. Ch. D. verordneten Commissarien zu gestellen und also die Richtigkeit mit anlegen und befordern, sondern auch dasjenige, was Sr. Ch. D. von Rechts wegen zukommen wird, durch schleunige Execution anzuschaffen, sich werden angelegen sein lassen.

Damit auch an der unterthänigst gesuchten Confirmation ihrer der Stände wohlhergebrachten Verfassungen und Privilegien an Seiten Sr. Ch. D. nichts ermangeln möge, als wird denen Ständen im hohen Namen Sr. Ch. D. dieselbe hiemit copialiter (wie sie ihnen, wenn Alles seine Richtigkeit erlanget, in authentica forma zugestellet werden solle) eingeantwortet [1]), daraus sie dann unterthänigst zu ersehen, wie S. Ch. D. den getreuen Ständen ihre Privilegien nicht entziehen, sondern vielmehr zu bestätigen gnädigst geneigt sein.

Und nachdeme S. Ch. D. an dero hohem Orte nunmehro das Ihrige gethan, so zweifeln dieselbe hinwieder nicht, E. E. Landschaft werde auch mit Hindansetzung aller unnöthigen schädlichen Weitläufigkeit zur Sache schreiten und dasjenige, worüber sie sich in der Regierungsverfassung in specie zu beschweren vermeinet punctative aufsetzen und folgends zu Sr. Ch. D. . . landesväterlichen Erklärung förderlichst einbringen, da sich dann höchstgedachte S. Ch. D. darauf dergestalt gnädigst werden finden lassen, als jemals getreue und gehorsame Unterthanen von ihrem . . Landesherrn und Fürsten desideriren und verlangen mögen.

Schwerin an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 27. Januar 1662.

(Praes. Quartzschen 22. Jan. [1. Febr.]) Ausfertigung.

[Erwiderung der Stände auf die Proposition. Accisereste. Thätigkeit der Landräthe Bernsteinsachen. Dirschau jr.]

Vergangen Dienstag ist die Proposition den Ständen also, wie verhoffentlich die Herren Oberräthe solche mit dieser Post einschicken werden, durch den Herrn Kanzler abgeleget worden, darauf die Stände nach genommenem Abtritt auf den darin enthaltenen Verweis geantwortet und mit gar respectueusen Worten gebeten, bei E. Ch. D. aufs Beste zu entschuldigen, dass sie zu Conservation ihres Rechtens und Privilegien ihre Nothdurft beobachten müssen, dabei Namens der Städte anhängende. 1662. 29. Jan.

[1]) Vom 30. Dec. 1661 (s. o. S. 707).

dass sie mit der Commission wegen der Accisresten verschonet bleiben und endlich die Proposition schriftlich ihnen ausgeantwortet werden möchte.

Was die Accisreste betrifft, habe ich desfalls die Nothdurft beigebracht und, gleich wie ich ihnen gewiesen, dass es gar kein Eingriff in ihre Jurisdiction sei, also hab ich sie ermahnet, gegen E. Ch. D. Verordnung sich nicht allzeit zu setzen, sondern vor die Commission zu gestellen.

Seither haben die Landräthe fleissig an der Antwort gearbeitet und diejenige, so bei mir gewesen, hohe Versicherung von sich gegeben, dass sie die Sachen numehr mit allem Ernst beschleunigen wollten, und hoffe ich insonderheit, dass es wegen der Einwilligung bald seine Richtigkeit bekommen soll.

Von dem Herrn Grafen Fabian von Dohna habe ich gestern Beigefügtes empfangen: wiewohl ich nun hierauf nichts gebe, auch dabei gar keine Apparence sehe, will ich dennoch bei den Oberräthen Verfügung thun, dass dieser Wernsdorf allsofort hierüber befraget und E. Ch. D. davon unterthänigster Bericht abgestattet werden soll.

Sonsten haben die Oberräthe den Ober Secretarium Kalown gestern zu mir gesandt und sagen lassen, dass die Landräthe an sie geschickt und nochmaln zu befordern Ansuchung gethan, dass über die von ihnen übergebene Assecuration tractiret und sie auf die extradirte Regierungsverfassung zu antworten nicht angehalten werden möchten, welches die Oberräthe ihnen aber ganz abgeschlagen, mit der Erinnerung, dass sie ihre desideria wegen der Regierungs-Verfassung nur aufsetzen wollten, weil es anders nicht sein könnte. Wobei sie, die Oberräthe, anzeigen liessen, dass sie nun zum öftern unterthänigst referiret, welcher gestalt sie mit den Börnsteinsachen, wenn der condemnirte Theil von dem Hofhaltsgericht appellierte, beschweret werden wollten: weil sie aber ohn das viel wichtige Geschäfte hätten, die sie mit dergleichen Sachen versäumen würden, zudem auch solche Criminalsachen vor die Oberrathstube nicht gehöreten, so liessen sie mich ersuchen, bei E. Ch. D. unterthänigste Erinnerung zu thun, dass die beschwerte Partei, wann sie nicht acquiesciren wollte, an das Hofgericht verwiesen würde. Dann weil numehr die Appellation nach Warschau, so die Ursach gewesen, warum E. Ch. D. die Börnsteinsachen vors Hofgericht nicht wollen kommen lassen, cessirte, so könnten E. Ch. D. hierunter kein Bedenken haben.

So hat auch D. Dirschau mich gebeten, gegen E. Ch. D. wegen seines

Sohns, dass er in Kalischen seel. Stelle surrogiret werden möchte, unterthänigste Erwähnung zu thun, bevorab da ihn die Arrendatores bezahlten und E. Ch. D. nichts abginge. Wie nun dieses Beides E. Ch. D. hohe Regalien concerniret, darin Sie liberam dispositionem haben, also wird zu deroselben gnädigsten Gefallen gestellet, was Sie hierein gnädigst befehlen werden.[1])

Schwerin an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 31. Januar 1662.

(Praes. Cüstrin 25. Jan. [4. Febr.]) Ausfertigung.

[Religionssachen. Roth. Polnischer Unterhändler. Tettau. Eine neue Befestigung und der Kneiphöfische Rath.]

Aus E. Ch. D. gnädigstem Rescript vom 10. dieses styli veteris, so ich mit unterthänigstem Respect empfangen, habe ich mit Mehrem ersehen, was sowohl wegen der Kirchen vor die Reformirten, als auch ihrer Bedienung halber dero gnädigste Willensmeinung ist. Versichere E. Ch. D. unterthänigst, dass ich darunter meinen äussersten Fleiss anwenden will, damit Alles nach Ihrer gnädigsten Intention eingerichtet werde, dass aber bei diesem Punkt die grössesten Difficultäten vorgehen werden, bevorab, da die hiesige Priester fast in allen Predigten die Leute trefflich animiren und ausdrückliche Gebete gegen diese E. Ch. D. Intention abfassen, daher dann der gemeine Mann nicht anders glaubet, als dass E. Ch. D. Alles reformiren wollen. Solches weiss ich gewiss, werden E. Ch. D. selbst in Gnaden wohl erkennen. Soweit geben sie sich zwar in Discursen, dass, was E. Ch. D. belange, weil Sie nunmehro dero Oberherr wären, so hätten sie deroselben in der Religion kein Ziel oder Maass zu setzen, sondern dieselbe könnten wohl eine Kirche vor sich bauen lassen: allein die Particuliere müssten sich den Privilegiis des Landes accommodiren und militirte vor die das jus principis nicht. Es wird die Sache hiedurch noch schwerer gemacht, dass so gar wenig der Religion Zugethane allhie im Lande sein, und weil die Stände ohn das mir immer vorwerfen, man werde per favorem die Reformirte befordern, so dörfte solches nun in so viel desto mehr geschehen, weil in gemeldtem E. Ch. D. gnädigstem Rescripto mehr officia vor dieselbe 1662. 31. Jan.

[1]) Als Antwort auf diese Relation ergieng das Rescript d. d. Quartzschen 25. Jan. (4. Febr.) 1662 (Concept von Meinders' Hand, gez. Jena), abgedruckt bei Orlich III S. 122.

benannt sein, als reformirte Edelleute vorhanden, zu geschweigen, die capable zu officiis sein. Ich will aber mein Bestes thun, sie zu versichern, dass, wann keine capable Leute unter den Reformirten befunden, E. Ch. D. alsdann solche Stellen mit lutherischen Personen bekleiden werden; ziehe auch dieses alles darum nicht an, als wann ich mich scheuete, E. Ch. D. gnädigsten Befehl zu vollstrecken, besondern damit mir künftig nicht begemessen werde, dass ich die Umstände nicht vorgestellet hätte. Ich bekenne auch, dass gleichwohl bei erlangter Souveränität E. Ch. D. die Macht haben müssen, Kirchen, wo sie nöthig sein, bauen zu lassen; nur habe ich diese Meinung gehabt, wenn E. Ch. D. sich solchen Rechtens nicht begeben, so stünde Ihr solches allzeit frei, wenn Sie es Ihro schon nicht reservierten.

Hiebevor habe E. Ch. D. ich unterthänigst berichtet, dass der Stadt Kneiphof bei Straf anbefohlen werden sollte, Rothen auf das Schloss zu liefern; die Obesräthe aber haben davor gehalten, dass die Stadt von solchem Rescript appelliren würde und dass es am besten wäre, dass er vors Criminalgericht citiret und daselbst alsdann um die Incarceration angehalten werde. Ich bleibe aber der Meinung, dass man Beedes thun könne und so wohl das Rescript an die Stadt, an welche E. Ch. D. aufn ungehorsamen Fall Praetension behalten, ergehen, als auch Roth vors Criminalgericht citiret und, wann er nicht erscheinet, gegen ihn in contumaciam procediret werden müsse, dann wegen der Captur giebt mir der Herr Generalwachtmeister Görzke schlechte Vertröstung, dass es ihm darin nicht gelingen werde, weil er sich trefflich in Acht nimmt nicht ausser der Stadt zu gehen und in der Stadt es zu practiciren unmöglich sei. Ich vernehme, er setze itzo Alles aufs Leugnen, vorgebend, wann er Solches geredet hätte, wäre er werth gewesen, dass er von mir allsofort auf der Stelle wäre erstochen worden.

Der Wildnussbereiter ausm Staplackischen leugnet ebener Gestalt Alles und gestehet nur, dass das Wildpret, so in seiner Gegenwart geschossen zu sein ihm vorgehalten, auf den Pitscharcken gefället wäre, welches Holz meinem Stiefsohn zuständig und an E. Ch. D. Staplackischen Heide stosset. Deroweg ist der ander Schütz, so die Bekenntnuss gethan, herein verschrieben, dass Beede confrontiret werden können.

Des von Mülheims Bruder, so bei Königlicher Majestät in Polen Kämmerer, ist neulich, wie er von I. M. nach Danzig um Geld zu holen geschickt worden, hier gewesen, und hat ihn der General Kalckstein

ersuchen lassen, zu ihm nach Knauten zu kommen. Er hat sich aber erstlich bei mir angegeben und, wie er sich hierin zu verhalten, zu wissen begehret. Als er mich nun hoch versichert, mir Alles, was passiren würde, wiederzusagen, habe ich gemeinet, er möchte hinreisen und hat er bei seiner Wiederkunft berichtet, dass der General ihn allsofort gefraget, ob man zu Hofe wohl wüsste, dass er in Arrest wäre, so der von Mülheim mit Nein beantwortet, darauf er weiter fortgefahren, was man zu Hofe vom Preussischen Zustande urtheile, worauf er zum Bescheid empfangen, dass man bei Hofe an Preussen nicht mehr gedächte. Letzlich hat er ihn gebeten, bei I. K. M. zu vernehmen, ob Sie seiner Dienste begehrten, so wollte er sich bei Ihr einfinden, im Uebrigen hätte er weitläuftig sein Unglück geklaget, dass er dergestalt unschuldig müsste im Arrest sitzen, und dabei gebeten, ihm Jemanden zuzweisen, der ihm sein Jagdzeug, wie auch seine ganze Güter abkaufen wollte. Von etzlichen adelichen Eingesessenen des Amts Brandenburg ist eine Supplication eingekommen, in welcher sie seine Relaxirung bitten; die Herrn Oberräthe haben mir aber versprochen, Inquisition zu thun, qua occasione dieselbe zusammen gekommen, und darüber zu eifern, dass sie conventus absque autoritate publica gehalten.

E. Ch. D. werden sich im übrigen gnädigst erinnern, wie Sie neulich dem Vogte von Fischhausen, dem von Tettau, in Gnaden zugeschrieben, dass, wenn eine Veränderung mit dem Ambte Lötzen vorgehen sollte, Sie seinen Bruder ausm Hoffgericht dazu nehmen wollten. Als nun dieses etwan ruchbar worden, ist der Oberappellationgerichtsrath, der von Ostau, zu mir kommen, vermeldende, dass er zwar dem von Tettau dieses Glück gern gönne, auch gestehen müsse, dass E. Ch. D. klüglich thäten, die sämmtliche von Tettau durch dies Mittel zu obligiren; jedoch könnte er nicht vorbei zu erinnern, dass 1) dieser Tettau die polnische Sprache nicht könne, 2) würden sich die Unterthanen scheuen, die Wahrheit in allen Dingen herauszusagen, wann sie höreten, dass des Hauptmanns Schwager wieder ins Ambt kommen sollte, 3) wäre es ein Pass, darauf billig ein Soldat sitzen sollte. Ich habe meiner Schuldigkeit zu sein ermessen, es E. Ch. D. unterthänigst zu hinterbringen. Die eine Ration wegen der Unterthanen Aussage hätte wohl nichts zu bedeuten, denn es müssen alle Sachen vorher, ehe er immitiret wird, abgethan sein; über dem weiss ich auch, dass eben dieser Tettau seinem Schwager gross Ungleich gegeben und bekannt hat, dass er nicht zu excusiren stünde. Ich fürchte auch, wenn dieses wieder

verändert werden sollte, die beede Vögte, derer Vermögen bei gegenwärtiger Landtagshandlung E. Ch. D. gnädigst bewusst ist, dadurch sehr disgustiret werden dörften. Stehet demnach Alles zu E. Ch. D. gnädigsten Resolution.

Imgleichen ist der Oberster Bellicum zu mir kommen mit Bericht, dass er nothwendig ein Corps des gardes am Damm beim Strom machen müssen; als nun der Rath ausm Kneiphof Solches inne worden, haben sie zu ihm geschickt und begehren lassen, Solches wieder wegzunehmen: weil es auf ihren Grund und Boden wäre, könnten sie es nicht zugeben, würden es, im Fall ers verweigerte, selbst wegreissen. Ich habe ihm gerathen, den Oberräthen Solches zu hinterbringen, damit sie an den Rath Verbott ergehen lassen können[1]).

Schwerin an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 3. Februar 1662.

(Praes. Cölln a. d. Spree 29. Jan. [8. Febr.].) Ausfertigung. R. 6. RR. 1.

[Der theologische Streit. Die neue Willigung. Ständische Antwort auf die Resolution. Das Corps des gardes.]

1662. 3. Febr. E. Ch. D. gnädigstes Rescript nebst denen beiden, so an die Herren Oberräthe und mich vom 17. Januarii aus Küstrin dirigiret gewesen, habe ich bei vorgestriger Post mit schuldigstem unterthänigstem Respect erhalten. So viel das eine wegen einer Conferenz zwischen den Theologis belangt, will ich vor desselben Uebergabe einen und andern sondiren, wohin man incliniret, und mich, weil E. Ch. D. mir solche Freiheit gnädigst verstatten, darnach richten, das ander aber sofort übergeben und mich bemühen, dass man autorem des allegirten Schreibens erfahre. Es ist zwar nicht ohn, dass D. Dreier die Dissentirende näher zusammenzubringen einen guten Vorsatz hat; allein eben dasjenige ists, so allhie aus Hass gegen alle andere Religionen so übel aufgenommen und bei dem gemeinen Mann dahin, als wann man die lutherische Religion gar zu unterdrücken oder aufs Wenigste mit andern zu vermengen suchte, ausgedeutet wird. Es bleibt auch nicht allein bei dem

[1]) Als Antwort auf diese Relation ergieng das Rescript d. d. Cüstrin 26. Jan. (5. Febr.) 1662 (ungezeichnetes Concept von Jenas Hand), abgedruckt bei Orlich III S. 123ff., dann folgten des Weiteren zwei Rescripte d. d. Cölln a. d. Spree 30. Jan. (9. Febr.) 1662, eines an Schwerin und die Oberräthe gemeinsam, ein anderes an Schwerin allein, abgedruckt ebenda S. 125ff.

Schreiben oder Predigen in solchen Sachen, sondern es laufen sehr viel Personalia zu grosser Verbitterung der Gemüther auf der Kanzel mit unter. D. Dreyer aber hat mir neulich hoch versprochen, sich hinfüro dessen Allen zu enthalten, und Alles, was ihm widerfähret, mit Geduld zu ertragen.

Betreffend die Summa, so die Stände einwilligen sollen, habe ich mir leicht die Gedanken machen können, dass E. Ch. D. mit 400000 Thalern in drei Jahren nicht würden ausreichen können, wann so wohl der Unterhalt der Soldatesque als auch etwas zur Einlösung der versetzten Domänen davon genommen werden sollte, daher ich mich allbereit äusserst bemühet, dass sie ein Mehrers offeriren möchten, und haben demnach das Collegium der Landräthe in ihrem der Ritterschaft schon extradirten schriftlichen Voto 450000 Rthlr. gewilliget. Ich getraue mir auch wohl bei ihnen, dass sie noch 50000 Thlr. hinzuthäten, zu erhalten, allein sie besorgen schon, dass die Ritterschaft und vornehmlich die Städte die schon beliebte 50000 Rthlr. nicht willigen, sondern es allein bei denen 400000 Rthlrn. bewenden lassen werden, insonderheit, da vom ganzen Oberlande nichts zu hoffen. Ich will dennoch das Allermöglichste dabei thun, dass es auf 500000 Rthlr. gebracht werde, vernehme sonst von einigen, dass die Einwilligung sehr conditioniret und clausuliret sei und wollen sie unter Anderm, dass das Meiste von der Summe zu Liberirung der Aembter angewendet werden und man die Völker licentiren solle, darüber ich mich aber mit ihnen noch nicht einlassen kann, weil mirs nur im Vertrauen entdecket worden.

Ich habe hiebevor unterthänigst gemeldet, dass E. Ch. D. die Oberräthe noch ihr Bedenken über die eingeschickte Resolution auf der Stände Gravamina unterthänigst übersenden wollten; sie haben sich aber eines andern bedacht und vermeinen, dass solche nur also übergeben werden sollte, welches aber nicht eher geschehen wird, als die Stände mit ihrer Antwort werden eingekommen sein. Es gehet sonst sehr langsam mit dem Werke zu, derowegen ich wohl unterthänigst zu bitten hätte, ob E. Ch. D. gnädigst belieben möchte, ein Rescript an die Oberräthe und mich abgehen zu lassen, vermittelst dessen Sie Ihren Verdruss bezeugten, dass nicht schleuniger verfahren und der Stände Antwort übergeben würde, da sie doch nicht allein seither unserm Abscheide aus Bartenstein, sondern auch itzo nach der Reassumption Zeit überflüssig gehabt, mit ihrer Nothdurft fertig zu sein, dabei in specie

wegen der Einwilligung zugleich zu gedenken wäre, dass die Zeit, da solche geschehen solle, nunmehr verflossen sei.

Auf dasjenige, so ich in meiner letzten unterthänigsten Relation wegen des corps des gardes, so der Oberster Bellicum bauen lassen, erwähnet, ist nach der Zeit erfolget, dass sich eine ganze Anzahl Trägers gefunden, so das erbaute Häusichen abbrechen wollen. Der Oberster aber hat sie durch die Soldaten trefflich abschmieren lassen, maassen auch mit einer Mousquete Feuer gegeben worden, darauf vorgestern abermalen allerhand Thätlichkeiten vorgelaufen und ist der Magistrat mit einem grossen Ausschuss in die Oberrathstube kommen und hat mit gar harten, nachdenklichen Worten die Demolition des Häuschens gebeten, doch Alles gegen den Obersten allein gerichtet, als wenn derselbe ohn Noth und ihnen nur zum Verdruss dieses angefangen. Die Oberräthe liessen mich gestern in die Oberrathstube verbitten, um sich hierunter meines Raths zu gebrauchen, da ich dann erinnerte, dass man den Herrn General-Wachtmeister Görtzken heraufrufen lassen und sein Bedenken darüber vernehmen möchte, welcher, wie er gekommen, vorgeschlagen, den Ort zu besichtigen, so er zu thun auch auf sich genommen. Die Bürgerschaft gab sich wiederum bei den Oberräthen an und suchte nochmalen die Demolition sehr beweglich. Ich fragete sie, was sie vor Ursach hätten, dass sie auf dieses so geringe Plätzchen so sehr drüngen? Sie antworteten, E. Ch. D. hätten ihnen selbst allzeit die Gnade gethan, wann sie von der Stadt etwas begehret, dass Sie dieselbe allemahl zuforderst ansprechen lassen, wie Solches insonderheit mit dieser Schanze und hiebevor noch in viel geringern Dingen geschehen sei, könnten also dem Obersten nicht einräumen, mit ihrem Grund und Boden nach seinem Gefallen zu gebahren, sondern sie müssten hierin desto behutsamer gehen, zumalen der Oberster ihnen oft in faciem gesagt, dass Alles, was unter den Kanonen wäre, ihm zustünde, hätte sich auch verlauten lassen, in diesem Häuschen einen Bierschank anzulegen, auch auf die Bürgerschaft geschmähet, desfalls sie viel speciale Klagten vorbrachten und dabei von ihrer unterthänigsten Devotion gegen E. Ch. D. hoch und viel contestirten: wollten Gut und Blut aufsetzen, könnten ihnen aber vom Obersten Bellicum nichts nehmen lassen. Sie sein bis auf die Besichtigung vertröstet und will ich hoffen, dass die Sach so lang unverabscheidet bleiben werde, bis E. Ch. D. gnädigste Resolution einkommt. Ich befürchte aber, wenn die Bürgerschaft ganz abgewiesen werden sollte, es bei ihnen grosse Verbitterung ver-

ursachen werde; denn es ist, wie ich sehe, um das Plätzchen so sehr nicht zu thun, als dass sie in die Opinion gerathen, man wolle ihnen das Ihrige entziehen und hierauf werde ein Mehres erfolgen. Stelle demnach E. Ch. D. höchsterleuchtetem Urtheil anheim, da Sie nöthig finden, dass das Häusichen stehend bleibe, ob Sie an die Oberräthe gnädigst rescribiren wollen, dass zwar der Oberster vorhero dieses hätte kund thun sollen, damit man der Bürgerschaft den Platz hätte abhandeln können; weil aber das Häuschen daselbst nöthig, möchten sie mit der Bürgerschaft handeln, damit es alsdann völlig verfertigt werden könne.

Schwerin an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 7. Februar 1662.

Ausfertigung. R 6. RR. 1.

[Ständisches Bedenken über die Verfassung. Theologenstreit. Der polnische Kommissar. Bauplan.]

Nachdem ich in Erfahrung bracht, dass der Aufsatz, so die Land- 1662. 7. Febr.
räthe wegen des Instrumenti der Regierungsverfassung gemachet und der Ritterschaft übergeben, sehr hart eingerichtet sein solle, habe ich mich bemühet, solchen zu bekommen, und ob ich zwar nicht wissen kann, ob derselbe also verbleiben oder bei den andern Ständen noch verbessert oder auch wohl gar verschlimmert werden möchte, habe ich dennoch meiner unterthänigsten Schuldigkeit zu sein ermessen, E. Ch. D. solchen in antecessum hiebei gehorsamst zu überschicken, nicht zwar zu dem Ende, dass E. Ch. D. allbereit darauf eine Resolution verfertigen lassen, sondern nur vorhero sehen mögen, wie weit von E. Ch. D. Intention die Stände annoch discrepiren. Ich habe der Nothdurft zu sein gehalten, mit den Herren Oberräthen daraus zu reden, gestalt ich dann den gestrigen Vormittag in der Oberrathstube gewesen, dieses Scriptum mit ihnen durchgelesen und ihnen bei jedem Punkt die Unbilligkeit und dass sie auch solche Sachen, worüber sie schon andere Resolution erhalten, dennoch so weitläuftig anführten, angezeigt. Sie haben sich auch gegen mir nichts Anders vernehmen lassen, denn dass ihnen der Modus procedendi gar nicht anstünde, mir auch versprochen, die Landräthe vor sich kommen zu lassen, ihnen die Nothdurft zu remonstriren und zu versuchen, ob sie es dahin bringen können, dass dieses noch verändert und den Städten nicht also ausgereichet werde: bisher hätten sie die

Schrift noch nicht zu sehen bekommen können. Was nun hierauf erfolgen wird, Solches will E. Ch. D. ich hiernächst gehorsamst referiren. Interim wird mir wohl sehr lieb sein, wann zu Beforderung E. Ch. D. Dienste ich nur per generalia dero gnädigste Meinung hierüber erlangen möchte, insonderheit ob E. Ch. D. wollen, dass künftig diese Schrift zuforderst ausführlich wiederleget oder nur zu Adjustirung des Instrumenti geschritten werden soll. Das Erste wird wohl E. Ch. D. hohes Recht, welches hierin meines Ermessens sehr angegriffen, erfordern, aber auch sehr viel Zeit wegnehmen, das Letzte aber vielleicht ein Mittel sein, dem Werke ein Ende zu befordern. Inzwischen will ich Einem und Andern so viel remonstriren, als ich in meinem Gewissen befinde, dass zu E. Ch. D. Dienst gereichet.

So viel der Streit zwischen den Theologis betrifft, hab ich mit D. Dreiern aus der Sach geredet. Derselbe ist zwar erbötig, auf Erfordern sich zu gestellen, auch was er an des Ministerii Schrift zu desideriren, vorzubringen, sich auch dergestalt, dass man mit ihm, sofern man nicht gar unbillig sein wollte, zufrieden sein könne, zu expliciren, allein er wäre versichert, dass bei ihnen der Hass und Neid gegen seine Person so tief eingewurzelt, dass auch dieses nichts verschlagen werde. Er hätte schon versucht mit ihnen privatim, auch wohl in Consistorio zusammen zu kommen und mit ihnen amice von allen Streitigkeiten zu reden, hätte es aber dahin nicht bringen können, besorgte auch, sie würden in der Oberrathstube sich nicht einmal in dieser Sach einlassen wollen, darin mich auch Andere, mit denen ich im Vertrauen hierauf geredet, gestärket, dann sie nehmens darauf, dass es eine Sache sei, so nicht sie allein, sondern die ganze Kirche concernire. Ich will dem Werk noch weiter nachdenken und sehen, was hierin zu thun sein möge.

Wie ich auch von allen Orten beständig versichert werde, dass der Reichstag zu Warschau in Kurzem werde gehalten, aber auch bald geschlossen werden soll, so nehme ich die unterthänigste Freiheit E. Ch. D. gehorsamst zu erinnern, ob nicht daselbst um Benennung eines Commissarii, der nach dem Inhalt der Pactorum den Eid von den Ständen allhie aufnehme und sie zugleich nomine Regis et Reipublicae ihrer Privilegien versichere, anzuhalten. Wann dabei dieses nur praecaviret wird, dass er nicht eher kommen soll, bis es von E. Ch. D. ihm zugeschrieben wird, haben E. Ch. D. sich desfalls der geringsten Gefahr nicht zu besorgen, wie dann ohn das die Kron bei kegenwärtigem Zustand sich nicht unterstehen wird, E. Ch. D. einigen Verdruss zuzufügen: es kann

aber leicht geschehen, dass man auf eine andere Zeit mehr Schwierigkeiten machen dörfte. Ich bin gewiss, dass die Stände sich viel eher zum Ziel legen werden, wann sie hören, dass ein solcher Commissarius denominiret und ihm nichts mehr als Obengedachtes aufgetragen sei, weil sie sich itzo allemal darauf berufen und an Seiten der Kron Polen dies Werk noch vor unvollkommen und unrichtig halten, in Betrachtung, dass ein solcher Commissarius noch zur Zeit nicht verordnet sei.

Schliesslich bitte ich unterthänigst, E. Ch. D. wolltens nicht ungnädig anmerken, dass der begehrte Abriss von dem Platz am Kreuzthor noch nicht überschicket, bisher hat das continuirliche Regenwetter es verhindert, soll aber nunmehr, geliebts Gott, in Kurzem erfolgen und verhoffentlich der Anfang gemachet werden, ehe das von den Ständen vorgeschlagene Ersuchen geschehen wird.

Schwerin an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 7. Februar 1662.

Eigenhändige Ausfertigung. R. 6. RR. 3.

[Nähe der Entscheidung in der Verfassungsfrage. Domänenstreitsachen.]

Numehr wird es allhie sich bald ausweisen müssen, ob man mit den Ständen werde können hindürchkommen oder nicht, daher ich denn gehorsamst bitte, E. Ch. D. wollten mir allemal dero gnädigste Willensmeinung wissen lassen, welche allein meine Richtschnur sein soll in allem meinem Verhalten. Etzliche haben mir gesaget, die Stände setzten darum diese Schrift so hart und weitläuftig auf, damit die Posterität sehen möchte, dass sie Nichts versäumet hätten, und würden sich darauf einlassen. 1662. 7. Febr.

In ganz Kurzem wird sichs ausweisen. Den Herrn Oberräthen habe ich gestern angedeutet, dass auf E. Ch. D. gnädigsten Befehl ich allhie ein Buch verfertigen liesse, darin sich alle diejenige schreiben sollten, welche etwas zu Erbauung solcher Kirchen verehreten. Ich hoffte, sie würden Andern mit guten Exemplen vorgehen, worauf sie alle versprachen, dazu zu contribuiren. Ich werde auch ehestes E. Ch. D. ein solches Buch zuschicken, dero Befehl darin zu schreiben, damit man einen Anfang zum Collectiren machen möge.

Hie seind :Zeitungen, dass die Königin in Polen grosse Hoffnungen mache, die Conföderierten werden sich auf dem Reichstage accommo-

dieren, der Grosskanzler in Polen hat an Lisola geschrieben, er sollte in vier Tagen Polen meiden:|[1]).

Hiebei überschicke E. Ch. D. ich auch die Confrontation, so mit dem gefangenen Holtzwahrten gehalten. Es gehet alles sehr langsam fort. Ich lasse nicht, alle Tage darauf zu treiben, dass er schüldig erscheinet genugsam, und halte dafür, er werde noch wohl besser die Wahrheit bekennen müssen.

Die Herren Oberräthe schicken gleich jetzt zu mir und lassen mir sagen es hätte Frube eine Commission ausgebeten zwischen ihm und der Frau Roggen, welche sie auch so, wie er sie begehret, decerniret hätten. Wie nun dieselbe angefangen werden sollen, hätte Frube von den commissariis begehret, sie sollten zufoderst die Sache, so er mit E. Ch. D. hätte und allbereit vor etzlichen Jahren per commissionem abgethan ist, reassumiren. Als nun die commissarii hierüber nicht befehliget und es an die Oberräthe referiret und dieselbe ihnen per rescriptum anbefohlen, sie sollten solche Sache, als welche dahin nicht gehöre und schon erörtert, nicht rühren, hätte Frube von solchem rescripto appelliret an E. Ch. D. Weil nun Solches ein Neues, sintemalen sie Alles im Namen E. Ch. D. verordneten und E. Ch. D. auch bisher feste darob gehalten, dass in oeconomicis keine Appellation verstattet werden sollte, so würden sie dem unerachtet es bei ihrer Verordnung bewenden und in contumaciam wider ihn agiren lassen und bäten, ich möchte Solches an E. Ch. D. unterthänigst berichten, damit, wenn Frube heraus schriebe, E. Ch. D. ihn abweisen liessen. Weil sie nun hierunter E. Ch. D. Nutzen befodern, dan der Frube ein vortheilhafter Mann ist und E. Ch. D. viel Schaden gethan, so zweifele ich nicht, E. Ch. D. werden sie hiebei vertreten, sonsten werden sie sich in anderen Dingen entschüldigen, dass sie nicht genugsam geschützet würden. Sie versprechen mir sonst sehr hoch, dass sie in den oeconomicis gleich dürchgehen und allein auf E. Ch. D. Nutzen sehen wollen. Sie haben gleich jetzt des . . Erben vor wegen Dieskeim, dabei sie auch vermeinen, E. Ch. D. grossen Nutzen zu stiften; sie sollen aber auch in Willens sein, zu appelliren. Die Sache mit Carscho ist gleich jetzt unter Händen.[2])

[1]) Das in Klammern |::| Eingeschlossene ist im Original in — nach Empfang dechiffrierten — Ziffern geschrieben.

[2]) Auf diese Relation ergieng als Antwort das Rescript d. d. Cölln a. d. Spree 3. (13.) Februar 1662 (Concept, gez. Somnitz), abgedruckt bei Orlich III S. 127f.

Dobersinsky an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 7. Februar 1662.

Eigenhändige Ausfertigung. R. 6. RR. 1.

[Langsamkeit der ständischen Verhandlungen. Gefahr einer polnischen Einmischung.]

. . . Wie schläferig im Uebrigen auf Seiten der Stände hiesiger Landtag von Statten geht, davon wird E. Ch. D. zweifelsohne anderwärts völliger Bericht gegeben und kann meines geringen Ermessens sothane Procedur je leichter widerwärtige Effecten mit sich ziehen, je mehr die benachbarten Polen (ungeacht sie sonsten gegen E. Ch. D. und dero Lande sehr grossen Respect bezeugen) auf diese Conjuncturen, wie Unterschiedene dafür halten, reflectieren und sich wegen Conservation dieses Lands privilegiorum mit allerlei nachdenklichen Discursen auslassen sollen.[1])

Dobersinsky an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 8. Februar 1662.

Eigenhändige Ausfertigung. R. 6. RR. 1.

[Ueberreichung einer Denkschrift über Preussen.]

Wiewohl ich meine unterthänigste, einfältige Gedanken über den preussischen Estat hierbei mit grosser Furcht, tiefstem Respect zu E. Ch. D. Füssen niederwerfe, so hat dennoch die Pflicht und Treue, die ich deroselben geschworen, sie nicht länger bergen können und zwar um desto mehr, weil mir bishero auf mein vielfältiges Anhalten (darzu mich gleicher Gestalt nichts anders, als mein Gewissen, Ehre und Schuldigkeit getrieben) die Gelegenheit nicht widerfahren können, E. Ch. D. dieselbe demüttigst und mündlich zu entdecken. Bitte demnach E. Ch. D. unterthänigst, Sie wollen diese einfältige Gedanken als treue und unpassionirte mit gnädigsten Augen ansehen und versichert sein, dass, wie ich mit Herzschwindung anitzo gleichsam ausser employ leben muss, dass ich künftig mit desto grösserer Herzensfreude die occasionem ergreifen werde, die mir E. Ch. D. wieder gnädigst geben wollen, deroselben in unverletzter Treue zu dienen, als der ich sterbe . . .[2]) 1662. 7. Febr.

[1]) Als Antwort hierauf ergieng am 3. (13.) Febr. ein Rescript an Dobersinsky, wodurch er zur Fortsetzung seiner Mittheilungen, die dem Kurfürsten zu gnädigsten Gefallen gereicht aufgefordert wurde (Conc. gez. Somnitz).

[2]) Was nun folgt, ist die eigentliche Denkschrift, die mit eigener Anrede- und Schlussformel ausgestattet ist.

E. Ch. D. Befehl zu unterthänigster Folge habe ich mich seit dero Abreise aus Preussen nunmehr in das 5. Jahr allhier aufgehalten und bei allen vorfallenden Begebenheiten bei des Herrn Statthalters Fürstl. Gn. alles dasjenige, was zu E. Ch. D. hohem Interesse und dero hiesigen Estats Conservation gereichen konnte, dergestalt meiner pflichtschuldigsten Treue nach erinnert, dass höchstgedachte Fürstl. Gn. mir verhoffentlich kein ander Zeugniss werden geben können, als dass ich deroselben (so oft sie mich um Rath gefraget) dergestalt bin an die Hand gegangen, dass E. Ch. D. dadurch sind würklich gedienet worden.

Nachdem ich mir aber, gnädigster Kurfürst und Herr, durch die Länge der Zeit den eigentlichen Zustand dieses Lands etwas besser bekannt gemacht und denselben sowohl äusserlich, als innerlich sehr verdorben und inficirt befunden, habe ich nöthig zu sein erachtet der vergiften Quelle etwas fleissiger nachzuforschen, auch dieselbige bei Zeiten an gehörige Oerter zu offenbaren und zu entdecken. Weil aber dazumal meine unterthänigste, treuste Sorgfalt deren gewünschten Zweck nicht allerdings erreichen können, als finde mich dennoch Pflicht, Gewissens und Ehre halben verbunden, E. Ch. D. hierüber meine unterthänigste, unvorgreifliche, einfältige Gedanken nur kürzlich und in aller Demuth zu entwerfen.

Und zwar, gnädigster Kurfürst und Herr, befinde ich vor allen Dingen, dass E. Ch. D. Herzogthum Preussen wegen der vortheilhaftiger [sic] Situation, wegen bequemer Seeporten, Ströme und Flüsse, wegen ansehnlicher Commercien, stattlicher Städte, prächtiger Aemter, wegen Menge des Volks und Fruchtbarkeit des Lands, auch vieler grossen und raren Regalien gar hochzuschätzen und unaussprechlich zu nützen wäre, absonderlich, nachdem es nunmehr mit der grössten Zierde einer Provincie, nämlich der Souveränität begabet worden. Dass aber E. Ch. D. zu diesen Zeiten so eines edeln Lands so wenig geniessen können, ist dessen meines geringen Ermessens nicht eine geringe Ursach in dem Missbrauch der Privilegien und daraus fliessender Libertät der Stände, absonderlich aber in der grossen Autorität der Oberräthe verborgen, durch welche in der Administration der Oekonomie alle Missbräuche, Irrungen, Partialitäten eingerissen und überhand genohmen haben. Und ob man zwar verhoffet durch die erlangte Souveränität (wie sich dazu Anfangs Alles wohl angelassen) die Gemüther auf einen gelindern Sinn zu bringen, die grosse Libertät etwas zu limitiren und nach E. Ch. D. Interessen bequemer zu lenken, so ist doch leider der Name der

Souveränität gleichsam zum Gift und durch dasselbe der Meisten Herzen verhärtert [sic] und fast desperat worden. Es haben, gnädigster Kurfürst und Herr, dazumal die unglückselige Läufte dieses Land zu verunruhigen noch nicht aufgehöret, sondern vielmehr E. Ch. D. dahin genöthiget, dass Sie gegen dero Feinde eine Armee auf den Beinen haben halten und also dem Lande etwas schwer fallen müssen. Aber darzu ist gekommen, dass die ganze Landschaft in dem Wahn gestanden, als wann dieser Armee die Seele, nämlich gutte Disciplin gemangelt, als wann man derer Unterhalt mit ziemlicher Gewalt eingefordert, einem vor dem andern die Last der Contributionen (unter welcher viele untersunken) aufgebürdet und sie durch die Menge der Assignationen und Exorbitancien der Executoren gar ungewöhnlich beschweret hätte.

Dieses und ein vieles mehr haben die Stände allein der grossen Autorität des Kommissariats begemessen und, weil der Ruf ingemein erschollen, dass dasselbe die esclatanste Marque der Souveränität wäre, daraus mit Furcht geschlossen, dass dessen hohe Macht, Menge der Bedienten etc. ihnen (wie sie geredet) eine ewige Dienstbarkeit und unaussprechlichen Dominat auf den Hals ziehen wird, dahero sie sich dann die Souveränität als ein abscheuliches Monstrum vorgestellet und derselben äusserst zu widerstreben entschlossen haben. Und ungeacht, des Herrn Statthalters Fürstl. Gn. sich höchst bemühet, den Ständen diesen Argwohn zu benehmen und derer Gemüther, so viel möglich, zu besänftigen, so hat es dennoch wenig verfangen wollen, bis endlich nach dero grosser und unermüdeter Arbeit, absonderlich auch durch des Freiherrn von Schwerin Exc. hocherleuchte Conduite, den Ständen die Angst etwas benommen worden und die monstreuse Ombragen dergestalt gefallen sind, dass sie endlich die Souveränität ihnen anders vorgestellet und mit gewissen Conditionen beliebet haben.

Weil aber dennoch bishero an Seiten der Stände alles auf Schrauben gestellet und mit solchen Bedingungen clausuriret ist, dass der Effect derselben ins Künftige mehr und mehr schwinden und E. Ch. D. der Schatten anstatt eines wahrhaftigen Körpers verbleiben dörfte, als ist hochnöthig, an diesem Eisen, weil es warm ist, zu schmieden und mit allem Fleiss dahin zu arbeiten, damit sothane Souveränität mehr und mehr Wurzel fassen, ihren rechten Zweck erreichen und endlich beständig zu E. Ch. D. hohen Hauses unsterblichem Ruhm und Wachsthum mainteniret werden möge. Dahero im regard dieses Herzogthums die Befestigung oberwähnter Souveränität und die Redressirung der gar zer-

rütteten Oeconomie die beide axes sein müssen, um welche sich E. Ch. D. treuen Räthe höchste Sorgfalt und Vorsichtigkeit am Allermeisten zu bewegen hat.

Meines unterthänigsten einfältigen Ermessens hatte dafür, dass die Hauptmaxima, durch welche E. Ch. D. Souveränität gegen auswärtiger Potentaten Machinationes und Anschläge befestiget werden kann, vornehmlich darinnen bestehe, wann E. Ch. D. den itzigen polnischen Estat und wie er an sich selbst ist, genau zu überlegen und nach dessen eigentlicher Beschaffenheit dero Absehen auf diejenige, welche sonderbare Reflexion auf diese Kron machen, zu richten sich werden gefallen lassen.

Nun ist der polnische Estat, so viel mir wissend, anitzo also bewandt, dass alldar die Gemüther der vornehmsten Stände ganz gegen einander und die Factiones gross sind, dass fast von Allen insgesammt (wenig ausgenommen) E. Ch. D. der Stand, in den sie Gott gesetzet, missgegönnet wird, das bei dem Hof das utile dem honesto und die Interessen allen andern Considerationen vorgezogen werden, dass des Königs Leben auf schwachen Faden und dessen Tod grosse revolutiones nach sich ziehen wird, dass der Königin Anschläge gefährlich und die genaue Intelligenz mit Frankreich und Schweden nur dahin angesehen, um dasjenige mit Gewalt durchzutreiben, darzu man anitzo durch Gütte nicht wohl gelangen kann, dass der grösste Theil von Litthau derer Sentiments folgen, die der Königin desseins fomentiren und befördern, dass die Festungen im königlichen Preussen von der Königin Creaturen bewahret werden, dass durch den Moscovitischen Frieden (dessen man sich vermuthet) die polnische und litthauische armée ausser Action sein wird, dennoch aber wegen Tartern und Cosaken unterhaltet [sic] werden muss, dass des bevorstehenden Reichstags Hauptdessein auf die Befriedigung der Confederirten gerichtet ist, dass Oesterreich, wann es sich des Türkenkrieges entschlagen kann, die Praetension auf Polen und sonsten vielfältige ressentiments hervor suchen möchte, dass Frankreich und Schweden mehr als je zuvor, sich in die polnischen Interessen einzuflechten und mit Praktiken, Macht und Geld vielen consiliis das Gewicht zu geben suchen, dass die wilde und barbarische Völker, als Tartern, ja wohl der Türke selbst, nur auf Gelegenheiten lauren, bei welchen sie mit in's Spiel treten können, dass die Cosaken in ihrem mit der Kron Polen aufgerichtem Vertrag diese Clausul hinzugethan, dass, was aus Kriegs erheischender Noth mit ausländischen Fürsten ohne Unter-

scheid geschlossen, zu Verkleinerung der Rechten, Freiheiten und Gränzen, dass es hinfüro ungültig und unkräftig sein sollte.

Und wann dieses alles, auch was sonsten Mehres darzu könnte gethan werden, E. Ch. D. gnädigst erwägen wollen, kann fast darauf nicht Anders erfolgen, als dass:

1) E. Ch. D. sich werden vor diese Zeit angelegen sein lassen, die Opinion bei der Kron Polen zu erhalten, dass Sie wider die Brombergische Pacta (absonderlich in ungekränkter Beibehaltung derer Stände Privilegiorum) nie was vorzunehmen gemeinet wären; dann wann obgedachte Kron in einem andern Wahn stehen sollte, würde sie bei andern Gelegenheiten E. Ch. D. jus leichtlich disputiren können.

2) Dass E. Ch. D. bei bevorstehendem Reichstag die Königin in Polen (unter dem Schein eines näheren Verständniss mit Frankreich) in gutem humeur zu erhalten, darbei aber auch die vornehmste Senatores, derer Absehen mit E. Ch. D. compatible, zu gewinnen sich werden angelegen sein lassen.

3) Dass Sie dero Intention im regard der Succession an der Kron Polen, so viel möglich, bergen und heimlich halten, auch dieselbe nicht ehe, als es die Noth erfordert, entdecken werden.

4) Dass Sie bedacht sein, so es möglich, sich des Commandanten der Stadt Elbing zu versichern.

5) Des Haus Oesterreich (als welches auf Polen grosse Reflexion macht) Freundschaft bestermaassen beizubehalten und zu mesnagiren.

6) Gute Correspondenz mit Frankreich zu erhalten, dann weil man bei gegenwärtiger Conjunctur genugsam gemerket, dass der König gegen E. Ch. D. einen rancor gefasst und dero Interesse mit ziemlichem Nachdruck zu contrecariren sich angelegen sein lassen, auch dahero vielleicht die Garantie des separati Articuli noch nicht eingeschickt, daneben aber zur Verneuerung vorigen Vertrauens Anleitung gegeben, würden E. Ch. D. durch freundliche Correspondenz, durch Renouvellirung der vorigen Alliance, absonderlich durch die Versicherung, dass Sie die österreichische Interesse im regard der Kron Polen zu secondiren nicht gedächten, den schädlichen Anschlägen, welche Frankreich haben möchte, in etwas vorbeugen könnten.

7) So ist der Kron Schweden Freundschaft zu diesem Zweck ebenmässig nicht undienlich, denn weil ihre Conduite ihnen die Estime bei der Welt, ihre stattliche Commercien das Geld, die weitläuftige Länder die Mannschaft, dieselbige den Muth, der Muth das Glück, das Glück

das plus ultra, bishero gegeben, ist derer Freundschaft so wohl aus obgedachten Ursachen, als wegen naher Nachbarschaft, listiger Praktiken und des Absehens auf den Dominat der Ostsee absonderlich zu mesnagiren und werth zu halten.

8) Würde vielleicht auch nicht undienlich sein, durch hiesigen Herrn Statthalters Fürstl. Gn. vielvermögende Cooperation die benachbarte Samogiten, auch wohl die Cosaken, durch Andere aber die Grosspolen, so viel möglich, an sich zu ziehn, damit man sich ihrer zur Zeit der Noth versichern könnte.

Weil aber, gnädigster Kurfürst und Herr, an dem nicht genug, dass man nur von aussen und bei Fremden oberwähnte Souveränität zu stabiliren suche, sondern am Meisten daran gelegen, dass sie innerhalb des Lands und in den Herzen der Unterthanen eingewurzelt und festgestellet werden möge, so ist gleicher Gestalt vor allen Dingen hoch nöthig zu consideriren, dass zwar die ganze Landschaft E. Ch. D. Souveränitet gestehen muss, dennoch aber dieselbe nicht anders deuten will, als dass Sie, E. Ch. D., vermöge der Brombergischen Pacten und dero gnädigstem Versprechen nicht über ihre wohl hergebrachte Privilegia extendiren werden, darauf sie dann um desto härter bestehen, je mehr sie ihrem Vorgeben nach in der letzt ihnen ausgehändigten forma regiminis die Schwächung derselben gemerket und wahrgenohmen zu haben vermeinen, dahero sie nicht allein hiedurch, sondern absonderlich durch die aus Polen (aller Muthmaassen nach) einkommende Animirung, dergestalt gestärket werden, dass sie zwar E. Ch. D. in unterthänigster Devotion wie vorhin treu zu verbleiben, auch deroselben nach äussersten Kräften mit aller Hilfe an die Hand zu gehen sich nicht entziehen werden, dennoch aber, eh' und bevor sie zu einer merklichen Veränderung ihrer Privilegien sollten einstimmen, lieber Alles in suspenso und und unerörtert lassen und der Zeit heimstellen wollen. Und wiewohl E. Ch. D. an Mittel und Wegen nicht ermangeln wird, sie zu andern Gedanken zu bringen, so kann es dennoch ohne Ungelegenheit nicht geschehen und wäre zu besorgen, dass, wenn man gegenwärtig corrosivische Pflaster auf die Wunden dieses Estats legen sollte, sie nicht allein ungeheilt, sondern wohl unbedeckt verbleiben und also den Frembden mehr und mehr in die Augen fallen würden. Wäre demnach meiner unterhänigster einfältiger Meinung nach vor diese Zeit, da die Conjuncturen so verwirrt und zart sind, absonderlich dahin zu sehen, dass:

1) E. Ch. D. sich mit dero Ständen in ein guttes, beständiges, aufrichtiges Vertrauen, je ehe, je lieber, setzen, sie anitzo auf das Allergelindste tractiren und ihnen in der That zeigen, quod mutaverint dominum, non fortunam, welches dann geschehen wird, (1) wann E. Ch. D. ihnen über der Ungelegenheit, die sie bisher erlitten, dero Compassion bezeugen, dann dadurch wird man ihnen den Wahn benehmen, dass es nicht à propos deliberée [sic] geschehen: (2) wann E. Ch. D. die Stände gnädigst versichern, dass sie nicht gesonnen, ihre Privilegia, in derer Beibehaltung sie sich so eifrig bezeugen, zu schwächen, weil das ihre meiste Sorgfalt, dass es nicht geschehen, ja wohl gar nicht heissen möchte: „Veteres migrate coloni!“ (3) wann E. Ch. D. gegenwärtigen Conjuncturen so weit deferiren, dass sie dero Intention so wohl in Regiments-, als absonderlich Religionssachen nicht auf einmal, sondern mählich, nicht offenbar und mit Gewalt, sondern unvermerkt und gelind ins Werk richten lassen, weil ins Künftige unfehlbar, wenn sich E. Ch. D. Recht stabiliret und so wohl der Fremden Jalousie als der einheimischen Ombragen gedämpfet haben, allein die Zeit dasselbe an die Hand geben wird, was anitzo die Zärtlichkeit der Sache und raison d'estat verhöhlet und bedenket haben will. Welches ich dennoch nicht dergestalt verstehe, als wenn E. Ch. D. auch bei gegenwärtigem Landtag nicht sollten ein Vieles, absonderlich was kein Temporiziren nicht zulässt, durch Declarationes oder Interpretationes vor sich reserviren können.

2) Ist zur Stabilirung der Souveränität nöthig, dass E. Ch. D. der Oberräthe Autorität unvermerkt schwinden und schmälern lassen, alldieweil dieselbe mit der Souveränität nicht compatiren kann. Denn sollen sie in E. Ch. D. Abwesenheit Regenten sein, sollen ohne ihre Approbation in preussnischen Sachen E. Ch. D. Befehle vor kraftlos und ungültig gehalten werden, sollen sie nach Gefallen Macht haben, Landtage zu verschreiben, Hauptleute zu praesentiren, in oekonomischen Sachen nach Belieben zu disponiren, wird E. Ch. D. Souveränität ein schlechtes Ansehen und Nachdruck zu behalten. Diesem Allem aber wird man am Bösten remediren können: (1) wann E. Ch. D. jederzeit dero Statthalter im Land halten, welcher mit Zuziehung anderer uninteressirten treuen Diener Alles und Jedes wohl ponderiren und in seinem Cabinet sowohl Estats-, militarische und oekonomische Sachen dergestalt combiniren möchte, dass es gleichsam wie ein Uhrwerk, da ein Rad das ander treibt, harmonice dirigiret werden möge, da sie dann alsdann mit den Oberräthen nochmals Alles überlegen und nach Ge-

fallen ein Conclusum machen könnten, dass also res ipsa bei ihnen, species rerum bei den Oberräthen verbleiben würde: (2) wann der Statthalter, so viel möglich, in der Residenz bleiben wird, weil eine kurze Abwesenheit leicht verrücken kann, was langwierige Arbeit und Gegenwart kaum hat zu Wege bringen können: (3) wann Sie der Kammer Direction ihnen, so viel möglich, aus den Händen ziehen werden, dann dadurch ihre Autorität gar sehr fallen, E. Ch. D. aber werden mit mehrem Nutzen und Nachdruck in allen Sachen disponiren können.

3) Gehöret zur Befestigung der Souveränität eine gutte Verfassung im Lande, derer man sich bei allen Occasionen gebrauchen kann.

4) Gutte Verwahrung der Seeporten und Hauptfestungen, damit ihnen an Mannschaft, Proviant und Munition nichts mangeln möge.

5) Dass die Grenzhäuser wohl bewahret bleiben, an derer Conservation dem Lande ein Vieles gelegen.

6) Wann E. Ch. D. die Actus nicht verabsäumen lassen, dadurch die Souveränität in den Gemüttern gleichsam eingewurzelt wird.

7) Wann Sie den Uebermuth der Stadt Königsberg bezähmen und sie zu besserm Respect und Gehorsam halten lassen.

8) Wann Sie die Exorbitancien derer, die sich E. Ch. D. widersetzen und gegen dero Hoheit verlaufen, werden exemplariter abstrafen lassen.

Anlangende aber ferner die Redressirung der so gar im Grund liegenden Oekonomie können füglich alle die Aemter (darinnen sie vornehmlich bestehet) in drei Sorten getheilet werden.

Ein Theil Aempter sind, welche E. Ch. D. entweder um ein gewisses Geld einigen Particulieren verpfändet und mit ihnen darüber dergestalt formelle Contracten aufgericht, dass sie ihrem böstem Wissen und Willen nach sich der Nutzung derselben bis zur völligen Auszahlung gebrauchen sollen, und dergleichen Contracten sind E. Ch. D. von Gewissen und Rechts wegen zu halten schuldig, doch mit dem Beding, dass, wo Sie sich laediret befinden, Sie die vorige Contracten ändern, auf das Künftige neue aufrichten und also die Aempter vor gänzlicher Erblichkeit vindiciren können. Oder es sind andere hypothecierte Aemter, welche nur vor die landbräuchliche Interesse verschrieben sind, andere, darauf man in gewissen Jahren Capital und Interesse abwohnen soll, andere, die wegen Kriegsexpensen den Officirern eingeräumet worden, die da alle wohl examiniret und durchsuchet werden müssten,

da sich dann finden wird, dass Mancher mehr gehoben, als er heben sollen, länger in den Aemptern gesessen, als es die Contracten im Mund führen und Mancher wegen seiner Expensen solche Rechnung geführet, die bei einem scharfen Examine schwerlich würden bestehen können.

Die ander Gattung der Aemter ist diejenige, welche verarrendiret werden, und hierbei muss ich frei und öffentlich bekennen, dass ich bishero nicht anders absehen kann, als dass alle die Arrenden E. Ch. D. höchst schädlich, weil theils ihre Arrenden in vielen Jahren nicht erlegen, theils die Contracten dergestalt einrichten, dass E. Ch. D. wenig baares Geld's daraus zu gewarten haben, und weil endlich, wann sich die Arrendatoren reich gemacht, bei den Aemptern schlechte Verbesserung wird zu verspüren sein, dahero meines Erachtens besser wäre, wann Verlag da ist, die Oekonomie auf das Allerbeste selbst administriren zu lassen.

Die dritte Gattung sind die Aempter, die annoch in der Kammerverwaltung verbleiben, und hier ist nun ein wildes, wüstes Meer aller Confusion und Unordnung. Die Oberräthe haben bishero das Werk schläfferig und ohne Nachdruck getrieben. Die Kammer hat keine Autorität, auch wenig Leute, die es verstehen und arbeiten wollen. In den Aemptern ist der Amtsarticlen ganz vergessen; es sieht Jeder auf sein Bestes und regiert nach Wohlgefallen, die Scatulintraden werden verabsäumet, die Rechnungen werden in vielen Jahren nicht eingeschickt, die Remissen in die Aempter hemmen alle Einkünfte. E. Ch. D. Befehle haben schlechten Nachdruck, weil keine Execution, und was der Unordnungen mehr sind, welche alle nicht ehe aufhören werden, eh und bevor (1) E. Ch. D. eine scharfe Kammervisitation anstellen, (2) gleicher Weise alle Aempter visitiren und die eingerissene Corrupteten abschaffen lassen, dazu dann die Commissarii mit vollkommener Autorität versehen sein müssten, (3) den grossen Hofstatt und Menge der Bedienten, welche als ein schädlicher Krebs Alles wegfressen, durchsuchen und (4) die Kammer mit einem tüchtigen Kammerpraesidenten werden versehen lassen, weil man wegen der Oberräthe gegen ein ander gefasster Jalousie, dann eingeschlichenen Unordnung anders schwerlich wird abhelfen können.

Und das sind die einfältige unvorgreifliche Gedanken.

Schwerin an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 9. Februar 1662.

(Praes. Cölln a. d. Spree 5. [15.] Febr.) Eigenhändige Ausfertigung. R. 6. RR. 1. [Einwirkung der polnischen Nachrichten. Religionssachen. Verweis an den Landvogt.]

1662. 9. Febr. Ich befinde mich verobligiret, E. Ch. D. unterthänigst zu hinterbringen, dass der angestellete Reichstag zu Warschau allbereit Vielen allhie vornehmlich aber den Städten grossen Muth und Hoffnung giebt, wie denn die Zünften nun zu unterschiedenen Malen auf dem Rathhause um Abschickung nacher Warschau angehalten, von dem Magistrat auch letzlich nur zur Geduld ermahnet worden, bis man E. Ch. D. gnädigste Erklärung über dasjenige würde bekommen haben, was sie jetzt gegen die Regierungsverfassunge eingeben würden. Ich habe es den Herren Oberräthen notificirt und sie gebeten, ihnen dieses zu verweisen und dergleichen scharf zu untersagen; auch habe ich auf allen Fall sonsten schon die Nothdurft bei Herrn Generalmajor Görtzken beobachtet. Die Bürgerschaft ist wegen des Handels mit dem Obersten Bellikum noch ganz rasend, fangen auch nun an davon zu sprechen, dass der Platz zur Kirche abgemessen wird. In Summa, gnädigster Herr, es giebt allhie viel verworrene, unruhige Leute, denen, wann sie sich recht werden accommodiren sollen, entweder E. Ch. D. noch ein viel Mehrers, als ich in mandatis habe, werden einräumen oder selbst in dero hohe Person nachero kommen müssen, damit sie rechten Ernst spüren mögen.

Die Religionssache wird so trefflich invidiose ausgeleget und zu E. Ch. D. höchstem Nachtheil an allen Ohrten spargiret, dass E. Ch. D. Alles reformiren wollen, wie dann davon noch neulich bei der Armee wunderlich discuriret sein soll. Es seind auch neulich von der Armee etwan 10 Personen hie gewesen, so hie eingekaufet haben, bei denen die Bürger sich sehr sollen beklaget haben, dass sie so verlassen werden und dass man ihnen alle ihre Gerechtigkeit nehmen wolle, welche zu ihnen gesaget hätten, sie sollten nur nach Warschau schicken. Kluge Leute werden zwar nichts darauf geben, aber der gemeine Mann machet sich allsofort grosse Hoffnung daraus.

Das Religionswerk betreffend haben zwar E. Ch. D. mir in dero neulichstem gnädigstem rescripto in so weit die freie Hand gegeben, wie weit ichs bringen könnte; allein, gnädigster Kurfürst und Herr, ich bin viel zu wenig dazu, dass ich ein Werk von so grosser Wichtigkeit auf mein Gutfinden nehmen sollte. Uber dem, so wissen E. Ch. D. sich

gnädigst zu erinnern, dass Sie in dero mir zu Cleve mitgegebenen Instruction setzen lassen, nur einer Kirche in Königsberg zu gedenken, welches ich auch in dem Aufsatze dergestalt gethan habe, dass E. Ch. D. dennoch die freie Hand behalten hätten, künftig an anderen Orten mehr Kirchen zu bauen. Diesem nach muss ich nun billig fürchten, dass, wann das geändert, was E. Ch. D. in der Instruction selbst anbefohlen, ich leicht hie Etwas eingehen könnte, so E. Ch. D. hernach nicht gefiele, welches dann das Werk nur schwerer machen würde. Diesem nach bitte ich ganz gehorsamst, E. Ch. D. wollten mir diese Gnade erweisen und mir recht praecise befehlen, worauf E. Ch. D. zu bestehen gedenken, deme ich dann getreulich nachleben will. Damit aber E. Ch. D. und dero Herren geheime Räthe eigentlich wissen mögen, worin man differiret und worauf es ankommen möchte, so will E. Ch. D. dieses ich unterthänigst vorstellen, dass von Seiten E. Ch. D. praetendiret wird, dass kraft habender souverainitè deroselben freistehe, ohne Consens der Stände Kirchen zu bauen und die Reformirte zu officiis zu befodern, die Stände aber sustiniren, wie E. Ch. D. auch aus der jüngst übersandten Schrift mit Mehrem werden ersehen haben, dass solches Recht andere Religionen aufzunehmen ohne ihren Consens nicht geschehen könne, behaupten solches vornehmlich mit dem Exempel, dass, da die Kron Polen allhie zwei Kirchen haben wollen, E. Ch. D. Gross Herr Vater hochsel. Angedenkens solches Werk gänzlich an die Stände verwiesen und dieselbe in die eine Kirche consentiret, die zweite aber gänzlich ungeachtet alles bedraulichen Sollicitirens abgeschlagen. Weil nun der König und die Kron Polen das supremum dominium gehabt und sie damalen sehr mächtig gewesen, so vermeinen sie, E. Ch. D. werden auch der Stände consensum nicht wollen in Zweifel ziehen, ja, sie sagen, wann es schon zuvor zweifelhaftig gewesen, würden E. Ch. D. ihnen doch die Gnade erweisen und es nun feste setzen, weil sonst auf dem Fall der Devolution, welchen der Höchste in Gnaden abwenden wolle, die Kron das Pabstthumb hie wieder einführen würde. Wiewohl ich nun nicht zu hoffen habe, dass die Stände gutwillig in Alles, was E. Ch. D. praetendiren, consentiren werden, so wollte ich doch das wohl davor halten, dass vorerst sie sich nicht opponiren werden, wann E. Ch. D. allhie eine Kirche bauen lassen, sonderlich wann desfalls auch Etwas in die Regierungsverfassungen gebracht würde, dass solches Alles also abgehandelt wäre, auf welchen Fall die Meisten noch wohl mit dazu contribuiren sollten, weiter, dass das privatum exercitium auf dem Lande

oder der anjetzo schon eine Kirche hätte. Solches nicht gewehret werden sollte und, wann künftig an einem oder anderem Orte weiter eine Kirche zu bauen nöthig erachtet würde, Solches auf einem Landtage festgegestellet werden sollte. Soviel die officia belanget, sprechen die moderati, dass dieses das Höchste sein müsste, vier Aempter, eine Stelle im Appellations- und eine Stelle im Hofgericht, an den Landrath und Oberrathstube wäre nicht zu gedenken. Andere vermeinen von den officiis müsse man gar stille schweigen bis zu anderer Zeit, andere Chargen aber als Ambt- und Kornschreibers, Hausvögte und dergleichen würden hiemit nicht verstanden, deren alle Zeit von der reformirten Religion gewesen. Wann E. Ch. D. versichert sein können, dass es in Polen wohl vor E. Ch. D. abläuft und Sie sich von dannen nichts zu besorgen haben und dass man sich der Stände daselbst keineswegs annehmen wird, so kann man wohl weiter gehen, widrigen Falls aber hielte ich unmaassgeblich davor, dass E. Ch. D. lieber dieses Gewisse vorausnehmen, denn dass Alles in gefährliche Ungewissheit gesetzet werde. Die reformirte Prediger allhie vermeinen, wann E. Ch. D. dieses fest hätten gesetzet, so hätte man grosse Ursache dem höchsten Gott zu danken und von demselben zu hoffen, dass mit Zunehmung der Religion auch Eins und Ander verbessert werden könnte. Es ist aber dennoch meine Meinung nicht, dass gesetzet werden sollte, als hätten E. Ch. D. dieses von den Ständen gesuchet, besondern man würde wohl auf solchen Fall Worte finden, dass so wohl E. Ch. D. Hoheit nicht zu nahe getreten, als auch der Stände besorgende Gefahr wegen des Bapstthumbs caviret würde. Ich zweifele nicht, E. Ch. D. werden mir gnädigst zutrauen, dass ich dieses bloss und allein zu dem Ende also vorstelle, damit nebst Erhaltung dessen, was zu der Ehre Gottes gehöret und den weinigen Reformirten von Adeln allhie sehr zu statten kommen kann, denen ohne das allhie sehr unwilligen Leuten dieser plausibiler Praetext benommen werden möge, dass E. Ch. D. ihnen ihre privilegia und Gerechtigkeit entziehen und in Religionssachen gefähren wollen, welche Gerüchte, ob sie schon unwahr sein, dennoch E. Ch. D. und dero Staat viel Schadens verursachen. Was der Oberste Rose von seinem Schwiegersohn allhie schreibet, Solches ersehen E. Ch. D. aus beigefügtem: dergleichen Discurse werden an allen Orten geführet.

Unter dem Datum: Dem Herrn Landvogt habe ich die bewusste Schrift scharf verwiesen: er hat hoch versprochen, dass sie solle geändert werden und bat sehr, E. Ch. D. von solcher Schrift nichtes zu melden.

Schwerin an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 10. Februar 1662.

(Praes. Cölln a. d. Spree 5. [15.] Febr.). Ausfertigung.

[Die neue Willigung. Bernsteinsachen. Die moskowitische Verhandlungen. Oberst Leschgewang.]

E. Ch. D. gnädigstes Rescript vom 25. Januarii aus Quartschen habe ich vorgestern mit unterthänigst-geziemendem Respect empfangen und vermelde darauf gehorsamst, dass ich mich allbereit vorhero vielfältig bemühet, dass die von den Landräthen benannte Summ der 450000 Thlr. erhöhet werden möchte. Nun kann ich zwar alle Hoffnung noch nicht gänzlich verloren geben, dass es nicht geschehen werde; allein es haben dennoch die Landstände mir sehr oft vorgestellet, dass es noch schwer zugehen werde diese Summe aufzubringen und dabei angezeigt, dass sie noch nicht wüssten, ob die Stände auch hierin willigen würden. Einige, welche vorgeben, dass mit E. Ch. D. sie es unterthänigst wohl meinen, bitten sehr, E. Ch. D. dahin zu disponiren, dass sie auf dies Mal' nicht ein Mehres fordern wollten. E. Ch. D. würden noch wohl Mittel genug haben, vor Ablauf der drei Jahren ein Mehres zu erlangen, auf einmal sei nicht möglich, die Stände zu grosser Summen Einwilligung zu bewegen. Wann der überaus grosse Misswachs nicht gewesen und dahero die Noth im Lande nicht so gross wäre, hätte ich gute Hofnung gehabt, dass sie höher sollten hinangegangen sein, wie denn E. Ch. D. wohl sicherlich glauben können, dass nicht allein aufm Lande eine schreckliche Armuth und Elend zu spüren, sondern auch hie in dieser Stadt die Commercia ganz und gar danieder liegen. Ich will dennoch vermöge E. Ch. D. gnädigsten Befehls mein Bestes thun, und hoffe ich, es werde die gesambte Resolution wegen dieser Einwilligung bald herauskommen. 1662. 10. Febr.

Die Herren Oberräthe haben E. Ch. D gnädigste Resolution, wie es in den Börnsteinsachen mit der Appellation gehalten werden solle, bekommen, vermeinen aber, dass E. Ch. D. desfalls noch einmal unterthänigst zu hinterbringen wäre: 1) dass vor die Appellation keine andere Sachen kommen könnten, als welche von dem Hofgericht dahin devolviret würden, wie Solches die ausgefertigte Verordnung im Munde führete. 2) sei das Oberapellationgericht gar selten bei einander, in den Börnsteinsachen aber gehe alle Tage Etwas vor; dahero sie ohnmaassgeblich dafür halten, besser zu sein, dass es allzeit fürs Hofgericht ge-

bracht werde. Bin auch selbst der ohnmassgeblichen Meinung, wann E. Ch. D. es also, dass nur ad interim und bis Sie ein anders darin verordnet, clausuliren lassen und also diese Verordnung allzeit wieder aufgehoben und an das Oberappellationgericht nichts gebracht werden, sondern es bei dem Ausspruche des Hofgerichts verbleiben sollte, E. Ch. D. hierunter kein Bedenken haben dörften, insonderheit wann das Hofgericht auf die Börnstein-Verordnung, darnach zu sprechen, verwiesen wird. Was des D. Derschaus Sohns Bestallung betrifft, vermeinet man hier, dass man zwar, weil der Börnsteinfang verarrendiret wäre, in Kalischen seel. Stelle wieder einen andern zu verordnen ohnnöthig gehalten hätte, weil aber itzo die arrendatores diese Bestellung unaufhörlich suchten und ihn auch salariiren wollten, nur damit Namens E. Ch. D. er ihnen assistiren möge, weil die Menge und das Vermögen derjenigen, die Unterschleif gebrauchen, so gross sei, dass es ihnen unmöglich falle, der Sachen länger zu rathen, gestalt E. Ch. D. aus beigefügtem supplicato, deren sie schon gar viel eingegeben, mit Mehrem ersehen werden, so hält man dafür, E. Ch. D. könnten kein Bedenken haben ihn zu bestellen. Dieser junge Derschau ist bei mir gewesen und muss ich ihm das Zeugniss geben, dass es ein feiner Mensch ist, der sehr wohl studieret, auch guten Verstand hat. Sein Vater sollicitiret deshalb auch gar inständig und wenn E. Ch. D. es also einrichten, dass sie ihm nichts geben, sondern die arrendatores ihm bezahlen sollen, so kann ich ganz nicht anders absehen, denn dass es E. Ch. D. mehr zum Nutz als Nachtheil gereichet; jedoch stelle ich zu deroselben gnädigsten Belieben, was Sie hierunter verordnen wollen.

Was die Muskowitische Tractaten betrifft, werden E. Ch. D. Sich in Gnaden erinnern, dass ich schon vorlängst desfalls Erwähnung gethan: weil ich aber keine Antwort darauf erhalten, habe ich gemuthmaasset, E. Ch. D. würden des Orts schon Jemanden verordnet haben, der diese Sache respiciren sollte. Ich gestehe, dass ich nicht wohl sehen kann, wie E. Ch. D. mit Sicherheit von hier aus Jemanden dahin schicken können, weil man hiebevor für gewiss ausgegeben, die Polen wollten bei solchen Tractaten es unter der Hand befordern, dass der Czaar begehren sollte, wegen Preussen Alles wieder in vorigen Stand zu setzen. Und weiss ich nicht, ob Jemand hiesiges Orts sei, der davor, wenn solches geschehen könnte, erschrecken würde. Ich weiss nicht, ob E. Ch. D. auch Bedenken haben möchten, den Herrn Mirsinski, der sich bei Prince Radzivills Fürstl. Gn. aufhält, hiezu zu gebrauchen. E.

Ch. D. Geheimer Rath, der von Hoverbeck, welcher nunmehr wohl ankommen sein mag, wird am besten Fürschläge thun können, wer hiezu zu employren sei. An S. Fürstl. Gn. habe ich geschrieben und gebeten, dieses Werk zu beobachten, auch Jemanden, dem es anzuvertrauen sein möchte, vorzuschlagen, die dann E. Ch. D. ohne Zweifel allbereit werden berichtet haben, dass sie von I. M. nach Warschau erfordert sein, maassen sie ihre Edelleute und Carosse von hinnen schon abfordern lassen und also vor Endigung des Reichstages nicht hieher kommen dörften.

Ich bin sonst berichtet, dass der Hauptmann von Johannisburg, des Herrn Kanzlers Schwiegersohn, der Oberster Leschgewang auch nach Warschau itzo reisen will, mit Vorgeben, er hätte in seinen eigenen Sachen aufm Reichstage etwas zu sollicitiren; ich zweifele aber nicht, S. Fürstl. Gn. werden gute Aufsicht haben, was er daselbst vornehme[1]).

Was mir im Uebrigen dieser Tage von einem Confidenten zugeschrieben, habe E. Ch. D. ich hiebei in copia gehorsamst zufertigen wollen[2]).

Die Oberräthe an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 20. Februar 1662.

Ausfertigung. R. 6. RR. 1.

[Stand der Bewilligungsangelegenheit.]

Sie versichern, dass sie nunmehr nachdrücklich auf Fortschritt der Land- 1662. tagsverhandlungen dringen[3]), sowohl privatim als in der Oberrathstube. Die 20. Febr.

[1]) Der Fürst Radzivill war schon am 3. (13.) Febr. 1662 ersucht worden, auf den Obersten Leschgewang ein wachsames Auge zu haben. — Als einige Zeit später der Freiherr Both Heinrich zu Eulenburg nach Warschau reiste, meldete er dem Kurfürsten mit dem Bemerken, dass er die Reise „neben den andern Officiren, so ihn Resta bei der Kron Polen prätendiren und auf jetziger Reichsconvocation einen legalen Terminum haben unvermeidlich vor nehmen muss", mit dem Bemerken, dass er diesen wahren Grund mittheilte, da die Reise „bei diesen über allerhand einlaufenden neuen verdachtsamen Zeiten anders, als sie gemeinet, E. Ch. D. vorgebracht werden möchte".

[2]) Als Antwort auf die Relationen vom 9. und 10. Febr. ergieng das Rescript d. d. Cölln a. d. Spree 7. (17.) Februar 1662 (ungezeichnetes Conc. von Meinders' Hand; lectum in consilio 7. Febr.), abgedruckt bei Orlich III S. 129ff. Ebenda S. 128f. und 131 zwei am selben Tage erlassene Rescripte in Religions-, resp. in Gnadensachen.

[3]) Unter dem 10. (20.) Februar 1662 war an die Oberräthe ein Rescript ergangen

Ritterschaft ist jetzt mit ihrem Bedenken über die Regierungsverfassung zu Ende. Die Landräthe und der Herrenstand haben den andern Ständen vorgeschlagen, wie die Oberräthe vertraulich erfahren, die Accise auf 450000 Thlr. in drei Jahren einzurichten. Die Ritterschaft stimmt dem Modus, nämlich der Accise zu, Zeit und Quantum sollen noch festgestellt, die Städte nachher per majora auch dahin gebracht werden. Sie haben zwar fast darauf beharren wollen, dass unter ihren urgentissimis, welche gegen erklärete Souveränität ihnen abzuthuen verheischen, auch die Abdankung der Miliz und die Assecuration ihrer Privilegien gemeinet wären und darüber haben sie auch zur Einwilligung zu schreiten cunctiret, die Landräthe auch haben sich diese Weisung machen lassen, dass der so vieler motuum halber in der Nachbarschaft und anderswo in die Totalabdankung der Miliz noch zur Zeit nicht zu dringen, weilen sie selbsten, dass das Land nicht ohne Defension sein kann, das alte Defensionwerk aber gar nicht zur Sachen, dass neue seine Zeit und Weile erfordern wollte, begriffen, die Assecuration aber aus der Regierungsverfassung zu nehmen oder mit derselben zugleich einzurichten sein werde. Was dann an der Ritterschaft wird können diesesfalls auch beschaffet werden, haben wir zu erwarten und unsers Theils schuldigster Maassen zu bearbeiten[1]).

Schwerin an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 21. Februar 1662.

(Praes. Cölln a. d. Spree 16. [26.] Febr.) Ausfertigung. R. 6. RR. 1.

[Conflict mit den Königsbergern wegen der Schanze. Verhandlungen der Ritterschaft über die Willigung. Reduction der Armee.]

1662. 21. Febr. E. Ch. D. gnädigste Rescripta vom 30. Januarii und 3. Februarii habe ich mit unterthänigst-gehörigem Respect empfangen, auch die beide Gesambtrescripta denen Herren Oberräthen überreichet und daneben E. Ch. D. gnädigste Intention ihnen weitläuftig vorgestellet. Und kann ich, soviel der Kneiphöfer Beginnen gegen die Schanze concerniret, nicht anders spüren, denn dass die Oberräthe diese Sache sehr beeifern, ge-

(Conc. gez. Somnitz) mit dem Befehl die Landtagsverhandlungen an ihrem Theile möglichst zu beschleunigen.

[1]) Nachdem die Oberräthe noch eine zweite Relation in dieser Angelegenheit an den Kurfürsten gesandt hatten (vom 24., laut Kanzleivermerk verloren) erfolgte der Bescheid d. d. Cölln a. d. Spree 21. Febr. (3. März) 1662 (ungezeichnetes Concept von Jenas Hand) mit dem Begleit- und Erläuterungsschreiben an Schwerin (Concept von Meinders' Hand) vom selben Tage, abgedruckt bei Orlich III S. 135 ff. (vergl. u. S 767).

stalt sie nun zum andern Mal den Rath und Bürgerschaft, so jedes Mal in grosser Anzahl droben gewesen, mit ihrer dieser Sache halber abgefasseten fast scharfen Schrift abgewiesen. Womit man aber endlich, wenn sie, wie davon genugsam gemurmelt wird, zur Thätlichkeit schreiten sollten, dem Uebel steuren könnten, deshalb sein sie nebst mir nicht wenig bekümmert. Es hat diese Sach die Bürgerschaft dergestalt erbittert, dass sie nunmehr alle Tage beim Rathe unaufhörlich anhalten, nacher Warschau zu schicken; und wiewohl der Rath sie allemal abgewiesen, haben sie sich doch auf ihr inständiges Urgiren nicht entbrechen können, es an die übrige Landschaft, um dero Einrathen zu vernehmen, zu bringen, gestalt sie dann verwichenen Sonnabend bei den Landräthen und der Ritterschaft audience begehret und nachfolgende Puncta vorgetragen: 1) dass die Bürgerschaft gar inständig in sie dränge, eine Schickung nach Warschau zu thun, welches sie aber in solchen terminis vorgebracht, dass die Landschaft gnugsam spüren können, dass der Rath mit diesem Vorhaben nicht zufrieden; 2) haben sie Beschwer geführet, dass die Oberräthe ihre Klagten wider den Obersten Bellicum nicht annehmen wollten: 3) haben sie berichtet, welchergestalt sie in Erfahrung kämen, dass man einen Platz zu einer reformirten Kirche abstechen liesse. Die Landräthe und Ritterschaft haben ihnen noch zur Zeit keine Resolution hierauf ertheilet: ich werde aber, was darin weiter fürlaufen wird, ehests erfahren. Indessen habe ich nicht unterlassen, Unterschiedliche vom Rath zu mir zu erfordern und ihnen anfänglich hart verwiesen, dass solche Dinge bei ihnen fürgingen. Was die Reise nach Warschau betrifft, meinet der Rath, weil sie solche der Bürgerschaft widerriethen, zur Genüge entschuldigt zu sein; aber ich habe ihnen deutlich gesaget, dass Solches nicht genug und E. Ch. D. damit nicht content sein würden, besondern sie als magistratus wären schuldig, die Anbringer solcher rebellischen Dinge beim Kopf zu nehmen, worauf sie antworteten, dass sie alsdann ihres Lebens nicht sicher sein würden und dass die Bürgerschaft vorgäbe, so lang sie nicht durch polnische commissarios ihrer Pflicht erlassen, stünde ihnen dergleichen frei. Etlichen von der Bürgerschaft habe ichs ebenmässig scharf genug vorgestellet und gesaget, dass ich mich zwar ganz nicht fürchtete, dass die Reise nach Warschau ihren Fortgang gewinnen würde, ja wenn solche schon geschehen könnte, so wäre doch der König obligirt, E. Ch. D. die Leute, so sich hiezu gebrauchen liessen, in Ketten ausliefern zu lassen, nur allein beklagete ich, dass sie mit dergleichen unverantwortlichen

Anmuthungen E. Ch. D. zur höchsten Ungnade bewegen und Ursach sein würden, dass E. Ch. D. anders, als sie sonst gnädigst gemeinet wären, verfahren würden.

E. Ch. D. bitte ich unterthänigst, Sie wollen mir gnädigst zutrauen, dass ich so wohl in dieser, als allen andern hier fürlaufenden Sachen bei den Ober- und Landräthen, Ritterschaft und Städten solchen Eifer gebrauche, dass ich vielmehr zu befürchten, ich möchte dermaleinst, dass ich zu hart geredet, beschuldiget werden. Denn ob ich wohl in meinem Gewissen versichert bin, dass ich an ihm selbst nicht zu viel in der Sach thue, weil ich handgreiflich spüre, wie ein Theils Leute so gar ihrer unterthänigsten Pflicht vergessen, auch durch E. Ch. D. nun zu unterschiedenen Malen eingelaufene rescripta hiezu genugsam angewiesen werde, so kann es sich doch leicht zutragen, dass in E. Ch. D. Abwesenheit, wann der Ungehorsam und Widersetzlichkeit ferner zunehmen wollte, ein und anders entstehen und mir, da es nicht glücklich ablaufen sollte, die Schuld beigemessen werden möchte. Mit dem Reden ists bei ein Theils Leuten, vornehmlich aber in dieser Stadt, schon aufs Aeusserste kommen und mangelts an nichts mehr, als der Thätlichkeit. Ich muss zwar bekennen, wann sie von E. Ch. D. hohen Person sprechen, gebrauchen sie allemal der allerschönsten Worte, die eine unterthänigste devotion zu exprimiren erdacht werden mögen, allein dahingegen werden alle E. Ch. D. actiones und Vorhaben dermaassen durchgezogen, dass ichs mit der wörtlichen Contestation nicht zusammenbringen kann.

Bei der Ritterschaft hat sich begeben, dass sie untereinander wegen der neuen Einwilligung discrepiren: theils wollen in dieselbe eher, bis der Landtag geschlossen und alle gravamina gehoben, nicht consentiren, deswegen ich dann Einen nach dem Andern von den Unwilligen zu mir kommen lassen, Etliche auch gewonnen, und daher, dass die Einwilligung nun bald geschehen werde, gute Hoffnung geschöpfet, Etliche aber dergestelt opiniastres befunden, dass ich nichts bei ihnen auszurichten vermocht, unter denen vornehmlich der Riitmeister Schlieben, von welchem ich hiebevor gemeldet, der, ob er mir zwar bei dieser Reassumption des Landtags, dass er sich besser comportiren wollte, Versicherung geben, auch sein voriges Beginnen bereuet, dennoch bei diesem Punkt mir sehr unbescheiden begegnet und unter andern gesaget, man könnte E. Ch. D. die Privilegia mit Gelde nicht abkaufen. Er fünde die Sach so beschaffen, dass er mit gutem Gewissen zu solchen Dingen nicht rathen könnte, weil das Volk noch nicht abgedanket und die

graoamina nicht abgeschaffet. Ich habe ihm aber die Nothdurft wieder gesagt, auch es den Ober- und Landräthen und Uebrigen von der Ritterschaft, dass er so impertinent geredet, wissen lassen, welche auch bezeuget, dass sie ein Missfallen daran hätten. Sollte ich nun über dergleichen Dinge dermaleins mich noch mehr übereilen, wie es denn unmöglich ist, sich allzeit zu moderiren, so lebe ich der unterthänigsten Zuversicht, E. Ch. D. werden mich gnädigst schützen, und was ich in solchen Fällen aus getreuer Intention thue, in Gnaden genehm halten, dabei E. Ch. D. sicherlich gnädigst glauben können, dass ich nicht allein diejenigen, so sich E. Ch. D. Meinung accommodiren, besondern auch die, welche ihre contrare Gedanken nur mit gehörigem und E. Ch. D. geziemendem unterthänigsten Respect vorbringen, so höflich tractire, dass ihrer wohl Keiner sein wird, der Ursach zu klagen habe.

Was sonsten E. Ch. D. in oberwähntem gnädigsten Rescript vom 30. Januarii den Ständen, nämlich dass E. Ch. D. nicht mehr Soldaten, als Sie in den Festungen zum Besatz nöthig behalten wollten, anzudeuten gnädigst befohlen, Solches wird sie zwar ohn Zweifel sehr erfreuen, ich hoffe aber, E. Ch. D. werden nicht in Ungnaden vermerken, dass ich solche Notification so lang hinterziehe, bis von E. Ch. D. ich dero eigentliche Willensmeinung ferner verstanden. Denn es möchte von den Ständen die Besatzungen der Festungen bloss auf Fussvolk wollen restringiret und ihnen also die Hoffnung, dass Reuter und Dragoner, darüber sie die meisten Klagten führen, abgedanket werden sollten, gemachet werden. So will ich dero nähern und gründlichen Befehl, den ich hiemit unterthänigst erbitte, gehorsamst erwarten. Ich habe wohl gewünschet, auch erinnert, dass man noch vor Winters die Dragonerpferde abgeschafft hätte, weil man selbe leicht wieder beritten machen kann und die Pferde bei diesem theuren Kornpreis wohl drei Mal so viel kosten, als sie werth sein.

Schwerin an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 21. Februar 1662.

(Praes. Cölln a. d. Spree 16. [26.] Febr.) Eigenhändige Ausfertigung. R. 6. RR. 1.

[Die Willigung. Roths Ausantwortung.]

Ich hätte wohl gehoffet, dass bei dieser Post die Einwilligung 1662. 21. Febr.
hätte können überschrieben werden, wie ich denn unaufhörlich darauf gedrungen; allein E. Ch. D. werden sehen, wie Einer und Ander es

verhindert. Ich hoffe aber doch, dass es bei nächster Post bei der Ritterschaft seine Richtigkeit haben werde. Gott verleihe nur, dass wir mit den Städten mögen hindurch kommen können, welche niemaln schwieriger gewesen als jetzt. Die Kneiphöfer haben einen Befehl erhalten bei Strafe 5000 fl., Rothen auszuantworten: davon wollen sie appelliren. E. Ch. D. werden zwar Solches nicht gerne haben wollen, allein ich halte davor, E. Ch. D. würden in Kurzem die Sache gewinnen und das würde ein grosser Vortheil vor E. Ch. D. sein. Wenn E. Ch. D. wollen, dass allhie Alles nach dero Wunsch eingerichtet und die Leute zu rechtem Gehorsam gebracht werden sollen, so ist gewiss nächst göttlicher Hülfe kein besser Mittel, als dass E. Ch. D. selbst herkommen, wiewohl es mit der Unterhaltung sehr schwer daher gehen dörfte und kommt noch dieses Unglück dazu, dass kein Holz diesen Winter ausgeführet werden können.[1])

Der Kurfürst an Schwerin und die Oberräthe. Dat. Cölln a. d. Spree 17. Februar 1662.

Ungezeichnetes Concept von Jenas Hand. R 6. RR. 1.

[Willigungsangelegenheit. Excesse des Regiments des Obersten Bellicum. Verwarnung der Königsberger.]

1662. 27. Febr. (Auf die Relation vom 20. Febr.) Der Kurfürst ist erfreut über die Willigkeit der Stände „und weil weder Recht noch bräuchlich, dass die einzige Stadt Königsberg sich denen majeribus widersetzen . . . soll", so befiehlt er, dass zu Beschleunigung des Werkes ein Interim geschaffen werde. Die Hauptsumme soll auf 500000 Thlr. gebracht werden. Sobald das Wetter besser ist, gedenkt der Kurfürst nach Preussen aufzubrechen. Das Haus zu Fischhausen soll zurecht gemacht und Vorrath beigeschafft werden. Ueber des Oberst Bellicum Truppen wird geklagt und behauptet, er halte nicht ordentlich Disciplin, ja er habe etliche Exorbitantien selbst verhängt. Schwerin und die Oberräthe sollen diese Sache untersuchen und Bericht erstatten. „Dieweil wir aber . . . so viel Nachricht erhalten, als sollen Etzliche der Bürger wegen neuer Thätlichkeit schwatzen, so haben wir eine Nothdurft zu sein erachtet, dass Ihr den Rath und Bürgerschaft von dergleichen mit Ernst abmahnet und zugleich demonstriret, dass der unverhoffte widrige Fall anders nicht dann eine grosse Widersetzlichkeit sein und dergleichen effectus und Consequentien nach sich ziehen werde, welche ihnen allerseits nicht unbekannt sein könnten."

[1]) Als Antwort auf diese Relation ergieng das Rescript d. d. Cölln a. d. Spree 17. (27.) Febr. 1662 (ungezeichnetes Concept von Jenas Hand), abgedruckt bei Orlich III S. 133f. Auf einen Bericht Schwerins vom 14. Febr. war am 10. (20.) ein zweites an ihn erlassen, ebenda S. 131f.

Schwerin an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 28. Februar 1662.

(Praes. Cölln a. d. Spree 23. Febr. [5. März].) Ausfertigung. R. 6. RR. 1.

[Intentionen der Städte. Der Ritterschaft Bedenken. Auslieferung Roths. Schlieben.]

1662. 28. Febr.

Was E. Ch. D. ich zu verschiedenen Malen von der Städte Königsberg Fürhaben, nacher Warschau zu schicken, unterthänigst berichtet, und wie sie sich auch desfalls bei den Ständen angegeben, davon habe ich nunmehr vollnkommene und zwar im Vertrauen gänzliche Nachricht erlanget und schicke hiebei sub No. 1., was die Städte schriftlich eingegeben und sub No. 2., was die Stände darauf wieder geantwortet.[1])

Hieraus werden nun E. Ch. D. zur Gnüge spüren können, was die Städte intendiren und was vor gefährliche Dinge sie kegen E. Ch. D. machiniren, dann ob zwar vorgegeben werden will, der Rath sei hiemit nicht allerdings einig und müsse nur der Bürgerschaft, damit sie gestillet würde, hierunter fugen, so möchte doch dem Werke nicht so sehr zu trauen sein, dass, wann sie zu der Schickung gelangen könnten, sie dieselbe nicht mit approbiren und zu Werk richten sollten. Denn es unterlässet dennoch sonderlich die Bürgeschaft nicht, von allerhand Mitteln, wie sie ihre Abschickung sicher durchbringen wollen, zu deliberiren, weil sie ihnen die Rechnung leicht machen können, dass man darauf passen werde; es soll aber dieserseits auf Alles fleissige Acht gegeben werden.

Ferner werden E. Ch. D. aus der Antwort der Stände gnädigst ersehen, welchergestalt sie dieselbe zwar ziemlicher Maassen vor E. Ch. D. eingerichtet, aber dennoch auch sich noch ein Viel Mehrers von E. Ch. D. ratione assecurationis privilegiorum vermuthen, als ich bishero, dass E. Ch. D. zu thun geneigt sein, spüren können und unter den Worten, so lange sie noch einige Hoffnung haben, ihnen noch etwas reserviren. Weil nun E. Ch. D. aus diesen beiden Schriften der sämmtlichen Stände Intention besser und deutlicher verspüren können, als wenn an E. Ch. D. selbst sie etwas bringen (dann da gehen sie allzeit Etwas verdeckter), so wird hochdienlich sein, dass E. Ch. D. diese beede Stücke in reife Deliberation ziehen, was hiebei zu thun sein wird, ob E. Ch. D. vermeinen, dass Sie den Ständen einige andere Assecurationsmittel zustehen können, als die ordinariam und überschickte confirma-

[1]) S. Bd. II, Abschnitt II, 6.

tionem privilegiorum, ob in der Stände übersandten und also genannten Assecuration etwas zu finden, so herausgenommen und E. Ch. D. Confirmation hinzugesetzet werden könnte, und ob Sie auch sonst bei einem oder andern Punkt in dem Aufsatz etwas nachgeben können, auf welchen Fall man Solches vorhero zu versuchen hätte. Sollte aber Solches nicht sein mögen, muss ich besorgen, dass die beede Oberstände endlich der Städte consiliis folgen und sonderlich, wann die Conjuncturen in Polen ihnen favorabler erschienen, sich eben dergleichen unterstehen würden: daher dann ich an meinem unterthänigsten Ort, wann E. Ch. D. auf Ihre Meinung bestehen, kein ander Mittel ersinnen kann, die Stände vornehmlich die Städte zu schuldigem Respect, Gehorsam und Unterwerfung E. Ch. D. Willens zu bringen, als dass E. Ch. D. sich in dero hohen Person anhero begeben müssen. E. Ch. D. kann ich zwar nicht versichern, dass Sie so fort bei Ihrer Ankunft Alles nach Contentement erlangen werden, aber, wo einig Mittel auf der Welt ist, dadurch sie können zur Raison gebracht werden, ists gewiss E. Ch. D. hohe Kegenwart. Sollte Solches alsdann auch nicht helfen wollen und man müsste zu härtern und andern Mitteln schreiten, so kann man nicht anders daraus schliessen, als dass es Fatalitäten sein. Dann was ihnen vorzustellen nur erdacht werden kann, sich und dieses Land in einen glücklichen Zustand zu setzen, bei Friede und Ruhe zu conserviren, ihre privilegia in rechte Observanz zu bringen, E. Ch. D. Huld und Gnade dergestalt zu erlangen, dass Sie ihnen nicht die Geniessung ihrer Privilegien darum liessen, weil sie aufn Papier stünden, sondern weil E. Ch. D. es ihnen aus gnädigster Affection gern gönneten, da im Gegentheil, wann E. Ch. D. ihnen übel wollten, sie auch salvis privilegiis ruiniret werden könnten, ja dass, wann E. Ch. D. es zu den Extremitäten kommen lassen wollten, sie in solchen unglückseligen Zustand gerathen könnten, dass sie wünschen möchten nimmer privilegia gehabt zu haben, solches Alles wird den Oberäthen, Landräthen, Ritterschaft und Städten bei allen Occasionen, die ich dazu täglich habe, dergestalt weitläuftig und mit solchen Fundamenten vorgestellet, dass ich mich wohl versichert halte, es könne demselben ein Mehrers nicht hinzugethan werden. Sie werdens mir auch Alle dermaleins Zeugniss geben müssen, wie ich sie dann auch allemal ersuche, sie möchten mir die einzige Freundschaft erweisen und, dass ich ihnen solches Alles genugsam vorhero gesagt, bezeugen. Ob die Oberräthe von diesen obgedachten beeden Schriften Nachricht haben, kann ich nicht wissen. Kegen mich haben sie sich

nichts davon verlauten lassen, ungeachtet ich sie mit Fleiss auf diesen discurs von der Städte Fürhaben gebracht, und ich will mich mit Fleiss nicht merken lassen, dass ich davon wisse, weil man ja billig auf solchen Fall zu diesem der Städte höchst strafbarem Beginnen rechten Ernst gebrauchen sollte, welchen ich aber, so lang E. Ch. D. selbst nicht hier sein, ganz nicht absehen kann.

Nachdem, gnädigster Kurfürst und Herr, ich diese meine unterthänigste Relation schon verfertigt gehabt, und solche schliessen wollen, empfange ich eben kurz vor abgehender Post aus einer vertrauten Hand der Ritterschaft Bedenken[1]) über die Regierungsverfassung, in wenig Stunden wiederzugeben, daher ich denn fünf Personen daran gesetzt, die Solches also, wie ichs hiebei überschicke, in aller Eil abgeschrieben, und werden E. Ch. D. daraus mit Mehrem ersehen, wohin der Stände Intention ziele. Sollten nun E. Ch. D. darin etwas finden, darin Sie ohn Abbruch Ihrer hohen Reputation condescendiren könnten, so wäre wohl treulich zu rathen, dass Solches E. Ch. D. ehests in reife deliberation zögen und dasselbe je ehe, je lieber, weil Sie damit vielem bösen Fürnehmen steuren und die Gemüther gewinnen können. E. Ch. D. höchsterleuchtetem Urtheil und gnädigster Entscheidung aber stelle ich Alles unterthänigst anheim.

Im Uebrigen, da eben die Oberräthe mit mir eins werden, abermal einen Befehl an die Stadt Kneiphof wegen Auslieferung des Rothen unter doppelter Straf abgehen zu lassen, erfahren wir, das derselbe schon vor etlich Tagen heimlich durchgangen. Es besorgen sich zwar Etliche, dass der Rath hierum Wissenschaft habe, und derselbe gar nach Warschau geschicket sei, aber sie betheuren gar hoch, dass ihnen darin Unrecht geschieht und dass sie noch heute die Gerichte vor sich fordern und von ihnen, ob sie Wissenschaft hierum haben, vernehmen wollten. Unterdessen hat man von hinnen einen Courierer an Prinz Radzivills F. Gn. abgefertigt und dieselbe, die Nothdurft zu beobachten ersuchet, auch sonst an einen und andern Ort seiner Person halber fleissige Anstellung gemachet. Von seinem Bruder, der pater provincialis im Bischofthum ist, hat man die Nachricht, dass er nacher Warschau reisen wollen; ob nun dieser mit demselben dahingezogen sei, hoffe ich ehests zu erfahren und E. Ch. D. davon unterthänigsten Bericht zu thun.

[1]) S. das Bedenken der Stände über die Verfassung vom 27. März 1662, Bd. II, Abschnitt II, 6.

Den Rittmeister Schlieben schliesslich betreffend, hat derselbe unterschiedliche Personen, auch Frauenzimmer von meiner Frauen Freundschaft an mich geschickt und bitten lassen, Alles zu vergessen und an E. Ch. D. von dem, so er in hitzigen Muthe gesprochen, nichts zubringen. Ich habe ihm sagen lassen, dass ich mich nicht eher hierin resolviren könnte, bis ich sähe, ob er durch ein E. Ch. D. wohl anständiges Comportement das vorige Alles wieder auslöschen würde, darauf ich dann gute Acht geben wollte[1]).

Schwerin an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 3. März 1662.

Ausfertigung. R. 6. RR. 1.

[Roth. Reise Both Heinrichs zu Eulenburg nach Warschau. Willigung.]

1662. 3. März. Seither meiner vorigen unterthänigsten Relation, da ich von Rothens Weggehen gedacht, hat man nichts Sonderlichs weiter erfahren können, als dass ein Fuhrmann vorgegeben, er wäre ihm auf jenseit Rissel bekegnet, bei seinem Bruder, dem Jesuiten, gesessen und in Münchs-Habit gekleidet gewesen. Ich hoffe, wir werden wohl mit ehestem von Warschau vernehmen, ob er allda ankommen und zweifle ich nicht, I. M. werden ihm auf solchen Fall ausantworten lassen, welche Intention er, wie man hier sagt, schon vorlängst soll gehabt haben. Dieses aber wird beständig versichert, dass weder der Rath, noch Gerichte umb sein Wegziehen Wissenschaft haben, wie denn der Rath ausm Kneiphofe, der deshalb auf die Oberrathstube gefordert, hoch und theuer versichert, dass dieses Alles wider ihr Wissen und Willen geschehen. Wann sie es auch gewusst und ihm Commission nach Warschau aufgetragen hätten, wollte ich es sicherlich wohl erfahren haben, denn ich Leute unter ihnen kenne, von denen ich gewisss bin, dass sie es mir nicht verschweigen würden. — So hat sich auch Herr Botho Hein-

[1]) Als Antwort auf diese Relation ergieng das Rescript d. d. Cölln a. d. Spree 24. Febr. (6. März) 1662 (ungezeichnetes Concept von Jenas Hand), abgedruckt bei Orlich III S. 138ff.; dort fehlt folgendes Postscript (von Somniz' Hand): „Weil wir vermerken aus der Ritterschaft Bedenken, dass die Einwilligung des Subsidii mit Condition geschehen sollte, so ist offenbar, dass die Miliz, so wir durchaus nicht abdanken können oder unsere Domänen in gänzliche Ruin gesetzt. Wollet Euch derhalben so fort mit unsern Oberräthen des Orts zusammen thun und wie die Accise wieder einzuführen oder sonsten für die Miliz ein Ausschlag zu thun überlegen und dahin sehen, dass wir dermalen einst aus dieser Beschwer kommen möchten." Ebenda S. 140 das entsprechende Rescript an die Oberräthe vom selben Datum.

rich Freiherr von Eulenburg angegeben und berichtet, dass er von den Herren Oberräthen Permission erhalten seiner Forderung halber nach Warschau zu reisen, weil ihm geschrieben sei, wenn er itzt nicht käme, und es damit in Richtigkeit brächte, er hiernächst nichts würde zu gewarten haben: dahero er dann, zumal seine Wohlfahrt hierauf beruhete, gebeten, bei E. Ch. D. ihn, an welche er selbst unterthänigst schreiben würde, gehorsambst zu entschuldigen. Ich habe ihm zwar allerhand vorgestellet ihn davon abzuhalten, er betheuert aber mit hohen Eidschwüren, dass, wann E. Ch. D. er daselbst keine Dienste thun könnte (welches er ihm doch angelegen sein lassen und ausdrücklich, dass mit E. Ch. D. sie gar wohl zufrieden und sich allen Contentements von Ihro versicherten, sagen wollte), würden sie doch auch nimmer erfahren, dass er das Geringste zu Ihrem Nachtheil geredet; er würde sich in Prinz Radzivills Fürstl. Gn. Suite aufhalten, auch dem Herrn Hoverbeck Alles, was er da thäte und mit weme er umginge, wissen lassen[1]). Ich muss ihm sonst das Zeugniss geben, dass er sich bisher beim Landtage sehr wohl comportirt und ihm sonderlich äusersts angelegen sein lassen, die Einwilligung besser einzurichten. Er sagete mir auch, ob zwar der Ritterschaft Bedenken etwas genau und scharf eingerichtet, so würde sich doch Alles künftig wohl finden, wann nur dasjenige, was in ihren privilegiis fundamental ist, nicht in Zweifel gezogen würde, dabei er viel vom Consens der Stände geredet, und dass E. Ch. D. übel gerathen wäre, denselben auszulassen; dann darin beruhete der Stände einige Sicherheit und hätte sie Solches in so grosse Diffidenz gesetzet.

Nachdem im Uebrigen, gnädigster Kurfürst und Herr, mir nicht unbekannt, wie hoch E. Ch. D. daran gelegen, dass die Einwilligung von den Ständen ehests und unverzüglich, auch auf eine höhere Summe geschehe, als die Stände resolviret haben, bin ich gestern Vormittag zu den Oberräthen gangen und ihnen, was E. Ch. D. sie versprochen und wie dieselbe, dass die Einwilligung so lang verzögert würde, sehr übel zufrieden, vorgehalten, mit Bitte, sie möchten die Stände vor sich kommen lassen und ihnen deshalb beweglich zureden. Sie liessen allsofort von den Landräthen und Ritterschaft Deputirte begehren, die auch alsobald erschienen, und ward ihnen darauf die Nothdurft angezeigt. Die Landräthe beriefen sich auf ihre längst gethane Einwilligung und wünschten nichts mehr, als dass selbe nur zu Werk gerichtet würde, zu

[1]) Vergl. o. S. 745 Anm. 1.

dem Ende sie dann itzo in Arbeit begriffen, die Einrichtung der Accise zu verfertigen. Die von der Ritterschaft aber, da ihnen, dass sie in ihrem Bedenken so weit von den Landräthen abgingen, vorgestellet ward, bezogen sich auf der Landräthe Wissenschaft, wie schwer es bei ihnen daher gangen, dass sie wegen einiger Contradiction es noch so weit bringen können, verhoffen aber dennoch, wann sie zu dem vereinigten Bedenken schreiten würden, dass es alsdann verbessert und sie sich mit den Landräthen vergleichen würden. Und weil sie dabei über der meisten Deputirten Ausbleibung sehr klagten, werden anitzo die Abwesende abermal bei Verlust ihres voti citiret. Ich werde es weiter an fleissiger Erinnerung alle Tage nicht ermangeln lassen: wie schwer es aber zugehe, können E. Ch. D. daraus abnehmen, dass ich versichert bin, dass alle Contradicenten, so diese Einwilligung tardiren, nur bloss ihr Absehen darauf haben, dass sie verhoffen, es werde E. Ch. D. soldatesque durch Mangel Lebensmittel zu Grunde gehen müssen. Selbe bekompt zwar ihren genauen Unterhalt, das Meiste aber wird aus E. Ch. D. Intraden genommen.

Schwerin an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 3. März 1662.

Ausfertigung. R. 6. RR. 1.

[Die reformierte Kirche. Aufrührerisches Libell.]

1662. 3. März. . . . Allein[1]) muss ich dieses in Unterthänigkeit erinnern, wann nun nicht bald darin eine Resolution begriffen wird, so werden die Leute, die es ungern sehen und zu traversiren suchen, nur gedenken, dass mans um ihrer Contradiction willen bleiben lasse. Würden nun E. Ch. D. einen gnädigsten Schluss machen, so wird ferner nöthig sein, dass E. Ch. D. ein Rescript an die Herren Oberräthe abgehen lassen, in welchem Sie ihnen, dass Sie eine evangelische Kirche an den und den Ort bauen wollten, notificirten, die Anstellung dazu zu machen, mit denen Leuten, so etwas Eigenes daselbst haben, drum zu handeln, Materialien bei Zeiten anzuschaffen und insonderheit zu befördern, dass noch vor Herbsts das Fundament geleget werde. Und im Fall E. Ch. D. gegen die Zeit nicht hier sein würden, sollten sie in E. Ch. D. hohen Namen mittels denen bei solchen actibus gewöhnlichen Ceremonien den ersten Stein dazu legen, dazu ihnen auch ohnmaassgeblich die Wörter, so in den

[1]) Bemerkungen zu einem gleichzeitig übersandten Orientierungsplan für die neu zu erbauende reformierte Kirche gehen voran. Ein Postscript vom 3. März 1662 ist hier als unerheblich fortgelassen.

Stein gehauen werden sollen, vorgeschrieben, zugleich auch im Rescript gedacht werden könnte, dass E. Ch. D. hofften, sie, die Oberräthe, würden nicht allein vor sich eine Beisteuer zu Erbauung solcher Kirchen thun, besondern auch die Stände, dass sie dergleichen thäten, disponiren, als denen bekannt, wie oft, vielfältig und reichlich E. Ch. D. zu Erbauung lutherischer Kirchen so wohl in-, als ausserhalb Landes contribuiret. Wollten E. Ch. D. etwa in diesem rescripto sonderlichen Glimpf gebrauchen, könnte füglich zur Ursach dieser Kirchenerbauung angezogen werden: nachdem Sie erfahren, dass unterschiedliche Leute E. Ch. D. zum Nachtheil aussprengten, als wollten Sie die lutherische Schlosskirche zum Gebrauch Ihres Gottesdienstes einziehen, so hätten Sie, um einen jeden solchen Wahn und ganz unbegründete Furcht, damit Niemand darin nicht weiter gerathen dörfte, zu benehmen, resolviret etc. etc. Gleich itzo kommen der Landvogt, Vogt von Fischhausen und Oberster Freiherr von Eulenburg, dessen ich in der Relation gedacht, zu mir, denen ich den Abriss gezeigt und sie gebeten, guten Rath zu ertheilen, an welchem Ort die Kirche am besten stünde, da sie alle drei einhellig gerathen, es stünde selbe hier vorn, da der Schlachthof ist, am Besten. Mit Lachen fügten sie dabei an, ich möchte mich nicht daran kehren, dass sie hie zwar so willig ihren Rath hiezu geben und gleichwohl an einem andern Ort würden widersprechen müssen, als der ich wohl verstünde, dass sie solche Dinge thun müssten, wenn sie schon wohl wüssten, dass sie damit nichts ausrichteten.

P. S.

Weiter, durchlauchtigster Kurfürst, gnädigster Herr, hat sich dieser Tage begeben, das Einer eine Schrift, die er an einen andern Ort hat tragen sollen, unversehens in D. Perbandts, des Professoren, Haus gebracht, in welcher deduciret wird, dass die Preussen ungeachtet des hiesigen Oberappellationgerichts dennoch nach Warschau zu appelliren befugt wären: des D. Perbandts Sohn soll dieselbe auch abgeschrieben haben.

Als nun der fiscalische Anwalt Frank solches verkundschaftet und bei Hofe angezeigt, haben die Oberräthe zu dem alten D. Perbandt geschickt und Nachricht von dieser Schrift begehret: er hat aber sagen lassen, dass er seinen Sohn, der davon Bericht abstatten würde, heraufschicken wolle. Was dieser hievon referiren wird, soll E. Ch. D. bei nächster Post von mir unterthänigst hinterbracht werden.

Schwerin an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 3. März 1662.

Eigenhändige Ausfertigung. R. 6. RR. 1.

[Bitte um Instruction in Sachen der Verfassung.]

1662. 3. März. E. Ch. D. werden aus den hiebevorn überschickten Stücken ersehen haben, was die Stände desideriren. Nun wird ihr vereinigtes Bedenken ehest fertig werden und die Ostern kommen heran, da sie dann gar gewiss wieder Dimission nach Hause begehren werden. Diesem nach bitte ich unterthänigst, E. Ch. D. wollten sich bei Zeiten gnädigst resolviren, ob man sich allhie mit den Ständen zusammen setzen und versuchen soll, ob das instrumentum eingerichtet werden könnte, auf welchen Fall E. Ch. D. dero letzte Meinung über alle Punkte auszuschicken hätten, oder ob E. Ch. D. es allda zu Berlin weiter einrichten lassen und alsdann überschicken wollen. Es mag aber genommen werden, wie es will, so habe ich wohl so viel verstanden, dass sie doch das instrumentum alsdann erst wieder in die Aembter bringen und mit ihren Principalen daraus reden müssen, weil sie von denen hierüber keine Instruction haben, als welche seither nicht convociret gewesen. Damit nun die Zeit gewonnen werde, so bitte ich unterthänigst, E. Ch. D. wollten mir hierüber dero gnädigste Resolution ehestes wissen lassen [1]).

Schwerin an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 7. März 1662.

Ausfertigung. R. 6. RR. 1.

[Das Libell. Roths Angelegenheit und das Justizwesen. Willigung. Aemtersachen.]

1662. 7. März. Was ich neulich wegen des scripti, so von dem Rechte, nach Warschau zu appelliren, tractiren sollte, gemeldet, davon ist auf fernere Nachfrage dieser Bericht eingekommen, es sei nur ein consilium gewesen, ob man in criminalibus an das Oberappellationsgericht appelliren sollte, welches occasione des Inhaftirten, der wegen des Todtschlags, damit der junge Boddenbruch beschuldigt wird, nun über drei Jahr in carcere sitzt, aufgesetzt worden. Dann weil das Criminalgericht und das Hofgericht Contrarurtheil gesprochen, so weiss man nicht, welches zu exequiren sei, und verlangen demnach die Herren Oberräthe noch sehr, dass E. Ch. D.

[1]) Am 28. Febr. (10. März) 1662 ergieng an Schwerin im Rescript (ungezeichnetes Concept von Jenas Hand) abgedruckt bei Orlich III S. 141 f.; ebenda S. 142 ff. die in jenem besprochenen Rescripte an die Oberräthe (zwei) und den Advocatus Fisci.

darin eine Decision geben möchten, wie es auf solchen Fall, da das Criminalgericht Jemands condemniret und das Hofgericht absolviret et vice versa zu halten.

Des Raths im Kneiphof interponirte Appellation belangend werden E. Ch. D. seither vernommen haben, welchergestalt Roth ausgetreten, und dannenhero die Sach in einen andern Stand gerathen. Und muss ich dieses hiebei erinnern, dass in so weit mein Bericht nicht recht eingenommen, als wäre an das Oberappellationgericht appelliret worden, welches ich meines Behalts nicht geschrieben, besondern es ist an das Hofgericht appelliret worden. Nun sein E. Ch. D. freilich in talibus casibus genugsam fundirt und wird es allhie gewisslich von Vielen, auch von den Oberräthen selbst, erkannt, dass es unrecht sei, dergleichen Appellation anzunehmen, wie sie dann auch eben bei dieser Sach sich bemühet, das Hofgericht zur Verwerfung dieser Appellation zu disponiren. Allein dasselbe bleibt unbeweglich dabei, dass es Niemanden, wer der auch sei, was vor eine Sache er habe und gegen wen er auch klage oder appellire, abweisen könnte, weil Solches wider ihre Pflichte und die Rechte dieses Landes liefe; es wären aber eben darum Strafen aufgesetzt, mit welchen derjenige, der frivole und zumal gegen die Herrschaft appelliret, beleget werden könnte, und hätte das Hofgericht auch darum diese Sach periculo partis angenommen. Wiewohl nun zwar Alles dieses zur Sach nichts thut, noch E. Ch. D. fundamenta umbstosset, so muss ich dennoch aus unterthänigster getreuer Devotion rathen, dass E. Ch. D. vor diesmal und bei itziger gefährlicher Beschaffenheit, da Alles und Jedes, was nur zu E. Ch. D. Nachtheil erdacht werden mag, herbeigebracht und als contraventiones privilegiorum angezogen wird, hierauf so sehr nicht urgirten. Nach der Religionssache ist keine Materie so stachlicht als die Justiz, wann man auch desfalls die allerheilsamsten Erinnerungen thut, legen sie es alsofort dahin aus, als wann solche gehemmet und pro lubitu verfahren werden sollte. Wann aber dieser Landtag zuforderst zur Richtigkeit gebracht, werden E. Ch. D. mit desto grösserer Sicherheit und ohn Mühe dieses dergestalt einrichten können, dass Sie dergleichen oppositiones sich nicht mehr zu befahren haben dörfen, denn wessen sich E. Ch. D. per expressum nicht begeben, Solches bleibt Ihro unstreitig bevor. Wann sonst, ungeachtet Roth gewichen, dennoch in der Appellation verfahren werden sollte, will ichs dahin richten, dass eine solche speciale Kommission dem Hofgericht ertheilet werde, damit sich künftig auf dies Exempel Niemand berufen dörfe.

Sonsten kann E. Ch. D. nicht verdacht werden, dass Sie der Stände Comportement und Langsamkeit in der Einwilligung ungnädig empfinden. Ich kann mit Gott bezeugen, dass ich noch nie bei einer Sache so viel Verdriesslichkeit gehabt, als eben bei dieser und weiss nicht, wie ich es mehr beeifern kann, als ich bisher gethan, da ich Unterschiedlichen sagen lassen, weil sie wider die uns anstaat [sic] E. Ch. D. gegebene Parole handelten, könnte ich mit ihnen nicht umgehen: Andere vertrösten mich von Tage zu Tage, dass es besser werden soll. Wann E. Ch. D. gnädigst befehlen werden, die Accise wieder einzuführen, will ich Solchem gehorsamst nachleben und den Widerwillen, den ich darüber haben werde, gar nicht scheuen: nurt bitte ich unterthänigst, E. Ch. D. geruhen gnädigst, zugleich die Mittel zu specificiren, wodurch dieselbe exequiret werden soll. Dann da solche noch nicht aufgehoben gewesen, haben wenig dieselbe entrichtet, und ist das Meiste gewesen, so von E. Ch. D. Mühlen eingekommen, gestalt ich Solches zum Oeftern unterthänigst referiret und, dass Solches möchte geahndet werden, gebeten, darüber aber niemaln einige Resolution erfolget ist. Seither habe ich weiter erfahren, dass der meiste Adel fast in zwei Jahren keine Accise mehr abgegeben, daher dann solche im ganzen Lande in einem Monat zuletzt nicht über 4000 Polnische Fl. getragen, wobei aber E. Ch. D. noch den Schaden gelitten, weil alle andern Mühlen ohn Accisen gemahlen, dass die zu E. Ch. D. Mühlen gewidmete Mahlgäste von denenselben sich abgewandt und dahin gangen, da sie accisfrei haben mahlen können, also dass E. Ch. D. auch den Schaden Ihrer Metze erlitten. E. Ch. D. dieses ausführlich in Unterthänigkeit fürzustellen habe ich nöthig erachtet, damit Sie selbst urtheilen können, dass entweder der Stände Einwilligung oder eine durchdringende Execution von Nöthen sei, und ausser dem ersten oder andern Mittel E. Ch. D. Unterthanen nicht subleviret werden können, wenn man gleich zu Wiedereinführung der Accise Anstellung machen wollte.

P. S.

Auch, durchlauchtigster, gnädigster Kurfürst und Herr, berichte auf das, so E. Ch. D. wegen Herrn Cöllmers unterm Dato des 7. Februarii gnädigst anbefohlen, ich unterthänigst, dass ich nach eingezogener Nachricht erfahren, dass Cölmer vor sein Person etwan 20000 Thaler auf dem Ambte Holland zu fordern, Seel. Christoph Melchiors Erben aber noch ein weit Mehrers zu prätendiren haben und dass das Ambt Hol-

land dergestalt totaliter ruiniret sei, dass Keiner von ihnen das Geringste daraus haben könne, auch ein Grosses würde erfordert werden, solches wieder anzubauen, insonderheit, weil das Vorwerk vorm Schlosse ganz abgebrannt. Sonst hätten sich gleichwohl etliche Unterthanen wieder gefunden, also dass wohl bei 70 Bauren und 20 Gärtner vorhanden, wären aber ganz ohn Vorspann und einigen Mitteln. Ich habe zwar versucht, ob Cöllmer nicht Lust haben möchte, das Ambt in Administration zu nehmen, weil ich davor halte, dass er Mittel habe, demselben aufzuhelfen, aber er entschuldiget sich mit seinem Alter und Schwachheit, bittet vielmehr sehr, dass ihm ein ander Unterpfand entweder im Marienwerderschen, Lauenburgischen, Bütowschen oder Hinterpommern gegeben werden möge. Wann er sonst baar Geld könnte erlangen, vermerke ich, er werde wohl an der Prätension Etwas fallen lassen.

Hans Juren, den Rossbereiter, belangend, habe ich nie verstanden, dass man ihn aus der Arrende setzen wolle, aber es wird von allen davor gehalten, dass er eine sehr vortheilhaftige Arrende nun viel Jahr gehabt und dass man nur begehre, er solle die Pension verhöhen, wozu er aber wohl nicht gar grosse Lust haben mag, und muss ich deswegen hierin behutsam gehen, weil man stets vorwirft, man wolle mit der Untersuchung nicht gleich durchgehen, auf welchen Fall es unmöglich sei, dass sie mit dem Werke gehöriger Maassen fortkommen könnten. Dahero wird das Beste sein, dass er dassjenige abstatte, was Andere zu geben sich erbieten: E. Ch. D. alsdann anderwärts Gnade erweisen, stehets deroselben allzeit frei, wenn es nur nicht bei einem solchen Contract geschicht, darauf sich hiernächst Andere zu E. Ch. D. höchsten Schaden gründen wollen.[1])

Schwerin an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 7. März 1662.

Eigenhändige Ausfertigung. P. S. Ausfertigung. R. 6. RR. 1.

[Redern. Bornstedt. Verkehr des Kurfürsten mit Schwerin und den Oberräthen. Die Willigung.]

Die beide Brüder Brambse, von denen ich vor diesem geschrieben, seindt von der armée zurücke gekommen, wie E. Ch. D. aus beikommendem Schreiben gnädigst ersehen werden. Ich habe so fort zurücke ge- 1662. 7. März.

[1]) Als Antwort hierauf ergieng des Rescript d. d. 3. (13.) März 1662 (ungezeichnetes Concept von Jenas, Zusatz von Somniz', Postscript von Tornow's Hand), abgedruckt bei Orlich III S. 144ff.

schrieben, sie selbst zu sprechen, wovon E. Ch. D. ich mit Ehestem Bericht abstatten werde.

Gestern ist der Landrath Rehdern etzliche Stunden bei mir gewesen und von den Landtagssachen mit mir gesprochen, auch hoch versichert, dass, nachdem er sich in der Souveränität ergeben, welche er davor gehalten, dass sie E. Ch. D. und dem Lande schädlich wäre, wünschte er nichts mehr, denn dass Alles zu E. Ch. D. Bestem und Vergnügung ehestes abgethan würde, welches er auch gerne befodern wollte, allein man müsste doch mit etzlichen Dingen, die sich von selbst wohl finden würden, behutsam gehen. Man sege ja wohl, was man mit den Städten allhie zu thun hätte, und hoffte er, E. Ch. D. würdens a gnädigst erkennen, wie gehorsamlich sich die Landräthe in allem accommodirten. Weil er nun sich so sehr erbot, so habe ich ihn ferner animiret, auch versichert, dass E. Ch. D. sich gnädigst erklären würden; sie sollten nur bald mit ihrem vereinigtem Bedenken einkommen. Im Fall der Polnische Hof nur nichts allhie machiniret, so hoffe ich, es soll doch noch endlich Alles gut werden, insonderheit wann E. Ch. D. selbst anhero kommen könnten oder doch nur aufs Weinigste solche praeparatoria gemachet würden, als wollten Sie kommen. Der Allerhöchste Gott verleihe, dass E. Ch. D. dieses Werk, daran deroselben gewiss zum Höchsten gelegen, mit des ganzen Lands guten Willen beilegen und also dero hohes Haus und Staat versichern und befestigen mögen.

P. S.

Weiter, durchlauchtigster, gnädigster Churfürst und Herr, habe ich dasjenige, so E. Ch. D. mir wegen Fortschaffung des Herrn Bornstedts gnädigst anbefohlen, gestriges Tages den Oberräthen angedeutet. Wiewohl ich nun wohl verspüren kann, dass es ihnen sehr wehe thut, dass dergleichen Sachen an sie selbst nicht rescribiret werden, ich auch wohl davor halten muss, dass es zu Verhütung vielerlei Misstrauens besser, auch E. Ch. D. Dienst mehr zuträglicher sein wird, hinfüro dergleichen rescripta an sie zu dirigiren und mir nur, damit ichs befordern kann, Nachricht zu geben, haben sie sich dennoch gar willig erboten, sobald er kommt, ihr Bestes zu seiner Forthelfung zu thun, wünschen aber dabei E. Ch. D. eigentliche Meinung, wie viel ihm an Dienern, Kutschen, Pferden, Wagen und Gelde gereicht werden solle, zu wissen, damit bei E. Ch. D. sie, in dem sie etwan zu Viel oder zu Wenig thun möchten, nicht anstreichen. Ich zweifle sonst nicht, E. Ch. D. werden

ihn wohl instruiret haben, an welchen Ort er sich, bis die Tractaten ihren Anfang genommen, aufhalten soll, dann man redet itzo gar stark davon, dass die Polnische commissarii wieder zurück gangen und die Muscowiter gegen Polen sich zum Kriege gar stark rüsten sollen.

Bei dieser Gelegenheit habe nach Anleitung E. Ch. D. gnädigsten an uns insgesammt abgelassenen Rescript ich die Oberräthe erinnert, dass man mehrern Nachdruck bei den Ständen wegen der Einwilligung gebrauchen möchte, und sein wir schlüssig worden, nach abgegangener Post die Stände vor uns zu erfordern und die Nothwendigkeit dieses Werks ihnen beweglich vorzuhalten. Es liegt sonst itzo an den Städten, in welchen grosse Uneinigkeit ist, so gar, dass der Magistrat klaget, dass sie gar keinen Gehorsam mehr bei der Bürgerschaft haben. Von Etlichen aus den Oberständen habe ich feste Zusage, wann nur den Ständen der Zweifel, als hielte man die Völker zu ihrer Oppression, benommen würde, dass sie keine Difficultät mehr machen, sondern viel mehr auf deren Unterhalt bedacht sein würden. Ich werde es bei bevorstehender Conferenz in Acht nehmen und zugleich darauf dringen, dass in Erwartung der Accise eine Summe Geldes beigebracht werden möge, davon E. Ch. D. der Verlauf gehorsamst überschrieben werden soll.

Die Oberräthe an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 7. März 1662.

Ausfertigung. R. 6. RR. 1.

[Zustand des Kammerguts. Königsberg wider Bellicum.]

. . . Entzwischen (bis zu einer Entscheidung über die Willigung) und vor solchem können wir nicht absehen, wie stante conventu auf ein Interim, ausser E. Ch. D. Immediatunterthanen sonsten etwas ausgeschlagen werden könnte. Diese Unterthanen aber seind bereit also erschöpfet, dass nachdeme die meiste schon ruiniret im Kriege Pest und Hunger umbkommen oder noch am Bettelstabe umbtreiben, an denen wenigen Uebrigen wir auch leider das Letzte sehen müssen, wozu dann der gewaltige Misswachs an heurigen Früchten, die Pest und der ominös schlappe Winter weidlichen geholfen. Sie wollen 500000 herauszuschlagen suchen, wünschten aber von Herzen, dass Dero hohe Präsenz interveniren und den besten Nachdruck dem Werk geben möchte. Wenn aber nicht voran etwas in die Einrichtung und Schwang an solcher Einwilligung 1662. 7. März.

gesetzet werden sollte, dörfte anderweits an den behörigen Mitteln zu Unterhaltung des Hofstaats gar zu viel mangeln, sintemalen die noch gar wenig Stücke E. Ch. D. freier Domänen nebenst der auch wenig übrigen Immediatunterthanen Vermögen und Unvermögen auf die Unterhaltung der hiesigen Truppen aufgewendet werden müssen und dahero hiesiger E. Ch. D. Estat, wie so viel Zeit her schon, also nun noch mehr darbet und fast zu einer Dissolution sich neiget. Die Klagen der Königsberger gegen den Obersten Bellicum sollen noch specifice eingegeben und der Oberst dann gehört werden. Inmittelst ist beiden Theilen Frieden geboten. Unseres Wissens aber ist hier nicht bekannt, gleichsamb von neuer Thätlichkeit die Bürgerschaft sich verlauten lassen sollte. Sie seind dessen gnug verwarnet und wir haben zu dem Magistrat das bessere und sichere Versehen, dass sie dennoch ihres Ortes, ob einiger übel Besonnener was schwätzen sollte, denselben coercieren und aller Thätlichkeit vorkommen werden.

Die Oberräthe an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 7. März 1662.

Ausfertigung. R. 6. RR. 1.

[Der Theologenstreit.]

1662. 7. März. E. Ch. D. gnädigstem Befehlich de dato Cüstrin den 17. Januarii, das theologische Unwesen hiesiges Orts betreffend, zu schuldigster Folge, haben wir das unzeitige Verketzern, Verschwärmern und Verdammen, wie auch das Schimpfen, Schmähen, Schänden und Lästern durch ein ernstes Rescript an das hiesige Consistorium im hohen Namen E. Ch. D. verboten, wie aus beigefügter Copei E. Ch. D. Solches zu vernehmen gnädigst geruhen wollen. Die von dem dreistädtischen Ministerio in den Druck verfertigte Schrift haben wir durch den Fiscal schon damals, wie es uns zu Ohren kommen, confisciren lassen wollen; es seind aber keine exemplaria mehr vorhanden gewesen. Den Buchdrucker Paschen Mense haben wir wegen Druckung solcher Schrift vernehmen lassen, welcher aber seine Unschuld dahero zu erweisen vermeinet, dass er nicht Böses habe suspiciren können, weil selbige Schrift von zweenen rectoribus der Universität, das ungedruckte Schreiben auch noch absonderlich censuriret worden. Den deutschen theologum belangende haben wir von den hiesigen drei städtischen Pfarrern, welche wir vor uns erfordern lassen, die Nachricht erhalten, dass solches Schreiben von D.

Abrahamo Calovio an einen ihres Mittels geschicket worden: vermeineten auch, dass Nichts Untadelhaftes darin enthalten wäre, sondern es wäre gleichsam ein Auszug ihrer wider D. Dreiern gerichteten Schrift und wäre der Inhalt dessen in öffentlichen gedrucketen Schriften vielfältig zu befinden, worauf wir sie zur Sanftmuth und Bescheidenheit nach Inhalt des an das Consistorium ergangenen Rescripts ermahnet, welchem sie auch nachzuleben versprochen, wenn nur D. Dreier gleicher Gestalt sich wider sie erzeigen möchte, maassen sie drei ganze Jahr geschwiegen und sich still verhalten, bis D. Dreier die Sache wieder rege und den Anfang zum Lärmen gemachet. Dieses haben E. Ch. D. wir gehorsamst hinterbringen sollen.

Die Oberstände an die kurfürstlichen Bevollmächtigten[1]). Praes. 8. März 1662.

R. 6. RR. 1. — Kön. 668 I.

[Entschuldigung über die Verzögerung des Landtages. Trennung von den Städten. Bitte um Erfüllung der Assecurationsbedingungen. Vorschlag zur Ueberredung der Städte in Accisesachen.]

Sie haben dem Oberpräsidenten und den Regimentsräthen vorgetragen, dass sie die lange Ausdehnung des Landtages beklagen und fürchten, der Kurfürst möge ihnen, den Ständen, daran Schuld geben. Die Ursache aber ist vielmehr die Wichtigkeit der verhandelten Angelegenheiten — insbesondere des directum et supremum dominicum „dergleichen schweren Tractaten in diesem Herzogthumb Preussen woll in mehr als hundert Jahren nicht vorgegangen". „Vors Andere, dass die beiden höchst billigen Conditionen, welche dem Vereinigten Bedenken ratione supremi dominii unterthänigst angefüget (derer Erfüllung die Stände in demüthigster Hoffnung gewisser Erhörung allbereit bei reassumiertem Landtage zu Bartenstein in ihrer wollmeinenden Einfalt gleichsamb vor den Schluss des Landtages gehalten) bishero nicht adimpliret, auch den Ständen keine Resolution ertheilet, ob S. Ch. D. die unterthänigst entworfene Assecuration in kurfürstlicher Hulde genehm halten oder in welchem Punkt S. Ch. D. Bedenken tragen, dieselbe zu vollziehen, dahero nicht wenige Bestürzung unter den Ständen und die Verzögerung der Handelungen entstanden." Zum Dritten haben sie an der Entgegnung auf das Instrument zu arbeiten gehabt. Letzlich hat die Separation der Bürgerschaft in Königsberg nicht wenige Schwierigkeit veranlasset, woran sie, die Oberstände, nicht schuld sind. Zur Beförderung der Landtagsgeschäfte, nach deren Abschluss sie „mehr, als glaublich ist, verlanget," bitten sie den Kurfürsten inständigst ihre Bedingungen bei Anerkennung des 1662. 8. März.

[1]) Vorbereitet durch die Sonderbedenken des Herrenstandes, pr. 7., der Ritterschaft pr. 24. Febr. 1662.

directum dominium zu erfüllen, die Assecuration auszuliefern und bei dem jetzt versammelten Reichstag versprochener Maassen Schritte zu thun, um die in der Assecuration geforderten Garantien zu erlangen. — „Wann dann auch die beiden Oberstände sorgfältig darin begriffen, zu Abstattung des veranlasseten Subsidii die Accise einzurichten und die Städte Königsberg sich hierzu schwerlich finden wollen, würden E. Excellenz und Herrlichkeiten die Vereinigung der Stände nicht wenig befordern, wann sie belieben wollten, einige Personen aus der Städte Mittel vor sich zu berufen und dieselbe zu solchem Modo (welcher unter allen Auflagen der erträglichste) dero hohen Vermögenheit nach gütlich zu veranlassen, damit die gesambten Stände ihrem unterthänigsten Versprechen ein würkliches Genügen leisten und S. Ch. D. zu Abthuung der Landesbeschwer und Vollenziehung der entworfenen Assecuration so viel mehr aus kurfürstlichen Gnade bewogen werden möge."

Aus dem Protokoll der Oberrathstube. Praes. et publ. 8. März 1662.

R. 6. RR. 1. — Kön. 668 II.

[Forderung eines Vorschusses.]

1662. 8. März. Die Plenipotentiarien erklären, dass sie die Stände, auch wenn sie nicht von selbst eine Zusammenkunft nachgesucht hätten, vor sich gefordert hätten. Der Kurfürst hat ihnen in einem Rescript sein Missfallen an der Verzögerung des Landtages ausgedrückt, wenn die Oberstände sich jetzt entschuldigen, so ist doch auch ihre Pflicht die Städte anzutreiben. Zwei Monat sind seit Aufhebung der Accise verstrichen; die kurfürstlichen Domänen und die unmittelbaren Unterthanen sind durch die Ueberlastung völlig erschöft worden. Die Plenipotentiarien haben ihre fides zum Pfand gesetzt für die Willigung; sie fürchten nunmehr beim Kurfürsten in Misscredit gekommen zu sein. Sinistra judicia über die hiesigen Truppen sind ihnen zu Ohren gekommen; sie zweifeln aber nicht, dass die Oberstände als vornehme treue Patrioten solchen keinen Beifall geben und die fortwährenden motus in der Nachbarschaft in Erwägung ziehen werden. Der Kurfürst hat sich entschlossen, alle Truppen bis auf die Garnisonen abzudanken, so bald jene Unruhen aufhören. Die Stände sollen an Kurland denken, das aus Mangel an jeder Vertheidigung, allen Parteien offen gestanden hat; „da einige Deputierte von den Conföderirten bereit in procinctu gewesen, wegen der Nachbarschaft diesem Lande auch um Subsidia anzuliegen, dass einig und allein mit vorgeschützten Unterhalt der hiesigen Truppen, ausser welchen E. E. Landschaft sonsten und ihnen eben etwas zu willigen sich nicht werde disponiren lassen, von S. F. Gn. dem Herrn Statthalter sie abgewiesen worden." Die Stände mögen deshalb einen Vorschuss zu Unterhalt der Truppen und für die moskauische Gesandtschaft gewähren.

Die Oberräthe an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 10. März 1662.

Ausfertigung. R. 6. RR. 1.

[Proposition an die Oberstände.]

. . . Sie können „nurt allein, was den 8. dieses von beeden Oberständen publice proponiret worden, mit dem beigehenden Protokoll unterthänigst hinterbringen. Sie die beede Oberstände gaben sich ultro an, entschuldigten ihrer Seiten die moram und liessen es in solcher Gestalt abgefasset ausbringen, dass E. Ch. D. höchster Respect und zugleich ihre unterthänigste Devotion bei einander so viel mehr elucesciret. Derowegen denn wir auf Gutfinden und in Gegenwart Sr. Excellenz des Herrn Oberpräsidenten bei dieser Gelegenheit dieses Protokoll ihnen vorgetragen.“ 1662. 10. März.

Schwerin an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 10. März 1662.

Ausfertigung. (Nachschrift und P. S. eigenhändig.) R. 6. RR. 1.

[Die Willigung. Miliz-Etat. Rathswahl.]

E. Ch. D. gnädigstes Rescript vom 21. Februarii sambt dem offenen Befehl an die Herrn Oberräthe habe ich mit unterthänigstem Respect wohl empfangen; muss zwar in Unterthänigkeit erkennen, dass E. Ch. D. sehr rühmlich und wohl thun, dass Sie sich so gnädigst und gütiglich wegen der Einwilligung erklären, in Betrachtung, ehe die drei Jahr, wie ich allbereit hiebevor gehorsamst erwähnet, zu Ende laufen, E. Ch. D. wohl weiter Gelegenheit haben werden, ein Mehrers zu erhalten. Alldieweil wir aber diese verwichene Tage her gar stark und eiferig mit den Ständen der Einwilligung und Verhöhung des quanti halber tractiret, auch gute Apparence vorhanden, dass die Ritterschaft, wofern sie sich nicht gar den Landräthen conformiren, dennoch besser hinangehen dörfte, so will ichs noch etlich wenige Tage ansehen und alsdann E. Ch. D. gnädigstem Befehl gemäss eine Summe hineinsetzen und das Rescript übergeben, welches also gnädigst eingerichtet, dass es vielen grosse Vergnügung geben wird. Die meiste Schwierigkeit aber werden wir wohl bei der Regierungsverfassung haben, und solches nicht so sehr mit den beeden Oberständen, als den Städten Königsberg allein, allda die Uneinigkeil zwischen dem Rath und der Bürgerschaft noch sehr continuiret und allein daher rühret, dass die Bürgerschaft durchaus haben will, der Rath soll seine gethane Erklärung wegen der Souveränität wieder zurückziehen. Die Gerichte, so hiebevor, wie E. Ch. D. gnädigst bekannt, dem Rath sich hierin conformiret, haben sich nunmehr auch vom Rath ab- und zu 1662. 10. März.

der Bürgerschaft gewandt. Ich will zwar wohl hoffen, dass dieses Alles endlich zurecht gebracht werden soll: jedoch nimmt es Zeit weg und trage dannenhero die unterthänigste Zuversicht, E. Ch. D. werden mir nicht imputiren, dass es so langsam daher gehet. Es ist hier fast die polnische Manier: wann nur die allergeringste Zunft contradiciret, so bleibt das ganze Werk stecken, deswegen man dann Alles mit Persuasionen mühsamlich verrichten muss, und werden dieselbe noch um so viel schwerer gemacht, weil man nur verstohlener Weise mit Einem oder Andern aus den Städten zu reden kommen kann; denn sie geben auf Alle und Jede, so nach Hofe kommen, gar genaue Achtung.

Was sonst, gnädigster Herr, wegen des Milizetats und dem Herrn Generalmajor Görtzken zu assistiren, E. Ch. D. mir gnädigst anbefehlen, demselben will ich gehorsamlich nachleben und bin ich ihm stets nach aller Möglichkeit zur Hand gegangen. Itzo gehets wohl sehr schwer zu, ich hoffe aber doch mit Gottes Hülfe, dass die Mittel nunmehr ins Künftige besser erfolgen sollen, denn wie die vorgedachte Conferenz mit den beeden Oberständen gehalten, muss ich ihnen das wahrhafte Zeugniss geben, dass sie nicht allein überall gegen E. Ch. D. mit grosser Devotion gesprochen, die bisher vorgegangene moram demüthigst entschuldigt und von sich ab- und auf die Städte gewälzet, besondern auch die relationes, so wir ihnen wegen Continuirung E. Ch. D. Miliz vorgehalten, dergestalt begriffen, dass ich nicht zweifele, sie werden sich künftig desfalls besser anschicken und ferner kein gravamen davon machen, in welcher Hoffnung ich hiedurch desto mehr gestärket werde, dass sie selbst gebeten, man möchte die Städte erfordern und sie zu Einbringung ihrer Resolution anhalten, welches auch, so bald diese Post wird sein abgefertigt, geschehen soll, weil es gestern darum, dass der Herr Kanzler der Juridic einer wichtigen Sache halber, daran E. Ch. D. selbst interessiret sein, beigewohnet, nachbleiben müssen.

[Nachschrift:] Gnädigster Herr! Es hat am vergangenen Sonntage die Rathskur sein sollen, ich vernehme aber, dass sie dieselbe aufgeschoben und Solches von den Herrn Oberräthen erhalten haben sollen. Imfall nun dieselbe desfalls nichts an E. Ch. D. berichtet, möchte wohl nicht undienlich sein, dass E. Ch. D. rescribirten, weil Sie sich erinnerten, dass um diese Zeit die Rathskur geschehe, so sollten sie dahin sehen, dass nichts Präjudicirliches vorginge und der Eid auch recht eingerichtet würde. Es soll diese Dilation absque exemplo und nicht ohne Ursache gesuchet sein.

P. S.

Ferner, durchlauchtigster, gnädigster Kurfürst und Herr, habe ich meiner jüngsten unterthänigsten Relation zufolge Gelegenheit genommen, mit D. Derschown zu reden und ihn zu sondiren, wie er sich, wann E. Ch. D. ihm das officium officialis auftrügen, comportiren möchte. Anfangs hat er nun wohl bezeugt, dass, wann E. Ch. D. es ihm nicht sonderlich gnädigst anbefählen, ers vor sein Person wegen der schwebenden Streitigkeiten nicht suchen würde: wann aber E. Ch. D. es gnädigst begehrten, wollte er sich gehorsamst erweisen. So viel das Uebrige betrifft, hab ich zwar so viel von ihm nicht merken können, dass er sich in dem theologischen Streit D. Dreiers pure annehmen und dem tripolitanischen ministerio entgegen fallen werde: gleichwohl aber muss ich ihm das Zeugniss geben, dass er wohl der Moderatesten einer ist, so hiezu in Vorschlag kommen können. Wegen E. Ch. D. jurium episcopalium hat er sich rotunde erklärt, dieselbe äusserstem Vermögen nach, zu respiciren. Weil nun diese Stelle nothwendig besetzt werden muss und ich wohl kein besser subiectum in Fürschlag zu bringen sehe, D. Dreier auch selbst mit seiner Person zufrieden ist, so halte ich ohnmaassgeblich dafür, E. Ch. D. hätten ihn zu dieser Bedienung zu bestallen und ihm in der Bestallung die Beobachtung der jurium episcopalium insonderheit scharf zu injungiren. Weil auch der Herr Hoverbeck vor etlich Posten anhero geschrieben, dass E. Ch. D. endlich dahin sich gnädigst erkläret, dieses D. Derschows Sohn den Titul eines Raths zu geben, jedoch mit der ausdrücklichen Condition, dass die arrendatores des Bernsteins ihn besolden sollen, so hat er zugleich hiefür gar sehr gedanket und, weil kein Rescript deswegen noch zur Zeit an die Oberräthe eingekommen, Erinnerung zu thun gebeten, ist auch mit dem, dass E. Ch. D. ihm nichts reichen dörfen, gar wohl zufrieden: stehet also zu E. Ch. D. gnädigsten Gefallen, ob Sie an die Oberräthe ein Rescript abgehen lassen wollen.[1])

Schwerin an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 14. März 1662.

Eigenhändige Ausfertigung. R. 6. RR. 1.

[Lieber dissimulieren, denn Force gebrauchen! Aemtersachen.]

Dass E. Ch. D. gnädigst belieben wollen, dero beharrlichen kurfürstlichen Gnade mich zu versichern, Solches, wie es mich zum Höchsten 1662. 14. März.

[1]) Als Antwort auf diese Relation ergieng das Rescript d. d. Cölln a. d. Spree 6. (16.) März 1662, abgedruckt bei Orlich III S. 146.

erfreuet, also danke E. Ch. D. ich vor das mir desfalls zugeschickte gnädigste Handschreiben[1]) allerdemüthigst und versichere E. Ch. D. gehorsamst mich nächst göttlicher Hülfe allezeit dergestalt treu und aufrichtig zu betragen, dass E. Ch. D. von mir zu Veränderung dero Gnade keine Ursache gegeben werden soll. Sonsten, gnädigster Herr, betrübt mich nicht wenig, dass E. Ch. D. meinen Brief also ausgeleget, als hätte ich geschrieben, E. Ch. D. hätten Ihre Unterthanen nicht zwingen können, da Sie Ihre ganze armée im Lande gehabt. Gott wolle mich bewahren, dass Solches jemalen in meine Gedanken komme: aber so viel erinnere ich mich wohl, dass ich geschrieben, E. Ch. D. hätten lieber dissimuliren, denn force gebrauchen wollen, und das bekennen E. Ch. D. in diesem dero gnädigstem Schreiben, setzen auch die Ursachen hinzu, und weil dieselbe Ursachen noch diese Stunde continuiren, ja ich dörfte wohl sagen, anitzo ärger seind als damalen, weil Schweden und Polen zu der Zeit E. Ch. D. mehr fürchtete als jetzt, darümb ich denn auch damaln genugsam trieb, dass die Sachen allhie abgethan werden möchten, wie es sehr leicht geschehen können, so habe ich nur dieses unterthänigst und unmassgeblich rathen wollen, E. Ch. D. möchten dasjenige, was Ihr nunmehr die Zeit selbst in die Hände spielen muss, dadurch Ihr nicht selbst schwer machen, dass man Alles klar heraus sagen soll. Es ist das Werk noch sehr neu und überaus unangenehm; es wächset eben E. Ch. D. souverainité alle Tage und der Stände vorige übermässige Freiheit nimmt ab, daher denn E. Ch. D. nicht zu sorgen, dass die Stände dero Prinzen und Successoren künftig sollten vorschreiben wollen, was sie wollten, in dem Zustande werden sie nicht gelassen, dass sie Solches thun könnten. E. Ch. D. gedenken noch alle Zeit zurücke an die vorige Zeiten und erinnern sich nicht dabei, dass Sie sich durch Ihre Tapferkeit in solchen Zustand Gott lob gesetzet, dass dergleichen nicht mehr zu befürchten. Vor diesem hat man die Regierung nicht gestatten wollen, bis die Hüldigung zu Warschau geschehen; das höret auf, und fällt damit ein Grosses hinweg und, wenn einmal die Huldigung allhie geschehen, so kann ich wohl nicht absehen, was E. Ch. D. und dero Nachkommen sich alsdann zu besorgen haben sollten. Den Fall auch gesetzet, gnädigster Herr, dass die Stände ohne vorher erhal-

[1]) Vom 21. Febr. 1662 (s. Urk. und Act. IX S. 836f.), der vertraulichen Correspondenz zwischen dem Kurfürsten und Schwerin angehörig, die, am 4. Mai 1661 beginnend, neben der officiellen herlief und auf die hier ein für alle Mal verwiesen wird (ebenda S. 824ff.).

tene vergnügliche Versicherung zu der Hüldigung könnten gezwungen werden, so bleibe ich nochmaln dabei, dass Solches E. Ch. D. Nachkommen garnicht zuträglich sein würde, vielweiniger E. Ch. D., dass Sie die Polen desfalls zu Hülfe rufen sollten. Unser Herr Gott wird noch wohl sein Gedeien zu dieser Handelung geben, damit E. Ch. D. willige Untherthanen haben mögen und auf welche Sie sich im Falle der Noth zu verlassen, aber nicht wann Sie mit auswärtigen Feinden zu thun haben, als ein einwendiges Uebel zu befürchten haben mögen. Das Mittel, so E. Ch. D. vorschlagen, den Ständen zu sagen, Sie praetendirten nichts mehr, als was die Kron Polen gehabt, ist dasjenige, wozu sich die Stände allemal willig erboten, so viel aber die Appellation betrifft, werden E. Ch. D. sich gnädigst erinnern, dass in den Pactis beliebet, dass Solche allhie in Preussen und von Eingeborenen bestellet werden soll. Die harte rescripta betreffend, habe ich damit gar nicht diejenige verstanden, welche E. Ch. D. wegen der Oberräthe Personen und ihres Verhaltens überschreiben, vielweniger dasjenige, worin E. Ch. D. ihnen reprochiren, dass sie selbst viele gravamina moviren, welches mir vielmehr sehr wohl gefallen, besondern was die Stände insgesambt betrifft, da ich dann gewiss um Beförderung E. Ch. D. Dienstes rathe, dass Solches Alles mit gnädigsten und glimpflichen Wohrten geschehe, ja gar, wann sie auf unbilligem Wege sein, weil sie dadurch desto ehe beschämet und davon abgeführet werden können. Dagegen ist desto mehr Ernst und Schärfe zu gebrauchen, wenn ein oder ander Stand à part, wie jetzt die Städte thun, sich etwas unternimmt, weil mans alsdann nicht mit dem ganzen Lande zu thun hat. Gleich wie ich aber, gnädigster Herr, dieses Alles zwar von Herzen wohlmeinend, aber doch nur ganz unvorgreiflich vorschlage, also versicheren E. Ch. D. sich gnädigst, dass, wie Sie es doch endlich resolviren, also soll es mir mit gefallen und werde Alles treulich und gehorsamlich beobachten und von dem Höchsten Gott glücklichen Succes bitten.

Caporn, gnädigster Herr, habe ich nach E. Ch. D. gnädigstem Befehl in Possession genommen, wie ich desfalls Meiner gnädigsten Frauen ausführliche Relation abstatte. Mit den 5 Dörfern soll dergleichen geschehen. In dem Concept, so ich neulich überschicket, wird eins, Altenhof genannt, gedacht, das wird mir jetzt berichtet, sei der Frau Kniesebeckin unter I. Ch. D. höchstseligsten Angedenkens Namen verschrieben, als könnte davor Fuchsberge auch im Ambt Brandenburg gesetzt werden. Das Geld von Labi, sowie auch das bisher von Ca-

porn gefallne, wollen sie zu Einlösung der 5 Propsteidörfer gebrauchen, sagen auch, dass E. Ch. D. Solches gnädigst bewilliget haben. Es wird auch dieses E. Ch. D. grosser Nutzen sein: es seind Solches stattliche Dörfer.

Unter dem Datum: Gnädigster Herr, beikommende zwo Schreiben[1]) seind mir von ungefähr in die Hände gerathen: ich bitte dieselbe zu verbrennen, damit es nicht aus komme: man möchte sonst Beschwer darüber führen. Den einen hat der D. Pleitner geschrieben, und kann man nun sehen, aus was Intention er dahin gezogen.

Schwerin an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 14. März 1662.

(Praes. Cölln a. d. Spree 9. [19.] März). Ausfertigung. R. 6. RR. 1.

[Separation der Oberstände. Willigung der Ritterschaft. Abschickung der Städte. Roth.]

1662. 14. März. E. Ch. D. ausführliches gnädigstes Rescript nebst dem postscripto vom 24. Februarii habe ich bei jüngster Post mit aller geziemenden Devotion empfangen, zweifle auch nicht, es werden seither meine gehorsamste relationes ebenmässig eingelaufen sein, und E. Ch. D. aus denenselben, wie Alles ferner daher gangen, in Gnaden verstanden haben. Es ist zwar nicht ohn, wie ich damals geschrieben, dass einige Furcht, ob möchten die Oberstände den Städten beifallen, obhanden gewesen, wie mir denn ausführlich erzählet worden, dass Etzlicher von der Ritterschaft Meinung dahin gegangen: die beständige Versicherung aber, so ich ihnen von E. Ch. D. gnädigsten Affection gethan, und dass sie in allen billigen Dingen würden erhöret werden, hat so viel bei ihnen gewirket, dass sie vielmehr sich am vergangenem Sonnabend äusserst bemühet, die Städte auf ihre Seite zu bringen[2]), und hat der Herr Landvogt, mit welchem ich etlich Stunden Tages vorhero bei einander gewesen, und fast alles durch-

---

[1]) Sie fehlen. Der letzte Absatz beantwortet das Handschreiben vom 6. März 1662 (ebenda S. 837).

[2]) Am 17. März 1662 berichtet Schwerin ebenso: „Auch gestern ist die Landschaft mit den Städten wieder zusammen gewesen, da denn die Städte wegen der Accise ein wenig näher getreten und ob sie zwar jetzt aber auch zusammen sein, so hat mir der Landvogt zur Antwort wissen lassen, es würde von dieses Mal das Werk noch schwerlich gehoben werden, aber künftigen Montag oder Dienstag geliebts Gott, hoffe er, sollte es zum Schluss kommen. Hoffe demnach mit künftiger Post etwas zu berichten . . . .“

gangen, mir hoch versprochen, dass die beeden Oberstände, wann die Städte sich nicht mit ihnen conformiren, sich von ihnen separiren und ihr Bedenken absonderlich übergeben wollten, wie ich dann hoffe, dass ehests geschehen soll, weil die Städte bei vorgesagter Conferenz sich nicht gewierig erkläret. Es gab auch der Landvogt in unterschiedlichen Dingen, darin er vor diesem sehr hart gewesen, nach, und vertröstete dabei, dass die Stände sich darin auch wohl weisen lassen würden, bat aber bei den Uebrigen gar flehentlich, E. Ch. D. möchten sie damit gnädigst erhören, dann, ob sie wohl wüssten, dass doch Alles so schnurgleich nicht zugehen könnte und wie hiebevor die privilegia nicht allzeit in Acht genommen worden, also auch Solches hinfüro wohl schwerlich zu hoffen sei, so fiele es doch den Ständen schwer und gegen die Nachkommen unverantwortlich, dass sie sich auch des Rechtens selbst begeben und davon weichen sollten. So bald sie nun ihr vereinigtes Bedenken werden übergeben haben, soll es E. Ch. D. allsofort unterthänigst überschicket werden, und will ich inmittels fleissig vigiliren, ob sie sich in ihren consiliis (welches ich doch für diesmal nicht fürchten will), wieder ändern werden.

Die Ritterschaft hat nunmehr auch auf die 450000 Rthlr. gewilliget, und nur diese Condition dabei angehenkt, dass die 50000 Rthlr. zu Bezahlung der Landschulden, so sie specificiren wollten, angewendet werden möchten. Werde ich nun merken, dass dieses einzige Verzögerung verursachen sollte, so ich doch nicht glaube, will ich mich E. Ch. D. gnädigsten, an die Herren Oberräthe abgelassenen rescripti gebrauchen. Die Conditiones, so sie bei der Einwilligung angefügt, sein freilich beschwerlich und habe ich ihnen allbereit dabei angedeutet, dass davon unumgänglich der Unterhalt der Miliz genommen werden müsste: sie werden sich auch darin wohl finden. Es würde mir aber lieb gewesen sein, wann E. Ch. D. gnädigstes Gefallen getragen hätten, dero Willensmeinung von den andern Conditionibus mir in Gnaden zu überschreiben, denn dass ich jemaln, ob hätten die Stände die Einwilligung ohn einige Condition gethan, wie E. Ch. D. in dero itzigen rescripto gnädigst erwähnen, sollte berichtet haben, weiss ich mich nicht, dass ich es geschrieben, zu erinnern.

Die Abschickung von den Städten wird wohl nachbleiben, nicht dass es ihnen an dem Willen fehle, sondern dass sie selbst wohl spüren, wann sie allein kämen, sie nichts ausrichten würden. Ueber dem mangelts ihnen auch an Mitteln, deren sie nicht wenig, wann sie sich in

dieser Sache Freunde machen wollten, hiezu bedürftig sein werden: ich werde aber dennoch auch hierin ein wachendes Auge haben. Denen ausm Kneiphofe ist vielfältig gar glimpflich angedeutet, dass E. Ch. D. ihnen vor das Ihrige Erstattung thun wollten, item das E. Ch. D. sie dergleichen Plätze zu solchem Behuef nicht verwegern könnten und dass man an andern Orten zur Fortification ohne einige Ceremonien Oerter einzöge, allein es will nichts verfangen. Von E. Ch. D. sprechen sie zwar mit grosser Devotion und unterthänigsten Affection, sagend, sie wüssten gewiss, wann E. Ch. D. selbst hier wären, würden sie ihnen Beifall geben, denn sie sich wohl erinnerten, wie gnädig E. Ch. D. sich allzeit gegen sie erwiesen und mit ihnen gesprochen, und thäte ihnen daher um so viel weher, dass der Oberster Bellicum härter mit ihnen verfahren sollte, wie es dann scheinet, dass der Hass kegen denselben und dass er etwan Ein und Anders geredt haben möge, viel Ursach zu dieser Verbitterung gebe; wann ihnen aber angemuthet wird, ihre Schuldigkeit zu thun, so heisst es, sie werden E. Ch. D. unwissend wider ihre privilegia beschweret.

Das Rescript, wie mit Rothen zu verfahren, will ich den Oberräthen insunuiren und mit Fleiss erinnern, dass sie Solches zu Werk richten.

Von Schwerins Hand: Was S. F. Gn. Fürst Radzivill wegen Rothen schreiben, ersehen E. Ch. D. aus beigefügter Copia.[1]) Was die

[1]) Es ist ein Schreiben Fürst Radzivills an den Rittmeister Montgomery d. d. Warschau 15. März 1662: er gesinnt an ihn „hiermit mit gnädigster Zuverlässigkeit, dass er Sr. Ch. D. den Dienst thue und dem Hieronymo Roth, Schöppmeister von Königsberg, welcher gestern von hier aufgebrochen, nach eingezogener Kundschaft, wo er sich etwa hingewandt habe, mit denen Reitern, so S. F. Gn. ihm zugeben lassen, nacheilen und, wann er ihn antrifft, denselben gefänglich nehmen, ingleichen alle seine Sachen, voraus was er an Schriften bei sich haben möchte, jedoch dass nichts daran distrahiret oder abhändig werde, mit sich führen, folgends ihn Rothen sambt den Sachen in Eil nach Preussen und allda den Herren Oberräthen abliefern wolle. Da er sich aber irgend woher zu besorgen hätte, dass ihm der Weg verschnitten werden sollte, wird er besagten Rothen sambt seinen Sachen auf dem ersten Grenzhaus, es sei zu Ortelsburg, Neidenburg oder Johannisburg, dem alldasigen Haubtmann zu sichern Händen und guter Haft überantworten, maassen selbiger Haubtmann, es sei auch, wer er sei, gegen Vorzeigung dieses mehrgeregten Rothen und seine Sachen aufnehmen und auf Niemandes als Sr. Ch. D. oder Sr. F. Gn. des Herrn Statthalters eigne Ordre ausgeben solle. Es wird aber der Rittmeister Montgomery bei dieser Verrichtung wohl in Acht zu nehmen haben, dass er an des Rothen Bruder, der ein Pater Jesuit und dem Verlaut nach mit dem Bruder zusammen

Städte abermalen vor eine Schrift eingegeben,[1]) ist aus Beikommendem zu ersehen, sie ist noch nicht beantwortet.[2])

---

reiset, sich im Geringsten weder mit Worten noch der That vergreifen, sondern allen möglichen Fleiss anwende, wie er den Schöppmeister allein attrapieren und wegführen möge.“ Nachschrift: „Der Rittmeister wird den Gefangenen nicht nach Königsberg bringen, sondern nach Ortelsburg, Johannesburg oder das nächste feste Grenzhaus.

[1]) Das Bedenken (pr. 10. März 1662) über die Verfassung, über die Accise und die Hilfsgelder (s. Bd. II, Abschnitt II, 6. Anm. zu dem Bedenken vom 25. März 1662).

[2]) Als Antwort auf diese Relation ergieng das Rescript d. d. Cölln a. d. Spree 10. (20.) März 1662, abgedruckt bei Orlich III S. 147. Am selben Tage ward an die Oberräthe eine dem Vorschlage Schwerins (in der Relation vom 3. März s. o. S. 756) entsprechende Weisung gerichtet.

Berichtigung.

S. 6, Z. 14 v. u. lies Herrenstellung statt Rajahstellung. — Eine Reihe geringfügigerer Versehen und Druckfehler soll am Schluss des II. Bandes verbessert werden.

BINDING SECT. JUL 13 1964

DD
390
U75
Bd.15

Urkunden und Actenstücke

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY